3 1761 07883306 8

58

49

I

Wanderungen, Anbau und Agrarrecht

der

Völker Europas

nördlich der Alpen.

Von

August Meitzen.

Erste Abtheilung:

Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen.

Band III.

Berlin 1895.

Verlag von Wilhelm Hertz

Besser'sche Buchhandlung.

Ec. H
M 5155si

Siedelung und Agrarwesen

der

Westgermanen und Ostgermanen,

der

Kelten, Römer, Finnen und Slawen.

Von

August Meitzen.

TORONTO LIBRARY

Band III.

Mit 39 Karten und 140 Figuren, sowie einem gesondert beigegebenen Atlas von 125 Karten und Zeichnungen.

45H243
27.11.46

Berlin 1895.

Verlag von Wilhelm Hertz

Besser'sche Buchhandlung.

Inhalt.

Einleitung.

Der Band III vereinigt eine Uebersichtskarte und 151 Anlagen.

S. XXI. Erläuterung der Uebersichtskarte.

S. XXX. Von den 151 Anlagen sind No. *20*, *28*, *32*, *65*, *94*, *122*, *140* und *151* Exkurse über besondere Fragen der Flureintheilung und über den Hausbau. Die übrigen geben als Belege des Textes in Band I und II eine Folge von Karten und deren Erklärung. Die Uebersichtskarte und 124 grössere Karten aus den mit einem Stern bezeichneten Anlagen sind in den besonders beigegebenen Atlas aufgenommen.

S. XXII. Zweck der Karten. Generalstabskarten. Messtischblätter. Flurkarten. Register. Herstellung von Kopien. Aufriss. Auszeichnung. Verkleinerung. Bearbeitung der Ortsgeschichte. Aufsuchen des urkundlichen Materials. Beschaffung der erforderlichen Flurkarten. Zugänglichkeit in den verschiedenen Staatsgebieten.

Anlagen.

	Seite:		Zu Band:
*1.**	1	Dörfer und Einzelhöfe an der Weser	I, 50
*2.**	1	Dörfer und Einzelhöfe am Hellwege	I, 50
*3.**	1	Deutsche und slawische Dörfer an der Saale . .	I, 54
*4**	2	Waldkolonien und Slawendörfer an der Wyhra .	I, 55
*5.**	3	Eyckse bei Peine. Gewanne und Besitzungen . . .	I, 61, 89
*6.**	7	Gretenberg bei Burgdorf. Messungsweise. Verpflügungen. Rechtsverhältnisse der Besitzer. Meier. Gemeinfreie	I, 61, 93
*7.**	13	Einem bei Hildesheim. Messung. Mansi litonum. Zinsungen	I, 61, 94
*8.**	19	Haimar bei Burgdorf. Freie Höfe. Zinsungen . .	I, 61, 96
*9.**	21	Bischleben bei Gotha. Messung. Hutung. Gemeindeschäferei	I, 61, 96
*10.**	23	Apelern bei Rinteln. Maass der Latenhufen. Karolingischer Hufenzins	I, 61, 96
*11.**	29	Waldau bei Kassel. Hufschlagland. Schäferei . . .	I, 61, 96
*12.**	31	Laazen bei Hannover. Die Freien vor dem Walde, Laten, Gutsherrschaften, Meier. Alte Beunde . . .	I, 61, 96

	Seite:		Zu Band:
*13.**	35	Geismar bei Göttingen. Alter der Eintheilung. Lagemorgen. Gutsherrschaft. Landwehren	I, 61, 96
*14.**	39	Barum bei Lüneburg. Weiderechte	I, 61, 96
*15.**	41	Maden bei Fritzlar. Caput Hassiae des Germanicus. Landtage auf der Madener Haide. Wodansberg. Nachweis der 16 Hufenantheile in 40 Gewannen. Flächenmessung. Beunden	I, 61, 92
*16.**	55	Olderup bei Husum. Die alten Gewanne. Einigung der Gemeinde über die Verkoppelung von 1774 . .	I, 61, 68
*17.**	61	Winterhude bei Hamburg. Gewanne und Verkoppelung von 1700	I, 61, 68
*18.**	63	Grossengottern bei Langensalza. Zusammenlegung zahlreicher Rittergüter und Dörfer in eine Gewannflur	I, 61, 115
*19.**	65	Witmer bei Braunschweig. Messung. Hufenregulirung. Kleine Hufen als Landmaass vor 1381	I, 61, 117
20.	71	Die Freien vor dem Walde. Rechte der freien Höfe, Freigericht, Jagdrecht, Zollfreiheit, Königshafer, Heerbannsdienst bis 1816	I, 93
*21.**	75	Die Marken des Bardengaues. Die Marken greifen über die Grenzen der benachbarten Gaue über. Die verschiedenen Marken mit ihren Holtdingen. Die Sundern	I, 127
*22.**	81	Die Haered Dänemarks von 1254. Verzeichnisse im Erdbuche Waldemars II. Namendeutungen . .	I, 142
*23.**	85	Ballinderreen Townland, Galway County. Quarters, Tates. Zahl, Grösse	I, 175
*24.**	85	Scariff Townland, Galway County Weidetheilung	I, 179
*25.**	86	Correskallie, Monaghan County. Halbes Townland, Tates und Grösse	I, 175
*26.**	87	Balleglanka Townland, Monaghan County. Bestand von 1591, 1607, 1640, 1837. Namen, Besitzer und Grössen	I, 175, 618
*27.**	91	Runridge-System in Irland. Theilung einer Tate unter 29 Wirthe (Miterben oder Pächter)	I, 217
*28.**	93	Die Urformen des Hauses nördlich der Alpen	I, 191
		A. Das Höhlenhaus. Die Höhlen in den Pyrenäen, in Westfalen. Vergleich mit den Pfahlbauten. Hünen-	
	97	betten. Dolmen in Westdeutschland, Irland, Frankreich, Portugal, Tunesien, Algier. Grabbefund. Ver-	
	100	breitung der Dolmen und Pfahlbauten. Entwickelung.	I, 241
		Steinsetzungen. Küstenwanderung sesshafter Stämme,	
	104	anscheinend Iberer. Kjökkenmöddings. Berührung mit den Finnen. Haus der Eskimos.	
	107	B. Die Jurte. Jurten der Tungusen, Kalmücken, Turkmenen. Jurtenförmige Aschenurnen in Norddeutschland. Hütten der Markomannen oder Quaden auf der Antoninssäule. Uebereinstimmung in Bau-	

Seite:		Zu Band:
	weise, Doppelthür, Dach, Rohrbekleidung, Haargeflechte, Verschnürung. Beisetzung der Nomaden, Hügelgräber. Bedeutung der Steinsetzungen.	
111		
117	C. Feste Bauwerke bei den Nomaden. Unterirdische Vorrathskammern. Befestigungen. Bauernburgen.	
121	Steinbauten Irlands, Cathair, Duns, Königsschlösser, Thürme.	
126	D. Das Haus der festen Ansiedelung. Zunächst der Nomadenjurte ähnlich. Rundbauten. Viereckige	
128	Häuser nachbildende Hausurnen im Suevengebiete. Hausurnen in Italien. Suastica.	
135	Verzeichniss der Figuren.	
*29.** 137	Reste der Assignationen Caesars um Capua. Erhaltene Centurien. Erwähnungen	I, 320
*30.** 141	Die Pertica von Camposampiero bei Padua. 16 erhaltene Centurien. Andre in der Umgebung .	I, 320
*31.** 143	Fragment der Forma von Arausio. 1 Centurie erhalten. Sinn der Inschrift	I, 291
*32.** 147	Die landwirthschaftlichen Bauten der Römer in Germanien. Bauernhöfe im Decumatenlande. Rekonstruktion. Rhätische Höfe. Villen auf Hunsrück und Eifel. Bauten bei der Salburg	I, 352
*33.** 153	Münchingen bei Leonberg. Alemannisches Gewanndorf. Auf der Flur die Trümmer von 7 römischen Höfen, anfänglich ausgespart, dann in die Gewanne eingepflügt. Dorfanlage	I, 353
*34.** 157	Friedberg in der Wetterau. Erhaltenes Castrum. Wahrscheinlich Arataunon des Drusus. Ausgedehnte Cannabae. Auf der Flur 4 römische Villen. 1 Centurie erhalten.	I, 353, 515
*35.** 161	Hochäcker bei Schleissheim. Bruchland. Viertelmeilen lange, ununterbrochene Pflügungen von Hochbeeten. Anzeichen für römischen Ackerbau . . .	I, 358 III, 591
*36.** 170	Grenzstein: Inter Toutonos bei Miltenberg. Stellung am Limes. Anzeichen ähnlicher Steine. Deutsche Verwaltungen in der Umgegend	I, 392, 621
*37.** 173	Schwedelbach bei Kaiserslautern. Volkszahl und Anbau zu Caesars Zeit	I, 420
*38.** 173	Göggingen bei Augsburg. Lasten	I, 421, 428
*39.** 174	Höttingen bei Aub. Lasten und Zehnten	I, 423
*40.** 175	Beuerfeld bei Koburg.	I, 424
*41.** 176	Marbach bei Riedlingen.	
*42.** 177	Hailtingen bei Riedlingen.	
*43** 178	Wietikon bei Zürich. Alter römischer Anbau von alemannischen Gewannen bedeckt. Hufen. Schupposen.	I, 426
*44.** 179	Heiteren bei Neubreisach. Gewannregulirung . . .	I, 427

Seite:		Zu Band:
*45.** 180	Ellikofen bei Buchloe.	
*46.** 191	Aulwangen bei Ravensburg. Alte Vereinödung, Reste der Gewanne	I, 428
*47.** 182	Aibling mit Thierham bei Rosenheim	I, 430
*48.** 183	Vagen bei Aibling. Alte Gewannflur der suevischen Fagana. Meierhöfe	I, 430
*49.** 185	Bischmannshausen bei Riedlingen. Grundherrlicher Weiler	I, 432
50. 186	Eiselau bei Ulm. Grundherrlicher Weiler	I, 432
*51.** 187	Pettenbrunn bei Freising. Altes Gut in 3 Theile getheilt	I, 433
*52.** 187	Kreuz-Pullach und Oeden-Pullach. Als Weiler getheilte Güter	I, 433
53. 189	Loifering bei Salzburg. Getheiltes Gut	I, 433
*54.** 191	Reitweiler bei Strassburg. Gewanndorf	I, 436
*55.** 191	Haindlfing bei Freising. Getheiltes Gut mit späterer Theilung des Gemeinlandes nach Gewannen . . .	I, 437
*56.** 193	Götting bei Aibling. Den Kern bildet ein getheiltes Gut, das Aussenland ist in Gewanne zerlegt . . .	I, 437
*57.** 194	Hasenweiler bei Ravensburg. Grundherrlich in Blöcken verliehenes Dorf	I, 438
*58.** 196	Bleybach bei Waldkirch. Grundherrlich in Blöcken verliehenes Dorf.	I, 438
*59.** 196	Ober-Burbach bei Thann. Grundherrlich in Stücken zur Rodung verliehenes Dorf	I, 438
*60.** 197	Reichenbach im Odenwald. In Blöcken nach Hufen vergebene Flur. Der Rest ist die Frohnhufe. Grösse der Blöcke.	I, 390, 438
*61.** 201	Hinter-Dux am Brenner. Weiler von 4 Höfen. Sehr veränderliche Theilungen. Grosse Almenden. Alpeinigung von 1756. Weidefestsetzungen	I, 443
*62.** 208	Wallgau bei Garmisch. Romanische Flur	I, 449
*63.** 209	Traunwalchen bei Traunstein. In Gewanne umgelegtes romanisches Dorf	I, 450
*64.** 211	Die romanischen Höfe Oberbayerns. Walchenberg, die Höfe Arleting und Schmiding. Anger . .	I, 451
65. 212	Das fränkisch-alemannische und das rhätisch-alpine Haus. Der fränkisch-alemannische Hausbau im Mittelalter und in der Neuzeit. Haus- und Gehöftplan. Holz- und Lehmbau. Fachwerk. Steinerne Unterbaue, Dachkonstruktion, Sattel- und	I, 453
219	Giebeldächer, Walmdächer. Alemannische Häuser, Schweizerhäuser, Doppelhäuser, Zwischenstöcke, Galerien. Fränkisches Haus der deutschen Kolonisation	
224	des Ostens. Das rhätisch-alpine Haus, Pläne und Aufrisse aus den bayrischen Alpen, aus Tyrol, aus	
236	dem Böhmerwald.	

Seite:		Zu Band:
*66.** 236	Die keltischen Einzelhöfe in Frankreich, Deutschland und England. Eindringen der deutschen volksmässigen und grundherrlichen Dörfer in die Gebiete der keltischen Einzelhöfe	I, 516, 532
*67.** 237	Dörfer und Einzelhöfe an der Nordgrenze der Ubier. Die Gewanndörfer der Ubier sind von den Einzelhöfen der Hattuaren und Gugernen 1 Meile entfernt, die von neueren Kolonien eingenommen ist	I, 517
*68.** 238	Dorf- und Moorsiedelung bei Assen in Thrente. Ausstreckungsrecht. Kultivirtes Grünland als Theil der Ortschaften. Durch kaufmännische Genossenschaften besiedeltes Hochmoor. Die alten Dörfer sind Anlagen mit 3 Eschen	I, 518
*69.** 239	Berghem bei Brüssel. Einzelhöfe in Brabant . . .	I, 518
*70.** 239	Meygem bei Gent. 16 alte Höfe zu 16 ha, wie im irischen Townland. Verpachtungen	I, 518
71. 241	Issum in Geldern. Einzelhöfe nördlich der Ubiergrenze	I, 518
*72.** 242	Huisberden bei Kleve. 8 alte Höfe	I, 518
*73.** 244	Kirchlinden bei Arnsberg. 16 alte Höfe. Die Vertheilung des Marklandes.	I, 518, 562
*74.** 246	Walterschen bei Altenkirchen, Gewanndorf an der linksrheinischen Chattengrenze	I, 520
*75.** 246	Kerpen und Hankenbusch bei Bergheim. Kerpen altes rechtsrheinisches Gewanndorf der Ubier. Im anstossenden kaiserlichen Forst die Königshufen	I, 520
	von Hankenbusch	III, 560
*76.** 248	Kessenich bei Bonn. Keltische, in Gewanne umgewandelte Flur	I, 520
77. 248	Gellep bei Krefeld. Das ubische Gelduba. Dorf in Gewannen aufgetheilt	I, 520
78. 250	Sülm bei Bittburg. Keltischer oder römischer Ort in Gewannen vertheilt	I, 520
79. 252	Filsch bei Trier. Keltische Ortschaft in Gewanne umgelegt. Darin heimische und auswärtige Gehöferschaften	I, 520 II, 603
*80.** 254	Heinkingen bei Bolchen in Lothringen. Gewannflur. Pflugarbeit. Verpachtungen	I, 520
*81.** 255	Salles bei Chimay in Belgien. Gewannflur	I, 520
*82.** 255	Tourpes bei Tournay. Gewannflur	I, 520
*83.** 257	Soelde bei Dortmund. Zwei alte Gewanndörfer auf dem Hellwege, für beide ein sächsischer Schultenhof, Schulte Sölde, angelegt. Später ist aus 2 Bauerhöfen ein Rittergut, Haus Sölde, entstanden, dem der Schultenhof hörig ist. Schulte Vellinghausen ist der Schultenhof der früher selbständigen Gemeinde Vellinghausen. Auftheilungen des Emscherbruches.	I, 522
*84.** 261	Elixem bei Lüttich. Dorf mit 8 in Kämpen liegenden Flurabschnitten	I, 549, 557

Seite:		Zu Band:
*85.** 262	Papenburg an der Unterems. Fehnkolonisation, ihr Fortschreiten seit 1641	II, 32
*86.** 264	Die Marschen um Bremen. Geschichte der holländischen Siedelung 1106—1206. Formen und Benennungen der Anlagen. Berechnung der Königshufe zu 47,7 ha, der virga regalis zu 4,70 m	II, 34
*87.** 268	Rysum bei Emden. Anlage auf einer Trankstätte in der Marsch	II, 38
*88.** 269	Filsum bei Leer. Einzelhöfe und Eschtheile. Im Esch Geren, Drömte und Jard. Die Bauern unterwerfen sich 1452 dem Grafen v. Oldenburg als Hörige . .	II, 40
*89.** 270	Gross-Mimmelage bei Bersenbrück. Maasse. Nachweis der 8 alten Höfe, und des Besitzes von 1789. Markenland der Erben, Halberben, Erbkötter und Markkötter	II, 56
*90.** 273	Gehrde bei Bersenbrück. Nachweis der 4 alten Höfe. Die Theilung des Markenlandes an Voll- und Halberben, Erb- und Markkötter. Kirche auf einem Hofe. Entstehung des Kirchdorfes mit seiner Vogtei . .	II, 60
*91.** 276	Ahlintel bei Steinfurth. 8 alte Höfe der Bauerschaft, der Schultenhof ist später und ausserhalb auf der Mark angesetzt. Die Vertheilung des Esches an die anliegenden Höfe. 3 Höfe theilten ihre Eschtheile zusammen in 9 Gewanne unter Flurzwang. . . .	II, 75
*92.** 279	Jersey, Kanalinsel. Einzelhöfe mit Kampeintheilung	II, 77
*93.** 279	Natbergen bei Osnabrück. Dorf durch unregelmässige Höfe mit Kämpen gebildet. 3 Esche sind gewannförmig getheilt. Markantheile	II, 80
94. 280	Ursprung und Ausbreitung des sächsischen und des fränkischen Hauses. Die altirischen Rundhäuser, die 3schiffigen Stammhäuser, das heutige Pächterhaus. Die alten und die modernen Bauernhäuser in Frankreich. Der romanische Dorfbau Mauer an Mauer. Die romanischen Häuser und	II, 91 I, 184, 620 III, 126
285	ihre Einrichtung. Die Entwickelung des fränkischen Hauses von den Hausurnen zum Bau der lex Salica	I, 582
	und zum fränkisch-alemannischen und burgundischen Hause. Uebergänge zum romanischen Hause auf dem Jura und um Malmedy. Die dem Urnen-	III, 129
292	hause entsprechenden einfachsten Formen des fränkischen Hauses in den Ardennen und Belgien. Grenzen der Verbreitung des fränkischen Hauses gegen das romanische und gegen das sächsische.	
294	Das sächsische Haus, typische Form. Umgestaltungen in Westfalen, Hannover und Holstein, an der mittlen Weser, am Rhein, in Friesland und Holland.	
311	Der nordfriesische Bau. Das sächsische Haus im	

Seite:		Zu Band:
	Wendlande. Giebelschmuck der Pferdeköpfe in Westfalen, der Irmensul an den Häusern des herminonischen Chasuarengebietes um die Porta. Das Verzeichniss der Figuren s. S. XVIII.	
*95.** 319	Hitchin bei London. Völlige Uebereinstimmung mit den deutschen Gewannfluren. Im Dorf Shipton im Winslow Manor galt anscheinend Solfall. Keine Raine. Welshmannscroft, Walsworth	II, 110
*96.** 321	Much Wymondley bei London. Lammasland. Römische Villa	II, 117
*97.** 321	Wederniki bei Jaroslaw. Mireintheilung. Entfernte Flurtheile. Unvertheiltes Land. Hofstellen. Seelenantheile. Gewanne. Verhältniss der Antheile. Reserven. Pachtland von Starojamsk, gleiche Art der Vertheilung, aber nicht alle Hofbesitzer betheiligt. Dreifelderwirthschaft, gemeine Weide, schwacher Viehstand	II, 181, 219
98. 329	Skavaboele bei Helsingfors. Storskifte. Beziehungen zu Hufen. Verhältniss der Antheile	II, 182
*99.** 331	Moisaküla und Sallo in Livland. Sallo getheilter Einzelhof, Gemenglage zweier Gesinde. Moisaküla 3 gesonderte, in Gewanne getheilte Dorfabschnitte und ein Einzelhof. Gesindeverhältnisse	II, 183
*100.** 335	Hintsala am Saimasee in Finnland. 4 Bauerstellen, alte ungleiche Höfe, gleiche Theilung der gesammten Flur nach Bonitirung 1863	II, 185
101. 337	Liimattala, Insel im Saimasee in Finnland. 13 Hofstellen mit 18 ideellen Antheilen. Theilung 1872 .	II, 185
*102.** 338	Demidowo bei Perm. Vermengte Rodungen von 2 Gemeinden und Besitzern aus 13 anderen Gemeinden in den Waldungen am Lomzafluss	II, 191
*103.** 338	Bauerngehöfte der Finnen. Grundpläne von 8 Bauernhöfen: 1 esthnischer, 1 tawastländischer, 1 sawolakischer, 1 karelischer, 2 Höfe der Tscheremissen, 2 der Mordwinen. Die Cuda, der Opferpfahl des Cardo Särko	II, 199
104. 341	Südslawische Hauskommunionen	II, 217
	Sadruga Ilia Herceg an der kroatisch-slawonischen Militärgrenze. Gehöft, Ackerlagen. Personalbestand 1869. Alter. Wechsel bis 1880. Theilung in 5 Theile 1880. Lebensweise. Grosse Parzellirung des Landes. Geringe Zahl der bestehenden Kommunionen, 1871 kaum 2% der Bevölkerung.	
348	Serbische Hauskommunion an der Morawa. Hausbau, Ackerlagen. Hauseinrichtung. Hervorgehen und Abhängigkeit von einander.	II, 219
105. 350	Der grossrussische Mir, Morachowska Obscina bei	

Seite:		Zu Band:
	Charkow. Grösse, Stellen, Seelenantheile. Ackergewanne. Messungsverfahren. Namen. Grenzstücke. Gesetz vom 19. Februar 1861	II. 220
*106.** 354	Lahse bei Militsch. 1216 Zeidlerdorf Herzog Heinrichs I. 8 Dzedzinen. Flächen. Zinsungen. Ausbau. Altes Runddorf.	II, 251
107. 358	Domnowitz bei Trebnitz. 1410 8 Dzedzinen. Lasten. Spätere Messungen. 1505 Erbscholz angesetzt. Runddorf. Feldeintheilung, Besitzungen. Lage der Dzedzinen. Entwickelung des Dorfes	II, 248
108. 368	Mühlpfad bei St. Goar. Grundherrliche Gewannflur	II, 324
109. 369	Langenthal bei Hofgeismar. Grundherrliche Gewannflur. Vorbereitung zur Aufnahme von Zuwanderern. Einpfarrung. Wegebau	II, 325
110. 371	Hahausen bei Braunschweig. Grundherrliche, blockweise vergebene Flur	II, 326
*111.** 372	Oberndorf bei Gelnhausen. Blockweise vergebene Forstrodung	II, 326
*112.** 373	Ebersberg bei Gersfeld. Grundherrliche Einzelhöfe	II, 327
113. 373	Einzelhöfe im Westerwalde bei Neuwied. Dinspel und Ober-Dinspel. Grundherrlich, wahrscheinlich Königshufen.	II, 328
*114.** 376	Bischhausen bei Waldkappel. Um 800 30 Waldhufen mit Slawen besetzt. Nachweis des Fortbestandes und der Grösse von 19 ha.	II, 330
*115.** 379	Das Hersfelder Zehntland bei Merseburg. Anlage von Königshufen um 777. Umgestaltung in parzellirte Dörfer. Eintheilung von Bischdorf in Gewanne	II, 331
116. 383	Winterkasten im Odenwalde. Waldhufenanlage .	II, 337
117. 385	Auhagen am Steinhuder Meer. Beispiel der Hagendörfer. Duhleholz	II, 338
*118.** 385	Die Marschen der Elbmündung. Linkes Ufer: Anlage von Warfen vor der Eindeichung. Unregelmässiger Anbau in der Marsch. Esche. Holländische Marschhufen. Deichlasten nach Deichhufen eingetheilt. Rechtes Ufer: Orte und Deichanlagen in Ditmarschen. Holländische Marschhufen in Wilster und Krempermarsch und bei Hamburg. Siebenhöfen.	II, 351 II, 354
389	Neuengamme, Plan und Ausführung. Verleihung nach Königshufen. Anlage nach der Eindeichung in Marschhufen. Pfarrwidmuth.	II, 359
*119.** 394	Lintsching im Lungau. Blockförmige unregelmässige Besitzstücke	II, 386
*120.** 395	Tallisbrunn im Marchfelde. Koloniedorf in Gewannen, um 1300 auf Königshufen von 1045 angelegt	II, 387, 400
*121.** 397	Die Herrschaften Scharfenberg und Stein in	

Seite:			Zu Band:
		Krain und ihre Supanei-Verfassung. Die Urbare von Steiermark und Krain. Urbar v. Scherffenberg. Hufendörfer unter Supanen. Die Lasten. Vogtei. Zehnten. Urbar von Stain. Supaneien und ihr Recht. Gerichtsbehörden. Rationarium Styriae; Praedia mit Supanen, deutsche kolonisirte Dörfer .	II, 393
122.	406	Der Hausbau in Ober- und Niederösterreich. Rhätisch-alpine Häuser. Holzbau. Fränkische Häuser, einfache. Grosse mit geschlossenen Höfen. Meierhöfe mit Oberstock	II, 398
*123.**	415	Dorfanlagen im Drauthal bei Pettau. Als Königshufen verliehene Fluren in dem Bruchlande des Thals sind nach Viertelhufen in Gewannen an Slowenen als mansi slovenici vertheilt. Drasendorf	II, 398
*124.**	418	Effeltern in Oberfranken. Anlage in Waldhufen mit Nebengewannen. Messung nach mansi regales und jugera schon vor 950. Erhaltung der einzelnen Hufen	II, 410, 416
*125.**	421	Seulbitz bei Bayreuth. Blockförmig vertheilte slawische Flur mit deutschem Rittersitz	II, 412
*126.**	421	Crottendorf bei Bayreuth. Altes slawisches Dorf Zettlitz, deutsche Ausbaue: Rittersitz Crottendorf und Weiler Gemein	II, 412
*127.**	422	Sommersberg im Amt Regen. Gewannförmige Kolonisation im Bayrischen Wald. Lage der Gehöfte	II, 418
*128.**	423	Slawische Weiler im Meissener Lande. Theils in Blöcken, theils in Gewannen gutsherrlich vergeben	II, 437, 464
*129.**	424	Wachau bei Leipzig. Umlegung slawischer Orte in Gewanne. Hufen-Berechnung	II, 437
130.	426	Taubenheim bei Meissen. Rittersitz, dessen Ländereien um 1180 an deutsche Kolonisten zu fränkischen Hufen vergeben wurden	II, 442
*131.**	432	Königshufen in Görlitz. 1071 8 mansi regales in Waldhufenform. Heutiger Befund. Stadtgeschichte von Görlitz	II, 442
132.	433	Kühren bei Wurzen. 1154 flämische Kolonie von 18 Hufen in Gewannen aufgetheilt. Erdbuch von 1550	II, 448
133.	437	Taucha bei Weissenfels. 10 Königshufen mit Smurden besetzt. In Gewannen angelegt	II, 452, 474
*134.**	440	Zeschwitz bei Leipzig. Hufendorf aus kleinen Slawenorten zusammengezogen. Erbgerichte gehören im Dorfe dem Stift Merseburg, im Felde dem Stift Pegau. Gewannberechnung	II, 439, 474
135.	447	Bellingen bei Stendal. Regulirtes Gewanndorf . .	II, 479, 492
136.	448	Klein-Haide bei Dannenberg. Wendisches Runddorf, grundherrlich in Gewanne umgelegt	II, 484
137.	452	Diahren bei Lüchow. In Gewannen kolonisirtes wendisches Runddorf	II, 484

	Seite:		Zu Band:
138.	455	Reddebeitz bei Lüchow. Umgelegtes Wendendorf.	II, 484
*139.**	456	Messdorf bei Osterburg. Adliges Lehngut Hohe Biese und 24 Hufen Bauerland in grossen Kolonialgewannen. Berechnung. Auftheilung des Lehnguts und der Almenden unter kleine Stellen	II, 490
140.	464	Das nordische und das altgriechische Haus. Aeltestes Höhlenhaus im Süden. Die Dolmen, die ägyptischen und kleinasiatischen Felsengräber, deren Hausvorbild ein dunkler Wohnraum mit Feuerheerd und Vorhalle. Flaches Holzdach, auch Satteldach. Dem entspricht das altgriechische Haus und das Templum. Das Haus besteht noch heut in Lykien, Phrygien, Cypern. Häuser in Bosnien, bei Korinth. Haus des Galenus.	II, 500
		Haus in Skandinavien stimmt völlig mit dem altgriechischen überein. Beschreibung des bis zur Gegenwart benutzten Rauchhauses in Norwegen, Verbreitung in Mandal, Saeterland, Jaederen, Neddernäs. Der gleiche Hausbau in Schweden. Entsprechende	II, 501
	485	Steinsetzungen in Gräbern. Die Bauernhäuser in Dänemark im 16. Jahrh. Beschreibung des Baues, der Einrichtung und Lebensweise. Erweiterungen dieses Baues. Ornamente.	
	489	Bedürfniss grosser Bauten erst spät. Fränkisches Haus schwierig, keltisches und sächsisches leichter zu vergrössern. Für Kirchen römische Vorbilder. Das Templum in Aegypten nach aussen geschlossen, im Innern durch Säulenhallen erweitert, in Griechenland von aussen mit offnen Säulenhallen umgeben.	
	491	Für den Norden zeigt die Saga das isländische Haus und seine Erweiterung.	
		Reste des nordischen Hauses auch in Dänemark. Betteinrichtungen, Bettstellen der Westgermanen, Kojen der Kelten, in Skandinavien Bänke, wie im Orient. Westgermanen benutzen Fenster. Das nordische Haus hat wie das Templum eine Luke im Dach.	
	501	Das nordische Haus ist kein arisches, auch ohne Aehnlichkeit mit dem altindischen, sondern führt wie das Templum auf Altägypten und Syrien zurück. Zusammenhang des nordischen mit dem altgriechischen Hause, wahrscheinlich durch Handelsbeziehungen zwischen den Skandinaviern und den griechischen Koloniestädten an der Nordküste des Pontus und am Don. Erstere müssen sich, wie der finnische Wortschatz bekundet, schon zu Tacitus Zeit als überlegene, kampfbereite Kaufleute in den Gebieten aller Finnenstämme verbreitet haben. Ihr Absatz	

Seite:		Zu Band:
	an Sklaven, Pelzen, Schmucksteinen konnte nur zum	
506	Pontus gehen.	
	Von den Völkern der russischen Ebene haben die Lithauer ein abweichendes eigenes Haus, dagegen bestätigen Finnen, Russen und Polen, welche spät sesshaft wurden, den Zusammenhang zwischen dem nordischen und griechischen Hause. Denn die Cuda der Wolgafinnen, das grossrussische Wohnhaus und das polnische Haus entsprechen dem Templum	
511	in Plan und innerer Einrichtung. Die Wenden haben die Reste der Vorhalle durch die norddeutsche Ebene	
518	bis in das hannövrische Wendland festgehalten.	
	Das Verzeichniss der Figuren vgl. S. XIX.	
*141.** 521	Ulfsten in Romsdal in Norwegen. Dorf mit einzeln verloosten Gewannen	II, 503
*142.** 521	Otterstorpa By bei Skara in Westergothland. Hufendorf mit einzeln verloosten Gewannen	II, 503
*143.** 523	Thorsjö bei Ystadt in Schonen. Dorf mit Gewannen, die nach der Reihe der Toften im Dorfe vertheilt sind	II, 503
*144.** 526	Vartofta bei Skara in Westergothland. Gutsherrliche, planlos in Blöcken vergebene Flur	II, 503
*145.** 527	Solskift und Solfall, Hamarskift und Hammerwurf. Zweifel, was in den Reebningsgesetzen unter Solfall oder Solskift im Gegensatz zur Hamarskift zu verstehen. C. J. Schlyter's Ansicht, dass die Dorflage im Rechteck wie ein Strassendorf geordnet werden soll. Die Generalstabskarte ergiebt dafür nur ausnahmsweise einige Beispiele. Auch die Vorschriften selbst deuten nur auf Ausnahmen.	
534	Der Gegensatz der Solskift ist nach den Gesetzen Hamarskift. Bedeutet anscheinend nach Hammerwurf festgestellte Theilung. Hammerwurf kann aber praktisch nur einen Punkt, weder eine Grenze, noch eine Messung bestimmen. Die Anwendung für Gewanntheilung ist ausgeschlossen. Hamarskift bedeutet nach Angaben der Saga nur die Theilung der Gewanne nach einer durch Thors Hammer geheiligten Ausloosung, während Solskift die Gewanntheilung in der Reihenfolge der Toften im Dorfberinge nach der Sonnenlage ist.	
541	Hjelmérus meint, Hamarskift bedeute Anbau in wechselndem Gemeinbesitz, Solskift festen Besitz nach Gewanntheilung. Dem widersprechen die Reebningsgesetze, welche überall Gewanndörfer mit festem Eigenthum aller Grundstücke voraussetzen. Beispiele von Besitzwechsel auf getheilten Höfen und bei der Besitznahme von Runoe um 1600 besagen nichts	

	Seite:		Zu Band:
		über die alten Dörfer. Es ergiebt sich aus den Karten, und aus dem durch P. v. Möller mitgetheilten Solskiftprotokoll, dass zur Solskift nicht die rechteckige Anlage des Dorfes gehörte.	
	552	Der Grund, weshalb die Reebningsgesetze die alte Ausloosung jedes Gewannes als Hamarskift verwarfen, und dafür Solskift nach der Sonnenlage der Gehöfte im Dorf forderten, ist kein wirthschaftlicher, sondern die Verdrängung Thors, der über Boden und Ernten verfügte, durch einen nichtheidnischen Gesichtspunkt des Verfahrens. Dies lag im Sinne der die Gesetze abfassenden Bischöfe, und hatte anscheinend ein Vorbild im Lande des deutschen Ordens. Später ging dieser ursprüngliche Sinn verloren, und es blieb nur der alte Unterschied der Reihenfolge im Gewanne	II, 504
146.	557	Bramdrup bei Hadersleben. Bonden-, Faestebauern- und Landbolgüter	II, 514
147.	557	Königshufen. Verzeichniss der bekannten Urkunden mit Angabe der Bestimmungen über Grösse,	
	562	Form und Untertheilung. Waldhufenform häufig.	II, 331
		Koxhausen zeigt nachträgliche grundherrliche Zer-	
	564	theilung in kleine in Blöcken liegende Weilerfluren, Boos 2 gewannähnlich parzellirte Königshufen mit dorfartiger Lage der Gehöfte.	II, 558
148.	565	Ober-Losheim bei Merzig. Gutsherrliche Flur, ihre Lasten. Ausgedehntes Gehöferschaftsland, dessen periodische Vertheilung 1655 aufhörte, aber 1724 auf Erbenschaftsbeschluss wieder aufgenommen wurde	II, 608
149.	569	Saarhölzbach bei Merzig. 8 Gehöferschaften . .	II, 603, 612
*150.**	571	W. Petty's Landmessungen in Irland. Die Berichte über seine Aufnahme von zahlreichen Barony- und Parishkarten in Leinster, Munster und Ulster seit 1641. Das Beispiel seiner Karte der Parochie Magherisharkan enthält die Townlandsgrenzen übereinstimmend mit der um 1830 aufgenommenen Surveykarte. Petty's Honorar. Maasse	I, 188, 617
151.	574	Feldgemeinschaft. Sie besteht auf Fluren, deren Grundstücke den einzelnen Genossen zum Anbau zugetheilt und von ihnen bestellt sind, aber jährlich oder periodisch nach dem Loose oder nach bestimmter Reihenfolge oder Anwartschaft anderen Genossen zur Nutzung überlassen werden.	II, 605 III, 543
		Fälle solcher Feldgemeinschaft aus verschiedenen Ursachen häufig. Für die Vorgeschichte ohne Bedeutung, wenn sie nicht seit der ersten festen Ansiede-	

Seite:		Zu Band:
	lung als Uebergang von dem anfänglich stets vorhandenen gemeinschaftlichen Besitz, nach dessen Theilung einen Uebergang zum festen Eigenthum bildet.	
575	Dies ist bei dem lebenslänglichen Besitz der Clanmitglieder, und dem kommunistischen Besitz der slawischen Hauskommunionen nicht der Fall, ebensowenig in Indien und Java und in allen Fällen, in denen Gemeinbesitz besteht, oder der Besitzwechsel auf fiskalischer oder grundherrlicher Landnutzung beruht. Wirkliche Feldgemeinschaft ist nur bei den Joloffen, Afghanen und Ungarn bekannt.	I, 195, 208 II, 214, 219
584	Bei den Germanen ist sie nicht zu vermuthen. Tacitus (Germ. 26) bekundet nur Wechsel der Feldmarken, aber Lesart und Auffassung sind zweifelhaft. Die Siedelung der Sueven Ariovist's, Sinn und Thatsachen der Gewanneintheilung, und alle Urkunden und Volksgesetze sprechen dafür, dass bei den Germanen vom Beginn der festen Siedelung an Privateigenthum, nicht Feldgemeinschaft, bestanden hat.	I, 159, 473 II, 528, 599, 613 III, 543

Register.

596	Autorenregister	I, II, III
603	Namen- und Sachregister	I, II, III

Verzeichniss der Figuren und Karten in Band III.

Vergl. ausserdem den gesondert beigegebenen Atlas.

			Bd. III:
Anlage	*28.*	Beduinenzelt	Seite 94
=	*31.*	Fragment einer Forma aus Arausio (Orange)	= 143
=	*35.*	Hochäcker bei Schleisheim	= 162
=	*50.*	Eiselau, Oberamt Ulm	= 186
=	*64.*	Anger bei Salzburg	= 211
=	*65.*	Fränkische Häuser, Fig. I—IX	= 213
		Alemannisches Haus, Fig. X und XI	= 219
		Schweizer Häuser, Fig. XII—XV	= 220
		Fränkische Kolonisationshäuser, Fig. XVI und XVII	= 223
		Haus in Hinterdux, Fig. XVIII und XIX	= 225
		Rhätisch-alpine Häuser, Fig. XX—XXIX	= 226
		Haus zu Cham im Böhmerwald, Fig. XXX	= 236
=	*71.*	Issum, Kr. Geldern	= 241
=	*75.*	Hankenbusch, Kr. Bergheim	= 247
=	*77.*	Gellep, Kr. Krefeld	= 249
=	*78.*	Sülm, Kr. Bittburg	= 251
=	*79.*	Filsch, Lkr. Trier	= 253
=	*91.*	Gemarkung Ahlintel, Kr. Steinfurth	= 277
=	*94.*	Irische Häuser, Fig. I und II	= 281
		Häuser in Frankreich, Fig. III—V	= 283
		Romanisches Dorf, Fig. VI und VII	= 284
		Burgundisches Haus, Fig. VIII	= 289
		Haus auf dem südlichen Jura, Fig. IX	= 290
		Haus auf der nördlichen Eifel, Fig. X	= 291
		Häuser in den Ardennen, Fig. XI und XII	= 291
		Haus in Belgien, Fig. XIII	= 292
		Altfranzösisches Haus, Fig. XIV	= 293
		Sächsische Häuser in Westfalen und Holstein, Fig. XV bis XXI	= 296
		Umgestaltetes sächsisches Haus an der mittlen Weser, Fig. XXII—XXV	= 302
		Sächsisches Haus am Niederrhein, Fig. XXVI	= 304
		Friesische Häuser, Fig. XXVII—XXXIII	= 305

Anlage	*94.*	Holländisches Haus, Fig. XXXIV	Seite 309
		Friesischer Bauriss, Fig. XXXV	= 310
		Haus in Nordfriesland, Fig. XXXVI und XXXVII	= 312
		Haus im Wendlande, Fig. XXXVIII	= 314
		Säulen als Giebelzier, Fig. XXXIX	= 317
=	*98.*	Skavaboele bei Helsingfors	= 330
=	*99.*	Sallo bei Perrafer in Livland	= 332
=	*101.*	Liimattala im Saimasee, Finnland	= 337
=	*103.*	Tscheremissenhof bei Kasan	= 341
=	*104.*	Hauskommunion Ilia Herceg an der kroatisch-slawonischen Militärgrenze	= 342
		Serbische Hauskommunion an der Morawa	= 349
=	*105.*	Morachovska Obscina, Gouv. Charkow	= 351
=	*107.*	Domnowitz, Kr. Trebnitz	= 362
		Domnowitz nach Dzedzinen	= 363
=	*108.*	Mühlpfad, Kr. St. Goar	= 368
=	*109.*	Langenthal, Kr. Hofgeismar	= 369
=	*110.*	Hahausen bei Braunschweig	= 371
=	*113.*	Dinspel und Ober-Dinspel, Kr. Neuwied	= 375
=	*116.*	Winterkasten im Odenwald	= 384
=	*117.*	Auhagen am Steinhuder Meer	= 386
=	*122.*	Rhätisch-alpine Häuser in Oberösterreich, Fig. I—III	= 407
		Fränkische Häuser dort, Fig. IV—XII	= 408
=	*123.*	Drasendorf im oberen Pettauer Felde, Steyermark	= 416
=	*124.*	Effeltern in Oberfranken, Flurskizze	= 418
=	*130.*	Taubenheim bei Meissen	= 427
=	*132.*	Kühren bei Wurzen	= 434
=	*133.*	Taucha, Kr. Weissenfels	= 438
=	*135.*	Bellingen, Kr. Stendal	= 447
=	*136.*	Klein-Haide, Kr. Dannenberg	= 451
=	*137.*	Diahren, Amt Lüchow	= 453
=	*138.*	Reddebeitz, Kr. Lüchow	= 456
=	*140.*	Aegyptische und kleinasiatische Felsengräber, Fig. I bis III	= 465
		Altgriechisches Haus und Templum, Fig. IV und V	= 467
		Lykische und phrygische Bauernhäuser, Fig. VI—VIII	= 468
		Phrygische Felsengräber mit Giebeldach, Fig. IX	= 470
		Lykischer Speicher mit Giebeldach, Fig. X	= 471
		Bosnische Bauernhäuser, Fig. XI und XII	= 471
		Griechisches Haus bei Korinth, Fig. XIII	= 472
		Rauchstuben in Sogn in Norwegen, Fig. XIV und XV	= 476
		Grundpläne des Rauchhauses in Norwegen, Fig. XVI bis XVIII	= 478
		Abgrenzung der verschiedenen Hausformen in Norwegen, Fig. XIX	= 479
		Das mandalsche Ildhaus, Fig. XX	= 479
		Das jäderensche Haus, Fig. XXI	= 480
		Nedenaesische Häuser, Fig. XXII und XXIII	= 481

Anlage *140.*	Schwedische Häuser, Fig. XXIV–XXVII	Seite	482
	Gräber in Schweden, Fig. XXVIII und XXIX. . .	=	485
	Norwegische Vorrathshäuser, Fig. XXX	=	488
	Das isländische Haus, Fig. XXXI—XXXIVa . . .	=	491
	Die isländische Halle, Fig. XXXIVb	=	494
	Norwegische Stabkirchen, Fig. XXXV und XXXVI .	=	495
	Nordische Häuser in Dänemark, Fig. XXXVII und XXXVIII	=	497
	Häuser in Kaschmir, Fig. XXXIX und XL	=	502
	Haus im Ferghanathal, Fig. XLI	=	503
	Cuda der Wolgafinnen, Fig. XLII.	=	507
	Grossrussisches Haus, Fig. XLIII	=	507
	Einfacheres grossrussisches Haus, Fig. XLIV u. XLV	=	508
	Gehöft bei Charkow, Fig. XLVI	=	509
	Gehöft in Slawonien, Fig. XLVII und XLVIII. . .	=	510
	Schafstall in Krain, Fig. XLIX	=	511
	Polnisches Haus an der Grenze von Polen und Posen, Fig. L	=	511
	Haus aus der Gegend von Schneidemühl an der Küddow, Fig. LI	=	512
	Häuser in Kujawien, Fig. LII und LIII	=	513
	Gutsherrliches Haus in Russland, Fig. LIV	=	515
	Lithauisches Haus, Fig. LV	=	516
	Häuser bei Marienwerder, Fig. LVI und LVII . . .	=	518
	Haus in Wustrow in Mecklenburg, Fig. LVIII . . .	=	520
= *146.*	Bramdrup, Kr. Hadersleben	=	556
= *147.*	Koxhausen, Kr. Bittburg	=	562
	Boos, Kr. Kreuznach	=	564
= *148.*	Ober-Losheim, Kr. Merzig	=	566
= *149.*	Saarhölzbach, Kr. Merzig	=	570

Einleitung.

Der Band III umfasst eine Uebersichtskarte und 151 Anlagen, welche Belege zu der zusammenhängenden Darstellung der Siedelung und des Agrarwesens in Band I und II enthalten. —

Die Uebersichtskarte soll den hauptsächlichsten Schauplatz der Wanderungen mitteleuropäischer Volksstämme vor Augen führen.

Sie erinnert im Süden durch die Ligurer an die ersten Einwanderer, welche auf dem nach der Eiszeit bewohnbar werdenden Gebiete erschienen[1]). Die kleinere Karte in Anlage *28b* No. 18 giebt das Gesammtbild der Verbreitung der Dolmen in Afrika und in Westeuropa, und das der Pfahlbauten im Rhein- und Donaugebiet, von denen die ersteren den Iberern, die letzteren den Ligurern oder nahe verwandten südlichen Stämmen zugeschrieben werden dürfen[2]).

Später haben finnische Wandervölker den vom Eise frei gewordenen Norden Europas durchstreift, indess in zu unbestimmter Verbreitung, als dass ein Kartenvermerk statthaft wäre[3]).

Die Kelten dagegen hinterliessen, theils in den keltischen Namen der Gewässer und zahlreicher Oertlichkeiten, theils in geschichtlichen Ueberlieferungen, die Erinnerung ihrer älteren Ausbreitung genügend sicher bis zu der Grenzlinie, welche von Ungarn aus durch Böhmen und das Main- und Rheingebiet zur Mittel- und Unterweser gezogen ist[4]). Die Namen der für die späteren Ereignisse wichtigsten keltischen Völkerschaften sind auf der Karte genannt, und, falls eine derselben wandernd in verschiedenen Gegenden auftrat, sind ihre Sitze der Zeit nach durch Zahlen I, II, III unterschieden.

Dasselbe Verfahren ist für die Wanderungen der germanischen und slawischen Stämme festgehalten. Aus der frühesten Zeit ist die alte

---

[1]) Bd. I, S. 241. [2]) III, 101. [3]) II, 154, III, 106. [4]) I, 34, 222, III, 107.

Grenze zwischen West- und Ostgermanen von der Recknitz bis zu den Karpathen verzeichnet[1]), ebenso die der Ingvaeonen[2]) vom Chalusus zur Sinkfala. Die der Istvaeonen war wechselnd und unsicher[3]). Für später hat das Endergebniss der deutschen Wanderzüge und Eroberungen in der Abgrenzung der überall deutsch gebliebenen Gebiete Oberdeutschlands[4]) angedeutet werden können. Die Südgrenze der sächsisch-friesischen Gebiete ist von den Chatten bis zum Limes und der Issel zu ziehen, weil Holland fränkisch wurde. Zwischen diesen beiden bis zur Gegenwart geltenden deutschen Stammesscheiden liegt die fränkisch-vandilische Ländergruppe, welche sich im wesentlichen nach der heutigen Sprachgrenze in deutsche und romanische Landschaften theilt.

Für die Slawen erscheint im Osten die alte Grenze der Aesten und Veneden, von der Tacitus berichtet[5]), und die späte im äussersten Westen, welche durch das Vordringen der Südslawen und durch die Feststellung des Limes sorabicus Karls des Grossen gegeben ist[6]).

Ausser diesen Angaben über die Stammesverschiedenheiten der Bevölkerung und ihre wechselnden Abgrenzungen verzeichnet die Uebersichtskarte auch die Form der Besiedelung, soweit dieselbe mit Sicherheit angedeutet werden konnte.

Sie zeigt die Verbreitung der keltischen Einzelhöfe, wie sie sich bis zur Gegenwart erhalten hat. Auch für diese Frage ist in Anlage *66a* eine besondere Karte mitgetheilt, welche die weitere westliche Ausbreitung ergiebt. Beide Karten haben indess auf eine Unterscheidung der keltischen und der alpinen Einzelhöfe verzichten müssen. Letztere sind in ihrem Charakter Bd. I, S. 441 eingehend geschildert. Es steht ausser Zweifel, dass sich unter ihnen, namentlich in Rhätien und Noricum, zahlreiche keltische befinden. Aber die Natur der Alpen zwingt dazu, anzunehmen, dass auch andere Zuwanderer in den höheren Thälern gleiche Höfe begründet haben, und dass ebenso die deutschen Grundherren eine ähnliche Besitzvertheilung vornehmen mussten.

In dem alten germanischen Volksgebiete ist die übereinstimmende Siedelung in Gewanndörfern angegeben. Auf dem deutschen Eroberungslande in Oberdeutschland und in Rheinland und Frankreich war das Vordringen der deutschen Siedelung in das alte Keltengebiet nach den volksthümlich begründeten Gewannfluren und nach den von den Grundherren verliehenen Dörfern und Weilern zu unter-

[1]) Bd. I, S. 36. [2]) I, 382, 495, 501, II, 11, 15. [3]) I, 384, 522, II, 16. [4]) I, 388. [5]) II, 143. [6]) I, 37.

scheiden. Zu den von den Grundherren seit der Karolingerzeit angelegten Neusiedelungen gehören auch die Waldhufen und die Marschhufen, welche, wie Bd. I, S. 48 und II, 333 näher darlegen, durch ihren Grundplan überall klar erkennbar sind. Die Karte giebt ihre Verbreitung sowohl im alten Volkslande, wie im Eroberungslande an.

Diese beiden grundherrlichen Siedelungsanlagen konnten ihrer deutlichen Form wegen auch mit Bestimmtheit in ihrer weiten Verbreitung über das Slawengebiet verzeichnet werden. Im übrigen liegen in den Ländern des slawischen Ostens Reste alter slawischer Ansiedelungen, Güter deutscher und slawischer Grundherren, welche ihre Ländereien als Grosswirthschaften benutzen und nur kleine Grundstücke an das Hofgesinde ausgethan haben, ebenso Dorffluren, die von Grundherren in willkürlicher Vertheilung völlig an Bauern vergeben worden sind, ferner in grosser Zahl Dörfer, welche, mit deutschen Kolonisten besetzt[1]), aber nicht als Wald- oder Marschhufen, sondern nach Hufen in grossen regelmässigen Gewannen angelegt sind[2]), endlich ähnliche Gewannfluren, welche in deutscher Weise für slawische Bauern eingerichtet und in der Regel als kleine slawische Hakenhufen unter dieselben vertheilt wurden[3]). Alle diese Siedelungsformen finden sich im bunten Gemenge nebeneinander, so dass sie ohne spezielle Untersuchung schwer zu trennen sind, auf einer kleinen Karte aber unmöglich unterschieden werden können. Dem gesammten Slawengebiete ist deshalb, abgesehen von den Wald- und Marschhufen, dieselbe Signatur gegeben worden. Innerhalb derselben war jedoch möglich, die Gegenden zu bezeichnen, in welchen die slawischen Runddörfer vorzugsweise auftreten. —

Die 151 Anlagen sind in der Folge aneinander gereiht worden, in der sie als Beweismittel in der Darstellung zuerst erforderlich wurden.

Einige derselben sind grössere Abhandlungen über Fragen, welche im weiteren Zusammenhange behandelt werden mussten, ohne dass sie zweckmässig in die Hauptdarstellung aufgenommen werden konnten.

Von ihnen betreffen Anlage *28*, *32*, *65*, *94*, *122* und *140* die verschiedenen Typen und die Entwickelung des Hausbaues. Da mannigfache Fragen der Siedelung durch die Art des Hausbaues und seine Geschichte wesentliche Aufklärung finden, ein Verständniss der Entstehung und Verbreitung der volksthümlichen Bauweisen aber nur durch sehr ausführliche und zusammenhängende Vergleichungen zu erreichen ist, forderte der Hausbau gesonderte Darstellungen.

[1]) Bd. II, S. 441. [2]) II, 470. [3]) II, 399, 406.

Aehnliches gilt auf allgemeinem ethnologischen Gebiete von gewissen Beziehungen der Siedelung, welche die Exkurse: über die Freien vor dem Walde, Anl. *20*, über den Solfall und Hammerwurf, Anl. *145*, und über die Feldgemeinschaft, Anl. *151*, näher behandeln.

Alle sonstigen Anlagen enthalten Karten, welche als Bilder der noch gegenwärtig anschaulichen Thatsachen des Agrarwesens die im Text erörterten Angaben nachzuweisen bestimmt sind. 124 grössere sind mit der Uebersichtskarte, der leichteren Handhabung wegen, in den besonderen Atlas zu Band III aufgenommen, die kleineren finden sich in Band III selbst, der für jede einzelne der mitgetheilten Karten unter der gleichen Nummer die erforderliche Erläuterung giebt.

Diese Erläuterungen sind nach Zweck und Inhalt sehr verschiedenartig. Jede Karte bedurfte näherer Angaben über die Oertlichkeit, welche sie darstellt, über die Zeit der Aufnahme und über Grösse und Charakter der Besitzungen. Häufig waren die Bemerkungen auf diese Fragen zu beschränken.

Aber es sind auch die wirthschaftlichen und geschichtlichen Nachrichten, die sich über die einzelnen Ortschaften erlangen liessen, für welche Karten mitgetheilt werden konnten, soweit aufgenommen worden, als sie unter allgemeineren Gesichtspunkten Interesse haben. Insbesondere schien es von Werth, den Bd. II, S. 318 näher erörterten Gewinn zu zeigen, welchen die wissenschaftliche Auffassung aus der speziellen Ortskunde zu ziehen vermag, und anschaulich zu machen, wie sehr dieser Gewinn durch die bestimmten Grundlagen gefördert wird, welche die kartographische Darstellung bietet. Deshalb sind in den Anlagen bemerkenswerthe Einzelheiten, wie Bedeutung des Namens und urkundliche Geschichte des Ortes, Beziehungen der Besitzungen untereinander, Besitzwechsel, Guts- und Pfarrerechte, Gerichtsbarkeit, Höhe und Unveränderlichkeit der Zinsungen, Arten, Zeit und Umfang der Dienstleistungen, Gemeindeverfassung, Nutzungen in Marken, Almenden und Alpen, Hutungsberechtigungen, Schäfereien und Sennereien, Verkoppelungsverträge und Gemeinheitstheilungsergebnisse, neben so besonderen Erscheinungen, wie die Hauskommunion und der Mir, in mehr oder weniger Beispielen, welche das Inhaltsverzeichniss zu Band III ergiebt, behandelt worden. Solche Beispiele gewähren wegen ihres ganz speziellen, völlig anschaulichen Inhaltes, meist leichter, als allgemeine Ausführungen, deutliche Vorstellungen von den thatsächlichen Zuständen.

Immerhin aber vermochte das vorliegende Werk, wie schon Bd. I, S. 29 ausgesprochen ist, nur auf die Hauptgesichtspunkte

und den allgemeinen Zusammenhang einzugehen. Für die spezielle Durchdringung des überaus mannigfaltigen Stoffes der Agrargeschichte können zunächst und am sichersten genaue, die Entwickelung und die Verhältnisse des einzelnen Ortes ermittelnde Lokaluntersuchungen förderlich werden. Da für alle solche weiteren Arbeiten die topographischen und vor allem die Flurkarten mit ihrem Zubehör die erste und nothwendigste Bedingung bleiben, bedarf schliesslich deren Beschaffung und Benutzung einiger näheren Hinweise. —

Wie sehr die kartographische Anschauung ein unentbehrliches Hülfsmittel für die Kenntniss der Siedelung und des Agrarwesens ist, davon ist schon o. Bd. I, S. 45 und 59 eingehend gesprochen. Die eigene örtliche Besichtigung einer Dorfflur wird für den Agrarhistoriker immer mit nützlichen Beobachtungen verknüpft sein, aber ohne Karte wird sie für die Beurtheilung der Art der Anlage nicht nur lückenhaft bleiben, sondern, selbst bei Begleitung durch kundige Ortsinsassen, leicht sehr erhebliche Irrthümer hervorrufen. Auch kann, was der Ueberblick der Karte in wenigen Minuten erkennen lässt, aus der Oertlichkeit nicht in ebenso viel Stunden ersehen werden. Allgemeine Kenntniss von der Besiedelung ganzer Landschaften und Länder aber wird überhaupt nur aus Kartenwerken möglich.

Die gewöhnlichen geographischen Karten machen bei der Kleinheit des Bildes nur gewisse allgemeinere geographische Beziehungen der Lage und Bodenbeschaffenheit deutlich, und selbst, wenn sie alle Ortschaften angeben, thun sie dies nur durch Signaturen, welche keine Beurtheilung der Siedelung zulassen. Deshalb bieten sich als kartographische Hülfsmittel nur die grossen topographischen Karten und die Flurkarten dar.

Erstere werden im Sinne geographischer Karten aus den Ergebnissen der Landesvermessungen, wesentlich für den Zweck einer genügenden und sicheren militärischen Orientirung über die Beschaffenheit der Gegend, unter Leitung oder Mitwirkung des Generalstabs der Armee bearbeitet, und deshalb auch als Generalstabskarten bezeichnet. Sie lassen zwar alle Eigenthumsgrenzen ausser Betracht, gewähren aber doch, wenigstens bei einem Maasstabe von 1 : 50000 der wirklichen Länge, wegen der genauen Angabe der Lage aller Gebäude und Wege und meist auch der Flurgrenzen, und wegen der Unterscheidung der verschiedenen Kulturarten, den Einblick in die Form und die gegenseitige Entfernung der Wohnplätze, in den Verlauf der Wege und in das Kulturland, Beziehungen, deren Bedeutung für das Typische der Siedelung o. Bd. I, S. 49 gewürdigt worden ist.

Die Aufnahme dieser Karten geschieht unter Mithülfe alles sonstigen Materials in der Regel durch den Messtisch, für den die Grösse von 1 : 25 000 der Länge als so zweckmässig anerkannt ist, dass sich als Grundlage der in den Maasstäben von 1 : 100 000 bis 1 : 40 000 veröffentlichten Generalstabskarten meist die Messtischblätter von 1 : 25 000 vorfinden. In neuerer Zeit sind auch diese in grosser Zahl zum Zwecke geologischer und agronomischer Arbeiten lithographirt und veröffentlicht worden.

In welcher Weise solche topographische Karten trotz ihres für agrarische Zwecke beschränkten Inhaltes für die Anschauungen über die Siedelung benutzt werden können, zeigen verschiedene Anlagen mit ihren Erläuterungen. Anlage *1—4*, *72*, *91*, *118* sind aus deutschen, *23—26* aus englischen, *66b* aus französischen, *68* aus holländischen, *121* aus österreichischen und *145* aus schwedischen Generalstabskarten entnommen. Die Maasstäbe ergeben, wie weit dieselben bei der photographischen Uebertragung verkleinert worden sind. Das Verfahren, solche Kartenbilder zu lithographischem, mit der Schnellpresse auszuführendem Abdruck zu bringen, ist so weit entwickelt und so wenig kostspielig, dass es mit Leichtigkeit zur Veranschaulichung des auf den Originalkarten angegebenen Bildes benutzt werden kann. —

Eine wirklich eingehende Kenntniss der Siedelungsweise lässt sich indess, wie Bd. I, S. 59 gezeigt ist, nur durch Flurkarten erzielen.

Unter einer Flurkarte ist die Karte einer Gemarkung zu verstehen, welche jede Eigenthumsparzelle in derselben unter Angabe des Besitzers, der Grösse und der Kulturart nachweist. Sie muss also das Ergebniss einer hinreichend sicheren Parzellarvermessung sein. Ob diese Messung im Privatauftrage, oder bei Gelegenheit einer amtlichen Regulirung oder Verkoppelung, oder im Zusammenhange mit einer Landesvermessung oder einer allgemeinen Katastrirung erfolgt ist, bedingt keinen Unterschied. Fand indess, wie bei Verkoppelungen und Katastrirungen erforderlich wird, eine verhältnissmässige Werthschätzung der einzelnen Parzellen statt, so ist es wünschenswerth, auch deren Ergebniss zu besitzen. In der Regel wird auf der Karte jeder Parzelle nur eine sogenannte Kartennummer angegeben. Diese erscheint in einem tabellarischen Register wieder, in welchem bei jeder Nummer die oben gedachten Angaben aufgenommen sind. Ein solches Register genügt, um die Karte für alle Zwecke verständlich zu machen.

Gewöhnlich aber findet sich ausser diesem Vermessungsregister mit seinen Hauptsummen noch ein besonderer Auszug, in welchem

für jeden Besitzer einzeln die ihm zugehörigen Parzellen in ihrer Nummerfolge zusammengestellt, und Grösse, Kulturarten und Werth jeder Besitzung aufgerechnet sind. Dadurch wird die Benutzung der Karte nicht bloss erleichtert, sondern auch rechnungsmässig wesentlich gesichert.

Auf manchen Karten ist die Bearbeitung und der rasche Ueberblick dadurch vereinfacht, dass in der einzelnen Parzelle, ausser der Kartennummer, ein Buchstabe oder eine Ziffer eingetragen ist, die den Besitzer bezeichnet.

Auf Fluren, welche geschätzt worden sind, wird stets jeder einzelne, oft sehr grosse Bonitirungsabschnitt abgegrenzt, und die Werthsklasse desselben angegeben.

Alle diese Karten lassen sich nur in der Weise herstellen, dass die Ergebnisse der Messung, mit welchen Instrumenten sie auch erfolgt, in Linien auf das Papier aufgetragen, und die Flächen aus den entstandenen Figuren berechnet werden. Die Grösse des Maasstabs ist dafür gleichgültig, wenn sie nur genügt, auch die kleinste Parzelle noch hinreichend richtig wiederzugeben. Indess trägt kein Feldmesser die wirklich vorgefundenen Grenzen nach allen ihren Krümmungen in die Karte ein, sondern gleicht ihren Lauf, unbeschadet der Grösse und der Nachbarverhältnisse, durch grade Linien aus. Je kleiner der Maasstab ist, desto mehr Einfluss müssen diese Ausgleichungen auf das Gesammtbild gewinnen. Deshalb sind für die nähere Beurtheilung Karten von grossem Maasstabe vorzuziehen.

Die Art, wie eine solche Karte als Beweismittel für wirthschaftliche oder historische Fragen zur Veröffentlichung gebracht wird, kann je nach der vorschwebenden Absicht sehr verschieden sein. Wenn es, wie häufig in dem vorliegenden Werke, nur darauf ankommt, die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit gewisser Eigenthümlichkeiten der Siedelung, oder die Form des Wohnplatzes und der Feldeintheilung im allgemeinen zu zeigen, wird sich auch die Darstellung durch den Wegfall von Unterscheidungen, wie die der einzelnen Besitzer, in Zeichnung und Format sehr vereinfachen lassen. Aber dadurch ist stets die allgemeine Benutzbarkeit zu nicht bestimmt vorherzusehenden Aufgaben ausgeschlossen.

Jede eingehendere Bearbeitung fordert als Grundlage das Bild aller in der Flur vorhandenen Besitzungen mit der Lage, Grösse und Kulturart jeder einzelnen ihrer Parzellen.

Für den Zweck eines solchen Bildes muss zunächst ein klarer Aufriss aller dieser Parzellenabgrenzungen in Linien von möglichst

gleicher Stärke und Schwärze gewonnen werden. Wird es möglich, eine lithographisch hergestellte solche Karte, wie sie auf verschiedenen Katasterbureaus käuflich vorhanden sind, zu erlangen, ist die Erleichterung sehr gross. Die von den Feldmessern für den Gebrauch gezeichneten Originalkarten sind leider sehr selten als eine solche Grundlage zu benutzen. Sie sind, so wie sie sich vorfinden, häufig von der Leinwand losgelöst, eingerissen, gefaltet, fleckig, bis zur Unkenntlichkeit abgeblasst, oder mit späteren Eintragungen von Planentwürfen, Theilungen, Wegekorrektionen u. dgl. bedeckt. Indess auch dann, wenn sie auf fehlerlosem Blatte eine reine und deutliche Zeichnung enthalten, sind Kulturarten, Abgrenzungen, Wege und Gewässer in der Regel durch verschiedene Farben hervorgehoben. Schon durch diese üblichen Abfärbungen allein wird der einfache Weg einer photographischen Abnahme der Zeichnung für den Abdruck unmöglich gemacht, und es müssen andre Mittel für die Kopirung benutzt werden.

Ein solches bietet sich zunächst in einer photographischen Aufnahme, welche so behandelt wird, dass sie nicht als schwarzes, sondern als blaues Bild wiedergegeben ist, und zwar in einem dunklen Blau, welches jedoch bei nochmaliger Photographirung nicht erscheint, sondern weiss bleibt. Das blaue photographische Bild enthält dann allerdings alle Mängel und Unreinheiten des Originals, die meisten Farben bilden dunkle breite Striche oder Flächen u. dgl. Aber es ist nicht schwierig, die Linien, welche der Aufriss enthalten soll, auf der blauen Grundlage mit Schwarz nachzuziehen. Die zweite photographische Aufnahme giebt dann die gewünschte Zeichnung klar und zugleich in der für die beabsichtigte Bearbeitung geeigneten Verkleinerung.

Es können für die Photographie auch mehrere Blätter ganz oder theilweise zusammengefasst werden, wie z. B. Anlage *3* vier Blätter vereinigt. Ist die Originalkarte aber sehr gross, oder in Büchern auf vielen verschiedenen Theilstücken enthalten, oder erscheint überhaupt die photographische Abnahme zu umständlich, so ist das Einfachste das Durchpausen mit der Hand auf Pauspapier, das dann beliebig zusammengeklebt werden kann. Der Storchschnabel lässt sich nur verwenden, wenn ebene Kartenblätter und gute grosse Tische zu erlangen sind. Leicht ist es auch, die Originalkarte mit einem quadratischen Liniennetze zu bedecken, welches in Blei gezogen oder auf Pauspapier oder Glas über sie gelegt wird, und dann ihre Zeichnung auf ein mit blauen Linien enger quadrirtes Zeichenpapier Quadrat

nach Quadrat zu übertragen. Letztere Methode empfiehlt sich namentlich für die Verkleinerung einer mit der Hand durchgepausten Karte.

Nachdem auf einem dieser Wege das schwarze Bild des Wohnplatzes mit den Linien der einzelnen Gebäude, der Gärten und der Wege, und ebenso der Feldflur mit ihren Abschnitten und den Grenzen aller Eigenthumsparzellen in denselben erlangt ist, kann die Auszeichnung erfolgen. Die Wege und Gewässer sind nach ihrem Laufe hinreichend klar durchzuführen, und die Kulturarten, Wiese, Weide, Wald, Haide, durch möglichst leichte und einfache Signaturen zu unterscheiden, während allein der Acker weiss bleibt. Ferner ist in jede Parzelle durch einen Buchstaben oder eine Ziffer der Besitzer einzutragen.

Endlich muss die Grösse aller einzelnen Parzellen sicher aufgefunden werden können. Ist Lage und Grösse sämmtlicher Parzellen dazu geeignet, so kann ihr Flächenmaass in die Karte selbst eingeschrieben werden, wie dies in Anlage *23*, *24*, *26*, *84*, *95b*, *116*, *117*, *124*, *130* geschehen ist. Meist aber muss ein besonderes Register aufgestellt werden, auf welches die Karte Bezug nimmt. Anlage *9* giebt auf der Karte nur die Nummern dieses Registers an. In Anlage *15* sind die Gewanne nummerirt und in jedem Gewanne für die Gewannantheile die Ziffer durch die fortlaufende Reihe bezeichnet, so dass dadurch das Register Bd. III, S. 477 den vollständigen Nachweis jeder Parzelle giebt. In verschiedenen anderen Anlagen (*5*, *6*, *7*, *19*, *97*, *129*, *134*, *139* u. a.) konnte die Registrirung nach der Reihenfolge der Besitzer im einzelnen Gewanne genügend deutlich ausgeführt werden. Jedenfalls muss sich entweder von der Karte aus Bezug auf das Register nehmen lassen, oder es müssen Besitzer und Grösse der Parzellen in einen zweiten hinreichend grossen Kartenaufriss eingetragen werden.

In dieser Vollständigkeit kann die Karte jedem Zwecke dienen. Je nachdem sie aber bei der näheren Bearbeitung nur eine bestimmte Frage beantworten soll, sind auch nur die für dieses Ziel erheblichen Eigenthümlichkeiten durch besondere Signaturen hervorzuheben, wie z. B. die alten Hofländereien auf den Anlagen *70*, *73*, *89*, *90*, *106*, oder, was sich auf sehr vielen Anlagen wiederholt, der Besitzstand einzelner Besitzer, um den Grundplan der Anlage oder das weitgehende Gemenge der Besitzungen zu charakterisiren.

Diese Bemerkungen dürften genügen, auf die mechanischen Bedingungen der Kartirung hinzuweisen. Ihre Durchführung ist selten so einfach, als manche der Bilder vermuthen lassen, und erfordert meist einen hinreichend Kundigen. Indess bleibt sie immerhin, wenn

die bestimmte Karte vorliegt, welche für den Gebrauch bearbeitet werden soll, nur eine Frage der für die gestellte Aufgabe verfügbaren Kosten. Wenn es sich also nur um eine oder wenige Kopirungen handelt, werden diese nicht leicht ein unübersteigliches Hinderniss sein können. —

Leider aber bietet für die meisten in Betracht zu nehmenden agrarhistorischen Lokaluntersuchungen die entsprechende Kopirung der erforderlichen Karte eine viel geringere Schwierigkeit, als die Bestimmung darüber, welche Karte kopirt werden soll. Die Untersuchung kann ohne Karte schwerlich zum Ziele führen, aber die erste Bedingung für die beabsichtigte Bearbeitung bleibt, dass das historische Material ein lohnendes Ergebniss in Aussicht stellt. Nur ganz ausnahmsweise haben Karten in sich selbst so viel Inhalt, wie die von Maden, Friedberg, Kirchlinden oder Sölde. Zumeist werden die urkundlichen Nachrichten entscheidend. Für diese ist schon das Vorhandensein und die Erreichbarkeit älterer Urkunden nicht immer leicht festzustellen, sehr schwer aber ist die Frage zu entscheiden, ob sich solche Nachrichten in einem hinreichend deutlichen Zusammenhange durch das Mittelalter und die Neuzeit bis zur Gegenwart fortsetzen.

Zahl und Umfang der Zinsregister und Renteirechnungen, und ebenso die der Gerichtsbücher, wächst in der Regel, schon aus dem 15. und noch mehr aus dem 16. Jahrhundert, in den Archiven so an, dass deren Leiter nicht mehr im Stande sind, über den Inhalt bezüglich der einzelnen Ortschaften genügenden Bescheid zu geben. Es muss dem einzelnen Forscher überlassen bleiben, ob er in diesem massenhaften Material etwas für seine Zwecke Dienliches zu finden vermag. Der eine Ort wird reiche Ausbeute geben, die Notizen über den Nachbarort aber können in demselben Register ohne jedes Ergebniss bleiben.

Diese Vorarbeiten erfordern also viel Beharrlichkeit oder besonderes Glück, ehe sich feststellen lässt, für welchen Ort die Aufgabe lösbar erscheint, und die Karte nöthig wird. —

Dafür aber, dass für jede auf diese Weise ausgewählte Ortschaft auch die zugehörige Karte zu beschaffen sei, bieten die einzelnen Landschaften sehr ungleich Aussicht.

Allerdings giebt es nur noch wenige und geringfügige Staatsgebiete, in welchen keine Landes- oder Katastralvermessung mit Parzellarverzeichnung durchgeführt ist, aber es frägt sich, ob diese Vermessung den aus dem Mittelalter überkommenen älteren Besitzstand noch vorgefunden hat. Dies ist, wie mehrfach erwähnt, in

Dänemark und Schleswig-Holstein nicht der Fall, es fehlen hier auch amtliche Verkoppelungskarten, welche den alten Besitzstand enthalten, so dass derselbe nur auf Karten gesucht werden kann, welche sich in der Hand von Privaten finden. Schweden besitzt für die meisten Orte seit dem 17. Jahrhundert mehrmals erneute Katastralkartirungen, bei denen indess ohne nähere Vergleichung der alte Zustand nicht vorausgesetzt werden darf. In Norwegen ist diese Ermittelung leichter, weil die Verkoppelungen hier nicht vor dem 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts begonnen haben. Das preussische Kataster ist erst seit 1861—65, und in den neuen Provinzen 1868—76 aufgenommen worden. Da aber die Verkoppelungen in den ebenen Theilen des Staates schon um die Mitte des Jahrhunderts im wesentlichen zum Abschluss gekommen waren, geben die Katasterkarten für das nördliche Flachland nur ausnahmsweise ein Bild des älteren Zustandes. Die Karten der Verkoppelungen werden in den alten Provinzen seit 1821 bei den Generalkommissionen aufbewahrt. Zwar sind die Ur- oder Brouillonkarten, welche den alten Besitzstand enthalten, durch die wiederholten feldmesserischen Arbeiten häufig undeutlich geworden und verletzt. Indess ist in der Regel eine Kopie, die sogenannte erste Reinkarte, bei der Behörde vorhanden. Die hannöverischen Verkoppelungskarten finden sich zum Theil auf den früheren Aemtern, zum Theil sind sie den Gemeinden übergeben worden. Kurhessen und ebenso Braunschweig besitzen dagegen ältere, fast vollständige Parzellarvermessungen aus der Zeit von etwa 1760 bis 1780, die zugleich durch beschreibende Berichte sehr belehrend sind.

Viel leichter, als die Vermessungsergebnisse des Nordens, sind die der südlichen Staaten für historische Arbeiten zu benutzen. Hier wurden nur ganz ausnahmsweise Verkoppelungen ausgeführt, und auch diese haben die alten Feldlagen nicht erheblich geändert.

Die seit 1807 begonnene französische Vermessung erstreckte sich auf Frankreich mit Elsass und auf die rheinischen Länder, und wurde für letztere auch nach der französischen Herrschaft durchgeführt. Auf diesem gesammten Gebiete sind deshalb die alten Parzellarkarten meist bei den Centralbehörden vorhanden, obwohl sie inzwischen durch neuere ersetzt wurden. Arbeiten aus den vorzüglichen Landesaufnahmen Badens und Hessens sind nur dadurch erschwert, dass die Landesbureaus lediglich Uebersichtskarten besitzen, die Parzellarkarten und Register deshalb bei den Ortsfeldmessern erfordert oder eingesehen werden müssen. Württemberg, Hohenzollern, Meiningen, Koburg und alle Provinzen Oesterreichs haben Litho-

graphien der Flurkarten anfertigen lassen, welche zur Benutzung für die Landwirthe käuflich sind, und die obengedachten Aufrisse enthalten. Sie bedürfen allerdings ihres meist sehr grossen Maasstabes wegen starker Verkleinerungen, können indess für jeden Ort leicht beschafft werden. Vorzüglich zu photographiren und ebenfalls einzeln käuflich sind die Blätter der von Bayern auf Grund der Katasteraufnahmen im Maasstab von 1 : 5000 lithographisch hergestellten Gradabtheilungskarten des ganzen Staates. Nur sind daraus für Fluren, welche eine grössere Anzahl Blätter umfassen, Karten nicht ohne Umzeichnung zu gewinnen, weil bei Verkleinerung über die Hälfte die sehr feine und schöne Zeichnung unkenntlich wird.

Besonders günstig für die in Frage stehenden Arbeiten liegen die Verhältnisse im Königreich Sachsen. Denn hier sind die sehr reichen Archive in Dresden fast alle vereinigt, und es bestehen bereits veröffentlichte ausführliche Bearbeitungen der Urkunden der einzelnen Ortschaften. Zugleich sind auch die Katasterkarten jedes Ortes auf den Katasterämtern leicht benutzbar. Die ersten Verkoppelungen sind in Sachsen 1834 eingeleitet worden. Das ursprüngliche, in neuerer Zeit fast durchgängig neu bearbeitete Katasterwerk aber ist in den Jahren 1835 bis 1843 aufgenommen, und enthält im wesentlichen noch den alten Besitzstand. Ueberdies hat für dies ältere Kataster die Vorschrift gegolten, von den in einzelnen Blättern buchweise zusammengestellten Katasterkarten Uebersichtsblätter im Maasstabe von 1 : 10000 anzufertigen. Solche Uebersichtsblätter sind für die Anlagen *128* und *134* durchgepaust und mit nur wenigen Schraffirungen ergänzt worden. Dies Verfahren würde für die meisten Zwecke historischer Arbeiten ausreichen. Es lässt sich also in Sachsen für agrargeschichtliche Untersuchungen darauf rechnen, leicht einen Ueberblick über das vorhandene urkundliche Material zu gewinnen, und für alle einzelnen Ortschaften, die sich danach zur Bearbeitung empfehlen, die Karten sowohl vorzufinden, als mit den möglichst geringsten Umständen zur Veröffentlichung bringen zu können.

Anlagen.

1.

Dörfer und Einzelhöfe an der Weser.

Entnommen dem Topographischen Atlas der Preuss. Prov. Hannover und des Herzogth. Braunschweig von A. Papen, Hannover 1832—47. Bl. 20. Verden.

Die Strecke des Weserlaufes zwischen Nienburg und Verden erweist, wie bestimmt der Strom die geschlossenen Dörfer von den Einzelhöfen scheidet. Rechts desselben liegen Haufendörfer wie Fig. 1 (o. Bd. I, S. 47), links Einzelhöfe wie Fig. 3 (Ebd. S. 49). Vilsen und Bücken sind im späteren Mittelalter entstandene feste Städte.

2.

Dörfer und Einzelhöfe am Hellwege.

Entnommen der Karte von Westfalen und der Rheinprovinz. Hgg. v. Königl. Generalstabe. 1 : 80 000. Bl. 22 Dortmund.

Die Dörfer auf dem Hellwege und am Abhange zur Lippe sind durch die Lage der Gehöfte und die sternförmig zusammenlaufenden Wege charakterisirt, die Einzelhöfe beginnen nahe der Lippe. Enger geschlossene Orte wie Waltrop sind Marktstätten und vorzugsweise von Gewerbetreibenden bewohnt.

3.

Deutsche und slawische Dörfer an der Saale.

Entnommen den vom Königl. Generalstabe veröffentlichten Messtischblättern N. 2532 Petersberg, 2533 Landsberg, 2605 Halle und 2606 Grobers.

Links der Saale liegen deutsche Haufendörfer, rechts des Flusses slawische Runddörfer wie Fig. 5 (o. Bd. I, S. 52) oder Strassendörfer wie Fig. 6 (Ebd. S. 53). Vergl. im Einzelnen o. Bd. I, S. 54. Reideburg, Capellenende, Burg gehören der Neuzeit an.

4.

Waldkolonien und Slawendörfer an der Wyhra.

Entnommen dem Topographischen Atlas des Königreichs Sachsen, bearbeitet in 1 : 57 600 bei der Königl. Militär-Plankammer von Oberreit. Sektion Borna.

Die Reihendörfer der Waldhufen, entsprechend Fig. 4 (o. Bd. I, S. 51) nehmen die gebirgigen Gegenden östlich der Wyhra ein. Westlich gegen die Pleisse liegen alte Slawendörfer, welche trotz ihrer deutschen Kolonen (vergl. u. Anlage Flemmingen) die ursprünglichen, Fig. 4 oder 5 entsprechenden Formen bewahrt haben, oder doch erst in neuerer Zeit durch den Anbau kleiner Stellen erweitert worden sind.

5.

Eyckse.

(Eixe) Kreis Peine, 3 km N.

Entnommen der bei dem Königl. Oberpräsidium zu Hannover vorhandenen „Karte von dem in dem Amte Meinersen an der Hildesheimischen Grenze, Peinaischen Distrikts, und an der Fuse gelegenen Dorf- und Feldmark Eyckse nebst der ganz genauen Ausrechnung gedachten Feldes, auf Befehl der Königl. Regierung gemessen im Monat Oktober 1740 von dem Artillerie-Lieutenant F. L. Brückmann."

Das Dorf umfasst 10 Hufen, von denen 7 dem Stift Hildesheim, 2 unter v. Bocksche und 1 unter v. Schwicheltsche Herrschaft gehörten. Tab. A (u. S. 4) weist den Besitzstand und die Bezeichnung auf der Karte nach. Tab. B zeigt die Berechnung der Hufenantheile in den alten Gewannen der Flur. In allen Gewannen ergeben sich 10 Hufen als betheiligt. Die eigenthümlichen Bruchtheile von $^1/_7$ rühren davon her, dass die 7 Hildesheimischen Hufen an nur 6 Meier vertheilt sind. $^1/_2$ v. Bocksche Hufe ist dem Hildesheimischen Meier a verliehen. Die Grundherrschaft v. Schwichelt ist nur bei der Theilung der Gewanne I—IV betheiligt gewesen, für alle übrigen Anrechte ist sie in XI auf dem Bremerberge abgefunden worden. Auch v. Bock hat, als die Kulturen über Gewann X hinaus ausgedehnt wurden, nur noch für $1^1/_2$ Hufen Abfindung erhalten. Die Gewanne XVIII und XIX wurden noch 1740 herrschaftliche Rottländereien genannt, und sind, wie Tab. A zeigt, nicht mehr nach Hufenrechten vertheilt worden. Die gebrauchten Maasse sind Calenbergische Morgen zu 26,1929 Ar, sie zerfallen in je 120 □Ruthen.

Die Gewanne sind ohne ersichtliche Berücksichtigung der verschiedenen Länge durchgehend mit der Breite von 2 Ruthen getheilt. Die Verschiebungen, welche durch Abpflügen und Wege stattgefunden haben, zeigen sich in zahlreichen Geren zwischen den Parallelstreifen (a in I; c in IX; f in VIII; c in X und XIII; a in XVI). Diese Geren und die Flächenberechnung erweisen indess, dass der Feldmesser die gleiche Breite nicht durch Untertheilung hergestellt hat. In Gewann I haben die Stücke vom Dorfe aus folgende Grössen: (v. Schwichelt) u 87 □ Ruthen; r 80; s 82; s 84; (Hildesheim) c 127; d 141; e 123; f 149; a 133; b 139; b 143; d 144; d 151; a 159; a 155; c 138; c 142; e 156; e 167; f 153; f 148; d 141; b 133; f 144; (v. Bock) l 129; n 136; a 81; a 143; m 132 □Ruthen. Diese Grössen müssen also bei der Messung in Wirklichkeit im einzelnen abgegrenzt vorgefunden worden sein.

Tabelle A.

Besitzungen 1740		Hildesheimisches Zehntland		v. Bocksches Lehnsland		v. Schwicheltsches Lehnsland		Das neue Land		Köhlerlamp	
		Mg.	□ R.	Mg.	□ R.	Mg.	□ R.	Mg.	□ R.	Mg.	□ R.
Meier	a	64	11	17	92	—	—	1	113	—	—
	b	67	99	—	—	—	—	1	93	—	—
	c	64	78	1	99	—	—	2	8	—	—
	d	69	92	—	56	—	—	1	102	—	—
	e	69	95	—	—	—	—	1	82	—	—
	f	70	42	—	—	—	—	2	5	—	—
Kötter und Brinksitzer	g	14	53	1	34	—	—	1	68	—	—
	h	5	110	3	10	—	—	1	99	2	13
	i	7	77	—	—	—	—	1	88	1	105
	k	—	—	20	21	8	26	3	67	2	16
	l	—	—	20	103	—	—	1	46	2	83
	m	—	—	13	17	—	—	—	—	—	—
	n	—	—	7	32	—	—	—	—	—	—
Bergen-Mühle	o	—	—	7	26	—	—	—	—	—	—
	p	—	—	—	—	—	—	1	88	—	—
	q	—	—	—	—	—	—	1	96	2	37
	r	—	—	—	—	13	118	1	68	2	16
	s	—	—	—	—	29	19	1	88	—	—
	t	—	—	—	—	10	16	1	74	2	36
	u	—	—	—	—	3	54	—	94	1	4
	v	—	—	—	—	—	—	1	49	1	—
	w	—	—	—	—	—	—	—	113	1	24
	x	—	—	—	—	—	—	1	4	1	11
	y	—	—	—	—	—	—	—	91	1	5
	z	—	—	—	—	—	—	1	8	1	15
	aa	—	—	—	—	—	—	1	18	1	10
Auswärtige von Sörum	bb	—	—	28	81	—	—	—	—	—	—
	cc	6	94	—	—	—	—	—	—	—	—
	dd	3	84	—	—	—	—	—	—	—	—
	ee	2	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Capellenland		—	—	—	—	—	—	1	54	—	—
		447	89	121	111	64	113	38	56	22	20

Zusammen	Acker	695	Morg.	29	□ Ruth.
Dazu	Wiesen	11	„	—	„
	Weide, Heide, Bruch und Wege	132	„	—	„
	Dorflage	58	„	—	„
	Gesammtfläche der Karte	896	Morg.	29	□ Ruth.

Tabelle B.

Hauptgewanne nach Flächeninhalt und Hufenantheilen der einzelnen Besitzungen.

	I	Antheil	II	Antheil	III	Antheil	IV	Antheil	V	Antheil	VI	Antheil	VII	Antheil	VIII	Antheil	IX	Antheil	X	Antheil	Zus. I—X	Zus. XI bis XVII	Summa	
	□R.		□R.		□R.		□R.		□R.		□R.		□R.		□R.		□R.		□R.		□R.	□R.	Mg.	□R.
Hildesheim a	447	1	242	1	520	1	177	3/4	303	1	737	1	—	—	419	1	251	1 1/7	605	1	3701	3990	**64**	11
b	418	1	79	1/4	622	1 1/3	477	2	306	1	829	1 1/8	326	1	483	1 1/4	255	1 1/7	482	5/6	4274	3865	**67**	99
c	407	1	189	3/4	588	1 2/9	180	3/4	302	1	906	1 1/4	303	1	393	1	139	4/7	494	2/3	3901	3857	**64**	73
																			— 100		— 100			
d	577	1 1/2	255	1	553	1 1/9	179	3/4	418	1 1/2	939	1 1/4	194	1/2	538	1 1/2	250	1 1/7	413	2/3	4308	4056	**69**	92
e	446	1	145	1/2	517	1	163	3/4	415	1 1/2	810	1 1/8	185	1/2	395	1	263	1 1/7	814	1 1/2	4153	4222	**69**	95
f	594	1 1/2	155	1/2	643	1 1/3	288	1	388	1	969	1 1/4	213	1/2	510	1 1/4	249	1 1/7	615	1 1/6	4176	4268	**70**	42
g h i	—	—	723	3	—	—	520	2	—	—	—	—	1276	3 1/2	—	—	131	4/7	710	1 1/3	3360	—	**28**	—
cc dd ee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1592	**13**	32
v. Bock . .	621	2	557	2	1070	2	266	1	765	3	1881	3	1011	3	1203	3	511	3	1617	3	9452	5179	**121**	111
											+ 200						+ 100				+ 300			
											Verlust						aus C.							
v. Schwichelt	333	1	245	1	531	1	227	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1336	6457	**64**	113
Zusammen . .	3840	10	2590	10	5044	10	2477	10	2847	10	7021	10	3508	10	3941	10	2149	10	5410	10	38667	37586	**634**	73
																					+ 200	— 200		
Stücke . . .	29		29		45		30		20		35		22		23		16		37		—	—	—	
je zu □R. . .	132,5		92,5		112		82,5		109		201		159		171		134		147		—	—	—	

6.

Gretenberg.

Kreis Burgdorf, 19 km S.

Die Ortschaft gehört zu dem grossen Freien des Amtes Ilten (vgl. Anlage 20). Sie besass im Jahr 1769 12 Höfe, welche sämmtlich an den Rechten und Pflichten der Freien Theil nahmen. Dies verbürgt ihr vorkarolingisches Alter. Dasselbe wird durch die Oertlichkeit bestätigt. Der Hasberg, XII der Karte, ist ein einzeln aus der Ebene hervortretender Hügel mit alterthümlichem Namen. Zu beiden Seiten desselben bei XI und XXI finden sich sogenannte Schwefelquellen, zu denen, als heilsamen, von weit her Fohlen und Pferde gebracht werden. Der nahe Plan V heisst der Opferkamp uud lässt sich nicht auf christliches Kirchengut beziehen, weil er ebenso wie VI die Hasbergwiese als Gewann unter die Dorfgenossen aufgetheilt ist. Andere Bezeichnungen sind: I das Nest, II im Nest, VII der breite Pfuhl, XV der Fohlenbruch. Da der Name Margarethe erst im späten Mittelalter in Gebrauch kam, ist auch im Ortsnamen Gretenberg die Umbildung einer alten Ortsbenennung, vielleicht von Gerte, Haselgerte, wunskiligerta, zu sehen.

Tabelle A giebt die Kartenbezeichnung und die Grösse der Besitzungen an. Von den 12 Höfen der Freien besitzt der Halbmeier a zwei, die übrigen sind die Höfe der Halbmeier b und c und die der Kötter d bis k und l. Diese 12 Stellen sind auch die zu den Nutzungen der Almende berechtigten Reihestellen. Die Gemeindewiesen wurden vor der Schur unter die Reiheleute nach dem Verhältniss, wie sie zur Weide berechtigt waren, vertheilt. 1852 kamen geringfügige Gemeinheiten unter Kompensation der Stoppel- und Wiesenweide so zur Theilung, dass $2^1/_4$ Theile nach dem Maasstabe des Grundbesitzes der Stellen und 68 Teile nach dem der Haushaltungsbedürfnisse und der Schäferei derselben gebildet wurden. Letztere war für alle gleich angeschlagen. Sie wird durch einen besonderen Schäfer nach bestimmten Regeln ausgeübt.

Tabelle B ergiebt für alle Hauptgewanne die Theilung unter 7 Hufen. IX, XXVb und Xb sind aus Rethmer erworben und gehören nicht in die Hufenberechnung.

Die Grenzen innerhalb der Feldmark sind, wie der Gemeinheitstheilungs-Rezess vom 28. Juni 1856 sagt, nach Observanz in Wannen gemessen worden. Die Beschreibung dieser Gewanne ist durch den Feldmesser im Beisein der meisten Grundbesitzer protokollarisch,

unter Angabe der sich gleichenden oder nicht gleichenden Stücke eines jeden Betheiligten, besorgt und von denselben anerkannt worden.

Die Angaben über die sich gleichenden Stücke sind in das Kartenbild übertragen. Für jede Parzelle der 10 alten Gewanne ist die Zahl der Stücke, die sie enthält, angegeben. Wo die Stücke der einen Parzelle mit denen der benachbarten angeblich nicht gleich sind, ist die Verschiedenheit durch ein Kreuz × auf der Grenze angezeigt.

Der Feldmesser hat sich, wie die Figuren der Karten und seine

Tabelle A.

	Höfe und Gärten		Acker				Wiese				Gesammtfläche	
			frei		Reiheland		frei		Reiheland			
	Mg.	□R.	Mg.	□R.	Mg.	□R.	Mg.	□R.	Mg.	□R.	Mg.	□R.
3 Halbmeier.												
a. Bartels jun. . . .	2	65	80	47	—	—	2	72	5	50	90	114
b. Bartels sen. . .	2	62	104	69	—	31	4	29	2	95	114	46
c. Falkenhayn . . .	2	84	47	51	—	32	1	94	2	106	55	7
8 Kötter.												
d. Hasberg	2	109	53	62	–	29	1	96	2	100	61	36
e. Bartels sen. . .	1	15	—	110	—	31	1	37	—	—	3	73
f. Bartels jun. . .	2	6	6	59	—	31	—	117	1	82	11	55
g. Köhler	—	86	2	20	—	50	—	8	2	79	6	3
h. Rust	—	97	—	—	—	30	—	6	2	85	3	98
i. Busch H. . . .	1	38	44	44	—	89	4	54	2	4	52	109
k. Busch C. . . .	1	24	12	29	—	30	—	9	2	17	15	109
l. Stolle	3	89	39	78	—	29	—	64	2	59	46	79
2 Anbauer.												
m. n.	—	59	1	90	—	—	—	—	—	—	2	29
3 Häuslinge.												
o. p. q.	—	—	4	25	—	—	—	—	—	—	4	25
6 Auswärtige.												
r. s. t. u. v. w. . .	—	—	7	81	—	—	3	7	—	—	10	88
Gemeinde.												
G. Gretenberg . . .	—	28	—	52	—	—	2	28	—	—	2	108
	22	42	405	97	3	22	23	21	27	77	482	19
Dazu Almendanger .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	45
Wege	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	104
Zusammen Calenbergische Morgen (zu 26,1929 ar)											610	48

Tabelle B.

Stückzahl*)	Besitzer	Fläche □R.	Hufenantheil
Gewann XXVII v. N.			
1	d	114	1
2	c	224	2
2	k	228	2
4	d	462	4
2	l	203	2
4	n	300	2
2	d	198	2
2	c	199	4
4	b	446	2
2	m	180	4
3	b	478	4
28	—	3032	28
Stückgrösse 108 □R. Stückbreite 4,5 R. Hufenanth. 4 × 108 □R.			
Gewann XXVI v. N.			
2	l	264	3/4
1	a	268	3/4
2	k	400	1
2	b	437	1 1/4
2	c	468	1 1/4
1	l	261	3/4
1	a	96	1/4
2	b	303	1
13	—	2377	7
Stückgrösse 183 □R. Stückbreite 3,6 R. Hufenantheil 339 □R.			
Gewann XXIII v. N.			
1	c	154	1
2	d	185	1
2	f	185	1
7	b	896	4
4	l	495	2
3	a	426	2
4	d	547	2
7	a	904	4
9	i	1020	4 1/2
2	l	215	1
4	b	411	2
1	d	99	1/2
2	c	197	1
2	a	191	1
2	d	205	1
52	4	6240	28
Stückgrösse 120 □R Stückbreite 4 R. Hufenanth. 4 × 223 □R.			
Gewann XXII v. O.			
4	a	778	1 1/2
3	d	582	1
3	n	590	1
2	c	400	3/4
1	k	65	1
1	i	135	1
1	c	200	1
1	d	203	1
3	b	617	1
4	l	443	3/4
22	—	4013	7
Stückgrösse 182 □R. Stückbreite 4 R. Hufenantheil 573 □R.			
Gewann XX v. S.			
2	a	135	2
1	d	68	1
1	a	68	1
4	l	272	4
1	i	68	1
3	c	201	3
1	k	66	1
1	c	68	1
10	b	677	8
2	c	145	2
4	d	244	4
30	—	2012	28
Stückgrösse 66 □R. Stückbreite 3,8 R. Hufenantheil 4 × 72 □R.			
Gewann XIX v. S.			
1	o	97	1
1	d	96	1
1	p	96	1
1	n	93	1
1	d	96	1
1	i	97	1
1	k	96	1
2	c	190	2
4	l	373	4
3	c	261	3
1	b	92	1
2	n	187	2
2	l	188	2
3	l	279	3
2	a	183	2
4	b	354	4
2	k	178	2
2	l	188	2
2	d	120	1
36	—	3266	35
Stückgrösse 91 □R. Stückbreite 4 R. Hufenantheil 5 × 93 □R.			
Gewann XVIII v. S.			
1	a	204	1/2
2	l	318	1
3	d	483	2
7	a	1171	6
5	c	839	4
5	d	782	4
7	l	1193	6
5	a	724	4
5	a	95	4
1	l	156	1/2
36	—	5405	28
Stückgrösse 162 □R. Stückbreite 5 R. Hufenanth. 4 × 209 □R.			
Gewann XIV v. N.			
1	c	118	1
1	d	117	1
2	i	236	2
1	k	115	1
1	f	116	1
1	r	115	1
1	i	115	1
2	a	235	2
6	b	609	5
2	d	228	2
1	n	113	1
1	i	114	1
1	c	117	1
1	p	122	1
Gere	f	74	1/2
3	l	356	3
1	t	116	1
1/2	o	56	1/2

[1]) Stücke, welche durch Striche getrennt sind, breiten sich nicht. Der Strich steht an der Stelle des × der Karte.

Stückzahl	Besitzer	Fläche □R.	Hufenantheil
Noch Gewann XIV v. N.			
1	i	114	1
1	c	102	3/4
3	i	316	3
1	k	100	3/4
1	i	98	3/4
1	c	95	3/4
2	i	260	2
36 1/2	—	4155	35
Stückgrösse 114 □R. Stückbreite 4,5 R. Hufenantheile 5 × 118 □R.			
Gewann X v. O.			
2	l	275	2
2	a	240	2
1	d	127	1
1	c	125	1
2	i	250	2
1	d	124	1
2	a	257	2
1	g	128	1
2	a	127	1
1	c	129	1
14	—	1784	14
Stückgrösse 127 □R. Stückbreite 1,5 R. Hufenantheil 2 × 127 □R.			
Gewann VIII v. S.			
2	b	240	2
2	i	218	2
1	a	101	1
1	d	98	1
1	c	94	1
6	a	590	6
7	a	379	3 1/2
5	l	243	2
5	i	486	5
2	f	245	2
2	a	129	2
Gere		78	
2	c	270	2 1/2
1	d	137	1
3	b	429	4
40	—	3737	35
Stückgrösse 93 □R. Stückbreite 3,3 R. Hufenantheil 5 × 107 □R.			
Gewann XXI v. N.			
1	a	22	1
1	e	25	1
1	f	29	1
1	d	29	1
1	l	29	1
1	b	27	1
1	g	29	1
7	—	190	7
Stückgrösse 27 □R. Stückbreite 5 R. Hufenantheil 27 □R.			
Noch Gewann XXI v. N.			
1	f	27	1/4
1	q	30	1/4
2	c	73	1/2
10	b	420	3 1/4
2	d	95	3/4
2	i	98	3/4
1	c	48	1/2
1/2	i	25	
1 1/2	k	73	1/2
4	i	255	2
1	c	67	1/2
2	i	136	1
1	k	68	1/2
2	i	88	3/4
2	d	117	1
3	i	222	2
1	k	75	1/2
1	l	120	1
?	l	150	1 1/4
1	a	153	1 1/4
1	c	130	1
1	f	89	1 3/4
1	a	93	
1	d	171	1 3/4
3	l	235	2
5	i	365	3
52	—	3235	28
Stückgrösse 62 □R. Stückbreite 4 R. Hufenantheil 4 × 115 □R.			

Flächenberechnungen zeigen, und es auch den 1856 geltenden Vermessungsvorschriften entsprach, trotz der Bemerkung im Rezess der wirklichen Lage angeschlossen, in welcher er die Grenzen vorfand. Dies erweisen die krumm verlaufenden Ackerstreifen, welche rückläufig S förmig verpflügt sind. Wollte er die Kartirung wirklich nach Breiten vornehmen, hätte er die parallelen gradlinigen Grenzen wiederherstellen müssen, welche vor dem Verpflügen bestanden haben.

Die protokollarische Vernehmung über die Breiten und deren Eintragung in die Karte kann deshalb nur erfolgt sein, um der Anforderung der Interessenten zu genügen, die sie im Bewusstsein des Auftheilungsprinzipes stellten, und um sie durch die annähernd gleichen Resultate der Messung zu beruhigen.

Die Lage der einzelnen Hufenstücke innerhalb der Gewanne erweist, dass bei der ursprünglichen Anlage eine einfache Breitentheilung nach 7 Hufenantheilen nicht stattgefunden hat. Zumeist berechnen sich 35 oder 28 gleiche Theile. Diese Theile aber liegen nicht so nebeneinander, dass jemals eine geschlossene Parzelle für jede der 7 Hufen bestehen konnte. Vielmehr müssen diese 35 oder 28 Theile, welche ungefähr die Flächenverhältnisse von 1, $^1/_2$ oder $1^1/_2$ Calenbergischen Morgen innehalten, von Anfang an gemacht und je 5 derselben den einzelnen Hufen an verschiedenen Stellen des Gewannes zugefallen sein.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Besitzer ergiebt der Rezess von 1856, dass die Stelle c (Falkenberg) von jeher gutsherrnfrei gewesen, der Kötter d unter der Gutsherrschaft der Kirche zu Rethmer stehe, die übrigen Halbmeier und Kötter aber durch Ablösung von ihrer Gutsherrschaft frei geworden seien.

Das Lagerbuch von 1832 enthält dazu einige weitere Angaben.

Die Familie Busch (i u. k) ist von Sr. Majestät mit mehreren Höfen und Ländereien belehnt worden, wofür Lehnwaare von sämmtlichen Mitbelehnten nach Verhältniss des Lehnbesitzes zu zahlen war.

Der Halbmeier Heinr. Stulle (l) ist von der Familie Nöhre zu Bolzum mit $1^1/_2$ Hufen Landes (die Hufe zu 30 Morgen gerechnet) und einen Wiesenwerth bemeiert, wofür er königl. Zins zahlt, da die Familie Nöhre ausgestorben ist.

Die Familie Wehrspohn (früher anscheinend e) ist von der Gräfl. v. Veltheimschen Familie mit $^1/_2$ Hufe Landes belehnt, die unter die übrigen Grundstücke gemischt ist.

Die Jungfer Kramer zu Peine erhält jedes 4. Jahr 5 Thlr. Hofzins. Bei der Abholung bekommt Censit wie üblich 21 Mariengr. konv. Münze sog. Scheffelschatz wieder zurück. Weinkauf wird nicht gegeben.

Aus diesen Nachrichten geht hervor, dass nur einer der Freien (c) wirklich als Gemeinfreier auf seiner Hufe sitzen geblieben ist. Die übrigen Freien im Dorfe haben ihren Besitz vermeiert. Die Meier haben die Gerechtsame der Freien stets in Anspruch genommen und auch ausgeübt, ebenso auch die Pflichten derselben, namentlich den Heerbann, bis ins 18. Jahrhundert getragen. Aber sie haben gleichwohl die meist in die benachbarten Städte gezogenen Eigenthümer noch bis zur Gegenwart als Gutsherren anerkannt.

7.

Einem.

Kreis Hildesheim, 3 km O.

Die Gemarkung grenzt im Westen an die Stadtflur Hildesheim, im Osten an den Zug der Hildesheimer Landwehr. Sie kommt in den Fuldischen Tradit. (Schannat, Cp. Trad. 303 N. 73, Dronke, S. 100 N. 85) als Egenheim und in Bernwards Schenkung (Grupen, Orig. Germ. II 386) 1015 als Ekinhem vor.

Die Karte zeigt den alten Besitzstand bei der Verkoppelung von 1845. Tab. A führt die Kartenzeichen und die Kulturflächen der einzelnen Besitzungen auf. Der bessere Boden ist durch Quadrirung angedeutet.

Die Registerangabe des Feldmessers über die Breitenmessung der meisten alten Gewanne ist Bd. I S. 94 angeführt.

1539 wurde die Flur zu 43 Hufen $28^1/_2$ Morgen angegeben. Die Durchrechnung der Gewanne in Tab. B erweist, dass die Anlage des Dorfes zu 22 Hufen erfolgt ist. 44 Hufen würden voraussetzen, dass von Anfang an jede Besitzung aus 2 Hufen bestanden und ihre 2 Hufenantheile in jedem Gewann fast ohne Ausnahme in einer einzigen Parzelle erhalten hätte, was sich nicht annehmen lässt. 22 ursprüngliche Hufen erklären auch eine Urkunde von 1382 (St.-Arch. Hannover), welche von der Domprobstei Hildesheim sagt: Quatuordecima villicatio Losbeke habet etiam in Einem septem mansos litonum (dabei steht von anderer Hand: dicitur quod V sint) quorum quilibet solvet IV solidos et III dinarios et III modios tritici, unum modium siliginis et IV modios hordei . . . Item habet in Einem duos mansos pertinentes ad festum beati Berwardi. Denn nach dem Verzeichniss von 1582 in Tab. C zahlen 15 Hufen $15^1/_2$ Morgen 30 fl. $16^1/_2$ gr. Erbzins, dies würden also 7 alte Hufen sein, und da der floren dem solidus gleich zu rechnen, stimmt auch der Betrag des Geldzinses überzeugend.

Dass die in Tab. C aufgeführten Grundherrn nur Eigenthümer nicht Gutsherren mit Gerichtsbarkeit waren, merkt ein Register von 1779 ausdrücklich an.

Kirche, Pfarrei und Schule besitzen zusammen 71 Morgen 49 □ Ruthen, also die einer der alten 22 Hufen zukommende Fläche. Die Ausstattung fand aber erst nach der bestehenden Eintheilung der Ackerflur statt, denn sie ist zur Hälfte mit 36 Morgen geringwerthigem Almendelande auf den Gänzen (27), dem Schaukamp (38) und dem jetzt Papenkamp (5) genannten Gemeindeanger angewiesen worden.

Es hat sich eine Genossenschaft erhalten, welche nur die Hüfner und Kötter mit Ausnahme des Vollspänners b umfasst. Die Antheile sind in Tab. A nachgewiesen. Den Genossen haben die getheilten Reeken (24) und Drumshorst (4) gehört, und sie besitzen noch die Barne oder das Barnholz (2) gemeinsam.

Tabelle A.

1845	Karten-buchstaben	Gesammt-fläche Mg.	Gesammt-fläche □R.	Hof-raum Mg.	Hof-raum □R.	Garten Mg.	Garten □R.	Acker Mg.	Acker □R.	Wiese Mg.	Wiese □R.	Anger Mg.	Anger □R.	Genossen-schafts-Anth.
Kirche	K	27	13	1	53	1	82	23	94	—	—	—	24	—
Pfarrei	P	41	53	—	3	2	22	38	66	—	71	—	13	—
Schule	S	2	103	—	8	—	27	1	105	—	75	—	3	—
Halbspänner . . .	a	77	101	—	82	1	110	74	11	1	4	—	29	1
Vollspänner . . .	b	156	65	1	8	2	103	149	114	2	77	—	—	—
	c	115	116	—	56	2	45	111	26	1	80	—	—	3
	d	175	64	1	14	6	2	165	28	3	20	—	—	5½
	e	122	59	—	74	1	40	119	45	1	20	—	—	1
	f	115	68	—	105	4	29	108	43	2	11	—	—	4
Kötter	g	15	116	—	27	—	49	14	86	—	74	—	—	1
	h	48	6	—	64	1	45	45	60	—	77	—	—	1
	i	24	92	—	48	—	31	23	101	—	32	—	—	1
	k	4	116	—	14	—	43	4	20	—	39	—	—	1
	l	47	17	—	24	1	29	45	6	—	74	—	3	1
	m	11	44	—	25	—	67	10	19	—	31	—	—	1
	n	8	75	—	17	—	37	7	66	—	74	—	—	1
	o	10	78	—	11	1	61	8	48	—	73	—	—	1
	p	12	40	—	27	1	13	10	44	—	76	—	—	½
	q	3	80	—	11	—	85	2	25	—	79	—	—	1
	r	29	29	—	45	1	19	26	86	—	118	—	—	2
	s	35	31	—	57	—	57	33	79	—	78	—	—	1
	t	10	65	—	11	1	40	8	63	—	71	—	—	1
	u	3	14	—	16	—	59	2	18	—	41	—	—	½
	v	3	28	—	15	—	69	1	42	—	72	—	—	½
Halbkötter	w	2	54	—	19	—	65	1	53	—	37	—	—	½
Kötter	x	94	89	—	75	5	75	84	107	3	1	—	—	4½
Halbkötter	y	8	7	—	18	—	65	7	8	—	41	—	—	½
Viertelkötter . . .	z	1	47	—	9	—	38	—	97	—	17	—	5	¼
	aa	2	34	—	9	—	68	1	54	—	17	—	5	¼
17 Stellenbesitzer .	bb	52	3	—	97	2	19	49	95	—	—	—	—	—
37 auswärtige Besitzer	cc	118	17	—	—	—	31	117	106	—	—	—	—	—
Genossenschaft . .	H	68	74	—	—	—	—	—	—	Barnholz		68	74	—
Gemeinde einschl. Wege	G	159	26	—	6	—	20	17	14	—	—	141	105	—
Chaussee	—	14	97	—	—	—	—	—	—	—	—	14	97	—
Die Feldmark zus. .	—	1626	1	11	98	44	117	1317	63	25	47	225	36	35

Tabelle B.

Bemerkung. Bei der Berechnung der Grösse und der Breite der Stücke sind lediglich diejenigen Besitzstücke berücksichtigt, für welche Breiten angegeben wurden, bei der Berechnung der Hufenantheile dagegen das gesammte Gewann. Das Maass ist der Calenbergische Morgen = 26.1929 Ar zu 120 □Ruthen.

9. Ueber dem Mittelwege.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
b	1	106	1
a	3	331	3
cc	1	118	1
a	2	223	2
a	0	122	1
c	2	229	2
h	1	166	1 1/4
d	1 1/2	165	1 1/4
l	1	119	1
m	1	119	1
a	1	70	3/4
e	1	130	1 1/4
b	1	131	1 1/4
a	1	131	1 1/4
c	1	131	1 1/4
c	2	76	1 1/4
f	1	31	
r	0	42	
—	—	2360	22

21 1/2 Stück 102 □R.
Stückbreite 1,5 R.
Hufenantheil 107 □R.

10. Ueber dem Mittelwege.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
x	0	123	1
d	2	242	2
s	1	121	1
r	1	120	1
d	2	239	2
f	2 1/2	302	3
s	1	117	1
bb	1	119	1
e	2	268	2
i	1	123	1
c	1	130	1
e	1	128	1
b	2	249	2
x	1	121	1
b	1	128	1
a	1	119	1
—	—	2649	22

20 1/2 Stücke 123 □R.
Stückbreite 1,7 R.
Hufenantheil 120 □R.

40. Utzenpöhlen.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
x	3	263	3
a	2	178	2
d	1	88	1
f	1	91	1
cc	1	93	1
c	1	95	1
e	1	94	1
b	2	184	2
l	2	198	2
c	1/2	100	1
bb	1/2	102	1
s	1	140	1 1/2
d	1	147	1 1/2
cc	1	146	1 1/2
k	1	147	1 1/2
—	—	2066	22

19 Stücke 108 □R.
Stückbreite 2,2 R.
Hufenantheil 94 □R.

18. Rohfeld

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
b	0	100	1
b	4	430	4
e	1	97	1
b	1	100	1
cc	1	100	1
b	5	512	5
a	2	207	2
i	2	105	1
h	1	106	1
x	1	107	1
c	1	107	1
r	1	108	1
b	1	217	2
—	—	2296	22

21 Stücke 104 □R.
Stückbreite 2,3 R.
Hufenantheil 104 □R.

19. Rohfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
l	2	200	2
m	1	115	1
x	1	116	1
a	1	118	1
x	1	119	1
bb	1	120	1
i	1	121	1
cc	1	125	1
l	1	121	1
i	2	257	2
e	1	125	1
f	1 1/2	194	2
e	1 1/2	192	2
a	1 1/2	136	1
e	1	139	1
f	2	264	2
d	1	120	1
—	—	2582	22

21 1/2 Stücke 120 □R.
Stückbreite 1,8 R.
Hufenantheil 117 □R.

20. Rohfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
d	3	374	3
b	1	136	1
r	1	135	1
b	3	412	3
d	1	140	1
e	4	576	4
a	1	147	1
x	1	147	1
c	5	796	5 1/2
x	1	161	1
y	1/2	75	1/2
—	—	3099	22

21 1/2 Stücke 144 □R.
Stückbreite 1,8 R.
Hufenantheil 141 □R.

21. Rohfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
y	1	170	1
d	2	328	2
x	4	662	4
s	2	324	2
bb	1	170	1
f	3	519	3
b	1	175	1
bb	1/2	86	1/2
cc	1/2	86	1/2
b	1	175	1

Noch 21. Rohfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
a	1	178	1
bb	1	182	1
cc	1	181	1
d	2	370	2
e	1	181	1
—	—	3787	22

22 Stücke 172 □R.
Stückbreite 2,6 R.
Hufenantheil 172 □R.

22. Rohfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
e	1/2	100	1/2
d	1 1/2	283	1 1/2
h	2	383	2
e	1	197	1 1/4
cc	2	397	2 1/4
f	1	201	1 1/4
c	1	200	1 1/4
x	1	163	1
bb	1	159	1
d	1	163	1
e	1	196	1 1/4
x	1	195	1 1/4
b	3	699	4 1/2
n	1	155	1
k	1	155	1
—	—	3646	22

19 Stücke 192 □R.
Stückbreite 2,0 R.
Hufenantheil 166 □R.

26. An der Reeke.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
d	0	93	1
f	0	103	1
f	1/2	54	1/2
b	1/2	64	1/2
r	1/2	63	1/2
cc	1/2	62	1/2
e	1	126	1
a	1	124	1
t	1/2	60	1/2
d	3/4	110	1
q	3/4	112	1
f	1/2	74	1/2
b	3/4	121	1
p	3/4	128	1
b	3/4	122	1
v	1/2	77	1/2
c	1	149	1
i	1/2	69	1/2
f	1	140	1
e	1	135	1
d	1	132	1
cc	1	124	1
cc	1	117	1
x	1	115	1
a	1	110	1
cc	1	106	1
—	—	2687	22

26 1/2 Stücke 94 □R.
Stückbreite 2,8 R.
Hufenantheil 122 □R.

37. Ilsenbeckfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
h	0	306	2
d	3	390	3
b	3	324	2 1/4
x	1 1/2	124	3/4
d	1 1/2	106	2/3
e	3/4	106	2/3
cc	3/4	106	2/3
n	1 1/2	212	1 1/2
d	2	428	3
cc	1 1/2	248	1 1/2
x	1 1/2	214	1 1/2
r	3	446	3
d	1 1/2	226	1 1/2
—	—	3236	22

21 1/2 Stücke 136 □R.
Stückbreite 1,4 R.
Hufenantheil 147 □R.

36. Ilsenbeckfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
e	3	453	2 1/4
x	1 1/2	230	1
f	1 1/2	233	1
e	1	154	3/4
f	0	484	2 1/2
c	1	307	1 1/2
b	1	214	1
d	1	216	1
c	2	442	2
d	1	219	1
x	1	222	1
e	1	226	1
c	1	224	1
b	1	229	1
k	1	224	1
b	1	304	1 1/2
cc	1 1/2	302	1 1/2
—	—	4683	22

20 1/2 Stücke 228 □R.
Stückbreite 2,0 R.
Hufenantheil 213 □R.

32. Ilsenbeckfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
g	0	65	3/4
k	0	67	
x	0	259	1 1/4
cc	0	203	1
g	0	207	1
c	0	142	3/4
d	0	364	2
y	1	182	1
c	1	177	1
e	1	174	1
a	1	170	1
a	1	257	1 1/2
x	2	492	3
d	1	163	1
x	1	154	1
v	1	156	1
d	1	145	3/4
f	1	160	1
r	1	165	1
b	1	157	1
—	—	3959	22

14 Stücke 196 □R.
Stückbreite 2,3 R.
Hufenantheil 180 □R.

31. Ilsenbeckfeld.

Besitzer	Breite	Fläche □R.	Hufenantheil
b	2	330	2
G	1	162	1
b	4	651	4
d	1	164	1
f	1	152	1
b	2	317	2
c	1	150	1
cc	1	156	1
a	2	308	2
e	1	153	1
n	1	155	1
i	1	149	1
r	1	149	1
c	1	149	1
o	1	146	1
d	1	138	1
—	—	3429	22

22 Stücke 156 □R.
Stückbreite 2,0 R.
Hufenantheil 156 □R.

Tabelle C.

1582	Erbland		Erbzins darauf			Gutsland		Gutsherren
	Hufe	Morg.	fl.	gr.	Schill.	Hufe	Morg.	
Stelle 1	2	15	5	—	—	1	—	v. Friesen
	—	—	—	—	—	—	8	v. Dechawen
	—	—	—	—	—	1	10	v. Landwehre
„ 2	—	—	—	—	—	2	9	St. Andreae
	—	—	—	—	—	1	25	v. Jerssen
	—	—	—	—	—	—	11	St. Crucis
„ 3	1	19	3	5	1	1	6	St. Andreae
	—	—	—	—	—	—	7	v. Barner
„ 4	—	25	1	13	1	—	1	Pfarrgut
„ 5	—	20¼	1	7	1	—	—	
„ 6	—	9	—	12	—	2	22	v. Barner
„ 7	—	11	—	14	2	—	—	
„ 8	—	8	—	10	2	—	15¼	v. Scherfen
„ 9	—	12	—	16	—	—	13	v. Barner
„ 10	1	16	3	1	1	2	12	v. Höwen
„ 11	1	—	2	—	—	—	10	v. Meier
	—	—	—	—	—	—	3	Pfarrgut
„ 12	—	12	—	16	—	—	19	v. Tschech
„ 13	—	12	—	16	—	—	—	
„ 14	—	5	—	6	2	—	—	
„ 15	—	—	—	—	—	—	15¼	v. Landwehr
„ 16	—	—	—	—	—	—	10	v. Eike
„ 17	—	28	1	17	1	—	—	
„ 18	—	12	—	16	—	—	4	v. Bauk
„ 19	—	—	—	—	—	4	—	St. Godehardi
	—	—	—	—	—	—	20	v. Barner
„ 20	—	9¼	—	12	2	2	15	v. Friesen
„ 21	—	15	1	—	—	—	¼	Stadt Soltau
„ 22	—	18	1	—	—	—	12	St. Andreae
„ 23	—	11¼	—	15	1	—	—	
„ 24	—	—	—	—	—	—	6	v. Meier
„ 25	—	10	—	13	1	—	—	
„ 26	—	5	—	6	2	—	—	
„ 27	—	10	—	13	1	—	—	
„ 28	—	16	1	1	1	—	—	
„ 29	—	16	1	1	1	—	—	
Pastor . .	1	—	—	—	—	—	—	
Küster . .	—	1¼	—	—	—	—	—	
Kirche . .	—	10¼	—	—	—	—	—	
Zusammen	16	26¼	30	16	2	25	13¾	

8.

Haimar.

Kreis Burgdorf, 15 km S.

Das Dorf gehört zum grossen Freien (s. Anlage *6* und *20*). Es wird 1117 als Heimbere erwähnt (Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim, 1837, S. 369, Urk. XVIII).

Im Jahre 1769 waren hier von 60 Höfen 55 freie mit allen Rechten und Pflichten derselben. Diese freien Höfe besassen sogenannte Reihegrundstücke, welche nach dem Iltener Gewohnheitsrechte vom Hofe nicht getrennt, oder doch nur mit Genehmigung der Regierung vertauscht werden durften. In neuerer Zeit sind ihnen Abfindungen aus Almendetheilungen zugeschrieben worden.

Der Besitzstand der gesammten Flur ist folgender:

1864	Gesammtfläche	darin			Zusammen	Gesammtfläche	darin		
	Cal. Mg.	Acker Mg.	Wiese Mg.	Anger Mg.		Cal. Mg.	Acker Mg.	Wiese Mg.	Anger Mg.
Pröve . . .	218,1	180,0	37,4	0,7	7 Halbmeier .	898,6	774,9	119,7	3,9
Gott	141,8	130,1	11,1	0,6	47 Kötter . . .	1119,8	866,0	237,8	16,0
Erb	112,3	99,7	12,2	0,4	135 Brinksitzer				
Ernst . . .	136,2	110,4	25,2	0,6	u. Auswärtige	535,9	64,4	264,3	207,2
Stolte . . .	106,6	90,8	15,3	0,5	Pfarrei u. Schule	40,5	28,8	10,6	1,1
Buchholz .	92,1	81,5	9,8	0,7	Gemeinde . . .	1253,0	14,9	16,0	1222,1
Borsen . .	91,5	82,4	8,7	0,4	Dorflage . . .	42,0	—	—	42,0
7 Halbmeier	898,6	774,9	119,7	3,9	Gesammtfläche	3889,8	1749,0	648,4	1492,3

Die Karte zeigt die Vertheilung. Die Gewanne sind zum Theil unregelmässig und meist stark verpflügt. Neben dem Dorfe bestanden früher 2 vereinzelt belegene Höfe, der Borkhof (28) und der Maierhof (29), welche dismembrirt sind. Von den übrigen Namen haben nur 1 am Galgenberg, 5 Bullenkamp, 7 Papenkamp, 10 Viehweide, 11 Bullenmorgen, 17 Ritterbinz, 22 Kleikamp bezeichnenden Sinn.

Die Flur ist zehntpflichtig. Nach dem Lagerbuche von 1832 wird der Zehnt zum grössten Theile an die v. Sierstorf, v. Stoeren und die Hoyerschen Lehnserben als Sackzehnt, denen v. Kniestedt und v. Reiche aber, sowie vom Speckkoope (23) denen v. d. Busche zu Rethmer in Natur gegeben. Pfarr- und Schulland sind frei, nicht aber das Küsterland. Die Landesherrschaft bezieht von ca. 27 Morgen Rottzehnt und von den herrschaftlichen Anbauern Fleischzehnt.

Das Lagerbuch sagt ausdrücklich: »Alle Höfe sind steuer- und meierpflichtig.« Ihre Verhältnisse erläutert das Beispiel des Halbmeiers Ernst, dessen Ländereien auf der Karte schwarz hervorgehoben sind.

Der Besitz des Halbmeiers Ernst von 137 Morgen 57 □ Ruthen Cal. zerfällt in:

A. Reihegrundstücke.	Mg.	□ R.	B. Erbgrundstücke.	Mg.	□ R.	C. Kirchlehn.	Mg.	□ R.
Haus und Garten	—	116	Garten	—	25	Acker (in 2) 1 St.	—	61
Acker (in 2) 1 St.	—	97	Acker (in 2) 7 St.	4	39	D. Meierland.		
(in 15) 1 St. .	—	14	(in 8) 2 St. . .	1	104		Mg.	□ R.
(in 33) 1 St. .	—	7	(in 15) 2 St. .	1	39	Garten	—	16
Wiese	—	11	(in 20) 6 St. .	7	14	Acker	94	28
			Wiese 9 St. . . .	7	71	Wiese	17	61
						Anger	—	74
Zusammen	2	5		22	52		113	—

An das Amt Ilten hat er jährlich zu leisten: Schatzgeld nach Verhältniss des Viehstandes; Waasenheuergeld 2 ggr. $2^2/_3$ ₰ Münze; Dienstgeld 22 ggr. $2^2/_3$ ₰; Moorzins 8 ggr. $10^2/_3$ ₰ Conv. Münze für 2 Morgen Torfmoor aus Domainenland; an den Beamten zu Ilten 6 Stück Eier, und Soldaten- und Schreibgeld nach dem Viehstande; an die Kirche zu Haimar: 2 Malter Roggen und 2 Malter Hafer Hasseler Maass gegen eine Mahlzeit; an die Diederichschen Erben für das Meiergut frei nach Hildesheim 6 Malter Roggen, 6 Malter Gerste und 6 Malter Hafer Hasseler Maass, 1 Schock Eier und 4 Spanndienste. Jedes Neujahr wird ein Meierbrief ausgefertigt, der 6 Thlr. kostet, der Weinkauf von 3 Thlr. ist bestritten.

Da der Meierzins in Hasseler Maass festgestellt ist (vergl. Anlage *20*), muss die Vermeierung früh erfolgt sein. Die Spanndienste des Meiers sind nicht als Ackerdienste, sondern als Fuhren zu denken, welche er dem nach Hildesheim gezogenen Freien Diederich zu leisten hat. Das Erbland (B) gehört nicht zur Meierstelle.

9.

Bischleben.

Herzogthum Gotha, 20 km O.

Dorf an der Gera, 5 km oberhalb Erfurt. Rechts der Gera liegt der erst seit 1790 gerodete Steigerwald, links im Norden der lange Berg. Die alte Ackerflur zieht sich im Westen einen sanften Abhang in die Höhe und umschliesst die Ortschaft Stetten.

Die Gemarkung umfasste 1859 2153 Acker 84 □Ruthen oder 488,85 h in 3245 Parzellen, und 181 Besitzungen. Von diesen besass die Pfarrei 71 Acker, 6 Bauern über 30, 62 Stellen über 10, 32 unter 1 Acker. Die Hufe wird zu 30 Acker gerechnet. Die Pfarrei besitzt danach $2^1/_8$ Hufen oder, den Acker zu 22,7 ar gerechnet, 63 Morgen rheinl., das gewöhnliche Maass einer Fuldischen Hufe. Ihr Besitz ergiebt im Wesentlichen die Lage der alten Gewanne. Bei der Vermessung wurden die Stücke nach Sotteln von 2 Ruthen (zu je 4,254 m) angegeben, die Sottel zu 2 Striegeln, der Acker zu 2 Sotteln. Dabei ist zwar auf die Länge keine Rücksicht genommen worden, indess ist wahrscheinlich, dass für den Acker von 4 Ruthen die Gewendelänge von etwa 32 Ruthen oder 136 m vorausgesetzt wurde. Statt Acker wird auch der Ausdruck Nösel gebraucht, der von der Aussaat hergenommen ist.

Die Gemeinde besitzt an Wegen und Triften mit einigen Nebenplätzen noch 97 Acker 107 □Ruthen. Dies ist der Rest der Gemeinheiten, deren Theilung um 1715 begonnen hat. Es waren 53 Stellen an ihnen berechtigt, welche zuerst nur je 2 Acker erhielten. Die Gras- und Baumnutzung des Restes wurde unter die Berechtigten getheilt, indess fanden aus demselben auch weitere Landzuweisungen statt, welche Pertinenzstücke der Wohnhäuser oder auch selbstständige Grundstücke wurden.

Die Ackerflur wurde in Dreifelderwirthschaft bestellt und unterlag der gemeinsamen Behütung. Die einheimischen Besitzer hatten indess unter sich den Brachzwang aufgehoben, dagegen mussten alle auswärtigen, falls sie nicht reine Brache halten wollten, von jedem Acker 3 Groschen Besömmerungsgeld an die Gemeindekasse zahlen. Ausgeübt wurde die Hutung mit Kühen, Schafen und Gänsen. Zur Haltung und zum Austrieb von Kühen und Gänsen war jeder Hofbesitzer als solcher berechtigt. Die Pfarrei durfte die Zahl von 8 Kühen halten.

Die Schäferei und das Pferchschlagsrecht stand der Gemeinde Bischleben zu. Zur Schafhaltung und zum Eintrieb von Schafen in die Gemeindeheerde waren nur die Besitzer von Feld- und Wiesengrund, insofern sie zugleich ortsnachbarliche Rechte besassen, befugt. Auf jede Hufe, zu 30 Acker gerechnet, durften 8 Schafe, auf 3 Acker Einzelland ein Schaf, und auf einen Gemeinheitsantheil 2 Schafe gehalten und bezw. eingetrieben werden. Die Schafhut wurde auf dem dauernden Weidelande der Gemeinde während der ganzen jährlichen Weidezeit, ausserdem aber noch auf den Wiesen im Frühjahr bis zum 23. April, und im Herbst vom 8. Oktober ab, in der Brache bis zum 1. September, und in den Winterungsstoppeln von Mitte August, in den Sommerungsstoppeln vom 1. Oktober bis zum Schluss der Weidezeit ausgeübt. Für die Behütung der Gemeindetriftrasen mit den Schafen zahlten die Schafhalter zu Bischleben jährlich während desjenigen 4wöchentlichen Zeitraums, in welchem der Pferchschlag am meisten ausgeübt wird, den Betrag von 40 Thlr. durchschnittlich in die Gemeindekasse.

Den Ortsarmen stand die Gräserei auf den Wegen und das Aehrenlesen auf der gesammten Flur zu.

10.

Apelern.

Kreis Rinteln, 20 km NO.

Die Kurhessische Katasteraufnahme ist 1779—1783 auf Apelern ausgedehnt worden. Den Zustand der Flur zur Zeit der Katastrirung ergiebt die Tabelle.

Nach Erlass des Hessischen Verkoppelungsgesetzes vom 28. Aug. 1834 sind die grösseren Besitzer, namentlich die beiden Rittergüter, mit Erfolg bestrebt gewesen, ihren Besitz durch Tausch zu arrondiren. Die Umtausche haben aber weder auf die Grösse der Besitzungen noch auf das Kartenbild nennenswerthen Einfluss geübt. 1879 wurde die vollständige Verkoppelung der Flur in Angriff genommen und 1880 ausgeführt. Bedingungen und Ergebnisse des Verfahrens stellt die lehrreiche Schrift des Sachgeometers dar: Die Grundstückszusammenlegung in der Feldmark Apelern von A. Weitemeyer. 2. Aufl. Berlin, Decker 1884. Auf Grund des von demselben freundlichst überlassenen Materials haben in die Karte die Gewanne mit ihrer Bodenbeschaffenheit, sowie der Besitz der Vollmeier 1 und 2 der Uebersicht, und der der Pfarrei eingetragen werden können. Auch sind die Hauptgrundstücke der beiden Rittergüter v. Münchhausen mit D, v. Hammerstein mit d, in derselben bezeichnet.

Besitz und Lastenverhältnisse, wie sie die Tabelle nachweist, führen in die karolingische Zeit zurück.

Apelern wird in den Corveyischen Traditionen (P. Wigand 1843, S. 100 N. 454) mit der Bemerkung erwähnt: Tradidit Regenberi in Apuldrun latos III cum familiis et terris. Dazu findet sich in dem angeblichen Registrum Sarachonis (Falke, Cod. Trad. Corb. Lipsiae 1752, § 286) die nähere, an sich, abgesehen von der Genauigkeit der Namen, unverdächtige Notiz: In Apeldrun in pago Bukki Diozo, Alfheri et Thiadbern 120 habent jugera, et quilibet quotannis persolvit 12 modios siliginis, 12 modios hordei et 12 modios avenae.

Die von Eberhard um 1160 gefertigte Abschrift Fuldischer Kopialbücher bemerkt über den Fuldischen Besitz in Saxonia: Bernhardo duci beneficium prestitus est in Appaltere Rumar I mansum (Dronke, Trad. Fuld., S. 102 N. 115), 1162 aber übergiebt Adalbert, Markgraf von Brandenburg, quartam partem beneficii, que in villa sita est, que dicitur Apuldere an die Kirche zu Lamesprinke, wo Adelheidis, seine Tochter, begraben ist (Regesta Schaumburgensia v. Wippermann, Suppl. 5 d. Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. 1853). 1182 bestätigt Erzbischof Anno (Ebd. S. 45,) dass Henricus dux de sua portione contulit (Lamspringensi ecclesiae) Apelderen dotalem aream, tres mansos, Albertus marchio Appeldere unum mansum, Appelderen dotalem aream, in qua sunt tres mansi et eorum decimae, und setzt hinzu: Nos praememorate bona ecclesiae Appelderen, quae Lamspringensi ecclesiae collata sunt, et decimam dotalium arearum, ecclesiae in Appelderen in parte illa beneficii quae Lamspring attinet,

No.	1783 Besitzklasse	Gesammtfläche Kasseler Acker zu 23,86 ar	Im Dorfe	Hufenland			Erbland	Rottland
				Acker	Wiese	Hutung		
1	Junker Vollmeier . . .	119,37	2,11	102,43	10,01	4,77	—	—
2	Landesherrschl. Vollmeier	79,42	0,73	66,89	8,49	3,31	—	—
3	Junker Vollmeier . . .	79,22	1,53	65,15	2,13	3,79	0,59	6,03
4	Junker Halbmeier nebst 2 Brinksitzerstellen . . .	86,35	0,69	75,69	9,97	—	—	—
5	Landesherrschl. Halbmeier nebst 1 Brinksitzerstelle	85,41	0,91	72,97	6,06	5,47	—	—
6	Junker Halbmeier . . .	66,17	0,29	58,60	7,28	—	—	—
7	dgl.	54,65	0,54	52,52	1,59	—	—	—
8	Junker Höveker	60,87	0,86	46,00	3,86	2,92	—	7,23
9	Landesherrschl. Höveker .	39,85	0,62	35,34	—	—	—	3,89
10	dgl.	36,79	1,14	20,35	1,92	0,14	—	13,24
11	Junker Halbkötter nebst 3 Brinksitzerstellen . . .	29,10	0,28	20,12	—	—	—	8,70
12	Junker Halbkötter . . .	22,86	0,76	17,94	—	—	—	4,16
13	dgl.	22,60	0,47	22,13	—	—	—	—
14	dgl.	26,26	0,38	15,63	—	—	1,30	8,95
15	Landesherrschl. Brinksitzer	15,02	0,27	13,37	—	—	—	1,38
16	Brinksitzer	17,68	0,61	17,07	—	—	—	—
17	Junkerbrinksitzer . . .	15,08	0,25	8,36	—	—	2,13	4,34
18	2 Junkerbrinksitzerstellen .	9,72	0,13	9,59	—	—	—	—
19	Junkerbrinksitzer . . .	14,43	0,35	10,34	—	—	—	3,74
20	dgl.	11,54	0,41	2,20	—	—	—	8,93
21	dgl.	10,70	0,13	8,62	—	—	—	1,95
22	dgl.	14,04	0,55	9,67	—	—	—	3,82
23	v. Münchhausen Gut . .	609,28	10,30	483,73	103,15	2,35	—	9,75
24	dgl. Mühle	12,01		12,01	—	—	—	—
25	v. Hammerstein Gut . .	378,31	7,55	294,56	75,36	0,84	—	—
26	Pfarrei	66,26	2,91	52,95	5,37	5,03	—	—
27	Kirche	1,88	1,88	—	—	—	—	—
28	Pfarrwitthumgut	7,76	0,13	7,63	—	—	—	—
29	Rektor	0,90	0,30	0,60	—	—	—	—
30	Organist	6,17	0,15	6,02	—	—	—	—
	30 andere Einwohner . .	159,69	6,14	153,55	—	—	—	—
	27 Auswärtige	96,36	—	96,36	—	—	—	—
	Landesherrschaft . . .	4,58	—	—	—	—	—	4,58
	Zusammen . . .	2259,33	42,37	1858,44	235,19	28,52	4,02	90,69
	Gemeinde	674,93	1,20	—	—	205,44	Busch	468,29
	Wege und Bäche .	90,92	—	—	—	—	—	—
	Gesammtfläche . .	3025,18	43,57	1858,44	235,19	233,96	4,02	558,98

Almend-Antheile	Im Hufenlande zehnt- u. zinsfrei		Malterzins Schaumburger Maass = 3,6 pr. Scheffel			1/3 Tag mit 4 Pferden dienen	Meiergeld für Weide			Freikauf		Sterbefall		Zinsberechtigte
	Acker	Wiese	Korn	Gerste	Hafer		Thlr.	gr.	Gebühren	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	
1	0,48	7,17	6	6	6	—	20	—	—	—	—	—	—	v. Münchhausen, Romeringhausen
1	—	2,14	4	4	4	104	12	—	1	—	—	—	—	v. Münchhausen, Apelern
1	—	2,10	4	4	4	—	12	—	1	—	—	—	—	dgl.
	4,53	—	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Landsberg, Stadthagen
1	—	—	—	—	—	2	1	18	—	16	3	13	9	v. Münchhausen, Apelern
			5/6	5/6	5/6	52	—	—	—	—	—	—	—	Kloster Baschinghausen
3/4	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Busch, Brümmershap
3/4	—	—	3	3	3	2	9	—	1	11	3	7	9	v. Münchhausen, Apelern
			1 3/6	1 3/6	1 3/6	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Reden, Stemmen
3/4	1,16	—	1 3/6	1 3/6	1 3/6	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Mangersen, Melchdorf
3/4	—	0,25	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	Sekret. Bussmann
3/4	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Busch, Brümmershap
3/4	1,32	—	4/6	4/6	4/6	—	—	—	—	—	—	—	—	dgl.
			1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Pastor in Apelern
1/2	—	—	4	2	2	—	3	—	1	7	3	4	9	v. Münchhausen,
1/2	—	—	4	2	2	—	3	6	1	7	3	4	9	Apelern
			4/6	2/6	2/6	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Busch, Brümmershap
1/2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Pastor in Apelern
1/2	—	—	2	2 1/6	1	—	3	6	1	7	3	4	9	v. Münchhausen, Apelern
1/2	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	dgl.
2/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2/5	—	—	1 2/6	4	4	—	3	—	1	7	3	4	9	v. Münchhausen, Apelern
2/5	—	—	4	2	2	—	3	—	1	7	3	4	9	dgl.
2/5	—	—	4	2	2	—	3	—	1	7	3	4	9	dgl.
2/5	0,60	—	4	2	2	—	3	—	1	7	3	4	9	dgl.
2/5	—	—	4	2	2	—	3	—	1	7	3	4	9	dgl.
2/5	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	v. Hammerstein
2/5	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	dgl.
3	463,27	103,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	87,02	—	1 2/6	1 2/6	1 2/6	—	—	—	—	—	—	—	—	Probst in Obernkirch
1	45,13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22 3/5	—	—	34 5/6	34 5/6	34 5/6	160	—	—	—	—	—	—	—	
			Malterzins											
			38	24 1/2	25 2/6									
			sonstige Getreidezinsen											

quam capellani quondam eorundem principum inter se divisam tenuerunt perpetue confirmamus. Endlich ist (Ebd. S. 252) bekundet, dass 1609 Ernst Graf zu Holstein »mit Kotsteden zu Apeldorn, vortmehr mit unserm freien Burghofe zu Apeldorn« Claus v. Münchhausen belehnte.

Ausführlicher aber sagt die Spezialbeschreibung von 1783 zum kurhessischen Kataster über die hergebrachten Rechtsverhältnisse: »Gnädigster Landesherrschaft steht das Eigenthum von denen hier befindlichen Gemeinds-Huden und Triften zu. Jedoch da selbige von der Gemeinde frei benutzet worden, sind solche mit unter denen Gemeindegütern im Kataster angeführet. An der Gemeinde Waldung grosser und kleiner Riesen genannt, haben aber die Herren v. Münchhausen und v. Hammerstein und auch der Pfarrer, Rektor und Küster Antheil. Ausser dem Kirch- und Todtenhof sind keine Kirch- und Kastengüter vorhanden. Zwar sind bei verschiedenen Kolonien einzelne Grundstücke befindlich, welche Kirchenländereien genannt werden, wovon jedoch die Kirche oder der Gotteskasten nur ständ- und unständige Zinsfrüchte zu erheben hat; und keineswegs der Kirche eigenthümlich, sondern kontribuabler Qualität und als Erbgüther zu den Kolonien gehörig anzusehen sind. Die Pfarrei besitzt 7,44 Acker, welche dem v. Münchhausen die 10. Garbe zehnten, das übrige Pfarrland ist zehntfrei. Es sind die zu diesen Kolonien der Dorfschaft gehörigen und allhier befindlichen Güter (ausser einigen Erb- und Rottgütern), hufenzählich und geschlossen, wovon im Einzelnen nichts verkauft, vertauscht noch versetzt werden darf. Diese meierstättischen oder Hufengüter müssen dann bei Absterben oder Veränderung des Coloni wie auch beim Absterben dessen Ehefrau gehörig bemeiert und alsdann ein von Seiten gnädigster Landesherrschaft, oder Seitens des adligen Gutsherrn (wenn solches eine Junkerstätte ist) festgesetzt werdendes Erbe- oder Sterbefalls-Geld entrichtet und abgeführt werden. Es zehnten diese Hufenländereien einzig und allein dem v. Münchhausen zu seinem adlich freien Gute dahier mit der 10. Garbe. Die zur Kolonie N. 15 gehörigen Ländereien aber sind dem v. Hammerstein allhier mit der 10. Garbe zehntbar. Die Erb- und Rottgüter sind hingegen als zu geschlossenen Höfen gehörige Güter nicht anzusehen, indem denen Kolonisten hierbei statuiret wird, selbige nach zuvor erhaltenem hohen Konsens einzeln zu veralieniren, zu verhypotheziren und zu vertauschen. Und zehenden diese Ländereien theils gnädigster Landesherrschaft mit der 12. Garbe, theils aber auch wie die Hufenländereien an den v. Münchhausen allhier mit der 10. Garbe. Es müssen aber letztere Rottländereien auch bei Absterben oder Veränderung des Coloni jedesmal gehörig beweinkauft und so viel der Rottzins oder Rotthafer, so auf jedem Stücke haftet, beträgt, deshalb zur Renterei Rodenberg erlegt werden. Sämmtliche Bewohner dieser Ortschaft sind der Leibeigenschaft dergestalt unterworfen, dass, wenn der herrschaftliche Colonus oder seine Frau stirbt, jedesmal ein nach dem Dienstgeld und Umständen der Kolonie festgesetzt werdendes Erb- oder Sterbefallsgeld einschl. jura an Gnädigste Herrschaft zur Renterei Rodenberg, oder, wenn selbiges eine Junker-Kolonie ist, an ihre Gutsherrschaft entrichtet und abgeführt werden muss. Bei letzterer wird darum akkordiret und gehandelt. Auch wenn sich ergiebt, dass von einer herrschaftlichen Kolonie eine Person sich auf eine Junkernstätte verheirathet, so muss ein bestimmtes Freikaufsgeld an gnädigste Landesherrschaft zur Renterei Rodenberg von ersterer erlegt werden: heirathet aber von einer Junkernstätte eine Person auf eine herrschaftliche Kolonie, so muss eben wohl von ersterer ein bestimmtes Freikaufsgeld an seinen Gutsherrn, als welcher die Leibeigenschaft solcher Stätte prätendiret, entrichtet und bezahlet werden.«

Tab. A zeigt, dass N. 2, 5, 9, 15 landesherrliche Meierstellen sind. N. 21 und 22 scheinen v. Hammersteinische, alle übrigen v. Münchhausensche Meier zu sein.

Der Zehnt, ausser von N. 15, steht v. Münchhausen zu. Auch die Rittergüter und die Pfarrei besitzen zum Theil zehntpflichtiges Land.

Gespanndienste sind in grösserer Ausdehnung nur von den beiden landesherrlichen Meiern N. 2 und 5 zu leisten. Die beiden v. Münchhausenschen Meier 4 und 6 sind nur zu je 2 Tagen jährlich, ersichtlich also zu Beamtenfuhren, verpflichtet.

Der Getreidezins ist theils als Dreikorn, d. h. Korn, Gerste und Hafer zu gleichen Theilen, zu zinsen, theils zu ungleichen Theilen angesetzt. Der letztere liegt fast ausschliesslich auf den spät entstandenen Brinksitzerstellen, nur N. 8, 12 und 13 machen Ausnahmen. In der Regel war jedem Brinksitzer 4 Malter Korn, 2 Malter Gerste und 2 Malter Hafer auferlegt worden.

Dagegen findet der Zins in Dreikorn schon in den frühesten Verhältnissen seine Erklärung.

Nach den mitgetheilten Urkunden hatte jede der 3 Latenhufen, welche ursprünglich Corvey besass, 120 jugera und zinste jährlich 12 Mut Korn, 12 Mut Gerste und 12 Mut Hafer. Als um 1300 das Scheffelmaass aufkam, wurde das ältere Maass des Mut in der Regel zu 4 Scheffel, der Malter meist zu 12 Scheffel gerechnet. Das Schaumburger Maltermaass, nach welchem die Angaben in Tab. A gemacht sind, ist indess kein Maass von 12 Scheffeln. Der Schaumburger Malter berechnet sich zu 6 Himten, der Himten zu 32,9693 Liter oder 0,6 preuss. Scheffel, der Schaumburger Malter ist daher gleich 3,6 preuss. Scheffeln, wird deshalb nur eine andere Bezeichnung des alten Mut sein. Unter dieser Voraussetzung hätten die 3 alten Latenhufen 36 Schaumburger Malter Dreikorn zu zinsen. Die Uebersicht weist davon $34^5/_6$ Malter völlig klar nach, die noch fehlenden $1^1/_6$ Malter aber werden in den ungleichen Zinsen von N. 8, 12 oder 13 eingeschlossen sein.

Diese Annahme, dass der Dreikornzins der alte Zins der 3 Latenhufen ist, wird durch die Flächenberechnung der Grundstücke zur Gewissheit. Es giebt eine Urkunde vom 30. Juni 892 (Regesta Schaumburgens. v. Wippermann w. o. S. 1), in welcher König Arnulf auf Ansuchen Bischofs Engelmar dem Grafen Echbrecht 36 Hufen in den Gauen Thilithi, Marsthem, Bardengau und Loingau mit der Angabe verleiht: et ad unamquamque hobam jurnales sexaginta. Daraus ergiebt sich, dass das gewöhnliche Maass der Hufe in Sachsen damals 60 jugera war. Die Corveyer Angabe sagt aber ausdrücklich, dass die Latenhufen zu Apelern 120 jugera hatten. Dies ist das Maass der Königshufe, welche stets in 120 jugera getheilt wird, und deren Grösse sich nach der bremischen Urkunde Erzbischof Friedrichs von 1106 und sonstigen Beispielen auf ca. 48—49 h berechnet (s. u. Anlage). Die Latenhufe zu Apelern würde also ca. 203 Kasseler Acker Fläche gehabt haben. Vergleicht man nach diesem Verhältnisse die Grösse der Besitzungen und den Zins, den sie 1783 zahlten, so zahlt N. 1 von 102 Acker 6 Malter Dreikorn, also genau den richtigen Zins der halben Königshufe, N. 2 von 66 Acker 4 Malter, genau der Fläche von $^1/_3$ der Hufe entsprechend $^1/_3$ des Zinses der ganzen Hufe, ebenso N. 3 (bei N. 4 und 5 befinden sich noch andere Grundstücke), die Besitzungen N. 6 und 7 aber zinsen von 58 und 52 Acker, also von je $^1/_4$ Hufe, je 3 Malter, d. h. ebenfalls $^1/_4$ des Zinses der ganzen Hufe. Dies wiederholt sich auch bei N. 14, welche bei 15,6 Acker 1 Malter Dreikorn, den 12. Theil des Hufenzinses zinst. Dass Fulda die Zinsen an Klöster, Pfarreien und Private veräusserte, ist unerheblich. Die den Gutsgrössen entsprechende gleiche Höhe der Beträge ist das beweisende Zeugniss des Maasses wie der Konstanz dieser Zinsungen.

Neben dem Corveyischen Besitz befand sich ursprünglich in Apelern ein freier Burghof der Grafen v. Schaumburg. Diese vermochten den 1182 der Kirche zu Apelern vom Erzbischofe überwiesenen Zehnt an den Burghof zu ziehen, weil sie Patrone der Kirche waren. Von diesem Zehnt sind ausser dem Burghofe und der Pfarrei nur 87,02 Acker des v. Hammersteinischen Gutes und 13,37 Acker des Brinksitzers N. 15 frei. Die freie Fläche ist genau 60 jugera gross, also $^1/_2$ Königshufe.

Gutsherrschaften entstanden drei auf der Flur: die der Grafen v. Schaumburg, welche sich noch über N. 2, 5, 9 und 15 erstreckt; die v. Hammersteinsche, welche ausser N. 25 auch N. 22 und 21 umfasst, und die v. Münchhausensche, unter welche die übrigen Besitzungen fallen. Letztere hat wohl schon vor 1609 über einige dieser Güter bestanden, ist aber, wie es scheint, durch die Verleihung des holsteinischen, also des alten herzoglich sächsischen Lehens auch der Nachfolger von Fulda geworden.

11.

Waldau.

Kreis Kassel, 3 km SSO.

Den Besitzstand des Dorfes zur Zeit der Verkoppelung im Jahre 1868 ergiebt die Tabelle. Die Karte zeigt die von den Bauern bei der Vermessung angegebenen Gewanne. Wiesen und Brüche und die punktirt quadrirten Ackerlagen sind frühere Almenden und gehören nicht zum Hufschlaglande. Dies bestätigen die Namen: Faultriesch (77), In den Brüchen (36), In der Pfütze (33), Auf der Forstbreite (10), Auf dem Steinnickel (11. 12), Im Forstfeld (16), Im Erlenfeld (15), In den Unerden (58), Im Gemeindefelde (81), Auf

Haus-No.	Besitzer	Gesammtfläche	Hausstelle	Garten	Acker	Wiese	Weide	Hufenbesitz	Schafheerde
56	Fiskal. Zehnthof . . .	249,9	9,6	6,9	18,3	214,3	0,8	$2^2/_3$	
32	Pfarrei	93,1	5,2	3,9	74,5	9,5	—	1	
63	Bauer	49,8	0,3	0,1	38,9	10,5	—	$^1/_2$	V
37	dgl.	75,1	0,9	1,4	64,0	8,8	—	$^3/_4$	III
54	dgl.	20,8	0,6	0,4	14,0	5,8	—	$^1/_4$	
34	dgl.	83,6	1,1	0,4	65,6	16,5	—	1	I
42	dgl.	58,6	3,9	4,1	44,3	6,4	—	$^2/_3$	
50	dgl.	29,9	0,4	1,3	24,8	3,4	—	$^1/_3$	
44	dgl.	139,8	2,0	2,9	110,6	24,3	—	$1^1/_2$	IV
5	dgl.	178,4	4,5	3,5	136,2	34,2	—	2	I
28	dgl.	89,8	1,0	0,2	72,4	16,2	—	1	I
8	dgl.	91,8	0,9	0,7	78,8	11,4	—	1	I
15	dgl.	88,2	2,3	0,9	67,8	17,2	—	1	II
23	dgl.	29,1	0,8	0,7	23,1	4,5	—	$^1/_3$	
25	dgl.	33,2	1,0	0,6	26,1	5,5	—	$^1/_3$	V
29	dgl.	92,2	1,2	0,3	76,0	14,7	—	1	V
17	dgl.	100,5	1,6	0,9	84,3	13,7	—	1	II
20	dgl.	106,5	1,8	0,8	87,9	16,0	—	1	V
46	dgl.	87,6	2,3	2,0	71,5	11,8	—	1	II
36	dgl.	149,8	2,2	1,5	119,4	26,7	—	$1^2/_3$	IV
22	dgl.	175,2	2,3	1,9	153,6	17,4	—	2	III
31	Schule	11,7	0,3	0,2	8,1	3,1	—		
	58 Einwohner . . .	358,1	28,5	34,6	239,3	55,7	—	8	
	Forensen	378,5	4,2	3,6	221,3	149,4	—		
76	Gemeinde	131,9	0,4	0,8	7,7	14,9	108,1	—	
	Wege und Gräben . .	103,5	—	—	—	—	103,5	—	
Zusammen Kasseler Morgen		3006,6	78,3	74,6	1928,4	712,9	212,4	30	

der Heide (82), Im kleinen Gemeindefelde (84), Die Bruchtheile (86). Ueber 55, 60 und 61 führte früher ein Auftrieb. Am Gemeindelande sind 80 Theilhaber berechtigt.

Maass und Zahl der alten Hufen sind dadurch erhalten, dass gewisse Hufen, welche die Uebersicht angiebt, zu einer der 5 Heerden, von je etwa 200 Schafen, berechtigt waren, mit denen die Schäfereihutgerechtsame herkömmlich ausgeübt wurde. Danach kamen der Hufe nach Auftheilung der Almenden, unberücksichtigt der Dorflage und des Bruchlandes (87) 90 Kasseler Acker zu. Diesen Umfang hat auch die Pfarrei, jetzt in 3 Landhufen zu je 30 Kasseler Acker. Danach wurde Waldau zu 30 Hufen angelegt. Die durch die hellere und dunklere Schraffirung auf der Karte hervorgehobenen Höfe, Haus-N. 8 und 29 besitzen nach dem Heerdenverzeichniss je 2 halbe Hufen.

Die alten Ackergewanne berechnen sich auf 953 Kasseler Acker. Die Hufe besass also 32 Kasseler Acker altes Hufschlagland. Die meisten Gewanne umfassen 43, 31, 23 oder 17 solche Acker zu 23,86 Ar. Der Hufenantheil im Gewann war danach 34, 23, 18 oder 13 Ar gross.

12.

Laazen.

Kreis Hannover, 3 km S.

Karte und Besitzstandstabelle beziehen sich auf die 1836 begonnene Verkoppelung. Das Dorf zerfiel damals in 11 Vollmeier-, 7 Halbmeier- und 16 Kötterstellen, welche die 34 zu den Gemeinheiten berechtigten Reihestellen bildeten. Die Schäferei, die der Königl. Domainenkammer zustand, ist erst in neuerer Zeit von dieser verkauft worden und gehört jetzt einzelnen Stellen nach Verhältniss ihres Antheils am Kaufgelde in 91 Theilen.

Das Grössenverhältniss der Stellen ergiebt, dass die 16 Kötterstellen zusammen den Acker einer halben Hufe besitzen, so dass 8 halbe Hufen und 11 volle, also 15 Hufen von je 80 Calenbg. Morgen Fläche im Dorfe bestanden. Von diesen liegen 4 Hufen in Brünnigerrode und sind auf der Karte nicht verzeichnet. Brünnigerrode war eine gegen den Kronsberg und Bemerode hin durch Rodung entstandene Tochterflur von Laazen, deren Gehöfte im 30jährigen

Karten-No.	Haus-No.	1836 Besitzklasse	Acker und Gartenland Morgen	Acker und Gartenland Werth in □Ruth.	Davon liegen ausser der Karte Morgen	Reihetheile	Schäfereitheile	Gutsherrschaft
	1	Vollmeier				1	4	Pfarrei zu Kirchrode
a	3	Vollmeier	203,5	19516	203,5	1	4	ohne
	15	Halbmeier				1	4	ohne
b	2	Vollmeier	63,7	6359	—	1	3	Kreuzkirche zu Hildesheim
d	4	dgl.	75,6	7690	20,8	1	4	v. Blum in Burgsdorf
e	5	dgl.	68,2	7054	—	1	4	v. Alten in Hemmingen
f	6	dgl. (Wullkopf)	77,6	8482	—	1	4	ohne
g	7	dgl.	65,5	6903	—	1	4	Magistrat zu Hannovor
	32	Kötter				1	2	v. Jelensen in Springe
h	8	Vollmeier	75,9	7856	2,2	1	4	Sellenbothsche Erben Wittwe Sost in Hannover Naumann in Einbeckhausen
	9	Vollmeier				1	3	ohne
i	21	Kötter	73,5	7604	—	1	2	v. Alten in Wilkenburg
	28	Kötter				1	2	ohne
k	10	Vollmeier	92,1	9579	18,9	1	4	Kloster Marienrode
	33	Kötter				1	2	v. Jelensen in Springe
l	11	Halbmeier	25,9	2679	—	1	3	v. Alten in Wilkenburg v. Jelensen in Springe
m	12	dgl.	26,1	2666	—	1	2	v. Alten in Hemmingen
n	13	Vollmeier (Rest)	1,9	167	1,2	1	4	v. Alten in Wilkenburg

Karten-No.	Haus-No.	1836 Besitzklasse	Acker und Gartenland Morgen	Werth in □ Ruth.	Davon liegen ausser der Karte Morgen	Reihetheile	Schäfereitheile	Gutsherrschaft
o	14	Halbmeier	97,5	9436	81,7	1	4	Kgl. Domainenkammer wegen Meierdingsland Bürger Wente in Hannover
p	16	dgl.	44,4	4682	3,2	1	3	Kgl. Domainenkammer dgl. v. Alten in Wilkenburg
q	17	dgl.	46,3	4652	3,1	1	3	Kgl. Domainenkammer dgl. Raben Erben in Nienburg
r	18	Halbmeier	10,1	856	—	1	3	v. Jelensen in Springe
	20	Kötter				1	2	v. Alten in Dunau
s	19	Kötter	16,4	1655	2,9	1	3	v. Jelensen in Springe Kreuzkirche in Hildesheim
t	22	Kötter	4,4	453	—	1	2	v. Alten in Wilkenburg v. Alten in Dunau
v	24	dgl.	2,7	237	—	1	2	v. Jelensen in Springe
w	25	dgl.	2,0	169	—	1	2	ohne
x	26	dgl.	2,7	253	—	1	2	ohne
y	27	dgl.	2,8	227	—	1	2	ohne
z	29	dgl.	1,7	138	—	1	—	ohne
aa	30	dgl.	1,7	139	—	1	2	ohne
bb	31	dgl.	3,0	287	—	1	—	ohne
cc	34	dgl.	1,7	137	—	1	—	ohne
dd	36	dgl.	4,6	398	—	1	—	ohne
	23	Brinksitzer	—	—	—	—	2	
		Schule	2,6	178	—	—	—	
		13 Brinksitzer	5,9	2192	—	—	—	
		6 Anbauer	3,0	314	—	—	—	
		14 Auswärtige	2,1	208	—	—	—	
		Zusammen	1105,2	111563	337,7	34	91	
		Dazu Dorflage	70,0	—	—			
		Gemeinheiten:						
25		Bauermeisterbrink	30,1	—	—			
1		Grund bei Pangel	82,5	—	—			
2		Marschackerland	40,9	4898	—			
4								
		Marschwiesen	434,5	69101	434,5			
5		Wiesengrund	8,7					
3		Weidetheile	14,7	23258	217,4			
		Forstgrund	217,4					
		Geestländer	329,5	—	329,5			
		Links der Leine	900,0	—	900,0			
		Wege und Wasser	12,0	—	—			
		Gesammtfläche	3145,5	—	2219,0			

Kriege, als sich Wallenstein auf dem Kronsberge festsetzte, untergingen. Das alte Dorf ist also mit 11 Hufen angelegt.

Die Gewanne lassen keine genügend bestimmten Abschlüsse erkennen. Auch wird in den Akten geklagt, dass die Karte nicht hinreichend genau die früher bestandenen Grenzen angebe, weil während der schwebenden Gemeinheitstheilungs-Verhandlungen das Abpflügen der Grundstücke sehr eingerissen sei, so dass die ganze Gemeinde beschlossen habe, die neuere Vermessung gar nicht anzuerkennen, sondern aus einer alten zu den Akten gegebenen Grundsteuer-Rolle ein neues Vermessungs-Register anfertigen und der Verkoppelung unterlegen zu lassen. Der Feldmesser bemerkt dazu, dass bei Flaggen neben einander laufender Stücke bekanntlich nicht an jeder Furche herauf eine eigene Linie gemessen werde, sondern nur 3 oder 4 auch nach Befinden der Lage mehrere Querlinien. In diesen würden die Furchen angemerkt und dann auf der Karte die Schneidepunkte vermittelst grader Linien mit einander verbunden. Es sei also ganz natürlich, dass die Stücke nicht genau die im Felde befindliche Krümmung erhielten, ohne dass jedoch deshalb eine Unrichtigkeit gefolgert werden könne, weil sich die Segmente wieder ausgleichen. Der Kommissar aber berichtet, es sei ihm bekannt geworden, dass die Laazer Ackerstücke niemals ganz feste Grenzen gehabt hätten, und diese sich änderten, so oft von den Bauern gepflügt wurde. Hatte ja einmal ein Einwohner zu arg abgepflügt, so wurde nach einem alten Vermessungs-Register aus den 1770er Jahren revidirt und rektifizirt, wobei der Bauer meist selbst Kette und Maasstab zu gebrauchen pflegte. Durch das seit Jahren eingerissene Uebel des Abpflügens sei der Beschluss der Gemeinde herbeigeführt. Die Interessenten hätten also das innere Netz verworfen, und nur die äussere Einfassung beibehalten. Es ist deshalb nicht klar, wie die Berechnung des Registers zu Stande gekommen, indess genügt das Kartenbild zu zeigen, dass die in Wirklichkeit weniger gradlinigten Gewanne niemals so regelmässige Gestalt gehabt haben können, als zur Herstellung gleicher Hufenantheile durch lediglich lineare Theilung nöthig gewesen wäre. Die meisten forderten Flächenberechnungen.

Für die nähere Beurtheilung kommt in Betracht, dass die Blöcke 1, 2, 3, 4 und 5 der Karte, sowie 12, erst im Beginn der Gemeinheitstheilungen in unserem Jahrhundert vertheilt worden sind. Ebenso gehören die Blöcke 8, 9, 14, 15, 18, 22 und 23 nicht der alten Anlage an, sondern sind erst allmählich aus den Almenden hervorgegangen. Die ältere Auftheilung hat sich auf die fruchtbareren Böden beschränkt, welche die Karte durch punktirte Linien angiebt. Innerhalb dieses guten Bodens lagen indess in der Mitte des Blockes 13 und ebenso auf der Grenze von Block 16 und 17

ungünstige Erhebungen, um welche, wie es scheint, ursprünglich mehr Land unbebaut liegen geblieben ist. Die meisten grösseren Parzellen betragen 1 Morgen 20 bis 1 Morgen 40 □Ruthen, oder 70 bis 80 □Ruthen, so dass sich auf die Messung nach einem Morgen von 32 oder 35 ar schliessen lässt.

Als die älteste Kultur in der Flur darf der sogenannte Wullkopfkamp 26 betrachtet werden. Er bildete jeder Zeit ein überschwemmungsfreies Stück guten Bodens am Leineufer, am meisten in die reichen Marschwiesen des Flusses vorgeschoben. Da er nicht in die Theilung gekommen, aber in das Hufenland der Wullkopf'schen Stelle eingerechnet worden ist, muss er schon vorher als Beunde bestanden haben.

Die Flur wurde in Vierfelderwirthschaft bebaut, und zwar bildeten Block 6, 7, 8 und 9 das erste, 10, 13, 11 und 14 das zweite, 16, 17 und 15 das dritte und 18 bis 24 das vierte Feld. Auch diese Theilung zeigt die allmähliche Vergrösserung der Felder durch Kultur von Gemeinheiten.

Die erkaufte Dominialschäferei hat Hutberechtigung in der Masch links der Leine vom 10. November bis 25. März, in den Wiesen und Brüchen rechts der Leine vom 28. Oktober bis 1. Mai, auf dem Bruchweg und dem nach dem Kronsberge zu gelegenen Forst- und Haidegrundstücke Garkenburg und auf der benachbarten kleinen Masch das ganze Jahr, ebenso die sämmtliche Stoppelweide und die Brachweide das ganze Jahr. In dem etwa 120 Morgen grossen Garkenburg übt auch das Gut und die Gemeinde Bemerode die Schafhutung. Die Zahl der Schäfereien ist ungemessen. Den Reihewirthen steht der Heubedarf aus den Gemeinheiten zu. Sie hüteten ihr Vieh auf denselben ebenso wie in den Stoppeln, ohne dass dabei ein Maassstab der Nutzung bestand.

Die Anbauer dürfen 1 Kuh gegen 3 rth. Hutgeld mit auf die Weide treiben. Den Brinksitzern ist gestattet worden 1 Kuh, 1 Rind und 1 Schwein mit aufzutreiben, sie behaupten mindestens durch Verjährung zu 2 Schweinen berechtigt zu sein. Auch halten sie einige Schafe, wozu sie nach der Lüneburgischen Polizei-Ordnung von 1640 Art. 17 berechtigt sein wollen, haben auch in einer gerichtlichen Entscheidung von 1755 in possessorio die Berechtigung 2 Gänse zu halten, sowie einen Gänserich und Junge davon zu ziehen auf Grund Dig. 8, 4 l. 12 (13) communia praediorum und 8, 3 Lex. 14 de servitut. praed. rusticor. (Hofacker pr. jur. civil. § 1092) erstritten.

Laazen heisst noch im 14. Jahrhundert Lathusen und gehörte zu den 17 Dörfern der Freien des Gerichtes auf dem Hassel (vergl. Anlage *20*). Es bildete mit Döhren und Wülfel eine Abtheilung desselben das sogenannte »kleine Freie«, mit welchem Bischof Conrad II. den Grafen von Lauenrode belehnt hatte, das er aber 1239 um 380 Pfd. Hildesheimischen Geldes wieder einlöste, weil der Graf die Dörfer zu sehr bedrückte. Gleichwohl muss Vogtei und Zehnt anderweit vergeben worden sein. Denn die Erwerbungen, die das Kloster Marienrode seit 1308 in Laazen machte, wurden von den Grafen zu Hallermund bestätigt, und nach Abtretung verschiedener Grundstücke und Rechte verkaufte Johann von Lathusen 1334 dem Kloster die Vogtei über das Dorf. 1395 musste der Bischof das grosse Freie, die übrigen 14 Dörfer des Hasseler Gerichtes, an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg abtreten, das kleine Freie aber blieb hildesheimisch. Erst 1414 erkaufte das Kloster Marienrode von Diederich v. Lüdersen den halben Zehnt, 1418 von Helmold und Ghiese Türken die andere Hälfte für 600 rhl. Goldgulden, und muss dabei dem Grafen 20 rhl. Gulden für die Bestätigung und 80 rhl. Gulden an die v. Campe für den Abstand zahlen. Solche Ansprüche mussten auch gegenüber denen v. Reden, v. Rössing und v. Steinberg bei dem Kauf geringfügiger Grundstücke aus dem Besitz des Joh. v. Lathusen und seiner Mutter vom Kloster beseitigt werden.

13.

Geismar.

Kreis Göttingen, 3 km SSO.

Die Flur ist 1745 vermessen worden; diese Vermessung behandelt Hanssen in den agrarhistorischen Untersuchungen Bd. II, S. 293 ff. ausführlich. Aus der Generalkarte zum Lager- und Erdbuche von 1745 ist die hier beigegebene Flurkarte kopirt.

Die Fläche ist 1745 in Lagemorgen angegeben, sie umfasste an Aeckern und Wiesen 3638 Lagemorgen. Davon besass der adliche Hoff 355 Morgen, die Pfarrei 110, die Schule 4, die Kirche 57 Morgen. Ein adliger Meierhof mit $153^3/_4$ Morgen Acker und $8^1/_2$ Morgen Wiese wurde zu den bäuerlichen Insassen gerechnet. Er wird bis zur Gegenwart auch Grevenhof genannt. Dem Besitzer gehörten damals ausserdem 10 Morgen eigenes Erbland. Die Dorflage umfasste 68 Morgen und an Wegen waren 13 Morgen angegeben. Als Gesammtfläche galten also 3719 Lagemorgen. 1774 wurde die Flur aufs neue nach Calenbergischen Morgen vermessen, und ergab 3821 gemessene Morgen, so dass die Zahl der Lagemorgen von der der Calenbergischen sehr wenig abweicht.

An Gemeindeland waren ausser dem Walde im Mittelberge A, welcher bei allen diesen Angaben ausser Anrechnung geblieben ist, nur das Gericht B, der Gemeindebruch G und ein Theil von Macheborn J übrig. An diesen Gemeinheiten bestanden 103 Berechtigungen, von denen sich einige schon von den Stellen losgelöst hatten. (Journal für Landwirthschaft von Göttingen-Wehnde v. Henneberg, Neue Folge Bd. VII 1862, Heft 1, S. 87.)

Die Karte bezeichnet den Besitz des Grevenhofes durch dunkle, den der Pfarrei durch hellere Schraffirung und die grösseren Stücke des adligen Hofes mit D.

Der adlige Hof, das sogenannte grosse Vorwerk, ist in die kartirte Lage erst bei der Rodung des Röderfeldes F umgelegt worden. Dieses Feld nimmt zwar die Mitte der Flur ein, ist aber nach den Ueberlieferungen nicht vor dem 15. Jahrhundert zur Kultur gebracht, und zeigt dies auch durch Namen und Theilungsweise. Bei seiner Auftheilung sind der Herrschaft grosse zusammenhängende Stücke in der Nähe des Dorfes vorbehalten geblieben.

Die Bewirthschaftung der Flur fand in 3 Feldern statt, von denen 1774 das Röderfeld 1500, das Oberfeld gegen den Mittelberg 1200, und das Unterfeld gegen den Röderbruch (K), Reinshof (L)

und die Mühle (M) 1000 Calenberg. Morgen umfasste. Die Verschiedenheit ist nur durch den geringern Boden des Röderfeldes erklärlich. Von Reinshof an der Leine geht die Sage, dass es früher ein Dorf gewesen. Die Feldereintheilung ist allmählich erweitert worden. Die älteste Anlage nahm die sicheren und guten Aecker des Oberfeldes und der nördlichen Lagen gegen das Stadtfeld ein. Später wurden Hogerod (C), Wennigerrod (E) und die trockner gewordenen Aecker nahe der Leine, endlich das Röderfeld (C) und der Röderbruch (K) kultivirt. Südlich des Dorfes bei c und d liegt der Kamp, eine alte Nachthutung, die vertheilt und in ihren meisten Streifen vom Dominium erworben worden ist. Wie Hanssen mittheilt, hat es diese Kampstücke gegen Hingabe von 6 Morgen Land in jedem der 3 Felder eingetauscht. Der Grevenhof liegt, abgesehen von Erwerbungen im Wenigerrod, ziemlich regelmässig in die Gewanne vertheilt; die Pfarrei dagegen, welche im Anfang des 9. Jahrhunderts gegründet sein wird, erweist die relativ späte Entstehung auch durch ihre Grundstücke. Ihr Besitz ist nur im Röderfelde regelmässig eingeordnet, im übrigen liegt er vielfach als Absplisse an Wegen und Gemeindeland. Ausser dem adligen Hofe gab es noch drei auswärtige Zehntherren, zwei Private und das Kloster Diemarden. Der adlige Hof war selbst für viele seiner Ländereien an auswärtige Zehntherren zehntpflichtig, bezog dagegen den Zehnt von einem grossen Theil der bäuerlichen Besitzungen. Von einer Anzahl Grundstücke hatte auch der Pfarrer von Geismar den Zehnt.

Geschichtlich ist Geismar seinem Namen nach ein sehr alter Ort, da mar, Sumpf, schon im 10. Jahrhundert nicht mehr verstanden wurde. Das benachbarte Göttingen war um 1000 noch ein kleines Dorf auf der Höhe von St. Albans, und jenseits der Leine lag um diese Zeit auf einem Muschelkalkhügel Grohnde, die Kaiserpfalz Heinrichs I. Zwischen Grohnde, Rossdorf, St. Albans und Geismar bildete die Leine ein breites versumpftes Ueberschwemmungsgebiet. Auch später noch gehörten die Kirchen von Göttingen zur Sedes Geismariensis (Urk. d. Stadt Göttingen I, S. 105).

Später war nach Wolff's Geschichte der v. Hardenberg (Göttingen 1823, Bd. II) das Dorf Geismar vom Verwalter des Erzstifts Mainz 1335 an Göttinger Bürger verpfändet, dann aber versetzte Gerlach, Erzbischof von Mainz, am 8. November 1366 an Diederich von Hardenberg, Schulmeister zu Fritzlar, für den sein Bruder Ritter Hildebrand gezahlt hat, gegen 320 Mark das Dorf mit allem dem, das dazu gehöret, ungeschieden den Zehnten und das Vorwerk von 11 Hufen Landes vor demselben Dorfe. 1409 wurden die v. Hardenberg'schen Güter zwischen Diederich und Hildebrand getheilt, darunter auch Geismar. Dabei kommen verschiedene Breiten und Viertel an Ackerstücken zu ausführlicher Erwähnung. Der Meierhof wird in zwei Theile, die Bünde in vier Theile getheilt, es werden Aecker im Winnigerrode und im Hogerode bezeichnet, das Röderfeld dagegen wird nicht genannt. Daneben stehen auch Herbstbeden, Fastenbeden und Maibeden, die Dienste im Dorfe zu Geismar und Gerichte

und Vogtei in Theilung. Schon 1417 aber verpfändete Hildebrand die Hälfte von Geismar mit Gericht, Vogtei, Zinsen, Gelde und Vorwerken, ausgenommen was seinem Vetter Dietrich und anderen Leuten verpfändet ist, an den Rath zu Göttingen, und bald darauf Dietrich v. Hardenberg ebenfalls dem Rathe die Hälfte von 16 Morgen, die zum Vorwerk gehörten. 1420 löst Hildebrand seine Hälfte von Geismar wieder ein. Die Verpfändungen wiederholen sich zwar 1421, 1423, 1444, später aber erscheinen die v. Hardenberg im dauernder Besitz des Dorfes.

In demselben müssen indess noch andere Vorwerke bestanden haben. Nach dem Urkundenbuche der Stadt Göttingen, Urk. No. 217, erklärt 1466 Hermann Snippe, dass die Hausteinsche Belehnung mit 1 Sattelhofe und $^1/_4$ Hufe in Geismar nicht ihm, sondern dem Hospital St. Crucis geschehen sei. 1460 (Ebd. No. 274) verkauft Hans Endemann für 656 fl. dem Rathe sein Vorwerk von $3^3/_4$ fuldische Hufen und 1 Sattelhof in Geismar. Das Land wurde auf einem beigefügten Zettel einzeln verzeichnet, wie es in den 3 Feldern liegt. 1467 (Eb. 299) wird beurkundet, dass Heinr. Schule ein Vorwerk von $3^1/_2$ Hufen Land, Halb Lehn der Herren von Bishusen, 1460 von Adelheid und Berthold Knip (Snip?) gekauft und 1465 der Stadt geschenkt habe.

Göttinger Urkunden erwähnen 1377 eine Landwehr im Stadtgebiete, und seit 1415 wird der umfassende, mit verschiedenen Thürmen, Schlägen und Verhauen bewehrte, noch heut erkennbare Grabenzug der Landwehr über die Ländereien der angrenzenden Territorialherren gezogen, die ihre Bauern zur Hülfe anweisen, weil es allen von Nutzen sei. Zu dem Zuge dieser Landwehr gehörte der mit a, b, c, d auf der Karte bezeichnete Graben und Oedlandsstreifen, welcher bei c bis d bewässert ist und die Dorflage von Geismar in die Befestigung einschliesst. Die Mauern der Häuser stehen bis hart an den Landwehrgraben. Auf der Grenze der Flur gegen Diemarden lag bei e ein zwischen 1409 und 1415 vom Rathe der Stadt erbauter Wartthurm. 1415 wird dem Rathe auch gestattet, längs der Grenze f d im Zusammenhang mit der Warte den dort noch vorhandenen zweiten Landwehrgraben zu ziehen. Gegen die Stadtflur Göttingen war Geismar durch einen schmalen Markscheidegraben längs der Nordgrenze abgegrenzt.

In Betreff des Hufenverhältnisses sind trotz aller dieser Angaben doch nur Vermuthungen möglich. Durch die Urkunden von Witmer (s. Anlage *19*) ist nachgewiesen, dass mindestens 1381 schon die Rechnung nach Hufen von 30 braunschweigischen bezw. calenbergischen Morgen üblich war. Die bei dem v. Hardenbergschen Vorwerk 1774 vorgefundenen 355 Morgen entsprechen also den 1366 angegebenen 11 Hufen desselben.

Die Meinung der Bauern aber, dass einmal 100 Stellen im Dorfe bestanden haben, gründet sich nur auf diese Rechnung von 30 Morgen auf die Hufe und auf die grosse Zahl von Kötterstellen in dem jetzt sehr gedrängten Dorfberinge. Es kann nicht daran gedacht werden, dass das Dorf ursprünglich zu 100 Hufen angelegt worden sei. Die Grösse der Pfarrei und der Hofgüter weisst vielmehr auf eine ursprüngliche Hufe von etwa 105 Cal.-Morgen, also auf die Gründung des Dorfes durch 30 Hüfner hin. Diese Zahl ist schon verhältnissmässig gross, indess wird sie durch den Dorfbering unterstützt, der für etwa 30 übliche Höfe Raum bietet.

Hanssen zeigt näher, dass die Flur bei der Vermessung von 1745 in 25 Feldern mit 409 Lagen und 3038 Parzellen verzeichnet worden ist. Leider lassen sich aus dieser Eintheilung die Gewanne nicht bestimmen. Unter Lagen verstand der Feldmesser eine Anzahl in gleicher Richtung verlaufender Streifen. Bei 409 Lagen könnte, wenn das Gewann mit der Lage übereinstimmte, die einem Hufenantheil entsprechende

Parzelle überall nur $^1/_3$ Cal. Morgen gross gewesen sein, während die Parzellen durchschnittlich $1^1/_4$ Calenberger Morgen oder 26,12 + 6,53 = 32,65 Ar enthalten.

Dieses Verhältniss der Lagen zu den Gewannen genügt indess, um Hanssens Angabe zu bestätigen, dass von einer Breitenmessung auf der ganzen Flur keine Spur vorhanden ist, die Hufenantheile vielmehr durch Flächenberechnung festgestellt sind. Eine Breitenmessung wäre nur auf dem Röderfelde ausführbar.

14.
Barum.

Kreis Lüneburg, 1 Meile NO.

Barum, im früheren Amte Büttlingen am Neetzer See belegen, weist durch seinen Namen Bardenheim auf hohes Alter hin. Die Flur zerfällt in zwei Theile, südlich und nördlich des Sees. Der südliche 1052 Mg. 42 □R. umfassende enthält die Dorflage und meist geringwerthiges Acker-, Wiesen- und Bruchland, das die Karte verzeichnet. Der nördliche Theil jenseits des Sees, den die Karte

Laufende No.	Besitzer 1825	Gesammtfläche	darin			
			Gehöfte	Acker	Wiese	Busch
		Cal. Mg.	Cal. Mg.	Cal. Mg.	Cal. Mg.	Cal. Mg.
1	Vollhüfner	55,6	2,3	39,7	7,0	6,6
2	dgl.	82,4	1,5	57,2	18,2	5,5
3	dgl.	94,3	3,8	55,9	23,0	11,6
4	dgl.	79,4	2,9	54,6	16,6	5,3
5	dgl.	72,3	2,1	50,0	14,5	5,7
6	dgl.	51,2	1,1	18,4	29,6	2,1
7	dgl.	54,8	2,9	39,2	10,9	1,8
8	dgl.	20,7	1,6	13,1	5,6	0,4
9	Halbhüfner	25,8	3,6	18,4	3,5	0,3
10	dgl.	9,9	2,9	6,0	1,0	—
11	Brinksitzer	1,1	1,1	—	—	—
12	dgl.	5,7	0,7	—	5,0	—
13	Erbfischer	13,0	3,0	7,5	1,7	0,8
14	Schule	2,2	0,5	—	1,7	—
15	Amt Lüne	3,8	—	—	3,8	—
16	Kloster St. Michael zu Lüneburg	18,9	—	—	18,9	—
17	Domstift Bardowiek	63,5	—	2,1	61,4	—
18	Hospital St. Nicolai dort	29,3	—	9,7	19,6	—
19	Pfarrei zu St. Dionys dort	4,7	—	4,7	—	—
20	Kirche und Küsterei dort	8,8	—	8,8	—	—
21	Dorfschaft dort	23,7	—	—	23,7	—
22	Die Vollhöfner dort	10,8	—	2,6	8,2	—
23	Schule in Ebsdorf	1,0	—	—	1,0	—
24	2 Güter in Aldendorf	7,9	—	—	7,9	—
25	Die Gemeinde Barum	24,0	0,5	0,5	14,3	8,7
	Gemeindeweiden	247,5	—	—	—	247,5
	Gemeindewiesen	217,8	—	—	217,8	—
	Wege und Oeden	39,0	—	—	—	39,0
	Die ganze Gemarkung	1270,1	30,6	388,4	515,8	355,3

nicht enthält, ist eine vorzügliche, indess nur zu Wiese und Weide benutzte Marschfläche von 217 Mg. 95 □R. Umfang. Den Besitzstand von 1825 zeigt die Uebersicht.

Auf der Karte sind die dem Vollhüfner 1 gehörigen Grundstücke dunkel, die zu 2 gehörigen hell und die zu 3 gehörigen mit vollen und punktirten Linien schraffirt. Von den einzelnen Gewannen und sonstigen Theilen der Flur sind benannt: a. Hinterste Bünt, b. Bünt, c. Kamp, d. Edelmeine, e. Calmusmeine, f. Die Steingruft. Die Grenzen der Gewanne sind unsicher.

Anscheinend bestand das Dorf aus 10 Hufen, von denen jede, abgesehen vom Gemeindelande, etwa 62 Calenbergische Morgen oder 16,2 ha privative Grundstücke besass.

Der Halbhof 9 steht unter der Gutsherrlichkeit der Pfarrei zu St. Dionys, alle übrigen Stellen sind landesherrliche. Der Landesherrschaft steht $^1/_{10}$ der Holznutzung im Drümpel (e) zu. Alle Grundstücke ausserhalb der Dorflage unterliegen der gemeinschaftlichen Weide der Besitzer in Barum. Die Gemeindeweiden des südlichen Abschnittes scheinen indess Markencharakter zu haben, denn Brietlingen und Bardowiek hatten hier Mitweiderechte, und auch die Gemeinde Dreckharburg machte darauf Anspruch.

15.

Maden.

Kreis Fritzlar, 1 Meile NO.

Maden ist als das durch Tacitus bekannte Mattium zu erachten, war zu jeder Zeit Sitz des obersten Gerichtes des Hessengaues, und noch 1621 der Ort des hessischen Landtages.[1])

Der Besitzstand in der Flur wird vollständig und im Einzelnen in einem Flurbuch des Staatsarchives von 1735 im Anschluss an die Lasten aufgeführt. Nach demselben ist er in Tab. A wiedergegeben und erweist, dass 16 Hufen und neben dem Hufenlande eine Anzahl Aecker vorhanden waren, und dass sich die Hufenzinsungen auf sehr verschiedene Berechtigte vertheilten.

---

[1]) Tacitus erzählt (Annal. I c. 56) zum Jahre 15 v. Chr. von dem Einfall des Germanicus in das Chattenland: Caesar adeo improvisus advenit, ut quod imbecillum aetate ac sexu statim captum aut trucidatum sit, juventus flumen Adranam nando tramiserit. Romanosque pontem coeptantes arcebant; dein tormentis sagittisque pulsi, tentatis frustra conditionibus pacis, cum quidam ad Germanicum perfugissent, reliqui omissis pagis vicisque in silvas disperguntur. Caesar incenso Mattio (id genti caput) aperta populatus vertit ad Rhenum. Vom Schwalenthal aus liegt Maden $^3/_4$ Meilen jenseits der Eder nach Norden im offenen Felde, dahinter steigen unmittelbar die Höhen von Gudensberg an. Die Oertlichkeit ist also sehr gut bezeichnet. Auch stimmt die Entfernung von Mainz genau, wenn man die Angaben der Notitia dignitatum (ed. Seek p. 253) nam LXXX leugas trans Rhenum Romani possederunt, auf die Richtung nach Maden beziehen will. Auf der Linie von Mainz nach Maden finden sich wenigstens zahlreiche Reste einer römischen Strasse. Die Richtung von Mainz nach Fulda hat ihre letzte römische Spur in dem Namen des Dorfes Cassel östlich Gellnhausen. (Gareis, Römisches und Germanisches in Churhessen; im III. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte. Giessen 1883, S. 53. Vergl. Mommsen, Röm. Gesch. V, S. 137.) 874 kommt Maden als Madaha in einer Urkunde König Ludwigs vor. Das oberste Gericht des sehr umfangreichen Hessengaues wird 1046 erwähnt als in pago Hessin atque in comitatu Werinheri comitis, scilicit Madanun dicto, situm, ebenso 1074 comitatura Mathenun. Genauer umfasste sein Sprengel den Hessengau, soweit die Gerichtsbarkeit von den Gisonen als Mainzisches Lehn auf das Thüringische Haus und dann auf Brabant, als Grundlage der späteren Landgrafschaft Hessen, gekommen war. Die Gerichtsstätte zu Dietmelle war Schaumburgisches Grafengericht und wurde erst 1247 mit Maden vereinigt. Die Literatur über das Landesgericht, sowie über seine bestrittenen Beziehungen mit dem alten caput gentis Mattium ist sehr reich. Näheres findet sich in: Leop. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer, S. 211; Wenck, Hessische Landesgeschichte II (Urk. S. 49); Kopp, Hessische Gerichtsverfassung I (Beilage S. 17); Kuchenbecker, Die hessischen Erbhofämter; Guden, cod. dipl. I N. 246 (Urk. Fritzlar $^{26}/_3$ 1247); Schenk v. Schweinsberg, Die Grafschaftsgerichtsstätten Maden und Rucheslo, Zeitschr. f. hess. Geschichte, N. Folge V, S. 210, 226, Kassel 1874; Albr. Duncker, Der Verein für hess. Geschichte und Landeskunde, Festschr., Kassel 1884. Rieger (Ueber die Ansiedelungen der Chatten, im Archiv

Tabelle A.

	Besitzstand von 1735			
	Besitzer	Hufen	Acker	Das Lehnland ist zinspflichtig an
1	Helwig Pflüger	—	3	v. Buttlar
	ders. mit Horkmann und Brolles	—	2	v. Bentheim, Oberrentmeister
2	David Zehn	—	½	v. Buttlar
3	Martin Steippert	1½	—	v. Bentheim, Oberrentmeister
	ders.	½	—	Professor Thielemann
	ders.	½	—	H. Kapitän Schlemstein
4	Johann Bobel	—	½	v. Buttlar
5	Klaus Rot	¾	—	Stift St. Petri zu Fritzlar
6	Joh. Troll	½	—	Frh. v. Riedesel
7	Joh. Hobmann	½	—	Stift zu Fritzlar
	ders.	½	—	H. Lucan zu Wolfshagen
	ders.	—	3¼	v. Buttlar
8	Mart. Hobmann	1¼	—	Stift zu Fritzlar
	ders.	—	2⅜	v. Buttlar
9	Hans Mart. Hobmann . . .	1¼	—	Stift zu Fritzlar
	ders.	—	2¾	v. Buttlar
10	Adam Wagener	½	—	Stift zu Fritzlar (Lucanische Erben)
11	Heinr. Bergmann	½	—	dgl.
12	Konrad Knaus	½	—	dgl.
13	Helwig Pflüger sen.	¼	—	Stift zu Fritzlar
	ders.	—	1	v. Bentheim, Oberrentmeister
14	Martin Hofmann's Erben . .	—	2¾	v. Buttlar
15	Heinrich Geyser	—	½	dgl.
16	Dietr. Zimmerschneider . . .	—	1	dgl.
17	Urban Schmidt's Erben . . .	½	—	H. Kapitän Schlemstein
	dies.	—	1	v. Buttlar
18	Joh. Harle	½	—	Frh. v. Riedesel
	ders.	½	—	Professor Thielemann
	ders.	—	1	v. Buttlar
19	Mart. Schäffer	3	—	v. Buttlar
20	Mart. Bobers	½	—	Obrist v. Hexthausen-Dillich
21	Adam Göbel	1	—	Reg.-Rath Baldörfer
22	Hans Mart. Lenzmann . . .	1	—	Stift St. Petri zu Fritzlar
		16	25¼	

des Vereins f. hess. Geschichte, Bd. XV, S. 11) hält das ½ Meile nördlicher belegene Metz aus sprachlichen Gründen für Mattium. Es ist aber auch nach der Lokalität nicht ausgeschlossen, dass beide vom Gudensberge und der Mader Heide getrennte Orte sammt dem festen steilen Berge zu Mattium gehört haben können.

Die hessischen Grafen wohnten auf Gudensberg, ebenso die Vizegrafen von

1747 wurde die hessische Landeskatastrirung in Maden vorgenommen. Die Spezialbeschreibung im Kataster besagt: Die Güter zu Maden bestehen überhaupt in 31 Hufen, worunter 4 Boyneburg, so vor diesem gnädiger Landesherrschaft zugestanden, 2 sogenannte Junkerhufen, wovon wiederum $1^1/_2$ dem ermeldten v. Boyneburg zu Altenberg und $^1/_2$ davon den v. Scheffer'schen Erben zustehen, item 3 kontribuable Pfarrhufen befindlich. Das übrige aber bestehet in Erbe, worunter aber sowohl als in obigen Hufen vieles Lehnland, nehmlich zu Mann- und Kunkellehn gehet. Auch ist neben den 4, 2 und 3 Hufen noch 1 dienstfreie Hufe unter obigen 31 mit einbegriffen.

Eine weitere Katastral-Beschreibung von 1755 stimmt damit überein, nur dass sie noch $1^1/_4$ Hufen heiliges, kontributionsfreies Land hinzufügt, von welchem 4 Einwohner $^3/_4$ Hufen und der Schulmeister $^1/_2$ Hufe besassen.

Der Vergleich dieser Aufstellungen ergiebt, dass 1735 das Flurbuch

---

Gudensberg. Das Gericht selbst soll am Wodansstein abgehalten worden sein. Indess hat 1621 Landgraf Moritz einen Landtag auf die Höhe vor dem Mader Holz (d) zwischen Gudensberg und Bödiker ausgeschrieben. (Kuchenbecker a. a. O., S. 147. Engelfr. Regnerus, Erdbeschr. der hessischen Lande, Th. I, S. 408. Kassel 1778.) Die Stelle des Wodanssteines an der Scheide des Ackergewanns 4 und der Wiesen ist auf der Karte im Gewann 3 mit □a bezeichnet. Es ist ein absichtlich auf diesem Platze aufgerichteter unbehauener, aber ziemlich regelmässig 2 Fuss dicker und 3 Fuss breiter Quarzitblock, der 7 Fuss aus dem Boden grade aufragt, und 6 Fuss in den Grund eingesenkt sein soll. Er zeigt nirgends ein Bild oder eine Inschrift, wohl aber hier und da Stellen, welche durch Schleifen geglättet erscheinen. Die Umgebung ist erst bei der Verkoppelung von 1884 auf einige Schritt als Gemeindeeigenthum ausgespart worden. Vorher lag der Grund nicht als Gemeindeland offen. Das Betreten am Gerichtstage hätte also eine Servitut der umliegenden Grundstücke sein müssen, auch war kein erhöhter Platz zu erreichen, da der Wodansstein selbst nicht bestiegen werden kann. Dagegen ist die 1621 benutzte Stelle die im äussersten Osten der Flur etwa 100 ha einnehmende Maderheide c, welche wegen ihres geringen Bodens bis 1808 ungetheiltes Markenland und recht wohl zu Volksversammlungen geeignet war. Auch Gudensberg, Dissen, Dinte und Niedervorschütz waren an ihr berechtigt, so dass Maden nur den auf der Karte verzeichneten Theil erhalten hat. Der Madenstein b der Karte, im Norden der Dorflage, ist eine natürliche, schroff und zerklüftet aus dem umgebenden guten Boden heraustretende fast kahle Felsmasse von etwa 40 m Höhe.

Urkunden, die über den Besitzstand in Maden sprechen, sind aus älterer Zeit spärlich. Ihre Sammlung im Staatsarchive zu Marburg zeigt, dass 1225 Abt Ludwig v. Hersfeld von dem neu gestifteten Kloster in Merkershusen mit andern Gütern 4 mansi in Maden umtauschte. 1468 verkauften die v. Riedesel einen Hof zu Maden an Hans Keudell. 1485 standen den v. Lynne die jährlichen Zinse und Gülten über das Dorf Maden halb und zum vorauf ein 8. Theil des ganzen Dorfes an Holz, Felde, Wasser, Weide zu, ebenso die Forstmühle halb mit dem 8. Theil vorauf, und ein Recht an den Kirchschatz. 1489 wurden die v. Wildungen mit dem 8. Theil von Maden beliehen.

noch die alten üblichen Hufen verzeichnet, während das Kataster ein Landesmaas anwendet. Von den alten 16 Hufen umfasst jede ungefähr 60 Acker, während 1747 alle Grundstücke nicht nach Hufen, sondern nach Ackern gerechnet wurden, und die Hufe, wie sich aus den Einzelangaben erweist, als ein Maass von 30 Acker behandelt wird.

Die Civilgerichtsbarkeit übten 1747 die v. Boyneburg und v. Scheffer für ihren Theil, und liessen sie durch einen gemeinsamen Justiziar administriren. Alle übrige Gerichtsbarkeit, auch die gesammte kriminelle, stand der Landesherrschaft zu. Da eine Neubegründung dieser Gutsherrlichkeitsrechte zwischen 1735 und 1747 nicht anzunehmen ist, beruhten die Zinspflichten, welche Tab. A nachweist, nicht auf Gutsherrlichkeit.

Im Dorfe befanden sich damals 42 Gemeinsmänner, welche nach 42 Theilen die Gemeindenutzungen zu geniessen hatten. Dazu gehörte auch der sogenannte Tragezehnt aus dem Gudensbergischen Stadtfelde, den sie nach der Reihe erhoben, und zwar alle 2 Jahr drei Männer, das dritte Jahr aber nichts. Dieser Zehnt lässt vermuthen, dass das Gudensberger Stadtfeld früher ein Almendstück der Madener Gemeinde war. Die Stadt Gudensberg ist eine späte Anlage.

Die Verkoppelung des Jahres 1884 hat den in Tab. B und auf der Karte angegebenen Besitzstand vorgefunden.

In der General-Verhandlung dazu wird bemerkt, dass ausser der gemeinschaftlichen Weide keine Servitut auf der Flur bestand. Die Hutung wurde mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Gänsen ausgeübt. Es wurden behütet a. die Ackerländereien von der Aberntung bis zur Wiederbestellung und während der Brache mit allen Viehharten, b. die Wiesen, welche meist zweischürig sind, nach der Aberntung des Grummets bis zum 11. November mit Kühen, von da bis zum 11. April mit Schafen; c. die Anger das ganze Jahr hindurch mit allen Vieharten. Keine Viehart hatte ein Vortriebsrecht. Von den Auswärtigen besass Niemand ein Hutungsrecht in der Gemarkung. Auf einem Theil der Mader Heide aber stand den Gudensbergern mit den Madenern Koppelhut zu, und die Hutungsberechtigten von Maden übten in der Niedervorschützer Flur, in den Emse- und Riedwiesen und dem Hengelborn gemeinsam mit Obervorschütz Koppelhut. Zuchtbulle und Zuchteber aber wurden von einigen Einwohnern, gegen Naturalabgaben für den Sprung, unterhalten.

Vergleicht man die beiden Tabellen A und B bezüglich des Besitzstandes, so lässt sich zwar auch in letzterer deutlich das Verhältniss der 16 Hufen von 1735 mit einigen neben dem Hufenlande

Tabelle B.

Bezeichnung in Tab. C[1])	Besitzer 1884	Gesammtfläche h	Hausstelle h	Aecker h	Wiesen h	Ungefähres Hufenverhältniss
a	Achenbach	40,98	0,44	37,18	3,39	1½
b	Steinmetz I	28,44	0,37	26,16	1,91	1
c	Damm und Frau	21,38	0,25	19,34	1,79	¾
d	Schaumlöffel und Frau . . .	12,61	0,33	11,01	1,27	½
f	Lengemann I und Frau . .	15,98	0,20	15,18	0,60	½
h	Lengemann II und Frau . .	24,27	0,72	21,89	1,66	¾
i	Hochapfel I, Schmied . . .	7,33	0,13	7,07	0,13	¼
k	Hochapfel II und Frau . .	7,48	0,04	6,35	1,09	¼
m	Freudenstein	31,55	0,47	28,58	2,50	1
n	Steinmetz II Erben	28,03	0,35½	23,82	3,86	1
o	Homann I und Frau . . .	52,43	0,45	46,87	5,11	2
p	Schröder	10,53	0,80	9,04	0,69	¼
q	Bobel und Frau	9,40	0,29	8,71	0,40	¼
r	Homann II und Frau . . .	14,35	0,46	12,68	1,21	½
s	Hochapfel III und Frau . .	6,57	0,14	5,89	0,54	¼
t	Schmidt Erben	10,66	0,20	9,72	0,74	¼
	113 Mader Einwohner . . .	90,94	2,65	81,65	6,64	3
	115 Auswärtige	74,41	—	56,21	18,20	2
	Kirche	0,11	0,11	—	—	—
	Schule	0,78	0,25	—	0,53	—
G	Gemeinde	6,96	0,24	2,00	4,72	—
		495,19	8,89	429,35	56,95	16
	Das Maderholz der Gemeinde	73,47				
	Gewässer	0,24				
	Wege und Unland	8,02				
	Die Flur zusammen	576,92				

bestehenden aus den Almenden gewonnenen Aeckern erkennen. Es zeigt sich aber der Einfluss der fränkischen freien Theilbarkeit und der üblichen Erbtheilungen, welche namentlich wegen der Betheiligung der Töchter das eine Gut verkleinern, das andere aber durch Verheirathung vergrössern. Die Hufenverhältnisse der einzelnen Besitzungen und zugleich auch, bis auf 4, die Namen der Besitzer haben in den wenig über 100 Jahren sämmtlich gewechselt.

[1]) Die Hausstellen in der Dorflage weist die Nebenzeichnung auf der Karte mit denselben Buchstaben nach. Auf der Hauptkarte bedeutet a den Wodansstein, b den Maderstein, c die Abfindungen aus der Maderheide, d den der Gemeinde Maden zugefallenen Theil des Maderholzes.

Dieser Wechsel kommt indess für die Beurtheilung der ursprünglichen Auftheilung nicht in Betracht. Vielmehr hängt die Untersuchung der letzteren davon ab, ob die altherkömmlichen Gewanngrenzen erkennbar geblieben sind, und ob sich innerhalb dieser alten Gewanne die Untertheilung in die der Hufenanzahl entsprechenden Hufenantheile noch in hinreichend deutlichen Grenzen und Grössenverhältnissen vorfindet. Dieser Nachweis ist in Maden durch die Besonderheiten der Flur wesentlich erleichtert. Die Karte zeigt deutlich die wechselnde Bodenbeschaffenheit derselben. Die enge Kreuzung punktirter Linien giebt die I. Klasse, die weitere Kreuzung die II. Klasse an, nur die III. Klasse ist ohne Signatur gelassen, über die IV. Klasse geben Bogenlinien Andeutung, die V. ist durch einen Kreis, die VI. durch 2, die VII. durch 3, die VIII. durch 4 konzentrische Kreise bezeichnet. Danach gehen die Gewanne 1 bis 40 nirgends über die III. Klasse hinaus, und andrerseits ist diese Klasse ausserhalb der gedachten Gewanne nur ganz ausnahmsweise noch vorhanden. Die Bodengüte bestimmte die gegenseitige Abgrenzung. Die Grenzzüge sind zwar in der Regel durch das Aneinanderstossen verschiedener Ackerlagen gegeben, die sichere Angabe der Gewanngrenzen aber rührt von den Bauern her, welche sie bei der Vermessung genau bezeichnet und den Feldmesser veranlasst haben, sie in die Karte einzutragen, obgleich sie für ihn kein Interesse hatten, und ihm namentlich irgend ein Bezug auf die nicht einmal den Besitzern mehr bekannte Hufenberechnung völlig fern lag.

Tab. C weist für alle Gewanne 1—40 die in denselben 1884 vorgefundenen Parzellen, jede nach ihrer Grösse nach, und giebt jeder eine Nummer, nach welcher sie auf der Karte aufzufinden ist. Auch sind auf der Karte die Grundstücke des Hüfners n schwarz und die des Hüfners b durch Schraffirung hervorgehoben, um mit Deutlichkeit die Eigenthümlichkeiten der Vertheilung des Besitzes der einzelnen Hufen zum Ueberblick zu bringen. Schon dieses Bild zeigt, dass diejenigen Besitzungen, welche noch in der Grösse einer Hufe fortbestehen, auch noch in der Mehrzahl der Gewanne und meist mit ihrem vollen Hufenantheile oder mehr betheiligt sind. b hat von 40 Gewannen in 24 Besitz und in 17 seinen Hufenantheil, n sogar in 31 Gewannen Besitz und in 27 seinen Hufenantheil. Dies sind aber keineswegs Ausnahmen. Der Doppel-Hüfner o besitzt in 29 Gewannen Acker und davon in 18 seine 2 Hufen voll. Der $1^1/_2$ Hüfner a hat in 27 Gewannen Besitz, und in 16 seine anderthalb Hufenantheile, der Hüfner m in 25 Besitz und in 19 seinen vollen Antheil.

Tabelle C.

Gewann 1.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	m	7	1/4
2	r	8	1/4
3	f	13	1/2
4	h	7	1 3/4
5	h	37	
6	m	17	1/2
7	m	17	1
		14	
8	o	26	1 1/2
9		13	
10	q	43	1 1/2
11	c	28	1
12	a	12	1/2
13	p	22	1 1/4
14	i	12	
15	a	23	1
16	o	7	
17	d	15	1/2
18	k	30	1
19		15	1/2
20		31	1
21	m	17	1/2
22	o	16	1/2
23	a	22	3/4
—	—	446	16

Hufenantheil 28 ar.

Gewann 2.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		10	1/2
2	k	10	1/2
3		10	1/2
4	p	12	1
5		8	
6	f	17	1
7	r	124	6
8	d	65	3 1/2
9		16	1
10	n	18	1
11		18	1
—	—	300	16

Hufenantheil 19 ar.

Gewann 3.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		5	2
2	o	36	
3	m	14	1/2
4	n	17	3/4
5	m	28	1 1/4
6	s	6	1/4
7	n	26	1 1/4
8		9	1/2
9	b	25	1
10	c	31	1 1/2
11	a	42	2
12	h	27	1 1/4
13	m	13	1/2
14	m	8	3/4
15		7	
16		11	1/2
17	a	22	1
18	r	22	1
—	—	349	16

Hufenantheil 22 ar.

Gewann 4.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	c	15	1/2
2	p	6	1/4
3	a	24	1
4		60	2 1/2
5		14	1/2
6	m	7	1/4
7	o	23	1
8		7	1/2
9		4	
10		5	
11	c	26	1
12	t	14	1/2
13	a	38	1 1/2
14		3	3/4
15	l	3	
16		3	
17	h	4	
18	d	5	
19		62	2 1/2
20	i	20	1
21	d	4	1/4
22		3	
23		23	1
24	d	22	1
—	—	389	16

Hufenantheil 24 ar.

Gewann 5.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	c	111	4
2	n	9	1/4
3		24	1
4		11	3/4
		11	
5	n	26	1
6	b	30	1
7		10	1/4
8	o	18	1/2
9	n	16	1/2
10	a	19	3/4
11	q	46	1 1/2
12		13	1/2
13		13	1/2
14	n	34	1 1/4
15	o	35	1 1/4
16		27	1
—	—	453	16

Hufenantheil 28 ar.

Gewann 6.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	c	32	1
2	a	37	1
3		13	1/4
4	c	13	1/4
5	a	33	1
6		37	1
7	i	19	1/2
8	l	18	1/2
9	s	17	1/2
10	q	15	1/2
11	a	9	1/4
12	f	22	3/4
13		26	3/4
14	m	28	1
15	p	20	3/4
16	m	21	3/4
17	i	22	3/4
18	n	39	1 1/4
19	o	39	1 1/4
20	a	65	2
—	—	525	16

Hufenantheil 33 ar.

Gewann 7.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	s	17	1
2	p	15	1
3	p	22	1 1/2
4	o	11	1/2
5	n	11	1/2
6	b	54	3
7	i	15	1
8		16	1
9	r	17	1
10	a	34	2
11	f	7	1/2
12		7	1/2
13		24	1 1/2
14		17	1
—	—	267	16

Hufenantheil 17 ar.

Gewann 8.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		27	1
2	m	38	1 1/2
3	b	46	1 3/4
4		26	1
5		48	2
6		37	1 1/4
7		17	1/2
8	n	12	1/2
9		12	1/2
10	n	10	1/2
11	m	16	1/2
12	f	15	1/2
13	o	30	1
14	h	42	1 1/2
15	b	52	2
—	—	418	16

Hufenantheil 26 ar.

Gewann 9.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	d	13	1/2
2		13	1/2
3		13	1/2
4		7	1/4
5		53	2
6		12	1/2
7		13	1/2
8		12	1/4
9		25	1
10	m	11	1/4
11		17	1/2
12		20	3/4
13	a	20	3/4
14		45	1 1/2
15		11	1/4
16		14	1/2
17		13	1/2
18		11	1/4
19		11	1/4
20		15	1/2
21		12	1/4
22	b	11	1/2
23		21	3/4
24	f	25	1
25		5	1/2
26	a	13	
27		18	1/2
28		30	1
—	—	470	16

Hufenantheil 29 ar.

Gewann 10.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		38	1 1/2
2		15	1/2
3		15	1/2
4		31	1
5		21	3/4
6		23	3/4
7		175	6 1/2
8		15	1/2
9		28	1
10		42	2
11		15	1/2
12		15	1/2
—	—	433	16

Hufenantheil 27 ar.

Gewann 11.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	b	19	1/2
2		15	1/2
3		16	1/2
4	c	32	1
5		38	1 1/4
6	b	68	2
7	b	16	1/2
8	b	17	1/2
9	s	23	3/4
10		6	1/4
11		9	1/4
12	b	57	2
13	o	8	3/4
14	o	14	
15	m	29	3/4
16	n	14	1/2
17		15	1/2
18	s	10	1/4
19	r	38	1 1/4
20	o	39	1 1/4
21	n	26	1
—	—	536	16

Hufenantheil 33 ar.

Gewann 12.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	a	29	1 1/4
2	l	27	1
3	k	27	1
4	f	23	1
5		13	1/2
6		16	1/2
7	n	17	3/4
8	b	8	1/4
9	h	14	1/2
10	k	15	1/2
11	n	14	1/2
12	n	14	1/2
13	m	49	2
14		13	1/2
15		17	3/4
16		10	1/2
17		18	3/4
18		6	1/4
19		6	1/4
20		20	1
21		14	1/2
22		8	1/4
23		14	1/2
24		12	1/2
—	—	404	16

Hufenantheil 25 ar.

Gewann 13.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		24	1
2	n	56	2 1/2
3	d	19	3/4
4		15	1/2
5		42	2
6		28	1 1/4
7	a	23	1
8	c	25	1
9	d	22	1
10	k	23	1
11	a	29	1 1/4
12		13	1/2
13		7	1/2
14	q	7	
15		11	1/2
16		10	1/2
17		17	3/4
—	—	360	16

Hufenantheil 23 ar.

Gewann 14.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	n	14	1
2	p	12	
3	a	19	1 Strasse
4	o	27	1
5	m	10	1/2
6		15	1/2
7	s	23	1
8	t	12	1/2
9		7	1
10	f	7	
11		11	
12	m	44	2
13	n	20	1
14	o	39	1 1/2
15		7	1/4
16		11	1/2
17		14	1/2
18		19	3/4

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
Noch Gewann 14.			
19		14	1/2
20		13	1/2
21	s	27	1
22		28	1
—	—	393	16
Hufenantheil 25 ar.			
Gewann 15.			
1	k	16	1/2
2	c	15	1/2
3	p	17	1/2
4		33	1
5		17	1/2
6	b	35	1
7	o	16	1/2
8		5	1/2
9		12	
10		16	1/2
11	b	16	1/2
12	n	11	1 1/2
13	n	12	
14	d	16	1/2
15	o	30	1
16	r	18	1/2
17	a	29	1
18		28	1
19	o	44	1 1/2
20	m	67	2
—	—	453	16
Hufenantheil 28 ar.			
Gewann 16.			
1	c	24	1
2		14	3/4
3	r	18	3/4
4	h	15	3/4
5		16	3/4
6		9	1/2
7		16	3/4
8	f	9	1/2
9	b	15	3/4
10		15	3/4
11	n	21	1
12	m	20	1
13		11	1/2
14	b	12	1/2
15		11	1/2
16	c	11	1/2
17	l	26	1
18		15	3/4
19	q	28	1 1/4
20	n	16	3/4
21	m	24	1
—	—	348	16
Hufenantheil 22 ar.			
Gewann 17.			
1	m	67	2 1/2
2	o	47	2
3	m	44	2
4	r	19	3/4
5	l	9	1/4
6	s	5	1/4
7	m	4	
8	r	36	1 1/2
9		9	1/4
10		13	1/2
11		11	1/2
12		25	1
13		7	1/4
14	d	13	1/2
15	h	17	3/4
16	h	45	2
17	a	21	1
—	—	398	16
Hufenantheil 25 ar.			
Gewann 18.			
1	f	14	1
2	r	11	1/2
3		12	3/4
4	o	12	3/4
5		11	1/2
6	r	15	1
7		18	1
8	k	20	1
9	f	31	2
10	l	44	2 1/2
11	b	16	1
12		15	1
13	a	50	3
—	—	269	16
Hufenantheil 16 ar.			
Gewann 19.			
1	m	23	1
2	k	23	1
3	i	22	1
4		26	1
5	o	29	1 1/4
6	o	9	1/4
7	n	19	3/4
8	a	32	1 1/4
9	b	27	1 1/4
10	i	39	1 1/2
11	n	23	1
12	o	26	1
13	m	32	1 1/4
14		7	1/4
15	o	20	3/4
16		8	1/4
17	p	32	1 1/4
—	—	398	16
Hufenantheil 25 ar.			
Gewann 20.			
1	a	25	1
2		15	1/2
3	o	16	1/2
4	s	9	1/4
5		15	1/2
6		52	2
7	o	35	1 1/4
8	c	10	3/4
9		10	
10	a	15	1/2
11		26	1
12	q	46	2
13		18	3/4
14	n	17	3/4
15	o	18	3/4
16	h	25	1
17		26	1
18		6	1/4
19	n	6	1/4
20	b	30	1
—	—	420	16
Hufenantheil 26 ar.			
Gewann 21.			
1	b	36	1 1/2
2		9	1/2
3	n	17	3/4
4		17	3/4
5	d	15	3/4
6		13	1/2
7		12	1/2
8	s	11	1/2
9	b	10	1/2
10	c	7	1/4
11		42	2
12	b	20	1
13	n	54	2 1/2
14	c	23	1
15	f	31	1 1/2
16	f	30	1 1/2
—	—	347	16
Hufenantheil 22 ar.			

Gewann 22.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		18	3/4
2	n	16	3/4
3	h	39	1 1/2
4	f	35	1 1/2
5	a	46	2
6		22	1
7		21	1
8	m	23	1
9	o	22	1
10	a	69	3
11		30	1 1/4
12	p	28	1 1/4
—	—	369	16

Hufenantheil 23 ar.

Gewann 23.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	m	28	1
2	h	21	3/4
3		33	1
4		14	1/2
5	b	14	1/2
6		14	1/2
7		14	1/2
8	m	34	1
9	m	39	1 1/4
10		17	1/2
11		14	1/2
12		8	1/4
13		16	1/2
14		17	1/2
15	r	48	1 1/2
16	o	22	3/4
17	n	22	3/4
18	s	10	1/4
19	h	25	3/4
20	o	47	1 1/2
21	n	47	1 1/2
—	—	501	16

Hufenantheil 32 ar.

Gewann 24.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	i	24	1 1/2
2		20	1
3	h	16	1
4	s	17	1
5		15	1
6	i	16	1
7	c	30	1 3/4
8		28	1 3/4
9	f	15	1
10	n	14	1
11		15	1
12	n	14	1
13	m	36	2
—	—	258	16

Hufenantheil 16 ar.

Gewann 25.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	m	62	2 1/2
2	n	12	1/2
3		13	1/2
4	m	16	1 1/2
	r	16	
5	s	30	1 1/4
6	n	41	1 3/4
7	o	44	2
8	b	8	1/2
9		22	1
10	b	12	1/2
11		12	1/2
12		27	1 1/4
13		13	1/2
14	m	23	1
15	r	22	1
—	—	374	16

Hufenantheil 23 ar.

Gewann 26.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	d	31	1
2		107	3 1/2
3		15	1/2
4	n	27	1
5	l	17	1/2
6		17	1/2
7		15	1/2
8		14	1/2
9		19	3/4
10	d	30	1
11	n	30	1
12	p	19	3/4
13	o	32	1
14	k	33	1
15		79	2 1/2
—	—	485	16

Hufenantheil 31 ar.

Gewann 27.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1		26	1
2	h	25	1
3	c	10	1/4
4	m	20	3/4
5	m	35	1 1/2
6	a	14	1/2
7		20	3/4
8	b	26	1
9	r	166	5 3/4
10		14	1/2
11	s	14	1/2
12	n	29	1 1/4
13		30	1 1/4
—	—	429	16

Hufenantheil 27 ar.

Gewann 28.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	s	5	1/2
2	d	2	
3	d	1	
4	l	1	
5	d	1	
6		1	
7		1	

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
8		9	3/4
9	b	10	
10	n	18	3/4
11		18	3/4
12	n	19	3/4
13	r	35	1 1/2
14	p	15	1/2
15		15	1/2
16		13	1/2
17	l	14	1/2
18	m	14	1/2
19		14	1/2
20	n	27	1
21	o	28	1
22	a	29	1
23	c	12	1/2
24	k	12	1/2
25	l	12	1/2
26	d	12	1/2
27		11	1/2
28	m	11	1/2
29		21	1
30	d	24	1
—	—	418	16

Hufenantheil 26 ar.

Gewann 29.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
1	i	27	1
2	o	21	1
3	h	19	3/4
4	o	36	1 1/4
5	d	17	1/2
6	s	17	1/2
7	b	19	3/4
8		15	1/2
9	o	21	2
10	n	32	
11		26	1
12	c	11	1/2
13		11	1/2
14	a	44	2

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
Noch Gewann 29.			
15		5	1/4
16	f	5	1/4
17		11	1/2
18	l	11	1/2
19	o	11	1/2
20		9	1/4
21	g	21	1
22		8	1/4
23		5	1/4
—	—	392	16
Hufenantheil 25 ar.			
Gewann 30.			
1	n	10	1/4
2	o	8	1/4
3	f	33	1
4		23	3/4
5	b	44	1 1/2
6	r	20	3/4
7		12	1/2
8	l	6	1/2
9	l	6	
10		12	1/2
11		12	1/2
12	o	25	1
13		23	3/4
14	m	26	1
15	p	17	1/2
16	o	14	1/2
17		12	1/2
18	b	21	3/4
19	q	58	2
20	b	30	1
21	o	18	1/2
22		25	1
—	—	458	16
Hufenantheil 28 ar.			
Gewann 31.			
1		27	1
2		17	1/2
3	h	16	1/2
4	o	40	1 1/2
5	r	15	1/2
6		19	3/4
7	q	18	1/2
8	n	25	1
9	a	10	1/4
10	o	21	3/4
11	b	17	1/2
12		12	1/2
13		40	1 1/2
14		12	1/2
15		12	1/2
16	n	26	1
17	o	26	1
18	c	7	1/4
19	m	43	1 1/2
20		29	1
21	l	16	1/2
—	—	444	16
Hufenantheil 28 ar.			
Gewann 32.			
1	o	27	1 1/4
2	n	27	1 1/4
3	m	27	1 1/4
4	n	44	2
5	o	12	1/2
6	l	17	3/4
7	q	25	1
8	m	41	2
9		12	1/2
10	m	21	1
11	p	19	3/4
12	s	19	3/4
13	a	60	3
—	—	352	16
Hufenantheil 22 ar.			
Gewann 33.			
1		21	1 1/2
2	o	19	1 1/2
3	n	48	4
4		12	1
5	f	13	1
6	b	29	2
7	n	15	1
8	p	12	1
9	s	14	1
10		10	1
11	c	10	1
—	—	293	16
Hufenantheil 12 ar.			
Gewann 34.			
1		13	1/2
2	k	31	1 1/4
3	f	44	2
4		12	1/2
5		23	1
6		24	1
7	c	14	1/2
8		13	1/2
9	a	31	1 1/4
10	k	30	1 1/4
11	h	19	3/4
12	b	25	1
13	s	20	3/4
14	o	40	1 3/4
15	q	24	1
16		26	1
—	—	399	16
Hufenantheil 24 ar.			
Gewann 35.			
1	h	7	1/4
2		10	1/4
3		30	1
4	s	6	1/4
5	n	48	1 3/4
6	o	49	1 3/4
7	a	49	1 3/4
8		30	1
9		76	3 1/2
10		32	1
11		28	1
12	o	16	1/2
13		56	2
14	a	13	1/2
15	o	19	1/2
—	—	469	16
Hufenantheil 29 ar.			
Gewann 36.			
1		18	1/2
2	b	16	1/2
3	i	14	1/2
4	c	15	1/2
5	k	24	3/4
6		38	1
7	c	17	1/2
8		17	1/2
9	r	23	3/4
10	a	27	3/4
11	m	32	1
12	n	58	2
13		30	1
14	f	39	1
15	o	36	1
16		57	2
17	p	23	3/4
18	i	35	1
—	—	559	16
Hufenantheil 35 ar.			
Gewann 37.			
1	a	30	1
2		17	2 1/2
3	r	53	
4	m	10	

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
Noch Gewann 37.			
5	h	24	1
6	n	19	1
	d	17	
7	f	31	1
8	h	38	1 1/4
9		20	3/4
10	o	22	3/4
11	r	22	3/4
12	o	39	3
13	h	51	
14		34	1
15		17	1/2
16	i	17	1/2
17		27	1
—	—	496	16
Hufenantheil 31 ar.			
Gewann 38.			
1		15	1/2
2	k	15	1/2
3	b	15	1/2
4		37	1
Anwand			
5	a	30	1
6		29	1
7		61	2
8	q	17	1/2
9		12	1/2
10		24	3/4
11	n	41	1 1/4
12	l	17	1/2
13		26	1
14		7	1/2
15	n	7	
16	a	49	1 1/2
17		48	1 1/2
18	n	40	1 1/2
—	—	499	16
Hufenantheil 31 ar.			
Gewann 39.			
1		14	1/2
2		14	1/2
3		13	1/2
4	h	28	1
5		29	1
6		79	2
7		14	1/2
8		30	1
9		14	1/2
10		24	3/4
11	i	12	1/2
12	p	12	1/2
13	a	21	3/4
14	c	13	1/2
15		106	3
16		37	1
Anwand			
17		20	3/4
18		21	3/4
—	—	501	16
Hufenantheil 31 ar.			
Gewann 40.			
1		43	1 1/2
2	o	20	1 1/2
3	o	14	
4	b	20	
5	o	29	1
6		41	1 1/2
7	c	30	1
8	b	53	2
9		8	
10		18	1
11	o	12	
12	d	17	1/2
13	o	59	2
14	d	20	1/2
15	d	28	1
16	m	12	1 1/4
17		26	
18		26	1 1/4
10	b	12	
—	—	488	16
Hufenantheil 31 ar.			

Tabelle D.

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
Gewann 43.			
1	p	23	3/4
2	p	32	1
3	m	37	1
4	n	37	1
5	b	17	1/2
6		15	1/4
7		37	1
8		15	1/4
9	o	15	1/4
10		10	1/4
11		12	1/4
12		18	1/2
13		18	1/2
14		19	1/2
15	i	12	1/4
16		29	3/4
17	o	21	1/2
18		11	1/4
19	s	10	1/4
20	b	40	1
21	q	38	1
22	m	28	3/4
23	r	35	1
24		49	1 1/2
25	b	18	1/2
26	a	15	1/4
—	—	592	16
Hufenantheil 37 ar.			
Gewann 44.			
1		76	1 1/2
2	h	32	1 1/4
3	h	31	
4	h	146	3
5	h	24	1/2
6		24	1/2
7		24	1/2
8		24	1/2
9		24	1/2

Karten-No.	Besitzer	Grösse ar	Hufenantheil
Noch Gewann 44.			
10		24	½
11		23	½
12		34	1
		9	
13	n	32	¾
14	i	18	¾
15	q	17	
16	k	35	¾
17		20	½
18	n	23	½
19	o	25	½
20	h	13	1
		41	
21		50	1
—	—	769	16
Hufenantheil 48 ar.			
Gewann 46.			
1	o	53	3
2		21	1¼
3	c	25	1½
4	r	25	1½
5		30	1¾
6		12	¾
7	s	47	3
8		21	1¼
9	c	17	1
10		18	1
—	—	269	16
Hufenantheil 17 ar.			
Gewann 45.			
1		25	1
2		48	2
3	c	23	1
4	m	23	1
5	b	24	1
6	q	25	1
7	c	23	1
8	o	23	1
9	n	24	1
10		46	2
11		20	1
12		24	1
13		23	1
14		11	1
15		14	
—	—	376	16
Hufenantheil 24 ar.			

Die Tab. C ergiebt im einzelnen, dass lückenlos in allen 40 Gewannen die 16 Hufenantheile vorhanden sind. Sie treten wie in Tab. B in Ganzen-, Halben- und Viertelhufenantheilen in denselben auf, und die Grenzverschiebungen, auf welche bei allen solchen Ackerlagen gerechnet werden muss, blieben verhältnissmässig sehr geringfügige, denn die Mehrzahl der Parzellen hat in überraschender Weise sehr genau das richtige Maass des Ganzen oder von Dreivierteln, der Hälfte oder dem Viertheil des ganzen Hufenantheiles.

Derselbe Nachweis lässt sich, wie Tab. D erweist, auch für diejenigen Abschnitte der geringen Ackerländereien und der Wiesen führen, welche als Gewanne hinreichend bestimmt abgegrenzt sind. Dies ist indess nur bei einem kleinen Theile der Fall, die Auftheilung ist eine ersichtlich unbestimmtere und willkürlichere als auf den besseren Böden, und die Bauern fassten Abschnitte, wie das Hängerfeld zwischen Gewann 41 und 44 und das Lerchsfeld von der nordwestlichen Grenze bis zur Trift als Einheiten zusammen, welche so verschieden vertheilt sind, dass dabei offenbar gleiches Hufenanrecht nicht mehr in Frage kam, sondern besondere Erwerbung. Dies deutet ebenso, wie die Lage und Beschaffenheit dieser Flurabschnitte, auf die erst spät erfolgte Theilung und Kultivirung. Für die Wiesen ist diese späte Auftheilung ohne Weiteres vorauszusetzen, für die Ackerländereien weisen auch einige Namen darauf hin. Der in Gewann 28 einspringende Abschnitt heisst »Auf der Schlehenhecke«. Die anstossenden ganz unregelmässigen Besitzstücke jenseits des

Felsberger Weges müssen völlig frei veräusserter Hütungsboden sein. Der Abschnitt südwestlich des Gewannes 1 heisst »die Hute«. Der Abschnitt W. von Gewann 7 und SW. von 9 »im Teich«, der W. von 9 »auf dem Seltersbronnen«, N. von 9 »über dem Hahn« (d. h. Hagen). Am Goldgraben nördlich des Dorfes liegen »die Weiden«, dann folgt unmittelbar nördlich des Gewannes 15 »in der Hute«, »im Triesch«, »auf der Hammelhöhe«, im Kälberlothe« (s. h. loh, wald). Nördlich von 46 und 22 liegen noch auf dem Grönert- und auf dem Lambsberge, damit schliesst die Theilung an die Maderheide C an. An der Trift nach der Maderheide folgt nordöstlich von 24 »in den Aspen«. Alle diese Flurtheile, ebenso wie die Stücke in der Maderheide sind vorzugsweise im Besitz von kleinen Stellen und Auswärtigen.

Innerhalb der alten Gewanne haben die Bezeichnungen »die Binne« d. h. Beunde (42) und auf der anderen Seite des Dorfes: »Auf der Zelle« (41) besonderes Interesse. Beide sind von der Gewanneintheilung ausgeschlossene Grundstücke. Die Binne muss früher bestanden haben, ehe das Hängerfeld aus der Almende aufgetheilt wurde. Die Beunde der Zelle aber fällt anscheinend schon vor die erste Auftheilung. Zelle heisst die Besitzung m und ist von cellerarius abzuleiten. Im Oberstock des dem 16. Jahrhundert angehörigen Wohngebäudes findet sich noch die alte Gerichtsstube, in der, wie behauptet wird, das Obergericht, mindestens aber ein Untergericht gehegt wurde, welches wahrscheinlich in den Händen des cellerarius der Grafen von Gudensberg lag.

Als Hauptergebniss stellt die spezielle Untersuchung der Madener Flur unzweifelhaft fest, dass die Untertheilung der Gewanne wie o. Bd. I S. 100, 102 gezeigt ist, nicht durch »Breiten« geschehen sein kann, sondern von Anfang an Flächenmessung erforderte. Nach der Berechnung der Flur umfasste die Grösse der alten Hufen in Maden einschliesslich des Almendelandes ungefähr 30 ha, in den alten Ackergewannen aber etwa die Hälfte. Die Untertheilung der Gewanne in Tab. C erweist, dass der Antheil der einzelnen Hufe im Gewann in der Regel 28—33 ar, d. h. einen Lagemorgen, oder 16 bis 17 ar, also einen halben Lagemorgen, beträgt. Nur einmal im Gewann 36 kommt als Maximum 35 ar vor. Dagegen giebt es eine Reihe mit der Grösse von 22—26 ar und, in dem vereinzelten Gewann 33, mit der Hälfte zu 12 ar.

16.

Olderup.

Kreis Husum, 1 Meile NO.

Olderup, Altdorf, ist schon seinem Namen nach in frühe Zeit hinaufzusetzen. Seine Kirche war mit der von Milstedt eine der ältesten des Landes, dass sie ausserhalb der Dorflage liegt, zeigt den früheren Bestand der letzteren.

Das Dorf hatte eine eigene Kommunal-Verfassung (Trapp, Hertugdommet Sleswig, Koph. 1864; v. Schröder, Topographie des Herzth. Schleswig, 2. Aufl., Oldenburg 1854).

Es gehörte aber dem 1772 parzellirten adeligen Gute Arlewatt an, dessen Hof im Nordwest benachbart liegt. Rechnungen des Gutes von 1630 (Staatsarchiv A XXIV, No. 608) ergeben, dass damals 16 Hovener oder Boolsmänner und 3 Kötter vorhanden waren. Jeder Hovener leistete 7 Thaler Goldheuer, $3^1/_2$ Tonne Roggen, 1 Tonne 3 Scheffel Hafer, 1 Gans oder 16 Schilling, 2 Hühner oder 8 Schilling, 20 Eier auf Michaelis oder 5 Schilling, und 20 Eier auf Ostern oder 4 Schilling. Die Flur war auf 651 Steuertonnen veranlagt, worunter 214 Tonnen Grasland. Ausser der vorzüglichen Arleaue (1—8 der Karte) ist der Boden grösstentheils sandig.

Karten-No.	Bezeichnung 1774	Fläche Tonnen	Fläche Scheffel	Güte Tonnen	Güte Scheffel	Der Karte entsprechend zugewiesen an
1	Reith in der Arleaue	—	6	—	5	Die Gemeinschaft
2	Arleaue	64	2	64	2	16 Hövener
3—8	Schiftwiesen	51	—	39	—	32 Hövener
16	Peters Eng (Wiese)	13	1	11	5	
9, 10	Fennenschift und Fuhlengsiek	27	12	13	10	16 Hövener
11	Heide und Siek	18	—	6	11	3 Hövener
12	Langgras, Wiese und Kötterbesitz	5	6	3	6	1 Hövener
13, 14	Heide-Függen mit Viehtrift	52	6	13	1	16 Hövener u. Pfarrei
15	Hegen-Acker Norden dem Dorfe	46	2	41	1	16 Hövener
17	Heidefenn	5	7	5	3	Gemeinschaft
18	Wester-Moor	36	4	36	4	war Eigenthum und Gemeinland
19, 20	Priester-Wische und Klimp	5	6	3	7	Pfarrei
21	Siek	11	6	9	3	Pfarrei u. Gemeinschaft
22	Wester-Moor-Koppeln	13	—	13	—	war Eigenthum
23	Siek im Dorf	19	—	19	—	Vereinbarung

Karten-No.	Bezeichnung 1774	Fläche Tonnen	Fläche Scheffel	Güte Tonnen	Güte Scheffel	Der Karte entsprechend zugewiesen an
24	Aecker im Dorfe	8	6	8	6	12 Hövener
25	Hüner-Toft und die Odden	2	12	2	12	8 Hövener
26	Siek am Dorf	1	3	1	3	Gemeinschaft
27	Ackerkamp Süden der Hegen . . .	13	7	11	1	9 Hövener
28	Siek und Heide	18	1	8	—	11 Hövener
29	Oster-Wang-Acker	8	4	6	7	6 Hövener
30	Schmalsiek	15	1	7	5	13 Hövener
31	Breidesiek und Heide	23	4	6	7	
32	Wiese u. Heide, Oster- u. Westerschnab	17	6	5	1	2 Hövener u. 3 Kötter
33, 34	Heide und Siek, Runde Holm . . .	142	5	16	3	4 Hövener und Gemeinschaft
35—37	Osterlangkamp-Acker	37	2	34	6	9 Hövener
38	Acker Scholand	16	6	16	6	7 Hövener
39	Westerwal-Acker	12	6	10	2	2 Hövener und Pfarrei
40—41	Grüngaar und Knapp-Acker . . .	18	4	18	2	8 Hövener, 1 Buschlos
42	Acker Lang über den Weg . . .	10	1	10	1	
43	Acker Schmal über den Weg . . .	6	8	6	—	2 Hövener
44, 45	Buygaard Acker, bei der Hay und Kötter 23	9	9	8	5	3 Hövener
46	Kuhtrift beim Wester-Moor	16	5	1	7	Gemeinschaft
47	Dreebarg und Oster-Wester-Acker dazu von Kötter 22	12	6	11	3	4 Hövener
48, 49	Acker Suden der Hay, dazu Kötter 22	22	—	18	4	3 Hövener, 3 Kötter und Küsterei
50, 51	Moorstiegkamp-Acker u. Metierblock .	19	5	16	5	5 Hövener, 6 Buschlose
52	Hellbuschkamp sammt Blöcken . .	10	3	8	2	1 Höver, 4 Buschlose
53, 54	Ohleland-Kamp und Tingweg-Kamp .	8	5	5	6	5 Buschlose
55	Olderupper Kratt (Busch)	128	7	14	3	Pfarrei, 3 Kötter, Buschl. u. Gemeinsch.
56—59	Buschkamp-Acker und Kötter 23 .	28	6	20	—	12 Buschlose
62	Bergwangkamp-Acker	13	4	6	6	3 Buschlose
60, 61, 63, 64, 68, 69	Heiden	290	6	36	6	Pfarr., Küst., 3 Kötter
65—67	Südermoor	51	7	51	7	7 Buschlose und Gemeinschaft.
	Hausstellen und Kirchhof	10	5	10	5	
	Wege und Viehtriften	29	7	—	—	
		1373	5	653	1	

Bei der Parzellirung des Gutes Arlewatt erwarben die Insassen von Olderup zu ihrem sehr kleinen eigenthümlichen Besitz die bis dahin geheuerten Ländereien der Flur, die deshalb 1774 zur Verkoppelung kamen.

Das eigenthümliche Land umfasste nur die Hausstellen mit den Hausgärten von durchschnittlich 25 ar Fläche für die Boole, ausserdem im Ganzen 65 Tonnen Marschland an der Arlaue in No. 2 der Karte und 4 Tonnen Moor in No. 22 und 18. Zwei der Boolen waren 1774 schon in vier halbe Boolen getheilt. Den drei Köttern gehörten zerstreut liegende Aecker, Wiesen und Moorstücke von zusammen 32 Tonnen Fläche, und der als eine Boole betrachteten Pfarrei und Küsterei ebenso 14 Tonnen, so dass der eigenthümliche Besitz in der Flur 159,5 Tonne betrug. Die früher herrschaftlichen Ländereien aber umfassten 1214 Tonnen. Von diesem zinsbaren Besitze, innerhalb dessen 281 Tonnen bebauter Acker in 27 Gewannen lagen, blieben bei der Verkoppelung von 1774 noch 322 Tonnen als gemeinschaftliches Land liegen, welche mit Ausnahme der Viehtriebe und des Sieks No. 26 erst 1835 getheilt worden sind.

Die vorliegende Kartenkopie enthält das Ergebniss der Verkoppelung von 1774 und die Tabelle erläutert den entstandenen Besitzstand im Einzelnen. Die Karte enthält überdies in No. 65 bis 68 auch die 1835 stattgehabte Theilung der Gemeinheiten, welche den sonstigen Bestand von 1774 nicht geändert hat.

Bei der Katastrirung von 1875 ist die Fläche der Flur auf 1486 ha festgestellt worden, unter denen sich 877 ha Acker und 199 ha Wiesen vorfanden. Der Rest enthielt keine Holzungen, sondern nur Heide und Bruchland. Die Zahl der Wohngebäude betrug 109.

Der Besitz der Boole des Clans Jensen No. 9 ist in der Karte durch dunkle Schraffirung hervorgehoben.

Das Verzeichniss der Tabelle braucht überall den Ausdruck Kamp für Gewanne. Es stimmt dies mit der Denkschrift des Regierungsraths Vezin über die Landwesenverhältnisse von Segeberg (o. Bd. I, S. 67 n.) überein. Für ein geschlossenes, einem Einzelnen gehöriges, abgerundetes Grundstück ist die Bezeichnung Block gebraucht. Hätte Kamp hier diese (in Westfalen übliche) Bezeichnung, so wäre eine Verkoppelung von Olderup durchaus unnöthig gewesen, ja das ganze Verfahren hätte dem Zwecke der Verkoppelung direkt widersprochen, denn alle diese Kämpe würden dann, wie die Karte und das Verzeichniss erweisen, statt dass sie vorher jeder nur in einer Hand gewesen wären, nunmehr in mehrere, häufig bis zu 16 Theile getheilt worden sein. Die Abschnitte des Verzeichnisses haben auch mit Ausnahme von No. 16 keine Personennamen, sondern sind von der Oertlichkeit hergenommene Gewannbezeichnungen.

Die Eintheilung dieser in ihrer Abgrenzung meist noch auf der Karte erhaltenen Gewanne, muss auf eine viel frühere Zeit als die Entstehung der Gutsherrlichkeit des adligen Gutes Arlewatt zurückgeführt werden. Die Hovener Olderups, sind wie ihre Bezeichnung und ihr Eigenthum an den Stellen beweist, keine Vaestebauern, sondern als alte Bonden anzusehen, die in ihrem ursprünglich freien Besitze verblieben, aber entsprechend dem von G. Hanssen in den Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (in Falk's Neuem Staatsbürgerlichen Magazin, Bd. III, 1835, IV) ausführlich dargelegten geschichtlichen Hergange in Eigenbehörigkeit und Lassitenthum bezüglich ihrer Hufenländereien herabgedrückt wurden.

Die Verhandlungen von 1774 geben ein klares Beispiel des bei den dänischen Verkoppelungen innegehaltenen Verfahrens.

Die bei der Regierung zu Schleswig vorhandenen Akten besagen Folgendes.

Am 26./4. 1774 wurde der Auftrag, Olderup zum Zwecke der Verkoppelung zu vermessen, an den Ober-Landmesser Major Bruyn ertheilt.

Nach Einleitung der Sache wurden auf dessen Verlangen in Gegenwart des von ihm bevollmächtigten Landmesser Eckhausen und der Dorfs-Einsassen durch Hellmer und Thiesen die sämmtlichen Ländereien nach 8 Klassen auf Scheffel-Ertrag per Tonne bonitirt, und die Abschnitte schon am 18. Mai 1772 nach Linien auf der Karte (wohl nur einem Handriss) bezeichnet. Es wurde angenommen, dass 1 Tonne Land unterschieden nach Acker, Wiese, Heide, Moor, für jede Kulturart gleich ist

8	Scheffel	Land	der	1.	Klasse
9	=	=	=	2.	=
10	=	=	=	3.	=
12	=	=	=	4.	=
16	=	=	=	5.	=
24	=	=	=	6.	=
32	=	=	=	7.	=
72	=	=	=	8.	=

Die Messung hat mit der Ruthe zu 16 Hamburger Fuss = 4,585 m stattgefunden. Auf 1 Tonne sind 320, auf 1 Scheffel 40 und auf $^1/_{16}$ Scheffel $2^1/_2$ solcher □Ruthen, die Tonne also zu 67,27 ar, der Scheffel zu 8,42 ar gerechnet worden. Die 3 ersten Klassen des Ackers sind auf der Karte durch schräge punktirte Linien angedeutet.

Unter dem 1./3. 1773 liegt eine „Einigung der Gemeinde betr. der Auftheilung", vom Bauernvogt geschrieben und von Allen unterzeichnet, vor, worin die Felder angegeben werden, die in 5 Pläne zusammengefasst sind, von denen jeder in 16 Schläge getheilt werden soll. Zu dieser kurzen Angabe des Hauptnetzes der neuen Plantheilung heisst es: „Die Vereinbarung und Zusammensetzung des Ackerlandes ist unser sämmtliche Bewilligung, desgleichen mit den Wischländereien, nachdem es jeder Nummer in gleichem Theil vertheilt worden. Ehe die Verlosung angehet, alsdann eine Gleichheit machen wollen, und setzen dem Besten zu dem Geringern. Solches ist unser aller Will und haben dies eigenhändig unterschrieben."

Am 9./5. 1773 berichtet Bruyn, dass die General-Vermessung 1772 bewerkstelligt worden, sendet Karte, Erdbuch und Bonitirungsakte ein, und erklärt, dass nunmehr

1. die Vertheilung vorzunehmen, 2. jede den Boolsleuten zuzulegende Tonne Landes mit einem verhältnissmässigen Kanon zu belegen sei. Dabei bemerkt er: „Der Pastor hat so oft Loof- oder Klyar-Moor getheilet wurden, jeder Zeit so viel wie ein voller Boolsmann erhalten, wie auch das Erdbuch zeigt."

„Die 3 Käthner 20, 21 und 23 sind in ihren bisher genutzten Acker- und Wiesen-Ländereien unterschieden, hingegen in den Mooren gleich gestellt, und haben der eine so viel wie der andere bezahlen müssen, woher diese Ungleichheit entstanden, habe ich nicht ausfindig machen können. Als Viehauftrieb fordern sie das Recht einer ganzen Boole zusammen, dies haben sie auch, wie das Erdbuch bestätigt, bei der Theilung der Moore erhalten. Sollte ihnen auch etwas mehr als de jure gebühret, zugelegt werden, so muss ja jeder für das bezahlen, was er erhält.

Die Bestimmung des jährlichen Kanons wird dann unter Zuziehung des Justizraths und Amtsverwalters Stemann, des ohnehin bei der Theilung nöthigen Herrn Hausvogts Brinkmann und der beiden bei der Bonitirung gebrauchten Männer Amtshöftmann Helmer aus Husum und Rechnungsmanns Thiesen aus Immengenstadt bewirkt werden."

Nach der Verf. v. 27./5. 1773 wird dem Pastor so viel zugelegt, wie einer vollen Boole gebühret, hierzu gehöret sowohl die Nachweide auf dem sog. Binderfelde (d. h. Innenfeld, den Hauptschlägen), wie auch die Weide auf den Aussen-Kämpen, welche 5 Jahre geweidet und 5 Jahre gepflügt werden.

Jeder Boolsmann ist schuldig gewesen, dem Prediger aus der gemeinen Heide 3 Fuder Heidetorf zu graben, zu trocknen und einzufahren. Da aber der Prediger seinen Antheil von der ganzen Gemeinschaft, also auch von der sonst zum Torfstechen gebrauchten Heide erhalten soll, so muss in der Zukunft der Prediger mit der Grabung des benöthigten Heidetorfs auf seinem eigenen ihm auszulegenden Grunde verbleiben. Jedoch verbinden sich sämmtliche Boolsbesitzer nach wie vor, dass eine jede volle Boole, sowie auch 2 halbe Boolen zusammen, ihm auf derjenigen Stelle, so ihnen von dem Prediger angewiesen, 3 Fuder Heidetorf graben, trocknen und einfahren wollen.

Im Dorf wird eine neue Strasse (durch die Mitte von West nach Ost) gezogen, und dadurch die Regelung besserer Hauskoppeln möglich.

Für das Land werden alle Festsetzungen mit dem ausgesprochenen Zwecke getroffen, die Boolsleute auch in den Hofstellen gleichzustellen. Auch diese Bestimmungen sind indess nur andeutungsweise gefasst, z. B.: Die sämmtlichen Fennen im Damseng No. 30, sowie die Hofräume und Gasthöfe, ferner No. 35, das was von 38 übrig, No. 40, 41, 42, 43 und von No. 47 Dreebarg so viel, dass es mit „Schmal über den Weg" 43 in grader Linie gehet, sind zusammen zu legen und nach der Bonität in 16 Theile so zu theilen, dass einem jeden hiernächst das angerechnet wird, was er in Damseng und bei dem Hause hat und durch Auslegung der Koppel in vorbeschriebenem Stücke sodann die Gleichmachung geschieht." Dabei wird auch die Verlegung der Wege in 35, 37, 36, 33, 47, 49 verabredet, und zugleich die Reihenfolge der 16 zu bildenden Loose oder des einzelnen Lage und Erstreckung. Darauf erfolgt sofort das Loosen für diese Stücke. Die Folge der 16 Stücke in den Sieken No. 23 wird vereinbart. No. 15 ist in 16 Theile zu theilen. No. 39, 47, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 41, 36 und 37 sollen zusammengefasst und in 16 Theile getheilt werden. Das ganze Krat, der Busch 55 mit 54, 57, 56, 58 und 59 wird in 16 gleiche Theile von Nord nach Süd getheilt, die Wiesen aber in 48 Theile, so dass jede Boole 3 erhält.

Am 2. Febr. 1774 werden die danach abgepfählten je 16 Theile auf jeder der verschiedenen Lagen vorgewiesen und die Versammelten zur Erklärung und Ausloosung aufgefordert. Darauf werden in gemeinsamer Abrede 16 Loose aus allen zu verloosenden Ländereien gebildet, und nach einigen geringfügigen Aenderungen erklären alle Betheiligten, wie nunmehr alle Loose gleich gut wären und einem jeden gleichgültig sei, welches Loos er ziehen würde.

Darauf werden die Loose im Ganzen verloost, so dass also keine besondere Verloosung der getrennten Gewanne statt hat. Ebenso geschieht es mit den Wiesen. Das Ergebniss ist, dass jede Boole nach der Bonität genau $39^{6}/_{8}$ Tonnen, nach der Grösse aber eine Fläche, die zwischen 72 und 80 Tonnen schwankt und darin 28 Tonnen Acker und Wiese, 4 Tonnen Busch und Heide und 7 Tonnen Moor erhielt. Der Pfarrei wurden 25 Tonnen Werth und $53^{1}/_{2}$ Tonne Landfläche zugewiesen.

Allerdings ist der alte Besitzstand im Einzelnen nicht mehr zu ermitteln, aber die deshalb ausführlich wiedergegebene neue Vertheilung, welche ersichtlich den Charakter eines Reebningsverfahrens annahm, schloss sich der alten hinreichend nahe an, um die vorher bestehenden in noch viel kleineren Hufenantheilen angelegten Gewanne beweisfähig erkennbar zu machen.

17.

Winterhude.

Dorf im Hamburgischen Staatsgebiet, $^3/_4$ Meile N. der Stadt.

Winterhude gehörte bis 1830 dem Kloster Harvestehude (St. Johannis). Die Flurverhältnisse sind von Dr. W. Hübbe in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Neue Folge, Bd. II, S. 429 ff., in der Abhandlung »Einige Mittheilungen über Kulturverhältnisse, Sitten und Gebräuche im Landgebiete der Stadt Hamburg« mit der beigefügten Karte dargestellt.

Die Karte ist nach der offiziellen Dorfkarte von 1779 entworfen. Um sie aber dem ursprünglichen Bestande der Dorfschaft möglichst zu nähern, sind für die gedachte Bearbeitung alle diejenigen Privatländereien, welche erweislich erst nach 1700 zu den verschiedenen Hufen Seitens des Klosters ausgewiesen worden sind, sowie einige Wiesen an der Alster, die nicht zum alten Hufenbestande gehörten, nicht eingetragen worden. Im übrigen ist jede der 7 Hofstellen, sowie jedes zu denselben gehörende Landstück verzeichnet und mit der Nummer der Stelle versehen.

Das Dorf zerfällt in zwei völlig getrennte Theile, in die 3 Höfe 1, 2 und 3 und in die 4 Höfe 4 bis 7 mit ihrem Besitz. Hübbe weist aus Urkunden nach, dass diese beiden Theile um 1250 verschiedenen Grundherrschaften angehörten, und dass das Kloster St. Johannis erst 1365 die 4 südlichen Höfe erwarb, während 2 der nördlichen ihm schon 1317 durch Tausch zufielen, der 3. kleinere, No. 2, aber wahrscheinlich erst unter der Herrschaft des Klosters und zwar nach 1343 von einem der anderen abgezweigt worden ist.

Dass beide Dorftheile noch 1700 völlig getrennt lagen und in ihrer Auftheilung ganz verschieden waren, zeigt die Karte. Die Vertheilung des Landes der Höfe 1, 2 und 3 kann auf einer schon vor 1700 fallenden Verkoppelung, wie sie Hanssen (A. U. Bd. I, S. 351 ff.) als nicht selten nachgewiesen hat, oder auch einer willkürlichen gutsherrlichen Zuweisung beruhen. Letzteres ist das wahrscheinlichere, weil es auffallend wäre, wenn zu einer Zeit, in der das Kloster alle 7 Höfe besass, die Verkoppelung auf 3 beschränkt worden sein sollte.

Die Gewanneintheilung des den 4 südlichen Gehöften gehörigen Abschnittes der Flur bedarf dagegen keiner näheren Erklärung. Die Lagen in den Gewannen sind verschieden, die Grössen der Antheile aber überall ausgeglichen. Dies ist auch im grossen und kleinen

Mühlenkamp der Fall gewesen. Die kleine Hofstelle, die dort liegt und den Namen Mühlenkamp erhalten hat, ist erst 1718 auf dem zu No. 4 gehörigen Lande begründet worden.

Das im Hamburgischen Geestgebiete seit unvordenklicher Zeit gebräuchliche Feldmaass ist der Scheffel zu 200 □ Ruthen, die Ruthe zu 256 □ Fuss ist nach der auf der Geest gebräuchlichen 16füssigen Ruthe Hamburger Maass. Diese Ruthe ist = 4,5851 m, der Scheffel also = 42,047 ar. Nach der Feldkarte von 1779 war der Bestand der sieben Höfe an Acker und Wiesenland

No. 1	137	Scheffel	=	57	ha	58,74 ar
No. 2	88	=	=	37	=	0,13 =
No. 3	127	=	=	53	=	54,97 =
No. 4	112	=	=	47	=	9,26 =
No. 5	113	=	=	47	=	51,31 =
No. 6	132	=	=	55	=	50,20 =
No. 7	119	=	=	50	=	3,59 =

18.

Grossengottern.

Kreis Langensalza, 1 Meile NW.

Die Flur Grossengottern enthält nach der Separations-Vermessung von 1851

Dorflage und Dorfgärten . .	143	pr. Morgen
Kultivirte Aecker und Feldgärten	5989	=
Wiesen	844	=
Grundweidereviere	564	=
Wege und Gräben	310	=
Zusammen	7850	pr. Morgen oder 2004,3 ha.

Die Aecker der Flur breiten sich fast ohne Ausnahme untereinander. Von den Aeckern und Wiesenflächen besassen:

a. Die 9 Rittergüter in Grossengottern	1484	Morg. in	860	Parzellen
b. 2 Pfarreien, 4 Schulen, 2 Kirchen	300	= =	250	=
c. Die politische Gemeinde	387	= =	90	=
d. 906 bäuerliche Wirthe in einzelnen Wandelgrundstücken	4180	= =	13 200	=
e. 328 Forensen dgl.	524	= =	1 700	=
1253 Besitzer zusammen	6833	Morg. in	16 100	Parzellen.

Danach betrug durchschnittlich die Grösse der Parzellen der Rittergüter $1^3/_4$, der geistlichen Institute $1^1/_5$, der politischen Gemeinde $4^1/_3$, der bäuerlichen Wirthe $^1/_3$, der Forensen $^1/_3$ Morgen und im Gesammtdurchschnitt 75 □Ruthen.

Unter den bäuerlichen Wirthen sind indess vielfach Ehemänner und Ehefrauen mit besonderem Besitz gerechnet. Rechnet man den Landbesitz der Interessenten, welche eine Familie oder einen Haushalt bilden, zusammen, so ergaben sich nur 578 Wirthe im Dorfe selbst. Von denselben hatten 2 einen Besitz von 100—110, 13 von 40—100, 13 von 30—40, 34 von 20—30, 74 von 10—20, 108 von 5—10, 196 von 1—5 und 66 unter 1 Morgen. 72 waren ohne Landbesitz, hatten aber Weidegerechtigkeit und Antheil an der Grummetnutzung auf den Wiesen der Rittergüter, der bäuerlichen Besitzer und der Gemeinde. Die Auswärtigen besassen fast ohne Ausnahme weniger als 5 Morgen. Auf der Karte ist der Besitz der Pfarrei St. Walpurgis von 113 Morgen 45 □Ruthen schwarz hervorgehoben.

19.
Witmer.

Herzogthum Braunschweig, 1 Meile SO. Wolfenbüttel.

Witmer reicht nach Namen und Lage in hohes Alter hinauf, es erscheint auch 965 in den Güterverzeichnissen von Gandersheim.

1381 gaben die Herzöge Otto und Friedrich zu Braunschweig dem Kloster Riddagshausen 5 zehntfreie Hufen zu Witmere under der Asseburgh, die Eggeling von der Mülen Bürger zu Braunschweig zu Lehen gehabt und aufgelassen hat (Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel). Im Erbregister des Gerichts Asseburg von 1569 und 1714 finden sich Hufenverzeichnisse, welche diese 5 Hufen von 1381 aufführen und zeigen, dass ausser ihnen noch 28 Hufen gerechnet wurden.

Dieselben 33 Hufen und einige Morgen Land der Küsterei und Schule erscheinen noch mit ihrem Bestande an Ländereien bei der 1745 eingeleiteten allgemeinen Vermessung des Landes Braunschweig. Diese Vermessung ist in Witmer bereits mit September 1752 beendet und im August 1755 örtlich revidirt worden. Sie wurde also vor Erlass der Instruktion vom 28. November 1755 (o. Bd. I, S. 177), indess gleichwohl in deren Sinne ausgeführt. Ueber ihr Ergebniss spricht die Karte und die beiden Tab. A und B. Tab. A weist den Gesammtbestand der Gemarkung und zugleich die aus dem gedachten Erbregister sich ergebende Hufenvertheilung mit den Gutsherren der verschiedenen Besitzungen nach. Tab. B zeigt im Anschluss an die Karte die Zutheilung der Grundstücke in den Gewannen an die einzelnen Besitzungen.

Wie der Feldmesser verfahren ist, spricht zwar die zur Vermessung gehörige sehr ausführliche »Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibung von Witmer de 1755« nicht ausdrücklich aus. Die vorliegenden Dokumente ergeben aber, dass eine Aufnahme nach Breiten oder Lagemorgen nicht stattgefunden hat, sondern Messung und Auseinandersetzung im wesentlichen im völlig modernen Sinne erfolgten. Obwohl eine Karte über den alten Besitzstand nicht vorhanden ist, zeigt doch die spezielle Berechnung des Besitzes bis in Bruchtheile von Quadratruthen, dass er speziell aufgenommen worden ist. Die Beschreibung stellt für die Fläche jedes Gewannes, sowie dies in Tab. A im Ganzen angegeben ist, den früheren Besitz dem neuzugetheilten gegenüber. Dabei sind indess mehrere alte Gewanne zusammengeworfen, auch die Gewanngrenzen geändert worden, so dass sich die Lage des früheren Besitzstandes nicht herstellen lässt.

Tabelle

Karten-No.		Besitzer 1752	Besass				Hat erhalten durch die Vermessung im Witmer Feld			
			im Witmer Feld	in Römlingen	in Gr. Drentke	in Gr. Biebender	Acker	Wiese	Hof und Garten	Zusammen
			Braunschweiger Morg.				Braunschweiger Morgen			
Ackerer	a	Middendorf . . .	188,2	3,0	2,3	6,5	199,1	2,0	4,1	205,2
„	b	Schlüter	150,5	—	—	6,5	157,0	2,0	3,8	162,8
„	c	Quitte	200,9	2,7	—	14,0	217,6	2,9	3,1	223,6
Halbspänner	d	Loer, Casp. . . .	72,7	—	0,5	1,0	74,3	0,8	1,8	76,9
„	f	Loer, Chr. . . .	69,0	1,0	—	2,5	72,5	0,8	2,0	75,3
„	h	Krake, Hr. . . .	98,0	—	—	2,0	100,3	1,3	1,7	103,3
Kötter	i	Krake, Chr. . . .	25,0	—	—	—	25,0	0,3	1,4	26,7
„	k	Behrends	28,2	1,0	—	—	29,3	0,3	1,9	31,5
	S	Schule	8,7	—	—	3,5	12,3	0,3	0,6	13,2
	G	Gemeinde (Kirchhof)	1,5	—	—	—	1,8	—	0,3 + 0,6	2,7
	X	Surplus	—	—	—	—	20,2	—	—	20,2
		Auswärtige aus Römlingen . .	8,0	—	—	—	—	—	—	—
		Aus Gr. Drentke	1,7	—	—	—	—	—	—	—
		Aus Gr. Biebender	37,0	—	—	—	—	—	—	—
			889,4	7,7	2,8	36,0	909,4	10,7	21,3	941,4
							Dazu Gemeindeanger . . .			75,7
							Teiche			2,7
							Wege und Gräben			34,4
							Gesammtfläche der Gemarkung			1054,1

A.

Hufenzahl	Gutsherren		
	nach Dorf-, Feld- und Wiesenbeschreibung von 1755	nach Erbregister des Gerichts Asseburg von 1714	nach Erbregister des Gerichts Asseburg von 1569[4])
6	5 Hufen Meierland von Riddagshausen,[1]) 1 Hufe vom Hause Achim	5 Hufen Riddagshausen, 1 Hufe Geheimrath von Steinberg	5 Hufen Riddagshausen, 1 Hufe H. Reiche in Braunschweig
6	Pfarrmeier von Gr. Drenktsch	Pfarrmeier v. Gr. Drenkte[2])	Pfarrhof bewohnt v. Hans Isenschus Wittwe[5])
9	Meier der Hrn. v. Duderstadt	G. v. Horn in Braunschweig	Eigenthum des Hauses Asseburg
3	Meier von Haus Achim	Geh.-Rath v. Steinberg[3])	Isenburg Meierhof,[6])
3	mit d ein Hof dgl.	Geh.-Rath v. Steinberg	5 Hufen Eigenthum der
4	Meierland von Hrn. Amtmann Burgtorff in Heuendorf	Amtmann Burgtorff zu Gandersheim hat es von Hofrath Hagen zu Halberstadt	v. Weferlingen, 5 Hufen H. Reiche zu Braunschweig (1 Hufe davon liegt auf Sothmer Felde)
1	Meierland fürstlicher Kammer	Fürstl. Amt Wolfenbüttel	Gehört an Haus Asseburg
1	Meierland fürstlicher Kammer	Fürstl. Amt Wolfenbüttel	Gehört an Haus Asseburg
—	—	—	Opferei, dazu ein Hof und eine halbe Hufe Landes

[1]) Nach dem Erbregister des Amtes Wolfenbüttel erneuerte das Kloster Riddagshausen 1751 den Meierbrief für Bartold Middendorf in Witmer gegen den Zins von 50 Himten Weizen, 50 Himten Roggen und 50 Himten Gerste. (Hafer ist nicht aufgeführt.) Der Hof ist zu 200⅝ Morgen Land einschl. 1 Fuder Wiesewachs und zu 3 Gärten angegeben.

[2]) Dabei ist bemerkt: Die Pfarrei ist vor vielen Jahren als Filia nach Grossen Drentke verlegt.

[3]) Derselbe Meierhof von 10 Hufen wird im Erbregister des Amtes Wolfenbüttel von 1714 als dem Kloster Riddagshausen als Gutsherrn gehörig aufgeführt. Dies ist auch in dem Erbregister von Riddagshausen von 1605 der Fall.

[4]) In der Einleitung heisst es: »Das Dorf Wittmar gehört eigenthümlich an das Haus Asseburg mit Ober- und Untergericht, mit Bodt und Verbodt etc.«

[5]) Dazu: Gotteshaus hat verschiedene Hufen auf fremden Feldern, 1½ Morgen auf dem Witmer Felde.

[6]) In einem Erbregister des Amtes Wolfenbüttel von 1569 (Fol. 42) wird dieser Meierhof als dem Kloster Riddagshausen gehörig aufgeführt und bemerkt, dass er vormals 5 Scheffel Weizen, 5 Roggen, 5 Gerste und 5 Hafer gezinst habe, es jetzt aber auf 800 Gulden Münzgeld davon habe (also wohl vom Kloster darauf geliehen habe).

Tabelle B.

Es besitzen im Gewann	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	Zusammen
a. Middendorf	2,8	28,3	10,1	3,6	5,8	6,6	17,4	11,4	12,1 2,4	7,5	9,3	3,6	4,4	12,5	9,6	9,4	4,9	8,7	3,0	10,3 16,0	199,7
b. Schlüter	2,7	7,7	22,1	3,8	6,0 2,1	6,4	11,1	4,3	7,0 5,5	7,5	6,2	4,6	0,9	2,2	3,2	2,4	12,9	7,8	4,1	25,9	157,0
c. Quitte	6,8	20,4	14,4	8,5	0,9	15,2	20,5	10,2	3,9 2,5	7,2	11,1	11,0	2,9	8,8	13,7	8,4	5,0	8,7	6,2	5,6 26,7	217,4
d. Loer, Casp.	1,9	4,1	8,1	1,1	—	1,1	4,5 2,6	1,5	5,4	—	4,5	1,7 1,1	17,4	1,8	3,6	1,3	3,3	—	1,3	6,5	74,0
f. Loer, Chr.	2,6	7,9	—	3,0	—	2,6	5,3 1,5	5,3	—	1,3	4,2	1,7	17,5	2,3	2,4	1,9	2,5	3,1	1,0	2,9 3,5	72,5
h. Krake, Hr.	2,9	8,1	8,0	3,5	5,4	2,1	9,6 3,8	3,1	4,0	3,0	7,5	5,8	—	4,5	5,9	2,1	—	—	2,7	13,0 5,2	100,2
i. Krake, Chr.	0,9	4,5	—	—	1,2	—	2,5	—	—	1,6	1,4	1,9	0,4	1,8	2,7	—	—	—	—	6,1	25,0
k. Behrends	1,0	4,2	—	2,1	2,1	—	3,6	—	—	—	6,3	—	—	—	2,5	1,0	—	2,9	0,4	3,2	29,3
S. Schule	—	—	—	1,0	—	3,2	—	1,0	—	1,6	—	—	—	—	2,1	2,2	—	—	0,6	—	12,3
G. Gemeinde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,8	—	1,8
x. Surplus	—	—	—	—	7,6	—	3,2	—	—	—	—	4,1	1,2	—	—	—	3,0	—	1,1	—	20,2
	21,6	85,2	62,7	26,6	31,1	37,2	85,6	36,8	42,8	29,7	50,5	35,5	44,7	33,9	45,7	29,0	31,6	31,2	22,8	124,9	909,4

Winterfeld 264,6 — Sommerfeld 325,6 — Brachfeld 319,2

Es wird auch erwähnt, dass Wege und Triften auf gleiche Breite gebracht, und das unnöthige oder bis dahin unbenutzte Land in die Gewanne hineingezogen wurde. Daraus erklärt sich, dass die vertheilte Fläche um ungefähr 20 Morgen grösser ist, als der frühere Besitz. Ausserdem sind alle Forensen von Römlingen, Gr. Drentke und Biebender aus der Feldmark herausgelegt, und auf denjenigen Grundstücken abgefunden worden, welche die Bewohner von Witmer ausserhalb, in diesen angrenzenden Feldmarken, besassen. Die Fläche dieser Grundstücke stimmte zufälligerweise mit 46,7 und 46,5 Morgen fast genau überein, indess lagen 21 nicht in der entsprechenden Flur. Eigenthümlich ist, dass diese mehr gewonnene Fläche von 20,2 Morgen nicht den Betheiligten verhältnissmässig angerechnet, sondern ausdrücklich als Surplus in besonderen, meist recht gut gelegenen Grundstücken ausgewiesen ist. Was damit gemacht werden solle, ist nicht gesagt. Es kann nur dem Grundherrn, vielleicht als ein Beitrag zu den Kosten, zugefallen sein. In früherer Zeit bestand als ganz gewöhnlicher Brauch der Feldmesser, den alten Besitz etwas laxer und den neuen knapper zu messen, so dass etwas übrig blieb. Dadurch konnten Mankos ausgeglichen werden, das Mehr war auch jedem Besitzer erfreulich. Ob hier ähnliche Rücksichten Einfluss geübt haben, lässt sich nicht erkennen, die Revision von 1755 ergab nach der Rechnung des Revisors 1,3 Morgen Surplus weniger, der Feldmesser hatte es auf 21,5 Morgen berechnet.

Das Zusammenwerfen der Gewanne, die veränderten Grenzen und die Theilung nach dem Besitzstande, erklären die Flächenangaben in Tab. B und finden in ihnen zugleich Bestätigung. In sehr wenigen dieser neuen Gewanne, nur in XIX, XX und IV, lassen sich hinreichend rationell 33 Hufenantheile erkennen. Die ursprüngliche Anlage kann überhaupt nicht in 33 Hufen erfolgt sein, denn das Erdbuch von 1569 sagt ausdrücklich, dass eine Hufe aus Sothmer stammt. Dies blieb auch später unvergessen, und es ist bekannt, dass diese Hufe das Gewann VI von 26,6 Morgen bildet. 32 Hufen von 7,5 ha führen aber am natürlichsten auf eine Anlage in 16 Hufen von 15 ha, ja vielleicht in 8 der nicht seltenen Hufen von 30 ha. Die Theilung nach 8 oder 16 Theilen aber würde auch bei den neuen Gewannen der Karte viel leichter den verhältnissmässigen Bestand richtiger Hufentheile ergeben, als die nach 33 oder etwa nach 11. Indess ist die nähere Feststellung im Mangel des alten Besitzstandes nicht möglich. Wohl aber liegt hier ein der neuen Zeit nahestehendes und offenbar durch den Charakter der Landes-

vermessung bedingtes Beispiel vor, in welchem eine Gewannregulirung nicht nach dem Antheilsverhältniss, sondern nach dem Besitzstande ausgeführt wurde.

Von grossem geschichtlichen Interesse ist, dass die kleinen Hufen von 30 braunschweiger Morgen, also von nur 7,5 ha bereits 1381 in Gebrauch standen,[1]) wie es das Meierland des Klosters Riddagshausen nach Tab. A erweist.

[1]) Das Urkundenbuch von Walkenried giebt zwar eine noch ältere Notiz von 1217, wonach Graf Elger von Hohenstein dem Abte von Walkenried I mansum in Otstede triginta jugerum, quae secundum communem legem mansum constituunt, verkauft. Indess ist es wahrscheinlicher, dass damit ein Viertel der Königshufe von 120 jugera gemeint sei, so dass diese immerhin für die ältere Zeit kleine Hufe doch wenigstens 12,1 ha oder 48 braunschweiger Morgen gehabt hätte.

20.

Die Freien vor dem Walde

im Amte Ilten.

Ueber die Genossenschaft der Freien vor dem Walde finden sich in der Einleitung des Assessors v. Godenstedt zu den Conspektnotaten des Amtslagerbuches und Repertoriums des Amtes Ilten von 1830, in der Registratur des Amtes Burgdorf, ausführliche Bemerkungen. Dieselben beziehen sich auf ein älteres Lagerbuch von 1690 und sind in der Abhandlung: »Die Freien im Hannöverischen Amte Ilten«; von dem Königl. Amtmann O. Heise in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1856, 2. Doppelh., Hannover 1859, eingehend bearbeitet worden.

Aus diesen Ermittelungen ergiebt sich, dass seit unvordenklicher Zeit und bis in das laufende Jahrhundert in dem zum Amte Burgdorf geschlagenen früheren Amte Ilten eine Genossenschaft des sogenannten »Grossen Freien« bestand.

Zu dieser Genossenschaft gehörten im Jahre 1769

im Dorfe	Ilten	unter	40	Höfen	39	freie Höfe
=	Bilm	=	52	=	45	=
=	Höver	=	28	=	21	=
=	Anderten	=	62	=	50	=
=	Ahlten	=	62	=	61	=
=	Lehrte	=	72	=	64	=
=	Lehnde	=	55	=	51	=
=	Gretenberg	=	12	=	12	=
=	Harber	=	60	=	57	=
=	Haimar	=	60	=	55	=
=	Dolgen	=	48	=	43	=
=	Evern	=	51	=	36	=
=	Rethmar	=	8 (?)	=	8	=
=	Klein-Lopke	=	23 (?)	=	23	=
Zusammen		unter mindestens	633	Höfen	565	freie Höfe.

In Betreff der Freiheit der Höfe von Klein-Lopke scheinen Zweifel bestanden zu haben, und die Zahl der damals vorhandenen Höfe im Dorfe ist nicht angegeben. In Rethmar haben neben den 8 freien Höfen noch andere bestanden.

Wo die Zahl der Höfe die der freien Höfe übersteigt, gehörten die Besitzer der überschiessenden Zahl nicht zu den Freien, sondern waren adlige Güter, Meier derselben oder wie z. B. in Rethmar

sogenannte Junkerleute, die also neben den Freien Theile der Dorfmark besassen. In Rethmar und Ahlten bestand je 1 Rittergut. 2 sattelfreie Höfe waren im Amte Ilten kanzleisässig mit Reiterpflicht. Klein-Lobke, Evern und Dolgen besassen Gerichte im Ort. Klein-Lobke stand unter der Klostergerichtsbarkeit von Wienhausen, Evern unter der Gerichtsbarkeit des Domprobstes von Hildesheim.

Die zu der Genossenschaft der Freien gehörigen Höfe hatten durch alle Zeitläufe folgende herkömmliche Rechte bewahrt und häufig nur durch erhebliche Opfer aufrecht erhalten:

1. das Recht ein Freigericht nach eigener Wahl zu haben;
2. Bauernküren und Weisthümer aufzustellen;
3. Freiheit, die Hofespertinenzen zu veräussern;
4. freie Jagd über das Gebiet der Freien;
5. Freiheit von öffentlichen Abgaben, deren Auflage sie mit Ausnahme des althergebrachten Königsgeldes und Königshafers durch Verträge auf Grund dessen abkauften, dass mit ihnen bedenweise darüber gehandelt wurde. Dahin gehörten auch Freiheit von Zoll und Wegegeld, von Herrendiensten, Kriegsfuhren, Landfolgen, Jagdfolgediensten und Gefangenenwachen für Andere als Freie;
6. Freiheit, Handel, Gewerbe und Krugnahrung zu treiben, und das Recht Maasse und Gewichte durch einen eigenen Eichmeister eichen zu lassen;
7. das Recht Bier und Branntwein zu brauen;
8. das Recht Waffen zu tragen, namentlich Scheibenschiessen zu halten, und sich mit dem Degen an der Seite trauen zu lassen, während die Tochter des Freien in Anspruch nahm, mit lang herabgekämmten Haaren zum Traualtar zu gehen;[1])
9. endlich das Recht zur Konservation ihrer Freiheiten am Amte Ilten einen Deputirten und Bauherrn zu halten.

Als Pflichten lagen ihnen ob:

1. Königsgeld und Königshafer in der hergebrachten festen Höhe zu erlegen;

[1]) Heise führt ein Weisthum des Amts Peine an, welches sagt: »Die Gerechtigkeit der Freien besteht darin, dass sie von der Baulebung, Bedemund, dritten Pfennig und Hemdlaken frei sind; ihre Töchter, wenn sie heirathen und zur Kirche gehen, die Haare auf den Rücken hängen und fliegen lassen dürfen, welches (sonst) keiner Bauerstochter erlaubet wird.« Grabsteine zeigen, dass auch die freien Männer das Haar lang bis auf die Schulter trugen. Böttcher, Geschichte des Kirchspiels Kirchrode, Hannover 1858.

2. Kriegsdienst auf eigene Kosten zu leisten, wobei Jeder dienstpflichtig ist, und sie für sich in Schlachtordnung stehen, unter einer vom freien Fähndrich zu führenden roth und gelben Fahne;
3. alle Kosten des Freigerichtes zu tragen, auch Baue und Unterhaltung der Gerichtsgebäude;
4. zu den Landgerichtskosten, Amtsbaulasten, Liquidationskosten, den Kosten des landesherrlichen Ablagers und der Burgvestendienste beizutragen;
5. für eine besondere Rechnungsführung zu sorgen, sowohl über die ständigen Ausgaben, Besoldungen und dgl., als über die wechselnden, wie die Kosten der Freikompagnien, die Führung bei Exerzitien und Musterungen, die Inquisitionskosten des Amtes u. a.

Diese Besonderheiten sind seitdem theils veraltet, theils durch allgemeine Staatseinrichtungen in Wegfall gekommen.

Das Freigericht hat bis 1852 bestanden, bis zu welcher Zeit die Freien auch das Gerichtsgebäude auf ihre Kosten erhalten haben.

Die freie Veräusserung ist insofern beschränkt worden, als bei den überall stattgefundenen Verkoppelungen ein Reihezubehör ausgeschieden worden ist, welches von der Stelle nicht getrennt, sondern nur mit Genehmigung der Oberbehörde vertauscht werden durfte. Nur Reihestellen galten als zu den umfangreichen, inzwischen aber ebenfalls getheilten Markenrechten der Freien berechtigt.

Das Jagdrecht gaben die Grundrechte von 1849 dem Eigenthümer. Seitdem ist es polizeilichen Beschränkungen unterworfen.

Die Freiheit von Ausgangszoll hat bis 1825 bestanden, die Abgabenfreiheit ist allgemein mit der verfassungsmässigen Steuergesetzgebung im Beginn des 19. Jahrhunderts gefallen.

Die gewerbliche Freiheit ist im Wesentlichen allgemein geworden. Bis 1869 war jeder Freie ohne Nachweis des Bedürfnisses und Rekognitionsgeld schankberechtigt, und ebenso zum Handel ohne Rekognitionsgebühr. Seit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Königshafer und Königsgeld sind zur Ablösung gekommen, letzteres betrug von 106 pflichtigen Höfen nur 8 rth. 23 gr. 7 pf.

Der Kriegsdienst der Freien ist im siebenjährigen Kriege noch ganz in alter Weise ausgeübt worden, aber er ruinirte die Hofbesitzer durch seine lange Dauer. Es wurden 900 Mann von den aufgezählten 565 Feuerstellen gestellt. 1799 wurde deshalb durch Geheimraths-Dekret vom 15./12. 1769 die Kriegspflicht auf 122 Mann von 610

Höfen festgestellt. Erst 1816 wurden die Freien völlig in die allgemeine Armeeorganisation hineingezogen.

Die Korporation als solche besteht indess unter einem Vorstand und zwei Beisitzern noch fort.

Bestimmte historische Nachrichten über den Ursprung dieser Verhältnisse fehlen. Indess ist bekannt, dass das »Grosse Freie« bis 1395 mit dem »Kleinen Freien« zusammen das Gebiet der Freien vor dem Walde bildete. Dasselbe war ein Theil des Gaues Ostfala, über welchen der Bischof von Hildesheim Landeshoheit in Anspruch nahm und die Lehns- und Zehntherrlichkeit ausübte. 1395 trat er die 14 Dörfer des Grossem Freien an die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg ab. Das »kleine Freie« umfasst die 3 Dörfer Döhren (Torniti), Laazen und Wülfel, nahe der Stadt Hannover. Zwischen diesen Orten und den zu dem Grossen Freien gehörigen hat um den Kronsberg herum eine sehr ausgedehnte Mark gelegen, in welcher die Freien neben anderen Märkern berechtigt waren. In dieser Mark sind die Dörfer Kirchrode, Bewerode und Wülferode angelegt, seit 1533 aber aus dem Freien ausgeschieden worden. Die Marken umfassen auch im übrigen Gebiet der Freien erhebliche Flächen. Die Freien aber waren in ihnen nicht als alleinige Märker und auch nicht als Obermärker betheiligt. Vielmehr waren Landesherrschaft und Gutsherrschaften zu Dritteln und anderen Antheilen berechtigt, ebenso Holzgrafen, höchste Erben u. dgl. Nach und nach sind diese Forsten getheilt worden, und die verschiedenen Abfindungsstücke theils an die einzelnen Mitmärker, theils an einzelne oder mehrere Gemeinden übergegangen. Die letzten Auseinandersetzungen haben erst mit den Verkoppelungen der neuesten Zeit stattgefunden.

Das gesammte Freie in seinem ursprünglichen Bestande gehörte vor das alte Frei- und Gogericht auf dem Hassel bei Lühnde, und in geistlicher Beziehung zu dem Archidiakonat Lühnde, dessen Kirche ebenfalls in sehr hohes Alter zurückreicht. Das Freigericht zu Lühnde wurde später nach Ilten verlegt, weil Lühnde hildesheimisch blieb. 1419 nennt sich der Gogreve zu Lühnde noch Gogreve tho deme Hassel des Stichtes tho Hildensen, had unsen gnädychen Hern van Luneborg. 1501 hält der Dinggreve das Lühnder Gericht zu Ilten, und zwar nur im Namen des Herzogs von Lüneburg. 1574 kommt noch einmal ein Dinggreve des Freien Dings zu Lühnde binnen Ilten vor. 1657 heisst es noch das freie Landgericht, später nur Landgericht. 1672 wurde der Dinggreve nicht mehr von der Genossenschaft der Freien gewählt, sondern vom Landesherrn ernannt. Endlich wurde er nur ein Unterbeamter »des Voigts in den Freien«, wie der landesherrliche Beamte zu Ilten genannt wurde (L. Heise a. a. O.).

Heise hat mit Recht auf J. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 282 ff. hingewiesen, um die überzeugende Uebereinstimmung der Rechte der Freien vor dem Walde mit denen der alten Gemeinfreien der Volksgesetze und der Karolingerzeit darzuthun. Es kommt dazu, dass auch Königshafer und Königsgeld keine andere Deutung zulassen, als die eines von Karl dem Grossen auferlegten, oder aus dessen Auflagen vielleicht von Ludwig dem Frommen oder dem Deutschen umgewandelten Zinses. Auch dass der Geldzins von 106 Höfen mit nicht mehr als 8 Rthr. 23 Gr. 7 Pf. Werth auf unsere Zeit gekommen, durch die allmähliche Münzverschlechterung also für den Hof bis auf 24 Pfennige jährlich herabgedrückt ist, beweist den frühen karolingischen Ursprung.

21.
Die Marken des Bardengaues.

Die Schrift des Staatsministers Freihrn. v. Hammerstein-Loxten: Der Bardengau, eine historische Untersuchung über dessen Verhältnisse und über den Güterbesitz der Billunger (Hannover 1869), hat von diesem Gau eine alle Untergaue, Marken, Dorffluren, Gutsherrlichkeiten und Gerichtsbarkeiten urkundlich nachweisende und in ihren topographischen Grenzen beschreibende vorzügliche Darstellung gegeben. Der Forstmeister Seidensticker brachte weiteres Detail für den Untergau Bevensen bei in der historischen Betrachtung: »Ueber die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen, Fürstenthums Lüneburg, und in den vormals hannoverischen Elblanden überhaupt (Forstliche Blätter von Grunert und Leo, Neue Folge, 1. Supplementband, Leipzig 1872). Auf Grund dieses ausgiebigen und wohlgeordneten Materials wird es möglich, wenigstens für einen der alten deutschen Volksgaue die Frage nach dem Verhältniss der karolingischen Gauverbände und ihrer Nebengaue zu den Gebieten der darin bestehenden Markgenossenschaften näher zu beantworten.

Die von Freihrn. v. Hammerstein aufgestellte Karte des Bardengaus ist für diesen Zweck überarbeitet und ergänzt worden. Dieselbe verzeichnet nur die Grenzen des Gaues und der 19 Abschnitte an Untergauen und Aemtern, in die er zerfiel, und giebt in jedem einige, durch ihre Lage die Grenzen bestimmende Ortschaften an. Aus diesen Punkten ist ohne Weiteres erkennbar, dass die Karte auf einem älteren, durch die Papen'sche topographische Karte erheblich berichtigten Netze entworfen ist. Die Grenzlinien der Gaue mussten deshalb im Sinne v. Hammersteins zwischen die wirkliche Lage der von ihm angegebenen Ortschaften verlegt werden, und finden sich dort auch, da die meisten Gauabschnitte bis auf die neueste Zeit als Verwaltungsbezirke bestehen geblieben sind, in der Papen'schen Karte und in der nach derselben aus dem Maasstab von $^1/_{100000}$ auf $^1/_{200000}$ der Länge verkleinerten Reymann'schen Karte eingezeichnet. In die Anlage konnten also auf Grund der Reymann'schen Karte ausser den gedachten Gaugrenzen und den Gewässern alle im Gaugebiete überhaupt bestehenden Ortschaften, ferner alle zur Zeit der Papen'schen Aufnahme noch vorhandenen Waldungen und Heiden in ihrer Abgrenzung gegen das Kulturland der Dorffluren eingetragen werden. Die Abweichung der Karte von der v. Hammerstein'schen

in Betreff der Grenzen ist dabei nur eine scheinbare, obwohl die Unterschiede auffallen können; v. Hammerstein würde seine Grenzlinien in gleicher Weise in die Reymann'sche Karte eingezeichnet haben.

Dagegen ist zu bemerken, dass eine wirkliche Verschiedenheit zwischen der v. Hammerstein'schen Abgrenzung des Bardengaues und der von Th. Menke angenommenen (Blatt No. 33 des von Spruner-Menkeschen Historischen Handatlasses, Gotha 1873, »Deutschlands Gaue III. Sachsen, Nördliches Thüringen«) besteht. Sie liegt darin, dass Menke die Vogtei Amelunghausen mit Bispingen (No. VIII) und den Go Schmarbeke oder Munster (C), welche v. Hammerstein als einen Theil des Bardengaues betrachtet, nicht zu diesem sondern zu dem Gaue Unimoti zieht. Menke erklärt in seinen Erläuterungen, dass seine Angaben auf einer nicht näher bezeichneten Mittheilung Schumachers beruhen. Dieser Gau Unimoti wird in Bessels Chronicon Godwicense Tomi prodromi pt. II, p. 527 unter No. CCCLXXX als Unimoti, Wimoti, Ummoti nach einer Urkunde Otto I. erwähnt. Was aber die Vogtei Amelunghausen betrifft, so wird sie allerdings nicht ausdrücklich als ein Untergau des Bardengaues bezeichnet. Sie war auch das Erbtheil Amelungs, des Sohnes Hermann Billungs, der sie als Bischof von Verden besass. Jedoch nach seinem Tode zog sie sein Bruder Hermann wieder an sich, und sie wird ebensowenig als ein Theil des Gaues Unimoti, oder etwa des Gaues Sturmi erwähnt. Wenn sich also nicht andere entscheidende Gründe ermitteln lassen, spricht die enge Verbindung der Vogtei mit Lüneburg und Winsen, vor allem aber der Umstand für die Zugehörigkeit derselben zum Bardengau, dass die höchsten und ödesten Wasserscheiden der Lüneburger Heide, vom Stucksberge bei Welle (u) über die Quellen der Este, Wümme, Boehme und Oertze einerseits und Seeve, Aue, Lupau und Gerdau andererseits zu den blauen Bergen (v) und der Ilmenauquelle ziehen, und die Vogtei Amelunghausen mit ihren Gewässern und allen ihren Verbindungen und wirthschaftlichen Beziehungen nothwendig in den Bardengau weisen.

Dieselben Gründe sprechen bezüglich des Gaues Schmarbeke oder Munster (C) gegen die Zugehörigkeit zum Bardengau. Seine Lage weist ihn in das Allergebiet, und v. Hammerstein führt selbst S. 19 aus, dass für den Gau Munster andere Beziehungen zum Bardengau nicht gegeben sind, als solche durch die Zugehörigkeit zum Stifte Verden. Diese waren aber im Gaue Unimoti oder, falls dieser als Untergau von Sturmi zu betrachten wäre, in Sturmi noch näher liegende, als im Bardengau.

Für die Untersuchung, wie weit Gau- und Markengrenzen sich deckten und ihre Verwaltungen in derselben Hand lagen, ist es indess, wie ein Blick auf die Karte zeigt, gleich, ob die im übrigen genau feststehenden Grenzzüge, wie geschehen, zwischen Amelunghausen und Munster als die des Bardengaues angenommen werden, oder ob man beide, Amelunghausen und Munster, dem Bardengau zurechnet oder auch beide von ihm ausscheidet. In allen diesen Fällen greifen die Grenzen grade der grössten und ältesten Markenverbände weit über die Gaugrenzen hinüber, oder bleiben von ihnen zurück, obwohl sich auf beiden Seiten die offene Heide fortsetzt.

Die verschiedenen Markenverbände sind in die Karte nach den von v. Hammerstein so ausführlich als thunlich bezeichneten Schneden und zugehörigen Ortschaften eingetragen. Die Ortschaften sind für das gesammte Gebiet sämmtlich verzeichnet, und durch die Zeichen □ und ⊙ als nach deutscher Weise oder nach wendischer Bauart angelegt unterschieden. Die Orte aber, an welchen die Holtinge oder Markengerichte ihren Sitz hatten, was nur in deutschen Orten der Fall war, sind mit ■ hervorgehoben. Die Namen der Orte konnten der Deutlichkeit wegen in die Karte nicht eingetragen werden, ergeben sich aber überall einfach durch Vergleichung der Reymannschen Karte. Die Waldungen der einzelnen Marken sind verschieden schraffirt. Die Einzelheiten über den Bestand der Marken und über ihr Verhältniss zu den Untergauen des Bardengaues, welche für die Markenverfassung von erheblichem Interesse sind, macht die Karte also nach den v. Hammerstein'schen Ermittelungen örtlich erkennbar. Die Hauptfrage nach dem Verhältniss der Gaue und Marken ist schon aus dem Gesammtüberblick zu beurtheilen.

Sollten Gau und Mark in ältester Zeit in den Grenzen übereingestimmt haben, so müsste sich diese Uebereinstimmung vor allem an den Grenzzügen der Gesammtheit des alten Hauptgaues aussprechen. Die Marken könnten von diesen Grenzen in das Innere zurückgetreten und an den Grenzen Sonderbesitzungen entstanden sein. Aber ein Uebergreifen der Marken über die Grenze des Gaues, oder ein Eingreifen von Marken aus benachbarten Gauen über den Grenzzug wäre nicht denkbar.

Dieses Uebergreifen der Markgrenzen über die Gaugrenzen aber zeigt die Karte in überzeugender Weise. Die Grenzzüge rechts der Ilmenau können dabei wegen des Einflusses der Slawen ganz ausser Betracht bleiben. Westlich des Flusses aber greifen die Ramesloher Marken (1) in den Gau Mosiде (A), die Uniloh-Haverbecker (9) in

den Gau Unimoti oder Sturmi, die Westerholzung (17) und das Holting upt den Buer (20) in den Gau Munster (C) über.

Wollte man mit letzterem auch das Gericht Amelunghausen (VIII) vom Bardengau ausschliessen und Unimoti zurechnen, so würden Uniloh-Haverbeck und ebenso das Beetzendorfer Holting (40) in Unimoti übergreifen, dagegen der Druwald (15) und das Amelunghausener Holting (14) aus Unimoti in den Bardengau.

Wollte man dagegen auch den Gau Munster (C) zum Bardengau rechnen, so würde dieser theils von der umfangreichen Mark Stübekeshorner Holzung (z), zu welcher Töpingen und Alvern gehörten, theils von der ebenfalls sehr grossen Hermannsburger Mark (x), welche von Nieder-Ohe bis Sültingen an die Suderburger und Westerholzung grenzt, besetzt sein. Die Hermannsdorfer Holzung lag schon im Loingau, und zeigt noch das besondere, dass sie auch den Gau Muthwida mit Müden (y) durchschnitt und bis jenseits desselben in den Gau Munster reichte. Das Suderburger Holting (19) scheint auch in den Gau Crethe (E) überzugreifen.

Diese weitgehende Missstimmung der Gau- und Markengrenzen lässt sich nicht lediglich Zufälligkeiten oder später eingetretenen Veränderungen zuschreiben. Sie findet auch ihre Wiederholung bei den Abgrenzungen der Marken gegenüber den Untergauen, wie sich dies zu I 1, II 3, VI 4, VII 5, 7, 8, VIII 14, 15, IX 18, X 25, XII 38, XIII 38, 40, 42, im einzelnen erkennen lässt.[1])

---

[1]) Ueber die Marken in den Untergauen sind im Anschluss an die Karte und v. Hammerstein's Angaben folgende Bemerkungen zu machen:

I Acht Ramesloh (v. H. S. 343). Holzgericht in Ramesloh 1 zweifelhaft. Ost gehört zu 7 in VII, West über der Seeve zu Gau Moside A.

II Gericht Pattensen (v. H. S. 349). Holzgericht in Pattensen 2 zweifelhaft. 3 von VI aus verwaltet, aus VII reicht 5 nach II hinein.

III Vogtei Neuland, IV Vogtei Marsch (v. H. S. 352) und V Gericht Erthenebörch (v. H S. 364) liegen in der spät besiedelten Marsch. Aus VI greift im Süd 4 über.

VI Vogtei Bardowiek (v .H. S. 355) mit Stadt Bardowiek c. a) Mark Radebruch 3, darin Orte aus II, III, VII und XIII betheiligt; b) Brietlingen 4. Aus XIII greift 42 über.

VII Goh Salzhausen (v. H. S. 219). a) Holting zu Kirchgellern 5 greift nach VI über; b) Holting von Garlsdorf 6; c) Marxener Holzungen 7; d) Holzmarken Uniloh 8 und Haverbeck 9, theils aus I, theils aus VIII; e) Egestorfer Holzung 10; f) Egendorfer Wald 11; g) Salzhauser Brok; h) Holzung zu Oerzen 13. Aus VIII greifen 14 und 15 über.

VIII Gericht Amelunghausen (v. H. S. 332). a) Holzgericht Amelunghausen 14; b) der Druwald 15. Aus XIII greift 40 über.

IX Goh Ebstorf (v. H. S. 240). a) Süsing 16; b) die Wetterholzung 17. Orte

Ein Zusammenfallen der Grenzen des Hauptgaues wie der Untergaue mit den Abgrenzungen der Holzmarken zeigt sich also für den Bardengau, wie für seine genannten Nachbargaue, unzweifelhaft ausgeschlossen.

Damit ist aber auch die Frage nach der grundsätzlichen Uebereinstimmung der Gauverwaltung und der Markenverwaltung entschieden. Diese Uebereinstimmung kann allerdings nicht deshalb in Abrede gestellt werden, weil sie sich thatsächlich entweder überhaupt nicht, oder nur in wenigen, möglicherweise 'zufälligen oder anderweit erklärbaren Zügen vorfindet. Dies liesse sich bei dem frühen Untergange der Gauverfassung und der fortschreitenden Theilung der Marken nicht anders erwarten. Aber es ist ersichtlich, dass, wenn Marken in zwei oder sogar in mehrere verschiedene Gaue übergriffen, ihre Verwaltung nicht als eine grundsätzlich mit der

---

in X und Goh Munster C greifen über; c) Holting Meltzingen und Barnsen 18 erstreckt sich auch nach X.

X Landgericht Suderborg (v. H. S. 424). a) Holting tho Suderborg 19 scheint zur Magetheide gehört zu haben (v. Lenthe, Archiv, Bd. VI, Abth. 2 und Bd. VII, S. 387) und in Gau Crethe E überzugreifen (v. H. S. 29); b) Holting up den Buer zu Eimke 20, Orte aus IX und aus Munster C greifen über, c) Dreilinger Holz 21, Haus Bodenteich k hatte Jagdrecht; d) Holting tho Boddenstede 22; e) Bahnser Bruch 23; f) Holzung um Gerdau und Bargfeld 24; g) Klein-Süstedt-Veersen-Hausener Holzung 25 greift nach XI über.

XI Land Ullesen (v. H. S. 402) mit Stadt Uelzen g. a) Holting tho Weine zu Kirchweihe 26; b) das Nettelkampsche Holting 27, Xa und k griffen über; c) das grosse Holz oder Brandgehege 28, XIX griff über; d) Holting zu Jarlitz 29, griff nach XIX über; e) Holting zu Weste 30, XII griff über.

XII Goh Bevensen (v. H. S. 275) mit den Flecken Bevensen f und Bienenbüttel e; a) Gericht der Lohn Holzung zu Eppensen 31; b) Barumer Holzung 32; c) Golster Holzung 33; d) Holzgericht zu Eitzen 34; e) dgl. zu Grünhagen 35; f) dgl. auf dem Wibeck 36, XVIII griff über; g) Holzung Reisemoor 37; h) Edendorfer und Hohnstorfer Holzung 38, greifen nach XIII über.

XIII Goh Modestorf oder tor olden Brugge (v. H. S. 310) mit Sitz an der Brücke zu Lüneburg d. a) Das Barnstedter Holzgericht 39 unter Amt Winsen a, XII greift über; b) Beetzendorfer Holzgericht 40; c) Holzgericht zu Melbeck 41; d) Vogelser Holzgericht 42 von Lüneburg d geübt, greift nach VI über; e) Holzgericht zu Ebstorf 43; f) Holzgericht zu Hagen 44; g) das Reinstorfer Holzgericht 45; h) Thomasburger Holzgericht 46; i) Neetzer Holzgericht 47.

XIV Gericht in den Bleckeder Bruchdörfern (v. H. S. 379) mit dem Flecken Bleckede h, Holzgerichte nicht bekannt.

XV Gericht der Bleckeder Marsch (v. H. S. 377).

XVI Höltingsgericht vor dem Hause Bleckede (v. H. S. 371) umfasst die Hausvogtei des Amts Bleckede 48.

Gauverwaltung verbundene, auf der Organisation des Gaues beruhende gedacht werden kann. Vielmehr bedurfte das Zusammenwirken der Berechtigten aus verschiedenen Gauen zu regelmässiger und fortlaufender Verwaltung und Rechtsprechung in der Mark mit Nothwendigkeit einer eigenartigen Organisation, deren Ursprung den Umständen nach nicht anders, als der Grafengewalt vorhergehend erklärt werden kann. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass es Marken gegeben haben mag, die mit den Gaugrenzen abschlossen, und in denen auch Gaugericht und Markgericht nach Personen und Dingstätte zusammenfielen. Der Bardengau aber beweist, dass dies nicht als Regel und als zum Wesen der Marken gehörig gedacht werden darf.

XVII Der Goh Barskamp (v. H. S. 385). Erst im 12. Jahrhundert kolonisirt, Holzgericht und Gohgericht fallen zusammen.

XVIII Goh Dahlenborg (v. H. S. 392) mit Flecken Dahlenborg i, später zwischen Bleckede und Hitzacker l getheilt.

XIX Land Bodendiek (v. H. S. 419) mit Flecken Bodendiek k, keine Markengerichte bekannt.

Neben diesen Marken und Markentheilen, welche möglicherweise sämmtlich nur Absplisse aus wenigen grossen alten Marken sind, finden sich im Bardengau noch zahlreiche sogenannte Sundern, deren Benennung schon darauf hinweist, dass sie Theile von Marken waren, welche früher oder später zu Sondereigen abgezweigt wurden. Sie gehören theils dem Herzoge, theils Gutsherrschaften, theils auch einzelnen Dörfern. Da sie an den alten Markengrenzen nichts ändern, war die Eintragung in die Karte unnöthig. Sie sind auch meist klein und in ihrer Lage unbestimmt bezeichnet. Rechts der Ilmenau in Bevensen (v. H. S. 308) und in Modestorpe (v. H. S. 329) finden sie sich sehr häufig, werden aber auch in Süting [16] (v. H. S. 260), in der Meltzinger Holzung [18] (v. H. S. 264) und im Radbrok [3] (v. H. S. 363) besonders hervorgehoben. Die grösste ist w, der herzogliche Theil des Raubkammerforstes im Gericht Amelunghausen [VIII]. Für Pettensen (v. H. S. 351), für Ramesloh (S. 347) und für Bevensen (v. H. S. 309) bestehen ausdrückliche Ueberlieferungen von früher vorhandenen, später in Theile zerschlagenen Forsten. Bei allen Holtingen aber, welche nur eine Dorfschaft umfassen, wie VII 10, 11, 12, 13; XII 34, 35; XIII 43, 44 scheint zwar denkbar, dass dieselben aus der ursprünglich schon bei der Anlage den Dorfgenossen zugewiesenen Almende hervorgegangen, und dieselbe Annahme könnte für Holtinge mit zwei Gemeinden wie z. B. IX 18; X 21, 23, 24; XII 38; XIII 41, 42 gelten, falls ein zweites Dorf auf diesen Almenden begründet worden wäre. Indess ist der Ausdruck Holting so charakteristisch für die Markenverfassung, dass man auch alle diese Holtingsländereien als wirkliche Sundern ansehen darf.

22.
Die Haered Dänemarks von 1254.

In den von Langebek und Suhm 1754—1790 herausgegebenen Scriptores rerum Danicarum medii aevi hat Suhm im Tom. VII, p. 507 ff. das Erdbuch Waldemars II. als: Liber census Daniae tempore Waldemari II et Christophori I, bearbeitet, die Zeit seiner Abfassung auf die Jahre 1231—1254 bestimmt, und die Lage der genannten Orte, Haered und Syssel, durch topographische Karten veranschaulicht.

Die Abgrenzungen der Haered und Syssel, wie er sie zieht, sind auf die vorliegende kleine Karte übertragen.

Die Bedeutung, welche die Haeredbezirke für die Auffassung der germanischen Hundertschaften haben, ist o. Bd. I, S. 140 ff. mit den Angaben über deren Grössenverhältnisse eingehend besprochen.

Ausser den topographischen Beziehungen, welche die Karte wiedergiebt, konnten nur die Namen, wenigstens zu einem gewissen Theil, noch Anklänge an die frühe Zeit überliefern, der die Abgrenzung der Haered angehört.

Diese Namen werden deshalb nach der auf der Karte verzeichneten Zahlenfolge in der Schreibweise, welche Suhm im Anschluss an den Codex des Erdbuches gebraucht, aufgeführt.

I. Jütland.

Waendle Syssael Oertl.

1. Horns Haeret Oertl.
2. Winaebiaer H. Alth.
3. Burglun H. Spät.
4. Jarslef H. Name.
5. Hwet H. ?
6. Kyaerrae H Oertl.

Thythae Syssael. Alth.

7. Hanae H. ?
8. Hildeslef H. Myth.
9. Hunbiaerg H. Myth.
10. Hasyng H. Myth.
11. Refshoeg H. Pers.

Salyngs Syssael. Patr.

12. Norrae H. Oertl.
13. Syndrae H. Oertl.
14. Harghe H. Myth.
15. Haemburg H. Spät.
16. Rythings H. Patr.
17. Noergae H. Name.
18. Fyallans H. Oertl.

Himber Syssael ?

19. Slaetae H. Oertl.
20. Hornsegh H. Oertl
21. Harnum H. ?
22. Flaesgum H. ?
23. Hallyum H. ?
24. Hethenstotha H. Atlh.
25. Rins H. Oertl.
26. Gyslum H. Name.

Omungaer Syssael ?

27. Lyungae Norrae H. Oertl.
28. Lyungae Syndrae H. Oertl.
29. Othanshylle H. Myth.
30. Herlef H. Alth.
31. Hallae H. Oertl.
32. Stufrig H. Oertl.
33. Maethelsholm H. Alth.

Abo Syssael Alth.

34. Hallae H. Oertl.
35. Dyurso Norrae H. Myth.
36. Dyurso Syndrae H. Myth.
37. Mulnaes H. Oertl.
38. Lythaesbiarg H. Oertl.
39. Galten H. Oertl.
40. Haghalbiarg H. Myth.
41. Giarnae H. Oertl.
42. Saghaebrook H. Alth.
43. Framlef H. Alth.
44. Haslog H. Myth.
45. Ningae H. ?
46. Hyalmeslef H. Name.

Lofraeth Syssael ?

47. Lyusgard H. Oertl.
48. Hyzhaeret ?
49. Thusting H. Patr.

50. Horae H. ?
51. Harz H. Oertl.
52. Biarg H. Oertl.
53. Hattang H. Patr.
54. Nym H. ?
55. Razhoegh H. ?
Harthae Syssael Oertl.
56. Geting H. Patr.
57. Ksarmae H. ?
58. Skotborg H. Spät.
59. Waendlfolk H. Alth.
60. Bylae H. ?
61. Ulburg H. Spät.
62. Heingae H. ?
63. Hamrum H. ?
Jalin Syssael ?
64. Wangs H. Oertl.
65. Thorild H. Myth.
66. Jalung H. Patr.
Warwith Syssael Oertl.
67. Horns Norrae H. Oertl.
68. Horns Vaster H. Oertl.
69. Horns Oester H. Oertl.
70. Skazstat H. Spät.
71. Goerings H. Patr.
72. Maltae H. ?
(73. Kalfslund) Pers.
Almundae Syssael ?
74. Jarlaez H. ?
75. Almundae H. ?
76. Anzstat H. Myth.

II. Schleswig.

Barwith Syssael Oertl.
1. Froes H. Myth.
(Dazu scheint I 73 Kalfslund zu gehören.)
2. Gramae H. Alth.
3. Thyurstorp H. Myth.
4. Hathaerslef H. Myth.
Ellaem Syssael Myth.
5. Hwithing H. Patr.
6. Loeg H. Oertl.
7. Hoethers H. Myth.
8. Rafnsthorp H. Spät.
9. Risae H. ?
10. Slox H. ?
11. Klyppaclef H. Pers.
12. Logthorp H. Spät.
13. Nybel H. O
14. Halizeyar Noerre H. ?
15. Halizeyar Synder H. ?
Jstathae Syssael Alth.
16. Nyhaeret Spät.
17. Husby H. Spät.
18. Wyz H. ?
19. Kyaerae H. Oertl.
20. Noerre Gos H. Oertl.
21. Syndrae Gos H. Oertl.
22. Uglae H. ?
23. Araeld H. ?
24. Strukstorp H. Spät.
25. Slaes H. Oertl.
26. Risby H. Spät.
(27. Danskewold) Spät.
28. Kroppsheide H. Alth.
(29. Veserfoelda) Oertl.
(30. Stapelholm) Oertl.
Northfresland Alth.
31. Syllungs H. Patr.
32. Horseby H. Spät.
33. Borking H. Patr.
34. Foer Oster H. Oertl.
35. Foer Wester H. Oertl.
36. Wyriks H. Pers.
37. Bylting H. Patr.
38. Lundaebioerg H. Oertl.
39. Edoms H. Psens.
40. Pylwaerms H. Oertl.
41. Holmbo H. Oertl.
42. Hoefraethyn-ning H. Patr.
43. Giaethning H. Patr.

III. Inseln.

Fühnen.
1. Wandesskaet H. Oertl.
2. Schogby H. Spät.
3. Schammae H. ?
4. Lundae H. Oertl.
5. Byarg H. Oertl.
6. Wynnyng H. Patr.
7. Assum H. Oertl
8. Othens H. Myth.
9. Bokae H. Oertl.
10. Salaengkae H. Patr.
11. Sundz H. Oertl.
12. Guthum H. Myth.
13. Langeland Noerre H. Oertl.
14. Langeland Syndre H. Oertl.
Seeland.
15. Ods H. Myth.
16. Skyrpennys H. ?
17. Arfs H. Pers.
18. Loeghae H. ?
19. Tuze H. ?
20. Myaeloes H. ?
21. Slaulosae H. ?
22. Flakebioerg H. Oertl.
23. Alastath H. Myth.
24. Thiuthebioerg H. Alth.
25. Ringstath H. Alth.
26. Walbys H. Alth.
27. Horns H. Oertl.
28. Strae H. Oertl.
29. Holmbo H. Oertl.
30. Lyunge H. Oertl.
31. Stifnes H. Oertl.
32. Jurlands H. ?
33. Smorems H. Oertl.
34. Litle H. Oertl.
35. Tuna H. Alth.
36. Sema H. ?
37. Ramsgoe H. ?
38. Byauerskog H. Pers.
39. Stoefnaes H. Oertl.
40. Faxae H. Myth.
41. Burghoes H. Spät.
42. Hamars H. Oertl.
43. Noerrae H. Oertl.
44. Syndrae H. Oertl.
45. Mossae H. ?
46. Fughelsae H. Oertl.
47. Arnunghae H. Patr.
48. Norrae H. Oertl.

Die den Namen beigegebenen Erläuterungen sind Herrn Karl Weinhold zu verdanken. Eine genaue sprachliche Deutung derselben würde eine sehr umfassende Arbeit erfordern. Auf Grund eingehender Rücksprache mit demselben haben aber die sämmtlichen Namen danach gesondert werden können, ob sie durchaus unverständlich und deshalb von hohem Alter erscheinen (?), oder ob sie sich auf einen Gott oder ein Heiligthum beziehen (Myth.), ob sie sich an Personen oder Vorgänge der Sage und hohen Alterthums knüpfen (Alth.), oder Bezeichnungen der Oertlichkeit sind (Oertl.), ob sie eine patronymische Beziehung einschliessen, bei welcher an eine Person, aber auch an eine Oertlichkeit gedacht werden kann (Patr.), ob der Name bestimmt auf eine Person hinweist (Pers.), endlich ob das Wort Bestandtheile enthält, welche nothwendig aus der Zeit der festen Besiedelung herrühren, wie Dorf, Burg (Spät).

Ordnet man die Bezeichnungen danach, so finden sich Haerednamen in

	Jütland		Schleswig		Inseln		Zus.			
		%		%		%		%		
alte unverständliche	22	25,4	7	14,9	10	20,8	39	21,4		
mythologische	11	12,6	5	10,7	5	10,5	21	11,6		
alterthümliche	9	10,3	4	8,6	4	8,4	17	9,3	140	77,0
Ortsbeschreibungen	27	31,1	14	29,5	22	45,6	63	34,5		
patronymische	7	8,0	6	12,8	3	6,3	16	8,8		
Personennamen	6	6,9	3	6,4	2	4,2	11	6,1	42	23,0
späte Bezeichnungen	5	5,7	8	17,0	2	4,2	15	8,3		
	87	100	47	100	48	100	182	100	182	100

Es ergiebt sich also, dass von den Hardesnamen, selbst wenn alle patronymischen Bezeichnungen als jüngeren Ursprungs gerechnet werden, 77 % einen alterthümlichen Charakter haben, der über die Zeit der festen Ansiedelung zurückreichen kann. Bemerkenswerth ist auch, dass No. I 76 Anzstat in Jütland die westdeutsche und nur dem altgothischen des Ulfilas entsprechende Form Ans, Gott, enthält, während in Fühnen III 7 Assum, Asenheim, die nordische As zeigt. Auch in Schleswig ist in No. II 20 und 21 die Gans niedersächsisch gos genannt, während das Wort nordisch gas lautet.

23.
Ballinderreen Townland

in Drumacoo, Galway County. 1 Km. N.

Entnommen (nach Seebohm, English village Community, S. 148, Taf. IX) der Ordnance Survey of Cont. Galway sheet 103 und verkleinert vom Maassstab 1 : 10560 auf 1 : 15000.

Die Bally[1]) Ballinderreen zerfällt in 4 Quarters, von denen der eine noch die Benennung Cartron ohne nähere Unterscheidung, der andere den Namen Carrow nacreggaun führt. Sie werden gegenwärtig als Townlands bezeichnet. Die Fläche der Baile beträgt nach der Karte zusammen 643 statute acres. Davon besitzt Ballinderreen 186, Crosheen 174, Cartron 157, Carrow nacreggaun 123. Nach irischem um $^1/_4$ grösserem Maasse enthält das Townland also 483 irish acres, wie dies dem allgemeinen Maasse in Galway (o. I. S. 176) entspricht.

Wo die einzelnen Tates gelegen haben, ergiebt die Karte nicht. Der Quarter Carrow nacreggaun scheint im wesentlichen in einer Hand zu sein. Acker, Wiesen und Buschkämpe der einzelnen Quarters lassen sich unterscheiden. Bei Ballinderreen liegen die Reste eines grossen und eines kleinen Ringwalles. Das Innere des grossen umfasst 32 ar, das des kleinen 14 ar.

24.
Scariff Townland

in Galway County. 35 Km. SSO.

Entnommen einer Copie Seebohms von einer Flurkarte im Maassstabe von 1 : 4000, und verkleinert auf den Maassstab von 1 : 7500.

Die Karte verzeichnet nur einen, jetzt Townland genannten, Quarter. Seine Fläche enthält, entsprechend dem Quarter in Galway County, 156,3 statute oder 117 irish acres. Es haben dieselbe gegenwärtig 7 Tenants inne, unter welche das Land so getheilt ist, wie es die Zahlen 1—7 angeben. Seebohm nimmt an, dass die Hutungsgrundstücke nördlich der Linie a – d erst in neuester Zeit in die kartirten regelmässigen Blöcke umgelegt worden sind. Die alten Tates lassen sich nicht erkennen.

---

[1]) Die Schreibweise Balli, Bally, Ballie, Ballei scheint durch ballivus, bailif, ballivia, baillia verderbt. Das keltische Wort heisst baile = Stadt, bewohnte Stätte, Townland, eine Beziehung auf Amt oder Gericht liegt nicht darin.

25.

Correskallie

in Dromore, Monaghan County. S. 9 Km.
Entnommen dem Ordnance Survey of Ireland 1837.
Blatt 10. Monaghan.

Correskallie ist nur ein halbes Townland oder ballibetogh, dessen 8 Tates in dem Berichte über die Baronie Monaghan (Calendars of State Papers Ireland 1607, p. 180) genannt werden. Seebohm, welcher S. 148 die Stelle wiedergiebt, fügt nach Shirley's history of Monaghan IV, p. 480 eine Uebersetzung der Namen bei.

Der Bericht v. 1607 sagt		Uebersetzung der Namen	Name in der Surveykarte	Buchstabe	Fläche acres
In der Halbballie, genannt Correskallie		Runder Hügel der Geschichtserzähler			
4 Tates	Corneskelfee	vielleicht Correskallie	Korraskealy	G	78,00
	Correvolen	Runder Hügel der Mühle	Korrawillin	H	68,75
	Corredul	Runder Hügel der schwarzen Feste	Cordeulis	F	80,75
	Aghelick	Dachsfeld	Aghabrick	E	34,75
4 Tates	Dromore	Der grosse Rücken (ridge)	Dromore	D	117,00
	Killagharnave	Holzung des Haufens	Kilycarnan	B	86,25
	Fedowe	Schwarzwald	Fedoo	A	165,50
	Clone lolam	Lonans Wiese	Clonlona	C	86,00

Das halbe Townland enthält also zusammen 717,75 statute acres = 538 irish acres. Fedoo, welches mehr als die doppelte Grösse der Tate hat, enthält einen Burgwall von 12,5 ar Umfang und war anscheinend Häuptlingstate. In Cordeulis liegt auch ein Burgwall von 10 ar Fläche. In dem westlich benachbarten Lisdrumdoagh umfasst dagegen der etwas unregelmässige Burgwall 79 ar.

26.

Balleglanka Townland

Monaghan County. SW. 11 Km.

Entnommen dem Ordnance Survey of Ireland 1837.
Blatt 10. Monaghan.

In Balleglanka Townland ist ein Auseinanderhalten der einzelnen Tates und ein Blick in die Besitzverhältnisse derselben möglich. Die urkundlichen Nachweise darüber aufzufinden, ist Herrn Dr. Fr. Grossmann gelungen. Die Abgrenzung der Tates giebt die Surveykarte. Derselben sind in der vorliegenden auf den Maasstab von 1 : 15 000 verkleinerten Kopie die Buchstaben A bis Q gegeben worden, welche nachstehend auch den urkundlichen Erwähnungen entsprechend beigefügt sind.

In den Inquisitiones Cancellariae Hiberniae Band II findet sich ein amtlicher Commissionsbericht über die Grafschaft Monaghan aus dem Jahre 1591, welcher von Shirley in: the History of the county of Monaghan (London 1879), benutzt und erläutert ist. In diesem Berichte wird mit Bezug auf die Baronie Crymorne p. XXVII gesagt: We also allott to Patrick duff Mc. Colla Mahon in demayne two ballibetaghes and a half, viz[1]): Balleviklewie, Ballenecrevie and the half town of Ballileckie. We also allott to freeholders under the said Patrick two other townes and a half viz.: Balleskeaghan, Balleglanka and the other half town of Ballylecke. Wich landes in freeholde are alloted as followeth.

Balleskeaghan [folgt dessen Beschreibung].

Balleglanka a ballibetagh conteignynge XVI Tates.

To Con O'Clerian, fowre tates: Lapan, Listonduff, Alghill, Kenard; [A, B, E, G].

Shane O'Clerian, one tate: Onowe[2]); [C].

Thorne O'Clerian, one tate: Gnoweghteragt; [D].

Patrick boy O'Clerian Mc. Flyn, one tate: Dromacke; [F].

Preine boy O'Clerian Mc. Arte, one tate: Nobber; [H].

Toole Mc. Gilduffe Mc. Mahon, fowre tates: Cavancrevie, Glassemollagh Dromenele, Nialls Ridge[3]), Cornehowa; [J, L, K, M].

Hughe Roe Mc. Mahon, one tate: Tullacomyckie; [N].

Arte Mc. Hugh Roe, one tate: Grenañ; [P].

---

[1]) Abkürzung von videlicet.

[2]) Wahrscheinlich für Gnowe.

[3]) Shirley's Uebersetzung.

Breine Mc. Hugh Roe Mc. Mahon, one tate: Feddan; [Q].
Toole Mc. Phelymreogh, one tate: Deumgolaght; [O]. Freeholders 10.
The other half ballybetagh of Ballylecke conteignynge etc. [Folgt die Eintheilung dieses Ballibetaghs.]

Ueber dasselbe Townland Balleglanka finden sich Angaben in einem späteren Berichte über die Grafschaft Monaghan von 1607, die der Calendar of State Papers, Ireland, James I, 1606—1608, p. 178 u. 179 enthält. Einige der Namen hat Shirley, wie in Klammern (-) beigefügt ist, gedeutet.

The barony of Crewnmore
Patrick Duff M'Callogh Mc. Mahowne viz:
In Demesne $2^1/_2$ ballibetoghes of land, viz
Ballivickewley, Ballinreny, Ballilecke $^1/_2$ ballibetoghe.
In chiefry per annum 25 L 125. 6 d. Sterling issuing and payable out of $2^1/_2$ ballibetoghs the names whereof are:
Ballisheaghare, Balliglanhave (!), Balligleckie $^1/_2$ ballibetoghe.
[Hierauf folgt No. 1—17, die Aufzählung der Tates in ballibetogh called Ballisheaghan.]
In the ballibetogh called Balliglaughare (!).
Comyn O'Clereane, in demesne 4 Tates[1]).
18. Liscanduff (Black Dog's Fort) [B].
19. Lappane (a little Paw) [A].
20. Nawghille (Slope or Cliffe of the Wood) [E].
21. Kinarde [G].
Patrick M'Owen O'Clereane in demesne 1 Tate:
22. Dromorke (Ridge of the Pigs) [F].
Brian Boy O'Clereane in demesne 1 Tate:
23. Dromhiusken (Ridge of the Ash trees) [H].
Thomas O'Clereane in demesne 1 Tate:
24. Gnaye traghte [D].
Thorne O'Clereane in demesne 1 Tate:
25. Gnoyonghtraght [C].
Ever M'Toole M'Mahowne in demesne 4 Tates:
26. [K].
27. Cavane (Hill or Hillow of the Bush or Spreading Tree) [J].
28. Crevie (Corunahoe (?) Hill of the Cave) [M].

---

[1]) Shirley bemerkt, dass diese 4 Tates 18—21, welche 1591 dem Con O'Clerian als Lehn verliehen sind und 1607 Comyn O'Clerian in demesne besitzt, 1613 an John Burnett Esqu. verkauft wurden.

29. [L].

Toole M'Felim Reogh M'Mahowne in demesne 1 Tate:

30. Dromgollaght (Ridge of the Longe Shoulder) [O].

Hugh Roe M'Mahowne in demesne 1 Tate:

31. Tollokorniskie (Cumisky's Hill) [N].

Art M'Hugh Roe M'Mahowne in demesne 1 Tate:

32. Grenane [P].

Brian M'Hugh M'Mahowne in demesne 1 Tate:

33. Vedane (The Brooks or Runnels) [Q].

Dazu fügt Shirley im Appendix IV einen Abstract of the Down Survey and Book of Distribution for the County Monaghan, in welchem sich proprietors and their qualifications, denominations der Grundstücke und: to whom are disposed, nach dem Stande von 1640 angegeben finden. Damit lassen sich die Namen und Flächengrössen der Tates nach der Survey-Karte von 1837, wie folgt, zusammenstellen:

Monnetsbret Parish Chemorne Barony	(Im Ordnance Survey von 1837)				
I. Clonea (ballibetagh) 8 Tates.			Acr.	R.	P.
Ffeddan 1 Tate	Feddans	Q	127	—	11
Tullycorniske 1 Tate	Tullycumasky	N	150	—	17
Grenan 1 Tate	Greenmaunt[1])	P	103	2	3
Bogg belongnig to yl. adj. Townes					
Lissdrumgollayht 1 Tate	Drumgolat	O	148	1	29
Cavan Crewie 1 Tate	Cavancreevy	J	221	—	3
Drunmeile 1 Tate	Drumneill	K	205	1	32
Cornehovagh 1 Tate	Cornahoe Lower	M	161	1	8
Moy 1 Tate	Killymonaghan[2])	L	143	2	19
Proprietor in 1640 Hugh Mc. Mahon Irish Papt.			1260	2	2
Part Tchallan Parish.					
II. Balliclerian (ballibetogh) 8 Tates.	(Ballyclareen)				
Growes 2 Tates	Growes lower	C	117	1	15
	Growes upper	D	123	3	22
Drumucke 1 Tate	Drummuck	F	82	2	19
Drumagenshem 1 Tate	Drumnahunshin	H	82	2	19
Kinade 1 Tate	Kinard	G	70	2	10
Lisconduffe 1 Tate	Lisconduff	B	113	2	38
Loppan 1 Tate	Lappan	A	102	1	37
Alkill 1 Tate	Alkill	E	123	2	30
Proprietor in 1640 Hugh Mc. Mahon Ir. Papt.			822	3	30

[1]) Nach Shirley findet sich in dieser Tate ein Graben mit Namen Greenan.

[2]) Nach Shirley heisst Moy Ebene und Killimonaghan, Monaghans Wald.

Die 4 Quarters dieses Townlands sind also folgende:

	I				II				III				IV			
A	102	1	37	C	117	1	15	J	221	—	3	N	150	—	17
B	113	2	38	D	123	3	22	L	143	3	19	O	148	1	29
E	123	2	30	F	82	2	19	K	205	1	32	P	103	2	3
G	72	2	10	H	88	2	19	M	161	1	3	Q	127	—	11
	412	1	35		412	1	35		731	1	22		529	—	20

Das wesentliche Uebergewicht der Grösse fällt danach nur in den nordöstlichen Quarter. Wird in diesem aber auch zwischen J und K ein beträchtliches Stück Häuptlingsland eingeschoben gedacht, so übersteigt die Grösse der Tates mit Ausnahme von G, F und H doch erheblich die gewöhnliche der Grafschaft Monaghan, während das Maass in dem benachbarten Correskallie genau zutrifft. Es müssen also auch Ausnahmen vorgekommen sein.

Alle 4 Tates des nordöstlichen Quarters III waren 1591 und 1607 noch in derselben Hand, und der Besitzer wird 1591 ebenso wie die aller anderen Tates als Freeholder bezeichnet. 1607 sind dagegen sämmtliche Tates übereinstimmend als in demesne stehend angegeben. 1640 wird Hugh Mc. Mahon, ein irischer Papist, wie er bezeichnet ist, als Eigenthümer des gesammten Townlandes genannt. Er hatte auch die 8 Tates der 2 Quarters von Clonea einzeln an andere Pächter als die 1607 als Besitzer erwähnten Freeholders vergeben. Die 8 Tates in Ballyclareen dagegen hatte er zusammen an Thomas Coote verpachtet.

Diese Veränderung ist also schon unter Jacob I. und Karl I. eingetreten. Unter Cromwell lässt sich auch die Vertreibung des Papisten annehmen.

27.

Runridge-System.

Entnommen aus: Fr. Seebohm, the english village community, 3. Aufl. 1884, S. 228. Vergrössert vom Maasstabe von 1 : 10560 in den von 1 : 7500.

Die Karte stellt einen Abschnitt eines aus der Ordnance Surveykarte kopirten, leider weder dem Namen noch der Lage nach näher bezeichneten irischen Townlands dar. Er umfasst 205 statute acres oder 154 irish acres Fläche und wird von 29 Landwirthen in 422 Parzellen bebaut. Drei der Besitzungen, von denen zwei etwa 1 ha, die dritte $1^1/_2$ ha bewirthschaften, sind durch Schraffirung kenntlich gemacht. Die Fläche des Abschnittes ist etwas grösser als ein üblicher Quarter in Galway oder 2 Tates in Monaghan. Indess hat die Tate Drumneill in Balleglanka (Anlage *26* k) für sich allein den gleichen Inhalt von 205 statute acres. Es könnte sich also auch um eine einzige Häuptlingstate handeln.

Die 29 Besitzer bezeichnet Seebohm ausdrücklich als tenants, also als Pächter. Ihr Besitz beträgt durchschnittlich nur 7 acres oder 2,8 ha, dabei sind überdies ihre zahlreichen Parzellen, wie die Beispiele zeigen, weit zerstreut. Es ist deshalb erklärlich, dass die Wohnhäuser dorfähnlich ziemlich nahe neben einander liegen, denn, wie anzunehmen, sind sie aus einem oder zwei alten Haupthöfen durch Theilungen entstanden. Die Eintheilung des Anbaulandes scheint ursprünglich auf den in Irland hergebrachten unregelmässigen Kämpen zu beruhen, von denen nur ein Theil in ungewöhnlicher Weise durch längere Streifen untergetheilt ist. Da auch Seebohm annimmt, dass die Zerstückelung durch das Festhalten an der Sitte gleichmässiger Theilung unter den männlichen Erben entstanden sei, würden sich aus dem Kartenbilde allein wesentliche Abweichungen gegen die allgemeine Form der irischen Besiedelung nicht entnehmen lassen.

Seebohm bemerkt aber: »Exemple of divisions and holdings in a townland on the Runridge system, extracted from Report of Devon Commission, see Lord Duffering: Irish Emigration and Tenure.« Er selbst versteht unter Runridgesystem, dass die Aecker in ridges, in Streifen, getheilt sind, und diese Streifen periodisch unter den am Grundstücke berechtigten Besitzern wechseln. Sind dabei die Ridges wesentlich, so könnte sich diese Art des Besitzes nur auf die wenigen Blöcke oder Kämpe der kleinen Gemarkung beziehen, welche in sich gewannartig untergetheilt sind. Einer der mit seinen Parzellen auf der Karte hervorgehobenen Besitzer c ist in solchen Streifenlagen be-

theiligt. Die Annahme erscheint zwar wenig wahrscheinlich, dass die Pächter diese Grundstücke unter denselben Bedingungen übernommen haben, unter denen sie früher getheilt worden sind. Indess könnte eine solche Abmachung zwischen den Miterben des c stattgefunden haben und bis auf die Gegenwart fortwirken oder doch noch in Erinnerung sein. Dass aber ein solcher periodischer Wechsel auch auf den nicht in Streifen getheilten Kämpen stattfinden sollte, in welchen die Tenants a und b betheiligt sind, ist wegen der Form und Lage der Grundstücke noch schwerer zu denken, entspräche auch dem Begriffe des Runridgesystems nicht.

Es wäre also möglich, dass die Devon Commission, auf deren Bezeichnung der Karte Seebohm Bezug nimmt, ihrerseits unter Runridgesystem überhaupt nur die Gemenglage der einzelnen Besitzungen verstanden hätte, welche bei der aus der Karte ersichtlichen Unzugänglichkeit vieler Parzellen ohne Ueberfahrtsrechte und einen ziemlich ausgedehnten Flurzwang nicht gedacht werden kann.

Sollte aber auch wirklich eine wechselnde Benutzung der einzelnen Grundstücke unter den Besitzern noch bis zur Gegenwart oder nur in früherer Zeit stattgefunden haben, so erweist das Kartenbild doch mit Deutlichkeit, dass darin ein fremdartiges Feldsystem, überhaupt eine Abweichung von der irischen Eintheilung in Townland, Quarters und Tates und von dem Anbau in unregelmässig geformten, verzäunten Kämpen nicht gesehen werden könnte. Wie o. I S. 217 näher gezeigt ist, würde immer nur ein Abkommen oder eine Sitte der Miterben oder Parzellanten in Frage stehen können, welche einen oder mehrere der in volksthümlicher Weise angelegten Einzelhöfe später unter sich getheilt und durch den Wechsel die Verschiedenheit der Theile auszugleichen beabsichtigt haben.

28.

Die Urformen des Hauses nördlich der Alpen.

Die Wohnungen der Menschen entstanden, wie ihre Kleidung, aus dem Bedürfniss des Schutzes gegen Hitze und Kälte und gegen andere Unbillen der Witterung. Der Schutz gegen Gefahren, der feste Abschluss gegen Angriffe von Feinden, Räubern und Raubthieren hat immer, wie noch heut, in zweiter Reihe gestanden und ist in der Regel durch besondere, mit dem Hause nicht unmittelbar verbundene Einrichtungen erreicht worden.

Da der Mensch die Bedingungen seiner Existenz anfänglich nur in tropischen Klimaten gefunden haben kann, ist auch für das Haus die Forderung des Schutzes gegen die Sonnenhitze als die früheste zu betrachten. Die gleichen Hülfsmittel sind dann auch auf den Schutz gegen die Kälte übertragen worden.

Die natürliche Höhle und das Laubdach der Waldbäume vermochten das fühlbare Bedürfniss unmittelbar zu befriedigen. Sie wurden deshalb das Vorbild des Hauses, für dessen Begriff wir ein absichtliches und selbstthätiges Zuthun des Menschen voraussetzen. Eine erweiterte oder künstlich ausgegrabene Höhle und das an einem Baume oder aus dünnen Stämmchen und belaubten Zweigen hergestellte Dach oder Zelt sind die beiden primitiven Formen des Hauses. Beide haben ihre klimatisch bedingte Entwickelungssphäre. Die Höhle ist wirksamer gegen Sonnenbrand, das Zelt vermag sicherer im engen, von warmen Stoffen umschlossenen Raum die Wärme zusammenzuhalten. Deshalb hat sich aus der Höhle vorzugsweise das Haus des Südens herausgebildet, das Haus des Nordens aus dem Zelte.

Verstärkt wurde der Gegensatz durch den ebenfalls von der Natur gebotenen Unterschied der Lebensweise. Im Süden konnte der Mensch von jeher auch ohne Anbau aus den überreichen Schätzen der Vegetation und der Thierwelt seinen Unterhalt leicht von derselben Stätte aus erreichen. Zum Nomadenthum ist er hier erst gezwungen worden, als das Anwachsen der Völkermassen schwächere Stämme in ungünstigere Gegenden verdrängte. Selbst das offene Zelt des Arabers, das No. 1 wiedergiebt, ist noch heut dem Höhlenhause nachgebildet. Der Norden aber zwang durch die Kärglichkeit seiner Hülfsmittel von frühester Zeit an die Bewohner, den täglichen Bedarf herumschweifend aufzusuchen; obwohl ihm hier die Rauhheit des Daseins niemals gestattete, Nächte und Winter mit seiner Familie

ohne Schutz zu überstehen. Er bedurfte deshalb ein bewegliches Haus, das geschlossene Zelt, die Jurte, die er mit geringem Material in wenigen Abendstunden aufstellen, am Morgen wieder zu weiterer Wegfahrt abbrechen und soweit nöthig auf seinen Thieren mit sich nehmen konnte. Bis zur Gegenwart haben Erdwohnungen, welche Mühe und Material bedürfen und beim Verlassen dem Nachfolgenden zufallen, bei den unangesiedelten Stämmen der Polargegenden nur nebensächliche Bedeutung erlangen können.

Beide Wohnweisen sind noch in verschiedenen Theilen der Erde in dauerndem Gebrauche, und uns in unmittelbarer Anschaulichkeit bekannt. Sie erläutern mit voller Deutlichkeit die zerstreuten Reste

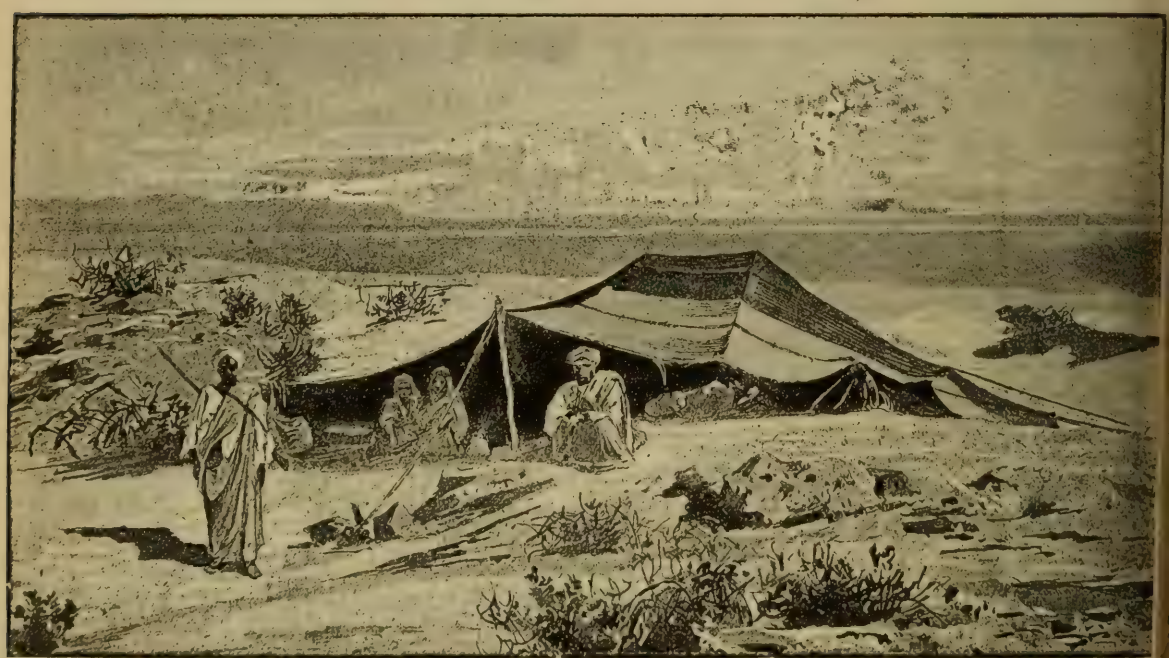

No. 1. Beduinenzelt.

und überlieferten Beschreibungen aus früheren Zeitläufen. Solche ältere Reste und Ueberlieferungen aber würden sehr vereinzelt und unsicher bleiben, wenn sie auf wirkliche Wohnstätten beschränkt werden. Das weitaus meiste Beweismaterial verdanken wir vielmehr der Sitte aller Völker früherer Kulturstufen, die Ruhestätte des Verstorbenen so zu gestalten, dass er in ihr gewissermassen sein bisheriges Dasein weiter zu führen vermochte, weil er von Allem umgeben blieb, was er im Leben um sich zu haben gewohnt war, und dass er namentlich in seiner Wohnung nur zu schlafen schien. Je höher in das Alterthum zurück, desto sicherer ist bei allen Todten, auf welche überhaupt die Mühe und die Mittel einer sorgsamen Bestattung verwendet

werden konnten, das Grab das Abbild ihrer Wohnstätte. Zugleich gewährt es in der Regel durch die Art seiner Beigaben einen annähernden Schluss auf die Zeit seiner Errichtung.

Die Einzelheiten dieser Spuren des ältesten Bauwesens erklären sich in den meisten Fällen aus dem leicht verständlichen Gebrauche, der von den nachgebildeten Räumlichkeiten und den beigegebenen Geräthen, Waffen, Werkzeugen und anderen Sachen gemacht werden konnte. Für die Frage nach dem Zusammenhange der Bauweise der frühesten Vorzeit mit den ersten geschichtlich genügend bekannten festen Wohnstätten unserer Kulturvölker kommt es vor allem auf die vergleichbaren Hauptgruppen der Baureste und auf die Stellung an, welche sie nach ihrer topographischen Vertheilung und ihrer erkennbaren Zeitfolge innerhalb der grossen allgemeinen Kulturvorgänge einnehmen. Beweise sind freilich auf diesem Gebiete nur ausnahmsweise zu erbringen. Es muss genügen, wenn sich die bekannten Erscheinungen zu einem Gesammtbilde aneinander schliessen, ohne dass sie völlig unerklärliche Räthsel zwischen sich lassen. —

A. Das Höhlenhaus.

Höhlenwohnungen erscheinen nördlich der Alpen in drei Formen, als bewohnte natürliche Höhlen, als durch Steinsetzungen hergestellte Grabhöhlen und als zum Wohnen benutzte künstlich errichtete Stein- und Erdhöhlen.[1])

Höhlen mit Spuren vorgeschichtlicher Bewohnung sind seit 1860 untersucht worden. Schon 1838 fand Schmerling in der Engishöhle bei Lüttich unter Knochenresten von Höhlenbären, Elephanten und Rhinoceros auch solche von Menschen. 1852 wurden ähnliche

[1]) 1. K. Weinhold, Altnordisches Leben, 1856.
2. Ders., Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland, Ber. der phil. Kl. der Wiener Akademie, 1858, Bd. 29.
4. v. Bonstetten, Essay sur les Dolmens, Genf 1865.
5. C. Fuhlrott, Die Höhlen und Grotten in Rheinland und Westfalen, Iserlohn 1869.
6. Lindenschmidt, Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, 1858 bis 1873.
7. Steenstrup, Comparaisons entre les ossements des cavernes de la Belgique et les ossements des Kjokenmodings en Dänemark, du Grönland et de la Lapponie, Brüssel 1873.
8. Lyell, Das Alter des Menschengeschlechts, übers. v. L. Büchner, 1874.
9. Desor, Le bel âge du bronze, 1874.
10. Dawkins, Die Höhlen und die Ureinwohner Europas, Leipzig 1876.

Funde in Aurignac im Departement Haute Garonne und in Lombrive und Lerin im Arriège Departement der Pyrenäen, endlich 1856 auch in Neanderthal bei Düsseldorf gemacht. Seitdem begannen Lyell's und Lartet's wissenschaftliche Forschungen. 1860 wurden in Solutré (Dep. Saone et Loire), Cromagnon in der Dordonne, in Munstier und Eyzies im Thal der Vezire und 1864 ebenda in Madelaine Höhlenwohnungen entdeckt, bald auch in Westfalen, in Balve bei Altena, in der Krusensteiner Höhle und dem Höhlenstein bei Rödinghausen, der Friedrichs- und Räsenbecker Höhle und verschiedenen Höhlen des Hönnethals, welche schon früher bekannt, aber erst neuerdings genauer untersucht worden sind. Eine ähnliche Höhle ist die von Thaiingen bei Schaffhausen.

Die Bewohnung der meisten dieser Höhlen ist bis nahe an die Eiszeit zurück zu datiren, denn die Menschenknochen, die Feuer- und Kohlenreste, Stein- und Knochenwerkzeuge, rohen Thonscherben und Reibsteine, die für Getreide gebraucht scheinen, finden sich gemischt mit Knochen und Zähnen des Mammuth, des wollhaarigen Nasshorns, des Höhlenbären, Höhlenlöwen und der Höhlenhyäne, sowie des norwegischen Vielfrasses, des Eisfuchses und des Rennthieres, welche zum Theil bearbeitet und künstlich gespalten als unzweifelhaft gleichzeitig anerkannt werden müssen. In Cromagnon sind atlantische Muschelschaalen und mit dem Rennthiere Knochen der Soigaantilope, in Solutri Wildpferde gefunden, die Zeichen der ersten Steppenperiode. Tief im Innern der Höhle von Aurignac ist auch eine sorgfältig mit Decksteinen geschützte Begräbnissstätte entdeckt worden, in welcher vorzugsweise Frauen beigesetzt waren.

Als Kunsterzeugnisse jener Zeit liegen, wie es scheint, verschiedene, sehr charakteristisch aufgefasste, in Knochen eingeritzte Thierzeichnungen vor. Allerdings sind leider Fälschungen, namentlich in Thaiingen, zu beklagen, welche gegen alle diese Funde misstrauisch gemacht haben. Indess tragen die eigenthümlichsten dieser Zeichnungen, wie die eines Mammuth, welche in Madelaine durch Lartet gefunden worden ist, ebenso die kämpfender Hirsche, des Wildpferdes und einiger roher Ornamente, nicht den Charakter moderner Erfindung. Die Kunstfertigkeit der Darstellung selbst aber ist nicht geeignet, Bedenken zu erregen. Solche Leistungsfähigkeit ist individuell und, wie zahlreiche Beispiele bei Negern und Polynesiern beweisen, nicht von der allgemeinen Kulturstufe des Stammes abhängig. Sie tritt vielmehr selbst bei den rohesten Völkern in bewunderungswerther Weise auf, ohne deren Bildungsstand zu erhöhen, und verschwindet

ebenso wieder, ohne eine Tradition zu hinterlassen. Die gelegentliche Schärfe der Auffassung und die Fähigkeit der Fixirung durch Zeichnung muss, wie das begriffliche Denken, als eine der ursprünglichsten gedächtnissmässigen Lebensäusserungen des Menschen anerkannt werden.

Viel sicherer als durch solche ungewöhnliche künstlerische Leistungen eines Einzelnen wird der von diesen Höhlenbewohnern bereits erreichte Kulturzustand dadurch charakterisirt, dass sie, wegen der entsprechenden glacialen Fauna, ihrer Zeit und Lebensweise nach, der o. I S. 242 gedachten ältesten Pfahlbaubevölkerung in den Alpen und Pyrenäen nicht fern gestanden haben können. Die mit Anbau verbundene Sesshaftigkeit der letzteren und ihre planmässigen Bauten mit allen zur Herstellung derselben für die grosse Masse der Betheiligten unentbehrlichen Fertigkeiten, sowie der Gebrauch von Flachs und Gerste setzen eine Entwickelung voraus, welche in den Oertlichkeiten nördlich der Alpen nicht gewonnen werden konnte, vielmehr nothwendig in einem früheren Aufenthalte des Volkes unter günstigerem Klima begründet sein muss. Die geographische Lage und die im Südwesten beginnende Erwärmung am Ende der Eiszeit weisen auf die Einwanderung der Pfahlbaubewohner aus dem Mittelmeerbecken und zunächst aus Italien hin. Je früher aber eine solche Einwanderung erfolgte, desto weniger waren Alpen und Pyrenäen anders als von Süden aus zugänglich. Deshalb ist auch die Höhlenbevölkerung als aus dem Mittelmeerbecken durch die bewohnbar gewordenen Rhone- und Garonnegebiete eingedrungen zu betrachten. Sie weicht auch körperlich von den Mittelmeervölkern nicht ab. Die zahlreich gefundenen Skelettreste der Höhlenbewohner haben nach Topinards, Waldeyers und Virchows Messungen im allgemeinen das durchschnittliche heutige Mittelmaass, und die Nägelspuren an den Thongefässen sind klein. In Nordafrika kannten noch die Griechen nach Homers Zeugniss ganze Völker als Troglodyten, und noch heut bestehen in Tuggurt und im Atlas Höhlenwohnungen. Die Auswanderung von hier in den bewohnbar gewordenen Norden lag nahe, findet aber noch ihre besondere Erklärung durch die, in Gegenwirkung mit der steigenden Erwärmung Europas, in Afrika überhand nehmende Dürre und Wüstennatur. —

Hünenbetten. Den natürlichen Höhlenwohnungen nachgeahmt erscheinen die durch Steinsetzungen hergestellten Grabhöhlen, welche in Frankreich Dolmen, in England Cromlech, dänisch Stendysses, Jättestuer, schwedisch Doss, Dyss, deutsch aber gegendweise Hünen-

betten, Hünenberge, Riesenbetten, Riesenkeller, Bolzenbetten, Zwergbetten, Steinöfen, Schlopsteine, Karsteine (von Kar, Char = Trauer) genannt werden.

No. 2 bis 6[1]) geben Abbildungen solcher Gräber und erweisen zugleich deren völlige Uebereinstimmung in Westeuropa wie in Nordafrika.

Grosse unbehauene Steinblöcke bilden eine oft bis 50 Fuss lange, 5 bis 8 Fuss breite Kammer, welche an beiden Seiten durch reihenweis in den Boden zu ungefähr gleicher Höhe eingesetzte Steine geschlossen und oben mit ganz besonders grossen und langen Decksteinen überdeckt ist. Der Deckstein bei No. 4 ist 15 Fuss lang, 10 Fuss breit und wird auf 520 Ctr. Schwere berechnet. Der innere Raum ist 3—5 Fuss hoch und in der Mitte durch einen sehr niedrigen 2 bis 3 Fuss hohen Gang in der Regel von Osten her zugänglich. Die Lücken zwischen den Blöcken scheinen ursprünglich mit kleineren Steinen versetzt gewesen zu sein. Die meisten dieser Bauten liegen zum Theil in der umgebenden Erde vertieft, wie halb versunken. Dies liegt aber in der Art ihres Baues. Die gleiche Höhe der Seitensteine wurde durch Einlassen in den Boden erreicht. Auch lässt sich das Aufbringen des Decksteines nicht anders als durch Heraufziehen oder Wälzen auf einer Erdanschüttung denken. Von dieser können Reste geblieben sein. Mit der Zeit wehte dann Erde an die Steine an und sie bewuchsen mit Gras und Gesträuch. Im übrigen aber ist v. Bonstetten Recht zu geben, dass die Monumente ursprünglich den Zweck hatten, frei zu stehen, wie noch jetzt die meisten, die auf unsere Zeit gekommen sind. Hätten sie Hügel über sich gehabt, so würden sie ebenso wenig, wie die Steinkisten in den Hügelgräbern, durch Wind und Regen entblösst worden sein. Absichtlich aber würde sich Niemand die Mühe gemacht haben, sie durch Abgraben der Ueberschüttung frei zu stellen. Wo die Dolmen heut von Hügeln und Steinkreisen umschlossen sind, sind in diesen spätere fremde Beigaben zu sehen, auf welche näher zurück zu kommen ist. Deshalb aber ist auch erklärlich, dass die freien Steinkammern jetzt meist leer und zum Theil zerstört gefunden werden, und dass

[1]) No. 2. Schlopsteine in Westfalen, Münsterland. No. 3. Hünengrab bei Lattorf in Anhalt. No. 4. Hünenbett von Stöckheim in der Altmark bei Salzwedel. No. 5. Calliagh Dirra's House im N. von Monasterboice parish, Louth County in Irland. (Journal of the Kilkenny and South-East of Ireland archeological society, Vol. V n. Ser. 1864/6, S. 498.) No. 6. Ein Dolmen bei el Lehs in Tunesien (nach Saladin im Globus, Bd. 52 (1887) S. 101).

die Steine, namentlich die kleineren, vielfach zu Haus- und Wegebau der Umgegend verbraucht sind. Auch hier wird v. Bonstettens Muthmassung zutreffend sein, dass Steinstellungen, wie No. 7[1]) und No. 8, selbst wenn sie die Gestalt von No. 9 haben, Reste solcher Kammern sein können, deren abschliessende Seitenmauern aus nicht hinreichend festem Material hergestellt waren, oder allmählich weggeschafft worden sind.

Welchen Inhalt diese Dolmenkammern bargen, ist bei dem jetzigen Zustande der meisten in keiner Weise zu erkennen. Selbst im Innern der vollständiger erhaltenen ergeben sich mancherlei fremde Zuthaten, ja einzelne sind völlig mit solchen späteren Einlagen ausgefüllt. Diese grossartigen, noch heut wunderbaren Steinbaue haben offenbar den fremden, in den nachfolgenden Zeiten zuwandernden Völkern noch lange den Eindruck des Erhabenen und Heiligen gemacht, so dass sie sie als besonders geeignet ansahen, auch ihre Todten in ihnen beizusetzen. Denn es finden sich in ihnen Leichen anerkannt später Bestattungsarten, in Steinkisten oder auch in Holzsärgen liegende, sehr häufig auch Aschenurnen aus verschiedenen Zeiten, im Innern wie aussen eingesetzt, mit Bronzen und anderen Beigaben bis auf die späte Römerzeit herab. Bei dieser Benutzung ist der frühere Inhalt theils beseitigt, theils vermischt worden und lässt keinen Schluss auf die ursprüngliche Art der Beisetzung zu.

Indess ist glücklicherweise eine hinreichende Zahl dieser Denkmäler, namentlich im Norden, noch unberührt und fest geschlossen und in Betreff der Leichen in unversehrtem Zustande vorgefunden worden. Dieselben haben erwiesen, dass die Todten in den Dolmen in grösserer Zahl, und zwar Männer und Frauen und Kinder gemeinschaftlich, in ganzen Familien beigesetzt wurden. Dieselben waren die Knie nahe an das Kinn herangezogen, in hockende Stellung gebracht, und längs der Kammer mit dem Rücken gegen die Wände geordnet. Zwischen den Leichen waren 1 bis 2 Fuss hohe Steinplatten als Scheidewände eingesetzt, wie dies No. 10[2]) bestimmter darstellt. In diesen Gräbern haben sich niemals andere Beigaben, als sehr rohe Stein-, Knochen- und Holzgeräthe, darunter Reibesteine,

[1]) No. 7 ist nach v. Bonstetten (a. a. O. S. 10 Fig. 8) ein Dolmen apparent von Brantome. No. 8 nennt v. Bonstetten (Ebd. S. 11 Fig. 9) Dolmen ruiné de Maintenon (Saone et Loire); No. 9 ist ein Dolmen von Castle Wellan in Irland.

[2]) Entnommen aus K. Weinhold, Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland, Taf. 10, No. 10, in den Sitzungsberichten der philosophisch historischen Klasse der Wiener Akademie, Bd. 29, Jahrg. 1858, S. 204.

ganz primitive irdene Gefässe und an Schmuck nur Halsbänder von runden kleinen Steinen, auch, wie es scheint, einzelne Bernsteinstücke vorgefunden. Jede Spur von Bronze oder anderem Metall hat völlig gefehlt, und es haben sich an keinem der Steine weder Zeichen der Bearbeitung, noch angemalte oder eingehauene Figuren irgend welcher Art gezeigt.[1]) An den Gefässen sind einige Striche und schuppenartige Nägeleindrücke beobachtet worden; die Anwendung der Drehscheibe jedoch niemals.

Dies ist der ausschliessliche Charakter der Dolmen, soweit sie im Norden Europas vorkommen. In der Bretagne dagegen, auf der pyrenäischen Halbinsel und in Afrika haben sich neben solchen ersichtlich der ältesten Zeit angehörigen Monumenten auch in ziemlich grosser Zahl ähnliche kleinere mit wenigen Leichen gefunden, welche wohlgestaltete, gut ornamentirte Gefässe und Bronzen, sogar Bronzefibeln enthielten, und in denen sich auch, neben unverbrannten, verbrannte Menschenknochen, zum Theil zusammengehäuft, vorfanden, so dass nicht allein an spätere Zeiten, sondern auch an eingetretene Veränderungen im Ritus zu denken ist. Abbildungen solcher kleiner, neuerer Dolmen geben No. 11 aus Assiez, Dep. Lot, No. 12 aus Arravalos in Portugal und No. 13 aus Guyotville in Algerien.[2])

Was nun näher die Verbreitung dieser Dolmen betrifft, so sind darüber die Vorstellungen dadurch getrübt, dass sehr verschiedene Steinsetzungen anderer und späterer Entstehung mit ihnen zusammengeworfen worden sind. Hügelgräber, deren völlig abweichenden Charakter No. 37—42 ergeben, mit oder ohne Steinkisten und mit oder ohne Leichenbrand, in der Regel als Einzelgräber, aber auch als Verschüttung massenhaft übereinander gehäufter Leichen, ohne jedes Steinzeichen oder auch auf der Höhe des Hügels mit behauenen Steinbildern oder einzelnen rohen Blöcken, und am Fusse mit grösseren oder kleineren Steinkreisen geschmückt, finden sich von Turkestan durch alle Steppengegenden und auf den weiteren Wanderlinien der Indogermanen und haben in Europa nördlich der Alpen das gesammte Gebiet der Dolmen eng durchdrungen. Ebenso finden sich in ganz Europa, Asien und Nordafrika einzeln, oder in Gruppen wie No. 19 und 20, aufgerichtete Steine, Menhirs, die als Kultstätten erwiesen sind.[3])

[1]) S. Nilsson, Die Ureinwohner des schwedischen Nordens I, Das Bronzezeitalter. Hamburg 1863, S. 115.

[2]) v. Bonstetten, Essay sur les Dolmens, Genf 1865, S. 13 Fig. 16, S. 22 Fig. 19 und S. 38 Fig. 23.

[3]) v. Bonstetten S. 25 beruft sich bezüglich der Menhirs mit Recht auf I. Buch

Auch sind in weiter Verbreitung Steinkreise ohne Gräber[1]) bekannt. Auf den britischen Inseln sind einige derselben zu grossen labyrinthischen Steinsetzungen ausgebildet, innerhalb welcher die Brehons Recht gesprochen haben sollen. In der Bretagne aber finden sie sich als lange, schlangenförmig fortlaufende Alleen, von denen die 10 Pfeileralleen zu Carnac 4000 Blöcke zeigen und in ihrem ursprünglichen Zustande auf 10 000 solche Pfeiler geschätzt werden.

Alle diese Hügelgräber und Steinsetzungen müssen nach ihren Skulpturen und ihren Beigaben an Bronzen sowie häufigen, in No. 25 wiedergegebenen Steinbecken erheblich jünger als die ursprünglichen Dolmen erachtet werden, und sind von diesen nothwendig zu unterscheiden. Dadurch schränkt sich die Grenze, welche

---

Mosis c. 28, Josua c. 4, Plinius histor. nat. 36, 14 und 37, 51, Strabo III. (Iberien u. Gades), dann auf die von Keysler in Antiquitates septentrionales zusammengestellten Beschlüsse der Concilien gegen den Kultus der Steine, den Roman Chevalier du Lion von Chretien du Troyes aus dem 13. Jahrhundert und auf mannigfachen Aberglauben, der sich an solche Steine als Sitze der Kobolde, Gnomen und Feen in Legenden und Gebräuchen des Landvolkes bis auf die Gegenwart knüpft. Auch der (Bd. III S. 43) in Anlage *15* beschriebene Wodanstein zu Maden ist zu den Menhirs zu rechnen. Vergl. dazu noch Zeitschr. für Ethnol. 1876 S. 18 und 1877 S. 34 und 473, sowie Zoepfl, Rolandssäulen S. 154, die Schwertpfähle Thiodute und Thiodvitui.

[1]) Die Steinringe finden sich in der grössten Verbreitung von den asiatischen Steppen (Radloff, Aus Sibirien II, S. 69) bis in den äussersten Westen Europas als Umgebung von Hügelgräbern, sowohl solchen, in welchen unverbrannte Leichen in Steinkisten beigesetzt sind, als von solchen mit Aschenurnen. Doch sind sie auch von Gräbern unabhängig als selbstständige Monumente in weiten Gebieten errichtet worden. Solche finden sich in Westpreussen und Pommern, namentlich in Odri, Kr. Konitz, und bei Schievelbein, ebenso in Posen am Wartheufer, in Schlesien bei Guben und sehr verbreitet in der Chur- und Neumark, insbesondere zwischen Fürstenwalde und Klein-Rietz, bei Neu-Ruppin und Kehrberg in der Ostpriegnitz. Auf Rügen sind sie in Nobbin auf Wittow und in Quolitz auf Jasmund beobachtet, ebenso in Pribslav und Rützenhagen in Mecklenburg. No. 19 ist ein Steinkreis von Odri im Kreise Konitz und No. 20 ein in der Nähe stehender Trilith (Zeitschr. f. Ethnol. 1885, S. 402). Weiter im Westen sind sie in Hessen-Cassel und im Detmoldischen häufig. In Lippe-Detmold werden Steinkreise bei dem Kolonate Dikke als der alte deutsche Malplatz Theotmalli angesehen. Weiter sind sie in England, Irland und den Orkneys, ebenso in Dänemark und Gothland bekannt. No. 21 giebt nach Mr. Stooke, Pl. VI, das Bild eines solchen Steinkreises Oilen Tsanaig auf den Magheree-Inseln in der Grafschaft Kerry. Auch in Lievland, namentlich bei Ronneburg, und ebenso am Straubesee und Lisdohlsee haben sich Steinsetzungen gefunden, aber sie haben nicht die gewöhnliche Kreisform, sondern zeigen mit grosser Deutlichkeit den von oben gesehenen Plan eines Wikinger Schiffes. No. 22 giebt die Schiffsgestalt der Steinsetzung bei Ronneburg genau wieder (Zeitschr. f. Ethnol. 1875, S. 214, Taf. XIII). Die Länge beträgt 43 m. Die Beigaben waren zahlreiche Bronzen, die das Denkmal der frühen Normannenzeit zuzuschreiben gestatten. Solche Schiffsformen haben sich auch bei Labes in Pommern

v. Bonstetten auf seiner Karte den Dolmen nach Osten gezogen hat, nicht unerheblich ein, denn wirkliche Dolmen sind bis jetzt östlich der unteren Oder und westlich der mittleren Elbe nicht gefunden worden, der östlichste bekannte liegt als weithin einziger bei Tempelberg südlich Müncheberg in der Mark Brandenburg (Zeitschr. f. Ethnol. 1872, S. 212). Auch müssen die grossen Zahlenangaben, welche v. Bonstetten, Desor und Bertrand bis zu 2300 allein für Westfrankreich über die vorhandenen Dolmen machen, um diejenigen Monumente ermässigt werden, welche nicht eigentliche Dolmen sind. Dagegen haben sich inzwischen in Afrika die Ermittelungen von Dolmen in Tripolis und Tunesien, namentlich aber in allen Theilen Algeriens bis nach Marokko sehr erheblich erweitert. Allein in der Umgegend von Constantine sind nach Bertrand[1]) über 1000 festgestellt worden.

---

und in Jütland am Koldingfiord gefunden. (Vergl. Zeitschrift für Ethnologie, Berlin 1874, S. 163, 206; 1875, S. 214; 1876, S. 276; 1877, S. 256, 439, 441, 467—473. Beckmann, Histor. Beschreibung der Chur- und Neumark Brandenburg 1751, I, 359 ff.; Grewingk, Zur Archäologie des Baltikums und Russlands in Bd. 10 des Archivs für Anthropologie; Akerman, An archeological index to remains of antiquity, London 1847, p. 47.)

Von besonderer Bedeutung aber ist es, dass diese Steinkreise an mehreren Orten einen labyrinthischen Charakter haben, und dass sich damit die sagenhafte Idee eines Tanzes, und zwar meist eines ungebührlichen adamitischen Tanzes, und die Verwandlung der Tanzenden in Steine verknüpft. So erwähnt Beckmann (S. 362) den von ungestalten, 2 bis 3 Fuss hohen Steinen gebildeten Steindanz oder Adamsdanz in den Wolfsbrüchen bei Virchow im Kreise Dramburg, ferner ist in Arensdorf bei Frankfurt a. O. ein Labyrinth, das um 2 Mittelpunkte 6 und 4 Steinkreise hatte, bekannt, welches Jekkendanz oder Wunderburg genannt wurde. Auch in Hausberg bei Eberswalde, Kr. Oberbarnim, ist ein solcher Irrgang aus verschlungenen Rasenstücken gebildet, auf dem früher Steine lagen, und zwischen denen die Kinder zu Ostern Eier suchten. In Finnland werden solche, indess nur aus kopfgrossen Steinen gelegte Labyrinthe, deren Figuren in No. 22 und 23 nach Aspelin (in Zeitschr. f. Ethnol. 1877, S. 439) verdeutlicht sind, noch heut als Spielplätze benutzt. Sie werden als Jatulintarha, Riesenhage, Jungfrudans, Jungferntanz, Nunnantarha, Nonnenhage, bezeichnet, kommen ebenso bei Torneo, in Trojenborg und Rundborg und bei Wiborg vor und heissen hier Jätinkatu, Riesenstrasse, Kivitarha, Steinhage, und Lissabon. Auch im russischen Lappland finden sie sich. (Vergl. Zeitschr. f. Ethnologie 1877, S. 439 u. 470.) Die englischen und irländischen Labyrinthe haben ganz ähnliche in sich verschlungene Irrgänge, und ihre labyrinthischen Figuren wiederholen sich in den Felsenritzungen an den äusseren Monumenten, wie im Innern von Steinkammern besonders häufig in Irland. No. 24 und 25 zeigen das Bild einer Steinkammer mit solchen Skulpturen (Journal of the Kilkenny Society, Vol. V n. s. 1864/66, S. 354), und zwar giebt No. 24 den Eingang, No. 25 das Innere derselben.

[1]) Sur les origines indo-europeennes, Bulletin de la Société d'anthropologie de Paris 1864, S. 374.

Im übrigen bietet die durch v. Bonstetten gegebene Karte für die Vertheilung sehr dankenswerthen Anhalt. Aus ihr ist das Bild in No. 13 unter den nöthigen Abänderungen gewonnen.[1])

Die Verbreitung der Dolmen macht den Eindruck, dass eine Bevölkerung von gleichen Sitten des Wohnens und der familienweisen Leichenbestattung, und damit auch von gleicher Lebensweise, die bewohnbaren Theile Nordafrikas von den Syrten bis zu den Säulen des Hercules und ebenso die Küstenlandschaften des gesammten Westeuropas, von Südspanien und Portugal bis nach Rügen und Schonen zu einer Zeit in Besitz gehabt hat, in welcher ihr der Gebrauch von Metall noch völlig unbekannt war. Gleichwohl deutet die Ausdehnung über das Meer und die Inseln der Nord- und Ostsee auf die auch bei den Polynesiern unter den rohesten Verhältnissen wohlbekannte Kunst, Fahrzeuge aus Holz oder Leder herzustellen und damit selbst gefährlich brandende Meeresstrecken unerschrocken zu überschreiten und zu befahren.[2]) Von der Küste aus ist dieses Volk der Dolmen, wie es scheint, meist nur auf 10 bis 20 geogr. Meilen landeinwärts bis zu den Höhen der nächsten Gebirge eingedrungen. Nur in Gallien hat es das Binnenland von der Bretagne bis zur Maas und Rhone und in Germanien bis zur Oder, Saale und den Wesergebirgen in Besitz genommen. Am dichtesten finden sich seine Bauten am Atlasgebirge, in der Bretagne und Normandie und zwischen der unteren Ems und Elbe. Frägt man sich, weswegen manche zwischenliegende Küstenstriche und Binnenländer keine Dolmen zeigen, so lässt sich für einzelne Gegenden vermuthen, dass die Gräber theils nicht gegenügend aufgesucht, theils in steinarmen Oertlichkeiten zu Kulturzwecken zerstört worden sind. Indess legt ihr Fehlen an beiden Küsten der Nordsee nördlich des Kanals den Gedanken nahe, dass der Kanal zur Zeit der Wanderungen des Dolmenvolkes noch nicht durchgebrochen war. Vor diesem Durchbruch musste der Golfstrom im Südtheil der Nordsee eine breite Marschenfläche anspülen, ohne welche sich die Marschenreste an der Ostküste Englands schwer erklären lassen. Die späteren Marschenniederungen von Deutschland, den Niederlanden und England und einige Landstriche, wie die Gascogne, waren zwar steinfrei, aber meist so schmal, dass Steinbauten auf der Geest

[1]) Die einfache Schraffirung, deutet an, wo Dolmen bekannt, die gekreuzte, wo sie besonders häufig sind. Die Signirung mit 3 senkrechten Strichen bezeichnet Pfahlbaue und die durchlaufende gebrochene Linie die Isotherme von durchschnittlich 0 Grad Wärme während der Monate December, Januar und Februar.

[2]) Vergl. Zeitschr. f. Ethnologie, Berlin 1877, S. 30, mit Abb.

ausführbar blieben. Länderstrecken, wie Andalusien, mochten ohne Kultur schwer bewohnbar, andere aber, wie namentlich das portugiesische Estremadura und die Westküste von Spanien und der Provence, möglicherweise schon von älteren Stammverwandten besetzt sein, wie sie die Höhlenbewohnung des Garonnegebietes bekundet.

Auf Vorgänge kriegerischer Eroberung oder auf feindliche Begegnungen deutet nichts, weder der Inhalt der Gräber, noch der Gedanke ihrer Anlage. Nur eine friedliche und im wesentlichen sesshafte Bevölkerung konnte solche Bauten unternehmen. Die Wohnungen entsprachen wahrscheinlich auch hier den Gräbern. Die angesiedelten Familien werden ebenso Familienhäuser wie Familiengräber besessen haben, und durch dieselben an die Oertlichkeit gebunden gewesen sein. Die Errichtung der Dolmen zum Zweck des Bewohnens ist indess kaum anzunehmen, und Lisch wird Recht haben, wenn er sich die Dolmenkammern mit der steigenden Anzahl der Todten wachsend denkt. Damit steht anscheinend die im Norden allgemein verbreitete halbkreuzförmige Gestalt (No. 10) im Widerspruch. Indess deutet der durch v. Bonstetten S. 6 mitgetheilte Grundplan, No. 14, eines Dolmen zu Carrinis in Morbihan darauf hin, dass der enge Gang zunächst zu einer kleinen Mittelkammer geführt hat, welche nach Bedürfniss zu beiden Seiten unter angefügten Decksteinen gleichmässig erweitert werden konnte. Die Beisetzung der Leichen in hockender Stellung mit den Knieen gegen das Kinn gezogen, entspricht der, welche Herodot (IV, 190) bei den lybischen Nasamonen erwähnt.

Welches Volk die Dolmen ursprünglich errichtet hat, ist zunächst negativ in so weit zu beantworten, dass die Finnen, die Kelten und die Germanen unbedingt auszuschliessen sind. Jedes dieser Nomadenvölker musste von Nordasien über den südlichen Ural herkommen, und hätte von dieser Sitte der Bestattung in seiner Heimath und auf seinen Wegen Spuren hinterlassen müssen. Der mehr sesshafte Stamm der Küstenwanderer muss früher als die binnenländischen Nomaden seine Sitze eingenommen haben. Er kann nur aus dem Süden, aus einer Heimath in Nordafrika, wohin die Spuren seiner Gebräuche zurückführen, gekommen sein, und wird die Gestade des atlantischen Meeres und der Nord- und Ostsee so lange ruhig bewohnt haben, bis ihn die Nomaden verdrängten. Es ist kein Grund, ihn nicht mit der Bevölkerung zu identifiziren, welche uns die sogenannten Kjökkenmöddings, d. h. Küchenmoder, Küchenabfälle, hinterlassen haben. Dies sind Ansammlungen von Muschelschaalen,

Fischgräten und Knochen, die auf den Küsten der dänischen Inseln und Jütlands unweit des Meeres sich vorfinden.[1])

1847 stellten Steenstrup, Forchhammer und Worsaae fest, dass sie einem Volk der Steinzeit als Ueberbleibsel des Fischfangs und der Jagd angehören. Sie bilden Hügel, 3 m hoch, 6 m breit und 30 bis 500 m lang, meist unmittelbar am Meer, aber auch bis 2 geogr. Meilen davon. Hauptfundorte waren Meilgaard, Bilidt am Iseffjord, Tannerup am Kolindsund und der Strand des Liimfjord, Horsensfjord, Randersfjord und Mariagerfjord in Jütland, auch auf den Inseln Kattinge, Gjershoi, Fünen, Möen, Tamsöe sind diese Dämme von Speiseresten beobachtet. Sie bestehen zumeist aus den Schaalen von Austern, die sich jetzt dort nicht mehr finden, Herzmuscheln, Cardium edule, Mytilus edule, Miessmuscheln und Uferschnecken, Litorina litorea, seltener finden sich 2 Arten Krullschnecken (Buccinum) und eine Art Venusmuschel. Dazwischen kommen Schaalen von Krabben und viele Gräten von Häring, Dorsch, Aal und Schollenarten, ferner Knochen von Schwänen, Gänsen, wilden Enten und vom grossen Taucher, Alca impennis, vor, der seit lange schon nur noch im hohen Norden lebt. Auch der Schwan verbringt jetzt nur den Winter in Dänemark, im Frühling zieht er nach Norden. Ebenso ist der Auerhahn nachgewiesen, der jetzt verschwunden ist, weil keine Fichten mehr in Dänemark wachsen. Hirsch, Reh, Wildschwein, Urochs, Biber, Seehund waren häufig, selten dagegen Wolf, Fuchs, Luchs, Wildkatze, Marder und Fischotter. Niemals kommen Hasen vor, ebenso wenig Huhn, Schwalbe, Sperling, Storch. Nur ein einziges Hausthier ist bekannt, ein kleiner Hund. Kein Getreide und kein Metall ist ermittelt, wohl aber Heerdsteine mit Feuerspuren und ohne Sorgfalt aus Knochen, Horn und Feuerstein ungeschliffen hergestellte Geräthe zu gewöhnlichem Gebrauch.

Hier bestand also ein der Seefahrt und des Fischfangs kundiges Volk, während die Nomaden weder das eine noch das andere übten. Obwohl diese alten Stämme offenbar familienhaft in Gruppen zusammen lebten, waren ihre Zustände gleichwohl so unentwickelte, dass sie dem Zusammenstosse mit den Nomaden unterliegen mussten. Soweit aber eine solche Verdrängung oder Vernichtung durch die

[1]) Steenstrup, Sur les Kjokkenmoddings de l'age de pierre et sur la faune et la flore préhistorique du Danemark. Koph. 1872.

Steenstrup, Comparaisons entre les ossements des cavernes de la Belgique et les ossements des Kjokkenmodings en Dänemark, du Groenland et de la Lapponie (Brüss. 1873).

Nomaden nicht erfolgte, konnten sie unter allmählicher Entwickelung und Annahme höherer Kultur unter mehr oder weniger Mischung dauernd im Besitz ihrer ältesten Länderstrecken bleiben. Deshalb liegt kein ersichtlicher Grund vor, für diese Völkererscheinung nach einem fremden, völlig unbekannten Stamme zu suchen. So lange sich nicht Beweise für ein neues, bis jetzt durch keinerlei Anzeichen bezeugtes Seefahrervolk ergeben, ist keine Veranlassung, an eine andere als die iberische Bevölkerung zu denken, deren unbestrittene Reste noch heut an den Küsten des Biscayischen Meerbusens als Basken, mit einer völlig unerklärten, von allen europäischen durchaus verschiedenen Sprache erhalten sind. Wenn die Iberer, wie zweifellos, in Aquitanien gesessen haben, ist nicht einzusehen, weshalb sie, mit steigender Verbesserung des Klimas und der Vegetation, die Küsten und fischreichen Küstenströme nicht auch viel weiter nach Norden verfolgt haben sollten.

Damit fällt auch der einzige Grund weg, welcher Müllenhoff in seiner Darstellung des deutschen Alterthums, Bd. III, S. 169, bestimmte, anzunehmen, dass die Lappen, die skandinavischen Finnen, nicht über Norddeutschland nach Skandinavien gekommen seien. Vielmehr erhöht die Dolmenkunde die Wahrscheinlichkeit dieser westfinnischen Wanderung ersichtlich. Die halbkreuzförmigen Dolmen Mecklenburgs, der cimbrischen Halbinsel und Dänemarks, von denen sehr viele ganz unberührt vorgefunden worden sind, erweisen durch ihren Inhalt, dass die Entwickelung des südlichen Volkes, welches sie erbaute, im Norden schon zu einer Zeit gestört und unterbrochen worden ist, als es noch keine anderen Hülfsmittel, als rohe Stein-, Knochen-, Thon- und Holzgeräthe kannte. Diese Störung und vielleicht Vertreibung und Vernichtung konnte in früher Zeit durch keine andere Zuwanderung geschehen, als die der Finnen, welche nach ihrer geographischen Verbreitung, wie o. Bd. I, S. 282 näher erwähnt, den Kelten und Germanen unzweifelhaft voraufgingen. Sie bestätigt also, dass die Finnen auch bis an die Nordsee und die dänischen Sunde gelangten. Nach Süden hin will man noch in den westfälischen Höhlen Skelette von mongolischem Typus gefunden haben. Die nördlichen und südlichen Dolmenbauer schied das Rheinthal, wie No. 18 zeigt, von jeher.

Als mögliche Nachahmung[1]) ist schon Nilsson wie Lubbock die Aehnlichkeit des Eskimobaues mit den Dolmen aufgefallen, und dem

[1]) No. 15—17 ist eine Gamme aus Finnmarken: A der Eingang und Flur, B der Wohnraum, a der Feuerheerd, b Oeffnungen im Dach, c der Viehstall.

Gedanken nach stimmen die Gammen, die festen Häuser der Lappen, No. 15 bis 17, mit diesen ältesten Anlagen bis heut überein.

Später haben sich die Kelten mit ihrer alten indogermanischen Kultur durch das Donau- und Rheingebiet zwischen die Finnen und die Iberer eingeschoben und die Finnen über die Weser, die Iberer nach Aquitanien gedrängt. Dabei haben sie wahrscheinlich schon die Nomadensitte der Hügelgräber und der Steinsetzungen aus der Steppe mitgebracht, welche heilig geachtete Denkmäler für einzelne Häuptlinge bildeten und auch in den Steinen selbst theils auf verstorbene, theils auf geopferte Menschen deuten. Dass sie dabei in den Dolmen verwandte und grossartige Steinmonumente erkannten, liegt nahe. Möglicherweise bauten auch sie noch in Nachahmung Dolmen. Jedenfalls haben sie ähnliche entwickeltere Steinkammern zu Kultuszwecken errichtet, wie sie z. B. No. 25 u. 26 mit Skulpturen und einer der gedachten vertieften Steinschaalen zeigt, welche nicht füglich anders, als mit Opfern in Verbindung stehend aufgefasst werden können. Auch die erwähnten Labyrinthe und Steinalleen in der Bretagne und auf den britischen Inseln beruhen auf so weit veränderten und erweiterten Gesichtspunkten, dass sie unmöglich als schon in der Urzeit des Volkes der Dolmen entstanden, wohl aber der Ueberlieferung gemäss mit den Brehons in Verbindung gedacht werden dürfen. Damit lässt sich sehr gut vereinigen, dass die Steinbauten in Irland in der Sage auf die Iberer zurückgeführt werden. Auch Tacitus (Agricol. c. 11) kennt die Iberer in Britannien. Bronzen, Gold, Fibeln und Münzen erweisen die Benutzung dieser Steinbauten in Irland, Schottland und Wales bis auf die späte römische Zeit herab.

In Aquitanien und Spanien sind anscheinend die Iberer, wie ihre muthmasslichen Stammväter in Nordafrika, in ihren herkömmlichen Sitten und Gebräuchen so lange ungestört geblieben, als nicht solche Bauwerke, welche für einen idealen Zweck keinerlei Rücksicht auf Zeit und Kräfte voraussetzten, durch die eindringende Kultur und die wirthschaftlichen Nothwendigkeiten unmöglich gemacht, oder doch immer mehr ausser Uebung gebracht wurden. Die Dolmen kamen hier wahrscheinlich erst in der Zeit der Karthager in Vergessenheit.

B. Die Jurte.

In mindestens gleich hohes Alterthum, als der Höhlenbau in Europa, reicht die Jurte, das Zelt des Nordländers, in den centralasiatischen Steppen zurück. Die ungeheuren, nur nach Myriaden

von Jahren zu schätzenden Lössablagerungen zwischen den Gebirgsketten Centralasiens sind das unwiderlegliche Zeugniss, dass sich weder die Gestalt noch das Klima dieser Heimath der Nomadenvölker seit der Eiszeit, die dort wegen Mangel an Niederschlägen keine Eisdecke zu schaffen vermochte, wesentlich verändert haben können. In dem weiten Steppenlande begegneten sich von Osten her Stämme der Mongolen, von Westen der Arier. Beide waren nothwendig aus einem müheloseren Dasein in die schweren Lebensbedingungen dieser Einöden verdrängt. Die Selbsterhaltung aber zwang sie zu der in dieser eisernen Natur unerlässlichen Lebensweise und Lebensanschauung, und die Anpassung an gleiche Einflüsse und gleiche Bedürfnisse erzog beide Zweige entgegenstehender Rassen zu ähnlicher Lebenskraft, anspruchsloser Sitte, klarer Denkart und zu gleich rauher, entschlossener und gewaltthätiger Charakterstärke. Dadurch sind Chinesen und Arier von Ost und West des Tarymbeckens aus die Eroberer und die Kulturträger der modernen Welt geworden.[1])

Aber kein beginnendes Dasein, kein Leben von Jagd oder Viehzucht lässt sich unter diesen Breiten ohne Schutz der Familien für den Winter, und schon für die gewöhnlichen Nächte, denken. Das leicht bewegliche Zelt musste, wenn sie es nicht mitbrachten, zu ihren ersten Erfindungen gehören. Zelthüllen von Matten, Filz oder Pelzen, Decken und Schnüre konnten nicht entbehrt werden, bald mussten auch Stangen und Zweige hinzukommen, weil sie in den Steppen oft auf weite Entfernungen nicht zu erreichen sind, und alles dieses Material wurde nothwendig wie das sonstige Geräth bleibendes Reisegepäck.

Darin sind einige Fortschritte an Bequemlichkeit und Künstlichkeit möglich. Aber das feste Maass des Unentbehrlichen ist gegeben und kann in der frühesten Zeit kein anderes, als noch heut gewesen sein. Das Winterdasein entschied über diese Bedürfnisse.

Ferd. Müller, Unter Tungusen und Jakuten, 1882, S. 36, giebt folgende Schilderung seiner eigenen Erlebnisse: »Jeden Abend muss der Tschum (Dschii), das Zelt, wieder errichtet werden, wie es am Morgen abgebrochen wurde. Dies ist die Arbeit einer Stunde. Auf einem möglichst ebenen Platze wird etwa 4 Schritt im Geviert der Schnee ausgeschaufelt und an den Seiten festgeklopft. Aus

[1]) A. Meitzen, Das Nomadenthum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa, Verhandl. des 2. deutsch. Geographentages in Halle, April 1882.

Stangen wird dann über dieser Grube ein Kegel errichtet, indem zuerst 2 bis 3 Stangen mit den Spitzen zusammengebunden und an diese die übrigen, im Ganzen 20 bis 30, gelehnt werden. Dieses Gerippe wird in der unteren Hälfte mit Rennthierleder, die Spitze mit einem Ueberzug aus wollenem Zeug und der Raum dazwischen mit wohlzubereiteter, in lange, etwa 2 Fuss breite Streifen zusammengenähter Birkenrinde bedeckt. Das in der Mitte brennende Feuer verbietet das Schliessen der obersten Spitze. Um das Zelt wird der Schnee aufgeschaufelt und angeklopft, und aus einigen übereinander gelegten Knüppeln und von aussen daran geklopftem Schnee die Schwelle hergestellt, während die Thür aus einem zurück zu klappenden Stück Rennthierleder besteht. Bei starkem Winde befestigt man den Ueberzug auch noch von aussen durch einige Stangen und bedeckt etwa sich zeigende Mängel durch bereit liegende Birkenrinde. Der zwischen den Stangen und dem Innern befindliche Schneewall wird mit Filzen ausgelegt, so dass auf ihm alles Gepäck Platz findet. Der Boden wird mit Kiefern- und Tannenzweigen bestreut und darauf das Lager bereitet.

»Die dauernden Bestandtheile dieser leichten Hütten« (deren Bild No. 27 zeigt) »können auf wenige Thiere verpackt werden. Im Innern ist für 5 bis 10 Personen Platz und selbst bei sibirischer Winterkälte leidlich auszuhalten. Zu Haltestellen werden möglichst gute den Tungusen bekannte Futterplätze für die Rennthiere gewählt, wo sie Moos, Riedgras und Equisetum mit den Hufen aus dem Schnee scharren. Doch verlaufen sich die Thiere auch zu besseren Stellen und können am Morgen erst mit vieler Mühe eingefangen werden. Dies ist ganz besonders eine Aufgabe der Weiber. Sie nimmt mit dem Aufpacken täglich mehrere Stunden in Anspruch.«

In dieser Darstellung ist kein Zug ohne Bedeutung. Es ist unmöglich, geringere Anforderungen für ein früheres, roher oder einfacher gedachtes Leben zu stellen. Wenn die Stangen an einen Baum gelehnt werden, oder, wie Herodot (IV, 23) angiebt, der Filzteppich um einen Baum gelegt wird, lässt sich darin keine Erleichterung, eher die zweifellose Schwierigkeit sehen, unter allen Umständen einen passenden Baum zu finden.

Dagegen sind Verbesserungen in der Herstellung und Ausrüstung dieser Jurten möglich und bekannt.

Pallas[1]) erzählt 1776 von den in No. 28 und 29 wiedergegebenen,

[1]) Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs, Theil I, S. 239.

Kibitken genannten, Jurten der Kalmücken, was altes Herkommen war und noch heut ebenso gilt. »Das Gerüst zu diesen Filzhütten besteht aus einem Hürdenwerk von 7 oder mehreren Stücken, deren jedes aus Weidenstäben in Gestalt eines Netzes beweglich in einander gefügt ist, so dass die zu 30 Zoll Breite dicht zusammen geschobenen Stäbe auseinander gezogen ein Gatter, etwa 6 Fuss lang und 5 Fuss breit, ausmachen. Diese Stücke werden in einen Kreis, so gross als die Hütte ist, gestellt und da, wo sie sich einander berühren, mit Haarflechten oder Bändern verbunden. Wo die Thür der Hütte sein soll, wird ein Rahmen mit einer oder zwei beweglichen Thürchen eingesetzt und mit den nächsten Stücken der Hürde verbunden, auch wird von diesem Rahmen noch ein starkes härenes Seil um den ganzen Kreis der Hütte gelegt, um dieselbe fester zusammen zu halten und in eine recht runde Form zu bringen. Alsdann wird ein hölzerner Kranz, der aus zweien etwas von einander stehenden Ringen besteht, auf etwa drei der langen Weidenstäbe, woraus das Dach der Hütte bestehen soll, über die Hürde empor gehoben, und darauf alle übrigen Weidenstäbe zwischen die Reife des Kranzes eingesteckt, mit dem unteren Ende auf die Gabeln der aufgerichteten Hürde gestellt und mit Schnüren gleichsam einhängt. Alsdann ist das Gerüste, dessen Theile roth angefärbt zu sein pflegen, fertig. Ueber das Dach wird ein grosser, danach zugeschnittener Filz wie ein Regenmantel herumgelegt und mit darüber geschlungenen Seilen befestigt. Die Seiten bleiben im Sommer offen, wenn es aber kalt ist, werden Stücken Filz oder Schilfmatten oder auch beide darum gelegt und mit einem herumgezogenen Seil befestigt, vor die Thür aber ein Vorhang von Filz gemacht. Die Oeffnung des hölzernen Kranzes, welcher die Spitze der Hütte einnimmt, bleibt gemeiniglich als ein Rauchloch offen, wegen des Windes und Regens aber sind Kreuzbögen von Weidenzweigen darüber befestigt, auf welche ein Stück Filz von der Windseite oder, wenn das Feuer ausgebrannt ist, zu mehrerer Wärme, über die ganze Oeffnung gedeckt wird. Das Bett pflegt der Thür gegenüber hinter dem Feuerplatz zu stehen, und sie haben gemeiniglich kleine hölzerne Gestelle dazu. Polster und Kissen aber bestehen aus Filz. Die Männer bemühen sich in nichts als in Ausbesserung und Verfertigung der Hütten. Ihre übrige Zeit bringen sie bei der Heerde, auf der Jagd oder mit Müssiggang und Lustbarkeiten zu. Dahingegen muss das Weibervolk für das Melken des Viehes, für die Zurichtung der Thierfelle, für das Nähwerk und alle übrigen häuslichen Geschäfte sorgen,

es muss die Hütte abnehmen, alle Sachen aufpacken und auch die Hütte wieder aufstellen.«

Bei Kirgisen und Turkmenen kommen auch noch entwickeltere Jurtengerüste vor, welche einen etwas grösseren Umfang der Rundung bis zu 20 Fuss Durchmesser gestatten, und deren Dachrippen in Ringen hängen. No. 30 und 31 geben die Form nach Heyfelder, Ethnographisches über die Teke-Turkmenen (Globus 1881, Bd. 40, S. 9) wieder. Von den reicheren Heerdenbesitzern werden bunte Teppiche unter die gröberen äusseren Filzdecken untergelegt, so dass das Innere eines gewissen Schmuckes nicht entbehrt. Im übrigen entsprechen Aufbau und Einrichtung genau den von Pallas geschilderten. Eine weitere Ausbildung dieser Wohnstätten ist nicht bekannt, auch nicht füglich denkbar. Es ist mit dieser Austattung das Aeusserste erreicht, was unter den Bedingungen eines für die Lebensweise der Nomaden völlig zweckmässigen Wohnraumes möglich ist, der geeignet sein soll, in wenigen Stunden abgebrochen, in leichten, den gewöhnlichen Heerdenthieren aufzulegenden Packstücken fortgeschafft und ebenso schnell wieder aufgestellt zu werden.

Bauliche Reste dieser Nomadenzelte aus früherer Zeit zu finden, ist durch die Einrichtung derselben ausgeschlossen.

Auch sind die Sitten der Nomaden in Betreff des Beisetzung ihrer Verstorbenen äusserst unbestimmt und wechselnd. Wie schon Pallas von den Kirgisen und Kalmücken berichtet, ist die Behandlung der Leichen bei demselben Nomadenstamme eine nach den Umständen und der Lebensstellung des Todten sehr verschiedene. Gewöhnlich werden sie offen, wie schlafend, zwischen Lanzen oder Gebetsstäben den wilden Thieren zur Beute hingelegt, und es ist das Zeichen eines Bösen, wenn ihn die Thiere nicht berühren. Andere werden in Buschwerk geborgen, andere ins Wasser geworfen, andere in die Erde vergraben, und zwar, wie Radloff (Sibirien II, S. 104 ff.) näher beschreibt, zum Theil in tiefe, künstlich ausgebaute, sorgfältig verborgene Schachte. Oder es werden Steinhaufen und Erdhügel über sie geschüttet, oder die Leichen auch, namentlich die angesehenerer Priester, in besonders zu diesem Behufe erbauten Oefen durch Holz und Fett zu Asche verbrannt. Ein Kalmückenfürst liess, wie Pallas (I, 309) erzählt, seine turkmenische Gemahlin, welche nach der Sitte der Turkmenen begraben zu sein wünschte, bis an die Schultern eingraben, über den entblössten Kopf aber ein Filzgezelt aufschlagen.

Ueber die Ursprünglichkeit des Gebrauches und die weite Ver-

breitung solcher nomadischer Wohnstätten im nördlichen Europa sind wir nicht ohne Anhalt.

Die Angaben Herodots, Strabos, Plinius und Diodors über die scythischen und sarmatischen Völker sprechen zwar übereinstimmend von dem Leben der Familien auf Wagen. Schon die Erwähnungen Herodots (IV, 68) vom Heerde des Königs (IV, 73), von dem Badezelte der Skythen und dass er (IV, 46) die Skythen als *φερεοικοι* bezeichnet, die ihr Haus mit sich tragen, zeigen, dass nicht an ein stetes Wohnen auf Wagen zu denken ist. Nur weil zu Beobachtungen über diese Völker fast ausschliesslich Kriegszüge Gelegenheit boten, im Felde aber stets die Familien mit ihrer gesammten Habe die Streiter begleiteten, entstand der Anschein dauernden Aufenthaltes auf den mit dem Hausrath bepackten und mit einem Zeltdach überspannten Fahrzeugen.

Ganz bestimmt wird das Aufstellen und Wiederabbrechen der Wohnstätten für die suevischen Germanen ausgesprochen. Strabo (VII, 1) berichtet sehr klar: »Die suevischen Völkerschaften wohnen vom Rhein bis an die Elbe hin, ein Theil hat auch jenseits der Elbe Land, wie die Hermondoren und Lankosargen. Eine gemeinsame Eigenheit aller Völker dieser Gegend ist, dass sie mit Leichtigkeit ihre Wohnsitze wechseln, wegen der Spärlichkeit ihrer Lebensweise und weil sie kein Land bauen und keine Vorräthe sammeln, sondern in Hütten leben, nur mit dem Bedarf eines Tages versehen. Ihre Nahrung gewähren ihnen meistentheils ihre Heerden, wie bei den Nomaden, weshalb sie auch, wie jene, alle ihre Habe auf Wagen packen und sich mit ihrem Viehe hin wenden, wohin es ihnen gefällt.« Diese Beschreibung ist nur in soweit unzutreffend zu erachten, als die Gewährsmänner Strabos, wie bis auf die neueste Zeit die meisten Reisenden, die strenge Abgrenzung der Weidereviere nicht kannten, und deshalb die Freiheit der nomadischen Wanderungen weit überschätzten. Sie wussten aber sehr wohl, dass die Nomaden nicht lediglich auf Wagen lebten, sondern Hütten errichteten und wieder abbrachen. Dies besagt auch Caesars Aeusserung (d. b. g. VI, 21), wonach die Vorsteher und Vornehmen der Sueven im einzelnen Jahr ihren Volksgenossen, nur soweit es ihnen gut schien, Acker anwiesen und sie zwangen, im nächsten Jahr auf einen anderen Ort überzugehen, neben anderen Gründen, damit sie sich nicht mit mehr Sorgfalt Häuser zum Schutz gegen Kälte und Hitze errichten möchten.

[1]) Herodot 7. 64 — 4. 6. 20. — 1. 201. 205 — 4. 22. — 5. I 131. 4. 59. — Diodor 7, 43. — Strabo 7. — Plinius h. n. 4, 12.

Wie diese Baulichkeiten gestaltet gewesen sind, darüber darf man anscheinend aus Herodots (IV, 71) Beschreibung des Begräbnisses eines Skythenkönigs entnehmen, dass die Kegelform der runden Grabhügel nicht ohne Erinnerung an die übliche Form des Nomadenzeltes gewählt war. Der Hügel umgab seine Grabstätte, wie das Zelt sein Ruhelager.

Auf rohe wirkliche Abbildung der Nomadenzelte scheinen glockenförmige, oben geschlossene, unten offene Thongefässe zu deuten, welche in Westpreussen und in Thüringen gefunden worden sind. No. 32 zeigt zwei solche Glocken, die in Gross-Libsau bei Warlubien auf dem linken Hochufer der Weichsel ausgegraben wurden. Sie decken die Aschenurne des Todten (b, e) ähnlich, wie die Jurte den Lebenden. Ob die handgrosse runde Oeffnung (c, f) in der Höhe das oben geschlossene Rauchloch (a, d) ersetzen, oder der Seele des Todten einen Ausweg gewähren, oder die Thür darstellen soll, darf dahin gestellt bleiben. Aehnliche umgekehrt becherförmige Gefässe zur Aufnahme der Aschenreste sind, wie R. Virchow[1]) mittheilt, in Thüringen, eines in Vippachedelhausen, zwei in Greussen und ein viertes in Krippendorf bei Apolda gefunden worden.

Ein sprechender Beweis aber ist die zu Luggendorf in der Priegnitz in wohlerhaltenem Zustande ausgegrabene Hausurne, No. 33. Ihre völlig runde Form, die kuppelförmige Dachkonstruktion mit der Andeutung mehrerer übereinander geschlagener Decken und das Verhältniss aller Dimensionen der Wände, der Thür und der Breite und Höhe des Innenraums entsprechen den Kirgisen und Turkmenenjurten ersichtlich. Zwei andere Urnen aus Kiek-in-de-Mark bei Parchim, No. 34, und aus Sandow in der Westpriegnitz sind in der Anlage der Luggendorfer ähnlich, nur in Betreff des Daches weniger sorgfältig ausgeführt. Ein weiteres Zeugniss endlich darf in den Abbildungen gesehen werden, welche die Antoninssäule darbietet. Es sind dies die in No. 35 nach Fröhner wiedergegebenen, den Marcomannen und Quaden zugeschriebenen runden Hütten. Dass der römische Bildhauer von denselben keine wirklich richtige Vorstellung hatte, ergeben die sowohl an sich, als im Vergleich zu den die Dächer anzündenden Soldaten, unmöglichen Dimensionen. Das aus der Zeit Trajans erhaltene Relief, No. 36, zeigt deutlicher, dass es sich um ein rundes, oben kuppelartig verbundenes Holzgestell

[1]) Sitzungsberichte der k. Pr. Akad. der Wissensch. zu Berlin, 1883, XXXVII, Ueber die Zeitbestimmung der italischen und deutschen Hausurnen, S. 1002.

handelt, welches, wie es scheint, im Schluss eine Oeffnung lässt, und im übrigen sowohl auf dem Dach, als an den Wänden mit Rohr bedeckt und umbunden ist. Die senkrechte Stellung dieses Rohres entspricht dem bis heut in den Steppenländern üblichen Brauche. Dass in No. 35 der Bildhauer die Thüren zu je zwei Gewölbbogen wie die römischen Thore in die Höhe gezogen hat, ist ersichtlich seine Erfindung, aber dass bei diesen Strohhütten Doppelthüren anzubringen sind, wie sie die Jurten fast ohne Ausnahme besitzen, kann nur auf einer ausdrücklichen Nachricht darüber beruhen. Noch deutlicher ist die missverständliche Benutzung solcher Nachrichten über die für die Jurten ganz charakteristische Verschnürung mit geflochtenen, ziemlich starken Haarseilen. Auch diese Besonderheit kann nur aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangen sein. Dass der Steinmetz diese Seile gleichwohl als Ornamente um die Thüren zog, zeigt, wie wenig Verständniss er von der Wirklichkeit hatte. Dagegen würde die Rundverschnürung um die ganze Hütte allein schon ein genügender Beweis sein, dass die Bilder die charakteristischen, leicht zu errichtenden und leicht abzubrechenden jurtenartigen Baulichkeiten andeuten, von deren ursprünglicher volksthümlicher Benutzung das deutsche Recht bis auf unsere Zeit die Anschauung übertragen hat, dass das Haus zur fahrenden Habe gehöre.

Die Verbreitung dieser Nomadenjurten von Centralasien bis in die mitteleuropäischen Sitze der Arier führt unverkennbar auf die entsprechende Bedeutung der Hügelgräber und ihrer Einrichtung und Ausstattung.

Man könnte meinen, dass die Aufschüttung eines Erd- oder Steinhaufens die einfachste Weise sei, das Gedächtniss eines Vorganges oder eines Menschen durch ein Denkmal festzuhalten, wie Grenzhügel bis auf unsere Tage errichtet werden. Wenn man jedoch das von Weinhold (Todtenbestattung a. a. O. S. 147 Taf. II, 8) entnommene Bild des Grabhügels, No. 37, betrachtet, sieht man wohl, dass es sich um mehr handelt. Der Hügel ist nur deshalb doppelt, weil auf ihm in späterer Zeit noch eine unverbrannte Leiche und an anderer Stelle eine Urne beigesetzt und dabei neue Erde aufgeschüttet worden ist, nur der alte Hügel von dunkler Erde kommt in Betracht. Den Fund beschreibt Weinhold im Einzelnen: »In dem Harnberg bei Schwan in Meklenburg, einem 14 F. hohen und 73 F. Durchmesser haltenden künstlichen Hügel, fand man ein ovales Feldsteinpflaster von 16 F. Länge und 11 F. Breite, über welchem ein 6 F. hoher, 11—12 F. langer Steinkegel von SO. nach NW. sich

erhob. Auf der Mitte des Pflasters ruhte ein Mannsgerippe, nach NW. gelegt, neben sich ein schönes Erzschwert, das in 8 Stücke gebrochen war. Unter dem Pflaster lagen in einer Steinsetzung von 10 F. Länge, 3 F. Breite und $2^1/_2$ F. Tiefe 8 Schädel über zusammengesunkenen Gebeinen. Dieselben müssen hockend beigesetzt worden sein. Zwei Fuss zur Rechten von dem oberen Gerippe fand man unter dem Pflaster im Urboden ein anscheinend weibliches Skelett ohne Beigaben.«

Damit lässt sich die Beschreibung vergleichen, welche Herodot (IV, 71) von der Bestattung der Skythenkönige macht. Nachdem sie einbalsamirt und auf Wagen bei allen Stämmen herumgefahren und endlich zu den Gerrhern gebracht worden sind, wird »auf dem Gräberplatze zuerst die Leiche auf einer Matte niedergesetzt; dann stecken sie zu beiden Seiten des Leichnams Lanzen in den Boden, legen Stangen oben darüber und überflechten es darauf mit einem Hürdendache. Und in den übrigen Raum des Grabes begraben sie eines der Kebsweiber, das sie erwürgen, wie auch den Mundschenk, den Koch, den Stallmeister, den Leibdiener und den Botschaftsmelder, wie auch Pferde, und Weihopfer von allem Anderen, und goldene Schaalen. Nach allem dem werfen sie Alle mit einander einen grossen Schutthügel um die Wette auf und sind voll Eifers, ihn grösstmöglich zu machen.«

Diese Erläuterung beweist, dass bei den Hügelgräbern wirklich der Gedanke bestimmend ist, die leichte Behausung des Verstorbenen möglichst so herzustellen und mit allen ihren Insassen so auszustatten, dass darin für seine gewohnten Bedürfnisse gesorgt scheint.

Solche Grabhügel unterscheiden sich ihrer Idee nach nicht wesentlich von denen, in welchen die unverbrannten Leichen zunächst in eine sogenannte Steinkiste gelegt sind, wie sie No. 38 wiedergiebt. Diese Steinkisten ähneln, obwohl sehr im Kleinen, den Dolmen und werden deshalb oft mit ihnen zusammengeworfen, indess nicht allein ihre Bestimmung, eine einzelne liegende Leiche zu bergen und der Grabhügel selbst, sondern auch ihre Beigaben von Bronzeschwertern, Ringen und anderem Schmuck weisen sie in viel spätere Jahrhunderte, häufig erkennbar in die Römerzeit. Sind aber die Kegelgräber mit unverbrannten Leichen als mehr oder weniger annähernde Nachbildungen der nomadischen Wohnstätten anzuerkennen, so gilt dies auch von denjenigen Hügeln, unter welchen, wie bei No. 39 und 40, Urnen mit Aschenresten in Hohlräumen, die durch Steinsetzungen hergestellt sind, beigesetzt wurden. —

Viele dieser Kegelgräber sind äusserlich von kreisförmigen Steinsetzungen umgeben, wie die Zeichnungen No. 38, 39 und 41 andeuten. Letztere giebt ein Grab am Abakan, südlich Krasnojarsk, nach Radloff II, S. 68 wieder. Statt der Steine werden auch Eichenpfähle um den Fuss der Grabhügel eingesetzt gefunden. Aus den Novellen der lex Salica (Nov. 144 mit 256 und 287 und Nov. 338 Merkel) ist bekannt, dass Stangen (haristationes, stappli) und Gitter (mandales, selave, ponticuli) auf den alten Gräbern (super mortuum, sicut mos antiquorum faciendum fuit) durch hohe Geldstrafen geschützt wurden. Ebenso kommen perticae und trabes bei den longobardischen Gräbern zum Schutz vor, und als solcher werden auch die Bautasteine um die skandinavischen Gräber angesehen. Indess ist Weinhold der Meinung, dass auch bei ihnen an Todtenopfer zu denken sei, und Herodot scheint dies zu bestätigen. Denn er setzt seinen Bericht über die Bestattung der Skythenkönige (IV, 72) fort: »Aber nach Ablauf einer Jahresfrist thun sie wieder folgendes: Sie nehmen von den übrigen Dienern die betrautesten, und zwar sind dies eingeborene Skythen, weil nämlich immer die den König bedienen, die er selbst dazu wählt, Kaufsklaven aber bei ihnen nicht üblich sind. Von diesen Bedienten also erwürgen sie fünfzig, dazu auch die fünfzig edelsten Pferde, nehmen ihnen die Eingeweide aus, reinigen sie, stopfen sie mit Spreu aus, und nähen sie wieder zu. Dann stecken sie einen halben Reif, unterwärts gebogen, an zwei Pflöcke, und an zwei andere wieder einen halben Reif und befestigen sie auf diese Art in Menge. Darauf treiben sie durch die Pferde der Länge nach einen starken Pflock bis zum Halse hindurch, und heben sie damit in die Reife hinauf, so dass die vorderen Reife unter den Schulterblättern der Pferde durchgehen und die hintern den Bauch an den Schenkeln tragen, die Beine aber vorne und hinten frei schweben. Nun werfen sie den Pferden noch Zaum und Gebiss über, ziehen die Zügel vorn hinunter und nageln sie da fest. Und dann setzen sie die fünfzig erwürgten Burschen jeden auf sein Pferd und zwar folgendermassen: Sie treiben erst durch jeden dieser Leichname einen Pflock längs dem Rückgrat bis zum Halse hindurch, und was nun von diesem Pflock unten heraussteht, stecken sie in ein Loch des anderen Pflockes, der durch das Pferd hindurchgeht. Solche Reiter stellen sie dann rund herum an dem Grabmale auf und ziehen dann ab.« Dem gegenüber ist der Gedanke des Schutzes dieser Erdhügel in älterer Zeit höchst fremdartig, gegen Beraubungen unwirksam und aus sonstigen Gründen durchaus unnöthig, so dass

er erst dem Einflusse des streng entwickelten römischen und christlichen Rechtes der Grabmäler zuzuschreiben sein dürfte.

Dagegen weist die unzweifelhafte Kunde solcher Schaustellungen geopferter Menschen um die Grabhügel deutlich und überzeugend darauf hin, dass bei solchen Pfahl- wie Steinkreisen ursprünglich an Personen gedacht wurde. Diese Ideen schliessen also an die Aufstellung roher Steinfiguren, der sogenannten Baba's auf den Kegelgräbern in den sibirischen und südrussischen Steppen (No. 38 — Radloff a. a. O. II, S. 91) an, und entsprechen der o. III, S. 100 erwähnten, weit verbreiteten Anschauung, dass die einzeln in Gruppen oder in Kreisen und Labyrinthen stehenden Steinsetzungen Umwandlungen von Menschen oder Dämonen in Steine darstellen, und deshalb religiös zu verehren seien.

Aus allen diesen Umständen tritt die grosse innere Verschiedenheit zwischen den nur um die westeuropäischen Küsten gruppirten Dolmenbauten und den von Hochasien über die russischen Steppen nicht allein bis zur Ostgrenze der Dolmen, sondern auch über den grössten Theil ihres Gebietes verbreiteten Kegelgräbern charakteristisch hervor. Sowohl in der Form, als in der Errichtung als Familien-, nicht als Einzelgräber, in den hockenden, nicht liegenden oder verbrannten Leichen, und in der Rohheit und Spärlichkeit der Beigaben in den älteren Dolmen gegenüber der reichen, oft grosse Opfer-, Waffen- und Schmuckreste, und stets deutliche Zeichen einer späteren Kultur enthaltenden Ausstattung, liegt der Gegensatz und führt auf verschiedene Zeitalter, verschiedene Nationalität und verschiedene Lebensweise. Bis zu ausserordentlichen Leistungen aber haben sich beide Arten des Gräberbaue gesteigert, wie dies auch für die Hügelgräber der Odin-, Thor- und Freyahügel (nach Lubbock in No. 42) erweisen, bei welchen kein Zweifel über ihren Charakter als Einzelgräber besteht.

C. Feste Bauwerke bei den Nomaden.

Bleibende Bauwerke sind mit dem Nomadenleben keineswegs unvereinbar. Auch abgesehen von Grabstätten, welche dahin gerechnet werden dürfen, bietet den Weidevölkern die nomadische Lebensweise verschiedene Veranlassung zu dauernden Anlagen.

Vor allem muss ihnen zu Zeiten als grosse Gefahr fühlbar werden, dass sie sich, wie auch Strabo bemerkte, auf ihren Wanderungen in der That nur mit dem Bedarf weniger Tage zu versehen vermögen. Deshalb liegt der Gedanke nahe, Vorräthe an geeigneten Orten zu verbergen. Sichtbar aufgespeichert würden dieselben Bewachung er-

fordern und gleichwohl vor Raub nicht gesichert sein. In den Boden eingegrabene, sorgfältig und für Fremde unkenntlich verdeckte Behältnisse können sich selbst überlassen bleiben.

Aus diesem Grunde gehören unterirdische Vorrathskammern, welche oft sehr tief und in überraschender Weise künstlich angelegt sind, unter die ältesten Bauwerke der Steppe. Theils ist für den Bau solcher Silos in durchaus kundiger Weise der geeignete Boden aufgesucht, in welchem die gegrabenen Wände haltbar bleiben und die eingelegten Vorräthe nicht verderben, theils sind Zimmerungen, Steinsetzungen und Mauerungen von mühevoller eigenartiger Arbeit angewendet. Selbst verschiedene und nicht sofort bemerkbare, durch Erde und Steine verdeckte Stockwerke finden sich, um bei gleichwohl gelungenen räuberischen Einbrüchen wenigstens einen Theil zu retten.

Solche Schachtbauten können auch zeitweise während der Winterkälte bewohnt worden sein. Thatsächlich finden sie sich häufig als Grabstätten benutzt. No. 43 zeigt nach den Zeichnungen Radloffs (a. a. O. Bd. II, Taf. 6 u. 8, S. 104 ff.) aus der Himonsteppe an der Katanda im südwestlichen Altai das Bild, welches eine solche Kammer aus der Seitenperspektive geben müsste, wenn von 2 Seiten des Schachtes die Erde 30 Fuss tief abgestochen wäre. Durch Zwischenlagen von Holz waren mehrere abgeschlossene Räume hergestellt und bis auf den untersten mit Erde und Steinen gefüllt. Aus dieser Art des Ausbaues ergiebt sich deutlich, dass der Schacht nicht ursprünglich als Grabstätte angelegt wurde. Ueberdies wurde dies Grab und alle ähnlichen keinesweges einer solchen Fürsorge entsprechend wie die Silos, wirklich verborgen, sondern mit einem Steinhaufen, der es kenntlich machte, überdeckt, so dass es wie die meisten derselben seit lange durchwühlt und beraubt worden war.[1])

[1]) Solche unterirdische Vorrathskammern in ihren Resten mit einiger Sicherheit zu unterscheiden, hat oft grosse Schwierigkeiten. Wo sich längere Gänge mit oder ohne Zimmerung oder mit Steinwandungen finden, und allen Umständen nach nicht an Bergwerke auf Metalladern oder Schwemmgold gedacht werden kann, ist wenigstens sicher, dass sie den vorbezeichneten Zwecken gedient haben müssen. Es bleibt dann nur fraglich, ob sie wirkliche Verstecke waren, oder ob sie mit verfallenen bleibenden Bauten als Keller oder als unterirdische Aufenthalts- und Arbeitsräume in Verbindung standen.

Wo aber nur einfache, mehr oder weniger tiefe Gruben mit dorthin gebrachten Steinen oder mit Kohlen und Knochenresten vorgefunden sind, ist es ohne besondere Anzeichen in der Regel zu bezweifeln, dass sie überhaupt zu den Bauwerken gehören.

Unter den sogenannten Tune oder Dung der meisten Germanen, Sereuna der Frie-

Der Gedanke, Vorräthe vor Nässe und Nagethieren durch Einfüllen in vergrabene mächtige Thongefässe zu schützen, scheint auf das Mittelmeerbecken beschränkt geblieben zu sein. —

Ein anderer Grund für die Errichtung fester Bauwerke ist das Bedürfniss des Schutzes durch Befestigungen.

Als natürlichste Zuflucht treiben die Hirtenstämme in kriegerischer Zeit ihre Heerden auf schwer angreifbare Punkte zusammen. Steile Höhen, Bergvorsprünge, Vorgebirge, Halbinseln an Strömen, am Meer oder in Sümpfen werden dazu gewählt, und an den zugänglichen Stellen durch Graben und Wall oder Steinmauern gedeckt. In dichten Wäldern lassen sich Verwallungen von Erde oder Steinen ziehen und durch Einhacken und Umstürzen der umgebenden Bäume fast unangreifbar machen. In Irland, namentlich in Ulster, haben sich auch in Seen einige hundert künstliche, durch übereinander gestürztes Holz gebildete, umfangreiche Inseln gefunden, sogenannte Crannogs, welche von Flechtwerken oder Steinmauern umgeben und geschützt waren.

Die Einfachheit ihrer Lebensweise und ihrer Hülfsmittel darf

---

sen und Franken, Escreune oder Ecraigne der Champagne und Burgunds, Margelles oder Mardelles in Frankreich, Pennpils in England und Irland, wie sie No. 44 als Beispiel wiedergiebt (Aus Zeitschrift für Ethnologie, Berlin 1873, S. 157, Taf. XVI, von Müncheberg in der Mark) versteht man künstliche unterirdische Kammern in naher Verbindung mit oberirdischen Wohnräumen. Dass solche in grosser Verbreitung bestanden haben, dafür genügt Tacitus' Ausspruch (Germ. 16): Solent et subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemis et receptaculum frugibus, quia rigorem ejusmodi locis mollient et, si quando hostis advenit, aperta populatur, abdita autem et defossa aut ignorantur aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt.

Aber irrige Schlüsse auf solche Reste sind deshalb so leicht, weil es in älterer Zeit in allen ebenen Landschaften Mitteleuropas mit vorwiegendem Getreidebau nur wenige Fluren gab, auf welchen nicht, der Hütung der gemeinsamen Heerden wegen, absichtlich künstliche Gruben gegraben wurden. Fast jede ältere Flurkarte von grossem Maasstabe, die vor den modernen Ackerzusammenlegungen aufgenommen ist, giebt dafür die Beweise. Da das Hüten der Dorfheerde immer auf bestimmte Feldlagen und zu bestimmten Zeiten meist auf einen gewissen Abschnitt eines der drei Felder beschränkt war, das Vieh auch nicht über die Wiesen zu den nächsten Wassergräben laufen oder getrieben werden durfte, sorgte man durch Gruben, in denen sich das Grund- und Regenwasser sammelte, für die nöthige Tränke während der Hutzeit und vertheilte danach die Gruben angemessen auf die trockenen Felder. In dieselben wurden dann gern die Steine von den Aeckern zusammengeworfen, weil es bequem war und sich dadurch das Wasser besser hielt. Hirten und Kinder machten darin auch, geschützt vom Winde, Feuer an und verzehrten dabei ihre Mahlzeiten. Da sich dies durch mehr als ein Jahrtausend fortsetzte, führt Form und Inhalt der Gruben leicht zu unbegründeten Schlüssen auf Baureste.

kein Grund sein, den Nomaden für die Zwecke der Vertheidigung nicht Erfindungsgabe, gutes Verständniss und die grösste Ausdauer in der Durchführung von Bauten zuzutrauen. Auch standen solche Anlagen von Schutzwerken von jeher unter sehr gleichartigen, von selbst gegebenen Bedingungen und konnten bei ähnlicher Oertlichkeit so wenig verschieden hergestellt werden, dass aus ihrer Einrichtung nur ausnahmsweise ein genügendes Urtheil über die Zeit oder das Volk zu gewinnen ist, denen sie zugeschrieben werden dürfen.

Laubholz mit seinen starken Aesten und gebogenen Stämmen kann nur zu unregelmässigem Haufwerk übereinander gethürmt werden. Nadelholzstämme lassen sich senkrecht zu sehr schwer ersteiglichen hohen Wällen glatt nebeneinander einsetzen. Wo die Kalksteinschichten des Gebirges zahlreiche rechteckige Blöcke von gleicher Höhe darbieten, kann ohne alle Kunst eine fast wie vom Steinmetz gefügte Mauer errichtet werden. Wo Porphyre, Granite oder Gneuse nur in vielkantigen ungleich grossen Bruchstücken vorhanden sind, versteht sich das mühevollere Streben von selbst, aus denselben in cyklopischer Weise eine glatte Aussenwand zusammen zu fügen und im Innern durch kleinere Zwischenstücke hinreichend zu stützen. Sind keine anderen als kleine, schwer festzulegende Steinbrocken oder Gerölle vorhanden, wird der Gedanke, welchen Caesar (VII, 23) bei den Galliern durchgeführt fand, die Steine durch Balkenlagen zu befestigen, leicht und zu jeder Zeit auftreten können. Auch hier kommt in Betracht, dass die Erfindungsgabe individuell ist, und bei klarem Zweck und bestimmten Hülfsmitteln unter wenigen leitenden Männern eine einsichtige Kunstfertigkeit ohne wesentliche Vorbildung entstehen, nach ihnen ebenso schnell wieder untergehen kann.

Zahllose Befestigungen solcher Art auf dem gesammten Kelten-, Germanen- und Slavengebiete Europas gehören erst späten Zeiten an, viele erst dem Mittelalter. Wie hoch andere hinaufreichen mögen, ist um so schwerer zu bestimmen, als geeignete Plätze immer von neuem benutzt wurden, wenn sie auch oftmals die Stätte der Zerstörung geworden waren. Der Angriff auf solche Vertheidigungswerke erfolgte überall nach gleicher Methode. Gelang das Eindringen mit den Flüchtenden oder der unmittelbare Sturm nicht, so war das Feuer, wenn der Wall zugänglich war, von jeher das beste Hülfsmittel. »Wandernde Wälder«, heisst es bei Heinrich von Lettland, »wurden zusammengetragen«, grosse Reisigbündel, die die Träger schützten, nahe gebracht und bei günstigem Winde angezündet. Dann überstrich die Lohe den ganzen Platz, zerstörte alles Holzwerk, frittete,

aber zerbröckelte auch die Steine und gestattete den Eingeschlossenen nur unter sehr glücklichen Verhältnissen, die Schanzen zu halten.

Die Hauptstärke dieser sogenannten Bauernburgen, welche nur vorübergehend Zufluchtsorte zu bilden bestimmt waren, lag in ihrer Abgelegenheit und Verborgenheit, welche keinen zahlreichen Feind auf sich lenkte, und darin, dass sie in ihrem Innren sehr viel grössere Vorräthe und Hülfsmittel bargen, als ihre Umgebung einem Angreifer bieten konnte. Der Vollkraft eines überlegenen Heeres vermochten sie nicht zu widerstehen. —

Deshalb sehen wir auch die Nomaden schon früh nach stärkeren Vertheidigungsbauten trachten. Diese mussten feste Schlösser sein und konnten nur von mächtigen Fürsten errichtet werden. Solche Machthaber gaben damit einen Theil ihres Nomadendaseins auf. Sie beherrschten von den festen Punkten aus die ihnen gehorchenden Nomadenstämme. Die Beweise dafür liegen in Irland deutlich vor Augen.

Die ältesten Steinbauten Irlands (I, S. 191) lassen sich in den Duns oder Cathairs erkennen. Es sind runde Steinwälle, welche 2 bis 3 und mehr Meter stark und 2 bis 10 Meter hoch, aus rohen Steinblöcken, nach aussen möglichst glatt, ohne Mörtel aufgesetzt sind und einen Kreis von 30 bis 70 Meter Durchmesser umschliessen. Die obere Fläche der Mauer kann vom Innern aus in der Regel durch zahlreiche Zugangstreppen leicht erstiegen werden. In dem umschlossenen Raume finden sich theils erhaltene, theils in Trümmern liegende, runde kuppelförmige Steinhütten von etwa 5 Meter Durchmesser, welche, ohne Fenster, nur durch eine enge Thür zugänglich sind. Ihre Seitenwände werden durch überkragende Steine überwölbt, welche oben durch einen einzigen Deckstein geschlossen sind. Die No. 45, 46 und 47 geben nach Sullivans Einl. zu O'Curry (I, 306, 310 und 316) die Abbildungen von Cathair na Mac Tirech oder Fort of the Wolwe, von Staigne Fort und endlich den Durchschnitt des Duns oder Cathairs zu Ballyheabought, sämmtlich in der Grafschaft Kerry. Sie bedürfen kaum weiterer Erklärung. Unter Cathair pflegt man solche Anlagen ohne Graben, unter Duns die mit einem oder mehreren Gräben oder aus Steinblöcken gebildeten Aussenwerken versehenen zu verstehen.

Welcher Zeit ihre Errichtung angehört, ist nicht ermittelt. Man will sie iberischen Einwanderungen oder Einflüssen zuschreiben. Dies scheint eine Unterstützung in den merkwürdigen runden, ebenfalls durch Einkragung nach oben zu einer Kuppel zusammengezogenen Stein-

bauten zu finden, welche Sarmento in Catania und einigen anderen Oertlichkeiten in Portugal entdeckte.[1]) Er hat erwiesen, dass dieselben bis in die Römerzeit bewohnt gewesen.[2]) Aehnliche Bauten sind auf iberischem Boden im Departement Lot durch Castagné aufgefunden worden.[3]) Gross ist auch die Aehnlichkeit der irischen Duns mit den griechischen Bauten zu Mykene und Tyrins. Gegen diese tritt zugleich ihre besonders alterthümliche Rohheit unverkennbar hervor. Verbreitet sind sie indess fast ausschliesslich an der Westküste Irlands und auf den vorliegenden Inseln in den Grafschaften Kerry, Clare, Galway und Sligo, nur vereinzelt auch in Mago und Donegal und ebenso in Antrim und Armagh. Durch das Vorhandensein der Steine ist das Auftreten der Bauten an diesen Küsten nicht bedingt. Denn es giebt sehr ausgedehnte Gegenden im Norden, Osten und Süden, wo ebenso leicht erreichbare Steinmassen zu finden sind. Auf die Iberer sie zurückzuführen hat gegen sich, dass dieselben weniger die Westküste als vorzugsweise die südöstlichen Küsten aufgesucht haben würden. Von der Ueberlieferung werden die Vesten mit den einheimischen Fürsten in sofern in Beziehung gebracht, als ein Duns meist als der Sitz eines Königs betrachtet wird. Das Wort Cathair kommt indess als Theil im Namen der Bailes in Kerry, Clare und Galway, und auch in Cork und Limerik so überaus häufig vor, dass es nicht lediglich eine solche alterthümliche Steinburg bezeichnet haben kann. Auch spricht die Sage des 10. Jahrhunderts sehr verschieden von dem Bau eines Duns. In dem Book of Lecan heisst es von der durch Frigrind erbauten Burg Aileach, anscheinend der o. I, S. 191 gedachten Königsburg in Donegal, die schon im Anfang unserer Zeitrechnung als bestehend anzunehmen ist: »Der Bau von Aileachs Veste kam zu Ende, doch das war ein mühevolles Unternehmen, die Spitze des Hauses auf der ersehnten Herberge schloss ein ein-

[1]) E. Hübner, Citania, Alterthümer in Portugal. Hermes, Bd. V, 1880, S. 49 und Bd. XVI, S.

[2]) Eine Erinnerung an diese runden barbarischen Steinbauten scheint sich auch auf der Trajanssäule geltend zu machen. Die Hütten der Dacier sind auf der Antoninssäule zwar, wie No. 35 zeigt, verzerrt, aber immer noch mit mehreren wahrheitsgetreuen Zügen wiedergegeben. Die Trajanssäule bringt an ihrer Stelle runde Thürme von Quadersteinen in fast römischer Architektur, wie sie No. 48 wiedergiebt. Diese festungsartigen Bauten werden gleichwohl, wie die Strohhütten auf der Antoninssäule, von den Einwohnern und den Legionaren von aussen angezündet. (Fröhner, La colonne Trajane, Paris 1865, S. 112, 142.) Die Ideen sind offenbar vermischt.

[3]) Castagnié, Memoire sur les ouvrages de fortification des oppidum gaulois etc. (Congrès archéologique de la France, XLI sess. Paris et Tours 1875, S. 427 ff.)

ziger Stein« (O'Curry III, 9). Sonst aber wird der Bau eines Duns oft auch als anscheinend leicht erwähnt. So z. B. in dem oft erwähnten Lebor na Huidre (O'Curry I, 309): »Der Druide baute dann ein Dun in Almhain, und Alum, sein Weib, die Tochter des Becain, rieb ihre Hand an dessen Mauerwänden, bis es ganz kalkweiss war, und seitdem haftet der Name Alum daran, und es wurde gesagt: Ganz weiss war der hohe feste Dun, als wenn er den Kalk von Erin erhalten hätte, von den zwei Händen, welche sie rieb an dem Hause, das ist, weshalb Almhain genannt wurde Alum.« Weiter aber wird erzählt: »Sie erblickten eine Insel, welche nicht gross war, und ein Dun auf ihr, und eine hohe weisse Mür oder Wand um dasselbe, gleich als ob es aus ganz zerkochten Kalk gemacht sei, oder als wenn alles ein einziger Kalkstein wäre. Weit war der Blick von der Mür, wenn sie keine Wolken bedeckten. Der Eingang zu dem Dun war offen. Da waren weithin schneeweiss gefärbte Häuser rund auswärts um den Dun herum.« Daraus ergiebt sich, dass dieser Dun ein hohes steinernes Gebäude war, aber keine alte Steinveste, wie sie No. 45 und 46 zeigen.

Auf der Stätte von Emania, der alten Königsburg von Ulster, welche schon 332 in Folge der Schlacht von Aghadery erobert und zerstört wurde, und in deren Umkreis erst um 1590 O'Neil wieder einen Palast erbauen liess, finden sich nur mehrere starke Erdwälle und Gräben. Tamair, jetzt Tara in Meath, die gemeinsame Landesburg mit dem Sitz des wechselnden Oberkönigs, zeigt nach den Untersuchungen G. Petrie's (History and Antiquities of Tara Hill) auf dem Rath na Riogh, dem Hügel der Königsfeste, zwei unter sich zusammenhängende doppelte Erdringe, von denen der eine als Forrath oder Versammlungsplatz bezeichnet wird. Diese Ringe umzieht ein Erdwall mit Graben, welcher ein Areal von 775 und 853 Fuss Durchmesser abschliesst. Ausserhalb finden sich noch 13 andere ringförmige, als Raths anzusehende Erdwälle. An Steinen aber ist nur ein alter, nach oben spitz abgerundeter Menhir, Lia Fail, der Krönungsstein, vorhanden und mehrere Grabsteine und Steinaufhäufungen. Von den in den Versen des Kineth O'Hartigan als höchst prächtige Halle geschilderten Teach-Miodhchuarta mit 14 Thüren, dem grossen Hause der 1000 Krieger, sind nur Fundamentspuren von 759 Fuss Länge und 46 Fuss Breite aufgefunden.

Ueber Cruachan, das Königsschloss von Connaught, besitzen wir ebenfalls im Lebor na Huidre eine ausführliche Schilderung, welche der Abt von Clanmacnois (o. I, S. 193) wohl aus seiner eigenen

Kenntniss nach dem Zustande seiner Zeit im 7. Jahrhundert giebt. Er erzählt (Sullivan in O'Curry I, S. 641): Als Freach und seine Genossen vor dem Dun von Cruachan erschienen, wurden sie von dem Herold von Aisill und Medb bewillkommt. Sie gingen in den Less (das umzäunte Haus). Ein Viertel des Hauses wurde ihnen angewiesen. Dies war die Einrichtung des Hauses. Sieben Abtheilungen waren darin, sieben Lagerstätten, vom Feuer zu der Wand im ganzen Haus herum. Eine Vorderseite von Creduma (Bronze) an jedem Lager, Verkleidungen von rothem Eibenholz mit geformten Verzierungen darauf, drei Ständer von Creduma an der Vorderseite jedes Lagers. Sieben Streifen von Creduma von dem konkaven (Dache des Lagers) zum Dache des Hauses. Das Haus war von Giuis (Fichte?) gemacht und war mit Schindeln auf der Aussenseite bedeckt. Es waren 16 Fenster im Hause und Thüren von Bronze an jedem von ihnen. Ein Joch von Bronze quer über das Forless. Vier Pfeiler von Bronze an dem Lager von Aisill und Medb, und Verzierungen von Bronze an ihnen; und es war das wirkliche Centrum des Hauses. Zwei Verkleidungen von Silber, verschönt mit Gold, waren darum. Ein silberner Stab stand davor, gross genug, um das Centrum des Less des Hauses zu erreichen. Sie gingen ganz durch das Haus von einer Thür zur anderen. Sie legten ihre starken Waffen in dem Hause ab und setzten sich nieder und wurden willkommen geheissen.« Ferner wird uns erzählt, dass Freach herausgerufen wurde in das Tech n-imacalme oder Conversationshaus. Dies scheint nach Sullivans Meinung entweder ein besonderes Haus, oder einer der anderen Quadranten gewesen zu sein, der vielleicht ausgesondert war für den besonderen Gebrauch der königlichen Familie. Ersichtlich aber war dieser Königspalast in allem Wesentlichen nach der Grundidee des o. I, S. 184 auf Grund der brehon laws dargestellten irischen Stammhauses angelegt und nur höher und prächtiger entwickelt. Er hatte statt 6 Columnen deren 8, so dass 4 Pfeiler die Mitte bilden konnten, zwischen Thür und Thür lag die Halle mit dem Heerde, zwischen je 2 Columnen und den Seitenwänden aber waren nicht wie beim gewöhnlichen Stammhause 4, sondern nur je 2 randirs angeordnet, der 8te oben nicht erwähnte Randir war der der königlichen Familie und hinter den letzten Säulenpaaren blieb Raum für das Parlour.

Alle diese Bauten werden als Duns bezeichnet und lassen ihrer Eigenthümlichkeit und Bewohnung nach keine Beziehung auf die alten finsteren Steinbauten zu, die in No. 45—47 wiedergegeben sind.

Auch wo solche Steinhäuser einzeln stehend gefunden werden, wird ihnen hohes unbekanntes Alterthum zugesprochen. Dahin gehört das sogenannte Schulhaus von Jnismuray,[1]) No. 49, und das Oratorium von Gallerus in Kerry,[2]) No. 50. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass solche Bauten auch für Geistliche errichtet worden sind, jedoch ihr Kenner Dr. Petrie rückt sie in viel frühere Zeit hinauf. —

Dagegen wird man in Abrede stellen dürfen, dass dies auch für die über die Inseln verbreiteten Thürme zutrifft. Diese Thürme wurden allerdings schon um 1188 dem Giraldus Cambrensis als alte Bauwerke von nicht sicherem Ursprunge bekannt, und die Art, wie sie schon vor dieser Zeit bei den Kirchen- und Klosteranlagen als Kirch- und Glockenthürme verwendet wurden, zeigt, dass sie ihrer ursprünglichen Bestimmung dadurch nicht entzogen wurden, oder dass diese in veränderter Weise oder überhaupt nicht mehr in Betracht kam.

No. 51 und 52 bilden solche Thürme nach den Zeichnungen der Mss. Stockes (in Early christ. architecture in Ireland, Plan. XXIV und XXXIII) ab. Die völlige Aehnlichkeit derselben mit den einzeln stehenden Wartthürmen der mittelalterlichen Stadtgebiete und Landwehren in Deutschland wie in anderen Ländern Europas lassen kaum einen Zweifel darüber, dass sie den gleichen Zweck hatten, der auch kaum auf andere, gleich einfache und geeignete Weise erfüllt werden konnte. Die städtischen Warten wurden allerdings erst um beinahe 1000 Jahre später errichtet, als die alten irischen datirt werden müssen. Die Städte wollten sich durch sie gegen plötzliche Ueberfälle bei Fehden oder reisigen Raubzügen sichern. In derselben Lage waren die Iren gegenüber dem schon seit Carausius als völlig übermächtig bekannten Seeräuberwesen. Im Beginn des 4. Jahrhunderts setzten sich die Sachsen vor den Kanalküsten und am Biscayischen Meerbusen auch gelegentlich auf längere Zeit fest und unternahmen, wo es mit Schiffen nicht ausführbar war, von den Strommündungen aus weite Plünderungszüge in das Binnenland. Dazu kamen in Irland Einfälle der Scoten und bald auch der Dänen. Deshalb war für ein Hirtenvolk fast noch wichtiger, wie für ein sesshaftes, durch wenige auf einem Thurme völlig gesicherte Wächter von dem Erscheinen und den Operationen der Feinde durch Zeichen auf weithin unterrichtet zu werden, so dass sie ihre Heerden rechtzeitig zusammen-

[1]) Journal of the Royal Historic and Archaeological Association of Ireland, VII.

[2]) Journal of the Kilkenny Archaeolog. Society, Ser. II, Vol. V, 1864/66, S. 28.

treiben und in geeignete Verstecke, oder in entferntere Landschaften und unter die Waffenhülfe des Königs flüchten konnten. Mss. Stokes weist durch die Karte im Appendix eingehend nach, dass diese Thürme vorzugsweise in den Gegenden stehen, welche den Einfällen der nordischen Seeräuber zugänglich waren und von ihnen öfter geplündert worden sind. Die Bauweise zeigt, dass die Erbauer schon eine sehr grosse Kenntniss der Maurer- und Steinmetzarbeiten und der Handhabung von Mörtel und Gerüsten erlangt hatten. Dies führt, da sie unbestritten in die vorchristliche Zeit zurückreichen, wieder zu dem gleichen Schlusse, dass die mörtellosen Steinfügungen der geschilderten eigentlichen alten Duns Irlands viel früherer Vorzeit und durchaus anderen älteren Verhältnissen und Zwecken angehören.

D. Das Haus bei der festen Ansiedelung der Nomaden.

Bei entwickelterer Herrschaft der Häuptlinge und gewissen militärischen Einrichtungen kann, wie sich gezeigt hat, durch lange Zeit die nomadische Lebensweise des Volkes neben den festen Burgen und Garnisonen der Machthaber fortbestehen. Wenn aber zu irgend einer Zeit der Uebergang der Gesammtheit oder des Haupttheiles der Bevölkerung zur festen Ansiedelung erfolgt, so muss der Bau der Wohnstätten nothwendig in sehr viel einfacheren Formen geschehen.

Es ist das Natürlichste, dass diese ersten bleibenden ländlichen Häuser zunächst von der Gestalt der nomadischen Wohnstätten in wenig mehr abweichen, als dass sie auf die Dauer berechnet und deshalb fester in den Boden eingesetzt sind, und theils in ihrem Hauptraum Erweiterungen, theils bleibende Nebengelasse erhalten können.

Dies wird ziemlich bestimmt durch die Nachrichten über die keltischen Häuser bestätigt. Die Angabe Strabo's (IV, 4), dass die Kelten in Gallien ihre Hütten kuppelförmig aus Brettern und Ruthengeflecht mit hohem Dach bauten, ist o. I, S. 22 bereits erörtert. Ihr Vorkommen in Gallien wird, wenigstens für den Norden des Landes, durch Caesar nicht bestätigt, wohl aber sprechen für die in älterer Zeit anzunehmende Verbreitung dieser runden, den dacischen Schilfhütten und damit den Nomadenjurten verwandten Wohnhäuser bei den Kelten, die irischen Sagen.

Aus den irischen Gesetzen geht, wie o. I, S. 185 gezeigt ist, nur hervor, dass neben den grossen irischen Stammhäusern Sommerhäuser bestanden, welche in der Regel in derselben Weise wie das Haupthaus, wenn auch kleiner, gebaut waren. Die Sagen aber er-

geben, wie Sullivan (in der Einleitung zu O'Curry S. 296) zeigt, dass diese Nebenhäuser auch völlig der von Strabo bezeichneten Bauart entsprechen konnten. In der mehrgedachten Schrift des 7. Jahrhunderts Lebor na Huidre wird unter den Abenteuern des Helden Cuchalaind und seiner Genossen (O'Curry I, 299) erzählt, dass sie in ein Techdarach oder Eichenhaus gebracht wurden, »welches ein Cuach cleithe, ein geflochtenes Kuppeldach, auf sich hatte, und ein Thor von Taxusholz an sich. Die Weite desselben war drei volle Fuss für einen Mann. Zwei eiserne Haken waren daran und ein eiserner Riegel an jedem dieser Haken. Das Haus war mit Culcais und mit Brothrachs (Bettsachen?) versehen. Cromderoil brachte ihre Waffen in das Haus hinter sich. Und als die Genossen betrunken gemacht und von ihren Leuten getrennt waren, wurden sie durch das Schwert getödtet. Cuchalaind aber sprang auf und machte seinen Kämpfer-Lachssprung in die Höhe, und er warf das Dach von dem Hause ab und kam auf das Dach eines anderen Hauses.«

Alle solche Rundbauten scheinen indess als Wohnhäuser schon früh durch das o. I, S. 184 geschilderte viereckige, von 6 Säulen getragene Haus verdrängt worden zu sein. Dagegen haben sich bei den Baulichkeiten innerhalb der Raths und Burgwälle häufig unterirdische Kammern erhalten, oft durch enge, nur zum Kriechen geeignete Gänge verbunden. Sie sind für Vorräthe und gewisse Arbeiten, namentlich für das Weben der Frauen eingerichtet gewesen, haben sich lediglich gegraben oder ausgesteint auch ausgezimmert, indess immer nur in verhältnissmässig sehr geringen Dimensionen vorgefunden. No. 53 giebt den Aufriss eines solchen sogenannten Erdhauses wieder, welchen Pflugk-Harttung nach Anderson mit weiteren Mittheilungen veröffentlicht hat.[1])

[1]) Vgl. Keltische Bauwerke (Neue Heidelberger Jahrbücher 1891, Jahrg. 1, Heft 2, S. 222). Die Zeichnung enthält den Grundplan des Erdhauses von Broomhouse in Berwickshire. Sie giebt den Raum der Höhle weiss, die von übereinandergelegten Steinen hergestellten Wände dunkel, und den äusseren natürlichen Erdboden hell schraffirt an. A ist der Eingang, B, C und D sind Deckplatten. D ergiebt, dass hier noch steinerne Thürpfosten unter die Deckplatte gesetzt sind. B zeigt, wie die Deckplatte auf den Steinwänden unter den ausgegrabenen Boden eingeschoben ist. E lässt den nur vom natürlichen Boden bedeckten grösseren Innenraum erkennen.

Ganz ähnliche Einzelkammern, sowie weiter verzweigte durch Gänge verbundene unterirdische Räume finden sich, ausser in Schottland, auch in Cornwall und namentlich in Irland. Sie sind überall entweder in die harte Erde eingegraben, oder mit Steinen ohne Mörtel ausgesetzt, auch durch überkragende Steine geschlossen. Ebenso kommen Zimmerungen von Holz und Auskleidungen von Lehm und Stroh vor. In Cornwall liegt bei Chapel Enny unfern Penzance bei 4 Rundhütten ein solches Erd-

Während in Irland der Uebergang der Nomaden zu bleibenden Gebäudeanlagen ziemlich deutlich ist, zeigt sich die Entwickelung auf den germanischen Volksgebieten in sofern verschieden, als hier Steinbauten in älterer Zeit völlig unbekannt sind, und Stein erst sehr spät und fast ausschliesslich zum Unterbau und zur Unterkellerung angewendet wurde. Die Gebäude stellten die Germanen ursprünglich sehr leicht aus Stäben, Flechtwerk und Lehmverklebung her. Erst im Beginn des Mittelalters aus Blockholz und Fachwerk, aus Ziegeln aber im Laufe des Mittelalters ausser in den Städten nur in den baumleeren Küstenstrichen der Nordsee.

Eine unzweifelhaft ursprüngliche, noch sehr einfache, und doch schon ganz zur festen Bauweise entwickelte Form des suevischen Hauses ist uns durch die Form der Hausurnen erhalten, welche die Abbildungen No. 54, 55 und 56 verdeutlichen.

Dieses Haus ist wohl nur der Urnenform wegen rundlicher, als das Dach bedingt, wiedergegeben. Es war anscheinend aus Flechtwerk zwischen einigen stärkeren in den Boden eingesetzten Pfählen errichtet, und in den Wänden mit Lehm verklebt. Das Dach bildeten etwa 5 von einem Firstbalken getragene Sparrenpaare, den die Firesul der Sage, die Feuersäule in der Mitte am Heerde, gestützt haben mag. Die Enden des letzten Sparrenpaares auf jeder Seite des Firstes überragten diesen wie Hörner. Unter denselben war das Dach nach beiden Schmalseiten ohne Giebel auf einigen Stangen abgewalmt. Das ganze Gebäude besass kein Fenster, nur eine Thür, welche in der Mitte der Breitseite angebracht war. Die Thüröffnung war anscheinend rundlich eingeschnitten und durch ein Vorsatzbrett von derselben Form verschlossen. Alle drei Urnen zeigen, dass dieses Vorsatzbrett durch

---

haus, das aus einem leicht gebogenen Gange von 60 Fuss Länge, 6 Fuss Breite und 6 bis 7 Fuss Höhe und einem grösseren Rundzimmer besteht. Das letztere ist mit dem breiteren Ende des Ganges durch einen Nebengang von 10 Fuss Länge verbunden und von grossen Granitblöcken mit gewölbtem Dach hergestellt, hat 16 Fuss Durchmesser und war ursprünglich 10 bis 12 Fuss hoch. Von ähnlichen Untergrundsräumen in Irland giebt No. 25 und 26 ein bestimmteres Bild. Sie kommen in mehreren Gegenden der Insel, namentlich aber im Norden in Donegal vor, und finden sich hauptsächlich im Innern von Raths, indess auch im offenen Acker. Steingefässe und Bronzesachen führen auf frühere Zeit zurück. Gewisse Eisenfunde, Zeichen an den Steinen und Ogham-Schriften gestatten wenigstens nicht, sie später als in die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zu setzen. Die Skulpturen auf No. 25 und 26, die Steinschaale und die gesammte Art des Ausbaues lassen indess diese und ähnliche Höhlen nicht als Wohnräume, sondern nur als Heiligthümer deuten, welche einem vorchristlichen Kultus angehörten.

einen Vorstecker gehalten wurde, für welchen auf beiden Seiten der Thür hervorspringende Pfosten mit Leisten angebracht waren. No. 54 und 55 ergeben, dass das Thürbrett ausserdem oben, durch je zwei Löcher in der Thür und in der Wand, entweder in Holzpflöcken hing oder vielleicht so befestigt war, dass es aufgeklappt werden konnte. No. 55 zeigt auch eine Art hervortretende wagerechte Schwelle, auf der das Thürbrett stehen konnte, No. 56 dagegen einen die ganze Thür umgebenden Rahmen. Die Urne No. 57 ist deutlich ein Haus von länglichem Viereck mit der Thür auf der breiten Seite und einem hohen Satteldach mit langem First und Abwalmungen zu beiden Seiten. Es ist mit Rohr oder Stroh gedeckt. Sparren treten nicht hervor. Dagegen läuft ein überragendes Gesims, oder eine Unterstützung der Dachhölzer über den Hauswänden, ringsherum. Hier scheint die Firstsul der Lex I Bajuvar. Tit. X, c. 7 unentbehrlich. Der Aufbau scheint eher leichter als bei den vorgedachten Hausbildern. Auch ist die Thür nicht von aussen, sondern von innen vor ihre quadratische Oeffnung zu setzen und von aussen durch einen Vorstecker zu befestigen, der durch eine Art Henkel an dem Thürbrett hindurchgesteckt wurde. Die Urne wurde auf dem sogenannten Lausehügel im Wilslebener Pfarracker, also so nahe an den Wilslebener Urnen, Abb. 54 und 55, gefunden, dass nicht an eine andere Bevölkerung, sondern höchstens an eine andere Zeit gedacht werden kann. Andre Urnen, welche nur durch erkennbare Thüren an Häuser erinnern, sind in Abb. 58 bis 61 wiedergegeben. Virchow hat sicher Recht, wenn er die Topfform derselben nur als eine nachlässigere und bequemere Ausführung des Grundgedankens der Hausurnen betrachtet und deshalb nicht zulässig erachtet, daraus Schlüsse auf verschiedenes Alter zu ziehen. Dagegen wird Herrn Pastor Becker[1]) in Wilsleben darin beizupflichten sein, dass die, wie No. 59, 60 und 61 zeigen, hoch angebrachten Thüren nicht in Wirklichkeit eine so hohe Lage des Einganges an einem thurmartigen Gebäude, vielmehr eine Andeutung davon geben, dass der Innenraum bis zur Höhe der Thürschwelle in die Erde gegraben war. Betrachtet man die Zeichnungen unter diesem Gesichtspunkte, so ergeben sich für den oberirdischen Theil wieder nahezu die Typen der einfachsten kegelförmigen Nomadenzelte, und es ist der unterirdische, meist ziemlich grosse Raum, der in glaubhafter Weise den Uebergang der herkömmlichen leichten Bauweise

[1]) Die deutschen Hausurnen, Jahrg. XX (1887) und XXI (1888) der Zeitschrift des Harzvereines für Geschichte und Alterthumskunde. Daraus sind die Abbildungen No. 54 bis 61 und 68 verkleinert entnommen.

zur festen Ansiedelung veranschaulicht. Es sind o. S. 119 schon die von Tacitus gedachten unterirdischen Kammern für Vorräthe und Arbeit erwähnt. Eine Zwischenlage von Holz bedeckt mit Lehm oder Dünger konnte den unteren Raum leicht zu einem solchen besonderen, für den Winter auch zum Wohnen brauchbaren Gelasse gestalten. Noch einfacher aber war der Innenraum, wie bei dem Jemtländischen Skålbyggnad, d. h. Höhlenhause, in Schweden,[1]) nur in die Erde ohne Zwischendecke zu vertiefen. In dem festen und trockenen Basaltboden der Wetterau haben sich, wie No. 62 abbildet, zahlreiche im Laufe der Zeit wieder ausgefüllte, aber noch deutlich erkennbare Gruben gefunden, welche rund mit grader Wandung aus dem Mutterboden ausgehoben worden sind, einen Durchmesser von gewöhnlich 3 Meter und eine Tiefe von 2 auch $2^1/_2$ Meter hatten, und in welchen unten ein bankartiger Heerd stehen gelassen worden ist, auf welchem sich häufig noch Kohlenreste, Thonscherben und Knochen von Hausthieren finden. Aehnliche, indess vielleicht nur vorübergehend benutzte Lagerstätten im Boden mit Heerden, auf denen sich Kohlen, Scherben und Knochen fanden, sind in Walberg bei Garz in Pommern, Wehrkamp bei Stettin, Königswalde in der Neumark, Jordansmühl bei Nimptsch, Potzlow bei Prenzlau, Dreviskirchen bei Roggow in Mecklenburg, am Köhlerbrück bei Wernigerode, Vollkropp bei Coepenick, Wilmersdorf bei Berlin, ebenso in der Goldenen Aue und am Irchel nahe dem Zürchersee aufgefunden worden. (Vergl. Zeitschrift für Ethnologie, Berlin 1870, S. 458 und 476, und 1872, S. 246, 248 und 258.) Die eigentlichen Screunen und Margellen dürften nur den entwickelteren Verhältnissen ausgebauter Bauernhöfe angehören. —

Unter diesen Gesichtspunkten lässt sich für Mitteldeutschland zwar nur in wenigen Beispielen, aber doch in einer befriedigend zusammenhängenden Kette die Entwickelung des festen Hausbaues von den ersten noch an das bewegliche Nomadenzelt anschliessenden einfachsten Kegelformen bis zu dem viereckigen, auf der breiten Seite zugänglichen, mit einem starken, von Sparren gefügten und abgewalmten rohr- oder strohgedeckten Satteldache überblicken.

Wenn man die hybriden topfartigen Aschengefässe mit in Betracht zieht, sind die nördlich der Alpen bekannten Hausurnen auf das Gebiet zwischen Burgkemnitz bei Bitterfeld, Polleben bei Mansfeld, Clus bei Halberstadt im Süden und der Insel Bornholm im Norden verbreitet, auf letzterer wurden mehrere der No. 61 gleiche

[1]) Meitzen, Das deutsche Haus, S. 25, Taf. IV, Fig. 8.

Hausurnen gefunden.[1]) Die deutlich ein Sparrendach zeigenden Urnen sind indess auf kaum 2 Quadratmeilen zwischen Wilsleben, Königsaue und Stassfurt beschränkt. Von einem Schluss auf die Verbreitung der entsprechenden Hausform unter den deutschen Stämmen kann daraus nur in soweit die Rede sein, als solche Häuser im Herzen des Suevenlandes und in der Elbbörde sicher erst nach der festen Ansiedelung im Gebrauch gekommen sind. Da das suevische Westgermanien aber nach Caesars Nachrichten (o. I, S. 132) zuletzt zur festen Ansiedelung schritt, ist auch diese Art des Baues nicht hier entstanden zu denken, sondern wird aus den früher schon festbesiedelten Gegenden der deutschen Mittelgebirge übertragen sein. Daraus erklären sich auch am leichtesten die in so naher Nachbarschaft während der Uebergangszeit schwankenden und überwiegend mehr den alten Jurtenformen zuneigenden sonstigen auf die Wohnung des Todten bezogenen Aschengefässe.

Was nun die Zeit dieses Ueberganges betrifft, so ist o. I, S. 110 und 131 begründet, weshalb sie auf das Zeitalter Caesars und Augusts zu setzen ist. Dies wird durch die Beigaben, die sich in und bei den Urnen gefunden haben, bestätigt. Denn schon in der Luggendorfer Urne, welche noch dem völligen Nomadenleben anzugehören scheint, fand sich eine Tförmige Bronzefibel, welche wie alle Fibeln bei den Deutschen erst der Berührung mit den Römern angehört und speziell der Augusteischen Zeit zugeschrieben wird.[3]) Bei den Wilslebener Urnen aber lagen in den Steinkisten der gleichen Begräbnissstätte Reste einer ähnlichen, aber zugleich in Bronze und Eisen gearbeiteten Fibel, ein bronzener Schildbuckel und ein kleines eisernes Beil, das mit einem vor dem Roste schützenden metallischen Ueberzuge versehen war.

Man ist deshalb berechtigt in Deutschland an diese Urnenfunde die Vorstellungen von dem frühesten Hausbaue bei dem Eintritt der festen Siedelung anzuknüpfen und auch die folgende durch geschichtliche Quellen belegte Entwickelung des ländlichen Daseins mit dieser Art des ursprünglichen Wohnens in Verbindung zu bringen. Es wird unmittelbar anschaulich, dass dieses Haus nur auf die nothdürftige Unterkunft einer einzigen Familie berechnet sein kann, und dass es

[1]) Lisch in Jahrb. des Vereins für Mecklenburgische Geschichte u. Alterth., 1856, Jahrg. XXI, S. 253; 1859, XXIV, 290; 1873, XXXVIII, 130. — Worsae, Nordiske Oltsager, Kjobh. 1859, S. 63, Fig. 288.

[2]) Zeitschr. f. Ethnologie, Berlin, Jahrg. XVII, 1855, S. (167).

[3]) Hildebrand. Bidrag til spännets historia, Stockholm 1872. — O. Tischler, Ostpreussische Gräberfelder, Publikat. der physikalisch-ökonom. Gesellschaft in Königsberg, XVIII u. XIX, 1878, und bes. Königsberg 1879.

keine Deutung auf gemeinsames Wohnen oder gemeinsame Wirthschaft der Ansiedler einer Gemarkung zulässt. —

Es ist indess nöthig, um die Frage nach den Hausurnen nicht unvollständig zu lassen, schliesslich einen Blick auf die in Italien gefundenen ähnlichen Aschengefässe zu werfen. Während in Deutschland erst 1846 Lisch die Aufmerksamkeit auf die Hausurnen lenkte, geschah dies in Italien bereits durch Grabstätten, welche unter dem Peperinschutt am Monte Albano 1813 oder 1814 geöffnet wurden, und in welchen spätestens 1817 Guiseppe Carnevali mit Sicherheit Hausurnen fand. Alex. Visconti machte darüber am 24. Apr. 1817 (in den Atti dell' Academia Romana de archeologia Tom. I, part. II, Roma 1823, p. 319) die ersten wissenschaftlichen Mittheilungen. Die aufgefundenen Gegenstände wurden indess ungünstig zerstreut, und ähnliche Gefässe erst 1864 wieder von Meluzzi am Monte Crescencio und von de Rossi in der Nähe des alten Caput aquae Ferentinae, ebenso auch in Grabstätten bei Marino ausgegraben. Wegen der Oertlichkeit dieser Beisetzungen und der nahen Uebereinstimmung mit den Hausurnen von Wilsleben konnte zweifelhaft bleiben, ob diese Hausurnen nicht einer der barbarischen Zuwanderungen aus dem suevischen Norden zuzuschreiben seien. 1882 aber wurden 5 ganz entsprechende Gefässe in den Gräbern von Corneto, dem etruskischen Tarquinii, und bald darauf 5 gleiche Hausurnen in Colonna, der alten Arx des etruskischen Vetulonia, aufgefunden, und damit erwiesen, dass diese Aschenurnen und der Hausbau, den sie wiedergeben, der italischen Bevölkerung angehörten.

R. Virchow hat das Verdienst, nicht allein die älteren Aufklärungen über die bis zu 18 Hausurnen angewachsenen Funde um Albano wieder aufgesucht und mit denen von Corneto verglichen, sondern auch gezeigt zu haben, dass bei aller äusserer Aehnlichkeit dennoch wesentliche Unterschiede zwischen den deutschen und den italischen Hausurnen erkennbar sind. Er hat darüber in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften, Jhrg. 1883, XXXVII die Abhandlung »Ueber die Zeitbestimmung der italischen und deutschen Hausurnen«, und in der Zeitschrift für Ethnologie 1883, Jhrg. 15, S. (276) und (317) Vorträge über italische Prähistorie mit dem Zusatz Jhrg. 16, 1884, S. (274) veröffentlicht. Der Zeitschrift sind die Abbildungen No. 63—65 und 67, entnommen. Letztere giebt schematisch den Aufbau in den grossen Thongefässen wieder, in welchen diese Urnen beigesetzt worden sind. Diesen Beispielen liessen sich die von Bartels mitgetheilte Hausurne von Vetulonia, No. 66, aus derselben

Zeitschrift, Jahrg. 17, 1885, S. (467), endlich auch No. 68 und 69, anschliessen, in welchen zwei im Berliner Museum für Völkerkunde vorhandene Aschengefässe von Marino am Monte Albano abgezeichnet worden sind.

Vergleicht man die Reihe dieser italischen Hausurnen untereinander und mit den in No. 54 bis 61 wiedergegebenen deutschen, so erweist sich zunächst Virchows Urtheil durchaus begründet, dass die deutschen Hausurnen bei sehr einfachem Detail eine grosse Mannigfaltigkeit der Grundformen zeigen, die italischen dagegen nur geringe Modifikationen desselben Grundplanes mit zum Theil weit durchgebildeterer Detailausführung.

Der allgemeine Charakter, dass diese Aschengefässe einen Wohnraum darstellen, der durch eine mittelst eines Vorsteckers verschliessbare Thür zugänglich ist, ist allen gemeinsam. Im eigentlichen Aufbau als festes Haus lassen sich jedoch die italischen Urnen nur mit den wenigen deutschen, No. 54 bis 57, gleichstellen, welche ein Satteldach mit Sparren tragen und deshalb auch, trotz ihrer zum Gefäss rundlich gestalteten Form, als Vorbild einen Bau von nahezu viereckiger Gestalt gehabt haben müssen. Alle italischen Hausurnen, ausser einer einzigen, ebd. S. (468) beschriebenen zu Vetulonia (Grab No. 32), zeigen dieses Satteldach mit einem Firstbalken, auf dem die Sparren ruhen. Dasselbe Dach ist auch bei den am meisten topfähnlichen, das Haus gewissermassen nur andeutenden Beispielen, No. 65 und 66, aus Marino und Colonna völlig erkennbar. Es lässt sich deshalb von allen diesen italischen Hausurnen sagen, dass sie auch von den mit Sattel und Sparrendach versehenen deutschen durch die Stellung des Hauseinganges und damit durch die innere Anordnung des Wohnraumes verschieden sind. Die gedachten deutschen Häuser haben die Thür auf der Breitseite unter der Traufe der Sparren. Die italischen zeigen die meist grössere und durchweg viereckige Thür auf der Schmalseite des Hauses unter einem der Giebel. Dass solche Giebel an den italischen vorhanden sind, ist ebenfalls eine charakterische Verschiedenheit von den deutschen. Alle vier bisher aufgefundenen deutschen Sparrendächer sind nach den Schmalseiten des Hauses hin abgewalmt. Von den nach den vorgedachten Veröffentlichungen bekannten und beschriebenen 28 italischen Hausurnen ist bei 24 der Giebel unverkennbar ausgedrückt. Er ist zwar der Urnenform wegen in der Regel etwas schräg angelehnt, aber die in No. 64, 67 und 68 ersichtlichen, nach der Form ⊓ übereinander gefügten Hölzer lassen keinen Zweifel, dass sie grade standen und mit

dem letzten Sparrenpaar wahrscheinlich auch den Firstbalken stützten. Ueber diesen Hölzern unter dem Firstbalken findet sich im Obertheil des Giebels in der Regel die Andeutung eines Rauchloches, wie alle angeführten zeigen. Diese Andeutung besitzt auch No. 66, die Urne aus Vetulonia, sowie die No. 63 aus Marino, und sie lässt sich entsprechend bei No. 69 aus Marino annehmen, so dass allein die oben erwähnte, leider nicht in Abbildung bekannte, kleine Urne mit konischem Dache des Grabes 32 zu Vetulonia eine Ausnahme bleibt, welche nicht wie alle übrigen den völlig gleichartigen Typus zeigt.

Die italischen Hausurnen gehörten also einer besonderen Entwickelung des Hausbaues an, welche zum Giebelhause führte, das möglicherweise hier und da, nach No. 63, 64 und 68, eine Vorhalle besass. Diese Entwickelung war aber auch, wie Virchow näher erörtert, bei der Entstehung dieser Hausurnen zu einer Ornamentik gelangt, welche für die deutschen Urnen in keiner Andeutung erscheint, obwohl sie für die Häuser Tacitus Zeugniss (c. 16): ne ornamentorum quidem apud illos aut tegularum usus: materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem; quaedam loca diligentius inlinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur, bekundet. Den Charakter dieser italischen Ornamente giebt No. 64 wieder. Die Traufe des überstehenden Daches ist durchbohrt, wie dies auch No. 66 aus Vetulonia zeigt und wohl zum Zweck des Anbindens des Daches zu denken ist (vgl. No. 57). Eine Reihe von Figuren, die vielleicht Vögel darstellen, sind auf Giebel und Dach zerstreut. Deutlich aber ist an einer Seite des Rauchloches die Figur des Glück bedeutenden Hakenkreuzes, der uralt bekannten Suastica. Auf der andern Seite findet sich ein durchkreuztes Quadrat, welches sehr füglich als die Zeichnung eines Fensters gelten könnte, indess möglicherweise ein mystisches Gegenstück zur Suastica ist. Am regelrechtesten und kunstmässig gedacht ist das Ornament der Thür. Es hat sich schon ziemlich weit über den barbarischen Geschmack erhoben. Auch an den Gefässen in No. 67 und an anderen Urnen sind nicht bloss Zickzack- und Wellenlinien und Hakenkreuze gezeichnet, sondern auch fortlaufende Ränder von schrägschraffirten oder zetaförmigen Einritzungen vorhanden. Damit stimmen die von Virchow im Einzelnen beschriebenen zahlreichen Beigaben von Bronzen, namentlich von bogen-, von schlangenförmigen und von Hahnfibeln überein.

Von besonderer Bedeutung wird indess, dass, wie noch nicht hinreichend untersucht ist, aber schon nach den Zeichnungen No. 67 und 69 aus den Formen mehrerer Gefässe und den häufigen Maeander-

ornamenten, sowie aus den gefundenen schwarzen rothbemalten Thonscherben hinreichend hervorgeht, die Beisetzung der italischen Hausurnen einer Zeit angehörte, in welcher sich bereits der griechische Einfluss auch in Mittelitalien geltend machte. Damit reiht sich die Erscheinung der italischen Hausurnen dem weiteren Zusammenhange des Agrarwesens der Römer ein, welcher o. I, S. 237 ff. in Abschnitt IV, 1 über die ältesten Formen der Siedelung in Italien, und 2 über die agrarischen Alterthümer Roms dargelegt ist.

Uebersicht der Abbildungen bei Anlage *28*.

Im Text: No. 1. Beduinenzelt (S. 94).

Blatt 28a. Dolmen in Westeuropa und Nordafrika.

No. 2. Dolmen in Westfalen, Münsterland (S. 98). — No. 3. Dgl. bei Lattorf in Anhalt (S. 98). — No. 4. Dgl. von Stöckheim bei Salzwedel in der Altmark (S. 98). — No. 5. Dgl. Caliogh Dirra's House, Monasterboice parish, Louth County, Ireland (S. 98). — No. 6. Dgl. bei el Lehs in Tunesien (S. 98). — No. 7. Dolmenruine von Brantome, Dep. Dordogne (S. 99). — No. 8. Dgl. von Maintenon, Dep. Saone et Loire (S. 99). — No. 9. Dgl. von Castle Wellan in Irland (S. 99). — No. 10. Leichenbefund und Grundplan der Dolmen der ältesten Zeit (S. 99). — No. 11. Kleiner Dolmen später Zeit zu Assiez, Dep. Lot (S. 100). — No. 12. Dgl. zu Arravalos in Portugal (S. 100). — No. 13. Dgl. zu Guyotville in Algier (S. 100). — No. 14. Plan eines Dolmen zu Carrinis in Morbihan (S. 104). — No. 15. Heutiges Haus der Lappen in Finnmarken, Grundplan; No. 16, dgl. Durchschnitt; No. 17, dgl. Ansicht (S. 106, 107).

Blatt 28b. Verbreitung der Dolmen und Pfahlbaue.

No. 18. Kartenbild der Verbreitung der Dolmen und Pfahlbaue in Westeuropa und Nordafrika (S. 103, im Text ist statt No. 13 zu lesen: No. 18. S. 106).

Blatt 28b. Steinsetzungen.

No. 19. Steinkreis von Odri, Kr. Konitz (S. 101). — No. 20. Trilith ebda. (S. 101). — No. 21. Steinkreis Oilen Tsanaig auf den Magheree-Inseln, Kerry Co. (S. 101). — No. 22. Steinsetzung bei Ronneburg in Lievland (S. 101). — No. 23 und 24. Steinlabyrinthe in Finnland (S. 102 ist statt 22 und 23 zu lesen 23 und 24). — No. 25 und 26. Eingang und Inneres der Steinkammer zu New Grange Co. Meath (S. 102 statt 24 und 25 zu lesen 25 und 26).

Blatt 28c. Jurten und Grabhügel der Nomaden.

No. 27. Jurten der Tungusen (S. 109). — No. 28 und 29. Jurte der Kalmüken (S. 109). — No. 30 und 31. Jurte der Teke-Turkmenen (S. 111). — No. 32. Jurtenförmige Deckgefässe der Aschenurnen von Gross-Libsau bei Warlubien (S. 113). — No. 33. Jurtenförmige Hausurne von Luggendorf in der Priegnitz (S. 113). — No. 34 Hausurne von Kiek-in-de-Mark bei Parchim (S. 113). — No. 35. Hütten der Markomannen oder Quaden auf der Antonins-Säule (S. 113). — No. 36. Reliefbild einer Barbarenhütte (S. 113). — No. 37. Grabhügel des Harnberg bei Schwan in Mecklenburg (S. 114). — No. 38. Grabhügel mit Steinkiste, Steinkreis und Steinfigur (S. 115). — No. 39 und 40. Grabhügel mit Urnen in Steinkammern (S. 115). — No. 41.

Grab mit Steinsetzung am Abakan bei Krasnojarsk (S. 116). — No. 42. Der Odin-, Thor- und Freyahügel bei Upsala (S. 117).

Blatt 28d. Bauwerke der Nomadenzeit.

No. 43. Unterirdischer Schachtbau auf der Himonsteppe im Altai (S. 118). — No. 44. Margelle zu Müncheberg in der Mark (S. 119). — No. 45. Cathair na Mac Tirech oder Fort of the Wolwe, Kerry Co. (S. 121). — No. 46. Duns bei Staigne Fort ebd. (S. 121). — No. 47. Cathair zu Ballyheabought ebd. (S. 121). — No. 48. Steinbauten der Barbaren auf der Trajanssäule (S. 122). — No. 49. Das sogenannte Schulhaus von Jnismuray, Sligo Co. (S. 125). — No. 50. Das Oratorium von Gallerus, Kilanekedar, in Kerry Co. (S. 125). — No. 51. Ardmore Tower, Dungarran Co. (S. 125). — No. 52. Killree Tower, Tipperary County, Irland (S. 125).

Blatt 28e. Haus der festen Siedelung der Nomaden.

No. 53. Grundplan des Erdhauses von Broomhouse in Berwickshire, Südschottland (S. 127). — No. 54 und 55. Zwei Hausurnen aus Wilsleben, Kr. Aschersleben (S. 128). — No. 56. Dgl. von Stassfurt, Kr. Kalbe (S. 128). — No. 57. Dgl. von Wilsleben (S. 128). — No. 58. Dgl. von Nienhagen bei Halberstadt (S. 128). — No. 59. Dgl. von Polleben bei Mansfeld (S. 129). — No. 60. Dgl. aus Unseburg bei Egeln, Kr. Wanzleben (S. 129). — No. 61. Dgl. aus Burg-Kemnitz bei Bitterfeld (S. 129). — No. 62. Eingegrabene Wohnräume in der Wetterau, SO. v. Friedberg (S. 130). — No. 63, 64 und 65. Hausurnen von Marino am Monte Albano (S. 132). — No. 67. Schematischer Einsatz der Hausurnen und Beigaben in grosse Thonamphoren zu Marino (S. 132). — No. 68 und 69. Hausurnen von Marino (S. 133).

29.

Reste der Assignationen Caesars um Capua.

Entnommen dem Blatt 2 u. 3 der Carta topographica e idrografica dei contorni di Napoli, entw. 1817—1819 und neu rev.; im Maasstab v. 1 : 25 000.

Die Campanier hatten sich schon 337 im Latinerkriege den Römern unterworfen (Liv. 8, 11) und waren dann Bundesgenossen geworden. Ein Theil ihrer Vornehmen erlangte das römische Connubium und diente in der römischen Reiterei (Liv. 26, 16). Als aber nach der Schlacht bei Cannae Hannibal nach Campanien kam, fielen sie unter Ermordung vieler Römer ab. Hannibal vermochte indess die Belagerung Capuas, welche die Römer 212 begannen, nicht aufzuheben, und als sich Capua 211 ergeben musste, wurden die Vornehmen theils hingerichtet, theils zerstreut, alles Land und alle öffentlichen Gebäude zum Eigenthum des römischen Volkes erklärt, und die Stadt zu einem offenen Orte ohne Municipalverwaltung herabgesetzt, in welchem nur das niedere Volk bleiben durfte. 205 wurde wegen des Geldbedarfs zur weiteren Fortsetzung des Krieges (Liv. 28, 46) der Quaestor beauftragt, die Gegend des campanischen Ackers von der Fossa Graeca bis zum Meere zu verkaufen. Dabei sagte der Auftrag Denen $^1/_{10}$ des Preises als Belohnung zu, welche noch nicht in Beschlag genommene Grundstücke, die einem campanischen Bürger gehört hätten, anzeigen würden. 172 wurde auf Ermittelung des Consul Posthumius (Liv. 42, 19) wieder ein grosser Theil des campanischen Landes, welchen Private hier und da ohne Anfechtung besessen hatten, dem ager publicus zugeschlagen. Endlich berichtet Granius Licinianus (ed. Bonn p. 15) zum Jahre 162: (P. Lentulo) praetori urbano senatus permisit agrum Campanum, quem omnem privati possidebant, coemeret, ut publicus fieret . . . et multo plures agros . . . reciperavit, formamque agrorum in aes incisum ad Libertatis fixam reliquit.

Wie weit sich diese fiskalischen Ländereien in Campanien ausdehnten, ist nicht genauer zu erkennen, denn es gab nach Livius (XXIII, 31) auch treugebliebene Campaner, und es lagen viele Städte, wie Neapel, Pompeji u. a., in Campanien, welche nicht zu diesem ager publicus gehörten. In solche Städte, wie z. B. nach Pompeji, legte Sulla auch Militärkolonien, ohne dass er beschuldigt wurde, den Fiskus zu verkürzen. Die Hauptmasse des überreichen, als Praefectur verwalteten ager Campanus wurde aber mit dem nördlich des Volturnus zwischen Casilinum und Cales belegenen ager Stellatis als Staatsschatz angesehen,

Caesar schlug nun zwar 59 in seinem 2. Consulate zunächst vor, alle Staatsländereien mit Ausnahme der campanischen zu vertheilen (Dio Cassius 48, 1), bewirkte indess gleichwohl die Anweisung des ager campanus et stellatis an solche römische Bürger, welche 3 oder mehr Kinder hatten (Ebd. 7). Sueton (Div. Julius 20) sagt darüber: Campum stellatem majoribus consecratum, agrumque campanum ad subsidia rei publicae vectigalem relictum, divisit extra sortem ad viginti millibus civium, quibus terni pluresve liberi essent. Publicanos remissionem petentis tertia mercedum parte relevavit, ac, ne in locatione novorum vectigalium immoderatius licerentur propalam monuit.

Wie gross das Loos des einzelnen Bürgers gewesen ist, ist nicht bekannt, so dass sich die Ausdehnung der Caesarianischen Assignation nicht beurtheilen lässt. Immerhin muss sie eine sehr grosse Fläche umfasst haben, und es ist unzweifelhaft, dass sie vor allem die unmittelbare Umgebung des alten Capua, des heutigen St. Maria, eingeschlossen hat.

Hier finden sich nun, wie die Karte zeigt, noch heut 25 deutlich erhaltene Centurien zwischen St. Andrea de Lagni und Marcianise. Sie bilden Quadrate, von beinahe ganz regelmässigen Limites umzogen und von einem Flächeninhalte, welcher auf der grösseren Originalkarte nach der Theilung des Meridians berechnet im Ganzen 12 669 594 □m umfasst, so dass die Centurie völlig genau das alte Maass von 50,68 ha oder 200,6 jugera enthielt. Die Zutheilung war eine Viritanassignation, welche auch die Zwischengrenzen der Loose feststellte, es lässt sich deshalb denken, dass ein Theil dieser Zwischengrenzen noch bis heut in alter Lage geblieben ist. Da nach der Karte etwa durchschnittlich 8 Parzellen innerhalb einer Centurie liegen, würde, wenn die Theile ursprünglich nicht kleiner waren, die Fläche durchschnittlich 25 jugera betragen haben. 20 000 Loose hätten also 500 000 jugera in Anspruch genommen. Die gesammte campanische Ebene nördlich und südlich des Vesuvs umfasste etwa 2000 □Kilometer oder 800 000 jugera. Die Zutheilung von Loosen zu 25 jugera wäre deshalb nicht ausgeschlossen. Aber wenn auch nur halb oder ein Drittheil so grosse Loose vorausgesetzt werden, müsste sich die Anlage weit hinaus über dasjenige Gebiet erstreckt haben, auf welchem heut noch hinreichend deutliche Spuren regelmässiger Centurien erkennbar sind. Dies ist allerdings vereinzelt noch auf allen Seiten des Vesuvs der Fall. Indess schon der vorliegende Abschnitt der Karte zeigt, dass sie entweder sehr eingreifend zerstört

worden sein müssten, oder dass neben den regelmässigen Systemen der einzelnen assignirten Perticae auch andere freiere Arten der Zuweiweisung zur Anwendung gekommen sind, wie dies bei Viritanassignationen allerdings thunlich war. Eine solche Assignation in unregelmässigen Grundstücksformen wird sogar durch Frontin bestätigt, denn die o. I, S. 297 wiedergegebene Forma, auf welche er wegen der abgesondert liegenden Waldstücke, der Casae, Bezug nimmt, ist ausdrücklich einem Beispiele aus Campanien entnommen.

Auf die Landanweisungen in Campanien kommt auch der Codex Theodos. Lib. XI, Tit. 28 de indulgentiis debitorum 2 in einem Rescript des Arcadius und Honorius von 395 zurück, welches indess nur besagt: 528 402 jugera quae Campania provincia juxta inspectorum relationem et veterum monumenta chartarum in desertis et squalidis locis habere dignoscitur, iisdem provincialibus concessimus et chartas superfluae descriptionis cremari censemus.

Die gesammte Provinz Campanien ist auf $1^1/_4$ Mill. jugera anzunehmen, und das Gebirgs- und Sumpfland lässt sich ungefähr in dem Verhältniss wie 5 zu 7 von dem vortrefflichen Boden der Ebene ausscheiden. Wenn diese $^5/_{12}$ aber wegen Ertraglosigkeit völlig steuerfrei gelassen wurden, so zeigt dies, dass der Kulturzustand um 395 n. Chr. gegen frühere Zeiten ganz ausserordentlich gesunken und unzulänglich gewesen sein muss.

30.

Die Pertica von Camposampiero bei Padua.

Der Syndicus von Villa nova di Camposampiero, Herr Giovanni Tomasoni, ist darauf aufmerksam geworden, dass die Wege seiner Kommune in der bei den römischen Kolonieanlagen üblichen quadratischen Kreuzung liegen. Er hat deshalb zu einem Rechenschaftsberichte für den Gemeinderath die Karte der Gemeinde, wie sie Anlage *30* in geringer Verkleinerung[1]) wiedergiebt, zeichnen lassen, und in dem zu Padua 1880 erschienenen: Resoconto del Comune di Villanova di Camposanto negli anni 1869—70 letto dal Sindaco Giovanni Tomasoni nell' adunanza del consiglio 21 maggia 1880, den betreffenden Abschnitt eines Promemoria des Herrn Dr. Kandler zu Triest veröffentlicht, welches dieser dem Gemeinderathe zu Padua über den agro Patavino erstattet hat. Dieses Promemoria befindet sich handschriftlich in der Kommunal-Bibliothek zu Padua.

Die Karte zeigt, dass das Gebiet der Gemeinde nach Form und Fläche in $23^1/_2$ Centurien zerfällt, deren begrenzende Limites noch fast ganz ungestört erhalten sind. Den Flächeninhalt der Quadrate, welche sie bilden, genau zu bestimmen, ist nicht mit Sicherheit möglich. Die Fläche der Gemeinde wird auf 11 520 □ Kilometer angegeben, danach müsste jedes Quadrat 48,6 ha oder 192,4 jugera enthalten. Der vielleicht irrige Maasstab der Karte 1 : 20 000 ergiebt nach der Messung auf dem Druckpapier für die vollständigen 16 Quadrate nur 676 ha, also für jedes derselben 42 ha oder 166,2 jugera. Die Berechnung derselben Quadrate nach der o. I, S. 321 erwähnten, der Zeichnung der Fig. 46 zu Grunde gelegten Karte der Provinz Padua von Morelli im Maasstabe von 1 : 50 000 weist indess 49,1 ha oder 194,05 jugera nach. Immerhin muss in Wirklichkeit die Grösse der Quadrate einer Centurie von 200 jugera so nahe kommen, dass man nicht an ein grundsätzlich anderes Maass, sondern nur an ein etwas knappes Messen zu denken hat.

Die Darlegung des Herrn Kandler, von dem, wie der Bericht sagt, auch eine Beschreibung des Koloniallandes von Pola herrührt, wird durch die gedachte Kartenskizze, Fig. 46, deutlicher.

Er findet, dass die Dimensionen der Centurien hinreichend mit den Angaben der Gromatiker stimmen, und erklärt die Anlage un-

[1]) Die Zwischengrenzen, welche ihr fehlen, konnten leider nur zum Theil aus der Morellischen Karte ergänzt werden.

bedenklich für Colonialacker, obwohl ein Zeugniss darüber nicht besteht. Aber er nimmt an, dass Padua im Jahre 42 v. Chr., als Augustus nach der Schlacht bei Philippi seine Legionen belohnte und aus Rom entfernte, ebenso wenig verschont worden sei, als die meisten Städte von Venetien und Istrien. Er findet dafür auch bestimmteren Grund in dem nördlichen Quartiere der Stadt Padua, welches vom Dome nach Norden etwa $^1/_4$ der Stadt einnimmt. Er vermuthet, dass von der piazza dei Signori der Cardo maximus ausging und in der Linie des heutigen Brentakanals in die Kolonialäcker und nach St. Giorgio delle Pertiche führte. In dem Dom sieht er das Capitol, in dem Winkel der nordöstlichen Mauer das Forum nobile, und die Curia im Palaste des Capitano. Die Fläche berechnet er auf 162400 römische □passus und nimmt an, dass jeder Kolon der Regel entsprechend eine Area von 36 passus erhalten habe, so dass die Anlage für 4500 Soldaten Unterkommen geboten haben würde. Erhielt jeder Soldat $33^1/_3$ jugera, so würden auf den Saltus von 25 Centurien 130 Kolonen anzusetzen gewesen sein, und 4500 Kolonen $26^1/_2$ Saltus Kolonialland erfordert haben. Da er im Terrain der Pertica nur 16 Saltus findet, ist er zweifelhaft, ob das Loos der Einzelnen nicht kleiner gewesen. Auf der Karte, Fig. 46, lassen sich diese 16 Saltus nur zählen, wenn die Pertica etwa $^1/_4$ grösser angenommen wird, als die deutlich vorhandenen Centurien erweisen, indess haben örtlich bekannte Reste wahrscheinlich weitere Ausdehnung. Dass es sich um Kolonialacker handle, sieht H. Kandler auch in den aufgefundenen Inschriften bestätigt. Die römischen Inschriften von Padua, welche von Furlanetto herausgegeben sind, erwähnen diese Aecker in der Padovanischen Sammlung No. 2, 3, 24, 25, 81, 82, 83, 85, 93, 94, 99, 100, 101, 120, 121, 184 und 211, in der Sammlung für Atestina No. 3 und 10. In diesen Erwähnungen kommen auch Seviri Augustales, Fabri, Decuriones, Praefecti Tribus und Sacerdotes romani vor. Ausdrücklich erscheinen auch die Praefecti juri dicundo, welche andeuten, dass mindestens eine Pertica nicht zur Stadtjurisdiktion von Padua gehörte, sondern eine ausserhalb gelegene Gemeinde mit selbstständiger Verwaltung bildete. Uebrigens war Padua den Inschriften nach völlig romanisirt. H. Kandler hat einen Rest provinzieller Einrichtungen und Besonderheiten nur in der Priesterschaft der Concordiales gefunden.

31.

Fragment der Forma von Arausio.

Herr Professor Hirschfeld hat freundlichst gestattet, die beiden in der Abbildung wiedergegebenen, von ihm in Orange erworbenen grösseren Marmorfragmente photolithographisch zu veröffentlichen. Das kleinere zugehörige Fragment befindet sich im Museum zu Avignon und Herr Professor Mommsen hat die Güte gehabt, die Herstellung eines Gypsabgusses von demselben zu gleichem Zwecke zu vermitteln. Ausserdem ist ein ebenfalls aus Arausio stammendes und augenscheinlich derselben Flur angehöriges Fragment bekannt, das sich aber nur noch in Abschrift, wie dieselbe in nebenstehender Skizze beigegeben ist, vorfindet.

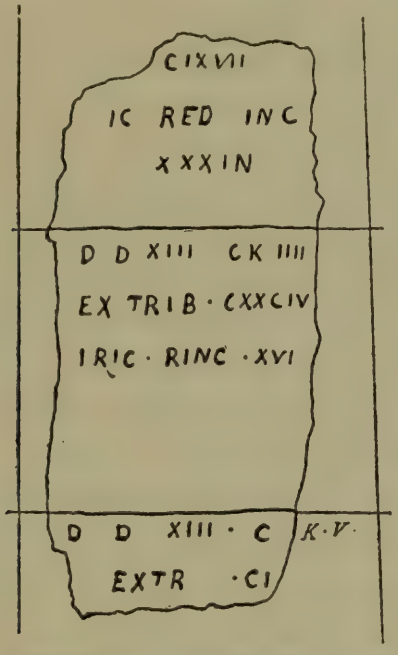

Die in diesen Bruchstücken erhaltenen Inschriften hat Herr Prof. Hirschfeld im 12. Bande des Corpus Inscriptionum latinarum n. 1244 (vergl. Mommsens Nachtrag, p. 824) herausgegeben. Sie sind auch von M. Weber im Anhange zu seiner Schrift: Die römische Agrargeschichte, 1891, S. 279, besprochen und abgebildet, und Mommsen hat die Auslegung im 27. Bande des Hermes in der Abhandlung: »Zum römischen Landrecht« unter III, p. 103 eingehend erörtert.

Es wird von keiner Seite bezweifelt, dass die in der Anlage genau in Originalgrösse wiedergegebenen Fragmente die zu irgend einem Zwecke angefertigte Marmorkopie einer wirklichen, jedenfalls erzenen Forma von Arausio sind. Die Fragmente umfassen eine Centurie vollständig und greifen in 4 derselben benachbarte mit einigen Worten über.

Arausio war nach Plinius (III, 5. 6) eine Caesarianische Colonia Julia Secundanorum, nach einer Münze des Nero auch Colonia Aurausio Secundanorum Cohortis XXXIII Voluntariorum genannt. In der Notitia Galliae wird sie als Civitas Arausiorum erwähnt. Der Flurkarte der Begründung durch die 2. Legion kann die Inschrift nicht angehören, weil in zwei Centurien als Grundbesitzerin die Apuleja Paulla aufgeführt ist. Die Schrift der Marmorkopie führt, wie Mommsen erklärt, auf das 2. Jahrhundert, und dahin gehört nach seinem Urtheil auch die Abfassung, weil das Fehlen der männlichen Vornamen nicht wohl gestattet, sie in frühere Zeit hinauf zu rücken. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass nicht bloss die Namen der späteren Besitzer mit ihrem Besitzstande eingetragen sind, sondern dass inzwischen auch eine völlige Veränderung mit der Aufmessung und Eintheilung der Flur vorgegangen ist.

Die Lage der Centurie innerhalb der Pertica ist bestimmt bezeichnet, denn die Inschrift in dem ganz erhaltenen Rechtecke beginnt: S. D. X., C. K. X., also Sinistra Decumanum X, Citra Kardinem X. Die westlich anstossende Centurie ist mit: S. D. X., CI. K. XI. Die nordwestliche noch mit XI bezeichnet. Die Entfernung zwischen den Decumanen beträgt auf dem Stein 11,6 cm, die zwischen den Kardines 14 cm. Daraus lässt sich mit Grund vermuthen, dass die Aufmessung in dem o. I, S. 289 gedachten Verhältniss von 20 zu 24 der Schenkellänge der Rechtecke erfolgt ist. Den Ueberblick über diese Lage giebt Fig. 42 o. I, S. 291.

Für das Lesen der Notirungen innerhalb der Centurie wird nicht bestritten, dass die zwei parallelen Striche durch dieselbe einen in der Inschrift der angrenzenden Centurie ausdrücklich genannten Aquaeductus bedeuten, ebenso dass Colvarius nicht als ein Wort anzusehen, sondern in Col. und Varius zu zerlegen ist, und dass in den auf Varius bezüglichen Zahlenangaben nicht XXVI, sondern getrennt X und XVI gelesen werden muss, so dass der Raum der Inschrift zwischen den beiden X durch einen Punkt zu füllen wäre. Auch wird kaum zu bezweifeln sein, dass das Zeichen in der ersten Inschriftzeile, welches einem G ähnlicher ist, als einem C, nur durch ein Versehen des Steinmetzes erstere Form hat, und als C gelten darf. Dann lautet die Inschrift:

EXTR. XII. COL. XCVIII. COL. VARIVS. CALID. XX. A. IIX. -X.
X. XVI. N. A. II. XII. APPVLEIA. PAVLLA. XLII. A. IIX. -X.
XXI. XVI. N. A. II. XII. VALER. SECVNDUS. IV. A. IIX. -X. II.

Setzt man sich zum Zweck des leichteren Verständnisses der Zahlen-

angaben zunächst über alle unverkennbaren Bedenken der Buchstabendeutung hinweg, so könnten diese Katasternotizen gelesen werden: Ausgeschlossen 12, Colonialland 98. Colonen: Varius Calidus 20 Aecker IIX, Denar 10; 16 Neue Aecker II, 12. Appuleja Paulla 42 Aecker IIX, Denar 21; 16 Neue Aecker II, 12. Valerius Secundus 4 Aecker IIX, Denar 2.

Wie Mommsen a. a. O. näher gezeigt hat, ist jedoch nicht zu sagen, ob nicht extr. im Anschluss an die Inschrift in obiger Skizze zu deuten ist: ex tributario redactus in colonicum. Die Inschrift des verlorenen Fragments spricht unzweifelhaft von Ländereien, die aus tributären in coloniale umgewandelt worden sind, und da sie in Orange gefunden wurde, ist auch nicht anders anzunehmen, als dass sie der Flur von Arausio angehört. Zwar bezieht sie sich schwerlich auf dieselbe Pertica, sie hat, wie sich auch nach der Fig. 46 (o. I, S. 321) bei benachbarten Perticae zeigt, andere Abmessungen, scheint also ein Stück einer besonderen Praefectur abzubilden, könnte auch die Schlussrechnung einer solchen Pertica enthalten, gleichwohl würde für die Ländereien derselben Kolonie eine Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses nicht anzunehmen sein.

Ebenso unklar bleibt, ob A nur agri bedeutet, so dass die Angabe des Flächenmaasses als selbstverständlich (also wohl jugera) zu ergänzen wäre, oder ob es aripennes oder ein anderes Flächenmaass bedeutet. Jugera würde darauf führen, dass die Centurie nur zu 120, nicht zu 240 jugera aufgemessen wäre. Auch bezüglich der näheren Bestimmung A. IIX und N. A. II ist nur zu erkennen, dass sie eine Klassifikation angeben, aber welche, bleibt durchaus unsicher, ebenso ist der Zweifel unbehoben, ob das Zeichen -X, welches dem Denarzeichen -X- nicht völlig entspricht, dennoch als Denar oder in einem anderen Sinne zu lesen ist.[1])

Gleichwohl bleibt unter vollem Verzicht auf die Lösung dieser Dunkelheiten übrig, dass sich in der Centurie in Privathänden an Flächeneinheiten finden: 20 A. und 16 N. A. des Varius Calidus, 42 A. und 16 N. A. der Apuleja Paulla und 4 A. des Valerius Secundus, also 66 A. und 32 N. A., oder zusammen 98, wie im Eingang bei Col. als Summe angegeben ist, daneben bestehen als Extr.

[1]) In der Skizze der Fig. 42 auf I, S. 291 ist zwar am Schluss der Inschrift das Denarzeichen -X- gebraucht, weil ein im hiesigen Inschriftenkabinet befindlicher Papierabklatsch des Fragmentes dasselbe deutlich zu zeigen scheint, der inzwischen eingegangene Gypsabguss erweist indess, wie der Lichtdruck zeigt, dass auch dieses Zeichen die Form -X hat.

12 Flächeneinheiten, und wenn man den Aquaeduct nach Verhältniss anschlägt, so enspricht er 10 solchen Einheiten, deren Grösse unbekannt, welche aber bei dem Verhältniss der Schenkel des Rechteckes von 20 : 24 auf eine Messungsweise von 10×12 gleichen Quadraten hinweisen.

Ferner zeigen die Zahlen, ganz gleich, was A. mit seinen Nebenzeichen, und was -X bedeutet, dass 20 A. IIX des Var. Cal., mit 10 -X, 42 A. IIX der Apul. Paulla mit 21 -X, sowie 4 A. IIX des Val. Sec. mit 2 -X, also jedes Flächenmass A. IIX mit je $^1/_2$ -X, d. i. $^1/_2$ Werth, oder wahrscheinlicher mit einem halben Zins oder anderer Leistung verknüpft sind, dass dagegen 16 N. A. II des Var. Cal. mit 12, und 16 N. A. II der Ap. Paulla ebenfalls mit 12 -X, also jedes Flächenmaass N. A. II mit je $^3/_4$ -X desselben Werthes oder entsprechend derselben Leistung verknüpft sind. A. und N. A. erscheinen also offenbar als Katasterklassen, welche als A. IIX. und N. A. II. näher charakterisirt werden.

32.

Die landwirthschaftlichen Bauten der Römer in Germanien.

Die landwirthschaftlichen Bauten der Römer, ihre Vorwerks-Anlagen und insbesondere die Bauernhöfe im Dekumatenlande sind o. I, S. 352 in ihren allgemeinen charakteristischen Zügen geschildert.

Zu der Rekonstruktion des Dekumatenhofes in Hagenschieswald bei Pforzheim, welche Herrn Bauinspektor J. Naeher zu verdanken ist, hat derselbe auch den nach seinen örtlichen Untersuchungen festgestellten Grundriss (No. 2 der vorliegenden Zeichnungen) mitgetheilt. Nach seinen Erklärungen sind in dem Hauptgebäude A: a a die Wohnzimmer, b die Vorhalle mit dem hier nach Norden sehenden Vestibulum, c der Keller, d das Atrium; in B, dem Bade: a das Vorzimmer zum Auskleiden, b die Schwitzräume, c der Schürofen, d die Vorhalle. C ist ein Haus mit stärkeren Wänden, wahrscheinlich ein Speicher, D die Wohnung der Arbeiter, E die Exedra, ein erhöhter Aussichtspunkt. No. 3 bildet einen Altarstein ab, welcher 1840 auf dem Seehause gefunden wurde und sich in Pforzheim befindet. No. 1 zeigt ein 65 cm hohes Reiterbild, das dort 1869 beim Bau des Hospitales ausgegraben wurde, und welches in häufigen Wiederholungen auf den römischen Niederlassungen vorkommt. Es stellt ersichtlich die Niederwerfung des als Giganten gedachten Germanenvolkes vor. No. 6 giebt ein Bild der allgemein üblichen, nur ausnahmsweise durch Schieferplatten ersetzten Dachdeckung. Auf den hölzernen Sparren (capreoli) liegen die Dachziegel aus gebranntem Thon auf, welche, bei 18 kg Gewicht, oben 3, unten 5 cm Dicke haben. Den sorgfältig hergestellten Stoss decken die Hohlziegel (imbrices).

Im Einzelnen erläutert H. Naeher den Befund noch dahin, dass die Zehnthöfe Alemanniens nicht gemäss Vitruvs Weisung nach Süden, sondern nach allen Richtungen gekehrt liegen, aber meist derart an Abhängen, dass sie nicht bloss vor den rauhen Winden geschützt sind, sondern auch aus einer nahen Quelle das nöthige Wasser erlangen können. Auch scheinen Wiesengründe für die Anlage entscheidend gewesen zu sein. Auffallend ist die oft sehr abgeschiedene Lage in Seitenthälern.

Die Gehöfte waren überall durch die Aussenmauer abgeschlossen und nur durch Thore und Thüren zugänglich. An allen Thoren oder Thüren, auch in den Häusern, sind die steinernen Schwellen (limina)

vorhanden, aber andere Verkleidung fehlt. Sie waren also nur in die Mauer eingelassen, oben gewölbt und in Holzrahmen. Die Thür lief oben und unten in Zapfen (cardines). Die Zapfenlöcher in den Schwellen sind etwa 6 cm tief. Schlüssel finden sich selten, dagegen waren Sperrhölzer und Reiberverschlüsse mit drehbaren 10 cm starken Riegelbalken üblich. Die Zimmerthüren des Wohnhauses scheinen durch Schnüre mit Thongewichten geschlossen worden zu sein.[1]) Das Hauptthor der Hofmauer in Hagenschiess hatte 2,9 m Thorweite mit Abweisern zu beiden Seiten. Das tiefe, 12 cm weite Zapfenloch lässt schliessen, dass das Thor einflügelig war. Die Geleiseeindrücke der Fuhrwerke sind in der Schwelle sichtbar und hatten 1,2 m Weite. Die Spurweite stand also gegen die gegenwärtig übliche um 0,16 m zurück, ob deshalb aber auf 4rädrige Fuhrwerke zu schliessen ist, steht dahin.

Alle Bauten, selbst die einfachsten Oekonomiegebäude und Stallungen, sind mit Mauerwänden und Ziegelbedachung versehen, und wie die Wohngebäude sorgfältig in Kleinschichtmauerwerk aufgeführt. Daher ist nicht anzunehmen, dass noch andere, als die vorgefundenen Hochbauten im Gehöft vorhanden waren. Die inneren Abtheilungen sind selten von Steinwerk, dagegen sind die Böden oft gepflastert, oder aus einem Estrich von Gussmörtel hergestellt. Meist ist als Estrich auf die gleichmässig geebnete Erde nur eine 10 bis 20 cm hohe, mit Ziegelbrocken vermischte Mörtelschicht aufgetragen. Für die besseren Räume wurde die Oberfläche dieses Gussmörtels häufig gefärbt und dann fein zu granitartigem Ansehen abgeschliffen, was dem weit verbreiteten, angeblich in Signium erfundenen opus signium entspricht. Gewöhnlich aber bildete in Stuben der Gussmörtel die Unterlage eines Ziegel- oder Plattenbelages, zu welchem auch kleine, bei Tuttlingen gebrochene Marmorplättchen verwendet wurden. Feinere Mosaikarbeiten (opus musivum) sind bis jetzt nur in Rottweil und Stühlingen, also schon ausserhalb des Dekumatenlandes, gefunden worden. Die Wände aber sind in allen Wohngemächern von Stuck. Derselbe besteht aus gewöhnlichem Ziegelmörtel, auf welchen feine, mit Marmor- und Gypspulver gemischte Speislagen mit einem Schlagholze (carulus) festgeschlagen und dann glatt abgerieben wurden. In den Wohnräumen ist der untere Theil der Wandungen meist auf Meterhöhe mit Marmor- oder Steinplatten verkleidet, von welchen bei den Ausgrabungen manche noch mit den zur Befestigung dienenden

[1]) Dr. Fose im Jahrbuch des Ver. v. Alterthumsfreunden, 1879, LXXII, S. 93 und LXXIII, S. 174.

Nägeln in den Löchern aufgefunden wurden. Am Zusammenstoss der Wand mit dem Boden findet sich stets ein Viertelrundstab im Stuck, welcher die Fuge deckte.

Die Heizung geschah durch Hypokausten, die durch einen auserhalb der Mauerwände angebrachten Schürofen (praefurnium) geheizt wurden, und von denen aus die Wärme sich auch in die mit hohlen Wandkacheln ausgekleideten Wände verbreitete. Die Praefurnien hatten starke Wandungen aus feuerfestem Material, waren 2,8 m hoch, 2 m breit und 2,5 m lang und eingewölbt. Die Hypokausten waren 0,45—0,60 m hoch, der Fussboden (suspensura) wurde von zahlreichen, 1 Fuss von einander stehenden Pfeilern aus Ziegeln oder Stein getragen. Auf ihnen ruhen Ziegel- oder Steinplatten, die mit einem starken Gussmörtel überdeckt sind. Die Kacheln oder Kachelröhren der Wände (tubuli) waren bei 1,5—2 cm Wandstärke 20 bis 30 cm hoch, 8—12 cm breit und hatten auch korrespondirende Seitenöffnungen gegeneinander. Dohlen (Verbindungsgänge) führten die Wärme von einem Hypokaustum zum anderen. Hohlkacheln in den Wänden verbreiteten sie auch in die Nebenzimmer. Die Kachelröhren wurden mit eisernen Haken (uncini) befestigt und haben Furchen, damit der Stuck besser hafte. Russ findet sich in den Hypokausten nicht. Die Praefurnien werden also mit Holzkohlen geheizt worden sein.

Fenster und Lichtöffnungen sind nicht erhalten, und jedenfalls spärlich und selten gewesen. Einige Bruchstücke gegossener grünlicher Glasplatten können von Fensterscheiben herrühren. Das Licht gab das Atrium, welches mit Säulengängen unter Pultdächern umgeben war. Von einem Compluvium ist indess noch keine Spur bemerkt worden.

Mobilien und Gegenstände von Bronze wurden ausser einigen bronzenen Eimern und Kuhglocken nicht gefunden, meist aber sehr viele Geschirre von Thon, Terra sigilata und von Glas. Kochgeschirre fehlen, aber steinerne Mörser und Handmühlen finden sich oft, auch starke, wahrscheinlich durch Göpel bewegte Mühlsteine. Hämmer, Messer, Beile, Scheeren von Eisen sind häufig, dagegen Stücke der Kleidung und des Schmuckes, ausser den Fibeln, nur selten. Bewaffnungsstücke fehlen gänzlich, ebenso Ackergeräth. Nur Signalpfeifen aus Horn, die wohl von Hirten und Aufsehern gebraucht wurden, kommen zahlreich vor. —

Beispiele ähnlicher, anscheinend zum Theil bescheidenerer Anlagen aus dem Dekumatenlande hat Herr Prof. Konrad Miller in dem Programme des K. Realgymnasiums zu Stuttgart von 1889

(No. 566) veröffentlicht. Es gehören dahin Wachendorf (21 Meilen SW. Rottenburg, Fig. 14, Seite 25), Beim Nussbäumle nahe Zazenhausen (bei Canstatt, Fig. 16, S. 26), Bissingen ($^1/_2$ M. SW. Bietigheim, Fig. 23, S. 29), Kirchheim a. Neckar (1 M. N. Besigheim, Fig. 12 u. 25, S. 21 u. 30), endlich Sinsheim (3 M. W. von Wimpfen, Fig. 22, S. 29). Die anliegende Zeichnung No. 9 giebt den Plan von Bissingen nach der Aufnahme des Herrn Oberförsters Fribolin im Maasstab von 1 : 500 wieder. —

Einen beachtenswerthen Gegensatz zu dem behaglichen, aber doch nur mässigen Wohlstande, der aus diesen bäuerlichen Bauten erkennbar wird, bilden viele Anlagen, welche einerseits in dem südöstlich anstossenden Rhätien, andrerseits in den weit nach Nordwesten ausgebreiteten beiden Germanien beobachtet worden sind.

Allerdings stehen die schon nach Rhätien gehörenden Höfe zu Sigmaringen (Fig. 14, S. 25, bei Miller a. a. O.), zu Rheinpatent bei Ravensburg (1 Meile NO., Fig. 3—5, S. 9), zu Althausen ($2^1/_2$ M. N. Ravensburg, Fig. 6—7, S. 11) und zu Osterstetten (2 M. NO. von Ulm, Fig. 26, S. 31) noch den bäuerlichen Bauten des Dekumatenlandes gleich, aber andere sind unter viel höheren Ansprüchen errichtet. Zu diesen gehören die Villen zu Altstatt bei Messkirch (3 Meilen N. des Ueberlinger Sees, Fig. 20, S. 28), zu Hergotsfeld (2 Meilen SW. Ravensburg, Fig. 1 u. 2, S. 7), zu Bregenz (Fig. 24, S. 30), zu Ummendorf (4 M. NNO. Ravensburg, Fig. 8—13) und die zu Westenhofen bei Ingolstadt (Fig. 19, S. 27). Letztere ist nach Dahn (Urgesch. II, S. 477) im Maasstab von 1 : 600 in der beiliegenden Zeichnung unter No. 5 mitgetheilt. Diese palastartigen Gebäude erweisen, dass sich die reichen Pächter und Possessores nicht gescheut haben, mit ausserordentlichen Kosten ihre villae urbanae fern von jedem grösseren Orte in abgelegenen Thälern und sogar in der nächsten Nähe der damals wahrscheinlich noch unbefestigten Limeslinie erbauen zu lassen, und gelegentlich dort Aufenthalt zu nehmen.

Dieselben Verhältnisse bestanden ersichtlich in Germanien. Der Plan der Villa zu Stahl bei Bittburg, No. 4 der Zeichnung, im Maasstabe von nur 1 : 480 (aus K. Miller a. a. O., Fig. 17, S. 26 entnommen) ergiebt, dass dieser Hof denen des Dekumatenlandes entsprach. Dagegen zeigt der Grundriss, No. 7 der Zeichnung, im Maasstabe von 1 : 700, eine ungleich grössere und wahrscheinlich noch im weiteren Zusammenhange stehende Villa zu Ravensbeuren auf dem Hunsrück, welche nur als urbana zu denken ist. (Entnommen K. Miller, Fig. 18, S. 27, bezw. Aus'm Werth, Bonner Jahrbücher, Heft 61, S. 128.)

Hettner hat in seiner Abhandlung zur Kultur von Germanien und Belgien (Westdeutsche Zeitschrift II, 1883, S. 1 ff.) als Villen mit grossen Mosaikfussböden und reicher Ausstattung Nennig, Fliessen, Oberweiss, Pirkliessem und Leutersdorf, sämmtlich in der Eifel, bezeichnet, und daneben kleinere in derselben Gegend, wie zu Stahl und zu Manderscheid. Nennig, Oberweiss und Leutersdorf zeigen lange Zimmerreihen in Gebäudefluchten, die bis 100 m Länge, bei nicht über 20 m Tiefe, und Veranden zum Genuss der schönen Aussicht besitzen. Die Nebengelasse sind in kleinere Nebengebäude zerstreut. Es giebt Ställe, Scheunen, Schmieden und andere Werkstätten innerhalb der Anlage. Die gesammte Einrichtung ist so, dass, wie Hettner sagt, weder an Jagd- noch Beamtenschlösser, sondern nur an die Wohnungen von Latifundienbesitzern gedacht werden kann. Daneben finden sich grössere und kleinere Villen, welche nicht eine solche langgestreckte Form erhalten haben, sondern einen Hof umschlossen, wie Fliessen und Stahl in der Eifel, Berkingen an der Saar und Ravensbeuren (No. 7) auf dem Hunsrück. Andere meist kleinere Villen sind an der Mosel in Kollig und Wasserliesch, an der Saar in Wiltingen, Wustweiler und Mechern, in Lothringen in Tetingen und Bettingen aufgefunden. Hettner urtheilt, dass Jülich, Zülpich, Maifeld und der Saargau stark besiedelt waren, und auch die Eifel mindestens so dicht als heut. Dabei scheint ihm die Bauweise des Klimas wegen entwickelter gewesen zu sein, als in Italien. So waren die Hypokausten und die Wandröhrenheizung viel ausgebildeter, als dort. Die Zimmerräume zeigen sich grösser, also einem dauernden Aufenthalte im Hause entsprechender, als in Pompeji. Auch wurden viel mehr Glasscheiben, als in Italien, angewendet. In der Salburg, in Wustweiler, in Wellen an der Mosel wurden solche Scheiben in Blei eingelassen ausgegraben. Bei St. Révérier im Departement de Nièvre hat sich eine Scheibe von 60 cm Höhe und 40 cm Breite gefunden. Glasscheiben aus einer villa zu Berkingen ergaben sich als sehr klar, und auf der Hochmark bei Cordel wurde eine römische Glasfabrik festgestellt. Die in der Salburg entdeckten zahlreichen farbigen Gläser haben zum Theil bis heut in unseren kunstfertigsten Glasfabriken nicht nachgeahmt und in ihrer Herstellungsweise erklärt werden können. Venantius Fortunatus erwähnt bereits öfter Glasfenster in Kirchen. Wenn also bisher Glas in grösserer Menge im Villenschutte nicht gefunden worden ist, wird anzunehmen sein, dass nach dem Glase bereits vor dem völligen Zerfall der Trümmer für Zwecke des kirchlichen und weltlichen Schmuckes, für Fenster, Reliquien-

verzierung und den Edelsteinen nahekommenden Besatz von Kleidern und Waffen, eifrig gesucht worden ist. —

Die Reste untergeordneter Wohnhäuser auf kleinem, geringfügigem Grundbesitze finden erklärlicherweise selten Beachtung und lassen sich auch schwer in ihren Einzelheiten feststellen. Einen Anhalt, wie weit sie auch gegen die kleineren Villen der Dekumatenhöfe zurückgestanden haben, giebt No. 9 der anliegenden Zeichnung. Die Abbildung zeigt die Mauern einer der Cannabae in unmittelbarer Nähe der Salburg. Diese Hausruine ist unter der grösseren Zahl dort vorhandener eine der besterhaltenen und ansehnlichsten, dürfte auch auf Sorgfalt beim Bau deuten. Sie ergiebt einen Keller a von 4,86 m Strassenbreite und 4,65 m Länge; d bildet eine Stufe von 0,25 m Höhe, welche aber anscheinend nur von liegengebliebenem Schutte herrührt. Die Tiefe des Kellers ist 2,10 m unter dem Erdboden. Die Kellerfensteröffnung c ist geschickt gemauert. Sie begann 0,50 m vom Kellerboden und durchbrach die Mauer derart, dass das Fenster über der Höhe der Strasse lag. b ist ein flaches Mauerstück, wohl ein Herd oder Tisch. Die 4 Nischen sind gleichmässig 0,95 m vom Boden angebracht und in ihrer Höhlung 0,55 m hoch und 0,45 breit. Die Stufen der Treppe sind 1,1 m breit und 0,175 m hoch. Die Treppenwange f ist nur 1 m hoch. Das Mauerwerk war, wie es scheint, nicht höher als der Erdboden; das Haus also nur Holzbau. Dies wird dadurch bestätigt, dass sich bei g und h Steinunterlagen für Holzständer befunden haben, wenigstens sind sie bei h erhalten.

Die ganz nahe belegene Villa des Domitian ist allerdings nur sagenhaft so benannt. Domitian hat, wie es scheint, 83 und 84 längere Zeit in Germanien sich aufgehalten und Unternehmungen gegen die Chatten versucht. Die Befestigung des Limes ist um diese Zeit begonnen worden, und die Salburg würde für beides ein vorzugsweise geeigneter Ausgangspunkt gewesen sein. Aber dass er hier gewohnt, ist durch Nichts bekundet, obwohl ihm die Villa gut geeignete Räume geboten hätte. Eher darf an Caracalla gedacht werden, weil ein ihm 213 gewidmeter wohlerhaltener Votivstein und Reste zweier anderer in den Salburgtrümmern gefunden sind.[1]) Immerhin ist das Gebäude sehr stattlich und lässt den überaus einfachen Charakter der benachbarten Häuser der Civilbevölkerung beachtenswerther erscheinen.

[1]) Ad. Cohausen und L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg, Homburg 1878.

33.

Münchingen.

Württembergisches Oberamt Leonberg (1 M. NO.).

Münchingen liegt auf besonders fruchtbarem Boden, in dem sogenannten Strohgäu nördlich der Glenhuntare, der zu den besten Theilen des Dekumatenlandes gehört haben muss. Der Name ist nicht auf Mönche oder Klosterbesitz zu beziehen, sondern auf einen Personennamen Munic oder Munico, welcher in Munigishuntare, in dem $2^1/_2$ Meil. WSW. belegenen Münklingen und auch sonst häufiger auftritt. Das Dorf besitzt eine Gemarkung von $2160^3/_8$ württemb. Morgen (zu je 31,52 ar). Sie vertheilte sich der Kultur nach bei Aufnahme des Katasters 1831 in

Gebäude, Höfe und Gärten	$25^3/_8$	Mrg.
Im Flurzwang bebauten Acker	$903^2/_8$	=
Frei bebauten Acker	$84^2/_8$	=
Wiesen	$457^2/_8$	=
Laubwald	$31^5/_8$	=
Nadelwald	352	=
Gemischte Waldungen	247	=
Oedungen	22	=
Flüsse, Bäche, Strassen und Wege	$37^5/_8$	=

Dem Besitze nach liegen die Aecker fast ohne Ausnahme im Gemenge, die Theilung zeigt ziemlich regelmässige Gewanne, in welchen auch die im Orte vorhandenen 2 adligen Güter ihre Antheile besitzen. Diese 2 Höfe in der Mitte und am nördlichen Eingange des Dorfes sind durch die Grösse ihrer Gebäude auf der Karte leicht zu erkennen. Im Gemeindeeigenthum stehen $314^2/_8$ Morgen, zum grössten Theil Wald. Der Flurzwang wird in Dreifelderwirthschaft geübt. Brach-, Koppel- und sonstige Weide benützen die Ortsbürger durch Schafe nach dem Verhältniss der Steuerleistungen.

Von den adligen Gütern gehört das v. Münchingen'sche Hofgut mit etwa 400 Morgen einem ritterlichen Ministerialengeschlecht, welches vom Orte seinen Namen führt und anscheinend schon sehr früh in dauernden Besitz kam. Ein Ritter von Münchingen wird 1140 erwähnt, als das Kloster Hirschau einen Ager in Mure (Cod. Hirs. 74, 91) erwarb. Auch das zweite adlige Gut ist in neuerer Zeit theils verpachtet, theils im Einzelnen veräussert. Mure ist der zur Gemarkung gehörige, einzeln weit westlich belegene Hof Mauer von früher ungefähr 500 Morgen, der in Nippenburgischem Besitz war. Der Ort selbst

kam von den Grafen von Calw an die Pfalzgrafen von Tübingen, und zwar an den von Asberg benannten Zweig derselben. Die Söhne des Grafen Ulrich von Asberg traten Münchingen an Württemberg ab, und 1318 kaufte Württemberg auch den dortigen Besitz des Klosters Hirschau. Deshalb stand der Königl. Kammer der grosse und kleine Zehnt zu. Ausserdem waren der Münchinger Pfarrer und Messner und die Gemeinde Schöckingen zu gewissen Zehntrechten auf der Gemarkung berechtigt.

Wegen der Zersplitterung der adligen Güter könnte das Hufenverhältniss nur aus älteren Zins- oder Zehntregistern festgestellt werden. Die der volksthümlichen Gewanneintheilung entsprechende Vertheilung der Grundstücke der einzelnen Besitzungen über die Flur zeigt das Bruchstück der verkleinerten Katasterkarte in der Anlage. Die dunkel schraffirten Grundstücke gehören einem Bauern an, dessen gesammter Besitz 34,5 Mrg. (10,87 ha) beträgt, die hell schraffirten einem zweiten mit nur 24,25 Mrg. (7,64 ha) Besitz. —

Das Hauptinteresse an der Ortschaft liegt auf den hier aufgefundenen Spuren der Dekumatenhöfe. Professor Paulus der Aeltere hat dieselben zuerst aufgedeckt, beschrieben und in eine Karte im Maasstabe von leider nur 1 : 200000 vermerkt. Sie sind dann wieder aufgesucht und von seinem Sohne, Herrn Finanzrath Dr. Paulus, in eine Karte von 1 : 50000 eingezeichnet worden, auf welcher derselbe die sämmtlichen Fundstätten Württembergs zusammengetragen hat. Nach letzterer Karte sind sie in die vorliegende Flurkarte übertragen. Herr Oberförster Fribolin, der Alterthums-Inspektor des Oberamtes Leonberg, hat die Güte gehabt, sich im Frühjahr 1892 einer neuen Untersuchung dieser Funde zu unterziehen, und konnte noch Angaben über die Fundstätten B und D machen, welche in der Zeichnung benutzt sind. Im Uebrigen aber erklärt er, dass auf den angegebenen Hofstätten nichts mehr als einige Gefässscherben oder Ziegelstücke aufzufinden gewesen seien; zu Paulus Zeit möchten die Fundstellen noch alle kenntlich gewesen sein, die Oertlichkeit sei nach seinen Angaben allerdings nicht überall noch mit voller Sicherheit festzustellen; der Hauptanstand aber sei, dass sich inzwischen die agrarischen Verhältnisse wesentlich geändert, auch die Güterpreise ausserordentlich gesteigert haben, und deshalb alle Grundstücke in intensivste Bewirthschaftung genommen worden sind. Dies erkläre zur Genüge das Verschwinden der den Ackerbau störenden Fundamente. Seien aber die Steine herausgebracht, so verliere sich die Tradition

überraschend schnell. Auch auf den noch zufällig bekannten Fundstellen habe er alles Steinwerk sorgfältig ausgebrochen gefunden.

Danach ist es nur thunlich gewesen, an den alten Paulus'schen Ueberlieferungen festzuhalten. Für das Wesentliche der Frage können sie auch genügen. Paulus hat nach seiner Beschreibung des Oberamtes von Leonberg festgestellt: a, auf dem Flurtheil Hofstatt 2 Fundstellen; b, in der Nähe des Netzbrunnens 2; c, im Flurtheil Thiergarten 1; d, am Müllerweg in der Nähe des Witthaues 1; e, im Aisbach 1; f, zunächst des Hofes Mauer 1; g, am Schwieberdinger Wege eine nicht näher bestimmte Anzahl. Diese Funde sind nach der Karte seines Sohnes, abgesehen von den ausserhalb der Zeichnung fallenden Gemäuerspuren g bei Hof Mauer im Westen und d am Witthau im Südosten der Gemarkung, in die Anlage eingetragen, und zwar die unter a genannten mit B, die unter b mit D und E, c mit C, e mit F und die unter g mit A.

Ob die Karte die wirkliche Grösse der früheren römischen Höfe richtig zum Ausdruck gebracht hat, kann dahingestellt bleiben. Es ist die auf der grösseren Paulus'schen Karte gewählte von 4,5 ha beibehalten, welche etwa der durch viele Beobachtungen (o. I, S. 352) festgestellten durchschnittlichen Grösse der Decumatengehöfte entspricht. Ihre Lage ist soweit gesichert, dass die Mittelpunkte für die Beantwortung der Frage ausreichen, wie ausgedehnt die Fläche gewesen sein mag, welche von jedem dieser Höfe aus bewirthschaftet werden konnte, wenn nach römischer Sitte sein Grundbesitz nicht im Gemenge mit fremdem, sondern geschlossen in seiner Umgebung lag. Dann lässt sich zwar für jeden der äusseren Höfe A, B, E, F, ein Umkreis von 200 jugera oder 50 ha Anbauland leicht finden, auch wenn man zwischenliegenden Wald in Anschlag bringt, aber für die 2 inneren Höfe der Reihe, am Esslinger Wege C und D, deren Fundamente erst vor 10 Jahren beseitigt worden sind, wird man nicht füglich mehr als eine Fläche von je 100 jugera oder 25 ha rechnen können.

Zur Beantwortung der weiteren Frage nach der Zerstörung dieser Villen und dem Alter der Gewanne, welche sich über die Trümmerstätte angelegt finden, verdienen zunächst die Reste im Flurtheil Aisbach F Aufmerksamkeit. Hier haben die Steinfundamente offenbar bis zur Gegenwart das Hineinziehen des Grundstücks in die Gewanneintheilung verhindert. Die Oertlichkeit liegt allerdings an einer entfernten Ecke der Gemarkung, aber sie zeigt doch, wie lange sich die Beschaffenheit des Untergrundes geltend machte. Alle anderen Fundstätten sind in die Gewanne mit aufgenommen. Jedoch ist be-

merkbar, dass die Hauptackerländereien der Flur sämmtlich in ziemlich grossen und zweifellos regulirten Gewannen liegen, auf die früheren Hofstellen aber nur sehr kleine Gewanne vertheilt sind. Es lässt sich nicht annehmen, dass dies Reste einer älteren Gewanneintheilung seien, sie sind auch keineswegs unregelmässig zugemessen, sondern man hat offenbar vorgezogen, diese Grundstücke wegen ihres Steinuntergrundes nicht in die grösseren regulirten Gewanne mit hineinzuziehen, sie vielmehr besonders vertheilt.

34.

Friedberg.

In der Wetterau. 3½ M. N. Frankfurt a. M.

Friedberg, die Hauptstadt Oberhessens, ist aus einem römischen Standlager und den bei demselben errichteten Cannabae hervorgegangen.

Das Lager ist in vielen Theilen seiner Mauern, namentlich in dem starken Bau der Porta decumana, bis zur Gegenwart erhalten. Es hatte, wie die Karte zeigt, ziemlich genau die Grösse der Salburg. Der Raum innerhalb der Mauern umfasste 32 000 □m. Jedoch sind beide Anlagen sehr verschieden. Die Salburg entspricht in jeder Beziehung einem regelmässigen Feldlager. Obwohl auf der Höhe eines Gebirgsüberganges, liegt sie doch ganz eben, hat auch nach allen Seiten, namentlich aber von der porta praetoria aus, breite Flächen zu ihrer Umgebung, und ihre Befestigung besteht nur aus dem gewöhnlichen Lagerwall mit doppeltem, flachem Graben und gemauerter Brustwehr. Als Vertheidigungsweise war bei ihr, wie bei allen Feldlagern, der umfassende Ausfall gegen den in den Angriff des Walles verwickelten Feind gedacht.

In Friedberg dagegen war das Lager auf einem Hügel angelegt, der von der südlich vor der porta decumana ausgebreiteten Ebene aus nach Norden ansteigt, unmittelbar vor der porta praetoria schroff um mehr als 24 Meter zu der Use abstürzt, und ebenso an der West- und Ostseite vor der Lagermauer steile Abhänge bildet, an deren Fusse Wasserläufe und ausgedehnte sumpfige Wiesen verbreitet sind. Noch bei a ist der Hügel so schmal, dass ein 10 Meter breiter und ebenso tiefer Graben eingeschnitten werden konnte, der von der Decumana aus überbrückt ist. Das Terrain ist also für die Befestigung besonders aufgesucht und benutzt worden, dieselbe hat auch eine dem Hügel angepasste Form, und es ist auf die Vertheidigung bei überlegener und länger dauernder Einschliessung Bedacht genommen. Die Anlage entspricht also der Vorstellung, die sich an ein Castellum im Gegensatz zum Castrum knüpft.

Dabei liegt Friedberg zwar ganz nahe bei den Nauheimer Bergen, ist aber für jeden Entsatz im freien Felde zugänglich und gewährt leichten Ueberblick auf weite Entfernung. Deshalb empfiehlt sich die Meinung, dass für das Castellum in monte Tauno, welches Drusus mitten in Feindesland anlegte, eher an Friedberg, als an die Salburg zu denken ist. Letztere lag innerhalb eines allgemeinen

Bewachungssystemes des Limes sehr angemessen. Doch zu einem vereinzelten vorgeschobenen Posten würde den Ort ein Feldherr schwerlich gewählt haben, denn die Lage war weder fest noch zugänglich genug. Von der Wetterau aus konnte die Salburg nur durch den steilen Aufstieg am Kierdorfer Bach zwischen den gefährlichen Steinhöhen der Jähen Warzel, des Hasselkopfs und den Ringwällen der Kiekels- und Schnepfenburg erreicht werden, und als einzelner Posten wäre ihre Besatzung stets unbemerkt zu umgehen und von der Rückzugslinie abzuschneiden gewesen.

Der Bezeichnung und seiner geeigneten Lage wegen hat Friedberg auch die grössere Wahrscheinlichkeit, das Castell des Drusus zu sein, vor Heddernheim voraus. Heddernheim liegt nicht mehr in monte Tauno, sondern in einer breiten und offenen Ebene an der Nidda, $^3/_4$ M. NNW. Frankfurt. Es ist hier allerdings ein grosser befestigter Raum von 1200 Schritt Länge, im Osten 700, im Westen 500 Schritt breit, festgestellt, der von 7—8 Fuss dicken Mauern umgeben und mit verschiedenen, zum Theil prächtig ausgestatteten Gebäuden besetzt gewesen ist. Aufgefundene Votivsteine erweisen, dass hier in den Jahren 229 und 230 ein Novus (Hadriani) vicus gestanden hat, was auf einen vorher vorhandenen älteren Ort deutet. Es liefen hier auch mehrere Strassen zusammen, und es sind Ziegeln verschiedener Legionen aufgefunden. Schon der Mauerring kann jedoch wegen seiner Form und Ausdehnung nicht füglich als Lager, sondern nur als Umfassung einer Ortschaft gedeutet werden. Ein näherer Anhalt dafür, dass hier das Castell des Drusus errichtet worden sei, fehlt aber gänzlich.

Den Wetterauer Limes und die Stellung in Friedberg haben die Römer schon vor Julian verloren. Die Trümmer des Friedberger Castelles aber müssen die Merovingische und Karolingische Zeit in solchem Zustande überdauert haben, dass sie noch von den späteren Kaisern als Befestigung und deshalb als Reichsgut in Anspruch genommen werden konnten. Es scheint, dass auch die Cannabae des Castells lange wüst lagen. Sie nahmen den gesammten Raum der heutigen Stadt zu beiden Seiten des Decumanus bis b ein, und werden bei jedem Hausbaue durch Wasserleitungsröhren, Ziegeln aller Art und Gefässe bekundet. An römischen Inschriften theilt G. Dieffenbach 199 in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde Bd. XIV mit. Auf den Trümmern kann ein bewohnter Ort erst spät und nur durch Kaufleute und Handwerker wieder entstanden sein, denn ausser den wenigen auf der Karte angegebenen Grundstücken

um die Stadtmauern gehörte keine Feldmark zu dieser städtischen Niederlassung. Die gesammte Umgebung wurde, wie sich dies auch bei Wietikon (o. I, S. 426) und Göggingen (o. I, S. 421) gezeigt hat, vorweg von den Begründern der umliegenden Dörfer in Beschlag genommen. Feuerbach, Ossenheim, Bauernheim, Dorheim, Schwalheim, Nauheim und Ockstadt reichen mit ihren Grenzen bis an die Stadt. Die gegenwärtige Stadtflur aber ist aus einem Dorfe Strassenheim überkommen, welches bis auf den Löwen- oder Strassheimerhof und den Usaerhof im Süden von Ockstadt[1]) verschwunden ist. Vielleicht wurden die Bewohner in die Stadt aufgenommen.

Schon 1211 muss die Bürgerschaft ansehnlich gewesen sein, weil ihr Kaiser Friedrich II. Reichsfreiheit ertheilte. Gleichzeitig aber setzte er auf der Burg einen Burggrafen und Burgmannen ein. 1226 trat die Stadt mit 6 anderen in einen Bund gegen das Erzstift Mainz und 1255 in den grossen Rheinischen Städtebund. Auch bestand hier eine Messe, welche im 14. Jahrhundert an Frankfurt verloren ging. 1349 verpfändete Karl IV. die Stadt mit Vorbehalt ihrer Reichsfreiheit für 10 000 Gulden an einen Grafen von Schwarzburg. Dies Pfandrecht ging in verschiedene Hände über und wurde zuletzt von der Burgmannschaft erworben, deren Dienste der Kaiser mit Verleihung der Grafschaft Kraichen belohnt hatte. An der Ganerbschaft der Burg waren zeitweise 300 Berechtigte betheiligt. Seit diesem Pfandkauf hatte nicht allein der Burggraf als kaiserlicher Amtmann, wie bei anderen Reichsstädten, Zutritt zu den Versammlungen des Stadtrathes, sondern es nahmen auch 6 Burgmannen an denselben mit Stimmrecht Theil. 1706 wollte sich die Stadt mit der Pfandsumme bei der Burgmannschaft freikaufen. Dies wurde ihr indess auf Grund der Bestimmung des westphälischen Friedens, dass keine Reichspfandschaft mehr einlösbar sein solle, versagt. Die vielfachen Streitigkeiten dauerten deshalb bis zur Auflösung des Reiches fort. —

Was die Feldmark der Stadt betrifft, so enthielt dieselbe nach der Parzellarvermessung von 1879 2746,8 hessische Normalmorgen zu je 2500 qm oder 686,7 ha. Die gesammte Flur ist von kleinen und unregelmässigen Gewannen eingenommen. Von den Parzellen berechnen sich durchschnittlich 200 auf je 50 ha. Sie haben also eine durchschnittliche Grösse von 1 rhl. Morgen. Innerhalb der Ge-

[1]) Ockstadt ist ein völlig in der Form eines römischen Lagers von Mauern umgebenes Dorf. Vergl. o. I, S. 422.

wanneintheilung sind die Trümmer von 3 römischen Villen c, d, e und eine vierte f ganz in der Nähe aufgefunden worden. Davon wurde c im Mittelalter in eine kleine Kirche ausgebaut. d, e und f lagen in neuerer Zeit unbekannt unter dem Oberboden. Die Gewanne um c, d und e zeigen indess, dass die Trümmerplätze bei der Vertheilung ausgespart wurden. Alle Eigenthümlichkeiten der Flureintheilung deuten also darauf, dass sie in derselben Form auf uns gekommen ist, in welcher sie die alemannischen Volksgenossen ursprünglich bei ihrer ersten Festsetzung in der Wetterau unter sich vertheilt haben.

Die Wegelagen bestätigen diese Auffassung. Sie führen überzeugend auf Bruchstücke der römischen Centurienaufmessung und quadratisch sich kreuzende Limites zurück. Die via decumana macht von dem Hügel des Castells aus zunächst eine Wendung, dann aber laufen von ihr fast genau rechtwinklig Seitenwege aus, welche weder die Richtung auf die benachbarten Ortschaften verfolgen, noch der Zugänglichkeit der einzelnen Gewanne wegen angelegt sind, auch nur hier und da bei der Abgrenzung der letzteren Einfluss geübt haben. Sie müssen um so sicherer als ein Grundnetz älterer, bei der Gewanneintheilung bereits ausgebaut vorgefundener Wege aufgefasst werden, weil sie streckenweise, wie bei n—o, nur im Acker als steiniger Untergrund fortlaufen. Es ist nun zwar richtig, dass sich eine genaue Quadratur dieses Wegenetzes, wie sie die gromatische Aufmessung herstellen würde, nicht hinreichend erkennen lässt und entweder überhaupt nicht überall stattgefunden hat, oder später verwischt worden ist.. Gleichwohl wird man an der wirklichen Aufmessung von Centurien nicht zweifeln können, weil das Quadrat g, h, i, k genau 50 ha und das Oblong g, l, h, m genau 60 ha Fläche enthalten. Die unregelmässigen Reste können aber durch wiederholte Zumessung nach stattgehabter Verwüstung, durch wechselnde Grössen der betheiligten Höfe oder durch limites intercisivi oder confinia entstanden sein. Jedenfalls sind ausser in Italien, bis jetzt nirgends so deutliche Reste einer alten römischen Landassignation aufgefunden, als die der Friedberger Flur. Solche Reste sind weder im übrigen Oberdeutschland, noch, wie o. I, S. 515 gezeigt ist, in Frankreich oder im Rheinlande vorhanden.

35.

Hochäcker.

Die auf den bayrischen Kalkalpen entspringende Isar und ihre Nebenflüsse Ammer und Würm stürzen aus hohen Quellgebieten mit mächtigem Gefälle in die noch weithin felsigen Vorberge herab. Sie durchschneiden die leicht zerbröckelnden Kreidemassen dieses Vorlandes in tiefen Thälern und stauen sich auch zu einzelnen, zum Theil sehr ausgedehnten Seen hinter massenhaften, breit zusammengehäuften Moränenwällen auf, die sie bis heut nicht hinreichend zu durchbrechen vermochten. Dann erst gelangen sie in den ebenen Landschaften um München und nördlicher zu beruhigtem, sanftem Laufe. Gleichwohl geben auch diese ebenen Gegenden noch Zeugniss von der wilden Kraft der von Zeit zu Zeit nach plötzlichem Schneeschmelzen oder heftigen Regen und Wolkenbrüchen eintretenden Hochwässer. Zu beiden Seiten finden sich längs des Flusslaufes weithin zu verfolgende steile, ausgewaschene, oft tief einbuchtende Uferränder in mehreren, einige Meter übereinander liegenden Terrassen. Zwischen diesen Abhängen aber sind meist sehr ausgedehnte, bis mehrere Meilen breite, nur selten schmälere, völlig ebene Flussauen eingeschlossen, deren Boden aus den Ablagerungen besteht, welche die Gewässer zurückgelassen haben. Theils Tertiärsande, theils kleine Kalkgerölle und lettige Mergelmassen bilden dieses Schwemmland, welches die Natur des Bruches hat, so weit es im Niveau der Hochwässer unserer Zeit liegt. Wo es den älteren Auen angehört, neben welchen der Fluss sich allmählich in tiefere Lagen eingewaschen hat, ist es zwar trockener, indess gleichwohl undurchlässig und der Nässe wie der Dürre ausgesetzt.

In diesen Flussgebieten sind seit der Neuzeit auf den günstigsten Punkten Ansiedelungen und Ackerwirthschaften entstanden, und die Nutzbarmachung schreitet in den letzten Jahrzehnten mit den steigenden Bodenwerthen immer rascher fort. Grosse Flächen sind aber noch heut Forst und geringwerthiges Weideland, und es lässt sich urkundlich bis in die Karolingerzeit zurück feststellen, dass sie inzwischen keiner anderen Nutzungsweise unterlegen haben. Die deutschen Dörfer und Weiler sowohl, wie die alten keltischen Wohnstätten der Rhätier breiteten sich nur auf den angrenzenden fruchtbaren Ebenen bis an den Rand der Hochufer aus. Die Bruchländereien des Flussthales waren, so weit die Erinnerung reicht, im Wesentlichen Staats- oder grundherrlicher Besitz.

In diesem weiten Bruchlande finden sich die sogenannten Hochäcker. Es sind dies durch Ackerung in zusämmenhängender Folge hergestellte Beete von 9 bis 18 Meter Breite und $^1/_2$ bis $1^1/_2$ Meter Höhe, wie sie die nachstehende Zeichnung im Bilde verdeutlicht. Die Herstellungsweise dieser Anlagen ist nicht zweifelhaft. Die hohen Rücken müssen durch ein pflugähnliches Instrument mit breitem Streichbrett aus den Furchen von beiden Seiten aufgepflügt worden

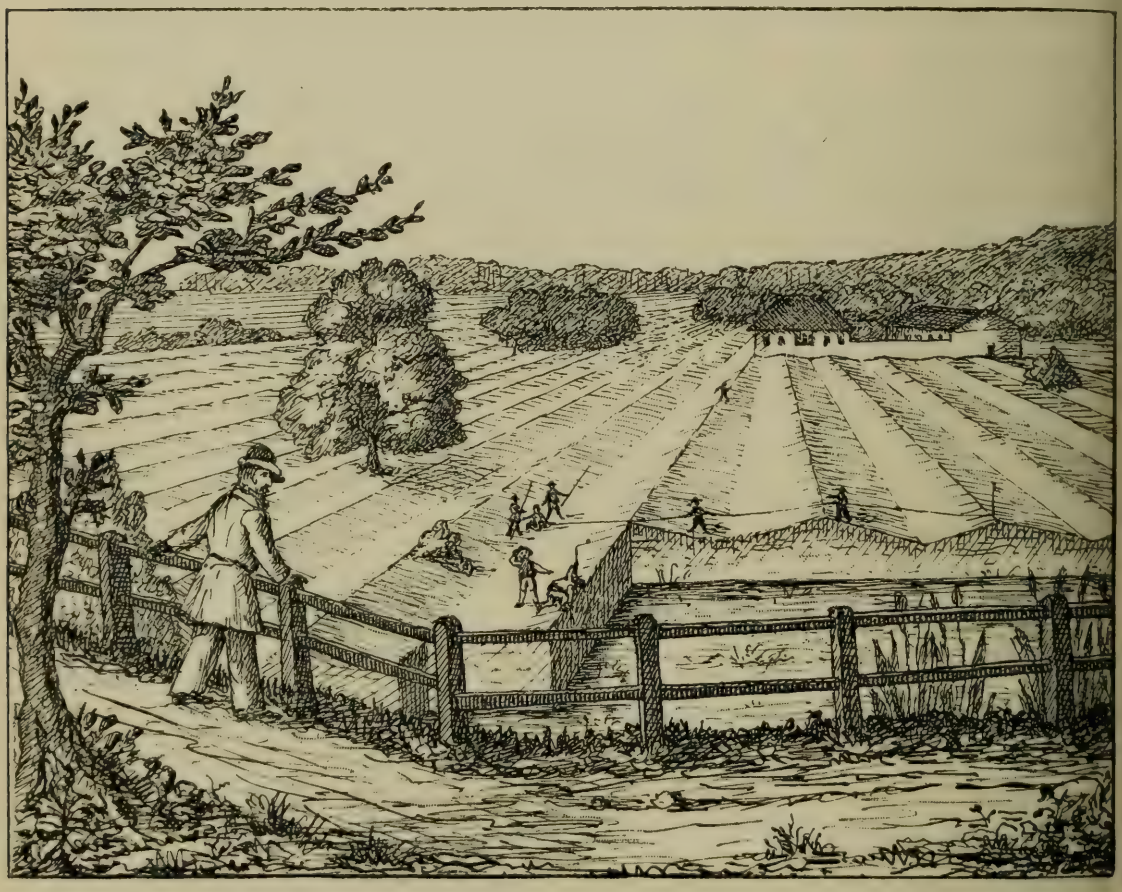

Hochäcker bei Schleissheim.

sein. Die grade und ganz gleichmässig bis auf weite Entfernung fortgeführte Form der Beete lässt nur an starke und zahlreiche Gespanne und Arbeitskräfte unter einheitlicher und planbewusster, mit solchen Kulturarbeiten vertrauter Leitung denken. Der Zweck konnte kein anderer sein, als die ausgedehnten Flächen zum Getreidebau zu benutzen, und das Verfahren war der Bodenbeschaffenheit ganz angemessen, denn es schützte gegen die Gefahr der Nässe wie des Ausbrennens. In nassen Jahren durfte man auf den hohen Rücken, welche anfänglich noch erheblich höher als heut gewesen sein müssen,

Ernteerträge erwarten, in trockenen Jahren wenigstens auf den tieferen Furchenrändern.

Allgemein ist früher in allen Ländern Europas nördlich der Alpen, in welche sich der deutsche Pflug verbreitet hat, der Acker in Beete gepflügt worden. Aber diese Beete waren in der Regel nur 5 oder höchstens 10 Fuss breit und wechselten. Um das Beet zu einem Rücken aufzupflügen, musste in der Mitte desselben zunächst ein Streifen von Furchenbreite ungepflügt liegen gelassen werden, auf welchen der Boden der ersten beiden Furchen von beiden Seiten durch das Streichbrett hinaufgeworfen wurde. Die o. I, S. 275 besprochene vollständige Durchpflügung und Wendung des Ackerbodens wurde erst bei dem Wechsel der ersten Beete durch das sogenannte Auseinanderpflügen erreicht, welches nichts Anderes bedeutet, als dass stets die Beetfurche wieder gefüllt, und die Rücken der bisherigen Beete zu den Furchen der neuen gemacht wurden. Der Boden kam also in der That zur völligen Durcharbeitung. Wurden solche Beete aber zu irgend einer Zeit öde, ohne später wieder bestellt zu werden, so behielten sie gleichwohl die Form von kleinen Rücken zwischen Furchen, und blieben namentlich da, wo sie mit Wald bewuchsen und nicht durch Weidegang oder Sandwehen geebnet wurden, kenntlich. Deshalb sind die Berichte über die Hochäcker, namentlich in den Schriften: »Zur Hochäckerfrage« von Aug. Hartmann, München 1876, und von Fr. Ser. Hartmann, Ebd. 1879 und 1882, irrthümlich, welche die Hochäcker über ganz Deutschland verbreitet und schon von Saxo Grammaticus (hist. Danicae. ed. Müller et Velschow, lib. VIII, p. 419) erwähnt meinen. Ebenso wenig ist irgend eine Beziehung zu Marsch- oder zu Waldhufen (o. I, S. 49, 51) zu finden. Mit mehr Grund lassen sich Ackerungen in Haideböden zur Vergleichung heranziehen, welche der Nässe wegen absichtlich zu bleibenden Rücken zusammengepflügt sind und zugleich eine beträchtliche Breite haben. Aug. Hartmann hat sich in Betreff solcher Anlagen auf Angaben des H. Prof. Greverus über die Wildeshausen'schen Haiden in Oldenburg berufen. Bezüglich dieser Haidekulturen aber hat schon in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Der älteste Anbau der Deutschen, N. Fol. Bd. II, S. 32) eine Erklärung des um die Oldenburgischen Alterthümer sehr verdienten und agrarisch besonders sachkundigen Herrn v. Alten mitgetheilt werden können, der seine Untersuchungen auf 5 Meilen Umkreis des Wildeshausen benachbarten Cloppenburg erstreckt hat. Er hat allerdings in diesem Umkreise kaum eine Haide ohne von Haidekraut überwucherte Ackerbeete gefunden. »Diese

Ackerbeete bilden aber«, wie er bemerkt, »meistens nur kleine Theile der ausserordentlich grossen Haideflächen und stimmen in ihrer Breite, Höhe und Länge genau mit der noch heut dort gebräuchlichen Art der Ackerbestellung überein. Sie haben keine Aehnlichkeit mit den in Bayern erhaltenen Hochäckern und verdienen diesen Namen auch nicht, da die Breite zwar zwischen 8 und 16 Meter wechselt, die Mittellinie der Beete aber sich nur 0,20 bis 0,30 m über die Seiten derselben erhebt. Die Länge der Aecker ist sehr verschieden, doch nicht über 3—400 m. Grenzfurchen kommen nicht vor. Würden diese Ackerbeete heute wieder unter den Pflug genommen, so wäre es nicht möglich, sie von den jetzt beackerten Flächen zu unterscheiden. Es geschieht auch heut noch, dass Bauern Aecker aufgeben, welche ihnen nicht mehr genug eintragen. Schon nach kurzer Zeit sind diese dann von dem Haidekraut wieder überwuchert. Deshalb dürfte die Zeit, aus der die Ackerungen stammen, auch nicht annähernd anzugeben sein. Die häufig in der Nähe liegenden Hünengräber können dafür schwerlich einen Anhalt geben. Jedenfalls aber ist die Ansicht des Prof. Greverus, dass die in den Haiden vorkommenden Ackerbeete urzeitliches Ackerland seien, nicht aufrecht zu erhalten.«

Die bayerischen Hochäcker erweisen sich danach als eine eigenartige Erscheinung, ohne dass ausgeschlossen ist, dass wirklich entsprechende Ackerungen auch anderwärts, vielleicht im schwäbischen Ried, aufgefunden werden könnten. Diese Besonderheit lässt sich nicht lediglich in der Mächtigkeit und meist sehr grossen, oft über $^1/_4$ Meile ununterbrochen fortlaufenden Länge dieser Beete sehen, sondern namentlich in dem gegenseitigen Zusammenhange und fortgesetzten Parallelismus derselben. Trotz ausserordentlich grosser Flächen, welche von ihnen eingenommen sind, finden sich nirgends Zeichen einer Abgrenzung oder eines Weges. Selbst da, wo die Beete auf andere von entgegengesetzter Richtung stossen, lässt sich keine Andeutung einer Anwand oder eines etwa vorhanden gewesenen Grenzraines, eines Zaunes oder einer Hecke erkennen. Ebenso wenig finden sich Spuren von alten Wohnplätzen. Das Bild der auf der Flur von Schleissheim noch vorhandenen grösstentheils im Staatswalde liegenden Hochäcker giebt die beiliegende verkleinerte Karte. Das Grundnetz dieser Zeichnung beruht auf der Katasterkarte der Flur Schleissheim NW. V, 1 in 1 : 5000. Auf den einzelnen Parzellen des Katasters haben die Herren J. Diem und K. Aufschläger die Hochäckerbeete nach Zahl, Länge, Breite und Höhe aufgenommen,

und in eine, in sehr dankenswerther Weise zum Kopiren verstattete, handschriftliche Skizze verzeichnet, welche in der Bibliothek des historischen Vereines zu München unter der Aufschrift vorhanden ist: »Zur Urgeschichte Bayerns aus der Zeit der Römerniederlassungen in Deutschland im ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung unter Kaiser Augustus«, Blatt 1, Amper-Isar-Thal, nördlich von München, aufgenommen und zusammengestellt von J. Diem, Oberlieutenant a. D., und K. Aufschläger, 1870[1]).

Diese Karte zeigt, dass alle Wege und alle Parzellengrenzen des Katasters der modernen Forstwirthschaft angehören und über die Beetlagen in Richtungen fortgeführt sind, die ausser jeder Beziehung zur Anlage der Beete stehen. Auch der östlich die Beete begrenzende Weg von der Abdeckerei nach Norden ist modern und führt an Kulturgrundstücken entlang, auf welchen wegen der wirthschaftlichen Verwendung die Beete verschwunden sind, denn an die Ochsenweide grenzen die früheren Ackerparzellen Winkelbreite, Neubruch und Griesbreite. Die Beetlagen sind nur noch Bruchstücke der früheren, aber

---

[1]) Zur Erläuterung dieser Skizze haben die Bearbeiter derselben die umstehende Tabelle (S. 166) beigefügt. Aus den darin mitgetheilten Zahlen erweist sich, dass eine ziemlich genaue Aufmessung und Zählung der einzelnen Beete stattgefunden hat, und dass an der im Wesentlichen richtigen Aufnahme und dem allgemeinen Bilde, welches die Skizze giebt, nicht zu zweifeln ist. Die Karte scheint in allen Hauptsachen der Wirklichkeit entsprechend gezeichnet. Die Art der Berechnung und Registrirung aber ist höchst eigenthümlich und hat auch zu einigen Irrthümern geführt.

Die in Col. 1 angegebenen Parzellennummern sind auf dem Katasterbureau nicht zu ermitteln gewesen. Sie sind nur zwischen die zufälligen Wegelinien der Katasterkarte und ohne überall bestimmte Abgrenzung verzeichnet. 23 und 32 fehlen in der Tabelle völlig, lassen sich indess aus dem Kataster ergänzen. 32 bildet eine eigene Kataster-Nummer 392 von 9,05 Tagwerk, und die NNo. 8 bis 15, 21, 23 und 31 machen zusammen die Kataster-NNo. 323 und 393 mit 192,48 Tagw. aus, so dass No. 23 29,01 Tagw. enthalten muss. Auch die Summe der NNo. 16 bis 19 und 28 und 29 stimmt mit den Kataster-NNo. 391 und 394. Die Flächenangaben geben also eine richtige Grundlage. Die Berechnung der Beetflächen aus den Colonnen 7, 8 und 9 würde aber statt 365,67 Tagw. 475,73 erfordern. Der Berechner hat die einzelnen Parzellen jede für sich berechnet, und die Zahl der Beete aus der dadurch entstehenden Theilung der meisten Beete in mehrere verschieden lange Stücke gewonnen, die Länge aber ungefähr der des längsten Beetes in der Parzelle gleich gesetzt. Ueberdies müssen wegen der Misstimmungen in der Richtung der Beete, sowie in den vergleichbaren Grössen der Parzellen, mehrere der Parzellen-Nummern verwechselt sein.

Alle diese Mängel betreffen zwar augenscheinlich mehr die Berechnung und Registrirung als die Kartirung, indess müssen doch speziellere Schlüsse, wie z. B. aus dem Anschluss der Beete in No. 19 an den Weg zwischen 17 und 19 u. ähnl. wegen dieser Unsicherheiten unzulässig erachtet werden.

sie genügen, um erkennen zu lassen, dass sie nicht in Händen unserer deutschen Bauern jüngerer oder älterer Zeit gewesen sind, sondern nur von einem Grossgrundbesitzer unter ganz besonderen Umständen bewirthschaftet worden sein können.

Zu der Frage, wann und unter welcher Herrschaft dieser Grundbesitz zu denken ist, bemerkt Herr Professor Ohlenschläger in dem Berichte über die 50. zu München im September 1877 abgehaltene Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte: »Glücklicherweise sind wir in der Lage, von einigen Forsten, die über Hochäckern aufwuchsen, auf mehrere hundert Jahre das Alter mit Gewissheit und auf etwa ein Jahrtausend mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmen zu können. Diese Wälder sind der Grünwalder Forst und der Deisenhofer Forst am rechten, sowie der sogenannte Forstkasten am linken Isarufer, beide wenige Stunden südlich von München. Dieselben sind in dem topographischen Atlas von Bayern (Blatt München und Wolfratshausen) v. J. 1810, in der Karte von Michel

Hochäcker auf der Flur Schleiss-

1	2		3	4	5	6
No. der Parzelle	Flächen-Inhalt		Form	Beschaffenheit		
	Tagwrk.	Dec.		d. Erdkrume nach Zoll	des Mittelgrundes nach Fuss	des Untergrundes
8	4	25	Dreieck	0,9	1,3 gute Erde	Gerölle
9	4	50	Trapez	1,5	0,9 Lehm mit Sand	Kies mit Sand
10	8	57	dgl.	1,6	0,9 dgl.	dgl.
11	7	20	Irregulär	1,4	0,8 dgl.	dgl.
12	5	55	Trapez	0,8	0,7 dgl.	Gerölle
13	71	45	Dreieck	0,6	0,9 dgl.	dgl.
14	15	05	Trapez	1,1	0,8 dgl.	dgl.
15	38	30	Fünfeck	1,4	0,5 dgl.	dgl.
16	41	90	Polygon	1,4	0,6 dgl.	dgl.
17	26	25	dgl.	1,3	0,6 dgl.	Sand und Kies
18	8	36	Dreieck	0,9	0,5 Erde mit Kies	dgl.
19	18	72	Viereck	1,1	0,7 Lehm mit Sand	dgl.
20	0	23	Dreieck	1,4	0,6 dgl.	Kies
21	1	12	Raute	1,0	0,7 Lehm, Sand u. Kies	dgl.
22	2	38	Vieleck	1,3	0,4 Erde mit Gerölle	dgl.
26	12	72	Viereck	1,5	0,8 Lehm mit Sand u. Kies	dgl.
27	11	14	dgl.	1,5	0,7 dgl.	dgl.
28	13	03	dgl.	0,9	0,4 Erde mit Gerölle	Gerölle
29	46	12	Polygon	1,1	0,5 dgl.	dgl.
30	16	20	dgl.	1,4	0,6 Erde mit Sand	dgl.
31	7	48	Rechteck	1,2	0,7 dgl.	Sand und Gerölle
23	29	01	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .
32	9	05	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .
	365	67				

v. J. 1768, ebenso in der Karte von Fink v. J. 1684 deutlich dargestellt, und auch in der Karte Apians v. J. 1566, wenngleich hier nicht mit genauer Grenzangabe, eingetragen. Der Grünwalder Forst von 10732 Tagwerken befindet sich seit langer Zeit im Besitz des bayerischen Herrscherhauses und wird schon 1348 erwähnt. Der Forstkasten ist seit undenklicher Zeit in dem Besitze des um 1253 gegründeten Hospitals zum heiligen Geist in München. Letzterer hängt unmittelbar mit dem benachbarten, der bayerischen Herrscherfamilie angehörigen Forstenrieder Park zusammen, welcher 12 500 Tagewerk umfasst.« Es giebt also ausgedehnte Landstrecken, auf welchen bis auf das frühe Mittelalter zurück eine Bewaldung bestand, die erst nach dem Wüstwerden der Hochäcker emporgewachsen sein kann. Dazu tritt das Fehlen aller Ortschaften und Ortsnamen auf diesen Gebieten, und der ebenfalls von Ohlenschläger hervorgehobene Umstand, dass die Namen fast aller benachbarten Orte die Rodung aus dem Walde bekunden, so aus jüngerer Zeit: Fürstenried, Forstenried,

heim, Katasterblatt NW. V. 1.

7	8	9	10	11	12	13	1
Beschaffenheit der Hochäcker-Beete:							No. der Parzelle
Zahl	Länge in Fuss	Breite in Fuss	Höhe in Fuss	Richtung	gegenwärtiger Kulturzustand	Umgebung	
17	1040	33	1,6	westlich	Haide	Feld	8
16	420	33	1,2	nördlich	dgl.	Feld u. Wald	9
14	560	40	0,9	westlich	dgl.	Haide u. Wald	10
23	825	27	0,4	nördlich	Wiese	dgl.	11
20	700	45	1,4	dgl.	Wald	Wald	12
33	3000	45	1,6	dgl.	dgl.	dgl.	13
17	1060	40	2,2	westlich	dgl.	dgl.	14
28	2460	33	1,3	dgl.	dgl.	dgl.	15
43	1880	33	0,9	dgl.	Fasanengarten	dgl.	16
31	1080	30	0,7	dgl.	Wald	dgl.	17
17	1240	30	0,6	dgl.	dgl.	dgl.	18
28	160	30	0,5	dgl.	dgl.	dgl.	19
7	360	27	0,2	dgl.	Wiese	Felder	20
9	300	27	0,7	dgl.	Wald	Wald	21
14	370*)	33	1,9	nordwestl.	Wiese	Felder	22
14	670	27	0,2	nördlich	Wald	Wald	26
23	1140	27	0,2	westlich	dgl.	dgl.	27
16	1360	27	0,3	nördlich	dgl.	dgl.	28
31	1620	27	0,3	dgl.	dgl.	dgl.	29
33	1380	27	0,5	westlich	Haide	Wald u. Felder	30
21	605	27	0,3	dgl.	Wald	Wald	31
..	....	..	..	.....	.....	.....	23
..	....	..	..	.....	.....	.....	32

*) Die Hochäcker werden im Verlauf undeutlich.

Martinsried, zum Theil schon aus dem 8. Jahrhundert: Strasslach, Kreuzhalach, Edenbulach, Perlach und Grünwald, Hessellohe und Pulach, bei denen die Endsilbe lach, wenn nicht unmittelbar auf Wald, so doch auf die zur Abgrenzung angehauenen Baumstämme zu beziehen ist (Grimm, Rechtsalterth. S. 544).

In denselben Forsten findet sich aber auch eine durchgehende Römerstrasse, welche nach den Meilensteinen von Valley und Günzlhofen schon im Jahre 201 v. Chr. vorhanden war. Diese Strasse durchschneidet die Hochäcker, wie hinreichend festgestellt und auf dem Marsfeld deutlich zu sehen ist, so, dass die Beetfurchen rechts der Strasse die Fortsetzung der Furchen links derselben bilden und stellenweise, wie bekundet wird, im sehr schrägen Winkel weiterlaufen. Die Strasse muss also jünger, als die Ackerung sein.

Es ist danach jedenfalls ausgeschlossen, dass die Hochäcker von den Germanen, etwa im Sinne des nach Caesar (d. b. g. VI, 22 u. I, S. 132) durch deren Fürsten und Vorsteher geordneten Anbaues hergestellt worden wären. Schon wegen des von diesen geforderten jährlichen Wechsels des Anbauortes war solche Ackerung unmöglich. Der Zeit nach liesse sich nur an die Anlage durch die Rhätier denken. Dagegen aber spricht, dass die volksthümliche Ansiedelung der Rhätier, wie o. I, S. 43 gezeigt wurde, wie die der Iren und Gallier in Einzelhöfen anzunehmen ist. Hätten in den Gebieten der Hochäcker jemals rhätische Ortschaften bestanden, so müssten sie durch die Durchführung dieser Beetanlagen untergegangen sein. Ueberdies giebt es auf den sonstigen uns bekannten keltischen Gebieten in Gallien oder Britannien nirgends ein Beispiel solcher Ackerungen.

Es bleibt deshalb nur übrig, für diese Arbeiten nach einer ganz aussergewöhnlichen Veranlassung zu suchen, bei welcher alle die besonderen Bedingungen, die sie fordern, eintreten und zu dem auf uns überkommenen Ergebniss zusammenwirken konnten. Diese Veranlassung scheint nur in dem ersten Auftreten der Römer in diesen Gegenden gesehen werden zu können.

Tiberius und Drusus unterwarfen 15 v. Chr. Rhätien (o. I, S. 435), nachdem sie durch die Alpen gedrungen, ohne wesentlichen Widerstand. Dass die Lage der römischen Heerführer indess nicht ohne Bedenken war, wird durch die Schwierigkeit der Verbindungen mit Italien und Gallien ersichtlich. Sie waren darauf angewiesen, alle Hülfsmittel aus dem Lande selbst zu nehmen. Jeder Aufstand aber musste die Verpflegung der Truppen ernstlich gefährden, und doch war grade die Beitreibung der Leistungen für das Heer der natür-

lichste Anlass zu Unruhen und zur Auflehnung der ungebrochenen Volkskraft. Dass man Rhätien weder für sehr leistungsfähig, noch für verlassbar in Treue und Bereitwilligkeit beurtheilte, beweist der fast verwunderte Ausspruch Strabos (4, 6), dass »Tiberius und sein Bruder Drusus den Einfällen der räuberischen Völker jenseits der Alpen in Einem Sommer ein Ende gemacht, so dass es jetzt schon ins dreiunddreissigste Jahr gehe, dass sie in Ruhe lebten und ihre Abgaben regelmässig bezahlten.« Deshalb liegt ziemlich nahe, dass vor allem für den sicheren Bezug der Annona mittels energisch durchgeführten Anbaus des unkultivirten Landes, sei es durch Procuratoren oder Staatspächter, gesorgt wurde. Dazu konnten die weiten ebenen Bruchflächen geeigneter, als das Hügelland erscheinen, welches von den Rhätiern besiedelt, und ohne deren Vertreibung nicht in Besitz zu nehmen war. Durch eine gewisse Reihe von Jahren mag das noch unberührte Bruchland unter den obwaltenden Verhältnissen zweckentsprechende Ernten gewährt haben. Als es ausgesogen war, war auch, wie Strabo bereits anzunehmen scheint, seine Benutzung nicht mehr nöthig, und es blieb als Wald und Haide in Staatsbesitz liegen. Die Richtung der Beete scheint in der Regel von der Entwässerung bedingt. Wo aber einzelne kleine Abschnitte, wie No. 9, 12 und 18 der Karte, inselartig von der allgemeinen Richtung der Ackerung abweichen, werden sie der ersten, auf besseren oder raumen Stücken versuchsweise begonnenen Bestellung zuzuschreiben sein. Auf einen Umstand, welcher ebenfalls für die römische Zeit und die römische Sitte spricht, hat Fr. Ser. Hartmann a. a. O. 1882, mit Angabe zahlreicher Beispiele im Einzelnen hingewiesen, dass die Ackerung nämlich die Grabhügel sorgfältig ausgeschlossen und unberührt gelassen hat. Einige Unterstützung dieser Auffassung darf auch darin gefunden werden, dass das Landvolk die Hochäcker Heidenbeete, Heidenäcker, Heidenstränge, sogar direkt Römerbeete nennt (Fr. S. Hartmann a. a. O. 1875).

Zur Literatur der Hochäcker sind, ausser den erwähnten Schriften, eine ältere Bereisung von Fr. Schrank 1788, welche er 1793 beschrieben hat, ferner die gute Beschreibung des Prof. Lorenz Zierl, im Inlande 1829, p. 14, und die Abhandlungen von Prof. Jos. Schlett, Die Römer in München (München 1830), und von Otto Sendtner, 1854, zu erwähnen, welche letzteren Beiden den römischen Ursprung annehmen. —

36.

Grenzstein: Inter Toutonos, bei Miltenberg.

Entnommen der Abhandlung: Beiträge zu den römischen Alterthümern der Rheinlande, III, von E. Hübner, in dem Jahrbuche des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft LXIV, S. 46.

Die Bedeutung des in der Zeichnung abgebildeten Grenzsteines ist o. I, S. 392 eingehend erörtert worden. Sein Fundort im Südwesten der Stadt Miltenberg ist in der vorliegenden Karte mit c angedeutet. Nach dem Berichte des Herrn Conrady ist der Stein auf dem Rücken des 1600 Fuss hohen Schloss- oder Greinberges auf sanft nach Südosten abfallender Fläche, 90 Schritt unterhalb des Höhenzuges entdeckt worden. Etwa 200 Schritt nordwestwärts überschneidet ein gewaltiger Steinwall den schmalen Rücken. Er bildet die Ostfront eines Ringwalles, welcher in einer Ellipse von 1785 Schritten Umfang die höchste Kuppe des Greinberges umschliesst. Innerhalb desselben fand Dr. Madler 1845 die jetzt leider verwischten Spuren einer kleinen römischen Militärstation b und die durch Brambach (C. J. R. N. 1739—43) veröffentlichten Inschriftsteine, zu denen (nach d. Jahrb. a. a. O. Heft 52, S. 75) noch weitere entdeckt wurden. Den Fundort des Grenzsteines umgaben 4 oder 5 flache Felsplatten von mehr oder minder kolossalem Umfange. Ihre Zwischenräume sind mit kleineren Findlingsblöcken ausgefüllt, so dass ein unregelmässiger Steinring von 14 bis 15 Schritt Durchmesser gebildet ist. Innerhalb dieses Steinkranzes wurde zuerst nur der 2,75 m lange obere Theil des Sandsteinblockes horizontal von Norden nach Süden gelagert und halb in den Waldboden eingesunken gefunden. Der untere 1,90 m lange Theil lag, wenig abweichend von der Richtung der Längenachse des oberen Theiles, 0,30 bis 1 m tief unter der Oberfläche. Der ursprüngliche, danach erkennbare Standort war nicht in der Mitte des gedachten Steinkranzes, sondern von dem südlichen und westlichen Hauptfelsen nur je 3, von den übrigen dagegen 8 m entfernt. Gegenwärtig ist der Stein im Hofe der Burg zu Miltenberg aufgerichtet. Die Steinnadel entbehrt fast jeder Bearbeitung und scheint durch natürliche Abspaltung von der den erwähnten Steinring nach Süden abschliessenden Felsenplatte entstanden zu sein. Der Obeliskenform ist nur durch rauhe Zurichtung mit dem Hammer oder Steinschlägel etwas nachgeholfen worden. Ob ausser der Inschrift auch den 4 handartig gestellten Narben h, welche sich oberhalb des N in dem Worte Toutonos der Inschrift finden und auf

der Zeichnung auf ein Drittheil der wirklichen Grösse verkleinert wiedergegeben sind, eine Bedeutung beizumessen ist, bleibt fraglich.

Durch weitere Mittheilungen bestätigt Herr Conrady, »wie die Ausgrabung des noch im Boden stecken gebliebenen unteren Theiles der in zwei Stücke zerbrochenen langen Felsennadel unzweideutig ergab, dass das Grenzmal seiner Zeit nicht gewaltsam umgerissen und zerstört, sondern sichtlich mit Bedacht umgelegt und bei diesem Vorgang zufällig zerbrochen worden war, und wie darin vielleicht eine Stütze für die Meinung gefunden werden könne, dass der Stein vor Errichtung des Grenzwalles gesetzt und mit demselben unnöthig geworden sei.«

Ueber den Zug des Limes geben die den Badischen und Bayrischen Generalstabskarten zu Grunde liegenden Messtischblätter, welche im Maasstabe von 1 : 25 000 veröffentlicht sind, durch die verzeichneten Reste des Grabenzuges und der zahlreichen römischen Wartthürme genügenden Aufschluss. Aus den Badischen Messtischblättern N. 1, 7, 8, 17 und 18 von 1890 sind die Graben- und Baureste in die betreffenden Generalstabskartenblätter Baden Sect. II, 7, Bl. 14 und Bayern Miltenberg Bl. 25 übertragen. Daraus ist die anliegende Karte auf 1 : 112 500 der wirklichen Grösse verkleinert.

Zu dieser Limeslinie bemerkt Herr Conrady mit Bezug auf eine Spezialkarte, die er im 3. Jahrg. Heft 3 der westdeutschen Zeitschrift f. Geschichte und Kunst 1884 veröffentlicht hat, dass das starke Kastell Alteburg bei Walldürn (e) schon einen halben Kilometer weit östlich vor dem völlig schnurgraden Zuge liegt, welchen der Limes vom Hagerhofe bei Welzheim im Remsthal auf 80 km bis südlich Walldürn (bei f) verfolgt. Die Linie konnte auf den Höhen westlich Walldürn in gleicher Richtung sehr gut weiter nach Miltenberg fortlaufen. Thäler, wie das der March bei Ripperg, hat sie vom Remsthal her sehr zahlreiche und sehr viel tiefere überschritten. Bei f findet sich auch nach seiner Angabe das o. I, S. 392 erwähnte Feldstück: »Am langen Markstein«. Von hier verlässt aber der Limes die grade Linie und folgt in östlichem Bogen den Wasserscheiden um die Marchquellen. Diese haben bei den Germanen die Vermuthung für sich, alte Stammesgrenzen zu sein. Auch die weiteren Wasserscheiden zwischen dem Gebiete der Erf und der Mur hält der Zug des Limes bis zum Greinberg inne. Seine ein- und ausspringenden Winkel erklären sich daraus. Damit ist aber kein anderer Gedanke natürlicher und näher zu verknüpfen, als dass der Limes hier (o. I, S. 394) den schon vor ihm bestehenden Grenzen einer der Völkerschaften der Alemannen und

speziell der Civitas Alisinensis folgte. Die Linie ist hinlänglich, wenn auch nur in einzelnen Bruchstücken, festgestellt. Mit Recht wird angenommen, dass sie möglichst in graden Richtungen fortlief. Die Hauptanhaltspunkte bilden die verzeichneten Wachtthürme oder Wachthäuser, die überall hinter dem Limes in geringer Entfernung, etwa kilometerweit von einander, errichtet waren. Von der Alteburg östlich Walldürn lief der Zug zum Hagwald oberhalb Reichartshausen nordwestlich, bog dann gegen Nord nach den Höhen östlich Wenschdorf und drehte sich 600 Schritt oberhalb Wenschdorf in fast rechtem Winkel nach Westen. Dann lief er etwa 3 km weit über das Hagwald und Hagäcker genannte Plateau der Mainuferberge und nahm auf den Hagäckern oberhalb Mombrunn wieder die nordwestliche Richtung auf. Auch dieses Hag-, Hagen deutet auf frühere Verhaue, welche die Deutschen, nicht die Römer, auf ihren Grenzen anzulegen pflegten. Von diesem Wendepunkte erreichte er bald den Toutonenstein, welcher anscheinend auf der Limeslinie stand. Da indess die Lage des Punktes g noch nicht völlig genau bestimmt ist, kann der Stein auch 30 bis 40 Schritt innerhalb des Limes gestanden haben. Von ihm zieht der Limes weiter durch die Mitte des die Spitze des Greinberges umschliessenden germanischen Ringwalles und führt dann am Abhang des Greinberges hinab zur Mudbachmündung an den Main. Bei b und g hat Herr Conrady selbst noch Mauersteine und Reste von Wachthäusern gesehen. 600 m mainabwärts von der Mudbachmündung, in der sogenannten Altstadt, also nicht ausserhalb des Limes, wie jetzt Miltenberg, lag eine der Alteburg bei Walldürn entsprechende Hauptstation, ein Kastell von ungefähr 160 zu 170 m Seitenlänge, welches 1875/77 bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues ausgegraben worden ist.

Dem Ringwall auf dem Greinberge liegt jenseits der Erf auf dem Wannenberge ein anderer grosser Ringwall gegenüber, in welchem die Namen Hünensteine und Hünenbrunnen auf der Karte angegeben sind. Auch er darf wie die Hagwälder, Hagäcker und Hagenhöfe, die der Limes durchschneidet, als Rest und Andeutung eines dem Limes vorhergehenden germanischen Grenzzuges angesehen werden. Dagegen deuten die Namen Teufelsstein und Dreieckiger Stein innerhalb des Limes auf römische Erinnerungen.

37.

Schwedelbach.

Kreis Kaiserslautern, 2 M. NW.

Schwedelbach liegt im zerschnittenen Hügellande des Kohlengebirges der Pfalz an dem nach kurzem Lauf zur Lauter mündenden Rischbach.

Die Verhältnisse der Flur sind o. I, S. 420 im Einzelnen dargestellt. Es bestand auf ihr Dreifelderwirthschaft mit Flurzwang. Die Güter standen durchweg in freiem und walzendem Eigenthum. Die Dominiallast derselben betrug zusammen 149 fl. 12 x. rhl.

Zur Karte ist zu bemerken, dass dieselbe die 34 zu den Hufenstellen gehörigen Gehöfte bezeichnet. Ein Theil der alten Bauernhöfe ist zu Leerhäusern herabgesunken, andre sind getheilt. Die Karte unterscheidet sie dadurch, dass bei den Leerhäusern nur 1 Gebäude gezeichnet ist, 2 Häuser bedeuten bis 12, 3 Häuser bis 20, 4 Häuser über 20 Tagewerke zugehöriges Land. 8 Stellen besitzen je etwa 24 Tagewerke oder 8 ha, ein Beispiel davon giebt das mit einfacher Schraffirung hervorgehobene Gut. 3 Stellen besitzen je etwa 36 Tagewerke oder 12 ha, davon sind mit ihrem Besitz No. 1 in schwarz, No. 20 mit punktirter Schraffirung verzeichnet. Nur die Stelle No. 8 erhebt sich zu 42,4 Tagewerk oder 14,5 ha Besitz.

38.

Göggingen.

An Augsburg im S. angrenzend.

Lage und Feldeintheilung der Flur sind o. I, S. 421 und 428 besprochen. Sie umfasst 4167,6 bayer. Tagewerke zu je 34,073 ar. Darunter 976,9 Tagw. Wiesen und 409,9 Tagw. Wald.

Die Bauerschaft besass 1821 folgende Güter, von denen a und b auf der Karte hervorgehoben sind:

Kart.-Zeich.	Hofnamen	Parz.-Zahl	Fläche in Tagew.	Kart.-Zeich.	Hofnamen	Parz.-Zahl	Fläche in Tagew.
a	Majrbauer	17	185,6	l	Spitelbauer	60	112,5
b	Stierbauer	91	177,9	m	Grafenbauer	64	105,4
c	Schmalzerbauer	77	160,8	n	Neubauer	48	103,6
d	Höflebauer	66	141,9	o	Adelebauer	63	92,8
e	Schreiberlebauer	78	138,7	p	Schallerbauer	55	92,2
f	Unterheitzenbauer	70	135,7	q	Beim Cuisnie	?	24,0
g	Kretzlerbauer	68	136,7	r	Bauer	12	12,5
h	Schweigerbauer	47	132,7	s	Alte Unterheitz	8	5,1
i	Jägerbauer	60	132,6		Zusammen	944	2003,2
k	Beim Holzwerth	?	112,5		Kleine Stellen u. Forensen		1505,8

Die Bauerschaft besitzt danach zusammen etwa 1000 Parzellen, jede Parzelle ist also durchschnittlich 2 Tagewerke oder 68 ar gross, eine Bestätigung dafür, dass das Kartenbild durchweg die regulirte Gewannlage ergiebt.

Im Grund- und Lagerbuche ist nach Instruktion vom 20. Juni 1821 verzeichnet: Das bestehende Grundbarkeitsverhältniss ist das Erbrecht. Die Dominiallasten betragen 7306 fl. 57 x. Die Hofsgüter sind in der Regel alle einleibfallig grundbar und entrichten bei Veränderungfällen unter Lebenden (der Grundholder) das Handlehn von 10% vom Gutswerthe, wozu der Werth der Gebäude mit in Anschlag kommt. Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Hofsgüter Hyp-No. 13 und 84, welche zweileibfallig grundbar sind, d. h. bei Besitzveränderungsfällen in der Person des Grundherrn sowohl, als des Grundholder das Handlehn zu 10% zu entrichten haben, sowie es die Bedingung des Grundvertrages mit sich bringt. Die Hofsgüter Hyp.-No. 3 und 12 entrichten zum Handlehn 2½% als Auf- und 2½% zur Abfahrt, also bei jeder Veränderung 5% zum Handlehn. Die Hofsgüter und Lehen reichen nebst den grundherrlichen Gefällen auch noch an die Ortskirche Heiligen-Roggen, welcher die Natur einer eingelegten Gilt trägt. Die Ortspfarrei hat den Blut-, Gross- und Kleinzehnt. Der Grundbesitz ist zum Theil in gebundenem Zustande (complexual) und zum Theil ungebunden (walzend). Der Ackerbau wird nach der Dreifelderwirthschaft betrieben. Von den bereits vertheilten Gemeindegründen ist das Vertheilungsjahr unbekannt. An den noch unvertheilten haben die Gemeindeberechtigten gleiche Nutzungsantheile.

39.
Höttingen.

Kreis Aub, 1 M. NW.

Die Flur von Höttingen liegt im fruchtbaren Theile Frankens im Süden von Würzburg, ist 867 als Odinga zum Taubergau gehörig und darf schon wegen dieses Namens als eine der ältesten Niederlassungen der Hermunduren links des Mains gelten. 1298 wird der Urenkel eines Ritters genannt, dessen Geschlecht seinen Sitz in der Burg zu Höttingen hatte (Bavaria IV, 1, S. 454). Die Eigenthümlichkeiten der Anlage sind o. I, S. 423 erörtert. Der Besitzstand bei der Vermessung von 1836 war folgender:

Kart.-Zeich.	Hyp.-No.	Fläche in Tagew.	Ertragswerth fl.	Kart.-Zeich.	Hyp.-No.	Fläche in Tagew.	Ertragswerth fl.
a	10	3,04	32	m	2	34,20	491
b	30	96,71	1610	n	1	38.33	628
c	29	117,53	1831	o	26	16,23	249
d	11	123,98	1996	p	23	28,14	432
e	12	95,81	1557	Bauern		959,13	15331
f	8	0 48	10	Stellenbesitzer . .		283,05	4236
g	7	77,72	1183	Parzellenbesitzer .		13,59	158
h	6	112,12	1924	65 Forensen . .		103.92	1458
i	5	32,51	492			1359,69	21183
k	4	73,27	1183	Darunter nur 60,9 Tagw. Wiese, 9,4 Wald.			
l	3	109,06	1717				

Aus dem Lagerbuche ergiebt sich, dass der Ackerbau nach der Dreifelderwirthschaft betrieben wurde, und dass der Grundbesitz zum Theil gebunden, zum Theil ungebunden, walzend, und mit sehr weitgehenden grundherrlichen Laudemial- und Zehntrechten belastet war.

Das Lagerbuch bemerkt darüber:

Die Grundbesitzungen sind entweder grundbar oder zinsbar oder freieigen. Das herrschende Grundbarkeitsrecht ist Erbrecht. Unter der erbrechtsweisen Grundbarkeit ist auch die Erblehnbarkeit zu verstehen Die Grundherrschaften sind 9 verschiedene geistliche und weltliche Herrschaften. Die meisten haben 5% Handlehn von grundbaren Gütern, in allen Fällen, einige auch 3 oder 10%, durchgehends nach der Würzburger Handlehnsordnung, und zwar in Kaufsfällen nach der Kaufsumme und in Tauschfällen nach der Aufgabssumme. Ebenso verschieden sind die Gemässe der Zinsungen und der Ort der Lieferung. Die früher ungemessene Jagdfrohn ist 1835 auf 29 Tage fixirt und wird auf die Zinser repartirt. Die Naturalhanddienste sind 1791 in Rente abgelöst. Die für die bestehenden Getreidegülten geltenden Urgemässe sind das Ochsenfurter, Mergentheimer und Weikersheimer Maass.

Es ist Blut-, Obst-, Kleinzehnt zu zahlen. Die übrigen Zehntrechte sind auf Grundzins fixirt. Blutzehnt gilt mit dem 10. Stück von jungen Hühnern, Gänsen und Enten, von anderen Vieharten nicht; Obstzehnt von Kernobst = Aepfeln und Birnen, von anderem nicht. Zum Kleinzehnt, welcher von allen zur Höttinger Zehntmark gehörigen Grundstücken erhoben wird, gehören an Früchten: Kraut, Flachs, Hanf, Erdäpfel, Rüben, Wurzelfrüchte und Klee. Dem Gemüse wird widersprochen. Halm- oder Stoppelrüben, sowie Klee in der Brache sind zehntfrei. Zehntherr ist die Pfarrei Bütthardt. Die Auszählung geschieht observanzmässig nach der Ruthe, und zwar vom Orte aus von der breiten gegen die schmale Fläche zum 10. Theil, und jedes Grundstück wird für sich bezehntet. Die Pfarrei verwahrt sich jedoch gegen die schmale Fläche als nicht observanzmässig und behält sich deshalb alles Rechtsdienliche vor. Die Gärten sind vom Bodenzehnt frei. Die an den Ackerflächen liegenden Wiestheile gehören zum Ackerzehnt, insofern sie konnexe Theile hierzu bilden. Der Gras-, Raps-, Wein- und Heuzehnt ist auf Grundzins fixirt und subrepartirt. Oelmatzehnt ist nicht herkömmlich. Die Kirche Allersheim bezieht von einigen Aeckern Hackzehnt.

40.

Beuerfeld.

Herzogthum Coburg, $^3/_4$ M. N. Coburg.

Die Besitzverhältnisse des Dorfes, welche o. I, S. 424 erörtert sind, erläutert im Einzelnen der Nachweis der Vermessung von 1856.

Derselbe zeigt, dass damals 20 Bauergüter gerechnet wurden, von denen indess Haus-No. 23, 21, 18 und 20 nur Restgüter sind, deren Aecker theils zu anderen Bauerngüter, z. B. No. 20 zu No. 10, theils an kleine Stellen und Forensen veräussert sind.

Die Karte ist nicht ganz vollständig. Es fehlt auf ihr der im Nordosten der Flur weiter nach dem Ortelsberg sich hinziehende,

grösstentheils der Gemeinde gehörige Wald mit einigen Wiesen, zusammen etwa 30 ha.

Kart.-Zeich.	Haus-No.	Fläche ha	Steuerwerth
a	29	12,82	15,4
b	28	14,57	16,8
c	27	26,38	28,6
d	26		
e	24	22,91	29,1
	25		
f	23	6,15	7,2
g	21	3,58	5,4
	22	13,71	16,1
h	18	0,91	1,4
	20		
i	17	15,15	18,4
	16	13,99	17,4
k	15	11,10	13,9
l	14	15,41	18,9
	13	18,08	23,1
m	12	26,50	31,7
	11		
n	10	27,02	32,8
	9	15,56	18,2
o	8	13,60	15,5
	7	17,91	22,8
p	6	19,38	24,1
q	5	12,87	14,4
Zus. Bauern		307,60	370,2
Pfarrei		0,04	—
Schule		0,78	1,6
18 kleine Stellen .		23,53	27,2
40 Forensen. . .		30,86	35,2
Gemeinde. . . .		37,20	23,4
Zusammen		400,01	457,6

Darin 93,31 ha Wiesen und 23,23 Wald.

41.

Marbach.

Oberamt Riedlingen, $1^1/_2$ M. S.

Marbach ist nicht mit der civitas Murrensis, der Stadt Marbach am Neckar zu verwechseln. Das Dorf liegt im Ried, südlich der Donau, in dem erst im 3. Jahrhundert von den Alemannen in Besitz genommenen Gebiete. Nördlich des Dorfes erhebt sich ein Hügel gegen das tiefe Wiesen- und Moorgebiet. An seinen Abhängen sind die Gewanne im Bogen gezogen, damit die einzelnen Stücke ebene Lage behalten. Nach Osten liegen geringwerthige Waldungen, die allmählich und noch in neuerer Zeit stückweise aufgetheilt wurden, grösstentheils aber in den Händen des Staates als Nachfolger der zahlreichen geistlichen Stiftungen sind, welche im Mittelalter die Gutsherrlichkeit je über eine Anzahl der bäuerlichen Hufe erlangt hatten, so dass ihnen Lehnschaft und Zehnten zustanden.

Die Bewirthschaftung war Dreifelderwirthschaft, nördlich und südlich des Dorfes lagen der Riedösch und der Mosheimer Oesch, östlich gegen den Wald der Mittelösch. Der letztere ist 1862, der Mosheimer 1864 und der Riedösch 1865 aus freiem Entschluss der

Betheiligten zusammengelegt worden. Die Separation ist auf Bl. 9 und 10 des 2. Heftes der »Musterpläne zu Feldweganlagen, Feldeintheilungen und -Zusammenlegungen« veröffentlicht, welche die K. Württembergische Centralstelle für die Landwirthschaft und für Landeskultursachen, Stuttgart 1868, herausgegeben hat.

Den Besitzstand vor der Separation ergiebt die Uebersicht im Einzelnen. Die Grundstücke der Pfarrei P sind schwarz, die des Bauern c von NW. nach SO., die des a von NO. nach SW. dunkel, die des e gekreuzt, die des b hell mit Punkten und die des i hell von NO. nach SW. schraffirt.

Die Wiesen am Schwarzbach stehen im Gemeindebesitz und sind nur zur Nutzung an die berechtigten Gemeindemitglieder vertheilt.

Die völlige Ungleichmässigkeit des Waldbesitzes zeigt, dass der Wald nicht unter den Hüfnern aufgetheilt, sondern im Einzelnen von der Grundherrschaft vergeben oder verkauft worden ist.

Kart.-Zeich.	Aecker und Gärten	Wald	Fläche in Morgen zu 31,5 ar
a	96,1	17,1	113,2
b	74,7	50,2	124,9
c	70,0	26,7	96,7
d	63,1	31,7	94,8
e	62,7	—	62,7
f	58,1	33,2	91,3
g	54,5	—	54,5
h	52,4	—	52,4
i	51,0	—	51,0
k	36,3	—	36,3
l	35,7	—	35,7
m	33,7	—	33,7
n	24,4	18,2	42,6
o	6,0	13,4	19,4
p	0,6	—	0,6
	719,3	190,5	909,8

Besitzer	Aecker und Gärten	Wald	Fläche in Morgen zu 31,5 ar
a—p Bauern	719,3	190,5	909,8
P Pfarrei.	18,1	10,3	28,4
Kleine Stellen	191,0	12,3	202,3
G { Gemeinde	186,7	174,4	361,1
G { und Gemeinwiesen .			442,3
D Grundherr		153,4	153,4
Wege und Unland. . .			62,9
	1114,1	540,9	2160,2
Darin:			
Hofstellen und Gärten			25,2
Aecker			1088,9
Wiesen			442,3
Wald.			540,9
Oedungen			25,8
Wege			31,7
Bäche und Gräben			5,4

42.

Hailtingen.

Oberamt Riedlingen, 1 M. O.

Entnommen den von der K. Centralstelle für Landwirthschaft (Stuttgart 1868) herausgegebenen Musterplänen für Feldweganlagen etc., Heft 2, Bl. 5.

Hailtingen war ein Dorf des Klosters Reichenau, hiess in älterer Zeit Halti und zerfiel in Burg- und Kirch-Halti. Der Besitzstand war 1826 folgender:

Karten-bezeich.	Hof-stellen	Acker	Wiesen	Zus.württ. Morgen	Karten-bezeich.	Hof-stellen	Acker	Wiesen	Zus.württ. Morgen
a	2,5	83,3	23,0	108,8	l	0,5	47,9	9,8	58,2
b	0,5	53,9	4,0	58,4	m	1,8	49,4	14,9	65,1
c	0,3	12,7	12,0	25,0	n	1,5	68,1	9,5	79,1
d	1,1	45,3	13,1	59,5	P	0,5	31,3	3,9	35,7
e	0,7	48,0	7,6	56,3	Klein-besitz	2,6	111,6	32,3	146,5
f	0,6	41,7	5,4	47,7					
g	0,1	27,1	8,2	35,4	Zus.	14,9	713,1	164,7	892,7
h	0,4	42,0	6,8	49,2	Dazu Weide, Busch u. Rodland				640,0
i	0,3	12,9	3,2	16,4	Wege und Unland. . .				32,8
k	1,5	37,9	10,0	49,4	Ganze Flur = württ. Morgen . (zu 31,52 ar)				1565,0

Auf der Karte ist der Besitz des a von links nach rechts einfach punktirt angegeben, der des b von rechts nach links durch kurze Striche unterbrochen punktirt, h von rechts nach links hell schraffirt, f dunkel schraffirt, c hell gekreuzt, l ganz dunkel gekreuzt und P, die Pfarrei, mit weiten Linien schraffirt und punktirt.

Der Ueberblick über den Besitzstand wird durch die Grenzlinie auf der Karte erleichtert, welche die unregelmässigen Gewanne des alten Dorfes von dem Besitz der Pfarrei und der Höfe a und b scheidet. Sie zeigt, dass die Pfarrei mit diesen beiden Höfen ausserhalb der alten Ackerflur, wahrscheinlich auf Almendeland, entstanden ist, und dass die Gewanne dieser späteren Neugründung mit grosser Regelmässigkeit aufgemessen sind.

43.

Wietikon

bei Zürch, N. anstossend.

Entnommen der Karte von Wietikon und Aussensiel, welche sich auf dem Zürcher Kornamt unter No. 14 findet und aus den Jahren 1785—1790 herrührt.

Die Lage und die historischen Beziehungen Wietikons sind o. I, S. 426 besprochen. Die Flur umfasst nach der Vermessung von 1790 4224½ Juchart zu 34 000 □Fuss. Wenn diese Jucharte zu 36 ar richtig berechnet sind, enthält die Gemarkung 1520 ha. Als Baustellen und Gartenland werden 78½, als Wein 30¼, an Ackerland 1392¼, an Baumgärten und Wiesen 1194¼, an Wald 980½, an Weiden 321¼ Juchart angegeben. Eine Flächenberechnung der Parzellen fehlt zur Karte.

Die Flureintheilung zeigt überall ziemlich regelmässige Gewanne.

Eigenthümlich ist, dass dieselben fast in allen Namen als Anwand bezeichnet werden. Auch giebt es ein Gewann Eichbifang. Die Benennung Zelg kommt in Steinzelg und Zelglianwand vor; unsicher ist, ob sie sich auf Zelggrenzen und Theile der Dreifelderwirthschaft oder auf Gewanne bezieht.

Von den betheiligten Besitzungen ist auf der Karte die Lage des Spitalgutes in heller Punktirung und die der zehntfreien Hube in dunkler Schraffirung angegeben. Der Besitz jedes dieser Höfe an Hausstelle und Land in den Gewannen berechnet sich nach der Karte auf ungefähr 35 Juchart oder 12,6 ha. Da von der Gesammtgemarkung etwa $^3/_8$ in den Hausstellen und Gewannen, $^5/_8$ aber ausser denselben in Wiesen, Wald und Weiden liegen, würden der Hufe neben dem Sondereigen noch etwa 60 Juchart oder 21,6 ha Anrecht an Wiesen und Almenden zugestanden haben. Der Hufenantheil an der Gemarkung würde sich also auf 34 ha, die übliche Grösse einer Waldhufe, anschlagen lassen, und die Gemarkung hätte von 44 derartig berechtigten Hüfnern besiedelt werden können.

Hufen werden in den Urkunden von Wietikon sehr oft erwähnt. Die älteste Urkunde von 899 (in den Mittheilungen der Antiquar. Gesellsch. zu Zürch, Bd. VIII, S. 19, Geschichte des zehntberechtigten Fraumünsterstifts zu St. Felix et Regula Urk. 18) besagt, dass alle Güter des Perchtelo zu Widikon vergabt werden excepta mansa una, quae Nandcrimis huoba dicitur. In Urkunden des Zürcher Archivs von 1270 und 1277 wird die Alte Hub, andre werden 1309, 1348, 1375, 1430 genannt. Noch auf der Karte kommen die Eigenhub, Hubers Gut und 3 Schupposen, d. h. halbe Hufen, vor.

44.
Heiteren.

Kanton Neubreisach, $^3/_4$ M. S.

Die Flur ist o. I, S. 427 besprochen. Sie umfasste bei der französischen Katastrirung von 1819 2219,9 ha. Davon waren 7,0 ha Baustellen, 3,7 Garten, 21,0 Weinberge, 1887,5 Acker, 77,9 Wiesen, 189,2 Holzung und 33,6 Oedland. Die auf der Karte hervorgehobene Besitzung des M. G. Francois hatte 83,19 ha Fläche.

Bereits 768 wird der Ort in villa vel in fine Heiderheim marca erwähnt (Schöpflin, Alsat. diplom. I, 41), später im 12. Jahrhundert (Ebd. 478) Heiterheim. 1314 besitzen die Herren v. Ribeaupierre Gericht und Bann von Heiterheim (Ebd. II, 108). Noch 1727 be-

zahlten alle Besitzungen Frohngeld, viele auch Getreidezinsen, und mehrere Besitzer werden als Meier auswärtiger Eigenthümer bezeichnet. Die Urkunden über Thierheim (o. I, S. 427) finden sich bei Schöpflin (II, 108 und IV, 147); Trouillat Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle 1852, III, 46; Mone, Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, V, 247.

45.
Ellikofen.

Amtsgericht Buchloe, $1\frac{1}{2}$ M. SO.

Ellikofen oder Ellighofen, früher Hellighofen, ist eine schwäbische Flur von 1434,33 Tagwerken oder 488,67 ha Fläche. Sie ist in ziemlich regelmässige, aber alterthümliche, schwerlich regulirte Gewanne getheilt, welche etwa die Hälfte der Gemarkung einnehmen und in Dreifelderwirthschaft mit meist besömmerter Brache bestellt wurden. I ist das Oberfeld, II das Mittelfeld, III das Unterfeld. No. IV der Anger, V das Gemeindelehn und VI das Schönmoos sind seit längerer Zeit unter die Bauerschaft getheilte Almendstücke. Das Schönmoos wurde bis 1826 im Wechsel bewirthschaftet. No. VII die Wassertheile und alle übrigen Ländereien sind Almenden, die erst im laufenden Jahrhundert vertheilt sind.

An Besitzungen sind bei der Katastrirung gefunden:

7 Bauern im Besitz von zus.	=	334,25 Tagw.
13 Söldner von mehr als 20 Tagw. . . .	=	370,55 "
18 Söldner von mehr als 10 bis zu 20 Tagw.	=	282,34 "
6 Söldner von 8 bis 10 Tagw.	=	52,04 "
7 Leerhäusler im Besitz von	=	38,25 "
42 Auswärtige im Besitz von	=	322,18 "
Wegeland	=	32,38 "
Wasser	=	2,34 "
	Gesammtfläche	1434,33 Tagw.

Die bäuerlichen Grundstücke sind sämmtlich auf der Karte besonders bezeichnet:

f	der Königsbauer No. 6 (dunkel von NW—SO schraffirt)	88,05 Tagw.
h	Bauer No. 22 (hell von NO—SW schraffirt) . . .	94,10 "
e	Bauer No. 42 (punktirt schraffirt)	40,79 "
g	Bauer No. 20 (gekreuzt schraffirt)	25,32 "
a	Räucherbauer No. 8 (mit a bez.)	18,27 "
d	der Schankwirth No. 46 (mit d bez.)	29,44 "
b	der Neubauer No. 5 (mit b bez.)	28,28 "

Ausserdem ist der um 1830 von b (No. 5) abgezweigte
Söldner No. 4 mit c bezeichnet . . . . . 39,76 Tagw.

Die erste Anlage wird, wie in Schwedelbach (o. I, S. 420), auf 15 Hufen zu 30 ha anzunehmen sein, welche später auf 30 Hufen zu 15 ha halbirt worden sind. Von letzteren sind in der Bauerschaft noch $8^3/_4$ Hufen zu durchschn. 43 Tagw. (14,8 ha) vorhanden. Ihr Besitzstand deutet darauf, dass viele Bauerstellen wüst geworden und von den Nachbarn übernommen worden sind. Das gesammte Hufschlagland ist noch überwiegend in den Händen des Restes der Bauernschaft. Das übrige Land ist, soweit es nicht an Auswärtige übergegangen, an Söldner, d. h. Zinsleute, ausgegeben worden, welche erst durch die Landeskulturgesetze Eigenthümer geworden sind. Ihre Hausstellen bilden, wie das Beispiel von c deutlich zeigt, Parzellen der alten Bauergehöfte. Vom Hufschlaglande sind ihnen nur wenige Gewannantheile überlassen worden. Dagegen haben sie, mit Ausnahme des Bauernbesitzes in IV, V und VI, die gesammte Almende zugewiesen erhalten, in der sie früher nur gegen Zins Nutzungsberechtigte waren.

Die Ortschaft stand unter Fürstlich v. d. Leyen'scher Gerichtsbarkeit und entrichtete Blutzehnt von Hühnern, Enten und Gänsen; Obstzehnt von allen Gattungen Obst; Grosszehnt von Weizen, Vehsen, Roggen, Gerste und Hafer nach der 10. Garbe; Kleinzehnt mit dem 10. Theil des Ertrages von Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Erdäpfeln und Rüben im Winter- und Sommerfeld, von Kartoffeln und Flachs auch im Brachfeld, sowie von Kraut und allen übrigen Früchten in Krautgärten; endlich Heuzehnt an Heu und Grummet auf zweimädigen Wiesen in Gärten und Grasäckern (Egärten).

Das im Süden benachbarte Gut Geraltshof von 264,29 Tagw. ist ein geschlossener Einzelhof, der ausser Beziehung zur Gemarkung Ellikofen steht.

46.

Aulwangen.

Oberamt Ravensburg, 1 M. NW.

Aulwangen, in älterer Zeit Alwangen, gehört zu den nach dem Muster der Dörfer im Hochstift Kempten (o. I, S. 428) unter Josef II. vereinödeten Ravensburgischen Dorfschaften.

Welchen Umfang die alte Flur gehabt hat, ist nicht erkennbar. Die 3 Höfe Aulwangen auf dem in der Karte wiedergegebenen Bruch-

stück von 249,6 ha sind der Rest des alten geschlossenen Dorfes. Die alten Gewanne sind jetzt an einzelne Höfe vergeben, haben aber ihre früheren Namen bewahrt. Des nassen Bodens wegen waren die Antheile der einzelnen Hufen durch Entwässerungsgräben geschieden, deren Graswuchs sich erhalten hat, so dass er 1824 bei der Katastrirung noch vorgefunden und kartirt wurde. Die an das alte Dorf anstossenden Hubäcker bewahren das Andenken an die Hufeneintheilung. Zwischen a und b umfassen sie 19 württembergische Morgen. Die Untertheilung ist keine gleich breite, deutet also die Zahl der Hufen nicht genügend an. Die Bezeichnung Oesch, welche die Schläge der Felderwirthschaft, aber auch Theile derselben bedeutet (o. I, S. 71, 477), ist in: Grosse Oesch, Ebnet Oesch, Kälberweid Oesch, Langen Oesch, Unterer Oesch, Mitteloesch, Kulloesch, Oberoesch, Aulwanger Oesch, Weissenrieder Oesch, Zinsländer Oesch, Saubrück Oesch, Grossoesch, Oeschle erhalten, und fast alle diese Feldlagen zeigen die Spuren der alten Gewanntheile. Bei der Vereinödung erhielt jeder dieser Oesche, wie die Abgrenzung der Höfe zeigt, nur einen einzigen Besitzer und bildete das, was bei den westlichen Einzelhöfen ein Kamp genannt wird. Auch Bainden und Breiten finden sich noch unter den Flurnamen.

47.

Aibling mit Thierham.

Bez.-Amt Rosenheim, 1 M. NW.

Aibling war ein Römerkastell an der Strasse von Augsburg nach Salzburg und besitzt römische Mauerreste. Genannt wird es 805 als Epiningen (Ort der Epilonen) und fiscus publicus, dann Epilingen, Epilingun (Meichelbeck, Histor. Frising. I, 2, No. 120 u. 702 und C. Roth, Oertlichkeiten des Bisthums Freising, München 1856, No. 236. In Roths Schrift ist ein uns erhaltenes, von Bischof Hitto von Freising (811—835) angeordnetes, und durch den Mönch Kozroh zusammengestelltes Traditionenbuch bearbeitet). Die Kirche des zugehörigen, etwa einen Kilometer nördlich auf der Karte verzeichneten Weilers Thierham gilt als die älteste der Gegend und soll auf der Stelle eines römischen Tempels begründet worden sein. Der Pfarrsitz stand im naheliegenden Ellmoosen. In Aibling bestand anfänglich eine Burg der agilolfingischen Herzöge. Das Dorf wird erst 1180 genannt. Die eigene Kirche ist 1258 erbaut. Urkundliche Erwähnungen sind häufig:

A. Mayer, Statistische Beschreibung des Erzbisth. München-Freysing, München 1871, Bd. III, 33—64.

Oberbayr. Arch. III, S. 61. Bayrische Annal. 1833, S. 296. Monum. Boica. VII, S. 436.

Die Flur umfasst 1825,9 bayr. Tagwerke, davon 1073,8 Acker, 290,9 Wiese und 187,9 Wald. Unter den 376 Stellen sind 13 Bauerhöfe: der Gaiglbauer mit 55,5; Marktschreiberb. 23,7; Ostmeierb. 30,9; Seidlb. 45,9; Schnellb. 6,3; Hutererb. 36,3; Osterb. 11,3; Waltlb. 42,2; Zieglerb. 37,5; Moserb. 51,7; Weiglb. 11,4; Wurmb. 17,8 und der Schererbauer mit 26,9 Tagw.

Die Pfarrwidmuth besitzt 67,8 Tagw., deren Lage auf der nach der Aufnahme von 1839 kopirten Karte schwarz hervorgehoben ist.

48.

Vagen.

Amt Aibling, W. 2 M.

Die historische Bedeutung Vagens und seine vereinzelte Stellung als alte Gewannflur in der südöstlich ausgedehnten Umgebung von Weilern und Einzelhöfen sind o. I, S. 430 erörtert. Der Nachweis über die Familie der Fagana aus 751 findet sich in Meichelbecks historia Frisingensis I, 1, 49, No. 7, die Ortsgeschichte bei C. Roth (s. Anl. *47*) und in Abhandlungen des Oberbayrischen Archivs von V. Obernberg, in Bd. III, S. 422 mit Bd. IV, S. 134, und von Theod. Wiedemann, Bd. XVI, S. 44 und Bd. XVII, S. 24.

Die Flur des Dorfes Vagen ist 1856 aufgenommen, sie umfasst 2146,5 bayr. Tagwerke, von denen 652,1 Acker, 647,9 Wiese und 686,8 Wald sind. Die Karte giebt das Bild der gesammten Flur mit Ausnahme von 145 Tagw. Wald wieder, welche im Westen anstossen und als Dreieck verlaufen. Die zusammenhängende Fläche des Waldes und der Auewiesen ist erst im laufenden Jahrhundert theils an die berechtigten Stellen vertheilt, theils in grösseren Stücken im Ganzen veräussert worden. Daraus ist ein nach f ausgebautes neues Gut von 308,9 Tagw. und ein zweites von 104 Tagw. entstanden, und 3 alte Höfe sind auf mehr als 100 Tagw. vergrössert worden. Der Besitz eines der letzteren, des Hofes des Baulmeiers d, ist in Schraffirung durch Linien und Punkte auf der Karte verzeichnet, von den auf letzterer fehlenden Waldgrundstücken gehören noch 9 Tagw. zu d, 10 andere Güter im Dorfe haben eine Grösse von 50 bis 60 Tagw. Die Grundstücke eines derselben, des Hüberhofs a von 53,3 Tagw., giebt die Karte schwarz schraffirt, die eines zweiten, des Hochbauers b von 57,4 Tagw., hell von NW nach SO schraffirt an. Durch sie wird Lage

und Grösse der ursprünglich bei der Gründung angelegten Hufengüter bezeichnet. Das entgegengesetzt von NO nach SW schraffirte Gut von 86,1 Tagw. ist das des Zehntmeiers c. Die Aecker der Bauer- und Meiergüter liegen nach Gewannen zugetheilt und im Gemenge. Dagegen steht das in Punkten schraffirte Schlossgut auf Rodeland, ausser Zusammenhang mit der Gewanntheilung und bildet einen fast ganz geschlossenen Einzelhof.

Das Kartenbild erlaubt einen etwas näheren, mit den Urkunden hinreichend übereinstimmenden Einblick in die Entstehung der Ortschaft.

Die alte Anlage der Faganas war unzweifelhaft eine genossenschaftliche und umfasste die alten im Gemenge liegenden Bauern- und Meierhöfe. Ihr Gebiet bildete eine Fläche von 2729,45 Tagwerken zwischen der Mangfall im Norden und der Leiznach im Südwesten bis zur Grenze gegen Götting. Davon nahmen die Aecker des Dorfes etwa $^1/_4$, etwa ebensoviel die Wiesen der Mangfallauen, und den Rest die Waldungen des Leitengebirges ein. Die Faganas sind indess schon im 13. Jahrh. ausgestorben. 1413 verkauft bereits Peter der Schalchdorfer Vagen an seinen Vetter Ulrich Schalchdorfer. 1461 belehnen die Herzöge Johann und Siegmund die Schalchdorfer mit dem Gericht zu Vagen. 1508 verkauft Ulrich Schalchdorfer die Hälfte von Vagen an Veit Maxlrainer. 1516 wird die andre Hälfte von Herzog Wilhelm gekauft und noch 1550 stellt Wolf Maxlrain, Frhr. v. Waldeck, einen Lehnsrevers über das halbe Gericht zu Vagen aus. Zur Zeit ist das von einem dieser späteren Besitzer erbaute Schloss in Privathänden. In die Waldfläche ist gutsherrlich durch Verleihung zu Rodungen eingegriffen worden, denn es finden sich auf dem Plateau des Leitengebirges die geschlossen im Forst liegenden Einzelhöfe Sterneck mit 213,86 Tagw., Breitenlohe mit 40,83, Pfeiffer mit 73,12, Fritz mit 75,35, Auer mit 79,68 und David mit 90,43 Tagw., von denen wenigstens die 4 letzteren schon durch ihre Namen ihre späte Entstehung bekunden. Zum Schlosse gehören jetzt nur noch 143,57 Tagw. Das gesammte alte gemeinschaftliche Land, die ursprüngliche Almende, ist völlig vertheilt. Auf einem Theile derselben um den grossen Steinbruch in der Nähe des Schlosses hat sich ein Ausbau kleiner Stellen entwickelt. Ein bedeutendes Wirthschaftsgehöft, welches auf früheren ausgedehnten eigenen Ackerbetrieb des Schlossherrn schliessen liesse, ist nicht vorhanden. Dagegen finden sich unter der Bauerschaft die beiden Meier d und c, welche darauf hinweisen, dass früher grundherrliche Höfe vermeiert worden sind.

Von diesen beiden Höfen hat der Baulmeierhof seine Grösse von 128,2 Tagw. hauptsächlich durch beträchtliche Waldstücke aus der Almende gewonnen, im Gemenge besitzt er nur, wie andre Hufen, 50 Tagw., die indess in besonders günstiger Lage zum Dorfe liegen. Der Zehntmeier c dagegen hat zwar nur geringes Mehrmaass gegen die Bauernhöfe, aber die Lage seiner Grundstücke in den Gewannen ist eine sehr auffallende. Während die Vertheilung der grösseren Feldstücke im wesentlichen der des Bauernbesitzes von a und b entspricht, finden sich ausserdem überall zerstreut ganz kleine Absplisse. Für dieselben wird die Erklärung in dem Namen Zehntmeier zu suchen sein. Sie dürfen als Abfindungen für Zehnten betrachtet werden, mit deren Einhebung der Meierhof betraut war.

49.

Bischmannshausen.

Oberamt Riedlingen, 2 M. SO.

Der Ort gehörte im 12. Jahrhundert den Fustingen und kam theilweise an die Stadion. 1321 gelangte ein Hof an St. Blasien, 1446 erhielt St. Blasien noch andre der Güter und die Vogtei von den Stein zu Uttenweiler. 1477 erlangte Marchthal die Grundherrlichkeit, später Turn und Taxis.

Die Karte zeigt den Besitzstand von 1836. Die Betheiligung der 7 Bauerstellen a—g, der Gemeinde G und des Grundherrn D ist in württemberg. Morgen zu 31,5174 ar folgende:

Bauern	a	b	c	d	e	f	g	Zus.
Gebäude	1,5	0,9	1,2	2,6	0,3	1,3	1,5	9,2
Acker	44,7	63,8	74,4	58,8	22,0	57,7	65,9	387,3
Wiese	21,6	39,7	26,3	26,2	12,3	22,3	24,1	172,6
Zus.	67,8	104,4	101,9	87,6	34,6	81,3	91,5	569,1
Dazu Rodland aus D	22,3	6,4	—	6,4	—	5,3	11,3	51,7
Ges.-Fläche	90,1	110,8	101,9	94,0	34,6	86,6	102,8	620,8
Der Gemeinde G gehören 5,0 Morg. Wiese und 13,4 Rodland aus D .							=	18,4
Der Grundherr D besitzt den Restwald mit								351,1
Wege und Oedland umfassen								25,3
Gesammtfläche der Gemarkung								1051,6

Der alte Besitzstand ist auf 6 ziemlich gleich grosse Höfe zurückzuführen, einer derselben scheint zu $^2/_3$ und $^1/_3$ in die Höfe a und e

getheilt zu sein. c ist in der Lage wesentlich bevorzugt. Auch sind die Aecker der Hauptflur nördlich der Gehöfte zu Gunsten von c stark verpflügt. Wahrscheinlich bildete c den alten Herrenhof. Nur der Haupttheil der Wiesen ist, anscheinend erst spät, in regelmässiger Vertheilung zugewiesen.

50.

Eiselau.

Oberamt Ulm, $1^1/_2$ M. N.

Eiselau ist ein Weiler von 4 Höfen mit einer Gemarkung von 838 würtb. Morgen Fläche. Der alte Name lautet Isenlohe, Isenloch. Der Weiler befand sich um 1400 in adligem Ulmer und Drachensteiner Besitz, wurde dann an verschiedene Klöster veräussert und gelangte 1607 an die Stadt Ulm.

Die nachstehende Karte (1 : 25 000) giebt den Besitzstand von 1867 in 137 Parzellen, die in blockförmiger Gestalt ohne ersichtlichen Plan untereinander liegen. Die Art der Theilung ist kaum erklärlich. Das Gut 1 besitzt 205, 2 245, 3 260 und 4 123 Morgen. Dazu kommen 5 Morgen Wege und Unland.

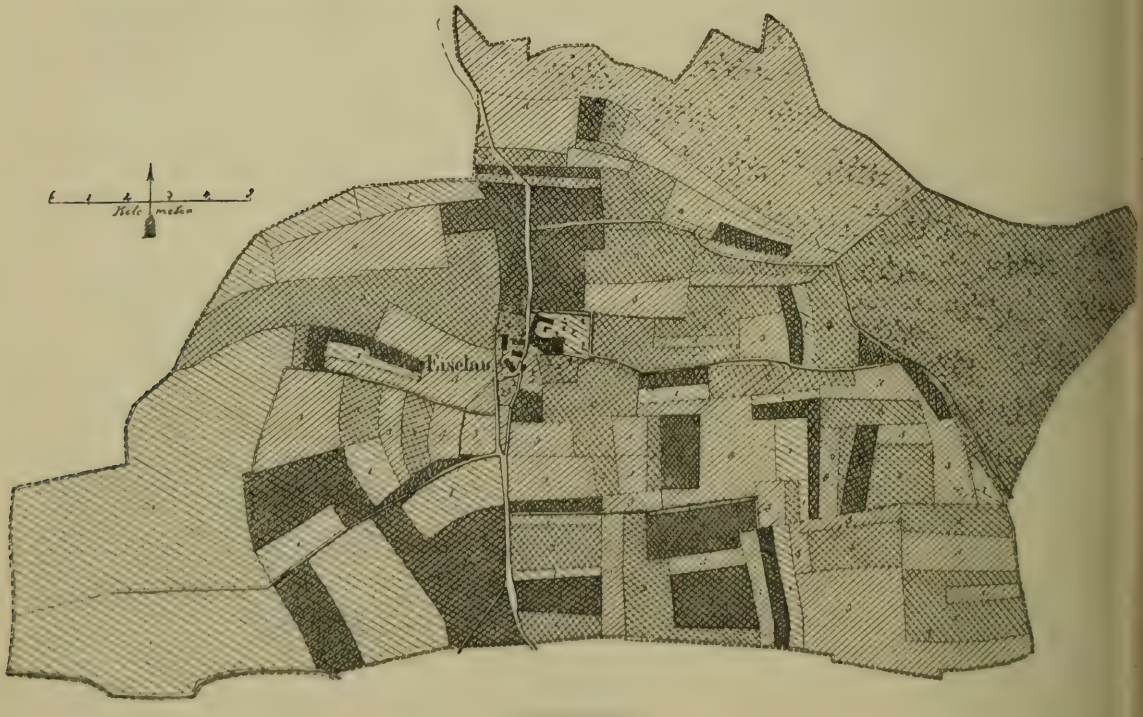

51.
Pettenbrunn.

Amtsgericht Freising, $^3/_4$ M. NW.

Pettenbrunn ist ein Weiler von 107,93 ha Fläche. Derselbe theilt sich, wie die Karte zeigt, in die Höfe A mit 63,71, B mit 35,03 und C mit 7,34 ha Grundbesitz. Ausserdem bestehen noch bei D zwei kleine Stellen mit nur 95 und 18 ar. Wege und Unland ergeben den Rest von 72 ar. Die Höfe liegen nicht im Gemenge, und es wird wenigstens einer derselben schon in sehr früher Zeit erwähnt. Denn, wie Roth (a. a. O., No. 38b u. 40 s. o. S. 182 in Anl. *47*) zeigt, ist die bei Meichelbeck I, 72 veröffentlichte undatirte Urkunde noch unter den Bischof Aribo um 770 zu setzen. In dieser Traditio Hittonis de Patinprunnin sagt Hitto: Ego Hitto trado omnia quae possideo in vico Patinprunno, tertiam partem de terra ad domum St. Mariae in loco Frisinga. Die Rechnung ergiebt, dass der Hof B genau den dritten Theil der Flur umfasst. Veränderungen in seiner Grösse und Lage lassen sich deshalb nicht annehmen, namentlich ist eine Gemenglage der Güter im Weiler ausgeschlossen. Möglich ist nur, dass der Grundbesitz der Höfe C und D früher grösser gewesen, und allmählich an A übergegangen ist. Indess scheint die Bezeichnung des Hofes B als tertia pars in der Tradition von 770 eher den Hinweis zu enthalten, dass die gesammte Flur vorher in einer Hand war. Beachtenswerth ist, dass jeder der Höfe A und B in 3 Feldern liegt, ohne dass sich damit eine Gemenglage verknüpft hat. Der Ort wird sehr oft bei Meichelbeck und in den Monumenta Boica erwähnt. Unter Bischof Meginward (1079—98) lebt ein Adelperht de Pettinprunnen (Meich. No. 1251, 1257, 1267) und auch andere Urkunden, wie ebd. S. 372, 376, 378, 385, 407, und viele folgende erweisen das Auftreten edler Geschlechter zu Pettenbrunn.

52.
Kreuz-Pullach und Oeden-Pullach.

Amtsger. München I, 1 M. S.

Kreuz- und Oeden-Pullach sind zwei benachbarte Weiler, welche durch Heinr. Ranke in den Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns (München, Bd. V, S. 1), in dem Vortrage über Feldmarken der Münchener Umgebung und deren Beziehungen zur Urgeschichte, eingehende Bearbeitung gefunden haben. Demselben ist auch die Kopie der Karte entnommen.

Pullach und das benachbarte Ober-Biberg werden schon in Kozroh's Traditionensammlung Fol. 59 (vergl. Anl. 47) zum 31. Regierungsjahre Tassilo's, also 778, erwähnt: De dedicatione vel traditione ad episcopatum s. Mariae Frigisinga, Herede epo. dedicatore, titulos binos in una die, id est ad Pohloh, quam Husina seu Irminpald condiderunt, simili modo ad Pipurc, quem Rihheri et Wolfhart cum sociis construxerunt, cum omnibus ad his jure pertinentibus, territoriis, mancipiis, pratis, pascuis, silvis, cultis, incultis. Die Gründer waren also noch in Erinnerung. Sie gründeten auch nicht cum sociis. Später findet sich in dem Schäftlarner liber delegationum I, Fol. 4 eine Traditio Pettonis epi. de Hachingen von 806: Similiter dono et in villa que dicitur Puolloch, quicquid de Folkhero et filio suo Milone comparavi, tam mansis, campis, pratis, silvis, pomiferis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et regressibus, cultum et incultum, omnia in omnibus. Die Anlage war damals also schon getheilt, mindestens war wohl Kreuz-Pullach von Oeden- (oder Alten-) Pullach bereits geschieden, wie bis zur Gegenwart. Diese durch den Lauf des Baches natürlich gegebene Theilung lässt sich nur früher denken, als die in die jetzt bestehenden 6 Höfe, weil sonst nicht zu erklären wäre, dass keiner der Kreuz-Pullacher Höfe mit Grundstücken nach Oeden-Pullach übergreift und umgekehrt.

Die Höfe von Kreuz-Pullach sind No. 1 Neumaier mit 197; 2 Dissl mit 233; 3 Kaiser mit 221 Tagwerk, daneben besitzt No. 4 ein Schäffler eine kleine Stelle von 17 Tagwerk. Oeden-Pullach ist in 3 Höfe von jetzt etwas verschiedener Grösse zertheilt worden: 1. Marx mit 225, 2. Ostermaier mit 198 und 3. Ertl mit 137 Tagwerk (zu 34,07 ar). Da, wie Ranke mittheilt, der Bezirksgeometer schreibt: »Seit unvordenklichen Zeiten hat sich an der Vertheilung der Ackerländereien in Pullach nichts geändert«, so ist wenigstens der Bestand, soweit die Erinnerung zurückreicht, in der Karte wiedergegeben.

Das Bild des Besitzstandes zeigt bei beiden Weilern deutlich eine besondere Theilung des Ackerlandes und der Holzungen. Die Ackertheilung unterscheidet in Kreuz-Pullach ein Hachinger-, ein Biberger- und ein Mitterfeld, in Oeden-Pullach ein Hachinger-, ein Strasslacher- und ein Dinghartingerfeld. Es hat also Dreifelderwirthschaft stattgefunden. Ranke zeigt auch, dass sie mit Flurzwang und gemeinschaftlicher Weide bis in die vierziger Jahre unseres Jahrhunderts fortbestand. Dass sie aber schon die Grundlage der Ackertheilung gebildet haben sollte, ist nicht anzunehmen. Die Karte giebt zwar die Abgrenzung der Felder nicht genauer an, aber schon

der Ueberblick lässt erkennen, dass in Kreuz-Pullach No. 3 sehr viel grössere Flächen im Hachinger- als im Mitterfeld besitzt, und in Oeden-Pullach No. 3 im Dinghartinger mehr als im Strasslacher. Die Theilung in Oeden-Pullach ist gewannähnlich, die in Kreuz-Pullach blockförmig. Eine Planmässigkeit aufzufinden, erscheint unmöglich. Eine derartige Einigung gleich- oder verhältnissmässig berechtigter Genossen würde niemals zu Stande gekommen sein. Selbst ein Vater würde unter seinen Kindern damit schwere Streitigkeiten verursacht haben. Andrerseits wäre doch ein Herr für sich allein wahrscheinlich einfacher, als wenigstens in Oeden-Pullach geschehen ist, verfahren. Hier weicht indess wieder die Grösse der Höfe weit ab, so dass im Gegensatz zu Kreuz-Pullach die Zerstückelung auch zum Theil von späteren Veräusserungen gewisser Bruchtheile der alten Höfe herrühren kann. Am wahrscheinlichsten bleibt eine Bauernansetzung Seitens des alten Grundherren, bei der im Streitfall die Entscheidung in seiner eigenen Hand lag. Dies wird dadurch bestätigt, dass in Kreuz-Pullach der grösste Hof No. 2 früher eine sogenannte Hofmark bildete, auch ein jetzt grösstentheils abgetragenes schlossartiges Gebäude besass, das der Familie der Freiherren v. Dürsch gehörte, und dass diesem Hofe die beiden anderen Bauernhöfe noch heut erbenzinspflichtig sind. Vor allem aber kommt in Betracht, dass nach den Ausführungen Ranke's in dem grossen Gebiete dieser Weiler des südöstlichen Bayerns die Grösse der Bauernhöfe, abgesehen von dem erst später getheilten und nach der Oertlichkeit verschiedenen Waldbesitze, an Kulturland übereinstimmend 150—200 Tagwerke beträgt. Dies ist der landsässige »Bauer auf 4 Ross«, der 5—6 Pferde und 16—20 Stück Rindvieh hält. Diese gleich grossen Höfe konnten aus Erbtheilungen nach dem fränkischen Recht Bayerns nicht hervorgehen.

53.

Loiferting.

Kr. Salzburg, $2^1/_2$ M. NW.

Loiferting, Loifering, Weiler bei Armstorf, umfasst 204 Joch 1298 □Klafter österr. (zu 57,557 ar) oder 118,93 ha, darunter 86 Joch 1175 □Kl. Wald. Die 1829 aufgenommene Katasterkarte zeigt, dass die Flur in 3 Höfe zerfällt, von denen c nahe die Hälfte, a und b jeder $^1/_4$ besitzen. c hat die Grösse der benachbarten oberbayrischen Bauerhöfe. Die Theilung in Loiferting aber ist so deutlich gewann-

Loiferting
50
100
150
200
Österreich. Klafter.

mässig, dass angenommen werden darf, sie habe unter Genossen oder Erben stattgefunden.

54.

Reitweiler.

Landkreis Strassburg, $2^1/_2$ M. NW.

Die Umgegend von Reitweiler ist vorzugsweise von kleinen alten Dörfern eingenommen. Auch Wüstungen sind hier selten. Eine der wenigen, Atzenheim, gehört zu Reitweiler. Die Fluren liegen jedoch getrennt und berühren sich nur auf eine kurze Strecke an der Westgrenze von Reitweiler. Reitweiler ohne Atzenheim, wie es die Karte wiedergiebt, umfasst 358,90 ha mit 72 bewohnten Häusern. Das hohe Alter der Feldeintheilung erweisen die kleinen Gewanne und Parzellen und der die Gewannantheile rücksichtslos durchschneidende Lauf der Kommunikationswege. Die Flur zerfällt in 2339 Parzellen, welche durchschnittlich nur 14,90 ar gross sind. Die Messung erfolgt nach Breiten, auf den benachbarten Fluren Gimbrett und Schnersheim nach Flächen. 20 ar ungefähr heissen 1 Acker. Im einzelnen kommen in Reitweiler als Parzellengrösse 10 und 20, 13 und 26 und 16 und 31 ar bei weitem am häufigsten vor. Die Aehnlichkeit mit Maden (Anlage *15*) ist unverkennbar. Auf der Karte ist der Ackerbesitz des Bauers North von 18,16 ha mit schwarz, der des Hospitals Buchsweiler von 17,04 ha, welches indess seine Hofstätte im Dorfe veräussert hat, mit dunkler Schraffirung, und die aus 2 Höfen bestehende Besitzung des Bürgermeisters mit 58,13 ha oder 300 Acker mit heller Schraffirung bezeichnet. Die punktirten Wiesen nnd geringeren Bruchländereien sind meist erst in neuerer Zeit vertheilt.

55.

Haindlfing.

Amtsgericht Freising, $^3/_4$ M. NW.

Die Ortschaft wird 806 unter Bischof Otto erwähnt (Meichelbeck hist. Frising. tom. I, II, No. 146). Roth (s. Anl. *47*) No. 104 giebt nach Kozroh zum Jahr 807 über Otto an: de emptione vel traditione Cotescalhi plbni de Heidolvinga coadunavit suam causam in loco Heidolfinga ad domum St. Mariae in loco Frigisinga, omnia in omnibus firmiter tradidit ad Frigisinga. Ein Engilmar de Heidol-

finga ist unter Bischof Meginward (1078—98) Zeuge (Ebd. No. 1263). Edle Geschlechter zu Heidolfinga kommen wiederholt vor. (Mon. Boica S. 372, 376, 378, 385 und oft). Der Name lautet Heidolvinga, Heidelvingun, Hedolfingen, Heidolf u. ähnl.

Die Flur umfasst nach der Katasteraufnahme 987,50 bayr. Tagwerke oder 336,47 ha. Davon gehören 300,3 Tagw., welche auf der Kartenskizze von West nach Ost schraffirt sind, zum Schlosse und dem mit dem Schlosse verbundenen Selmmaierhof. Sie bilden den Rest des alten gutsherrlichen Hoflandes und umfassen insbesondere noch 81 Tagw. Wald, andre 24 Tagw. Wald sind an auswärtige Besitzer (Fr) verkauft. Das Bruchland gegen die Amper zu war zum Theil Dorfgrund, welcher vertheilt ist und der Pfarrei (Pf) eine Ausstattung gewährt hat. Eine Fläche von 40 Tagw. besitzt die Gemeinde noch, wie die Karte durch G angiebt. Ausser dem Schlossmaier werden noch 4 Maier im Orte genannt, deren Besitz die Karte hervorhebt, den Neumaierhof (72,9 Tagw.) mit Strichen und Punkten, den Obermaier (70,3) durch Schraffirung von NO nach SW, den Radlmaier (23,7) durch helle gekreuzte Schraffirung, und den Strohmaierhof (mit 15,6 Tagw.) durch tief schwarze Schraffirung von NW nach SO. Ausserdem ist der Besitzer einer Bauerstelle von 32,4 Tagw. durch mehrere Strichlagen gedunkelt und der des Schankwirthes mit 35,7 Tagwerke von N nach S schraffirt Die sonstigen noch vorhandenen grösseren Stellen mit über 10 Tagw. Besitz sind mit Buchstaben bezeichnet. a besitzt 93,1; b der fast geschlossen liegende Feldlbauerhof 35,9; c 17,8; d 15,2; e 15,3; f 15,2; g 12,7 und h 13,4 Tagwerke. Die gutsherrliche Verleihung des Landes bedarf keines Beweises. Die Grösse der Hufe im Freisingischen Gebiete wird in Grf. Hund's »Urkunden des X. und in der ersten Hälfte des XI. Jhrh. aus dem Bisthum Freising« (im Oberbayr. Archiv, Bd. XXXIV, S. 7) auf 15 jugera in jedem der 3 Felder, also für die ganze Hufe auf 45 jugera Ackerfeld angegeben.

Die Flur Haindlfing scheint das Beispiel eines sehr allmählichen Fortschreitens der Vertheilung wiederzugeben. Krautgartenwiesen und Ober- und Untermoos sind als die neuesten Abtretungen anzusehen, auch die Vertheilung des Pettenbrunner und Haidberger Feldes zeigt eine Planmässigkeit, welche schon den Bestand grösserer Wirthschaften in den Händen der Schlossleute voraussetzt. Die Vertheilung der näher und besser gelegenen Besitzstücke auf dem Küchenfelde, dem Bockschnell, Schweiz und Lerchenberg giebt aber nur das Bild kleiner zufälliger und willkürlicher Bewilligungen, welche einzelne

gute Grundstücke vorweg vergaben, so dass für später Beliehene nur die ganz unregelmässigen Zwischenräume übrig blieben. Es wird dies durch den Besitz des Schankwirths auf dem Bockschnell besonders deutlich. Auch a besitzt mehrere solche Restländereien sowohl auf dem Bockschnell, wie auf dem Lerchenberg. a scheint aber auch kleine Abfindungsstücke anderer Wirthe vielleicht für Zehnt- oder Dienstrechte erhalten zu haben. Die Lagen im Neumaierstück auf dem Neufelde, zwischen Neumaier und Obermaier am Nebbach, bei dem Strohmaier und g und f nördlich dem Bachholz zwischen Obermaier und e im Pettenbrunner Feld lassen sich kaum anders erklären.

Im Gegensatz zu diesen kleinen zerstückelten Landabgaben hat der Besitzer des Feldlhofs (b) ein völlig geschlossenes Gut, wohl aus Rodungen des Bachelholzes erhalten. Denn die beiden entfernt liegenden Stücke in den Krautgärtenwiesen und im Obermoos sind ihm erst bei der Theilung dieses Gemeinlandes zugefallen.

56.

Götting.

Amtsgericht Aibling, ½ M. W.

Die Ortsgemeinde Götting von 3940 Tagwerken Fläche setzt sich aus 15 Weilern zusammen. Die Feldlagen des dem Dorfe Vagen (Anl. *48*) unmittelbar benachbarten Mitterkirchen mit 332,24 Tagw. und Wiex mit 236,68 Tagw. Gebiet giebt die Karte wieder. Sie zeigt als Beispiel, dass ursprüglich geschlossene Höfe sich gewannmässig erweitert haben. Die 5 Höfe e, b, d, a und g erweisen noch die Reste ihrer ersten geschlossenen Anlage auf dem Terrain des Holzfeldes. Später haben die 4 Höfe von Mitterkirchen ihren Antheil am Brückerfeld gewannmässig unter sich getheilt. Der Hof g aber ist mit dem zugehörigen Brückerfeld von Wiex gewannmässig in eine grössere Zahl kleiner Stellen dismembrirt worden. Die Theilung von Holz und von der Mangfallaue gehört noch späterer Zeit an. Gegenwärtig besitzt a (schwarz) der Bartlbauer 43,9; b (NW—SO schraffirt) der Jodlbauer 51,5; c (mit Punkten und Linien schraffirt) der Schaarenbauer 21,2; d (gekreuzt) der Gräbner 66,2 Tagwerke; in Wiex f (NO—SW fein schraffirt) der Müller 53,2 und g (NO—SW breit schraffirt) der Ungarbauer 59,9 Tagwerke. Der Rest zerfällt in 14 kleine Stellen und in das Gut des Stoffelbauer c (von W nach O schraffirt), welches

89,6 Tagwerk umfasst, aber ausser der alten Bauerstelle a noch eine andre Stelle in Mitterkirchen und eine dritte Stelle in Wiex vereinigt hat.

57.

Hasenweiler.

Amt Ravensburg, $1^3/_4$ M. NW.

Schon 773 schenkt Hadupert dem Kloster St. Gallen seine Besitzungen in Haddinwilare, 815 auch sein Erbe daselbst. (Neugart., Cod. dipl. No. 54 und 183). Es bestand hier bis in neuere Zeit ein sehr alter viereckiger Thurm von 32 Fuss Breite und 7 Fuss Mauerstärke aus grossen unbehauenen Steinblöken, mit hochgelegenem Eingang und einer Treppe in der Mauer, der mit 4 anderen zu Hatzenthurm, Fronhofen, Dankertsweiler und Zussdorf in ziemlich gleicher Linie stand. An ihn war später eine Burg angebaut worden. 1171 wird der Ort zum Theil wieder in Weissenauer Händen genannt. Seit 1240 kommt oft ein Geschlecht v. Hasenweiler vor. 1399 aber und noch 1550 sind hier die Gremliche im Besitz. 1601 wird die Flur an Kloster Weingarten verkauft (Anh. z. Württemb. Urkb. Bd. IV, S. XXXIV—VI u. XLIII). Aus dieser Zeit findet sich im Staatsarchiv zu Stuttgart ein »Anschlag über das adelich, frey- eigenthümlich Guet, Schloss und Dorf Hassenweiler«, der das ganze Dorf umfasst. Aus demselben ergiebt sich, dass zum Schlosse 72 Juch. Acker, $24^1/_2$ Mad Wiesen, 2 Baumgärten und 41 Juch. Wald gehörten. Beim Dorfe sind 7 Höfe, die auf den Leib verliehen werden, 2 Mühlen und 12 Söldengüter. Die grundherrlichen Berechtigungen werden in folgender Weise festgestellt und beachtenswerth angeschlagen:

»Diese Gütter alle sampt und sonders seind zehendsfrei. Ist mit dem 4. Theil des Dorfszehnden, so anss Schloss Hasenweyler gehört hat, geledigt und frei gemacht worden.

»Item der Nidergerichtszwang zu Hasenweiler in- und ausserhalb des Schloss und in dem gantzen Dorff, so weit der Etter in sich hat, mit Gebot, Verbott, Fräueln-Straffen und Bussen bis in die 10 Pfund Pfenning. Diese Gerechtigkeit, so ain Jahr wohl etwas ertragen mag, Angeschlagen auf fl. 1000 . . .

Item wan ein Hof-, Mühlin- oder Sölderguet ledig würdt, ist es wieder zu verleihen. Mag Handlehn oder Erschlag geben bis eine 60, 70, 80 oder mehr gulden, je nach dem ein guett ist, darnach mag genohmen werden. Solliche Gerechtigkeit von leibfälligen Gütter angeschlagen pro fl. 1000.

Item so seindt 95 leibaigener Persohnen jung und alt, so anns Schloss Hassenweiler gehörig, jede angeschlagen pro 6 fl. thuet fl. 570.

Item so sein der Höf und Guetter mit den zweien Mühlinen Neun, die Frondienst mit Holzfahren, Ackern und dergleichen angeschlagen jeden pro 4 fl. thuet 36 fl. und den Gulden zur gelt angeschlagen umb 45 fl. thuet fl. 1620.

Item so saynd der Solden 12 Jhre Frondienst in allen Werkhen, Hawer schneiden, Hanffen brechen und dergleichen Sachen, angeschlagen jeden pro 2 fl. thuet 24 fl. und den guld in gelts pro 45 fl. thuet fl. 1080.

Item so ertragen die Höf und Guetter sammt den Mühlinen und Soldguettern alle Samentscheffel nachfolgende Zins und Gülten: Ahn Vehsen 67 Scheffel, Ahn Haber 65 Scheffel, Ahn Khernen 1 Scheffel, Ahn Gelt 102 Pfund 7 Pfg., Ahn Hennen 45, Ahn Hühnern 108, Ahn Eyer 1695.« —

Eine Aufmessung von 1743 ergiebt, dass Weingarten damals ein Cameralgut von 84 Juch. und 18 Lehen von zusammen 347,3 Juch. in der Flur besass, und dass daneben 4 Heiligengüter mit zusammen 35,1 Juch., 2 Ravensburgische Güter mit 49,3 Juch., ein Heiligenberger Gut von 87 Juch., 2 v. Bessersche Güter mit 62 Juch. und 24,2 Juch. Gemeindegüter, ohne die Mühlen, Holzungen und einige Grundstücken Auswärtiger bestanden.

Auf der Karte bezeichnet D das alte Hauptgut, G das Gemeindeland. Der Besitz der Hofgüter ist bei a schwarz, bei b hell gekreuzt, bei c von NW nach SO schraffirt, bei d mit Linien und Punkten, bei e dunkel von W nach O, bei f von NO nach SW schraffirt, bei g dunkel gekreuzt angegeben, bei h, der Haslachmühle, sind die die Grundstücke hell von W nach O schraffirt, ferner umfassen die Flurnummern 15, das lange Baindt (Beunde), 16 das Sägenoeschle und 17 die obere Halde. i und k bezeichnen die beiden Mühlen im Dorfe, l das Pfarrgut und m und n den Besitz zweier Söldnerstellen. An Flurnamen sind noch zu nennen 1 das Aichholz, 3 Oberes Ried, 4 im Lehen, 5 und 14 Oeschle, 7 im Rohr, 9 der Brand, 13 Bezenreuth.

Auf die lediglich grundherrliche Flurtheilung ist o. I, S. 437 hingewiesen.

58.

Bleybach.

Amt Waldkirch. 1 M. NO.

Bleybach liegt in der Nähe von Freyburg im offenen Thale oberhalb Waldkirch am Zusammenfluss der Elzach und Elz in günstiger Lage am Südwesthange des Hornteberges und ist ein altbewohnter Ort, seiner Lage nach eine der frühesten Rodungen der Umgegend. Die Flur umfasst nach der Vermessung von 1778 971 Joch 219 □R., das Joch zu 400 □Ruthen und die Ruthe zu 12 Wiener Schuh. An dem Flurbilde fehlt auf der Anlage ein Waldstreifen von 110 Joch, welcher von der Linie a—b aus nach Osten gegen den Hornteberg schmal aufwärts läuft.

Die Karte von 1778 giebt nur bei den Hausstellen und Ackerstücken den Eigenthümer an. Nach dem Register besassen die einzelnen auf der Kartenskizze numerirten Stellen nach Jochen und in Dezimalen umgerechneten □Ruthen an A: Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, an B: eigenthümlichen Waldstücken, folgende Flächen:

NN	A	B	NN	A	B
1	17,7	16,7	12	21,7	5,6
2	11,2	27,3	13	8,2	—
3	25,7	14,3	14	25,2	0,4
4	24,4	27,8	15	21,8	5,7
5	14,8	14,2	16	39,2	17,6
6	31,2	12,4	17	17,0	0,7
7	26,7	3,5	18	27,0	0,4
8	11,8	—	19	21,6	—
9	23,1	3,2	20	21,5	0,5
10	48,6	7,8	21	0,5	
11	27,9	16,4	22	8,3	

NN	A	B
23	6,1	—
24—52	28,4	—
15 Auswärtige . .	20,7	76,0
Kirchengut W . .	30,2	—
Almende	—	160,5
Zusammen	560,5	471,0
Ganze Flur	971,5 Joch	

59.

Ober-Burbach.

Bei Maasmünster, 1/4 M. NO., Kr. Thnan.

Ober-Burbach liegt in den Vorbergen der Vogesen am Vordern Kohlwald in nächster Nähe des im 8. Jahrhundert gegründeten Klosters Maasmünster. Auch heut sind seine Besitzungen grösstentheils in Händen von Einwohnern der Stadt. Das unterwärts der Stadt belegene Nieder-Burbach ist in Gewannen angelegt. Ober-

Burbach aber erweist sich als unregelmässiges Rodeland. Die Flur hat eine Fläche von 688 ha, von denen $^2/_3$ mit Wald bestanden sind. 150 ha Wald fallen ausserhalb der Zeichnung der Karte. Die 13 grösseren Besitzungen von über 5 ha sind fast ohne Ausnahme Waldgüter. Eins der Ackergüter von 6,3 ha ist in seinen einzelnen Parzellen schwarz auf der Karte hervorgehoben.

60.

Reichenbach.

Amt Lindenfels. 1 M. S.

Im Odenwalde erhebt sich $^1/_2$ Meile östlich des Melibokus der Felsberg zu fast gleicher Höhe. Seinen südöstlichen Abhang nimmt das Felsenmeer ein, eine wild übereinander gestürzte Masse kolossaler Granitblöcke von feinem Korn und schöner röthlicher Farbe. Aus ihm sind, wie o. I, S. 390 näher besprochen ist, die 4 Säulen der Basilika des Konstantin zu Trier gebrochen, und eine fünfte solche genau zupassende, aber noch nicht fertig bearbeitete Säule liegt nur ein Stück unterhalb der Felsblöcke am Wege. Dieser Weg führt durch ein enges abschüssiges Thal zum Graulbach (a der Karte) und nach dem Dorfe Reichenbach. Der Ort liegt auf der ersten hinreichend breiten Thalöffnung, rings von ziemlich hohen Waldbergen umgeben. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass die Steinarbeiter der Römer hier ihren Wohnplatz hatten.

Dem widerspricht nicht, dass der Name Reichenbach urkundlich erst 1012 bei der Beschreibung der Grenzen des Lorscher Bannwaldes genannt wird (Cod. Laureshamensis Abbat. No. 92, I, 153). Es kommt in dem Grenzzuge der Lorscher Mark Heppenheim von 773 (Trad. Lauresh. I, p. 15) und von 795 (Ebd. p. 17) übereinstimmend nächst dem Felsberge ein Ort Reonga vor, auf welchen dann Winterkasten folgt, darin wird die ältere Bezeichnung von Reichenbach zu sehen sein. Der Hof Roedchen, den man dahin bezieht, gehört zu Reichenbach. (Conr. Dahl, histor. topogr. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, Darmstadt 1812. Landau, Territorien S. 121. Rotter, Hessische Nachrichten IV, 278.) 1398 verleiht Rupprecht von der Pfalz den Schenken zu Erbach den Hof zu Reichenbach, 1438 erhält Erbach vom Pfalzgrafen 1 Hube zu Reichenbach zu fuldischem Recht als Mannlehn. Das Weisthum von 1514 (Grimm I, S. 475) zeigt, dass das Dorf im wesentlichen noch Pfälzisches unmittelbares Eigenthum war, und dass dazu die beiden eingegangenen, 1443 zuletzt erwähnten

Wohnplätze Greuelbach und Hahnrode gehörten. Aber die Schenken zu Erbach und die Eulner oder Uluer zu Dieburg besassen in der Flur Güter und eigene Leute darauf. Im Orte bestand ein Pfälzisches Schöffengericht, das mit dortigen Bauern besetzt war. Die Dorfgerichtsbarkeit aber besassen zum Theil Erbach und ebenso zum Theil die Eulner, so dass drei niedere Gerichte berechtigt waren. (G. Simon, Geschichte von Erbach S. 147, und Schneider, Erbach'sche Historien, mit Urkundenbuch). Die beiden jüngeren Linien von Erbach besassen an den gedachten beiden 1450 bereits zum Dorf gezogenen Orten im Mittelalter $^1/_4$ der Güter (Schenk, Georgens Gültbuch f. 90b). 1561 vertauschte Kurpfalz seinen Antheil ganz an Erbach, und 1563 tauschte Erbach auch den der Eulner ein. Die Centgerichtsbarkeit aber blieb noch bis zum Jahre 1714 bei dem Oberamte Heppenheim.

Die Pfarrei war noch 1521 Filiale von Bensheim, 1523 ist sie selbstständig geworden, denn die Schenken von Erbach präsentiren einen Pfarrer zu ihr.

Von den älteren Markenverhältnissen (Landau l. c.) ist übrig, dass der Felsberg nach Urkunden von 1431 und 1473 im gemeinsamen Markenrecht mit der Stadt Bensheim stand (Dahl, Lorscher Urkunden 93 und 95).

Unter Erbachschem Besitz gehörte der grosse Zehnt zu $^2/_3$ der Herrschaft Erbach, zu $^1/_3$ dem Domkapitel zu Mainz. Vom kleinen Zehnt hatte Erbach ebenfalls $^2/_3$, das letzte Drittel aber die Pfarrei.

Aus dem Jahre 1738 ist eine Karte und ein zugehöriges Schätzungsbuch vorhanden, welches die gesammte Flur in ihrem Besitzstande nachweist. Die Messung ist nach Morgen zu 160 und Vierteln zu 40 Ruthen geschehen, und die Ruthe ist zwar im Maass von 10 Dezimalschuhen angewendet worden, hat aber die Länge von 16 Nürnberger Schuh gehabt. Die Messkette war 3 solcher Ruthen lang. Der alte Nürnberger Schuh ist gleich 0,303973 Meter, die gebrauchte Ruthe war also 4,863 m lang, die □Ruthe = 23,65 □m, der Morgen = 3884,68 □m oder = 0,3885 ha.

Der Besitzstand zeigt, dass die Frohnhufe und die Pfarrhufe 1738 bereits beide in Parzellen verkauft waren. Die Zugehörigkeit der Parzellen wird indess ebenso noch im einzelnen nachgewiesen, wie die zu dem Greuelbachgut und den eigentlichen Bauerngütern. Dies ist dadurch erleichtert, dass nach den Statuta und Ordnung der Herrschaft Erbach uffgericht 1520, Art. II, S. 10 (bei Beck, 1824) das Erbachsche Landrecht nicht gestattet, eine Hufe weiter zu theilen, als in Viertel.

Das Schätzungsbuch ermöglicht, die einzelnen Hufen noch in ihrem alten Besitzstande zu erkennen. Die wenigsten haben Parzellen veräussert. Häufiger hat eine Halbirung oder Viertelung stattgefunden. Das herrschaftliche Hofgut gehört zu dem schon 1339 erwähnten Schloss Hohenstein, dessen Vogtei den Herren v. Erlichheim zu Lehn gegeben war. 1738 fanden sich auf diesem Gute 8 kleine Stellen, 1830 ist dasselbe durch die Erbach-Schönbergsche Verwaltung wieder zusammengekauft worden. Es erweist sich als eine den bäuerlichen an Grösse gleichstehende Hufe.

Wie willkürlich die Feldeintheilung ist, zeigt die Pfarrhufe durch ihre auf der Karte wagerecht schraffirten Grundstücke genügend. Das Hauptinteresse aber liegt auf dem Besitze der Frohnhufe. Die auf der Karte schwarz hervorgehobenen Parzellen derselben ergeben unverkennbar, dass sie aus den Resten des in den Händen des Grundherrn verbliebenen Grundbesitzes hervorgegangen ist.

Von Flurnamen ist zu bemerken, dass der Feldtheil bei b im alten Roth, der bei c im Hanrod (Hagenrod) und der bei d im Bündebrech (Beundebrech) heisst.

Besitzstand 1738	Hufen	Höfe	Besitzer	Fläche in Morgen: Gehöft	Acker	Wiese	Wald	Zus.
Frohnhufe	1/2		a	2	19 3/4	3	3 1/2	
	1/2		b	1/8	28 1/4	5 1/4	2 3/4	64 5/8
Herrschaftl. Hofgut		1/2	c	—	9	10	—	
		1/2	d	—	4 3/4	5 1/2	—	
		1/2	e	—	3 1/2	1/2	—	
		1	f	—	4 1/2	1	—	
		1	g	—	7 3/4	1 1/4	—	
		1/2	h	—	3 3/4	1/2	—	
		1/2	i	—	3 1/4	1/4	—	
		1/8	k	1/8	—	—	—	56 5/8
Pfarrhufe	1/8		l	—	4 1/2	1 1/2	—	
	1/8		m	—	4	1 1/4	—	
	1/4		n	—	8 3/4	2	—	
	1/2		o	1/2	13 1/2	5 3/4	1 3/4	
			P	1	2	5 1/2	—	52
Gerichtshufe	1		e	3/8	44 1/4	11	2	55 5/8
Aus der alten Scholzenhufe	1/2		o	1/4	19 1/2	5 1/4	—	
	1/4		p	—	21 3/4	2	1/2	49 1/4

Besitzstand 1738	Hufen	Höfe	Besitzer	Fläche in Morgen: Gehöft	Acker	Wiese	Wald	Zus.
Bauernhufen: Alte Hufe	1/4		c	7/8	8 3/4	4	1 1/4	
	1/4		n	3/4	18 1/4	1 3/4	1/2	
	1/2		q	1 1/4	24	6	—	67 3/8
Grossgut	3/4		r	1/2	44	6 1/4	4	54 3/4
Ganzes Hubengut	1		s	1/2	52 1/2	7 3/4	1 1/4	62
Garssertshube	1		t	1	32	12 1/2	3/4	46 1/4
Jägerhufe	1/2		u	3/8	9 1/4	1 3/4	—	
	1/2		u	—	29 1/4	3	—	43 5/8
	1		v	1/2	40 3/4	10 1/4	19 1/4	70 3/4
	3/4		w	1/4	25 3/4	10	4 1/2	
	1/4		n	—	14 3/4	4 1/2	5 1/2	65 1/4
	3/4		d	1 1/4	40 1/2	9 1/2	1/4	51 1/2
	1/2		x	5/8	19 3/4	23 3/4	—	44 1/8
Gauffengut	1/2		f	1/2	24 1/4	4	6 3/4	35 1/2
	1/2		y	1/2	25 3/4	4 1/2	—	30 3/4
	1/2		h	3/4	34 3/4	5 1/2	1 3/4	42 3/4
	1/2		z	1/4	21 3/4	6 3/4	—	28 3/4
	1/2		aa	1/4	28 1/4	6	3	37 1/2
	1/4		bb	1 1/4	26 1/2	4 3/4	2 1/4	34 3/4
Kreihshube	1/4		cc	1	6 1/2	3/4	—	8 1/4
	1/4		dd	1	28 3/4	1 1/4	1 1/2	32 1/2
	1/8		b	3/4	11 1/2	4 1/4	—	16 1/2
Parzellen bei Hufenbauern			l	1/8	3 1/4	1 3/4	—	
			g	1 1/4	1 1/2	1 1/4	—	
			y	—	1	—	—	
			n	—	3/4	—	—	
aus der Jägerhufe			n	1/4	—	—	—	
			ee	1/8	4 1/4	—	—	15 1/2
Grauelbachgüter	1/2		x	—	24 1/4	8 1/4	—	
	1/2		ee	5/8	21 3/4	7 1/2	—	
	3/8		cc	—	10 1/2	3 3/4	—	
	1/4		bb	—	8 1/4	2 3/4	—	
	1/4		c	—	8 1/4	4	—	
	1/4		u	—	5 1/4	1 3/4	—	
	1/4		o	—	10 3/4	12 1/2	—	

Besitzstand 1738	Hufen	Höfe	Besitzer	Fläche in Morgen: Gehöft	Acker	Wiese	Wald	Zus.
Noch Grauelbachgüter	1/4		s	—	4 1/4	2	—	
	1/8		ff	—	3 1/2	1 1/4	—	
	1/8		l	—	3 1/2	1 1/4	—	
Parzellen im Grauelbach . .			g	—	9 1/2	4	—	
			l	—	6 1/2	3 1/4	—	167 1/8
1 Jägerhaus, 7 Einliegerhäuser .		8		1	5	—	—	5
21 Forensen				—	114 1/4	22 1/4	12 1/2	150
Gemeinde				1/4	14 1/2	1 1/4	95	111
Gemeinwald				—	—	—	386 1/4	386 1/4
Wege und Gewässer				—	—	—	—	32 1/2
								1919 3/8

61.

Hinter-Dux

bei Steinach in Tyrol, 2 1/2 M. O.

Die Lage von Hinter- oder Wildendux an der Brennerstrasse oberhalb Steinach, jenseits des Duxer Joches, ist o. I, S. 443 unter historischen und agrarischen Gesichtspunkten betrachtet worden.

Die kleine Karte der Anlage umfasst die gesammte Gemarkung von 4651,8 österr. Joch oder 2677,44 ha. Die Grenze bilden nach NO der Abstieg nach Vorderdux, im übrigen die höchsten Grate der umgebenden Alpen. Fig. 50, o. I, S. 444, zeigt vom Gemeindewalde G aus den Blick bis zur Felsenspitze L. A deutet die auf der grösseren Karte speziell verzeichnete Ortschaft mit dem sie umgebenden, auf etwa 96 Joch beschränkten Kulturlande an, alles Weitere ist theils Almende, theils völlige Oede. B und C sind aus der Almende im sogen. Weidenthal an die einzelnen Höfe zu Eigenthum abgegebene Wiesen- und Waldstücke. D ist die Schafalpe, E die Kuhalpe, F die Geltalpe und H der zu ihnen gehörige Sommerberg. Einschliesslich der privaten Wiesen und Waldungen umfasst das den Insassen des Ortes zu bestimmten Rechten zustehende Almendland 2372,2 Joch, das völlige Oedland an Fels, Eis und Schnee berechnet sich auf 1916,2 Joch. Es wird als fiskalisch angegeben, ob der Fiskus auch ein Obereigenthum an der nutzbaren Almende in Anspruch nimmt, konnte nicht festgestellt werden. Von den Fernern liegt nördlich der

Felsenspitz L bei J die Hornspitz, bei K das Duxer Joch; südöstlich bezeichnet M den Kaserner, N den Fussteinferner, O die gefrorne Wand, P den Duxer, Q den Rifal oder Federbettferner, R das Rauhwerk, S deutet die Strecke an, auf welcher der Duxbach unterirdisch fliesst, und T die Stellen, auf welchen den Gasteiner entsprechende Quellen von + 19° Réaum. hervorbrechen, welche die Bauern zum Baden benutzen.

Den Besitzstand und die Lage der im Orte vorhandenen 9 Höfe weist die grössere Karte und die nachstehende Tabelle nach. No. 6 und 9 sind inzwischen getheilt. Die Urkunden von Steinach ergeben indess, dass ursprünglich nur 4 Höfe bestanden, deren Reste sich

Besitzstand 1873	Die an-			
	No. 1 (a)	No. 2 (b)	No. 3 (c)	No. 4 (e)
	besitzen in Ganzen und Dezimalen von öster-			
A **Altes Hofland**				
Hofstellen	0,1	0,1	0,1	0,1
Acker	5,0	3,8	3,7	5,4
Wiese	1,4	0,1	0,3	0,5
Wald	6,8	3,3	3,1	1,6
Weide	1,4	0,2	0,3	5,5
Bäche und Wege	—	—	—	—
Zus. A Hofland	14,7	7,5	7,5	13,1
B—F **Almendland**				
B Private Wiesen	34,5	23,1	13,4	22,8
C Private Waldung	—	—	—	12,6
Gemeinsame Weiden auf der Schafalpe D				Anrechte
für Stück Schafe	60	45	30	30
in Fläche	74,7	56,1	37,4	37,4
auf der Kühalpe E für Stück Kühe und Kleinvieh zu $^1/_{12}$ Kuh	$31^2/_{12}$	$32^1/_{12}$	$4^6/_{12}$	$29^3/_{24}$
in Fläche	148,5	148,6	22,5	137,5
auf der Galtalpe E für Grossvieh	10	5	2	6
	58,5	29,3	11,7	35,5
Zus. B—F Almendland	316,3	257,1	85,0	245,5
Dazu **fiskalische Oeden**				
Gestein und Forstblössen	—	—	—	—
Eis und Schneeflächen	—	—	—	—
Gesammtfläche	331,0	264,6	92,5	258,

anscheinend noch in den in der Nähe des Weilers erhaltenen grösseren zusammenhängenden Besitzstücken von No. 1 a, No. 5 d, No. 4 e und No. 7 g erkennen lassen. Diese 4 Höfe besitzen auch gegenwärtig noch von dem alten Kulturlande des Ortes den doppelten Antheil gegenüber den 5 anderen. Die Register erweisen indess, dass sich die Entstehung der letzteren nicht lediglich als einfache, leicht zu übersehende Dismembration der 4 älteren Höfe denken lässt. Vielmehr besagen die auf dem Insbrucker Landesarchiv vorhandenen Urbare der Probstei Steinach 1539: »Im wilden Dux zinsen die 4 Hoff jährlichen 6 Mk.«. 1556 werden nun diese Zinsen in ihrer speziellen Vertheilung und 1623, 1644, 1675 die Theilung der Zinsen und

sässigen Hofbesitzer					Gemeinde G	Zusammen
No. 5 (d)	No. 6 a/b (f)	No. 7 (g)	No. 8 (h)	No. 9/10 (i)		
reichischen Joch zu 1600 □Ruthen oder 5755,75 □Meter					Joch	Joch
0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	1,2
6,1	4,4	8,5	5,4	4,5	—	46,8
1,3	0,7	0,5	0,1	0,2	164,0	169,1
4,2	2,2	3,1	2,2	1,6	83,4	111,6
4,8	0,2	2,2	0,2	0,2	14,5	29,5
—	—	—	—	—	5,2	5,2
16,5	7,7	14,5	8,0	6,6	267,2	363,4
33,7	32,3	39,7	14,0	7,0	—	220,5
4,4	—	2,7	3,3	—	—	23,0
der Hofbesitzer:					Auswärtiger [1])	
90	60	60	30	45	—	450
112,2	74,7	74,7	37,4	56,1	—	560,7
$47^{3}/_{12}$	$4^{3}/_{12}$	$32^{2}/_{12}$	$16^{1}/_{12}$	$^{1}/_{12}$	$54^{2}/_{12}$	$249^{22,5}/_{12}$
225,1	24,7	153,1	76,5	4,5	252,1	1192,9
16	3	6	4	2	10	64
93,8	17,5	35,2	23,5	11,7	58,6	375,1
469,2	149,2	305,4	154,7	79,3	310,7	2372,2
—	—	—	—	—	—	505,7
—	—	—	—	—	—	1410,5
485,7	156,9	319,9	162,7	85,9	—	4651,8

[1]) 2 Erwerber aus Lannersbach.

der Höfe selbst ausdrücklich aufgeführt, endlich giebt der der Anlage beigegebene Alpeinigungsvertrag von 1756 und eine Katastral-Verhandlung von 1873 die Grösse der Besitzungen nach Bruchtheilen an. Daraus lässt sich für die gedachten Zeitpunkte folgender Bestand der Besitzungen feststellen.

Die 4 Höfe zerfielen in Hofbesitzungen:

1556	1623	1644	1675	1756	1873
von $1\frac{1}{4}$	$\frac{7}{8}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
$\frac{7}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{7}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
	$\frac{7}{16}$		$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
			$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
			$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$
			$\frac{1}{4}$		$\frac{1}{8}$
4	4	4	4	4	$4\frac{1}{4}$

Dieselben Namen, Wexlberger, Kreidl, kehren zwar häufig wieder, aber es treten auch neue auf und die Höfe heissen nach älteren im 16. Jahrh. verschwundenen Willeter-, Zeller-, Pfister-, Görglerhof, scheinen aber auch den Namen zu ändern. Jedenfalls zeigt die Zahlenvergleichung der Bruchtheile, dass der Besitzwechsel sehr häufig und eingreifend gewesen sein muss. 1623 werden mehrmals Verkäufe erwähnt. Dass 1873 $\frac{1}{4}$ Hof mehr gezählt wurde, ist indess wahrscheinlich nur ein Irrthum, der wegen des starken Wiesenbesitzes im Weidenthal, und nachdem die früheren Zinsungen zur Ablösung gebracht worden waren, leicht vorkommen konnte.

Die Benutzung der Almenden schildert der Alpeinigungs-Vertrag von 1756 ausführlich. Die Zahl des auf die einzelnen Almendtheile aufzutreibenden Viehes konnte dem Flurregister des Katasters entnommen werden, weil dasselbe die Almendgrundstücke als nach diesem Auftriebsverhältniss im gemeinschaftlichen Eigenthum der Berechtigten stehend, behandelt.

Die gedachte spätere Katastralverhandlung von 1873 bemerkt darüber: Die Almen sind gemeinschaftlich und die Anrechte werden nach den aufzutreibenden Gaisen, Kühen und Schafen bestimmt, wie sie der Alpeinigungs-Vertrag ergiebt.

Der Wald soll den Bedarf decken. Er reicht nicht mehr zu.

Der Streugewinn, wobei die Aeste mit Haken heruntergebrochen werden (das Dachsenhauen), ist das Schädlichste. 27 Wiener Klafter Brennholz wird regelmässig aus dem Walde gewonnen, das könnte er tragen, nicht aber auch das Bauholz, welches für alle Blockhausbauten nöthig wird. Neue Bauten dürfen nicht errichtet werden, nur neue Gebäude an Stelle von alten. 100 Stämme verschiedener Grösse etwa ist der Bedarf. Die Schindeln werden des Schonens wegen schon zum Theil gekauft. Sie kosten im Gemeindewalde gemacht, fast ebenso viel, wie wenn man sie aus der Umgegend kauft. Der Oberförster, der für den Bezirk Steinach angestellt ist, hat das Schlagen anzuweisen, und die Waldhüter, davon in jeder Gemeinde einer, haben es zu überwachen.

Zu Wildendux gehört eine Wassermühle. Sie ist gemeinschaftlich und die Gerechtsame daran werden nach Hoftheilen berechnet. Jeder kann aber seinen Hausbedarf darauf mahlen.

Alpeinigung von 1756.

(Die in Klammern beigefügten Hinweise und Erläuterungen finden sich nicht im Original.)

Zu wisszen szey hiemit gethan jeder mänigckichen abszonderlich aber denen jenigen, welchen gegenwertiges Instrument zum erszechen vorgezaigt würdet. Wasz gestalten zwar schon unter und entzwischen denen Inhabern der Vier Höf in Wilden Tux Landgerichts Stainach gelegen, ain Albainigungs: oder ordnung und aufsatz brief, wie es nemblichen entzwischen Ihnen mit aufkehrung des Vichs, Beschlagung der Gröszer, und dabey beobachtenden Zeit, auch in anderer Weeg gehalten werden zolle, untern Vierzöchenden octobris Anno Sechzöchenhundert sibenzöchen unter obrigkeitlicher Föstigung gericht und ausgeschriben worden. Gleichwie aber unzthero ain langwirige Zeit unterloffen, sich anbey die dermahlige Umbstände umb Villes und merckhlichen geänderet alsz ist zu beybehaltung könfftiger ordnung Vor dem Wohledlgebohren, gestrengen Herrn Johann Anton von Wenser Landt-Richter der Herrschafft und Brobstey Stainach, zugegen Titl pp. Herrn Landgerichtsschreibern diser Enden Joseph Antoni Lündtners.

Entzwischen ihnen dermahligen Innhaberen obbenanter Vier Höfen mit Namen Balthauser Wexlberger Innhaber fünff Viertl Hoffs, Peter Wexlberger ain halb Hof, Georg Pfisterer ain Viertl Hof, Peter Kreidl ain Viertl Hof, Bartlmee Kreidl ain Viertl Hof, Matheiis Erler ain halb Hof, Bartlmee Erler ain halb Hof, Martin und Andree Wexlberger ain Viertl Hof und Andree Erler ain Viertl Hof, neüerlich verabgeredet und beschlossen worden, nachfolgender: Albainigung, ordnung, und aufszaz Brief.

Nemblichen und Erstens solle der hievor untern Vierzöchenden octobris sechzöchenhundert sibenzöchen errichte Brief krafft diss abgethann, aufgehöbt und cassieret seyn: dagegen zu dermahlig und könfftiger beobachtung nachstende Puncten und Articl verainigt und verglichen worden, als

Andertens haben die angedaite Nachbahren der vier Höfen in Ihren Haimb,

oder eingezäunten Feldern (a der Karte) kein anderes Vich, als bloss die gaiss, und dise in länges nicht länger, als bis Sanct Georgen Tag (23. April), ausser es thete das Wetter eine längere Zeit erforderen, zu özen, und die Wayd zu suechen aufzutreiben; Dagegen in Hörbst auf obbesagte Haimb-Velder ain ganzer Hof zwainzig, ain halber zöchen und ain Viertl Hof fünff Khüen, oder fir drey Khüen ain Rosz, fir ain Khuen zway Kölber, oder Shwein aufzutreiben, den auftrib aber nicht eheunder, als am Michaelstag (29. Sept.) zu thun befuegt sein solle. Welcher aber am Hörbst vor obgehörter Zeit einiges oder über ob ausgeworffne anzahl mehreres Vich einkehren wurde, der soll von ainem jeden Stuckh der Herrschafft umb ain gulden Straff verfallen, und noch darzue verpündlich seyn, denen anderen Nachbahrn die Genuegthueung zu laisten, und sich mit selben zu vergleichen. Wie dann beynebens auch ain jeder bey dem alten Weeg verbleiben, und keinen neüen über des anderen gueths machen, selben aber in so weith dieser über sein gueth- oder veld gehet, der Notturfft nach unterhalten solle.

Drittens solle ihnen innhabern die Wayd, von alters die Prautstatt, jetzt aber der Hörnr-Pichl und Sommer Perg genant (liegen nebeneinander!) zuegegeben sein, auf ainen Hof solliche Wayden mit sechzig Melch Khüen, oder Zeit Kalbelen, oder welcher es mit solchen Vich nit zu bekeren hat, dasselbe mit anderen jüngeren galt Vich, doch ain Stuckh fir das andere, und nit mehrer geraitt, daw jeder Hof zöchen Shwein, auch ein jeder Innhaber, so nitt deren under denen Vier Höfn jederzeit sein werden, ain Spill-Stier zu besezen. welcher aber mit Ründ-Vich oder Shweinen seine zugethailte anzahl nit beschlagen könte, deme solle jederzeit freystehen fir ain Ründt zway Shwein, oder fir zway Shwein ain Ründt aufzukheren. Gestalten auch jeder Innhaber der vier Höf, oder Alls Nachbahr schuldig und verpunden sein solle, in fahl er die Ihme zuegetheilte Anzahl gröszer mit eigenen Vich nit besezen könte, selbiche gegen billich und unter Ihnen selbs verainigenden grasz Zünsz vor ainen frembden anzutragen, und einen Mit-Nachbahr zu überlassen, dessthalben sich auch allmahl am Sanct Georgentag vor der Albfarth ein solcher bey den Mit-Nachbahrn sich anzumelden hat. Solte aber weder er selbsten die gräszung zu besezen, oder ein mit Innhaber dise zu übernehmen gedenkhen, so stehet gleichwollen jedem frey frembde Müeth Khüen an und aufnemben zu können, doch das von Keinem die ausgeworffene Zahl überschritten werde; gestalten von einem jeden mehrens aufgetribenen Ründt Vich ain gulden, und von jeden Shwein dreisszig Kreizer zur Straff verfallen ist. Und zumahlen unter obig ganz ausgeworffener anzahl auch das nembliche Vich mit begriffen, so in Sommer zu Hauss gehalten würdt, alss kommete das nembliche, und zwar auf ainen ganzen Hof acht: auf ainen halben vier und auf ainen Viertl zway Melch Khüen von dem ainsmahligen Albens aufschlag hinweekh zu raithen, das also ein besitzer eines ganzen Hofs zway- und funffzig: eines halben Hofs sechs- und zwainzig und eines viertls dreyzöchen Khüen in obbenamste Wayden aufzutreiben hete.

Viertens haben sich die Nachbahrn beredt, das in die fruehe Wayd, auch in die Waldeben, und zwischen der Päch, sowohlen die Hinterau, zwischen Sanct Georgen und Sanct Veits Tag (15. Juni) nach gelegenheit die Waydt herzue waxet, von jeden Hof erstens sechszöchen oxen oder Stier und zway Ross und ungefehr acht Tag vor Sanct Veitstag hernach widerumb jeder Hof besonderbahr zway Ross und solches alles mit einander aufkheren sollen; Welcher aber solliches Vich jezt gehörtermassen nit zu bekheren hat, solle fir ain Ross drey Rinder oder fir drey Rinder ain Ross gehen; Sye das Vich voneinander vor frembden aufnemben und sich wegen des ägerens[1]) miteinander gebihrens vergleichen; Welcher aber solches Vich von seinen Mit-Nachbahrn

nit bekommen kunte, deme solle gleichwohl bevorstehen, dasselbe von anderen Persohnen doch nit länger als Sanct Michaelstag aufzunemben, und er schuldig sein, solches zu benanter Zeit wider abzutreiben, der aber disen Puncten mit überkehrung des Vichs yberfuhren wurde, derselbe soll von jedem Ross ain gulden dreyssig Kreizer und von ainem anderen Ründt ain gulden der Herrschafft Straff unnachläszlich zu bezahlen verfallen seyn[2]).

Fünfftens betreffend die Wayd in Weiten Thall (c) seynt Sye Nachbahrn unter sich selbsten schon verstanden, bleibet demnach noch darbey, das Sye solliche dermahl, und also auch in das künfftige genüessen könen.

Sechsztens: Weillen die Hinterau (d) Namens seithero Villes zu Veldpau herzue gerricht worden, so haben konfftighin Sye Nachbahrn sowohl dahin, sovill nemblich daselbst annoch zu Wayd liget, als auch in dem Hunds Sprung, Vor disen der Kälbergarthen genant, von Sanct Georgi an, von jeden Hof acht Wünter- oder Spää Kälber[3]) zu treiben, und aldorth, so lang sye Waid haben erhalten und wan man mit dem anderen Vich auf die Alben fahrt, solche in der Waldeben, oder anderwerths wayden mögen, doch solle in gedachten Hundssprung kein Rosss, oder anderes Vich ausser besagten Kälbern aufgekheret werden.

Sibendens haben die Nachbahrn beschlossen, das Sye von jeden Hof am längern unzt auf Sanct Veitstag funffzig Shaaf auf der Khüen Almb (e), wo es am gröbisten ist, und alda das Khüen-Vich die Wayd am wenigisten besuechen kann, zu wayden und aufzukheren Macht haben, das Sye aber in solcher Zeit der frishen Khüen Wayd gänzlichen verschonen und sich deren bemüessigen sollen, und nach Sanct Veitstag sollen Sye befuegt seyn, von jeden Hof ainhundert zwainzig Shaaf aufzukeren und dieselben auf der Wand und auf der Neder, der Khüen Wayd verer ohne Schaden zu wayden, doch sollen sye solliche in der Khüen Almb, sowohl auf der Wand und Neder mit einander mit behueten Staab, bewahren aber Keiner nit Macht haben; vor Sanct Veitstag ainiche Shaaf aufzunemben, und da ainer oder der andere nach Sanct Veitstag sein gebihr Shaaf selbs nit zu bekheren hat, solle er die Shaaf von seinen Mit-Nachbahr vor anderen gegen von jeden sich selbst vergleichenden ägerns aufzunemben obligiert sein[4]). Da aber ainer oder der andere an der Wayd noch was aufzunemben übrig, die er von seiner Nachbahrn Shaafen nit bekheren kann, mag er gleichwollen frembde Shaaf einnemben und sollen solche Shaaf, wann grobs Wetter einfalt in der Geyrs Wandt die Shneeflucht haben, und Sye die Nachbahrn solche mit einander auf- und widerumben abtreiben.

Achtens soll jeder Hof Macht haben, acht und vierzig Gaisz aufzukheren, doch dergestalten, das darmit der Khüen Wayden, wann das Vich dasselbige noch nicht besuecht, sonderl. des Sommersbergs, und übriger Wayden sovill möglich, verschont und nur an den gröbisten Öhrteren gewaydet werden, wie dann auch keiner Gaisz fir Shaaf, oder Shaaf fir Gaisz aufzunemben befuegt ist.

Neuntens ist auch verstanden, dss keiner auf ihren gemain Maader auch

---

[1]) (Wohl von aggerens, der Ausdruck ägerer ist für Zins-Entschädigung im ganzen Amte Steinach, darüber hinaus aber, z. B. im Zillerthal, nicht gebräuchlich, also anscheinend ein lateinischer Amts-Terminus.

[2]) Alle Strafe fällt jetzt an die Gemeindekasse zu Schwirn.

[3]) Spää (Absatz-Kälber, eben abgewöhnte, 6 Wochen alt) in ganz Tyrol üblich.

[4]) Vor St. Veitstag darf jeder nur seine eigenen Schafe weiden lassen, nach St. Veitstag darf er die Zahl ergänzen.

Khüenwayden, oder oxen-gräszeren, so weith das Vich die Wayd besuechet, mähnen solle, Negstdem

Zöchendes sollen Sye Nachbahrn shuldig seyn, Ihre Khüen, Ross, Ründt Vich und anderes jederzeit mit einander und nit ainer ohne oder vor dem anderen auf die Almb (f) auf- und zur Zeit auf ainen Tag widerumben abzutreiben, wie dann zum dem auftrib Sye Nachbahrn jedesmal den sontag dray Wochen vor Sanct Veitstag zusamb zu kommen, und den aigentlichen Tag zu verabreden haben. Desgleichen auch die Abfahrt umb Michaeli zu beshehen hat. Wie dann

Ainlifftens sowohl zu ansagung gemainer Arbeith in den Albmen, Verabredungen allmahlen zway aigene Bergherrn zu stellen seynt, welche wexlweiss auf die Höf herumbgehen, und alljährlich die aufgestelte nach geendigter Albfahrt ihren ausztritt und die neu angehende ihren Eintritt nemmen, welche sodann zu ain- so anderen aufbiethen; guete ordnung halten, und sonderheitliche obacht tragen das hievorstehende Puncta genau gehalten, und mit aufkherung des Vichs die Zahl, als wie vorstehet nicht vergrösseret, auch die Waldungen böstens und möglichist geschonnet werden; Wie Sye dann dergleichen ybertrettern dieser Ordnung allmahl der Obrigkeit bei Vermeidung selbst aigener Verantworthung und Straff anzudeiten verpunden seyn. Zu dem Ende dann zu Bergherren dissmahl der Balthauser Wexlberger und Martin Wexlberger gesezt seynd worden.

Schlüesszlichen haben Sye Nachbahrn fir sich, Ihre Erben und nachkommende disze Ordnung zu münderen, zu mehren und ain andere aufzurichten : doch mit allmahlich obrigkeitlichem Vorwüssen vorbehalten.

Ingestalten nach beshehen deutlichen vor- und ablösen zu genehmhaltung alles obigen voreingangs denominierte Innhabern obernenten Vier Höfen dem ob Wohl inserierten Titl pp. Ihro gstreng Herrn Landrichter der Herrschaft und Brobstey Stainach Johann Anton von Wenser mit Mund und Handen das anloben erstattet haben. Ohne Gefährde: Hierauf und des zu wahren Urkundt hat demnach vor Wohl bedeiter Ihro gstreng Herr Land-Richter Johann Anton von Wenser von Ambt- und Obrigkeitswegen dössen angebohrnes Insigl : jedoch daran anderwerts ohnpraejudicierlich: offentlich hieran gehengt, und anmit disen Albainigungs Ordnung und Aufsazbrief bestens verfört und bekräfftiget. Geschehen zu Stainach : In beyseyn vorigen Herrn beysass: den zwölfften Tag Monats Juny im sibenzöchenhundert Sechss- und funffzigisten Jahrs.

62.

Wallgau.

Bez.-Amt Garmisch, $2^1/_2$ M. NO.

Die Geschichte und der auf die Gegenwart überkommene Bestand der romanischen Ortschaft Wallgau sind Bd. I, S. 449 erörtert. Die Gemarkung umfasst 7949,85 bayr. Tagwerke (oder 2708,7 ha) Fläche. Das Land der Privaten beträgt indess nur 1019,13 Tagw. 6930,72 Tagw. sind Staatswald, welcher die Dorflage umgiebt. Es bestehen 35 bäuerliche Stellen, von denen einige in neuester Zeit dismembrirt sind. Den Besitzstand der 22 grössten Stellen giebt die Karte an, soweit er

sich auf der nur 300 Tagw. umfassenden Ackerflur befindet. Die Zahlen bedeuten die Hausnummern, zu denen die mit demselben Muster bezeichnten Grundstücke gehören. Schon der Ueberblick zeigt, dass der Umfang der zu den einzelnen Stellen gehörigen Aecker nicht wesentlich verschieden ist. Sie besitzen durchschnittlich jede nur 10 Tagw. Ackerland. Diesem Maasse entspricht die Landfläche der Stellen No. 4, 21, 22, 23, 33. No. 7, 19, 25, 31 besitzen zwar zwischen 10 und 20; No. 10, 14, 20 zwischen 20 und 30; No. 5, 10, 27, 28, 29 und 35 zwischen 30 und 40 Tagw.; No. 32 sogar 46, No. 1 47, No. 3 56, No. 24 65, No. 26 73 und No. 6 74 Tagw. Alle diese grösseren Flächen aber bestehen im wesentlichen aus Wiesen, von denen etwa 600 Tagw. südlich des Finzbaches gegen die Isar zu belegen sind. Die Aecker der einzelnen Besitzungen sind meist völlig auf je einen kleineren Abschnitt der Flur beschränkt. Die auf der Karte angegebenen Namen der Feldlagen deuten indess nicht darauf, dass die Feldeintheilung aus der Parzellirung weniger grosser Höfe hervorgegangen sei.

63.
Traunwalchen.

Amtsger. Traunstein, $1^1/_2$ M. N.

Traunwalchen umfasst mit den drei anstossenden Weilern Walchenberg, Arleting und Schmiding, welche in Anlage *64* behandelt sind, 1612,01 bayr. Tagwerke oder 549,21 ha. Die vorliegende, 1885 aufgenommene Karte zeigt das Gewanndorf Traunwalchen, den Einzelhof Zachersdorf und ein westlich des Dorfes vom Pfarrland und der Kolonie Hölzl eingenommenes abgesondertes Gebiet.

Das Dorf Traunwalchen enthält 1086,95 Tagwerk, indess sind auf der Karte des Raumes wegen 195,5 Tagwerk Wald, die sich in der angedeuteten Gewannlage weit nach NO erstrecken, abgeschnitten. Zachersdorf hat, einschliesslich der zwei im Süden an die Bauern i und e und an die Pfarrgemeinde veräusserten, ausserhalb der Gewanne belegenen Parzellen von 6,41 Tagw., 124,50 Tagw. Fläche, auch von dieser fehlt auf der Karte der nordöstliche Theil mit 28,95 Tagwerk, welche unmittelbar und geschlossen anstossen. Den westlichen Abschnitt ausserhalb der Gewanne nehmen 70,22 Tagw. ein, von denen 8,40 durch die 6 kleinen Stellen der Kolonie Hölzl, 3,82 durch eine andere Stelle, der Rest durch Ländereien eingenommen sind, welche noch gegenwärtig in Beziehung zur Pfarrei stehen. Wahrscheinlich ist diese gesammte Fläche ursprünglich der auf einer Höhe, anscheinend auf der Stelle eines alten römischen Heilig-

thums, begründeten Kirche überwiesen worden. In den Gewannen des Dorfes besitzt die Kirche 77,58 Tagwerk, genau ebenso viel, wie durchschnittlich jeder Vollbauer. Ihr gesammtes Land einschliesslich Hölzl betrug das Doppelte, 147,77 Tagwerk. Davon sind 12,22 an die gedachten kleinen Stellen, der Lage und Benennung nach als Rodeland, abgetreten worden, 62,45 Tagw. sind an den Kirchmeier vermeiert, 11,20 überliess die Pfarrgemeinde an Schule und Lehrer, 3 Tagw. bilden Kirchhof und Wirthshaus, und 59,10 Tagw. die Pfarrwidmuth. Die Karte unterscheidet Pm als Kirchmeier, Pg als Pfarrgemeindeland, Pk als Pfarrwidmuth.

Zachersdorf erscheint nach Lage und Grösse als einer der in Anl. *64* behandelten altromanischen Höfe. Indess lassen sich die auf der Karte verzeichneten Zaunäcker deutlich als Viehtrieb erkennen, so dass der Hof auch auf einer früheren Gemeindeweide angelegt sein könnte.

Die Gewanneintheilung der Dorfflur kann der Zeit der romanischen Anlage des Ortes nicht angehören. Sie trägt völlig den Charakter des späten deutschen Mittelalters. Die Auftheilung der Wälder dürfte erst in der Neuzeit vorgenommen sein.

Der Besitz im Dorfe ist folgender:

Bauer a Grosshuber .	70,92 Tagw.	Bauer k Kleinhuber .	39,63 Tagw.
= b	77,16 =	= l Müller . . .	71,42 =
= c Langbauer . .	38,46 =	= m	74,42 =
= d	82,15 =	= n	76,51 =
= e (2 Güter) . .	90,58 =	P Pfarrgüter	77,53 =
= f Müllerbauer .	64,14 =	1 kleine Stelle . . .	4,71 =
= g (2 Güter) . .	73,21 =	Auswärtige	24,64 =
= h	76,90 =	Staatsland	4,14 =
= i	45,54 =	Zusammen	1086,95 Tagw.

Die Grundstücke des Grosshubers a sind schwarz, die des Bauers b hell, und die des Langbauers c mit Punkten und Linien schraffirt, die der übrigen Bauerngüter sind durch die obigen Buchstaben bezeichnet. k der Kleinhuber hat einen Theil seines Gutes verkauft. Der Müller l besitzt nur sehr wenig Acker, mehr als die Hälfte seines Landes sind Wiesen an der Traun.

Anscheinend bestanden 14 Hufen im Ort, deren jede einschliesslich des Almendelandes 75 Tagwerke oder, wenn Zachersdorf Gemeindeweide war, 85 Tagwerke Fläche hatte. Da die Waldungen etwas über den dritten Theil betragen, besass die Hufe vor deren Theilung etwa 40 Tagw. oder 13,5 ha Kulturland. Bauer c, i, k, ein Gut bei e, beide Güter von g, und das Gut bei l waren halbe Hufen. Eine halbe Hufe ist durch Dismembration verschwunden.

64.
Die romanischen Höfe Oberbayerns.

Der alte weit verbreitete Bestand romanischer, noch in der Karolingerzeit wohlerhaltener Höfe in Oberbayern und Salzburg ist

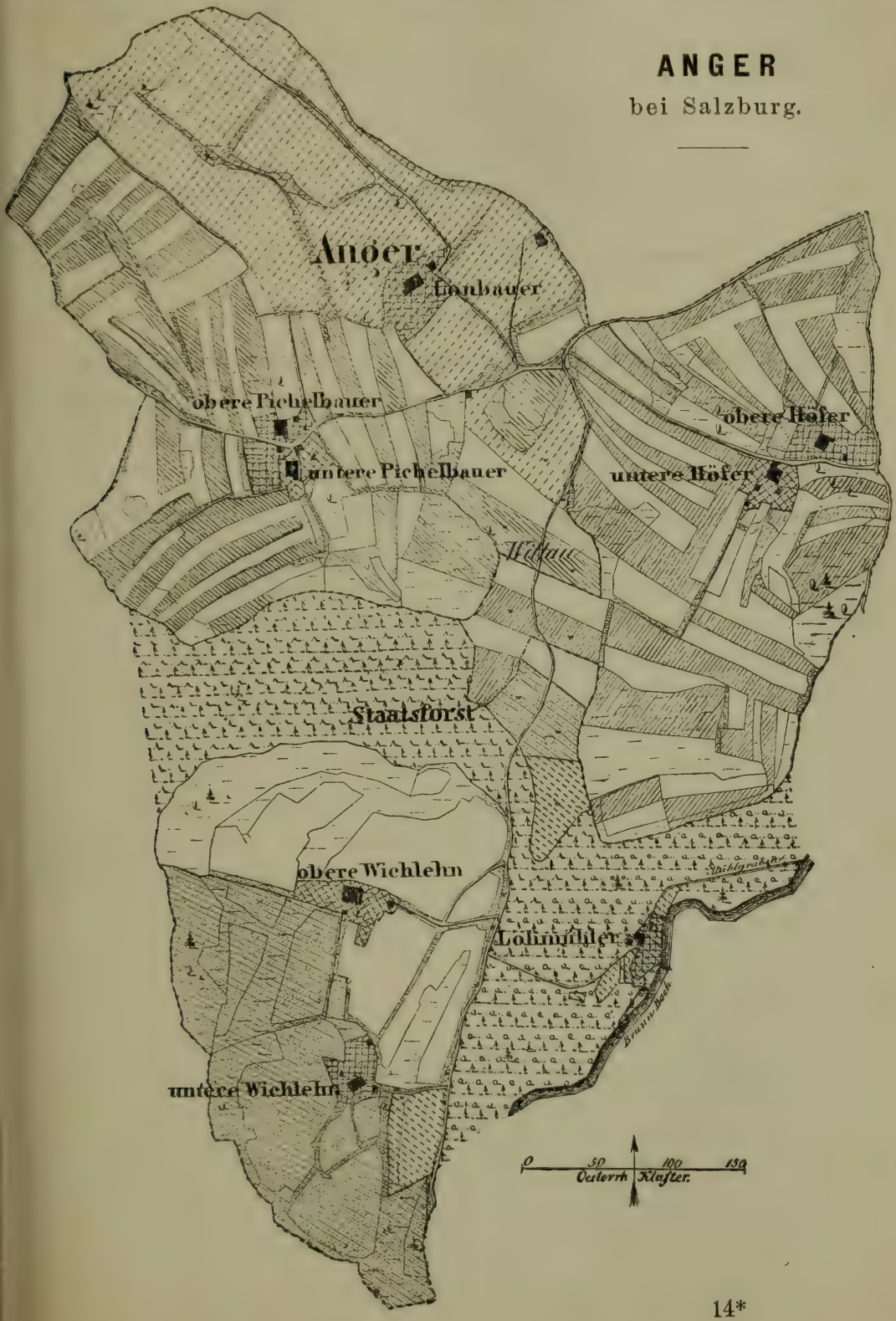

o. Bd. I, S. 450 nachgewiesen. Das Traunwalchen (Anl. *63*) benachbarte Walchenberg ist, abgesehen von der Theilung unter zwei Besitzer, ohne Zweifel eine solche in ihrem alten Bestande bis auf die Gegenwart gekommene Hofanlage. Dasselbe ist von den benachbarten ebenfalls 200 römische Jugera umfassenden Höfen Arleting und Schmiding zu urtheilen.

Wie weit auch die vorstehend abgebildeten Höfe zu Anger bei Salzburg als romanische Reste zu betrachten, ist ebd. S. 451 erörtert.

65.

Das fränkisch-alemannische und das rhätisch-alpine Haus.

Das fränkische und das ihm nahe verwandte alemannische bäuerliche Haus und Gehöft sind über den grössten Theil Deutschlands verbreitet und oft eingehend beschrieben worden[1]).

Sie nehmen seit sehr alter Zeit fast das gesammte Gebiet der früheren herminonischen Stämme und alle Landschaften ein, welche von diesen aus in Oberdeutschland, wie im Rheinlande durch Deutsche erobert und volksmässig in Gewannfluren besiedelt worden sind. Gleichwohl lässt sich nicht daran denken, dass ihre Bauweise schon vor der Zeit der Völkerwanderung technisch einigermassen entwickelt gewesen und mit den volksthümlichen Hufendörfern in die romanischen Länder übertragen worden wäre. Die Beurtheilung des Ursprungs dieses Hausbaues darf zunächst vorbehalten bleiben.

In der Form aber, in der die fränkisch-alemannischen Bauten uns bekannt sind, erweisen sie überall gemeinsame und durchaus charakteristische Grundideen.

Die wichtigsten Züge werden aus dem Grundrisse unmittelbar verständlich.

---

[1]) G. Landau, Der Hausbau in der Beilage zum Korrespondenzblatt des Deutschen Geschichtsvereins, Jahrg. 1857, 1858 und 1862.

G. Brückner, Das nordfränkische Bauernhaus, Globus Bd. 7, S. 59.

Peez, Das mitteldeutsche Bauernhaus, Westermanns Monatshefte, Oktob. 1858.

A. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des preussischen Staates, 1869, Bd. II, S. 134.

A. Meitzen, Das deutsche Haus, Berlin 1882.

R. Henning, Das deutsche Haus, Strassburg 1882.

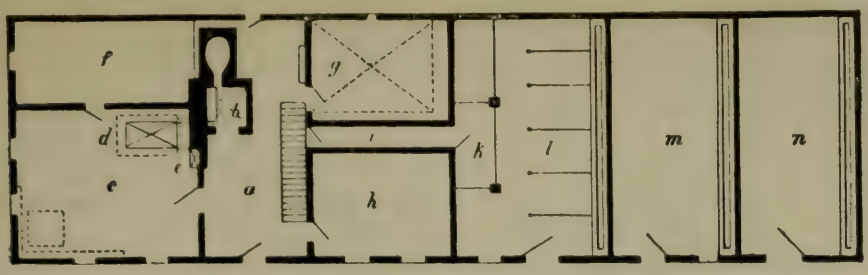

Fig. I.

In Figur I bezeichnet a den Flur; b Küche mit Sommerheerd und Backofen unter einem starken, gemauerten Rauchfange; c Wohnstube mit d Kochofen und Ofenbank und e Heerdnische für Leuchtkiehn; f Schlafkammer; g Mägdekammer, darunter der einige Fuss über den Boden erhöhte Keller; h Vorderkammer oder Stube; i Gang zum Stall; l Pferdestall; k Schlafbühne im Stall, auf der der Knecht schläft, und unter der der Futterkasten steht; m Kuhstall; n Einquartirungsstall, der zugleich als Futter- und Schirrkammer benutzt wird.

Das Haus ist von der Breitseite zugänglich. Die Hausthür führt in einen bis zur Rückwand durchgehenden Raum, an welchen auf der einen Seite der Wohnraum, auf der andern Kammern stossen. Die übrigen Wirthschaftsräume, Ställe, Scheune, Schuppen, sind nur bei kleinem Besitz sämmtlich hinter die Kammern unter demselben Dache angebaut. Bei den Hufenbauern stehen hier in der Regel nur die Pferde oder die Kühe.

In den grösseren Höfen sind für alle diese Wirthschaftsbedürfnisse besondere, wenn auch aneinander stossende Gebäude errichtet, welche je nach dem verfügbaren Platze einen regelmässigen oder unregelmässigen Hofraum einschliessen. Dieser Hof ist gegen die Strasse durch Zaun oder Mauer und einen Thorweg mit Nebenthor abgeschlossen und hat einen etwa morgengrossen Hausgarten hinter sich, den die Verzäunung des Gehöftes mit einschliesst.

Das Bild des regelmässigen Gehöftes giebt Fig. II.

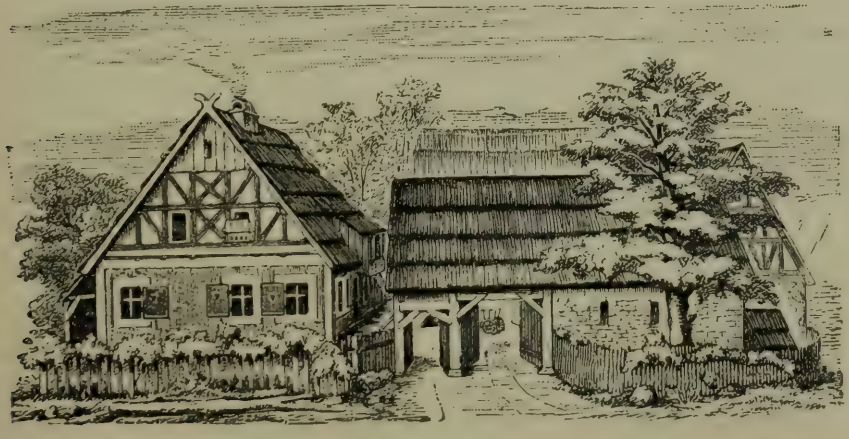

Fig. II.

Fig. III zeigt den Aufriss des Wohnhauses. Fig. IV den Plan des Gehöftes[1]).

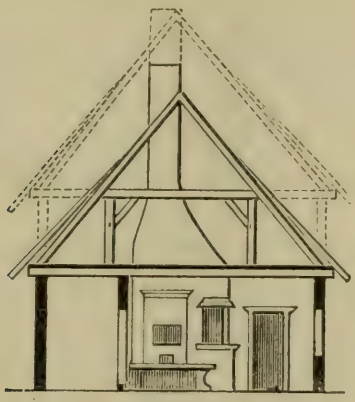

Fig. III.

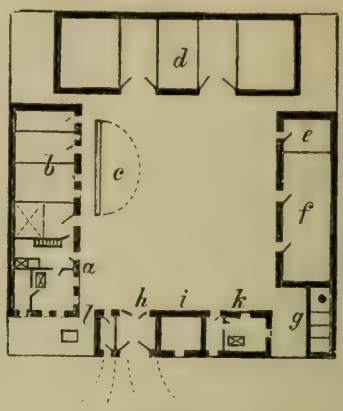

Fig. IV.

Einen unregelmässig liegenden Hof bildet Fig. V ab, und Fig. VI giebt seinen Grundriss[2]).

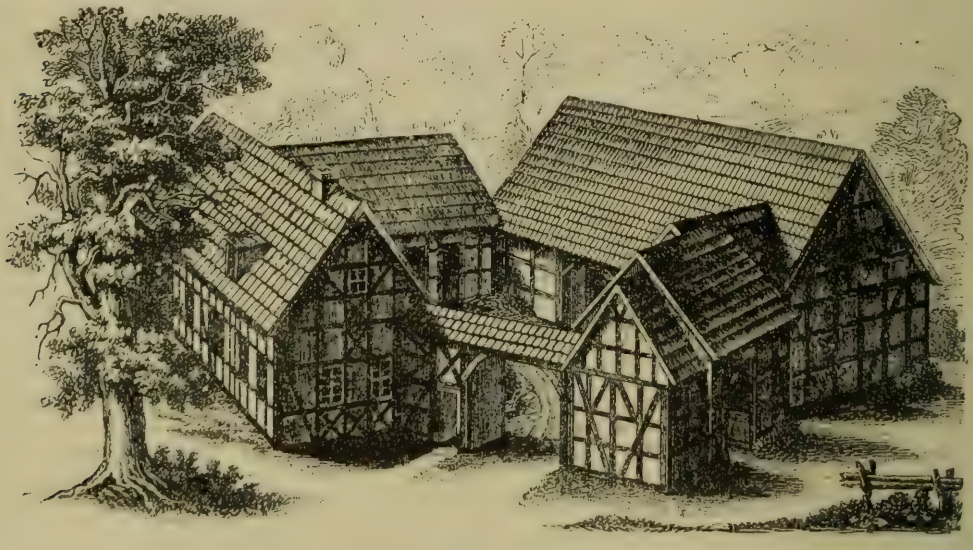

Fig. V.

[1]) Im Gehöft liegt bei a das Wohnhaus; b ist der Pferde- und der Kuhstall; c die Dungstätte; d die Scheune mit 2 Tennen; e ein Schuppen oder die Schirrkammer; f der Schafstall mit dem Heuboden darüber; g Schweineställe; h das Thorhaus mit der Wohnung des Altsitzers bei k und der Speicher oder Schuppen i; l der Brunnen, der an beliebiger Stelle liegt.

[2]) Der Grundriss dieses Gehöftes, dessen Zeichnung einem Bauergute in der Gegend von Jülich entnommen ist, zeigt: a Flur mit der Küche unter dem gemauerten Schlote, b Stube, bei o ein Wandschrank, der früher ein Kamin war (jetzt steht ein eiserner Ofen in der Zwischenwand), c Stubenkammer, e Mägdekammer, d Schlafzimmer und Kammern, f Speisekammer, h Polterkammer, i Pferdestall, durch eine Luke von d aus zu übersehen, in welche die Lampe gesetzt wird. In den Nebengebäuden sind k Schweineställe, l Federvieh-, m Kuhstall, q Kohlenraum, p Scheune für Hülsenfrüchte, an welche sich ein Stall und im Hintergrund des Gehöftes die grosse Scheune anschliessen.

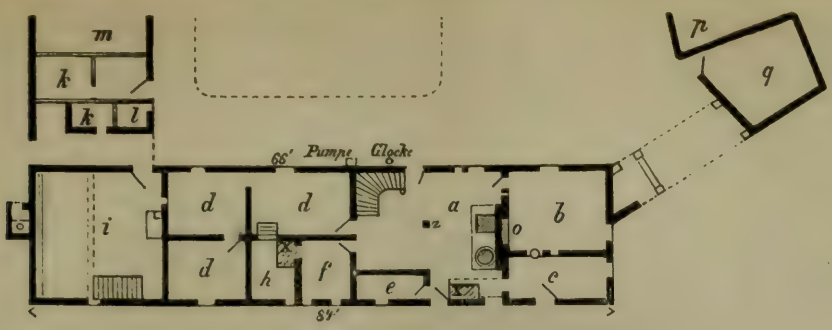

Fig. VI.

Die gesammte Einrichtung zeigt, dass die Wohnstätte auf das nöthigste Bedürfniss einer Familie beschränkt ist. Nur eine Stube ist heizbar. In ihr ist in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptheerde im Flur der Stubenheerd oder der Ofen errichtet, in welchem im Winter gekocht wird. Der Heerd im Flur wird zum Kochen im Sommer benutzt, das ganze Jahr hindurch aber werden auf ihm Arbeiten, wie Sieden, Waschen, Backen, Seifekochen u. ähnl., vorgenommen, welche Kessel und grössere Gefässe erfordern oder Dampf und Geruch verbreiten. Stube und Stubenkammern sind nur als Schlafraum für den Herrn, die Frau und die jüngeren Kinder berechnet. Die älteren Kinder und Magd und Knecht sind auf die Kammern und den Stall angewiesen. Für alte Eltern, welche den Hof dem Erben abgetreten haben, besteht meist eine kleine Nebenwohnung im Thor- oder Stallgebäude. —

Dass die in dieser Raumvertheilung ausgesprochenen Lebensansprüche und Sitten den Plan des Hauses bestimmt haben, ist klar. Alle Verschiedenheiten der Bauausführung, die durch Klima, Lage und Material bedingt werden, dürfen nur als unwesentlich betrachtet werden. Im Allgemeinen ist das Klima Deutschlands zu rauh, als dass nicht ursprünglich überall der Holz- und Lehmbau dem Steinbau vorgezogen worden wäre. Sobald man hinreichend brauchbare Aexte und Sägen zu verwenden vermochte, empfahl sich dazu der noch heut in den Gebirgen weit verbreitete Blockhausbau, der bei

Unter b und c befindet sich der Milchkeller und unter h, wo der Fussboden $2^1/_2$ Fuss über dem Sockel liegt, der Gemüsekeller, die Eingänge sind bei x x. Die Flurdecke unterstützt der hölzerne Pfeiler z, an dem ein Klapptisch befestigt ist und eine Laterne, die ihren Schein bis jenseits des Hofes in die Dreschtenne wirft. Das Backhaus ist ausserhalb des Gehöftes verlegt. Im Dachgeschoss liegt über b und c das Mehlbeutelzimmer, über dem Heerde und über x die Räucherkammer, über e die Ersteknechtskammer, über d, f, h Kornspeicher, über i die Knechtskammer, die durch eine besondere Treppe von i aus zugänglich ist.

schwachen Stämmen durch Ständer unterstützt werden kann, wie dies Fig. VII zeigt. Ohne gute Werkzeuge aber hatte derselbe nament-

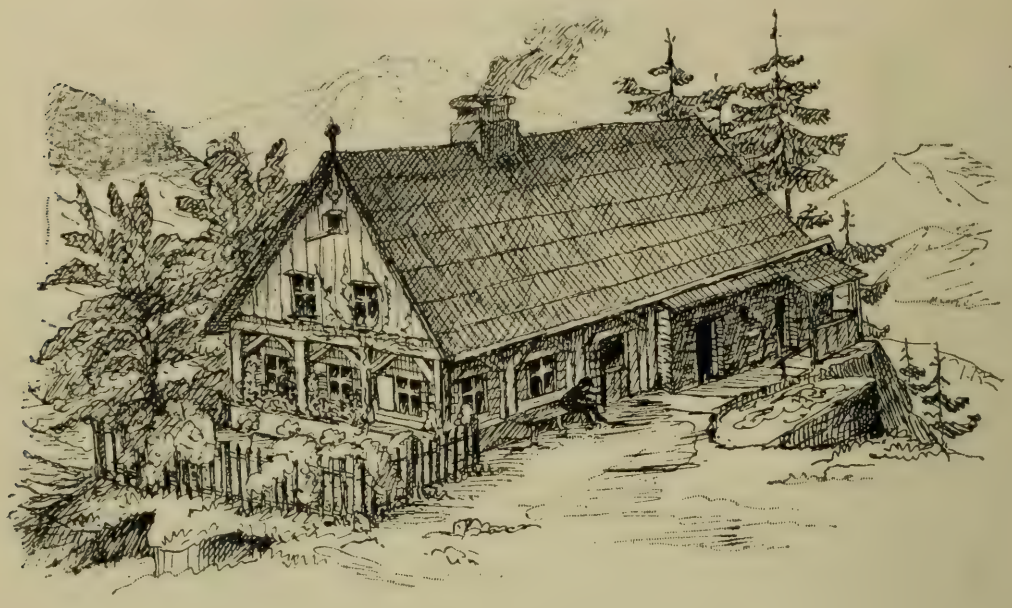

Fig. VII.

lich in Laubholzgegenden viel zu grosse Schwierigkeiten. Deshalb muss vorher Fachwerkbau bestanden haben. Er kann zuerst auf wenige Stützen und dünnes Stabwerk und auf Wandflächen von Ruthenflechtwerk, die mit Lehm beklebt wurden, beschränkt gewesen sein. Mit der Zeit wurde daraus festere Zimmerung von Verbandstücken, welche jede Form und Länge haben durften, und deren Zwischenräume mit Holzspeilen oder Geflecht ausgesetzt wurden, an denen die Lehmverklebung gut haftet. Auf die Anfänge dieses Fachwerkbaus deutet schon Tacitus hin. Germ. XVI sagt ausdrücklich: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi; ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem; quaedam loca diligentius inlinunt terra ita pura et splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.

Der Holzbau schliesst die Verwendung von Stein keineswegs aus. Vielmehr ist anzunehmen, dass Steine schon früh zur Herstellung eines Sockels dienten, der den untersten Balkenverband gegen Nässe schützte, und zugleich eine gleichmässig ebene Unterlage für denselben bildete. Darin liegt die natürliche Ueberleitung zu dem in allen Gebirgsgegenden häufigen steinernen Unterbaue, der einen

Keller oder einen Viehstall enthält. Diese Anlage ist, wie Fig. VIII andeutet, durch den Bergabhang gegeben.

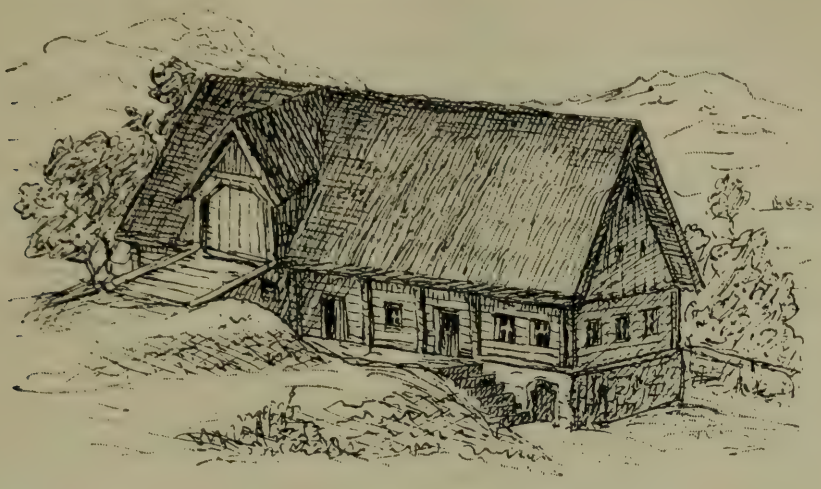

Fig. VIII.

Reicht bei einem solchen Hause wegen des Ansteigens des Bodens das Dach, das als Scheuer für Heu und Getreide dient, am oberen Giebel bis nahe an die Erde, so liegt der Gedanke sehr nahe, dasselbe für die Zufuhr durch ein Einfahrtsthor unmittelbar von der Höhe, nöthigenfalls durch Anschüttung einer Rampe oder durch eine Brücke, zugänglich zu machen. Auch diese Anlage zeigt Fig. VIII.

Dass der Unterbau unter der Wohnstube angeordnet wird, ist durch die Wärme und Trockenheit geboten, die der Fussboden dadurch erlangt. Dieselbe Anordnung bedingt zugleich, dass von der Strasse aus an der Seitenwand des Hauses eine Treppe zur Eingangsthür führen muss. —

Auch Abweichungen in der Dachkonstruktion hängen von besonderen Umständen ab.

Das fränkische wie das alemannische Haus sind Langgebäude, bei denen die Deckenbalken nicht von Giebel zu Giebel laufen, sondern auf der Vorder- und Rückwand aufliegen. Da nun 20 bis 30 Fuss lange Balken schon ziemlich starke und gut gewachsene Bäume erfordern, ist die Breite des gewöhnlichen Hauses auf dieses Maass beschränkt. In holzarmen Gegenden, oder wo nur Laubholz ohne Schwierigkeiten zu erlangen ist, muss die Breite noch weiter vermindert werden. Dadurch büsst die Wohnung die Stubenkammer f der Fig. I ein, und die Giebelseite des Hauses kann nur noch 2 Fenster statt der üblichen 3 erhalten. Des mangelnden Raumes wegen werden dann auch die Kammern g und h (Fig. I) zu einer

zweiten bewohnten und mit Ofen versehenen Stube. Dies ist bei den kleineren Häusern um Köln, Jülich und bis nach Nordfrankreich hinein jetzt sehr verbreitet, findet sich aber ebenfalls häufig im Osten. Auch darin liegt also nichts Charakteristisches.

Die Deckbalken beeinflussen ähnlich die Konstruktion des Daches.

Bei dem fränkischen wie bei dem alemannischen Hause sind in jeden Deckbalken zwei oben verbundene Sparren in der Form eines gleichseitigen oder nur höchstens bis zum rechten Winkel erniedrigten Dreiecks eingelassen. Jedes Sparrenpaar wird durch ein Querholz (den Stuhlbalken) in halber Höhe auseinander gehalten. Auf diese Querhölzer kann ein Bretterboden, der den Dachraum in zwei Stockwerke theilt, aufgelegt werden. Einige derselben werden an den Seiten oder in der Mitte durch senkrechte Streben (Stuhlsäulen) gestützt. Die gleichmässige und feste Stellung der gesammten Sparrenreihe aber wird entweder durch diagonal auf jeder Dachseite alle Sparren kreuzende und an ihnen befestigte Windlatten oder durch lange Balken gesichert, die auf beiden Seiten unter den Querbalken und oft auch in der Mitte derselben von Giebel zu Giebel fortlaufen. Auf das untere Ende der Sparren werden, wie Fig. III zeigt, kurze Hölzer (Schiftsparren) aufgenagelt, um zum Schutze der Wand und des Verkehrs von Thür zu Thür eine weit vorgeschleppte Traufe zu bilden. Müssen Deckbalken von weniger als 20 Fuss angewendet werden, so verkürzen sich auch die Sparren, und das Dach wird bei gleicher Form niedriger. Will man dann den Verlust an Dachraum möglichst vermeiden, so kann das Dach auch durch längere Sparren spitzer gestaltet werden.

Alle diese Sattel- oder Giebeldächer sind indess dem Winddruck sehr ausgesetzt, und zwar um so mehr, weil man in der Regel die Fenster der Wohnstube nach Morgen- und Mittagsonne zu richten strebt, die Hauptwinde also das Dach schräg treffen. Namentlich werden die Dachecken über den Giebeln leicht vom Sturme abgerissen. Deshalb sind in älterer Zeit meist Walmdächer angewendet worden. Bei wenig sorgsamer Bauweise kann das Walmdach wie ein Zeltdach (o. Anlage 28c, Fig. 54, 57) hergestellt werden, so dass einige der letzten Sparren auf beiden Seiten schräg gegen den First laufen, und über den Giebelwänden zwischen den Seitensparren einige kürzere Giebelsparren befestigt werden. Bei besserer Zimmerung wird die Giebelwand in Höhe von ungefähr 1 Stockwerk grade abgeschnitten, und auf ihr ein Rahmen aufgelegt, der schräg zur

Firsthöhe liegt und hier das dritte oder vierte Sparrenpaar erreicht, so dass, wie in Fig. IX, zwei oder drei Seitensparren in den Rahmen

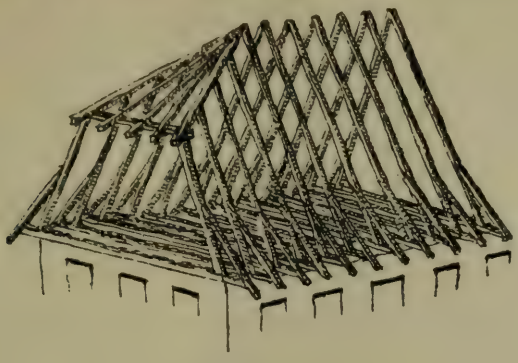

Fig. IX.

eingelassen sind, eine Anzahl kurzer Giebelsparren aber vom First aus über der Giebelwand eine Traufe bilden. Diese Walmdächer sind bis zur Gegenwart besonders in Gebirgsgegenden üblich, wo, wie z. B. im Schwarzwald, wohlgepflegte Fichten- und Tannenforsten um geringen Preis sehr langes und gesundes Stammholz gewähren. Hier wird es thunlich, statt 20- bis 30füssige auch 40- bis 50füssige Deckbalken und ebenso lange Sparren zu verwenden. Dadurch erhält das Dach eine so bedeutende Fläche, dass die Walmung und eine selbst über den Winkel von 45 Grad hinabgehende Neigung der Sparren nicht entbehrt werden können.

Diese Verlängerung der Deckbalken, welche ebenso dem Innern des Wohnraumes zu gut kommt, führt leicht dazu, dass es zweckmässiger scheint, die Wohnstube in ihrer quadratischen Form unverändert zu belassen, dagegen der Stubenkammer f (Fig. I) die grössere

Fig. X.

Breite hinzuzufügen. Es wird dadurch die Unterstützung, welche die Kammerwand den Deckbalken giebt, mehr in die Mitte der ziemlich langen Balkenlage gebracht. Das durch Herrn Bauinspektor Naeher aufgenommene Schwarzwaldhaus Fig. X giebt dafür ein Beispiel. Seinen Grundplan zeigt Fig. XI.

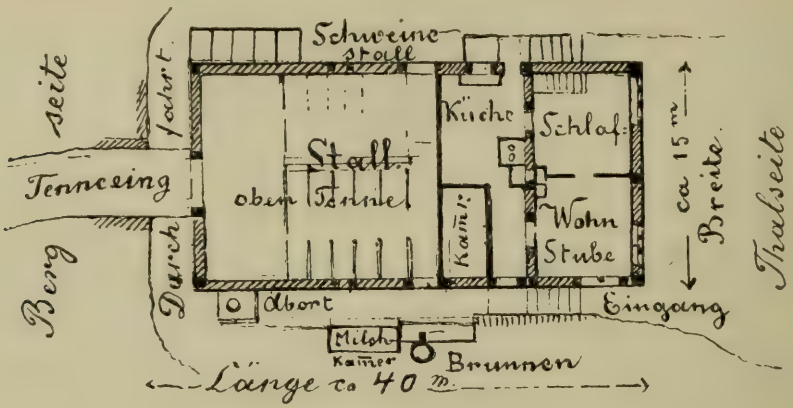

Fig. XI.

In der Schweiz hat das alemannische Haus dadurch eine besondere Ausgestaltung erfahren, dass seit den Freiheitskämpfen des 14. Jahrhunderts und seitdem das Reislaufen der waffengeübten Männer allgemein wurde, die Sitte aufkam, die ererbten Wirthschaften womöglich in den Händen zweier Brüder ungetheilt zu behalten. Es wurde dadurch stets der eine zum Kriegsdienst frei. Dies führte dazu, auch die Häuser als Doppelhäuser zu bauen. Den Grundplan eines einfachen Schweizerhauses giebt Fig. XII, den Plan eines

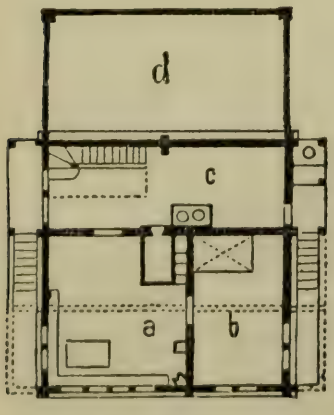

Fig. XII.

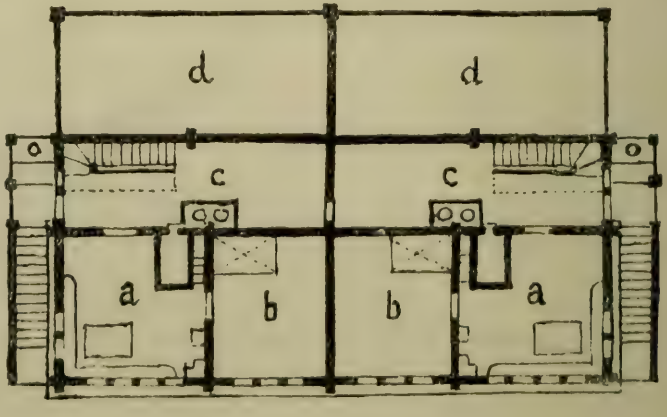

Fig. XIII.

a Wohnstube, b Schlafkammer, c Flur, d Wirthschaftsschuppen.

doppelten, vorzugsweise als Schweizerhaus bekannten Gebäudes Fig. XIII. Die zugehörigen Aufrisse zeigen Fig. XIV und XV.

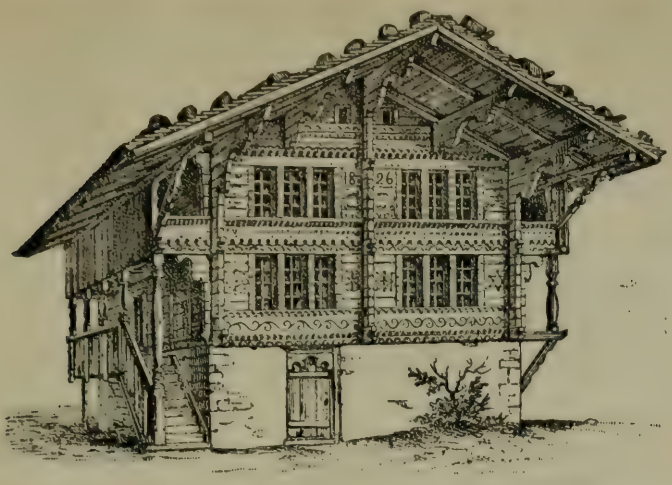

Fig. XIV. Nach Gladbach, Holzarchitektur der Schweiz 1885, S. 45.

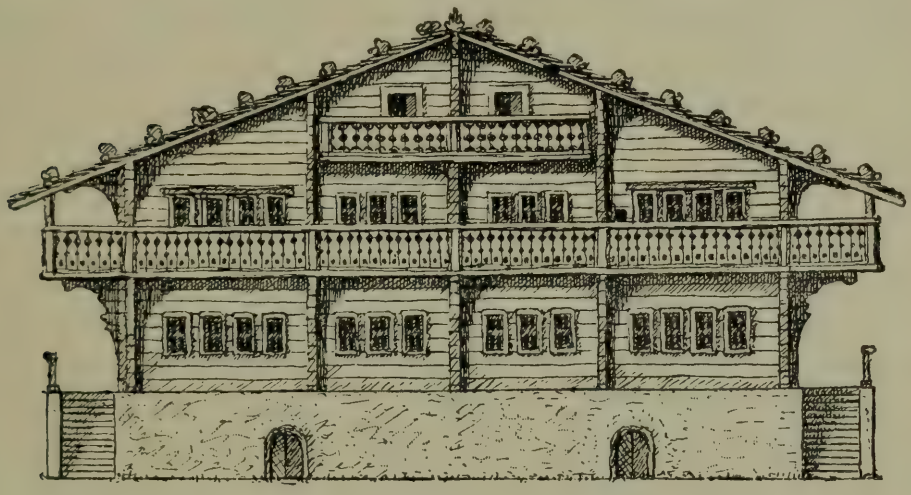

Fig. XV.

Aus den Grundrissen wird völlig deutlich, dass durch die Verdoppelung keinerlei Aenderung der Grundideen des fränkischen Hauses eingetreten ist. Es sind lediglich zwei solche Häuser mit den Rückseiten aneinander gebaut worden. Abweichend ist nur, dass sie dieses Zusammenbaues wegen nicht 2 Giebeldächer, sondern nur ein gemeinschaftliches erhalten haben. Dasselbe würde ohne erhebliche Abstumpfung des Sparrenwinkels eine allzu grosse, nicht widerstandsfähige Höhe erreichen müssen. Aber auch unter seinem flachen Winkel umfasst es sehr grosse Bodenräume, für welche in den kleinen Alpenwirthschaften bei einfachen wie bei Doppelhäusern kein Bedürfniss besteht. Deshalb wird der Kammerraum, hinter dem Flur, in der Regel nicht als Schlafraum für Kinder oder Gesinde, sondern nur als Schuppen benutzt. Dagegen sind die Wohnkammern als oberer Stock in den Boden verlegt und geniessen hier den Vortheil, an der

Wärme des Stubenofens durch eine über demselben angebrachte Klappe Theil nehmen zu können.

Steinerner Unterbau zu Keller und Viehstall hat sich in der gebirgigen, steinreichen Schweiz allgemein auch in die ebenen Thäler verbreitet und damit auch der Treppenaufgang zum Hauptgeschoss. Beim Doppelhause wie auch beim einfachen ist letzterer auf beiden Seiten üblich und bildet unter dem breit überhängenden Dache zwei geräumige und geschützte Altane. —

Allgemein für die fränkischen und alemannischen wie für die Schweizerhäuser gilt, dass bei grösserem Raumbedürfniss der Hauswirthschaft die Abhülfe am leichtesten durch einen Zwischenstock gefunden wird. Bei dem Bau treten keinerlei Abänderungen in der Einrichtung des Hauptstockes ein, es wird nur, wie Fig. III andeutet, zwischen die Deckbalken des Hauptstockes und das Dach ein zweiter, meist niedrigerer Stock eingeschoben, auf dessen Deckbalken die Sparren ebenso aufgesetzt werden, wie dies sonst auf die Deckbalken des Hauptstockes geschieht. Dabei war in älterer Zeit üblich, den oberen Stock um eine Balkenstärke über den unteren vorzuschieben, um dadurch die Balkenverbindungen zwischen den Stockwerken gegen die Nässe zu decken.

In dem Oberstocke finden sich ein oder zwei Stuben an der Giebelwand, im übrigen nur Kammern und sonstige Nebenräume. Er führt aber fast mit Nothwendigkeit zur Anlage von Galerien unter dem vorgeschleppten Dache. Beim fränkischen Hause zieht sich eine meist von aussen auf einer Treppe zu ersteigende Galerie über das sogenannte Wandele hin, d. h. über den von der Hausthür zu den Stallthüren führenden gepflasterten und durch das Dach geschützten Fusssteg, welcher sich 1 oder 2 Fuss über die Dungstätte (Fig. IV c) erhebt. Bei dem alemannischen Hause entsteht ein zweiter Altan über der Eingangsgalerie, wenn es wegen des Unterbaues schon eine Galerie für die Eingangsthür besitzt. Am Schweizerhause aber, sowohl an dem einfachen, als dem doppelten, pflegen im Oberstocke nicht nur doppelte Altane, sondern auch über die ganze Breite des Giebels ein oder zwei vom überstehenden Dache bedeckte Galerien angebracht zu werden, welche die häuslichen Arbeiten und die Lüftung wesentlich erleichtern und als architektonische Zierde wohlbekannt sind. Allerdings giebt es auch Häuser, an denen an Stelle der Galerien nur Vordächer zum Schutz der Fenster angebracht sind. Dass diese Sitte der Galerien aber nicht lediglich eine schweizerische Bauweise ist, zeigt sowohl der Ansatz bei dem alemannischen in Fig. X, son-

dern auch das Haus Fig. XVI in Kieslingswalde, Kreis Görlitz[1]),

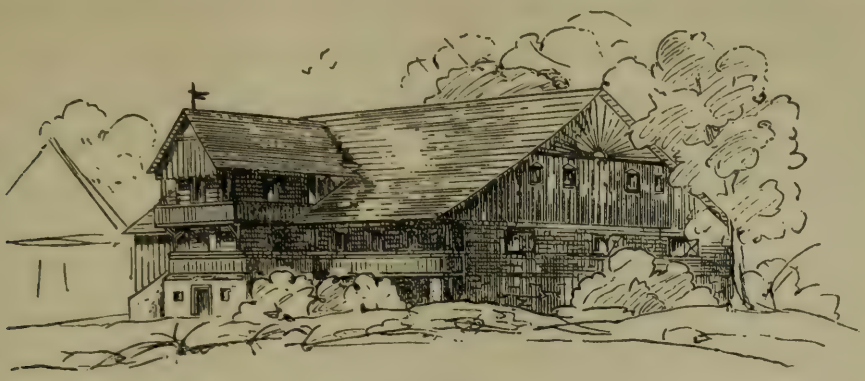

Fig. XVI.

welches trotz seiner mächtigen Entwickelung keinerlei vom fränkischen Hause abweichende Züge besitzt. Denn auch der Vorbau und die Stube über dem Eingange, wie sie Fig. XVII deutlicher zeigt, kommen

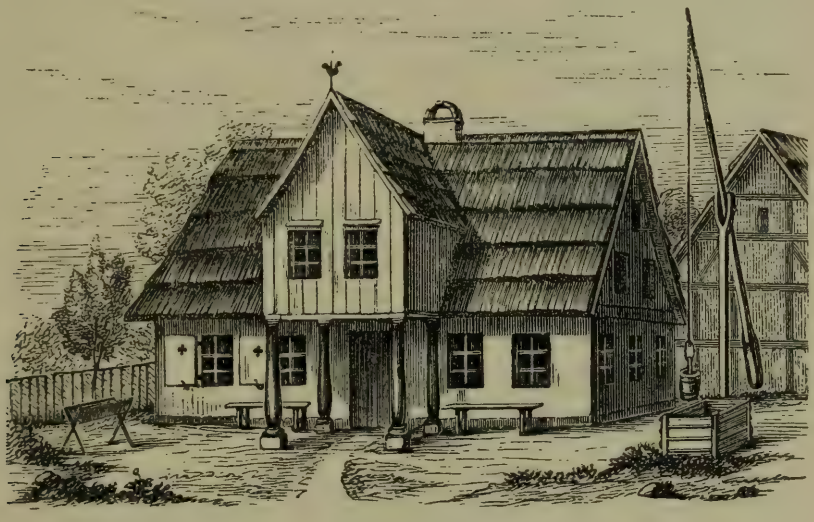

Fig. XVII.

überall im Gebiete des fränkischen Hauses häufig vor. Meist finden sie sich allerdings bei Gast- und anderen Häusern, die an der Strasse stehen, aber auch bei solchen, die den Eingang nach dem Hofe haben, z. B. fast allgemein bei den Siebenbürger Sachsen, die aus Rheinfranken stammen. Die Häuser derselben gehören zugleich zu den schmalen, welche meist nur 2 Fenster im Giebel besitzen. Der Vorbau ist indess nur da leicht anwendbar, wo zum Seiteneingang keine hohe Treppe wegen des Unterbaues hinaufführt. Deshalb ist er in der Schweiz wenig bekannt.

[1]) Entnommen den Wanderungen durch Ostdeutschland zur Erforschung volksthümlicher Bauweise von Lutsch im Centralbl. der Bauverwaltung, Berlin, 24. Sept. 1887. S. 376. Abb. 27.

Das fränkisch-alemannische Haus zeigt also nach den Umständen der Lage, wie des Wirthschaftsbedarfes mannigfache Verschiedenheiten, überall aber ist gleichmässig die Grundidee des Planes festgehalten. Das Haus bietet durch dieselbe eine einfache, dem Bedarfe einer einzelnen Familie genügende und dabei höchst kompendiöse und vom Vieh abgeschlossene, landwirthschaftliche Wohnstätte. —

Diesem fränkisch-alemannischen Hause steht nun im südöstlichen Bayern und in den Alpen ein anderer Typus gegenüber, der am besten als das rhätisch-alpine Haus zu bezeichnen sein dürfte. Auch seine charakteristischen Merkmale liegen im Grundgedanken der Wohnungsweise. Die Wohnräume sind nicht wie bei dem fränkischen Hause von der breiten Seite desselben, sondern vom Giebel aus zugänglich. Das breite Eingangsthor führt auf einen geräumigen Hausflur, der aber weder zur Küche, noch zur Dreschtenne, sondern theils zum luftigen Aufenthalt, theils zur Durchfahrt nach den Wirthschaftsgelassen dient. Er hat auf einer oder auf beiden Seiten Stuben, und einer dieser Räume ist zu einer ziemlich grossen Küche eingerichtet.

Meist sind diese Gebäude zweistöckig und enthalten, wie schon Fig. 51 (Bd. I, S. 452) zeigt, oft 4 bis 6 Stuben in jedem Stockwerk, so dass eine grosse Zahl gleichwerthiger, von einer einzigen Familie kaum zu füllender Zimmer und Kammern geschaffen ist. Von dem unteren, wie von dem oberen Treppenflur aus kann man in die Wirthschaftsräume gelangen. Ställe, Scheunen, Holz- und Geräthschuppen schliessen sich meist unmittelbar an, denn das Haus ist in der Regel Einhaus unter demselben Dache. In Städten und geschlossenen Döfern und Weilern stehen diese Häuser meist Mauer an Mauer. Wo sie auf dem Lande einzeln liegen, sind die Wirthschaftsgelasse zugleich von aussen zugänglich.

Die wichtigste Folge dieser typischen Raumvertheilung ist, dass der meist sehr bedeutenden Giebelbreite wegen der Bauplan der Hausanlage schon ursprünglich nicht mit dem Gedanken verknüpft werden konnte, die Deckbalken in einem Stück von Seitenwand zu Seitenwand über das Haus zu legen, und auf ihren beiden Enden den Halt für die Dachsparren zu gewinnen. Vielmehr erhielten die einzelnen Räume Deckbalken, welche ihre Auflage auf den in entsprechender Stärke und Festigkeit in die Höhe geführten Zwischenwänden finden und deshalb in jeder Richtung liegen können. Das Dach muss meist sehr breit werden und hat stets einen sehr flachen Winkel, der niemals 45 Grad erreicht. Seine Unterstützung kann es

nicht allein auf den Aussenwänden und Giebeln, sondern auch auf den Zwischenwänden finden, und der Dachstuhl lässt sich je nach Höhe und Breite des Hauses und den Längen und Stärken des Holzmaterials sehr verschieden und mehr oder weniger einfach und leicht, oder fester und durchgebildet herstellen.

Zu diesen allgemeinen Merkmalen kommt noch die Besonderheit, dass diese rhätisch-alpinen Bauten zum bei weitem grössten Theil ganz in Stein errichtet sind. Es finden sich des Klimas wegen allerdings auch solche Häuser in Blockholz. Fig. XVIII giebt eines

Fig. XVIII.

derselben aus Hinterdux wieder, welches durch sein besonders hohes Alter bekannt ist. Seinen Grundriss zeigt Fig. XIX[1]). Doch sind

Fig. XIX.

[1]) a Flur (Flatz). b Wohnstube. c Ofen, gemauert, von aussen zu feuern, um ihn Gestänge. d Bank, die rings um die Stube läuft. Bei dd ist sie so breit, dass sie bequem zum Liegen gebraucht werden kann, bei d sind unter Klappen Kästen zu Schuhwerk.

sie sehr selten. Hier und da hat man es zweckmässig gefunden, die Aussenwände einzelner Wohnstuben in dem im übrigen steinernen Gebäude in Holz auszuführen, und häufiger kommen Häuser vor, in denen die steinernen Wände einzelner Zimmer der grösseren Wärme wegen innen mit Holz ausgetäfelt sind. Im allgemeinen darf der Steinbau als durchaus typisch angesehen werden. Ein Theil des Unterstocks ist meist mit flachen Gewölben von vortrefflichem Mörtel überwölbt, und diese Gewölbe liegen nicht selten auch über den Treppenfluren, und sogar über einzelnen Zimmern des höheren Stockwerkes. Die Fenster der älteren Häuser sind überall sehr klein, so dass ein Mann sich kaum hindurchdrängen könnte, und werden schiesschartenartig mit schrägen Wänden tief in das Mauerwerk eingelassen. Bemerkenswerth ist auch, dass sehr wenig Werth auf die Symmetrie und gleiche Höhe dieser Fensteröffnungen gelegt ist, sondern dass sie häufig die Hauswand ziemlich unregelmässig durchbrechen.

Fig. XX und Fig. XXI geben das Bild eines derartigen Hofes in

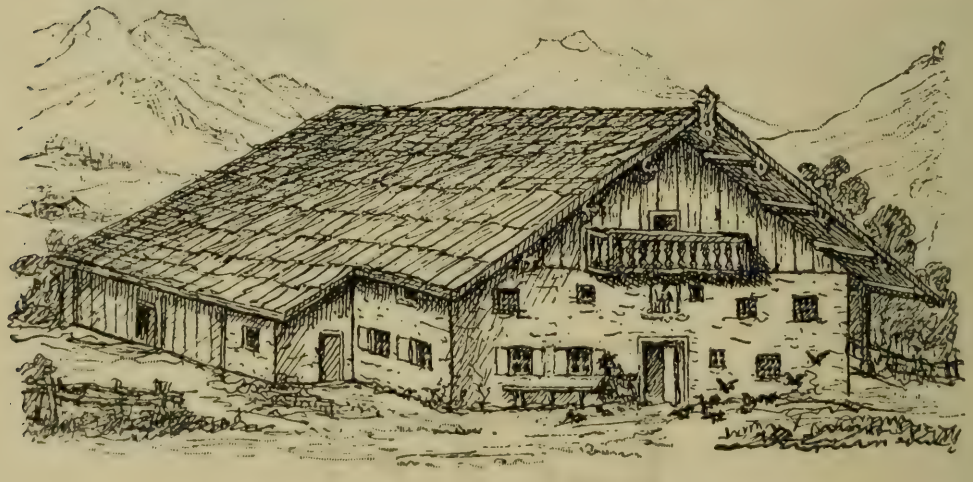

Fig. XX.

e grosser Tisch. f Klapptisch. g, h, i Kammern. k Kellerthür zum Zuklappen. l Treppe in das Obergeschoss. m Küche. n grosser gemauerter Heerd mit offenem Feuer. o Krahn mit Kesselhaken zum Drehen. p Hackklotz. q Spind. r niedrige Bank. s hohe Bank um den Heerd zum Liegen. t die Fenster sind kaum $1\frac{1}{2}$ □Fuss gross und stehen ungleich, um das Licht nach verschiedenen Orten zu geben. Sie haben vorn und inwendig hölzerne Schieber und keine Scheiben. u Rauchfang, der aus der Küche den frei in die Höhe gehenden Rauch in den Bodenraum abführt. v Stallraum. Alles Holzwerk ist stark und gesund, roh bearbeitet, äusserst fest und deutet auf sehr lange Dauer.

Fig. XXI.

a Flur. b Stube. c ausgebaute Schlafstube. d unterkellerte Küche mit Heerd und Kellertreppe. e Einfahrt und Tenne. f Scheune. g Stall. h Wagenremise. i Holzschuppen. k Schweinstall. l Abort mit m Düngergrube.

Gross-Gemein bei Reichenhall, und Fig. XXII mit Fig. XXIII das eines ähnlichen aus dem Zillerthal. Beide Höfe sind verhältnissmässig

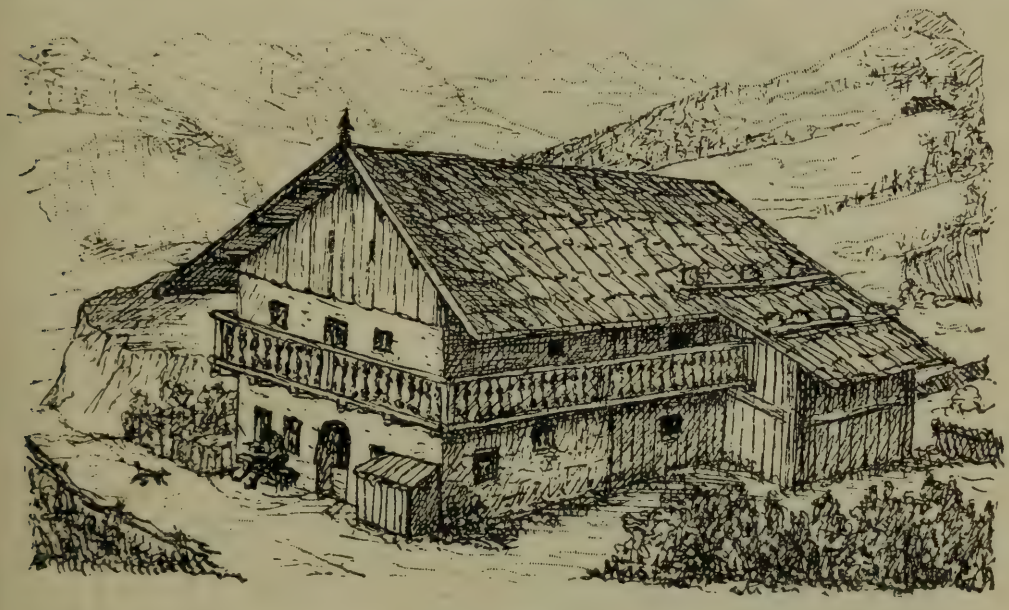

Fig. XXII.

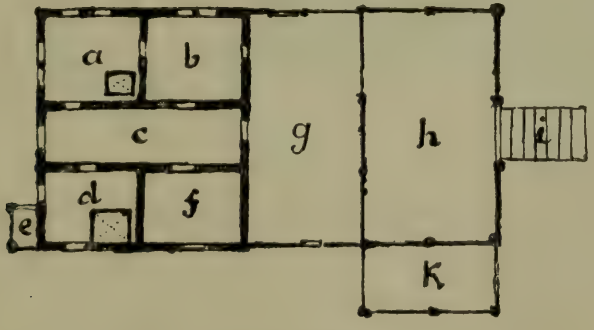

Fig. XXIII.

a Stube. b Schlafkammer. c Flur. d Küche. e Schweinstall. f Milchkammer. g Stall. h Scheuer. i Auffahrt. k Schuppen.

nur klein und ihr Landbesitz übersteigt nicht 20 ha. Aber sie zeigen deutlich in Aufriss und Grundplan das typische Bild. Zu ihnen lassen sich, aus den sehr dankenswerthen und sorgfältigen Beobachtungen

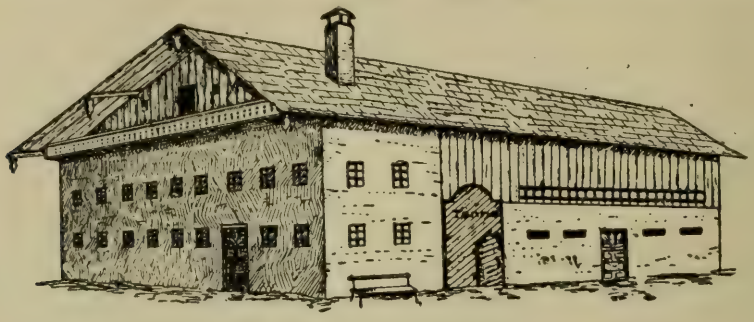

Fig. XXIV.

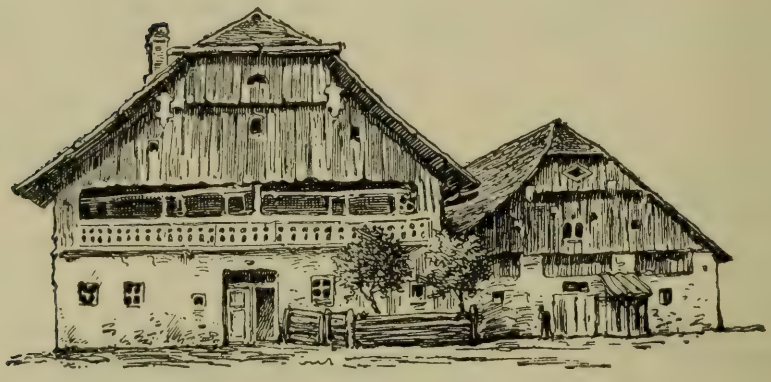

Fig. XXV.

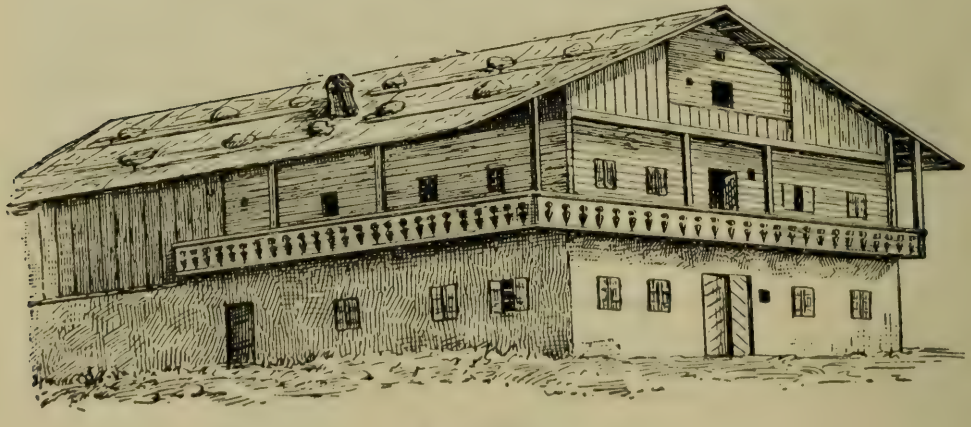

Fig. XXVI.

des Herrn Obersten Bancalari, Fig. XXIV aus Orth am Mondsee im Salzkammergut[1]), Fig. XXV im Lungau[2]) und Fig. XXVI und XXVII vom Achensee[3]) stellen. —

[1]) Ausland 1892, No. 22, S. 344, Fig. 138.

[2]) Ausland 1890, No. 25, S. 488, Fig. 10.

[3]) Ausland 1891, No. 31, S. 609, Fig. 25, 26, 27.

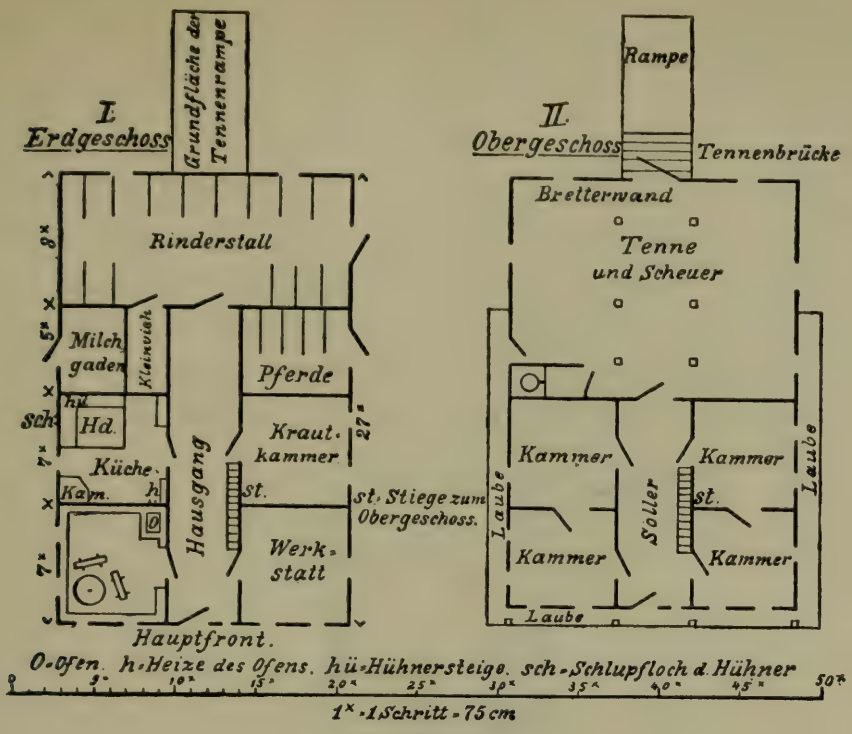

Fig. XXVII.

O Ofen. h Heizung desselben. hü Hühnersteige. sch Schlüpfloch der Hühner.

Häufig ist angenommen worden, dass der Ursprung dieser Bauweise im Engadin zu suchen sei, und es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Engadiner Häuser nahe Verwandtschaft mit dem in den Fig. XVIII bis XXVII wiedergegebenen oberbayrischen, Salzburger und Tyroler Typus haben. Die von einem Augenzeugen in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts gegebene Beschreibung der ersteren passt sogar so genau auch auf die Einrichtungen und das Leben in letzteren, dass sie als eine lebendige Erläuterung derselben dienen kann[1]).

[1]) Der ungenannte Verfasser der Schrift: „Das Engadin und die Engadiner", Freyburg i/Br. 1837, sagt S. 173: Das Engadiner Haus hat von der Strasse aus einen sanft aufwärts führenden, meist gewölbten Thorweg, um dem einspännigen Heuwagen den Durchgang bis zur Tenne zu gestatten, die sich in dem Hintertheile des Hauses und mit demselben unter einer Dachung befindet. Für Ein- und Ausgehende bleibt im grösseren Thore das Eingangsthürchen offen, das der Quere nach wieder in zwei Theile getheilt ist. Tritt man in den weiten Hausraum, so führt rechts oder links eine Stufe oder auch zwei in die Wohnstube, welche gewöhnlich klein und niedrig, aber mit schönen und reinlich gehaltenen Arvenbrettern vertäfelt ist. In ihr findet man fast immer 2—3, in in neuerer Zeit erbauten Wohnungen 3—4, selten mehr Fenster. Sie werden zur Abhaltung der Kälte so klein als möglich gemacht und liegen tief in der dicken steinernen Mauer, die sich trichtermässig von Aussen nach Innen bis zur Scheibe verengt. In der Fensterstellung achtete man früher durchaus auf

Aber die Abbildungen und Beschreibungen, welche Gladbach und Bancalari von den Bauten in den nach Süden mündenden Thälern der Tyroler und Schweizer Alpen gegeben haben, führen doch immer nur zu grossen Aehnlichkeiten in einzelnen Zügen. Der Charakter des mehrstöckigen schwerfälligen Steinbaues mit vielen von unregelmässigen Fenstern schwach erhellten Räumen und einem überstehenden, beliebig aufgelegten flachen Schindeldache ist allgemein, jedoch im Einzelnen sind die Formen sehr verschieden. Auch das von Gladbach (der Schweizerische Holzstyl, Zürch 1882, Serie I, S. 22, Taf. 38) in allen Einzelheiten vorgeführte Haus Cuorat zu

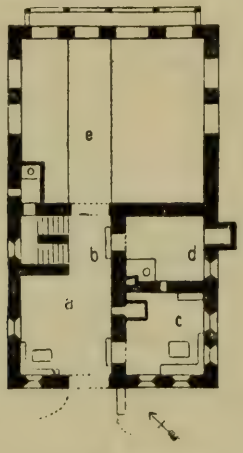

Fig. XXVIII[1]).

keine Symmetrie. Längs den Wänden befinden sich Bänke und in der Mauer hölzerne, mit allerlei Schnitzwerk gezierte Wandkästen. Der Ofen, ein ungeformtes langes Viereck ohne Zierde und ohne Geschmack, von einem hölzernen Gitterwerk mit Thür umgeben, ist oben platt und dient zum Ruhen und Schlafen. Ueber demselben gelangt man vermittelst einer Treppe durch eine Fallthüre in die Schlafkammer. Die Küchen leiden gewöhnlich an Rauch, und die meisten sind ganz schwarz, weil der Schornstein selten über den Giebel des Hauses hinausragt. Die im Hintertheil des Hauses befindliche Scheune ist von Holz, ausgenommen der erhöhte Grund und die Eckpfeiler. Sie ist mit einer starken Tenne versehen und hat zu beiden Seiten die Heulager. Unter derselben befindet sich der helle gemauerte und wohlgepflasterte oder mit Lerchenbrettern belegte Stall, worin das Vieh auf 5 Schuh langen Brücken steht. Die Mauer ist mannshoch getäfelt. Selten fehlt im Kuhstall ein Tisch, an welchem die Männer häufig beim Kartenspiel sitzen. Der Heustadl bestand in früheren Zeiten nur aus 4 bis 6 Schuh hohen, in Breite von 4 bis 5 Schuh aufgemauerten Pfeilern, deren Zwischenräume mit Querlatten luftig durchzogen waren. Heut mauert man die Pfeiler breiter und giebt den Zwischenräumen die Gestalt grosser gewölbter, mit Brettern verschlossener Kirchenfenster. Die Engadiner sind indess in der Regel nicht baulustig und lassen es in ihren Häusern und Mobilien, so lange sich's nur immer thun lässt, beim Alten. Es vergehen in mancher Haushaltung wohl Jahrhunderte, ehe in einer Stube auch nur ein Nagel eingeschlagen wird.

[1]) a Flur, b Durchfahrt mit Kellertreppe, c Stube, d Küche, e Tenne.

Lavin an der Grenze des Ober- und Unterengadins stimmt ebenso wenig mit den oberbayrischen Höfen überzeugend überein, wie der von ihm (ebd. S. 29) als allgemeines Beispiel mitgetheilte Grundriss Fig. XXVIII. Gladbach selbst bemerkt ausdrücklich, dass in Ober- und Unterengadin die Wohnhäuser sowohl in der Grundrissanlage, als auch in der Konstruktion eine Mischung südlicher und nördlicher Traditionen zeige. Jedenfalls ist von allen von Gladbach und von Bancalari gezeichneten Häusern der südlichen Alpenseite keines dem rhätischen Typus der Nordseite ähnlicher, als das von Bancalari

Fig. XXIX.

mitgetheilte aus Perarolo Fig. XXIX[1]), welches schon an der Piave am Ausgange des Ampezzo-Thales liegt.

Dies würde beweisen, dass, wenn von einem bestimmenden Einflusse und Zusammenhange der Bauweise in den südlichen Alpenthälern auf die der nördlichen zu sprechen ist, nicht eine einzelne Gegend, sondern nur, wie auch Bancalari meint, die gesammten norditalienischen Voralpen als Ausgangspunkt betrachtet werden können.

Dieser allgemeine Einfluss norditalienischer Baukunde und Bausitte wird im Gegensatz zu dem Bauwesen der Alemannen und Bajuvaren auch für die Nordseite der Alpen niemals in Abrede gestellt werden dürfen. Aber wann hat er begonnen, und wie weit ist er gegangen? Auf der Südseite der Alpen sassen Ligurer, transpadanische

[1]) Ausland 1891, No. 36, S. 712, Fig. 76.

Kelten und Veneten. Die rhätischen Kelten auf der Nordseite aber waren nicht allein durch die Ketten der Hochalpen selbst, sondern auch durch uralte Alpenvölker von den südlichen Kelten getrennt, und der Verkehr mit Gallien über Savoyen stand ihnen viel leichter offen, als der mit Italien.

Nähere historische Untersuchungen über die alpinen Bauten begegnen ganz besonderen Schwierigkeiten.

Die Anstände liegen einerseits in der o. Bd. I, S. 235 und 446 geschilderten starken und doch wenig bekannten Mischung der Alpenbevölkerung. Allerdings ist nicht ganz unbekannt, in welcher Oertlichkeit und sogar zu welcher Zeit eine oder die andere dieser zahlreichen Völkerschaften und Völkerabsplisse Sitze erlangten. Aber meist fanden sie besiedelte Gegenden vor. Immer von neuem trat Wechsel ein. Insbesondere giebt es nur ganz vereinzelte Anhaltspunkte darüber, wann und unter welchen Umständen die früheren Bewohner der unteren Landschaften oder schwächere Zuwandererschaaren in die höheren und höchsten unwirthlichen Alpenthäler verdrängt wurden, und doch wäre grade hier am ersten ein Blick in die nationale Bauweise der ersten Ansiedler zu gewinnen.

Andrerseits erwecken die Bauten selbst Zweifel. Ein einmal errichtetes steinernes Gebäude wird nicht leicht eingerissen, noch verfällt es gänzlich, sondern es dient immer wieder, namentlich dem neuen Ankömmling, als Unterkunft und wird mit wenig Mühe überdacht und zur Wohnstätte hergestellt. Wer aber war der Erbauer? Sehr verschiedene Stammgenossen können den Bau benutzt haben, aber vielleicht lebte auch eine dauernde Bevölkerung lange in Sennhütten oder festeren ähnlichen Holzbauten und ging erst zu irgend einer späteren Zeit wegen des Schutzes gegen Feuer oder gegen Raub zum steinernen Bau über.

Unzweifelhaft bestehen alle diese Bedenken mindestens für den grössten Theil des Gebietes, auf dem wir das oben geschilderte rhätisch-alpine Einhaus vorfinden. Wie alle die kleinen Holz- und Steinbauten, die sich dort beobachten lassen, in ihren Verschiedenheiten geschichtlich zu erklären seien, wäre schwerlich fest zu stellen. Für die in Fig. XVII bis XXVII wiedergegebenen grossen Hofgebäude aber lassen sich wenigstens bis zum Beginn des Mittelalters zurück hinreichend beweisende Anhaltspunkte ihres nationalen Charakters gewinnen. Oberbayern und Salzburg sind gegenwärtig noch, wie schon zur Zeit der Agilolfinger mit einer grossen Zahl starker Bauernhöfe besetzt. Unter denselben finden sich zur Zeit

viele grosse bäuerliche Hofanlagen, welche sich durch geräumige Wohngelasse und ausgedehnte Wirthschaftsgebäude auszeichnen. Sie umschliessen meist einen grossen offenen Wirthschaftshof und liegen entweder völlig quadratisch und unter einem ringsum fortlaufenden Dache, oder nur hufeisenförmig, manche auch unregelmässiger oder zerstreut. Solche Höfe, auf welche später zurückzukommen sein wird, sind namentlich in Beispielen aus Salzburg und Oberösterreich häufig beschrieben und abgebildet. (Ausland 1892, S. 247 und 311.)

Diese mächtigen Gehöfte sind indess, wie die Beschreibungen ergeben, fast ohne Ausnahme nach dem fränkischen Grundplane angelegt. Sie gehören sämmtlich der deutschen Kolonisationsbewegung an, welche mit den Siegen Karls des Grossen über die Awaren begann, ihre eigentliche Bedeutung aber erst nach Beendigung der Ungarnkämpfe im 11. und 12. Jahrhundert zu gewinnen vermochte.

Dass das oberbayrische und Salzburger Einhaus gegenüber allen diesen Anlagen das ältere ist, ist unbestritten. Der Beweis liegt schon darin, dass die fränkischen Gebäude und Hofformen in die bayrischen und tyroler Alpen fast gar nicht eingedrungen sind. Da nun die Agilolfinger noch im 8. Jahrhundert allein der Salzburger Kirche 324 von Romanen bewohnte und bewirthschaftete Bauerhöfe schenken konnten, die in Oberbayern und Salzburg lagen, so lässt sich nur fragen, ob es denkbar ist, dass auf diesen Höfen Gebäude von anderer Form als der altherkömmlichen, in Oberbayern und Salzburg noch heut überwiegenden gestanden haben könnten.

Bei dieser Erwägung kann nicht befremden, dass Höfe, wie sie o. Bd. I, S. 353 und Bd. III, Anl. *32* aus dem Dekumatengebiete und Rheinland dargestellt worden sind, in Rhätien nicht bestanden. In Alemannien waren zu Caracallas Zeit die Römer völlig heimisch, in Rhätien war dagegen die alte keltische Bevölkerung nur romanisirt. Sollten hier ähnliche wirklich römische Bauten noch aufgefunden werden, so wäre dies bei der Nähe von Jovavum leicht erklärlich. Wenn sie aber über die Wirthschaften der romanischen Bevölkerung verbreitet gewesen wären, so wären sie längst und häufig aufgedeckt.

Diese Höfe der Romanen sind uns in ihren alten Gutsgrenzen und in ihrer Kultur genügend bekannt. Letztere ist nicht niedriger, eher höher anzuschlagen als im Mittelalter. Sie trieben denselben Ackerbau und bauten dieselben Früchte wie später, auch ein ähnlicher Viehstand ist durch gleiches Areal und gleiche Arbeit bedingt. Aus dieser Wirthschaftsführung musste sich eine Kolonenfamilie ernähren, welche, wie o. Bd. I, S. 376 gezeigt ist, schon unter der Römerherrschaft un-

gefähr gleiche Lasten zu tragen hatte, wie unter dem nachfolgenden Kirchenregiment. Diese Wirthschaften können also nicht wesentlich geringeren Bedarf an Wohnungs- und Wirthschaftsräumen gehabt haben. Was auf einem solchen Gute heut für einen einfachen Landmann nöthig ist, muss auch damals im wesentlichen gebraucht worden sein. Wie man in der ersten Kaiserzeit die Ausstattung eines Wirthschaftshofes für 200 jugera oder 50 ha selbst bei ausschliesslichem Sklavenbetriebe ansah, zeigt Vitruvs villa rustica (o. Bd. I, S. 356). Die Eintheilung des Baues ist eine andere, aber er bildet ein ganz ähnlich geschlossenes Einheitshaus mit eher mehr als weniger Raum.

Sollte also trotzdem die äussere Form eine wesentlich andere gewesen und erst zu irgend einer folgenden Zeit die heutige sich über diese Landschaften eingeführt haben? In welcher Zeit sollte das gewesen sein? Da die Alemannen und Bajuvaren für sich selbst neue Anlagen, unter Beseitigung der römischen und keltischen Gebäude, vorzogen, und ihre eigenen Dörfer und Höfe in Holz und nach der fränkischen Bauweise gründeten und fortbauten, warum hätten sie, wenn die alten Gebäude auf den Höfen nicht bestehen blieben, nur in Oberbayern und Salzburg einen anderen, ihnen fremden Baustyl ins Leben gerufen? Wenn die romanischen Zinsbauern seit der Römerzeit in den alten Baulichkeiten hinreichend Unterkommen gefunden hatten, um ihre Güter zu bestellen und Zins und Dienste zu leisten, warum sollte man jemals die wirthschaftliche Störung, den Zeit- und Arbeitsverlust und den Kostenaufwand für nothwendig und zweckmässig erachtet haben, den es forderte, im ganzen Lande die Häuser nach einem neuen Plane umzubauen. Die Verluste blieben dieselben, wenn dies auch auf den verschiedenen Besitzungen nur nach und nach geschehen wäre. Die Voraussetzung einer solchen Aenderung ist deshalb nicht blos unwahrscheinlich, sondern wirthschaftlich völlig unzulässig.

Allerdings wird Niemand daran denken dürfen, das alte romanische Haus unmittelbar vor sich zu sehen. Die Gehöfte sind von Jahrhundert zu Jahrhundert restaurirt, ausgebaut, durch aufgesetzte Stockwerke erweitert und den modernen Forderungen verbesserter Feuerung, zweckmässiger Wandtäfelung, grösserer Fenster, äusserer Symmetrie u. ähnl. angepasst worden. Es werden auch Häuser in nur ähnlichem Styl neu erbaut worden sein. Das Holzhaus von Hinterdux, Fig. XVII, wird man nicht bis in die römische Zeit hinaufrücken. Es zeichnet sich zugleich durch geringe Wirthschaftsräume aus, der Dachboden und ein Stall genügen, weil das meiste Heu in Heu-

stadeln auf den nächsten Höhen lagert, wo sich auch Viehställe befinden. Ackerhöfe dagegen haben ihre Räume je nach Umständen vergrössern müssen, wie Fig. XIX, XXIII und XXIV zeigen. Aber die grundlegenden Steinkolosse wegzureissen, dazu könnte doch nur sehr ausnahmsweise genügende Veranlassung eingetreten sein. Deshalb werden wir mit Grund unsere Vorstellungen von den Wohnstätten der keltischen Rhätier in der Zeit ihrer Romanisirung an die oberbayrischen, salzburger und tyroler Giebelhäuser anknüpfen dürfen. Dieser Zusammenhang ist auch im Volksmunde durch den Ausdruck Heidenhäuser auf uns gekommen. Es mag sehr unsicher und schwankend sein, an welchen Bauten eigentlich diese Bezeichnung hängt; überall aber sind es die ältesten Steinhäuser, theils verfallene, theils noch bewohnte. Die überlieferte Meinung des Volkes geht also mit Bestimmtheit dahin, dass solche Steinhäuser aus der Römerzeit noch bestehen.

Sachlich wird die Auffassung, dass das rhätisch-alpine Giebelhaus aus dem altromanischen entwickelt sei, dadurch unterstützt, dass ersteres in seiner Grundidee gewisse Aehnlichkeiten mit dem o. Bd. I, S. 184 und Bd. III, S. 124 näher besprochenen dreischiffigen Stammhause der irischen Kelten hat, dessen Reste nach Bd. I, S. 225 auch noch in Frankreich von den Galliern her erhalten sind. Dasselbe war allerdings aus Holz und Flechtwerk errichtet. Ein in gleichem Sinne aus Stein erbautes Gebäude konnte aber keine wesentlich andere Form und Ausgestaltung erhalten, als sie das heutige rhätisch-alpine Haus besitzt. Es muss sogar auffallen, dass der grosse Hausflur des rhätischen Hauses, der in seiner Breite unnöthig und unmotivirt ist, nicht allein dem keltischen Grundplane angehört, sondern in Rhätien auch ebenso wenig, wie bei den westlichen Kelten, in einen Wirthschaftsraum, z. B. in die Dreschtenne, umgewandelt worden ist. Uebereinstimmend mit dem keltischen Stammhause besitzt das rhätische am Zusammenstoss der Sparren stets einen Firstbaum, an dem das Dach befestigt ist. Dieser ist für das fränkische Dach nicht nöthig und wird nur unter ausnahmsweisen Umständen angewendet. Ferner ruht das altkeltische Dach nicht auf den Aussenwänden, sondern findet seine Hauptunterstützung auf den 6 Säulen des Mittelschiffes. So ist auch das Dach des rhätischen Giebelhauses den Aussenwänden nur locker aufgelegt, den festen Halt seines Dachstuhles bilden vorzugsweise die Stützbalken auf den Zwischenwänden, was bei dem fränkischen Hause unmöglich ist.

Endlich weist auf den keltischen Ursprung des rhätisch-alpinen

Haustypus auch seine Ausbreitung hin. Denn seine o. Bd. I, S. 453 bezeichnete nördliche Grenzlinie vom oberen Lech bis gegen Cham im Böhmerwalde scheidet die Gegenden mit alter, fast ausschliesslich alemannischer und bajuvarischer Bevölkerung ziemlich genau von denen, in welchen noch aus dem Mittelalter keltisch-romanische Volksreste bekannt sind. Ein altes Haus bei Cham giebt Fig. XXX wieder.

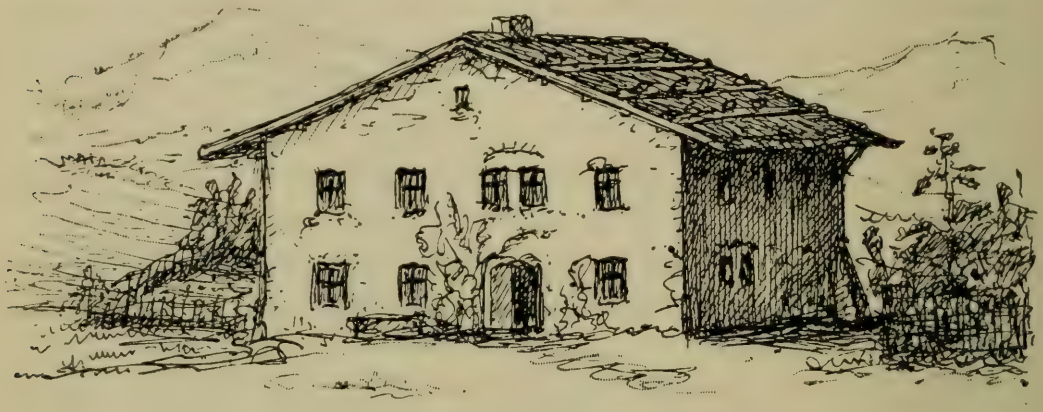

Fig. XXX.

66.

Die keltischen Einzelhöfe in Frankreich, Deutschland und England.

Die ursprüngliche Verbreitung der keltischen Einzelhöfe über Irland, Schottland und Britannien ist o. Bd. I, S. 117, 190 und 224 erörtert worden, und die Anlagen *23—26* haben sie nach ihrem Kartenbilde dargestellt.

Die vorliegende Karte *66a* giebt durch Schraffirung an, wie weit diese Einzelhöfe in England durch Aufnahme deutscher Laeti und durch die Einwanderung der Angelsachsen derart beseitigt wurden, dass an ihre Stelle geschlossene Dörfer traten. Die unterbrochenen Linien deuten an, wo dies nur zum Theil geschehen oder wegen der Enclosure acts, d. h. wegen der Verkoppelungen und Abbauten, zweifelhaft ist.

Die Einzelhöfe Frankreichs und Deutschlands sind o. I, S. 516 und 532 in ihrer Verbreitung eingehend besprochen, und es ist dort gezeigt, wie bestimmt sie sich gegen die östlich der Weser volksthümlichen und etwa seit Caesars Zeit über den Rhein verbreiteten geschlossenen Dörfer der Deutschen abgrenzen. Diese Abgrenzung ist in Anlage *1* und *2* für die Weser und den Hellweg im Kartenbilde nachgewiesen. Anlage *66a* zeigt die gesammte geographische

Ausdehnung der bis auf die Gegenwart gekommenen keltischen Siedelung. Sie weist die noch heut bestehenden gallischen Einzelhöfe von den Vorbergen der Pyrenäen bis zur Loire und Yonne und die jetzt deutschen Einzelhöfe vom Niederrhein bis zur Weser nach. Dabei treten auch die in der zusammenhängenden Dörfermasse noch inselartig erhaltenen Einzelhofanlagen und ebenso die besonders bedeutsamen Oasen deutscher Dörfer deutlich hervor, welche durch die west- und ostgermanische Eroberung innerhalb der Hauptmasse der gallischen Einzelhöfe entstanden sind. Anlage *66b* zeigt an dem Beispiel der Ostgrenze des Gebiets der Sachsen von Bayeux bis Caen, wie bestimmt und schroff sich auch diese deutschen Kolonien von der Siedelungsweise der Kelten abscheiden.

67.
Dörfer und Einzelhöfe an der Nordgrenze der Ubier.

Die Karte giebt das heutige Bild der Ansiedelungen zu beiden Seiten der alten von Agrippa 38 v. Chr. festgestellten Ubiergrenze. Ursprünglich war sie eine geographisch bestimmt gegebene. Sie begann am Rhein bei dem heutigen Gellep, dem alten Gelduba, welches von Tacitus (hist. IV, 26, 32, 35 und 58) und von Plinius (hist. n. XIX, c. 5) ausdrücklich als Grenzort und castellum Ubiorum bezeichnet wird. Gellep und südlicher Latum und Niederdonk liegen noch in der fruchtbaren Rheinaue. Westlich, jenseits sumpfiger Grabenzüge, steigt gegen Linn, Gripswald, Hoiterheide und Kaarst der hohe Uferrand des Stromthales an und begrenzt ein breites, noch heut ziemlich ödes Haideland. Der Meergraben, der dem Rhein entgegengesetzt fliesst, mündet bei Niederdonk in den tiefen vom Nordkanal durchzogenen Neersbruch. Von diesem breiten Bruche stieg die Grenzlinie ungefähr zur alten Landwehr in der Bockerterhaide gegen Haardt auf und lag nun bis zur Maas in dem ausgedehnten, noch gegenwärtig fast unbewohnten Haidelande auf beiden Seiten der Schwalm bis zur Roer.

Wie breit das Grenzland in alter Zeit war, lässt sich an den Einzelhöfen im Norden und den geschlossenen Dörfern im Süden, welche die Karte zeigt, deutlich erkennen. Issum und Huisberden, Anlage *71* und *72*, geben das nähere Bild dieser Einzelhöfe, Gellep, Kessenich und Kerpen, Anlage *75—77*, das der Ubierdörfer. Die charakteristischen Formen dieser beiden Siedelungsweisen liegen, wie die Karte erkennen lässt, längs dieser Völkergrenze 1 Meile und mehr

von einander entfernt. Gegenwärtig ist dieser Zwischenraum allerdings von vielen Ortschaften bedeckt, namentlich die Gegend zwischen Gladbach und Dülken ist stark besiedelt. Aber Namen wie Formen dieser Anlagen erweisen hinreichend, dass sie nicht über die Karolingerzeit hinaufreichen. Die meisten gehören erst dem späten Mittelalter und der Neuzeit an.

68.

Dorf- und Moorsiedelung bei Assen in Thwente.

Aus Bl. 12 der: topographische en militaire kaart van het Koningr. der Nederlanden vervärdigd door de officieren van den general staf (62 Bl.) 1 : 50000.

Die Karte zeigt im Westen eine Anzahl geschlossener Dörfer, deren Anbauland fast ausschliesslich auf 2 oder 3 Esche beschränkt ist. Gegen Osten giebt sie das Bild der verschiedenen Arten der Moorbesiedelung.

In der Nähe der Dörfer, namentlich im Norden und Süden von Rolde und Anderen, ist die altherkömmliche Sitte des Ausstreckungsrechtes (o. II, S. 32) erkennbar. Jedem Angrenzenden ist erlaubt, in der Breite seines Eigenthums das anstossende Moor in Besitz und Benutzung zu nehmen und diesen Besitz in derselben Breite immer weiter auszudehnen, bis er auf einen ihm mit Kulturarbeiten entgegenkommenden Nachbar stösst. In der Flussaue der Ostermoorschen Vaart of Hunse ist das Groenland, das Grünmoor, in Kultur gebracht. Es sind Abzugsgräben und Zwischendeiche gegen die Zerstörung der Anlage durch Wellenschlag bei den häufigen Ueberschwemmungen gezogen. Aber Ansiedelungen sind nur so wenige entstanden, dass die Besitzer den benachbarten Ortschaften angehören müssen, worauf auch die Namen deuten. Der Besitz selbst dürfte der herrschenden Landessitte gemäss nach dem Verhältniss der aufgewendeten Arbeit und Kostenzahlung vertheilt sein.

Weiter im Osten endlich liegt das trockene Hochmoor mit seiner in der Regel durch kaufmännische Genossenschaften betriebenen Neubesiedelung. Es ist durch den anscheinend auf öffentliche Kosten hergestellten tiefen, gut schiffbaren Stadskanal durchschnitten. An denselben schliessen sich die zahlreichen Seitenkanäle an, durch welche die Ansiedler und Bebauer des Moores ihre Grundstücke entwässern und den gewonnenen Torf abfahren. An diesen Kanälen legten sie auch, wie das Beispiel des Gassalterboervenn zeigt, ihre Wohnstätten an.

69.

Berghem

bei Brüssel, W. $^1/_2$ M.

Die Karte zeigt, wie bestimmt die Einzelhöfe auch im Osten Brabants nahe der Senne ihren gleichartigen Charakter zeigen. Zwischen den von ihrem Hoflande umschlossenen Wohnstätten schieben sich auch hier die aus altem gemeinsamen Lande hervorgegangenen Velder ein, welche meist erst in neuer Zeit, theils nach den Nutzungsrechten getheilt, theils von den Berechtigten veräussert sind.

70.

Meygem

in Ostflandern bei Gent, $1^1/_2$ M. W.

Meygem ist eine Flur von 734,92 ha Fläche. Sie liegt auf beiden Seiten des Scheerbaches, welcher früher in der Niederung, in der jetzt der Staatskanal angelegt ist, dem Cuelene-Bache zufloss. In höheren Lagen finden sich grosse Einzelhöfe, in den erst durch den Kanal entsumpften Niederungen zahlreiche kleine Stellen. Der dem Kataster entnommene Besitzstand ist für die auf der Karte mit Zahlen bezeichneten Besitzungen folgender:

No.	Fläche ha	Parzell.	No.	Fläche ha	Parzell.	No.	Fläche ha	Parzell.
1	6,94	2	10	7,91	5	19	5,18	4
2	9,87	2	11	5,15	1	20	65,77	14
3	12,90	6	12	24,29	1	21	5,53	5
4	10,94	3	13	31,53	9	22	31,52	3
5	56,04	11	14	5,59	3	23	34,30	3
6	5,08	2	15	5,02	2	24	28,49	1
7	28,97	2	16	13,34	4	25	19,76	8
8	12,06	2	17	10,04	3	26	15,34	3
9	6,28	2	18	11,81	10	27	11,02	4
	Dazu 265 kleinere Besitzer						239,09	
	Die Gemeinde mit dem Kirchhof						0,71	
	Der Staat mit dem Kanallande						14,54	
						Gesammtfläche	734,92 ha	

Nur die kleineren Besitzungen 6, 9, 10, 14, 18 und 21 gehören Eigenthümern, welche sie bewohnen. Die grösseren sind in Händen auswärtiger Eigenthümer und werden durch Verpachtung benutzt.

Einige derselben bestehen überwiegend aus vereinzelten Parzellen. Gleichwohl gestattet die Lage und Gestalt der Besitzungen hinreichende Schlüsse auf die älteren Verhältnisse.

Die alten Höfe in Brabant haben nach eingehenden urkundlichen und thatsächlichen Ermittelungen des Herrn Prof. Hulin zu Gent in der Regel 10 Bunnare Acker und 10 Demath Wiesen. Da, wo Hufen bestehen, also namentlich im Hennegau und Artois, ist dagegen der Bunnar der 12. Theil der Hufe und seine Grösse schwankt wie die der Hufe. Im allgemeinen berechnet sich zwar die Grösse des Bunnars, Bunders oder Bonniers zwischen 1 bis $1^1/_2$ ha, als offizielles Maass gilt jedoch in Belgien und in den Niederlanden ein Bonnier oder Bunder gleich 1 ha, und das Hektar wird auch Bonnier genannt. Die Demath, welche das übliche Wiesenmaass der Marschen ist, schwankt ebenfalls nach der Landschaft, im Eyderstedtischen wird sie 45,4, in Ostfriesland 56,7 ar gerechnet. Im allgemeinen wird sie auf $^1/_2$ ha angeschlagen. Daraus folgt, dass die Brabanter Höfe in der Regel eine Fläche von 15 bis 16 ha besitzen. Dies ist, wie o. I, S. 178 gezeigt wurde, die Grösse eines altirischen Bauernhofes oder einer auf gutem Boden liegenden Tate, die den 16. Theil eines Townlands bildete. Auf schlechtem Lande verdoppelte sich ihre Fläche.

Vergleicht man daraufhin die Karte von Meygem, so zeigt sich unmittelbar eine Anzahl solcher Gehöfte, zu welchen in ihrer Umgebung Flächen von 15 bis 16 ha in ununterbrochenem Zusammenhange als Bau- und Wiesenland gehören. Einige dieser Gehöfte, wie die der Besitzungen 9 und 12, liegen noch innerhalb der alten Befestigung durch Wassergräben, welche, wie in Irland (o. I, S. 191), in runder Form angelegt war. Andere, wie die auf den Besitzungen 5, 7, 23 und 24, haben wenigstens noch deutliche Reste dieser früheren Befestigung neben sich. Ihr alter Bestand ist also ausser Zweifel. Dass diese Besitzungen heut zum grossen Theil mehr Fläche als 16 ha umfassen, erklärt sich leicht durch die Erwerbungen aus Gemeinland oder aus anderen Höfen oder durch Vereinigung mehrerer Höfe in derselben Hand. Das gemeinsam benutzte Land hatte in älterer Zeit zwischen diesen alten Ansiedelungen ziemlich grosse Ausdehnung. Es war in den ungünstigeren, der Ueberschwemmung ausgesetzten Lagen am Scheerbach und am heutigen Kanallaufe liegen geblieben. Dies bestätigen die Wege. Denn die alten Wege der Einzelhofansiedelungen liefen möglichst auf dem gemeinsamen Lande fort, wo sie den einzelnen Hof nicht beeinträchtigten und von jedem derselben aus leicht zugänglich waren.

An diese Wege haben sich, wie die Karte zeigt, die kleinen Besitzer angebaut, denen allmählich der grösste Theil des gemeinsamen Landes überlassen worden ist. Auch die Hofbesitzer aber waren in der Lage, ihren Antheil an diesem Lande zu fordern und es zu ihrem Hoflande zu ziehen, oder kleine Stellen darauf anzusetzen. Veränderungen und Theilungen der alten Höfe sind also ebenso zu vermuthen, wie dies in Kirchlinden (Anlage 73) näher nachgewiesen wird.

Sicher aber ist, dass bei Vergrösserungen wie Verkleinerungen die Spuren des alten Besitzstandes in den Abgrenzungen der Nachbargrundstücke erhalten und einigermassen erkennbar bleiben.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten den gegenwärtigen Bestand an grösseren Höfen in der Flur, so lässt die Karte keinen Zweifel, dass auf folgenden Besitzungen alte Höfe von 16 ha bestanden haben können: zunächst in 5, 26 und 13 je einer, in 24 mit Zunahme von 27 und in 12 mit Zunahme von 25 je 2, ferner in 9 mit Zunahme von 16 und auf 19 mit 14 und der Parzelle von 5, sowie auf 22 je einer, in der jetzt grössten Besitzung 20 2, in den beiden parzellirten Besitzungen 3 und 4, den zusammenliegenden Grundstücken entsprechend, je 1, und endlich der letzte in dem noch jetzt geschlossenen Hofe 7.

Die Gehöfte, um welche sich diese Hofländereien gruppiren, sind auf der Karte durch quadrirte Schraffirung der Gärten hervorgehoben. Sind diese alten Hofanlagen nach Lage und Fläche richtig bezeichnet, so ergiebt sich, dass in der Flur Meygem deren 16 vorhanden waren, also genau die Anzahl der Tates in einem altirischen Townland. Dies kann nicht als Beweis der keltischen Grundlage gelten, aber es widerspricht ihr wenigstens nicht.

71.

Issum.

Kreis Geldern, 1 M. O.

Um ein näheres Bild von den zwischen Rhein und Maas verbreiteten Einzelhöfen nördlich der in Anlage 67 beschriebenen Ubiergrenze zu zeigen, giebt die umstehende Karte aus der dortigen 2791 ha umfassenden Bürgermeisterei Issum die Umgebung des um die Kirche

entstandenen Weilers Issum und die Wohnplätze Lamerong, Niederwald, Hochwald und Hamsfeld mit einer Fläche von 1350 ha wieder.

72.

Huisberden.

Kirchspiel im Kreise Kleve, 1 M. O.

Die vorliegende Karte rührt aus den Jahren 1640—45 her. Sie beruht auf einer Messung aller einzelnen Parzellen, welche bis auf Viertel-□Ruthen nach Morgen zu 600 □Ruthen berechnet sind, also anscheinend nach Kleveschen Morgen. Da aber der jetzige Klevesche Morgen 85,25 ar enthält, und danach die Gesammtfläche nur 503,6 ha betragen würde, während sie das Kataster gegenwärtig auf 569,0 ha

festgestellt hat, muss das alte Maass um etwa den 8. Theil grösser als das neuere Klevesche sein.

Die Flur umfasst 7 geschlossene Höfe:

A Gens Ward	48 Morg.	281	□Ruth.	=	46,5 ha
B Haus Eyl	41 »	290	»	=	39,8 »
C Braamenhof, zu Haus Eyl gehörig . . .	50 »	206¾	»	=	48,2 »
D Strobickshof	47 »	164½	»	=	45,3 »
E Kywitzwarderhof getheilt in 1	50 »	548¾	»	=	48,8 »
und 2	50 »	556¼	»	=	48,8 »
F Dornenbusch	59 »	458¾	»	=	57,3 »

Auf dem Rest bestehen:

P Pastorat, Kirche und Küsterei	10 »	187¼	»	=	30,2 »
a Grundstücke des Kapitels zu Emmerich	5 »	383	»		
b des Kapitels zu Kleve	2 »	587¼	»		
G an Gemeinheiten	12 »	396	»		
Kleine Besitzungen anderer Kirchspielsinsassen	212 »	246	»	=	204,1 »
zusammen	593 Morg.	105½	□Ruth.	=	569,0 ha

Die kleinen Stellen in der Nähe des Pastorates P werden die Steeggemeinde genannt. O heisst des Richters Hocht.

Die Gemeinheiten sind bis auf geringe Reste getheilt oder veräussert. Zu ihnen dürfte der grösste Theil des Landes zwischen dem Dammzuge und dem alten Rhein (p) und der Kolf Lacke (q), auch das Rolland (Rodland) des Pastorates (r) mit seiner Umgebung, s die Huiff (etwa 8 ha), 55 Op de Huiff, die Bedeutung Hufe könnte hier nur eine späte Maassbestimmung sein, und t das Land am hogen Wege gehört haben. Die Theilstücke des Gemeinlandes haben die alten Höfe etwa um ¼ vergrössert. t ist theils dem Hofe B, d. h. dem grundherrlichen Hause Eyl, theils dem Pastorate, theils Inhabern kleiner Stellen zugefallen.

Alle kampmässig abgegrenzten Parzellen haben besondere, meist von der Lage hergenommene Namen. Bemerkenswerth ist, dass c der alte Bongard (Baumgarten), d das Schuer Stuck (Scheuerstück), e der Voete Kamp, f das kleine Feld und g g das grosse Feld heissen. Diese Bezeichnungen deuten an, dass in der Nähe der Kirche ein 8. Hof gestanden hat. Denn der alte Bongard und das Scheuerstück weisen auf die Lage des Gehöftes hin, und es ist am Orte üblich, die Hofäcker Feld zu nennen; so wird nach der Karte auf dem Hofe A h, auf C i, auf D k und auf F l das Feld, und auf E m das kleine und n das grosse Feld genannt. Es lässt sich auch aus der Gesammtlage vermuthen, dass nachdem die Kirche erbaut und Mittelpunkt einer Anzahl kleiner Stellen geworden war, der Hof an diese kleinen Stellen parzellenweise übergegangen ist.

73.

Kirchlinden.

Kreis Arnsberg, 1 M. W.

Die o. Bd. I, S. 562 ff. erörterten Besonderheiten der Flur-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ursprünglicher Bestand der Flur					Die alten Hofflächen setzten sich 1829 zusammen						
					aus eignem Lande des Hofes				aus Land abgetreten		
Alte Höfe	Fläche der Höfe ha	Theilstücke	Fläche der Hoftheile ha	Kartenzeichen	Hofstätte ha	Acker ha	Wiese ha	Wald und Weide ha	an andre Höfe ha	an kleine Stellen ha	an Auswärtige ha
1 Retringen . .	47,07	1/2	23,28	A	1,65	12,67	1,84	2,91	—	4,21	—
		1/2	23,79	a	1,34	15,45	3,32	3,68	—	—	—
2 Deinstrop . .	44,79	1	44,79	B	1,20	27,38	4,89	11,32	—	—	—
3 Möring . .	44,07	1	44,07	C	2,89	23,90	3,23	8,62	0,39 an B	—	5,0
4 Wenniges . .	48,09	1	48,09	D	0,99	34,39	4,99	7,72	—	—	—
5 Altringen . .	44,60	1/2	25,18	E	1,34	17,60	2,54	3,45	—	0,25	—
		1/2	19,42	e	0,89	14,13	1,94	1,85	—	0,61	—
6/7 Wettmarsen .	41,29	2/5	16,89	F	0,77	13,22	0,54	0,57	1,09 an E	0,70	—
		3/5	24,40	f	0,38	18,59	2,18	1,12	—	2,13	—
	48,85	1	48,85	G	0,95	31,10	3,04	12,83	—	0,93	—
8/9 Kirchlinden .	45,66	2/3	32,39	H	0,50	17,87	2,55	10,54	0,93 an J	—	—
		1/3	13,27	h	0,39	6,61	2,01	4,26	—	—	—
	47,10	1	47,10	J	1,54	38,44	5,99	1,13	—	—	—
10/11 Kalthöfer . .	45,47	1	45,47	K	0,72	36,25	4,75	3,75	—	—	—
	48,17	1	48,17	L	0,45	28,00	5,46	14,26	—	—	—
12 Stiepel . . .	49,14	1	49,14	M	2,89	34,74	4,34	7,17	—	—	—
13 Dahsen . .	49,25		17,09		0,44	13,84	0,56	2,25	2,08 an K		
			12,67		0,13	6,87	0,46	5,21	3,27 an M		
		parzellirt	2,63	N	0,21	2,18	0,24	—	1,78 an O	3,05	3,
			16,86		—	—	—	—	0,12 an P		
			—		—	—	—	—	3,32 an Q		
14 Amkesen . .	50,02	1/2	25,81	O	0,82	15,04	1,05	4,59	4,18 an P	0,13	—
		1/2	24,21	o	0,70	16,51	2,97	4,03	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—
15/16 Dreisborn . .	48,50	1	48,50	P	0,72	22,27	3,92	6,60	13,18 an o	0,34	—
					—	—	—	—	1,47 an Q	—	—
	47,51	1	47,51	Q	1,28	38,70	3,99	3,54	—	—	—
									—	—	—
	749,58								31,81	12,35	88
Dazu Wald und									= 4,27 %	= 1,66 %	=
Heiden . . .	762,69								52,44 = 7,04 %		
ha	1512,27										

eintheilung von Kirchlinden lässt das vorliegende, der Katasterkarte von 1829 entnommene Kartenbild mit den aus dem Vermessungsregister ausgezogenen Flächenberechnungen im Einzelnen erkennen.

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Bestand der Flur 1829; im Besitz									Gesammtfläche der gegenwärtigen Flurtheile einschl. der Heiden	
der Höfe					Gesammt-Besitz der Höfe	der kleinen Stellen		der Auswärtigen		
Rest alten Hofes	dazu aus anderen Höfen	dazu aus den Heiden: aus angrenzenden	dazu aus den Heiden: aus entfernten	dazu aus den Heiden: aus der grossen Heide		auf den Höfen	auf den Heiden			
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	
19,07	—	9,27	3,27	—	31,61	4,21	23,90	83,11	Retringen	182,64
23,79	—	10,17	5,85	—	39,81	—	—	—		
14,79	0,39 aus C	16,98	4,95	4,90	72,01	—	—	—		
38,64	—	17,02	5,24	9,95	70,85	—	—	8,22		
48,09	—	15,91	—	29,03	93,03	—	—	—	Altringen	333,74
24,93	1,09 aus F	11,47	14,12	4,67	56,28	0,25	0,72	3,56		
18,81	—	—	6,85	1,44	27,10	0,61	1,21	—		
15,10	—	7,92	—	—	23,02	0,70	—	—		
22,27	—	12,12	0,56	—	34,95	2,13	13,12	10,57	Wettmarsen	160,43
17,92	—	25,11	—	—	73,03	0,93	1,96	—		
31,46	—	28,35	4,69	1,83	66,33	—	—	—		
13,27	—	5,71	7,88	0,72	27,58	—	—	—	Kirchlinden	193,02
17,10	0,93 aus H	2,00	29,94	15,67	95,64	—	3,47	—		
15,47	2,08 aus N	6,39	1,04	2,51	57,49	—	9,81	—	Kalthöfer	164,46
18,17	—	36,59	—	—	84,76	—	—	12,40		
19,14	3,27 aus N	59,40	3,96	—	115,77	—	3,33	9,43		
32,39	—	—	0,83	—	33,22	3,05	—	3,24	Stiepel	168,04
21,50	—	7,43	13,89	3,33	46,15	0,13	—	—		
24,21	13,18 aus P	2,23	3,83	23,04	68,47	—	6,46	—		
	1,78 aus N	—	—	—	—	—	—	—		
33,51	4,18 aus O	5,36	2,83	12,92	58,92	0,34	—	—	Dreisborn	272,97
	0,12 aus N	—	—	—	—	—	—	—		
17,51	1,47 aus P	—	—	9,77	62,07	—	28,18	2,25		
	3,32 aus N	—	—	—	—	—	—	—		
37,14	31,81	279,75	109,73	119,78	1238,21	12,35	92,16	132,78		1475,50
							Dazu Wege und Gewässer			36,77
								Gesammtfläche ha		1512,27

74.

Walterschen.

Kr. Altenkirchen, 1 M. W.

Walterschen liegt im Quellgebiet der Wied, nahe dem Punkte, an welchem in ältester bekannter Zeit Chatten, Sigambren und Ubier grenzten. Die Anlage ist deutlich die eines volksthümlich geschlossenen Dorfes mit Flureintheilung in Gewannen. Die Flur umfasst 279,6 ha, von denen 157,4 Acker, 25,2 Wiese und 84,5 Wald sind. Die 1883 aufgenommene Karte ergiebt 132 Besitzungen; die grösste von 13,1 ha Fläche ist dunkel, die nächstgrösste von 7,25 ha hell schraffirt, nur 37 Besitzungen mit zusammen 152 ha sind grösser als 1 ha.

75.

Kerpen und Hankenbusch.

Kreis Bergheim, $1^1/_2$ M. SSO.

Die Flur Kerpen (o. I, S. 520) umfasst 2919 ha, die Karte enthält davon nur den südwestlichen Haupttheil von 1667 ha. Den nördlichen Theil der Flur nimmt der Hankenbusch ein, welcher Hof Hahn, Schloss Loersfeld und Haus Hahn umfasst.

Die Auftheilung des alten Ackerlandes von Kerpen ist durchaus alterthümlich und der der Anlagen *15* und *39* entsprechend. Die erst später zur Rodung gelangten Flurtheile ergeben sich aus den Namen: A Kerpener Erbbusch, B Im Buschland, C Auf dem Purrig, D Am Kirchenbusch, E Im oberen Jadesloch (Loh), F Im unteren Jadesloch, H Holzäcker, J Unten auf dem Schalkrath (Knechtsrodung), K An der Krademaas (Masch, Wiese), L An der Hundshecke, M Im langen Rath, N Am Kerper Bruch, Q Kerper Bruch. G bezeichnet den Nasselbach, O die Erft, P die Bruchmühle, R die alte Burg, welche in Grimms Weisth. II, 598, 722 u. m. erwähnt ist.

Die grösste bäuerliche Besitzung von 72 rhl. Morg. 122 □R. in 36 Parzellen ist durch schwarze, eine andre von 59 Mg. 64 □R. in 40 Parzellen durch hellere Schraffirung hervorgehoben.

Im Hankenbusch nehmen Hof Hahn 257 Mg. 105 □R., Schloss Loersfeld 319 Mg. 68 □R. und Haus Hahn 69 Mg. 127 □R. ein. Ueber ihn spricht eine Urkunde von 1211 (Lacomblet Urkb. II, 38), in welcher Erzbischof Dietrich von Köln an das Stift Kerpen decimas novalium de silva Hanckenbusch in parochia Carpensi ad nos jure,

HANKENBUSCH, Kreis Bergheim.

a Breidenahr; b Sindorf; c Haus Schurath; d Hof Hahn; e Haus Hahn; f Loersfeld; g Kerpener Erbbusch und Acker; h Erftfluss.

quod kuninxhuven dicitur, devolutas vergiebt. Es lässt sich danach nicht bezweifeln, dass hier ein dem Erzbisthum vom Kaiser nach Königshufen geschenkter Forst bestanden hat, welcher gerodet und mit Novalzehnt belegt worden ist. (Lamprecht, Deutsch. Wirthschleb. I, 352.) Auf der Rodung sind die 3 genannten geschlossenen Höfe entstanden, deren Gesammtfläche sich auf 679 Mg. 5 □R. oder 173,34 ha berechnet. Davon besitzt Loersfeld ziemlich genau die Hälfte und Hof Hahn und Haus Hahn theilen sich in die andere zu $^3/_4$ und $^1/_4$. Da die Königshufen in einer Grösse von 48—50 ha verliehen wurden (Meitzen, Volkshufe und Königshufe, in Festgabe für G. Hanssen 1889, S. 57), würde die Gesammtfläche für $3^1/_2$ Königshufen genügen, und dürfte auch bei reichlicher Messung nicht unter 3 angeschlagen worden sein. Die Theilung unter die Höfe fällt also mit den Königshufen nicht zusammen.

76.

Kessenich.

Kreis Bonn, 1/4 M. S.

Kessenich (o. I, S. 520) darf nach Namen, Lage und aufgefundenen Alterthümern als ein von den Ubiern und wahrscheinlich schon von den Kelten bewohnter Ort angesehen werden. Von einer keltischen oder römischen Flureintheilung zeigt indess die Karte keine Spur. Sowohl der Dorfbereich wie die Gewanne der Aecker sind volksthümlich deutsch. Die Gewanne aber lassen wegen ihrer Regelmässigkeit auf mittelalterliche Regulirungen schliessen.

Die gesammte Flur umfasst 578 ha, von denen die Hälfte von Waldungen am westlichen Bergabhange eingenommen wird. Auf der Karte fehlt der grösste Theil dieser Waldungen. Sie giebt nur die Hauptmasse der Ackerflur mit 390 ha wieder. Da sich der Bestand der Gehöfte und Gebäude vom Jahre 1885, den sie andeutet, in den letzten Jahrzehnten im Anschluss an die Stadt Bonn ausserordentlich vermehrt hat, sind nur diejenigen Gehöfte und Hausgärten schwarz hervorgehoben, welche bei der Generalstabs-Aufnahme von 1846 vorgefunden wurden. Ihr Bild zeigt, dass das alte Dorf als geschlossenes angelegt worden ist.

77.

Gellep.

Kreis Krefeld, 1 M. O.

Die Bedeutung Gelleps, als des alten ubischen Gelduba, ist in Anlage *67* erörtert, ebenso die Lage zwischen dem auf der Karte im Norden angedeuteten Rheinstrom und der hohen Heide. Der südwestliche Theil der Flur heisst der Heidberg.

Die Flur umfasst 870 rh. Morgen 21 □Ruthen, von denen 1831 652 Morg. Acker, 166 Wiese sind. Die Felder sind in Gewannen aufgetheilt. Der Besitz der No. 37 von 25 Mrg. 24 □R. ist schwarz hervorgehoben, der von No. 123 mit 27 Mrg. 174 □R. dunkel schraffirt und der von No. 7 mit 179 Mrg. 135 □R. hell schraffirt.

Die beiden besten Ackerklassen sind quadrirt, die drei geringsten in Linien punktirt angedeutet, der Mittelboden ist weiss gelassen.

GELLEP

Kreis Krefeld.

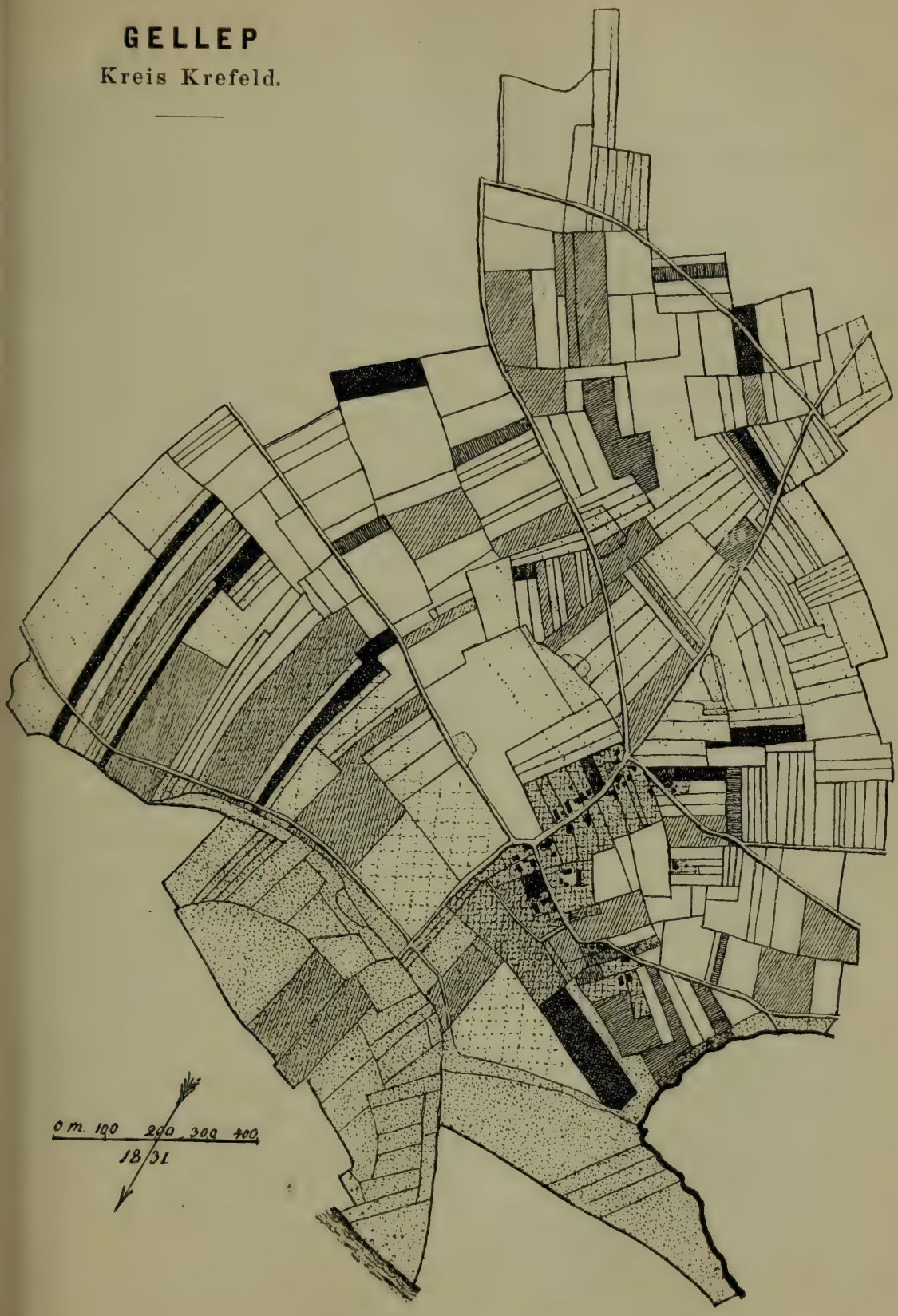

78.

Sülm.

Kreis Bittburg, 1 M. SSO.

Die vorliegende Karte der Sülmer Flur ist vom Verfasser für Lamprechts »Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter« gezeichnet und von diesem dort in Bd. I, S. 362 besprochen worden.

Lage und Name deuten auf eine Ansiedelung aus keltischer oder römischer Zeit; gleichwohl ist nicht eine Spur der älteren Anlage zu erkennen. Die gesammte Flurverfassung ist die der deutschen volksthümlichen Gewanndörfer. Genannt wird Sülm zuerst bestimmt im 10. Jahrh. (Goerz, Mittelrhein. Register Bd. I, No. 76 und Mittelrh. Urkbuch 2 unter Sulmene, Sulme). Wahrscheinlich ist auch unter der villa Salmeno des Prümer Urbars von 812 (893) (Mittelrh. Urkb. XI, S. 142, 159) Sülm zu verstehen.

Die Karte giebt die französische Katastervermessung von 1811 wieder. Die Grösse der Flur wurde zu 700,68 ha gefunden. Dabei ist bemerkt: L'arpent metrique (= ha) vaut en arpent de la commune 2 arpens 149 verges à 12 pieds. Das grösstentheils bewaldete Gemeindeland G der Karte umfasste damals 213,22 ha. a bezeichnet den Besitz des 1811 an die Pfarrei verkauften Beverolschen früheren Herrengutes von 9,2 ha in 50 Parzellen, das dunkle Muster das Gut No. 95 von 22,7 ha in 240 Parzellen. 13 Güter besassen je rund 7 ha, andere 7 grössere Flächen, das grösste 26,6 ha. Aller Acker ist im allgemeinen gut, der beste ist durch punktirte Linien hervorgehoben. Die römischen Zahlen unterscheiden die charakteristischen Feldlagen: I Hundefeld, II in der Mark, III auf der Anwand, IV in der Pösch, V hinter Herrengarten, VI in den Teichen, VII im Sinert, VIII auf der Querheck, IX im Köhlerheck, X Eichberg, XI Heckenfeld, XII Bilzheck, XIII Bauzenfalz, XIV Sieg, XV Wackenberg, XVI Kyllberg, XVII Burgberg, XVIII Ritten, XIX Behahn, XX Mischmauer, XXI Mundberg, XXII Schweinsmauer, XXIII Bohnersmauer, XXIV Kampf, XXV Schurtgerley, XXVI Haselhecken. Die meisten dieser Namen deuten auf vorschreitende Rodungen und Reinigung von Steinen. Die Flur stösst im Osten an die Kyll und wird vom Dahlsbach durchzogen.

SUELM
Kreis Bittburg.
1811.
N
0 100 200 300 400 500
Meter. I: 25000.

79.

Filsch.

Landkreis Trier, 1 M. SO.

Die Karte der Flur ist Lamprechts Deutschem Wirthschaftsleben Bd. I, S. 454 entnommen und dort besprochen. Hinter dem Namen Filsch verbirgt sich wahrscheinlich eine ältere keltische Ansiedelung, die Karte zeigt aber die völlig nach deutscher Sitte umgewandelte Anlage. Filsch wird 973 erwähnt (Goerz, Mittelrhein. Register Bd. I, No. 1045). Die Gewanne machen den Eindruck einer späteren Regulirung. Das Weisthum von 1658 (Grimm II, 297) deutet auf Freiheit aller Insassen unter der Grundherrlichkeit der Abtei von St. Mergen. Die Flur umfasst (abgesehen von dem in Tharforst belegenen Gehöferschaftsgrundstücke Q von ca. 70 rh. Morgen) 581 Morg. rhl. $77^3/_4$ □R. Davon gehören zu den Gehöferschaftsländereien A, M, O und P zusammen 265 Mrg. $10^1/_2$ □R. Das übrige war 1819 im Besitz von 18 Hofstellen. Darunter 1 von $26^7/_8$, 2 von $18^1/_2$ und 5 von $14—15^1/_2$ Morgen eignen Landes ohne den gehöferschaftlichen Besitz. Die grösste Stelle ist auf der Karte durch dunkle Linien und Punkte, eine von $15^3/_4$ Morgen durch Punkte und eine von $14^3/_4$ Morgen durch kleine Kreise hervorgehoben.

Der Gehöferschaften ist o. Bd. I, S. 24, 27 u. 160 gedacht. Wie Lamprecht überzeugend gezeigt hat, sind dieselben seit dem 13. oder 14. Jahrh. auf gutsherrlichem Rodelande entstanden, welches zunächst verpachtet und später an die Pächter als Genossenschaft zu einem festen, solidarisch aufzubringenden Zinse überlassen worden ist. Diesen Zins legten die Genossen nach ihren Nutzungsantheilen um, welche nach der Zahl und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossen wechseln mussten. Deshalb kamen die Grundstücke nach einer Sitte, welche, wie es scheint, von der sehr verbreiteten Hackwaldwirthschaft her auch auf dem bleibenden Acker festgehalten wurde, periodisch nach je 3 oder 12 Jahren zu neuen Ausloosungen.

Filsch ist dadurch bemerkenswerth, dass neben den grossen Wildlandsflächen A, M, O und P auf der eigenen Flur, auch eine der Filscher Gehöferschaften auf Q in der Nachbarflur Tharforst bestand, ausserdem aber in Filsch ein Wiesenstück (H) von 3 Mg. 130 □R. einer Gehöferschaft in dem 1 Meile nördlich jenseits des Ruverthales belegenen Mertesdorf gehörte.

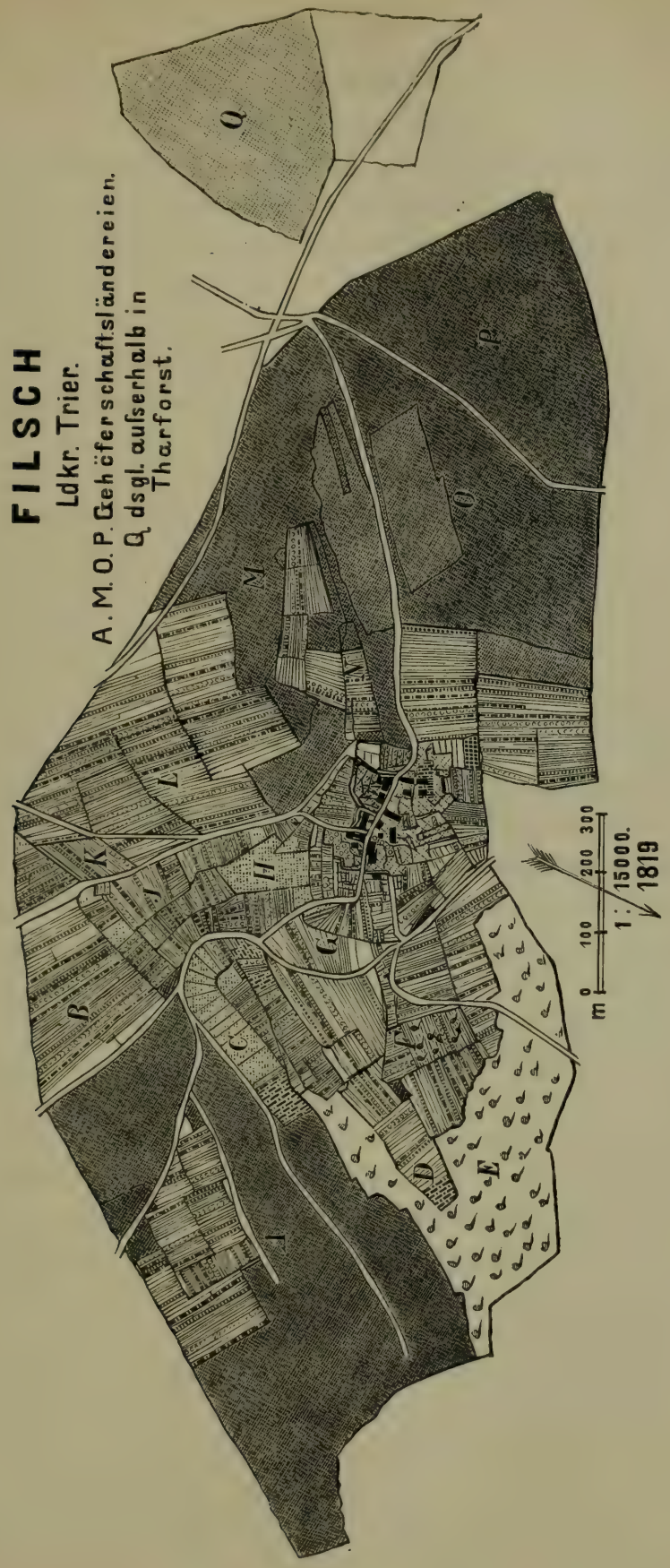
FILSCH
Ldkr. Trier.
A. M. O. P. Gehöferschaftsländereien.
Q. dsgl. außerhalb in
Tharforst.
Q
P
O
M
N
L
K
J
H
G
F
E
D
C
B
A
m 0 100 200 300
1 : 15000.
1819

80.

Heinkingen.

Kreis **Bolchen**, ½ M. W.

Die Flur wurde 1880 411 ha gross und im Besitz von 210 Besitzern gefunden. Von diesen hatten nur 18 derselben 5 und mehr Hektar im Eigenthum. Eine Kirche ist vorhanden, aber ohne Grundbesitz. Der Besitz wechselt sehr häufig, seit sehr langer Zeit aber haben, wie ermittelt werden konnte, die Stellen No. 175 und No. 134 ihre Grundstücke festgehalten. Erstere umfasst 10,6 ha in 75 Parzellen, welche die Karte schwarz angiebt. No. 134 besitzt 12,8 ha in 67 Parzellen, welche auf der Karte hell schraffirt sind.

No. 175 bedarf 4 Pflüge, No. 134 2—3. Auf 1 Pflug sind 5 Pferde zu rechnen, der Boden ist so schwer und zähe, dass die Gespanne in der Arbeit wechseln müssen. No. 175 hält 20, No. 134 14—15 Pferde. Auf jeden Pflug sind 2 Leute nöthig und noch sonstige Hülfe. 1 Pflugtag erfordert 3—4 Handtage. Kleine Besitzer müssen von grösseren Bauern die Pflugarbeit besorgen lassen. Dies hat indess grosse Anstände. Der Schwierigkeit der Arbeit wegen pflügt der Bauer für den Fremden zu flach und in zu breiten Flächen, so dass Lücken im Boden stehen bleiben. Deshalb wird das Land dem Bauern lieber verpachtet.

Von den übrigen Gütern enthalten 3 20 bis 28 ha, 4 10 bis 20 ha, 6 5—10 ha, 27 1—5 ha. 76,96 ha gehören der Gemeinde. Nur ein geringer Theil des Gemeindewaldes und der Wiesen im Süden der Flur fehlen des Raumes wegen auf der Karte.

Bei der Vermessung haben die Inseressenten darauf bestanden, dass nicht der vorgefundene Besitzstand in den einzelnen Gewannen aufgemessen werde, sondern die Gewannfläche überall nach den von ihnen streitlos angegebenen Antheilsrechten im Gewann vom Feldmesser einzutheilen sei. Die Karte zeigt also den Besitzstand so, wie er diesen Antheilsrechten entspricht. (Vergl. o. Bd. I, S. 92 ff.) Dabei sind zugleich einige Zugangswege zu den Gewannen ausgeschieden worden, welche vorher nicht bestanden, sondern durch Grundgerechtigkeiten ersetzt waren.

Petrange ist ein anscheinend auf Almendeland entstandenes, früher geistliches Gut, dessen Aecker nicht im Gemenge liegen und von dem aus die Kirche versehen wurde.

81.

Salles.

Henaut, Chimay, ½ M. W.

Salles, früher Salis, Salces, Sales, liegt als geschlossenes Dorf mit deutlich gewannförmiger Auftheilung auf der Höhe des sehr wenig fruchtbaren Plateaus zwischen Maas und Sambre an einer der Oisequellen. Die Flur umfasst 1131,86 ha, von denen 322 Gemeindewald sind, der Rest von 809,86 ha zerfällt in 1540 Parzellen. Von dem schmal nach Norden verlaufenden Ackerstücke fehlen auf der Karte nur 8 ha.

Unter den Besitzungen besteht ein grösseres adliges Gut von 71 und ein geistliches von 63 ha. Von den bäuerlichen haben 9 eine Fläche von 15—17 ha, als Beispiele sind auf der Karte a mit 16,55 ha schwarz, b mit 15,17 von NO nach SW schraffirt, und c mit 15,93 ha von N nach S in Linien und Punkten schraffirt. 4 Eigenthümer besitzen 20—24 ha, ihr Beispiel ist d mit 22,54 ha, gekreuzt. Für 8 Besitzungen von 10—13 ha sind Beispiele f mit 12,08 von W nach O schraffirt und g mit 13,00 ha in gebrochenen Linien von NO nach SW schraffirt. Von den übrigen wegen der nahen Marmorbrüche sehr zahlreichen Besitzern haben nur 8 über 5 ha Eigenthum. An örtlichen Namen sind zu bemerken: A Chemin vert, welche Bezeichnung im Flämischen die Bedeutung Römischer Weg, Römerstrasse hat (in der Gegend sind zahlreiche römische Alterthümer bekannt); B Champ de l'arsilier, des Gebrannten, wohl so viel wie Sart, Wildland mit Brennkultur; C der Gemeindewald Trieu de Beaurive; Beaurive ist der benachbarte Ort, Trieu, friesisch Dries, bedeutet zur gemeinen Hutung gehöriges, unbebautes, mit Bäumen besetztes Weideland; dazwischen findet sich um D Les vingt cinq journals.

82.

Tourpes

bei Tournay, 2½ M. O.

Tourpes, eine Flur von 918,72 ha Fläche, liegt im Quellgebiet des Denderflusses auf der Wasserscheide desselben zur Schelde. Der gute Boden umgiebt die schon im Namen als geschlossenes Dorf bezeichnete Ortschaft A auf geringe Entfernung von 3 Seiten. Er bildet die Feldtheile B Derriére l'eglise, C La Conturelle, D Conture du Gard, an denen die im Dorfbereich liegenden Hofstellen vorzugsweise be-

theiligt sind. Nach Süden grenzt geringes Wiesen- und Buschland E Les Près an. Die weitere Flur wird durch die Namen der Feldtheile charakterisirt. F heisst Froide Berte, der kalte Boden, G Marais de Citerneau, H Bois de Tourpes, jetzt gerodetes geringes Land. Von G fehlen des Raumes wegen auf der Karte nördlich anschliessend 16 ha, von H ebenso 27 ha. Den Osten der Flur nehmen J Petit Sart, das kleine Wildland, K La Courbetterie (von Courbet, die Holzhippe), das Hackland, und L Grande Marquée, die grosse Mark, ein. Letztere grenzt ebenso wie die Wiesen an das benachbarte Bois Horlard.

Nach dem Petit Sart hat sich die Kolonie M Hameau Coron hinausgeschoben. Ihre grösste Besitzung t mit 5,28 ha hat ihr Land fast ausschliesslich dort erworben. Bei der Auftheilung des Marais de Citerneau und der grossen Mark haben sich die beiden in ihrem Hauptbesitz geschlossenen Einzelhöfe p mit 38,5 und s mit 28,3 ha gebildet. Zugleich ist dabei das alte grundherrliche Schloss O, welches bei dem Dorfe nur 8 ha, wie die Bauernstellen im Orte, besitzt, auf 29,51 ha vergrössert worden. An der Strasse vom Dorfe nach dem Weiler Coron sind Ansiedelungen, wie b von 28,08 und h von 7,62 ha, entstanden, deren Besitz vorzugsweise auf dem mittelmässigen Boden ihrer Umgebung liegt. Von den Bauerstellen im Dorfe hat sich d sehr weit über die Neuländereien ausgebreitet, so dass sie zu 13,96 ha angewachsen ist. Auch die übrigen haben zwar gewisse Antheile auf den Gemeinländereien erhalten, ihre Grösse aber ist ziemlich übereinstimmend: a 7,68; c 6,98; f 5,84; g 4,41; k 5,00; m 6,46; n 6,50; r 6,15. Die Gehöfte der Stellen i mit 8,45 und w mit 8,09 ha sind ausgebaut, die alten Hofstätten finden sich noch in der Dorflage.

Die blockförmige, unregelmässige Zutheilung der einzelnen Besitzstücke weist bei allen auf die Hand des Grundherrn hin.

83.

Soelde.

Kr. Dortmund, 2 M. OSO.

Das Dorf liegt auf der Höhe des Hellwegs. Die Emscher, welche $^1/_2$ Meile östlich entspringt, durchzieht die Flur als Bach und bildet in breiter Mulde das Soelder Bruch. Nördlich dieses Bruches ist die alte Ackerflur auf ebenem und sehr fruchtbarem Boden angelegt, südlich erhebt sich das Land zum Haarstrang. Hier bestand seit alter Zeit die Bauerschaft Vellinghausen, welche ein Theil der Gemeinde Soelde geworden ist. Noch 1875 wurden 11 Wohnhäuser zu Vellinghausen gerechnet. Seitdem haben sich die Ansiedelungen in der Umgebung von Soelde und Vellinghausen, Landskrone, Soelderholz, Hohenleuchte, Zeche Margaretha und Freiberg, durch den Bergbau so stark vermehrt, dass sie sämmtlich zur Gemeindeverwaltung von Soelde gezogen worden sind, und der politische Verband der Bauerschaft sich völlig aufgelöst hat. Es werden jetzt nur noch die beiden Wohngebäude des in zwei ziemlich gleiche Theile getheilten alten Schultenhofes zu Vellinghausen (S V der Karte) als Bauerschaft Vellinghausen bezeichnet.

Soelde besitzt, wie die Karte zeigt, geschlossen zusammenliegende Gehöfte und ist mit gewannförmiger Feldeintheilung angelegt. Die Gehöfte reichen in zwei Hauptstrassen, die den Bach bei I und II der Karte überschreiten, bis an das Wasser der Emscher. Zur alten Ackerflur war nur das Land von der Nordgrenze bis zu den Wegen III und IV gezogen. Die an diese Wege anstossenden Wiesen und Bruchäcker links und rechts der Emscher und das gesammte Sölderbruch sind erst in späterer Zeit aufgetheilt. Bei dieser Auftheilung hat, wie die Schraffirung auf der Karte verdeutlicht, der Schultenhof von Vellinghausen seine Abfindung bis in unmittelbare Nähe des Dorfes Soelde, aber nirgend jenseits der Emscher erhalten. Die Antheile der einzelnen Besitzungen in Soelde reichen dagegen südlich der Emscher bis an den zum Theil noch unvertheilten, zum Theil an Anbauer veräusserten Gebirgsforst. Von letzterem ist eine nur etwa 50 Morgen grosse, spitz nach Süden verlaufende Fläche des Raumes wegen auf der Karte weggelassen worden.

Die Besitzvertheilung der Flur war im Jahre 1865 folgende:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Karten-Bezeichnung	Besitzungen	Grundsteuerpflichtige Fläche: Morgen rhl.	Grundsteuerpflichtige Fläche: Reinertrag Thaler	Parzellenzahl	Reinertrag 1 Morg. Thlr.	Davon in der alten Soelder Flur Morg.	Lage in derselben
D	Rittergut, Haus Soelde	485,5	1605,8	52	3,3	73,4	O
SV	Schulte Vellinghausen	231,3	742 3	55	3,2	0,0	S
		270,7	803,2	43	2,9	0,0	S
SS	Schulte Soelde	173,7	908,2	54	5 2	114,5	O, W
a	Bauer zu Soelde	152,5	688,1	57	4,4	72,3	W
b	dgl.	146,1	632,5	53	4,3	69,9	O
c	dgl.	135,6	496,0	52	3,6	47,4	O
d	dgl.	109,3	504,9	65	4,6	35,1	W
e	dgl.	99,3	427,7	47	4,3	37,2	W
f	Bes. in Iserlohn	98,2	121,2	5	1,2	0,0	S
g	Bauer in Soelde	94,8	429,1	53	4,5	40,6	W
h	dgl.	89,0	359,3	58	4,0	41,1	O
i	dgl.	85,8	319,5	38	3,7	28,7	O
k	dgl.	82,4	343,9	36	4,2	36,4	W
l	dgl.	81,8	358,5	43	4,4	57,0	W
m	dgl.	70,8	314,9	44	4,4	40,5	O
n	dgl.	66,3	249,8	39	3,8	25,6	O, W
o	dgl.	56,2	255,6	40	4,5	31,7	W
p	dgl.	52,5	259,3	20	4,9	27,0	O, W
q	dgl.	50,7	184,5	22	3,6	24,0	O
r	dgl.	47,9	172,6	28	3,6	8,1	W
t	dgl.	43,0	195,0	29	4,6	18,2	W
u	dgl.	26,0	114,9	21	4,4	23,5	O, W
v	dgl.	24,8	115,5	19	4,6	11,6	W
w	dgl.	24,2	91,6	13	3,8	8,4	O
	Kleinbesitz zusammen	532,5	1857,0	591	3,5	327,1	O, W, S
	Wasser und Wege	123,2	—	—	—	62,2	
	Hofräume	115,1	—	—	—	71,1	
	Ueberhaupt	3570,3	12546,9	1577	3,5	1317,6	

Die Flur umfasst danach im Ganzen 3570 Mg. rhl. Davon gehören 1317,6 der alten Ackerflur an. Sowohl die Dorflage selbst, als die Besitzvertheilung erweisen, dass der Ort ursprünglich aus 2 Dörfern bestanden hat. Die Dorfstrasse des östlichen Dorfes gruppirt sich um den Weg nach I der Karte, die des westlichen um den Weg nach II. Zu dem östlichen Dorfe gehörten die Güter D, b, c, h, i, q, w, welche, abgesehen von einigen Hausgärten, noch gegenwärtig zusammen 333,5 Morgen Land ausschliesslich östlich der Linie von I nach V besitzen. Zum westlichen Dorfe gehörten mit gegenwärtig 330,9 Morgen die Güter a, d, e, g, k, l, o, r, t und v, von denen

nur a zwei Parzellen östlich der gedachten Grenze erworben hat. Die Güter SS, n, p und u von zusammen 190,6 Morgen sind die einzigen, deren Besitz auf der östlichen und der westlichen Flur zerstreut ist. Die Güter n, p und u haben anscheinend Hufentheile aus beiden Dörfern erworben und vereinigt. Der Kleinbesitz von von 327,1 Morgen erweist, wie weit die alten Hüfnerstellen parzellirt worden sind. Es bleibt überraschend, dass neben den erwähnten 18 grösseren Gütern nur 3 bei ihrem Landerwerb von einer Flur in die andre übergegriffen haben.

Für die grösste Besitzung auf den alten Ackerfluren, den Schultenhof Soelde SS von 114,5 Morg., müssen indess andre Gesichtspunkte in Frage kommen. Dieser Hof kann erst erheblich später, als die beiden alten Gewanndörfer entstanden sein. Er hat auf der Grenze beider, sowohl aus der Dorflage, als aus den Gewannlagen die geschlossene Einzelhoffläche von 78,3 Morg. in Besitz zu nehmen vermocht, welche die Karte um das Gehöft SS nachweist. Dieser Eingriff muss geschichtlich aus dem Auftreten der politischen Organisation erklärt werden, welcher die Schulten im gesammten Westfalen übereinstimmend angehören, und welche, wie sich annehmen lässt, ebenso wie die Hufenverfassung der Einzelhöfe (o. Bd. II, S. 87) auf die Sachsen zurückzuführen ist.

Wie der Reinertrag in Kol. 6 erweist, erlangte der Schulte das bei weitem günstigste Land. Es ist zwar möglich, dass auf einem Theile dieses Hoflandes früher ein gemeinsames Weidegrundstück, eine Nachtweide für die Pferde, bestanden hat, wie sie bei den Gewannfluren nicht selten vorkommt. Deutlich aber zeigt die sonst überall ziemlich regelmässige Lage der Gewanne auf beiden alten Fluren, dass in den Ackerlagen nördlich des Schultenhofes bei VI eine am besten durch Abfindungen und Ausgleichungen zu erklärende Verschiebung der Besitzstücke eingetreten ist.

Da der Schultenhof beide alte Dörfer unter seine Gewalt vereinigte, ist natürlich, dass er auch auf beiden Fluren weitere Landerwerbungen machte.

In ungefähr gleicher Zeit und unter ähnlichen Verhältnissen ist auch die Begründung des Schultenhofes Vellinghausen in der südlich des Emscherbruches gesondert bestehenden Bauerschaft Vellinghausen zu denken.

Die Theilung des Bruchlandes ist unter Soelde und Vellinghausen gemeinschaftlich erfolgt. Leider haben sich die Besitzantheile der früher zu Vellinghausen gerechneten Stellen nicht mehr im Einzelnen

feststellen lassen. Es sind nur die Antheile des Schultenhofes bekannt und auf der Karte durch seine Signatur angegeben.

Aber der auf der Karte festgestellte Besitz genügt, zu erkennen, dass die höheren zu Ackerbau geeigneten Lagen des Emscherbruches ungefähr noch nach dem Grundsatze vertheilt worden sind, die Stellen des östlichen alten Dorfes auch auf den östlich Vellinghausen belegenen Aeckern bei VII, und die Stellen des westlichen Dorfes auf den westlichen Aeckern bei VIII, in der Mitte zwischen beiden aber Vellinghausen zu betheiligen. In ähnlichem Sinne ist dann auch der Emscherbruch in grossen Weideplänen, wie die Karte durch die Signaturen ergiebt, vertheilt worden, und zwar fast ausschliesslich an die grossen Restgüter der alten Hüfener, nicht an die vom Kleinbesitz erworbenen Parzellen.

Aus der Vergleichung dieser Theilstücke erweist sich ferner, dass die Verfassung von Soelde, schon ehe diese Bruchtheilung stattfand, eine neue tiefgreifende Veränderung erlitten hat, welche durch die Begründung des rittermässigen Hauses Soelde, des späteren Dominiums D, herbeigeführt worden sein muss. Das Gehöft von D hat im wesentlichen eine Stelle der alten Dorflage des östlichen Dorfes inne, welche anscheinend auf der Grenze der beiden Dörfer nach Westen erweitert werden konnte. Sein Besitz in der alten Ackerflur beträgt nur 73,4 Morgen, so viel wie der eines der Bauernhöfe a oder b, und wie der des Schulte Soelde. Der Dominialhof ist ebenso, wie diese drei Güter, als ein alter Zweihüfener anzusehen.

Die rittermässigen Ministerialen gehören erst der fränkischen Zeit an und haben die gutsherrliche Dominialgewalt erst so spät entwickelt, dass hier ein früherer Bauernhof zu erkennen ist, welcher wie alle anderen, so lange unter der Schultengewalt des Schulte Soelde stand, bis es ihm gelang, sich durch Reiterdienst für die Gemeinde, den der Schulte wahrscheinlich verschmähte, zum Miles und Ministerialen, und endlich zum rittermässigen Hofherrn emporzuschwingen. Er drückte damit den Schulten in gleiche rustikale Hörigkeit wie alle seine übrigen früher gemeinfreien bäuerlichen Genossen herab.

Das Zeugniss dieser Vorgänge liegt in der Besitzvertheilung. In der alten Ackerflur Besitz zu ergreifen, hatte ein den Heerdienst für die übrigen leistender Miles, oder selbst ein Ministeriale, der Bauerschaft gegenüber nicht Macht genug. Vielleicht beruht der Zusammenhang des Ackerstückes bei IX zum Theil auf Umtausch. Im wesentlichen scheint die Gewannlage des Zweihüfners die ursprüngliche.

Dagegen in der Theilung des Emscherbruches erweist sich das zu deren Zeit bereits bestehende Vorrecht oder die entstandene Uebergewalt des Hofherrn. Der gedachte Zweihüfener a hat aus dem Bruch 24,4 Morg. zum Theil Wiese, b hat 27,4 Morg. Weide, der Schulte Soelde 19,3 ackerbares Land und Wiese erhalten. Das Dominium hat sich dagegen um den Husacker X von 41,1 Morg., die anstossende grosse Wiese an der Emscher von 15,0 Morg., im Bruche selbst aber durch XI von 70,8, XII von 19,8 und XIII von 40,3 Morg. zu vergrössern vermocht. Dabei erlaubt die Lage dieser Grundstücke höchstens bei dem Plane XII an einen späteren Erwerb zu denken.

Die ursprüngliche Hufenvertheilung der alten Dörfer lässt sich aus Kolonne 7 der Uebersicht annähernd entnehmen. Die durchschnittliche Fläche des Ackerlandes der einzelnen Höfe scheint 36 Morg. betragen zu haben. Damit stimmen noch gegenwärtig die Areale von d, e, g, h, i, k, m, o mit geringem Mehr oder Minder überein. Neben diesen Einhüfenern bestehen die Zweihüfener D, SS, a und b, und ausserdem nur noch die Stellen c und l, welche als $1^1/_2$ Hüfener, und n, p, q, u, welche als $^3/_4$ Hüfener gelten dürfen. Die Gesammtzahl berechnet sich danach für jedes der beiden alten Dörfer auf 18 Hufen, und jeder Hufe standen, neben 36 Morg. Acker, 60 Morg. Weide und Wald, im Ganzen etwa 100 Morg. rhl. oder 25 ha zu Gebote.

84.

Elixem.

Provinz Lüttich, $1^1/_2$ W. v. St. Trond.

Elixem liegt auf fruchtbarem Boden am linken Ufer der Kleinen Gette, die von den Wasserscheiden der Dyle nach NO zur Demer abfliesst. Nach NW steigt der Thalrand an. Die Ortschaft umfasst nur 174,25 ha. Es bestehen 11 Besitzungen von 5 ha und mehr Fläche, aber nur die Kirche P mit 7,07 ha, die grosse Mühle, Brauerei und Weberei b mit 16,48 ha, und das Bauergut g mit 5,41 ha besitzen zugehörige Wohnhäuser. d mit 7,66 und l mit 5,70 ha sind Güter geistlicher Stiftungen. Dagegen gehören a mit 22,61, c mit 7,45, f mit 6,57, h mit 5,59, i mit 5,80 und k mit 4,76 ha sämmtlich auswärts wohnenden Eigenthümern, die ihr Land verpachten. m, n, o, q, r und s sind auf kleinen Stellen von 1—2 ha angesessene Einwohner. Ausserdem wurden 1855 noch 215 Besitzer mit zusammen 69,33 ha gezählt, von denen aber sehr wenige Häuser, die meisten

nur kleine Parzellen im Eigenthum haben. Die Karte giebt dieses parzellirte Land schräg punktirt, das Bauergut g in schwarzer Schraffirung an. Von den lateinischen Zahlen bedeuten I die gute Bodenklasse und III die geringe, wo sie fehlen ist Klasse II. Die arabischen Zahlen geben die Fläche der Parzelle in Ar an.

Das Dorf ist, wie der Name bekundet, von Franken geschlossen angelegt. Die Ackerlagen selbst aber haben die Gestalt der bei den Einzelhöfen herkömmlichen Blöcke und Kämpe. Ob sie die Reste einer früheren Einzelhofflur sind, deren Bebauer sich, wie Bd. I, S. 557 besprochen ist, unter der Anordnung oder Einwirkung der deutschen Eroberer in ein Dorf zusammenbauten, lässt sich nicht erweisen. Auffallend aber sind die durch die Flur ununterbrochen fortlaufenden Hauptabgrenzungen. Sie theilen, wie die Karte näher andeutet, 8 ziemlich gleich grosse Abschnitte ab, welche sowohl wegen der Grösse von durchschnittlich 21,5 ha, wie wegen der überall von Hecken oder Gräben begrenzten Kampeintheilung den altirischen Tates, welche die Anlagen *23—27* (o. III, S. 85) darstellen, in hohem Grade ähnlich sind. Sie schliessen wenigstens, worauf o. Bd. I, S. 614 deutet, in keiner Weise den Gedanken aus, dass die Flureintheilung ursprünglich einem halben Townland der Grafschaft Galway (o. Bd. I, S. 176) entsprochen habe, und dass die einzelnen bestehenden Kämpe, deren Erhaltung durch die Schwierigkeit, die Hecken wegzuräumen, erklärlich ist, von einem der späteren fränkischen Grundherren an seine in ein Dorf zusammengezogenen Leute vergabt worden seien.

85.

Papenburg.

Kreis Aschendorf, 1 M. NO.

Entnommen den: „Zeichnungen als Beigabe zu der Festschrift zur Säkularfeier der Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle"; Hannover 1864, Bl. 6.

Papenburg ist o. Bd. II, S. 32 als Beispiel der neueren Moorkolonien erwähnt. Sein Ursprung und seine Entwickelung sind durch A. Hugenberg (Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, Strassburg 1891, S. 329 ff.) nach den Akten und älteren Darstellungen eingehend bearbeitet.

Danach war die Papenburg ursprünglich ein alter ostfriesischer Häuptlingssitz, der um 1500 in den Lehnsbesitz des Bischofs von Münster kam, ohne dass die Ostfriesen ihre Ansprüche an das Besitzthum aufgaben. Seit 1620 hatte die Burg ein Freiherr v. Schwarzen-

burg zu Lehn, der sie 1630 mit Zustimmung des Bischofs an den damaligen Drosten des Emslandes Diederich Frhr. v. Veelen verkaufte. Veelen kaufte in der Absicht, eine den holländischen Fehnkolonien entsprechende Ansiedelung auf dem grossen Torfmorast auszuführen, der das Zubehör der Burg bildete. Er baute schon 1631 ein neues Siel in den Emsdeich und einen Kanal zur Burg im Laufe des Deverbaches. 10 Jahre hindurch von den Ostfriesen und den Schweden gestört, nahm er 1641 die Anlage wieder auf, schloss Verträge mit den benachbarten Gemeinden über die Abgrenzung des gegenseitigen Markenbesitzes und erlangte endlich 1657 für dieses bischöfliche Lehn adelige Freiheit und Jurisdiktion. Gleichwohl waren bis zu seinem Tode 1658 nennenswerthe Erfolge nicht erreicht. Erst sein Sohn gelangte dazu mit Hülfe holländischer Fehnmeister. Er schloss 5—20jährige Pachtverträge mit Kolonisten über die Austorfung des Moores und die Nutzung sonstiger Grundstücke. Dies geschah unter Gewähr von 4 Freijahren gegen bestimmte Werft- und Weidezinsen, und Lieferung des 4. oder 5. Theils des Torfes. Der Zins betrug für Haus und Hof jährlich $1^1/_4$ Rthlr. und ebensoviel für die Kuhweide, für die Pferdeweide aber 3 und für das Stück Jungvieh 1 schlechten Thaler. Wesentlichen Anreiz dürfte der verhältnissmässig freie Gewerbebetrieb gegeben haben. 1662 zählte die Kolonie 16 Heuerleute, 1699 85 Kolonisten in 78 Häusern. Noch im 17. Jahrhundert trat an die Stelle der Zeitpacht Erbpacht der Flurstücke und, wie es scheint, Eigenthum des Hausplatzes. Für die Benutzung der Kanäle, Siele und Schleusen kamen besondere Gebühren zur Hebung. Die entfernteren Moore wurden an Schäfer verpachtet. 1763 berichtete ein Inspektor Friedrichs des Grossen, der Drost von Veelen nütze seine Torfgräberei sehr hoch.

Der eigentliche Aufschwung der Kolonie aber schreibt sich daher, dass in Papenburg nicht allein für Torfschiffe, sondern auch für grössere Seeschiffe Werften angelegt wurden, und dass seine Schiffe im nordamerikanischen Freiheitskriege, sowie in den französischen Revolutionskriegen unter bischöflicher und arenbergischer Flagge Neutralität genossen. Daher liessen sich viele auswärtige, namentlich holländische Rheder hier nieder, um unter dieser Flagge zu fahren. Als dann unter Napoleon die Kontinentalsperre eintrat, bildete Papenburg als der am tiefsten im Inlande belegene Emshafen einen vorzugsweise günstigen Schmuggelplatz. 1799 besass Papenburg 160 Seeschiffe und über 70 Torfschiffe.

1853 verkaufte Graf Landsberg-Veelen seine sämmtlichen Rechte

und Besitzungen an die Gemeinde des Fleckens Papenburg für 100000 Rthlr., und 1860 erhielt die Kolonie städtische Rechte. 1877 wurden 1095 Heerdstellen mit 7107 Einwohnern gezählt.

86.

Die Marschen um Bremen.

Die Marschen um Bremen sind o. Bd. II, S. 34 als ein Zeugniss angeführt, dass die Marschbesiedelung der Holländer schon 1106 den o. Bd. I, S. 48 beschriebenen Marschhufen entsprach. Es ist ebd. auch darauf Gewicht gelegt worden, dass die holländischen Anlagen um Bremen den urkundlichen Beweis für die Ansetzung solcher Marschhufen in Holland durch die fränkischen Könige geben.

Der nähere Nachweis beruht auf dem Vertrage, welchen Erzbischof Friedrich von Bremen mit 6 Holländern über die Kultivirung der bis dahin unnutzbaren Sumpfflächen durch eine grössere Zahl Ansiedler schloss. Dieser in einer Erneuerung von 1146 erhaltene Vertrag ist von entscheidender Bedeutung für die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wie für die gesammte über Deutschland, die Slawenländer und Ungarn verbreitete niederländische Kolonisation. Er wird deshalb in einer besonderen Darstellung der Ansiedelungen der Niederländer in den Weser- und Elbmarschen nach dem Wortlaute in seinem vollen, bei aller Knappheit höchst mannigfachen Inhalte zur Erörterung kommen. Hier sollen zunächst nur diejenigen Angaben und Vorgänge in Betracht gezogen werden, welche die Art der Anlage und Feldeintheilung bestimmt haben, und das Messungsverfahren, sowie das bis auf unsere Zeit gekommene Kartenbild erläutern.

Dafür sind nur folgende Worte der Urkunde von 1106 von Bedeutung:

»Wir Friedrich etc. wollen, dass ein Vertrag, den einige am Rhein Wohnende, welche Holländer genannt werden, mit uns geschlossen haben, allen bekannt werde. Die Gedachten gingen unsere Hoheit an, dringend bittend, dass wir ihnen in unserem Bisthum belegene, bis dahin unkultivirte und sumpfige, unseren Insassen überflüssige Ländereien zur Kultur überlassen möchten. Nachdem wir diese Angelegenheit bei Berathung mit unseren Getreuen als uns und unseren Nachfolgern nützlich fanden, haben wir ihrer Bitte als einer nicht abzuweisenden unsere Zustimmung gegeben. Das Abkommen über dies Ansuchen war folgendes: dass sie uns von den einzelnen Hufen

des gedachten Landes in jedem Jahre je 1 Denar gäben. Die Ausmessung der Hufen aber haben wir hier niederzuschreiben nöthig gefunden, damit nicht später Streit unter den Leuten entstände. Diese Ausmessung hat in der Länge 720, in der Breite aber 30 königliche Ruthen, eingeschlossen die kleinen im Lande fliessenden Gewässer.«

Die Anlage *86* giebt die Karte von dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen wieder, welche nach trigonometrischen Messungen entworfen und nach den Katasterkarten von H. Tätjenhorst und A. Duntze bearbeitet, in der lithographischen Anstalt von G. Hunckel in erster Auflage 1851 erschienen ist. Sie ist später öfter revidirt worden. Die älteren Auflagen entsprechen indess dem Zwecke, die Anlagen in den gedachten Marschen in ihrer ursprünglichen Form zu erkennen, selbstredend am besten.

Es ist unbestritten, dass die auf dieser Karte verzeichnete nordöstlich an die Stadt Bremen angrenzende Ortschaft Vahr diejenige ist, welche als die erste auf Grund des Vertrages von 1106 begründet wurde. Ebenso wird von allen Bearbeitern anerkannt, dass die Erneuerung der Urkunde im Jahre 1146, von welcher mehrere in schöner sorgfältiger Schrift geschriebene Abschriften erhalten sind, mit der Erweiterung des älteren Vertrages auf andere benachbarte Marschen zu beiden Seiten der Weser zusammenhängt.

Schumachers Rezension des Werks von E. de Borchgrave über die Niederländischen Kolonien (in dem Bremer Jahrbuche 1868, Jahrg. III, S. 208 ff.) und W. O. Focke, zur Kenntniss des Blocklandes (Ebd.), haben auf Grund der Urkunden und der Oertlichkeit das Fortschreiten der Anlagen eingehend gezeigt. Um 1142 wurden die Marschen links der Weser von der Geest bis zur Ochtum, in den Orten Hasbergen, Ochtum und Sannau, und 1149 die weiter nördlich zwischen der Geest und dem Ollenfluss um die Orte Herspe und Berne belegenen mit Holländern kolonisirt. 1157 wurden Utbremen, Hemmestrasse und Wasserhorst und 1158 die Niederungen von Weyhe, Brinkum und Hüchtingen angelegt. 1159 beschwerten sich die Bürger von Bremen bereits, dass ihre Viehweiden beschränkt würden, weil rings um die Stadt die Bruchländereien zu Ackerbau hergerichtet worden seien. 1181 sind Ober-Neuland, Bockwinkel, Osterholz und Vorholz, 1183 Ober-Vieland kolonisirt. 1198 werden auch die Holländischen Anlagen im Holnerland und Lehe (juxta Lede) erwähnt.

Danach wird angenommen, dass bis 1206 die Eindeichung und Besiedelung der gesammten Wesermarschen um Bremen beendet war.

Das Bild der Karte zeigt deutlich die zunächst der Stadt und auf dem Dünenzuge rechts der Weser belegenen alten Orte Hastedt, Schwachhausen, Walle, Groepelingen, Orlebshausen und Grampke mit ihren zusammengedrängten Dorflagen und kleinen unregelmässigen Gewannen. Wo die Marsch beginnt, beginnen auch, wie in der Schrift »Volkshufe und Königshufe« (Festgabe für Hanssen 1889, S. 48) erörtert ist, überall in schroffem Unterschiede die langen parallel fortlaufenden Streifen der holländischen Marschhufen. Auf dreien ihrer Gebiete, Lehe, Wetterung, und Nieder-Blockland, haben diese Streifen Längen, welche zwischen 3750 und 2850 m schwanken, in Vahr, Ober-Neuland, Babendamm, Wummensied ist ihre Länge durchschnittlich etwa 2200 Meter. Andre Lagen verlaufen in ihren Aussengrenzen so ungleich, dass sich die Streifenlängen von 2000 und mehr Meter bis zu 1000, ja bis zu 50 Meter verkürzen. Daraus ergiebt sich, dass in einigen dieser Streifenlagen die geforderte Länge von 720 Ruthen selbst dann vorhanden wäre, wenn die Ruthenlänge 5 Meter überstiege, dass dagegen bei den meisten Anlagen, auch bei dem denkbar kleinsten Ruthenmaasse, die Länge von 720 Ruthen nicht aufgemessen werden konnte, diese Länge vielmehr durch Verbreiterung der Streifen oder durch Zuweisung mehrerer Streifen an verschiedener Stelle ersetzt werden musste.

Leider ist in den Urkunden nirgend angegeben, aus wie viel Hufen sich eine der genannten Anlagen zusammensetzte. Da nun auch die Länge der Ruthe nicht bekannt ist, muss versucht werden, letztere festzustellen. Für diese Ermittelung hat sich kein näherer Anhalt geboten, als die auf dem Marschengebiete mehrfach vorkommenden, auf der Karte durch besondere Abgrenzungen hervorgehobenen Abschnitte, welche ausdrücklich als Hufe oder als Hufen bezeichnet sind. Der Bremische Katasterdirektor Herr Lindmeier hat sich der Mühe unterzogen, die so benannten Grundstücke auf den im Maasstabe von $^1/_{2000}$ der wirklichen Länge gearbeiteten Katasterkarten in ihrer Grösse zu berechnen.

Danach hat sich Folgendes ergeben:

Utbremer Marsch, 2 km N. von der Weserbrücke aus gerechnet, wird von der obersten, mittelsten und untersten Hufe eingenommen. Die Stücke, in welche sie getheilt sind, bilden 3 Hufen von zusammen 145,26 ha, jede enthält also 48,42 ha.

In Grolland, 3 km SW. der Brücke, liegen die sogenannten Vehrtel, 2 Streifen nebeneinander, jeder 1610 m lang und 74 m breit. Jedes dieser Viertel umfasst 11,914 ha, also die ganze Hufe 47,66 ha.

In Mittelsbüren, 2 km NW. von der Brücke, liegt ein klar abgegrenzter Abschnitt: In der Hove. Er ist 674 m gleichmässig breit, und mit unbedeutenden Ausbeugungen durchschnittlich 700 m lang, umfasst also 47,25 ha.

In Lankenau, 6 km WNW., findet sich als westlichster Abschnitt ein abgegrenztes Dreieck: »Die Hove« und anstossend »die Hovenkämpe«. Die Hove enthält 31,50, die Kämpe aber 16,80 ha, zusammen das ganze Gut 48,30 ha.

In Walle, 4 km N., liegen in fortlaufenden Streifen die Hufen und Hagen. Das gut abgegrenzte Terrain ist 1070 m breit und 1105 m lang, also 118,23 ha gross. Es enthält $2^1/_2$ mal 47,28 ha.

Im Wahrfelde von Mittelshuchtingen, 4 km W., ist die Hove mit Niederseeland und den Stocken gemeinschaftlich abgegrenzt in einer Fläche von 48,5 ha.

Das Bovendammerfeld, 7 km NW., steuert als 6 Hufen zum Dammsiel und ist 286 ha gross, also 6 mal 47,7 ha.

Der Durchschnitt der in dieser Weise aus der Katasteraufnahme berechneten $21^1/_2$ Hufen von zusammen 1026,19 ha ergiebt für die Hufe 47,7 ha. Die vertragsmässige Grösse von 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit fordert für jede Hufe 21 600 □Ruthen. Die □Ruthe umfasst also 22,1 □Meter und die Ruthe berechnet sich auf eine Länge von genau 4,70 m.

720 solche Ruthen sind 3384 m lang, 30 derselben 141 m. Solche Längen und Breiten der Hufenstreifen finden sich, wie auf der Karte durch Schraffirung angedeutet ist, im Niederblockland, 6 km N., noch mehrfach in einem Stück zusammen belegen, in der Wetterung und in Lehe, 5 km NNO., umfassen sie meist 4 nebeneinander laufende Stücke, deren jedes also eine Viertelhufe bildet. In Vahr, 5 km O., haben sie nur ungefähr die halbe Länge und deshalb etwa die doppelte Breite.

Da Vahr in seiner südlichen Grenze leider unbestimmt ist, aber in seinen Streifenlagen gegen 618 ha Fläche umfasst, lässt sich diese erste Anlage auf 13 holländische Hufen berechnen.

Diese Feststellung der Hufenformen und Flächengrössen der mit der virga regalis gemessenen holländischen Anlagen ist für die Bremer Marschen nicht anfechtbar. In wie weit für andere niederländische Kolonien dieselbe Flureintheilung, und für andre mit der virga regalis gemessene Hufen dieselbe Flächengrösse zu erwarten ist, muss in weiterem Zusammenhange untersucht werden.

87.

Rysum.

Kreis Emden, 1½ Meile W.

Die Flur von Rysum ist o. Bd. II, S. 38 besprochen. Die Gesammtfläche von 1006 ha, von denen die Karte nur den 7. Theil wiedergiebt, ist völlig in gleicher Weise wie dieses Bruchstück eingetheilt. 1879 bei Abschluss der Katastrirung befanden sich auf ihr 114 Besitzungen mit Wohnhäusern, darunter 11, welche über 30 bis 103 ha Fläche umfassten. Zu dem in NNW gesondert liegenden Vorwerk gehörten 47,15 ha. Ausserdem hatten 32 Einwohner und 7 Auswärtige Landbesitz ohne eigene Häuser. 26,6 ha gehörten der Kirche und Schule, 23,5 ha dem Deichverbande.

Rysum, auch Risingum, Hrysengum, bildete im späten Mittelalter eine besondere Herrlichkeit. Aeltere Urkunden sind nicht bekannt. In einem Dokument vom 26. Juni 1481 (Friedländer, Ostfries. Urkb. No. 1069) bekundet J. Klynkert über einen Hauskauf im Dorfberinge, dass vor ihm Heddo in der Lackfenne, borger to Emeden, dem Poppo Amkaen to Rysum enen werff offte huystede, de he liggende hadde bynnen Rysum, un ys gheheten Meckyngheborch; sunder de grafft by Poppo Ghelen huys unde oeck sunder de grafft tusschen Wylefsnaborch unde Meckingeborch, für 40 Arnsgulden verkauft habe. Es scheinen also damals mehrere befestigte Höfe mit besonderen Namen im Dorfberinge gelegen zu haben.

88.

Filsum.

Kreis Leer, 1½ Meile O.

Filsum kommt (nach Friedländer, Ostfries. Urkundb., Anh. I, 1, 3, 4, 14) in alten Heberegistern des Amtes Werden aus dem 9. oder 10. Jahrh. als Ort Fillisni vor, aus dem das Amt Geld- und Honigzins zog.

Die Flur umfasst 1562,8 ha. Davon besassen 1869 die auf der Karte mit Buchstaben bezeichneten Höfe

a	98,7 ha	k	38,3 ha	t	22,6 ha
b	57,9 »	l	37,1 »	u	22,7 »
c	57,0 »	m	33,8 »	v	19,5 »
d	57,4 »	n	38,0 »	w	20,0 »
e	44,5 »	o	33,5 »	x	19,6 »
f	42,6 »	p	30,7 »	y	19,5 »
g	42,8 »	q	28,2 »	z	19,2 »
h	40,8 »	r	24,5 »	P Pfarrei	24,7 »
i	39,6 »	s	20,4 »	S Schule	15,3 »
				G Gemeinde	5,9 »
				Zusammen	954,8 ha
				Dazu kleiner Besitz unter 20 ha im Orte	506,8 »
				Auswärtige Besitzer	0,3 »
				Hofräume bis 1 Morgen gross	19,7 »
				Wegeland	69,0 »
				Gewässer	12,2 »
				Gesammtfläche	1562,8 ha

Die Art der Flureintheilung ist o. Bd. II, S. 40 erörtert. Das im Esch streifenförmig vertheilte Ackerland ist nicht in wirklichen Gewannen, in deren jedem jeder einzelne grössere Hof im Dorfe seinen Antheil erhalten haben müsste, vertheilt. Die beiden deutlich begrenzten gewannähnlichen Ackerlagen 1 südlich und 2 nördlich des Dorfes haben, wie die nähere Vergleichung zeigt, völlig verschiedene Besitzer, und es überwiegt zugleich der Besitz weniger Höfe in diesen Abschnitten den der übrigen Betheiligten. Dasselbe Verhältniss besteht im NO des Esches auf den Ackerlagen 3 und 4 der Karte. Dieselben sind zwar nicht so scharf begrenzt, wie 1 und 2, aber der Gegensatz zwischen 3 und 4 steigert sich, wenn die westlich benachbarten Ackerlagen 5 und 6 mit in Rechnung gezogen werden, welche für sich allein betrachtet fast durchweg verschiedene Besitzer haben. Die mittleren Ackerlagen 7 und 8 lassen schwer ein Urtheil zu, weil die Abgrenzung allzu unbestimmt ist. Dagegen sind in 9 und 10 wieder völlig verschiedene Besitzungen betheiligt. In der Ackerlage 11 aber sind, auch wenn man sie in einen einzigen Abschnitt zusammenfasst, von 25 Höfen nur 15 betheiligt, und von diesen besitzen c und die im übrigen nur ausnahmsweise im Esch beäckerten Höfe i, l, s und t die weit überwiegende Fläche. o, p und n sind fast ausschliesslich in 1 und 3 betheiligt.

Die Richtigkeit der Bemerkungen von Leverkus (o. II, S. 43) über die Aehnlichkeit der Messungen im Esch mit denen auf mitteldeutschen Gewannen, bestätigt indess auch für Filsum das Testament des dortigen Pfarrers Sibrand von 1447 (Friedländer, Bd. I, No. 588),

aus welchem ein sehr lebhafter Verkehr mit Grundstücken Seitens des Pfarrers hervorgeht. Dabei wird bemerkt, dass ein mit einem Graben umgebenes Ackerstück ein Block, ein spitz zulaufendes eine ghara (Gere) heisst, und thrymelinge (von Dromel, Drömeling, Drömt, trimodium) vorkommen, sowie dass eine virga gleich 1 Jard ist.

Besonderes Interesse hat eine Urkunde vom 27. August 1452 (Ebd. I, No. 645), in welcher sich die bis dahin offenbar freien Bauern von Filsum dem Grafen v. Oldenburg als Hörige unterwerfen:

Wy ganzen gemenen bur to Fillensen, bekennen openbare in dessen breve vor alleswem, dat uns de addele greve Gerd to Oldenborch ande Delmenhorst heft entfangen vor sine Knechte unde wil uns unde unse gud gerne tonwelcken vordegedingen, geliik anderen sinen Knechten in Uresch wonende to unsen rechten saken, was uns des noet unde behueff is. Unde des wille wy unde scholet em en jewelik mynsche in desser vorser burschop wanattich to dessen ersten jare malk geven enen Arnoldus guldene; unde wan wy dat gedan hebben, so wille wy unde scholet greve Gherde vorbenant in itlik mynsche erbenant vort alle jar uppe sunte Michaelis dach malk geven achte grote to Knechtgelde to ener gedechtnisse, also em sine Knecht dat jars plegen to gevende, unde durto wille wy unde scholet greve Gerde vorbenant unde der herschop van Oldenborch truwe unde holt wesen, dewile dat wy leven, also en Knecht einen rechten heren van rechte plichtig is. Unde en alle desse vorser stucke stede unde vast to holdene, love wy ganzen bur vorbenannt greve Gerde vorsik in guden truwen in dessen breve stede und vast to holdene sunder alle arglist; unde hebbet des to tuge des kerspels segel, ses sante Pauwel en hovethore is, to ener mereren bewisinge witliken gehenget heten to dessen breve. Na Godes bord dusent verhundert darna in denne towe unde viftigsten jare des sondages na sante Bartholomaeus des hilgen apostels.

89.

Gross-Mimmelage.

Kreis Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück, ½ M. SW.

Die Bauerschaft Gross-Mimmelage ist in beiliegender Karte nach einem Vermessungswerke wiedergegeben, welches im vorletzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts im Fürstenthum Osnabrück durchgeführt worden ist. Die Berechnung ist nach Maltern, Scheffeln und □Ruthen und □Dezimalfussen vorgenommen, der Malter zu 12 Scheffel, der Scheffel zu 54 □Ruthen gerechnet. 100 □Dezimalfusse sind 256 Osnabrückischen □Fussen gleich. Nach dem Amtsblatt für Hannover von 1869 S. 520 ist im Fürstenthum Osnabrück ein Osnabrücker Scheffel Aussaat in einigen nicht angegebenen Gegenden $^9/_{20}$ hannoversche Morgen = 0,11795 ha, in anderen ½ hann. Morgen = 0,13105 ha. Die wahrscheinlich der Osnabrückischen gleiche alte hannov. □Ruthe zu 256 hannov. □Fuss ist in der Vermessungsanweisung vom 21. Oktober 1881 zu 21,84174 □Meter berechnet.

Die Entwickelung der Bauerschaft aus ursprünglich 8 Höfen ist o. Bd. II, S. 56 dargelegt. Die entsprechenden, aus dem Vermessungsregister entnommenen Flächennachweise stellt die nachstehende Uebersicht zusammen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Alte Höfe zu Gr.-Mimmelage		Von der alten Fläche sind abgezweigt		Zu der alten Fläche sind erworben				Besitz im Jahre 1789
Karten-Bezeichnung	Fläche	zu anderen Höfen	zu kleinen Stellen	aus anderen alten Höfen	aus den Gemeinheiten: Röverkamp	Bauern-Esch	Mimmelag. Bruch	
	nach alten Osnabrücker Scheffel Aussaat berechnet							
A	209,9	—	—	—	—	—	42,6	252,5
B	103,5	—	—	—	—	—	—	103,5
C	99,5	—	—	—	18,3	—	5,6	123,4
D	108,6	—	—	—	42,0	—	—	150,6
E	108,8	—	—	—	46,7	—	—	155,5
F	206,5	—	s 14,1	—	45,9	16,3	—	167,5
G			r 8,1	H 6,2	75,8	—	16,9	177,9
H	228,3	G 6,2	q 22,4	—	—	4,8	—	74,3
J		K 16,7	s 1,9	—	40,2	—	14,5	166,3
K	100,4	—	—	J 16,7	17,3	35,3	—	169,7
L	102,2	—	—	O 14,6	99,3	4,2	—	220,3
M	209,3	O 7,6	—	—	11,2	8,7	10,9	127,9
N		P 11,7		—	—	8,8	5,5	106,2
O	202 8	L 14,6	17,5	N 7,6	—	—	—	80,1
P				M 11,7	—	12,0	—	122,9
Höfe	1679,8	56,8	64,0	56,8	396,7	89,1	96,0	2198,6
	(%)	(3,3)	(3,8)	(3,3)	(23,6)	(15,3)	(5,7)	(131,0)
q	Halberbe			H 22,4	—	—	83,6	106,0
r	Halberbe			G 8,1	11,4	40,8	—	60,3
s	Erbkötter			F 14,1 J 1,9	—	—	29,4	45,4
t	Erbkötter			—	—	—	45,9	45,9
u	Erbkötter			—	7,3	—	11,2	18,5
	14 Markkötter			O 17,5	160,9			178,4
	4 Auswärtige				54,5			54,5
	Rest der Gemeinheiten							2032,3
					1027,8			4739,9

Diese Uebersicht erläutert die Karte hinreichend. Die acht alten Höfe sind mit den grossen Buchstaben A—P der Uebersichtsspalte 1 bezeichnet. Ihr in Spalte 2 nachgewiesenes ursprüngliches Hofland ist mit gekreuzten Grenzlinien umzogen und weiss gelassen, so weit aus demselben nicht Veräusserungen stattgefunden haben. Diese in Spalte 3 und 4 angegebenen veräusserten Flächen sind mit einer dunklen schrägen Schraffirung hervorgehoben, und mit den kleinen

Buchstaben derjenigen Höfe oder Stellen bezeichnet, an welche die Veräusserung stattgefunden hat. Die dadurch erfolgte Vergrösserung einzelner Höfe ist in Spalte 5 nachgewiesen. Der Hof K, dessen Gehöft nicht auf dem Hoflande, sondern gegenwärtig auf einem Stück Bauernesch belegen ist, heisst der Bauermeisterhof.

Das Markenland, welches die alten Höfe ursprünglich begrenzte, ist durch wagerechte punktirte Linien bezeichnet. Diese Punktirung ist überall da nicht verändert, wo alte Höfe sich aus dem Markenlande vergrössert haben. Es ist dann nur die Grenze dieses Trennstückes verzeichnet, und der Buchstabe des betreffenden Hofes in kleiner Schrift auf dasselbe eingetragen. Uebersicht und Karte erweisen, dass die Erwerbungen der Höfe, sowohl auf den Rövekampwiesen, als auf dem Bauernesch, sehr ungleich sind, aber die der kleinen Stellen fast ausgeschlossen haben. Indess sind einzelne Höfe auch im Mimmelager Bruch betheiligt.

Die aus der Mark entnommenen Besitzstücke der Halberben und Erbkötter q, r, s, t, u sind auf der Karte durch verdoppelte Punktirung und die Buchstaben dieser Besitzungen bezeichnet. Die Lage ihrer Grundstücke und der Flächennachweis in Spalte 5 bis 8 ergiebt deutlich, dass der Halberbe q ein Theilstück von nur 22,4 Schffl. aus dem alten Hofe H J besitzt, sich jedoch durch 83,6 Schffl. Markenland zur Fläche eines Halberben vergrössert hat. Dass diese 83,6 Schffl. sicher keinen alten Hof bildeten, sondern Neuland aus der Mark sind, erweisen die auf der Karte verzeichneten Flurnamen Auf'n Fange (Vogelheerde), Osterkamp (d. h. der östlichste), Neue Kamp, Dirkingsheide. Der Halberbe r ist ein Theilstück aus dem alten Hofe F G, auf dem noch zur Zeit sein Gehöft steht, obwohl es nur eine Fläche von 8,1 Schffl. umfasst. Der Hauptbesitz von 40,8 Schffl. grenzt zwar an dieses Gehöft an, ist aber zweifellos Markenland, denn er führt ausdrücklich den Namen »Auf'n Esch«. Der Erbkötter s besitzt nur kleine Parzellen im alten Hoflande F G und J. Sein Hauptland und Gehöft liegen im Marklande, in Dirkingsheide und Mimmelager Bruch. Die Erbkötter t und u sind ausschliesslich auf Markenland angesetzt.

Das Land, welches in den Händen der Markkötter und auswärts Wohnenden ist, besteht aus 17,5 Scheffeln, welche der Hof O abgetreten hat, im übrigen nur aus Markenland. Alle Grundstücke, welche Markkötter oder Auswärtige aus der Mark erhielten, sind auf der Karte durch dunkle Striche zwischen der Punktirung des Markenlandes hervorgehoben. Die 4 Auswärtigen besitzen davon nur

24,5 Schffl., theils auf dem Speick, theils am Raitbach. 160,9 Schffl. Markland gehören den Markköttern. Nur ein Markkötter findet sich am Rövekamp, einer auf dem Hoflande von O, alle übrigen auf dem Mimmelager Bruch. Davon liegt einer an den Hof C, ein anderer an den Hof O P angeschlossen, die meisten vereinzelt in der Haide[1]).

90.

Gehrde.

Kreis Bersenbrück, ½ M. NO.

Die vorliegende Karte erläutert die Angaben, welche o. Bd. II, S. 58—62 über die Entwickelung der Bauerschaft und des Kirchweilers Gehrde gemacht werden konnten. Die Aufnahme gehört dem in Anlage *89* näher bezeichneten Vermessungswerke an und ist nach denselben Maassen erfolgt.

Karte und Uebersicht weisen den 1789 vorgefundenen Besitzstand der Wirthschaften bis zu 5 ha im Einzelnen, den der übrigen summarisch nach.

Das Hofland der alten 4 Höfe I—IV ist weiss, nur die Gehöfte und die Abgrenzungen der einzelnen Kämpe, sowie die an andre Besitzungen abgetretenen Grundstücke sind darauf verzeichnet, und letztere in durchbrochener Schraffirung von NO nach SW hervorgehoben. Die alte Abgrenzung des Hofes IV ist seiner eigenthümlichen Theilung wegen in sofern zweifelhaft, als möglicherweise das im Norden des Gehöftes von g zwischen dem Hofe III und den beiden Eschen 4 und 5 belegene Ackerstück von 19,2 Schffl. ursprünglich Eschland war, und statt seiner das Gehöft und die anstossenden Kämpe des Erbkötters 1 von 20,1 Schffl. Fläche zu dem alten Hofe IV gehörten. 1 besitzt noch zwei andre Theilstücke im Innern des Hoflandes. Für die Gesammtauffassung ergiebt sich daraus keine Verschiedenheit.

Das gesammte Markenland ist durch punktirte wagerechte Linien, welche eine von NW nach SO gerichtete punktirte Linienlage kreuzt, angedeutet. Es wurde als Kaiserlage, Hönermoor, Vogelbohl, Schevenrieden, Ried, Kälberlage und Gehrder Haide unterschieden. Urbar gemacht sind daraus grosse Flächen der Kaiserlage, des Vogelbohls und der Kälberlage, sowie die auf der Karte bezeichneten Esche 2 bis 7 und anscheinend das gesammte Schevenrieden. Die aus der Mark von den Voll- und Halberben erworbenen Flächen sind durch

[1]) Nachträglich ist auf der Karte das Markenland noch durch eine zweite von NW nach SO gerichtete punktirte Linienlage deutlicher hervorgehoben worden.

die Buchstaben derselben bezeichnet. Sofern der Erbkötter 1 nicht ein Theilstück des Hofes IV sein sollte, sind die 5 Erbkötter 1—p völlig auf Markenland angelegt. Ihr Besitz ist ausser durch die Buchstaben auch durch Verdoppelung der wagerechten Punktirung angegeben.

A. **Alte Höfe:**

Karten-zeichen	Fläche in Osnabr. Scheffel	sie bildeten 1788		vorher sind abgezweigt			sie haben im	
		die Höfe	mit Fläche	zu anderen Besitzungen	die Flächen	aus anderen alten Höfen	1 Kaiserlage	Esch 2
I	212,8	a	212,8	—	—	—	43,8	—
II	206,5	b	151,3	—	—	—	181,0	—
		c	55,2	—	—	—	85,4	—
III	215,9	d	40,8	an den Kirchenweiler . . .	62,3	—	60,6	3,6
		e	26,7	an den Erbkötter o . .	5,1	aus IV 7,8	—	11,9
				an Auswärtige .	14,0			
		f	67,0			aus IV 0,9	—	4,7
IV	204,1	g	41,4	an Hof f . . .	0,9	—	—	12,6
		h	12,9	an Hof e . . .	7,8	—	28,0	1,5
				an Erbkötter 1 .	7,5			
		i	39,7	an Markkötter g	1,2	—	15,1	—
				an kleine Stellen	4,2			
		k	86,5	an Auswärtige .	2,0	—	18,1	—
Zus.	839,3		734,3		105,0	8,7	432,0	34,3
Prozentverhältniss .			*92,3*		*12,5*	% *1,04*	*51,4*	

B. **Angesetzte Stellen:** Erbkötter Kartz. l aus IV 7,5 5,3 —

m — — —

n — 6,3 —

o aus III 5,1 — 14,0

p — 60,1 14,9

Grosse Markkötter q aus IV 1,2 — —

r — — —

Dazu

C. **Gemeinheiten:** Rest von Kaiserlage, Höner Moor, Ried, Gehrder Haide und

Gesammtfläche der Bauerschaftsflur Gehrde 1788 in Osnabrückischen Scheffel Aussaat

Die Grundstücke der Markkötter sind durch kurze dunkle Striche zwischen dieser Punktirung hervorgehoben, die der Auswärtigen durch längere solche Striche. Der Besitz der beiden grossen Markkötter q und r, welchen die Uebersicht im Einzelnen nachweist, ist auf der

Laufe der Zeit Land zugetheilt erhalten oder erworben aus den verschiedenen Gemeinheiten											Daher war 1788 ihr Besitz in Osn. Schffl.
Esch 3	Gehrder Esch 4	Esch 5	Esch 6	Esch 7	8 Höner Moor	9 Vogelbohl	10 Schevenrieden	11 Ried	12 Kälberlage	13 Gehrder Haide	
—	—	—	—	—	14,0	75,8	—	—	—	—	346,4
61,4	—	—	1.6	4,3	18,5	14,5	9,5	6,2	—	—	448,3
41,5	9,6	—	—	2,1	52,7	—	8,2	7,5	—	—	262,2
1,4	5,4	6,5	6,2	—	—	7,6	—	—	—	0,5	132,6
—	18,1	4,0	—	19,0	—	—	8,3	—	110,4	—	206,2
—	24,5	15,9	—	9,4	—	—	—	—	78,0	—	200,4
6,3	7,5	5,7	9,5	39,9	6,5	—	6,6	—	86,2	—	222,2
4 7	42,5	9,0	12,4	4,2	—	—	7,1	—	46,3	—	168,6
9,2	—	6,7	20,8	—	—	—	58,2	—	28,9	—	178,6
12,2	3,8	—	10,6	14,0	—	—	23,1	11,1	—	—	179,4
136,7	111,4	47,8	61,1	92.9	91,7	97,9	121,0	24,8	349,8	0,5	2344,9
(484,2)		*57,6*			(310,6)	*37,0*		(375,1)	*44,7*		% *280,0*
1,9	—	—	—	—	—	—	23,8	35,9	—	—	74,4
—	—	—	—	—	—	83,7	—	—	—	2,3	86,0
—	—	—	—	1,6	37,1	57,6	—	—	—	—	102,6
—	4,1	—	—	—	—	23,8	—	—	37,9	1,5	75,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,8	76,8
—	—	—	2,3	3,3	—	—	48,9	—	—	1,7	57,4
—	—	—	—	3,9	—	—	—	54,1	—	—	58,0
43 kleinere Markkötter-Stellen											325,2
10 Stellen Kirchhöfer											22,3
9 Stellen Kleinhäuser											6,1
Kirche, Schule, Küsterei und Vogtei											16,6
19 Besitzungen Auswärtiger											287,8
Wege											1967,0
(etwa 12,5 = 1 ha)											5490,9

Karte mit den Buchstaben derselben bezeichnet. Von den übrigen Markköttern besitzt nur einer 2, die meisten übrigen kaum $^1/_2$ ha. Die überwiegende Zahl der Markkötter liegt auf dem Markstück Schevenrieden, und unter ihnen der grosse Markkötter q, dessen Hof den Namen Voigthof führt. Dies deutet im Zusammenhange mit den o. Bd. II, S. 67 mitgetheilten besonderen Rechten der Schevenrieder Markkötter auf eine wenigstens für gewisse Zwecke unter eigener Verwaltung organisirte Genossenschaft.

Auch das sogenannte Dorf, das, wie o. II, S. 60 gezeigt, mit 62,3 Schffl. Fläche aus dem Hof IV abgezweigt ist, und noch zum Theil dem Besitzer des Hofes d, Kerkmann, gehört, besass eine besondere mit 10,4 Schffl. Land ausgestattete Vogtei.

91.

Ahlintel.

Kreis Steinfurth, $1^1/_4$ M. O.

Die Gemeinde Emsdetten, deren Gebiet 6140 ha umfasst, besteht aus der Dorfbauerschaft Emsdetten, den nördlich derselben an der Ems belegenen Bauerschaften Issendorf, Veltrup und Westum, den östlich und südlich an die Dorfbauerschaft anstossenden Bauerschaften Aussum und Hollingen, und endlich aus der Bauerschaft Ahlintel, welche den gesammten südwestlichen Theil von ungefähr 1900 ha Fläche einnimmt.

Letztere ist, wie das der Generalstabskarte entnommene Uebersichtsbild zeigt, von der Brennhaide, dem Lintels Brook und Lintels Venn, dem Klaverplatz und dem grossen Emsdetter Venn umgeben. Die Höfe liegen mit ihren Kämpen theils an der Ah, theils in der Niederung, durch welche der Münsterische Kanal geführt ist. Die Mitte der Bauerschaft nimmt eine von WNW nach OSO verlaufende trockene sandige Erhebung ein, die etwa zur Hälfte schon seit älterer Zeit als Esch in Besitz genommen worden ist, im übrigen erst 1828 den benachbarten Stellen aus der Markentheilung zugewiesen wurde.

Die vorliegende dieser Markentheilung entnommene spezielle Karte des Esches hat das ältere Eschland weiss gelassen, die Markabfindungen von 1828 als Haide punktirt.

Die Generalstabskarte hebt als zu Ahlintel gehörig die Höfe Schulte Lintel, Kreuler, Schmiringdick, Blank, Kippenbrook, Hegemann, Spaing, Althus, Abeler, Westert, Aschhof und Heggemann hervor.

In der Gemeinde wird dem Hofe Schulte Lintel mit seinem Zubehör Lintels Mühle, und Lintels Kotten und, wie es scheint, auch Kreuler und Schmiringdick, eine Sonderstellung eingeräumt, obwohl der Hof nicht Rittergutscharakter besitzt. Der Grund wird in seiner späteren Ansetzung als Schultenhof auf entferntem Markenlande ausserhalb der alten Hofgenossenschaft zu suchen sein (vgl. Anl. *83*). Die Gemeinde rechnet als Ahlinteler Höfe 1. Westert, 2. Kindermann, 3. Berming, 4. Studienfonds, 5. Abeler, 6. Aschhof, 7. Kottkamp, 8. Althus (Staegemann), 9. Spaing, 10. Wilken, 11. Kippenbrook,

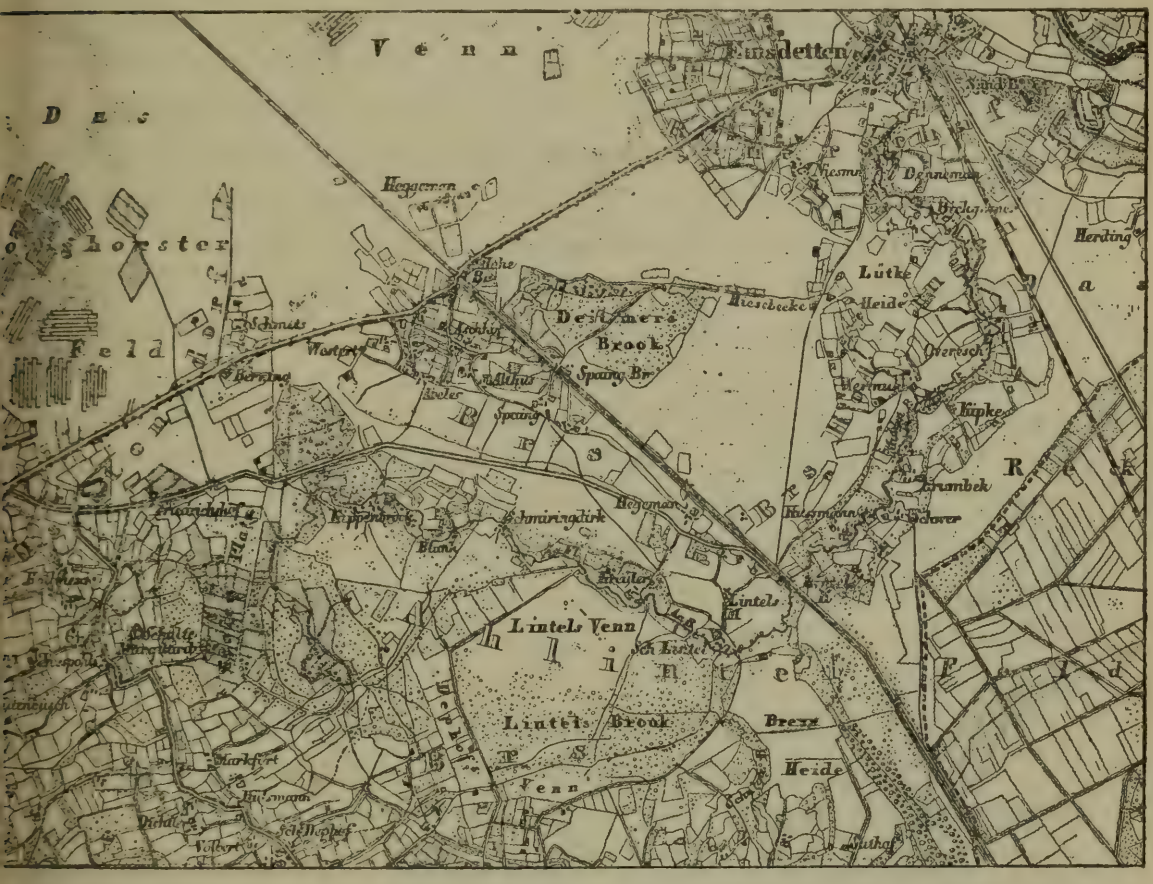

12. Blank, 13. Gehling, 14. Uphoff. Dies sind indess zum Theil nur Kötter. Namentlich ist bekannt, dass Althus ein früherer Kötter des Spainghofes, und Blank ein solcher des Kippenbrook ist. Ebenso wird Kottkamp, wie schon im Namen liegt, als Kötter angesehen, und Gehling und Heggemann charakterisiren sich durch ihre Lage deutlich als Markkötter. Da nun überdies das Gut des Studienfonds 4, wie die vermischte Lage der Grundstücke zeigt, eine Abzweigung aus 5, dem Abelerhofe, ist, so bleiben als sicher alte Höfe nur Westert (1), Kindermann (2), Berming (3), Studienfonds und Abeler

(4 und 5), Aschhof (8), Spaing (9), Wilken (10) und Kippenbrook (11), also nur 8 übrig.

Eine genauere Ermittelung ist nicht möglich gewesen. Die Angaben genügen aber, die Beziehungen des Esches festzustellen.

Wie man auch die Zahl der markberechtigten Höfe in Ahlintel auffassen will, 8 oder 10 oder 14, in jedem Falle ist klar, dass die bestehenden Höfe weder sämmtlich, noch zu gleichen oder bestimmten Anrechten an dem Esche betheiligt sind. Vielmehr haben nur die 4 oder eigentlich 3 Höfe 2, 3 und 4/5 ihr Eschland zusammengeworfen und in der o. Bd. II, S. 75 näher besprochenen Weise unter sich in 9 Gewanne getheilt. Hof 2 (schwarz schraffirt) besitzt davon 49,4 Morg., 3 48,6 und die Höfe 4 und 5 zusammen 71,0 Morgen. Die 9 Abschnitte, in deren jedem alle 4 Höfe betheiligt sind, enthalten 14 bis 24 Morgen, und es scheint darauf Rücksicht genommen, dass jeder Hof in seiner Nähe ein besonders grosses Stück erhielt. Ausser diesen 4 Höfen haben, wie es scheint, nur der Spainghof (9) und Wilkenhof (10) seit älterer Zeit blockförmige Eschtheile im Besitz, welche zum Theil in andre Hände übergegangen sind. 2 Stücke hat der Spainghof an Hof 2, A an einen Bauern in Mesum verkauft, ebenso ist der Antheil des Wilkenhofes an Hof 8 übergegangen. Die weiter östlich belegenen Grundstücke, welche dem Esch noch zugerechnet werden, sind theils erst bei der Markentheilung, theils unter anderen Verhältnissen vertheilt. Von den Höfen sind dabei nur 9 und 10 mit kleinen Stücken in Besitz gekommen, die übrigen Besitzer sind kleine Stellen und Auswärtige. D gehört einem Bauer in Hollingen.

Obwohl also Westert durch seinen Namen »der Westlichste« schon als ein alter Hof gekennzeichnet ist, hat er keinen Theil am Esche. Ebenso ist der alte Aschhof an demselben völlig unbetheiligt. Bei Kippenbrook könnte man annehmen, dass er durch Acker- und Waldstücke in der Nähe seines Hofes abgefunden worden. Aber auch dies würde jeden Gedanken daran ausschliessen, dass der Esch als der Rest einer ursprünglich wie in Mitteldeutschland aufgetheilten Gewannflur oder überhaupt nur als eine solche volksmässige Gewannanlage aufzufassen sei.

92.

Jersey.

Jersey, das Caesarea der Alten mit vielen römischen Alterthümern, ist die grösste der Kanalinseln von 2,1 geogr. □Meilen Fläche sehr fruchtbaren Syenitbodens.

Die Inseln wurden 912 mit der Normandie an Robert I. abgetreten. Wilhelm der Eroberer vereinigte sie mit der englischen Krone, was Frankreich 1630 anerkannte. Indess wurden sie nicht zum Reiche gezogen, sondern behielten ihre selbständige Verwaltung mit englischer Besatzung unter einem vom Könige ernannten Gouverneur.

Die Karte zeigt an dem Beispiel der den nordöstlichen Theil der Insel bildenden Pfarrei St. Martin und des Rosel Manors die Einzelhöfe und Kämpe, welche die ganze Insel gleichmässig bedecken.

93.

Natbergen.

Landkreis Osnabrück, 1 M. S.

Die Flur Natbergen hat eine Fläche von 349 ha, wovon 141 ha Acker, 76 Wiesen, 90 Holzungen, der Rest Wohnstätten und Haide sind.

Sie wird von 3 Vollerben (a, b, c der Karte), 5 Halberben (d, e, f, g, h), 1 Erbkötter (i), 3 Markköttern (k, l, m) und 2 Neubauern (n, o) als Gemeindeangehörigen, und überdies von 7 Auswärtigen (p, q, r, s, t, u, v) besessen.

Das Dorf liegt, wie die Karte zeigt, ziemlich geschlossen, denn die Besitzer der Höfe a, d, e, f, h, k, m besitzen zwar auf entfernten Kämpen Wohngebäude, jeder hat aber auch ein Gehöft im Dorfberinge, welches nach der von der Karte hinreichend verdeutlichten Lage als das ältere anzunehmen sein dürfte. Die Vollerben b und c, der Halberbe g, der Erbkötter i und der Markkötter m besitzen nur im Dorfe Gehöfte.

Die Flureintheilung zeigt 4 Esche, Westeresch, Nordesch, Osterfeld und Hinrichsrott, welche als die 4 Felder bezeichnet werden. Von ihnen wird Hinrichsrott durch Natberger Gemeinland von der übrigen Ackerflur getrennt, liegt südöstlich an der Eistrupper Grenze, und zeigt durch seinen Namen und seinen geringen Umfang, dass es eine spätere, nicht zur ursprünglichen Anlage gehörige Rodung ist.

Der Charakter der Fluranlage von Natbergen ist o. Bd. II, S. 75 besprochen. Wie die Kulturgrundstücke auf der Flur vertheilt sind,

zeigt die Karte durch die in die Parzellen eingetragenen, oben verzeichneten Buchstaben der Besitzer. Die Grundstücke des Vollerben b sind durch gebrochene, die des Markkötters k durch dunkle Schraffirung hervorgehoben. Die Markkötter scheinen auf den Eschen nur ausnahmsweise betheiligt.

Auf den Eschen bestand privates Eigenthum ohne gegenseitige Weiderechte. Wer seine Parzelle einhegen wollte, musste lebendige Hecken wenigstens 2 Fuss von der Nachbargrenze setzen und so unter Schnitt halten, dass sie nicht über 5 Fuss hoch wuchsen und dem Nachbar noch 1 Fuss frei liessen.

Die Natberger Höfe hatten mit Eistrup und Düstrup an der Düstruper Mark Antheil.

Urkundlich wird der Ort zuerst im Register des Dompropstes Lenfried (1178—1208) genannt (Moeser, Urk. v. Osn. No. 90, S. 129).

94.

Ursprung und Ausbreitung des sächsischen und des fränkischen Hauses.

Da die Formen der bäuerlichen Wohngebäude und Gehöfte ursprünglich durch die Lebensansprüche und Sitten grosser Volkstheile bestimmt wurden, bestehen auf weiten Länderstrecken Baulichkeiten, welchen ein gleichmässig typischer und durch viele Jahrhunderte dauernder Charakter aufgeprägt ist. Dennoch ist die Wandelbarkeit der Häuser unverhältnissmässig grösser, als die der streng an die Nachbargrenzen und an die Forderungen der Ackerbestellung gebundenen Flureintheilungen.

Der Wechsel in den Hausformen wird theils dadurch hervorgerufen, dass die steigende Kultur und der Ehrgeiz höhere Ansprüche schaffen und nach neuen Hülfsmitteln greifen, theils dadurch, dass die Völkerstämme sich mischen, die anfänglich bestehenden Gegensätze nicht festhalten, und die hergebrachten Lebensgewohnheiten allmählich durch die Zweckmässigkeit, verhältnissmässige Einfachheit und Billigkeit fremder Einrichtungen verändert werden.

Deutlich hat sich o. Bd. III, S. 126 in Anlage *28c* und Bd. I, S. 185, 225 erwiesen, dass das altirische Haus ursprünglich ein runder jurtenartiger Holzbau mit einem aus Rohr oder Stroh geflochtenen nur leicht befestigten kuppelförmigen Dache war. An seine Stelle ist in vorgeschrittenerer Zeit das in Fig. I nach Bd. I, S. 184 wiedergegebene, auf 6 hohen Säulen ruhende dreischiffige Stammhaus

des Townlandhäuptlings getreten, das unter seinem breiten quadratischen Rohr- oder Strohdache die Lagerstätte von 16 Familien barg. Auch diese Bauweise ist indess in Irland durch die Parzellirung der Tates (o. Bd. I, S. 187, 201, 205) wieder völlig verschwunden.

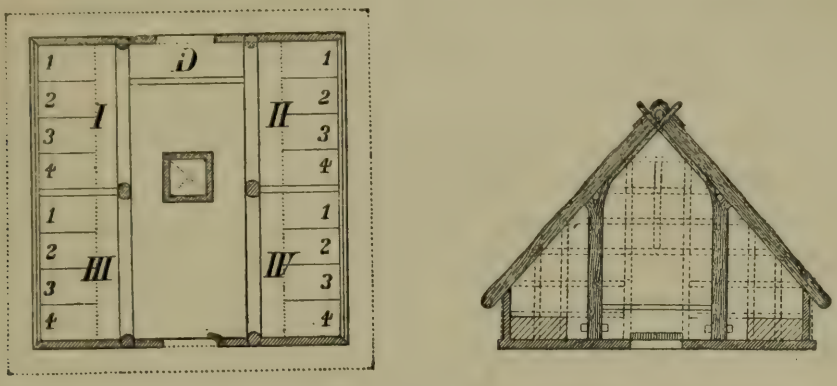

Fig. I.

In den besiedelten Theilen der Insel bestehen keine Wälder mehr, kaum noch einzelne Bäume. Der wohlhabende Landwirth wohnt jetzt in einem englischen Landhause mit allen künstlichen Ausstattungen städtischer Gebäude, und dieser städtische bürgerliche Charakter der Wohngebäude findet sich, wenn auch in einfachen Formen, noch bei den Farmen bis zu 15 acres herab. Daneben aber ist aus viel älterer Zeit ein Haus üblich, welches für die ärmeren und kleineren Pachtungen als typisch gelten darf. Es erinnert seiner Bauweise und Einrichtung nach an sehr primitive Zustände, ist aber ersichtlich in Gebrauch gekommen, weil es sich aus unbehauenen Steinen und Lehm mit wenigen leichten Stangen ohne Bauholz herstellen lässt.

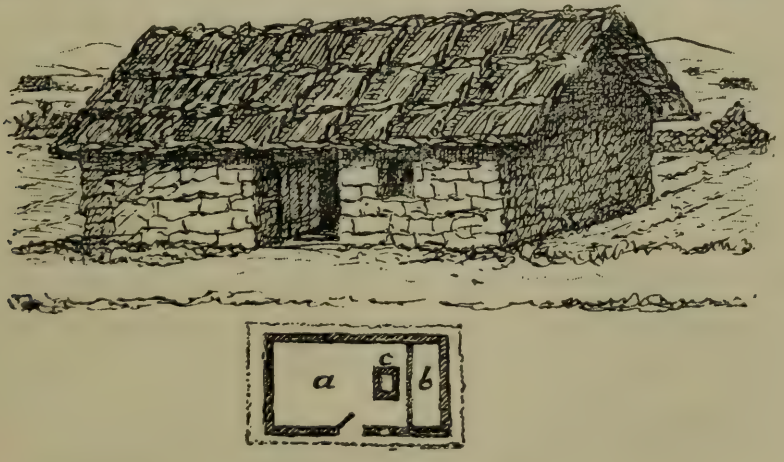

Fig. II.

Fig. II giebt ein solches Gebäude wieder. In dem rohen Steinbau ist a der Wohnraum auf blossem Estrich, c die niedrige Feuer-

stätte ohne Rauchfang und b ein erhöhter Platz zum Schlafen, unter welchem die wenigen Gebrauchsgegenstände, Kleidungsstücke und Vorräthe der Familie aufbewahrt werden. Ausser der Thür ist 1 Fenster die einzige Oeffnung, nicht selten fehlt auch dieses.

Der Census, der in Irland von dem Konstablerkorps mit grosser Genauigkeit aufgenommen wird, lässt über die Verbreitung dieses Hauses ein Urtheil zu[1]).

Es wurden 1871 bei im Ganzen 585907 ländlichen Haushaltungen
37750 Lehmhütten (mud cabins),
110433 Häuser, die nur aus 1 Raum mit 1 Fenster bestehen und 320018 solche gezählt, welche 2 bis 4 Räume und 2 bis 4 Fenster besitzen. Die übrigen waren gute Farmhäuser mit 5 bis 9 und mehr Räumen und Fenstern.

Die an sich schon bedeutende Zahl von 148183 überaus ärmlichen Wohnungen muss noch dadurch ungünstiger, aber auch volksthümlicher erscheinen, dass sie im wesentlichen auf die vorzugsweise von Iren bewohnten Grafschaften beschränkt sind. In Mayo, Roscommon, Galway und Kerry gehören ihnen mehr als 40 %, in Donegal, Clare, Limerik, Tipperary, Cork und Waterford, ja sogar in Meath und Kildare, ganz in der Nähe von Dublin, 30 bis 40% der ländlichen Häuser an. Als Grund, weshalb sich diese elenden Häuser dauernd erhalten, wird allerdings von Dix Hutton und Andren, welche über die irischen Pachtverhältnisse geschrieben haben, nicht lediglich die Armuth der Bevölkerung, sondern wesentlich auch der Umstand angegeben, dass bei der durch Agenten und Unteragenten betriebenen Verpachtung der Güter der Landlords die Erbauung eines Schornsteines oder das Durchbrechen eines Fensters sicher der Anlass zur Erhöhung der Pachtforderung sein würde, und dass solche Verbesserungen deshalb auch bei Pächtern unterbleiben, die sie ihrer Lage nach vornehmen könnten. Gleichwohl weist die übereinstimmende Form und Einrichtung dieser Bauten mit genügender Deutlichkeit auf Sitte und Herkommen hin. Insbesondere pflegt man das Dach noch heut, wie dies in der Sage des Cuchalaind (o. Bd. III, S. 127) geschildert wurde, in einem Stück zu flechten, so dass es vom Winde abgehoben, aber auch wie ein Deckel wieder auf die Hütte aufgelegt werden kann.

Eine ähnliche, wenn auch viel günstigere Veränderung muss der

[1]) Census of Ireland 1871, Dublin 1873, S. 8 u. 9, und Statistical Abstracts of Ireland, Dublin, S. 6.

bäuerliche Hausbau in Frankreich erfahren haben. Auch hier waren, wie noch Strabo (IV, 4) bezeugt, die kuppelförmig aus Brettern und Ruthengeflecht mit hohem Dache erbauten runden Hütten der Kelten der volksthümliche Bau. Aber schon zu Caesars Zeit bestanden, wenigstens im mittlen und nördlichen Gallien, grosse hausförmig entwickelte Gebäude und ausgedehnte Gehöfte. Wie die Ausgrabungen zu Bibrakte (o. Bd. II, S. 226) erweisen, waren auch hier die quadratischen von 6 Säulen getragenen grossen Häuser von etwa 40 Fuss Tiefe üblich, welche in Irland als Stammhäuser allgemeine Verbreitung hatten. Grosse dreischiffig angelegte bäuerliche Gebäude werden als im westlichen Frankreich noch gegenwärtig vorhanden und bewohnt angegeben[1]). Indess haben sich hier, wie im südlichen Frankreich, soweit die Einzelhöfe bestehen (o. Bd. I, S. 516, 532,

Fig. III.

Bd. III, S. 236), abgesehen von den zahlreichen Landhäusern der wohlhabenden, häufig in den Städten ansässigen Grundbesitzer, kleine einfache, aber den Umständen entsprechende Gehöfte von unbestimmter, etwa durch Fig. III angedeuteter Form verbreitet. Plan und Einrichtung eines ähnlichen Gehöftes zeigt Fig. IV.

An Toscana erinnern die in Südfrankreich auf den Mittelgütern häufigen viereckigen Wirthschaftsgebäude mit einem Oberthurm in der Mitte, Fig. V.

Im nördlichen Frankreich dagegen, im Gebiete der Dörfer, herrscht ein Hausbau, welcher sich in Betreff der Bauform, wie der wirthschaftlichen Einrichtungen am nächsten an den oberitalienischen

[1]) Nach mündlichen Mittheilungen.

anschliesst und wie dieser vielfach in nahezu städtischen Charakter übergeht.

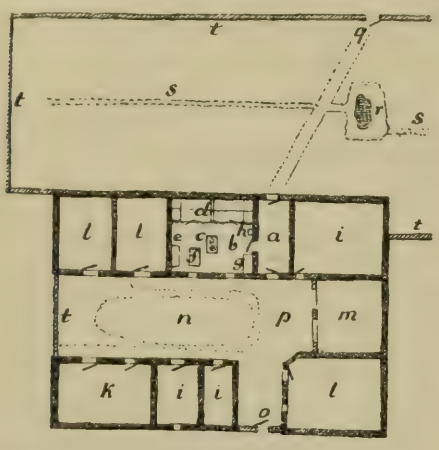

Fig. IV.[1])

Fig. V.

Fig. VI, eine Dorfstrasse von Montigny bei Metz, zeigt diese Bauweise und bestätigt zugleich, dass sie bis scharf an die Grenze

Fig. VI.

von deutsch und französisch Lothringen heranreicht. Die Häuser sind

[1]) a Flur des Wohnhauses. b Wohnstube, darin c eiserner Kochofen, d 4 Betten mit Betthimmel, e Backtrog, f Tisch, g Kasten mit Regalen, h Uhr. i Kammern. k Stall. l Scheunen. m Schuppen. n Dungstätte. o Eingangspforte von der Strasse. p Trottoir. q Pforte nach dem Felde. r Wassertümpel. s Garten. t mannshohe Umschliessungsmauern.

typisch. Derselbe schmucklose Steinbau setzt sich südwestlich der Linie Diedenhofen, Metz, Chateausalin über den ganzen Nordosten Frankreichs fort[1]).

[1]) Ein guter Beobachter macht in No. 354 der Post von 1881 folgende Bemerkungen über die lothringischen Dörfer:

„Die zahlreichen Dörfer, welche sich in Lothringen vorfinden, unterscheiden sich in mannigfachen Beziehungen, sowohl von den altdeutschen, als auch von dem elsässischen Dorfe. Am auffallendsten ist die Bedachung der Häuser, welche ausserordentlich flach gehalten und in Ziegeldächern hergestellt ist. Während das deutsche und elsässische Bauernhaus mit einer gewissen Koketterie erbaut ist und sich sowohl zahlreicher Fenster, als auch nicht selten zierlicher Altane erfreut, bieten die lothringischen Bauerhäuser ein Bild besonders einfacher Nüchternheit dar. Klein und unansehnlich, ohne jeglichen Schmuck erbaut, aus welchem ein Schluss auf irgend welche individuelle Eigenschaften der Bewohner zu ziehen wäre, besitzen dieselben nach der Dorfstrasse hinaus meist nur eine Thür und ein Fenster, unter welchem sich ein nach der Viehhaltung des Besitzers mehr oder weniger grosser Misthaufen ausbreitet. Das Haus ist in den meisten Fällen durch einen Mittelgang in zwei Theile getrennt, davon einer zum Wohnraum für den Bauer und seine Familie, der andre zum Unterkommen für das Vieh und die Vorräthe bestimmt ist. Alles, was der deutsche Bauer sonst hinter dem Hause vorzunehmen pflegt, wird von dem lothringischen Bauer vor dem Hause an der Landstrasse erledigt. Hier stapelt er neben dem Dünger seine Reisigwellen auf, die Schweine und Hühner und Enten haben den Platz vor dem Hause dauernd inne, und zwischen hindurch tummeln sich die noch nicht schulpflichtigen Kinder, im Sommer oftmals nur mit einem von Schmutz starrenden Hemdchen bekleidet. Am Sonntag allein greift eine gewisse Reinlichkeit Platz.

„Frauen und Mädchen machen in ihrem Sonntagsanzuge einen durchaus vortheilhaften Eindruck, und ihrem allerliebsten lothringischen weissen hohen Häubchen verstehen sie einen gewissen Anflug von Kokettheit zu verleihen, der ihnen prächtig zu Gesicht steht.

„Auch der Bauer steht, ob reich oder arm, mit einem kurzen Pfeifenstummel im Munde in der landesüblichen blauen Blouse an seinem Misthaufen vor dem Hause oder auf der Dorfstrasse. Dabei sind seine Hände in die tiefen Taschen der ausnehmend weiten, ebenfalls blauen Pluderhosen versenkt, denen er durch Ziehen in die Breite ein eigenthümliches komisches Aussehen verleiht.

„In seinem Wesen ist der lothringische Bauer äusserst ruhig, und Raufereien und Schlägereien kommen fast nie vor. Auch im Wirthshause ist er mässig und sein Hauptvergnügen besteht in einer Parthie Kegel, welche auf einer dicht an der Dorfstrasse gelegenen, mehr als primitiven Kegelbahn geschoben wird.

„Entgegenkommend ist der lothringische Bauer in seinem Wesen keinesweges. Die Frau hat das Heft in der Hand, nicht allein im Hause, auch die öffentlichen Angelegenheiten, soweit die Grenze des Kirchdorfs reicht, beeinflusst sie, also namentlich die Municipalwahlen im Dorfe. Um die grossen politischen Verhältnisse bekümmert man sich nicht. Dem Bauer ist die Hauptsache, dass Friede bleibt, und die Regierung stark genug ist, ihn zu erhalten. Angenehme Manieren und gute Formen aber besitzt er auch dem fremden Beamten gegenüber, soweit es die gute Sitte vorschreibt. Bei einem deutschen Bauer würde man in vielen Fällen einen so hohen Grad von guter

Den Grundplan dieser Häuser giebt Fig. VII wieder: a ist der Hausflur mit dem Eingang i von der Strasse, b die verhältnissmässig

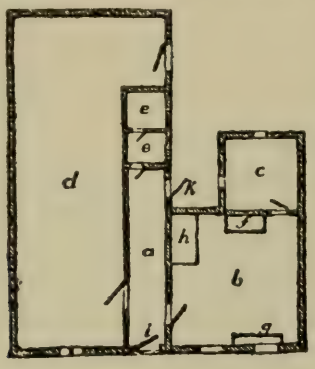

Fig. VII.

hohe Wohnstube mit 1 oder 2 ziemlich grossen Fenstern. Sie enthält den Kamin f, den grossen steinernen unter dem Strassenfenster

Lebensart vergebens suchen, wie er selbst bei dem geringsten lothringischen Bauer zu finden ist."

Ein andrer Bericht (Kölnische Zeitung 1871, No. 266) bemerkt, „architektonisch und landwirthschaftlich ist die Physiognomie deutschen und französischen Landes noch heute charakteristisch geschieden. Am auffälligsten diesseits der Vogesen. Das Elsass ist, was die Dorfanlage und die bauliche Einrichtung der Bauernhäuser betrifft, noch heut ganz alemannisch. Aber auch im deutschen Lothringen ist die Aehnlichkeit von Stadt und Land mit den angrenzenden rheinischen Provinzen unverkennbar. In den Dörfern stehen die in Fachwerk erbauten Häuser vereinzelt, gewöhnlich mit der Giebelseite gegen die vielfach gekrümmte Strasse. Höfe und Miststätten trennen die Wirthschafts- von den Wohngebäuden. Wiesen, Gärten und Baumgruppen umschliessen die freundlich um den spitzen Kirchthurm gelagerten Dörfer. Ganz anders die französische Dorfanlage. Das französische Dorf hat massiv steinerne, meist einstöckige (d. h. ein Stock über dem Erdgeschoss), sehr tiefe, flachgedeckte, in einer möglichst graden Linie zu beiden Seiten der Landstrasse gebaute Häuser dicht nebeneinander, wie unter einem Dach. Höfe und Wirthschaftsräume, Scheunen und Ställe, von viel bescheidenerem Umfange als bei uns, liegen hinter der Front der Häuser, von denen fast jedes ein kleines Ladengeschäft enthält. Die Aecker, nach der Mitte leicht gewölbt, mit tieferen Grenzfurchen, um das spärliche Wasser zu sammeln, entbehren der schattigen Baumgruppen. Wiesen sind selten, weil es wenig Bäche giebt, Meilen lang schnurgrade, mit Pappelreihen besetzte Chausseen durchschneiden die kahle einförmige Landschaft."

Eine dritte Mittheilung äussert über die französischen Bauerngehöfte von Lothringen bis an die untere Loire: „Die Häuser haben kahle Steinwände, die Umgebung ohne Bäume, ohne Gärten, der Mist liegt im ganzen Gehöft. Die Wohnhäuser sind höchst unreinlich, dabei in der Stube eigenthümliche Gegensätze, ein grosser stets rauchender Kamin, auf dessen Gesims aber in der Regel Luxussachen, vergoldete Konsoluhr, Bouquets künstlicher Blumen u. dgl. stehen, ein grosser Schrank zu Wäsche u. ähnl. reicht bis zur Decke der Stube, ein grosses ungewöhnlich gutes Bett, meist auch bei den Aermsten und Verwahrlosten mit Betthimmel, aber nur ein kleiner viereckiger oder runder Tisch, der keine bestimmte Stelle hat und hin- und hergerückt wird, einige Rohrstühle, sonst nichts. Der Fussboden ist in der Regel von Ziegeln."

angebrachten Ausguss g, und bei h die mit einem Betthimmel versehene Bettstätte; c ist eine kleine Stube als Nebengelass, k die Thür in den Hof und auf das Feld; e sind vom Flur aus zugängliche Schweineställe, d die Scheunenräume. Das obere Stockwerk nimmt ein grosser Boden ein.

Ein Blick auf den in Anlage *65*, Fig. I—XVII (Bd. III, S. 213 ff.) im Einzelnen dargestellten Plan und Charakter des fränkischen Wohnhauses und Gehöftes lässt unmittelbar erkennen, dass zwischen dem nordfranzösischen und dem fränkischen Wohnhause und Gehöft grundsätzliche Unterschiede bestehen, und dass an eine Entwickelung des fränkischen Baues aus dem nordfranzösischen ebenso wenig gedacht werden kann, wie an die Entstehung des französischen aus dem fränkischen.

Die Hauptunterschiede dieses nordfranzösischen Hauses gegen das fränkische bestehen in der völlig abweichenden Raumvertheilung, dem Fehlen der zentralen Heerdstelle, der Verwendung von Steinmaterial statt des Holzes, den dem wärmeren Klima entsprechenden hohen Räumen und Fensteröffnungen, dem flachen auf die Zwischenwände aufgelegten Dache, vor allem aber in dem charakteristischen, auch auf dem Lande allgemeinen Gebrauche, Mauer an Mauer zu bauen, den schon Tacitus (Germ. 16) als die wesentliche Verschiedenheit des römischen Bauwesens von dem germanischen hervorhebt.

Es ist ersichtlich, dass hier der Gegensatz einer südlichen, den romanischen Lebensgewohnheiten entsprechenden Bau- und Wohnweise gegenüber einer Volkssitte auftritt, welche von Norden her mit dem völligen Ueberwiegen eingewanderter deutscher Bevölkerung geltend geworden und geblieben ist.

Schon o. Bd. I, S. 582 konnte näher belegt werden, dass nach dem klaren Inhalte der lex Salica das Haus, auch des vornehmen Franken, noch zu Chlodwigs Zeit dem durch die Hausurnen wiedergegebenen Hause der suevischen Semnonen vom Ostharz (Bd. III, S. 129, Anl. *28e*, No. 54—68) überraschend nahe stand. Es war noch ein vierseitiger, leicht umzuwerfender Bau, im Innern ungetheilt, ungedielt auf der blossen Erde stehend, und bis zum Dache so offen, dass durch das Dach geworfene Steine auf die im Raume Anwesenden fallen mussten. Die Thür zwischen Thürpfosten war nicht immer verschliessbar. Dies Wohnhaus wurde von verschiedenen abgesondert stehenden, ebenso einfachen Baulichkeiten für Wirthschaftszwecke umgeben, darunter kellerartige verdeckte, manchmal verschliessbare Erdgruben, in denen Vorräthe aufbewahrt und von

Mägden Arbeiten verrichtet werden konnten. Das ganze Gehöft war von einem starken Holzzaun aus spitzen Pfählen umzogen.

Dass dies alles nicht dem Bauwesen der Römer in Gallien entsprach, bedarf keines Beweises. Wie ihr Dorf und ihre Flureintheilung, brachten die aus Mitteldeutschland einbrechenden Stämme auch ihr Haus und Gehöft mit, und so wenig sie geneigt waren, sich in die Mauern der römischen Städte einzuschliessen, so wenig wohnten sie sich, wie in den Anlagen *33, 34, 38* und *43* hinreichend nachgewiesen ist, in den eroberten ländlichen Baulichkeiten ein. Ihre Holz- und Strohhütten, die sie mühelos errichten konnten, waren ihnen behaglicher.

Aber dass sich die Romanen anders als gezwungen zu gleicher Sitte bequemt haben sollten, ist nicht zu denken. Wo ihre Geistlichkeit Güter und Einfluss behielt, wo ihre Vornehmen, ihr alter Adel convivae regis oder Ministerialen wurden, wo sie für die Beschaffung gewerblicher Leistungen in ihren Gewohnheiten geschützt werden mussten, und als Beamte für die neuen Staatseinrichtungen unentbehrlich waren, da musste sich auch ihre Lebens- und Wohnweise erhalten. Wo diese aber durch die Umstände zerrüttet, und zunächst Verwüstung, Nothstand und Sklaventhum entstanden war, werden doch in ruhigerer Zeit die alten Lebensansprüche schnell wieder erwacht sein. Unmöglich können die Romanen durch den Einfluss der Völkerwanderung mit dem grössten Theil ihres Grundbesitzes und ihrer bürgerlichen Vollfreiheit auch alle ihre Eigenthümlichkeiten im häuslichen Leben und in ihrer entsprechenden Wohn- und Bauweise eingebüsst haben. Im Gegentheil, so übermächtig sich auch die Eingriffe der Deutschen geltend machten, blieben die Romanen doch durch alle diese Zeitläufe die an Civilisation Ueberlegenen, und es konnte nicht fehlen, dass überall, wo sie den überwiegenden oder auch nur einen wesentlichen Theil der Bevölkerung bildeten, ihre Sitte, von ihrer entwickelten Erwerbsthätigkeit unterstützt, sehr bald als die vorgeschrittenere und vornehmere erschien und auch für die Deutschen die herrschende wurde.

Die Scheidung zwischen deutsch und französisch Lothringen ist aus diesem überwiegenden Bevölkerungselemente zu erklären. Die scharfe Abgrenzung diesseits und jenseits der Vogesen wird durch den schwer zu überschreitenden Gebirgskamm bedingt. Um St. Dié sind sogar die keltischen Einzelhöfe bestehen geblieben (o. Bd. I, S. 517). In zwei Gegenden lässt sich indess ein gewisser Uebergang beobachten, in der südlichen Schweiz und auf der Eifel.

Darunter lässt sich indess nicht das Auftreten von Gehöften, in denen die Wirthschaftsräume in besondere Gebäude vertheilt wurden, gegenüber dem sogenannten Einhause, in dem sie sämmtlich unter demselben Dache verbunden sind, verstehen. Denn diese beiden Formen der Wirthschaftseinrichtung finden sich sowohl bei der fränkischen und alemannischen, wie bei der nordfranzösischen ländlichen Bauanlage häufig. Sondern es muss darauf ankommen, ob bei dem im nordöstlichen Frankreich fast ausschliesslichen Wohnen in geschlossenen Dörfern der charakteristische Bau Mauer an Mauer nicht besteht, und ob andrerseits die Anlage und Hauseinrichtung auch dem sehr konstanten Typus des fränkischen Gehöftes und Hauses zu wenig entspricht.

Ein solcher Uebergang darf deshalb nicht in dem sogenannten Burgundischen Hause im Kanton Freyburg und Waad gesehen werden, obgleich hier ein Mittelding zwischen alemannischem und romanischem Bau am ersten vermuthet werden könnte. Vielmehr erweist das typische Bild dieses Burgundischen Hauses, Fig. VIII, überzeugend, dass es ein ausgesprochen alemannischer Bau ist, der verglichen mit

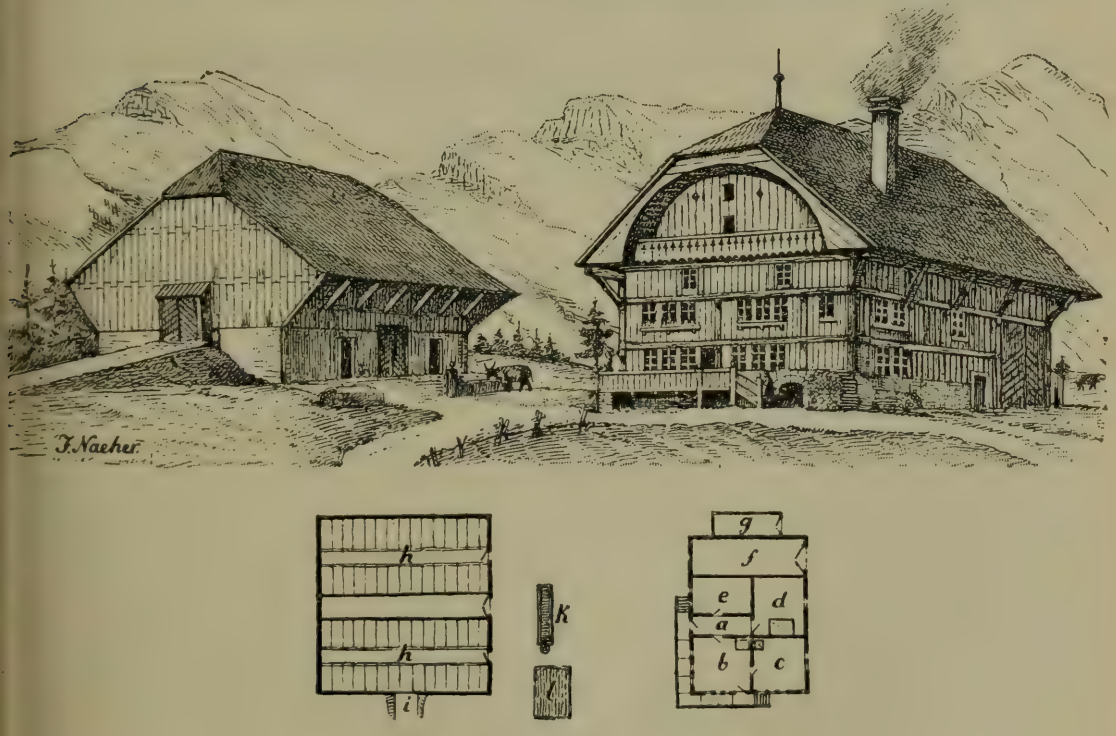

Fig. VIII.

In dieser Herrn Bauinspektor J. Naeher zu verdankenden Aufnahme bezeichnet im Wohnhause: a Flur, b Stube, c Schlafstube, d Küche, e Kammer, f kleine Tenne, g Stall für Hofthiere; in dem Stallgebäude zum Ueberwintern des Weideviehes h die Futtergänge, i die Einfahrt zum Scheuenraum im Dach. k ist der Brunnen, l die Dungstätte.

Anlage *65*, Fig. X (Bd. III, S. 219), nur besonders reich und einigermassen eigenartig entwickelt wurde.

Dagegen ist auf dem südlichen Jura ein Haus verbreitet, welches zwar überall einzeln steht, aber in seiner eigenthümlichen Mauergestaltung und inneren Einrichtung dem alemannischen Baue nicht

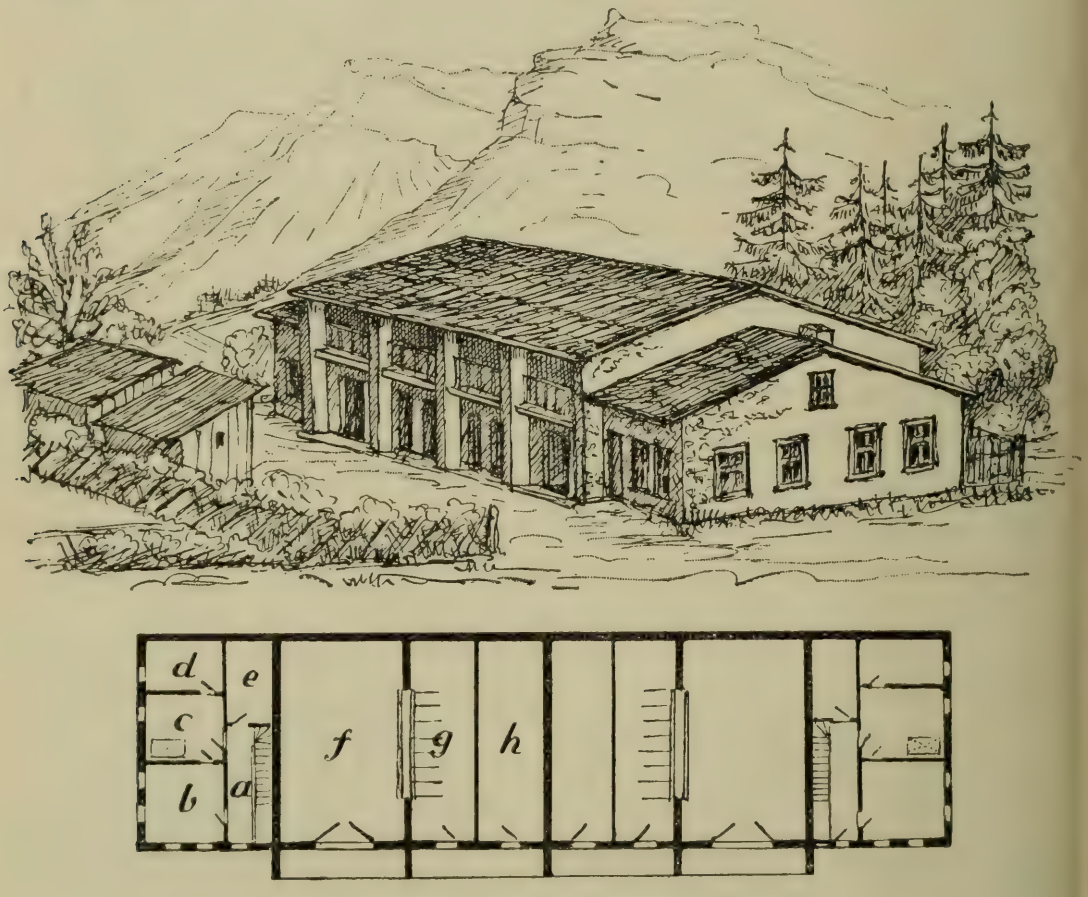

Fig. IX.

Das Haus ist in der Regel ein Doppelhaus, weil darin, wie in der Urschweiz, meist zwei Brüder wohnen. Auf beiden Seiten ist a der Flur, b die Wohnstube, c die Küche, d die Schlafstube, oder, wenn ein Oberstock vorhanden ist, die Speisekammer, e eine Kammer, f die Tenne mit der Futterraufe für g, den Kuhstall, h ist der Pferdestall. Oft ist im Oberstock Schlafstube und Kammer und eine Wohnung für den Altentheilsbesitzer gebaut, im übrigen ist er Heuboden und wird ganz voll Heu gestopft, welches man mit dem Messer herauszuschneiden pflegt. Wegen der Stürme besteht keine Hinterthür oder Luke in Stall oder Tenne. Alle Oeffnungen sind möglichst nach der Sonnenseite. Die Wirthschaften besitzen 5 bis höchstens 10 ha Land. Getreide wird sehr wenig gebaut. Es wird nach dem Ausdrusch in Holzgefässe gefüllt, aus denen es unten durch eine kleine Oeffnung zum Gebrauch auslaufen kann. Alles ist eng, handlich und sparsam. Alle Milch wird an die gemeinsame Molkerei abgegeben, und der Bedarf von derselben gekauft. Auch aus der Almende wird das Holz gekauft, die Almendeweiden werden an den Meistbietenden nach Haupt Vieh verpachtet, und alle Erträge nach den Antheilsrechten vertheilt.

so weit nahe kommt, um ihm völlig zugerechnet werden zu können. Fig. IX giebt ein solches Haus aus Arzier sur Nyon wieder.

Ueber die Bauweise der Eifelgegenden, insbesondere des Kreises Malmedy, hat Dr. Esser im Malmedyer Kreisblatte, Jahrgang 1884, eine Reihe von Mittheilungen mit Grundrissen und vielen sprachlichen und historischen Bemerkungen veröffentlicht. Malmedy grenzt unmittelbar an den o. Bd. I, S. 517 gedachten Abschnitt der nördlichen Eifel zwischen Eupen, Aachen und Lüttich, auf welchem keine Dörfer angelegt worden sind, sondern bis zur Gegenwart Einzelhöfe bestehen. Von den dort mitgetheilten Grundrissen haben zwei eine sehr nahe Verwandtschaft mit dem fränkischen Hause. Ein dritter zeigt ein abgesondertes Wohnhaus, das in der Giebelfront den Eingang durch die Küche, daneben eine Stube und dahinter nur je eine Kammer besitzt, von dem Esser aber selbst bemerkt, dass es erst jüngeren Datums sei. Dagegen erklärt er von dem in Fig. X wiedergegebenen Grundrisse des angeblich ältesten Hauses zu Longfaye, dass diese Anordnung die übliche ältere Hausform darstelle. In diesem Plane lassen sich eher Züge des romanischen als des fränkischen Hauses erkennen.

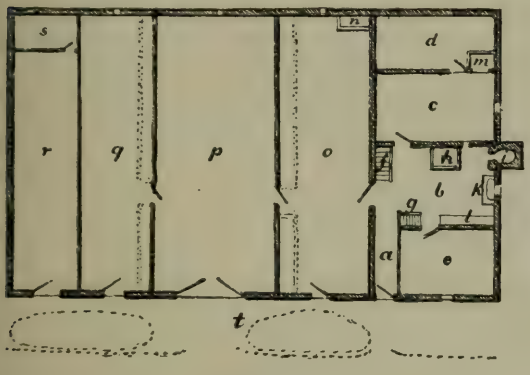

Fig. X.

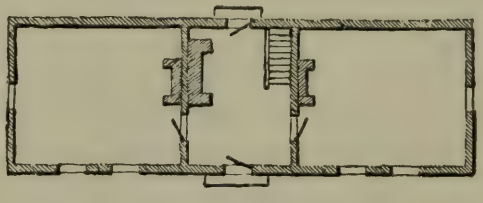

Fig. XI.

a Flur oder Hausgang, b Küche, c Stube, d Stubenkammer, f Treppe in die oberen Räume, g Kellertreppe, h Heerd, i Backofen, k Ausgussstein (Stürzsten, Saiwen, Sewe) unter dem Fenster, l die Kannenbank, m der Stecks (Schranken), n Hühnerstall, o Kuhstall, p Scheune, q Schafstall, r Schuppen, s Schweinestall, t Düngerstätte an der Dorfstrasse (Abort gesondert), Brunnen oft im Keller oder in der Küche.

Einige solcher Ausnahmen ändern indess die allgemeine Regel nicht, dass ungefähr auf der französischen Sprachgrenze auch die Grenzlinie zwischen dem nordfranzösischen und dem fränkischen Hause liegt. Diese Regel wird sogar dadurch in besonderer Weise bestätigt, dass das fränkische Haus noch bis zur Gegenwart in französischen Gegenden fortbesteht, welche im frühen Mittelalter ausschliesslich deutsch besiedelt waren und erst im Laufe der Zeit romanisirt worden sind.

Es ist o. Bd. I, S. 511 und 553 gezeigt worden, dass Chlogio oder Merowaeus sich bereits bis an die Somme festsetzten, und dort deutsche Dörfer angelegt wurden. Syagrius eroberte das Land zwar zum Theil auf einige Zeit wieder, soll sich aber dadurch in demselben beliebt gemacht haben, dass er ihm deutsche Rechtssprechung beliess. Jedenfalls galt die Canche bis in das späte Mittelalter als die deutsche Sprachgrenze. In diesen Gegenden findet sich gegenwärtig das fränkische Haus in der Form weit verbreitet, dass es nur auf einen Flur mit Heerd und auf zwei Stuben beschränkt ist, die zu beiden Seiten des Flurs liegen und geringe Tiefe besitzen. Diese Form bildet Fig. XI ab. In den Ardennen kommt aber auch

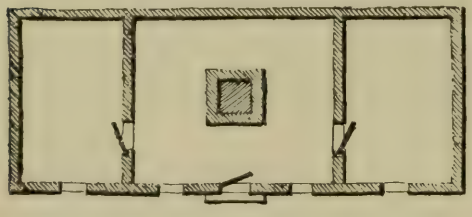

Fig. XII.

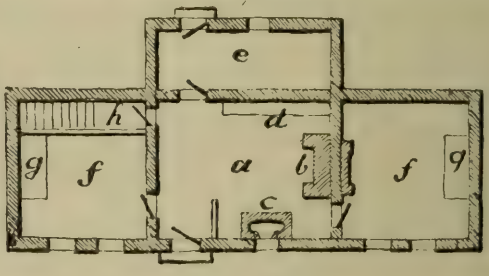

Fig. XIII.

der einfachere und alterthümlichere Bau Fig. XII vor, in welchem der Flur mit einem niedrigen grossen Heerde in der Mitte den Hauptraum bildet und auf den Seiten nur zwei Stubenkammern liegen. Wenn dieses letztere Haus noch kaum einen erheblichen Fortschritt über das Haus der lex Salica hinaus bekundet, erweist sich schon für das wenig entwickeltere Gebäude Fig. XI in Artois die sichere Verwandtschaft mit dem fränkischen durch den Umstand, dass ganz entsprechende Häuser auf dem gesammten Gebiete des fränkischen Baues, sowohl auf dem alten westdeutschen Volkslande, wie im fränkisch kolonisirten Osten häufig, namentlich in der Umgebung der kleinen Landstädte, vorkommen, wo kleine Ackerwirthschaften in Verbindung mit Handel oder Handwerk betrieben werden. Es findet sich auch in ganz Belgien in sehr ähnlicher Gestalt wieder, soweit nicht städtische Gebäude herrschen. Fig. XIII zeigt den Grundriss eines der gewöhnlichen Häuser in den Gehöften von Brabant. Ställe und Schuppen stehen als kleine Nebengebäude in der Nähe. Das Getreide wird meist in Feimen aufgestellt. Im Wohngebäude ist a der Flur und Speiseraum, b der Heerd, c Ausgussstein, d Schrank, e ist eine Waschkammer, f sind Stuben mit den Betten g, h bildet den Aufgang zum Bodengelass. Obwohl diese Häuser frei stehen, sind an den Giebelseiten keine Fenster üblich.

O. Bd. III, S. 217 ist näher ausgeführt, dass der allgemeine volksthümliche Plan des fränkischen Hauses, der eine Giebelbreite von mindestens 20 Fuss voraussetzt, bei Mangel hinreichend langer und starker Deckbalken der Holzlänge entsprechend nach der Tiefe des Hauses beschränkt werden muss. Dadurch wird bei vielen unzweifelhaft fränkischen Bauten, wie am Rhein, in Hessen und bei den Siebenbürger Sachsen, der Wegfall der Kammer (S. 213, Fig. I f) hinter der Wohnstube unvermeidlich. Derselbe Grund mag ebenso in Nordfrankreich und Belgien für diese Bauweise bestimmend sein.

Aber es lässt sich nicht verkennen, dass auch von dem Hause der deutschen Hausurne aus, und unmittelbar als Fortentwickelung der durch die lex Salica für ihr Gebiet bezeugten Baulichkeiten solche Gebäude zu entstehen vermochten. Virchow hat ausdrücklich (s. o. Bd. III, S. 132) darauf hingewiesen, dass die deutschen Hausurnen, im Gegensatz zu den italischen, den Eingang von der Breitseite her haben, und Fig. 56 und Fig. 57 (Ebd. Anl. *28e*) erweisen deutlich, dass die Entwickelung des Urnenhauses bereits anfänglich nach der Breite fortschritt. Damit war von selbst die Anlage von Nebenräumen neben dem von der Thür zugänglichen Mittelraume gegeben. In diesem Mittelraume war die natürliche Stelle für die Heerdstätte, wie auch der Name Firesul für die Hauptstütze des Dachs, nahe dem Heerde, erweist. G. Heuzé (La france agricole,

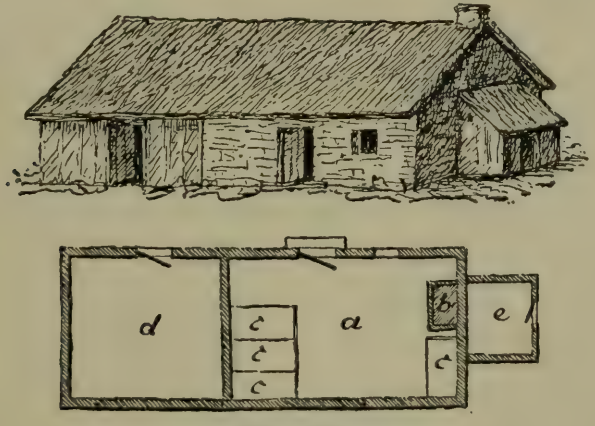

Fig. XIV.

1870) zeichnet zwar das Haus des französischen Alterthums wie Fig. XIV, wobei er a als Wohnraum mit b Kamin uud c Betten, und d und e als Stallräume bezeichnet. Indess ist dies bereits eine weitere Entwickelung, gegen welche Fig. XII als bei weitem einfacher und ursprünglicher erscheint.

Jedenfalls lassen sich so einfache Bauten wie Fig. XII zu den frühesten rechnen, und es steht ausser Zweifel, dass, wenn mit der

fränkischen Eroberung diese oder ähnliche, den Angaben der lex Salica entsprechende Gebäude anfänglich sich tiefer in das Innere Frankreichs verbreiteten, die Verdrängung derselben durch die oben gedachte romanische Bauweise mit der fortschreitenden Romanisirung des Volkes unvermeidlich war. Daraus wird völlig erklärlich, dass die weitere Entwickelung des alten volksthümlich deutschen Hauses bei den Franken zu dem jetzt bekannten fränkischen Hause und Gehöfte auf diejenigen Landestheile Frankreichs beschränkt blieb, in welchen, wenigstens auf dem Lande, die Masse des Volkes deutsch war, und die Romanen nicht zur Geltung kamen.

Durch diese Beziehungen fällt mit der Abgrenzung des fränkischen Haustypus gegen Süden, d. h. gegen das romanische Frankreich, auch auf den Ursprung und die Entwickelung dieser Bauform hinreichend klares Licht. Das fränkische Haus ist auf den in Mitteldeutschland bei der festen Ansiedelung zur Geltung gekommenen Bau zurückzuführen, der durch die Hausurne bezeugt ist. Er drang seit Caesar mit den Deutschen ebenso nach Rheinland und Frankreich, wie nach Oberdeutschland vor, und dürfte nahe der südlichen Kulturgrenze am ersten seine weitere Entwickelung gefunden haben. Es entsteht also die Frage, ob dieser Südgrenze gegenüber auch eine ähnlich mit Deutlichkeit erkennbare Grenze für die Verbreitung des fränkischen Hauses und Gehöftes nach Norden besteht, und welche Gründe für dieselbe als bestimmende erkannt werden können?

Das Vorhandensein einer solchen Nordgrenze ist nicht in Abrede zu stellen. Allerdings hat das fränkische Haus, namentlich seit dem Ausgange des Mittelalters, eine sehr weite Verbreitung in Gegenden gewonnen, von denen bekannt ist, dass es früher in ihnen nicht das herrschende war, auch ist dasselbe, wenn alle der Landwirthschaft dienenden Räume, namentlich alle Ställe, aus dem Wohnhause entfernt und in gesonderte Gebäude untergebracht sind, einem gewöhnlichen Bürgerhause der Landstädte so ähnlich, dass die Unterscheidung schwer ist. Im Wesentlichen kommen jedoch diese Zweifel nur im Osten in den kolonisirten Slawenländern in Frage, welche hier ausser Betracht bleiben dürfen.

Im gesammten westlichen Deutschland ergiebt sich bis zur Mitte unseres Jahrhunderts, in welchem die städtischen Bauformen allgemein überhandnehmen, eine scharfe Abgrenzung des fränkischen Hauses gegen das sächsische und die diesem verwandten Formen. Diese Grenze stimmt nach den durch G. Landau vorgenommenen Feststel-

lungen[1]) mit der der rheinischen Dörfer und Gewannfluren von der Maas bis zum Hessengau überraschend überein. Sie beginnt im SO von Venlo auf der öden Haide zwischen der Roer- und Schwalmmündung, welche in Anlage *86* als der alte Grenzpunkt der Ubier an der Maas nachgewiesen ist, folgt der Ubiergrenze bis zum Rhein, führt dann jenseits des Stromes bis Elberfeld, und von dort auf der Grenze Westfalens und der Einzelhöfe, welche, wie o. Bd. I, S. 496 zeigt, ungefähr mit dem Zuge des Limes übereinstimmt, bis nach Scheuerfeld an der Sieg. Die Sieg verfolgt sie aufwärts zum Nahnebache, bis zu dem Punkte, in dem Westfalen und Engern mit dem Hessengau zusammenstossen (o. Bd. II, S. 24).

Von hier aus hält das sächsische Haus jedoch nicht mehr die Einzelhofgrenze inne, sondern seine Grenze folgt der oben gedachten Engerns, welche mit der des pagus Hassiae Saxonicus übereinstimmt. Sie schliesst die beiden alten Grenzfesten Sachsenburg und Sachsenhausen ein und läuft unter südlichem Ausschluss des Habichtswaldes über Zierenberg nach Münden zur Weser. Dem Weserthal folgt sie anfänglich stromab in der Weise, dass sie die rechte Seite des Stromes nicht weiter als bis zu den nahen Wasserscheiden auf dem Sollinger Walde überschreitet, dann aber, etwa bei Holzminden, wendet sie sich östlich nach Elze und Hildesheim. Von Hildesheim geht sie über Braunschweig und den Drömling südlich des Lüneburger und Altmärkischen Wendlandes zur Elbe nach Tangermünde[2]). Rechts der Elbe war das sächsische Haus noch in neuester Zeit, wenigstens in einzelnen Gehöften, bis in die Nähe von Berlin vertreten und fand sich in Hinterpommern in ganzen Dorfschaften[3]).

Dieses sächsische Haus ist seit Justus Moeser in seinen Eigenthümlichkeiten allgemein bekannt und so oft und eingehend beschrieben und abgebildet[4]), dass es zu der Darstellung o. Bd. II,

[1]) Beilage zum Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, September 1859, S. 16.

[2]) Grenzboten, Jahrg. 1864, No. 12—14, Die Bauernhäuser des Drömling.

[3]) A. v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Königsberg 1839, S. 72. — A. G. Meyer, Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, Jahrg. 1889, S. 614.

[4]) Ausser den speziell in Bezug genommenen sind folgende Schriften zu nennen:

J. Moeser, Patriotische Phantasien III, S. 144.

Schwerz, Beschreibung der Landwirthsch. in Westfalen, Stuttg. 1836, Th. I, S. 40.

J. H. Lütgens, Kurzgefasste Charakteristik der Bauernwirthschaften in den Herzogth. Schleswig und Holstein, herausg. von der XI. Vers. deutsch. Land- und Forstwirthe in Kiel 1847.

S. 92 nur näherer Bemerkungen über die eingetretenen Veränderungen bedarf.

Das eigentlich Charakteristische des sächsischen Hauses ist der hohe dreischiffige Aufbau, welcher den gesammten Wirthschaftshof unter einem Dache vereinigt. Um den Mittelraum der Diele, auf welchem das Einfahren der Ernte, das Einaltern, Ausdreschen und Reinigen und alle sonstigen häuslichen Wirthschaftsarbeiten von den in nächster Nähe versammelten Hülfskräften unter vollkommenem Schutz vor jeder Störung ausgeführt werden, reihen sich unter derselben Halle unmittelbar zugänglich die Wohn- und Küchenräume, die Ställe für die verschiedenen Vieharten, die Futter-, Geräths- und Vorrathskammern und alle Scheunen- und Speicherräume. Dabei ist dies umfassende Gebäude ziemlich einfach konstruirt und kann nach völlig gleichem Plan jeder üblichen Grösse der bäuerlichen Wirthschaft angepasst werden.

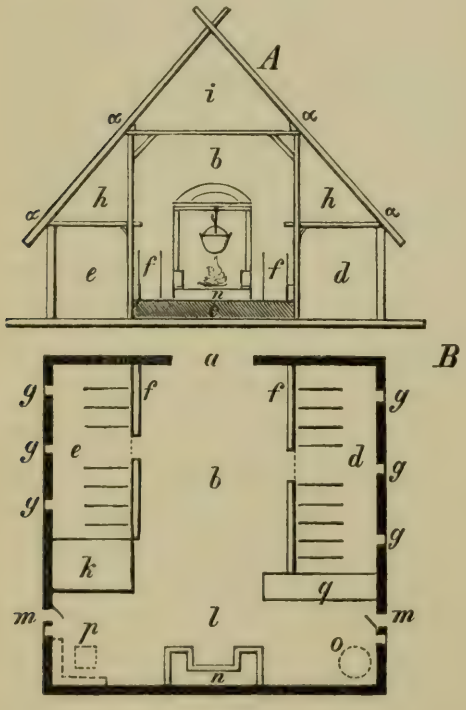

Fig. XV.

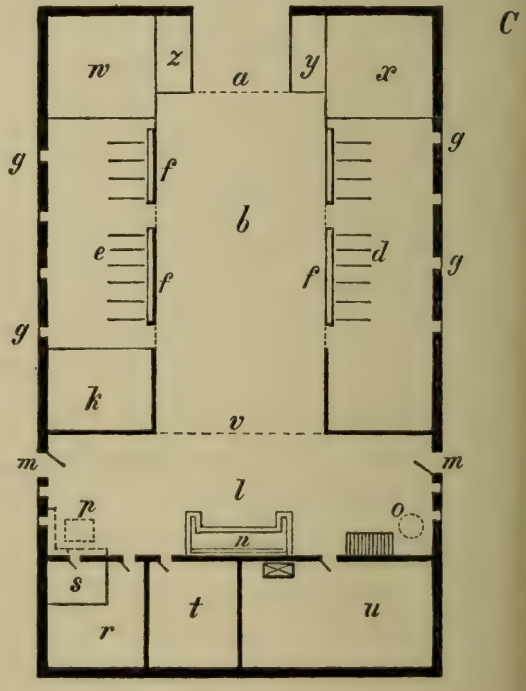

Fig. XVI.

Festgabe für dieselbe XI. Versamml. Beiträge zur land- und forstwirthschaftl. Statistik Schleswig-Holsteins von Graf Reventlow-Farve und v. Warnstedt, Altona 1847.

Leipziger illustrirte Zeitung, Jahrg. 1853, No. 511, S. 247.

Peez, Ueber einige Formen des mitteldeutschen Bauernhauses, Westermanns Illustr. deutsche Monatshefte, Octob. 1858, S. 68.

R. Virchow, Verhandl. der Berliner anthropologischen Gesellschaft, Jahrg. 1887, S. 568, Jahrg. 1890, S. 76, Jahrg. 1890, S 553, Jahrg. 1888, S. 297.

Die Fig. XV zeigt die einfachste, bei kleineren Wirthschaften noch gegenwärtig vorkommende Form. Fig. XVI lässt den behaglichen Ausbau eines ansehnlichen Hofes erkennen. Eine Mittelstufe bietet Fig. XVII, das 1584 erbaute Wohnhaus eines Calenbergischen Hofes von 70 Morgen[1]).

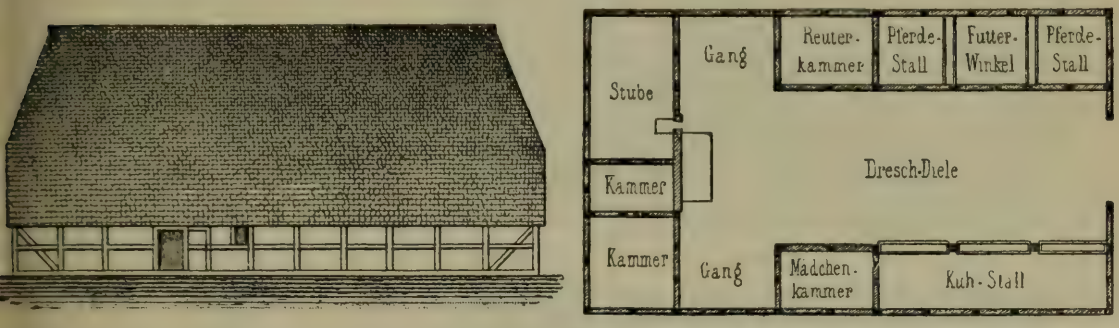

Fig. XVII.

Die bauliche Konstruktion weist Fig. XVIII im Einzelnen nach. Wie das irische ruht das Haus auf 2 Reihen von Säulen, auf welchen sparrenartig, entsprechend den verbundenen Aesten des irischen Daches, Verbandshölzer zusammengestellt sind, die das Dach tragen. In Betreff dieser Bauweise sagt v. Bezold: »Die Dachkonstruktion ist meist eine sehr primitive. Es sind reine Kehlbalkendächer. Die einzelnen Hauptbinder aus starkem Eichenholz werden durch Windlatten in ihrer Stellung festgehalten. Sparren im Sinne der modernen Dachkonstruktion giebt es nicht, sondern auf den Hauptbindern ruht eine Art von Gitterwerk aus dünnen Stangen, welche theils horizontal, theils parallel den Sparren der Haupbinder laufen. Darauf kommt die Strohdecke, welche am First durch Holzrippen festgehalten ist. An vielen Giebeln laufen Schaalbretter an den Sparren hinauf, welche sich oben überkreuzen und in Pferdeköpfen endigen.« Die beiden Seitenschiffe haben nur Schlepphölzer des Daches über sich, und werden von dem Dache trotz seiner grossen Fläche nicht wesentlich belastet. Die Abschlüsse nach aussen, die die beiden Seitenschiffe umziehen, werden ebenso wie die Giebel nur von leichten Fachwänden gebildet. Sie könnten unter Umständen auch nur aus Flechtwerk hergestellt werden. Gegenwärtig indess und, wie es scheint, auch schon zu Tacitus' Zeit sind gezimmerte Ständer allgemein, welche etwa 4 Fuss oder halb so weit als die inneren Hauptpfosten auseinander stehen und durch Querhölzer verbunden sind, welche in etwa 3 Fuss Höhe übereinander wagerecht fortlaufen. Die dazwischen

[1]) Festschrift der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle 1864, Bl. 11, C.

entstehenden vierseitigen Oeffnungen werden mit Spaltholz ausgeflochten und mit Lehm ausgeklebt oder mit Ziegeln ausgesetzt. Je nach der Wirthschaftsfläche und dem beabsichtigten Viehstande lässt sich die Zahl der Säulen und Fächer berechnen, es hat auch nur

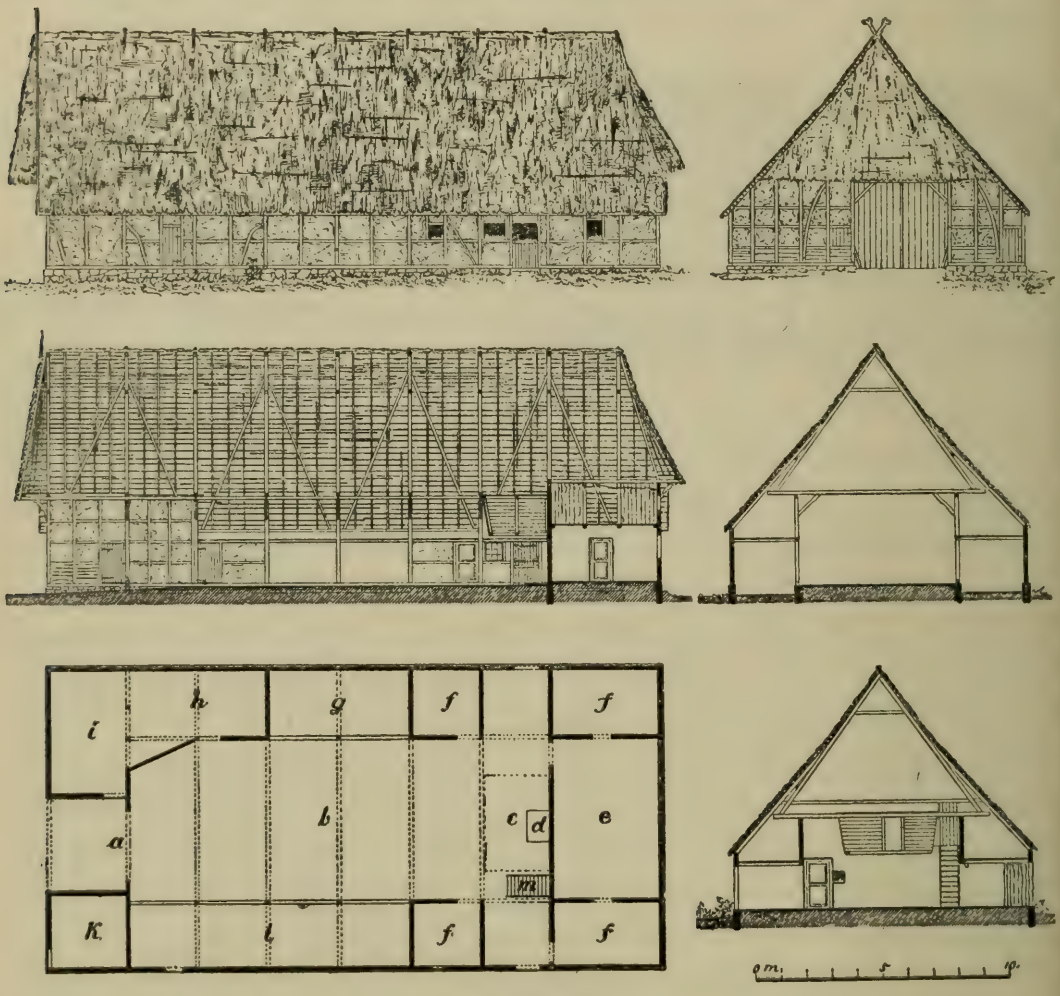

Fig. XVIII.[1])

geringe Schwierigkeit, ein bestehendes Haus unter Herausrücken des Giebels um einige Fächer zu verlängern.

Die innere Eintheilung hat unter Wahrung dieser Hauptgesichtspunkte verhältnissmässig grosse Freiheit und kann vielfach wechseln. Die Einrichtung Fig. XVI ist indess als die üblichste anzusehen.

In derselben unterscheiden sich vom Eingangsthor hintereinanderliegend die Diele mit den Ställen, das Fleet mit dem Heerde, und die Wohnstuben und Kammern. Diele, Däle, kommt nicht von

[1]) Nach Gust. v. Bezold, Der niedersächsische Wohnhausbau, in der Allgem. Bauzeitung, Heft 9—10, 1881. a ist die Umlucht mit dem Thor, b die Diele, c das Fleet, d der Heerd, e die Stube, f f sind Kammern, g ist der Fohlenstall, h die Häckselkammer, i der Pferdestall, k der Schweinestall, l der Kuhstall, m die Bodentreppe.

Dele, Brett, sondern anscheinend von dal, herab, unten[1]). Fleet wird mit Flötz Erdschicht, flaz flach, flazzi areae, flet domus (Graff III, 777) erklärt. Die Stube dahinter heisst niederdeutsch de Dörnse oder Dönse von dorrjan, dörren, trocknen, Stätte, wo man trocknen kann[2]). Dazu kam nun eine Vördörnse (Vorstube), Achterdörnse (Hinterstube) und endlich eine »beste Stube«, ein Putz- oder Festzimmer. Der Theil des Hauses, welcher Fleet und Stuben enthielt, hiess auch »de Howand«, die Hochwand, weil er, wie Fig. XVIII angiebt, grössere Höhe als der Dielenraum zu erhalten pflegte. Hier entstanden über der Stube schon in einfachen Häusern Kammern, die durch die Treppe m vom Fleet zugänglich waren.

Diese Anordnung hat indess den Nachtheil der ganz unmittelbaren Verbindung der Diele und der Viehställe mit dem Fleet, als dem Hauptaufenthalt der Familie. Auch ist das Fleet durch die Thüren auf beiden Seiten kalt und dem Zuge ausgesetzt. Dies ist in einzelnen Höfen und gegendweise dadurch verbessert worden, dass, wie Fig. XIX (aus Landau S. 8) in einem Beispiel aus der Grafschaft Mark verdeutlicht, zwischen der Diele und dem Fleet eine mit Gittern oder Glasfenstern versehene Holzwand gezogen worden ist, und dass die Stubeneintheilung geändert, die eine Seite des Fleets geschlossen und ein Ausgang vom Fleet durch den Rückgiebel gebrochen worden ist. In Fig. XIX liegt diese sogenannte Oberthüre bei H mit einem flurartigen Gange zwischen K, der Spinn- oder Gesindestube, und J, der Wohnstube. Dagegen ist die Schlafstube nach L verlegt, wo auch in der einfachen Einrichtung der Fig. XV häufig der Bettplatz gefunden wird. Sie hat ein Fenster nach den Stallräumen bei M erhalten. Zwischen der Wohn- und Schlafstube führt bei G die Treppe auf den Bön, die Bodenkammern. Die übrigen

---

[1]) Woeste, Wörterb. der westfälischen Mundart, 1882. (Auch Adelung.)

[2]) Nach J. ten Dornkaat Koolmann (Wörterb. der ostfries. Sprache, 1879, I, S. 318) bei Ost- und Nordfriesen, Sachsen und Vlämen. Das Ilmer Stadrecht von 1350 (Walch, monum. med. aev. VI, 25) sagt: Niemand soll Flachs dörren auf Dornczen oder bei Feuer. Das Bedürfniss eines besonderen heizbaren Raumes, und zwar weniger zum Wärmen als zum Trocknen und Dörren, musste an den Nordseeküsten früher entstehen als in Mitteldeutschland. Seit dem 11. Jhrh. findet sich aber in Thüringen, Bayern und Oesterreich (Schmeller, Bayer. Wörterb. I, 394) neben Dorntze das slawisirende Türniz verbreitet. Türniz lässt sich weder mit poln. Tward, fest, Twierdza, Kastell, noch mit russ. gorjt, brennen, gornitza, Gaststube, sprachlich wie geographisch vereinigen. Deshalb bezieht es Schmeller auf die Ausdrücke der Lüneburger Wenden: Dörnsse, Dorinzen, Dwarneiz, für Stube (Leibnitz, Collect. etym. I, 351). Diese erklären sich gut, weil die Elbwenden das sächsische Haus ihrerseits übernahmen.

Räume sind wie in Fig. XVI benutzt, D die Küche auf dem Fleet, Q Wasch-, R Geschirrkammer, S Pferde-, T Fohlen-, O Kälber-, N Kuhstall.

Im südlichen Westfalen und im Schaumburgischen kommt indess in grosser Zahl die Raumeintheilung der Fig. XX vor (Ebd. S. 8).

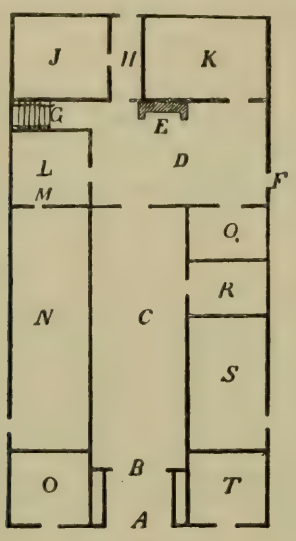

Fig. XIX.

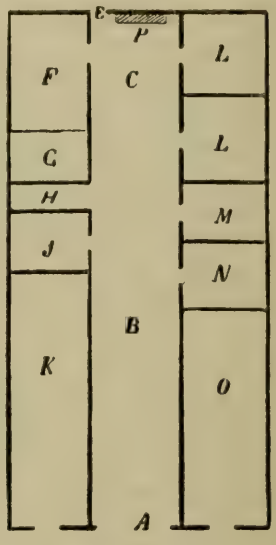

Fig. XX.

In derselben ist der Heerd an seiner ursprünglichen Stelle an der hinteren Giebelwand, wie in Fig. XV, geblieben, aber das Fleet ist auf beiden Seiten durch Stuben beschränkt, und neben dem Heerde eine Oberthür bei E gebrochen. F ist die Wohnstube, G der Külter ein Verschlag zum Schlafen, L und L je eine Kammer, M die Schirrkammer, N der Fohlenstall, O der Pferdestall, K der Kuhstall, J der Kälberstall und H ein Gang mit der Treppe zum Bodenraum über der Stube. Vom Fleet ist also nur noch C, der Platz vor dem Heerde P, übrig.

Das Klima macht nun leicht erklärlich, dass sich in Holstein in den Aemtern Traventhal, Reinfeld und den südwestlichen Marschen in dem sächsisch genannten Hause Fig. XXI[1]) der letzte Rest des ursprünglichen Fleets beseitigt findet. Der Heerd n ist nicht mehr an die Giebelwand, sondern so an die Wohnstube e und die Küche g gesetzt, dass mit ihm die Oefen dieser Räume verbunden werden können, und sich die Wärme zweckmässig verbreitet. Neben der Wohnstube liegt f die Schlafkammer, dann folgen m Kellerstube, l Kornspeicher, k Backstube, i Gesindestube, c Kuhstall, d Häckselkammer, b Pferdestall und neben der Küche h die Speisekammer. Dass sich gleichwohl im

[1]) Aus W. Hamm, Die Bauernhäuser in Schleswig-Holstein, in Westermanns illustrirt. Monatsheften, Sept. 1865, S. 607.

Aeussern des Hauses nur die veränderte Stellung der Fenster und Thüren geltend macht, ergiebt Fig. XXIb.

Neben diesen mancherlei Verschiedenheiten der inneren Eintheilung, die dem sächsischen Hause von Ursprung an eigenthümlich scheinen, weil sie bei den einfachsten wie bei den entwickeltesten Einrichtungen auf die Besonderheiten der ältesten Anlage zurückführen, sind aber auch Umgestaltungen bekannt, welche tiefer in den alten Grundplan eingreifen.

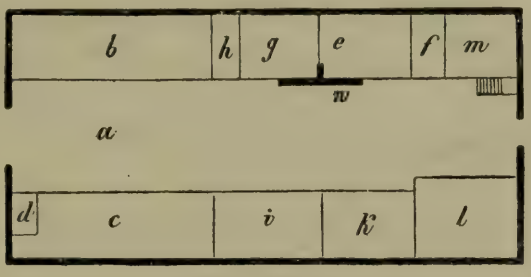

Fig. XXIa.

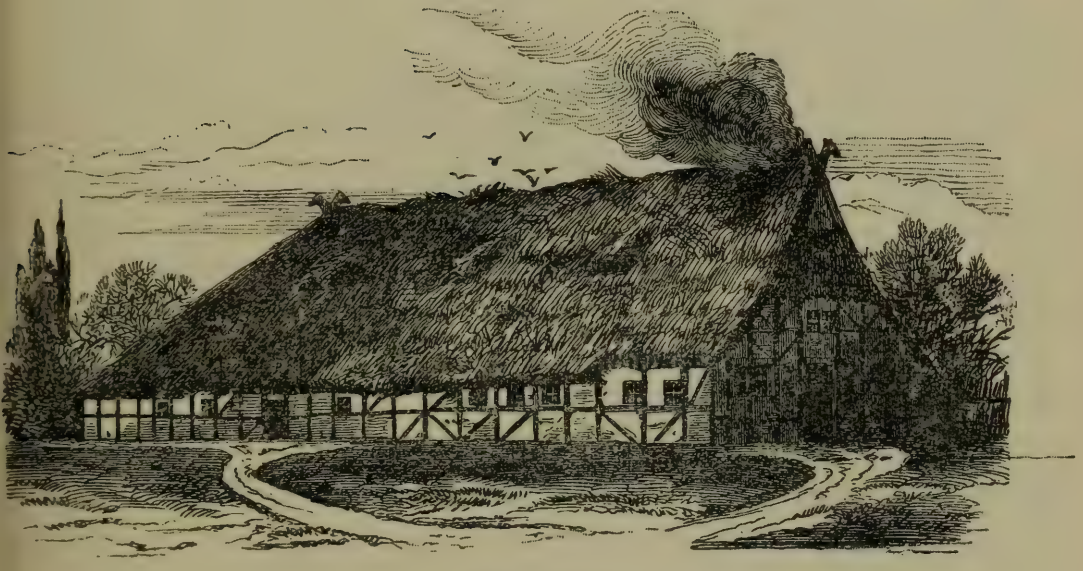

Fig. XXIb.

Dieselben sind im wesentlichen durch Veränderungen in den Bedürfnissen der Wirthschaft bedingt.

Für kleine Landstellen von nur wenigen Morgen konnte eine Entwickelung des Grundplanes der Fig. XV durch Vergrösserung des Hauses nicht zweckmässig erscheinen. Bei geringer Viehzahl kam es nur darauf an, statt des kalten und unwohnlichen Fleets den nöthigen Stuben- und Kammerraum zu beschaffen. Dies geschah, wie Fig. XII (Landau S. 10) verdeutlicht, durch Benutzung einer Seite des unnöthigen Stallraumes.

A ist die Diele, E der Kuhstall mit etwas längerem Schleppdach, F ein Gang, G eine Kammer. Gegenüber liegen an Stelle des Pferdestalles B die Wohnstube, C die Küche, D die Speisekammer. Da die Diele, ähnlich wie in Fig. XX, von beiden Seiten Zugänge besitzt, und das Fleet völlig beseitigt ist, lässt sich kaum sagen, ob die Stube am Vorder- oder Rückgiebel eingerichtet wurde. Im allgemeinen ist sie an das Ausgangsthor nach der Strasse gelegt. Fig. XXIIIa und b (Ebd.) zeichnen ein ähnliches Haus, in welchem, wie bei allen diesen Bauten, das hohe Thor an der Vorderfront den Eingang zur Diele bildet. Daneben liegen B die Wohnstube, C die Küche, D die Speisekammer; E sowie, gegenüber der Stube, F sind Kammern, G die Stallungen. Die Bühnen des Grundplanes aber sind in diesem Hause bereits zu Kammern ausgebaut und mit Fenstern versehen, so dass dasselbe als zweistöckig erscheint. Solche Häuser kommen an der Weser um Rinteln, im Schaumburgischen und im östlichen

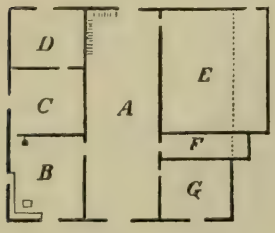

Fig. XXII.

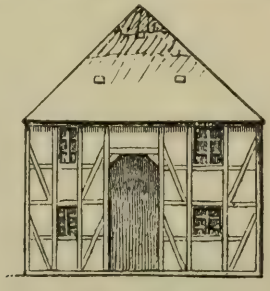
Fig. XXIIIa.

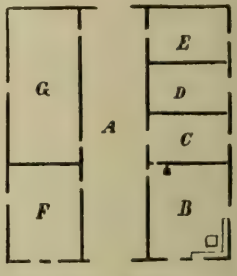

Fig. XXIIIb.

Engern bis weit nach dem Leinethal sehr häufig vor. Sie finden sich aber ebenfalls im südlichen Westfalen um Barmen und Langenberg und in den Ruhrgegenden. Bei Wirthen, die nur wenige Kühe halten, bildet in diesem Hause der Kuhstall auch wohl nur einen kleinen Abschlag auf der einen Seite der Diele, und im übrigen bestehen keine weiteren Zwischenwände in dem gesammten hinteren Raume des Gebäudes. Dies ist bei den kleinen Ackerbürgern der Landstädte sehr üblich. Sie gewinnen dadurch Platz für anderweiten Gewerbebetrieb.

Der Plan eines Hauses zu Gaisebeck an der Weser, Fig. XXIVa und b (Ebd.), deutet eine weitere, bei etwas grösseren Landwirthschaften vorkommende Abänderung an. In demselben sind in XXIVa zu ebener Erde A die Diele, B die Stube, C, D Kammern, E Stallung, F die Küche und G eine Scheunentenne. Im Oberstock XXIVb dagegen ist A ein Gang, B, C, D sind Kammern, E und F Fruchtböden und G die durch beide Stockwerke gehende Scheune. Hier ist also die Diele zu einem Flur verschmälert, ersichtlich um das

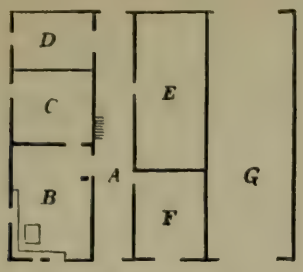

Fig. XXIVa.

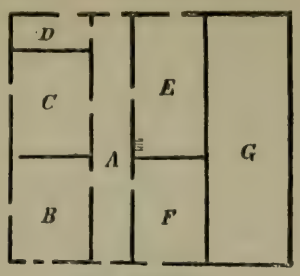

Fig. XXIVb.

Haus besser benutzbar und überhaupt wohnlicher zu machen, dagegen ist gewissermassen eine Ersatzdiele auf der anderen Seite der Stallung angelegt. Fig. XXV (Ebd. S. 11) erweist endlich, dass trotz dieser und noch weitergehender, durch Wirthschaftsbedürfnisse veranlasster

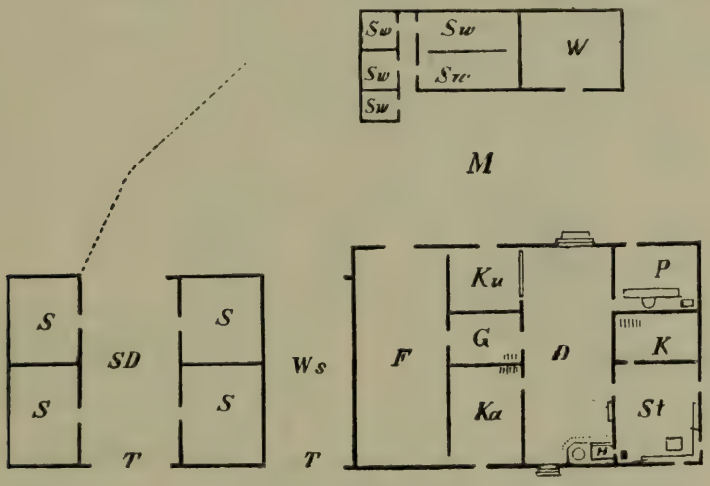

Fig. XXV.

Ausbauten der alte Plan des sächsischen Hauses immer noch deutlich erhalten bleibt. D ist hier die Diele mit dem Heerde H an der altherkömmlichen Stelle der Rückwand des Hauses. Sie dient als Küche und als Flur, aber auch zum Dreschen. Daneben liegen St die Stube, K Kammer mit Bodentreppe, P Pferdestall, auf der anderen Seite aber Ka eine Kammer, Ku ein Kuhstall, in dem die Krippe gegen die Diele offen liegt. Zwischen Ka und Ku ist ein Gang G nach F, dem grösseren Rinderstall, der seinen Eingang von M, der Dungstätte, aus hat. Jenseits dieses sogenannten Misthofes stehen die Schweineställe Sw, und das Waschhaus W. An F ist ein nach der Dungstätte offener Wagenschuppen Ws angebaut, und eine ebenfalls offene Scheunendiele SD, um welche S Schafställe und Bansen liegen. Der Oberstock des Wohnhauses enthält einige Bodengelasse zu Schlafstellen und Fruchtspeichern. In alle übrigen Bodenräume wird Getreide, Stroh und Heu aufgealtert. Wahrscheinlich wuchs dieser Hof von ursprünglich kleinem Areal durch Ankauf von Grund-

stücken zu einem ansehnlichen Wirthschaftsbetriebe an und musste vergrössert werden.

Ursprünglich schon ausgedehnte Hofanlagen haben Erweiterungen anderer Art erhalten. Bei ihnen machte sich vor allem das Streben nach geeigneten Wohnräumen geltend, welches für anspruchsvollere Wirthe nicht durch Verlegungen innerhalb der drei Schiffe des alten Bauplanes befriedigt werden konnte. Vielmehr lag es nahe, für diesen Zweck der Hochwand den Charakter eines besonderen Wohnhauses zu geben, welches die Diele und die Stallräume nur wie ein Wirthschaftsgebäude neben sich hat, wenn auch alle Gelasse unter zusammenhängende Bedachung gebracht sind.

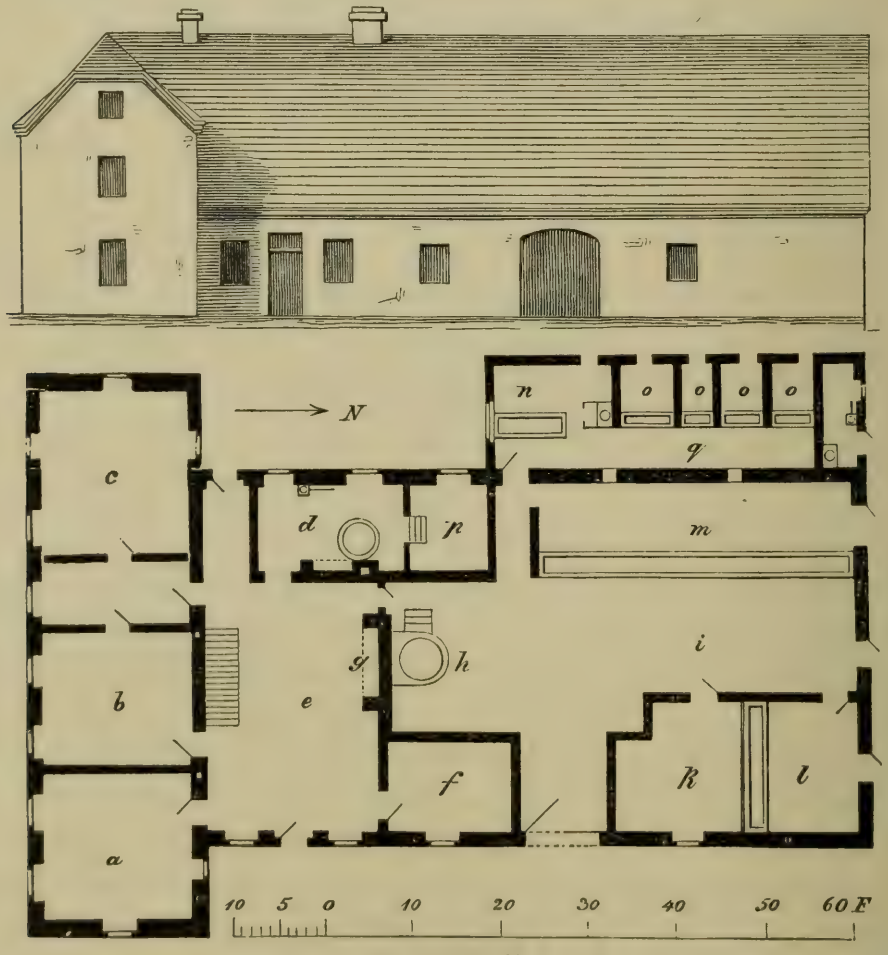

Fig. XXVI.

Diese Umwandlung zeigt sich in dem sogenannten Tehause, Fig. XXVI[1]), welches in der Grafschaft Moers und im Clevischen, im alten Gugernen- und Hattuarierlande, weit verbreitet ist. Bei demselben liegt, wie in Fig. XXIII, bei i die Diele, welche auf der

[1]) Erbkam, Zeitschr. für Bauwesen 10, 116. — Illustrirte Leipziger Zeitung 1855, No. 634, S. 133.

einen Seite bei l den Pferdestall, bei k die Knechtskammer, bei f die Mägdekammer hat, auf der andern Seite bei m den Kuhstand, hinter welchem bei n, o und q Kälber- und Schweineställe angebaut sind; e ist das gegen die Diele abgeschlossene Fleet. An der Scheidewand ist bei h die Kocheinrichtung für Viehfutter und eine mit Bohlen bedeckte Grube zum Einsalzen desselben, bei g der Heerd mit Rauchfang angebracht. Vom Fleet ist d, die Spülküche, abgeschnitten, aus welcher p, der Milchkeller, zugänglich ist. Vor das Fleet aber sind in grösserer Breite und unter besonderem Dache a die Gesindestube, b die Wohnstube der Familie und c die Gaststube vorgelegt. Zwischen b und c befindet sich der Gang mit der Eingangsthür, vom Fleet selbst führt die Treppe in die Stuben und Kammern des Oberstockes hinauf.

Weiter in dieser Richtung verändert sind die in Friesland üblichen Bauten. Fig. XXVII, XXVIII und XXIX hat v. Cohausen in Budjadingen gezeichnet[1]).

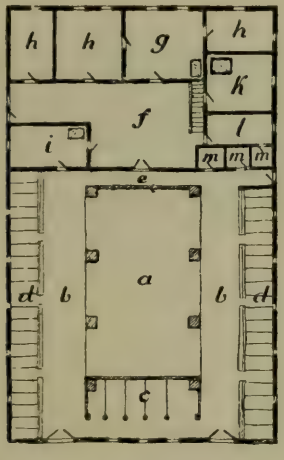

Fig. XXVII.

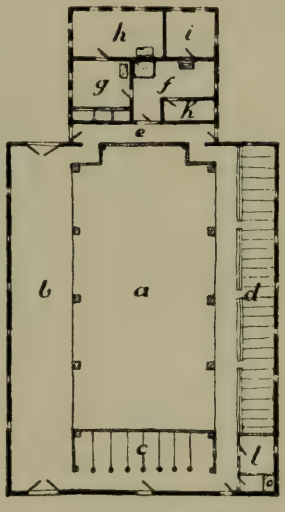

Fig. XXVIII.

[1]) In Fig. XXVII ist a der Vierkant, d. h. der in Ostfriesland Gulf genannte Raum für die Aufspeicherung von Heu und Stroh; b sind die auch zum Dreschen benutzten Räume für das Füttern des Viehes; c ist der Pferdestall, d die Kuhställe, e ein Gang, f der Flur, g die Wohnstube, h Kammer, i die Gesindestube, k die Küche, l Mägdekammer, m die Bettstätten (Schlafkojen) des Gesindes. In Fig. XXVIII ist a der Vierkant, b wird nicht als Stallraum benutzt, sondern lediglich als Dreschtenne und Geräthschuppen, c ist Pferdestall, d Kuhstall, e der Gang ins Wohnhaus, f Flur und Küche, g Wohnstube mit den Schlafkojen für den Wirth und seine Familie, h der Saal oder Pisel, i die unterkellerte und deshalb einige Stufen höher belegene Kellerstube, k die Käsekammer, l der Schweinestall. Fig. XXIX giebt das äussere Bild des Hauses, dessen Grundplan in Fig. XXVII gezeichnet ist.

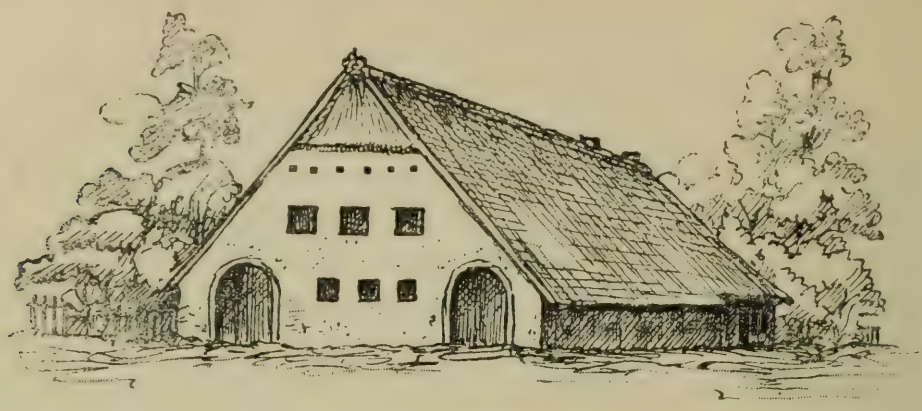

Fig. XXIX.

Häuser aus dem westlichen Ostfriesland hat Otto Lasius in seiner Schrift »Das friesische Bauernhaus in seiner Entwickelung während der letzten 4 Jahrhunderte« in den Fig. XXXa und b, XXXIa, b und c und XXXII mitgetheilt und eingehend behandelt[1]).

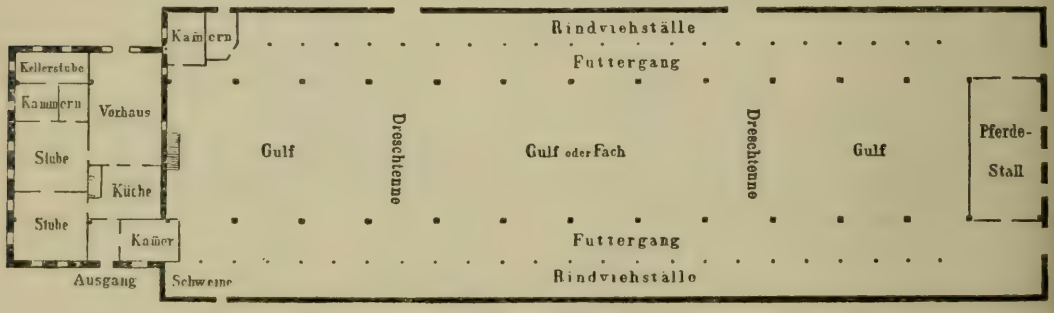

Fig. XXXa.

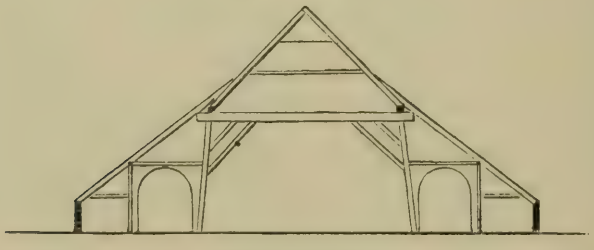

Fig. XXXb.

Unter diesen Häusern besitzt Fig. XXVII eine der des Tehauses, Fig. XXVI, sehr ähnliche Einrichtung der Wohnräume, obgleich sie über die Breite der Wirthschaftsräume nicht hinausgehen. Das Haus hat, wie Fig. XXIX zeigt, die gewöhnliche Form des sächsischen Hauses unter einem einzigen grossen Dache völlig beibehalten. Bei der Anlage der Häuser Fig. XXVIII bis XXXII hat man dagegen vorgezogen, die Wohnräume zwar unter demselben Dache zu belassen,

[1]) Strassburg 1885, B. Ten Brücks etc. Quellen und Forschungen zur Sprach-Kulturgeschichte, Heft 55.

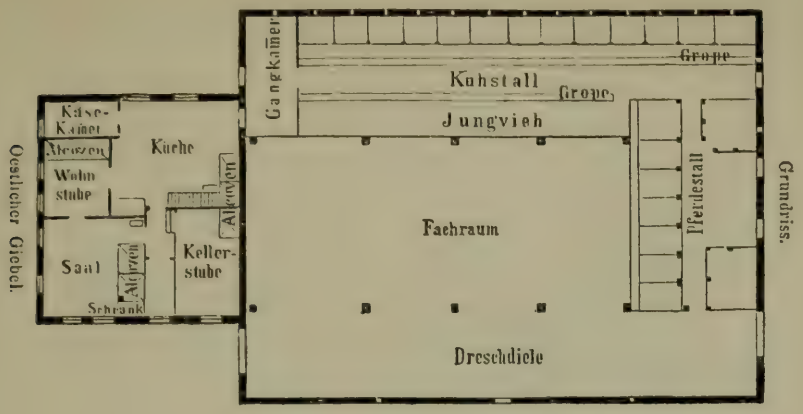

Fig. XXXIa.

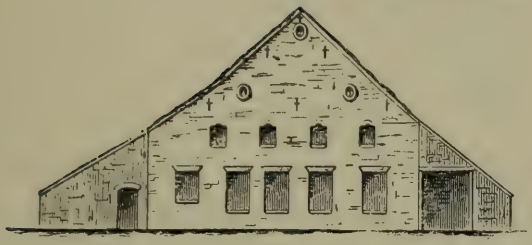

Fig. XXXIb.

Fig. XXXIc.

Fig. XXXII.

aber doch dadurch zu einem besonderen Hause zu gestalten, dass sie auf eine etwas geringere Breite als die Wirthschaftsräume zusammengedrängt sind. Das Dach erlaubt dann Seitenfenster und Stubeneinrichtung in den Bodenkammern der Hochwand, und es wird auf die einfachste Weise der Zweck erfüllt, den im Tehause der Vorbau hat.

Die wesentliche Abweichung dieser friesischen Bauten gegen das übliche sächsische Haus liegt also nicht in den Wohn-, sondern in den Wirthschaftsräumen. Die alte Diele ist am hinteren Giebel zum Pferdestalle, in ihrem mittlen Hauptraum aber als Scheune verwendet, für die Heuvorräthe und für das Dreschen dienen entweder nur die beschränkten Futtergänge, oder es ist eines der Seitenschiffe dem Drusch und verwandten Arbeiten ausschliesslich überlassen. Ein solches Haus pflegt man einen Heuberg oder einen Berg zu nennen. Der Grund dieser Einrichtung ist die ganz überwiegende Viehwirthschaft, die auf der Marsch oder dem anderen Graslande

der dortigen Güter betrieben wird, und ausserordentlich grosse Heuvorräthe für den Winter nothwendig macht. Diese würden, wenn der Dielenraum freibliebe, im Hause nicht untergebracht werden können. Man räumt ihnen deshalb den leer stehenden Hauptkörper der Diele ein, für den die Bezeichnung Vierkant üblich geworden ist. Darin liegt, wie ersichtlich, keinesweges eine Abweichung von dem alten Typus des sächsischen Hausbaues, sondern es ist im Gegentheil ein Zeugniss, wie unbedingt die Sitte an demselben festhält. Denn man hat niemals daran gedacht, Scheunen oder wirklich anders gestaltete Gebäude für diese Viehwirthschaften einzuführen, sondern behielt die Bauart des Hauses unverändert bei, und benutzt nur die inneren Räume, dem Bedürfniss entsprechend, in anderer Weise.

Diese Heuberge sind indess keinesweges Friesland ausschliesslich eigenthümlich, sondern sie gehen, wie Hamm a. a. O. näher dargestellt hat, auf den Marschen bis weit nach Schleswig-Holstein hinauf.

Es ist erklärlich, dass sich in gleicher Ausdehnung mit dieser Benutzung des Dielenraumes der Brauch verbreitet findet, im Hause einen besonderen Saal, einen sogenannten Pisel, einzurichten. In dem sächsischen Hause der Ackerwirthe ist die Diele der Ort, wo nicht blos die wirthschaftlichen Arbeiten, sondern auch alle Feste der Familie und des bäuerlichen Lebens überhaupt gefeiert werden. Erntefeste, Hochzeiten und Leichenfeiern spielen sich auf der Diele ab. Im Heuberge ist auf dem Vierkant dafür kein Platz. Es muss also für einen anderen Festraum gesorgt sein. Pisel wird aus dem lateinischen pisalis, heizbares Gemach (franz. poël, Ofen), hergeleitet. Es ist möglich, dass der Mangel einer gut gelegenen Diele, welche nicht allein bei den Heubergen, sondern auch bei dem dänischen Hause fehlt, und das Bedürfniss, bei der nördlichen Lage einen geeigneten warmen Raum für Festlichkeiten zu besitzen, zur Einrichtung des Pisels geführt hat, die in Holstein besonders verbreitet ist. Indess könnte dieselbe doch auch auf anderen Vorstellungen und Bräuchen beruhen. Man nimmt an, dass in ältester Zeit die Besitzer im Pisel begraben, und dass Akte der Gerichtsbarkeit darin vorgenommen worden seien. Es ist denkbar, dass die Sitte, für einen solchen Raum im Hause vorzusorgen, die Verkümmerung der Diele im sächsischen Hause bei seiner Ausbreitung nach Norden erleichtert habe. Wie dem auch sei, der Hauptgedanke des sächsischen Baues wird davon nicht berührt.

Dieselbe Uebereinstimmung des Grundplanes ergiebt sich auch bei den kleineren friesischen Hofgebäuden. Lasius zeichnet das Haus

Fig. XXXII aus dem Jeverlande, von dem er meint, dass sich in ihm der altfriesische Kern ziemlich rein erhalten habe.

Selbst die kleinen älteren und neueren Häuslingshäuser, von denen Lasius das Beispiel Fig. XXXIII mittheilt, zeigen deutlich die Grundlagen des sächsischen Hausplanes. Es ist eine weitere

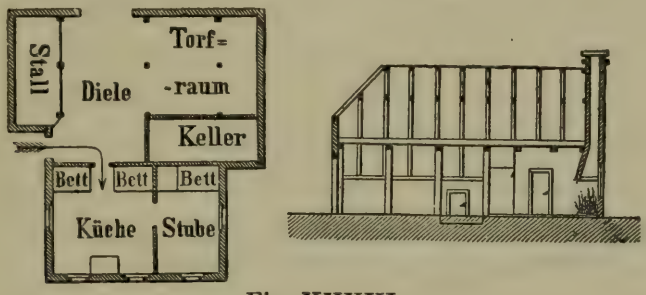

Fig. XXXIII.

Entwickelung gegen die Form Fig. XV zu erkennen, indess besteht sie nur darin, dass das Fleet zu Küche und Stube gestaltet und von der Diele abgeschlossen ist.

Damit zeigt auch der Bau der meist kleinen ländlichen Gehöfte in Holland Uebereinstimmung und bekundet den gleichen Ursprung aus der Grundlage des sächsischen Hausplanes. Fig. XXXIVa und b

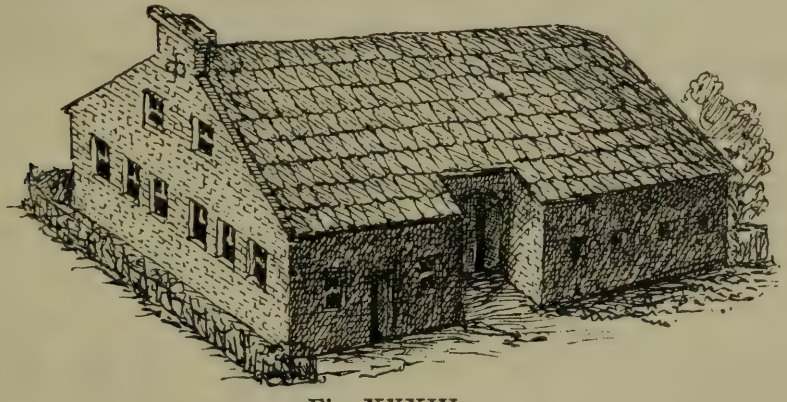

Fig. XXXIVa.

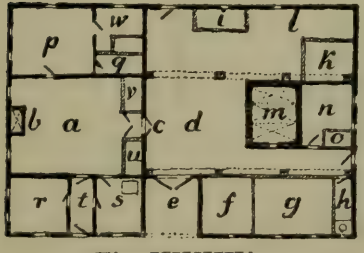

Fig. XXXIVb.

geben einen solchen in Holland weit verbreiteten Bau in Plan und Aufriss wieder. a ist die Wohnstube mit dem Kamin b, c ist der Ausgang nach der Diele. Auf der einen Seite der Diele liegen e das Dielenthor mit Vorflucht, f die Milchkammer, g der Kuhstall,

h Abort. Auf der andern Seite sind die festen Abtheilungen, ähnlich wie es bei den Engerischen Häusern (Fig. XXIV) vorkommt, beseitigt. i ist ein Ziegenstall, k ein Verschlag für Jungvieh, l der Ort für den Torf. m bildet einen gemauerten und gewölbten, wegen der Nässe des Grundes aber oberirdisch angelegten, nur 2 Fuss in den Boden vertieften Keller. Dahinter ist n als Schirrkammer mit einer Bettkoje für den Knecht abgeschlossen. Ueber m und n und auf dem Bodenraum der Diele wird Getreide und Heu aufgealtert. Die Diele bietet im Uebrigen freien Raum auch zu gewerblichen Arbeiten. Im Vorderhause ist im Oberstock über a der Kornboden. Anstossend an a sind p eine Putzstube, q Kleiderkammer, r Kammern, s die Küche, neben welcher ein besonderer Vorflur in die Wohnstube führt, u und v sind Bettkojen in der Wohnstube, w eine besondere Schlafkammer mit Bettkoje. Das Haus ist in Ziegelrohbau aufgeführt.

G. v. Bezold hat auch die friesische Bauweise als Architekt untersucht und a. a. O. als typisches Beispiel in Fig. XXXV die baulichen

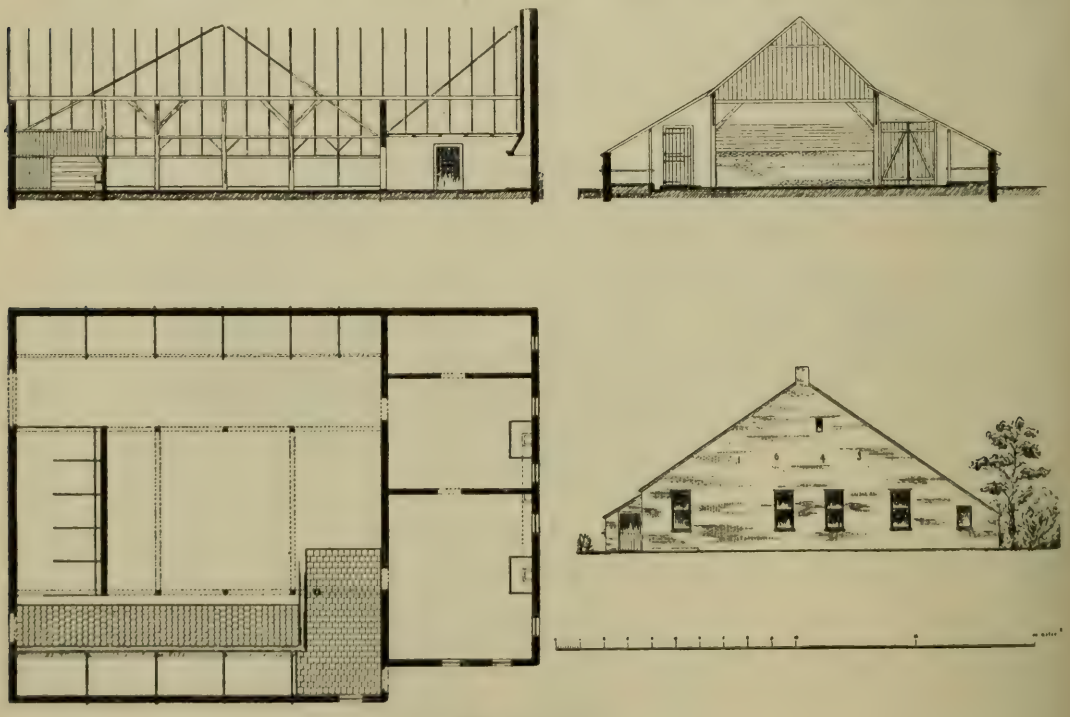

Fig. XXXV.

Risse eines kleineren Gehöftes zu Völlen in der Grafschaft Geldern veröffentlicht. Auch in diesem bildet ein Vierkant die Mitte des Hauses, und der Plan desselben entspricht trotz der kleinen erheblich geringeren Dimensionen dem der Figuren XXVII und XXVIII. G. v. Bezold erklärt dazu: »Mit der altsächsischen nahe verwandt ist die ostfriesische Bauweise. Der vordere Theil des Hauses ist breiter

als in Westfalen und fünfschiffig. Der mittle Theil dient nicht als Diele, sondern enthält den Pferdestall und die Räume zum Aufspeichern von Stroh und Heu. In Folge dessen ist die Einfahrt und die Diele zur Seite gerückt, und jenseits derselben noch ein niedriger Raum für Stroh und Aufbewahrung von Rüben und Kartoffeln, sowie für Schweine-, Hühner- und Jungviehställe, event. auch für Kuhställe geschaffen. Die Holzkonstruktionen sind ganz wie in Westfalen, dagegen sind die Umfassungswände mit wenigen Ausnahmen massiv in Backstein gemauert. An der Rückwand des Hauses befinden sich die Kamine, an deren Feuer gekocht wird. Die Schornsteine münden stets im First der Giebelwand. Die Gesammtanlage ist im Prinzip die gleiche wie in Westfalen, und die im Einzelnen verschiedene Ausbildung durch lokale Umstände, namentlich durch den geringeren Reichthum an Holz genügend motivirt. Es kann daher von einer spezifisch friesischen Bauweise keine Rede sein, und die Behauptungen Clements (in Strickers Germania III), als ob Friesland einen autochthonen, seit Jahrtausenden unveränderten Backsteinbau besitze, sind wie ihre etymologische Begründung unhaltbar.«

Gleichwohl ist anzunehmen, dass Clement Recht hat, wenn er dem Backsteinbau in Friesland ein sehr hohes Alter zuschreibt, und es ist nicht zu verkennen, dass die Besonderheit des Vierkants oder Gulfs in den friesischen Landschaften vorzugsweise häufig ist und hier ebenfalls in frühe Zeit zurückreichen kann. Indess sie ist auch in den unzweifelhaft sächsischen Küstengebieten von Hadeln und im Eiderstedtischen weit verbreitet und hängt hier wie dort mit dem Ueberwiegen der Gras- über die Ackerwirthschaft zusammen. Zum Backsteinbau aber wurden die Bewohner dieser Küsten durch den dort natürlichen Mangel an geeignetem Bauholz gezwungen. Dass es sich dabei nicht um friesische Volksthümlichkeit gegenüber der sächsischen handelt, wird durch die Bauweise der Nordfriesen bestätigt.

Bei den Nordfriesen und bei der ihnen nahe verwandten Bevölkerung der friesischen Inseln finden sich zwar mancherlei Anklänge an das sächsische Haus, wie solche in Holstein allgemeine Verbreitung haben. Im Uebrigen aber sind deren Gehöfte, wie die verschiedenen Untersuchungen Virchow's, Uhle's und Jahn's (in Zeitschrift für Ethnologie, 22. Jhrg. 1890, S. (65) (75 ff.) (530 ff.) und 23. Jhrg. 1891, S. (493 ff.), ergeben, sehr mannigfach und ohne erkennbare Aehnlichkeiten mit den oben geschilderten ostfriesischen Bauten angelegt. Herr Christiansen theilt aus seiner nordfriesischen Heimath den in Fig. XXXVI wiedergegebenen Plan mit, in welchem a die

Fig. XXXVI.

Vordiele, b Wohnstube, c Küche, d Vordere Stube, e Kellerstube, f Kammer mit f' festen Betten, g Pesel, h Vordere Pesel, i Waschraum, k Viehstall, l Einfahrt und Tenne, m Heuraum, h Schafstall, o Wagenhaus, p Ziehbrunnen, q Dungstätte und r den Garten bezeichnen. Er bemerkt dabei, dass auf den Inseln und im Amte Tondern die alten Bauernhöfe mit dieser Bauweise im wesentlichen übereinstimmten, häufig allerdings grösser seien. Die entsprechenden nordfriesischen Anlagen sind somit von dem in der Ethnol. Zeitschrift und von Henning a. a. O. eingehend besprochenen und dargestellten sogenannten dänischen Hause schwer zu unterscheiden, jedenfalls stehen sie demselben sehr nahe, dem sächsischen Hause aber völlig fern. Auf Föhr werden auch in grosser Verbreitung Eigenthümlichkeiten der Baukonstruktion gefunden, welche in Ostfriesland nicht bekannt sind. Ein Bild der Föhrer Zimmerung giebt Uhle a. a. O. 22. Jhrg., S. (64) in Fig. XXXVII. Die Hauptpfosten oder Stuhlsäulen a stehen schräg, was nach Lasius a. a. O. S. 4 auch in Ostfriesland wegen des starken Winddruckes üblich ist. Es besteht jedoch kein Schleppdach, und die Stuhlsäulen tragen mit den Kopfstücken c direkt die Längsbalken b, auf welchen die Querbalken oder »Rämstücke« d aufliegen. Unter diesen Querbalken aber ist der sogenannte Katzenschirm, auf dem nur die Katzen herumlaufen, angebracht. Es ist dies eine unter dem Dache bei B fortgeführte Verschaalung h, welche nach Innen an den Längsbalken l und nach

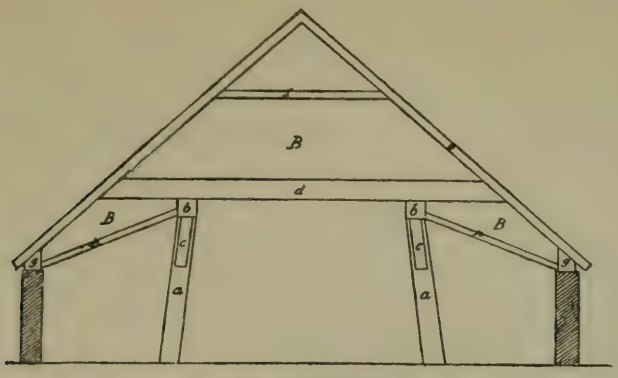

Fig. XXXVII.

Aussen an besonderen auf den Aussenmauern aufgelegten Balken g befestigt ist. Der Zweck dieser Einrichtung wird theils in dem grösseren Widerstand gesehen, den sie der Mauer gegen die hereinbrechende Meeresfluth giebt, theils in der verstärkten Festigkeit und Sicherheit des Daches, falls die Mauern umgeworfen werden sollten.

Nach allen diesen Gründen sind die gegendweise auftretenden Unterschiede friesischer und sächsischer Bauten auf bekannte lokale Umstände zurückzuführen, dagegen bestehen volksthümliche Gegensätze des Bauwesens zwischen den Friesen und Sachsen nicht. Im Süden zwischen Weser und Nordsee bewohnen beide Stämme fast ausschliesslich Gebäude, die dem Typus des sogenannten sächsischen Hauses angehören, im Norden haben ihre Bauten mehr einen mannigfaltigen, gemischten und frei gewählten Charakter.

Einige geschichtliche Vorgänge lassen auch eine zu bestimmter Zeit eingetretene Ausbreitung des sächsischen Hauses erkennen.

Die Hausformen der Slawen und Skandinaven sind von den sächsischen Bauten völlig verschieden. Sie haben bei beiden Völkern einen etwa dem griechischen Templum entsprechenden Grundplan. In ihrer einfachsten Form bestehen sie aus einem von beiden Seiten und meist auch vom Dache aus erhellten Hauptraum, der von seiner schmalen Seite aus durch eine offene oder geschlossene Vorhalle zugänglich ist. Diese Bauweise ist deshalb als nordisches Haus zusammengefasst und von R. Henning, wie vom Verfasser a. a. O. beschrieben worden. Das nordische Haus, auf welches zurückzukommen sein wird, herrscht noch im gesammten slawischen Osten von Russland bis tief nach Polen. Auch in Westpreussen, Pommern und Posen ist es in einzelnen Spuren erhalten. Bei der deutschen Kolonisation der Slawenländer wurde es indess im Binnenlande durch das fränkische, in den Küstenländern der Ostsee aber, von der Kieler Förde bis nach Hinterpommern, durch das sächsische Haus verdrängt.

Diese Ausbreitung des sächsischen Hauses lässt sich also bestimmt datiren. Ihr ist namentlich das Auftreten des sächsischen Hauses im gesammten östlichen Holstein, in Wagrien, Lübeck und Fehmarn zuzuschreiben, wo es gegenwärtig besondere Verbreitung besitzt. Aus der gleichen Zeit stammt dasselbe in den Weser- und Elbmarschen, namentlich in der Wilster und Kremper und in der Hadeler, Stader, Bergedorfer, Harburger und Artlenburger Marsch, die bis dahin wüst waren und durch holländische, rheinische, friesische und westfälische Kolonisten besetzt wurden. Auf diese ist der ausschliesslich sächsische Typus der Marschdörfer zurückzuführen.

Es giebt indess ein ziemlich deutliches Zeichen, dass das sächsische Haus schon zu Karls des Grossen Zeit bei den Sachsen des Bardengaues verbreitet gewesen sein dürfte. Die Wenden des Lüneburger Wendlandes müssen es dort bereits vorgefunden haben. Denn wenn sie nicht schon bei der Eroberung darin Wohnung genommen, sondern erst ihren eigenen Hausbau durchgeführt hätten, müssten sie, was nicht denkbar ist, später zu irgend einer Zeit Veranlassung gefunden haben, in allen ihren Ortschaften gleichmässig ihr slawisches Haus in das sächsische umzuwandeln. Ein solches Haus des Wendlandes zeigt Fig. XXXVIIIa und b. Die Hauseintheilung ist

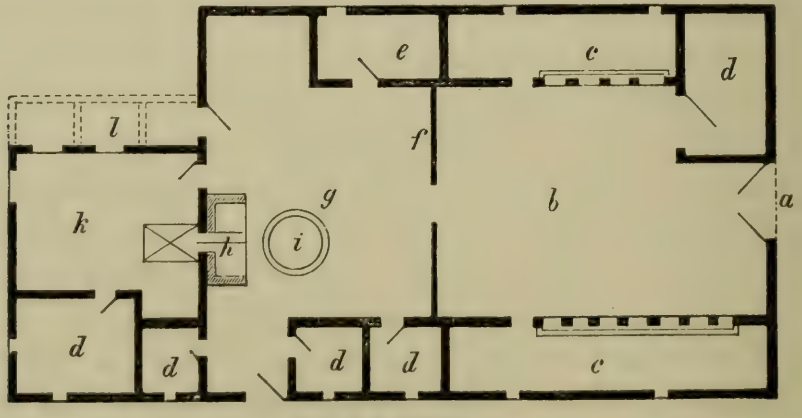

Fig. XXXVIIIa.

durchweg sächsisch: a das Thor, b die Diele, cc Kuhstall, dd Kammern, e Mägdekammer, f hölzerne Scheidewand, g Hausflur und Küche, h Heerd, i Waschkessel, k Wohnstube. Abweichend ist indess l ein durch ein Vordach geschützter, von der Küche aus zugänglicher Vorplatz, der durch Abschneiden einer Ecke des Hauses gewonnen ist. Diese Anordnung kommt nur im Wendlande vor, hat aber am polnischen Hause, wie der Verfasser und Henning a. a. O. im einzelnen nachgewiesen haben, ihr weitverbreitetes Vorbild.

Danach ist also schon für die Zeit Karls des Grossen die Ver-

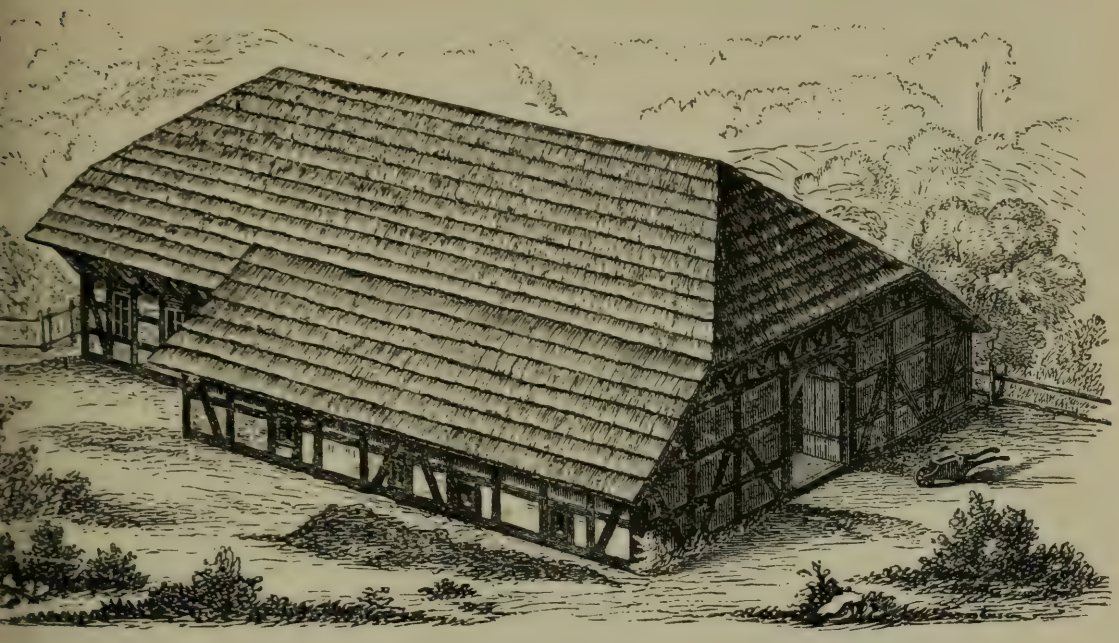

Fig. XXXVIIIb.

breitung des sächsischen Hauses über die sächsischen Landschaften zwischen Weser und Elbe und wahrscheinlich auch in Holstein anzunehmen. Jedoch lässt der Umstand, dass weder die Angeln noch die Sachsen diesen Haustypus nach England übertragen haben, vermuthen, dass derselbe im 4. und 5. Jahrhundert an der Unterelbe zwar vielleicht schon bekannt, jedenfalls aber nicht der herrschende war, und dass sich an ihn bei diesen nördlichen Stämmen eine volksthümliche Sitte noch nicht geknüpft hatte. Das sächsische Haus scheint auch in Holstein, abgesehen von der gedachten Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert, niemals zu allgemeinerer Geltung gelangt zu sein, da es in den dortigen altbewohnten Landschaften der Geest nur sporadisch und unter mannigfachen dem dänischen Hausbaue sich nähernden Abwandlungen vorkommt. Die Verbreitung desselben in den Gebieten zwischen Weser und Elbe wird dagegen durch die seit der ältesten Zeit nothwendigen Beziehungen unter den Chauken wie unter den Engern hinreichend erklärt, weil beide Stämme auf beiden Seiten der Weser ihre Wohnsitze hatten.

Im Gegensatz zu dieser nördlichen Ausbreitung des sächsischen Hauses von der Unterweser zur Elbe steht die von der Oberweser durch Engern zur Leine. Hier standen nicht ingvaeonische, schon seit lange zum überwiegenden Theile in dem alten Keltenlande zwischen Rhein und Weser wohnende Stämme in Frage, sondern herminonische Suevenstämme der Chatten, Dulgibener, Cherusken und

Fosen, die erst im Laufe der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung unter die Herrschaft der Engern und Altsachsen kamen, und deren Dörfer jedenfalls zu den ältesten bis in die Zeit August's oder Caesar's zurückreichenden festen Ansiedelungen der Sueven gehören. Ihre ersten Anlagen fallen also in die gleiche Zeit mit dem Urnenhause der Semnonen (o. Bd. III, S. 128, Anl. *28*), ja dasselbe fand wahrscheinlich bei ihnen sein Vorbild. Das sächsische Haus ist mit den ingvaeonischen Herren bei ihnen eingedrungen, aber es hat sich hier nicht wirklich eingebürgert, es ist in allen diesen Gegenden offenbar verkümmert. Die in Westfalen fortbestehende reine Form desselben ist, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise auf diesem Herminonenboden zu finden. Das fränkische Haus hat hier nicht erst in neuer Zeit die sächsische Bauweise verdrängt, sondern beide haben, wie es scheint, seit frühester Zeit im Kampf gelegen, aus dem die eigenthümlichen Mischformen der Fig. XXII—XXV und ähnliche hervorgegangen sind. Im Süden gegen die Grenzen der Romanen hin beseitigten die erst seit Caesar vordringenden istvaeonischen Stämme, im schroffen nationalen Gegensatze, mit der keltischen Einzelhofbesiedelung wie die römischen so auch die keltischen Hausbauten. Von den fränkischen Dörfern und Häusern der Ubier, Chatten und Alemannen aus verbreitete sich das fränkische Haus auch über das erst im 3. Jahrh. nach Chr. von Franken und Altsachsen besetzte keltische Belgien (Fig. XIII), und fand erst in Holland, wie Fig. XXXIV zeigt, an dem dort schon seit dem 2. Jahrh. vor Chr. bei Friesen und Bataven eingelebten alten Typus seine Grenze. In Engern aber bestand weder ein nationaler Gegensatz, noch haben in den waldreichen mitteldeutschen Gebirgsgegenden die äusseren Bedingungen das fränkische Haus vor dem sächsischen begünstigt. Deshalb konnten sich dort die geschilderten Halbformen bis auf unsere Zeit erhalten[1]).

Betrachtet man danach das allgemeine Bild der Verbreitung des sächsischen Hauses, so zeigt sich seine reinste Ausbildung und seine grösste Dichtigkeit und Unvermischtheit klar in Westfalen. Im be-

[1]) Auf dem alten Keltenboden links der Weser im Osnabrücker Lande scheinen auch bauliche Erinnerungen vorhanden zu sein, die noch auf die Zeit vor dem Eindringen der Angrivaren in dasselbe zurückgehen. K. Brandi benennt in Bd. XVIII (1893) der Mittheilungen des dortigen historischen Vereins in der Abhandlung „Stammesgrenzen zwischen Ems und Weser“ die Ortschaften zwischen der Weser und der Haase, in welchen als Giebelschmuck der Bauernhäuser nicht die bekannten Pferdeköpfe, sondern die in Fig. XXXIX wiedergegebenen Säulen üblich sind. Dieses Gebiet wird im Osten von der Weser, im Süden vom Teutoburger Walde, im Westen von der Düte und dem Piesberge, westlich Osnabrück, und im Norden vom Wiehengebirge und den

nachbarten Friesland treten nur lokal bedingte Abänderungen ein. Je mehr nach Norden und Osten aber, desto lückenhafter wird das Auftreten des sächsischen Hauses überhaupt, und desto mehr schwächt sich auch sein Typus durch Veränderungen verschiedener Art ab. Alle Anzeichen sprechen also ersichtlich dagegen, dass das sächsische Haus bei den Sachsenstämmen an der Elbe entstanden und von da erst nach Süden in die Länder links der Weser übertragen worden sei.

Der Ursprung dieses sogenannten sächsischen Haustypus kann aber auch nicht den Sachsen in Westfalen zugeschrieben werden. Denn Chauken und Angrivaren sind allerdings schon im 2. oder 3. Jhrh. v. Chr. nach Westfalen eingedrungen, als sie in ihrer Heimath noch kein festes Haus besassen. Sie konnten deshalb von dort aus leicht einen besonderen Haustypus auch in ihre Gebiete nördlich der Weser und in die von ihnen unterworfenen östlichen Gebiete Nord- und Mitteldeutschlands verbreiten. Aber es hat gar keine Wahrscheinlichkeit für sich, dass sie diese Bauweise erst ihrerseits geschaffen hätten. Wie

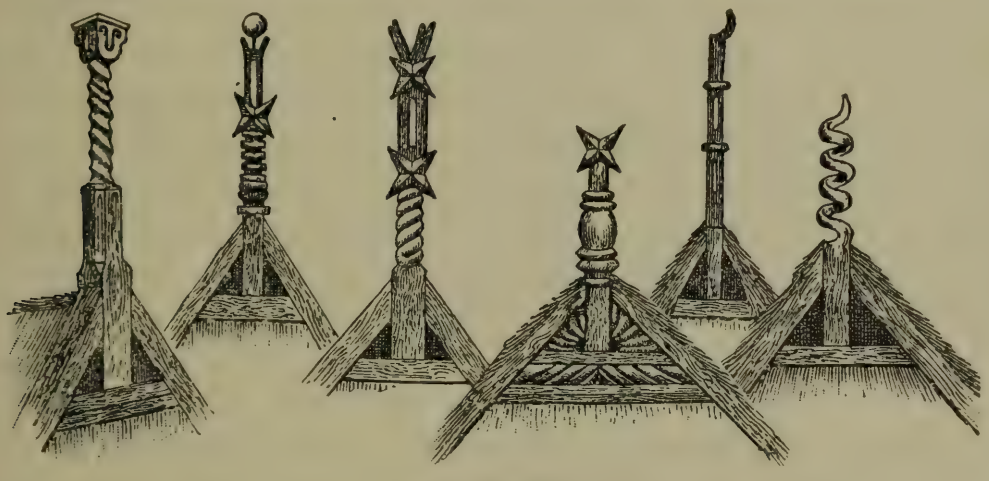

Fig. XXXIX.

Mooren an seinem Fusse begrenzt. Innerhalb desselben kommen nur Säulen vor, und nur auf der jenseitigen Moorgrenze mischen sich Pferdeköpfe ein, die es sonst überall nach Westfalen zu scharf abschneiden. Dennoch wird es von der Grenze Westfalens und Engerns mitten durchschnitten, stimmt dagegen, soweit uns die Grenzen der Chasuaren bekannt sind, genau mit deren Gebiet überein. Brandi sieht in der Säule das Zeichen des Irmin, die Irminsul. Dafür spricht, dass die Chasuaren Herminonen und Stammverwandte der Chatten und Marsen waren, und Marsberg in unmittelbarer Nachbarschaft lag. Es ist auch wahrscheinlich, dass die Pferdeköpfe, wie die Säulen, ursprünglich nicht auf blossen Schmuck, sondern auf das Symbol der schützenden Stammesgottheit zu beziehen sind. Aber, wenn es sich auch um eine andere Bedeutung des Giebelschmuckes handelte, würde die Erhaltung dieser Verschiedenheit an der Chasuarengrenze den Bestand eines derartigen Hausbaues auf die Zeit der Chasuaren und Brukterer im 2. Jahrhundert vor dem Eindringen der Engern und Sachsen in das Chasuarengebiet zurückführen.

würde sich dann denken lassen, dass das Chaukenhaus auch von den Friesen, den Chamaven und den linksrheinischen Gugernen, Hattuaren, Bataven und Sigambren angenommen worden sein müsste, mit denen Chauken und Sachsen keine anderen als feindliche Beziehungen hatten. Oder wie liesse sich erklären, dass alle diese sehr verschiedenen deutschen Stämme, welche unbestritten das Land bis zur Weser bereits von den Kelten besiedelt vorfanden, einen übereinstimmenden neuen, weder einem älteren keltischen, noch dem mitteldeutsch-fränkischen Hause ähnlichen Bautypus von so bestimmter Charakteristik eingeführt hätten. Selbst wenn wir nichts von dem früheren keltischen Hause wüssten, wäre ein anderer Gedanke gradezu unmöglich, als dass dieser gleichmässige Typus nicht ein neuer, sondern eben der von den deutschen Zuwanderern, Ingvaeonen wie Istvaeonen, vorgefundene keltische sei. Nun ist aber hinreichend gezeigt, dass die einfache ursprüngliche Gestalt des sächsischen Hauses seiner Baukonstruktion wie seiner inneren Anordnung nach in überraschender Weise mit dem altkeltischen Stammhause übereinstimmt. Die deutschen Sieger konnten dasselbe ohne Weiteres für ihre Zwecke einrichten. Sie konnten die Reste der unterworfenen Kelten in Hütten verweisen oder sie als ein wohlbeaufsichtigtes Gesinde im Hause wohnen lassen, ohne dass es darin an Raum mangelte. Sie vermochten sogar das Vieh, ihren werthvollsten Besitz, zu seinem Schutze in das Haus selbst einzustellen und es im nächtlichen Verschluss unter Augen zu behalten, alles dies ohne jede Veränderung des Hauses, mühelos und sogar behaglich. Warum sollten sie neue Behausungen gebaut haben?

Wenn man aber noch zweifeln wollte, ob sie die Wohnungen des Feindes im Kriegseifer nicht rücksichtslos mit Feuer und Schwert vernichtet hätten, so haben wir grade für dieselben Gegenden und durch einen Gewährsmann wie Caesar die Nachricht, dass die Tenkterer und Usipier die damals noch rechts des Rheines wohnenden keltischen Menapier aus ihren Häusern vertrieben und diese nicht niederbrannten oder zerstörten, sondern ein Jahr lang bewohnten und gewiss dauernd in ihnen wohnen geblieben wären, wenn sie Caesar (b. g. IV, 4) nicht mit Gewalt verjagt hätte.

Es bleibt also nur der Schluss übrig, dass das sogenannte sächsische Haus in der That auf dem alten keltischen beruht, und dass dessen Typus, ebenso wie der der Einzelhofeintheilung, seit der früheren keltischen Besiedelung der Länder zwischen Rhein und Weser erhalten geblieben ist.

95.

Hitchin.

Hertfordshire.

Die Landeintheilung und Flurverfassung der Dorfschaft Hitchin hat Fr. Seebohm in dem Werke: The english village community (London 1883, S. 1 ff.) seiner Darstellung der älteren agrarischen Verhältnisse Englands zu Grunde gelegt. Daraus sind die o. Bd. II, S. 110 auf Hitchin bezüglichen Angaben entnommen. Der Ort heisst im Domesdaybook Hiz. Das Wort bedeutet keltisch: Ströme, und ist bezeichnend für die von den wasserreichen Bächen Hiz, Purwell und Orton durchzogene Gegend. Auf ältere britische Bewohnung derselben deuten die Namen Walsworth und Welshmans Croft.

Seebohm theilt die Zehntkarte der Flur aus dem Jahre 1816 mit, wie sie in Anlage *95a* in ungefähr gleicher Verkleinerung wiedergegeben ist. Zu derselben hat er auf einer besonderen Karte den Besitz einer Virgata, also einer Viertelshufe, hervorgehoben, endlich fügt er eine Handkarte aus dem Jahre 1750 über den Besitz des W. Lucas Esqu. in der Flur bei. Diese drei Karten sind in Anlage *95a* zu einem gemeinsamen Bilde verbunden, auf welchem die Feldeintheilung in allen ihren Besitzstücken, und der Besitz der schwarz angedeuteten Virgata genau dem Stande von 1816 entspricht, die durch eine hellere Abfärbung hervorgehobenen Grundstücke aber den aus der Lage und Form der Ackerstücke im wesentlichen noch hinreichend sicher erkennbaren Besitz des Lucas angeben. Derselbe hat, wie es scheint, 2 Virgaten umfasst. Daraus ergiebt sich die Vertheilung der Besitzstücke in den verschiedenen Gewannen. Die Zahl der Gewanne ist sehr gross. Sie sind, wie Seebohm S. 3 angiebt, durch mehr als 2 oder 3 Furchen breite, meist mit Gesträuch bewachsene Raine[1]), als Abgrenzungen gegeneinander, getrennt. Im Innern der Gewanne aber sind die Ackerstreifen, in welche sie unter die Besitzer vertheilt wurden, stark verpflügt und zeigen keine Spur einer späteren Regu-

[1]) Seebohm geht von der Meinung aus, dass sich die Raine (balks) von den Briten und Römern auch auf die angelsächsischen Fluren übertragen haben, wofür er in der lex I Bajuvar. Tit. XII c. 1—4 Bestätigung findet. Die Ackertheile innerhalb der Gewanne haben indess in alter Zeit auf den deutschen Gewannfluren nicht zwischen Rainen gelegen, wie o. Bd. I, S. 88 gezeigt ist. Dies war auch, wie angenommen werden muss, bei den Angelsachsen nicht der Fall. Das Beispiel von Clothall, welches Seebohm S. 5 abbildet, ist nur die auch in Deutschland vorkommende unvermeidliche

lirung. Einige der Zugangswege sind indess nach Seebohm erst in neuerer Zeit angelegt worden.

Die Gewanne haben nach der Nummernfolge nachstehende Namen:

1. Croft Field, 2. Welshmans Croft, 3. Little Welshmans Croft, 4. Bury Field, 5. Bury Field Lammas, 6. Bearton (Buryton?) Old homestead, 7. Bearton Green, 8. Bearton Green Field, 9. Cock Mead Lammas, 10. Cow Common Lammas, 11. Walsworth Holmes, 12. Great Wimbush Field, 13. Lammas, 14. Short Shadwell Shot, 15. Long Shadwell Shot, 16. Great Benslow Hills, 17. Little Benslow Hills, 18. Nettle Dell, 19. Little Wimbush Field, 20. Benslow Hill Shot, 21. Reel Shot, 22. Wymondley Highway Shot, 23. Beggarly Shot, 24. Beech Tree Field, 25. Herne Shot, 26. Parwell Grove, 27. Riddy Shot, 28. Standhill Field, 29. Spittal Field Common, 31. Burford Common, 32. Red Hill Shot, 33. Sparrow Bush Shot, 34. Hag Dell Shot, 35. West Mill Field, 36. Chalk Dell Shot, 37. Chalk Dell, 38. Chalk Dell Lane Shot, 39. The Linces, 40. Bellow Linces, 41. Duck Land, 42. Gaping Hill, 43. Fox Holes, 44. Crow Furlong, 45. Manley Highway Shot, 46. Moor Mead Bottom, 47. Moor Mead, 48. Great Moor Mead, 49. Sweeting Valley, 50. Furzen Hedges, 51. Temple Hedges, 52. Butts Close.

Vom Purwell-Felde giebt Anlage *95b* die Eigenthümer und die Grösse der einzelnen Untertheile in den Gewannen an. Es sind 48 verschiedene Eigenthümer betheiligt. Die Folge der Zahlen in den einzelnen Gewannen ist in jedem derselben eine von den anderen verschiedene. Auch wenn man einen starken Wechsel der Besitzer voraussetzt, müssen also die Antheile in jeden Gewann besonders ausgeloost sein. Die von Seebohm (S. 24) aus dem Dorfe Shipton im Winslow Manor aufgeführten Gewannantheile der Virgata des John Moldeson scheinen dagegen nach dem Solfall (o. Bd. I, S. 79, 84) zugewiesen worden zu sein, weil J. Moldeson trotz seiner 78 nur $^1/_2$ oder 1 acre

---

Terrassirung eines steilen Abhanges, an dem die Ackerstücke in gleichem Niveau weiterlaufen. Dass er in Hitchin innerhalb der Gewanne Raine gefunden, spricht er nicht aus. Vielmehr sagt der Uebersetzer (S. 3 Anm.): „Auf schwerem Lehmboden war es in England von altersher gebräuchlich, den Acker von beiden Rändern nach der Mitte hin aufzupflügen, so dass Ackerbeete (highbacked-lands) entstanden. Zwischen diesen lagen meistens Gräben oder tiefe Furchen, selten Rasenraine. Im Verlaufe der Zeit nahmen die Aecker oft eine gebogene Gestalt an, wie ein umgekehrtes S.“ Diese Verpflügungen zeigt auch die Karte von Hitchin, welche genau nach der dem Verfasser vorliegenden Photographie des Originals gezeichnet ist. Fast alle ihre Grenzen verlaufen gekrümmt, was, wenn Raine bestehen, nicht vorkommen kann.

grossen Gewannantheile fast durchgehends dieselben Nachbarn neben sich hat.

Die drei in Anlage *95b* mit No. 1, 2 und 8 bezeichneten Besitzungen gehören Eigenthümern, welche den Titel Esq. tragen, ihre Grundstücke liegen indess völlig im Gemenge, wie alle anderen. No. 8 ist durch hellere Schraffirung hervorgehoben, No. 19, Wittwe Lucas, durch dunklere.

96.

Much Wymondley.

Hertfordshire.

Das Bd. II, S. 117 besprochene Kirchspiel Much Wymondley grenzt den Purwellbach entlang an die Flur Hitchin (Anlage *95*). Die von Seebohm (a. a. O. S. 290) mitgetheilte Karte ist im Jahre 1803 aufgenommen, und zeigt die Felder mit den Gewannen und uneingehegten Ackerlagen, wie sie sich bis dahin erhalten hatten. Zwischen dem Dorfe und den Ackergewannen bestand früher Weideland, welches erst spät in die von der Karte angegebenen grossen Blöcke vertheilt worden ist. Der Name Lammasland, welcher für die östlich des Dorfes belegenen Grundstücke noch besteht, deutet darauf hin, dass hier wie in Hitchin nach dem Heuschlage gemeinsame Weide von der Laibmesse (Lammas, Erntefeier) an ausgeübt, vorher aber die Wiesennutzung an die Berechtigten vertheilt wurde (o. Bd. II, S. 112).

Das Ackerland zerfällt in kleine, meist 1 acre grosse Streifen, deren grössere Zahl, wie die Schraffirung erkennen lässt, zwar der Herrenhof für sich erworben hat, die aber nur durch den früheren Bestand einer entsprechenden Zahl Bauerhufen erklärt werden können. Zwischen der Kirche und dem Lammaslande liegt die Hofstätte einer römischen Villa, deren Ausdehnung von 7,8 ha durch verschiedene Funde glaubhaft gemacht ist. Vgl. o. Bd. I, S. 352.

97.

Wederniki

bei Jaroslaw.

Das Dorf Wederniki liegt im Gouvernement Jaroslaw südlich von der Stadt Jaroslaw. Es grenzt an den Vorort der letzteren Starojamsk. Dieser Name beweist genügend, dass die Oertlichkeit altfinnisches Gebiet ist.

Die in der Anlage wiedergegebene Karte ist nach dem Stande des Jahres 1883 aufgenommen.

Die Dorfflur, welche den früheren Domainenbauern von Wederniki nach dem Rechte des Mir gemeinschaftlich angehört, besteht in dem Hauptstück I der Karte mit der Dorflage, Aeckern, Büschen und Weiden von zusammen 70 Desj. 74 □Sasch. und in 4 vereinzelten Parzellen II — V von zusammen 29 Desj. 1909 □Sasch. Ausserdem haben die Bewohner von Wederniki die Landfläche VI von 52 Desj. 1716 □Saschehn von den Fuhrbauern des Jamschen Fleckens (Slobode) Starojamsk gepachtet.

Diese Grundstücke haben, nach den Kulturarten unterschieden, folgenden Flächeninhalt in Krondesjätinen = 1,0925 ha oder = 2400 □Saschehn (1 Saschehn = 7 engl. Fuss oder = 2,1336 m).

Plan-No.	Hofräume		Gemüsegärten		Riegen		Aecker		Dreesch		Wiese		Wiese mit Büschen		Weide		Gesträuch		Wege und Wasser		Zusammen	
	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.	D.	□S.
I	2	.	.	1242	6	2070	31	1642	2	502	8	1446	4	286	10	1451	1	563	2	472	70	74
II	.	.	.	.	.	.	9	1639	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180	9	1819
III	.	.	.	.	.	.	12	990	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	990
IV	.	.	.	.	.	.	2	1080	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1080
V	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	420	.	.	.	.	.	.	5	420
Mir	2	.	.	1242	6	2070	56	551	2	502	8	1446	9	706	10	1451	1	563	2	652	99	1983
Pacht	.	.	.	.	.	.	32	1266	.	.	4	945	6	2188	3	353	3	1144	2	430	52	1716
Zus.	2	.	.	1242	6	2070	88	1817	2	502	12	2391	16	494	13	1994	4	1707	4	1082	152	1299

I, das Dorf Wederniki, ist 5 Werst (5,335 km) von Jaroslaw entfernt. Die Ackerfläche II liegt in südwestlicher Richtung vom Dorfe, von I durch die Dorflage und die nächste Umgebung des Dorfes Simianowska in einer Breite von 330 Saschehn (704 m) getrennt. Die Ackerfläche III ist westlich von I in 2100 Saschehn (4480 m) Entfernung belegen, den Zwischenraum nimmt theils das Dorf Chresto Borodiskaja, theils ein fiskalischer Wald ein. Südlich stösst an die Parzelle III das Dorf Koroweizewo, westlich das Dorf Worodjewo und nördlich das Dorf Sabelniki an. Die Ackerparzelle IV liegt nördlich von I in 350 Saschehn (747 m) Entfernung, ist von Wederniki durch die Dorfflur Bosorodka-Chrestowo, von den Feldern von Starojamsk durch das Dorf Barzowaja getrennt und im Norden von dem Dorfe Nowaja Derewnja umschlossen. Die Parzelle V Kilarika ist bebuschtes Wiesenland und liegt nordnordwestlich von I in 600 Saschehn (1280 m) Entfernung bei dem Dorfe Nowaja Derewnja. Das Pachtland VI aus Starojamsk stösst dagegen fast in seiner ganzen

Länge unmittelbar an die Ostgrenze von I an. Die Flur Starojamsk setzt sich nach Süden weiter fort und ist hier an die Bewohner des Dorfes Simianowski verpachtet.

Die Karte stellt die verschiedenen Theile der Flur in gleichem Maasstabe dar, die wirkliche Entfernung der Parzellen und damit die Bedeutung der Zerstückelung hat sie nicht wiedergeben, sondern nur andeuten können.

Für die Art der Benutzung der Flur ist charakteristisch, dass die Dorflage da belegen ist, wo sich das unvertheilte Wiesen-, Busch- und Weideland auf der einen und die vertheilten Aecker auf der andern Seite scheiden. Die Dorflage besteht aus 18 Hofstellen a—s der Karte. Diese Höfe liegen mit ihren Wohn- und Stallgebäuden nach grossrussischer Sitte in einer ziemlich regelmässigen und breiten Strasse, auf der sie indess frei und vereinzelt stehen, ohne durch Zäune oder Hecken von einander abgegrenzt zu sein. Erst an die Rückseite des Gehöfts schliesst sich ein eingehegter kleiner Gemüsegarten an, und dahinter folgt wieder ein ausgedehnter freier Angerplatz. Auf diesem sind die Riegen, in welche das Getreide eingefahren und im Rauch gedörrt wird, zerstreut und ohne bestimmt festgehaltene Lage gegen das Gehöft, dem sie angehören, errichtet. Zu manchem Gehöft gehören mehrere Riegen. Westlich des Dorfes sind $2^1/_5$ Desjät. Land aus dem Anger herausgeschnitten und werden als Dreesch zu Weide benutzt. Der Flur fehlt Wasser. Das Dorf hat nur einen Brunnen, der auf der Dorfstrasse zwischen a und l gegraben ist, und aus dem das Wasser mittelst eines grossen Schwengels gehoben wird. Für den sonstigen Wasserbedarf sind auf dem niedrigen Anger am Nordwestende des Dorfes 2 Teiche von 143 und 88 □-Saschehn Fläche ausgehoben, in welchen sich der Regen und das wenige Abzugswasser der Wiese sammelt.

Das Dorf Wederniki steht mit seiner Flur in der Verfassung und unter den Rechten des Mir.

Die Gemeinde setzte sich 1883 aus 42 Seelenantheilen zusammen. Die Besitzer der Stellen d, k und s haben indess nicht das Recht eines Seelenantheils, sondern sind landlos. Das unvertheilte wie das vertheilte Land gehört daher 15 Hofstellen in dem Verhältniss von 42 gleichberechtigten Seelenantheilen. Es besitzen von diesen 15 Hofstellen a 5, h 4, die Stellen c, e, f, l, p und q je 3, die Stellen b, g, m, n, o und r je 2, und bis vor kurzem hat i den Rest mit 3 Seelenantheilen besessen.

Nur das Ackerland des Hauptstückes I und der Parzelle II ist

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Haus-stellen	Seelen-antheile	Sollhaben und haben [1]	Gewanne der vertheilten Aecker									
			A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
a	5	soll h.	382	610	835	735	123	162	144	605	660	299
		hat	320	717	747	990	270	268	109	637	658	394
b	2	soll h.	153	244	334	290	49	65	58	242	264	119
		hat	499	154	304	283	46	—	54	37	459	83
c	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	—	307	607	424	91	94	—	513	690	195
e	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	226	256	382	634	61	39	81	331	328	334
f	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	91	256	456	424	61	94	—	368	328	139
g	2	soll h.	153	244	334	288	49	65	58	242	264	119
		hat	185	—	607	283	61	56	54	221	260	83
h	4	soll h.	306	488	668	580	98	130	116	484	528	238
		hat	320	358	607	354	46	150	134	478	1056	279
l	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	275	307	456	354	106	94	54	404	328	83
m	2	soll h.	153	244	334	290	49	65	58	242	264	119
		hat	226	256	527	283	—	115	160	258	226	139
n	2	soll h.	153	244	334	290	49	65	58	242	264	119
		hat	—	154	304	354	76	75	134	258	260	139
o	2	soll h.	153	244	334	290	49	65	58	242	264	119
		hat	185	154	527	424	30	75	108	331	260	111
p	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	226	307	527	495	—	94	81	220	428	167
q	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	456	307	456	495	106	150	160	553	—	251
r	2	soll h.	153	244	334	290	49	65	58	242	264	119
		hat	185	—	527	283	76	56	81	441	229	111
d k s	ohne	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i	3	soll h.	229	366	501	435	74	97	86	363	396	179
		hat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in der Mir-Reserve (Zapoloski) . .				1611								
Flächeninhalt der vertheilten Ackergewanne in □Saschehn . . .			3194	5144	7024	6080	1030	1360	1210	5040	5520	2508

[1]) Die Besitzstücke, bei welchen die Differenz des Habens vom Sollhaben nicht

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
des Dorfes Wederniki bei Jaroslaw.											Zusammen
L	M	N	O	P	Q	R	S	T	V	W	□Saschehn
315	397	1127	1339	1255	605	690	344	346	438	416	11760
501	539	1490	472	2076	939	974	469	512	547	582	14201
126	159	451	531	502	242	276	137	138	175	166	4704
130	95	463	580	309	233	256	143	171	149	194	4642
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
190	253	977	820	927	368	455	253	137	198	243	7742
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
319	442	—	—	927	418	455	217	239	198	243	6130
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
162	221	463	820	724	418	455	217	171	251	243	6362
126	159	451	531	502	242	276	137	138	175	166	4704
190	126	463	472	721	233	356	143	137	149	194	4994
252	318	902	1062	1004	484	552	275	276	350	332	9408
254	411	1358	1076	1349	368	512	253	274	348	340	10325
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
—	95	814	952	515	560	455	180	239	299	292	6862
126	159	451	531	502	242	276	137	138	175	166	4704
133	190	463	580	412	186	306	143	171	198	194	5166
126	159	451	531	502	242	276	137	138	175	166	4704
190	190	397	580	515	233	256	180	102	198	146	4741
126	159	451	531	502	242	276	137	138	175	166	4704
—	126	606	472	309	233	256	217	171	348	—	4943
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
287	190	606	820	—	368	355	217	206	198	292	6082
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
—	316	540	820	724	233	306	253	239	597	243	7205
126	159	451	531	502	242	276	137	138	175	166	4704
94	158	540	1524	724	186	306	—	137	—	292	5950
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
189	232	676	811	753	363	414	206	208	263	250	7056
190	—	270	236	308	94	101	—	—	—	—	4536
		770	956								
2640	3352	10220	11180	10540	5070	5804	2885	2906	3678	3496	99781
					Dazu Ackerland in beiden Hagen .						35670
					Ackerland zusammen						135451

mehr als $^1/_3$ eines Seelenantheils beträgt, sind unterstrichen.

zur Vertheilung gebracht worden, aller übrige Grund wird noch gemeinschaftlich besessen und benutzt. Die Ackerparzellen III und IV sind als zu entlegen an auswärtige Bewohner der zwischenliegenden Dörfer gegen 50 Rubel jährlich verpachtet worden, dagegen haben die Einwohner von Wederniki die den Fuhrbauern von Starojamsk gehörigen Grundstücke VI für 100 Rubel ihrerseits gepachtet.

Die Art der Vertheilung der alten Aecker des Dorfes Wederniki ist völlig verständlich. Der Absicht des Mir entsprechend soll jeder Seelenantheil an Güte, Fläche, Entfernung und Werth dem anderen möglichst gleich sein. Es sind deshalb nach Lage und Bodenbeschaffenheit Abschnitte (Jarus, Gewanne) gemacht worden, und zwar auf dem Hauptstück I die Gewanne A bis P, auf Parzelle II die Gewanne Q bis W. Jedes dieser 21 Gewanne würde dem Grundgedanken nach in 42 gleiche Seelenantheile zu zerlegen gewesen sein, welche dann dem einzelnen Besitzer nach dem Loose zuzuweisen waren. Dies ist, wie Tabelle 2 zeigt, im Wesentlichen auch geschehen. Indess ergeben die Einzelheiten doch mancherlei Abweichungen.

Zunächst hat sich die Sitte geltend gemacht, sogenannte Mir-Reserven (Zapoloski), meist die unregelmässigen Endabschnitte der Gewanne vorzubehalten. Als solche sind neben Gewann B 1611, neben N 770 und neben O 956 □Saschehn dem Mir verblieben. Diese Zustücke sind schon seit langer Zeit in grösseren und kleineren Parzellen einzelnen Besitzern gegen Zins pachtweise von der Gemeinde überlassen.

Ausserdem ist aber der Besitzer der Stelle i, welchem 3 Seelenantheile zustanden, aus der Gemeinde Wederniki ausgetreten und in das Dorf Simianowska übergegangen, dadurch fiel seine Hausstelle i an die Gemeinschaft zurück. Diejenigen Feldstücke in den Gewannen, welche an den Besitz der Stelle seines Vaters q anstiessen, verschmolz dieser mit den seinigen. Einen grossen Theil der übrigen übernahm der Besitzer a von der Gemeinde. Der Rest verblieb als Gemeinde-Reserve. Die Tabelle S. 325 weist ihn in Gewann L mit 190, N mit 270, O mit 236, P mit 308, Q mit 94 und R mit 101 □-Saschehn als dem Mir gehörig nach.

Was nun das von den Bewohnern von Wederniki aus Starojamsk gepachtete Stück VI betrifft, so zeigt die Karte, dass dieses Pachtland durchweg nach dem gleichen Prinzip der Gewanne unter die Betheiligten vertheilt ist, wie der alte Ackerbesitz von Wederniki. Die Karte weist die 22 Gewanne desselben nach, und es lassen sich ihr

auch die an diesem Pachtlande betheiligten Besitzer und die verhältnissmässige Grösse ihrer einzelnen Besitzstücke entnehmen. Indess ist ein Vermessungs-Register über diesen Besitzstand nicht vorhanden. Ein näherer Nachweis würde auch zu keinen Folgerungen führen können, weil die Pachtung auf gewissen freiwilligen Abmachungen beruht haben muss. Da der Mir für sich selbst einige nicht unerhebliche Stücke des Pachtlandes besitzt, ist die Pachtung wohl durch die Gemeinschaft vermittelt worden. Die Seelenantheile aber können dabei nicht zur Grundlage gedient haben, denn, abgesehen von der sehr ungleichen Grösse der einzelnen Besitzstücke, ist ausser i auch die Besitzung g mit 2 Seelenantheilen überhaupt nicht an dem Pachtlande betheiligt.

Dagegen ist die Vertheilung des Besitzes auf dem eigentlichen Mirlande des alten Dorfes Wederniki von grösstem Interesse. Die Tabelle S. 324 macht deren Beurtheilung im Einzelnen möglich. Dieselbe ergiebt in Spalte 25, dass von den 14 bei der Theilung mit 39 Seelenantheilen berechtigten Hausstellen 9 keine grössere Abweichung von dem ihnen verhältnissmässig an dem betreffenden Acker zustehenden Antheilsrechten zeigen, als $^1/_3$ eines Seelenantheiles. Eine solche Verschiedenheit lässt sich vielleicht noch durch ursprünglich unrichtige Anweisung oder nachträgliche Uebergriffe, Abackerung und ähnliche Grenzverschiebungen erklären. Grössere Abweichungen aber würden nicht denkbar sein, wenn man nicht annehmen wollte, dass die Eintheilung schon sehr alt sei, und, dem Prinzip des Mir entgegen, periodische Neutheilungen nach der Seelenzahl durch sehr lange Zeit nicht stattgefunden hätten. Die bekannte Vergrösserung der obengedachten Stelle q um einige Feldstreifen aus i macht sich noch nicht so weit bemerkbar, dass sie den der Stelle auf ihre 3 Seelenantheile zustehenden Besitz um $^1/_3$ eines solchen Antheiles überträfe. Dagegen ergiebt sich, dass die Stelle a $1^1/_2$ Seelenantheile über ihren Anspruch von 5 Seelenantheilen hinaus, die Stellen r und h $^1/_2$ Seelenantheil mehr als ihnen zukommt, die Stellen e und p dagegen nahezu $^1/_2$ Seelenantheil weniger, als ihr Anrecht beträgt, besitzen.

Vergleicht man diesem Verhältniss des Gesammtbesitzes gegenüber auch den Besitz in den einzelnen Gewannen, so werden die Differenzen noch ungleich grösser. Von den 315 Antheilen, welche die verschiedenen Stellen in den 21 Gewannen haben sollen, sind im Ganzen nur 109 oder 35 %, bei welchen die Abweichung des wirklichen Bestandes von dem nach Verhältniss der Seelenantheile ge-

forderten nicht mehr als $^1/_3$ eines Seelenantheiles betrüge. In 19 Fällen besitzt überhaupt die betreffende in den meisten übrigen Gewannen betheiligte Stelle in dem einen oder anderen gar keinen Antheil. Diese in den kleinen Untertheilen sehr erheblich stärkeren Abweichungen gegenüber dem Gesammtbesitz erweisen, dass die Hauptveränderungen auf Umtausch der Antheile beruhen. Es zeigt sich also, dass sich auch unter den Bedingungen des Mir das Bedürfniss geltend gemacht hat, die durchschnittlich etwa $^1/_8$ Desjätine grossen Besitzstücke zu vergrössern, und dass dies den Betheiligten klar genug geworden ist, um die Hartnäckigkeit, mit welcher der Bauer an seinem Besitze festzuhalten pflegt, zu überwinden, und je zwei Nachbarn zu freiwilligem Umtausche zu bewegen. Allerdings bleibt noch eine beträchtliche Fläche solcher Grundstücke übrig, welche durch Verpachtung, Erbschaft oder schenkungsweise auf andre Besitzer übergegangen sein müssen.

Als Bewirthschaftungsweise wird Dreifelderwirthschaft angegeben. Für das jamtsche Pachtland VI zeigt die Karte die 3 Felder in folgender Weise:

	Desj.	□Sasch.
1. **Brache**		
Gewanne 22, 21, 20	2	1270
" 19	1	780
" 18	1	1200
" 17	—	1685
" 16, 15, 14	4	1968
	10	2103
2. **Winterfeld** (Roggen)		
Gewanne 13, 12, 11	7	45
" 10, 8, 7	5	772
	12	817
3. **Sommerfeld** (meist Hafer und Roggen, etwas Flachs, Gerste)		
Gewanne 6, 5	2	1000
" 4	1	1080
" 3, 2	4	456
" 9, 1	1	600
	9	736

Der Unterschied der Felder ist gering und kann den Turnus auf dem Pachtlande nicht zweifelhaft machen. Für das alte Ackerland des Dorfes Wederniki aber ist die Verschiedenheit der Felder und der Bestellung viel grösser. Die Karte giebt an:

	Desj.	□Sasch.
1. Brache		
Gewanne V, W	2	2374
» T, S, R, Q	6	1665
	9	1639
2. Winterfeld		
Gewanne M, N, K	6	1680
» L	1	240
» H, J	4	960
	12	480
3. Sommerfeld		
Gewanne A, B	3	1138
» C, D	5	1104
» E, F, G	1	1200
und » P, O	9	120
	19	1162

Diese Verschiedenheit der Felder ist sehr auffallend. Indess ist nach den Angaben der Karte zwar die Brache nirgend besömmert, dagegen keines der beiden anderen Felder gleichmässig bestellt. Im Winterfeld wechseln streifenweise Kartoffeln und selbst Brache mit Roggen ab. Das Sommerfeld aber ist völlig gemischt mit Hafer, Sommerroggen, Flachs, Buchweizen, Gerste, Kartoffeln und selbst erheblichen Flächen Winterroggen bestellt. Es ist also auch die Ausübung des Flurzwanges sofern er überhaupt bestanden hat, ausgeschlossen. Wegen der Zugänglichkeit ist er nicht erforderlich, denn alle einzelnen Ackerstreifen sind, wie die Karte zeigt, auf Wegen direkt zu erreichen. Anscheinend wird nur die Brache der gemeinschaftlichen Weide offen gestellt, für welche im übrigen das unkultivirte Land an Wiesen, Weiden und Büschen auf nahezu der Hälfte der gesammten Flur und die nicht näher bestimmte mit den Dörfern Bosorodka-Chrestowo und Barzowaja gemeinsame Gemeinweide mehr als ausreichend erscheint. Der Viehstand ist an Zahl wie an Beschaffenheit nur sehr schwach. Der Dünger wird theilweise aus den Aborten einer nahen Fabrik beschafft.

98.

Skavaboele.

Finnland, 3 M. N. Helsingfors.

Skavaboele liegt in der Gemeinde Thumsala oder Thusby in der Provinz Nyland.

Die Gemarkung umfasst 1578 ha Fläche. Sie ist 1778 in der

SKAVABOELE
bei Helsingfors.

Weise unter die 10 an ihr berechtigten Besitzer getheilt, wie dies die Karte nachweist. Dieselbe zeigt, dass die Hofstellen mit den den Gehöften zunächst gelegenen Ackerstücken und die Wiesen so-

wohl in der Nähe des Dorfes, als weiter an den Bachläufen im Walde, in ihrem alten Besitzstande verblieben sind, wie dies für das Theilungsverfahren (s. g. Skorskifte) als Regel vorgeschrieben war (o. Bd. II, S. 185, 186). Dagegen hat die Theilung das sumpfige Grasland, die Wälder und Haiden und das in diesen in Kultur genommene sogenannte Schwendland betroffen, welche in gemeinsamer Nutzung standen. Sie hat nach genauer Vermessung und Bonitirung stattgefunden. Die verzeichneten Flächen entsprechen dem Werthe nach den verhältnissmässigen Anrechten, welche unter den Besitzern feststanden, der Grösse nach können sie dieselben nur annähernd ausdrücken.

Diese Anrechte sind wahrscheinlich auf die o. Bd. II, S. 185 angedeuteten Familienbeziehungen der ersten Ansiedler zurückzuführen.

Da Nyland jedoch seit dem 12. Jahrhundert in schwedischen Händen war, und Skavaboele in grosser Nähe des Hauptortes Helsingfors, der Gemeinde Helsing benachbart, liegt, können diese Anrechte auch schon seit alter Zeit den Anhalt für die Uebertragung in die schwedische Hufenverfassung gegeben haben. Die Dorflage gleicht den schwedischen Haufendörfern, die alten ständigen Acker- und Wiesenantheile haben auch die der Gewanneintheilung entsprechende Form, und stehen zu einander in den bei Hufen üblichen einfachen Verhältnissen: Die Besitzer g und k haben 1; c, d, f, h, i je $1^1/_3$; b 2 und a $2^1/_2$ Antheile. e Fallbacka besitzt kein Gehöft im Dorfe, sondern hat nur eine kleine Abfindung für Anrechte im gemeinsamen Walde erhalten. Endlich dürfte der Name Skavaboele selbst die Hindeutung auf das schwedische boel, Hufe, enthalten. Die Namen der Besitzer sind Familiennamen mit Ausnahme von Posti, Posthalter, und Gästgifvars, Gastwirth.

99.

Moisaküla und Sallo

in Livland bei Perrafer.

Die ursprüngliche Sitte der Esthen und Liven, sich in Einzelhöfen, sei es allein oder in Gruppen, auf Rodungen anzusiedeln, ist o. Bd. II, S. 183 erörtert. Aus diesen alten finnischen Höfen sind die heutigen sogenannten Gesinde der dortigen meist sehr grossen Rittergüter hervorgegangen. Die Karten von Moisaküla und Sallo zeigen, welche Gestaltung dieselben bis zur Gegenwart erhalten haben.

Die kleine Gesindeflur von Sallo ergiebt am deutlichsten den

historischen Zusammenhang. Sallo gehört theils zu dem $2^1/_4$ geogr. □Meilen umfassenden Fideikommissgute Perrafer, theils zu dem angrenzenden ebenfalls sehr grossen fiskalischen Domainengute Enge.

Die Ortschaft umfasst ungefähr 426 Tonnstellen oder 183 Desjätinen und zerfällt in zwei Gesindestellen, eine zu Perrafer gehörige von 146 Tonnstellen 11 Kappen Grösse zu 25 Thlr. $87^{39}/_{112}$ Groschen Steuerwerth, und eine zu Enge gehörige von ungefähr 144 Tonnstellen zu 25 Thlr. $77^{12}/_{112}$ Groschen Steuerwerth, ausserdem bestehen einschliesslich der Wege 131 Tonnstellen 24 Kappen Gesindeviehweide, und 5 Tonnstellen nehmen die von den Aeckern zusammengetragenen Steine ein. Die Tonnstelle von 0,4072 Desjätinen hält in Livland 35 Kappen, gerechnet wird in der Regel wie in Moisaküla nach Loofstellen von 0,34014 Desj., welche in 25 Kappen getheilt sind.

Die Karte ergiebt den Besitzstand des Perraferschen Gesindes zu Sallo a—f vollständig, ebenso die gemeinsame Gesindeviehweide g und die Steinhaufen h. Von dem durch Schraffirung angedeuteten Engeschen Gesinde weist sie nur 23 Tonnstellen Acker und 8 Tonnstellen Buschland nach, 112 Tonnstellen Heuschläge liegen auf dem angrenzenden Engeschen Gebiete.

Ueber das Perrafersche Gesinde lässt sich folgende nähere Nachweisung aufstellen:

Perrafersches Gesinde		Fläche		Steuerwerth	
Kart.-No.	Kulturart	Tonnstellen	Kappen	Thaler	Groschen
a und b	Gehöft und Garten . . .	—	17	—	$63^{98}/_{112}$
c	Acker	24	8	13	33
d	Heuschläge	78	3	10	$8^{53}/_{112}$
	dgl.	10	7		
	dgl.	4	5		
e	Streuheuschläge	13	2		
	dgl.	10	2		
f	Buschland (Heuberg) . .	8	2	1	72
	Zusammen .	146	11	25	$87^{39}/_{112}$
Dazu die Hälfte der Gesindeviehweide g und der Steinhaufen h, einschl. Wege		65	30		
	Gesammtbesitz .	212	6	= 86,4 Desj. = 108,32 ha.	

Die Lage der Ackerstücke der beiden Gesinde beweist durch ihre Regellosigkeit und ihr Gemenge, dass die Theilung des Ortsbezirkes Sallo nicht von den beiden Gutsherrschaften erfolgt sein kann. Perrafer stösst bei A A, Enge bei B B an Sallo an, bei C C liegen andere Engesche Gesinde. Die beiden Herrschaften konnten eine so unregelmässige Grenze zwischen ihren Besitzungen nur annehmen, weil sie bereits bestand. Perrafer gehörte früher zum Domainenbesitz von Enge. Derselbe erstreckte sich über einen der am wenigsten kultivirbaren Striche der weiten Grünmoore und tief versumpften Wälder und Grasländereien, welche sich auf der Grenze zwischen Livland und Esthland hinziehen. Als Perrafer 1780 durch Verleihung an den Grafen de la Gardie Privatbesitz wurde, kam Sallo ebenfalls zur Theilung. Offenbar nahm jeder der neuen Nachbarn von dem kleinen Grenzort eines der Gesinde mit den Besitzstücken, wie sie lagen. —

Moisaküllа oder Hofdorf gehört dagegen ausschliesslich zu Perrafer und umfasst verschiedene Gesinde dieser Herrschaft. Es zerfällt in drei verschiedene Abschnitte, welche keinerlei Gemeinschaft untereinander haben und auch in ihren Besitzstücken durch bestimmte Grenzen geschieden sind. Die Stellen No. 1 bis 9 einschl. bilden die Ortschaft Maeküllа oder Bergdorf. Die angrenzende Stelle 10 gehört dagegen nicht zum Gesindelande, sondern ist von der Herrschaft auf Hofland angesetzt. Die Stellen a bis p einschl. bilden die Ortschaft Altküllа oder Niederungsdorf. Zu derselben werden zwar auch die Stellen q und r gerechnet, sie besitzen aber gleichwohl zusammen ein besonderes, von den beiden anderen durchaus

geschiedenes Gesindegebiet. Sie stellen eine einzelne, wie herkömmlich zwischen Hälftner getheilte Gesindestelle dar, deren Verhältnisse sich deutlich und entsprechend aus denen der Ortschaft Sallo erklären. Solche noch völlig wie die alten Einzelhöfe liegende Gesindestellen werden als Streugesinde bezeichnet, und die Gutsherren trachten aus erklärlichen Gründen danach, sie möglichst in Dörfer zusammenzuziehen.

Die völlige Einziehung des Bauernlandes ist schon seit der schwedischen Zeit verboten und bei der Masse des Landes auch zwecklos.

In Maeküla soll früher der Dominialsitz von Perrafer bestanden haben. Die beiden Hauptortschaften von 9 und 14 Stellen sind schon in älterer Zeit in zwei grössere Komplexe zusammengelegt worden. Gleichwohl zeigen sie alle das Prinzip der Hälftner. Nur die Stelle No. 3 ist eine volle Stelle mit dem doppelten Besitz, von den anderen gehören in Maeküla 1 und 2, 4 und 6, 7 und 8, 5 und 9; in Altküla a und n, b und i, c und d, e und o, f und m, g und k und h und p als Hälftner zusammen.

Die Karte weist nur die Hausgärten und Aecker nach.

I. Maeküla besitzt:	Loofst.	Kapp.
No. 1 .	16	5
2 .	15	15
3 .	32	14
4 .	16	7
5 .	16	1
6 .	14	6
7 .	15	13
8 .	15	17
9 .	15	9
Zus.	157	2

	Loofst.	Kapp.
No. f .	17	21
g .	17	14
h .	17	1
i .	16	2
k .	18	18
m .	18	19
n .	16	19
o .	19	15
p .	15	19
Zus.	245	20

Dazu an Heuschlägen und Weidekoppeln in	Loofst.	Kapp.
I. 9 mal c. 125 Loofstellen	1125	—
II. 14 mal c. 82 Loofstellen	948	—
III. 2 mal c. 82 Loofstellen	164	—
	2237	—
Die Gärten u. Aecker	435	17
Gesammtfläche	2672	17

II. Altküla besitzt:		
No. a .	19	4
b .	16	19
c .	16	21
d .	17	7
e .	17	13

III. Streugesinde		
No. q .	16	1
r .	16	19
Zus.	32	20
Hauptsumme	435	17

Die Stellen in I Maeküla haben danach jede einen Flächeninhalt von durchschnittlich 140,7 Loofstellen oder 49,25 Desj. = 53,83 ha, die von II Altküla 99,5 Loofstellen oder 33,85 Desj. = 37,01 ha, die von III 98,5 Loofstellen oder 33,51 Desj. = 34,63 ha.

Die Doppelstelle No. 3 enthält 281,4 Loofstellen oder 107,66 ha, also genau so viel wie jede der beiden Stellen zu Sallo. Daraus lässt sich entnehmen, dass die Sitte des Halbbesitzes, der pole-ma-mees oder der Halblandkerle, und der Halbtheilung auch auf die bereits halbirten Stellen weiter übertragen worden ist. Aus ihr musste die nahezu dem Gedanken der Gewanne entsprechende Eintheilung der Aecker, welche die Karte zeigt, hervorgehen. Indess ist für Moisaküla bekannt, dass diese gewannähnliche Eintheilung früher nicht völlig so regelmässig bestanden hat, wie sie das Bild der Karte wiedergiebt, sondern dass im Beginn unseres Jahrhunderts ein Feldmesser auf Veranlassung des Gutsherrn die einzelnen Besitzstücke dem Wunsche der Leute entsprechend, ohne sie im wesentlichen zu verändern, gleichmässiger geordnet hat.

100.

Hintsala

am Saimasee in Finnland.

Die o. Bd. II, S. 185 gedachte Dorfschaft Hintsala liegt in der Mitte von Karelien nordwestlich vom Ladogasee in der Gemeinde Sulkawa auf einer Halbinsel und einem Uferstücke des grossen weitverzweigten Saimasees. A der Karte zeigt die Dorfstätte, B das Kap Wehtäniemi im Saimasee; bei C grenzen das Dorf Auvitanmäki, bei D Telataipale und bei E Ruokoniemi.

Die Flur gehört seit alter Zeit 4 Bauern, die nach Herkommen und Uebereinkunft je $^1/_4$ der Gesammtheit in Anspruch nahmen, welche Antheile ihnen auch bei der Feststellung der Steuer Seitens der Regierung zugesichert wurden.

Die Dorfgemarkung ist im Ganzen 791,02 Tonnenland oder 380,48 ha gross, enthält aber nur 66,40 Tonnen Acker und 110,67 Tonnen Wiesen, dagegen 548,70 Tonnen Sumpf, Nadelholzhaide und zwar produktives, aber unbebautes abgeschwendetes Haideland, endlich 65,25 Tonnen unnutzbares Fels- und Oedland, wie die Karte durch Signaturen unterscheidet. Acker und Hofland sind weiss gelassen. Sumpf ist dunkel schraffirt, Wiesen dunkel und Haideland hell punktirt, Holz und Fels in letzterem hervorgehoben.

Die alten Höfe der vier Bauerstellen grenzt die Karte durch gekreuzte Grenzlinien ab.

Zu ihnen gehörten als persönliches festes Eigenthum die zerstreut liegenden dauernd benutzten Ackerstücke. No. 1 besass 20,04, No. 2

13,64, No. 3 16,75 und No. 4 12,86 Tonnenland Acker und Garten. Alles übrige war gemeinsam, und konnte von jedem der Dorfgenossen nach dem ideellen vierten Theil genutzt werden. Im Jahre 1863 ist die gesammte Fläche vermessen und bonitirt worden, und es hat die auf der Karte angegebene Theilung nach den Vierteln des Schätzungswerthes stattgefunden. Das Ergebniss derselben ist in Tonnenland zu je 0,49364 ha:

	Acker	Wiese	Unbebaut produktiv	Zusammen	Dazu unnutzbar	Gesammt-Fläche
No. 1	20,03	31,08	131,62	182,73	15,30	198,03
No. 2	12,11	29,00	128,62	169,73	6,24	175,97
No. 3	15,83	24,28	162,76	202,87	35,11	237,98
No. 4	18,43	26,31	125,70	170,44	8,60	179,04
Die Flur	66,40	110,67	548,70	725,77	65,25	791,02

101.

Liimattala

im Saimasee, Finnland.

Das Dorf Liimattala, A der Karte, liegt auf zahlreichen grösseren und kleineren Inseln des Saimasees, ausser der Hauptinsel gehören namentlich Siväsaari B und Katkatsaari D, 2 km NO von B, zur

Gemarkung. Es bestehen 13 Hofstellen, von denen b, k, l, n, o je 1; d, e, f, g je 2; a 3 und e, h, m je 4 gleiche ideelle Antheile an der Gesammtfläche von 1062,3 ha besassen. Eigenthümlich gehörten zu den Stellen bisher nur die wenigen dauernd benutzten Acker- und

Gartenstücke, welche die Karte in der unmittelbaren Umgebung der Häuser erkennen lässt. Seit 1830 schwebte indess die Vermessung und ein Theilungsverfahren, welches 1872 nach den auf der Karte angedeuteten Grenzen ausgeführt worden ist. Jedem der 28 Antheile wurden gemäss der Bonitirung Flächen zwischen 30,0 und 48,0 ha zugewiesen. p der Karte bezeichnet mehrere dem Dorfe Kauppila H gehörige Uferplätze, G ist das Nachbardorf Maunola, F Lunkkola, E Niinisaari und C die Insel Yloisaari.

102.

Demidowo.

Gouvern. Perm, NNO 26 geogr. Meilen.

Demidowo bildet mit der Ortschaft Ust Zula und Bruchstücken von 13 anderen Gemeinden, sowie einigen im Privatbesitze von Bauern und sehr entfernten Orten befindlichen Grundstücken eine etwa 3000 ha grosse Rodung in den weiten der Krone zustehenden Waldungen des Permischen Landes. Das allmähliche Entstehen dieser Rodungen aus Besitzergreifung Privater und ihr allmählicher Uebergang in Gemeinland ist o. Bd. II, S. 191 dargestellt. Die Zerstückelung des Gemeinlandes von Ust Zula A erweist, dass auch dieser Ort mindestens zum grossen Theile aus solchen Okkupationen hervorgegangen ist, und dass sich in dieser, wahrscheinlich durch etwas günstigere Lage bevorzugten Waldstelle die Bauern aus verschiedenen entfernten Ansiedelungen zusammengefunden haben, um hier Heuschläge anzuroden, aus denen mit der Zeit die dauernd bewohnten Orte Ust Zula und Demidowo hervorgegangen sind. Die näheren Erläuterungen sind auf der Karte selbst gegeben.

103.

Bauerngehöfte der Finnen.

Axel O. Heikel hat in dem Werke: Die Gebäude der Czeremissen, Mordwinen, Esthen und Finnen, Helsingfors 1888 (Bd. IV des Journal de la société finno-ugrienne), zahlreiche Pläne der bäuerlichen Gehöfte der verschiedenen finnischen Stämme nach speziellen Aufnahmen mitgetheilt. Daraus sind, zur näheren Erläuterung der o. Bd. II, S. 199 gemachten Angaben, in Anlage *103* 4 Gehöfte der westlichen Finnen und 4 Gehöfte der östlichen Stämme entnommen, und in jeder

dieser beiden Gruppen auf den Plänen die nach ihrem Zwecke sich entsprechenden Gebäude und Räume mit gleichen Buchstaben bezeichnet worden.

A (O. Heikel S. 192) zeigt den Esthnischen Bauernhof zu Pühhalep (Dagdes) bei Reval;

B (Ebd. S. 288) einen Tawastländischen Hof zu Renko bei Tawastehus;

C (Ebd. S. 237) einen Sawolakischen Hof zu Jöppilä bei St. Michel;

D (Ebd. S. 232) einen Karelischen Hof zu Nurmes in Kuopio; —

E (Ebd. S. 70) einen Tscheremissen-Hof zu Sundir bei Kasan;

F (Ebd. S. 49) einen Mordwinen-Hof zu Sulli bei Ufa;

G (Ebd. S. 72) einen Tscheremissen-Hof zu Curajewo bei Ufa;

H (Ebd. S. 52) einen Mordwinen-Hof zu Maljikarmali bei Simbirsk.

Auf den 4 Gehöften der westlichen Finnen A—D findet sich bei allen ein Wohnhaus mit dem Hauptwohnraum a. Ferner fehlt eine Sommerwohnstube b nur in dem Hause von C. Sie ist in B so gross wie die Winterstube, in A in 3 Gelasse getheilt, und wird in D auch Gaststube genannt. Alle 4 Gehöfte besitzen ferner ein Vorhaus c, das in B durch eine Treppe zugänglich ist, und eine Kammer d.

An dieses Wohnhaus ist in A eine Tenne e angehangen, in A, C und D eine Milchkammer f, endlich in C auch eine Speisekammer g. Als Sommerschlafstube ist in C das gesondert liegende Speichergebäude h bezeichnet.

Die Tenne e, welche im esthnischen Hause, wie es Fig. 69 (o. Bd. II, S. 199) zeigt, einen regelmässigen Bestandtheil des Wohnhauses bildet, liegt in B in einem eigenen entfernten Gebäude und fehlt in C und D als besonderer Raum ganz.

Neben dem Wohnhause bestehen in allen Höfen besondere Küchenräume i, welche Cota oder auch Kök (nach dem deutschen Küche) genannt werden. In der Regel sind dieselben unmittelbar mit Badstuben k verbunden, obwohl beide auch einzeln vorkommen. In B besteht eine abgesonderte Badstube l.

In B, C und D sind als eine weitere Gruppe von Gebäuden besondere einzeln gestellte Riegen m vorhanden, welche zum Getreidedörren dienen, und Scheunen zur Aufbewahrung des in den Riegen ausgedroschenen Strohes n. In A fehlt beides.

Brunnen o finden sich nur in B und C.

Eine grössere Zahl besonderer Gebäude bilden in allen Höfen die sogenannten Kleten oder Speicher p. In B sind dieselben

2stöckig und haben in diesem zweiten Stock einen Lüthi genannten Raum über sich, welcher auch zum Schlafen benutzt wird. In D ist p^1 als Getreideklete, p^2 als Hofklete, p^3 als Steinklete bezeichnet. Andrerwärts kommen auch Kleiderkleten, Hausrathkleten, auch Fischkammern vor. Zu den Kleten sind ferner die besonderen Speisekammern q, die Heuscheunen r und die besonderen Kellergruben s zu rechnen, während Keller, soweit sie vorhanden, sonst in der Regel unter einem Wohnraume angelegt werden.

Von den Viehställen sind t als Schweineställe, u überall als Viehställe bezeichnet, indess werden in B und C u^1 als Kuhstall, u^2 als Pferdestall und u^3 als Schafstall unterschieden. In D ist u^4 mit der Speisekammer q zusammen durch einen Boden als zweites Stockwerk bedeckt. v sind Schuppen in der Nähe der Ställe. Eine besondere Einrichtung aber ist w, der sogenannte Viehhof (läwialune). Er besteht in der Regel nur aus einem umzäunten Raum, über welchem Pfosten schuppenartig ein niedriges Dach von Holzstöcken und Stroh tragen. Doch wird er auch als festeres Gebäude in der Art errichtet, dass über dem Raume für das Vieh, der dann auch die Ställe mit einschliesst, ein eingedeckter Bodenraum für Stroh und Heu liegt. x ist Kartoffelland. In allen diesen Anlagen ist die Pirtti a (o. Bd. II, S. 196) noch klar erkennbar.

Die 4 Höfe östlicher Finnen aus den Wolgagegenden zeigen folgende Gebäudezusammenstellung: a ist die Cuda (o. Bd. II, S. 206), welche in allen 4 Höfen besteht. In G ist a^1 eine alte schon gänzlich verfallene, die nicht mehr benutzt wurde, a^2 die an deren Stelle getretene. In E hat die Cuda eine Vorhalle b und das Šur genannte heilige Gemach. In E und G bestehen in ihr nur offene Heerde, in F und H bereits Oefen. Dagegen besitzen E und G eine besondere Winterstube c; in G ist c^1 eine kleine anscheinend ältere Stube, die als Viehküche dient, c^2 dagegen ein modernes ziemlich grosses Gebäude, das einen Flur und zwei durch Oefen geheizte Stuben enthält, wovon eine die Gaststube. H hat in c^1 eine besondere Küche mit Heerd neben der Badstube (ähnlich wie i in den westlichen Höfen A, B, C und D). Da die Cuda in H in Ermangelung anderer Räume auch Winterwohnung ist, dient c^1 anscheinend als Sommerküche. Ausserdem besteht in H noch c^2 als Viehküche. Keiner dieser Räume wird als Badstube benutzt. In F und H aber sind besondere Badstuben d vorhanden, dem Hofe E fehlt eine solche.

Riegen e sind in E, F und H angegeben. Davon ist die in E die Aü der Bergtscheremissen (o. Bd. II, S. 204, Fig. 76), welche

also selbst in grösseren und der Wolga nahen Höfen noch im Gebrauch ist. In F und H schliesst sich an die Riegen ein Tennenraum, welchen die Strohschober umgeben. f sind Kleten, und zwar sind in F und H f^1 als Kleiderkleten, f^2 als Getreidekleten und f^3 als Mehlkleten bezeichnet; g sind Scheunen. Die Scheune in H ist ausdrücklich als Kaffscheune unterschieden. h bedeutet Keller, die nur mit Stangen und Erde bedeckt sind. Mit i werden Viehställe bezeichnet, ohne dass dieselben näher unterschieden sind. Zum Theil bestehen sie nur in offenen Schuppen mit einem auf Pfosten ruhenden Dache. k sind kleine Gartenstücke, l ein Stück Hopfenland am Bach. Besonders merkwürdig erscheint m der Kardo särko oder Opferpfahl, mitten im Hofe F. Er findet sich zwar bei den übrigen Höfen nicht vermerkt, ist aber sehr allgemein verbreitet. Er ist ein Pfahl oder eine unter einem Steine befindliche Grube, in welche man beim Opfern, wenn es zu Hause geschieht, das Blut der Thiere giesst oder fliessen lässt. Es geschah dies, damit Kardo särko dasselbe trinke. Kardo särko aber bedeutet: der Grosse der Heerde oder der Gott der Heerde (Heikel, S. 49, 50).

Das Bild des Hofes E ist folgendes:

104.

Südslawische Hauskommunionen.

Dem Konsul des Deutschen Reichs Herrn Dr. Frommelt zu Sarajewo ist das Beispiel einer Sadruga in Ilia Herceg im Gebiete der ehemals kroatisch-slawonischen Militärgrenze zu verdanken. Die Zeichnung auf S. 342 giebt mit A die Mitte der 1869 165 Wohnhäuser zählenden Dorfschaft wieder. B ist eine der Strassen des Ortes, C das Gehöft No. 6, welches nach der amtlichen Liste S. 344 dem Subocka gehört, aber von einer Sadruga unter dem mit der Ortschaft gleichnamigen Hausvater Ilia Herceg bewohnt ist. Dieses Verhältniss aufzuklären, war nicht ausführbar. In dem Gehöft C bedeutet:

a das Wohnhaus, b und c Nebenhäuser mit Sommerschlafstuben (Kucari) einiger Ehepaare, d den Kuh- und Schafstall, e den Pferdestall mit

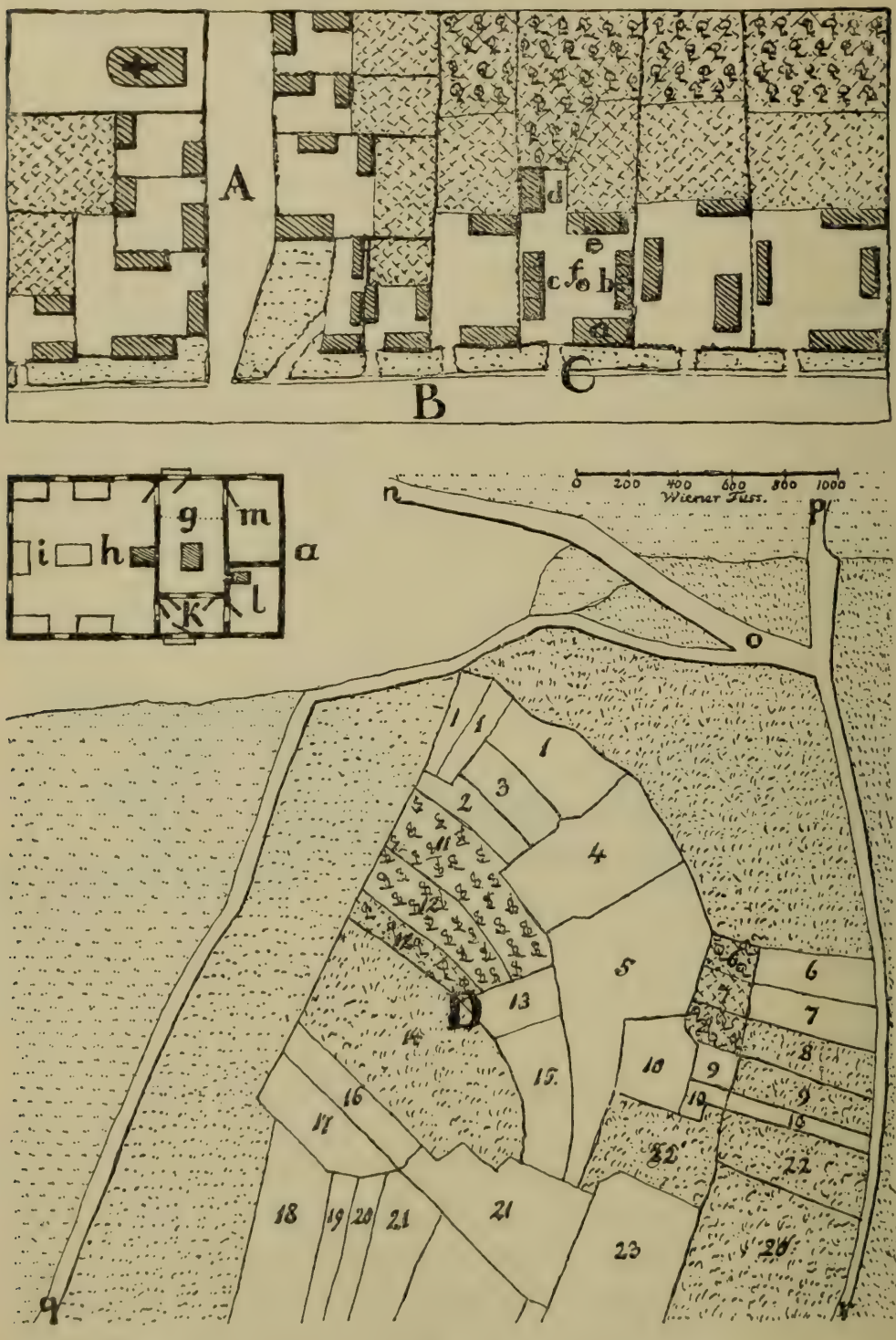

Schuppen, f den Brunnen. Das Wohnhaus a ist in vergrössertem Plane beigegeben, darin zeigt g die Küche mit Heerd, h die etwa 5 Klafter lange und 4 Klafter breite Wohnstube mit Ofen und mit

sechs Familienbetten i, k einen Flur zur Strasse hin, l die Gaststube, m eine Kammer. Die Einrichtung des Hauses ist indess eine moderne, die älteren Wohnhäuser besassen nur einen einzigen entsprechend grossen Raum und waren je nach Umständen aus Blockholz oder Fachwerk errichtet oder gemauert, das Dach mit Stroh, Schindeln oder Ziegeln gedeckt. D ist ein Bruchstück der Flurkarte. Die Flur ist gross und besitzt über 1000 einzelne Parzellen, welche sämmtlich so zerstreut und unregelmässig liegen, wie die wenigen im Beispiel verzeichneten. Die Nummern derselben geben zugleich die Hausnummern der verschiedenen Sadrugas an, denen diese Grundstücke gehören. n o ist der Weg nach dem Orte, p q die Poststrasse und o r ein Feldweg.

Die Sadruga, welche das Haus No. 6 bewohnt, ist in der Uebersicht S. 344 und 345 nach ihrem Personalbestande im Jahre 1869 und nach den Veränderungen im Einzelnen verzeichnet, die sich in ihr von 1869 bis 1880 zugetragen haben. 1880 schied sich in der dort angegebenen Weise der grössere Theil der Ehepaare ab und errichtete 4 neue Wohnstätten. Alle Angaben der Namen, Verwandtschaftsgrade, der Geburts- und Sterbejahre sind den in der Militärgrenze damals für die Zwecke der Aushebungen und der Volkszählungen von Jahr zu Jahr genau fortgeführten sogenannten Konskriptions-Aufnahme-Bogen der Grenzregimenter entnommen, welche überdies die Unterscheidungen der dienenden, dienstpflichtigen und dienstbefreiten Männer, für jede Person die Religionspartei, der sie angehört, den Familienstand, die Einheimischen und Fremden nach der Dauer des Aufenthalts, Blinde und Taubstumme, und die abwesenden Einheimischen nachweisen.

In der vorliegenden Liste ist die geringe Altersverschiedenheit der Ehemänner gegen ihre Frauen, das häufige Vorkommen von Frauen, die älter als ihre Männer sind, obwohl die Lebenslage dafür keinen Anlass zu geben scheint, die schleunige Wiederverheirathung der Wittwer und Wittwen, und dabei die verhältnissmässig sehr geringe Kinderzahl beachtenswerth. Auch zeigt sich, dass der leitende Hausvater Ilia 50 Jahre alt, nach dem Tode seiner bis dahin mit ihm die Wirthschaft der Sadruga führenden Frau, alsbald ein 18jähriges Mädchen heirathet, von dem man kaum annehmen kann, dass die übrigen sämmtlich älteren Ehefrauen in der Sadruga ihren Weisungen zu gehorchen geneigt sein würden.

In Betreff der sonstigen Verhältnisse der Sadruga bemerkt Herr Frommelt:

Konskriptions-Aufnahme-Bogen.

Ortschaft Ilia Herceg.

Haus No. 6. Name des Hausbesitzers Subocka.

1 Privathaus. 1 behauste Familie.

Im Jahre 1869			Von 1869 bis zur Theilung 1880		
Ehepaare	**Bestand** Familien- und Tauf- oder Vorname und Qualifikation der Personen	geboren	**Abgang** † gestorben ○ ausgeheirathet	**Zugang** durch Heirathen und Geburten	geboren
1	Herceg, Ilia, Hausvater	1824		1874 Kata, 2. Gattin des Ilia	185
	Maria, dessen Gattin	1828	† 1874		
2	Mato, Sohn des Hausvaters	1855		1872 Maria Gattin dss Mato	185
3	Blaž, Bruder des HV.	1806			
	Ana, dessen Gattin	1823			
4	Bolto, Bruderssohn des HV.	1826			
	Reza, dessen Gattin	1822			
5	Jerko, Neffe des HV.	1836		1872 Kata, 2. Gattin des Jerko 1872 Maria, Tochter des Jerko	185 187
	Maria, dessen Gattin	1843	† 1872		
	Ana (recte Kata) Tochter des Jerko	1866			
6	Fabian, 1. Seitenbruder des HV.	1809	† 1873		
	Jela, dessen Gattin	1810			
7	Adam, 1. Vetterssohn des Fabian	1821	† 1870		
	Jaga, dessen Gattin	1842	○ 1871		
8	Mato, Sohn des Adam (Zugsführer)	1845		1873 Josefa, Gattin des Mato 1873 Josefa, Tochter des Mato	185 187
9	Janko, 2. Vetterssohn des Fabian	1836			
	Kata, dessen Gattin	1835			
10	Ferdo, 1. Bruder des Janko	1838			
	Staža, dessen Gattin	1838			
	Kata, Tochter des Ferdo	1860			
11	Jakob, 2. Bruder des Janko (Zugsführ.)	1841		1876 Rudolf, Sohn des Jakob 1878 Mara, Tochter des Jakob	187 187
	Ana, dessen Gattin	1843			
	Mara, Tochter des Jakob	1868			
12	Stipa, Enkel des Fabian (Gefreiter)	1848		1870 Maria, Gattin des Stipa	185
13	Tomo, 3. Vetterssohn des Fabian	1814			
	Kata, dessen Gattin	1812			
14	Kasimir, Sohn des Tomo (Infanterist)	1840			
	Mara, dessen Gattin	1843	† 1873		
	Kata, dessen Tochter	1868			
15	Anton, Bruderssohn des Tomo	1825		1873 Kata, 2. Gattin des Anton	185
	Reza, dessen Gattin	1842	† 1873		
16	Franjo, Bruder des Anton	1830			
	Reza, dessen Gattin	1831			
17	Izidor, 2. Seitenbruder des HV.	1806			
	Mara, dessen Gattin	1816			

Im Jahre 1869		Von 1869 bis zur Theilung 1880		
Bestand Familien- und Tauf- oder Vorname und Qualifikation der Personen	geboren	**Abgang** † gestorben ○ ausgeheirathet	**Zugang** durch Heirathen und Geburten	geboren
Simo, 1. Sohn des Izidor	1825	† 1876		
Kata, dessen Gattin	1825	○ 1876		
Luka, 2. Sohn des Izidor	1834		1870 Ferdo, Sohn des Luka	1870
Ruza, dessen Gattin	1835			
Marko, Sohn des Luka	1859		1878 Kata, Gattin des Marko	1859
Jazo, 1. Neffe des Izidor	1826		1878 Mato, Sohn des Marko	1878
Kata, dessen Gattin	1843			
Maria, 1. Tochter des Jazo	1855	† 1874		
Ana, 2. Tochter des Jazo	1869			
Andro, 2. Neffe des Izidor	1833	† 1875		
Ana, dessen Gattin	1834			
Reza, Tochter des Andro	1856	○ 1875		
Martin, Bruder des Andro (lahm)	1836		1875 Ana, Tochter des Martin	1875
Kata, dessen Gattin	1838			
Mio, 1. Sohn des Martin	1858	† 1873		
Marcelia, 2. Sohn des Martin	1863			
Gjuro, 3. Neffe des Izidor (Bruchsch.)	1825			
Stana, dessen Gattin	1835			
Kata, Tochter des Gjuro	1854	○ 1873		
Martin, 1. Bruder des Gjuro (Wittwer)	1828		1871 Anna, 2. Gattin des Martin † 1878	1839
Marian, 2. Bruder des Gjuro	1834	† 1872		
Franca, dessen Gattin	1843	○ 1874		
Blaž, Sohn des Marian	1864			
Klara, Tochter des Marian	1862			
Jazo, 3. Bruder des Gjuro	1830			
Ana, dessen Gattin	1843			
Ruza, Tochter des Jazo	1868			
Reza, Wittwe	1822			
Jela, Wittwe	1822	† 1876		

1869 Bestand Personen 64
1869—1880 Abgang durch Tod . . . 12
durch Ausheirathen 5
Zugang (ohne No. 25) . . 14
1880 vor der Theilung Bestand . 61
durch die Theilung schieden aus 37
verblieb 1880 Bestand . . 24
worunter 10 Ehepaare.

1880 schieden durch Theilung aus:
Ehepaar 5 als Haus No. 166 . . . Pers. 4
Ehepaar 13, 14, 15, 16 als Haus No. 167 . . . . . = 8
Ehepaar 17, 19, 20 als Haus No. 168 = 8
Ehepaar 4, 6, 9, 10, 11 und die Wittwe Reza als Haus No. 169 . . = 17
zus. abgetheilt Pers. 37
worunter 13 Ehepaare.

»Zum Bebauen der Aecker hat jede Kommunion gewöhnlich 6 Ochsen und 4 Zugpferde, dabei Rinder, Schafe und Ziegen. Schweine werden in Menge, besonders in Slawonien, gezüchtet, es giebt Kommunionen, deren Schweineheerden Hunderte von Stücken zählen. Fast alle Ortschaften besitzen eigene Weidegründe in ausreichendem Maasse, auf welchen wohlhabende Kommunionen auch primitiv eingerichtete Vorwerke (salaš oder stan) erbauen, wo gewöhnlich das jüngste Ehepaar zu wohnen hat. Ausserdem wird das Vieh in Staatswaldungen, die Schweine auf Eichel- und Bucheckernmast, gegen Weidegeld getrieben. Gewöhnlich übernehmen zwei Kommunionmitglieder die Pflege der Pferde. Oft sind auch Einzelne mit Wagen und Gespannen der Kommunion für deren Rechnung als Lohnfuhrleute thätig. Zwei andre Mitglieder haben die Fürsorge für die Zugochsen und bestellen mit denselben die Felder. Die jüngeren Leute sind Hirten. Die gesammten Erntearbeiten werden von den Männern und Weibern gemeinschaftlich verrichtet. Die Weiber melken reiheum die Kühe, spinnen, weben und nähen die leinenen und wollenen Kleidungsstücke. Der Hausvater (gazda) und die Hausmutter (gazdarica) bleiben regelmässig zu Hause. Letztere besorgt die Küche. Gekocht wird für die Kommunionmitglieder im Sommer 3mal des Tages, gegen 8 Uhr Morgens, gegen 2 und gegen 7 Uhr Abends, im Winter nur 2mal, gegen 10 und 6 Uhr. Beim Essen sitzen die Männer und älteren Weiber an einem grossen, die Kinder an einem kleinen Tisch, die jüngeren Weiber und Mädchen aber essen gewöhnlich stehend und bedienen dabei. Die Mahlzeiten bestehen aus Fleisch und Gemüse, dazu auch häufig noch Mehlspeise und Käse. Wein und Branntwein aus Zwetschgen wird nach Bedarf vom Hausvater ausgetheilt. Wohlhabende Kommunionen leben nach ihrer Weise gut, und Musiziren, Singen, Tanzen und Erzählen füllen die Winterabende. Die Frauen scheiden mit der Heirath, bei der sie eine geringe herkömmliche Ausstattung erhalten, völlig aus und werden ohne Weiteres Genossin der Kommunion ihres Mannes und Miteigenthümerin des Vermögens derselben.

»Theilung des Kommunionlandes ist im Grenzbezirk erst seit 1871 erlaubt. Doch wurden zum Hause gehörige und veräusserliche Grundstücke unterschieden, die ersteren aber durften im Interesse der Wehrverfassung nicht verringert werden. Ausscheidende mussten also neuen Grundbesitz erwerben. Nur selten wird auch jetzt die stark angewachsene Zahl der Mitglieder Veranlassung zur Theilung, meistens sind es ausbrechende Zwistigkeiten, namentlich unter den

einzelnen Familienzweigen, bisweilen durch verschwenderische Wirthschaft des Hausvaters hervorgerufen. In solchen Fällen ist es auch angezeigt, die Kommunion möglichst bald aufzulösen, sonst geht sie erfahrungsmässig mit schnellen Schritten der Verarmung entgegen, und es bleibt von dem Vermögen nichts als die Grundstücke übrig, welche ohne das erforderliche Vieh von keinem grossen Werthe zu sein pflegen. Ihre Ueberschüsse legen die Kommunionen stets in Vieh an. Es ist ihr Stolz, recht zahlreiches und gutes Vieh zu besitzen, und die Hauptgefahr ihres Wohlstandes liegt in den Viehseuchen. Ihre Grundstücke aber sind überall in hohem Grade zerstückelt, und liegen selbst da in zahlreichen Parzellen zerstreut und im Gemenge, wo die Kommunionen nicht in Dörfern zusammengedrängt sind, wie in der Ebene, sondern die Gehöfte vereinzelt auf den beschränkten passenden Plätzen im Gebirge angelegt wurden. Reicht das einer Kommunion gehörende Ackerland für deren Bedürfnisse bei steigender Mitgliederzahl nicht mehr aus, so werden fremde Parzellen in Pacht genommen. Die Feldflur einer Ortschaft besteht gewöhnlich aus 1000 oder mehr Parzellen.«

Die grosse Parzellirung des Landes bestätigt auch Peyrer (Zusammenlegung der Grundstücke, 1873, S. 61) und sagt namentlich von Krain, dass kaum in einem andern Lande der Grundbesitz so zersplittert sei als hier. Da nun in früherer Zeit, und jedenfalls vor der 1699 eingetretenen militärischen Justiz- und Polizeiverwaltung durch die Generalate, Theilungs- und Veräusserungsverbote für den Grundbesitz der Sadruga nicht bestanden, ist anzunehmen, dass diese Parzellirung nicht lediglich der ursprünglichen Art der Besitznahme und der allmählichen Theilung durch die zahlreicher entstehenden Kommunionen, sondern auch der Veräusserung und Erwerbung von Grundstücken zuzuschreiben ist, welche einerseits zur Beschaffung mangelnden Viehes, andrerseits zur Vergrösserung des Baulandes nothwendig werden konnten, und überhaupt unter den Kommunionen üblich sein sollen. Indess kommt dafür in Betracht, dass Jiréček (Recht in Böhmen und Mähren, 1866, § 7) die Zahl der Hauskommunionen im Jahre 1864 nach amtlichen Ausweisen im Agramer Komitate auf 195, im Varasdiner auf 43, im Pogesaner und Fiumaner auf 112 und im Verowitzer auf 231 angiebt. Dies zeigt, wenn 50 Personen auf die Hauskommunion gerechnet werden, dass schon damals, vor dem Gesetz von 1871, kaum 2 % der Bevölkerung in dieser wirthschaftlichen Lage lebten.

In Serbien hat die Auflösung der Hauskommunion seit dem

Kriege von 1815, der dem Lande die Freiheit brachte, begonnen. Wuk Stefanovic sagt 1818 in seinem serbischen Wörterbuche (S. 792) noch: »Der Staressina herrscht als Familienvater im Hause. Staressina ist aber auch der Knez oder Kmet, der einem ganzen Gebiete vorsteht. In den Zeiten des Georg Czerny (1771—1817) war jeder Woywode der Staressina seines Bezirks (Kneznia), und Georg, der Fürst, war Staressina für ganz Serbien.« Er nimmt also noch einen wesentlichen Bestand an Hauskommunionen für Serbien an. Inzwischen aber hat die Volkszählung von 1874 ergeben, dass in Serbien im Ganzen 267562 Häuser von 285714 Familien mit 1654942 Seelen bewohnt waren, dass also in jedem Hause durchschnittlich eine Familie von 6 Personen lebte. Diese Zahlen bestätigen als richtig, dass das Belgrader statistische Büreau die serbische Hauskommunion als fast vollständig aufgelöst erklärt.

Indess vermochte Herr Alex. Borissavljevitsch über eine Anzahl ihm näher bekannter Hauskommunionen in den Gebirgen des südlichen Serbiens am oberen Laufe der Morawa die auf S. 349 wiedergegebene Kartenskizze und einen Hofplan der einfachsten Art mitzutheilen. Er bemerkt dazu, die gezeichneten Sadrugagehöfte 1—8 wurden von je 20 bis 30 Personen bewohnt, davon lebten je 10 bis 12 im Haupthause a, die übrigen in den 3 bis 4 Nebengebäuden b. Das Haupthaus a wird 36—40 Fuss lang und 20 Fuss tief aus Blockholz errichtet. In dem Hauptraum, der durch eine meist an der Ecke angebrachte Thür zugänglich ist, wird in der Mitte der etwa $1^1/_2$ Fuss hohe offene Heerd aus Steinen zusammengelegt. Darüber steht auf Stangen aufgebunden das Stroh- oder Rohrdach. Bessere Häuser sind gemauert mit Schindel- oder Ziegeldach. Hinter dem Hauptraum liegt ein kleinerer i durch eine feste Wand geschieden. Diese gestattet eine Bohlendecke über dieses Gemach zu legen, so dass es auch gegen den Dachraum abgeschlossen ist. Die hintere Giebelseite von c ist durch einen $2^1/_4$ Fuss hohen, über 6 Fuss breiten Holzverschlag k eingenommen, unter welchem die werthvolleren Gegenstände des Hausrathes verwahrt werden, und dessen obere Platte einen Divan bildet. Dieser Divan ist mit Decken bedeckt, an den Wänden liegen fast 1 Fuss dicke, mit Watte gefüllte Polster. Am Tage dient der Divan zum Sitzen, in der Nacht zum Schlafen. Dazu werden die Polster auf die Futterseite umgedreht, und sehr dicke wollene Decken zum Ueberdecken gebraucht. Dieselbe Divaneinrichtung findet sich auch in den kleinen, Wajat genannten, Nebenhäusern b, welche 12 Fuss im Quadrat gross, aus 2zölligen Bohlen errichtet und mit Maisstroh

eingedeckt werden; sie können 4 bis 6 Personen aufnehmen, haben indess keine Feuerstelle. c ist ein Haus für Milch, Käse und Sahne. d ein Stall für Pferde, Kühe und Schweine, g ein Ferch für Schafe, der im Winter ein Schutzdach von Maisstroh erhält. e ist ein Ge-

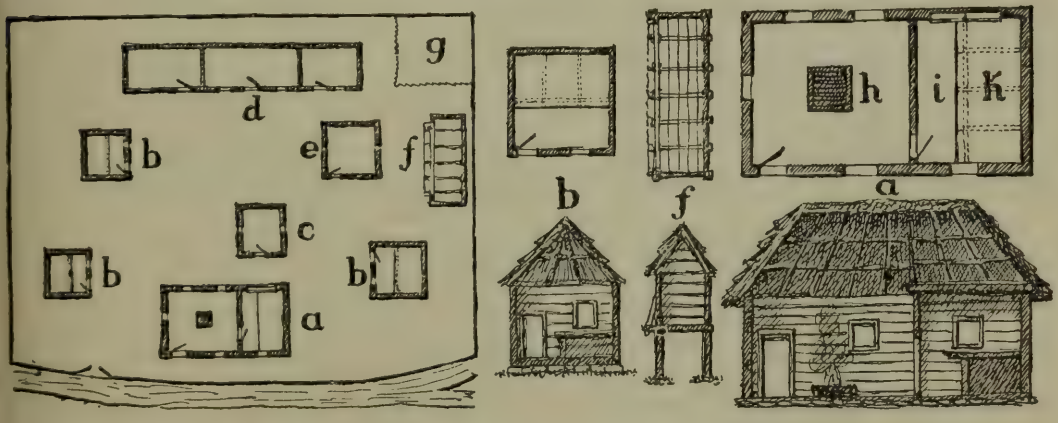

treidespeicher aus Bohlen, f ein mit Klappen verschlossener Schuppen für die Maiskolben, die darin trocknen. Er steht auf 3 Fuss hohen Ständern. Das Dreschen geschieht stets auf dem Felde. Um den Hof zieht sich ein starker Zaun aus mannshohen, dicht neben ein-

andergesetzten und oben durch eingeflochtene Zweige verbundenen zugespitzten Planken oder gespaltenen Scheiten. Der anstossende Garten, in dem Gemüse und namentlich Pflaumenbäume gezogen werden, ist von einer Hecke umgeben. Die Gehöfte liegen stets auf dem unfruchtbaren, nur zu Weideland tauglichen Boden, der gute wird zu Ackerland benutzt. Diese Ackerstücke liegen ganz zerstreut und im Gemenge. Es besteht aber keinerlei Kulturzwang, denn es führen überall bleibende Wege zu den Parzellen, jede Kommunion baut auf den ihrigen, was ihr gut scheint.

Ueber den Ursprung der Ansiedelungen erklärt sich Borissavljevitsch dahin, dass eine allmähliche Besitznahme der Grundstücke nach dem Bedarf für die verschiedenen Kulturzweige stattgefunden haben müsse, auch gegenwärtig noch immer Staats- und Gemeindeland dazu angekauft würde, und dass sich das Hervorgehen mehrerer Kommunionen aus einer älteren deutlich erkennen lasse, weil die Höfe 6 und 7 nur verpflichtet seien, zu Steuern und Militärdienst des Hofes 5 beizutragen, die Höfe 4 und 5 aber ebenso nur zu den Steuern und Militärpflichten von 1 beitrügen.

105.
Der grossrussische Mir.

Ein Beispiel der Gemeindeverfassung und der Feldeintheilung des Mir aus dem Norden Russlands ist durch Anlage *97* in der an Jaroslaw grenzenden Flur Wederniki gegeben worden. Ein anderes Beispiel aus der Mitte des Reiches südlich von Moskau giebt die Flur von Spaas Temnja, welche o. Bd. II, S. 220 nach Band IV, Lief. 3 der Sammlung statistischer Nachrichten des statistischen Büreaus der Moskauer Landschaft (1879, Beil. S. 1—38) mitgetheilt ist.

Die umstehende Karte von Morachovska obscina bei Kupjansk giebt das Bild einer Mirflur aus dem Süden im Gouvernement Charkow.

Karte und Darstellung dieser Flur ist dem Werke: Sbornik (Sammlung) von Materialien zum Studium der Obscina (Dorfgemeinde), herausgegeben von der kaiserl. freien ökonomischen und der russischen geographischen Gesellschaft, entnommen, dessen 1. Theil 1880 zu Petersburg (russ.) erschien, und welches bereits in einer Reihe von Bänden werthvolle ähnliche Schilderungen veröffentlicht hat.

Th. I, S. 205 ergiebt, dass die Bauerngemeinde Morachovska 140 Desj. 200 □Sasch. Acker, 16 Desj. 1000 □Sasch. Dorfland, Höfe

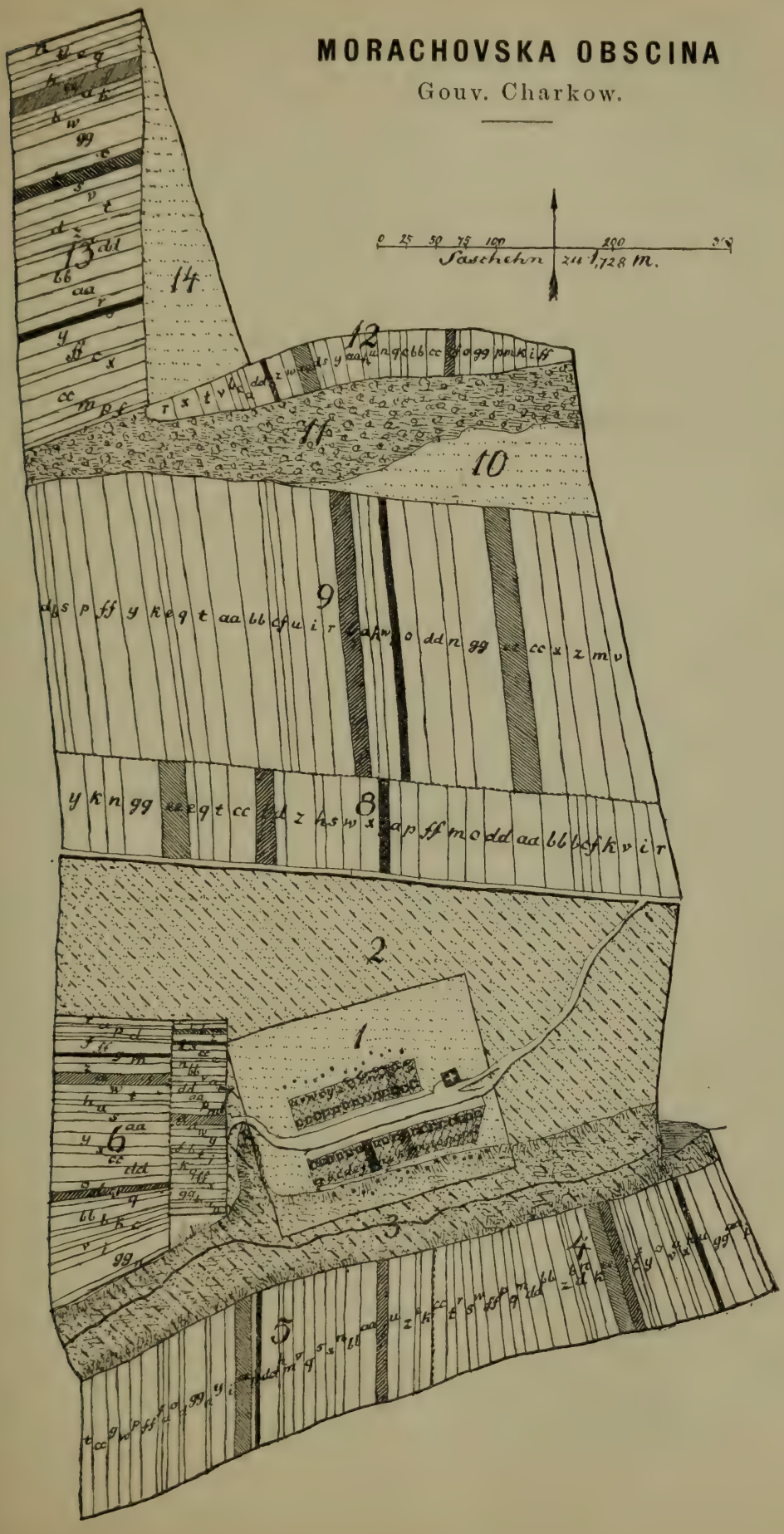
MORACHOVSKA OBSCINA
Gouv. Charkow.
0 25 50 75 100 200 300
Saschehn zu 1,728 m.
1
2
3
4
5
6
8
9
10
11
12
13
14

und Gärten, 3 Desj. 837 □Sasch. Oedland und 6 Desj. Wald, zusammen 165 Desj. 2037 □Sasch. Fläche umfasst. Diese Fläche ist auf der Karte durch die No. 1 und 4 bis 14 bezeichnet. 2 und 3 sind gutsherrliches Weide- und Wiesenland.

Die Gemeinde zählt 32 Hausstellen, a bis gg der Karte, für welche sich 1857 bei der Vertheilung des Landes zusammen 66 Seelenantheile ergeben haben, und zwar besassen die 8 Stellen a bis h je 1 Seelenantheil, die 15 Stellen i bis x je 2, 8 Stellen y bis ff je 3 und die Stelle gg 4 Antheile. Jede Seele hat $2^1/_2$ Desj. erhalten.

Die Flur ist in das Dorfland 1 und die Ackergewanne 4 bis 9 und 12 und 13 getheilt, von denen indess No. 7 erst im Jahre 1878 zur Theilung gekommen ist. 11 ist der gemeinsame Wald und 8 und 14 gemeinsames Weideland. 4 ist der schlechteste, an einem Hügel belegene Boden, 5 ist niedriger und besser. 8 ist zu besonderer Bestellung abgeschnitten, weil es an der von Kupjansk nach Osten laufenden Strasse liegt. 9 ist der beste Theil des Feldes. 10 war früher Heuschlag und ist ebenso wie 11, der Wald, unvertheilt.

Die Messung ist mit einem Maasstabe von 3 Arschin, also von 1 Saschehne oder 7 engl. Fuss = 2,1336 Meter ausgeführt worden. Die durch die Messung und Ausloosung festgestellte wirkliche Reihenfolge der Stellen im Dorfe und der Antheile in den Gewannen ist auf der Originalkarte nicht angegeben und hat deshalb in die vorliegende Zeichnung nur nach einer dem Verfahren entsprechenden Ausloosung eingetragen werden können.

Es wird angegeben, dass in der Gemeinde Sitte sei, die Höfe nicht zu theilen, sondern, dass der jüngste Sohn den väterlichen Hof überkäme, und die älteren Söhne so lange bei dem Vater wohnten, bis sie ausgebaut werden könnten. Dies muss den Zustand der älteren Zeit betreffen, aus welchem die verhältnissmässig grosse Zahl von 32 Hofstellen hervorgegangen sein kann, den Grundsätzen des Mir würde eine solche Sitte widersprechen. Es scheint aber nach den von den Bearbeitern des gedachten Werkes an die einzelnen Gemeinden programmmässig gerichteten Fragen (Ebd. S. 1—36), als habe an manchen Orten eigenthümliches oder doch erbliches Hofland der Bauern bestanden, welches bei den Reformen des Gesetzes vom 19. Februar 1861 entweder von der Mirorganisation unberührt geblieben, oder mit ihr in eine nicht überall gleichmässige Beziehung gesetzt worden ist.

Im übrigen entspricht die Flurverfassung und Vertheilung ganz der der anderen Beispiele.

Im Allgemeinen lässt sich aus diesen und anderen der gedachten Flurbeschreibungen entnehmen, dass die Hauptabschnitte der Flur überall durch das Terrain und die Bodenbeschaffenheit bestimmt, und auch, wo sie aneinander stossen, durch breitere oder schmälere Raine geschieden werden, sich deshalb also bei den Theilungen und Umtheilungen nicht leicht verändern. Sie werden als Jarus, andrerorts als Kon, oder als Stolby, Säulen, bezeichnet, und, wenn es zweckmässig erscheint, bei der Theilung noch in zwei oder mehr čisto, město oder žerebi, also Stellen, Stätten oder Loose, zerlegt, wie dies in Wederniki und Spaas Temnja ersichtlich ist. Diese den deutschen Gewannen entsprechenden Abschnitte werden meist mit Namen benannt, die der Oertlichkeit entnommen sind, wie niedriges, nasses, langes Feld. An sehr vielen Orten deuten diese Namen aber auch auf den Besitz eines Geschlechtes oder einer Person, wie Stephans-Schnitt. Damit erinnern sie an frühere offenbar völlig abweichende Besitzverhältnisse, und es würde der Lokalforschung vielleicht möglich sein, die älteren Zustände aus den Namen und der Lage im Vergleich mit Zins- und Steuerregistern hinreichend klarzustellen.

Innerhalb des Gewannes, oder etwaiger Unterabschnitte desselben, empfängt jeder Hauswirth seinen Antheil in einem Streifen (polosa). Für die Messung wird ein Maasstab benutzt, welcher 1 oder 2 Saschehn lang und in Zolle getheilt ist. Er wird je nach der Gegend Kol, Šest oder Verctka genannt. Das übliche Verfahren beginnt damit, dass mit diesem Maasstabe festgestellt wird, wie viel Stablängen die Breite des einzelnen Abschnittes enthält. Diese Breite wird durch die Zahl der Seelenantheile dividirt, so dass sich ergiebt, wie gross in Stäben und Zollen die Breite des Stückes jedes Seelenantheiles und jedes Hauswirthes, je nach der Anzahl der ihm zustehenden Seelenantheile werden muss. Darauf werfen alle Hausbesitzer das Loos durch Holzstückchen, welche für jeden mit einer besonderen Marke bezeichnet sind. Durch die Art, in welcher diese Loose gezogen werden, stellen sie die Reihenfolge fest, nach der jedem Hauswirth die ein oder mehr Seelenantheile, welche ihm zustehen, neben einander in einem Streifen zugemessen werden. Dies wiederholt sich in jedem Gewann. In Spaas Temnja hat sich ergeben, dass die Theilung eines Feldes von 6 Ackergewannen nicht mehr als 3 Stunden in Anspruch nahm. Wiesen zu theilen wird indess als wesentlich schwieriger erachtet. Abschnitte, welche auf einer Seite breiter sind, als auf der anderen, wie Feld 4, müssen auf beiden Seiten getheilt werden. Ganz spitz zulaufende bezeichnet man als Klin, Keil. Die

einzelnen Streifen innerhalb des Gewannes werden nicht durch Raine, sondern nur durch Furchen geschieden.

Der Hofbesitzer, dessen Streifen an die Aussengrenze, also in der Regel an den Weg oder Fussweg stösst, empfängt einige Fuss mehr Land als Ersatz für die Verluste, die ihm durch die Benutzer des Weges entstehen. Diese Grenzstücke verbleiben aber auch oft der Gemeinde als Ueberschuss zu den o. Bd. III, S. 326, für Wederniki, angegebenen Zwecken, oder sie werden in der Weise verwendet, dass der Streifen gegen den Weg hin quergetheilt, und jedem Wirthe einer dieser Quertheile zugewiesen wird. Solche Stücke nennt man Perešečk (Querschnitte) oder Širinki (Halstuch, Handtuch). Die einzelnen Parzellen werden, wenn es nöthig wird, nach Zagony berechnet. Zagon heisst im Jaroslawschen Gouvernement ein Streifen, auf dem man 4 Wendungen mit dem Hakenpflug ausführen kann, also ein Beet von 8 Furchen Breite.

Aus Spaas Temnja wird angegeben, dass bei der erst 1875 erfolgten Theilung des III. Feldes Seitens einiger tüchtigeren Wirthe die Forderung gestellt worden ist, darauf Rücksicht zu nehmen, ob die einzelnen Stücke gedüngt gewesen oder nicht, und dass dieser Einspruch durch eine Einigung beseitigt wurde.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 gestattet den Bauern ihren bei der Aufhebung der Leibeigenschaft erhaltenen Grundbesitz durch Kapitalzahlung für die dadurch bedingten Lasten zu völlig freiem Eigenthum zu erkaufen. Davon scheint nach den in den Beschreibungen enthaltenen Angaben bisher kaum irgendwo Gebrauch gemacht worden zu sein.

106.

Lahse.

Kr. Militsch. $1^5/_6$ M. SSO.

Lahse bestand bereits 1212 als ein von Zeidlern bewohntes Dorf, welches Herzog Heinrich I. von Schlesien gehörte. Es ist von demselben 1212, als seine Tochter Gertrud Nonne zu Trebnitz wurde, diesem Kloster geschenkt worden (Grünhagen, Reg. zur Geschichte Schlesiens 1884, No. 149 und 278, Häusler, Urkund.-Samml. zur Gesch. des Fürstenthums Oels, 1843, S. 61). Deshalb erscheint es schon 1216 unter dem von Innocenz III. bestätigten Besitz von Trebnitz (Reg. No. 171b, Häusler S. 49). 1250 erhielt das Kloster die Erlaubniss, Lahse zu deutschem Recht, wie es Neumarkt hat, auszusetzen (Reg. 716,

Häusler S. 83, Tschoppe u. Stenzel, Urkund.-Samml. S. 320). Dies ist nicht geschehen. Denn 1410 sagt das Register des Senitz (vgl. o. Bd. II, S. 250, Anm.), Lazon hat VIII Dzedzinen, die da Honig geben, Schadroffka soll geben 8 Eimer, item Pollkoffka 5, Chwalkofka III, Scheschenskra V, item Wollnykofka V, Crzischanoffka VIII, Dobeschoffka VIII, Jacubofka VII; Item 1 Schock Hühner auf Ostern und 24 Hühner auf Bartholm. und sie sollen mit 4 Sensen hauen, wo man sie heisst; Item den Zehnten auf dem Felde. Summe des Geldes (1 Firdung für den Eimer) XII Mark und VI ggr.

Bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1810 haben 9 Bauerngüter No. 1 bis 9 in Lahse fortbestanden, und sind die einzigen Besitzungen geblieben, welche an die Klosterverwaltung und später an das dem Fiskus zugefallene Amt Trebnitz Zinsungen abzuführen hatten. Diese Leistungen betrugen nach einer in den Reallastenablösungs-Akten enthaltenen Aufstellung vom 10. Oktober 1848 in preussischem Maasse:

r. Lahse	Roggen		Hafer		Roggenstroh Gebund zu 20 Pfd. Schlesisch	Fläche im Jahr 1865 in ha	Runde Verhältnisszahl der Zinsungen	Hiernach fehlt am Besitz oder ist zuviel ha	Vergleich zum früheren Honigzins Eimer
	Schfl.	Metz.	Schfl.	Metz.					
No. 1	4	5½	6	8½	30	29,10	70	— 5	5
" 2	4	5½	6	8½	30	36,41	70	—	5
" 3	4	5½	6	8½	30	34,22	70	—	5
" 4	8	11½	13	2	60	54,09	140	— 16	8
" 5	8	2½	12	4	52	60,63	131	— 6	8
" 6	10	6½	15	8	70	71,93	168	— 12	8
" 7	2	11½	4	1½	18½	27,19	44	+ 5	3
" 8	2	3½	3	4½	15	13,13	36	— 6	7
" 9	2	11½	4	1½	18½	2,50	44	— 20	

Es hat also eine Umwandlung der urkundlichen Lasten in Getreidezinsen stattgefunden, welche in Rücksicht darauf, dass auch ungemessene Scharwerksdienste anzurechnen waren, dem Verhältniss im Register von 1410 hinreichend entspricht. Dagegen müssten, wenn die Lasten ursprünglich der Grösse der einzelnen Dzedzinen entsprochen haben sollten, nicht unerhebliche Veränderungen in deren Flächen eingetreten sein.

Aufgemessen wurde der Parzellenbestand der Feldflur Lahse, soweit bekannt, zum ersten Mal im Jahre 1865 durch die Katasterbehörden. Dabei hat sich die in der Anlage verkleinerte Flurkarte ergeben. Diese Karte verzeichnet, wie die vorstehende Uebersicht, den Besitzstand der gedachten 9 Bauergüter nach dem Stande von 1865, wobei

das kurz vorher dismembrirte Bauerngut No. 5 noch als Ganzes aufgenommen ist.

Wie gross die alte Gemarkung Lahse oder Lazon war, lässt sich gegenwärtig leider nicht mehr genügend feststellen. Es sind daraus die beiden Fluren Gross-Lahse von 626 ha und Klein-Lahse von 193 ha einschliesslich der Kolonie Paremba (mit 8 Häusern und etwa 60 ha) entstanden. Gross-Lahse giebt die Karte vollständig wieder, Klein-Lahse nur etwa zur Hälfte. Die andere Hälfte breitet sich mit Paremba weiter nach SW. aus. Zu dem alten Dzedzinendorfe gehörten indess noch Forsten. Während in Gross-Lahse nur 26, in Klein-Lahse 22 ha Wald bestehen, war die alte Waldfläche anscheinend ziemlich ausgedehnt, und ist zu den heutigen Forstrevieren Kuhbrück und Katholisch Hammer gezogen worden, welche, soweit sie im grundherrlichen Besitz des Klosters Trebnitz standen, seit 1810 auf die fiskalische Forstverwaltung übergegangen sind. Für die Untersuchung der Dzedzinen hat dies indess nur in sofern Interesse, als 1410 noch die ganze Gemarkung Lahse in nur 8 Dzedzinen zerfiel, und diese Dzedzinen deshalb möglicherweise erheblich grösser gewesen sein können, als sie die Vergleichung o. Bd. II, S. 251 ansetzt. Die Grössenunterschiede der Dzedzinen werden dadurch noch verstärkt.

Wahrscheinlich gegen Ende des 15. oder im Anfang des 16. Jahrhunderts aber ist in Lahse, wie allgemein, der Zeitpunkt eingetreten, an welchem die Grundherrschaft ihre Rechte und wirthschaftlichen Ansprüche in ungleich höherem Maasse zur Geltung brachte, als es bis dahin den Rustikalen gegenüber geschehen war. Um die Wende der Neuzeit suchte der Grossgrundbesitz überall seine Erträge zu steigern, baute Vorwerke zu eigenem Betriebe, zog wüstes Bauerland und Almenden ein, legte vielfach auch Bauern nieder, und erreichte mehr und mehr ein Recht auf alle Waldbäume auch auf dem Bauerngrunde, so dass den Bauern nur das Kulturland verblieb, welches unmittelbar zu ihren Wirthschaften gezogen war. Um 1615 scheint auch ein Erbscholz in Lahse eingesetzt worden zu sein (Cod. dipl. Sil. IV, S. 286).

Der neuere Besitzstand von Lahse wird nur durch solche Vorgänge erklärlich.

Klein-Lahse ist aus einem Dominialvorwerk entstanden, welches westlich von der fortlaufend mit Kreuzen bezeichneten Grenze a, b, c, d, e begründet wurde. Sein Hof f mit den denselben umgebenden kleinen Gärtner- und Häuslerstellen und den 2 Mühlen g und h, deren Anlage dem Dominium nach deutschem Rechte zustand, schieden als

besondere Landgemeinde Klein-Lahse aus der alten Rustikalflur Gross-Lahse aus. Dies Trebnitzische Vorwerk ist später mit allem Besitz und Recht in Klein- und Gross-Lahse veräussert und grösstentheils parzellirt worden. Dem Fiskus sind nur 7 ha der Unterförsterei verblieben.

Auch in Gross-Lahse sind zahlreiche kleine Stellen angelegt worden. Es hat nicht ermittelt werden können, in welcher Weise sie von den alten Dzedzinengütern abgezweigt worden sind. Da darunter aber 7 Angerhäusler, 1 Freigärtner, 1 Kretschmer und 3 Dreschgärtner genannt sind, welche nach der Natur dieser Stellen nicht anders als von der Grundherrschaft angelegt sein können, muss angenommen werden, dass das Kloster wenigstens das für diese erforderliche Land seinerseits zum Vorwerke eingezogen und dann zur Austhuung der Stellen verwendet hat. Das Angerrecht, nach welchem alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfinsassen gehören, und alles in der Feldmark des Dorfes befindliche unangebaute, nicht zu den Stellen der Dorfinsassen gezogene freie Land mit den darauf befindlichen Bäumen Eigenthum der Gutsherrschaft waren (Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des Preuss. Staats, Th. II, S. 297), galt schon im Beginn des 17. Jahrhunderts als anerkanntes Gewohnheitsrecht, namentlich auch in der für Lahse entscheidenden Landes-Ordnung des Fürstenthums Oels von 1617. Die fraglichen Stellen liegen sämmtlich an der von i nach k durch die Gemarkung führenden Strasse, neben welcher auch ein Wasserlauf hinzieht, so dass hier den alten Ort wahrscheinlich ein freier Anger oder Hütungsplatz umgab. Vergleicht man damit die Lage der Bauergüter, so zeigt sich, dass sie sämmtlich noch heut fächerförmig um den offenen Dorfplatz herumliegen, auf dem die Karte einen kleinen Tümpel angiebt. Nur die Güter 8 und 9, welche nach Lage, Grösse und Zinsungen beide zusammen als die alte Dzedzine 8 angesehen werden dürfen, sind durch Dismembration in ihrem Bestande aufgelöst. Um diesen alten Ortsbering ziehen sich auf der Ostseite, ohne ihn wesentlich zu stören, die neuen Stellenanlagen. Denselben gehören alle auf der Karte durch ein schräges Muster hervorgehobenen Acker- und Wiesenstücke an, welche sich auch durch ihre Theilung in gleichmässige und gut zugängliche Parallelstreifen als jüngere Erwerbungen kennzeichnen.

Indess kann von der Frage nach Entstehung dieser kleinen Stellen abgesehen werden. Für die Untersuchung der Dzedzinen genügt es, auf der Karte die Trümmer des Besitzes zu überblicken, welcher den alten Bauergütern No. 1 bis 8 und 9 verblieben ist.

Diese Reste erweisen, dass die 8 Dzedzinen der Zeidler Heinrichs I. mit ihren Höfen und Gärten ein Runddorf von völlig charakteristischer Gestalt (o. Bd. I, S. 52) gebildet haben. Innerhalb dieses Dorfberinges sind anscheinend Veräusserungen kleiner Hofgrundstücke eingetreten. Er muss aber eine für sich abgeschlossene Lage gehabt haben. Ein Anschluss jedes der Höfe an das zu ihm gehörige Kulturland, also eine ähnlich fächerförmige Lage des Gesammtbesitzes der einzelnen Dzedzinen, wie die der Gehöfte, lässt sich nach der Lage des noch vorhandenen Besitzes nicht denken. Wohl aber zeigt sich, dass das Kulturland jedes Gutes in wenigen grossen, möglichst geschlossenen Komplexen gelegen hat. No. 6, 5, 4, auch 3 und 7 besitzen davon noch so umfangreiche und zusammenhängende Flächen, dass sich die alte und ursprüngliche Lage nicht füglich bezweifeln lässt. Daraus wird erkennbar, dass diese noch jetzt einander auf lange Strecken begrenzenden Besitzstücke sehr unregelmässige, meist abgerundete Formen und ebenso ungleiche Grössen hatten. Einzelne in Streifen liegende Parzellen sind ersichtlich erst aus der Veräusserung des eingezogenen Dominiallandes erworben. Eine ursprünglich gleiche Grösse der alten 8 Dzedzinen ist nach der Lage ihres Besitzes ebenso wenig wahrscheinlich, wie nach ihren Zinsungen. Für eine Abzweigung einiger dieser alten Güter aus einem einzigen ursprünglich in vereinter Bewirthschaftung stehenden findet sich, abgesehen von No. 8 und 9, kein Anhaltspunkt; denn durchgängig liegen die Güter, deren Felder aneinander stossen, in der Dorflage durch andere Höfe geschieden.

107.

Domnowitz.

Kreis Trebnitz, $1^1/_2$ Meile N.

Domnowitz liegt auf nicht ungünstigem, aber sehr wechselndem Boden zwischen wasserreichen sumpfigen Gräben, die zur Bartsch abziehen, und in den höheren Lagen Haideland zwischen sich haben. Es wird bereits 1203 von Herzog Heinrich I. als Domanowichi erwähnt (Grünhagen, Reg. No. 92). 1248 (Reg. No. 673) verkaufte Herzog Heinrich III. dem Kloster Trebnitz villam que Domanowiz nuncupatur cum omnibus attinenciis suis pro summa quinquaginta marcarum. Seitdem ist Domnowitz im Besitz des Klosters verblieben. Das Register von 1410 (o. Bd. II, S. 248 unter 1) sagt, Domnowitz hat 8 Dzedzinen, davon geben 3 jede 8 Eimer Honig oder von jedem Eimer 1 Vierdung,

wenn sie nicht Honig haben. 1 Dzedzine giebt 1 Vierdung und 3 Scheffel dreyerlei Getreides, Weizen, Korn und Hafer zu Martini; endlich von 3 Dzedzinen sollen die Kämmerer dienen, wenn man sie auffordert, auch soll die Dorfschaft 1 Vierdung Rauchgeld geben. Von der 8. Dzedzine ist nichts gesagt. Die Worte »und uf Martini« und die Aufrechnung des Getreides mit 6 Scheffel Weizen, Korn und Hafer sowie der Summe des Geldes zu 7 Mark oder 28 Vierdung lassen indess keinen Zweifel, dass von ihr 3 Scheffel dreierlei Getreides und 2 Vierdung zu leisten waren, und dass die entsprechende Angabe nur durch Versehen zwischen »und« und »uf« weggefallen ist.

Von den späteren Urkunden, welche im Cod. dipl. Sil. Bd. IV, S. 245 ff. und Einl. S. 62 ff. ausführlich wiedergegeben und bearbeitet sind, zeigt eine Schenkung von 1449, dass dem Herzog von Oels und Wartenberg jährlich ein Essen oder Essengeld von Domnowitz und dem benachbarten Ujeschütz zustand, welche er dem Kloster überlässt. 1505 bestehen offenbar die alten 8 Dzedzinen noch fort und werden nur als 8 Hufen bezeichnet, die zum Theil abgebrannt seien. Indess zinst jede dieser Hufen 16 Groschen und $^1/_2$ Malter dreierlei Getreides. Der 1410 nur zwei Dzedzinen obliegende Zins ist also verdoppelt und statt des Honigs und des Kämmererdienstes auf alle 8 Güter ausgedehnt worden. 1516 wird entschieden, dass die Jagd in Domnowitz noch dem Herzoge, der sie bei der Schenkung an Trebnitz vorbehalten habe, zustehe. 1548 bekundet ein Zeuge, dass den Bauern von Domnowitz im Klosterwalde Eichelmast nicht zustehe, dagegen Holz zu ihrer Nothdurft und zum Rademachen von den Unterthanen ungehindert benutzt worden sei. 1567 erscheinen noch 24 gr. Narzas, welche eine Abgabe von der Schweinemast bedeuten (Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urkundensammlung, S. 13), und es tritt wieder in Erinnerung, dass die Domnowitzer nur von der Zeidelweide zu zinsen hätten, welche gegenwärtig verboten sei, auch dass 3 Huben 4 Mal im Jahre Kämmererdienst zu leisten hätten. Ferner wird zum ersten Mal der Zehnt von allem Getreide erwähnt, der indess offenbar von jeher zu leisten war und nach Heyne (Bisthum Breslau I, S. 632) dem Breslauer Domdechanten zustand. 1557 verleiht das Kloster einem Gute die Erbschankgerechtigkeit. 1576 bekennt sich die Domnowitzer Gemeinde zu Jagddiensten verbunden. 1587 spricht der Herzog Karl von Münsterberg einen Vergleich aus, welcher besagt, dass die Bauern von Domnowitz zugeben, über die Grenzen ihrer alten Besitzungen in die Haiden und Wälder hinausgegriffen zu haben, aber behaupten, dass das

Mehr von ihnen erkauft sei. Das Kloster dagegen hat ihre Güter ausmessen lassen, und es haben sich 22 Hufen über die alten ausgesetzten ergeben. Inzwischen hat der Herzog nochmals messen lassen, und es sind noch weitere 14 Hufen gefunden worden. Obwohl das Kloster alle diese Hufen zurückfordert, entscheidet der Herzog, die Bauern sollten sie sämmtlich behalten, aber ausser dem Feldzehnt mit je 12 Groschen jährlich verzinsen und die verweigerten Erbzinsen nachzahlen. Dabei blieb es trotz eingelegter Protestationen. Diese Vorgänge sind ziemlich deutlich. Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Messungen mit dem damals bereits allgemein geltenden Maasse der Schlesischen Landhufe zu 30 Morgen schlesisch oder 65,812 Morgen rhl. = 18,67 ha (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 47 ff.) ausgeführt worden sind. 22 Hufen umfassen also 410,7 ha, so dass von der gesammten Flur noch 452 ha übrig blieben. Diese Fläche muss das damals noch nicht kultivirte Land und den vom Kloster als berechtigt anerkannten alten Besitz der 8 Dzedzinen enthalten haben. Fand die zweite Messung noch 14 Hufen oder 261,4 ha, so blieb für das unkultivirte Land und die alten 8 Dzedzinen lediglich ein Rest von 190,6 ha. An unkultivirtem Lande müssen mindestens 148 Morgen oder 37,8 ha vorhanden gewesen sein, nämlich das heutige Gemeinland von 51,5 Morgen pr. und die erst in neuerer Zeit lediglich an die neu errichteten kleinen Stellen vertheilten Gärtner- und Häuslerstücke I C auf Karte A (a, b, c auf Karte B) von zusammen 96,5 Morg. Es war also für jede Dzedzine bei der Messung des Herzogs nur die Fläche von 18 ha, d. h. eine Schlesische Landhufe, übrig. Die 8 Dzedzinen sind demnach bei dieser herzoglichen Messung wirklich einer solchen Landhufe gleichgestellt worden, während die Messung des Klosters den alten Besitz derselben berücksichtigt hat. Dieser darf deshalb auf zusammen 413 ha angeschlagen werden. Es sind also hier, wie es aus vielen Orten bekannt ist, durch den Gegensatz der alten in Vergessenheit gerathenen Ortsmaasse und der seit der Neuzeit als selbstverständlich betrachteten Anwendung der amtlichen Landesmaasse Irrungen und Ungerechtigkeiten erzeugt worden, deren Möglichkeit dem Herzoge wohl bei seinem milden Ausspruche vorschwebte.

Schlechterdings unwahrscheinlich ist, dass die Bauern sich unberechtigt um 36 Hufen vergrössert haben konnten. Sie haben, wie sie selbst sagen, in der Meinung gelebt, im Besitz der Flur zu sein, und es ist natürlich, dass sie dieselbe, ohne Erlaubniss einzuholen, so weit kultivirten, wie es ihnen wirthschaftlich angemessen schien.

Dass im Dorfe die Beschwerden nicht schwiegen, darauf deutet die wichtige Urkunde von 1615 ausdrücklich hin, welche mit den alten polnischen Erinnerungen völlig abschliesst. Die Aebtissin sagt: Demnach auf unserem und des Stifts Dorfe Domanowitz bis dato kein richtiger Erbscholz gewesen, dadurch dann in viel Wege grosse schädliche Unordnung sich daselbst erhalten, als haben wir dem arbeitsamen Jacob Rittern die Erb- und Scholzengerichte daselbst allermassen, wie solche zu Lasen, Perschnitz und Pavelau von den Scholzen aldar dienstfrei gehalten werden, zusammt einer freien Schaaftrift mit 50 Stücken in Winter zu schlagen, auch die schuldigen Fuhren, Robotten, Dienste und Getreide-Zinsen etc. zu seinem vorhin innehabenden Guthe erblichen verkauft und abgetreten.

Die so späte Ansetzung eines Erbscholzen erweist mit Bestimmtheit, dass bis dahin die alten polnischen Gemeindeverhältnisse in Domnowitz fortbestanden hatten. Noch 1505 werden nicht mehr als 8 Güter im Dorfe gezählt. Unter deren Besitzern haben also unzweifelhaft die alten Rechts- und Wirthschaftsauffassungen fortgelebt und sind nur äusseren Nothwendigkeiten gewichen.

In welche Verfassung endlich die Flur in der Neuzeit gekommen, ergiebt die schon im Cod. S. 64 in Verkleinerung mitgetheilte Flurkarte von 1821, Karte A auf S. 362. Schon in dem 1863 erschienenen Codex ist das gleiche Grössenmaass der Dzedzinen, trotz der Angabe in der Urkunde von 1868 aus Frauenwaldau (o. Bd. II, S. 256), in begründete Zweifel gezogen worden. Seitdem die bei der Katastrirung erfolgte zusammenhängende Messung der sämmtlichen Fluren, in denen Dzedzinen bekannt sind, die Grenzen dieser Fluren in der Weise, wie sie Bd. II, S. 256 angegeben sind, festgestellt hat, muss der Gedanke eines gleichen Dzedzinenmaasses von etwa 103 ha unbedingt aufgegeben werden, und kann für Domnowitz so wenig in Betracht kommen, wie für Lahse (Anl. *106*). Es ist vielmehr Karte und Register von Domnowitz einer nochmaligen Bearbeitung auch bezüglich sämmtlicher kleiner Stellen und ihrer Abzweigung von den Bauergütern unterworfen worden. Das danach vervollständigte Register wird S. 364, und der sich für jede einzelne der 8 Dzedzinen ergebende Besitzstand in Karte B auf S. 363 mitgetheilt. Diese Aufstellung hat sich ohne Bedenken durchführen lassen.

Domnowitz ist ein Runddorf. Ein solcher Kreis von Gehöften war nur bis zu einem gewissen Grade der Entwickelung zu einer grösseren Zahl von Stellen fähig. Deshalb ist bei der späteren Theilung der alten 8 Dzedzinen, welche, wie sich gezeigt hat, höchstens in das

16. Jahrhundert zurückreicht, der gesondert liegende Ausbau an der das Dorf nur im SO. berührenden Hauptstrasse entstanden. Nur nach

Bemerkung. Die Nachbarfluren sind: ω – ψ Barnitze, —χ Gross-Komorowe, —φ Maluschütz, —υ Klein-Komorove, —τ Gross-Kaschütz und Gallhäuser, — ω Gross-Ujeschütz.

Die Feldlagen haben folgende Bezeichnungen:

I. Sommerfeld:

A. Neue Wiese, B. Gärtner-Kapuntken, C. Gärtner- und Häuslerstücke, D. Auf dem Babiniec, E. Bei der Lipkie, F. In dem schwarzen Walde, G. Bei den Lehmgruben, H. Das Haidestück, I. Wiese an der Treibe, K. Krause-Lache, L. Langestück hinter dem Dorfe.

dieser hin hatte das Runddorf ursprünglich einen Ausgang zwischen Dzedzine III und IV. Der Weg zwischen Hof XX und der kleinen

Karte B.

DOMNOWITZ

nach Dzedzinen.

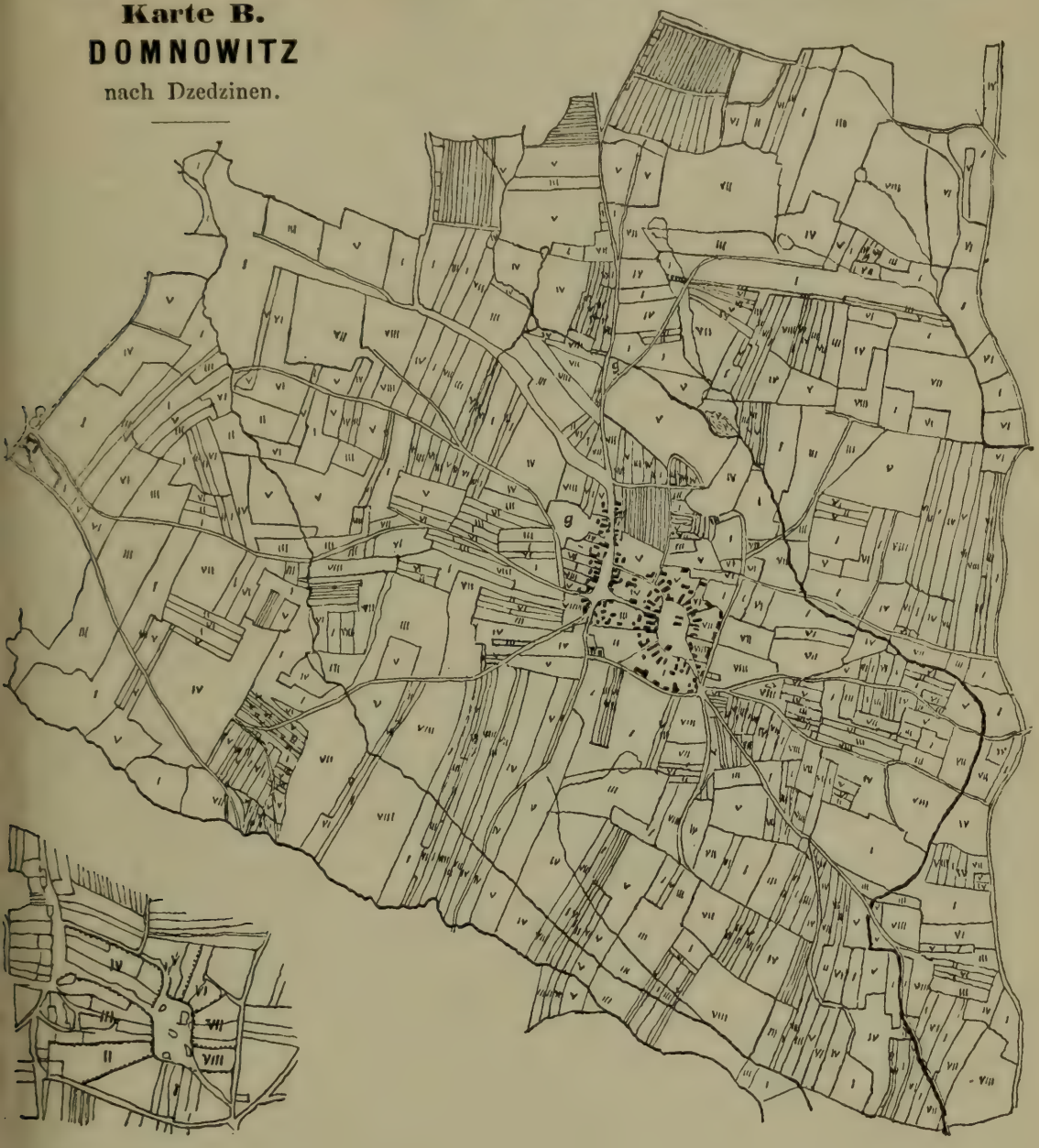

II. Winterfeld:

A. Die Kapuntke, B. Die Schwarzawke, C. Bei der Kazumke, D. Die Margarethen-Mühle, E. Bei der Orschitze, F. Auf dem Matschowiec, G. Bei der Szroapole, H. Die Gemeinde-Lache, I Auf der Dombrowke, K. Saulache, L. Brachoten, M. Die Porembe, N. Hinter dem neuen Graben, O. Die Edel-Wiesen, P. Auf der Kopanine.

III. Brachfeld:

A. Die Galze, B. Die Damassine, C. Die Orczowe, D. Auf der Kozeline, E. Der grosse Berg, F. Der kleine Berg, G. Die Gemeinde-Sträucher, H. Auf dem Oguli, I. Soschelsne-Lache, K. Die Polke, L. Bei der Gänse-Wiese, M. Auf den Kunten.

Kartenzeichen	Güter und Hufen	In Parzellen	Grösse		Davon			Reallasten				
			Fläche Pr. M.	Auf 1. Klasse reducirt	Acker Pr. M.	Wiesen Pr. M.	Hofstellen u. Gärten	Silberzins Sgr.	Roggen u. Hafer von jedem Sffl.	Mtz.	Gers Sfl.	M
I	Erbscholtisei											
	3½ Hufen, davon 1 frei . .	79	286,7	217,2	208,3	68,0	7,1	128,82	10	7	2	6
II	Bauergut 1 Hufen, 4 Morg. frei .	49	84,9	63,9	62,5	15,7	6,3	19,58	3	15½	—	13
III	= 1 = 1½ Quart .	52	107,8	81,4	71,2	34,3	0,8	27,00	3	15½	—	13
IV	= 3 = 5½ Morg. .	97	268,9	200,0	202,8	59,6	2,7	67,91	12	½	2	8
V	= 1 = 3 = .	48	82,4	62,4	57,3	23,8	0,5	22,66	2	8	—	6
VI	= 2 = 2½ = .	44	198,8	153,4	141,2	52,9	2,9	42,91	9	9½	1	1
VII	= — = 5 Quart . .	48	93,1	73,9	72,1	17,9	1,2	—	—	—	—	
VIII	= 1 = 1 Morg. . .	42	77,4	61,5	61,9	10,6	1,1	16,36	3	6½	—	
IX	= 1 = — = . .	42	78,7	61,3	54,9	21,9	0,9	30,66	3	3	—	
X	= 2 = — = . .	45	128,6	100,9	98,3	27,4	2,1	—	—	—	—	
XI	= 2 = — = . .	33	137,7	102,7	104,9	29,9	1,8	—	—	—	—	
XII	= 2 = — = . .	82	199,5	153,5	148,6	48,7	1,6	11,25	—	—	—	
XIII	Kretscham 1 Hufen, 3 Morg. .	47	81,8	63,7	59,8	19,7	1,6	82,08	—	—	—	
XIV	Bauergut — = 5 Quart . .	43	92,2	73,1	76,1	14,2	1,5	—	—	—	—	
XV	= — = 5 = frei	60	99,7	77,9	76,2	22,0	1,1	22,41	4	9	—	1
XVI	= 2 = 12 Morg. . .	49	171,5	134,3	125,0	42,5	2,2	80,00	7	13½	1	
XVII	= 1½ = — = . .	49	118,3	93,4	86,8	29,6	1,5	—	—	—	—	
XVIII	= 1 = 1 = . .	46	74,7	59,3	57,9	15,7	0,8	16,58	3	7½	—	
XIX	= 4½ = — = frei	34	362,5	282,9	235,1	112,7	8,2	64,58	16	9	3	
XX	= — = 5 Quart . .	48	97,3	79,4	78,2	17,4	0,6	—	—	—	—	
XXI	= 2 = — = frei	43	141,0	107,4	108,1	30,1	1,2	30,91	7	—	—	
XXII	= 1 = — = frei	45	69,4	52,4	51,6	16,5	0,7	15,58	3	5½	—	
1	Gärtnerstellen	25	35,5	27,4	29,0	5,8	0,7	28,82	—	8	—	
2	=	35	41,1	30,0	27,2	12,3	0,7	16,00	—	15½	—	
3	=	22	23,5	17,3	17,5	4,6	1,2	2,82	—	8	—	
4	=	7	18,7	15,7	11,5	5,6	1,5	31,00	—	—	—	
5	=	8	11,2	10,6	10,6	—	0,5	12,00	—	—	—	
6	=	4	14,7	12,4	14,0	—	0,6	24,00	—	—	—	
7	=	7	16,6	15,1	13,2	3,2	0,2	30,00	—	—	—	
10	=	6	24,0	17,8	18,0	4,3	1,7	60,00	—	—	—	
11	=	6	17,4	14,7	13,5	2,4	1,5	40,00	—	—	—	
12	=	6	16,1	13,9	14,8	—	1,2	24,00	—	—	—	
8	Häusler	4	3,7	2,3	2,0	—	1,7	30,00	—	—	—	
9	=	3	4,0	3,3	3,2	—	0,7	—	—	—	—	
13	=	3	3,3	3,1	2,9	—	0,4	—	—	—	—	
14	=	3	3,4	3,1	2,9	—	0,5	—	—	—	—	
15	=	3	3,1	2,9	2,6	—	0,5	—	—	—	—	
16	=	3	2,9	2,9	2,6	—	0,3	21,50	—	—	—	
17	=	3	3,1	2,6	2,3	—	0,8	—	—	—	—	
18	=	3	2,7	2,7	2,5	—	0,2	—	—	—	—	

Güter und Hufen	In Parzellen	Grösse		Davon			Reallasten				
		Fläche	auf 1. Klasse reducirt	Acker	Wiesen	Hofstellen u. Gärten	Silberzins	Roggen u. Hafer von jedem		Gerste	
		Pr. M.		Pr. M.	Pr. M.		Sgr.	Sffl.	Mtz.	Sfl.	Mtz.
Windmüller	6	5,9	5,3	3,6	1,9	0,4	600,00	—	—	—	—
Häusler	3	3,0	3,0	2,9	—	0,1	6,00	—	—	—	—
"	3	3,3	2,8	2,6	—	0,6	—	—	—	—	—
"	4	4,4	5,0	4,0	—	0,1	6,00	—	—	—	—
"	4	6,5	4,0	5,4	—	0,6	—	—	—	—	—
"	2	6,5	5,4	5,3	—	1,2	—	—	—	—	—
Gemeindegrund, Wege u. Wasser	—	51.5	35,8	38,8	7,5	0,2	—	—	—	—	—
Ganze Feldmark .		3379,0	2574,1	2473,7	782,3	67,9	1611,33	103	$13\frac{1}{2}$	16	5

Stelle 19 ist nicht vor dem 16. Jahrhundert durchgebrochen, denn der Inhaber derselben erkannte bei der Separation ausdrücklich an, dass er nur auf den Ländereien des Bauergutes I, von dem die Stelle abgezweigt sei, gräsereiberechtigt wäre. Die Stelle 19 ist also ebenso wie XX aus dem Gehöft der alten Dzedzine I entstanden. Solche Anerkenntnisse bestehen auch für die kleinen Stellen 9, 13, 14, 16, 18 und 24. Bei den übrigen ergiebt sich die Abzweigung aus der grossen Besitzung, auf deren Grunde sie liegen, von selbst. Danach sind auf Karte B die 21 Wirthschaften, welche gegenwärtig den Dorfkreis bilden, auf 8 in sich geschlossene Hofstellen zurückgeführt, und sämmtliche Aecker, welche im Besitze der aus derselben Hofstelle hervorgegangenen Wirthschaften stehen, als ein zusammengehöriger Güterkomplex in der Weise behandelt worden, wie dies die Uebersicht auf S. 366 nachweist.

Die Figuren und die Grösse der dadurch gewonnenen Ackerpläne bestätigen die Zusammengehörigkeit der Güter nach der Dorflage. Eine grosse Zahl unregelmässiger Abschnitte ist beseitigt, und die zu einander gehörigen Komplexe haben sich in ihrer Feldlage wesentlich zu grösseren quadratischen Blöcken zusammengeschlossen. Dass die Lage der alten 8 Dzedzinen einschliesslich der Erweiterungen, die sie in neuerer Zeit erfahren haben, im wesentlichen die auf der Karte B verzeichnete ist, lässt sich nicht mit Grund bezweifeln. Die späteren Erweiterungen durch Besitznahme bis dahin nicht angebauten Landes haben sich aber seit dem Stande von 1410 bis zum Jahre 1587, wie die Messung der Klosterverwaltung erweist, auf 410,7 ha, also beinahe auf die Hälfte der Flur erstreckt. So viel Land muss als gemeinschaftlich behandelt und nach den verschie-

Dzedzine	Ist getheilt in die Besitzungen			Lasten in preuss. Scheffeln Roggen	Je 1 Scheffel Roggen Lasten auf Morgen
	Karten-No.	Fläche in Morgen	Werth in Morgen		
I	I	286,7	217,2		
	VII	93,1	73,9		
	XX	97,3	79,4		
	XXI	141,0	107,4		
	XXII	69,4	52,4		
	1	35,5	27,4		
	2	41,1	30,0		
	8	3,7	2,3		
	11	17,4	14.7		
	13	3,3	3,1		
	19	5,9	5,3		
	20	3,0	3,1		
	zus.	797,4	616,2	42,39	14,5
II	II	84,9	63,9	19,38	3,3
III	III	107,8	81,4		
	IV	268,9	200,0		
	V	82,4	62,4		
	3	23,5	17,3		
	4	18,7	15,7		
	5	11,2	10,6		
	15	3,1	2,9		
	16	2,9	2,9		
	17	3,1	2,6		
	18	2,7	2,7		
	zus.	524,3	398,5	35,15	11,3
IV	VI	198,8	153,4		
	IX	78,7	61,3		
	X	128,6	100,9		
	6	14,7	12,4		
	9	4,0	3,3		
	zus.	424,8	331,3	22,4	14,8
V	XI	137,7	102,7		
	XII	199,5	153,5		
	XIII	81,8	63,7		
	7	16,6	15,1		
	10	24,0	19,8		
	12	16,1	13.9		
	zus.	482,2	368,7	4,12	89,5
VI	XIV	92,2	73,1		
	XV	99,7	77,9		
	VIII	77.8	61,3		
	zus.	269,3	212,3	14,00	15,1
VII	XVI	171,5	134 3		
	XVII	118,3	93,4		
	XVIII	74,7	59,3		
	zus.	364,5	287,0	20,65	14,0
VIII	XIX	362,5	282,9		
	14	3,4	3,1		
	zus.	365,9	286,0	30,32	9,4
G	G	51,5	35,8		
	21	3,3	2,8		
	22	4,4	5,0		
	23	6,5	4,0		
	zus.	65,7	47,6		

denen Anrechten anscheinend zu verschiedener Zeit in verhältnissmässig kleinen Abschnitten vertheilt worden sein. Es lässt sich im Anhalt an das in Lahse (Anlage *106*) gewonnene Bild des in grossen Blöcken liegenden Besitzes der alten Dzedzinen annehmen, dass in Domnowitz zu den späteren Erweiterungen alle die Theile der Flur gehören, auf welchen die einzelnen Dzedzinen nur kleine Besitzstücke zeigen. Scheidet man nun alle diese zerstückelten Grundstücke bis

zur Hälfte der Gesammtfläche der Flur aus, so bleibt eine Anzahl Gruppen grosser Blöcke übrig, welche als der ursprüngliche Bestand der alten Dzedzinen betrachtet werden dürfen. Wenn man aber diese älteren Gruppen im einzelnen abzugrenzen versucht, ergiebt sich auf jeder Feldlage der Flur, dass in Domnowitz keineswegs an einen in der Hauptsache in Form der Einzelhöfe geschlossenen Besitz der einzelnen Dzedzinen, der in Lahse bestand, gedacht werden kann.

Wie in Lahse ist auch in Domnowitz der Dorfbering abgesondert ohne einen ersichtlichen Zusammenhang mit den Aeckern angelegt. Es macht sich indess schon geltend, dass in Domnowitz bei gleicher Dzedzinenzahl auch die grössten Blöcke bei weitem nicht die Grösse der auf der viel kleineren Flur Lahse erreichen. Als charakteristischer Unterschied zwischen beiden Auftheilungen aber erweist sich, dass in Lahse die Hauptblöcke ziemlich vereinzelt und geschlossen nur mit wenigen Nachbarn grenzen, dass dagegen in Domnowitz nach allen Richtungen von dem Dorfberinge aus in den verschiedenen Feldlagen überall, wo die eine Dzedzine ein Feldstück besitzt, auch die anderen in nächster Nähe und nach dem ungefähren Antheil an der Gesammtflur Grundstücke in Besitz haben.

Dadurch wäre zwar die von Joh. Peisker in einer Abhandlung: Zadruha na Prachenska, im Böhmischen Athenäum, von 1888 ausgesprochene Auffassung, dass alle diese Dzedzinen ursprünglich der Gesammtbesitz einer einzigen Sadruga gewesen seien, die sich nach und nach in die der vorgefundenen 8 Dzedzinen gespalten habe, nicht ausgeschlossen. Er nimmt an, dass anfänglich eine Spaltung der Gesammtheit in den Besitz der Dzedzinen I bis IV und V bis VIII stattgefunden habe, dann diese sich wieder in I mit II und III mit IV, sowie in V mit VI und VII mit VIII geschieden, und schliesslich ein Zerfallen in 8 Güter eingetreten sei, letzteres möglicherweise schon in der Zeit, in welcher die Sadruga ihren herkömmlichen Charakter bereits eingebüsst und die kommunistische Bewirthschaftung aufgehört hatte. Indess abgesehen davon, dass eine solche Theilung 3 Mal das Zerfallen in je zwei Stipites voraussetzt, findet sie in der Reihenfolge, Grösse und gegenseitigen Lage der Flurstücke sehr wenig Anhalt, vor allem stehen ihr aber in Bezug auf die Bildung des Dorfplatzes die o. Bd. II, S. 260 dargelegten Schwierigkeiten entgegen.

108.

Mühlpfad.

Kr. St. Goar. W. 1½ M.

Die Flurkarte ist vom Verfasser dem rheinischen Kataster von 1812 entnommen, und von Lamprecht, im Deutschen Wirthschaftsleben Bd. I, S. 363, aus dem urkundlichen Material bearbeitet.

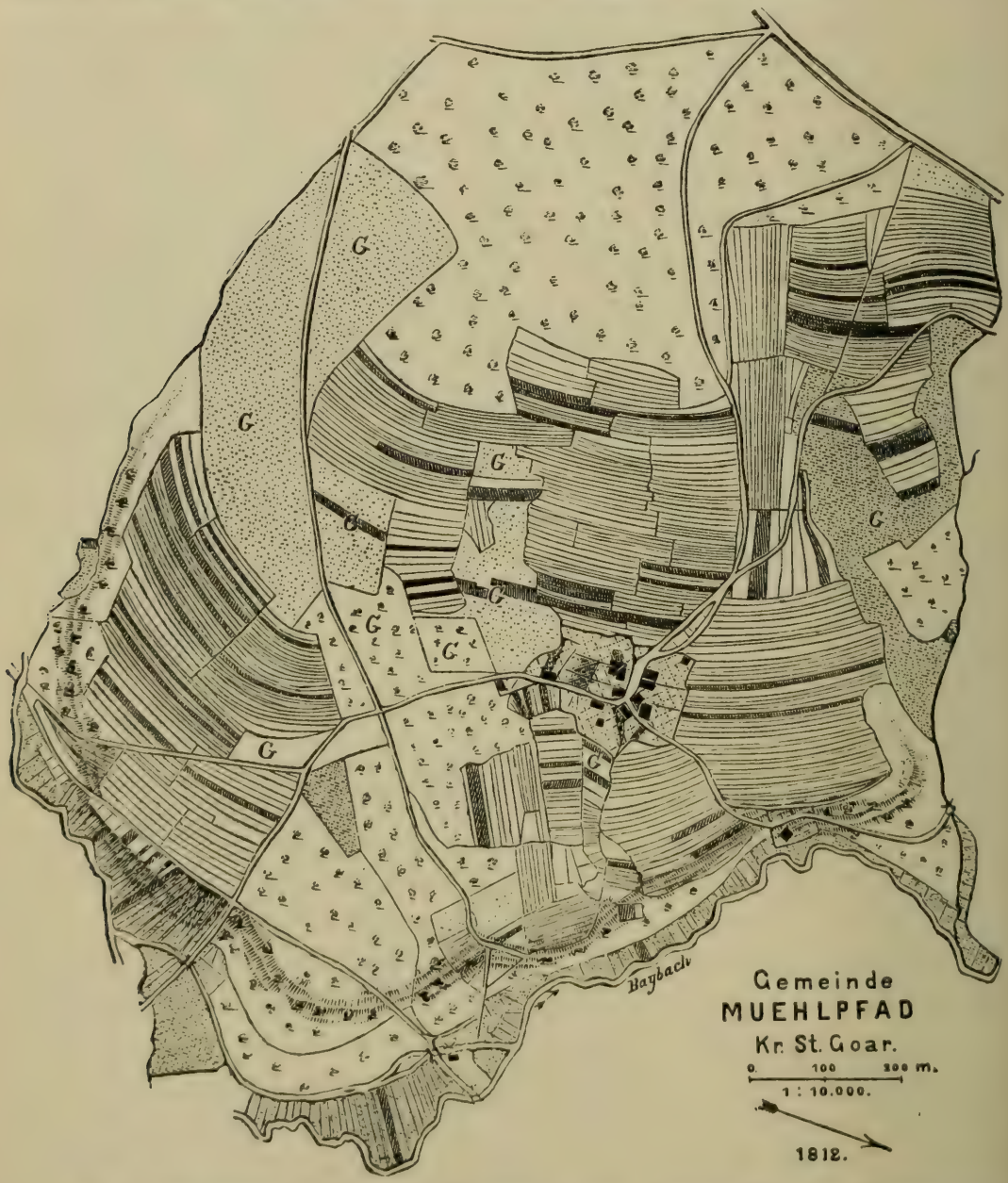

Sie umfasste 1812 534 Morgen, von denen 254 in Gewannen liegendes Ackerland waren. Die Hofstellen und Gärten nehmen 3½, die Wiesen 78, die Weiden 35, der Wald 154 und die Oeden 9 Morgen ein. Die gemeinschaftlichen Ländereien sind auf der Karte mit G

bezeichnet. Der sonstige Wald war herrschaftlich. Die grösste auf der Karte schraffirte Besitzung umfasste 21 Morgen in 105 Parzellen, die beiden nächstkleineren Besitzungen bestanden aus 20 Morgen in 86 Parzellen und aus 18 Morgen in 81 Parzellen.

109.

Langenthal.

Kr. Hofgeismar, N. $1^3/_4$ M.

Langenthal ist auf der wasserarmen über dem linken Diemelufer sich erhebenden Hochfläche des Helleberges an dessen westlichem Hange angelegt. Es umfasst 554 ha Gesammtfläche und besass 1885 110 Wohnhäuser mit 636 Einwohnern. Das Ackerland betrug 426 ha, die Wiesen 6 und der Wald 41 ha. Der Acker ist durchschnittlich nur zu 10,29 Mark Reinertrag von dem Hektar geschätzt. An Gemeindeland bestanden 43,11 ha. Die Hufen scheinen ursprünglich zu 60 Morgen ausgethan und später mit 30 Morgen angenommen zu sein. Das alte Maass kommt jetzt unter den Besitzungen noch 10 Mal, die halbe Grösse 24 Mal vor. Das übrige Land ist in kleinen Stellen zersplittert. Die Flur muss bei der Anlage auf etwa 36 Hufen berechnet gewesen sein.

Die über die Begründung sprechende Urkunde von 1171, welche o. Bd. II, S. 325 erläutert ist, lautet in R. Wilman's Westfälischem Urkundenbuche, Abth. 2, 1871, S. 113, unter Weglassung des unerheblichen Anfanges und Schlusses:

Evergisus patherbornensis episcopus Conrado Abbati karissimo et per eum dilecte sibi helemmardensi ecclesie . . .

Conradus venerabilis abbas prefati loci cupiens utilitatibus ecclesie sibi commisse pro viribus suis in omnibus perspicere inter alia multa sue industrie monimenta novale quoddam in loco qui dicitur longa vallis annitentibus fidelibus suis multo labore et plurimis impensis excoli fecit. Et quia nostre potestatis erat, incolas ejusdem loci delegare cui vellemus ecclesie, primo quidem statueramus nos ecclesiam in Herstelli debere frequentare. Sed abbas sepe dictus et sui meriti sepius memorandus, quia idem novale infra terminos Theslensis parochie, que sui juris est, continetur, altiori consilio providens, eos gravi labore longioris viae ab hoc incolatu posse deterreri ac proinde gravem laborem suum in irritum deduci, humili prece ac devote servitutis exhibitione cum interventu fidelium nostrorum obtinnit ut statutum hoc non inviti mutaremus. Itaque dilectionis ejus concessimus arbitrio, ut quod sibi videretur commodius ordinaret de populo. Hoc autem sine retractatione volumus, ut forum nostrum, quod institutum est a nobis in prescripta villa nostra (Deisel), solito more frequentent. . . . haec acta sunt anno dom. inc. MCLXXI . . .

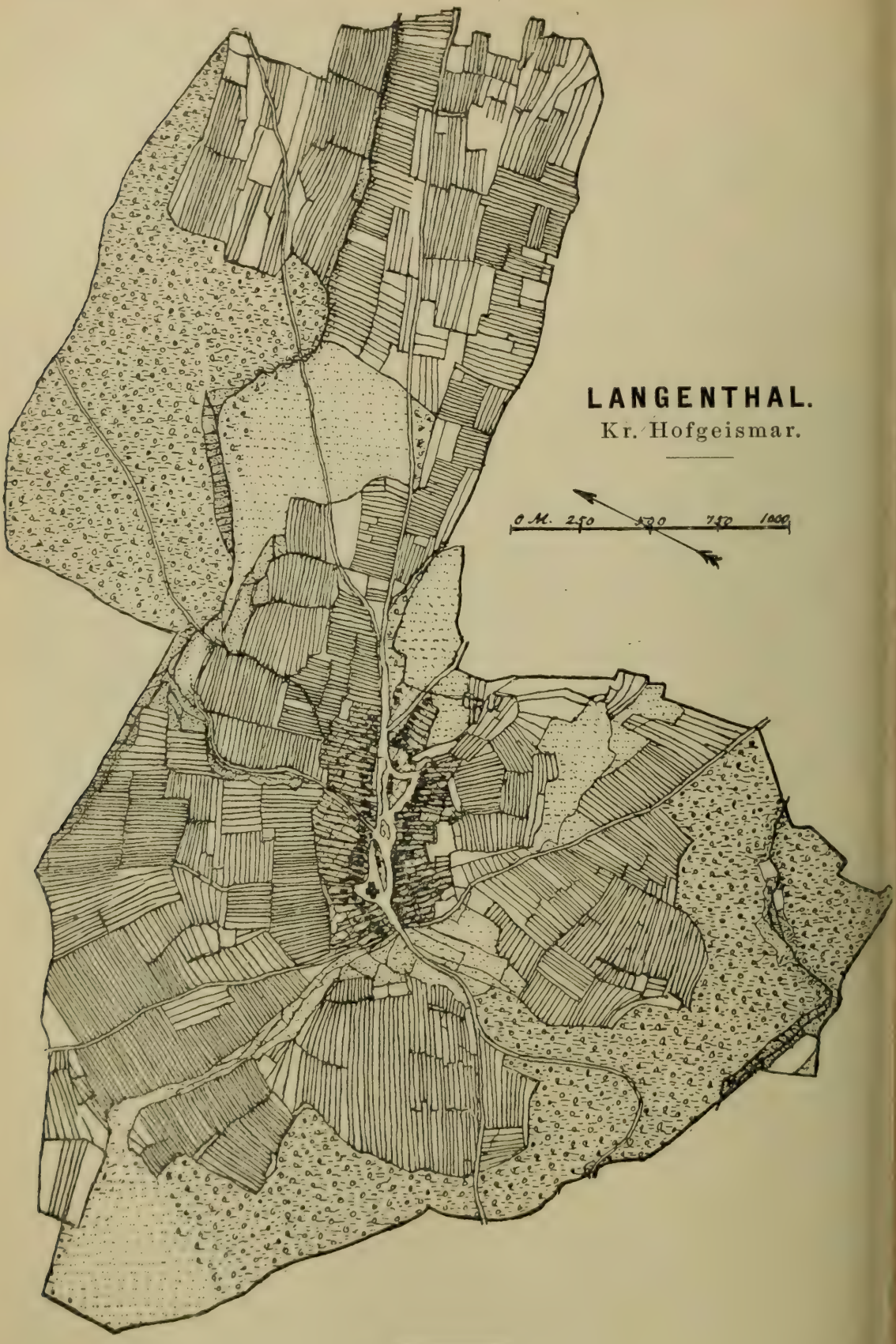
LANGENTHAL.
Kr. Hofgeismar.
0 M. 250 500 750 1000

110.

Hahausen

im Herzogthum Braunschweig bei Seesen, 1 M. N.

Die o. Bd. II, S. 326 erwähnten Angaben über Hahausen macht Böttcher in der Geschichte des Kirchspiels Kirchrode, Hannover 1858, S. 32.

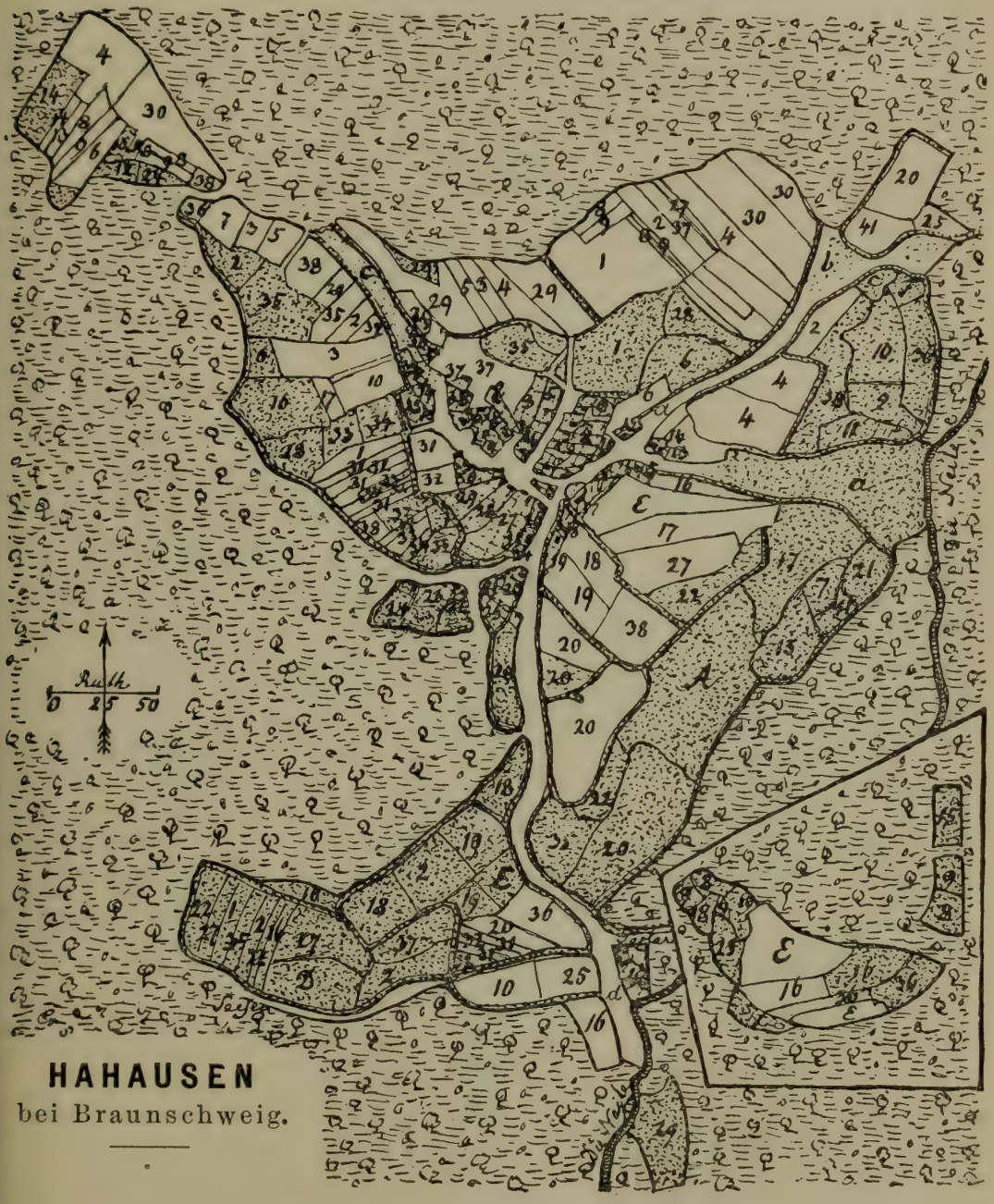

HAHAUSEN
bei Braunschweig.

Die Karte ist der Landesvermessung von 1793 entnommen. Von den Kartennummern bedeuten: Kärner: 1, 4, 17, 29, 30 von

je 32—41 Morgen Land; Köther: 6, 7, 10, 18, 19, 27, 28, 35, 38 von je 12—41 Morg.; Halbköther: 2, 3, 5, 8, 9, 13, 14, 16, 25, 31, 32, 33, 34, 36, 37 von je 7—26 Morg.; Brinksitzer: 15, 21, 22a, 22b, 23, 24, 26, 39 von je ½—6 Morg. und No. 20 von 59 Morg.; Anbauer: 11a, 11b, 42, 43 von je ¼—3 Morgen. 41 ist die Schule, A die fürstliche Kammer, B die Kirche, C das Bauermeisterstück von 1½ Morgen. D, E und F sind auswärtige Besitzer.

a bezeichnet den gemeinsamen Pfingstanger von 23 Morg., b die Koppelweide von 9 Morg. Fläche, c und d deuten Viehtriebe an.

111.

Oberndorf.

Kr. Gelnhausen, 1½ M. OSO von Orb.

Oberndorf, das am oberen Jossabach in der Nähe von Orb belegen ist, umfasst in seiner Gemeindeflur 689 ha, von welchen 606 ha Acker, 33 ha Wiesen und nur 29 ha Waldungen sind. Alle weiteren das Dorf ziemlich unregelmässig umgebenden Ländereien gehören zum Staatsforstbesitz, der zu der benachbarten, fast ausschliesslich 3317 ha Wald umfassenden Oberförsterei Burgjoss geschlagen ist.

Zur Gemeinde gehören 85 Wohnhäuser mit 622 Einwohnern. Das Ackerland ist durchschnittlich nur zu 5,28 Mark Reinertrag auf das Hektar geschätzt. Es wird zum grossen Theil, wie die Karte ergiebt, nicht dauernd, sondern als Wildland bestellt, und die dauernden Aecker sind von geringer Beschaffenheit. Das fiskalische Land ist hell, der Staatsforst dunkel schraffirt.

Die Buchstaben auf der Karte bezeichnen die Besitzstücke der grössten Bauergüter.

a	besitzt	17,0 ha	in 17 Parzellen	c	besitzt	12,2 ha	in 14 Parzellen
b	=	13,0 =	= 17 =	f	=	13,6 =	= 24 =
c	=	17,0 =	= 19 =	g	=	16,0 =	= 14 =
d	=	13,3 =	= 16 =	h	=	12,5 =	= 18 =

i die Gemeinde hat nur einen Besitz von 8 ha in 20 Parzellen.

112.

Ebersberg.

Kr. Gersfeld, ¾ Meil. NW.

Die o. Bd. II, S. 327 über die Geschichte von Ebersberg gemachten Angaben finden sich in Schannat, Corpus Tradit. Fuldens. von 1724, S. 346, No. 30 und S. 402; ferner in Schannat, Fuldischer

Lehnshof-Elenchus 1726, S. 75, sowie in dem im Staatsarchiv zu Marburg vorhandenen Fuldischen Copiar X, No. 335.

Auf der dem bayrischen Kataster entnommenen Karte sind ausser der Burg Ebersberg die zur Gemeinde Ebersberg gehörigen Bienhöfe, Danielshöfe, Hauenthal, Hettenpaulshof, Huhnrain, Leimbachshöfe, Oberrod, Schafhöfe, Tannenhöfe, Unterebersberg und Wiegerich enthalten. Der grosse Weiler Ober-Lutter von 30 Wohnhäusern und mehrere kleine fallen ausserhalb des Blattes. Remerz und Hugofluss gehören zu Steinwand, alle übrigen auf der Karte genannten Wohnplätze zu Gackenhof.

Die Gemeinde Ebersberg umfasst im Ganzen 987 ha, von denen nur 632 Acker, dagegen 205 Wiesen und 285 Waldung sind. Die Aecker sind so gering, dass sie durchschnittlich nur zu 6,30 Mark Reinertrag auf den Hektar zur Grundsteuer eingeschätzt wurden.

113.

Einzelhöfe im Westerwalde.

Kreis Neuwied, 2 Meilen W von Königswinter.

K. Lamprecht hat (Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I, S. 355) auf die Landschaft der Wiedquellen am Dinspel- und Elsaffbache als auf ein Gebiet grundherrlich angelegter Einzelhöfe hingewiesen. Es liegen hier die Gemeinden Schoeneberg und Elsaff, erstere ist 7334, letztere 4805 Morgen rhl. gross. In Schoeneberg hat er folgende, zum grösseren Theil durch Parzellirung zu Weilern gewordene Einzelhöfe nach Feststellungen von 1843 in ihrer Fläche ermittelt:

Heide	264 Mg.	Ober-Dinspel	244 Mg.	Schoeneberg	175 Mg.
Kahlscheid	255 "	Altenburg	221 "	Thelenberg	170 "
Altenhofen	248 "	Rieghof, Kaltehöhe, Ehrenstein	655 "	Strassen	101 "
Niedermühlen	246 "			Zus.	4072 Mg.
Diefenau	230 "			Gesammtfläche der Gemeinde	7334 "
Hinterplag	223 "	Oberplag	202 "		
Wilsberg	222 "	Kronkel	200 "		
Dinspel	220 "	Krumscheid	196 "	bleiben	3262 Mg.

Diesen Rest füllen ausser 4 einzeln liegenden Mühlen und den beiden Höfen Parscheid und Marnettshäusel 2121 Morgen Forst und 738 Morgen Wiesen, die zum grössten Theil der dortigen Standesherrschaft gehören.

In der Gemeinde Elsaff liess sich die Grösse folgender Höfe ermitteln:

Buchholz[1])	258 Mg.	Pees	213 Mg.	Schuten	163 Mg.
Meierseifen, Köttingen	224 "	Germscheid	209 "	Busch	155 "
Bennau	214 "	Limberg	209 "	Hoven, Rindhausen	143 "
Mittelelles, Diepenseifen, Sauerwies	214 "	Walgenbach	205 "	Unterelles	129 "
Rauenhahn, Muss	210 "	Drinhausen	184 "	Zus.	3242 Mg.
		Krummenast, Oberelles	177 "	Gesammtfläche der Gemeinde	4805 "
		Wahl	171 "	bleiben	1563 Mg.
		Heck	164 "		

Den Rest von 1563 Morgen, decken ausser 4 einzeln belegenen Mühlen, der nicht genannte Weiler Elsaff mit 3 Wohnhäusern und mit 1107 Morgen Forst, 528 Morgen Weiden und 529 Morgen Wiesen, ganz überwiegend standesherrschaftlicher Besitz.

Dinspel und Ober-Dinspel sind auf der Karte als Beispiele dieser Einzelhofgruppe gezeichnet. Dinspel A enthält 171 Mrg. Acker, 22 Mrg. Wiesen und 17 Mrg. Wald, mit dem sonstigen Lande zusammen 220 Mrg. Ober-Dinspel B besitzt bei 169 Mrg. Acker 28 Mrg. Wiesen und 43 Mrg. Wald, im Ganzen 244 Mrg. Der Bach bildet zwischen beiden die Grenze. Beide Hoffluren sind völlig zersplittert. Zur grössten Besitzung gehören nur 10 Morgen. Die Besitzstücke derselben sind auf der Karte schwarz schraffirt und zeigen, dass sie auf Ober-Dinspel beschränkt blieben. Die zwei nächstgrossen Besitzungen umfassen 9 und 8 Morgen.

Die Buchstaben auf der Karte beziehen sich auf die besonders benannten Feldlagen. In A heisst: a auf der Schussel; b auf'm Seiferfeld; c auf'm Stump; d am Zehntstein; e auf dem Schleeheck; f auf dem Dorchen; g die alten Wiesen; h im Rückerholz; i das Käsheck; k auf dem Capaeus; l oben auf dem Entenseifen; n auf'm Kumpchen; o am Weidenpützchen; p auf dem alten Garten; q am Dinspler Brunnen; r unten am Capaeus; s auf dem Hattenhofe; t auf dem Berg; u auf'm Paulsbungert; v auf der Pütz; in B: a auf dem Hähnchen; b auf dem Haidehähnchen; c in den Erlen; d auf dem Geissenland; e auf den alten Bitzen; f unter den Grinten; g auf den Grinten; i Berlingswiese; h die Borgwiese; k der Bungert; l die lange Wiese; m auf der Pöschhecke; n auf dem Schaffeld; o auf der Bühl; p auf den Elsebitzen; q in der Plager Wiese; r Grinten; s auf der Korn Schlad; t in der Scheuerstatt. Ausser Capaeus vom mittelalterlichen capa, Kleid, Mantel, hat keine dieser Feldbezeichnungen einen anderen als spätdeutschen Charakter. Die unter A p, q, s und B h, k, t benannten Grundstücke lassen sich ihrer Lage und ihrer Grösse nach auf grosse Hofstätten deuten, die durch die Dismembration eingegangen sind.

[1]) Dass Lamprecht an Stelle von Buchholz, welches bei ihm fehlt, Asbach nennt, dürfte eine Namensverwechslung sein, denn Asbach bildet eine eigene Gemeinde von 359 Morgen Gesammtfläche.

DINSPEL
und
OBER-DINSPEL.
Kr. Neuwied.
m 0 100 200
1:10,000
1829.

114.
Bischhausen

bei Waldkappel, Kr. Eschwege.

Die Ortschaft liegt in zerklüfteter Berggegend am Einflusse des Hosbaches in die Wohra. Die Karte giebt die Lage und Feldeintheilung nach einer genauen Parzellar-Vermessung von 1746 wieder.

Die Flur umfasste, wie o. Bd. II, S. 330 näher gezeigt ist, bereits in der Karolingerzeit 30 Hufen, auf denen Slawen angesetzt waren, und gehörte zu den Gütern, mit denen Lullus 780 das Kloster Hersfeld ausstattete. 1093 wurde Bischhausen (nach Landau's Beschreibung von Kurhessen) von Graf Heinrich v. Nordheim nebst der Kirche dem Kloster Barsfeld geschenkt, und von diesem 1446 einschliesslich der 2 sogenannten Höfe, des Oberhofes und des Junkerhofes, an die Herren von Boyneburg verkauft. Dieser Boyneburg'sche Besitz ging zum grossen Theile 1860 auf den kurhessischen Staat über, der die beiden Höfe zu einem Pachtgute vereinigte. 1844 wurden neben $23^5/_8$ landesherrlichen noch $11^1/_2$ Boyneburgische Hufen gezählt. Aufwärts am Hosbache liegt das Dorf Kirchhosbach, dessen Kirche eine Filiale der Bischhausener ist. Zwischen beiden Ortschaften bestand ein Dorf Lerchenhosbach, welches, wie es scheint im 30jährigen Kriege, wüst wurde. Seine Feldmark ist zwischen Bischhausen und Kirchhosbach getheilt. Unter den 5 Hufen dieser wüsten Flur, welche zur Gemeinde Bischhausen gehören, werden $1^5/_8$ im Hypothekenbuche von Kirchhosbach geführt.

Aus dieser Geschichte des Ortes erklärt sich der 1746 bei der Vermessung vorgefundene Bestand. Nach dem Register derselben lassen sich folgende Angaben in Kasseler Acker und Sechszehntel davon, unter Abrundung der Quadratfuss, zusammenstellen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Herrschaften	Haus-No.	Gesammtfläche	Darin					Hufenangabe
			Hufenland	Erbland	Lehnland	Lassgut	Pfarrlehn	
		in Kasseler Acker und Sechszehntel davon						
Bischhausen.								
Kassel	3	65,10	50,11	—	13,11	0,8	0.12	1
Boyneburg	6	25, 5	19, 6	0,12	5, 3	—	—	$^5/_8$
"	8	81, 9	79, 8	0, 2	—	—	1,15	$^1/_2$
"	9	82, 6	82, 2	0, 4	—	—	—	$1^7/_8$
Kassel	10	154,13	154, 9	0, 4	—	—	—	2
"	10	92, 3	91, 1	1, 2	—	—	—	1
"	11	34, 3	29, 2	—	4,11	—	1, 6	$^1/_2$

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Herrschaften	Haus-No.	Gesammtfläche	Darin					Hufenangabe
			Hufenland	Erbland	Lehnland	Lassgut	Pfarrlehn	
		in Kasseler Acker und Sechszehntel davon						
Boyneburg	13	56,11	56, 9	0, 2	—	—	—	1
=	13	35,11	35,11	—	—	—	—	1/2
=	13	31,12	31,12	—	—	—	—	1/2
=	13	56,12	56,12	—	—	—	—	1/2
Kassel	15	31,13	31, 8	0, 5	—	—	—	1/2
=	15	31,	29,10	—	1, 6	—	—	1/2
=	16	14, 6	10, 4	—	4, 2	—	—	1/4
Boyneburg	18	103, 1	102, 8	0, 9	—	—	—	1 1/2
Kassel	19	105, 6	100, 6	4, 4	0,12	—	—	1 1/2
=	21	78, 7	76,14	0, 4	1, 5	—	—	1
=	42	53, 1	37, 6	2,11	14, 0	—	—	1/2
=	43	43, 0	39, 0	4,	—	—	—	3/4
=	44	111, 3	110, 9	0,10	—	—	—	1
=	45	44, 3	43,15	0, 4	—	—	—	1/2
=	46	53, 0	52, 8	0, 8	—	—	—	1
=	46	93, 5	93, 5	—	—	—	—	1
=	47	38, 3	37,11	0, 8	—	—	—	1/2
Boyneburg	48	58,11	58, 4	0, 7	—	—	—	5/8
=	49	59, 5	58,14	0, 7	—	—	—	5/8
Kassel	50	61, 8	60, 8	1, 0	—	—	—	1/2
=	50	45,12	44,12	—	1, 0	—	—	1/2
=	52	58, 2	57, 8	0,10	—	—	—	1/2
Boyneburg	54	37, 3	36, 9	0,10	—	—	—	3/8
Kassel	76	100, 0	93, 8	0, 3	2, 4	4, 1	—	1
=	78	78, 6	73, 6	0, 8	4, 8	—	—	1
=	80	157,11	157, 6	0, 5	—	—	—	2
=	82	83,13	66,13	0,12	16, 4	—	—	1
Boyneburg	84	44, 8	44, 5	0, 1	0, 2	—	—	3/8
Kassel	86	73, 3	72, 0	1, 3	—	—	—	1
=	87	28, 0	13, 8	0, 8	—	14, 0	—	1/4
=	91	86, 9	76, 1	0, 8	3, 0	7, 0	—	1
=	91	7, 2	3, 2	—	4, 0	—	—	1/8
=	92	82, 6	72, 6	—	10, 0	—	—	1
=	93	62. 4	56, 4	—	6, 0	—	—	1
Kirchhosbach.								
Kassel	1	7, 2	4, 3	—	2,15	—	—	1/8
=	2	34,14	34,14	—	—	—	—	1/4
Boyneburg	3	41, 0	41, 0	—	—	—	—	1/2
Kassel	4	19,11	19,11	—	—	—	—	1/4
Boyneburg	5	19,11	19,11	—	—	—	—	1/4
=	6	27, 6	27, 6	—	—	—	—	1/4
Zus. die Bauerschaft		2791, 2	2646,10	23,11	95, 3	21, 9	4, 1	35

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Herrschaften	Haus-No.	Gesammtfläche	Darin					Hufenangabe
			Hufenland	Erbland	Lehnland	Lassgut	Pfarrlehn	
		in Kasseler Acker und Sechszehntel davon						
Die Bauerschaft		2791, 2	2646,10	23,11	95, 3	95, 3	4, 1	35
68 kleine Stellen		146, 3	—	37, 9	87, 7	14, 3	7, 0	—
Pfarrei		166, 6	—	—	—	—	166, 6	—
Kirchengut		30,12	—	—	—	—	30,12	—
Gemeinde		354, 0	—	—	—	—	—	—
Herrschaftl. Land								
Kassel		432, 1	—	—	—	—	—	—
Boyneburg		523, 1	—	—	—	—	—	—
Herrschaftl. Forst		2693, 8	—	—	—	—	—	—
Gesammtfläche		7137, 1	2646,10	61, 4	182,10	35,12	208, 7	—
Darin Hufenland		—	+ 182,10	—	—	—	—	—
			2829, 4					

Nach diesem Nachweis berechnet sich die Hufe auf 80,8 Kasseler Acker. Der Kasseler Acker ist gleich 23,86 ar, die Hufe also gleich 19,27 ha.

Diese Grösse ist bei 15 Hufen, No. 10, 13, 21, 45, 46, 48, 49, 50, 54, 78, 80, 82, 84, 91, 92, richtig vorhanden, andre sind durch Zukauf und Abverkäufe, welche Kolonne 6 nur theilweis nachweist, theils grösser, theils kleiner geworden, 87 Kasseler Acker, also etwa die Fläche einer Hufe, sind auf kleine Stellen übergegangen.

22 Hufen mit 55 Unterthanen der Herrschaft Kassel und $9^3/_4$ Hufen der Herren von Boyneburg-Landenbach zu Wichmannshausen hatten Spann- und Handdienste zu leisten. 1844 bestand nach dem Landeskataster von den früheren Lehns- und Landsiedel-Verhältnissen nur noch das sogenannte Lehn- oder Zehnt-Pfennigsgeld, das nach Maassgabe der Kaufs- oder Anschlagssumme mit dem 10. Pfennig bei allen Veräusserungen, Erbfällen und Tauschfällen an den Zins- oder Lehnsherrn zu zahlen war. Zu diesen Lehnsherren gehörte auch der Pfarrer für das Pfarrlehnsland.

Alle Hufen waren nach der Katasternotiz geschlossene Bauergüter, mit Ausnahme der sogenannten Kräusselsgüter von zusammen 19,12 Acker, welche ungefähr zu je $^1/_4$ im Besitz der Hufen No. 6, 11, 82 und der kleinen Stelle No. 37 waren. Dadurch kann indess, wie die obige Hufentabelle und die Lage in der Feldmark erweist, weder die Theilung bis auf Achtelhufen und der Uebergang solcher Hufentheile

in andere Hände, noch die Veräusserung an kleine Stellen ausgeschlossen gewesen sein.

Was die Feldeintheilung betrifft, so sind die 30 Hufen aus der Zeit des Lullus noch gegenwärtig in ihrer den Waldhufen entsprechenden Form nachzuweisen. Auch die Zahl der Hufen ist dieselbe geblieben. Denn zu den 1746 vorhandenen 35 gehören 5 aus Lerchenhosbach überkommene, deren Lage und Abgrenzung sich auf der Flur noch hinreichend erkennen lässt, und auf der Karte angedeutet werden konnte. Da die Kirche urkundlich schon 1093 bestand, rühren auch die Güter der Kirche und Pfarrei mit 2 Hufen wahrscheinlich schon von der ersten Anlage her. Der Dorfbering hat sich durch die Ansetzung der bereits 1746 vorhandenen 68 kleinen Stellen erheblich erweitert. Das dazu erforderliche Erbland ist, wie sich annehmen lässt, aus dem grundherrlichen Besitz abgegeben worden. Das Land der beiden grundherrlichen Höfe liegt nicht in den Streifenlagen, sondern nimmt die unregelmässigen Feldabschnitte zwischen denselben und namentlich im Westen und Süden der Gehöfte ein. Die hier auf der Karte verzeichneten Wiesen waren früher zum Theil herrschaftliche Teiche.

Auf der Karte ist der Besitz der Hufe No. 82 durch die wagerecht schraffirten Stücke e, h, l, t und q, der Besitz der $1^1/_2$ Hufen von No. 19 durch die von NO. nach SW. schraffirten Stücke d, f, g, i, k und s, der der nicht mehr vollständigen Wehrehufe No. 3 durch die von NW. nach SO. schraffirten Stücke a, b, c, p, m, n und o, endlich der der halben Hufe Kirchhosbach 3 durch die senkrecht schraffirten Stücke u und v hervorgehoben.

115.
Das Hersfelder Zehntland bei Merseburg.

Lage und Vertheilung der Ländereien, auf denen 777 Karl d. Gr. dem Kloster Hersfeld den Zehnten verlieh, sind o. Bd. II, S. 331 mit den urkundlichen Nachweisen beschrieben. Die Anlage *115a* giebt die Karte der zu diesem Zehntlande gehörigen Fluren: a Clobicau, b Wünschendorf, c Raschwitz, d Reinsdorf, e eines früheren Theils von Wünschendorf, f Cracau, g Klein-Gräfendorf, h Schadendorf, i Burgstaden, k Ober-Kriegstädt, l Nieder-Kriegstädt, m Milzau, n Bischdorf, o Netschkau, p Bündorf, q Geusa, r Blösien (899 Pleziga), s der wüsten Flur Rattmannsdorf, t Naundorf, u Körbisdorf, v Beundorf, w Frankleben, x Reipisch, y Ober- und Nieder-Beuna. z deutet

Ländereien an, welche ausserhalb des Zehntlandes liegen und jetzt mit c von dem ebenfalls nicht zum Zehntlande gehörigen Gute Gross-Gräfendorf besessen werden.

Dass dieses gesammte Zehntland schon unter Karl dem Grossen in Königshufen von 48—50 ha vergeben war, ist o. Bd. II, S. 332 im einzelnen nachgewiesen.

Näher zu erörtern bleibt hier nur noch die Art der Parzellirung, welcher diese ursprünglichen Königshufen unterlegen haben.

Alle genannten Fluren stimmen darin überein, dass die lange streifenförmige Feldlage nicht quer, sondern der Länge nach in Parzellen getheilt ist, deren übereinstimmende Breite je nach der einzelnen Flur $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Ruthen rhl. oder das 2-, 3- oder 4fache davon beträgt. Obwohl aber diese schmalen Streifen, die z. B. in Beundorf nur $1^1/_2$ Ruthen breit und genau $^1/_2$ Meile lang sind, sich in dieser ganzen Länge durchaus parallel fortsetzen, sind sie doch durch Querlinien, die die Breite des Streifens kreuzen, in 6 bis 8 Gewanne getheilt, und die Eigenthümer wechseln auf dem fortlaufenden Parallelstreifen in der Regel mit jedem Gewanne, oder scheinen doch nur zufällig hier und da die Fortsetzung ihres Besitzes anstossend im folgenden Gewanne zu finden.

Diese Besonderheiten der Eintheilung verdeutlicht näher das Bild von Bischdorf in Anlage *115b*. Bischdorf gehört zu denjenigen Dörfern, welche nur auf einer Seite, und zwar in $2^1/_2$ km Länge, Ackerbesitz haben, während für Beundorf die Karte einen $4^1/_2$ km langen, ebenfalls einseitigen, für Wünschendorf einen 5 km langen, auf die beiden Seiten der Dorflage vertheilten Ackerstreifen nachweist.

Die nähere Kartenvergleichung zeigt, wie für die Parzellirung der Bischdorfer Flur die 3 auf den Königshufen beruhenden nahezu gleichen Abschnitte der Länge nach in der Weise beibehalten worden sind, dass sie die 3 Felder der Dreifelderwirthschaft bilden. Den besten Boden deuten punktirte Quadrirungen, den geringen Kreise an. Jedes Feld ist in sich allein parzellirt. Die 2 westlichen Felder besitzen genauen Parallelismus aller Streifen in allen 4 Gewannen. Jedes Gewann derselben zerfällt in 26 Antheile von je 2,24 Ruthen rhl. Breite und durchschnittlich 1 Morg. 28 □Ruthen Fläche. Die Buchstaben der betheiligten Besitzungen a bis x, die schwarz schraffirten Parzellen des Hüfners b, und die hell schraffirten des Hüfners c ergeben, wie sich die Besitzstücke in jedem der Gewanne folgen. Das dritte östliche Feld enthält ebenfalls einen genauen Parallelismus von 2,24 Ruthen breiten Parzellen, aber nur für 22 Antheile. 4 Antheile sind der

Form dieser Königshufe wegen in Geren, in spitz zulaufenden Stücken, zwischen und neben die übrigen 22 Antheile angeordnet. Im ersten Gewann am Dorfe liegt die Gere des Hüfners c. Im 2. und 3. Gewann ist eine Doppelgere des Besitzers p eingefügt, welche in der Mitte am Gewannstoss die Breite von 2 Antheilen hat, gegen beide Seiten aber so weit spitz verläuft, dass sie im Ganzen 1 Antheil für 1 Gewann austrägt. An das 3. Gewann sind ferner die Geren der Hüfener k, i und a, und an das 4. die von c und a angelegt. Die Fläche des Antheils im 3. Felde berechnet sich nach den gedachten 22 Antheilen durchschnittlich auf 6 Morg. 12 □R. 4 Antheile würden also 24 Morg. 48 □R. erfordern. Die gedachten Geren umfassen aber 43 Morg. 74 □R. Danach ist also für die beschwerliche, unregelmässige und entferntere Lage ein Mehr von 19 Morg. 26 □R. oder auf den Antheil je 4 Morg. 141 □R. gewährt.

Der Abschnitt des m von 111 □R. im 1. Gewann des westlichsten Feldes nahe dem Dorfe ist nicht mit eingerechnet. Er ist wahrscheinlich als Gemeindegrundstück liegen geblieben und später veräussert worden. An den Aussengrenzen zwischen den 3 Feldern und innerhalb derselben auf einigen Hauptgrenzen bestehen Raine, welche der Gemeinde gehören und zu Fusswegen benutzt werden, soweit nicht Fahrstrassen darauf laufen.

Die 3 Felder sind einschliesslich der Raine von Westen nach Osten 164 Morg. 156 □R., 155 Morg. 178 □R. und 178 Morg. 178 □R. gross. Zu ihnen ist die Dorflage von 41 Morgen hinzuzurechnen.

Im Dorfe finden sich 18 hütungsberechtigte Stellen, welche zusammen 15 Besitzern gehören. In 18 Loose ist auch der östlich des Dorfes belegene kleine Anger getheilt.

Der Besitzstand im Einzelnen wird herkömmlich nach 104 halben Vierteln Landes berechnet. Das Viertel Landes bedeutet eine Viertel Hufe. Das halbe Viertel Landes umfasst je 1 Antheil von durchschnittlich 1 Morg. 89 □R. in jedem der 3 Felder oder zusammen 4 Morg. 87 □R. Die Hufe besitzt deshalb, abgesehen von den Geren, eine Grösse von durchschnittlich 35 Morg. 156 □R. Acker ohne das Gehöft und den sonstigen Zubehör, mit diesem von 40 Morg.

Im Einzelnen vertheilt sich die Flur nach der Uebersicht S. 382 unter die mit den angegebenen Buchstaben auf der Karte bezeichneten Besitzer. Dabei ist unter G die Gemeinde, unter Kh der Kirchhof zu verstehen, unter x aber sind 7 auswärtige, nicht im Dorfe ansässige Eigenthümer von Parzellen zusammengefasst.

Karten-zeichen	Hufen-antheile	Hütungs-berechti-gungen	Acker-fläche Mg. □R.	Anger Mg. □R.	Wiesen Mg. □R.	Dorflage Mg. □R.	Zusammen Mg. □R.
a	1/2 8/4 5/8	2	124 91	50	—	2 60	127 21
b	1/1	2	36 43	49	90	2 151	39 153
c	1/1	1	43 177	28	170	1 83	46 78
d	1/2 5/8	1	40 116	25	—	175	41 136
f	1/2 2/4	1	35 47	26	118	137	36 148
h	1/4 6/8	1	35 145	26	—	76	36 67
i	2/4 2/8	1	28 44	26	35	119	29 64
k	1/4 2/8	1	19 64	23	—	65	19 152
m	1/4 1/8	1	14 32	26	—	74	14 132
n	2/8	1	8 107	27	—	68	9 42
o	2/8	1	9 18	29	72	36	9 153
p	2/8	1	8 136	25	—	84	9 65
q	2/8	1	8 142	25	—	54	9 41
r	1/8	1	4 107	24	—	42	4 173
s	1/8	1	4 71	25	—	32	4 128
t	1/8	1	4 107	25	—	61	5 13
v	1/8	—	4 89	—	—	38	4 127
w	1/8	—	4 91	—	—	9	4 100
x	12/8	—	56 38	—	6 136	—	62 174
G	Raine	—	16 104	17 101	—	11	34 36
Kh	—	—	—	—	—	60	60
	13/1	18	498 139	20 23	10 81	12 178	543 61
						Wege, Gewässer und Gräben	10 141
						Gesammtfläche der Flur	553 22

Es bestehen danach 13 Hufen zu je 40 Morgen rhl. im Dorfe, und die Eintheilung ist so bestimmt und zugleich so regelrecht, dass sie den Gedanken an eine allmählich stattgefundene Parzellirung ausschliesst. Der Plan der Eintheilung, so wie sie liegt, ist durchaus einheitlich ausgeführt worden. Er schliesst sich auch an die Hausstellenzahl passend an, da von den jetzt bestehenden 19 Gehöften nur 13 genügenden Platz besitzen, die andern in parzellirte Gärten eingebaut sind. Es ist nun o. Bd. II, S. 332 darauf hingewiesen, dass die Umgestaltung der Königshufen in Dörfer schon vor 899 anzunehmen ist. Bei dieser Umwandlung hat nothwendig eine Parzellirung der grossen Hufenstreifen stattfinden müssen. Es sind nun zwar aus der Karolingerzeit, wie das Zehntland selbst bestätigt, schon überraschend genaue Messungen bekannt, indess lässt sich doch wegen der künstlichen, wohl erhaltenen und auf allen den fraglichen Fluren gleichmässig durchgeführten Feldeintheilung und wegen des kleinen Hufenmaasses von

40 Morgen rhl. nicht annehmen, dass die auf der Karte verzeichnete Art der Parzellirung die erste und ursprüngliche sei. Vielmehr ist sie anscheinend das Ergebniss einer in späterer Zeit vorgenommenen Regulirung. Gleichwohl hat, wie die Abgrenzungen erweisen, die erste Parzellirung ebenso wie die vermuthliche Regulirung die alten Königshufen in ihren Abgrenzungen unverändert belassen.

116.

Winterkasten

bei Lindenfels im Odenwald, ½ M. O.

Die Zeit, in welcher die Anlage von Winterkasten erfolgt ist, lässt sich, wie o. Bd. II, S. 338 erörtert worden ist, nicht näher bestimmen. Die Form seiner Eintheilung in Waldhufen darf indess als Beispiel für mehrere andre benachbarte Ortschaften gelten, deren Begründung vor 1012 ausser Zweifel steht.

Die Flur von Winterkasten ist 650 ha gross. Bei der vorliegenden Verkleinerung der Katasterkarte von 1879 sind im Norden 109 ha Wald weggelassen worden, welche einen Theil der Höhe des Berges Winterkasten einnehmen.

Zwei Drittheile der Ackerflur waren 1879 bereits in so kleine Parzellen dismembrirt, dass sich der Lauf der alten Hufengrenzen nicht mehr mit Sicherheit verfolgen liess. Die Mitte der Flur aber zeigt auf der Karte noch 11 Hufenbesitzungen, welche, wie deutlich erkennbar ist, in alter Lage geblieben sind. 9 derselben bilden 2 km lange, von der Landenauer bis zur Winkler oder Lindenfelser Grenze durchlaufende Streifen von 60 bis 65 m Breite, umfassen also, wie die Karte im Einzelnen ergiebt, durchschnittlich 15 ha Fläche. Die Grundstücke von g und h liegen vermischt und sind zum Theil noch gemeinschaftlich. Sie bildeten also früher ein einziges Gut. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die übrigen jetzt Hufen genannten Besitzungen nur Halbhüfener sind, und dass die Flur zu 12 Hufen von je 30 ha Fläche angelegt worden ist. Von solchen grösseren Gütern dürften k und l ebenfalls Reste sein, sie besitzen beide auch noch verschiedene Stücke unter den Parzellen auf der rechten Seite des Baches.

WINTERKASTEN
im Odenwald.
1879.
a 14,9
b 15,1
c 13,9
d 14,5
e 14,8
f 15,1
g 33,7
h
i 14,7
k 16,3
l 19,1
0 M. 250 500 750 1000

117.

Auhagen.

Kr. Rinteln, $3^3/_4$ M. NNO.

Auhagen in der hannövrischen Grafschaft Schaumburg, $^3/_4$ Meilen südlich des Steinhuder Meeres belegen, gehört zu der Gruppe der auf beiden Seiten der Bückeberge zum Steinhuder Meer und von da östlich bis zur Fuse sich hinziehenden Hagendörfer, von der o. Bd. II, S. 339 näher gehandelt ist.

Die Flur, welche die Karte S. 386 wiedergiebt, umfasst 801,7 Schaumburger Morgen zu je 25,85 ar. Es scheinen nach den Flächen von z + y; x + w + v; u + t + u; r; f + e + d, und D zu schliessen, 10 Hufen von rund 80 Morgen in ihr angesetzt worden zu sein. Die Hufen waren an die Herrschaft Schaumburg zehntpflichtig. Ausser den zu den Hufenbesitzungen gehörenden, hinter den Gehöften bis zur Aue gelegenen Hufenwiesen besitzen die einzelnen Stellen noch Rottwiesen am Altenwasser, welche an das Amt Rodenberg zinsen. Im NW. grenzt die Flur an das Dorf Düdinghausen. Im SO., unmittelbar jenseits der Aue liegt bis zur Caspau das jetzt als Ottenser Forst bezeichnete, o. Bd. II, S. 15 erwähnte Duhleholz.

118.

Die Marschen der Elbmündung.

Die Besiedelung der Elbmarschen auf der linken Seite des Stromes im Hadelner, Kehdinger und Stader Lande lässt sich auf die Zeit vor der Eindeichung zurückverfolgen. Denn es finden sich in diesen Marschen zahlreiche Warfen, welche ausdrücklich als Seewurthen bezeichnet werden, und wie o. Bd. II, S. 39 bei der Beschreibung des Krumbhörns in Ostfriesland erwähnt ist, nur zu dem Zwecke aufgeworfen worden sein können, darauf Niederlassungen, von denen aus die breite Marsch als Viehweide nutzbar gemacht werden konnte, zu begründen.

Als solche Wurthen sind Lüdingworth, Ilienworth, Gross-Wörden, Klein-Wörden, Altwörden, Hammelwörden durch ihre Namen erhalten. Sie finden sich indess viel häufiger. In den Gebieten von Freyburg und von Asseln führt der Deich erkennbar von Wurth zu Wurth. Hier waren dieselben so weit gegen den Strom vorgeschoben, dass der Deich an sie angeschlossen werden konnte. Die südlichste

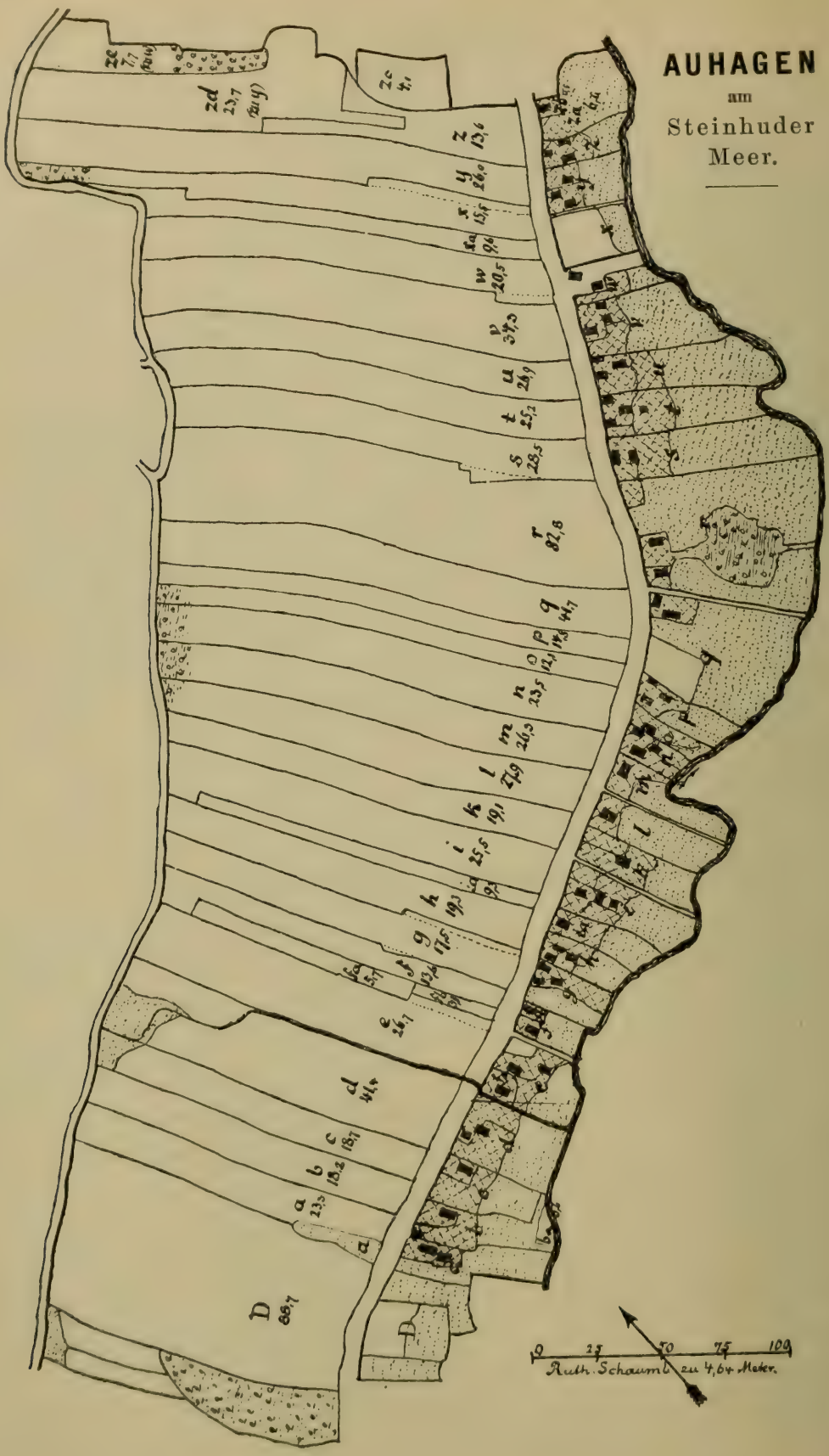
AUHAGEN
am
Steinhuder
Meer.
Ruth. Schaumb. zu 4,64 Meter.

dieser Wurthen ist Wörden bei Stade. Im Alten Lande und weiter stromaufwärts kommen sie nicht mehr vor.

Später als die Anlage dieser Wurthen, aber noch ehe die planmässige Eindeichung stattfand, scheint auch der Versuch gemacht worden zu sein, auf höheren Stellen der Marsch einzelne geeignete Grundstücke in Anbau zu nehmen. Sie lassen sich auf den grösseren topographischen Karten an ihren unregelmässigen, kampartig geschlossenen Formen, die durch Sommerdämme geschützt werden konnten, erkennen, und werden ausdrücklich als Blöcke bezeichnet, so dass man von Kleeberblock, Kleeblock, Triftblock u. ähnl. spricht. Es findet sich hier sogar die Benennung Esch, z. B. in Otterndorf die Eschweide, und im Amte Freyburg ein Gut Esch. Solche Fluranlagen zeigen in Hadeln: Otterndorf, Neuenkirchen, Neuhaus, Belum; in Kehdingen: Abbenfleth, Barnkrug, Bützfleth, Faulenhofe; im Stadischen: Schnee, Hörnes, Brunshausen, Cranz, Twielenfleth. Sie gehören sämmtlich zu den ältesten Orten. Twielenfleth wird 1059 genannt. Dass ähnlich unregelmässige Ackerstücke auch viel später, bei der allmählichen Kultivirung der Moore, namentlich des Kehdinger Moores, entstanden sind, kommt dabei nicht in Betracht. In den älteren Orten deutet diese Anbauform darauf, dass die bei den Holländern übliche streifenförmige Gestalt der Marschhufen erst gleichzeitig mit der systematischen Eindeichung der Marschen eingeführt wurde, und dass Marschhufen und Deiche im wesentlichen unter dem Einflusse der Holländer entstanden.

Hufen waren überall, auch in Hadeln, hergebracht. Aber während für die Gemeinde- und landesherrlichen Lasten die eigentlichen, den gesammten Besitz umfassenden Hufen in Betracht kamen, wurden neben denselben besondere Deichhufen nöthig, nach welchen die Deichlasten vertheilt waren. Für diese Deichhufen kam nur das geschützte Land, und auch dieses einigermassen nach seinem Werthe in Rechnung. Wasserfreie Höhen und namentlich auch die alten Wurthen blieben von der Heranziehung frei. Das geschützte Land wurde also in verhältnissmässige Theile getheilt, und der zu unterhaltende Deich in ebenso viele, so dass jeder Deichhufe die Unterhaltung einer gleichen Deichstrecke für sich allein oblag. In den einzelnen Gemeinden bestehen sogenannte Hufenhalter, welche dem Deichgrafen die einzelnen Besitzer nachweisen, die zu der bezüglichen Hufenstrecke des Deiches beizutragen verpflichtet sind und bei Vernachlässigungen gestraft werden. Grosse Schäden bessert die ganze Deichgemeinde gemeinschaftlich. Aehnliche Lastenvertheilung bestand für die einzelnen,

oft sehr entwickelten Entwässerungs- und Sielanlagen. Diese Deich- und Entwässerungsgenossenschaften mussten sich häufig als besondere Verbände über verschiedene politische Gemeinden erstrecken. Von 1219 ist eine Genehmigung Herzog Albert's von Lauenburg für Hadeln bekannt, Schleusen zu bauen und das Wasser in den Fluss Medem abzuleiten (Spangenberg zu Lappenburg's Geschichte des Landes Hadeln, S. 12). —

Auf der rechten Seite der Elbmündung sind die Marschen Ditmarschens in besonders erkennbarer Weise durch Wurthen der Kultur zugänglich gemacht worden.

Meldorf besitzt die älteste Kirche Ditmarschens. Es liegt auf einem früher ins Meer vorspringenden Stück Geest, und hatte da, wo die Miele nach Vereinigung der Norder- und Süderaue aus der Geest austritt, seinen Hafen. Vor der Geest lagen, wie anzunehmen ist, bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts nur Wurthen, welche, ursprünglich als Viehtränken angelegt, nach und nach bebaut wurden. Westlich von Meldorf ist eine Reihe derselben in ihren Namen erhalten, wie Amerswurth, Nord- und Süd-Busenwurth, Tennenwurth, Darenwurth, Schmedeswurth. Auch Elpersbüttel, Helse, Marne, Fahrstedt u. a. gehören indess zu ihnen. Die Kirche zu Marne ist anscheinend die nächstälteste. Sie wurde, wie ihre Grundmauern gezeigt haben, auf einem Dünenrest angelegt. Zwischen allen diesen Wurthen ist gegen 1200 der erste Seedeich als ihre Verbindung gezogen worden. Er liegt an mehreren Stellen auf einer Dünenbarre, deren Sand zu Tage tritt. Auf seiner Linie läuft jetzt die Chaussee. Nur Tannenwurth und Darenwurth blieben im Binnenlande. Marne hatte innerhalb des Deiches gar keinen Besitz, vielmehr stossen unmittelbar hinter seinen östlichsten Häusern die Feldfluren der beiden Nachbarorte zusammen. Sein Gebiet lag nur im Aussenlande, und bis in die Nähe des Ortes blieb ein Hafen offen.

Die Dörfer zwischen diesem Deich und der Geest entstanden sämmtlich erst später. Es lag hier eine grosse Niederung auf einem tiefen, von Marschboden nur wenig bedeckten Torf- und Moorlande, welches wahrscheinlich nach der Eindeichung noch tiefer eingesunken ist. Gegen den Kudensee hin musste es mit Achterdeichen versehen werden, und erst im 19. Jahrhundert ist es durch kräftige Entwässerungsanlagen hinreichend von der Ueberschwemmung durch Binnenwasser befreit worden.

Der zweite Deich, der vor die älteste Verbindung der Wurthen vorgelegt wurde, gehört dem Anfange des 16. Jahrhunderts an.

Die Marner wurden beim Bau desselben durch den Einfall der Holsteiner von 1500 überrascht, der durch die Schlacht bei Hemmingstedt und Epenwöhrden entscheidend abgewiesen werden konnte. Der vor dem zweiten Deiche vorliegende Kronprinzenkoog ist erst im 18. Jahrh. eingedeicht worden. In seinem ziemlich ausgedehnten Aussenlande sind noch gegenwärtig Tränken der ältesten Form in Gebrauch.

In Norderditmarschen blieben mehrere alte Wurthen in den Orten Epenwöhrden, Harnswöhrden, Hohenwöhrden, Alt-Wöhrden, Weslingburen, Hemmerwurt, Flehderwurt und Dürrenwurt erhalten. Die Eindeichung hat sich hier, wie im Eyderstedtischen, durch allmähliche Anlage kleiner, an einander anschliessender Polder vorgeschoben.

Die Elbmarschen im Gebiete der Stör und der Kruckau besitzen keine Wurthen. Nur links der Pinnau liegt vereinzelt unterhalb Wedel Mühlenworth. —

Die Anlage von Marschhufen im Sinne der holländischen ist auf dem gesammten Gebiete der Elbmarschen nach der Generalstabskarte, wie nach der Reymann'schen Karte überall deutlich zu unterscheiden. Ihr Bild ist näher durch Siebenhöfen o. Bd. II, S. 35 und in der anliegenden Karte, Anlage *118*, durch die Hamburgische Flur Neuengamme wiedergegeben.

Siebenhöfen gehört zu den ersten holländischen Gründungen in Hollern bei Stade.

Neuengamme ist eine der vier Landschaften der Vierlande, welche die Städte Hamburg und Lübeck 1420 von dem Herzog Erich von Sachsen eroberten und seitdem gemeinsam besassen.

1158 wird in der Stiftungsurkunde des Bisthums Ratzeburg Altengamme mit Kurslak als bereits angebautes Land erwähnt, Neuengamme aber als insula nondum culta bezeichnet (Lappenberg, Hamburger Urk.-B. No. 215), und Helmold (histor. Slav. I, 4) berichtet, dass von der Sturmfluth von 1164 ganze Landestheile des Billwerders verschlungen worden seien. 1212 dagegen war Neuengamme als nova insula versus villam, que dicitur Gamma, bereits urbar.

In Plan und Ausführung unterscheiden sich beide Anlagen nur dadurch, dass in Siebenhöfen die Zwischengräben zwischen den Beeten durch die ganze Länge der Flur im Zusammenhange mit den Querwettern durchgezogen sind; in Neuengamme dagegen, ähnlich wie es nach Bd. II, S. 35 im Lande Wursten Sitte ist, die Gräben zwischen den Querwettern selbständige Systeme bilden, und mit den Querwettern nur durch hölzerne Durchlässe, welche die Ueberfahrt gestatten, verbunden werden.

Diese Grabenanlagen sind nothwendig nach dem etwas höheren oder tieferen Terrain, der Nässe des Landes und der Verbindung zu den kleineren und grösseren Wettern verschieden. Sie nehmen, je nach der Zweckmässigkeit näherer oder weiterer Entfernung von einander und grösserer oder geringerer Tiefe, einen sehr bedeutenden Theil des Kulturlandes in Anspruch. Die Breite der Gräben und das Parzellenverhältniss der Fläche, welche sie durchschnittlich vom Areal erfordern, sind in einigen Gemeinden durch Messung festgestellt worden. Diese ergab

für Hadeln	in Neuenkirchen	Breite	1,7—2,5 m	von der Fläche	11,4 %
	= Altenbruch	=	2,1—3,0 =	= = =	12,2 =
	= Oberndorf	=	1,6—2,4 =	= = =	10,9 =
	= Belum	=	1,8—2,7 =	= = =	12,4 =
für Kehdingen	= Altendorf	=	2,2 m	vom Acker	11,3 =
	= =	=	2,2 =	von der Weide	12,1 =
	= Assel	=	2,0 =	von der Fläche	10,2 =
	= Hammelwörden	=	1,6 =	= = =	8,7 =
	= Krummendeich	=	1,8 =	= = =	9,4 =
für Alteland	= Hollern 1. Meile	=	2,2 =	= = =	12,2 =
	= Königreich 2. Meile	=	2,9 =	= = =	15,2 =
	= Neuenkirchen	=	2,8 =	= = =	14,8 =
	= Nienkop 3. Meile	=	3,3 =	= = =	16,5 =

Alle diese Gräben konnten erst gezogen werden, nachdem der Ansiedler seine Besitzung überwiesen erhalten hatte, und es musste von ihm selbst abhängig bleiben, wie grosse Opfer ihm dabei zum Zweck besserer Kultur seines Landes erforderlich schienen. Für die grösseren Anlagen der durchgehenden Entwässerungswettern und der Siele, sowie der Deichlinie, sowohl des Hauptdeiches, als des Achterdeiches, welcher in den meisten Fällen gegen das hinten liegende, an die Geest anstossende Moor nöthig war, mussten dagegen allgemeine Feststellungen getroffen und gemeinschaftliche Arbeiten planmässig geordnet werden. Wie weit bei diesen grossen Bauunternehmungen die Grundherrschaft mitgewirkt hat, ist bei dem Mangel an Ueberlieferungen nicht hinreichend zu beurtheilen. Da aber die Holländer wesentlich wegen ihrer Kenntniss und Uebung in solchen Kulturarbeiten zur Ansiedelung herbeigezogen wurden, wird sich zwar eine gewisse Fürsorge für ihren ersten Unterhalt und Erleichterung bei den Bauten durch Mithülfe andrer Hintersassen vermuthen lassen, aber das Land wird den Ansiedlern zunächst in dem unkultivirten Zustande zugewiesen worden sein, in dem es sich bis dahin befand. Es wurde, wie angenommen werden muss, im Ganzen in der verabredeten

Hufenzahl und Grösse zugemessen, und ihnen dann die weitere Einrichtung überlassen.

Daraus ergiebt sich, dass die Frage nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, ob das Maass der Königshufe, welches 1106 in Bremen für die Anlage der Marschkolonien zur Anwendung gekommen war, auf die Kolonien in den Elbmarschen übertragen worden ist.

In Siebenhöfen ist an dem Bestande von sieben Hufen in den Grenzen der Ortschaft nicht zu zweifeln. Auch diese Grenzen stehen durch den Strom und den Achterdeich bestimmt fest. Die Flur hat 1090 m Breite und 2280 m Länge, im Ganzen also 248,5 ha Fläche. Die Hufengrösse beträgt danach durchschnittlich 35,5 ha.

Im allgemeinen gilt auch in allen Elbmarschen als Regel, dass eine Hufe 40 Marschmorgen enthalten soll. Die Morgen sind indess verschieden.

In der Wilster Marsch	hält	der	Morgen	96,95	ar,	die	Hufe	also	38,780	ha
in der Kremper Marsch	=	=	=	103,10	=	=	=	=	41,240	=
in den Hamburger Marschen	=	=	=	96,58	=	=	=	=	38,632	=
im Altenlande	=	=	=	81,85	=	=	=	=	32,740	=
in Kehdingen	=	=	=	104,77	=	=	=	=	41,708	=

In Hadeln wird die Hufe üblicherweise zu 32 Hadeler Morgen, jeder zu 12 Himptensaat oder $4^1/_2$ Calenbergischen Morgen berechnet, danach ist die Hufe = 37,714 ha. Mit diesen Maassen stimmt also die Grösse der Hufe zu Siebenhöfen von 35,5 ha hinreichend überein.

Gleichwohl entstehen durch den Umstand erhebliche Bedenken, dass, wie von völlig Sach- und Ortskundigen angegeben wird, in älterer Zeit die Gräben für die Hufenfläche stets ausser Berechnung geblieben sind, und nur die Kulturfläche der Beete gemessen wurde, wie es auch für die Vertheilung der Lasten richtig scheint. Erst die neuen Landesvermessungen nahmen alle Grundstücke im Zusammenhange in die Maassangaben auf. Diese Katastralmessung erhöht also die einzelne Hufenfläche nach den obigen Prozentverhältnissen um 5—6 ha, und bedingt, dass ihr Ergebniss wegen der Verschiedenheit der Grabenanlagen nicht mit den Marschhufen, sondern nur mit dem ursprünglichen Maasse der Zuweisung des Landes an die Ansiedler übereinstimmen kann.

Diese Auffassung wird durch die Maassverhältnisse in Neuengamme bestätigt.

Den Besitzstand der 5 Bauernschaften von Neuengamme im Jahre 1880, einschliesslich der Gräben und des Unlandes, giebt die Karte

der Anlage *118* in Hamburger Morgen zu 600 □R. von je 196 Hamb. □Fuss oder zu 96,577 ar an. Dabei ist stets über dem Buchstaben der Besitzung deren geschützte Fläche zwischen den Deichen, und unter dem Buchstaben die Gesammtfläche einschliesslich des Aussenlandes verzeichnet. Einige Besitzungen, wie I a, b und g, sind mehr oder weniger parzellirt.

Die Summen der Bauerschaften ergeben:

Bauerschaft	I	304,1 Mg.	geschützte	363,1 Mg.	Gesammtfläche
=	II	288,9 =	=	325,3 =	=
=	III	256,1 =	=	294,1 =	=
=	IV	325,3 =	=	367,9 =	=
=	V	286,4 =	=	377,5 =	=
Ganze Gemeinde		1460,8 Mg.	geschützte	1727,9 Mg.	Gesammtfläche
gleich		1410,8 ha	=	1668,8 ha	=

Das geschützte Land verändert sich durch Deichbrüche und die dann meist unvermeidlichen Deichverlegungen, das Aussenland aber durch Verschiebungen der Wasserläufe und Anlandungen. So besitzt die Stelle V e bei nur 30,9 Mg. geschützten Landes 35,0 Mg. Aussenland, ein ausnahmsweises Uebermaass, das nur auf der Erwerbung einer Verlandung in der Gose-Elbe beruhen kann. Beide Grössen bleiben also meist nicht genau dieselben. Gleichwohl liegt die alte Abgrenzung der Besitzungen, durch die Richtung der bestehenden Gräben, in denen nothwendig die Grenzen der Anbaustücke fortlaufen mussten, hinreichend fest. Veränderungen zwischen den Besitzungen, welche sich nicht erkennen lassen, waren nur durch Veräusserungen eines oder mehrerer Beete von je 2 bis 2,5 Mg. Fläche möglich, welche, nach den Querwettern zu schliessen, nur sehr selten eingetreten sein können. Die bestehende Abgrenzung, welche weder gleiche Hufenzahl in den 5 Bauerschaften, noch gleiche Hufengrössen in der Untereintheilung ergiebt, musste deshalb auf einem ganz speziellen Plane und genau berechneten Antheilen der einzelnen Ansiedler beruhen. Dass dieselbe in dieser Weise vom Herzog von Lauenburg als Grundherrn festgestellt worden sein sollte, ist höchst unwahrscheinlich, und wäre für ihn zwecklos gewesen. Denkt man sich die Fläche noch ohne Deiche und Gräben als Weidemarsch an die Unternehmer der Ansiedelung überwiesen, so bietet vielmehr den sichersten Anhalt der Art der Zumessung der Heerweg, der in jedem Falle vom Grundherrn festgelegt und im öffentlichen Interesse aufrecht erhalten worden sein muss. Wie viel Hufen Anbauland sich in seinen Umgebungen vorfinden würden, konnte man damals noch nicht wissen. Es handelte sich nur um das Maass des Kolonisationsgrundstückes im Ganzen, und dafür wird es nicht

ohne Bedeutung sein, dass der Heerweg auf die Grenze der 10. Königshufe vom Elbstrom aus gelegt ist, und dass von ihm aus bis zu der Hauptwetter, deren unregelmässiger Lauf durch das Terrain bedingt gewesen zu sein scheint, sich ebenso die Fläche von 10 Königshufen vorfindet. Auch der Besitz der Pfarrei unterstützt die Annahme der ursprünglichen Ueberweisung nach Königshufen.

Bei Kolonieanlagen war es Sitte seitens des Grundherrn, für die Pfarrei vorweg 1 oder 2 Hufen als Widmuth zu stiften. Auch in Neuengamme besitzt die Pfarrei (III d), wie angegeben wird, eine Hufe. Dies ist für 1 Marschhufe nur in sofern richtig, als 40,0 Mg. geschütztes Land nach Abzug der Gräben 35,2 Mg. ergeben, und diese durch das Aussenland von 4,6 Mg. zu einer Marschhufe ergänzt gedacht sein könnten. Wahrscheinlicher aber ist, dass, wie sehr häufig, die Organistenstelle (III e) aus letzterer abgezweigt wurde. Diese Stelle ist mit 4,6 Mg. unmittelbar neben der Pfarrwidmuth belegen. Rechnet man sie ein, so beträgt die alte Stiftung der Pfarrwidmuth 49,2 Mg. oder 47,52 ha, also eine Königshufe, wie es der üblichen Verleihung eines Grundherrn entsprechen würde, der das Land nach Königshufen kolonisirt.

An sich hat es auch nichts Unwahrscheinliches, dass die Flur den Ansiedlern zuerst im Grossen und Ganzen nach Königshufen zugewiesen worden ist, und dass dieselben dann bei der Einrichtung die Lasten nach dem vorgefundenen nutzbaren Lande in kleineren Hufen vertheilt haben. Auch in Siebenhöfen beträgt die Fläche der 7 Marschhufen genau 5 Königshufen. Ebenso hat sich auf dem Hersfelder Zehntlande, o. Bd. II, S. 331, gezeigt, dass der seit den ersten Kaisern angenommene Brauch, die Vergabungen an Grundherren nach den übergrossen Königshufen zu gewähren, bei der Ueberweisung des Landes an Bauern zu anderen Einrichtungen nach kleineren Hufen führte.

Dass 1295 der Kurfürst von Sachsen-Wittenberg als Lauenburgischer Vormund unter andern Gütern des Klosters Reinfeld $5^1/_2$ Hufen in der Neuen Gamme a tali censu, qui dicitur Königspenning, befreit, und dem Kloster verstattet, selbst einen Vogt über diese Güter zu setzen, sich aber nur die Leistung der defensio terrae, quae vocatur Landwehr vorbehält, hängt anscheinend mit dem Grafenschatz zusammen. (Treuer, Münchhausen'sche Geschlechtshistorie, Anhang S. 17, und Gründliche Nachricht von der Herrschaft Mölln, Additam. S. 6.)

119.

Lintsching

im Lungau, ½ M. NW. Tamsweg.

Die Ortschaft Lintsching liegt im Lungau am Lignitzbache, nahe seiner Mündung zum Taurachbach, in dem ziemlich offenen und breiten Thale des letzteren, das vom Murthale durch den Mitterberg geschieden ist. Ihre Anlage ist o. Bd. II, S. 386 und 391 behandelt.

Das Bild, das die Karte giebt, umfasst 368 österr. Joch (oder 211,81 ha). Darin ist der grösste Theil der Flur von Lintsching und der nördliche Rand des durch Schraffirung hervorgehobenen Staatswaldes auf dem Mitterberge enthalten.

Die mit den Buchstaben a bis v bezeichneten Grundstücke gehören den Dorfinsassen von Lintsching, die mit 1 bis 11 bezeichneten dagegen auswärts in den Nachbarorten Miesdorf und St. Andrä wohnenden Besitzern. Die Aue längs des Lignitzbaches ist ausserhalb der Ortschaft fiskalisches Eigenthum.

Die Besitzstücke sind folgende:

Karten-zeich.	Par-zellen	Fläche in öst. Joch	Fläche in ⅛	Karten-zeich.	Par-zellen	Fläche in öst. Joch	Fläche in ⅛	Karten-zeich.	Par-zellen	Fläche in öst. Joch	Fläche in ⅛
a	1		1	n	9	6	1	4	3	9	4
b	7	6	—	o	2	1	3	5	2	3	2
c	28	24	1	p	4	3	—	6	1	1	1
d	17	22	—	q	18	8	6	7	1		3
e	2	1	5	r	20	20	6	8	2	3	—
f	16	17	—	s	11	18	4	9	3	9	5
g	7	12	7	t	10	11	7	10	1		6
h	10	17	3	u	11	29	5	11	4	6	3
i	11	18	7	v	1	2	7	Aerar . .		83	1
k	10	12	7	1	2		1	Wege und			
l	2	1	5	2	1		3	Wasser .		12	5
m	1		1	3	2		2		Zus.	368	—

Die Parzelle ist durchschnittlich 1,3 österr. Joch = 74,8 ar gross, also ungefähr dreimal so gross, als auf den volksmässigen deutschen Gewannfluren. Zugleich bestehen sehr bedeutende Grössenunterschiede. Die Stelle c, deren Besitz durch Schraffirung hervorgehoben ist, besitzt verhältnissmässig kleine Parzellen von meist nicht mehr als 1 Joch, zu u, g, i, 5 und 4 gehören dagegen Parzellen, von denen mehrere über 6 Joch hinausgehen.

120.

Tallisbrunn,

Nieder-Oesterreich, 4 M. NO. v. Wien.

Tallisbrunn oder Tallesbrunn liegt im ebenen Marchfelde, in der Mitte zwischen Markgrafneusiedel und Stillfried, innerhalb des Gebietes von 130 Königshufen, welches dem Markgrafen Sigfried im Jahre 1045 von Kaiser Heinrich III. verliehen wurde. Diese Schenkung ist o. Bd. II, S. 400 näher erörtert, und dabei auch gezeigt, dass die Gründung der Ortschaft nur unter völliger Umgestaltung der alten Königshufenanlage möglich war, und dass sie in die Zeit der grossen Kolonisationen deutscher Bauern im 13. Jahrhundert zu setzen ist.

Die in der Karte Anlage *120* wiedergegebene Flur zeigt thatsächlich keinerlei Spur slawischer Grundlagen. Die Dorflage ist allerdings nach dem Muster des slawischen Strassendorfes angelegt. Dies ist indess die allgemeine Sitte bei allen deutschen Kolonien des Ostens, welche in Gewannen aufgemessen wurden.

Die Dorflage enthält gegenwärtig einschliesslich der Kirche 50 Gehöfte, welche auf der Karte der Reihe nach zu erkennen sind.

Karten-No.	Stelle	Hufen	Karten-No.	Stelle	Hufen	Karten-No.	Stelle	Hufen
1	Kleinhäusler	—	20	Viertellehner	1/4	39	Ganzlehner	1
2	dgl.	—	21	dgl.	1/4	40	dgl.	1
3	Ganzlehner	1	22	Achtellehner	1/8	41	dgl.	1
4	Halblehner	1/2	23	Kleinhäusler	—	42	dgl.	1
5	dgl.	1/2	24	dgl.	—	43	dgl.	1
6	Ganzlehner	1	25	dgl.	—	44	dgl.	1
7	dgl.	1	26	dgl.	—	45	Halblehner	1/2
8	dgl.	1	27	dgl.	—	46	dgl.	1/2
9	dgl.	1	28	Hrrsch. Kretscham	—	47	Ganzlehner	1
10	Halblehner	1/2	29	Kleinhäusler	—	48	Kleinhäusler	—
11	Ganzlehner	1	30	Gem.-Mühle	—	49	Halblehner	1/2
12	dgl.	1	31	Kleinhäusler	—	50	Kirche	—
13	Halblehner	1/2	32	Halblehner	1/2	Zusammen Joch:	1199,6	24 5/8
14	dgl.	1/2	33	Gemeinde	1/2	Gemeindehutung	63,1	
15	dgl.	1/2	34	Halblehner	1/2	Dominium	159,4	
16	dgl.	1/2	35	dgl.	1/2	Wege	16,4	
17	dgl.	1/2	36	Ganzlehner	1	Ges.-Fläche	1438,5	
18	Viertellehner	1/4	37	Halblehner	1/2			
19	dgl.	1/4	38	dgl.	1/2			

Die Hufengrösse jedes Bauern, soweit er zu den Hüfnern gehört,

welche hier Lehner genannt werden, ist genau bekannt. Den Gesammtbesitz auf der Flur ergiebt die vorstehende Nachweisung.

Danach ist anzunehmen, dass das Dorf zu 25 Hufen angelegt ist. Von den beiden Ganzlehnern, deren Grundstücke auf der Karte hervorgehoben sind, besitzt No. 11 47 Joch 1023 Klafter, No. 39 47 Joch 330 Klafter. Da das Bauland der Dorfschaft 1199,6 Joch umfasst, fällt bei 25 Hufen entsprechend auf jede 47,6 Joch = 29,6 ha.

Das Dominial-Vorwerk, welches zu der benachbarten Herrschaft Angern gehört, hat keinen Antheil am Hufschlaglande, und ist auch in der Dorflage nur mit einem herrschaftlichen Kretscham No. 28 und einigen Häuslerstellen No. 23—27, 30 und 31 und 48 vertreten, welche, wie die Karte zeigt, sämmtlich auf dem Anger erbaut sind.

Da dem Dominium Anspruch auf das Angerrecht und auf Theilnahme an der gemeinsamen Viehhütung zusteht, hat es, wie es scheint, eine Theilung des Gemeinlandes mit der Dorfgemeinde vorgenommen, und auf seinem mit D bezeichneten Sonderlande das Dominial-Vorwerk errichtet, obwohl der Grund und Boden noch gegenwärtig überwiegend nur zu Weide und Busch nutzbar ist, wie dies auch für G, das der Gemeinde noch jetzt ausschliesslich gehörige Land, gilt.

Die übrigen Feldlagen in der Flur heissen: I Langjochen mit A Weingartenliesfeld, II Oberfeld gegen Prottess, III Sechsjochfeld, IV Gegen Lies, V Hofliessen mit B Weixelbaum, VI Langenliess mit C Hendelberg und E Schlachtacker, VII Mitter-Stopfereien, VIII Unter-Stopfereien, IX und X Dörferlüssfeld, XI Neurissen, XII Seewiesen.

Alle diese Feldlagen sind in sehr regelmässige Gewanne eingetheilt, von denen jedes, wie sich aus der Reihenfolge der Besitzer und schon aus der Lage der Antheile von No. 11 und No. 39 erweist, bei der Zumessung einzeln ausgeloost worden ist.

Auch das Maass, nach welchem getheilt worden ist, lässt sich erkennen, denn die Feldlage III, die Sechsjochstücke, ergeben auf jeden der 25 Hufenantheile $7^1/_4$ österr. Joch, das Joch der Theilung enthielt also nicht wie das jetzige 1600, sondern, wie anzunehmen, 1933 Wiener Klafter, und die zugewiesene Hufe von 47,6 österr. Joch enthielt 39,7 der alten Zutheilungsjoche.

121.

Die Herrschaften Scharfenberg und Stein in Krain und ihre Supanei-Verfassung.

Der sehr fühlbare Mangel an Urkunden über die deutsche Besitznahme des Gebirgslandes der Ostmark und Karantaniens, also vorzugsweise des heutigen Steiermarks, Kärntens und Krains, wird für unser Verständniss einigermassen durch die zahlreich vorhandenen Urbare ersetzt, welche den Bestand der dortigen Grundherrschaften an herrschaftlichen Gütern und bäuerlichen Besitzungen, sowie deren Verwaltungsorganisation und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten nachweisen.

»Ueber die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Anfzeichnungen in Steiermark als Quellen steirischer Wirthschaftsgeschichte« hat Dr. Anton Mell in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Graz 1893, ein umfassendes Verzeichniss mitgetheilt und Entstehung und Inhalt der einzelnen Aufstellungen erörtert. Daraus ergiebt sich, dass ein bischöflich Freisinger Urbar bis in das 11. Jahrhundert, und ein zweites, sowie ein Salzburger bis in das 12. Jahrhundert zurückgehen. Dem 13. Jahrhundert gehören schon 4 Urbare der Bisthümer, 8 von Klöstern und 3 von Landesfürsten an, aus dem 14. treten dann 3 von Pfarreien und 1 eines weltlichen Grundherrn, der Herren von Stadek in der finstern Pöls, auf, zusammen 26. Aus dem 15. Jahrhundert aber sind noch 189 Urbare und darunter 10 weltlicher Grundherren, der Grafen von Montfort, der Familien Teuffenbach, Lichtenstein und Stubenberg, der Herrschaften Stubeck, Katsch, der Schlösser Wurmberg und Stein, des Zackel'schen Amtes bei Friedau und der Stadt Radkersburg, auch zwei Bergrechtsurbare von Hyczendorff und von Eibiswald erhalten.

Ueber Kärnten und Krain ist eine umfassende Ermittelung der Urbare noch nicht bekannt. Dagegen hat hier Wladimir Milkowicz in den Mittheilungen des Musealvereins für Krain, Jahrg. II, Laibach 1889, S. 3, die Supanei-Verfassung besprochen und dazu die Urbare der weltlichen Herrschaften Scharfenberg und Stein im Wortlaute veröffentlicht. Beide sind nur in einer späten Abschrift erhalten, welche sie mit 1400 datirt; in diese Zeit dürfen sie auch gesetzt werden.

Das umfangreiche Urbar von Scharfenberg nahe Ratschach (5 M. O. v. Laibach) hat unter Abkürzung der sich stets wiederholenden

Worte und der Namen, sowie auszugsweiser Andeutung der ausgedehnten Zinsangaben folgenden Wortlaut:

Scherffenberg.

Item Nota. Vermerkcht all zins nucz, gult und rent der herrschaft Scherffenberg.

Von erst im Markt.

(Die Besitzer von 29 Häusern, zum Theil mit Gärten und Aeckern sind mit ihren Zinsungen aufgeführt.)

Daz Urbar.

Hemerperg sind VI huben. Item Suppan Juri daselbs dient VI mes waiz kasten maz; VI mez habern, I kauffmes pan, I stewrswein oder LX agler, olpfennig V a., I kicz zu ostern, XX ayr, I emer honig oder XXV a., fleischfrisching oder zweliff agler, zu St. Jörgen tag I frisching mit dem lamp oder XXV a., II zins huner, I vaschanghun.

Janes daselbs dient VI mecz waicz, VI mes habern, I kaufmes pan, I stewrswein oder XI a., olphennig XL a., I fleischfrisching oder XII a., V zehling har oder V a., kicz zu ostern, XX ayr, zu sand Jörgen tag 1 frisching mit dem lamp oder XXV a., III huner.

Hernan, Lübe, Michel, Mathe (jeder ebensoviel).

Pretertal. Zu Pretertal unter dem Hemerperg ist ain huben, hat inne Marin daselbs, dient davon I stewrswein (u. s. w. ähnlich wie Janes, einige Zahlen weichen ab) fur tagwerch XXX d.

Im Schilt. Im Schilt ist ain huben, hat inne Male, dient davon (wie Janes mit einigen Abweichungen im Maass).

Swarzenwald. Ulrich daselbs dient von I huben (ähnlich wie Janes), Primus daselbs dient von I huben als vil als der obgenant Ulr. Derselb Ulrich dient besunder von zwain akchern XXV wienner d.

Im Krêmen pei Geyrach. Suppan Thome dient von ainer huben (ähnl. wie Janes), Marin, Thomas, Gyrde, Juris, Kysanicz (genau wie Thome), Sore daselbs dient von einer halben huben (genau wie 1 Hufe, nur I Zechling und V Eier weniger).

Zu Gümpl, Der alt Herman und Ulrich sein sun haben zwo huben inne und daz urfar uber die Saw (dafür Fische zu geben und zur Ueberfahrt bereit zu sein).

Sematsch. Symon dient von I huben I markch a. Krise von $^1/_2$ huben $^1/_2$ markch a.

Freyshaw. Peter von $^1/_2$ hub. $^1/_2$ markch a.

Sêwsenpach und Plossenekg. Jurse Kolabitsch dient von dem hoff Sewsenpach und von dem akcher darunder II markch

wyenner d., ze ostern I kicz, XXV ayr, IIII huner. Die wisen, die vor zu dem hoff gehört hat, die maet man zu dem haws. Osw. zu Plassenekg dient von I huben I markch w. d. (sonst wie Jurse).

Im tal under der Vest (3 Handwerker mit Geldzins).

An der Strassen bey S. Margreten (2 Geldzinser).

Under der Vesten ob dem Vorst (Schmied zinst Geld).

Am Grêczperg ob S. Margreten (Cl. zinst Geld und Naturalien).

An der Goriczen im tal (N. zinst Geld).

Moczschiel. Matheus der alt dient (ähnl. w. Janes), Math. d. jung, Mathe, Jättke (jeder ebensoviel). Daselbs ist ein ode huben, hat ettwenn Janes innegehabt, yecz hat sy inne der alt Matheus und dient davon ain halb markch a. Die Supp daselbs ist auch od, die hat yecz inne der alt Matheus und dient davon I markch wyenner d.

Gybb. Mart. d. v. I hub (ähnl. w. Janes), tagwerch oder VIII a. May (ebenso viel).

Gradisch. Suppan Primus d. v. I hub (ähnl w. Janes), alt M., jung M., P. Zimmermann, P. d. P. sun, Nic. (jeder ebenso).

Berynak. Suppan Juri und Marin auf der Suppanhuben daselbs dienent (ähnl. w. Janes), Tzlade v. I hub (zinst 2 Frisching weniger), A., J. und H. (jeder wie Tzlade). So ist daselbs ain hub od, die hat yetz inne der B. und dient davon LX d.

Glynak. M. weber d. v. I h. (ähnl. w. Janes), M. smid (nur 1½ zechling har weniger).

Nydern Pylperg. K. d. v. I h. (ähnl. w. Janes), S. G. (jeder wie K.).

Mitter Tepp. J. d. v. I h. (ähnl. w. Janes), M. U. (jeder wie J.), K. dient von ainem gut IIII schilling wyenner d.

Nider Tepp. P. d. v. I h. (ähnl. w. Janes), P., J., Th., W., J., N. d. (jeder wie P.).

Sampach pey unsern Frawen. T. dient v. I huben, ist od, X wienner d.

Zu langen Ekg. Martin daselbs hat ain huben, hat vor zeiten gedient (ähnl. w. Janes). Aber dafur dient er yecz nicht mer dann I pfund wyenner pfennig. Mathe daselbst dient von der andern huben, die od ist, L wyenner d. Daselbs under dem Langenekg ist I huben, darauf sitzt der schaffer und dient davon IIII schilling wyenner d., I hun, XXV ayr.

Kray. Mart. d. v. I h. (ohne Getreidezins, sonst wie Janes).

Bortatsch. J. d. dient C a., VIII huner, I kicz, LX ayr.

Am Pach. M. d. v. I h. (ähnl. w. Janes).

Artitsch. J. d. v. I h. II frisching, I hun, XV ayr. L. sein pruder d. v. II oden huben daselbs IIII schill. w. d., I hun, XV ayr.

Orlakk. M. d. v. I oden huben LX w. d.

Gükenperg. M. d. v. I oden h. XL w. d.

Altenhofen. M. d. v. I h. XL a., I hun, XV ayr.

Kyldaenik. Kl. d. v. I h. (1 Fleischfrisching, sonst wie Altenhofen), G. d. v. I h. (ebenso).

Spital. M. dient (ohne Hufenangabe, sonst wie Kyldaenik).

Plossenekg. J. d. v. I h. (wie Kray).

Byrlosnik. P. d. v. I hub. I Pfund w. d.

Orlak bey Ostres. J. d. v. I h. I Pfund w. d.

Mul unter dem Kum. III Mühlen (mit Geldzinsen oder Kappaunen).

Schreyctes. M. d. v. I hub. ½ Pfund a., I hun, XV ayr. M. u. J. weber (jeder ebenso). J. d. v. I hub. ½ markck a., I hun, XV ayr.

An der eben under S. Jörgen. M. d. v. I h. ½ m. a., I hun, XV ayr.

Zu Pawngarten. J. d. v. I h. (ähnl. w. Janes), J. (ebenso). Der egen. J. hat daselbs ain ode huben, hat vor gedient alsvil als der obgenannten huben aine, aber yecz dient er nicht mehr davon (als) XL a.

Lumbay unterm Nebelperg. H. d. v. I h. ½ m. a., I hun, XV ayr.

Rädegonicz. Gregor Suppans Kinder dient von ainer huben (ähnl. w. Janes). J., J., M. d. (ebenso viel). H. d. v. I hub. I Gulden. Nota: Zu Ober Nebelperg sind zwo huben gewesen, das gras maet man zum haus.

Zu Pottschack. M. d. v. I h. ½ markch a. J., M., Sch., K. d. (ebenso). O. d. v. I h. XL a., M. jeger, P. d. (ebenso).

Im Lampersbach. L. d. v. I h. m. a., M. v. I h. XL a., M. mullner v. d. mul C a.

Im Pach under der Vest. G. d. v. I h. XL a.

Von dem Wald ob Gradisch. J. d. v. I hub. XL a.

Budendorff. Jänke daselbs und sein bruder und Matheus und ir mittail Welan dient von ainer huben I markch a, zu ostern III kicz, VI kappawn.

Glynitsch enhalben Batsch. Der kefer daselbs dient von I huben IIII gulden. Nic., Jacob Selcz (jeder ebenso). M. d. v. I h. II gulden. M. d. v. I h. IIII guld. J. weber d. v. der oden huben an der Goritzen I guld. Not. Daselbs ist I huben, habent

die Scherffenberger versetzt und habent yecz inne die Gallenberger.

Die huben so von dem Werneker sind ledig geworden: Suppan zu Kriesacz dient III gulden. A. d. III gld. H. hafner d. III g. Gere d. I m. a., J. zu Sabisch hafner d. III g., M. hafner d. v. $^1/_2$ oden hub. IIII sch. w. d. M. (ebenso).

Vogtey gen Scherffenberg. (Hier werden Hufen in Orten aufgeführt, in denen der Herrschaft Scharfenberg kein Grundzins, sondern nur die Vogtei zustand. Für diese waren von der Hufe meist nur I mes haber, I hun und hier und da II brot zu fordern Es sind: Grossen Laakch an der Temonicz XXIV huben, Staynpach II, Klein Laakch VIII, Ahorn bei Liechtenweg IV, Temonicz III, Pawmgarten III, Niederndorff IV, Freyschau IV, Ober Pratpratschach V und III aus Freyschau, Nidern Szates III, Obern Szates I, Stauden III, Leuchendorff V, Radachendorff XII, Seydriz IV, Ray V, Koronik VII, Krotenpach IV, Prükchlein VII, Rusbar VIII, Mocrolstat VIII, Kribar an der Temonicz IX, Sübnew VII, Gerschlandt VI, Sell I, Kal IV, zu der Awn IV, Preval IV, Steinpach X, Prätanicz IV, Obernperg bei Prymsko V, Nyderndorff IV, Leysser am Rayn bei der Temonicz IV, Gabriach I, Tresenperg IV, Rechpisch III, zum Tal II, Synibellpüchel III, Eysenperg I, Sübratsch IV, Krotenpach I, Nidern Pratpratschach II, Dobrichenperg I und Pölau bei dem Primsko IV Hufen. Dann folgt:)

Nota. Des grossen frayd zehent zu Arich, der gen Scherffenberg gehört, sind VII Tenn, und gehorent zway tail ze nemen gen Scherffenberg. Der ain Tenn (wohl Zehntscheuer) ist zu Redel, im Dorff sind IX huben, zu Ober Mötschzery sind III huben, zu Nidern Mötschzery IIII huben, am Perg VI huben, Underm Forst V. Zu Pletrisch IIII h., zum Streyt VI h., am Stayn III h., zum Tal I h., zu Fresach VI h., das ist der ain Tenn. (Weiter werden genannt: Der II. Tenn zu Slögen XIII h., Pösen V, Gremulach XIII, Savinakch VII, Mawr II, Aych V, Slatisch III; der III. Tenn zu Kaczendorff III Hufen, Teltschach V, Dulach VIII, Stopiryn III; der IV. zu Pobêrs VIII, am Perg II, Niderndorff VIII, Fresau IV, Püch VIII und I; der V. zu der Alben X, Rabisch III, Prunn XIII, am Perg dabei I; der VI. zu Redern IX, am Geschiess IV, Klad III, Zelena IV, Hirsveld II; der VII. Tenn zum Ekch daselbst sind VIII Hufen. Zum Schluss folgt noch:)

Weinczehent. Nota. »Zway tail weinczehent zu nemen an dem Perg zu Redel und zu Arch und ain tail pey Prünn in Weyssenkircher pfarr gelegen und tregt ain jar bei VIII C wasser-emer, ettwenn mynner, ettwenn mer.« —

Obwohl seit der Abfassung des Urbars bis zur Landeskatastrirung viele deutsche Namen slawisirt worden sind und sich häufig wiederholen, auch ersichtlich ein anderer slawischer Dialekt in Krain zur Geltung gekommen ist, so dass die genannten Orte schwer festzustellen sind, hat Herr Archivar Koblar zu Laibach doch eine Anzahl Namen zu erkennen vermocht. Dieselben sind auf der

der Anlage *121* beigegebenen, der österreichischen Generalstabskarte entnommenen Karte unterstrichen[1]).

Sie lassen im Anhalt an das Urbar ersehen, wie weit sich der Besitz der Herrschaft Scharfenberg ausdehnte. Wahrscheinlich sind die in Kremen, 9 km unterhalb Ratschach bei Sauenstein, nahe der Sawe, belegenen $6^1/_2$ Hufen und die $3^1/_2$ vereinzelten Hufen zu Gimpel, Schwarzna und Werchou (Freyschaw) ein späterer zufälliger Erwerb. Der auf der Karte ungefähr abgegrenzte Bezirk, in dem die übrigen verzeichneten Ortschaften lagen, wird im wesentlichen die ursprüngliche Verleihung umfassen. Schwerlich ist der Landkomplex bei dieser Verleihung durch fremde Besitzungen unterbrochen gewesen. Wenn sich also jetzt im Urbar nicht genannte Orte im Bezirke finden, so ist es wahrscheinlich, dass sie zu irgend einer Zeit sammt allen herrschaftlichen Rechten veräussert worden sind.

Die unter der Scharfenberger Vogtei stehenden Orte und Hufen liegen getrennt und ziemlich entfernt von den zur Herrschaft Scharfenberg gehörigen Orten in dem offenen Temoniczthale südwestlich, jenseits des Pecz- und Germandagebirges. Beide unter ihnen genannte Freyschaw sind nicht das zuerst gedachte an der Sawe, sondern unter den vielen im Temoniczgebiete liegenden Werch oder Werchou zu suchen. Die Vogteihufen dürften geistliches Besitzthum sein, über welches Scharfenberg die Vogtei erlangt hatte.

Ebenso liegen die zehntpflichtigen Orte ausserhalb des Herrschaftsgebietes.

Der Zehnt wird nur auf Ländereien erwähnt, welche der Herrschaft zur Zeit des Urbars nicht gehörten. Auch der Zehnt in Frasach von 6 und in Fresau von 4 Hufen ist nicht auf Freyschaw an der Sawe zu deuten. Anscheinend beruhen diese Zehntleistungen auf ursprünglich gepachteten geistlichen Naturalzehnten. —

[1]) Ein Theil der Namen findet sich noch heut, andre wie Schilt, under der Vest, Greczberg, Gükkenberg sind Feldnamen, die auf der Karte nicht verzeichnet werden. Einige Orte sind verfallen und haben nur aus einem Urbar von 1571 im Museumsarchiv zu Laibach festgestellt werden können. So lag Bortatsch (Wartatsch) bei Lubesch, Byrlosnik (Warloschnek, Brloznik) bei Padesch, Orlakk am Berge Orlek bei dem ebenfalls verschwundenen Ostrecz, und Budendorf (Budna Vas) bei St. Johann im Johannisthal. Im übrigen heissen jetzt Hemerperg Nebeska gora, Schwarzenwald Czerna gora, Moczschiel (Motschill) Mocilno, Bernak (Berineck) Prewek, Glynak (Glinek) Glinekar, Pylberg Billichberg (Polsnik), Sambach Zamboh, Kray (Krey) Kraje, Artitsch (Rtice) Atice, Altenhofen Staridvor, Kildaenik (Kidalnekh) Kidalnik, Schreyctes (Tschretesch) Cretez, Eben unter St. Georgen Ravne, Lambay (Limon) Lomoje, Rädegonicz (Radygonitz) Radgonica, Pottschack Pocakovo, Lempersbach (Lemspach, Jagnjevica) Jagnenear.

Ueber die Hufen- und Supaneiverfassung, welche dabei von besonderem Interesse ist, giebt das Urbar von Stain noch einige besondere Aufschlüsse.

Die Herrschaft Stain umgiebt den Stammsitz Stain (3 Meil. N. v. Laibach) in ähnlichem Umfange wie die vorgedachten Ortschaften das Schloss Scharfenberg. Dies erweist die am Schluss des Urbars angegebene Abgrenzung des Gerichtsbezirkes.

Das Stainer Urbar ist noch ausführlicher abgefasst, als das von Scharfenberg, auch haben die Zinsungen eine grössere Mannigfaltigkeit und weichen innerhalb der Hufen desselben Ortes häufiger in Kleinigkeiten ab. Im wesentlichen aber stimmen beide so nahe überein, dass es genügen kann, aus dem Stainer nur einige besondere Bemerkungen auszuziehen.

Das Urbar beginnt wörtlich:

Stain in Krayn.

Nota: Vermerkcht all zins, nucz, gult und rennt der Stat und Gerichts zu Stain in Krain.

Podmillmy. Suppan Juri dient von ainer huben Gurii I frisching mit dem lamp oder XXI a., hewstewr XL a., sweinstewr XXX a., ain sawmvart oder XXV a., I fleisch frisching oder XII a., waicz III sch., korn III sch., habern XII sch. hoffmass, vaschangrecht VIII a. und I hun oder III a., und magenpfennig I a., VII zinshuener oder XIIII a., XX ayr oder II a., harrecht II a., und I firtail ains scheffls waicz und I sch. habern, zum ausnyt I sch. habern und I hun oder II a., II pogatschen oder I a., umb wein II a. Nota. Dieweil er Suppan ist, so dient er kain fleischfrisching und geyt dafur zum ausnyt I frisching oder XXI a. Janko von Podmillmy dient von I huben (nur $^2/_3$ des Getreides, sonst wie der Suppan). P., M., M., H., M. (5 Hufen wie Janko). Helena wittib von S. Oswald dient von I huben fur all sach LXXXXIIII a. Cl. (ebenso), P. dient von ainer huben, ist lang od gelegen, LXXXII a. Daselbs sind X od huben und sind lang zeit od gelegen dat nyemand gedenkcht, schol der richter die wayd gedenkchen hinzelassen umb ainen zins. Nota. In der obgenannten Supp ist ir yeglicher pflichtig drei tag all jar zu rabatten dem hauptmann gen Laibach.

Krastnik. J. Suppan d. v. I h. (wie in Podmillmy) XII ganze II halbe Hufen (theils Zins und Leistungen, theils Geld, alle robotten 3 Tage nach Laibach. Bei 1 Bauer vermerkt:) J. d. v. I h. I markch a., Kespfennig XXIIII a., hat er vor alter gedient auch getrayd und sprechent die nachpawren er mug zins wol ertragen.

Golicz. J. Suppan d. v. I h. (5 Bauerhufen meist gleiche Leistungen, 1 öde). Nota. Der Suppan daselbs sitzt die klainen recht ab von seiner huben, auch die klainen recht von der Supp wegen.

(In gleicher Weise haben 10 weitere Ortschaften je einen Suppan auf 1 Hufe, und eine grössere Zahl Bauerhufen: Tuchein 10, Chrib 10, Czollmisch 6, St. Thomas 15 Einhüfner, 1 Zweihüfner, 4 öde, Fütsch 15 dienende, $3^1/_2$ öde mit Geldzins; S. Canczion 9 dienende, 2 geldzinsende, Brysch 8 dienende, 1 mit Botendiensten; Pischanewicz 8 dienende Hufen, Oberferink 13 dienende, Krewcz 8 dienende.

Einzelne Besonderheiten sind:

In Tuchein besitzt Smole und sein Mittail 1 Hube.

In Czollmisch dienen Janko und Mattko sein Mittail von I Hube.

Die Bemerkung in Gölicz über das Absitzen der kleinen Rechte durch den Supan findet sich auch in Czollmisch.

In St. Thomas, St. Canzion und Krewz ist gesagt: und nimmt dazu von einer anderen Hube auch die kleinen Rechte, und in Oberfernik: sitzt die kleinen Recht ab von siner Huben und von zwain andern Huben dazu.

In Fütsch sagt eine Nota: Dieweil er Suppan ist, so dient er keinen Fleischfrisching und geyt dafur zum ausnyt I frisching oder XXI a. und wenn er nicht Suppan ist, so ist er der Sawmfart auch vertragen. P. dient von I huben für all sach LXXXII a. und ist ain klaine huben, ebenso R. J. dient von einem Hoff aller sachen XL a. und schol gewärtig sein der Herrschaft wen das notdurffet ist mit einem Saumpferdt. Janes und Jure v. Fütsch ebenso.

In St. Canczion. Nota. Die obgeschrieben Lewt (8 Hüfner) in der Supp sand Canzion dient ir yeglicher zum ausnyt als vor geschriben steet. C. dient von ainem hoff mit seinen mittailen XLII a. und sulln dazu gewertig sein mit der sawmfart der herschaft, wenn des notturft ist. M., ein Weber, dient von ainem haus und akcker L a.

In Oberfernik. J. dient von ainem garten X a. und I vaschanghun oder III a., ebenso L., Th. und J.

In Krewcz: Derselbe Suppan Widacz dient von zwain akchern XXIII a.

Gegen den Schluss wird gesagt zu Krewcz:)

Nota. Daselbs ist ain wiesen bei X tagwerchen, die sullen die von Fernik maen und die lewt von Krewcz in furen gen hoff oder den richter zu der Herschaft handen.

Nota. Zum Kreutz ist ein akcher bei der obgeschrieben wiesen, die maet der Richter, maynt der Supan, die solt er haben und wolt jarleich davon zinsen L a. (Es kann also Richter nicht Supan bedeuten.)

Nota. In Erlspach ist ain huben, dabey ist ain hofwiesen, die maet der richter und der pawr auf der huben ist pflichtig, dieselben wiesen ze umbzewen und behuten.

Nota. Die gewondleich stewr der stat Stayn in Krayn ist jarleich XLII markch a, der hofzins daselbst bringet bey IIII markch a. Yegliche fewrstat dient jarleich in das gericht VI a für die maut. (Verschiedene Handwerker zahlen besondere Geldzinse. Die Mauten gehören der Herrschaft.)

Nota. »Das Lanntgericht ze Stayn geet mitten auf die Saw, von Kraynburg nucz nach der Saw ab gen Wernegk, von Wernegk uber den Precor nucz gegen Sabischach, von Sabischach nucz gegen Petsch, von Petsch nucz gen Kolabreth die Vesten, von Kolabreth uber den perg Sabarcham neben dem Troyn nucz enhalb Sand Gothartt in den pach nucz auf den Lymowecz, hie dishalb Osterwicz und von dann nucz gen Möttnik an das steyrisch Gemerkh an die Lutschnitsch, da sich die strassen scheyden item auf Tücheiner Alben und nach demselben gepirg nucz an das wasser Gankker, gar nucz zu dem Seelein und nach der Gankker ab nucz gen Krainburg.« —

Die Veranlagung der Dorffluren nach Hufen und ihre Verwaltung durch Supane sind in Bd. II, S. 393 eingehend erläutert.

Dazu ist nur zu bemerken, dass nach dem herzoglichen Rationarium Styriae des Notars Helwingus von 1265 (abgedruckt bei Rauch, Austr. script. II, p. 114—208) auch in Steiermark in weiter Verbreitung die Supane in der Stellung von Scholzen vorkommen.

Das steierische Dörferverzeichniss beginnt (S. 119):

Item in Willebrechtesdorf sunt VI integra predia, de quibus Supanus habet unum et dat officiali LX denarios et quodlibet solvit urnam mellis vel XXX denarios.

Item in Tulmaetsch sunt VI predia cum Supano, quorum quodlibet solvit III virlingos tritici agnum vel V denarios, et IV predia colunt ibidem IV vineas.

Item in Ubelpach X predia, que vocantur Walthube quilibet solvit II virlingos tritici et III virlungos siliginis et IV virlungos et dimidium avene, porcum vel XL denarios, unum quartale fabe.

Dann werden in ähnlicher Weise 13 andre Dörfer verzeichnet und der Bezirk abgeschlossen mit: Summa prediorum de XVI villis CCXXXVI et XVI supani, de quibus prediis adhuc vacant XLIX.

S. 123 werden unter: Hi sunt reditus in Fürstenvelde 21 Dörfer aufgeführt, alle mit predien und Supanen, nur in Dobritendorf werden statt predien VII hubae angegeben. Der Abschluss lautet: Summa praediorum in Fürstenvelde C et VIII et dimidium et X (!) supani, aree LXXXVII, et tria molendina.

S. 127: Summa totalis prediorum de officio Ratgersburch CCCLV et supani XXXIII praeter illos supanos (quarum villarum reditus denariorum tamen solventes ignoro).

S. 130: Summa prescriptorum prediorum in Trevol LXXXVIII et dimidium et XXV supani. Summa ibidem tritici 67 modii et 2 mensurae, summa avene 75 modii et 4 mesurae, summa porcorum

29 praeter supanos, summa ovium 22. S. 131: Summa prediorum juxta Schöinam CII predia et XVIII supani. S. 133: Summa illorum prediorum (de regimine Schephonis Zaschicz) CVII et supani XVIII.

Endlich S. 143: Summa prediorum ex ista parte Trahe (Drawae fluvii) CC minus IIII et XVIII supani, qui habent XXXII predia. Summa prediorum ex altera parte Trahe CCC minus II et IV aree et XXXVI supani, quorum quilibet habet II predia. Meist haben also die Supane hier den doppelten Besitz des einfachen Bauern.

S. 167 folgt nach verschiedenen anderen Angaben nochmals der Bezirk Fürstenfelde mit 16 Dörfern, von denen nur 3 (Merchendorf, Haselpach und Chuenrichsdorf) sich auch unter den Supanendörfern finden. Diese 16 Dörfer werden als aus 129 mansi bestehend verzeichnet, die unter 15 judices mit je 2 Hufen stehen. In 4 Dörfern ist das Judicium in 2 zu je 1 mansus getheilt. Alle diese Dörfer sind offenbar deutsch kolonisirt. Zu den Worten: in officio Graetz in inferiori Lybulle XV mansi et II judicia, in superiori Lybulle X mansi praeter Dorfmeister, quilibet II et dimid. modium tritici et dimid. metretam siliginis, pro porco XX denarios etc. hat im Original eine spätere Hand des 14. Jahrhunderts hinzugesetzt: feuda, novalia, damit also ausdrücklich die deutschen Kolonistenhufen von den Besitzungen in slawischen Dörfern unterschieden. Die drei in Fürstenfelde doppelt genannten Orte werden sich in einen slawischen und einen deutschen Antheil scheiden.

122.

Der Hausbau in Ober- und Niederösterreich.

Aus dem Inn- und Salzachgebiete Bayerns und Salzburgs erstrecken sich die aus der Agilolfingerzeit bekannten romanischen Höfe auch weiter stromabwärts in das österreichische Donauthal (o. Bd. I, S. 451 und Bd. II, S. 398). Damit steht ein entsprechendes Auftreten des rhätisch-alpinen Hauses in Uebereinstimmung (o. Bd. III, S. 224). G. Bancalari hat dasselbe hier mehrfach beobachtet. Es gehören dahin die nach ihm o. Bd. III, S. 228 in Fig. XXIV und XXV aus Orth am Mondsee und aus Unternberg im Lungau mitgetheilten.

Ebenso hat er das charakteristische Haus Fig. I aus Rohrbach im Mühlkreis (5 M. NNO. Linz) im Ausland von 1892 (No. 19, S. 298, Fig. 105) veröffentlicht. Dahin ist auch der (ebd. No. 20, S. 310) ge-

dachte von Herrn Prof. Ferd. Weiss mitgetheilte Bauernhof zu Heuhart im Innviertel Fig. II zu rechnen. An demselben ist, wie Herr Bancalari bemerkt, alles Holz, weil jene Gegend viel Wald besitzt, und der lössähnlichen Hügelgelände wegen gar kein Baustein zur Verfügung steht. Die innere Hauseinrichtung lässt ein diesem Typus angehöriges, durch H. v. Prenn im Innviertel aufgenommenes Haus

Fig. I.

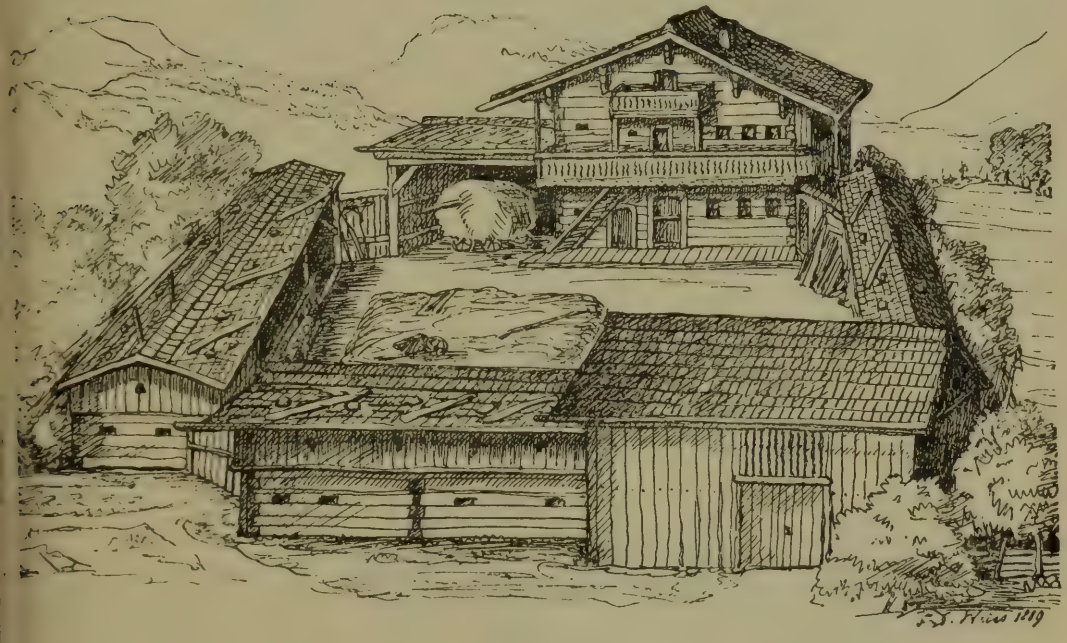

Fig. II.

Fig. IIIa—d (S. 408) erkennen. Beachtenswerth ist, dass sich bei diesen Häusern für den gepflasterten Steg vor der Hausthür der Name die Gred oder Gräd, von Gradus, erhalten hat.

Im Gegensatz zu diesem älteren Typus ist jedoch der jüngere fränkische in Ober- und Niederösterreich bei weitem verbreiteter und hat hier mehr wie irgendwo auf engem Raum eine bunte und eigen-

Fig. IIIa.

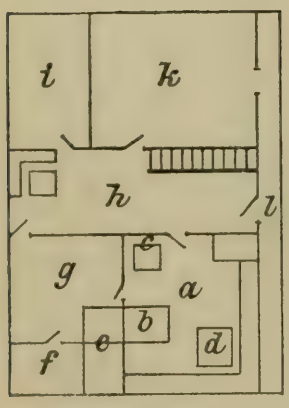

Fig. IIIb.

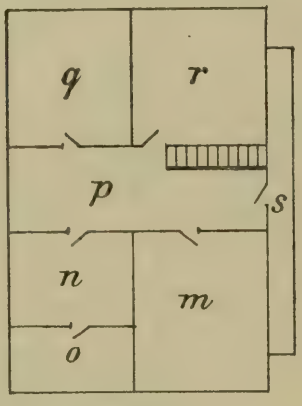

Fig. IIIc.

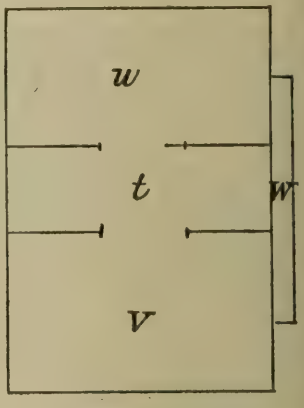

Fig. IIId.

Zur ebenen Erde: a Stube, b Ofen, c Brunnen, d Tisch, e Heerd mit Backofen, f Speisekammer, g Küche, h Vorhaus, i Milchkammer, k Pferdestall, l Hühnerstall neben der Hausthür; Oberstock: m Wohnstube, n Mägdekämmer, o Nebenkammer, p Diele, q Kammer, r Vorraths- und Knechtekammer, s Gallerie (Schrot); Boden: t Schüttboden, u Spinnrocken-, v Geschirrkammer, w oberer Schrot.

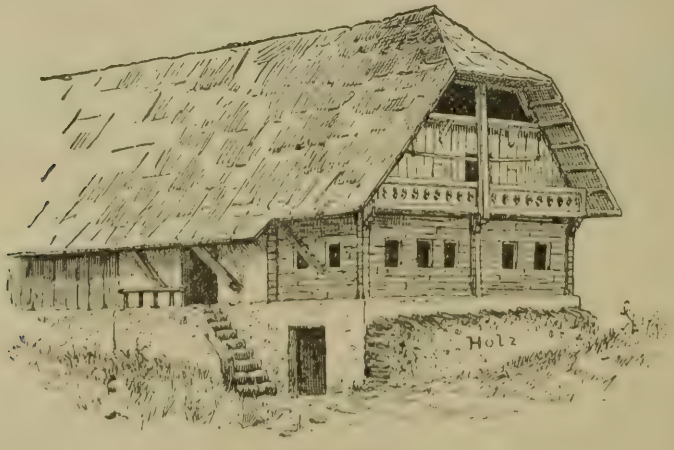

Fig. IV.

thümliche Entwickelung von sehr ärmlichen bis zu sehr reichen Formen gewonnen.

Völlig typisch und klar spricht sich das fränkische Haus in

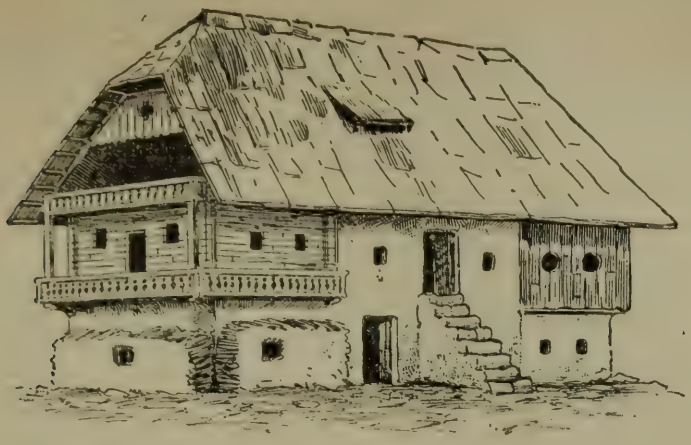

Fig. V.

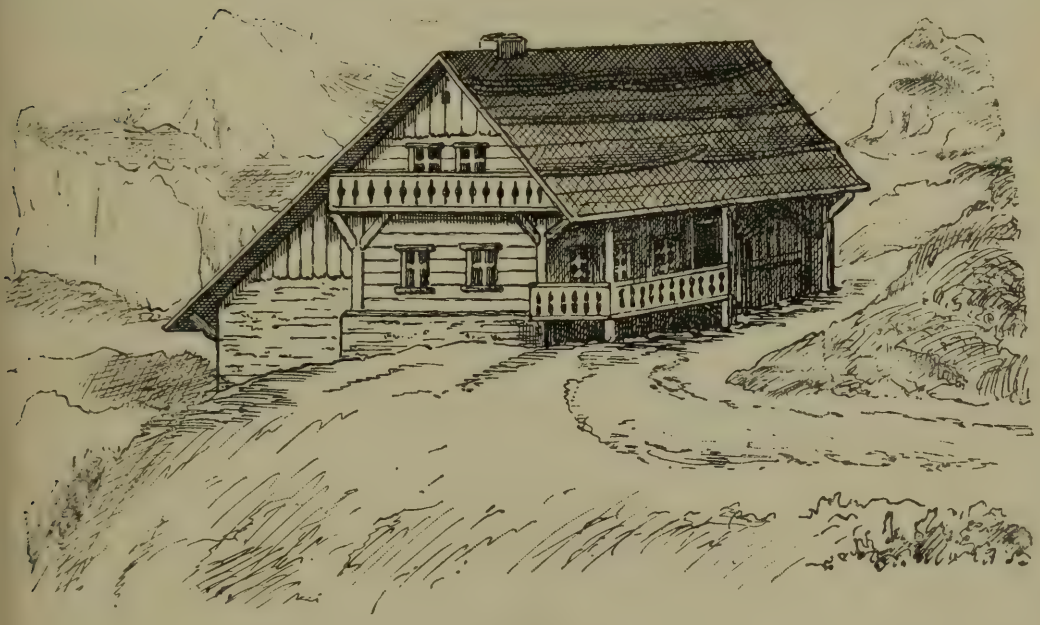

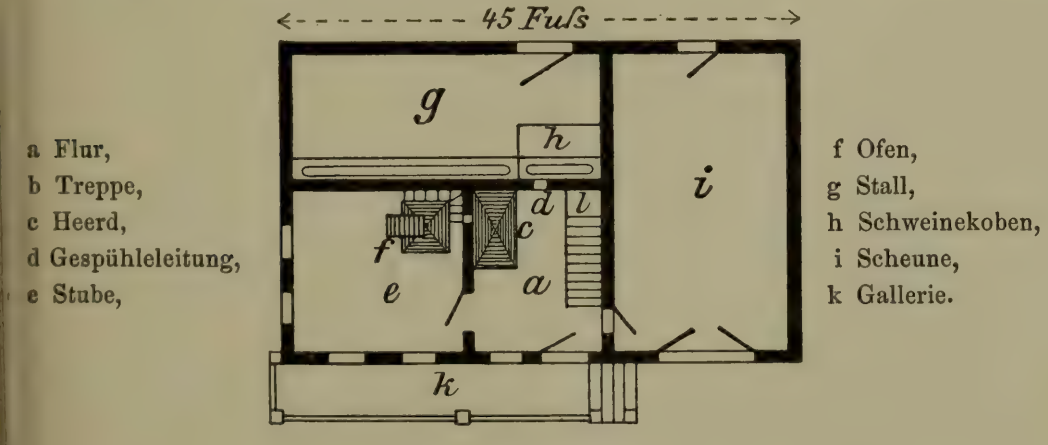

Fig. VI.

Fig. IV, dem von Bancalari (Ausland 1890, No. 24, S. 467) gezeichneten Hofe zu Radl im Lieserthal südlich Gmund, Oesterreich unter

der Enns, aus. Mit ihm stimmt auch das Haus Fig. V (Ebd. S. 469) in Ober-Lammersdorf in Oberkärnten ersichtlich überein. Beide ruhen, wie im Gebirge sehr allgemein, auf den o. Bd. III, S. 217 gedachten steinernen Unterbauen.

Einbusse erleidet das fränkische Haus, wie Bd. III, S. 293 näher gezeigt ist, überall da, wo darauf verzichtet wird oder werden muss, so lange Deckbalken zu verwenden, dass Stube und Kammer in der Breite des Hauses hintereinander liegen, und deshalb drei Fenster in die Giebelwand eingesetzt werden können. Der Grund muss nicht nothwendig in Holzarmuth der Gegend gesucht werden, sondern kann auch Armuth des Besitzers oder Enge des Baugrundes, schliesslich auch eingebürgerte Sitte sein. Fig. VI zeigt ein solches kleines von v. Cohausen aufgenommenes fränkisches Haus am Schaafberge.

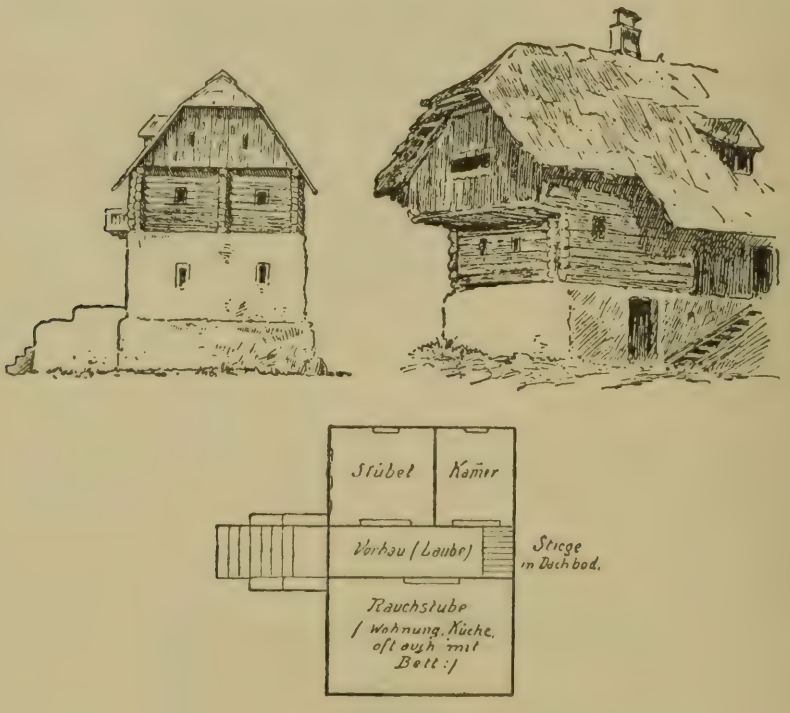

Fig. VII.

Einen durch den Unterbau etwas anders gestalteten häufigen Haustypus aus Obersteiermark giebt Fig. VII (nach: Oesterr.-Ungar. Monarchie in Wort und Bild. Steiermark S. 147).

Auf die ärmlichsten und einfachsten Reste ist das fränkische Haus in dem von Bancalari (Ausland 1892, No. 19, S. 295) in Gross-Eberhards bei Heidenreichstein (12 M. NO. Linz) im Gesenke gezeichneten Blockhause Fig. VIII beschränkt. Plan und Einrichtung des Baues sind charakteristisch fränkisch, und die deutschen Ortsnamen wie die deutsche Kolonisation der ganzen Gegend unterstützen diese Auf-

fassung. Es kehren hier auch die, in der dortigen Landschaft Rossgotschen genannten Pferdeköpfe am Giebel wieder.

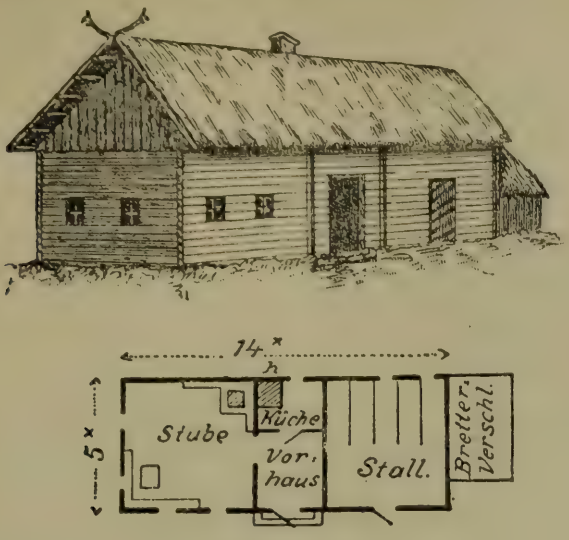

Fig. VIII.

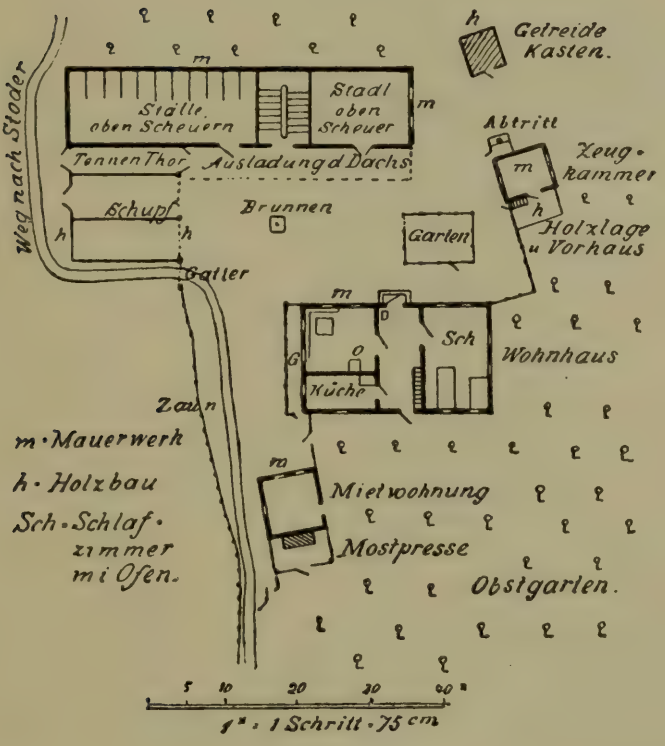

Fig. IX.

Im Gegensatz zu diesen Abschwächungen zeigt nun der fränkische Typus in Oesterreich auch mächtige Erweiterungen.

Zunächst lässt sich unter diesem Gesichtspunkt, Fig. IX, der von Bancalari in Mitterstader am grossen Priel, südlich Kirchdorf, aufgenommene Plan des Sturmhofes betrachten (Ausland 1892, No. 20,

S. 313). In ihm ist das fränkische Wohnhaus schon wie ein Bürgerhaus völlig frei von allen Wirthschaftsgebäuden gesondert erbaut. Diese Gebäude umgeben, ähnlich wie in den rheinischen Höfen, (vergl. Bd. III, S. 214, Fig. V) in unregelmässiger Stellung den nicht besonders geräumigen Hofplatz. Dass die Küche in die Schlafkammer hinter der Stube und die Schlafkammer dafür in das geräumigere Gemach jenseits des Flurs verlegt ist, bedeutet ebenfalls einen Fortschritt, der indess mit dem ursprünglichen Typus der Anlage nicht zusammenhängt.

Fig. X a.

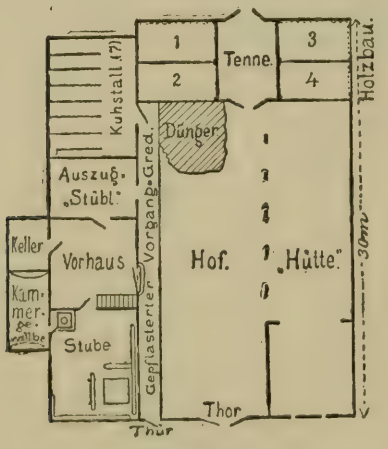

Fig. X b.

Eine andere Gestalt zeigt Fig. X, der ebenfalls von Bancalari (Ausl. 1892, No. 16, S. 247) gezeichnete Vogelweidhof bei Weitersfelden ($5^1/_2$ M. NO. Linz). Der Plan entspricht dem Bd. III, S. 214 in Fig. IV angegebenen nur insofern nicht, als der Hofraum auf die Hälfte eingeschränkt ist. Dies kommt indess in den fränkischen Dörfern, namentlich im Kolonisationslande, sehr häufig vor, wo die Strassendörfer üblich sind, und dem einzelnen Gehöft oft nur sehr geringe Breite gegeben wurde. Eigenthümlich ist in Fig. X, dass die Kammer hinter der Stube fehlt und statt ihrer eine gewölbte mit dem Ofen unmittelbar verbundene Kammer angelegt ist. Leider ist

ein Schlafraum nicht angegeben. Wahrscheinlich steht das Ehebett in der Stube, und die Kinder schlafen auf dem Boden über der Stube. Der Grund, weshalb auf die Schlafkammer verzichtet ist, ist in der granitenen Mauerung der Wohnräume zu sehen. Bei Steinwänden würde die übliche Einrichtung der Schlafkammer wegen Kälte und Nässe schwer benutzbar sein.

Die völlige Uebereinstimmung dieser Anlagen mit den fränkischen

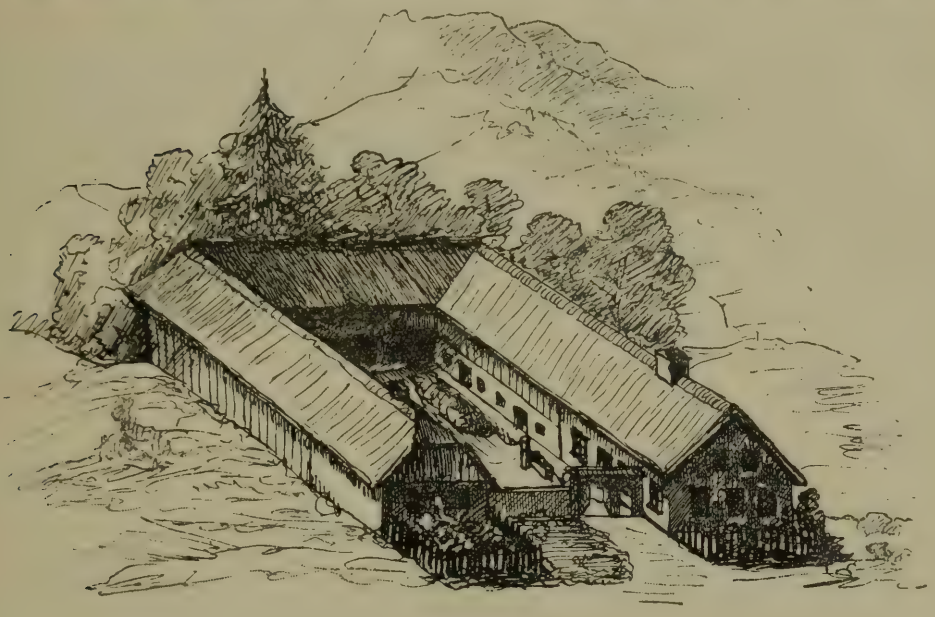

Fig. XIa.

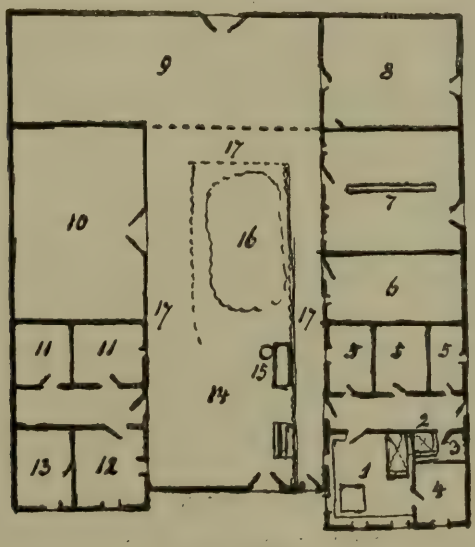

Fig. XIb.

No. 1 das Wohnzimmer; 2 Backofen; 3 Küche; 4 Schlafkammer; 5 Kammern; 6 Schwein- und Hühnerstall; 7 u. 8 Ställe; 9 Scheune und Schuppen; 10 Scheune oder Stall; 11 Kammern; 12 Wohnzimmer des Ausnehmers (Altentheilers); 13 Schlafkammer desselben; 14 Hofraum; 15 Brunnen; 16 Düngerstätte; 17 Grad (Wandel).

Gehöften erweist Fig. XI, der von Herrn Lehrer Fr. Brosch in Linz aufgenommene Plan einer Bauerngutes in Haid bei Leonfelden im Mühlkreise ($3^1/_2$ M. N. Linz).

Eine besonders auffallende Gestalt des fränkischen Hofes zeigt Fig. XII. Die Zeichnungen sind einem für die Wiener Ausstellung

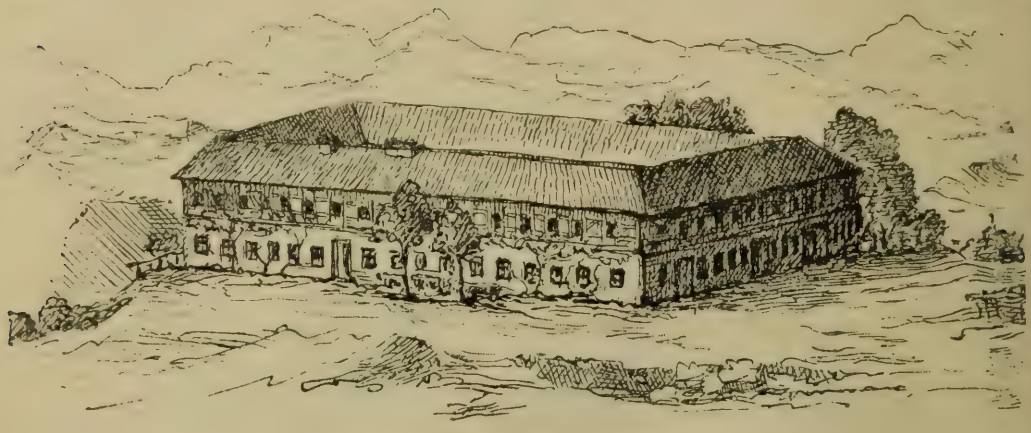

Fig. XII a.

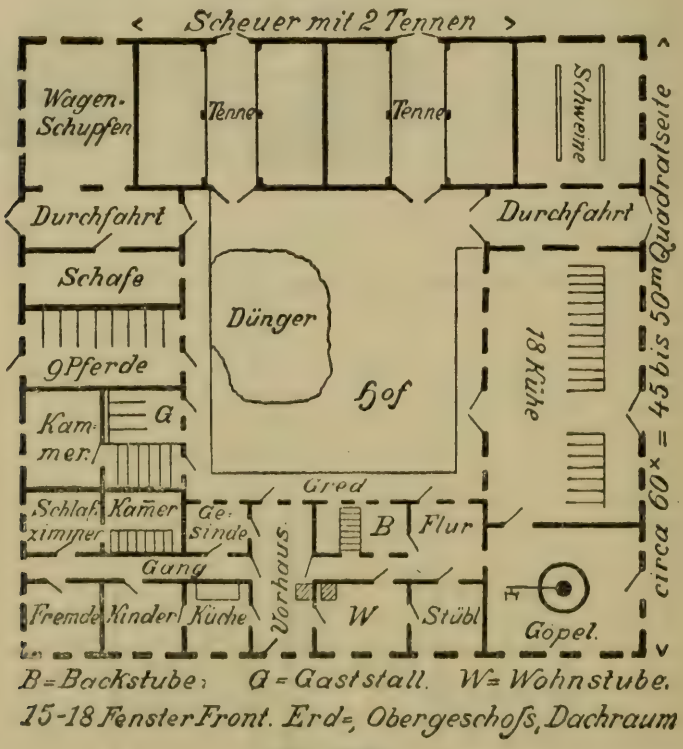

Fig. XII b.

von 1873 nach einem Gehöft bei St. Florian nahe der Ennsmündung amtlich angefertigten Modelle genau entnommen. Das Gehöft ist von Bancalari im Grundriss abgebildet und mit ähnlichen in Ausland 1892, No. 16, S. 250 als Vierkant besprochen.

Der Umstand, dass die sämmtlichen in einem Quadrat um den Hof

liegenden Wirthschaftsgebäude mit dem Wohngebäude unter fortlaufende Bedachung gebracht sind, ist keineswegs fremdartig. Ein solches Gehöft entsteht, falls zu dem Grundplan in Fig. IX, Bd. III, S. 214 der Raum zwischen den Giebeln zu Nebengelassen nutzbar gemacht und unter Dach gebracht wird. Dies ist bei den in den Reihendörfern der fränkischen Waldhufen vereinzelt stehenden Gehöften (vergl. Bd. I, S. 51, Fig. 4) ziemlich häufig der Fall. Auffallend ist nur die bedeutende Grösse der Bauten und vor allem die gleichmässige Durchführung eines Oberstockes mit fortlaufender Fensterreihe sowie die überall gleiche Höhe und Breite des Dachstuhles. Dies ist nun, wie auch Bancalari's Zeichnungen (Ausland 1892, No. 16, S. 250, Fig. 89 und 90) zeigen, ein in Oberösterreich und im Salzkammergut häufiger Typus, der als Meierhof bezeichnet wird, und dessen überflüssiger und kostspieliger Luxus wahrscheinlich dem Werthe zuzuschreiben ist, der für herrschaftliche Meierhöfe auf eine besonders ansehnliche Ausstattung gelegt wurde.

123.
Dorfanlagen im Drauthale bei Pettau.

Die Besiedelung der breiten ebenen Flussthäler der Mur, Drau und Sau in Steiermark und Kärnten ist hinsichtlich der besonderen Beschaffenheit dieser Siedelungsgebiete, sowie der Art der Anlagen o. Bd. II, S. 398 eingehend besprochen.

Die anliegende Karte des Oberen Pettauer Feldes mit der Stadt Pettau zeigt die Gestalt der dortigen Dörfer und die Erstreckung ihrer Feldmarken hinreichend deutlich. Allerdings enthält die Karte nicht die Feldmarksgrenzen, sondern nur die Wege. Letztere aber laufen den Ortsgrenzen entsprechend von den Dorflagen am Rande des Drauthales in das Innre der Thalebene und haben die Aecker der Ortschaften zwischen sich, während sich Weiden und Wiesen an den tieferen Wasserläufen gegen die Thalabhänge hin ausbreiten. Als Beispiel einer dieser Feldmarken ist die Flur von Drasendorf auf der Karte eingetragen und durch Schraffirung hervorgehoben.

Die Herrn Johannes Peisker zu verdankende Katasterkarte von Drasendorf aus dem Jahre 1826 ist auf S. 416 im verkleinerten Maassstabe mit den beiden Nachbarfluren Zirkovitz und Micheldorf wiedergegeben. Drasendorf umfasst 469 Joch 336 □Klafter österr. oder 271,6 ha, also nach Abzug der Gewässer ziemlich genau fünf Königshufen oder 20 mansi slawonici. 20 bäuerliche Stellen lassen

DRASENDORF
im Oberen Pettauer Felde,
Steiermark.

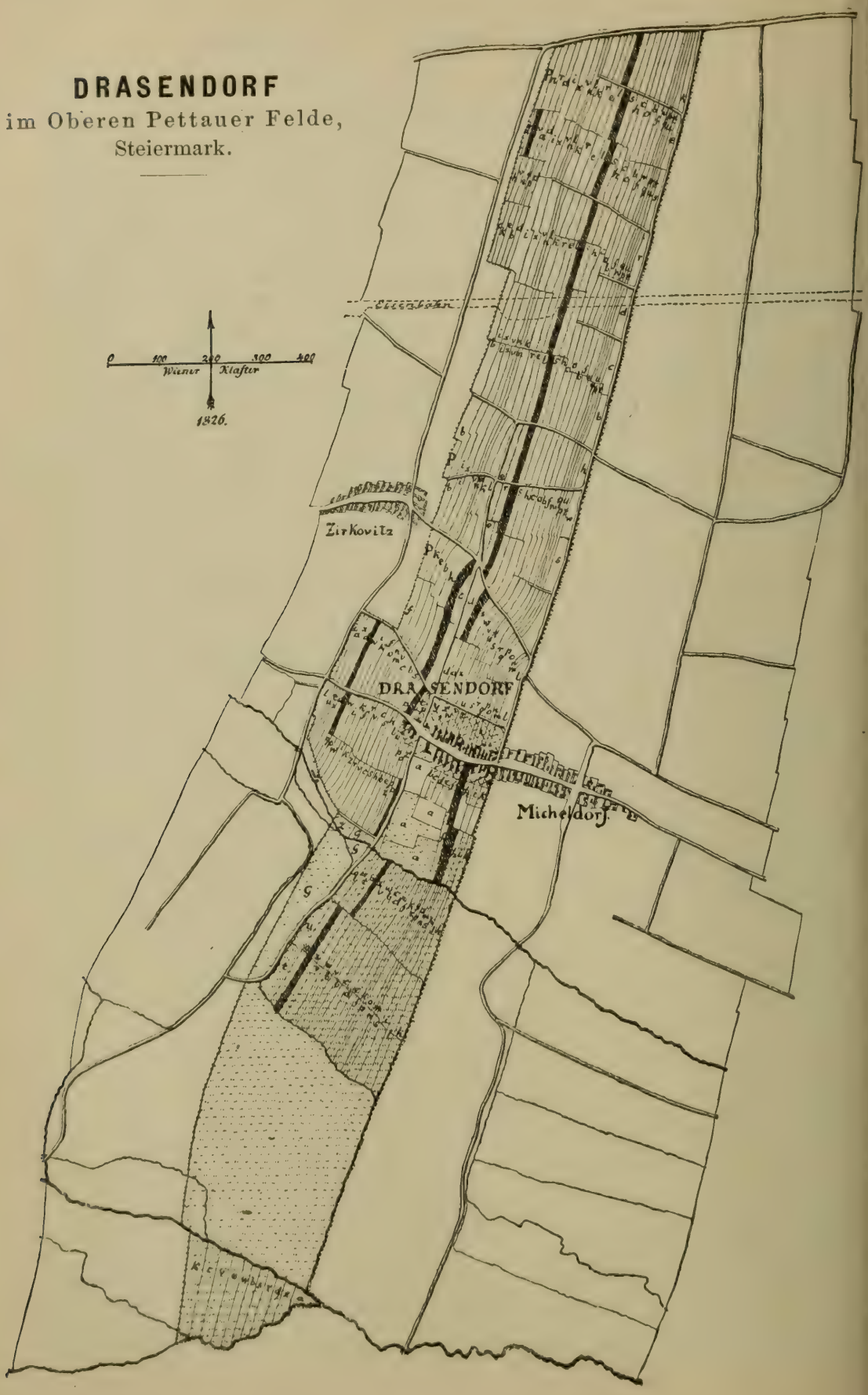

sich auch als Grundlage der Auftheilung erkennen. Es sind die auf der Karte mit a bis x einschliesslich bezeichneten Besitzungen, von denen m und n, p und q und t und u halbe Güter bilden, deren Grundstücke noch gegenwärtig überall neben einander liegen und deutlich die spätere Theilung erweisen. Die übrigen 4 Stellen sind Häusler, sogenannte Keuschler, mit sehr geringem Besitz. Die wenigen mit P bezeichneten Grundstücke gehören der Pfarrei zu Zirkovitz. G ist der gemeinschaftliche Besitz (slow. Gemajne) von Drasendorf, eine bis zum Bache reichende Hutweide von 94 Joch 513 □Kl.

Die Ackerauftheilung ist in Gewannen erfolgt, welche sämmtlich in derselben Streifenrichtung angeordnet sind. Um das Dorf und auf dem in der Breite vorspringenden Nordwestende der Flur haben die einzelnen Gewanne eine besondere Folgereihe der Hufenantheile erhalten. Die Hauptmasse der Gewanne dagegen zeigt vom Zirkovitzer Wege aus bis an das Nordende der Flur überall dieselbe Reihenfolge der Besitzer. Mit der Lage der Hausstellen im Dorfe stimmt diese Folge indess nicht überein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ursprünglich jeder Besitzer einen gleichmässig vom Zirkovitz-Micheldorfer Wege bis zur Nordgrenze fortlaufenden Streifen zugewiesen erhielt. Gegenwärtig stossen die einzelnen Hufenantheile in den einander folgenden Gewannen allerdings nicht genau zusammen. Dies kann aber die Folge der Verpflügung zwischen den zahlreichen, je etwa 200 Meter langen Gewenden und der zum Theil auf den Gewannschnitten durchgeführten Wege sein. Es scheint, dass ursprünglich längs der Micheldorfer Grenze ein 20 m breiter Streifen Gemeindeland liegen gelassen worden ist, der erst später ausserhalb der Reihenfolge in den Gewannen in die Hände verschiedener Besitzer gelangt ist. Dieser Streifen hat jetzt sehr ungleiche Gestalt. Nahe am Dorfe ist er ganz unregelmässig. Er mag zu Eingriffen Veranlassung gegeben haben. Jedenfalls sind fast alle Gewanne mehr oder weniger verpflügt worden, und das Beispiel von Einem, Anlage 7 (vgl. Bd. I, S. 94), erweist deutlich, wie weit die Verschiebung der Gewannstücke durch Verpflügen gehen kann. Der Besitz des Bauers q, Haus No. 20, der 12,6 ha gross ist, also einem mansus slavonicus entspricht, ist durch schwarze Schraffirung hervorgehoben.

124.
Effeltern

im oberfränkischen Amtsgericht Nordhalben, 1 M. W.

Die allgemeinen Verhältnisse der Flur sind o. Bd. II, S. 410 und 416 näher besprochen, die kleine Skizze giebt eine Uebersicht über die gesammte Gemarkung, die Anlage theilt eine Parzellenkarte mit.

Das Dorf ist auf der Höhe zwischen dem Gümpel- und Doberbach angelegt, welche beide zur Kremnitz münden. Der Dorfbering besteht aus ursprünglich 30 bäuerlichen Stellen, von denen nur wenige parzellirt sind. Die Skizze zeigt im Ueberblick, dass jede der

bäuerlichen Stellen einen einer Waldhufe entsprechenden, vom Gehöft aus ungefähr 1 Kilometer weit verlaufenden Hufenstreifen zugewiesen erhielt. In der Tabelle auf S. 419 weist Spalte 2 nach, dass der Hufenbesitz in diesen Streifen 8 bis 9 ha betragen hat. Alle Höfe mit kleinem Besitz sind Theilstellen, wie die Parzellenkarte z. B. bei No. 5, 9, 11, 14, 27 deutlich erkennen lässt. Die Stellen 37 bis 45 haben nicht zur ursprünglichen Anlage gehört, sondern nur auf einzelnen Gewann- und Bauerwaldstücken Besitz erlangt. In den Gewannen C, D und E der Skizze sind, wie Tab. Sp. 4 ergiebt, nicht

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die	haben				Das Abgegebene erhielten:	besitzen also an Hufenland:	Dazu		besitzen also an Gesammtfläche:
	in Hufenstreifen		in den Gewannen				an Bauerwald und Wiesen:	Wiesen im Staatsforst:	
tellen	besessen:	abgegeben:	besessen:	abgegeben:					
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Jo. 36	*7,0*	—	—	—	—	7,0	4,0	—	11,0
1	*7,0*	—	*5,5*	—	2,2	14,7	10,0	1,1	25,8
2	9,0	5,6	*2,0*	—	2,4	7,8	0,5	—	8,3
3	*7,1*	—	7,1	4,3	10,4	20,3	2,7	—	23,0
4	*6,5*	—	*9,2*	—	—	15,7	1,4	—	17,1
5	3,1	—	3,3	—	—	6,4	—	2,4	8,8
6	*6,3*	—	3,2	0,7	7,6	16,4	2,0	—	18,4
7	*15,5*	—	*6,5*	—	—	22,0	1,9	—	23,9
8	—	—	*4,9*	—	—	4,9	17,0	—	20,1
9	3,4	—	2,9	—	—	6,3	—	—	6,3
10	*12,2*	—	14,8	7,1	—	17,9	5,2	—	23,1
11	1,8	—	7,0	—	—	8,8	3,4	—	12,2
12	*8,7*	—	15,7	7,2	—	17,2	1,1	0,9	19,2
13	*5,3*	—	*5,3*	—	—	10,6	—	2,1	12,7
14	3,5	—	4,4	—	10,2	18,1	—	—	18,1
15	*4,0*	—	*6,6*	—	2,7	13,3	3,2	2,0	18,5
16	7,2	1,7	6,9	2,1	—	10,3	5,2	—	15,5
17	*7,8*	—	*5,9*	—	—	13,7	3,4	2,1	19,2
18	*4,2*	—	*2,9*	—	—	7,1	12,7	—	19,8
19	*7,1*	—	5,5	0,8	—	11,8	—	—	11,8
20	*8,4*	—	*7,6*	—	—	16,0	0,7	1,0	17,7
21	*11,4*	—	*4,3*	—	0,8	16,5	3,2	—	19,7
22	*8,7*	—	*7,3*	—	—	16,0	1,4	—	17,4
23	*9,3*	—	*3,5*	—	10,1	22,9	—	—	22,9
24	*11,4*	—	*7,0*	—	1,7	20,3	8,6	—	28,9
25	*13,5*	—	*13,8*	—	—	27,3	1,0	—	28,3
26	*5,5*	—	—	—	3,5	9,0	3,9	—	12,9
27	3,1	0,4	—	—	6,3	9,0	—	—	9,0
28	9,8	0,6	22,4	8,6	4,7	27,7	0,6	—	28,3
29	6,4	2,6	—	—	2,4	6,2	—	—	6,2
30	10,8	1,0	—	—	4,8	14,6	4,0	—	18,6
33	*6,9*	—	—	—	1,6	8,5	2,7	—	11,2
35	*7,2*	—	*4,6*	—	—	11,8	2,3	—	14,1
7—45	—	—	36,1	29,7	—	8,4	22,5	3,0	33,9
rche	—	—	—	—	1,1	1,1	5,8	—	6,9
meinde	—	—	4,9	—	—	4,9	—	—	4,9
	239,3	11,9	231,1	60,6	72,5	470,4	128,7	14,6	613,7
							Das Staatsforstland beträgt		825,0
							Daher Gesammtfläche der Gemarkung		1438,7

alle Stellen betheiligt worden, weil einige ihren Gesammtbesitz in A oder B im Zusammenhange erhalten konnten. Die Skizze hebt mit schwarzer Schraffirung den fiskalischen Revierforst hervor. Er hat sich gegen die Urkunde von 950 um die Fläche von 130 ha vergrössert, was nur aus Bauerwald bei E oder C geschehen sein kann. Diese Bauerwaldungen, welche jetzt alle im Sonderbesitz sind, haben früher wahrscheinlich die Almende des Ortes gebildet. Dagegen aber, dass der gesammte Forst Almendecharakter gehabt habe, spricht die sorgfältige Messung von 950. Die alten 14 Hufen 40 jugera Forst sind als Rest der Kolonieanlage anzunehmen, der von jeher grundherrlich blieb.

Der bäuerliche Besitz von Effeltern lässt sich wegen des Zusammenhanges der Hufenstreifen bis auf die erste Anlage zurückverfolgen. Er ist ein beachtenswerthes Zeugniss dafür, wie wenig Veränderungen in der Regel zu vermuthen sind. Die in der Tabelle Spalte 2 und 4 durch Cursivdruck hervorgehobenen Grundstücke sind noch bis zur Gegenwart im Besitz der Stellen, denen sie bei der Anlage zugewiesen wurden.

Südöstlich an Effeltern (Apfelbaum) grenzt unmittelbar Birnbaum (Birabaum), welches völlig entsprechend wie Effeltern angelegt, und nach Form und Namen in die gleiche Zeit spätkarolingischer Kolonisation zu setzen ist.

Effeltern kam 950 (Cod. dipl. Fuld. No. 700, Dronke, S. 325) von dem Abte Hadomar von Fulda an den Bischof Poppo I. von Würzburg. Später war es ebenso wie Birnbaum mit aller Hoheit dem Stifte Bamberg untergeben.

Nach Schultes Direktorium Bd. I, S. 102 und 184 wurden die Kirchen zu Effeltern und zu Mupperg am 7. Juli 1069 vom Bischof Adelberd zu Würzburg aus Dorfkirchen zu Pfarreien erhoben, und ihre Einkünfte und Zehnten mit der geistlichen Gerichtsbarkeit den Mönchen des Klosters Banz eingeräumt. 1071 bekennen der Markgraf Herrmann und seine Gemahlin Alberad, dass sie 1058 auf ihrem Schlosse Banz ein Kloster gestiftet hätten, und eignen diesem den Ort Muggeberg und den ganzen Banzgau mit den Kapellen letzteren Orts und zu Affeltern nebst den Zehnten und allen Einkünften zu, delegiren solches aber dem Erzstift zu Bamberg, indem der Bischof binnen Jahresfrist zum Unterhalt der Mönche 100 Hufen Landes von den seinigen anweisen solle. Dafür erhält der Bischof die Burg Steglitz, das Dorf Grodeze mit Zubehör und Zehnten, auch den zum Schloss Banz gehörigen, jetzt Lichtenfelser Forst.

125.
Seulbitz,

Oberfranken, ½ O. v. Bayreuth.

Seulbitz war 1880 ein Ort von 25 Gebäuden und 256 Einwohnern. Die Flur enthielt in bayrischen Tagwerken:

Gebäudeflächen	5,1
Gärten	10,4
Acker	772,7
Wiesen	284,5
Wald	358,0
Oeden	66,5
Wege	21,1
Gewässer	4,6
Zusammen	1522,9

Von dieser Gesammtfläche waren im Besitz von

Bauer	1	der Karte	74,2	Tagw.
„	2	„ „	99,4	„
„	3	„ „	131,8	„
„	4	„ „	122,8	„
„	5	„ „	81,6	„
„	6	„ „	105,9	„
„	7	„ „	93,1	„
„	8	„ „	81,6	„
„	9	„ „	118,9	„
„	10	„ „	42,7	„
„	11	„ „	96,7	„
„	12	„ „	85,0	„

Der Rest von 389,2 Tagw. vertheilte sich auf kleinere Stellen, 28 auswärtige Besitzer und die Gemeinde.

Die Bd. II, S. 412 und 415 gedachte Planlosigkeit der Grundstücksvertheilung zeigt die Karte deutlich. Der durch Schraffirung hervorgehobene Besitz des Bauern 1 findet sich in allen Feldlagen zerstreut, andre Bauergüter, wie 3 und 5, liegen fast geschlossen in wenigen Parzellen.

Die Flur war, wie geographische Lage und Name bezeugen, ursprünglich slawisch. Bestimmte slawische Erinnerungen sind indess, ausser dem Ortsnamen, nicht erhalten, selbst die Bezeichnung der an den Ort anstossenden Feldlage Mutzhut (wohl Fliegenweide) scheint deutsch. Von den sonstigen Namen macht das südliche Feld Burgstall wahrscheinlich, dass der mit dem Slawenorte beliehene Ritter hier ein festes Haus gründete, welches später verfallen ist.

126.
Crottendorf

in Oberfranken, ½ M. N. von Bayreuth.

Siedlic heisst sich ansiedeln, siedlisko, siedliszcze die Niederlassung, der Wohnsitz. Deshalb ist Zedlitz oder Zettlitz einer der am häufigsten aus der slawischen Zeit erhaltenen Ortsnamen. Auch in der Flur Crottendorf ist, wie o. Bd. II, S. 415 erwähnt, Zettlitz als der älteste slawische Bestandtheil anzusehen. Die übrigen Weiler sind erst angelegt, nachdem ein deutscher Grundherr das Gut in Besitz genommen hatte.

Die Gemarkung enthält 212 ha oder 622,0 bayr. Tagwerke. Ihre Besitzungen umfassen nach den Nummern auf der Karte folgende Flächen:

	Tagw.				
Zu No. 1 gehören		zu No. 5	13,4	zu No. 13	34,7
in Crottendorf	61,6	„ „ 6	3,9	„ „ 14	15,1
und	26,4	„ „ 7	35,7	„ „ 15	16,5
in Zedlitz das Weiherhaus	15,6	„ „ 8 (2 Stellen)	22,1	„ „ 16	19,3
in Gemein der Wald	87,0	„ „ 9	60,6	„ „ 17	13,9
zu No. 2	9,2	„ „ 10	55,2	Kleinbesitz	11,5
„ „ 3	16,4	„ „ 11	5,1	Staat	2,3
„ „ 4	16,3	„ „ 12	39,5	Auswärtige	40,7
				Zusammen	622,0

Die Unregelmässigkeit der Flurvertheilung ist nach Form und Lage, wie nach Zahl der Parzellen sehr gross. 11 und 16 liegen ganz geschlossen, 2 und 17 zerfallen nur in je 2 Besitzstücke, 10 aber hat deren 13, 8 trotz des geringen Umfanges 10, 1 und 7 je 9, 5 und 9 je 8 Parzellen.

127.
Sommersberg

im Amte Regen $1^1/_2$ Meile S., Gemeinde Kirchberg.

Sommersberg giebt, wie o. Bd. II, S. 418 erörtert ist, das Bild der Kolonisation des Bayrischen Waldes. Dieselbe ist zwar in Gewannen erfolgt, jedoch so, dass keine besonderen Dorfberinge ausgewiesen wurden, sondern dass es den Kolonisten überlassen blieb, die Gehöfte auf den Gewannstreifen selbst anzulegen. Die Gewanne sind, wie die Karte zeigt, sehr regelmässig und in grosser Länge aufgemessen, indess, wie die Wald- und Wiesenstreifen erweisen, welche sie höchst ungleich durchziehen, ohne besondere Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit. Dies bekundet, dass die Eintheilung nicht den Kolonisten selbst zuzuschreiben ist.

Betheiligt sind 7 Bauerstellen, von welchen alle, ausser dem Bauer 1, ein auf der Karte mit der gleichen Nummer und $\frac{a}{}$ bezeichnetes Inhaus oder Inliegerhaus, in denen eine Arbeiterfamilie wohnt, auf ihrem Grunde besitzen. Ausserdem bestehen 3 Häusler: 8, 9 und 10, welche, wie es scheint, aus dem Bauergute 4 abgezweigt sind, eine kleine, als einem Weber gehörig bezeichnete Stelle 11 und Gemeindeland mit einem Gemeindehirtenhause. Die Flächen sind folgende:

No. 1	98,98 Tagw.	No. 6	81,61 Tagw.	No. 11	11,21 Tagw.
„ 2	90,88 „	„ 7	82,45 „	G Gemeinde	13,60 „
„ 3	90,30 „	„ 8	17,13 „	Wege	18,70 „
„ 4	53,40 „	„ 9	12,26 „	zusammen	661,35 bayr. Tagwerke
„ 5	85,12 „	„ 10	10,11 „		oder 222 ha.

128.

Slawische Weiler im Meissener Lande.

Die auf der Karte gezeichnete Weilergruppe aus den Gauen Nisani und Daleminzien ist in ihrer historischen Bedeutung o. Bd. II, S. 437 und 464 näher besprochen.

Mockritz wird 1091 erwähnt. Nach dem Codex Saxon. Reg. II, 1, S. 41 schenkte Heinrich IV villam Mocozize in provincia Nisani im Burgwarde Wolici an das Stift Meissen. Mischwitz wird 1268 genannt, wie o. Bd. II, S. 454 gezeigt ist.

Die Karte grenzt die einzelnen Gemarkungen von einander ab, bezeichnet in jeder Ortschaft die in ihr um 1830 vorhandenen Bauergüter mit Buchstaben, sowohl die Stelle selbst, als die einzelnen zu ihr gehörigen Grundstücke, und giebt die Grösse dieser Grundstücke in sächsischen Ackern und □Ruthen an. Der Acker enthält 300 □R. und ist 55,34 ar gross. Wo zwischen angegebenen Grenzen die Buchstabenbezeichnung fehlt, ist das Grundstück in Händen von Auswärtigen, was namentlich im östlichen Theile der Flur Mockritz der Fall ist. Um die Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten der Feldeintheilung übersichtlicher zu zeigen, ist auf jeder Gemarkung der Besitz einer Bauerstelle durch Schraffirung hervorgehoben.

Noch 1784 finden sich Angaben über die Hufenzahl der Orte, welche, mit Ausnahme einer Hufe in Rosentitz, mit den Angaben aus den Jahren 1764, 1618 und 1547, soweit solche vorhanden sind, übereinstimmen. Danach lässt sich folgende Uebersicht aufstellen:

Gemarkung	Hufenzahl	Grösse		Die Hufengrösse
		Acker	□Ruth.	Acker
Mockritz . . .	14	301	265	21,56
Klein-Pestitz . .	$5^1/_2$	139	198	23,40
Kaitz	9	199	235	22,19
Boderitz . . .	$8^3/_4$	257	34	30,53
Nöthnitz . . .	8	158	156	19,70
Rosentitz . . .	8	173	33	21,64
Gostritz . . .	12	211	191	17,64
Mischwitz . . .	7(?)	160	30	22,88

Die Hufen würden sich danach durchschnittlich zu 12,23 ha berechnen.

129.

Wachau

bei Leipzig, 1 M. S.

Wachau wurde bis 1575 von den Herren v. Benig als altschriftsässiges zu $^1/_2$ Ritterpferde pflichtiges, sehr kleines Rittergut mit Ober- und Untergericht besessen. Unter dasselbe gehörten keine anderen Besitzungen, als das Dorf mit 29 Bauergütern und einigen

	I (1,13)		II (1,08)		III (1,10)		IV (1,27)		V (1,37)		VI (1,50)		VII (1,68)		VIII (1,77)		IX (1,76)		X (0,76)		XI (0,72)		XII (1,03)		XIII (1,01)		X (1
D	5,52	5	1,13	1	1,06	1	6,28	5	3,32	1/3	6,16	4	3,44	2	1,70	1	5,03	3	.		.		4,01	4	3,92	4	2,
	2,10	2	3,11	3	4,64	4	1,27	1					1,70	1	1,71	1	12,86	7					8,17	8	3,06	3	
			1,01	1					1,28	1					6,98	4	2,11	1							2,00	2	
			2,94	5/2					1,32	1																	
a	2,13	2	.		.		1,41	1	.		.		1,57	1	.		1,90	1	.		1,53	2	.		.		1,
													1,79	1													
b	.		2,70	5/2	4,41	4	2,58	2	1,40	1	4,38	3	4,96	3	.		.		3,00	4	.		.		.		2,
																											2,
c	1,08	1	2,04	2	.		1,53	5/4	1,38	1	2,77	2	1,63	1	2,01	4/3	.		0,79	1	0,57	3/4	.		2,06	2	1,
									1,54	1									1,56	2							
d	4,84	4	1,05	1	.		.		2,82	2	3,06	2	.		.		4,76	3	1,58	2	0,80	1	.		.		3,
									1,38	1											0,73	1					
e	2,30	2	.		.		.		.		.		.		1,69	1	.		0,83	1	.		.		1,01	1	.
f	1,06	1	.		2,13	2	1,15	1	.		1,44	1	.		3,57	2	1,72	1	.		1,55	2	2,08	2	2,05	2	1,
	1,09	1					1,26	1																			1,
							1,40	1																			
g	1,20	1	1,02	1	.		1,15	3/4	1,35	1	.		.		1,83	1	2,85	2	.		1,00	5/4	.		.		1,
																											1,
h	.		.		1,10	1	.		1,40	1	.		.		1,84	1	.		.		1,61	2	.		1,03	1	.
i	1,23	1	1,73	3/2	.		2,55	2	1,43	1	.		.		1,88	1	1,81	1	1,53	2	1,23	3			1,00	1	1,
k	1,16	1	.		.				1,23	1	1,55	1	1,61	1	.		.		0,73	1	.		.		.		1,
	1,16	1							1,37	1			1,66	1					0,78	1							
																			0,80	1							
l	.		2,30	2	1,01	1	1,29	1	.		4,42	3	1,66	1	3,71	2	1,71	1	.		1,48	2	.		1,93	2	0,
m	.		1,08	1	.		1,37	1	.		.		.		1,33	2/3	.		0,71	1	.		1,03	1	.		.
															1,68	1											
n	.		.		.		.		.		1,38	1	1,70	1	1,81	1	.		.		1,57	2	1,11	1	.		.
o	.		.		1,08	1	.		1,34	1	.		1,70	1	.		.		.		0,69	1	1,01	1	.		.
p	.		1,62	3/2	2,23	2	.		1,36	1	1,60	1	1,80	1	3,69	2	.		0,73	1	1,49	2	2,07	2	.		2,
													3,47	2													
q	.		.		2,04	2	.		2,78	2	.		.		3,43	2	.		0,78	1	1,60	2	.		1,94	2	.
r	.		.		1,02	1	.		.		.		1,51	1	.		.		0,74	1	.		.		.		.
s	.		1,08	1	.		.		1,31	1	.		.		.		1,82	1	.		.		.		1,08	1	1,
t	.		1,08	1	3,57	3	2,44	2	.		6,33	4	1,62	1	.		1,91	1	1,50	2	.		3,15	3	1,01	1	1,
													1,58	1					0,70	1							
													3,69	2													
u	.		.		.		2,26	2	2,00	5/3	.		.		.		.		.		.		.		.		.
	24,87	22	23,89	22	28,29	22	27,94	22	30,01	22	33,09	22	37,09	22	38,86	22	38,48	22	16,76	22	15,85	22	22,63	22	22,09	22	23,

Häuslern. 1575 kam es an den Leipziger Stadtrath und 1704 an die Herren v. Blasebalg auf dem benachbarten Lössnig.

Die Flur umfasst 22 Hufen, von denen $15^3/_4$ bei der Verkoppelung um 1836 noch in den Händen der bäuerlichen Besitzer waren. 5 Hufen hat eine, kurze Zeit vor der Verkoppelung verstorbene Besitzerin zum Rittergute hinzugekauft. Das alte Gut umfasste also nur $1^1/_4$ Hufe.

Das Hufschlagland betrug 760,06 sächsische Acker (zu 55,34 ar). Dazu kommen 15,63 Acker im Laufe der Zeit getheilte Wiesen im

XVI (0,30)	XVII (0,77)	XVIII (1,01)	XIX (1,19)	XX (1,20)	XXI (1,15)	XXII (1,24)	XXIII (1,04)	XXIV (1,76)	XXV (1,92)	XXVI (1,87)	Nebenstücke	Hofstellen	Gesammtfläche
3 .	0,79 1	0,88 1	2,30 2	13,45 11	12,33 11	3,51 3	3,66 1/2	12,85 15/2	3,67 2	1,93 1	12,40	25,41	233,97
		1,01 1	3,68 3		2,28 2		1,23 1		11,61 6	2,17 1/4	0,69		
		2,10 2	2,90 8/3							2,34 3/2			
										1,06 2/3			
2 0,58 2	0,82 1	2,09 2	.	.	.	1,34 1	.	.	1,80 1	.	.	1,10	24,98
									3,87 2				
.	.	3,97 4	.	3,66 3	.	2,25 2	.	.	1,88 1	1,00 1/2	.	0,73	52,56
				3,32 3					5,93 3				
2 0,30 1	.	1,96 2	2,34 2	.	.	1,31 1	1,61 5/3	.	.	2,09 1	.	0,73	39,55
						2,55 2				3,73 2			
						1,41 1							
5 .	1,31 2	3,17 3	.	.	1,14 1	1,23 1	.	3,80 9/4	.	4,20 1/3	1,85	0,73	47,74
	0,37 1/2					1,24 1				1,60 3/4			
	0,87 1												
.	0,78 1	.	.	1,25 1	.	.	.	.	.	1,93 1	0,17	0,56	11,04
0,58 2	0,34 1/2	.	.	1,28 1	1,30 1	1,23 1	.	1,74 1	.	0,74 1/2	0,20	0,87	39,55
0,54 2	1,63 2			1,20 1						1,91 1			
										2,11 1			
0,62 2	0,88 1	.	.	.	.	1,35 1	1,03 1	1,93 1	.	.	0,17	0,53	23,37
	0,82 1							2,25 5/4					
0,31 1	.	.	.	1,21 1	.	.	.	1,75 1	.	.	.	0,53	11,03
.	1,08 4/3	0,93 1	.	.	.	1,29 1	.	1,61 3/4	.	1,92 1	.	1,20	26,64
										2,24 5/4			
3 0,38 1	0,93 1	0,94 1	1,09 1	1,11 1	.	1,23 1	.	1,85 1	.	0,48 1/4	.	1,00	25,02
0,31 1								1,88 1					
.	1,42 2	.	3,64 3	.	.	.	5,05 5	.	1,93 1	1,84 1	.	0,77	42,56
	0,85 1								3,78 2				
.	0,42 2/3	.	1,26 1	.	.	1,24 1	.	1,83 1	.	.	.	0,50	12,86
0,63 2	.	.	1,15 1	.	.	2,47 2	.	.	.	.	0,18	0,16	12,83
.	0,40 1/9	.	1,17 1	.	.	.	1,38 1	.	.	1,93 1	.	0,17	11,21
0,58 2	0,78 1	.	2,36 2	.	2,31 2	1,22 1	.	3,90 9/4	3,87 2	.	0,19	0,47	40,93
	1,53 2												
.	.	2,39 2	.	.	.	.	2,38 7/3	.	3,88 2	.	.	1,20	23,42
.	.	1,00 1	.	.	1,27 1	.	.	.	.	0,88 1/2	.	0,88	7,37
0,53 2	0,73 1	.	.	.	.	1,28 1	.	.	.	0,98 1/2	1,84	0,66	14,87
	0,35 1/2									1,78 1			
0,34 1	.	0,87 1	4,05 10/3	.	2,30 2	1,18 1	2,50 5/2	3,37 2	.	2,30 1	1,50	0,88	57,29
0,88 3		1,08 1					4,04 4						
.	.	.	.	.	2,30 2	.	.	.	.	.	5,54	3,02	15,20
6,58 22	17,05 22	22,39 22	26,04 22	26,48 22	25,23 22	27,33 22	22,88 22	38,76 22	42,22 22	41,16 22	24,73	42,10	777,23

Norden des Dorfes und ein kleiner Landabschnitt im Süden der Flur, sowie 6,54 Acker Wege. Weitere 6,56 Acker des auf der Karte mit n bezeichneten Heerwegs und der Chaussee sind dem Hufschlagl lande entnommen. Die Gesammtfläche umfasste danach 777,23 Acker, und die Hufengrösse ist einschliesslich der Wege 35,33 Acker oder 19,55 ha.

Die Karte bezeichnet das Rittergut mit D, die 19 bäuerlichen Stellen mit a bis t und giebt die Grösse in sächsischen Acker und □Ruthen an, welche durch ein Komma getrennt sind, Zahlen ohne Komma bedeuten nur □Ruthen, von denen 300 einen Acker ergeben.

Bei der Vermessung sind die Güter b, d, l, p, t als Hufen- oder Pferdtnergüter, die Güter a, c, e, f, g, h, i, k, m, n, o, q, r, s als Hintersassen- oder Halbhufengüter angegeben. Von den letzteren gehören indess zu k zwei, und zu d eines neben dem Hufengute. Bei t ist neben dem Hufengute noch ein Gut als zugehörig verzeichnet.

Das Hufschlagland ist in 26 ziemlich regelmässige, aber ungleich grosse Gewanne zerlegt. Der Boden ist Mittelboden und nur nach Norden hinreichend graswüchsig und feucht. Die Uebersicht giebt die Fläche jeder Besitzung in jedem der 26 Gewanne in Ackern mit Dezimalen an. Sie erweist, dass sich in jedem Gewanne 22 Hufenantheile vorfinden. Wie gross die Hufenantheile in diesen Gewannen sind, spricht die Zahl im Kopf unter der Nummer des Gewannes in Ackern und Dezimalen aus. Das Kartenbild und die Tabelle lassen erkennen, dass das Dominium nach Ankauf der gedachten 5 Hufen einen Austausch herbeizuführen vermocht hat, durch welchen es mit seinem alten und neuen Besitz aus den Gewannen X, XI und XVI völlig und aus VII, XIV, XV, XVII, XXII fast ganz ausgeschieden ist, und dafür die aus der Tabelle erkennbaren bäuerlichen Antheile erhielt, welche in den Gewannen I, VIII, IX, XX, XXI, XXIV, XXV und am Dorf grössere zusammenhängende Flächen bilden.

130.

Taubenheim

bei Meissen, 1 M. S.

Taubenheim liegt an der Kleinen Triebsche auf den Abhängen des Tharandter Gebirges, die gegen die Stromenge bei Meissen abfallen.

Es gehört zu den frühesten Anlagen in fränkischen Hufen und war, wie o. Bd. II, S. 442 aus den Urkunden gezeigt ist, bereits 1186

TAUBENHEIM
bei Meissen.
100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000
Meters

im Besitze Alberts von Duvenheim. 1485 besassen die Gebrüder v. Miltitz das Dorf, verkauften es 1514 an Caspar Ziegler, Amtmann auf dem Schellenberg, hatten es aber 1542 wieder inne.

In einer Mannlehnsübertragung von 1615, im Dresdener Lehnsarchive, werden als Zubehörungen des Rittersitzes zu Taubenheim genannt: »Das Dorf Taubenheim mit Obersten und Niedersten Gerichten sammt dem Kirchlehn, und im Dorfe 8 Hüfner, so Pferdtner, 5 zinspflichtige Gärtner sammt dem Schenken, so vor einen Gärtner gerechnet wird, und 6 Erbdrescher«.

1764 wird die gesammte Hufenzahl zu $17^1/_2$ Hufen angegeben, von denen $6^3/_4$ dem Dominium, 2 der Pfarrei, der Rest den Bauern gehörten. Zwischen 1764 und der Kartirung von 1830 wurden die kleinen bäuerlichen auf Domanialgrund angesetzten Stellen um 25 vermehrt. Die Bauergüter haben dagegen, abgesehen von der Veräusserung einiger unbedeutender Parzellen, ohne Veränderung seit der Ansetzung fortbestanden, wie dies die festgeschlossenen Abgrenzungen ersichtlich machen.

Auf der verkleinerten Karte von 1830 ist der Besitz des Dominiums, einschliesslich der zu ihm gehörigen kleinen Stellen mit D, der der Pfarreiwidmuth mit P und der der Bauern mit a bis h bezeichnet. Dabei ist die Grösse der Grundstücke in sächsischen Ackern und, getrennt durch ein Komma, in □Ruthen angegeben, deren 300 einen Acker ausmachen. Die Fläche des sächsischen Ackers ist gleich 55,34 ar.

Der 1830 vorgefundene und bereits 1615 vorhandene Besitz lässt sich mit den 1615 angegebenen Zinsungen aus der Tabelle auf S. 429 übersehen.

Die Berechnung der Hufen ist nicht anders als in der Uebersicht anzunehmen, und stimmt mit den Angaben der älteren Register und mit der für das benachbarte Frankenau (o. Bd. I, S. 51, Fig. 4) festgestellten Grösse der fränkischen Hufen überein. Die Fläche von 50 sächsischen Ackern oder 27,68 ha für die Hufe entspricht allerdings, bei Annahme der angegebenen $17^1/_2$ Hufen, der Flurgrösse nach Abzug der Viehtriebe und Gewässer nicht hinreichend. Die Flur ist ungefähr um den Besitz der kleinen Stellen grösser. Es liesse sich denken, dass letztere auf dem durch die Triebsche überschwemmten Thalboden angesetzt sind, welcher als Ueberschaar liegen geblieben sein könnte. Wahrscheinlicher aber ist es, dass das Kolonistendorf ursprünglich nur auf der Höhe östlich der Triebsche mit 12 fränkischen Hufen angelegt worden ist, und der spätere

Besitzungen	Hufenzahl	Fläche 1830		Zinsungen 1615											
				Walpurgis			Michaelis			Hafer		Korn		Kapaun	Eier
		Acker	□R.	fl.	ggr.	d.				Sfl.	Mtz.	Sfl.	Mtz.		
Dominium D	$6^3/_4$	**378**	**257**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dazu kleine Stellen	.	**66**	**143**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Darin der Müller	.	.	.	.	12	6	.	1	$4^1/_2$	.	4	.	4	5	50
2 Zinsgärten	.	.	.	.	4	4	.	4	2	.	2	.	2	1	10
	.	.	.	.	4	2	.	5	$1^1/_2$	.	2	.	2	2	20
Schmied	.	.	.	.	4	2	.	5	$4^1/_2$	.	2	.	2	2	20
Pfarrei P	2	**93**	**46**	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bauern a	1	**51**	**193**	1	15	1	2	6	.	1	.	1	.	9	48
(Davon an c		1	20)												
„ b	1	**50**	**185**	1	20	.	2	1	.	1	15	1	15	6	60
(Davon an d		1	156)												
Dazu ein	Trieb	**12**	**47**												
„ c	$^3/_4$	**40**	**257**	1	2	6	1	7	6	.	15	1	15	5	50
„ d	$1^3/_4$	**90**	**69**	1	16	.	2	7	.	1	.	1	.	8	80
(Davon an f	.	2	186)												
Darin die Schenke:	.	.	.	1	3	.	2	.	$2^1/_2$	.	8	.	8	7	70
Bauern e	2	**97**	**226**	3	1	.	3	1	.	1	.	1	.	13	130
„ f	$^3/_4$	**36**	**110**	1	6	.	1	9	.	.	12	.	12	6	60
„ g	$^3/_4$	**39**	**17**	1	9	.	1	12	6	.	12	.	12	6	60
„ h	$^3/_4$	**39**	**42**	1	2	6	1	7	6	1	15	1	15	5	50
(Davon an d	.	.	80)												
Gemeinde S	Trieb	**14**	**290**												
Wege u. Wasser	.	**11**	**298**												
Gesammt:	$17^1/_2$	**1023**	**180**	15	17	3	18	4	9	10	7	10	7	75	708

fiskalische Hufenanschlag den dem Dominium von der Flur gebliebenen Rest sammt den kleinen hörigen Stellen, welche meist nicht einmal zu Zinsen verpflichtet sind, nur zu $4^3/_4$ Hufen veranlagt hat.

Dieser Auffassung entspricht, dass zu der fränkischen Kolonie-Anlage westlich des von b erworbenen Viehtriebes im Norden des Dorfes nur eine Scholtisei von 2 Hufen gehört zu haben scheint. Die dort durch Unterstreichen des D auf der Karte bezeichneten Ländereien umfassen in geschlossener Fläche 98 Acker 96 □Ruthen. Sie bildeten mit dem jetzigen Gehöft d von 1 Acker und 134 □Ruthen Garten die beiden fränkischen Scholzenhufen. Das jetzt ganz vereinzelt liegende Gehöft hat ersichtlich ursprünglich nicht zu dem entfernten Bauerngute d gehört, sondern ist um so sicherer als das Gehöft der Scholtisei zu betrachten, weil auf ihm das in den Kolonistendörfern üblicher Weise dem Scholzen zustehende Recht der Taberna haften geblieben ist. Es wird mit der Schenke von d er-

worben worden sein, als das Dominium die Scholtisei einzog (o. Bd. II, S. 467). Auch die Pfarrei dürfte bei der fränkischen Anlage nur eine, noch günstig auf dem hohen Lande belegene Hufe erhalten haben. Dagegen wird der ursprüngliche Rittersitz Duvenheim, welcher nothwendig älter als die fränkische Kolonie ist, mit seinen Ländereien im Thal und auf dem flach abhängigen westlichen Ufer der Triebsche in die Eintheilung der fränkischen Hufen überhaupt nicht hineingezogen worden sein, sondern mit seinen slawischen Mancipiis, den Bewohnern der kleinen Stellen, fortbestanden, und nur der Pfarrei eine weitere formlos zugetheilte Ausstattung vom Thalboden gewährt haben, die als zweite, ziemlich kleine Hufe derselben angeschlagen ist.

131.
Königshufen in Görlitz.

Kaiser Heinrich IV. nennt 1071 eine villa Goreliz, in welcher 8 mansi regales lagen[1]). Diese 8 Königshufen hatte ein wegen Verbrechen zum Tode verurtheilter Ozer zu Lehn inne gehabt, welchem zwar die Todesstrafe erlassen, das Lehn aber entzogen wurde. Der Kaiser schenkt sämmtliche 8 Hufen der Geistlichkeit der Meissener bischöflichen Kirche.

Von diesen Hufen finden sich, wie die Karte zur Anlage *131* A bis F ergiebt, 4½ noch in ihren festen, deutlich erkennbaren Grenzen vor. A ist 48,4, B 24,1, C 24,5, D 48,0, E 47,6 und

[1]) Die Urkunde lautet in den bezüglichen Stellen (Cod. dipl. Saxon. reg. II, Urk. des Meissener Bisthums Bd. 1, S. 35):

Henricus . . . VIII mansos regales in pago Milsca, sitos autem in villa Goreliz sub comitatu Eggeberti filii predicti marchionis (Eggeberti) cum omnibus eorum appendiciis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, viis et inviis, pratis, pascuis, silvis, forestibus, venacionibus, aquis, aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus ac cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire poterit, eidem prefate ecclesie Misnensi in proprium dedimus atque tradidimus. Eosdem autem mansos cum aliis quidam nomine Ozer in beneficium habuit, quibus culpis suis exigentibus, non modo destitutus est, sed etiam capitis sententia adiudicatus, quem de capitis tam pro merita truncacione, quam de beneficii non pro merita possessione absolvimus. Possessos igitur mansos a nobis prefatae Misnensi ecclesie dedimus ea autem condicione, ut quicunque eorum possessor extiterit, omni evo in anniversario predicti marchionis defuncti pro animae ejus commendatione a fratribus celebrata, plenum servitium eisdem fratribus subministret, quod etiam de vivo adhuc marchione Eggeberto, cum carnem terre debitam deposuerit, statuentes eidem condicioni innectimus. . .

Der Name Ozer dürfte, von obezrec, ozrec, ozera (vgl. Linde), ein Fresser bedeuten, könnte indess Spitzname eines Deutschen sein, da 1071 Familiennamen noch fehlen.

F 24,2 ha gross, für die fehlenden $3^1/_2$ Hufen ist die Fläche von 184,7 ha in G bis zum Hauptwege nach Ludwigsdorf völlig zureichend vorhanden. Die Grenzen sind aber durch Parzellirung und Anlage verschiedener Gärtnerbesitzungen verwischt und nicht mehr festzustellen.

Den weiteren Verbleib dieses Meissnischen Besitzes hat Dr. Jecht in der Abhandlung: Geschichte von Görlitz bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts (Neues Lausitzisches Magazin Bd. LXX), so weit thunlich festgestellt.

Der Stadt Görlitz wird 1303 (Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urkundenb. S. 446) der Gebrauch des Magdeburger Rechtes vom Markgrafen von Brandenburg und der Lausitz bestätigt, welches vor dem markgräflichen Erbrichter gesprochen werden soll. Dabei heisst es: praecipimus igitur universis nostris et singulis advocatis, qui fuerint, omnino volentes gratiae nostrae sub obtentu, quatenus ipsos cives nostros et civitatem in dictis suis juribus et suis consuetudinibus antiquis observatis quibuscunque perpetuis in antea temporibus debeant protegere, manutenere et feliciter observare. Die Stadt muss also schon längere Zeit bestanden haben, und wahrscheinlich in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts angelegt worden sein. Sie ist nicht aus einem Dorfe hervorgegangen. Ihr Plan ist vielmehr völlig der einer in üblicher Weise auf freiem Felde begründeten Koloniestadt.

Dies bestätigt, dass die alte Villa Goreliz nicht südlich des jetzt sogenannten Baches Cidron und der heiligen Grabesstelle, sondern nördlich derselben um die Lunitz gelegen hat. Dort ist im 14. Jahrhundert im Stadtbuche von Görlitz des öfteren von einer Strohkirche, einem wüsten Platze am Graben, die Rede, und die als deren Ersatz auf dem Gebiete des Dorfes erbaute St. Nicolaikirche (E der Karte am alten Kirchhofe) ist bis zur Reformation Parochialkirche der Stadt geblieben, obwohl innerhalb der Stadtmauern 1423 die grosse und vorzüglich gebaute St. Peterskirche errichtet wurde. Die Stadt lag also im alten Sprengel der Kirche des Dorfes Görlitz. Aelter als diese Dorfkirche war indess die Kirche des benachbarten grossen Dorfes Jauernick, denn die bestehen gebliebenen Königshufen leisteten den Dezem an letztere. Der Bischof muss also der St. Nicolaipfarrei, vielleicht schon bei ihrer Begründung, mehrere der Königshufen überwiesen, die übrigen im Einzelnen an Private veräussert, alle aber, auch die nach Jauernick zehntenden, als zum Stadtgebiet gehörig anerkannt und damit der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen haben. Wann dies geschehen, ist nicht näher bekannt.

Allerdings wird im Stadtbuche schon 1344 ein Gut Conradis bei dem Kirchhofe erwähnt, ebenso bestehen 1370 mehrere Vorwerke vor dem Niclausthore und 1450 ein Vorwerk auf der jetzigen Rothenburger Strasse, welches getheilt werden sollte. 1480 kamen auch Gärten auf der Neugasse zur Ansetzung. Indess ist nicht zu erweisen, dass dieselben zu den 8 Königshufen gehörten.

1508 aber kaufte der Rath von dem damaligen Pfarrer Martin Faber mit Zustimmung des Bischofs von Meissen die Pfarreiländereien und den Pfarrhof für eine jährliche Zinsabgabe von 26 Mark. Von dieser Pfarrwidmuth sagt der damalige Oberstadtschreiber Hass (Script. rer. Lus. N. F. IV, S. 502): »Es ist in gemeiner Achtung, dass die Pfarre zu Görlitz das beste Lehn im Meissnischen Bisthum gewesen ist, wie ich's vom Bischof Johann von Salhausen oftmals gehört, und dass der Predigtstuhl und die Stadtschreiberei allhier die besten 2 Dienste zwischen Breslau nnd Nürnberg sein sollen«. Auf dem Vorwerk hielt der Pfarrer »gross Gesinde, nämlich 4 Knechte, 4 Mägde aufs wenigste, item aufs wenigste 5 Pferde, einen Schäfer und einen Knaben«. Die Pfarrwidmuth reichte von der Nicolaivorstadt nach Norden bis an die benachbarten Dorffluren. Dazu gehörte ein stattlicher »grosser und starker Wirthschaftshof«, zugleich die Wohnung des Pfarrers, gelegen bei der Nicolaikirche.

Diesen Hof liess der Rath 1532 eigenmächtig und eilig abbrechen. Auf den Ländereien aber setzte er schon 1508 35 Gärten aus. Ein solcher Garten scheint, nach Dr. Jecht's Angaben, damals in Görlitz eine bestimmte Grösse gehabt zu haben, wenigstens ist der Erbzins und das direkte Geschoss, das ein solches Feldgrundstück zahlen musste, nach den damaligen libri censuum et exactorum für alle gleich gross.

Die Karte belehrt darüber, dass danach die Pfarrwidmuth von der Nicolaikirche nach Norden, also auf dem Terrain G, zu suchen ist. Wie gross sie war, ist nach 5 Pferden und 8 Gesinden schwer zu bestimmen, weil ein grosser Theil des Landes im Norden auch später noch nur zur Hutung diente. 2 Hufen, wie Jecht meint, sind gleichwohl zu wenig, denn sie waren auch bei fränkischen Dörfern eine nicht ungewöhnliche Grösse der Pfarrwidmuthen. Die Pfarrei könnte also 1508 immerhin $3^1/_2$ Königshufen besessen haben, da für die schon vor 1508 an der Rothenburger Strasse genannten Vorwerke noch ausserhalb der $3^1/_2$ Hufen hinreichend Platz war.

132.

Kühren

bei Wurzen, $1^1/_4$ M. SO.

Die Urkunde, durch welche Bischof Gerung von Meissen 1154 die Flur Kühren flandrischen Kolonisten überweist, ist o. Bd. II, S. 448 in den die Bedingungen enthaltenden Sätzen wörtlich mitgetheilt. Zu derselben ist indess zu bemerken, dass sie im Cod. Sax. reg. I, 2, S. 52 nur nach Schöttgen (Leben Conrads, S. 322) abgedruckt ist, der sie seinerseits einem Transsumt des Bischofs Johann VII. vom 22. Okt. 1514 entnommen hat. Weder dieser Transsumt noch das Original sind aufzufinden, die Richtigkeit des Textes ist deshalb nicht zweifelsfrei. Statt XX solidi Zins (S. 448, Zeile 9 v. u.) ist XXX solidi zu lesen.

Die Karte zeigt das Bild der Flur im Jahre 1840. Die Fläche ist auf 1329 sächs. Acker 43 □R. oder 735,55 ha festgestellt. Darunter sind 24,6 Acker, Wege, Teiche und Oedungen.

Die Grenzen der Flur umfassten nach dem im königl. sächsischen Finanzarchive vorhandenen, unten im Auszuge mitgetheilten Erdbuche des Bischofs Nicolai, welcher 1550—1555 das Meissner Bisthum inne hatte, 21 Hufen. Es bestanden in ihr also nicht allein die 18 an Flanderer verliehenen, sondern noch 3 andere Hufen. Von ersteren besassen seit 1154 die Pfarrei 1, die Scholtisei 2 und die flandrischen Zinsbauern 15. Die Scholtisei wurde indess schon vor 1550 an Bauern verkauft, ebenso die 3 sonstigen Hufen.

Die 18 Kolonistenhufen liegen in den 24 Gewannen der Karte A bis Q und S bis W, von welchen jedes in 18 fast durchgehend halbirte, unter sich hinreichend gleiche Antheile zerfällt. Sie umfassen zusammen 1038,6 Acker. Die Dorflage enthält an Gebäuden und Gärten 29,2 Acker, die Wiesen zwischen den 5 Gewannen K und L, und E, F, G 12 Acker und von den Wegen fallen etwa 9 Acker in die Gewanne. Die 18 alten Hufen enthalten danach rund 1085 Acker oder jede 60,3 Acker. Damit stimmt auch der Besitz der Pfarrei, Kirche und Schule von zusammen 58,3 Acker.

In dem Rest der Flur von 243,9 Acker sind die 3 im Erdbuche von 1550 genannten Hufen enthalten, sowie alle diejenigen Gemeinde- und Oedländereien, welche nicht in den Hufenanschlag eingerechnet worden sind. 3 Hufen betragen 181 Acker, die Teiche umfassen 5 Acker, die nicht in die Gewanne einbezogenen Wege 10,4 Acker, und das sonstige noch vorhandene Gemeindeland, das auf der Karte mit b bezeichnet ist, 15,1 Acker. Daher bleiben als Ueberland nur

KUEHREN
bei Wurzen.
250
500
750
1000
Meter

32,5 Acker, welche in den kleinen Auftheilungen im Osten und Süden des Dorfes zu suchen sind. Diese kleinen Gewanne sind dadurch als späte Vertheilungen von Gemeindeland erkennbar, dass sie nicht in je 18 oder 36 Antheilen, wie die älteren Hufenländereien, sondern an mehr als 50, also an eine, erst einem späteren Ortsbestande entsprechende Anzahl Stellen in Stücken von je 14 oder je 28 □R. vergeben sind. Auch liegen einige in ungleichen Stücken.

Die Grundstücke der 3 weiteren Hufen und das geringfügige Ueberland bildeten, wie es scheint, die Ländereien eines alten Schlosses Coryn oder Corona, welches in der Dorflage bei a gelegen haben soll. Noch 1840 besass der Hof a (Kat.-No. 4) unter seinen 62,2 Acker Fläche sehr wenig Land in den Gewannen der Flanderer. Er hatte nur in A, M und U und in den Wiesen einige Stücke von zusammen 13,6 Acker. Dagegen lagen seine Hauptgrundstücke mit 3 Acker 285 □R. in R und mit 44,7 Acker, abgesehen von einigen Parzellen aus dem Gemeindelande, in den verschiedenen mit a bezeichneten geschlossenen Blöcken südöstlich des Hofes, von denen sich deshalb nicht bezweifeln lässt, dass sie den Ländereien eines älteren Gutes angehörten. Aus der Karte ist auch ersichtlich, dass die 3 nicht zu der flandrischen Kolonie gehörigen Hufen, sowohl in der Feldlage R, die den besten Boden der Flur besitzt, als in den übrigen die Umgebung der Dorflage und den Süden und Südosten derselben einnehmenden Grundstücken bei weitem unregelmässiger, als die flandrischen Gewanne vertheilt sind. —

Erdbuch

über des Ampts Würtzen Reutt Tzinse auch alle andere Regalien, Hoheitten, Gerichtenn und Gerechtikeitten.

Auf des hochw. Fürsten u. Herrn Nicolai Bischoffen zu Meissen Befehlen.

Kühren.

In diesem Dorfe seintt

36 besessene Man. Darunter ist keiner Pferde zu halten verbunden, sondern stehett einem Jedern frei und willkürlichen, auch in Jedes Vermögen. Die alle seindt dem Amt Lehen und zinsbar.

Hüfenn.

21 Huefen seindt in dieser Dorfsflur gelegen und zue diesen Dorff gehorigk. Darunter seindt zwei freie Dorffhuefe und eine hufe frey pfargutt begriffen.

Lehnwahre.

Uff den Fall, ist Jeder den Lehen gebürliche Volge zu thun pflichtig, und der, welcher die Lehen entpfahet, ist dem Ampt ein Leygroschen zue geben schuldig.

Volge, Steuer, Ober- und Erdgerichte auch alle andere fürstliche Hoheiten seindt in diesen Dorff, und seinen Felderflure, so weitt derselbe umbfangen, dem Ampt mitt Ober und Nieder Bottmessigkeit, unvermittelst Verwandt und zustandigk.

Dingstül.

Inn diesen Dorff hadt das Ampt einen Dingstul, und wirdett das gerichte jherlichen dreimal darinnen nach Aussgangk jedes Leipzigischen Jharmarktes gehaltenn.

Die Vier Einwohnere, welche die Vorbeschriebene zwo freie Hufenn inn gebrauch haben, seindt den gerichtshaltern, dem Richter undt dem Pfarherr eine Mahlzeitt, mit zimlicher Speis undt Trangk, jedes gerichte auszzurichten schuldigk, nach der Malzeitt aber wirtt dass gemeine Bier angezapt undt auf gleichen pfennig getrunken.

Richter Amt.

Dass Richter Ampt wirdett jeder Zeit nach gefallen des Ampts bestellt, unnd welcher Einwohner vom Ampt zum Richter verordnet und gesetzt wirdt, der muss des Ampts gebott und verbott zum fleissigsten bestellen und aussrichten. Dagegen wirdett ihme, von jedem, der die Lehen eines guttes empfahett, 1 gr. Leyhegelt und von jedem, der zue Dorff gefänglichen eingezogen wirtt, 1 gr. setzegelt gegeben.

Frohndienste der Pferdener.

Zue gebeuden des Ampt seindt sie gleich andern Dorffschafften umb ein trangksgelt gefahren. Die gantze Gemein aber ist schuldigk des Jhares drey tage auf den forwergsfeldernn zu Reizsch mitt sechs pflugen, nemlich:

1 Tag in der Fasten

1 Tag in der Brach und

1 Tag zur Winttersaath zu dienen schuldig.

Dagegen wirtt ihnen zue Mittage 1 Suppe ein Zugemuese 1 Essen Fleisch, undt dem Schirmeister zue Halb-Abends 1 Kese, undt jedem des tages 2 d. brott, unnd Covent zue trinkenn gegebenn.

Hierüber seindt die Einwohner des Dorffes Kührenn mitt berürttenn Geschirrenn des Jhares zwelff Fuder Heu aussen Steffener Kuhe- oder Mhülwerder nach Anweisung des Ampts inn die Schefferey Reizsch, aufs Schloss aber in die Schlossscheune zu führen schuldigk.

Wirdett auff jeden Wagen vor 2 d. brott, und 2 Kehse, auch den pferden im Auff- und Abeladen notturfftigt Hew gegeben.

So offte als die Gemeine erfördertt müssen sie mitt sechs Wagen Thamholzr zum Thamme führen. Wirdett jedes mahl auff einen Wagen 3 d. gegebeu.

Handdienste.

Alle Einwohner, die nitt Pferde haben, seindt auff der forwergsfelderen Reizsch 1 Tag des Jhares Hafer zue hawen pflichtig.

Wirdett Jeden zue morgens 1 d. brott 2 Eier und 1 Kehse, zue Mittage Jeden 1 d. brott, 1 Suppe 1 Zugemüse, zweierley Fleisch und zue Halb-Abentt 1 d. brott undt 1 Kese, hierzu den ganzen Tag Süssebier zu trinken gegeben.

Desgleichen seindt alle Einwohner so nitt Pferde haben, so offt, als sie des Jhares erfordertt werden, Thamholzr zue hawenn pflichtig.

Wirdett Jedenn des Tages 3 Heller gegeben.

Herffarts Dinste.

Mitt der Mansfolge seindt sie nach Gelegenheitt des Auffgebots unwegerlich zu folgen schuldigk.

Und seintt ihren gebhürenden Antheill zu dem Gemeinen Herffartswagenn der Ampts Dorffschafften auff Erforderrn zu erlegen pflichtig. . .

Dieses Dorffs Einwohnere geben dem Amt Wurtzenn jherlichen in Gemeinn

7 Gr. Kalbgelt Walpurgis

3 Schock Erbgeschoss } Michaelis
34 Gr. Kuehegeschoss }

1 Schock 50 gr. Erbzinsz von Hufe Martini

7 Gr. oder 1 Pfd. Pfeffer die Gemeine von der Freiheit des Schenkens Erblich Martini.

20 Scht. Korn gestrichen } Wurzischmass Michaelis
20 Scht. Hafer geschlicht }

4 Schock Eyer Ostern

10 Rauchhuener Michaelis.

Obgenannte Zinse bringen sie undereinander auff nach Anzahl ihres habenden Viehes, Eckern und anderen Güttern und wie sie wissen, können und mögen, und anttwortten dieselben auff fellige Termin ins Ampt.

Hierüber

ist kein Einwohner Ichtwas inbesonder ins Ampt zu zinssen schuldigk, aussgeschlossen der Müller allein, der giebt inbesonder von der Mhalmhülen des Jhares 40 Gr. Erbzinss auff Michaelis. . .

Eigenthümliche Güter (des Amtes Wurtzen).

An Forwergen:

Ein Forwerg zu Reizschitz mitt einer Hofscheune,
und seindt nachfolgende Frohndienste erblich zue fröhnen und zu dienen sehuldig: . .

6 Pfluge zue Khüren, ist Jeder des Jhares 1 Tag in der Fasten, 1 Tag in der Brach und 1 Tag zue Winthersath zu ackern pflichtig.

Die Gersten müssen Ihr zwene von Burchhardtsheim undt die Leute zue Kühren wegen der Wüstunge Stawachaw abhauen, so seindt alsdann die abgehawen gerste die von Körlings und Trebelsheim zu rechen, zu binden und mandeln schuldig. . .

Den Hafer müssen die von Kühren und Nommeten abhawen, nach dem abhawen müssen die von Krostigall allen Hafer rechen. . .

Eine Schäferei 430 Schafe einschliesslich des Schäfers Theil dafür die Fluren zur Hutung, Wurtzen, Reizsch, Kortitz, Trebelsheim, Schönstedt, Krottwitz, Kuhren, Stauchitz, Nemmatitz, Sölnitz.

133.

Taucha,

Kreis Weissenfels, $1\frac{1}{4}$ M. O.

Die Urkunde, durch welche Kaiser Heinrich III. 1041 dem Vasallen des Markgrafen Ekkehard von Meissen Marquard »X regales mansi nostrae proprietatis in Burgwardo Trebani in pago Zcudici in villa Tuchin cum X smurdis et illorum uxoribus filiisque suis et filiabus immo cum omnibus suis possessionibus« übergiebt, ist o. Bd. II, S. 431, 452 und 474 aus Lepsius Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, 205 erwähnt.

Ob die Zehnten von Tuchamuzi, welche Heinrich II. 1004 aus

TAUCHA

Kreis Weissenfels.

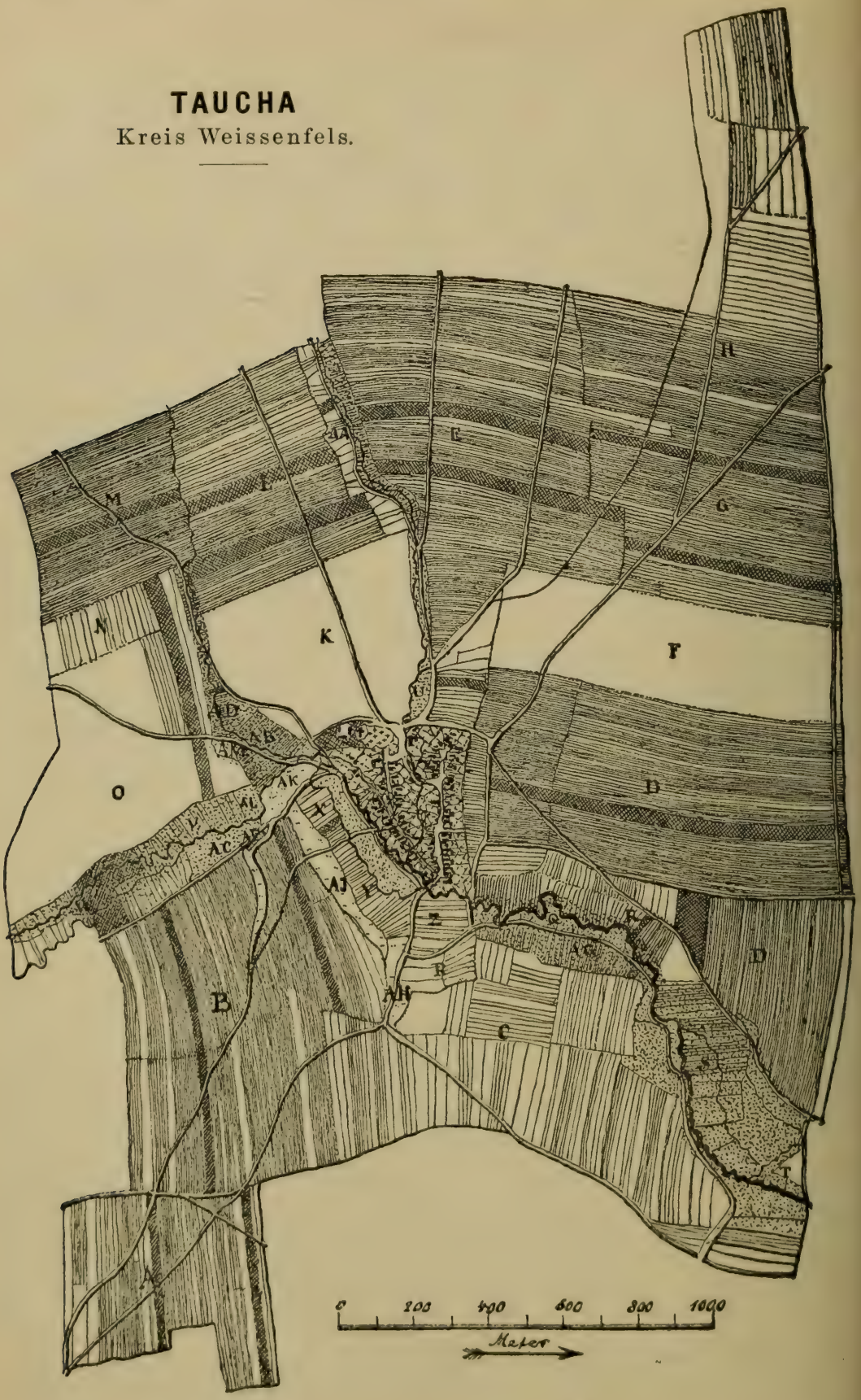

dem Besitz von Zeitz dem wiederhergestellten Bisthum Merseburg zuweist (Schultes, Director. I, S. 133), und die Erwähnung von Tuchwiha aus dem Jahre 1046 denselben Orte betreffen, ist unsicher, die gedachte Urkunde von 1041 aber vergiebt ohne Zweifel Taucha an der Rippach und dem Aupitzbache.

Die Flur, deren Karte von 1851 verkleinert vorliegt, umfasst 2036,50 Morg. rhl. oder 519,96 ha. Da bei der Messung von Königshufen das Unland nicht in Rechnung kam, enthält sie also genau 10 Königshufen von 48 bis 50 ha. Auf jeder der Königshufen sass zu Heinrichs III. Zeit und wahrscheinlich noch bis 1276 ein Smurde (o. Bd. II, S. 452) als Zinsbauer. Es haben sich die Namen Königshüfner und Smurdenhufen dauernd im Orte bis zur Gegenwart erhalten. Die Ortschaft war in älterer Zeit von einer Mauer mit zwei Thoren umgeben. Es wird überliefert, dass diese Mauer, die vielleicht auf die Ungarnkriege zurückdeutet, 1276 eingerissen worden ist. Ein Thor derselben blieb indess bis heut erhalten.

In der durch die Karte wiedergegebenen Gewanneintheilung deutet nichts mehr auf eine Theilung in 10 Hufen von ungefähr je 200 pr. Morgen Grösse. Das Dominium besitzt 294,4 Morgen. Der Besitz der Pfarrei, welcher auf der Karte mit Schraffirung hervorgehoben ist, beträgt einschliesslich der Schule nur 102,2 Morg., und kein einziger Bauer hat mehr als 69 Morgen Land.

Dem gegenüber wird die Flur schon in den ältesten Zinsregistern zu 35 Hufen angegeben. Danach würde sich die Hufe nach Abzug von 141,6 Morg. Wege, Gewässer, Grenzraine und Gemeindeöden auf 54,14 Morgen berechnen. Dies ist die Grösse, nach welcher das Dominium zu 5, die Pfarrei zu 2, 5 Bauern zu 1 Hufe und eine ganze Anzahl zu halben und zu Viertelhufen angenommen werden müssen. Die Flur, welche 115 Stellen mit 228 Haushaltungen besitzt, ist zwar für eine genaue Rechnung zu stark parzellirt, 132,2 Morg. gehören Auswärtigen. Indess lässt sich aus den Maassen deutlich erkennen, dass die alten Smurdenhufen der Umgestaltung in die deutschen gewöhnlichen Landhufen unterlegen haben, was auch die Umlegung der Feldeintheilung in möglichst regelmässige Gewanne bekundet. Diesse Wandelung ist unzweifelhaft durch die deutschen Grundherren geschehen, und die Vermuthung spricht dafür, dass die neue Einrichtung 1276 erfolgte, und mit ihr im Zusammenhange die nicht mehr erforderliche und für die Fahrt auf die Felder hinderliche Umfassungsmauer weggerissen wurde. Wahrscheinlich aber ist, dass damals weder ein Vorwerksland von 5 Landhufen,

noch die grossen geschlossenen Blöcke F, K und O der Karte ausgesondert wurden, sondern dass das Vorwerk erst später aus der jetzt fehlenden Scholtisei und einigen Bauergütern hervorgegangen ist, und die Ausscheidung des Domaniallandes aus dem Gemenge der bäuerlichen Besitzungen nicht früher als erst in der Neuzeit durchgeführt wurde. A, C, die Bauermeisterswiese, deutet auf eine Ablohnung des jedesmaligen Setzscholzen.

Dafür, dass der Ort trotz seiner deutschen Einrichtung nicht an deutsche Kolonisten überging, sondern in den Händen der früheren slawischen Bauern blieb, sprechen die Namen, welche mehreren Gewannen bis auf die Gegenwart erhalten geblieben sind: E die Laatschke, H am Kolzen Wege, J die Hinterkolze, M die Röteize, R die Krutschken, S die Kremtzgen, U die Lantschkewiesen, V und W die kleinen und grossen Uifern, A, D die Gemeindetheile in der Rötzige.

134.

Zeschwitz

bei Leipzig, 2 M. S.

Zeschwitz wird als kleines slawisches Dorf, Cecvice, 1105 unter den Ortschaften erwähnt, welche Bischof Alburius von Merseburg aus dem Burgwart Groitsch an das Kloster Pegau überwies. Wie o. Bd. II, S. 439 und 474 zeigt, ist die Mehrzahl der 1105 genannten Nachbardörfer verschwunden, Zeschwitz aber in der Kolonisationszeit des 13. Jahrhunderts an Aeckern und Einwohnern vergrössert und in deutscher Weise zur Gewannflur umgestaltet worden.

Das »Amts- und Erbbuch des Amtes Pegau auf Befehl Herzog Moritz gestallt und ufgericht 1548« besagt:

38 Hufen Landes und $1^1/_2$ Acker sein zu diesem Dorfe gehörig und in dieser Dorfflur gelegen. 25 bespannte Mann, dar seint 6 Hansen v. Peris daselbst (Peres), 6 Wolffen Musseln zu Zwenkau, 7 Nickel v. Zehmer zu Jmpnus (Jmnitz), 1 dem Pfarrer zu Zwenkaw und 2 dem Stifte zu Merseburg lehn- und zinsbar.

Obergerichte, die seint im Dorfe, Felde und Fluren sammt Volge, wie Steuer, Zehenden und andere fürstliche Oberkeit, dem Amt Pegau ohne Mittel zuständig. Erbgerichte, die seind im Felde des Amtes, im Dorfe aber sein sie allenthalben dem Stifte Merseburg zugehörig, und haben die obengenannten Erbherren gar keine Gerechtigkeit in den Gerichten, denn alleine über bekannter Schulde

zu halten. Der Pfarrher aber hat gar keine Pohtmässigkeit. Frohndienste seint dem Amt vor die schuldige Volge anhier zu dienen verpflichtet. Geben ins Amt weder Schoss noch Zins.«

Darauf werden die einzelnen Erbherren mit den ihnen zustehenden Zinsungen aufgeführt, welche für die Hufe ausser wenigen Hühnern theils 1 Schock, theils $^1/_2$ Schock und einige Groschen betragen, und die bereits erfolgte Umwandlung der Getreidezinsen in Geld erkennen lassen.

Ein neueres Erbbuch von 1623 sagt, dass der Churfürst Christian I. 1587 eine Anzahl Pflüge des Amtes Pegau mit ihren Zinsen gekauft habe. Es werden nur noch 34 Hufen $6^1/_2$ Acker (12 Acker = 1 Hufe) als zum Dorfe gehörig genannt, und bemerkt: »Ober- und Erbgerichte, im Dorf so weit die Erbzäune wenden, stehen dem Amte Zwenkau (statt früher dem Stifte Merseburg) zu. Im Felde und auf 8 Häusern fürem Dorfe sind Ober- und Erbgerichte sammt Volge und Steuer dem Amte Pegau zugethan, und hat obbenannter Erbherr keine einzige Bottmässigkeit hierbei. Wenn das Amt Pegau in diesem Dorfe Jemand zu fordern hat, darf der Landtknecht nicht hinein, sondern muss die Forderungszettel dem Hirten geben oder ihm solches mündlich ansagen. . . . Jagd-, Bau- und alle anderen Dienste mit Pferden und der Hand seint die Unterthanen dieses Dorfes neben anderen zu verrichten schuldig.«

Ein Flurbuch von 1779 nennt ebenso $34^{13}/_{24}$ Hufen und sagt: »Auf jede Hufe werden hier, so wie im ganzen Amte Pegau, 12 Acker gerechnet, worüber die Feldbesitzer grosse Klage führen, indem sie bei Praestationen, die nach Hufen geschehen, gegen andre Orte, wo doppelt so viel Acker oder noch mehrere auf die Hufe gerechnet würden, sehr zu kurz kamen, und dadurch im vorigen 1763 geendeten Kriege sehr mitgenommen worden und in Schulden verfallen wären; auch sei dieses, dass sie ihre Felder nicht könnten in Arten (Brache) halten, sondern dieselben so sehr benützen müssten, als möglich wäre.«

»Wegen Mangel an Holz und Wiesen, als welche in der ganzen Flur ebenso wenig als Teiche angetroffen werden, sind die Einwohner genöthigt zur Viehzucht Gärten zu halten, in auswärtigen Fluren Wiesen zu pachten oder zu kaufen und die zwischen ihren Ackern befindlichen Raine abzugrasen.«

Der Gemeindeanger ist erst nach 1779 getheilt worden.

Die Tabelle auf S. 442—445 weist den Besitzstand in den einzelnen Parzellen, welche sich bei der Katastrirung von 1840 vorfanden, nach.

Kartenzeich.	Gewanne															
	I (1,58)		II (0,78)		III (1,54)		IV (1,06)		V (1,02)		VI (1,03)		VII (1,47)		VIII (0,63)	
P	1,70	*1*	1,44	*2*	3,80	*2*	2,08	*2*	.		1,12	*1*	2,59	*2*	0,88	*1*⅓
					0,60	½										
n	1,85	*1*	.		10,22	*6*	1,71	*1*½	5,30	*5*	5,27	*5*	2,33	*1*½	.	
	9,47	*6*											2,71	*2*		
b	0,77	½	.		.		.		1,09	*1*	.		.		1,63	*2*½
	1,30	*1*							0,94	*1*						
c	1,96	*1*¼	.		2,80	*2*	1,69	*1*½	.		.		.		.	
	2,30	*1*½					0,38	⅓								
	1,29	⅚														
d	2,01	*1*⅜	.		.		2,76	*2*½	.		.		3,60	*2*½	.	
e	1,30	*1*	2,96	*4*	.		4,54	*4*	1,87	*2*	1,97	*2*	5,95	*4*	.	
f	2,42	*1*½	.		1,30	*1*	2,17	*2*	.		0,47	½	.		.	
	1,69	*1*			0,66	½										
g	.		0,80	*1*	2,23	*1*½	0,52	½	.		.		.		.	
					0,72	½										
					0,72	½										
					0,65	½										
					0,20	⅛										
h	3,76	*2*¼	.		4,92	*3*	.		.		.		.		0,94	*1*½
	0,85	½			0,90	¾									0,43	⅔
	2,14	*1*½													0,43	⅔
															1,40	*2*¼
i	.		1,64	*2*	2,53	*1*⅞	.		2,91	*3*	.		1,12	¾	.	
			6,68	*8*½					3,57	*3*¾						
k	.		3,13	*4*	1,67	*1*¼	.		.		.		.		.	
					0,28	⅙										
					0,17	⅛										
					0,66	½										
					0,76	½										
l	.		.		1,76	*1*	0,42	⅓	1,06	*1*	.		.		.	
m	4,71	*3*	2,61	*3*½	.		.		.		1,06	*1*	.		.	
			1,68	*2*												
n	2,59	*1*½	.		.		4,34	*4*	2,23	*2*¼	.		.		.	
							1,53	*1*½								
o	1,47	*1*	1,82	*2*	1,31	*1*	.		3,23	*3*	.		.		.	
p	1,79	*1*	.		.		.		.		.		.		.	
q	1,83	*1*	.		0,41	¼	.		.		.		.		.	
r	2,22	*1*½	.		0,97	½	.		.		.		2,11	*1*½	0,90	*1*½
s	.		1,14	*1*½	.		.		.		.		.		.	
			3,38	*4*½												
			0,81	*1*												
t	1,27	⅚	.		1,14	¾	.		.		.		.		0,90	*1*⅓
					2,44	*1*½										
					0,74	½										
					1,34	*1*										
					0,66	½										

Gewanne								zus. Hufenland	Hausstellen in der Dorflage	Hausstellen im Gewannantheil von	XIII Gemeindeland		Gesammtflächen
IX (0,84)		X (1,19)		XI (0,57)		XII (0,38)		(12,1)	(0,30)				(13,5)
.		0,63	1/2	.		0,80	*2*	15,64	0,30		0,13	0,46	16,53
2,82	*3*	.		.		.		41,68	0,50		0,13	2,62	44,93
.		1,17	*1*	2,03	*4*	2,00	*5*	10,93	0,40		0,13	.	11,46
.		.		.		.		10,42	0,40		0,13	0,39	11,34
1,52	*2*	.		.		.		9,89	0,50		0,13	0,47	10,99
1,57	*2*	.		.		4,70	*12*	24,86	0,45		0,13	.	25,44
.		.		.		.		8,71	0,45		0,13	0,51	9,80
.		.		4,30	7 2/3	.		10,14	0,35		0,13	0,42	11,04
.		4,61	4 1/2	.		0,82	*2*	22,20	0,50		.	0,39	23,09
.		0,88	3/4	.		.		19,33	0,60		0,13	.	20,06
.		.		.		1,25	*3*	7,92	0,30		0,13	0,51	8,86
.		.		.		.		3,44	0,40		0,13	0,46	4,56
.		.		.		.		10,06	0,35		0,13	0,42	10,96
.		.		.		0,94	2 1/2	12,95	0,60		.	.	13,55
						1,32	*3*						
.		.		1,74	*3*	.		9,57	0,45		0,13	0,47	10,62
.		.		.		.		1,79	0,40		.	0,39	2,58
.		.		.		0,45	*1*	2,69	0,40		0,13	0,46	3,68
.		.		.		.		6,20	0,50		.	0,49	7,19
.		1,25	*1*	.		.		6,58	0,20		0,13	0,47	7,38
.		5,91	*5*	.		.		14,40	0,45		0,13	0,46	15,44

Kartenzeich.	Gewanne															
	I (1,58)		II (0,78)		III (1,54)		IV (1,06)		V (1,02)		VI (1,03)		VII (1,47)		VIII (0,63)	
u	.		.		.		.		.		0,40	1/3	0,73	1/2	.	
													1,13	3/4		
													0,87	1/2		
v	3,25	2	.		.		.		.		0,50	5/12	.		.	
w	2,88	2	.		2,19	1	1,63	1 1/2	0,20	2/9	.		.		.	
					1,21	3/4			1,35	1 1/4						
					0,65	1/2										
x	.		.		0,47	1/3	.		.		.		4,41	3	.	
													0,89	1/2		
y	.		.		0,72	1/2	.		.		.		1,41	1	0,70	1 1/4
													1,40	1	1,14	2
													1,42	1	1,43	2 1/4
															1,20	2
z	.		.		.		.		1,05	1	4,32	4	2,30	1 1/2	1,33	2
													2,04	1 1/2	0,86	1 1/3
.	1,81	1 1/8	0,81	1	1,18	3/4	1,11	1	3,30	3	0,30	1/4	2,47	1 1/2	0,93	1 1/3
	1,32	5/6	0,72	1	1,46	1	2,09	2	1,77	2	2,16	2	1,55	1	1,18	1 5/6
					1,40	1	2,09	2	1,91	2	1,20	1	0,85	1/2	0,71	1 1/4
					1,62	1	0,53	1/2	0,85	1	0,51	1/2	0,83	1/2	0,87	1 1/4
					0,93	3/4	2,08	2	0,51	2/3	0,30	1/3	0,98	3/4	0,79	1 1/4
					0,20	1/8	0,46	1/2	0,11	1/9	0,68	2/3	2,80	2	0,60	1
							0,93	1	0,85	3/4	0,90	1	2,85	2	1,70	2 1/2
							0,87	1	0,66	1/2	1,43	1 1/2	1,07	3/4	0,53	1
							1,40	1 1/2	1,13	1	1,42	1 1/2	2,13	1 1/4	0,94	1 1/2
							1,65	1 1/2	0,60	1/2	0,99	1	1,10	3/4	0,32	1/2
							0,37	1/3	0,92	1	1,03	1	2,14	1 1/2	1,15	2
							1,00	1	1,12	1	0,98	1				
							2,21	2			1,04	1				
											2,12	2				
											0,99	1				
											0,91	1				
											1,06	1				
											1,07	1				
											1,25	1 1/4				
											3,70	3 3/4				
	59,95	38	29,62	38	58,59	38	40,46	38	38,53	38	39,13	38	55,78	38	23,81	38

Gewanne								zus. Hufenland (12,1)	Hausstellen in der Dorflage (0,30)	Hausstellen im Gewannantheil von	XIII Gemeindeland		Gesammtflächen (13,5)
IX (0,84)		X (1,19)		XI (0,57)		XII (0,38)							
3,62	4	.		.		.		6,75	.	I	0,13	0,39	7,27
2.59	3	.		.		0,91	2½	7,25	.	I	0,13	0,42	7,80
0,93	1	1,04	1	.		.		12,08	.	I	.	0,32	12,51
												0,11	
.		.		1,22	2	0,90	2½	7,89	.	VII	.	0,33	8,33
												0,11	
.		1,36	1	.		.		13,46	.	I	0,13	.	13,59
		1,37	1										
		1,31	1										
.		.		.		.		11,90	.	VII	0,13	.	12,03
0,70	¾	1,29	1	2,20	4	0,90	2½	150,75	0,20		0,13	1,53	166,15
0,23	¼	1,22	1	2,22	4				0,35			2,89	
1,61	2	1,18	1	1,19	2				0,40		0,13	0,32	
1,70	2	2,22	2	0,59	1				0,45		0,13	0,32	
0,91	1	2,01	1½	1,68	3				0,45		0,13	0,39	
0,82	1	0,55	⅜	2,33	4				0,50		0,13	0,32	
1,58	2	0,63	½	0,74	1⅓				0,40		0,13	0,39	
2,48	3	0,56	⅜	1,34	2						0,13	0,32	
1,22	1½	0,53	⅜									0,40	
1,29	1½	0,49	⅜									0,46	
2,31	3	0,99	¾									0,67	
2,80	3½	1,97	¾									0,42	
1,20	1½	1,76	1½									0,51	
		0,80	¾									0,51	
		1,32	1									0,46	
		4,24	4									0,46	
		1,10	1									0,46	
		1,25	1									0,09	
		2,34	2									0,05	
												0,09	
												0,11	
												0,11	
												0,11	
31,90	38	45,14	38	21,58	38	14,99	38	459,48	12,65		3,64	22,46	497,18
												Gemeindeanger und Teiche	10,44
												Friedhof	0,42
												Wege	5,17
													513,21

Die Pfarrei und die Bauern sind unter den Buchstaben P und a—z aufgeführt. Die nicht mit Buchstaben bezeichneten Stellen gehören Kleinbesitzern und Auswärtigen.

Die Aufrechnung der Gewanne I—XII zeigt, dass jedes derselben in 38 Antheilen, entsprechend der Hufenangabe von 1548, verloost ist. Wie viel Acker der Antheil in jedem Gewann beträgt, ist bei jeder Stelle und durchschnittlich im Kopf der Tabelle verzeichnet. Im Dorfberinge liegen 27 Hausstellen, 13 sind ausserhalb der Dorflage auf Gewannantheilen errichtet. Sie unterstehen deshalb derselben Gerichtsbarkeit wie die Aecker, nicht der des Dorfberinges.

Die Gesammtfläche beträgt 513,21 sächsische Acker.

135.
Bellingen,

Kreis Stendal, $1^1/_2$ M. S.

Das historische Interesse an Bellingen ist o. Bd. II, S. 479 und 492 erörtert.

Da Hufen im Orte um 1121 erwähnt werden, dürfte die Anlage der Gewanneintheilung mindestens dieser Zeit angehören. Die regelmässigen Feldlagen, welche die 1845 aufgenommene, in Verkleinerung vorliegende Karte ergiebt, sind indess möglicherweise erst durch eine spätere Regulirung entstanden.

Die Karte zeigt neben der Dorflage eine an kleine Besitzer aufgetheilte alte Hutung, die Worthen, von 35,1 Morg. (No. 13) und eine andre von 7,9 Mrg. (17). Gemeinschaftlich blieben 6 Hutungsstücke von 278,8 Mrg. (No. 15, 28, 29, 31, 32 und 33) und 49,6 Mrg. ungetheilte Wiesen (34). Dagegen sind an die Hufen vertheilt 3 Gewanne Wiesen von 224 Mrg. (26, 27 und 28), und 22 Ackergewanne von 2560,5 Mrg., einschliesslich 57,9 Mrg. Wegen, also zusammen 3251,6 Mrg. rhl.

Die Flur umfasst nach der Tabelle auf S. 448 40 Besitzungen, von denen mit S die Scholtisei, mit a bis r die Bauern, mit s bis x die Halbackerer bezeichnet sind.

Die Grösse der Hufen ist durch die Bedeutung der Halbackerer als Halbhüfener gegeben, und auch wegen der sonstigen Zahlenverhältnisse nicht anders als in der Tabelle zu berechnen, obwohl es ungewöhnlich ist, dass der kirchliche Besitz nur $^3/_4$ und nicht eine ganze Hufe beträgt.

In den Gewannen ist der Besitz der Pfarrei schwarz, der des Bauern a schräg, der des Bauern h wagerecht schraffirt.

BELLINGEN.

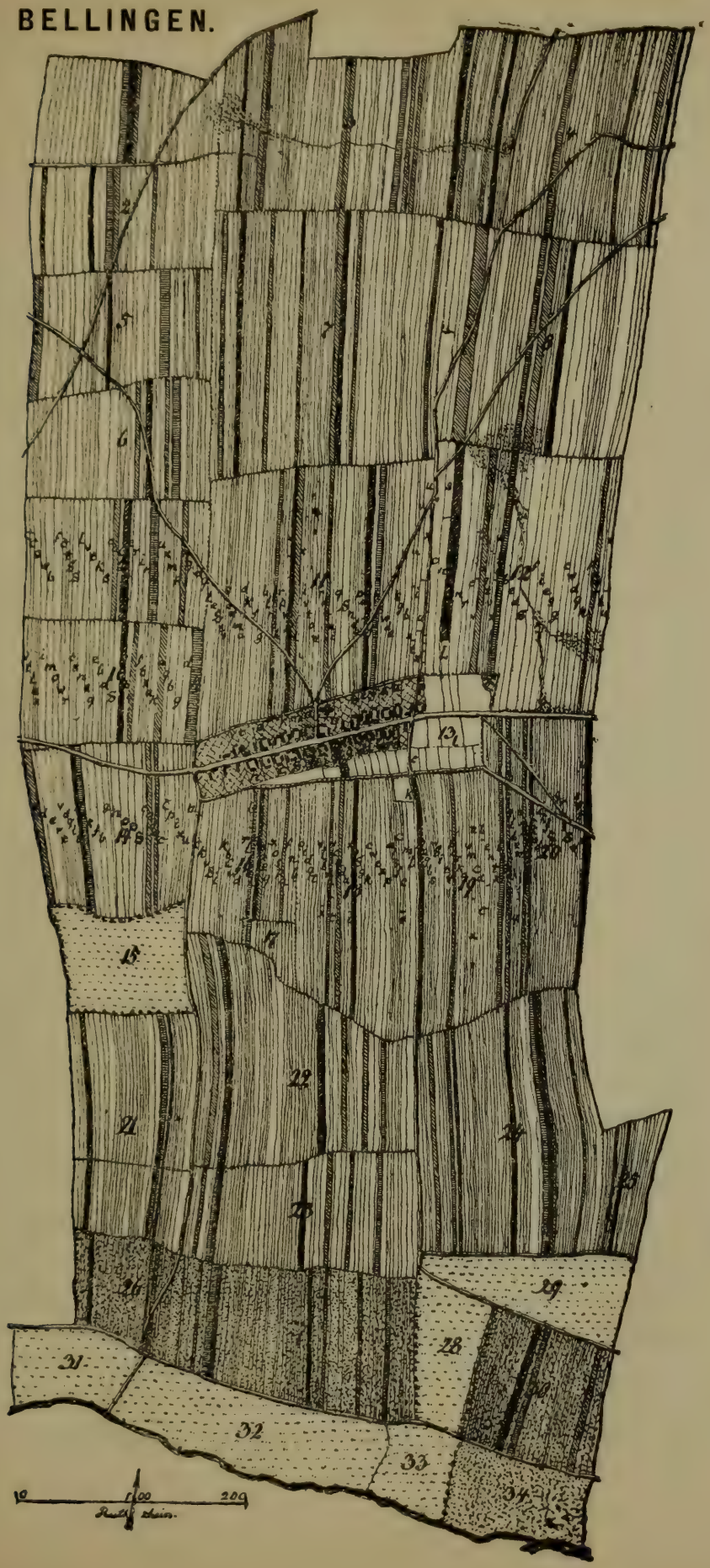
2
5
6
7
8
13
15
17
21
22
23
24
25
26
28
29
30
31
32
33
34
0
100
200
Ruth. Chain.

Karten-zeichen	Fläche in Mg. rhl.	Grösse in Hufen	Karten-zeichen	Fläche in Mg. rhl.	Grösse in Hufen	Karten-zeichen		Fläche in Mg. rhl.	Grösse in Hufen
S	175,0	1 1/2	m	114,7	1		12 Kossäten .	107,6	
a	179,5	1 1/2	n	112,6	1	P	Pfarrei . . .	84,7	3/4
b	165,1	1 1/2	o	103,9	7/8	L	Schule . . .	5,1	
c	133,8	1 1/8	p	99,4	7/8	K	Kirche . . .	6,7	
d	129,0	1 1/8	q	95,6	3/4	G	Gemeinde . .	4,0	
e	128,9	1 1/8	r	94,2	3/4		Hüfnerwiese . . .	39,6	
f	118,4	1	s	72,2	5/8		Beständige Weiden .	273,8	
g	116,5	1	t	68,5	1/2		Dorflage	52,8	
h	116,5	1	u	65,3	1/2		Wege, Triften, Gräben	57,9	
i	116,4	1	v	64.4	1/2		Zusammen	3251,6	24
k	116,3	1	w	63,9	1/2				
l	115,9	1	x	63,7	1/2				

Die Lage der schraffirten Antheile und die Angabe der Besitzer in der Umgebung des Dorfes erweisen, dass die Gewanne mit wenigen Ausnahmen jedes besonders ausgeloost worden sind. Gleiche Reihenfolge zeigen die benachbarten Gewanne 22, 23 und 27, eine andre die Gewanne 21 und 26. Indess wechseln auch in diesen Gewannen die zugehörigen Reihenfolgen insofern, als bei den Halbackerern in einem Gewanne v t, statt x u oder statt s w erscheint. Dies ist ein deutlicher Hinweis, dass je 2 dieser Halbackerer ursprünglich eine ganze Hufe gebildet haben.

136.

Klein-Haide,

Kr. Dannenberg, 1 M. S.

Klein-Haide oder Klein-Heide liegt an der Jeetzel, deren Ueberschwemmungen die Wiesen des Dorfes ausgesetzt sind. Das höhere Land erhebt sich zum Forst der Kleinen Lucie und ist grösstentheils Haide. Auch aller Ackerboden der, wie die Karte zeigt, nur inselartig einzelne Flecke im Haidelande bildet, ist von geringer Güte.

Die Flur umfasst zusammen 385,17 ha, davon sind 104 ha Acker, 100 ha Wiesen, das Uebrige, einschliesslich der Wege, Hutung.

Nach Rechnungsbüchern von 1635 im Staatsarchive zu Hannover zerfiel die Ortschaft damals in eine ganze und 10 halbe Hofstellen, 1 Grossköthner und 1 Hausstelle eines Händlers. Diese Verhältnisse haben sich bis zur Katastrirung von 1873 nur sehr wenig verändert.

Die ganze Hufe ist, wie sich erkennen lässt, in die beiden Halbhüfnerstellen Hyp.-No. 8 und 9 getheilt worden, so dass jetzt 12 Halb-

hüfner bestehen, die Köthnerstelle H.-No. 13 ist von dem Halbhüfner No. 3 angekauft worden, ihr Besitz lässt sich aber unterscheiden. Ausser dem Anbauer No. 14 ist noch ein Abbauer No. 15 entstanden, und 2 Auswärtige zu Gross-Haide und Soven besitzen H.-No. 16 und 17.

Die Ackerflur des Dorfes zerfällt, ausser der Dorflage I der Karte und der Saguhschlie II, in 15 Gewanne, von denen III, IV und V Gublich, VI, VII, VIII und IX Alte Guschien, X, XI, XII und XIII das Feld, und XIV und XV Klautzen genannt werden. XVI in der Haide heisst die Spannstätte, XVII die Nachtkoppeln, XVIII (in den Wiesen) Auf Wattk und XIX Schnick.

Der Besitzstand ist folgender:

Stellen	Hyp.-No.	Gesammtbesitz ar	Reinertrag in Mark	Davon ist enthalten in: Dorflage I und Saguhschlie II ar	den Gewannen III bis XV ar	den Wiesen und der Haide ar	Hufenverhältniss
a	1	1756	102,05	189,94	582,57	984	1/2
b	2	2378	143,67	340,20	719,59	1319	1/2
c	3	1562	93,27	85,79	680,81	796	1/2
d	4	1191	67,35	60,70	631,96	499	1/2
e	5	1573	96,95	61,03	631,99	881	1/2
f	6	1414	88,05	84,49	559,56	770	1/2
g	7	1309	78,67	78,07	625,27	606	1/2
h	8	1580	108,73	73,19	580,34	927	1
i	9	1431	85,75	125,48	583,22	694	
k	10	1328	85,90	44,49	622,34	662	1/2
l	11	1697	106,35	152,60	607,23	938	1/2
m	12	1455	76,02	62,23	585,56	808	1/2
n	13	329	21,63	33,81	57,60	238	Kötter
o	14	49	2,76	9,58	.	40	.
p	15	53	2,58	53,19	.	.	.
q	16	133	14,60	.	.	133	.
r	17	25	0,68	.	.	25	.
G	18	18703	730,74	.	.	18703	Gemeinde
Zusammen		379,66	1905,75				

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass die dem gleichen Hufenverhältniss der 12 Hüfnerstellen wenig entsprechenden Flächen- und Reinertragsverhältnisse durch die Verschiedenheit des Besitzes in Wiesen und Haiden, und in der Dorflage mit der Saguhschlie (I und II der Karte) hervorgerufen sind. Namentlich in letzterer können nach und nach vergrösserte Erwerbungen aus dem Gemeindelande stattgefunden haben. Dagegen stimmt die Theilung in den Gewannen

III bis XV mit dem Hufenverhältniss soweit überein, als es sich bei der Leichtigkeit, nach allen Seiten von den Gewannen aus in die Haide überzugreifen, und wegen der durch den leichten Sandboden besonders begünstigten Verpflügungen, erwarten lässt. Es erweist sich dadurch, dass für die Gewanntheilung in der That die urkund-

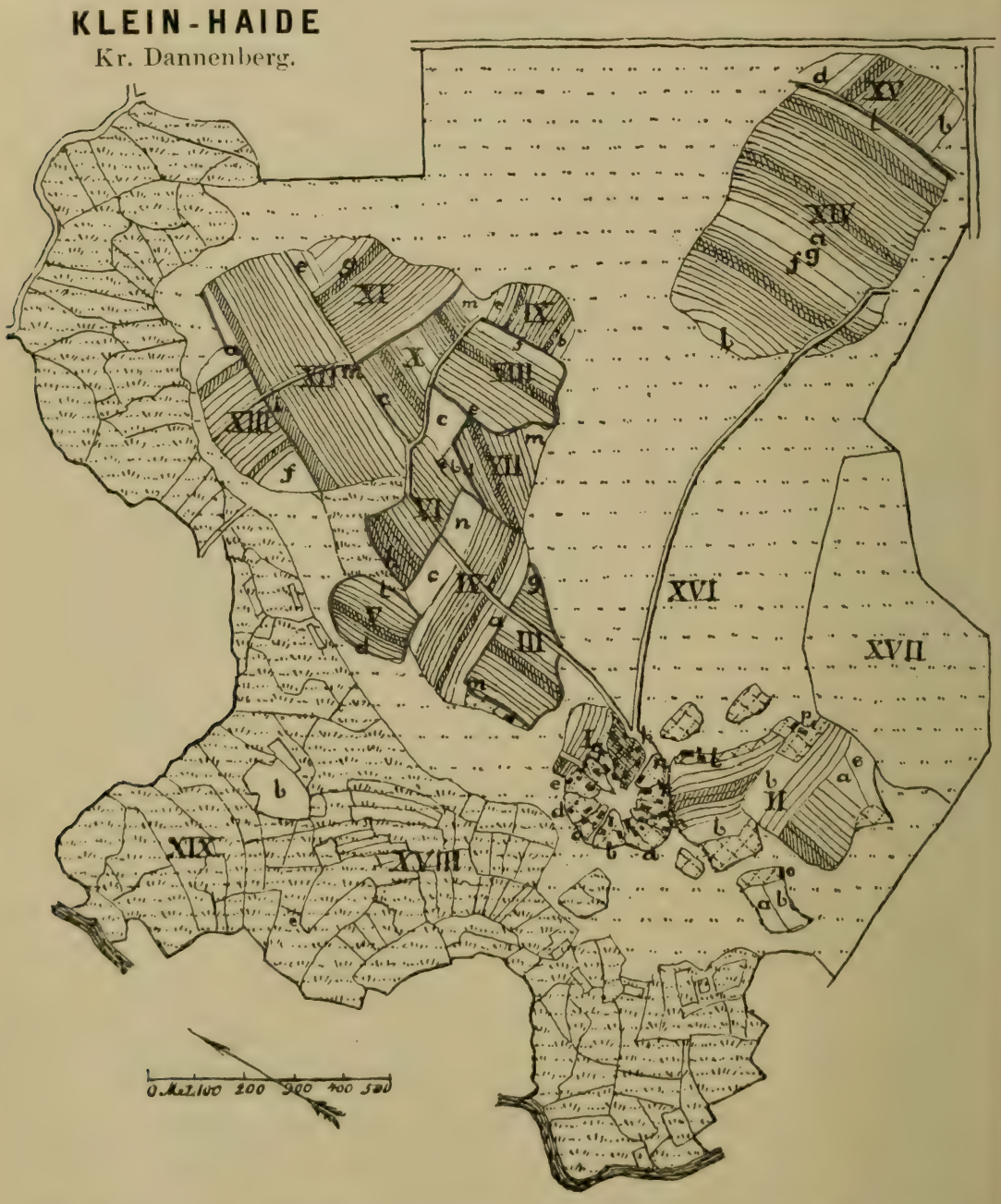

lich bekannten 12 Halbnerstellen als gleichberechtigte zu Grunde gelegt worden sind. Indess ergiebt schon der Ueberblick über die Karte, dass dies nicht durch Zumessung von 12 gleichen Antheilen in jedem Gewanne stattgefunden hat, sondern dass dabei einzelne grosse Blöcke

ausgeschieden worden sind. Es muss also eine besondere, bei Gewannfluren ganz ungewöhnliche Ausgleichung durchgeführt worden sein.

Für die nähere Untersuchung können nur die Gewanne in Betracht gezogen werden, welche hinreichend bestimmt und unverschiebbar abgegrenzt sind. Die ungleich in die Haide einspringenden Gewanne III, IX, XIII und XV lassen kein Urtheil zu. Für nachstehende aber sind die Verhältnisse hinreichend sicher zu erkennen.

Besitzer	Fläche in ar	Antheil
Gewann V		
d	36,00	1+½
e	27,50	1
g	25,20	1
f	17,41	1
i	21,60	1
h	19,40	1
a	16,60	1
b	19,60	1
k	20,61	1
c	20,66	1
m	22,50	1
l	36,00	1+½
Gewann XII		
i, h	273,40	2+1
e	67,30	1
d	78,30	1
f	64,49	1
g	81,39	1
f	19,09	1
a	63,20	
b	83,60	1
c	71,30	1
k	78,31	1
l	65,80	2
m	101,82	

Besitzer	Fläche in ar	Antheil
Gewann VIII		
e	32,10	1
d	33,10	1
a	26,29	1
b	36,60	1
k	37,80	1
c	40,30	1
h	31,50	1
i	43,30	1
l	34,60	1
m	32,20	1
g	34,90	1
f	56,73	1+1
Gewann VII		
m	55,99	1+1
l	25,00	1
f	24,90	1
d	28,30	1
k	32,50	1
a	23,49	1
b	25,30	1
h	21,20	1
i	22,50	1
c	20,60	1
g	18,59	1
d	19,09	1

Besitzer	Fläche in ar	Antheil
Gewann VI		
c	83,29	4
b	21,60	1
e	20,20	1
a	22,69	1
f	24,49	1
l	19,21	1
c	22,20	1
b	19,30	1
f	17,30	¾
e	11,80	½
m	11,69	½
k	11,20	½
c	10,40	½
g	14,50	¾
i	16,81	¾
h	18,60	¾
i	16,10	¾
h	21,14	1

Besitzer	Fläche in ar	Antheil
Gewann IV		
n	57,60	2
c	64,10	2
d	35,15	1
m	33,59	1
a	33,90	1
f	33,60	1
g	36,50	1
c	32,10	1
k	59,19	3
d	38,92	
h	33,10	1
i	27,50	1
l	55,29	2
b	47,40	2
a	58,00	2

Bem.: Die Gewanne sind auf der Karte mit lateinischen Ziffern bezeichnet, und der erste und letzte Besitzer in jedem derselben mit seinem Buchstaben, so dass die Reihenfolge der Antheile im Gewann nach vorliegender Uebersicht verfolgt werden kann.

Vergleicht man in ihnen die Antheile, so ergeben sich dieselben in Gewann V im wesentlichen als regelmässig. Die der Länge nach an die Haide anstossenden Besitzer d und l haben zwar augenscheinlich um einen halben Antheil in die Haide eingegriffen und es ist möglich,

dass auch ihre nächsten Nachbarn ihre Streifen durch Verpflügungen der Grenzen zu erweitern vermochten. Gleichwohl zeigt sich der Grundplan von 12 gleichen Antheilen hinreichend deutlich. In den drei Gewannen VIII, XII und VII sind ebenfalls und mit noch grösserer Genauigkeit den 12 Halbhüfnern 12 gleiche Theile zugemessen. Wenn dabei in jedem dieser Gewanne absichtlich dem letzten Besitzer, an dessen Streifen die Köpfe aller Streifen des Nachbargewannes stossen, ein ganzer Antheil mehr gegeben ist, als den übrigen, lässt sich dies durch die Nothwendigkeit einer Anwand erklären, obwohl die Entschädigung sehr reichlich erscheint.

Dagegen ist es nicht möglich, die Flächenabschnitte der ebenfalls in festen Grenzen liegenden Gewanne VI und IV auf das Prinzip von 12 gleichen Theilen zurückzuführen. In denselben liegen die blockförmigen Grundstücke VI c mit 83,29 ar, IV c mit 64,10 und IV n (dem mit c vereinigten Kötter gehörig) mit 57,60 ar. Es ist aber, wie die Flächen- und Antheilszahlen der Tabelle ergeben, weder mit noch ohne Anrechnung dieser drei grossen Grundstücke, und ebensowenig, wenn das Gewann VII mit in die Berechnung von Gewann VI einbezogen wird, in Gewann VI sowohl wie in IV eine mit 12 Theilen abschliessende Zumessung aufzufinden. Aehnlich ist dies im Gewann X der Fall.

Leider gestattet weder Gewann XI noch XIV wegen des Mangels hinreichend sicherer Abgrenzung eine ähnliche Feststellung. Indess bezeugen die vorgeführten Gewanne genügend, dass Grund vorgelegen haben muss, einzelnen Stellen, namentlich c, ebenso auch b, grössere, vielleicht von Alters her besessene Blöcke vorzubehalten, und dafür eine sonstige Ausgleichung zu treffen. Dies deutet darauf, dass die Umgestaltung der Flur in Hufen nicht ohne Mitwirkung der Grundherrschaft erfolgte.

137.
Diahren,

Amt Lüchow, $^5/_4$ M. W.

Die Flur Diahren ist in ihrer Feldeintheilung ein typisches Beispiel der in Bd. II S. 484 besprochenen Kolonisation des Lüneburgischen Wendlandes. Die Karte ist bereits im Jahre 1806 aufgenommen und später zur Verkoppelung benutzt worden.

Der Besitz zerfiel in 7 Vollhufen, 2 halbe Hufen, von denen die eine zu der Vollhufe c, die andere zu der Vollhufe g erworben war,

DIAHREN

Amt Lüchow.

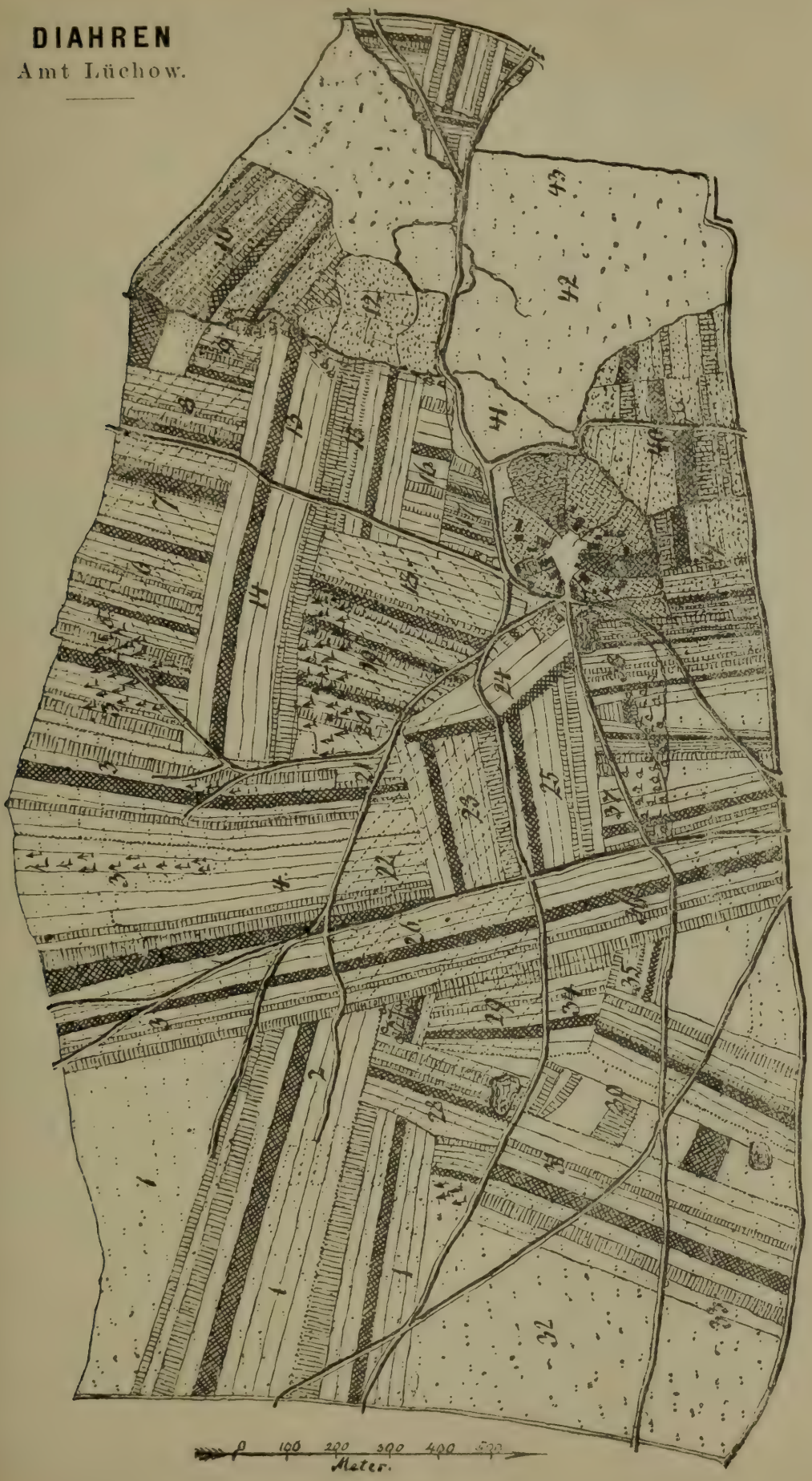

und in das Gut eines Kötters. An dem gemeinsamen Weidelande war jede Hufe mit vier, der Kötter mit einem Antheile berechtigt.

Der Acker I. Klasse ist auf der Karte mit engen punktirten Linien hervorgehoben, der II. Klasse mit etwas weiteren. Die Grundstücke der Hufe a, welche 1806 unter der Gutsherrlichkeit der Königlichen Kammer stand, sind auf der Karte durch schwarze, die der $1^1/_2$ Hufen c durch hellere Schraffirung bezeichnet. Die Hufen b und d, die Vollhufe von g und der Kötter h waren dem Obergute zu Grabow, die Vollhufen von c und f dem Untergute zu Grabow, die Vollhufe e und die beiden halben Hufen bei c und g dem Pfarrer zu Plate gutshörig. Die Hufengrösse berechnet sich ohne das gemeinschaftliche Land auf 73, mit demselben auf 159 Kal. Morgen.

Nach der Fläche besassen die einzelnen Stellen in Kalenbergischen Morgen (zu 26,193 ar) von je 120 □Ruthen:

Besitzer	Hof und Garten		Acker		Wiesen		Haide		Anger		Gesammtfläche		Weideantheile
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	
a 1 Hufe	4	100	51	43	10	47	—	67	1	112	69	9	4
b 1 „	5	24	56	3	11	16	—	13	—	62	72	118	4
c $1^1/_2$ „	8	16	79	62	15	72	—	64	—	46	104	20	6
d 1 „	5	88	70	50	16	113	—	16	—	28	93	55	4
e 1 „	6	12	57	98	10	115	—	67	—	96	76	28	4
f 1 „	6	101	49	16	12	25	—	110	—	25	69	37	4
g $1^1/_2$ „	4	95	74	111	16	18	1	8	—	79	97	71	6
h Kötter	1	8	4	47	—	94	—	76	—	—	6	105	1
	42	84	443	70	96	96	4	61	4	88	589	83	33
Gemeinschaftlich					2	76	482	113	151	64	637	13	
Dazu Oedland und Wege											44	45	
										Gesammtfläche	1271	21	

Die Gewanne sind auf der Karte deutlich zu unterscheiden. Sie theilen sich völlig regelmässig in je 8 verschieden ausgeloste Hufenantheile. Die beiden halben Hufen des Pfarrers zu Plate liegen stets nebeneinander, sind also erst nach der Auftheilung der Flur je eine an die Hufen c und g veräussert.

Die auf der Karte mit 1—43 bezeichneten Feldlagen, welche nicht überall mit den Gewannen zusammen fallen, haben folgende Benennungen:

1. Auf den Verstrüssneitzen.
2. Verstrüssneitzen.
3. Auf den Dummbrüfken.
4. Plosten.
5. Dummbrüfken.
6. Ziebelangtein.
7. Klohnssen.
8. Dühlneitzen.
9. Nührweinken.
10. In den Ohlen Wiesen.
11. Insel Moor.
12. In den Lungsatz Wiesen.

13. Wittbeleiken.
14. Lange Stücken.
15. Langschamen.
16. (Blöcke) Hinterm Kohlhoff.
17. Am Kohlhoff.
18. Kreisneitzen.
19. Pyjöhnen.
20. Kohleitzen.
21. Vörlanden
22. Krumpeitzen.
23. Johsöhrn.
24. Güssneitzen.
25. Privelsneitzen.
26. Distelstücke.
27. Haidbergsstücke.
28. Rothkuhlenstücke.
29. Böverste Krabeitzen.
30. Mittween.
31. Plohsten.
32. Beim Kuhlen.
33. Am Schwapenslehn.
34. Nedderste Krabeitzen.
35. Röhfstücke.
36. Leiseitzen.
37. Klabeitzen.
38. Kleberhoff.
39. Moos Wiesen.
40. In neuen Wiesen.
41. Im Triebeneitz.
42 Winkaben Weide.
43. Im Gungs.

138.

Reddebeitz,

Kreis Lüchow, $^1/_2$ M. SSO.

Die Flur Reddebeitz ist 1822 verkoppelt worden, die vorliegende Karte giebt den vorgefundenen alten Besitzstand verkleinert wieder. In Kalenbergischen Morgen und □Ruthen war er folgender:

Besitzer	Haus und Hof		Garten		Acker		Wiese		Anger-weide		Oedland		Gesammt-fläche	
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.
a	—	107	3	3	30	38	14	8	—	—	—	61	48	97
b	—	118	3	116	30	63	20	90	—	—	—	23	56	50
c	1	29	8	37	31	32	6	103	—	—	—	3	47	84
d	—	85	3	14	30	10	17	76	—	—	—	—	51	65
e	1	56	2	113	31	78	22	24	—	—	—	—	58	31
f	1	28	1	71	29	41	11	27	—	—	—	—	43	47
g	—	—	—	—	—	10	—	—	147	84	5	68	153	42
Zusammen	6	63	22	114	183	32	92	88	147	84	6	35	459	56

Die ganze Flur zerfällt in 6 Hufen, deren Fläche an privatem Lande einschliesslich des gemeinsamen Landes je 76,6 Kalenberger Morgen oder 20,06 ha beträgt. (Vgl. o. Bd. II, S. 484.)

Die Karte zeigt, dass das kultivirte Land in Gewannen von je 6 annähernd gleichen Hufenantheilen zugetheilt ist. Die Grundstücke der Hufe a sind überall dunkel, die der Hufe d hell schraffirt. Die Lage dieser Hufenantheile in den verschiedenen Gewannen folgt nicht derselben Reihenfolge, die einzelnen Gewanne sind also besonders ausgelost. Die Benennungen der Feldlagen grenzen sich nicht nach den Gewannen ab. Unter ihnen sind zu bemerken: 1. der Todtenweg, 2. die Bleichstätte, 3. die Kaminschen Brachen,

4. im Küsteneitz, 5. die Drehenwiese, 6. im Schwutzschien, 7. Pujoens, 8. Kunksers, 9. das Bombeitzland, 10. am Bombeitz, 11. im Lungdax, 12. die Reseinwiesen, 13. die Bauerkoppel.

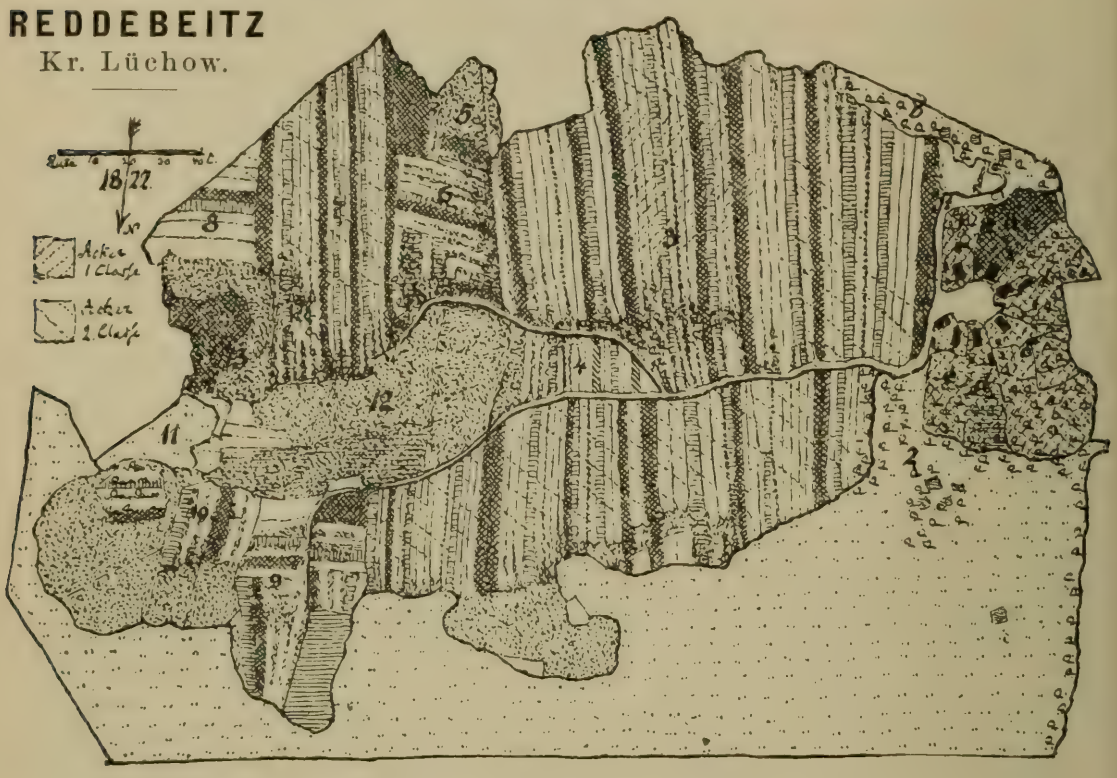

139.

Messdorf,

Kreis Osterburg, 2 Meilen SW.

Messdorf wird anscheinend schon um 1040 in den Corveyschen Traditionen erwähnt, indess, wie o. Bd. II S. 490 gezeigt ist, unsicher und ohne nähere Angabe, als die, dass im Orte eine christliche Frau Grundbesitz inne hatte. Gleichwohl sind wir durch eine, wenn auch späte Urkunde, welche in Riedels Cod. Brandenburg. I, 17, S. 252 veröffentlicht ist, über die älteren Besitzverhältnisse des Dorfes näher belehrt. In derselben überweist Markgraf Otto am 13. Sept. 1367 dem Jacobialtar in der Marienkirche zu Salzwedel eine an Gunzelin von Bardensleben verlehnte Curie: dictam Hoge Byze, sitam juxta villam Meczdorp, cum omnibus juribus et pertinenciis, prout dictus Guntzelinus ipsam . . possedit, renunciantes omni juri et inpeticioni, quod nobis in curia competit. De qua curia rustici seu villani ville Meczdorp debebunt singulis annis dare altariste 8 talenta. Si

autem dicti villani ipsam curiam amplius habere nollent et colere et suis usibus applicare, extunc ipse altarista curiam sibi potest assumere.

Daraus ergiebt sich, dass in Messdorf ein ritterschaftliches Lehngut Hohe Biese mit einer curia nahe dem Dorfe bestand, welches 1367 dem Jacobialtar in der Weise zufiel, dass die Messdorfer Rustikaten dasselbe gegen den Zins von 8 Talenten bebauen oder an den Altaristen zurückgeben durften.

Die näheren Verhältnisse erklärt die Feldmarkseintheilung.

Die für die Verkoppelung 1856 aufgenommene, in der Anlage verkleinerte Flurkarte erstreckt sich auf ein Areal von 3882 Morgen 126 □Ruthen preuss.

Die Flur zerfällt nach den zugehörigen Registern ausser der Dorflage, den Wegen und einigem Unlande (zus. 213 Morg. 15 □R.) in 17 Gewanne, No. 1—17B der Karte, welche das alte Hufschlagland der Messdorfer Bauerschaft und Pfarrei von zusammen 1063 Morgen 48 □R. umfassen. Dasselbe gehört ausschliesslich 24 Hufen an, von denen die Pfarrei und die Bauern a und r je 2, die Bauern b, c, g, h, i und t je $1^1/_2$, die übrigen 9 je 1 Hufe besitzen. Jedes der 17 Gewanne theilt sich, wie die Uebersicht I nachweist, in 24 Antheile, welche für das einzelne Gewann besonders ausgelost worden sind.

Dieses Hufschlagland war nach West und Süd von einer ausgedehnten Almende umgeben, zu welcher von der Dorflage aus über die jetzigen Gewanne 18 und 10 und 31 und 17 breite Viehtriften führten. Von dieser Almende ist zunächst eine dem Dorfe möglichst nahe, durch die Gewanne 18 und 19 und 17A sowie 20 bis 38 bezeichnete Zone von 718 Morg. 7 □R. in Anbau genommen worden, und zwar anscheinend schon zu einer Zeit, ehe die 3 Grosskötter und 12 Kleinkötter zur Ansetzung gekommen waren, welche gegenwärtig im Dorfe bestehen. Denn diese Kötter besitzen in ihr nur 13 Morg. 77 □R. in kleinen Parzellen von $^1/_2$ bis 1 Morgen, einige überhaupt nichts. Mit Ausnahme von 2 Morg. 155 □R., welche an Kirche und Schule gegeben wurden, und 174 Morg. 43 □R., welche gemeinsames Busch- und Weideland geblieben sind, gehören alle diese später kultivirten Gewanne ebenfalls der Pfarrei und der Bauerschaft nach je 24 Antheilen, von welchen der Kötterbesitz als abgezweigt anzunehmen ist.

Ausserhalb dieses bäuerlichen Hufschlagslandes lag demnach noch eine auf der Karte in den Feldlagen 39 bis 89 nachgewiesene Fläche von 2204 Morg. 75 □R., welche theils den Rest der Almende,

Uebersicht I.

Kartenzeichen	Altes Hufschlagland																																	
	1. 3 Ruthenstücke			2. Knausstücke			3. Lange Stücke			4. Spänniger Berg			5. Langer Schlag			6. Bruch-Schlag			7. Hinter den Höfen			8. Gieren			9 Schw Werft		
	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg	□R
P	14	4	2	17	102	2	8	160	2	4	82	1	3	136	1	5	37	2		48	2	1	39	2		14
										3	141	1	3	128	1				1	42							
a	14	8	2	17	124	2	5	139	2	8	75	2	7	152	2	4	166	2		55	2	1	88	2	1	10
							Strasse												1	38						
b	7	3	1	14	67	1½	2	77	½	2	68	½	3	178	1	1	99	½		94	2		139	1	1	6
	4	86	½				4	7	1	4	75	1	2	15	½	2	98	1		141			174	1		
																				119						
c	10	51	1½	13	158	1½	5	147	1½	7	19	1½	6	40	1½	1	86	½		46	1½		158	1	1	4
																3	156	1½		159						
f	7	11	1	9	32	1	4	58	1	3	132	1	5	154	1	2	156	1		46	1		.		1	
													Anwand							131						
g	4	112	½	8	135	1	4	41	1	3	166	1	3	148	1	2	138	1		51	1½	1	22	1½		1
	7	119	1	5	38	½	2	5	½	2	27	½	2	58	½				1	8						
h	3	102	½	4	142	½	2	8	½	1	147	½	4	27	1	1	78	½		52	1½	1	30	1½		1
	7	39	1	8	66	1	4	6	1	5	38	1	2	14	½	2	111	1		115						
																				81						
i	6	175	1	9	21	1	2	32	½	2	121	½	4	171	1	1	117	½		42	1	1	17	1½		1
	3	114	½	4	173	½	4	81	1	2	45	½	2	13	½	1	95	½		117						
										1	161	½				1	59	½								
k	7	6	1	8	125	1	4	32	1	3	110	1	3	161	1	2	69	1		51	1		152	1		1
																				110						
l	7	46	1	9	13	1	4	27	1	3	143	1	4	1	1	2	112	1		47	1	1	2	1½		1
																				117						
m	7	164	1	9	25	1	3	177	1	3	143	1	4	26	1	2	119	1		115	½	1	6	1½		1
n	7	26	1	9	31	1	4	26	1	4	89	1	3	177	1	2	108	1		52	1		129	1		1
																				111						
o	7	39	1	9	28	1	4	40	1	4	19	1	4	30	1	2	154	1		49	1		145	1		1
																				119						
q	7	68	1	8	166	1	4	35	1	4	121	1	4	22	1	2	112	1		133	½		119	1		1
r	6	133	1	9	11	1	4	50	1	3	144	1	3	133	1	2	116	1		42	1½		163	1		1
																				150						
s	7	137	1	9	27	1	4	34	1	4	7	1	3	168	1	1	116	½		54	2		.		1	1
																1	68	½	1	27						
t	10	33	1½	14	172	1½	6	50	1½	6	13	1½	5	171	1½	4	31	1½		48	1	2	14	3	1	
																				132						
v	6	117	1	8	134	1	8	125	2	4	73	1	1	173	½	1	62	½		51	2	1	23	1½	1	
	6	118	1	4	61	½				3	30	1	5	172	1½	3	144	1½	1	32						
				4	129	½																				
	172	101	24	226	89	24	92	43	24	100	40	24	97	101	24	66	36	24	20	155	24	17	160	24	16	

Altes Hufschlagland

		11. Kurze Stücke II.			12. III.			13. Alte Dorfstücke I.			14. II.			15. Bohnenländer I.			16. II.			17 B. Röhrchen			Zusammen	
	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.
2	2	2	18	1	1	166	2	1	58	2		172	1½	2	83	1		130	1	1	98	2	86	55
2		1	19	½										2	55	1		123	1	2	90			
		1	56	½																				
3	2	2	57	1	1	128	2	1	10	2	1	10	2	4	99	2	1	55	2	3	43	2	82	164
		2	23	1																	11			
2	1½	1	38	½		96	½		127	1		175	2	2	166	1½		75	½	1	119	1½	70	143
		2	64	1		172	1					95		1	66						137			
2	1½	2	18	1	1	57	1½	1	13	2		174	1½	3	171	1½	1	81	1½	2	153	1½	68	50
		1	38	½																				
5	1	2	60	1		160	1		122	1		138	1	2	74	1		122	1	1	99	1	45	133
																					37			
1	1½	1	42	½		107	½		96	1½		137	1	2	112	1½	1	13	1½	1	96	1½	67	72
2		2	64	1	1	26	1		121			55	½	1	40						141			
2	1½	2	163	1		95	½		147	1½		170	1½	4	63	1½		128	1	2	59	1½	68	20
		1	33	½	1	4	1							1	4	Weg ½								
9	2½	3	93	1½	1	126	1½		107	1		121	1	1	64	1½	1	9	1½	1	178	1	71	11
3								+Graben						2	101					1	103	1		
1	1	2	78	1		163	1		117	1		101	1	2	65	1		126	1	1	112	1	42	84
1	1	2	17	1	1	3	1		114	1		.		2	143	1		132	1	1	107	1	43	88
5	1	2	42	1	1	4	1		126	1	1	58	2	2	20	1		128	1	1	82	1	44	157
1	1	2	47	1	1	15	1		127	1		120	1	2	96	1		130	1	1	82	1	44	50
1	1	2	85	1	1	14	1		133	1		117	1	1	24	½		139	1	1	114	1	44	70
																		75	½					
1	1	2	66	1	1	2	1		118	1		111	1	2	93	1		129	1	1	82	1	44	62
1	1	2	48	1		.			116	1		.		2	43	1	1	69	2	1	133	1	42	57
		2	68	1	1	12	1		127	1		109	1	1	63	½		126	1	1	112	1	44	127
														1	24	½								
	1½	1	45	½		165	½	1	25	2		172	1½	3	160	1½		175	1½	1	90	1	67	133
		2	1	1	1	156	2																	
	2	2	22	1	1	155	2	1	13	2	1	38	2	1	37	½	1	53	2	3	30	2	84	12
		2	23	1										2	62	1								
											Trift (in 18 ergänzt)		1½	1	3	½								
	24	53	27	24	24	36	24	15	17	24	14	93	24	59	81	24	17	138	24	39	28	24	1063	48

Uebersicht II.

	Altes Hufschlagland			Späteres Hufschlagland aus Rodungen 18 | 19 Triftstücke						17 A u. 20—38[2]			Zusammen Hufschlagland		
	1 bis 17 B			I			II								
	Morg.	□R.	Hfth.	Mg.	□R.	Hfth.	Mg.	□R.	Hfth.	Mrg.	□R.	Hfth.	Morg.	□R.	Hfth.
Pfarrei P . .	86	55	2	1	131	1	2	149	2½	33	146	2	126	57	2
				1	116	1									
Bauer a . .	82	164	2	2	152	2	2	5	2	36	94	2	124	55	2
„ b . .	70	143	1½	1	3	½	1	44	1	30	168	1½	105	32	1½
				1	34	1									
„ c . .	68	50	1½	2	103	1½	2	72	2	27	95	1½	100	140	1½
„ f . .	45	133	1	1	153	1		178	1	18	146	1	67	70	1
„ g . .	67	72	1½	2	114	1½	2	109	2½	29	176	1½	102	111	1½
„ h . .	68	20	1½	1	145	1	1	120	1½	35	146	1½	108	52	1½
					161	½									
„ i . .	71	11	1½	1	159	1	1	67	1	28	79	1½	103	109	1½
					153	½									
„ k . .	42	84	1	1	130	1	1	73	1	18	61	1	63	168	1
„ l . .	43	88	1	1	162	1	1	41	1	22	38	1	68	149	1
„ m . .	44	157	1	1	150	1	1	18	1	16	140	1	64	105	1
„ n . .	44	50	1	1	163	1	1	8	1	19	82	1	66	123	1
„ o . .	44	70	1	1	163	1	1	17	1	19	60	1	66	130	1
„ q . .	44	62	1	1	155	1	1	4	1	17	46	1	66	87	1
				2	—	—[1]									
„ r . .	42	57	1	1	144	1	1	19	1	18	119	1	63	159	1
„ s . .	44	127	1		141	½	1	114	1	18	122	1	66	103	1
					139	½									
„ t . .	67	133	1½	2	109	1½		153	½	25	5	1½	96	40	1½
„ v . .	84	12	2	3	158	2	2	49	2	35	31	2	125	70	2
21 Kötter . .				.			.			13	77		13	77	
K Kirche . .				.			.				84				
										1	135		2	39	
S Schule . .				.			.				116			116	
G Gemeinde . {										18	138		18	138	
										155	85		155	85	
	1063	48	24	43	158	24	27	160	24	643	49	24	1778	55	24

[1]) Für v, in Gewann 14 (S. 459), Ergänzung und Anwand.

[2]) Die zu dem späteren Hufschlaglande gehörigen Feldlagen sind folgende:

	Morg.	□R.		Morg.	□R.
17 A Röhrchen	24	152	23 Bustsche Rotten II . . .	44	82
20 Schönebecker Berg . . .	74	79	24 Tafelbleecken	11	62
21 Plathensches Rott . . .	88	47	25 Vor dem Graben	25	20
22 Bustsche Rotten I . . .	72	91	26 Plück Wiesen	19	120

Aecker aus der Almende[3]		Wiesen u. Weiden		Erworbenes Dominialland				Dorfanger		Gesammtfläche	
				D Burgland[4]		Meierland[5]					
Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Morg.	□R.
12	169	13	80	—	—	1	7	2	34	155	167
9	38	12	133	13	49	3	69	6	1	168	165
14	10	10	170	—	—	2	157	1	69	134	78
33	167	17	8	5	108	3	83	1	66	162	32
35	101	15	4	15	83	4	4	1	91	138	173
14	79	13	107	2	66	3	151	1	71	138	45
1	167	20	7	2	91	3	109	3	173	140	59
9	140	14	178	—	—	3	117	2	138	134	142
67	179	13	147	7	153	3	7	2	160	159	94
60	137	14	110	16	162	3	23	2	18	166	59
30	153	12	140	9	147	5	36	4	129	127	170
26	39	16	85	9	78	4	34	1	126	124	125
17	48	13	21	18	79	5	13	2	175	123	106
21	113	13	2	7	164	1	50	1	79	111	135
11	73	14	147	10	50	2	169	1	82	104	140
44	35	14	67	18	113	2	95	1	90	147	143
57	176	10	91	8	154	2	162	9	45	185	128
22	104	13	108	6	100	3	87	4	86	176	15
200	130	172	77	99	156	36	147	28	14	551	61
15	88		107					1	160	20	34
3	92							3	30	7	58
	43		34								
68	95	73	38	1	145	23	88	1	98	701	157
		233	153				Wege	125	60		
780	116	735	34	255	98	119	168	213	15	3882	126

	Morg.	□R.
27 Breitestein	20	116
28 Mittel Busch	37	8
29 Neue Wiesen	33	32
30 Eichschlag	9	116
31 Pöschmuhl Stücke	7	154
32 Kohlstücke	9	26
33 Sandboye	23	29
34 Elsbusch	14	136
35 Gänseweide	36	37
36 Nachtweide u. Reuterbucht	67	55
37 Rennmahl	12	105
38 Podanke	12	129
Zusammen	644	6

theils die Grundstücke umfasste, auf denen das gedachte Lehngut Hohe Biese belegen war.

Dieser Besitz des Lehngutes ist noch jetzt bekannt und auch an den Flurnamen, welche die Anmerkungen 4 und 5 zu Uebersicht II angeben, zu erkennen. Er umfasste das Burgland D (Karten-

[3]) Die Almende besteht aus den sogenannten Morgenland-Aeckern und -Wiesen, die mehr und mehr zur Vertheilung, namentlich an die Kötter, gekommen sind, und aus dem grösstentheils nur zu Weide nutzbaren Almendreste der Gemeinde.

Morgenlandäcker.	Morg.	□R.
39 Lange schwarze Werftstücke	18	134
40 Hinterste Rotten	24	74
41 Breiten dort	65	76
42 Dgl. am Biesewege	59	74
43 Die Pagenbreite	39	157
44 Achter Röhrken Acker	51	145
45 Achter Gohre	61	162
51 Breiten im Winkel	6	2
54 Huf- und Dammstücke	47	13
55 Elsstücke	35	14
57 Markgrabenstücke am Biesenweg	121	6
58 Kurze Kaveln	32	44
59 Markgrabenstücke	177	115
61 Pietsche Breite	22	90
78 Dietrichs Winkel	17	84
Zusammen	780	116

Morgenlandwiesen.	Morg.	□R.
46 Schiefe Wiesen	14	52
47 Vier Ruthen Wiesen	49	24
48 Gohre Wiesen	92	17
49 Lange Heining	36	10
50 Kurze Heining	22	79
68 Franken Worth	11	8
69 Lange Papen Wiesen	31	129
70 Kurze Papen Wiesen	28	109
71 Kurze Rade Wiesen	18	163
72 Lange Rade Wiesen	59	97
73 Lange Kah Wiesen	48	107
74 Kurze Kah Wiesen	11	50
76 Buchhorst Wiesen	77	116
Zusammen Wiesen	501	61

Almendlandrest, Weiden.	Morg.	□R.
75 Buchhorster Berg	15	106
77 Buchhorst	26	112
79 Neue Buchhorst Wiesen	53	15
80 Hinter Vorderst Damm	54	149
81 Das Hufsche Riet	74	163
82 Hutung im Dom	62	35
83 Achter Röhnken	90	113
84 Bieser Horst	51	20
85 Haidstücke	105	3
87 Thürkolk	51	44
88 Am Meierfeld	61	42
89 Junger Hau in der Gohre-hutung	25	136
86 In den Gräben	161	112
Zusammen Almenderest	233	153
Die gesammte alte Almende enthielt	1535	98

[4]) Das alte Dominialland umfasst:

	Morg.	□R.
52 Butterdammer Hufe	65	4
53 Die faule Hufe	63	42
56 Die Burgstücke	24	1
60 Das alte Band	103	51
Zusammen Burgland	255	98

[5]) Das Meierland umfasst die Feldlagen:

	Morg.	□R.
62 Meier Wiesen	28	17
63 Meierfeldbreiten hinterste	18	159
64 Mistgrundstück	18	171
65 Meierfeldbreiten mittelste	11	157
66 Meierfeldbreiten vorderste	38	164
67 Hutung dort	3	40
Zusammen Meierland	119	168

No. 52, 53, 56 und 60) von zusammen 255 Morg. 98 □R. und das sogenannte Meierland (Karten-No. 62 bis 67) von zusammen 119 Morg. 168 □R. Im Ganzen enthielt also das Lehngut 375 Morg. 86 □R., eine Fläche, welche sich nach dem Hufschlaglande der Bauern auf 6 Hufen berechnet. An diesem Dominiallande haben die 21 Kötter mit 136 Morg. 123 □R. Theil. Sie werden deshalb vor 1367 bereits bestanden haben oder damals angesetzt worden sein. Jedenfalls ist mit ihrer Begründung eine erhebliche Veränderung und Erweiterung des Dorfberinges verbunden worden. Denn die Bauerhöfe a, v und t hatten ohne Zweifel ursprünglich an der Dorfstrasse gelegen, haben sich aber mit erheblicher Vergrösserung ihrer Gärten ausgebaut, und ihre alten Plätze einer Anzahl Kötterstellen abgetreten. Auch haben mehrere grosse Bauern, wie g, r, s, ihre Hofstellen getheilt, um einem Kötter Raum zu gewähren. Die 21 Kötter nehmen in der Dorflage 28 Morg. 14 □R. ein, während die Höfe der 17 Bauern mit denen der Pfarrei, der Kirche und der Schule 57 Morg. 107 □R. besitzen. Die alte Dorflage dürfte vorher etwa 68 Morgen umfasst haben.

Gemeinschaftlich sind von dem früheren Lehngute nur 25 Morg. 53 □R. geblieben. Dagegen betrug der Rest der alten Almende ausserhalb des Lehngutes und des Hufschlaglandes noch 1515 Morg. 150 □R. Diese Fläche bildet, soweit sie vertheilt ist, das im Gegensatz zum Hufschlag sogenannte Morgenland, die Morgenlandäcker und Morgenlandwiesen, sowie die zur Zeit bestehenden Almendreste, welche Note 3 zur Uebersicht II im Einzelnen aufführt. Diese Uebersicht zeigt, dass die Kötter davon im Laufe der Zeit 373 Morg. 27 □R., Bauern und Pfarrei 667 Morg. 48 □R. als Privatbesitz zugetheilt erhalten haben; der Rest ist gemeinschaftlich geblieben.

Der Betrieb der Flur war überall Dreifelderwirthschaft: 1. Roggen und Weizen, 2. Gerste, Hafer, Flachs, auch Kartoffeln, 3. Brache. Diese aber wurde im Hufschlag das neunte Jahr, also zu $^1/_3$, im übrigen Acker aber das sechste Jahr, also zu $^1/_2$ besamet, und zwar besonders auch mit Bohnen. Die Schlageintheilung muss mit dem Fortschreiten der Gewannrodungen gewechselt haben.

140.

Das nordische und das altgriechische Haus.

Die Darstellung der Urformen des Hauses in Anlage *28* (o. Bd. III S. 93) hat schon darauf hingewiesen, dass für diese Frage Beweise nur ausnahmsweise zu erbringen sind, der nächste Zweck vielmehr darin gesehen werden muss, in der Gesammtmasse der Erscheinungen einen Zusammenhang zu suchen, der keine Widersprüche oder unerklärliche Räthsel zwischen sich lässt. In diesem Sinne wurde von der Beobachtung ausgegangen, dass in den heissen südlichen Gegenden, denen fast die gesammte Kulturwelt des Mittelmeerbeckens angehört, die ursprüngliche und allgemeine Form des Hauses wie des Grabes der natürlichen oder künstlich nachgebildeten Höhle entspricht. Die Erklärung liegt in dem vorwiegenden Bedürfniss des Schutzes gegen den Sonnenbrand und in dem Trachten nach einem kühlen, gegen die Macht und die Sandmassen der Wüstenstürme abgeschlossenen Aufenthalte.

Dieser Höhlengestalt des Hauses und Grabes giebt schon der uralte und rohe Bau der Dolmen deutlichen Ausdruck und beweist zugleich, mit welcher staunenswerthen Arbeitsenergie der gleiche Gedanke von den Generationen vieler Jahrtausende bis in sehr entfernte Ausbreitungsgebiete festgehalten worden ist. Die Zwischenzeit hat ihn in verschiedener Weise umgeformt, aber noch in der Gegenwart stehen uns seine bestimmten Grundzüge ebenso in alten Bauresten, wie in weit verbreiteten, noch heut bewohnten Gebäuden, ja sogar in den Zelten des nomadischen Beduinen vor Augen.

Viel entwickelter und künstlicher als die Dolmen, und gleichwohl der griechischen oder nordischen Kultur noch weit vorausgehend, zeigt sich diese Idee des Höhlenbaues in den ägyptischen, syrischen und kleinasiatischen Gräbern.

Sie stellen übereinstimmend die dunkle Höhle im absichtlich erweiterten oder völlig zur Kammer ausgemeisselten Felsen dar, zugleich aber von einer durch den Steinmetzen ausgeführten Ornamentik umgeben, welche beweist, dass das Bild einem Holzbau entnommen ist, der ersichtlich dem üblichen Wohnhause entsprach. Dasselbe war als quadratischer Raum von festen, aus Holz oder Stein errichteten, vielleicht zum Theil durch anstehenden Fels gebildeten Wänden umschlossen, ohne Andeutungen von Fenstern, und nur von vorn durch eine ziemlich grosse Thür zugänglich. Oben bedeckte dies Haus ein Dach, welches zunächst aus einer ebenen von der Hinterwand zur

Thürwand nebeneinander gelegten Lage von Baumstämmen bestand, auf diesen aber durch eine Aufschüttung von Erde und Steinen zu dichtem Schluss gebracht war.

Diese Formen zeigen im Einzelnen Fig. I, eines der bekannten Gräber zu Beni Hassan in Mittelägypten, Fig. II, ein Grab aus Myra, und Fig. III, ein anderes aus Antiphellus, beide von der lykischen

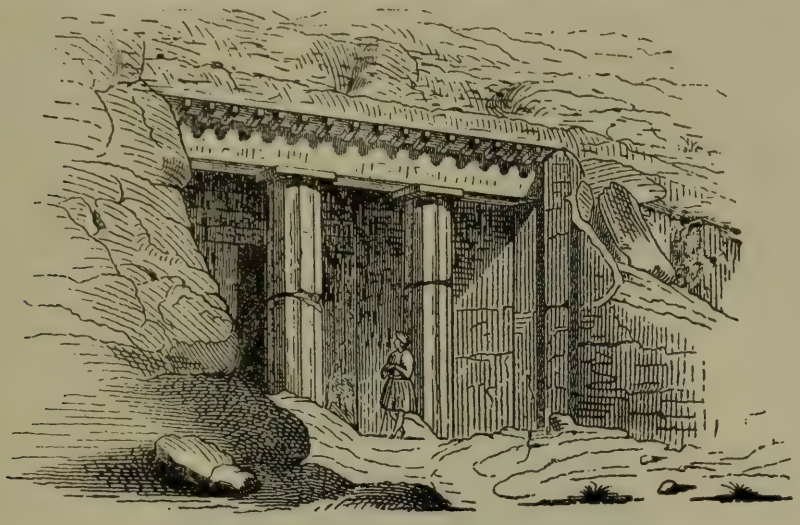

Fig. I.

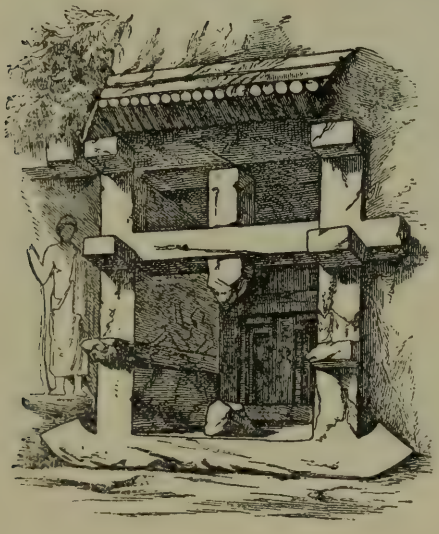

Fig. II.

Küste. (Lepsius, Denkmäler aus Aegypten und Aethiopien, Berlin 1849, Abth. I, Blatt 61; H. Fellow, übers. von Zenker, Ausflug nach Kleinasien und Entdeckungen in Lykien, 1841, Vol. I, Taf. IV.)

Es ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung, dass diese lykischen Gräber erst aus dem 6. bis 4. Jahrhundert v. Chr. stammen, und ihre Figuren bereits griechischen Einfluss erkennen lassen, denn die ägyptischen Bauten aus dem 3. und 4. Jahrtausend verbürgen ge-

nügend die viel ältere weite Verbreitung solcher Gräber und Häuser. Der englische Aegyptologe Peter hat bei den Orten Kahun am Eingang des Fajûm und bei Tell Amarna zwei Städte, welche für die Arbeiter und die Beamten beim Bau der Pyramide Usertesens II dienten, und deshalb schon um 2000 v. Chr. wieder verlassen wurden, aufgedeckt. In beiden Städten fand er die entsprechenden Wohnhäuser von 50 bis zu 2500 qm Fläche vor (Centralbl. für die Bauverwaltung, Jahrg. 1893, S. 317 u. 549, Deutsche Bauzeitung, 1894, S. 200). Lepsius zeigt (a. a. O. Blatt 57, 58) die grosse Zahl der Gräber um Beni Hassan, bildet aber auch (Bl. 21, 27, Grab 81), mit den Grundrissen vieler anderer, ein solches Felsengrab nahe den Pyramiden von Giseh ab, welches, gleichalterig mit diesen, der III. oder IV. Dynastie angehört, also in die Mitte des 4. Jahrtausends hinaufreicht.

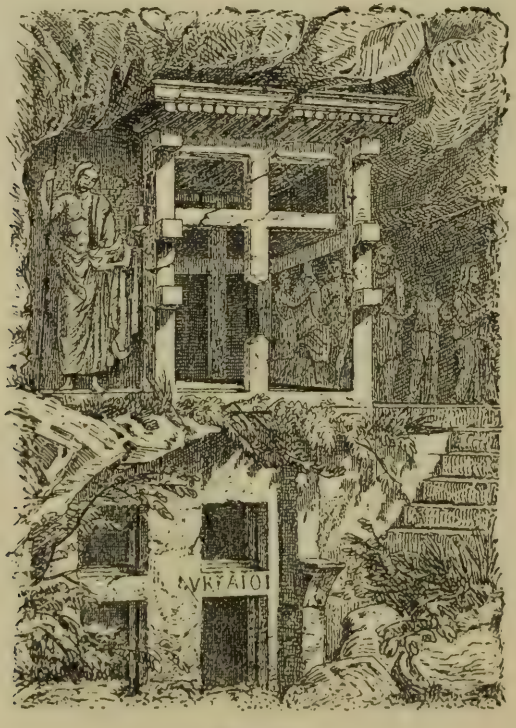

Fig. III.

Alle diese Gräber lassen zugleich deutlich und fast ohne Ausnahme die entweder völlig ausgeführte, oder wenigstens angedeutete Eigenthümlichkeit erkennen, dass dem Eingange zum Innern der Grabkammer eine Vorhalle vorliegt, die auf einige Säulen gestützt ist. Auch jede natürliche Höhle theilt sich in einen dunklen und einen hellen Raum. Letzterer reicht vom offenen Eingange so weit, als das Licht fällt. Er ist hell, aber durch die Decke bereits von oben beschattet, und bildet so den angemessensten Platz für häusliche Beschäftigungen.

Diesen lichten Vorraum hat der künstliche Höhlenbau mit ersichtlicher Absicht und Vorliebe übernommen. Die gesammte Anlage des Grabes wie die des Hauses, welches vom Grabe nur nachgebildet wird, erhält dadurch den einfachen Grundriss der Fig. IV, in welchem mitten in der Kammer der Feuerheerd angedeutet ist.

Nissen (Das Templum, 1869, S. 8, und Pompejanische Studien, 1877, S. 605), sowie E. Curtius (Zur Lehre vom Hypetraltempel, Gesammelte Abhandl. Bd. II, S. 382) stimmen darin überein, dass dieser Plan auch den Bau der ältesten und einfachsten Tempelzella und des altgriechischen Hauses wiedergebe. R. Henning (Das deutsche Haus, S. 107) bezieht sich dafür auf den kleinen Tempel

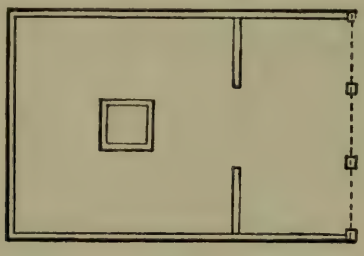

Fig. IV.

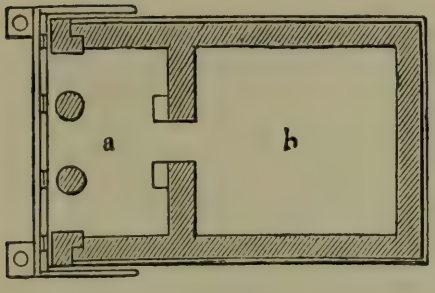

Fig. V.

zu Rhamnus in Attika (Fig. V), indem er bemerkt, dass a, der Pronaos, dem Prodomos des homerischen Hauses, der Naos b dem Domos entspricht, und in der Mitte des Naos, also der Cella des Templum, der Altar steht, wie der Herd in der Mitte des Domos.

Dieses übliche, offenbar nicht durch religiöse Anschauungen, sondern durch die praktischen Gebrauchszwecke entstandene Bauwerk hat im Laufe der Zeit mancherlei Erweiterungen und Veränderungen unterlegen. Ganz verschwunden aber ist es bis zur Gegenwart keineswegs. Es besteht noch gegenwärtig als das übliche ländliche Haus in Lykien, in der Landschaft Kleinasiens, von deren Bewohnern Ludwig Ross (Kleinasien und Deutschland, 1850, S. 519) erklärt, dass nicht allein ihre Holzbauweise die ihrer alten Vorfahren ist,

sondern dass sie auch Stiefeln und Kaftan noch tragen, wie auf ihren ältesten Denkmälern, und das ungesäuerte Brot backen und zugleich als Tisch und als Speise benützen, wie Aeneas und seine Troer.

Fig. VI und VII geben die Abbildungen typischer Bauernhäuser wieder, welche Charles Fellow (a. a. O. Vol. I, Taf. 9 und Vol. II, Taf. 4a, Fig. 42) 1838 und 1840 gezeichnet hat.

Nach Herrn Ohnefalsch-Richters mündlichen Mittheilungen fand derselbe in Cypern unter den sehr verschiedenartigen Bauweisen

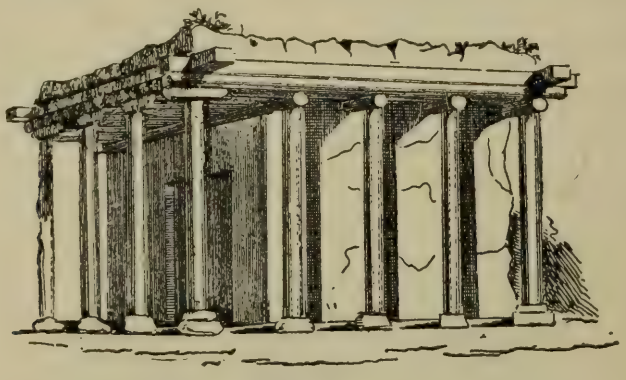

Fig. VI.

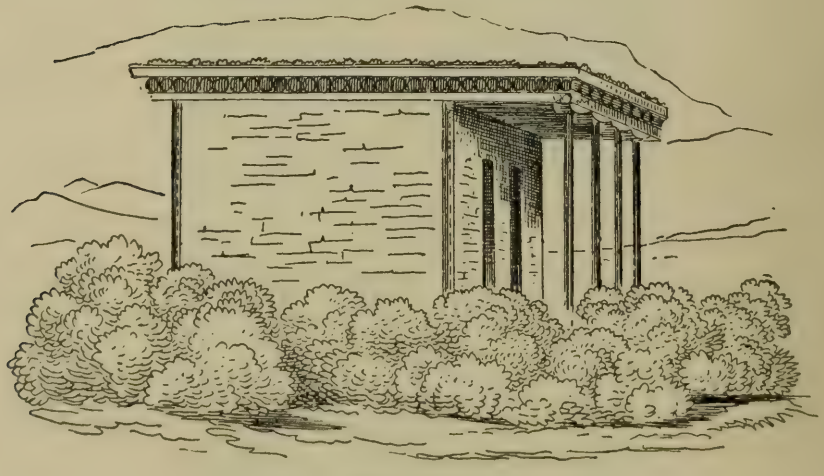

Fig. VII.

der Insel auch solche dem Templum entsprechende Häuser z. B. in den Dörfern Leonarisson und Jalussa auf der Landzunge Carpas. Er giebt an, dass diese Bauten auf blosser Erde stehen, die von einer bündigen Sandschicht gebildet ist, und dass die Dächer hier nicht mit Steinen, sondern mit derselben bündigen Erde überschüttet sind. Es wird über die Stämme zunächst Rohr gebreitet, auf dem dann die Erde einen festen wasserdichten Schluss giebt.

Den Typus solcher Häuser auf einem steinernen Unterbau giebt die Fig. VIII aus dem Phrygischen Chonas, früher Colossae bei

Laodicaea (aus Arundell, Discoveries in Asia minor, 1834, Vol. II, S. 164). Aus einem einzigen Raum im Innern mussten bei den Mohammedanern, der Sonderung der Frauen wegen, zwei oder drei mit ihren Ausgängen werden.

Weitere Veränderungen, die an diesem Hause eingetreten sind, haben zunächst das Dach betroffen. Es ist erklärlich, dass das ebenliegende Dach in regenreicheren Gegenden und bei weniger bündigem Material gegen die Nässe durchlässig blieb. Deshalb ist es in der Mitte durch einen First gehoben und in zwei schräg-liegende Flächen (alae) zerlegt worden, von denen das Wasser auf beiden Seiten abfliessen kann.

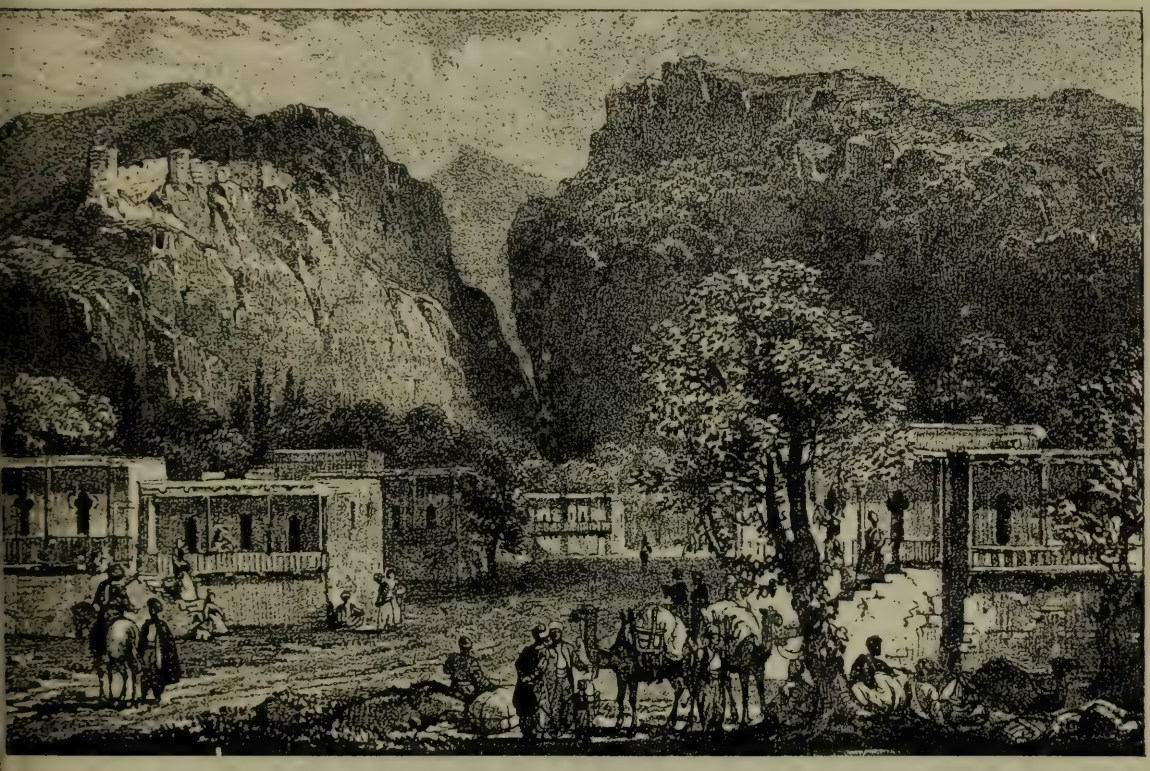

Fig. VIII.

Solche flache Satteldächer zeigen schon die ältesten griechischen Tempel, ebenso auch altlykische und persische Grabfaçaden aus dem 5. oder 6. Jahrhundert v. Chr. Von ihnen geben Fig. IXa und b Abbilder, die nach Fellows Aufnahmen in Seemanns kunsthistorischen Bildern Bl. 8 gezeichnet sind. Sie werden ebenso in Phrygien und in Paphlagonien vorgefunden. (Vgl. G. Hirschfeld, Paphlagonische Felsengräber, in den Abhandl. der Berliner Akademie der Wissensch., Jahrg. 1885, Kenneberg, Globus, Jahrgang LXVII, No. 7, und Perrot, Histoire de l'art dans l'antiquité, Paris 1890, Th. V, S. 204, 210.)

Der Bau dieses Satteldaches liess sich am einfachsten dadurch erreichen, dass auf die Vorder- und Hinterwand der Cella flache Giebel aufgesetzt und auf dieselben ein Firstbaum, auch auf jeder Seite zwei

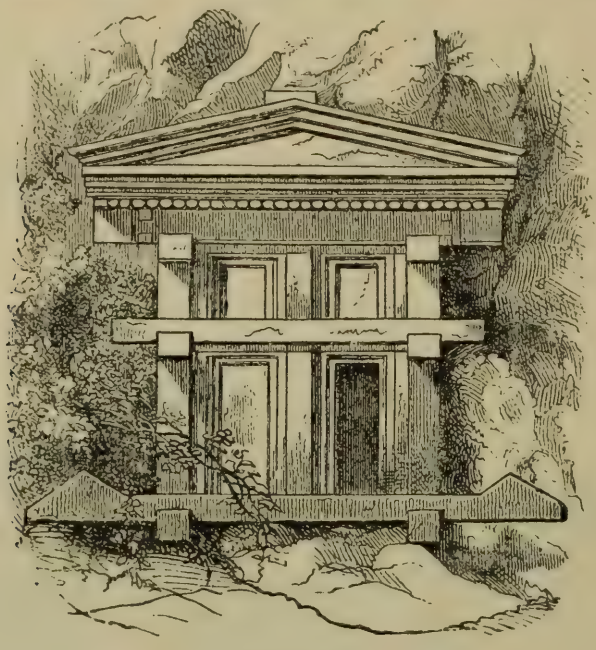

Fig. IX a.

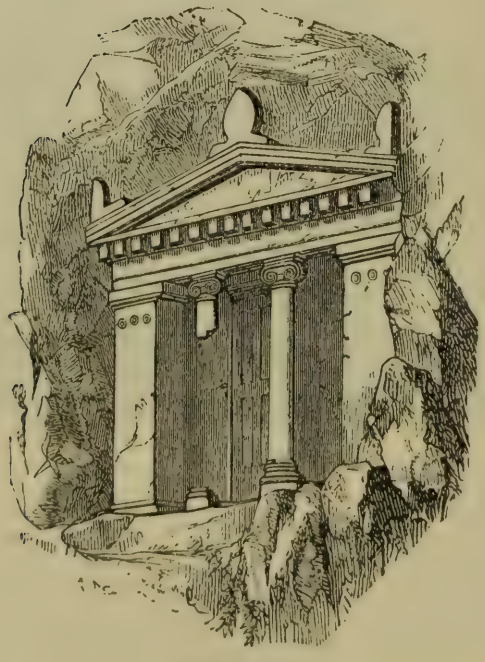

Fig. IX b.

oder mehr demselben gleichlaufende Längsbäume, eingelegt wurden. Ueber diesen Rundhölzern befestigte man gespaltene Holzschindeln, die eine Deckung von Erde, Steinplatten oder Ziegeln zu tragen vermochten. Das über die Giebelwand der Cella hervorspringende

Fig. X.

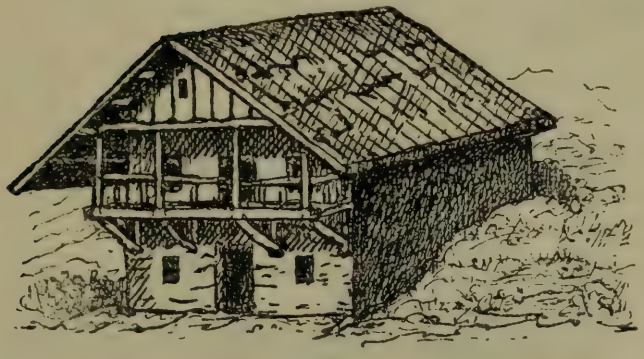

Fig. XI.

Fig. XIIa.

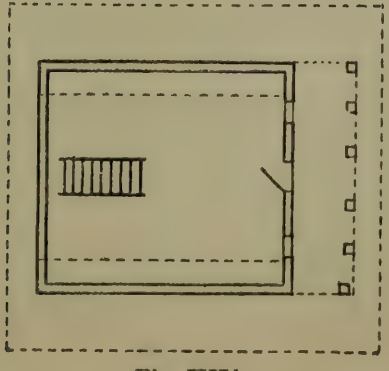

Fig. XIIb.

vordere Ende des Daches konnte als Vorhalle genügen, an beiden Seiten durch eine Säule unterstützt werden, oder einen schmuckreicheren Giebeleinbau, der zugleich die Längsbalken trug, erhalten.

Am griechischen Tempel kennen wir nur die kunstvollere Durchführung. Fig. X zeigt indess nach Fellow (a. a. O. Taf. 9) eine solche Dachkonstruktion an einem lykischen Speicher, und Fig. XI, XIIa und XIIb geben das Bild der heutigen, im Norden der Balkanhalbinsel allgemein verbreiteten Bauernhäuser in Mustern aus Bosnien. Sie erläutern ausser der Dachanlage auch noch andere naheliegende Veränderungen.

Diese Häuser haben aus denselben Gründen, wie sie bei dem fränkischen Hause (o. Bd. III, S. 216) nachgewiesen worden sind,

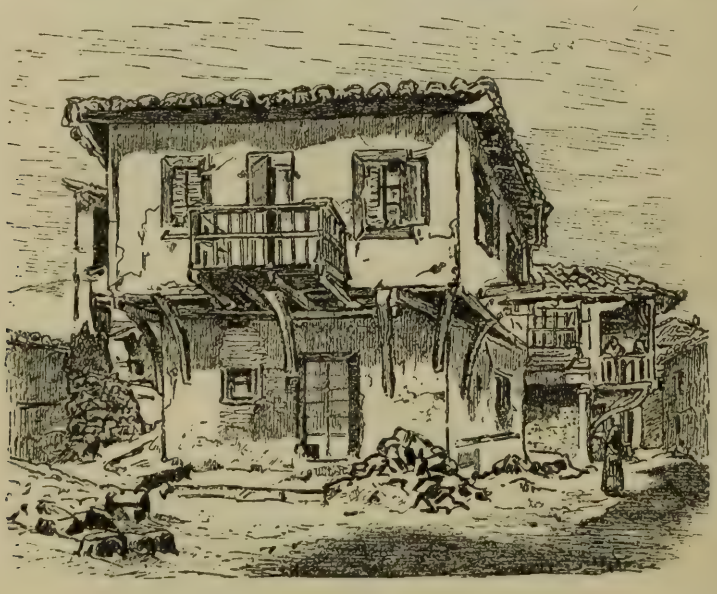

Fig. XIII.

einen steinernen Unterbau erhalten. Unebener Boden, nasser Untergrund, die Bequemlichkeit, Vieh, Geräth, Futter und Holz darin sicher unterzubringen, und nicht am wenigsten die höhere, gegen Miasmen und Ungeziefer geschütztere Lage bestimmten dazu. Dadurch musste die Vorhalle zu einem Balkon werden.

Zugleich empfahl sich, das Dach wie in Fig. XIIa nach beiden Seiten weiter herabzuziehen, so dass die Ueberhänge noch geschützten Raum bieten, der im Bedürfnissfall leicht mit einigen Brettern zu Kammern verschlossen werden kann. Wie sich die Spuren dieser Bauweise auch noch im Mittelpunkte des heutigen Griechenlands erhalten haben, lässt sich aus der in Fig. XIII wiedergegebenen Zeichnung einer Häusergruppe zu Galaxidi bei Korinth erkennen,

welche Erzherzog Salvator in dem Werke: »Eine Spazierfahrt im Golfe von Korinth« (Prag 1876, S. 40) veröffentlicht hat.

Die Verbreiterung des Daches konnte, wenn man sich den Unterbau wegdenkt, leicht auch zu ebener Erde ausgeführt werden. War dabei das Haus, dem Bedürfniss eines Wohlhabenderen entsprechend, in ziemlich grossen Dimensionen angelegt, so liessen sich die Seitenräume als Ställe und Schuppen einrichten, welche einem grösseren Wirthschaftsbetriebe zu genügen vermochten.

In dieser Richtung führen die ausführlichen Angaben, welche Galen über die zu seiner Zeit in der Umgegend von Pergamon bestehenden bäuerlichen Häuser macht, zu weiteren Erwägungen. Wesentlich ist dabei nicht die Schilderung seines väterlichen Hauses (de antidotis I. 3; Vol. XIV, p. 17, ed. Kühn), denn dieses Haus war in einem Weinberge zum Zwecke der Herstellung aromatischen Kräuterweines errichtet und hatte eigenthümliche, nicht ganz verständliche Einrichtungen für diese Fabrikation. Von allgemeiner Bedeutung sind aber die Bemerkungen, die er an derselben Stelle und zu Hippokrates, de articul. III, 23 (Vol. XVIII A., p. 513), über die bei den Bauern üblichen ländlichen Gebäude seiner Gegend macht.

Darnach hatten diese Bauten einen länglichen Grundriss, der der Länge nach in drei Streifen, ein breiteres Mittelstück, *ὁ μέγας οἶκος*, und in zwei seitliche Räume zerfiel. Das Ganze lag unter einem einzigen Dache, welches den »niederhängenden Flügeln« eines ruhenden Vogels glich und daher auch die Benennung »der Adler«, *ἀετός* oder *ἀέτωμα*, führte. Es hatte dementsprechend »dreieckige« Form, d. h. es war ein Giebeldach, und der von ihm überspannte Raum war durch ein weites Thor auf der Giebelseite zugänglich. Der Giebel war indess nur niedrig, denn die Seiten des Daches waren nicht steiler geneigt, als dass noch Weinkrüge im Sommer darauf gestellt werden konnten. In der Mitte des *μέγας οἶκος* war der Herd, bei dem auch die Schüsseln zum Brotbacken angebracht waren. Dieser Raum diente bei Aermeren als Küche, Wohn-, Arbeits- und Schlafraum. Bei Reicheren lagen hinter der Rückwand in der Mitte ein grösseres Zimmer, daneben Seitengemächer und darüber Bodenkammern. Wesentlich ist die ausdrückliche Angabe, dass sich nicht weit von dem Herde, auf dem das Feuer brannte, die Standplätze *(στάσεις)* der Zugthiere befanden, und zwar auf beiden Seiten, rechts und links, oder doch auf einer. Dieses Haus hat also überzeugend die grösste Aehnlichkeit mit dem Bd. III S. 296 abgebildeten und besprochenen sächsischen.

Vergleicht man damit näher die oben Fig. VIII abgebildeten Häuser aus dem benachbarten Phrygien bei Laodicaea, welche die älteste Hausform der Felsengräber noch fast unverändert wiedergeben, so lässt sich nicht verkennen, dass sie für einen entwickelten Landwirthschaftsbetrieb, wie er bei Pergamon bestand, sehr ungeeignet waren. Da nun der keltische Ursprung des sächsischen Hauses (o. Bd. II, S. 91) bis auf Pytheas zurückgeführt werden kann, die Gallier auch zu Galens Zeit schon seit 400 Jahren in Galatien sassen und die nächsten Berührungen mit Pergamon hatten, so wäre nicht durchaus undenkbar, dass sie als anerkannt vorzügliche Landwirthe ihr gewohntes, zweckentsprechendes Haus in diese Gegenden übertragen hätten. Indess ist doch das Näherliegende und Wahrscheinlichere, dass das Pergamenische Haus sich aus dem viel älteren heimathlichen Typus des Templum entwickelt hat. Dazu würden die bezeugte Hebung des Daches zum Giebeldache und die Verbreiterung desselben zu zwei Schleppdächern auf beiden Seiten der Cella als verhältnissmässig einfache Veränderungen genügt haben. Indess wäre dann, wegen der festen Wände der Cella, das unter dem Schleppdache stehende Zugvieh nur von der Vorhalle aus zugänglich gewesen, was der Bemerkung Galens über die Nähe des Herdfeuers nicht entspricht. Es lässt sich deshalb nur denken, dass entweder die Wände der Cella durch Oeffnungen von geeigneter Grösse durchbrochen worden seien, oder dass man vorgezogen habe, den ganzen Raum der Cella soweit nach der Breite zu vergrössern, dass neben dem Herde mit seiner nothwendigen freien Umgebung noch auf beiden Seiten die Viehstände Platz finden konnten. Ein hinreichend festes und zugleich nicht besonders hohes Dach würde sich aber über diese Breite nicht haben spannen lassen, ohne demselben durch Säulen Unterstützung zu geben. Diese Säulen konnten wegen der Höhe des Firstes und der Lage des Herdes besser in zwei Reihen an die Seiten als in die Mitte gesetzt werden. Auch daraus ergeben sich die drei Schiffe ohne den Bd. I, S. 184 geschilderten eigenartigen Ursprung der Säulenanlage des keltischen Stammhauses aus 6 im Boden selbst wurzelnden Bäumen.

Für die vorliegende Frage kommt es indess nur darauf an, ob thatsächlich vorhandene Formen des kleinasiatischen und altgriechischen Hausbaues deutlich auf den alten Typus der Grabkammern Aegyptens und Vorderasiens zurückzuführen sind. Es ist ohne Bedeutung, ob neben ihnen auch andere fremdartige Erscheinungen aufgefunden werden. Es genügt, dass von keiner Seite bezweifelt

wird, die Form des altgriechischen Hauses entspreche dem Grundplane des Templum. —

Mit dieser den Bedingungen des Südens entsprungenen Gestaltung des altgriechischen bäuerlichen Hauses stimmt nun in überraschender Weise der Hausbau Skandinaviens überein.

Auf die grosse Aehnlichkeit Beider ist namentlich R. Henning aufmerksam geworden. Er schildert auf dieser Grundlage in seiner Schrift: »Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung« (Strassburg 1882, S. 62) den nordischen Hausbau im Einzelnen: »Die einfachste Gestalt des Hauses, aus der sich alle anderen entwickelt haben, ist ein im Innern ungetheilter Raum von annähernd quadratischer Form, vor dessen Giebelseite zum Schutz gegen Wind und Unwetter sich eine Vorhalle in der Breite des Hauses befindet. Anfänglich gewiss nur ein auf Säulen ruhender Vorsprung des Daches, ist sie unter dem Einfluss des Klimas immer entschiedener in die Architektur des Hauses hineingezogen und mit mehr oder minder festen Wänden bekleidet worden. Treten wir durch die Vorhalle in das Hauptgemach, so erblicken wir eine Stube, die ohne weitere Abtheilung von der einen nackten Holzwand bis zur anderen, von der Diele bis zum Dachfirst reicht. Mitten auf der Diele ist die ebenerdige Feuerstätte, nur durch eine längliche Steinsetzung eingehegt. Ueber dem Feuer hängt der grosse Kessel an einem Seile, das von einem drehbaren Gerüst herabläuft. Der Rauch zieht durch eine verschliessbare Oeffnung, welche nicht nur den Schornstein, sondern auch die Fenster ersetzt. Das Rauchloch befindet sich gerade über dem Herd, nahe am Firstbalken. Es ist nicht grösser wie ein mässiges Fenster und pflegt im Sommer und bei gutem Wetter offen zu stehen. Wenn es nöthig, wird es durch eine Klappe oder einen Schieber geschlossen, der mittelst einer Stange leicht zu bewegen ist. Die Klappe selbst ist ein viereckiger, mit einer dünnen Darmhaut überzogener Rahmen.«

Auch zeigt Henning (S. 104) die Uebereinstimmung dieser Grundform mit den in den homerischen Gesängen geschilderten Häusern, ebenso mit dem in Fig. V wiedergegebenen templum in antis, und erklärt ausdrücklich, »dass zwischen dem urgriechischen und dem sächsischen Hause keinerlei Berührung bestehe, dass dagegen das ostgermanische Haus zu dem urgriechischen so vollkommen und so ohne weiteres stimme, dass eine weiter gehende Aehnlichkeit nicht zu beanspruchen sei«.

Es hat nun Eilert Sundt (in der Zeitschrift Folkevennen Bd. VII,

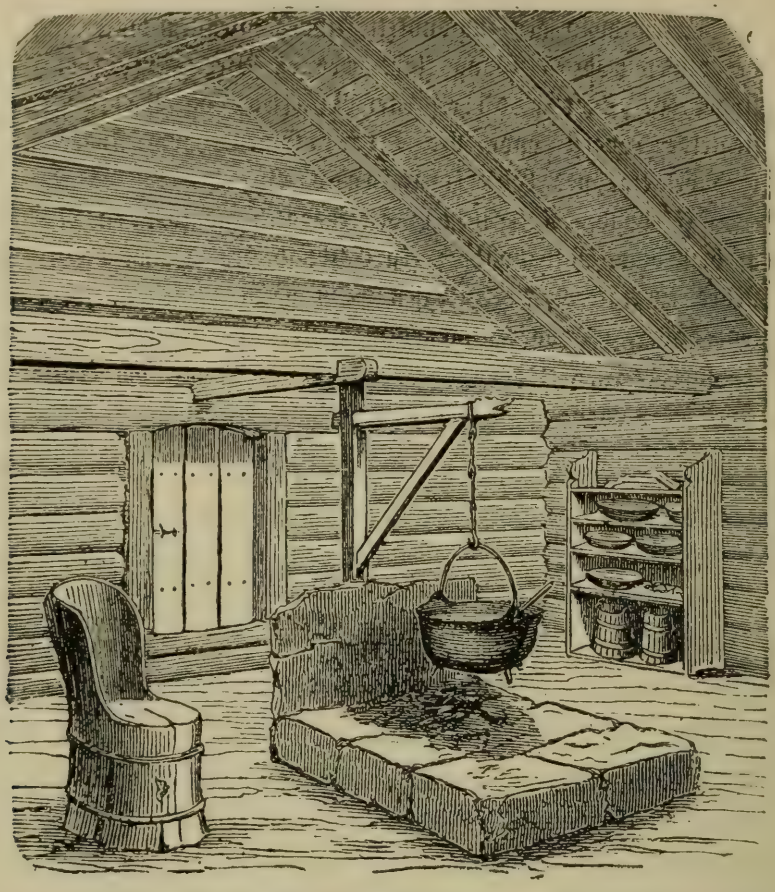

Fig. XIV. Stube in Ekebygd oder Ekens Sogn.

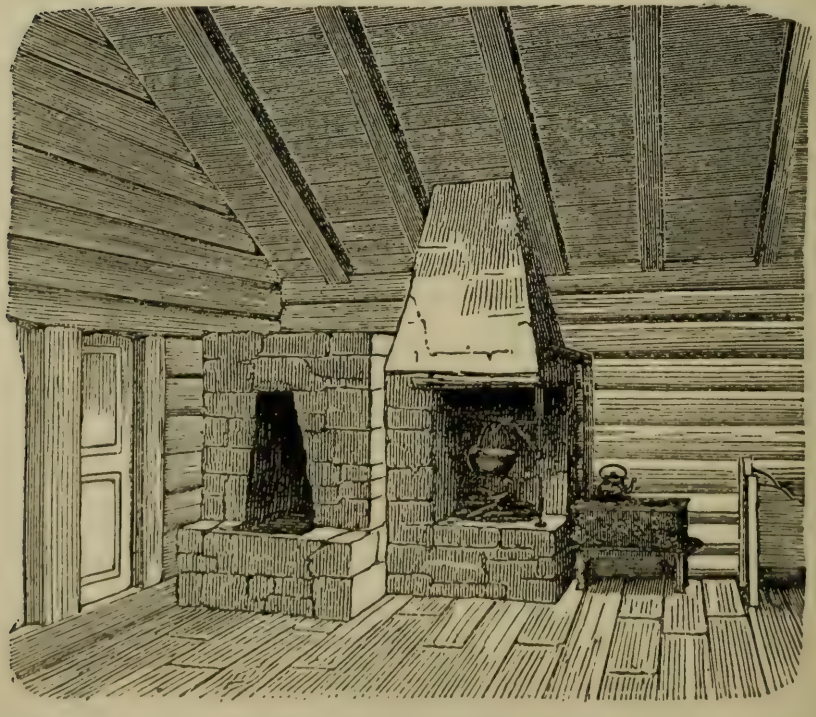

Fig. XV. Stube in Indre Sogn.

1858, und Bd. X, 1861) in der Untersuchung: Om Bygningsvaesenet paa Landet in Norge, seine eigenen auf mehreren Reisen gewonnenen Anschauungen in topographischem Zusammenhange wiedergegeben.

Sundt hat die dem altgriechischen Hause entsprechenden einfachen Wohngebäude mit nur einer Stube und einer Vorhalle theils noch in so völlig alter Form vorgefunden, dass sie in ihrer Mitte nur den niedrigen offenen Steinherd als Feuerstätte besitzen, theils so, dass bereits ein Ofen den Herd verdrängt hat und den Platz neben der Thür in einer Ecke des Wohnraumes einnimmt. Von beiden Stubenarten hat er die Zeichnungen Fig. XIV und XV aufgenommen (Bd. X, S. 333 und 327).

Aber auch in solchen Gebäuden, an denen mit der Zeit Erweiterungen eingetreten sind, hat sich der alte Grundplan des Gebäudes überall erkennen lassen. Als die gewöhnlichsten solcher Erweiterungen erscheinen z. B. die sogenannte Ramloftstube, als thurmähnlicher oberer Stock auf der von der Seite aus zugänglichen Vorhalle, der zur Schlafkammer für Frauen oder für Gäste zu dienen pflegt, ebenso ein Schuppen oder Stallgebäude auf der anderen Giebelseite der Vorhalle, oder endlich eine zweite, als Sommer- oder Gaststube gedachte, der älteren ähnliche Stube an der Giebelseite.

Diese Anbaue vermögen allerdings das Aeussere des Hauses zu verändern, die Grundrisse erweisen indess den völlig typischen Ursprung. Insbesondere zeigen die Anlagen keinen Unterschied in Betreff des Hauptraumes, der Stube, sei es, dass sie noch den alten Heerd oder einen Ofen besitzt.

Auch die Vorhalle hat Sundt stets mit Holz verschlagen und nur von der Seite zugänglich gefunden. Gleichwohl ergiebt sich bei dieser eine verschiedene Entwickelung in der Einrichtung und Benutzung, und zwar ist dieselbe nicht in der Art erfolgt, dass zweckmässigere und wirthschaftlichere Formen zufällig und untermischt geltend geworden wären, sondern es bestehen drei charakteristische Unterschiede nach bestimmten Landschaften und sogar nach wohlbekannten Stammes- und Völkerschaftsgrenzen.

Von diesen drei Formen der Vorhalle geben Fig. XVIa und b die jedenfalls ursprünglichste wieder, in welcher die Vorhalle nur als ein einziger durch Bretter zwischen den Säulen geschützter Vorraum zu der eigentlichen Stube fortbesteht. In der zweiten Form, Fig. XVIIa und b, zeigt sich die Vorhalle nur noch bis zur Hälfte in dieser Weise benutzt, die zweite rückseitige Hälfte ist fest mit Schrotholz ausgezimmert und zu einer von der Stube aus zugänglichen

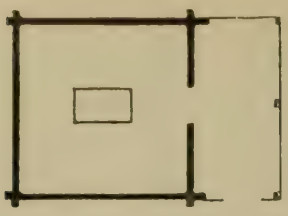

Fig. XVIa.

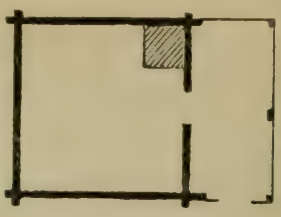

Fig. XVIb.

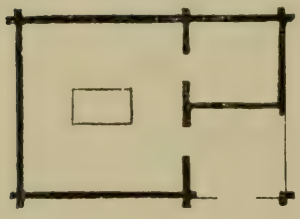

Fig. XVIIa.

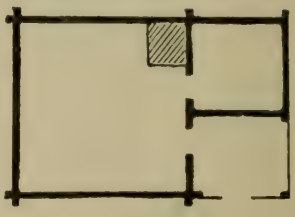

Fig. XVIIb.

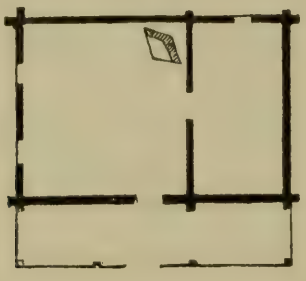

Fig. XVIII.

Kammer eingerichtet. In der dritten Form, Fig. XVIII, endlich ist die Vorhalle völlig zur festen Kammer ausgebaut, und es ist als Ersatz für sie und zur Deckung der unmittelbar durch eine Thür zugänglich gemachten Stube eine andere mit Holz verschlagene Vorhalle breit vor das ganze Haus vorgelegt.

Die geographische Verbreitung dieser drei Formen der Vorhalle giebt die Karte, Fig. XIX, nach der von Sundt mitgetheilten Skizze wieder.

Fig. XVIa und b liegen, wie Sundt S. 594 erklärt, dem heutigen Baustyl im südwestlichen Norwegen zu Grunde, sowohl der Stubenformen in Mandal und Jaederen, als den Rauchstuben im südlichen Theile des Bergenstiftes, vielleicht bis ganz an die Grenze des Trondhjemstiftes.

Dieses Mandalsche Haus, welches seinem Aeusseren nach ein einfacher Blockhausbau auf ebener Erde mit einem Giebeldach von geringer Höhe ist, wird in seinen erhaltenen älteren Formen noch ausdrücklich Ildhus (Feuerhaus) genannt. Seinen Grundplan zeigt Fig. XX.

Fig. XIX.

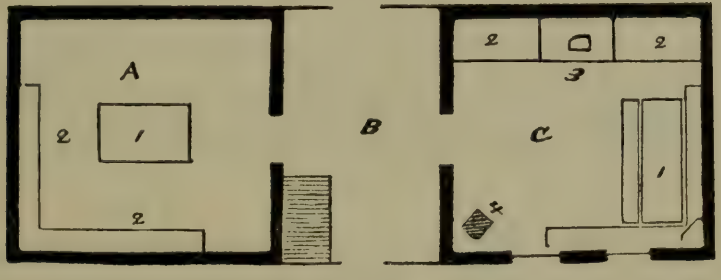

Fig. XX.

Im Innern des Ildhus A liegt bei 1 der niedrige Feuerheerd in der Mitte des Raumes, wie ihn Fig. XI abbildet, mit der Dachluke (Ljore, ljóri) darüber. Fensteröffnungen bestehen im Ildhus niemals. 2 sind feste Bänke. Der Raum dient, nachdem auf die andre Seite der Vorstube B die moderne Stube C angebaut ist, als Küche, Kochhaus. In C ist 1 der Tisch vor den festen Bänken mit dem Eckschrank, 2 sind kojenartige Himmelbetten, 3 der übliche Platz für einen Bettschrank, hier indess Kellereingang, 4 ein Kachelofen.

Während also die alte Grundform im Säterland und Mandal noch in lebendigem Gebrauche steht, ist sie in den jäderenschen Landschaften vom Skirnflusse nach Westen, und ebenso im Rogalande zwar überall noch erkennbar, aber zu ausgedehnteren Bauten, namentlich zu 2 Stuben mit einem aus der Vorhalle entstandenen Mittelflure und mit einem breiten äusseren, vom Dache gedeckten Umgange, Fig. XXIa (Sundt S. 444), entwickelt.

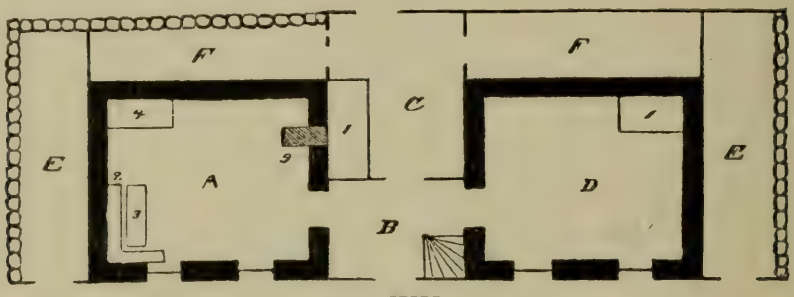

Fig. XXIa.

A Stube: 2 feste Bänke, 3 Langtisch, am oberen Ende des Tisches neben dem Fenster der Hochsitz, 4 des Hausherrn Himmelbett, 5 der Nebenofen. B Vorstube oder Flur mit der Bodentreppe. C Küchenraum: 1 der Heerd unter dem Schornstein (Gruva). D Schlafstube für Gäste. E und F Skut, d. h. ein Ausbau von Schuppen und Kammern, der durch eine um das Haus herumlaufende Aussenwand von Steinen oder Brettern, bis zu der die Schleppdächer reichen, geschlossen ist.

Das Aeussere dieses Hauses, wie es Fig. XXIb wiedergiebt, erscheint deshalb fremdartig, entspricht aber in seinem Aufbau und in den inneren Räumen dem mandalschen Hause, Fig. XX, sehr nahe.

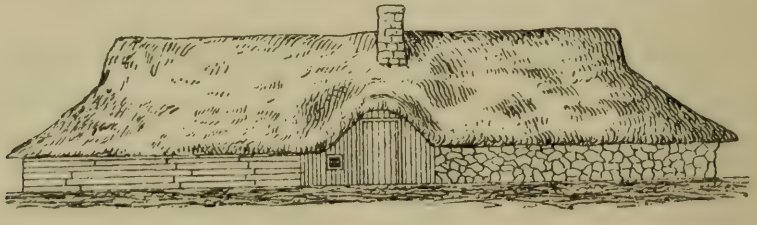

Fig. XXIb.

An diesen Typus gegen Norden angrenzend liegt nach Sundt der zweite, welchen Fig. XVIIa und b veranschaulichen. Er bildet den Grundplan der Rauchstuben und deren Abänderungen in den Fjorddistrikten des Trondhjemstifts, sowie der sogenannten Trondhjemschen Stubenform im Inlande desselben Stiftes, ebenso auch den der Telemarkischen Stubenform im Nordosten des Säterlandes.

Gegen Osten, nach dem Christianiafjord hin, fällt die Grenze der alterthümlichen Bauform des Säterlandes und Mandalamtes bemerkenswerther Weise mit einer Grenze zusammen, welche seit unvordenklicher Zeit zwischen zwei Haupttheilen des Agdefylkes gegolten hat, nämlich zwischen West- und Ostagde.

Die dritte in Fig. XVIII wiedergegebene Stubenform ist im gesammten südöstlichen Norwegen, von Ostagde im Akershus- und Christianiastift und im ostnedenäsischen Theile des Christiansandstifts die herrschende. In den genannten Landschaften, namentlich im Christianiastift, hat dieselbe eine mannigfaltigere, zum Theil städtische Gestaltung gewonnen. In Ostagde und Nedenäs dagegen lässt sich zwar die alte Grundform noch deutlich erkennen, ist aber durch die doppelte Anlage von Stube und Vorhaus mit häufig auch einem oberen Stock zu einem grossen Baue angewachsen.

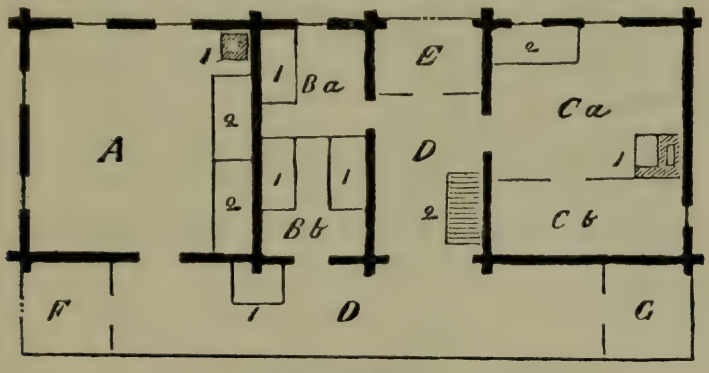

Fig. XXII.

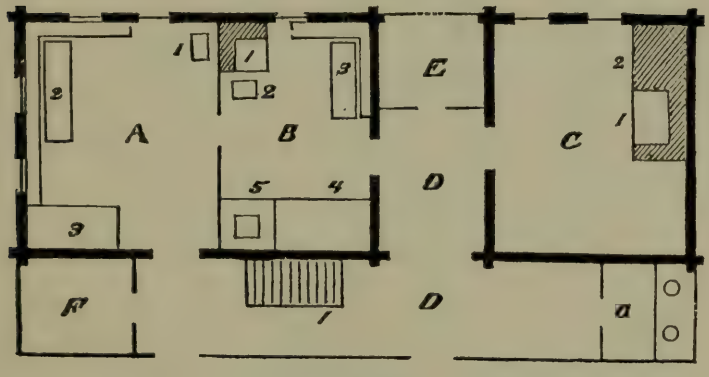

Fig. XXIII.

Fig. XXII zeigt ein solches zweistöckiges Gebäude aus Nedenäs, dessen oberer Stock auf einem Unterbau von Wirthschaftsräumen errichtet ist, in seiner Gestalt sich aber deutlich auf 2 nebeneinander gerückte Stubenformen der Fig. XVIII zurückführen lässt. Von den beiden Vorhäusern ist das eine D zu Flur mit Bodentreppe und mit einer Kammer E, das andre in Ba zu Küche mit Heerd (1), und in Bb zu Schlafkammer mit den Betten (1) geworden. A die alte Stube mit Ofen (1) hat 2 Betten (2) erhalten. Ca, über dem Brauhause im Unterstocke, ist Gaststube mit Ofen (1) und Bett (2) und mit einer Kammer Cb. D, F und G bilden das neue Vorhaus mit 2 Verschlägen, und mit dem bei 1 angedeuteten Aufstieg vom Unterstock.

Fig. XXIII ist der Oberstock eines ähnlichen zweistöckigen Hauses aus Blockholz, in welchem A die alte Stube, jetzt Sal. In ihr befinden sich der Ofen (1) mit Schornsteinrohr, ein Tisch und feste Bänke (2) und ein Bett (3). B ist Stubenkammer mit Heerd (1), Ofen (2), Tisch und Bänken (3), Bett (4) und Bettschrank (5). C dient als eine ähnliche Gaststube mit Heerd und Schornstein wie C in Fig. XXII. E ist eine Kammer, D der obere, sogenannte kühle Altan, svalegang, mit Treppe und Verschlägen.

Bei beiden Häusern bildet das der Fig. XVIII eigenthümliche Längsvorhaus einen Verschlag bis zum Dach, welcher der einen Hausseite in ganzer Länge vorliegt und nur Thüren zu ebener Erde hat. Auf der andern Seite des Hauses öffnen sich Stubenfenster.

Weitere Zeichnungen und Erläuterungen über die entsprechenden Bauten Norwegens finden sich in Nicolaysen, Kunst og Haandvärk fra Norges Fortid, Kristiania 1881—9, Förste Rigge Pl. IX, XII, XVI.

Wie in Norwegen herrschte dieselbe dem altgriechischen Hause entsprechende Grundform auch allgemein in Schweden. Dies bekunden die Zeichnungen N. M. Mandelgrens im Atlas de l'histoire de la civilisation en Suède, 1887, und in Dr. Arthur Hazelius, Afbildningar af föremåli Nordiska Museet, 1888.

Fig. XXIVa und b geben aus Mandelgren (Plan V f. 45) ein Rauchstubenwohnhaus nach G. O. Hyltén Cavallius (Wärend och Wirdarne II, p. 171), Fig. XXVa—c ein Haus, mit Ofen und von der Vorhalle abgetheilter Kammer, aus Flataesen in Vermland, Pfarrei Vittsand.

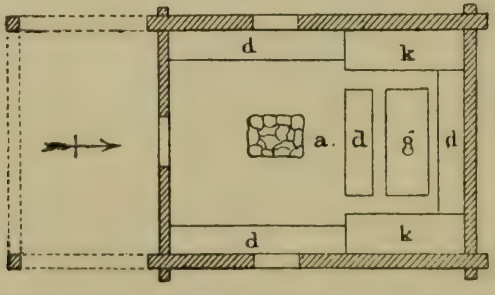

Fig. XXIVa.

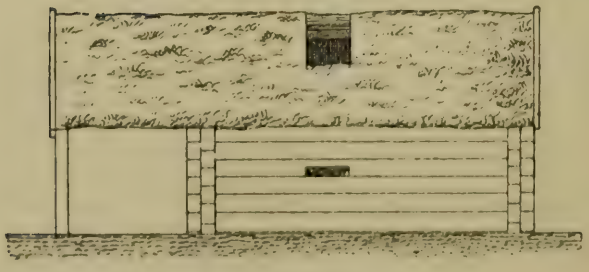

Fig. XXIVb.

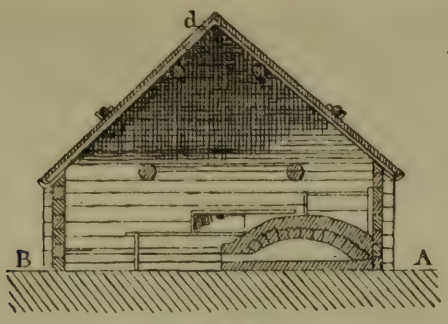

Fig. XXVa.

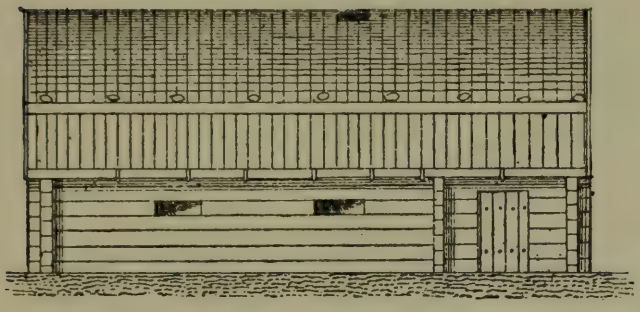

Fig. XXVb.

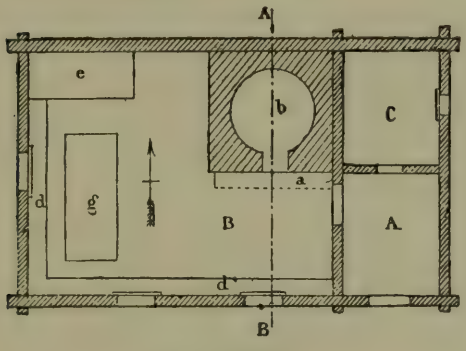

Fig. XXVc.

Das Innere eines solchen Hauses in seiner modernen Ausstattung giebt die Abbildung Fig. XXVI aus dem südlichen Småland im Norden von Halmstad wieder, welche Herrn Meldahl zu verdanken ist.

Fig. XXVIa und b zeigen nach Hazelius (Heft I, Pl. 4, Fig. 14 und 15) ein ähnliches Gebäude aus der Pfarrei Urshults in Småland.

Die zahlreichen Grundpläne und Aufrisse in diesen Werken erweisen, dass auch in Schweden durch die wachsenden Bedürfnisse mit der Zeit vor beiden Giebeln verschiedene Anbauten an den ursprünglichen einfachen Grundbau der Rauchstube hervorgerufen worden sind, wie Nebenstuben, Schuppen und Ställe, oder Aufbauten eines oberen Stockes auf die Vorhalle oder auf das ganze Gebäude. Diese modernen Erweiterungen und Veränderungen kommen für die vorliegende Frage ebenso wenig näher in Betracht, wie der immer reicher gestaltete Ausbau der Gehöfte mit Wirthschaftsgebäuden für besondere Zwecke.

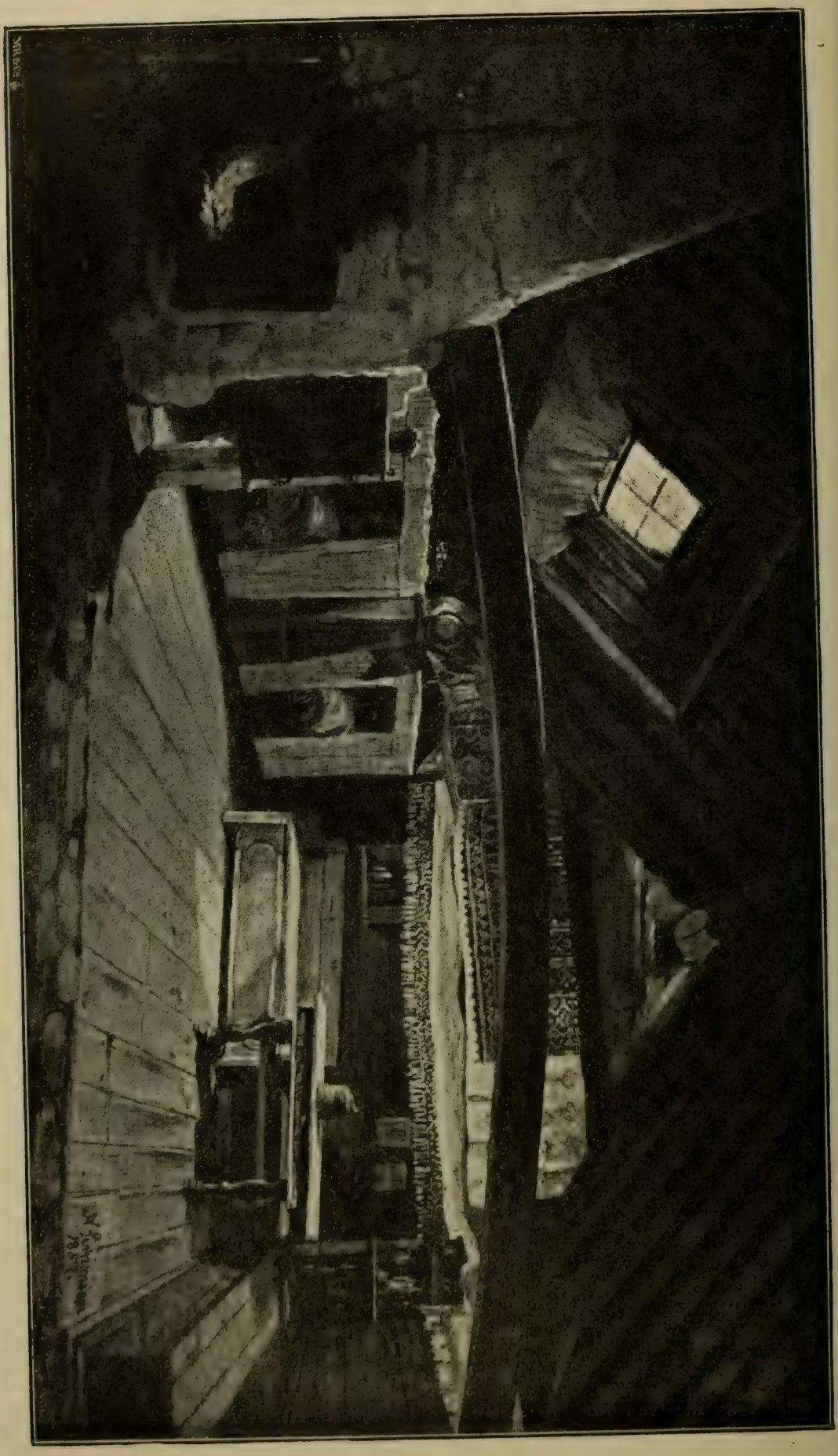

Fig. XXVI.

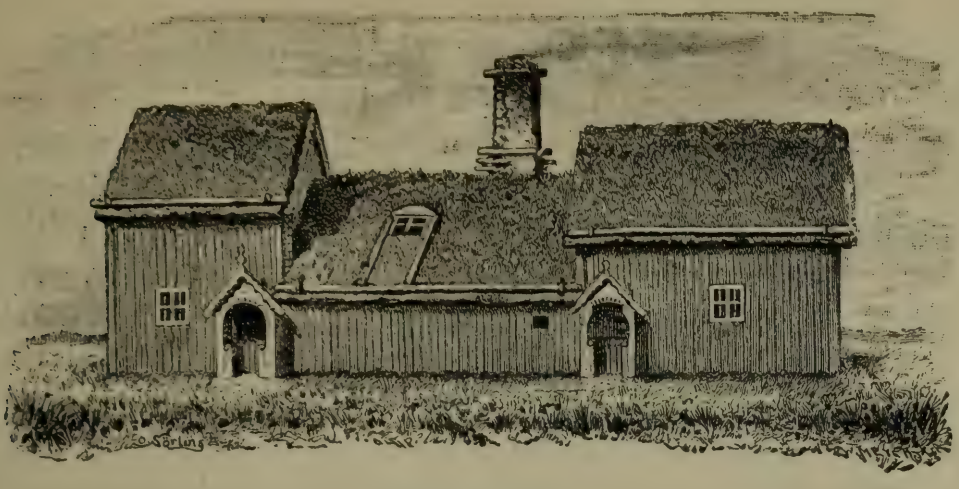

Fig. XXVIIa.

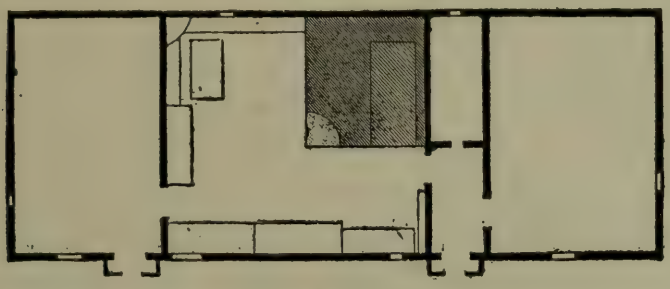

Fig. XXVIIb.

Dagegen ist von grossem Interesse, dass in Schweden Gräber mit Steinsetzungen von hohem Alter bekannt sind, welche bereits nach dem Grundplan des altgriechischen Hauses angelegt wurden. Mandelgren theilt aus Sveriges historia med illustr. (I, 63. 1876) zwei Beispiele (Pl. IV, Fig. 32 und 34) mit, welche in Fig. XXVIII und XXIX wiedergegeben sind.

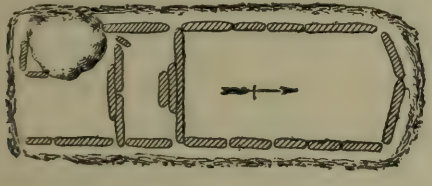

Fig. XXVIII.

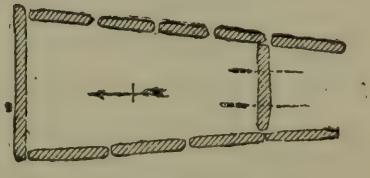

Fig. XXIX.

Die bestimmtere Auffassung des alten Bauwesens in Skandinavien ist neuerdings durch Troels Lund Untersuchung: »Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts« (Kopenhagen 1882) wesentlich gefördert worden. Lund hat mit klarem Verständniss, durchaus quellenmässig aus gleichzeitigen Urkunden, Briefen und Reisebeschreibungen die charakteristischen Angaben über die verschiedenen Richtungen des täglichen Lebens im Laufe des 16. Jahr-

hunderts, und unter ihnen auch die über die ländlichen Bauten und das Wohnen und Treiben im Hause zusammengestellt. Darin sagt er (S. 8), dass auch in Dänemark im 16. Jahrhundert die Bauernhäuser, trotz der 1554 beginnenden Verbote der Regierung, allgemein als Blockhäuser aus rohem Gebälke aufgeführt gewesen seien. Allen Bauernhäusern in Skandinavien, mochten sie gänzlich aus Holz errichtet sein, oder Lehmwände haben, war der vollständige Mangel an Fenstern gemeinsam, höchstens fand sich zuweilen im Giebel ein kleines Guckloch. Eine Lichtöffnung gab es nur in altväterlicher Weise mitten im Dach. Die Wohnstube bekam ihr Licht allein von oben. Die Balkenwände hatten selten mehr als mässige Mannshöhe, das Dach aber war hoch, oder breitete sich, wo der Hochbau vom Winde bedroht war, z. B. im westlichen Norwegen und in Jütland, über die Wände des Hauses bis nahe zum Erdboden aus, wodurch das Utskut, ein gedeckter, benutzbarer Raum (vgl. o. Fig. XXI) entstand.

Für das Zimmerwerk des Daches begnügte man sich in waldarmen Gegenden mit schräge gestellten Sparren. Wo die Waldungen das Material gewährten, legte man längs des ganzen Hauses von der einen Giebelspitze zur anderen einen oder öfter mehrere mächtige Balken, die sogenannten Firsten (Aase), welche das Dach tragen sollten, so dass der schwere Druck ganz auf den Giebeln ruhte.

Die Bekleidung des Daches bestand in Dänemark wechselnd aus Stroh, Schilfrohr, Grassoden oder Haidekraut, in gewissen Gegenden aus Grastorf. In Schweden und Norwegen diente letzterer beinahe als die einzige Dachdeckung. Als Unterlage breitete man unter den Soden die im Juli gelöste äussere Rinde junger Birken aus. Ein solches Dach war sehr haltbar und konnte 60 und mehr Jahre liegen bleiben, obwohl Ziegen und Schweine darauf herumliefen.

Die gewöhnliche uralte Raumvertheilung war (nach S. 12) die von Fig. XVII, Vorstube, Stube und kleiner Stube. Die Thür der Vorstube war nach Süden gerichtet, sehr niedrig, und hatte eine hohe Schwelle. Die Stube, an den Wänden wenige Fuss, reichte in der Mitte bis zum Firstbalken des Daches hinauf. Die einzige Lichtöffnung im Dache, welche in Dänemark und Norwegen Lyre, Ljore (von Lys, Ljós, Licht), in Schweden Vindöga (Windauge) hiess, war nur ungefähr $^1/_2$ Elle im Quadrat und konnte mit einer Klappe oder einem verschiebbaren mit dünngeschabter, gut durchscheinender Darmhaut überzogenen Rahmen, geschlossen werden. Zum Oeffnen und Schliessen diente eine Leitung von zwei Stangen. Die herabhängende Stange bildete gleichsam den geheiligten Mittelpunkt des Hauses.

Es durfte sie in Norwegen Jeder mit der Hand anfassen, der als Hochzeitswerber oder in anderen wichtigen Angelegenheiten zum Bauern sprach. Indess träufelte leicht Wasser durch die Oeffnung und bildete einen feuchten Pfuhl im Fussboden.

Die Mitte der Stube nahm der viereckige, mit Steinen rings umstellte Heerd ein, auf dem das Feuer brannte. War der Heerd auch im innnern Raum mit Steinen belegt, so dass er sich etwas über den Erdboden erhob, wurde er arinn oder arne genannt, war der eingeschlossene Raum nur Erde, hiess er gruva, jetzt grue (Grube). Der Rauch zog in das Dach oder durch die Lichtöffnung. Decke und Wände nahmen eine russige, schwarzbraune, durch das Scheuern ebenholzähnliche Farbe an.

Der Heerd beherrschte Alles. Die Bänke waren deshalb auf den Langseiten der Stube längs der zwei Wände angebracht, und der Hochsitz befand sich in der Mitte der einen. Das Ansehen, das man einem Gaste einräumte, liess sich nach dem Abstand seines Platzes von dem Feuerheerde bemessen, die nächstgelegenen Schlafstätten galten als die besten.

In sehr vielen Häusern aber war im 16. Jahrhundert der Heerd bereits mit dem Ofen vertauscht, der weniger Holz brauchte und dauernder wärmte. Der Ofen wurde allgemein in die Ecke der Stube neben die Eingangsthür gesetzt. Damit änderte sich auch die Stellung der Plätze in der Stube. Die besten rückten dem Ofen nahe. Die Beleuchtung durch das Heerdfeuer aber fehlte nun und musste anderweit ersetzt werden. Dies mag häufig die alte Sitte des Feuerheerdes lange erhalten haben. Ein oberes Stockwerk über der Stube aber forderte sowohl einen Schornstein, als die Anlage von Fenstern an Stelle des Oberlichtes. Diese Veränderungen sind deshalb erst sehr spät eingedrungen. Lund führt eine Reihe beglaubigter Zeugnisse auf, nach denen damit auf dem Lande von Skandinavien im 16. Jahrhundert die ersten Anfänge gemacht wurden. Im allgemeinen wurden im 17. Jahrhundert Schornsteine nur hier und da bei den Bauern eingeführt, und erst im 18. verschwinden nach und nach die Rauchstuben. Ueber den Fortbestand dieser Rauchstuben, sogar mit offenen Feuerheerden (wie sie auch oben durch Fig. XIV von Sundt im Säterlande nachgewiesen sind), beruft er sich auf Norsk Histor. Tidsskrift (I, 168).

Das Leben in den bäuerlichen Wohnstätten des 16. Jahrhunderts war armselig und befriedigte nur die allereinfachsten Bedürfnisse und rohesten Anforderungen an das Leben. Der Fussboden bestand aus Erde oder Lehm, die Balkenwände waren mit Moos oder Kuh-

mist gedichtet. Alles schwärzte der beständige Rauch. Besondere Bettstellen fanden sich sehr selten. In der Regel wurden die Bänke zu Schlafstellen benützt. Der Hausherr und seine Ehefrau lagen auf dem Hochsitz, die Kinder und Dienstboten auf den übrigen Bänken, loses Stroh als Unterlage und einige Felle als Decke. Fremden Gästen geringerer Art wies man den nackten Fussboden an, vornehmeren bereitete man auf dem Tische ein Lager. Die Wiege war ein ausgehöhlter Holzblock, der von einer Querstange herabhing. Die Beschreibungen, welche Samuel Kiechel (Die Reisen des S. K., Stuttgart 1866) von den Nachtquartieren auf seinen Reisen im Winter 1586 macht, ergeben deutlich, in welche wenig behagliche Lage er sich bei der gastfreundlichsten Aufnahme stets zwischen Menschen, Thieren und Ungeziefer aller Art versetzt sah.

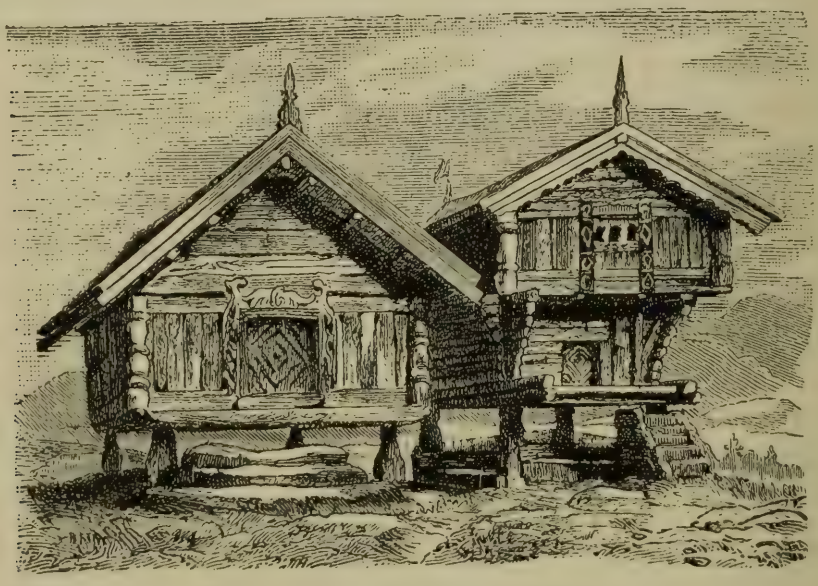

Fig. XXX.

Erweiterungen des Hauses, wie das Ramloft, eine zur Schlafstätte benutzbare Kammer über der Vorhalle, entstanden erst im 16. Jahrhundert. Verschiedene getrennte Vorrathskammern dagegen scheinen schon seit alter Zeit im Gebrauch gewesen zu sein. Sie bilden einen grossen Theil der zahlreichen Baulichkeiten, aus welchen sich jetzt der Hof eines wohlhabenden skandinavischen Bauern zusammenzusetzen pflegt. Diese Vorrathskammern oder Boden waren für gewöhnlich unbewohnte Gebäude, in denen unten Getreide und andere Früchte, in einem oberen Stock Kleider und Geräthe aufbewahrt wurden. Gelegentlich konnte darin auch einem Gaste, namentlich im Sommer, Unterkommen bereitet werden. Sie wurden wegen

der Nässe und zum Schutz gegen Ratten und Mäuse auf aufgerichteten Steinen oder Holzsäulen aufgezimmert, und ihre ebenfalls denen des Templum entsprechenden Giebel und Vorhallen pflegte man mit Vorliebe durch gefällige Holzschnitzereien zu verzieren. Eine Anschauung davon giebt die von R. Henning (S. 68) mitgetheilte Zeichnung des Malers Tidemand von zwei solchen Boden zu Bolkesjö in Telemarken (Fig. XXX).

Es ist indess nicht nöthig, auf diese Baulichkeiten, die auf das Leben in den gewöhnlichen Wohngelassen wenig einwirkten, näher einzugehen [1]). Die Wichtigkeit der von Lund beigebrachten Zeugnisse

[1]) Alle bisher vorgeführten Untersuchungen über den Hausbau haben nur den Zweck verfolgt, die ursprünglichen typischen Formen derjenigen Häuser zu zeigen, welche bei den verschiedenen Völkerstämmen in Verbindung mit der ältesten festen Ansiedelung entstanden sind, um den nächsten Bedürfnissen des Wohnens und des einfachen Landwirthschaftsbetriebes zu genügen. Ihre weitere Entwickelung ist nur insoweit in Betracht gezogen worden, als sie die Spuren der alten Grundform noch an sich trug und sie zu erläutern vermochte. Es ist überraschend, wie dauernd sich bei allen Völkern die ursprünglichen Hauptgedanken der Hauseinrichtung in deutlich erkennbaren Zügen, trotz der leichten Wandelbarkeit des Hausbaues, bis auf die Gegenwart erhalten haben. Indess tragen diese uralten Haustypen ihrem Wesen nach mit dem Charakter der Einfachheit zugleich auch den des geringen Umfanges an sich.

Das Bedürfniss grösserer Bauten entstand erst spät. Ursprünglich wurden Versammlungen zu religiösen oder politischen Zwecken, selbst zu Familienfesten, im Freien oder unter Bäumen abgehalten. Mit der Zeit aber wünschte man doch, in grösserer Zahl unter dem Schutze eines Daches zusammenkommen zu können, und Fürsten wie Priester, selbst einzelne Private sahen Ehre und Ansehen darin, ausgedehnte festliche Hallen zu schaffen.

Am nächsten lag dafür die Vergrösserung des üblichen Hauses. Dazu aber waren die volksthümlichen Bauweisen sehr verschieden geeignet.

Das suevisch-fränkische und alemannische Haus gelang es niemals weiter als zu niedrigen Sälen von höchstens 50 Fuss Breite zu entwickeln. Solche Säle sind auf dem gesammten Gebiete des fränkischen Hauses ziemlich häufig zu finden, aber nur in grossen Kretschamhäusern. Vorder- und Hinterwand wurden in solchen Gebäuden bis zu 50 Fuss auseinandergestellt, und da dann die Deckenbalken (vgl. o. Bd. III, S. 219, Fig. IX) die weite Spannung nicht zu tragen vermochten oder gestückt werden mussten, legte man in die Mitte derselben einen starken, von einer oder zwei Säulen gestützten Unterzug.

Das keltische Stammhaus war viel leichter zu erheblicher Erweiterung auszubauen. Dass es früh auf mehr als die volksthümlichen sechs Säulen ausgedehnt wurde, ergiebt schon die Sage über Cruachan, das Königsschloss von Connaught (o. Bd. III, S. 123). Das sächsische Haus vermag durch Vermehrung der Fachzahl (Ebd. S. 298) sehr beträchtliche Länge zu erreichen und bei starkem Holz und grosser Dachhöhe in den drei Schiffen, namentlich in dem Mittelschiff (der Diele), auch grosse Breite zu gewinnen. Die friesische Bauweise (Ebd. S. 310) wendet bei niedrigerem Dache sogar fünf Schiffe an. Man kann mit diesem drei- oder fünfschiffigen Baue

besteht vor allem in dem Nachweise, dass das dem altgriechischen entsprechende ostgermanische Wohnhaus noch im 16. Jahrhundert in seinem ältesten Typus nicht allein bei den Schweden und Nor-

---

die romanischen und gothischen Kirchen vergleichen, es wird sogar ausdrücklich aus Westfalen bekundet, dass ein reicher Mann sein Haus verschenkte, damit es als Kirche verwendet werde. (Meldahl, Ueber die historischen Formen der Holzbaukunst und die geogr. Verbreitung derselben. Uebers. v. Poestion, Mitth. der anthropol. Ges. zu Wien, Bd. XXII, 1892.) Aber die Einführung dieses Kirchenbaues hängt so nahe mit der Verbreitung des römischen Kirchendienstes zusammen, dass im wesentlichen die römische Basilica mit Recht als das Vorbild und Schema der westeuropäischen Kirchenbauten anerkannt ist. —

Was das Templum als den Grundplan des altgriechischen und des ostgermanischen Hauses betrifft, so ist die Entwickelung desselben zu grossen Festräumen in altägyptischer und in griechischer Zeit zwar nicht übereinstimmend, aber doch nach ähnlichen Grundgedanken erfolgt.

Die Aegypter haben schon in der ältesten Zeit die Cella erweitert und in ihrem Innern zahlreiche, den Wänden parallele Säulenreihen angeordnet, welche dazu bestimmt waren, das im wesentlichen flache, aus Holz oder Steinplatten hergestellte Dach zu tragen. Da aber die Ausdehnung dieses Daches, wenn nicht baulich, doch der Beleuchtung wegen eine eingeschränkte bleiben musste, haben sie offene Höfe zwischen die Säulenstellungen eingeschoben, so dass das Innere der Cella einen ausserordentlich bedeutenden Rauminhalt und eine reizvolle Mannigfaltigkeit in verschiedener Grösse und Höhe nebeneinander liegender Hallen erhielt. Die äussere Vorhalle der Cella aber haben sie nur ausnahmsweise erheblich ausgedehnt.

Die Griechen dagegen verwendeten zwar ebenfalls den Cellenwänden parallel stehende lange Säulenreihen zur Erweiterung des Templumbaues, haben sie aber im entgegengesetzten Sinne im Innern der Cella nur in sehr beschränkter Weise benützt. Die der ägyptischen ähnliche Verwendung der Säulen im Tempel der Demeter zu Eleusis ist eine ganz ausnahmsweise. Auch eine dreischiffige Cella wie im Poseidontempel zu Paestum oder im Zeustempel zu Selinunt ist selten, und selbst bei diesen bleibt die Cella in mässiger Breite und verlängert sich nicht mehr, als um etwa das Vierfache der letzteren, wobei der Innenraum noch durch das Impluvium in seiner Nutzbarkeit geschmälert ist. Auch die Vorhalle behielten die Griechen in der geringen, der Cella entsprechenden Breite, wenn auch oft vor beiden Giebelwänden derselben, bei. Dagegen setzten sie um Cella und Vorhallen herum ausgedehnte und mächtige, oft doppelte und gleichwohl vom Dache der Cella überspannte Säulenreihen, welche als nach aussen völlig offene und durchsichtige Hallen den prachtvollen, majestätischen Anblick gewähren, der uns am griechischen Tempel entzückt. An Zweckmässigkeit als schützendes und nutzbares Gebäude aber steht der griechische Bau gegen den ägyptischen wesentlich zurück.

Deshalb haben auch alle Diejenigen, welche das Templum zu praktisch verwendbaren grösseren Gebäuden zu entwickeln veranlasst waren, sich der Erweiterung des Innern der Cella zugewandt.

Dies ist schon bei dem Hause des Galen (o. S. 473) näher in Betracht gezogen worden, es tritt aber auch in sehr charakteristischer Weise bei dem nordischen Hause zur Erscheinung.

wegern, sondern auch bei den Dänen, und selbst weit über Jütland, verbreitet war.

Valtýr Gudmundsson (Privatboligen paa Island i sagatiden, samt delvis i dat övrige Norden, Köbenhavn 1889) hat mit grosser Sorgfalt aus dem gesammten Kreise der Edda und Saga die Erwähnungen der Bauten und ihrer einzelnen Eigenthümlichkeiten zusammengetragen und bearbeitet. Darunter finden sich Angaben über den einfachen ländlichen Hausbau nur spärlich, weil die phantastischen Erzählungen der Edda, wie die überwiegend historischen der Saga, im wesentlichen Vorgänge in grossen, reichen und poetisch ausgeschmückten Gebäuden schildern. Indess ergiebt namentlich die Landnámasaga, dass die in Island ankommenden ersten Einwanderer zunächst vorläufige Häuser bauten, ehe sie ihre eigentlichen Gehöfte gründeten. Der Aufbau der letzteren geschah oft im Zusammenhang mit dem ersten Hause, dem Skáli, häufig aber auch an der als göttlich zugewiesen erachteten Stelle, an der die aus der Heimath mitgebrachten, dem Thor geweihten und oft mit seinem geschnitzten Bilde verzierten Hochsitzsäulen vom Meere ausgeworfen wurden.

Die Skáli, die vorläufigen Baue, sollen in der ältesten Zeit gelegentlich rund aus grossen Rasenstücken errichtet worden sein, durch deren Ueberkragen nach Innen ein Dach oder Kuppelabschluss gebildet wurde, ähnlich den o. Bd. III, S. 121, Anlage *28d*, in Fig. 45 und 49 wiedergegebenen, aus übereinander gelegten Steinen errichteten Rundbauten Irlands.

In der Regel wurden sie indess viereckig, dem heimathlichen Eldhús (Ildhus o. Fig. XIV) nachgebildet. Ein solcher dem Eldhús entsprechender Skáli, mit dem Feuerheerd in der Mitte, blieb dann auch später, wenn das Gehöft besser ausgebaut worden war, erhalten und diente, ähnlich wie im Mandal'schen Hause, o. Fig. XX, als Küche und Schlafraum, sowie als täglicher Aufenthalt des niederen Gesindes.

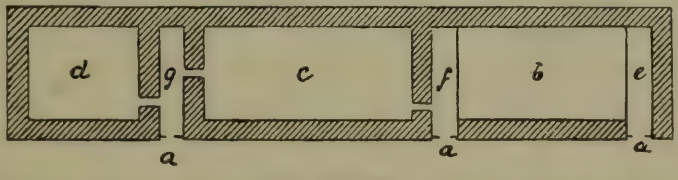

Fig. XXXIa.

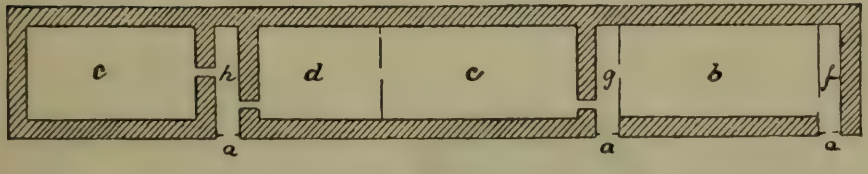

Fig. XXXIb.

Fig. XXXIa giebt nach Gudmundsson (S. 76) den Plan eines sehr einfachen isländischen Gehöftes wieder, in welchem c, der skáli mit f, dem forskáli, das alte Haus andeuten, b die neue eigentliche Wohnstube, stofa, mit e, der forstofa, und d bur das Vorrathshaus mit dem Gange g; a sind die Thüren nach Aussen. Die Vorhallen sind durch Holzwände abgetheilt.

In Fig. XXXIb bedeuten a Aussenthore, b die Stube, c den skáli oder setasskáli, skáli zum Sitzen und Schlafen, d Vorraths-, Speisekammer, e eldhús, Küche, auch eldaskáli, wenn darin ein offener Feuerheerd ist, f forstue oder Gang zur Stube, g forskáli, Gang zum skáli, h forbur (?), Gang zur Vorrathskammer.

Daraus ergiebt sich, dass man in den zahlreichen Mischformen sogenannter dänischer Gehöfte, welche jetzt in Jütland und Schleswig-

Die grösseren Gehöfte setzten sich in Island wie in Norwegen aus zahlreichen einzelnen ebenerdigen Baulichkeiten, die als Stuben, Kammern, Speicher, Ställe und Scheuern dienten, zusammen. Während diese Bauten aber in Norwegen zerstreut und in unregelmässigen Entfernungen gestellt zu sein pflegen, sind sie in Island des langen und strengen Winters wegen ganz nahe nebeneinander geordnet und haben, wie

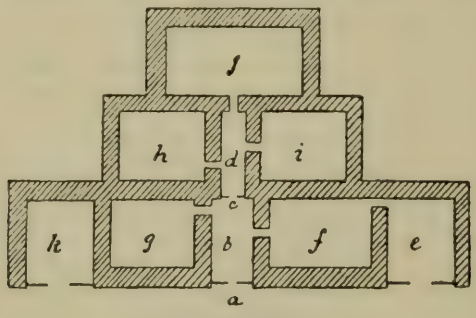

Fig. XXXII.

Fig. XXXII verdeutlicht, keinen Hof, sondern nur einen verhältnissmässig engen Gang zwischen sich, welcher überdacht und nur stellenweise durch ein Oberlicht erhellt ist. In dem Gehöft Fig. XXXII bedeutet a, útidyr (bäjardyr), den Eingang oder Zugang von Aussen; b, bäjardyr, dyr, den Eingang; c, ganghurd, skellihurd, die Gangthür, laut zuschlagende Thür; d, göng, den Gang; e, stofa, Stube, Gaststube, Empfangsstube, welche an der Aussenseite einen Holzgiebel hat; f, skáli, das alte Haus, in welchem das Gesinde sich aufhält und schläft, auch geringere Gäste übernachten; der Raum ist in neuerer Zeit durch eine Wand in zwei Theile, für Männer und Weiber, getheilt, oder mit Bettkojen eingerichtet worden; g, mjólkurbúr, Milchkammer, Molkerei; h, eldhús, Küche; i, búr, matbúr, Speisekammer; j, badstofa, Wohnstube, warme Stube; der Ofen der Stube wurde früher zu Dampf- und Schwitzbädern benutzt; dies scheint im 13. Jahrhundert, etwa zur Zeit der Sturlungen (1230—1263) abgekommen zu sein; k, skemma, Scheuer. Auch eine smidja, Schmiede, findet sich als entfernteres Nebenhaus.

Fig. XXXIII.

Fig. XXXIII giebt die Kopie einer Zeichnung auf Pergament, welche, wie es scheint, 1615 gefertigt ist. Sie stellt ein grösseres Gehöft dar, und zeigt, dass ein

Holstein verbreitet sind, als volksthümlich und typisch zunächst diejenigen Formen aufsuchen muss, welche, obwohl weiter entwickelt,

solcher Gebäudekomplex nur durch wenige Eingangsthüren zugänglich war. Die daneben belegene halbrunde, anscheinend von einem Walle umschlossene Anlage könnte als Garten oder als Viehhof betrachtet werden, scheint aber nach den Untersuchungen Sigurdur Vigfússons im Jahrbuch des Isländischen Gesellschaft für Alterthümer 1880, S. 52; 1881, S. 57 und 1872, S. 67 (Vgl. die Mittheil. von Frl. M. Lehmann-Filhés in den Verhandl. der Berliner anthropologischen Gesellschaft von 1893, S. 594 und 1894, S. 143) einen Haustempel (heimilishof), das Heiligthum des Hofbesitzers darzustellen.

Diese Tempelanlagen, von denen aus ältester Zeit in jedem Thingbezirke drei grosse öffentliche bestanden, umfassten einen Raum, in welchem Götterbilder standen und die Opferthiere geschlachtet wurden, und waren mit ausgedehnten Hallenbauten verbunden, in denen man die Opferschmause abhielt. Aehnliche Tempel fanden sich auch häufig bei den Gehöften angesehener Bauern. Die Einrichtung dieser Heiligthümer ist indess noch wenig aufgeklärt. Ihre Ruinen bestehen fast ausschliesslich in niedrigen, versunkenen Erd- und Steinwällen, deren meist halbrunder oder abgerundeter Grundriss auf erhebliche Abweichungen von den gewöhnlichen Wohngebäuden hinweist.

Es gab indess auch grössere Räume unter den Baulichkeiten der Gehöfte selbst, für welche die Angaben über die einzelnen Bautheile keinen Zweifel an der Art der Konstruktion lassen.

Dafür kommt zunächst in Betracht, dass der Baumwuchs in Island höchst beschränkt und fast nur strauchartig ist, so dass längere Stämme schon früh eingeführt werden mussten, und im übrigen nur Treibholz benutzt werden konnte. Sämmtliche auf den Figg. XXXI und XXXII angedeutete Hauswände wurden deshalb nicht, wie in Norwegen, aus Blockholz, sondern aus Rasen, Torf oder eingemischten Steinen hergestellt. Deshalb mussten die Wände der Wohnräume nach Innen mit Holz verschaalt werden. Dies erhielt durch kurze Ständer Halt, auf welche das aus sparrenartigen Stützen gefügte Dach befestigt wurde.

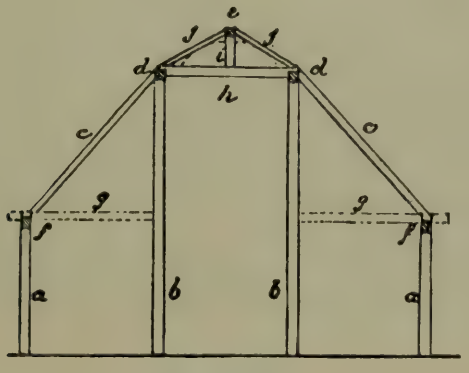

Fig. XXXIVa.

In der Mitte dieser Gebäude brannte auf niedrigem Steinheerde das Feuer und gab rings nach den Wänden seine Wärme ab. Erforderte jedoch ein solcher Raum grössere Ausdehnung, so musste trotz des Mangels an langem Holze das Dach verbreitert werden. Deshalb pflegte man den Wandständern jeder Längswand gegenüber eine Reihe höherer Ständer in das Innere des Raumes zu stellen, welche oben durch Querhölzer verbunden wurden. Dieses Gerüst, welches Fig. XXXIVa erläutert, gestattete,

doch in ihren Grundformen dem nordischen Hause am meisten entsprechen.

dass die Dachsparren c (skordraptar, nedra räfr) nur zwischen den Wandständern aa (útstafir), und den Innenständern bb (innstafir, súlur) auf die Längsverbindungen der ersteren f (stafägjur, syllr) und der letzteren d (langásar, hlidásar, brúnásar, Kantenbalken) befestigt wurden, also keiner bedeutenden Länge bedurften. Zwischen den Seitenverbindungen der Innenständer d, den langásar, wurden dann auch von den Ständern der einen Seite zu denen der andern Seite Querhölzer h (vagl, vaglbiti) eingelegt, auf denen die Mitte des Raumes ein wagerechtes Dach erhielt. Erschien dies flache Dach wegen Regen und Schnee unzweckmässig, so liess sich über die vaglbiti ein einfaches, niedriges Gebälk anbringen, welches aus den Stützen i (dvergr) mit einem darüber gelegten Firstbalken e (mäniáss) und zwei Reihen kurzer Sparrenhölzer j (raptar, yfirräfr) bestand. Da letztere von dem Firstbalken e bis zu den langásar d reichten, bildeten sie statt des flachen Daches ein Satteldach. Im Innern des Raumes konnten noch wagerechte Zwischenverbindungen zwischen den Wandständern und Innenständern, die in der Figur durch g (hálfbitar?) angedeutet sind, eingezogen werden, welche zur Grundlage für Bühnen zu dienen vermochten.

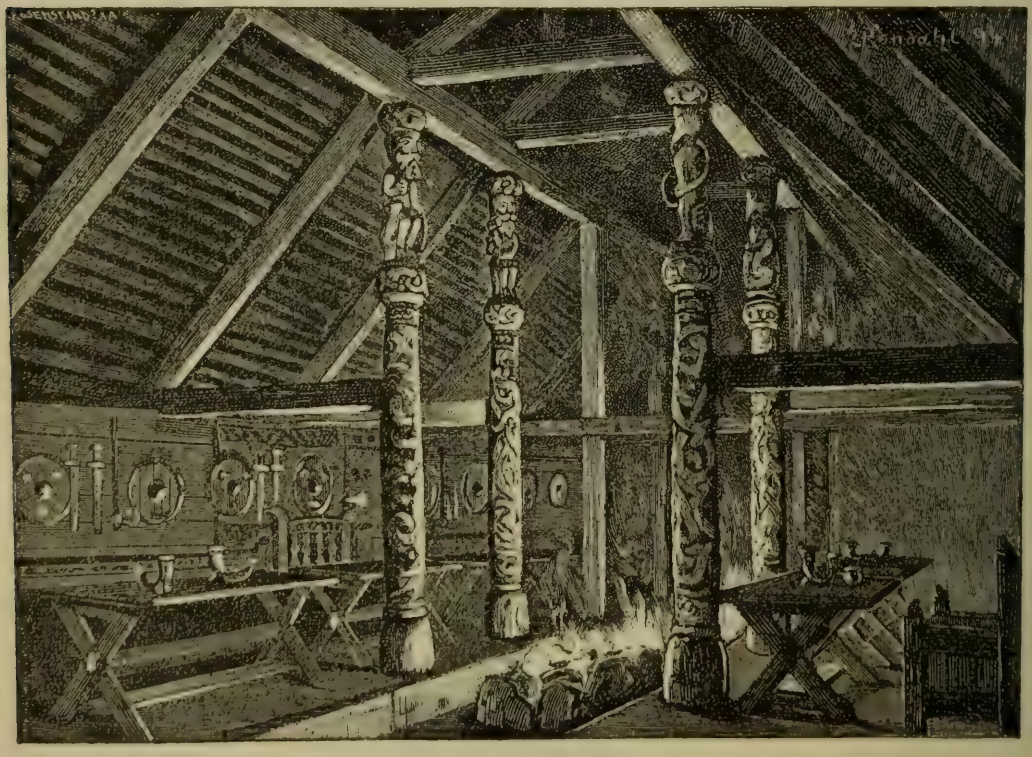

Fig. XXXIVb.

Von der inneren Einrichtung solcher grosser für Festlichkeiten und Unterbringung einer erheblichen Zahl von Gästen bestimmter Hallen giebt Gudmundsson die Rekonstruktion in Fig. XXXIVb. Er zeigt nach den Mittheilungen der Saga, dass im Mittelraum nicht lediglich ein Heerdfeuer, sondern häufig deren mehrere brannten, und dass zwischen den Innenständern und den Wandständern eine Dielung gelegt wurde, welche sich in gewöhnlich drei Stufen (pallr) vom Mittelraum gegen die Wand erhöhte.

Die Hoffnung, dass solche Bauten mit den Spuren des uralten Zusammenhanges noch jetzt gefunden werden können, bestätigt sich

Diese Stufen dienten für die Gäste zu Sitz- und zu Lagerplätzen. Der Raum zwischen je zwei Säulenpaaren, quer durch den Saal von einer Längswand zur anderen, wurde stafgólf genannt, der mittelste stafgólf zwischen den auf der Zeichnung reich verzierten Säulenpaaren aber öndvegi. Das öndvegi hatte auf jeder Seite Platz für mehrere Personen. Die eine Seite hiess der vornehme Ehrenplatz (hit ädra öndvegi), die andre der geringere (hit hädra öndvegi). Die diesen Raum begrenzenden Säulen wurden als öndvegis sulur bezeichnet. Weder der Ausdruck Hochsitz noch Hochsitzsäulen ist für diesen stafgólf richtig. Das Wort hásäti (Hochsitz) kam erst auf, nachdem der Sitz des Königs nach der Mitte der einen Giebelwand auf eine dort angebrachte Dielung (hápallr) verlegt worden war. Valtýr Gudmundsson glaubt nicht, dass diese Bezeichnung vor dem Ende des 11. Jahrhunderts gebraucht worden ist, wenn auch die Sagaschreiber öndvegi und hásäti oft vermengen.

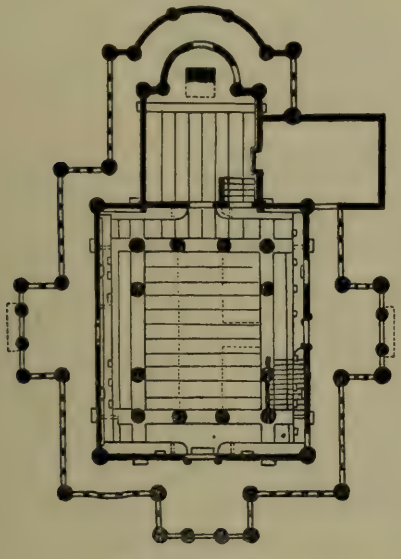

Fig. XXXV.
Kirche zu Borgund, Bergenstift.

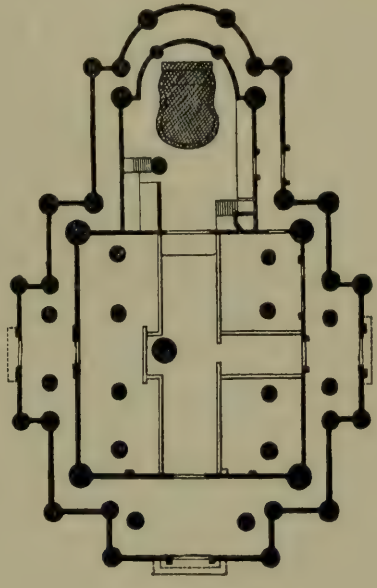

Fig. XXXVI.
Kirche zu Hitterdal, Telemarken.

Diese Art des Ausbaues grosser Hausräume ist zwar nur für Island im Einzelnen näher bekundet (Vgl. Gudmundsson S. 119—128) und war hier so wesentlich durch den Mangel an starkem und langem Stammholze bedingt, dass der völlig gleiche Bau nicht für Norwegen und Schweden vorausgesetzt werden darf, wo Stämme jeder Art und Zahl überall zu Gebote standen. Unbedenklich aber lässt sich annehmen, dass das Bedürfniss der Könige, Priester und Thingstätten, grosse Versammlungs- und Unterkunftsräume zu besitzen, hier, wo starke Hölzer so leicht zn beschaffen waren, ebenso wie in Island, und wie in Aegypten und Griechenland dazu geführt hat, die weitgespannten Dächer solcher Hallen durch Einsetzung hoher Holzsäulen zu stützen und überhaupt möglich zu machen. Der Beweis dafür liegt in den sogenannten Stabkirchen, welche Dahl (Denkmale einer ausgebildeten Holzbaukunst aus den frühesten Jahrhunderten in Norwegen, 1837) und L. Dietrichson (de Norske Stabkirker, Kristiania

durch zwei Beispiele, welche Henning (S. 57, aus Molbech, Dansk Dialect Lexicon 1841, S. 135) nach Zeichnungen des Probstes Schade (von 1807) als sehr alterthümlich mittheilt. Es ist dies ein in Faarup 1807 von einem 84 Jahre alten Bauer bewohntes, während dessen Lebenszeit unverändertes Haus, Fig. XXXVII, und ein altes Bauernhaus (Raaling) aus Elsoe, Fig. XXXVIII.

Denkt man sich in Fig. XXXVII die Vorhalle als ein Gelass benutzt, welches den Backofen e und den Heerd d aufnehmen konnte, so dass in der Stube nur ein wenig beschwerlicher Ofen zu heizen war, so ist der Plan des einfachen nordischen Hauses deutlich, und die Ställe in b, f und g, sowie die Tenne und Scheuer in p, erscheinen als nicht ungewöhnliche Anbauten an den beiden Giebelseiten. Aehnlich ist auf Fig. XXXVIII in f, d, e, b die ausgebaute Vorhalle und in g die gewöhnliche Stube zu erkennen, bei a liegen dagegen auf der einen, wie bei k, l, m auf der anderen Giebelseite Anbauten, welche einen etwas fremdartigeren Charakter tragen, als in Fig. XXXVII, aber den Grundplan nicht ändern.

1892) in zahlreichen Aufrissen und Detailzeichnungen der Anschauung zugänglich gemacht haben. Die Pläne dieser Kirchen und die Stellung der Säulen, welche Fig. XXXV und XXXVI näher zeigen, sprechen nicht für Nachahmung romanischer Kirchen. Ihre Säulen stehen zum Theil in der Mitte, theils in nicht aufeinandertreffenden Reihen und ungleichen Entfernungen (Vgl. Dietrichson S. 404, 410). Auch ist ihre Anlage schon früh erfolgt. Sehr viele wurden unter Olaf dem Heiligen (1015—1030) erbaut, wie ausdrücklich (Meldahl a. a. O.) erwähnt wird, weil die alten heidnischen Tempel dazu genommen werden konnten. Ueberdies müssen sie den bäuerlichen Saal- und Gastbauten sehr ähnlich gewesen sein, denn als König Olaf den Bonden Thorolf besuchte, und beim Eintritt in den Hof eines der Gebäude sah, fragte er ihn: Ist das Deine Kirche? Nein, antwortete Thorolf, das ist meine Halle. Der Bau aber war so gross, dass der König mit einem Gefolge von 250 Mann in demselben, wie es der Brauch war, die Nacht über schlafen konnte. Adam von Bremen erzählt, dass sich zu seiner Zeit (um 1056) in Fühnen schon 100 Holzkirchen, in Seeland 150 und in Schonen 300 befunden hätten. Es ist also wegen der kurzen Frist seit der Einführung des Christenthums sehr wahrscheinlich, dass dabei alte Hallengebäude Verwendung gefunden haben.

Gudmundsson nimmt für ganz Skandinavien an, dass in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an den Königshöfen der drei nordischen Reiche mit der stofa grosse Veränderungen vorgegangen seien, dass sie viel grösser und prächtiger geworden, und die Bezeichnung höll (Halle) für sie in Aufnahme gekommen sei. Wenn aber damals erst der Sitz des Königs, als er von der Mitte der nördlichen Seitenwand nach der Giebelwand verlegt wurde, den Namen Hochsitz erhielt, wird auch in den bäuerlichen Wohnhäusern vorher für den Ehrenplatz des Hausherrn in der Mitte der Längswand, wo er dem Heerdfeuer am nächsten war, oder nahe dem Ofen, eine andere Bezeichnung gegolten haben. In neuerer Zeit wird als Hochsitz die Bank an der schmalen Seite des Tisches nahe dem Fenster angesehen.

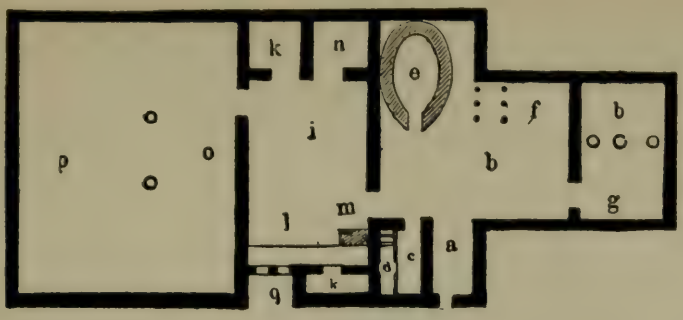

Fig. XXXVII.

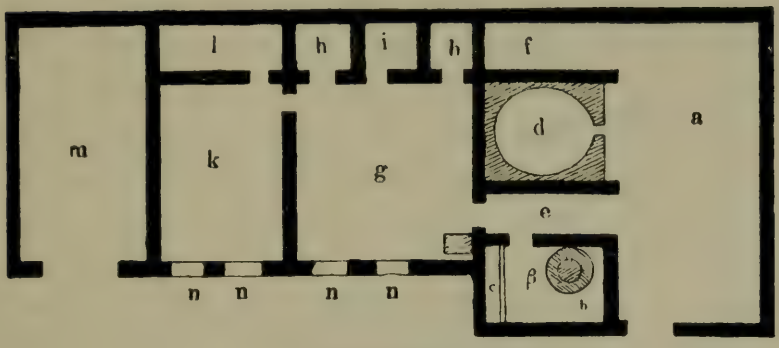

Fig. XXXVIII.

Deshalb ist Henning unbedingt beizupflichten, wenn er in diesen Bauten die Entwickelung des allgemeinen ostgermanischen Haustypus sieht.

Es darf auch die von ihm S. 55 mitgetheilte Zeichnung, welche die gewöhnliche Bauart in den Aemtern Tondern und Flensburg darstellt, in demselben Sinne, als eine aus dem gesteigerten Bedürfniss an Wohn- und Wirthschaftsgelassen hervorgegangene Erweiterung des nordischen Hauses anerkannt werden.

Dagegen fehlen solche vergleichbare Grundzüge dem von Henning S. 53 mitgetheilten Hause aus Südangeln. In ihm tritt vielmehr ziemlich anschaulich der Plan des sächsischen Hauses hervor, nur liegen hinter dem Heerde nicht bloss Wohnstube a und Pesel b, sondern noch die Brautkammer c und eine weitere Kammer d, wie dies auch bei den Friesischen Häusern (vgl. o. S. 305, Anlage *94*, Fig. XXVII, XXVIII und XXXII) vorkommt.

Henning macht überdies darauf aufmerksam, dass sich, im Gegensatz zu den in Schleswig und (o. Bd. III, S. 312, Fig. XXXVI) in Nordfriesland nachgewiesenen Flügelbauten, in Dänemark bei vergrösserten wirthschaftlichen Verhältnissen auch ein regulärer Hofbau zeige, der mit dem fränkisch-oberdeutschen nahezu identisch sei, weil namentlich die Einfahrt entweder unmittelbar neben dem Giebel

des Wohnhauses, oder durch ein Thor- bezw. ein Durchfahrtsgebäude, welches rechtwinkelig an das Wohnhaus angebaut ist, in den Hof führt. Das genaue Abbild solcher Höfe findet sich, wie er angiebt, bereits in einer Zeichnung des Schlosses Kallundborg auf Seeland aus dem Jahre 1171.

In der That ist der suevisch-fränkische Bau nach den o. Bd. III S. 316 erläuterten Hausformen im Norden des Harzes und an der Aller den niedersächsischen Gebieten an der Elbe auch schon in alter Zeit sehr nahe gekommen. Vor dem Vordringen der Slawen im 6. Jahrhundert kann in den Gebieten der Warnen und Ostfalen wegen des o. Bd. III, S. 130 angegebenen Verbreitungskreises der Hausurnen kein anderes als das suevisch-fränkische Haus angenommen werden, und auch später hat sich dasselbe von der mittleren Elbe aus mit dem bürgerlichen Wohnhause sporadisch immer weiter nach Nordwesten ausgebreitet.

Alles dieses bestätigt also nur, dass der gewöhnlich so genannte dänische Hof auf der cymbrischen Halbinsel einen mannigfach gemischten, ziemlich frei gewählten Charakter hat, dass aber der eigentlich volksthümliche dänische Hausbau, ebenso wie der Bau in Schweden und Norwegen, auf der allgemeinen, der altgriechischen entsprechenden Grundlage des ostgermanischen Hauses ruht. —

Wie weit übrigens trotz dieses ostgermanischen Ursprungs fremde Sitte in das dänische Haus eingedrungen ist, zeigt deutlich die Form der Betten in letzterem.

Troels Lund berichtet für das 16. Jahrhundert ausdrücklich, dass Betten nicht bloss in Schweden und Norwegen, sondern auch in Dänemark in den Bauernstuben sehr selten vorkamen, dass es vielmehr allgemein üblich war, auf den Sitzbänken zu schlafen. Dieser Brauch wird für Schweden noch für die Gegenwart bestätigt[1]). Während sich indess im Laufe der Zeit in Schweden und Norwegen einzelne bewegliche Bettstellen nur für die Eheleute und für Kinder eingeführt haben, ist in Dänemark, wie auch Fig. XXXVII und XXXVIII nachweisen, in den entwickelteren Häusern die Sitte sehr allgemein geworden, Bettkojen in die Wände und Mauern der Stuben einzulassen.

Diese Bettkojen sind nicht ostgermanisch, sondern, wie o. Bd. II, S. 296 ff. in Anlage *94* (Fig. XXVIIIg, XXXIa, XXXII, XXXIII, XXXIVb bei u, v. XXXVIff.) vielfach angedeutet ist, in Holland,

[1]) Ueber Schweden von E. Z., Augsburger Allgemeine Zeitung für 1881, No. 82, 86.

Friesland und Niedersachsen volksthümlich, gehören auch schon dem ältesten sächsischen Hause (ebd. Fig. XVI) an, und können deshalb nur von den südlichen Nordseeküsten nach Dänemark eingedrungen sein[1]).

Diese alte Sitte der Ostgermanen, nicht in Betten, sondern auf festen Bänken längs der Hauswände zu schlafen, hat indess nicht lediglich in Betreff der Umwandlungen Interesse, welche im dänischen Hause eingetreten sind, sie findet vielmehr ihre allgemeinere Bedeutung darin, dass sie einen bestimmten Unterschied des häuslichen Lebens und der althergebrachten Gewohnheiten zwischen Ostgermanen und Westgermanen bezeichnet. Alle westgermanischen Stämme fordern trotz des milderen Klimas als Schlafstätten in ihrem Hause Betten in besonderen Bettstellen. Nach Plinius (hist. n. X, 27, 2) bezogen bereits die Römer die weichsten Daunen aus Germanien von dem dort Ganten genannten Geflügel. Ob die schrank- oder kojenartig konstruirten Betten nicht ursprünglich keltisch waren, kann zweifelhaft sein, allgemeine Verbreitung aber haben mit dem fränkischen Hause die Bettstellen als ausschliesslich zum Schlafen dienende bewegliche Mobiliarstücke. Dass es bei den Skandinaviern trotz der härteren Winterkälte bis zur neueren Zeit Herkommen war, auf den schmalen Sitzbänken zwischen Wollen- und Pelzdecken zu schlafen, ist sehr auffallend, und führt ebenfalls wieder, wie der Grundplan ihres Hauses, auf die Aehnlichkeit mit der südlichen Sitte des Orientes, längs der Wände des Stubenraumes herumlaufende Divane zum Sitzen und zum Schlafen zu benutzen. —

Ebenso fremdartig ist dem Westgermanen die Einrichtung, in seinem Wohnraume keine Fenster zu haben, sondern das Licht durch eine verschliessbare Luke im Dache zu erhalten.

Es dürfte kaum noch festzustellen sein, ob eine solche Luke auch in dem durch das Felsengrab wiedergegebenen ägyptischen Hause bestanden hat. Aber dass dieser Gedanke bereits im altgriechischen Templum zur Geltung gekommen ist, dafür genügt in der Hauptsache schon das Auftreten des Impluviums. Es wird bei dieser weitverbreiteten Bauweise vorgezogen, der Cella statt Seitenfenster eine Dachöffnung zu geben.

Nach den Bemerkungen von E. Curtius (zur Lehre von den Hypetraltempeln, in Gesammlt. Abhandl. Bd. II, S. 382) und von Dörpfeld (über den Hypetraltempel, in den Mittheil. des Archäolog.

[1]) Sie finden sich in neuerer Zeit auch als wandfeste schrankartige Himmelbetten hier und da in Norwegen und Schweden, wie Fig. XX und XXVI andeuten.

Instituts zu Athen, Bd. XVI, 1891, S. 338) sind aber auch im Dach von Tempeln ohne Impluvium, selbst bei Ziegel- oder Steindeckung, verschiedene Spuren von Lichtöffnungen gefunden worden, so dass letztere jedenfalls nicht als ausgeschlossen gelten können.

Für das gleichzeitige Wohnhaus zeigt die Erzählung Herodots (VIII, 187) von dem macedonischen Könige und Lehrherrn des Knaben Perdikkas, welcher diesem und seinen Brüdern den durch den Rauchfang in das Haus hereinfallenden Sonnenschein als Dienstlohn anwies, dass es sich dabei nicht um einen eigentlichen Rauchfang, sondern um eine freie, hinreichend grosse Oeffnung im Dach über dem Feuerheerde handelt, welche ersichtlich als keine Besonderheit dieses Hauses erschien. Auf Cypern hat Herr Ohnefalsch-Richter solche Dachluken sogar noch in neuester Zeit in verschiedenen, dem Templum entsprechenden Häusern, z. B. im Dorfe Politiko, beobachtet. Es ist also keineswegs unwahrscheinlich, dass diese Oeffnungen auch in alter Zeit verbreitet waren.

Unter allen Umständen mussten sie, wo sie auch vorkamen, unvermeidlich den Nachtheil haben, mehr oder weniger Nässe in den Hausraum eindringen zu lassen. Dies hatte im südlichen Klima weniger Anstände, im Norden aber kann eine solche Bausitte nicht wohl ursprünglich entstanden, sondern nur durch Uebertragung eines fremden südlichen Vorbildes heimisch geworden sein. —

Frägt man also bei der unbestritten grossen Aehnlichkeit des nordischen Hauses mit dem altgriechischen, ob und welcher Zusammenhang zwischen beiden Bauweisen bestehe, so ist nach den bisherigen Erwägungen zunächst ausgeschlossen, mit R. Henning, a. a. O. S. 98 ff. an den gemeinsamen Ursprung aus einem altarischen Hause zu denken.

Die keltischen und westgermanischen Arier sind, wie in Anlage *28* (o. Bd. III, S. 107 und Abb. 28c) im Einzelnen nachgewiesen werden konnte, mit Jurten eingewandert, die den noch heut in Centralasien gebrauchten sehr ähnlich scheinen. Diesen Jurten sind zuerst festere Gebäude von gleicher Form nachgebildet worden. Spät erst ist bei den Kelten das keltische Stammhaus, die Urform des sächsischen Hauses, entstanden (o. Bd. III, S. 126, Anlage *28c*; Bd. III, S. 280, Anlage *94* und Bd. I, S. 184 und II, S. 91). Die Westgermanen aber errichteten ein Haus, dessen Urform die suevische Hausurne bekundet, und welches sich in allen Uebergängen bis zum fränkisch-alemannischen verfolgen lässt (Bd. III, S. 126, Anlage *28e*, Bd. III, S. 291, Anlage *94*). Beide Hausformen arischer Hauptstämme haben unter-

einander und mit dem altgriechischen Hause keinerlei Aehnlichkeit. Es hat sich auch in Centralasien die Jurte nicht bloss in der runden durch die Konstruktion gebotenen Form, sondern bis in die Einzelheiten erhalten, welche, wie Doppelthüren, senkrecht stehender Rohrbelag und geflochtenes Haarstrickwerk, leicht verschieden sein könnten. Dagegen sind weder auf den Höhen des westlichen Himalaja, noch in den Thälern des Thianschan oder Hindukusch Reste eines dem altgriechischen entsprechenden Hauses aufgefunden[1]). Endlich aber ist

---

[1]) Die als Beschreibung des altindischen Hauses von R. Henning S. 112 (aus Zimmer, Altindisches Leben S. 149) mitgetheilten Uebersetzungen zweier Lieder des Atharvaveda 3, 12 und 9, 3 ergeben nirgends eine Aehnlichkeit mit dem altgriechischen Hause. Das erste Lied spricht überhaupt nur von einer festen, auf sicherer Unterlage stehenden Hütte mit hohem Dache. Das zweite dagegen giebt in seiner Ausführlichkeit ein interessantes Bild. Es ist folgendermassen wiedergegeben:

„Der alle Schätze enthaltenden Hütte lösen wir auf die Knoten der Strebepfeiler, der Stützbalken und der Deckbalken . .

Ich habe angefügt, habe fest zusammengefügt, dauerhafte Knoten dir bereitet; die Gelenke kennend wie ein Schlächter, löse ich sie mit Indra auf.

Ich löse auf die Knoten an den Sparren, an den Riegeln, an den Verbänden und am Rohr, an den Seitenpfosten, o du alle Schätze bergende . . .

Ein Aufbewahrungsort für Somapflanzen (Vorrathskammer), eine Wohnung des Agni (Heerdraum), ein Sitz der Frauen (Frauengemach), ein Schuppen, ein Sitz der Götter bist du, o göttliche Hütte.

Das Netz, das tausendäugige, das am Scheitel über den Schopf gespannt ist, das festgebundene, aufgelegte, lösen wir durchs Gebet los. . .

Wer dich, o Hütte, erbaute, die Bäume zusammenbrachte, für die Nachkommenschaft machte er dich, Prajāpati, der Höchste. . .

Den Agni birgst du drinnen, die Menschen sammt dem Vieh. Die du gebierst und an Nachkommen reich sein wirst, dir lösen wir die Schlingen.

Mit Rohr umhüllt, mit Rohrbüscheln angezogen ist die Hütte, wie die Nacht zur Ruhe bringend und beherbergend. Auf der Erde aufgebaut stehst du da, als ob du Hände und Füsse hättest . . .

Geflecht ist auf Geflecht, Behälter auf Behälter gedeckt. Dort wird der Mensch geboren, wo ja Alles geboren wird.

Die Hütte, welche zwei-, vier-, sechspfostig errichtet wird, . . . in der acht, zehnpfostigen Hütte, der Herrin des Baues, liegt Agni wie in einem Mutterschoos. . .“

Die so durch die Götter geweihte Hütte wird dem Menschen ein unverlierbares, heiliges Besitzthum. Sie begleitet ihn als ein köstlicher Schatz auf allen seinen Wanderungen, von Weide zu Weide, von Rast zu Rast.

„Obwohl eine schwere Last sei leicht. Wie ein Weib, o Hütte, tragen wir dich wohin uns verlangt.“

Zimmer war der Meinung, dass es sich dabei nur um Lösung eines fingirten Zaubers handle, gleichwohl zeigt seine Uebersetzung deutlich, dass die Zerlegung des Holzgerüstes einer Jurte feierlich besprochen wird, welche auf den Wanderungen von Ort zu Ort geschafft wurde. Zur Zeit des Atharvaveda hat zweifellos die Masse der

das altgriechische Haus in den ägyptischen und kleinasiatischen Felsengräbern so früh vorgebildet, dass es auch seinerseits als kein

Inder bereits in festen Häusern gewohnt, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass noch einzelne Stämme nomadisirten, oder dass die Verse aus älterer Zeit stammen.

Fig. XXXIX.

Fig. XL.
a das Wohnhaus, b Scheuer und Schuppen.

Aus Kaschmir lassen sich Zeichnungen der Häuser eines einfachen und eines wohlhabenden Landmannes in Fig. XXXIX und XL mittheilen, die von Herrn F. Jagor

arisches Haus angesehen werden kann, sondern der viel älteren Kultur der Mittelmeervölker angehört. —

Aus diesen Gegensätzen ergiebt sich nicht allein, dass von einem gemeinsamen arischen Haustypus nicht gesprochen werden kann, sie erweisen auch, dass der Grund für die Aehnlichkeit des altgriechischen und ostgermanischen Hauses nicht in einer Stammesbeziehung oder gleichen Volksthümlichkeit gesucht werden darf, sondern, dass er sich nur in der Uebertragung der ursprünglicheren, vom Klima geforderten Bauweise des Südens denken lässt.

Unter diesem Gesichtspunkte ist o. Bd. II, S. 498 darauf hingewiesen, dass die Griechen, und zwar vorzugsweise die kleinasiatischen Milesier, bereits im 5. Jahrhundert v. Chr. die Nordküste des schwarzen Meeres mit zahlreichen Kolonien besetzt, und sogar jenseits des Knies des Don die nach Herodot zwar in Holz, aber durchaus griechisch gebaute Stadt Gelonos angelegt hatten. Auch sind

dort aufgenommen, und seiner Freundlichkeit zu verdanken sind. Eine Aehnlichkeit mit dem altgriechischen Hause ist auch hier ersichtlich ausgeschlossen.

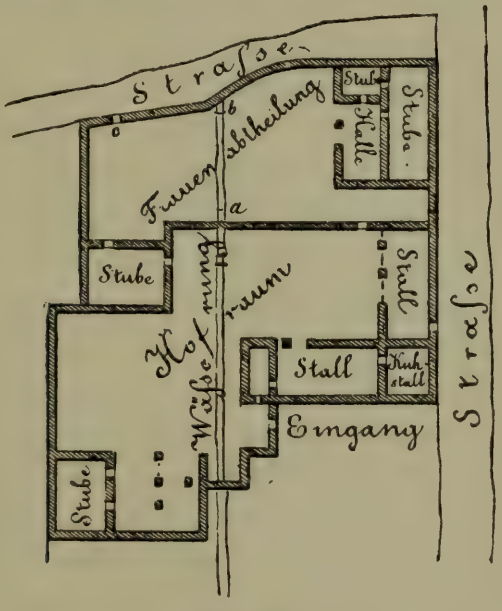

Fig. XLI.

a—b überbrückter Wasserlauf, c sehr kleine Thür.

Das übliche Bauernhaus in Ferghana hat A. v. Middendorff (Das Ferghana-Thal, Mémoir. d. l'académie de St. Pétersbourg, Ser. VII, Tom. XXIX, No. 1, S 359, Taf. III) wie Fig. XLI zeigt, gezeichnet. Es ist die unregelmässige, von den Mohammedanern in zwei Theile für die Männer und die Frauen getheilte Zusammenstellung von Stuben mit kahlen Wänden und flachen Dächern, von Hallen, Schuppen, Ställen und Hofräumen, wie sie, anscheinend von Syrien ausgehend, in Westasien verbreitet sind, und sich ebenso in Nordafrika und Marokko wiederfinden (R. Jannasch, Die deutsche Handelsexpedition 1886, S. 193).

die Handelsbeziehungen nach dem Norden, ohne welche sich diese Kolonien nicht denken lassen, und namentlich die Gründe näher erörtert worden, weshalb in der damaligen Zeit, in welcher noch alle über das Handelsgebiet verbreiteten Völker, Sarmaten und Slawen, ebenso wie Finnen und Ostgermanen, als räuberische Nomaden lebten, dieser Handel des Vorschiebens fester Burgplätze zum Schutze der aufgesammelten Waaren und der Kaufleute selbst nicht entbehren konnte. Es läge nun allerdings am nächsten, anzunehmen, dass die Griechen selbst mit solchen vertheidigungsfähigen Niederlassungen ebenso nach Norden vorgedrungen wären, wie wir dies näher von ihrem ältesten Handel an den Mittelmeerküsten wissen. Aber es lässt sich doch die Verbreitung des griechischen Hauses bis über ganz Skandinavien keinesfalls auf diesen, durch keine sonstigen Anzeichen beglaubigten, direkten Ursprung, zurückführen. Dagegen erscheint diese Verbreitung viel leichter erklärlich, wenn die Skandinavier selbst als die Vermitteler des nordischen Handels betrachtet werden. Die Griechen unternahmen wegen der besonderen Härte des Klimas, wegen des schwierigen, nicht ohne starke geübte Hülfskräfte durchführbaren Transportes, und wegen der Unvermeidlichkeit gewagter und gewaltthätiger Kämpfe, diese Art des Handelsbetriebes schwerlich, wenn sie dazu Andere bereit fanden. Zu solchen abenteuernden Zügen aber waren die Skandinavier, wie wir aus ihren späteren Unternehmungen ersehen, ebenso geneigt, als vorzugsweise geeignet. Wenn man aber nicht wagen wollte, diese Vermuthung zu einem bestimmteren Bilde zu entwickeln, so geben für eine solche allgemeine Verbreitung der Skandinavier bis zum Ural und Ob, schon während der Taciteischen Zeit, die o. Bd. II, S. 176 und 497 genau bezeichneten altgothischen Sprachwurzeln in allen finnischen Dialekten einen Anhalt, der jede andere Erklärung ausschliesst. Eine wirkliche, dauernde Herrschaft der Skandinavier mit einem zahlreich einwandernden Adel hätte die Finnen germanisirt und ihnen die Kulturelemente wirklich aufgezwungen, die bei dem ephemeren Handelsverkehre nur in ihre Begriffe, nicht in ihr Leben übergingen. Eine solche Herrschaft würde auch die heimathlichen Kräfte Skandinaviens übermässig in Anspruch genommen haben. Die vorübergehenden Züge eines abenteuernden Raubhandels dagegen konnten mit geringen Schaaren ausgeführt werden, und erklären zugleich die in ihrer entfernten nordischen Heimath selbst sowohl im Hausbau, wie in Ornamenten, Münzen und Gewicht, und im Aufsuchen von Solddiensten für Ostrom früh erkennbare Kenntniss des europäischen Südostens.

Nach H. Hildebrand, Das heidnische Zeitalter in Schweden (übers. v. J. Mesdorf, Hamburg 1873, S. 54), sind die skandinavischen Gräberfunde der ersten Jahrhunderte nach Chr. an Schmuck und Geräth von der klassischen Kunst stark beeinflusst, und viel mannigfaltiger und eleganter, auch sind die Runen entwickelter, als später. Damals übliche, fast handgrosse, ovale Fibelplatten von reizvoller erhabener Arbeit finden sich in Westeuropa selten, in Skandinavien zu Hunderten, und im Osten über ganz Russland verbreitet. Mit dem Hunneneinbruch aber verfällt diese Kultur, und erst gegen 700 tritt eine neue, wesentlich andere auf. Zur Bestärkung griechischer Lebenssitte mussten auch die Bruchtheile der Heruler beitragen, welche, nachdem sie lange Zeit an den Nordküsten des schwarzen Meeres gewohnt hatten, 512 nach Skandinavien zogen. —

Schliesslich bleibt also nur die weitere Frage, ob die sonst bekannte Verbreitung des nordischen Hauses mit einer in die Taciteische Zeit hinaufreichenden Uebertragung des griechischen Hausmusters vom schwarzen Meere nach Skandinavien vereinbar ist, in wie weit namentlich die Gebiete des mittleren Russlands und Polens Spuren desselben baulichen Einflusses erkennen lassen.

Für diese Gebiete bestehen erheblich grössere Schwierigkeiten, als für Skandinavien. Denn die Skandinavier sind seit Tacitus unangefochtene Herren in ihrem Lande und in ausschliesslich eigener stetiger Entwickelung geblieben. Russland und Polen haben dagegen von Jahrhundert zu Jahrhundert blutigen Kriegen, feindlichen Durchzügen und schwer beseitigten Fremdherrschaften unterlegen. Vor allem aber blieb das Kulturleben ihrer Bevölkerungen dauernd unter eingreifendem deutschen Einflusse.

Die Zustände der Slawen in den Zeiten ihrer ältesten Geschichte sind o. Bd. II, S. 144 geschildert. Seit 200 n. Chr. standen sie mehr und mehr unter der Herrschaft der nach dem schwarzen Meere drängenden Gothen. Im 4. Jahrhundert soll Ermanarich ganz Russland vom Pontus bis zum Ladogasee erobert haben. Mit den Eroberungszügen der Hunnen wurden sie in die früher vandilischen Gebiete Norddeutschlands geführt.

Bald nachher wird die im finnischen Norden vielleicht niemals gänzlich beseitigte Macht der Waräger bekannt, welche im 9. Jahrhundert allen Theilen Russlands Fürsten und einen starken gewaltthätigen Militäradel gaben.

Seit dem 12. Jahrhundert aber begann der fortschreitende Einfluss der westdeutschen Einwanderung und Kolonisation, welcher zwar

nur das westliche Polen wirklich germanisirte, aber so weit, als nicht die Tataren Herren blieben, alle Slawenländer mit Einrichtungen nach deutschem Muster überzog. Wenn auch die Zahl der deutschen Zuwanderer eine beschränkte blieb, waren es doch vorzugsweise ihre Hände, welche in allen Städten den Handel belebten, auf dem Lande aber so energisch als Agenten der Grundherren vorgingen, dass, neben den zahlreichen schwer festzustellenden Anlagen in der Ebene, die gesammten Karpathen und ihre Vorberge als Waldhufen mit allen ihren deutschen Eigenthümlichkeiten an Anbauer vertheilt werden konnten.

Diese Benutzung deutscher Hülfskräfte und Kulturmittel ist in Polen und Russland seitdem bis auf die neueste Zeit üblich geblieben.

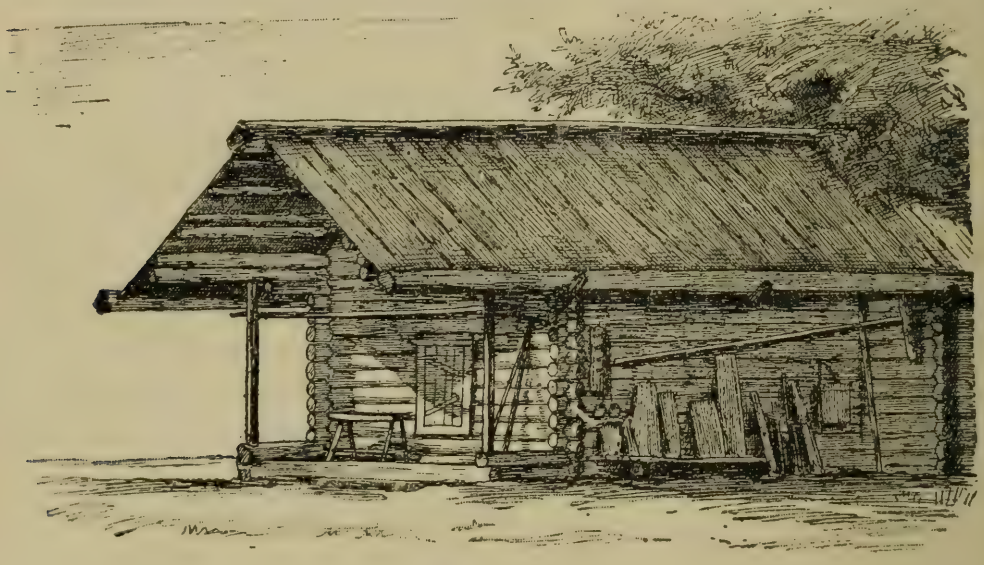

Fig. XLII.

Unter diesen Umständen wird es erklärlich, dass sich auch im Bauwesen deutsche Sitten, Vorrichtungen und Verfahrungsweisen, und ebenso zahlreiche deutsche Bezeichnungen verbreitet haben. Man darf auch erwarten, dass letztere um so früher schon in den Sprachgebrauch übergingen, je leichter sich die benannten Gegenstände als einfache Verbesserungen ursprünglich noch örtlich wenig entwickelter Einrichtungen denken lassen. So hat izba, Stube, schon etwas mehr Kulturinhalt und Bestimmtheit, als der blosse Innenraum des Hauses; balka, belka, der Balken, mehr als Baumstamm, cwele, Schwelle, soweit es überhaupt gebraucht wird, mehr als das polnische prog. Unter diesen Erwägungen kann die Beantwortung der Frage nach Spuren des altgriechischen Hauses auf den Gebieten zwischen dem schwarzen Meere und Skandinavien nur an Thatsachen unmittelbar anschaulicher Aehnlichkeit anknüpfen. —

Als solche wahrscheinlich älteste und unverändert erhaltene Erinnerung darf zunächst auf die Cuda der Wolgafinnen hingewiesen werden, wie sie Fig. XLII wiedergiebt. Ihre Aehnlichkeit mit dem Templum ist überzeugend, und die o. Bd. II, S. 206 im Einzelnen beschriebene äussere und innere Einrichtung, wie ihr Ansehen als der geheiligte Mittelpunkt, als der sie für das gesammte Gehöft noch gegenwärtig gilt, deutet auf hohes Alterthum. Es konnte auch diesen zwischen Don und Wolga dauernd heimisch gebliebenen Nomaden, wenn sie von der Jurte zu festen Häusern übergehen wollten, kein

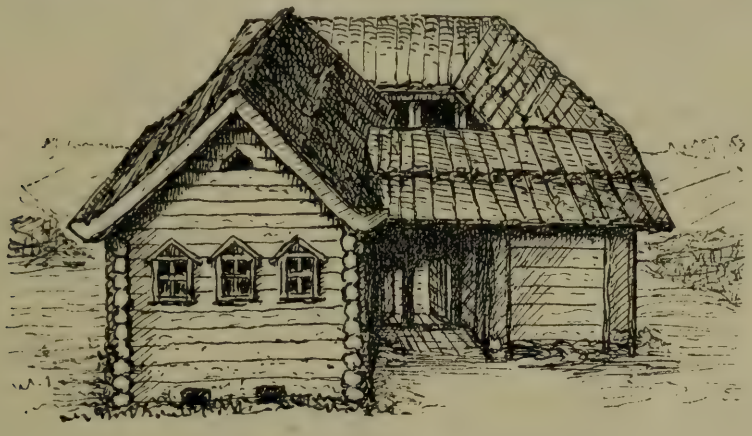

Fig. XLIIIa.

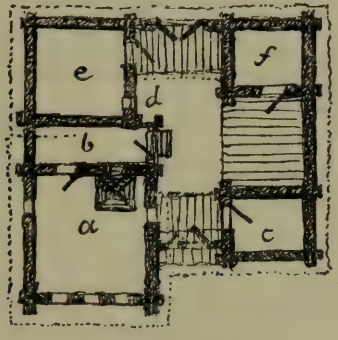

Fig. XLIIIb.

anderes Muster näher, als das altgriechische Haus, liegen, das sich in Holzbauten vom schwarzen Meer bis an ihre Grenzen verbreitet hatte. Nach Ahlquist bezeichnen die Mokscha-Mordwinen noch heut neben der Cuda eine Hütte oder anderen Bau als Jurtha.

Ferner gehört auch das gegenwärtig übliche, o. Bd. II, S. 209 abgebildete grossrussische Haus hierher. Schon die Zeichnungen Fig. XLIIIa und XLIIIb deuten dies an. a ist die Stube, welche, wie im skandinavischen Hause, der Cella entspricht, b aber die Vorhalle. Diese Vorhalle ist zwar nach dem zugehörigen Grundrisse in gleicher Weise wie in dem mandalschen und jädernschen Hause (o. Fig. XX

und XXI) ausgebaut und nur nach dem Hofe zugänglich, weil auch hier eine zweite Stube e an sie angebaut ist. In dem grossrussischen Hause ist indess das Wesen des Raumes b als Vorhalle noch deutlicher, als bei dem mandalschen zu erkennen, weil a und b in Grossrussland in der Regel unterkellert sind, und nur durch Stufen vom Hofe aus nach b erstiegen werden können, während die Sommerstube e zu ebener Erde liegt. Diese Sommerstube ist zwar häufig vorhanden, aber gleichwohl nur ein zufälliger Anbau. Es giebt viele Höfe, die sie nicht besitzen. Den Plan eines solchen Hauses zeigt Fig. XLIV.

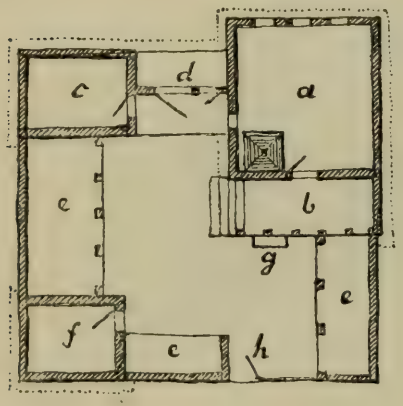

Fig. XLIV.

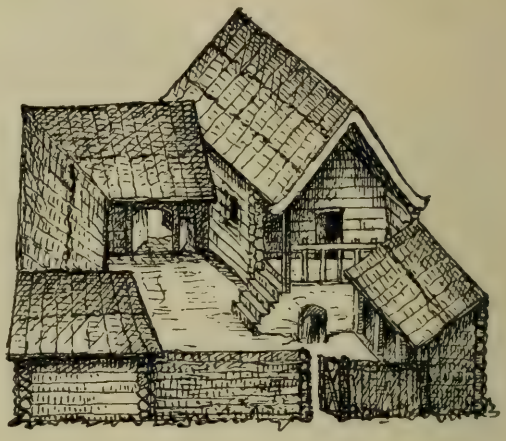

Fig. XLV.

Er ergiebt, dass die ursprüngliche Anlage an Stelle der Stube e nur einen offenen Schuppen oder eine Kammer hatte. Nach dem im Moskauer Museum vorhandenen Modell eines solchen Hofes hat die Halle b vom Hofe aus gesehen die in Fig. XLV wiedergegebene Form.

Diese Gestalt der Vorhalle behebt zugleich jede Vermuthung, dass das heutige grossrussische Gehöft auf einem jüngeren modernen Gedanken beruhen könnte. Unzweifelhaft liegt in der jetzt in weiter Verbreitung gleichmässig durchgeführten Gestalt des Gehöftes eine neuere, namentlich auch durch Polizeivorschriften geförderte Anordnung. Aber der ursprüngliche Grundplan der Wohnung, die Stube und die Vorstube, gehört ersichtlich demselben Gedanken und Vorbilde an, wie in Skandinavien, und führt in ähnlich hohes Alter zurück, wie die entsprechende, unbestreitbar uralte Bauweise der finnischen Cuda.

Es erweist sich auch aus der in Fig. XLVI a und b vorliegenden Zeichnung der um Charkow üblichen Bauart, dass hier ohne jede sonstige Aehnlichkeit mit dem grossrussischen Hause dieselbe Grundlage der Form des Templum bei verschiedenen Gebäuden auftritt.

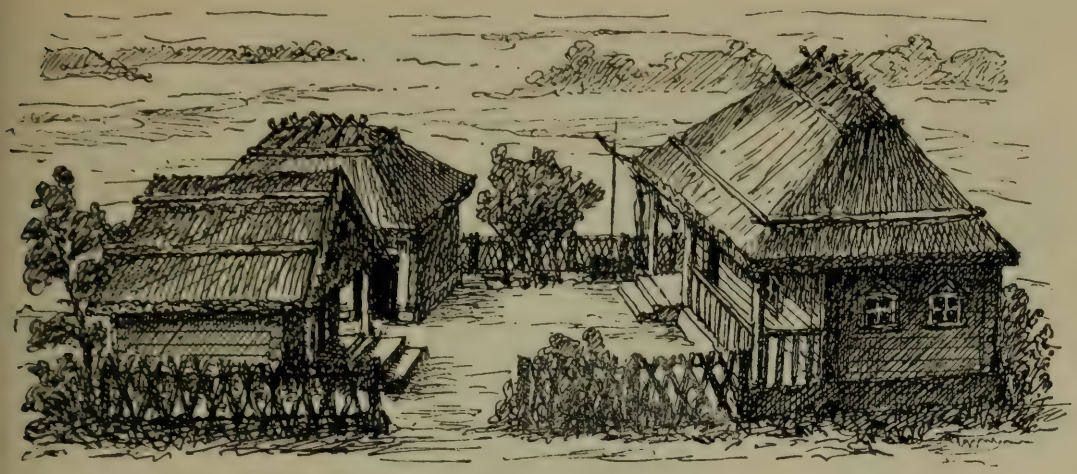

Fig. XLVIa.

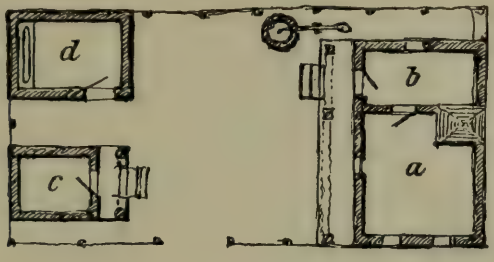

Fig. XLVIb.

a Wohnstube, b Vorstube (daneben der Ziehbrunnen), c Vorrathshaus, d Stall.

Ja es zeigt sich in diesem Charkowschen Gehöft nicht allein die in Norwegen ganz allgemeine einfachste Form des Vorrathshauses oder Bodens, wie oben in Fig. XXX, sondern es stimmt auch das Wohnhaus in der Stellung der Stube, der zur Kammer umgebauten Vorhalle und der als Ersatz quer vor die Breite des Hauses vorgelegten neuen Vorhalle mit dem 3. norwegischen Grundplane, dem nedenässchen, Fig. XVIII, überein. Der Charkowsche Plan darf sogar noch alterthümlicher als der nedenäsische erscheinen, weil die Eingangsthür nicht in die Hauptstube verlegt, sondern in der Vorstube verblieben ist.

Auch die Russen schlafen in ihren bäuerlichen Wohnungen nicht in Betten, sondern auf den Bänken im Wohnraum. Sawalinka ist die gewöhnliche Bank zum Schlafen, Leshanka die für die Alten vorbehaltene Lagerstätte am Ofen.

Will man nun noch von Charkow und dem kleinrussischen Hausbaue aus den Anschluss an die in Fig. XI, XIIa und XIIb charakterisirten Häuser Nordgriechenlands und der Südslawen suchen, so lässt sich aus den sorgfältig gearbeiteten Modellen und Zeich-

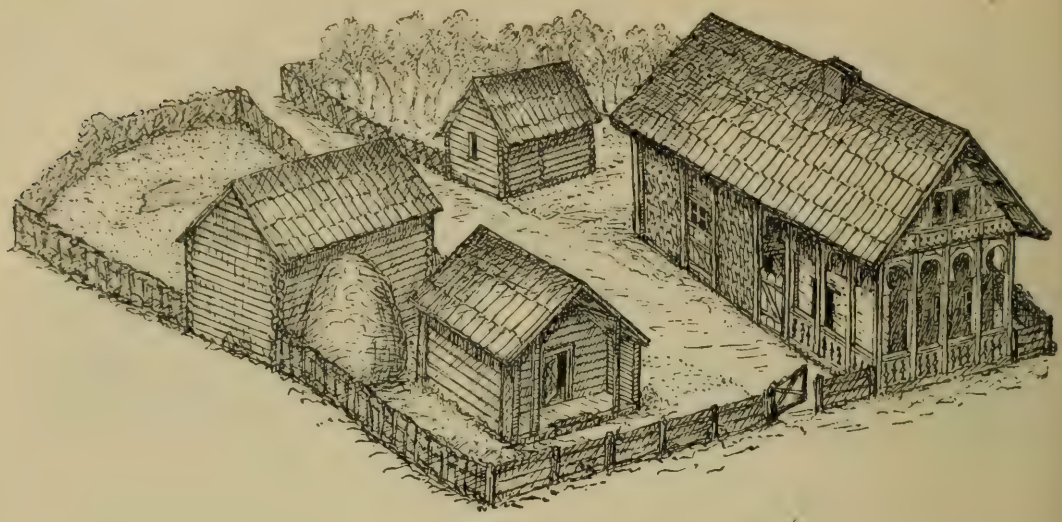

Fig. XLVII.

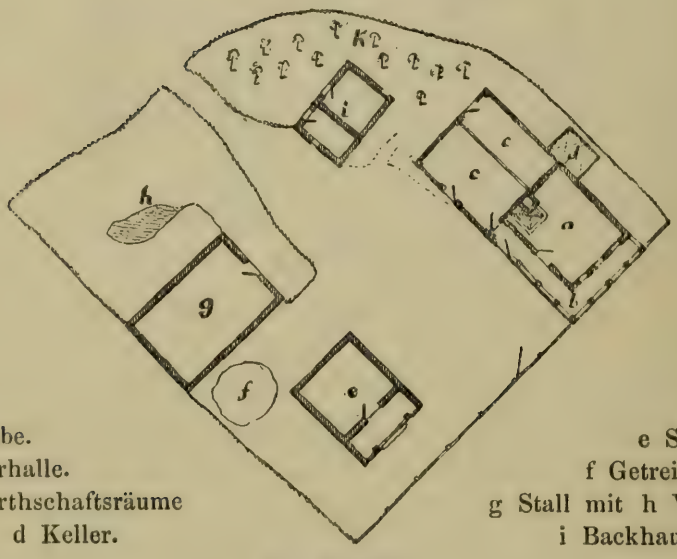

Fig. XLVIII.

nungen, die dem Moskauer Museum als typisch eingesandt worden sind, das Bild und der Plan eines slawonischen Hofes in der Nähe von Esseg mittheilen, Fig. XLVII und XLVIII. Sie zeigen, dass seine Anlage der des Charkowschen sehr nahe steht. Bancalari (Ausland 1890, No. 25, S. 487) hat auch in Krain im Quellgebiet der Wurzensave einen Schafstall gezeichnet, wie er dort und in der Wochein besonders verbreitet ist. Seine Form ist in Fig. XLIX wiedergegeben. Solche Vorhallen gehören zu der Besonderheit der krainischen und kärntnischen Bauten, auf welche o. Bd. II, S. 400 hingedeutet ist. —

Es haben sich aber auch im Westen von Grossrussland, auf den polnischen Gebieten und bis tief nach Norddeutschland hinein, Anknüpfungspunkte an diese weite, von der Balkanhalbinsel und dem

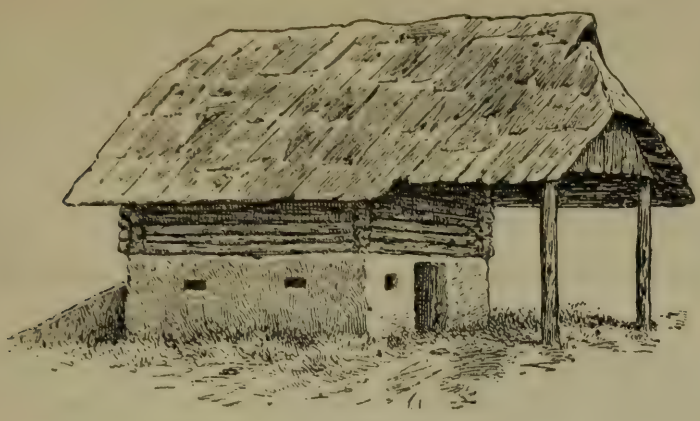

Fig. XLIX.

schwarzen Meere über die russische Ebene und Skandinavien bis Dänemark und Jütland reichende Verbreitungszone des sogenannten nordischen Hauses gefunden.

A. v. Haxthausen (die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen 1839, S. 76) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Bauernhäusern zwischen Stolpe und Lauenburg in Pommern ein von der westlichen Sitte abweichender Bau mit Vorhallen am Giebel beginne und in dem nordwestlichen Theile Westpreussens weit verbreitet sei. Selbst die elendesten Hütten hätten wenigstens eine Ecke des Hauses auf diese Weise offen, die auf einem Pilaren ruhe und eine kleine Halle bilde. Unter dieser Halle liege der Eingang.

Dieser Hausbau ist später in Polen und Posen, in den Kreisen Krotoschin, Adelnau und Pleschen, namentlich nahe und jenseits der preussisch-polnischen Grenze beobachtet worden[1]). Ansicht und Grundriss desselben zeigen Fig. La und b.

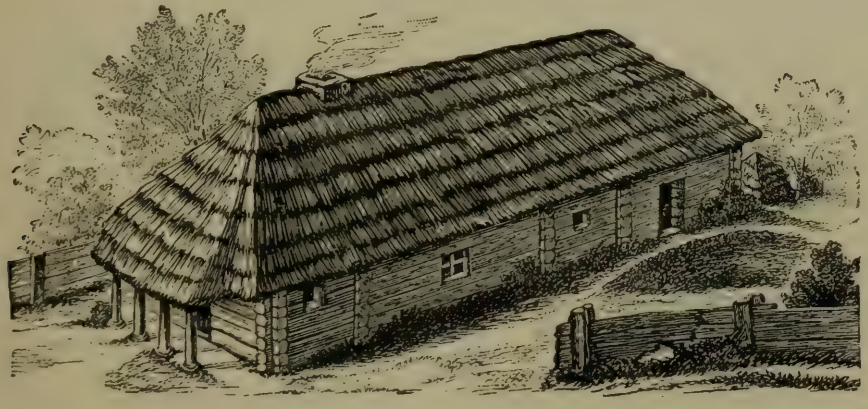

Fig. La.

[1]) Meitzen, Der Boden und die landwirthsch. Verh. d. preuss. Staats, Bd. II, 1869, S. 141.

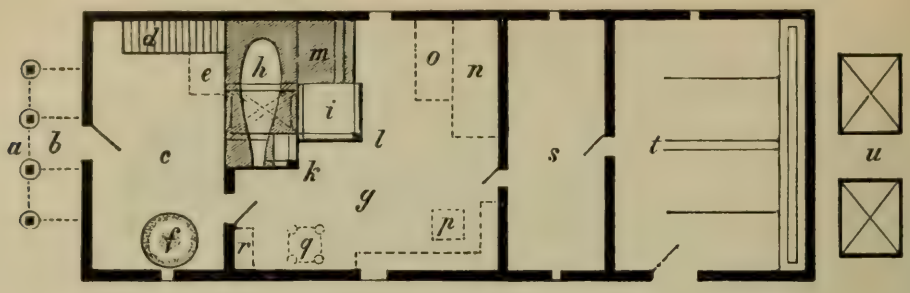

Fig. Lb.

a Strassenseite, b Vorhalle, c Flur mit d Leiter auf den Boden, e Gesindebett, f Stein zum Getreideschroten, g Wohnstube, h Backofen, über welchem der Schlot, i ein offener kaum 1 Fuss über den Boden erhöhter Heerd zum Kochen und Einheizen mit einer Kappe darüber, die auf das Holz l gestützt ist, k kleiner Sommerkamin in 3 Fuss Höhe, auf dem Leuchtkiehn brennt, m Nachofen (na przypiecku), erhöhter Ruheplatz vor und über dem Backofen, n grosses, o kleines Bett, p Tisch und Bank, q Spühlfass auf Füssen, r Spind, s Kammer, t Stall, u mit Schoben eingedeckte Kellergruben. Die Scheune steht meist dem Stall gegenüber. Kleine Wirthe nehmen das Schwein und selbst die Kuh in die Stube, die dann auf dem Platz bei n, o, meist innerhalb eines etwa 2 Fuss hohen Zaunes, stehen, während die Betten nach p gerückt sind.

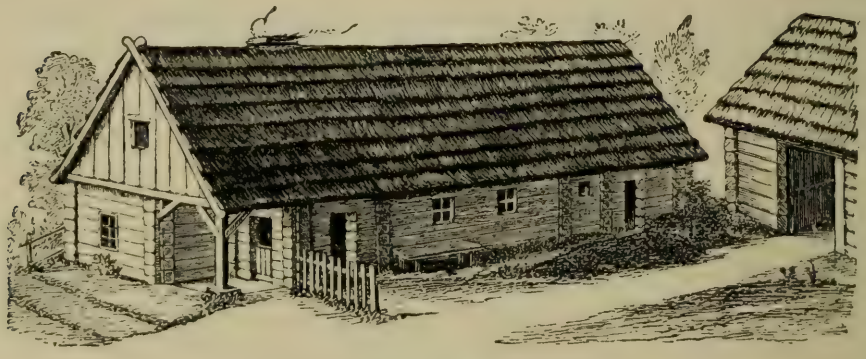

Fig. LIa.

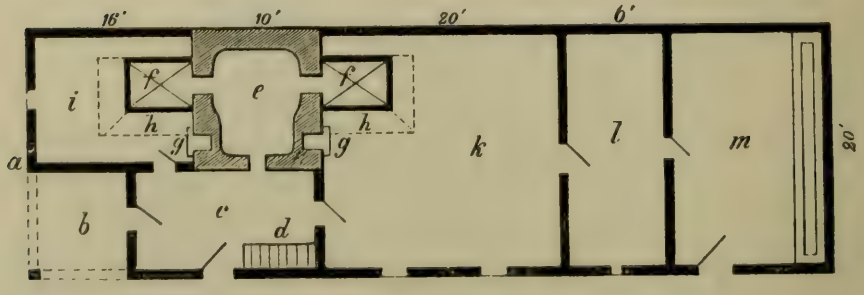

Fig. LIb.

a Strassenfront, b Rest der Halle mit Thür nach c dem Flur, d Bodentreppe, e grosser Rauchfang, von dem aus die Oefen f f gefeuert werden, und dessen Raum zu häuslichen Verrichtungen, Kochen etc., benutzt wird, g g kleine Kamine zu Leuchtkiehn, h h Ofenbank (Ehrenplatz), i Stube des Altsitzers, k Wohnstube, l Kammer, m Stall.

Die von A. v. Haxthausen gedachte Ecke wird in Fig. LIa und LIb durch ein Haus aus der Gegend von Schneidemühl an der Küddow verständlich, aus dessen Plan sich auch der Grund dieser Veränderung erkennen lässt.

Es ist deutlich, dass die Halle getheilt, und zu einer kleineren Stube ausgebaut ist, welche für den Altsitzer wünschenswerth war. Eine wirthschaftliche Verbesserung ist nur durch den Umbau des Heerdes, der namentlich den Kindern als sehr gefährlich geschildert wird, in Schlot und Ofen erfolgt.

Indess könnten bei diesen bereits entwickelteren Häusern Zweifel an ihrem Zusammenhange mit der in Russland verbreiteten typischen Form des ostgermanischen oder altgriechischen Hauses bleiben, weil die Vorhalle b in Fig. Lb der Stube g nicht unmittelbar vorgelegt, sondern zwischen beide ein geräumiger, dem Templum unbekannter Flur c zwischengeschoben ist.

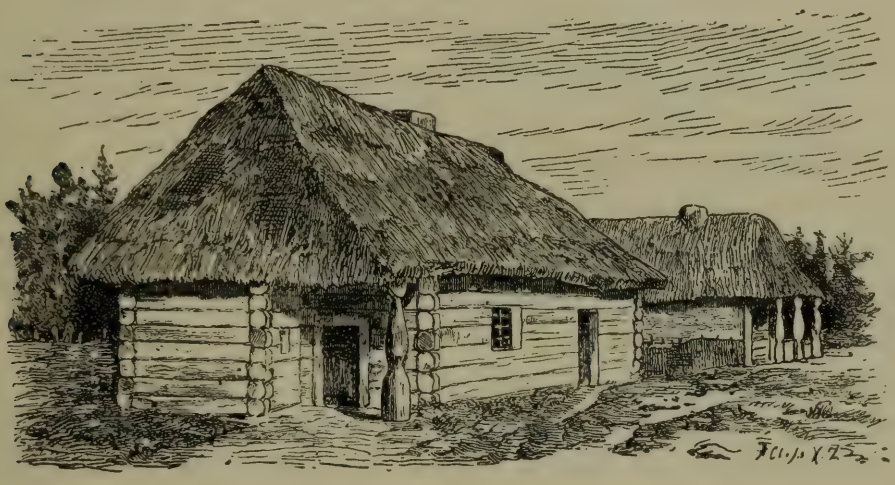

Fig. LII.

Diese Zweifel beheben sich indess durch die von Osc. Kolberg veröffentlichten 14 Bände: Lud, Materiały do etnografii slowianskiéj, Warschau 1857—1881. In dem 3. Bande derselben, S. 75—89, giebt der Verfasser den Schilderungen von Dörfern und Wohngebäuden in Kujawien Zeichnungen und Pläne bei, welche erweisen, dass die dort erhaltene einfache Form dieser polnischen Häuser völlig den Eigenthümlichkeiten des Templum und den oben als Fig. XVI und XVII unterschiedenen norwegischen Haustypen entspricht, nur dass es in Polen nicht wie in Norwegen und Russland Sitte geworden ist, den Ofen in die Ecke der Wohnstube, sondern ungefähr in die Mitte der Vorderwand zu stellen.

Den Aufriss dieser Häuser theilt auch Henning S. 82 wie Fig. LII mit, die Grundrisse giebt Fig. LIIIa und b.

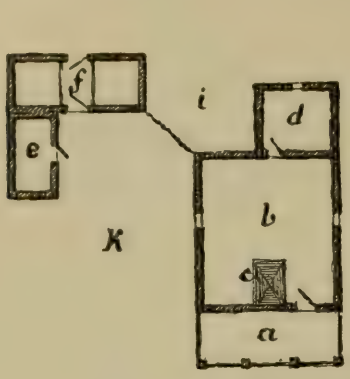

Fig. LIIIa.

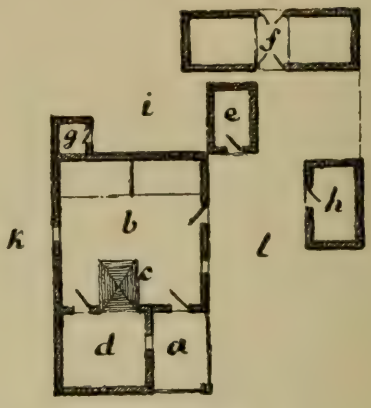

Fig. LIIIb.

a Vorhalle (przyłap), b Wohnstube (izba), c Ofen, d Kammer (komora), e Stall, f Scheuer, g Schweinstall, h Speicher, i Düngerstätte, k Gärtchen, l Hofraum.

Den Namen przyłap führt Vatroslav Jagić (Slavisches Archiv 2, S. 213), wie Henning hervorhebt, auf das deutsche Wort Laube zurück, also Anlaube, Nebenlaube, Beilaube. Da indess in Skandinavien, zwar beim Hause nur Forstue, Vorstube, auch wohl Kleve (von Kleve, Spalt, Alkove), und für die vordere Vorhalle in Fig. XVIII Svale im Gebrauch ist, dagegen bei den Kirchen noch jetzt der umlaufende gedeckte Gang, Lop, d. h. Laufgang, heisst, könnte auch przyłap denselben Ursprung haben.

Kolberg zeigt auf dem gleichen Blatt, dass in Kujawien auch Häuser vorkommen, bei denen die Säulen der Vorhalle weggenommen oder überhaupt nicht gesetzt worden sind, so dass nur ein durch das weit vorspringende Dach gedeckter Vorplatz besteht.

Wie weit sich dieser Hausbau nach dem innern Polen und nach Podolien erstreckt, giebt er indess nicht näher an.

Um Krakau zeigt er in Bd. V, S. 144—154 theils fremdartige, nicht näher charakterisirte Baulichkeiten, theils die fränkischen Häuser der deutschen Kolonisation. Bei den galizischen Goralen in der Tatra und längs den Karpathen herrscht nach Matlakowski (Budownictwo, Krakau 1892) mit den deutschen Waldhufen überall die einfachste Gestalt der fränkischen Hausanlage. Um Lublin dagegen lässt Kolbergs Zeichnung (Bd. XVI, S. 64) die Vorhalle anscheinend wieder erkennen.

Für die weiteren Landschaften bis nach Grossrussland hin zeichnete v. Haxthausen (in den Studien über Russland Bd. I, S. 265) 1843 eines

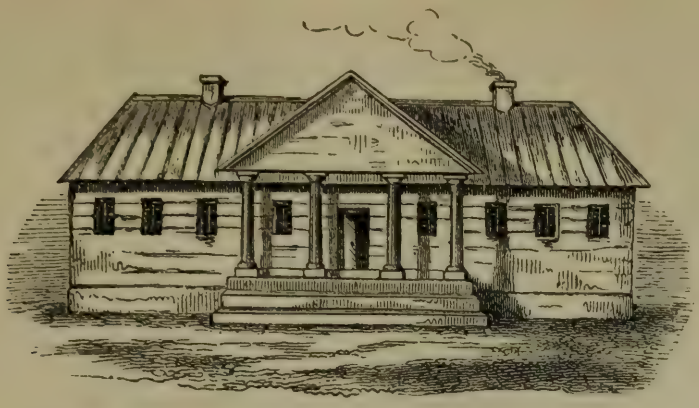

Fig. LIV.

der gutsherrlichen Wohngebäude, Fig. LIV, welche über Polen, Litthauen und Russland weit verbreitet sind.

Er sagt über dasselbe: »Sein Haus war ein rechter Typus eines russischen adeligen Landhauses, weshalb ich hier eine Zeichnung davon gebe. Das Haus war aus übereinandergelegten Balken errichtet, ein Blockhaus, hatte nur eine Etage, vorn eine breite Treppe, zu einem Vestibüle hinaufführend, der auf hölzernen Säulen ruhte. Im Innern waren alle Wände nur eben abgehobelt, und nirgends Anwurf, Anstrich oder Tapeten, so dass die nackten Balken überall zu sehen waren. Die Thüren hatten keine Schlösser, sondern nur hölzerne Riegel. Die Moebles waren eine Mischung höchster Simplizität und moderner Eleganz«.

An deutschen Einfluss erinnert dieser Bau in keiner Weise. Am nächsten liegt die Idee, dem im übrigen sehr einfachen Gebäude durch ein klassisches Frontispiz besonderes und unterscheidendes Ansehen zu geben. Dieser Ursprung wird durch das frühe Auftreten der Renaissance in Russland unterstützt. Sie erscheint im Moskauer Kreml schon um 1450. Es hat aber auch viel Wahrscheinlichkeit, dass eine Vorhalle vor dem Empfangssaale bereits früher üblich war, und mit der Zeit nur eine elegantere Ausstattung erlangte.

Aus früherer Zeit sagt von dem Innern der Häuser Georg Bruin (in civitates orbis terrarum III, Cöln 1593, S. 59) über Wilna: »Die Häuser sind voll Rauch, weil sie ohne Schornstein sind. Es kommt oft vor, dass die Eltern mit ihren Kindern sammt den Rindern und Vieh in einem stinkenden Gemach am Feuer bei einander wohnen, ja dass auch die Hausmutter in ihrem Kindbett auf einer harten Bank dabei liegt. . . Man braucht keine Betten in dieser Stadt. Man hält es für ein Laster, weich zu liegen«. Auch hier also fehlten wie in Skandinavien die Betten.

Für die ältere Verbreitung des nordischen Hauses ist beachtenswerth, dass dasselbe in Lithauen nicht volksthümlich ist.

Die Untersuchungen des Herrn Professor Bezzenberger: Ueber das lithauische Haus (in der »Altpreussischen Monatsschrift« Bd. XXIII, Heft 1 und 2) belehren durch zahlreiche Grundpläne und Aufrisse mit voller Deutlichkeit darüber, dass die gegenwärtig üblichen bäuerlichen Wohnhäuser anscheinend in weit überwiegender Mehrzahl dem Typus des fränkischen Hauses angehören, was durch die Kolonisationsgeschichte Lithauens erklärlich wird. Bezzenberger hat aber auch in

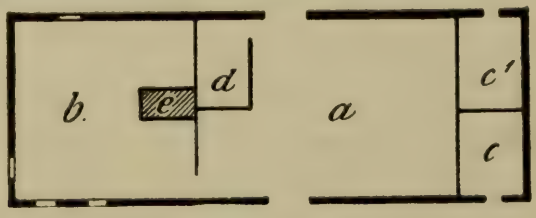

Vorderseite.

Fig. LV.

seiner Fig. 1, welche Fig. LV wiedergiebt, den Typus des alten ursprünglichen Hauses gezeichnet und eingehend erläutert.

Nach den verschiedenen Berichten von Reisenden aus dem 17. und 18. Jahrhundert, welche Bezzenberger mittheilt, ergiebt sich, dass a ursprünglich das gesammte Haus, námas, umfasste, und daneben als Schlafgelass im Sommer eine besondere Klete erbaut war. Diese Klete b ist in Fig. LV unmittelbar an das alte Wohnhaus angerückt, und námas, der Name des letzteren, ist, wenigstens im südlichen Lithauen, durch die Bezeichnung bútas oder bats, Rauchhaus, wegen der grossen Feuerung bei d, verdrängt worden. a bildet den Winteraufenthalt, b die Sommerstube mit einem Ofen e. Für die getrennten Wirthschaftsräume c, c^1 waren früher ebenfalls ein oder mehrere besondere Gebäude errichtet, namentlich die maltùwe oder peczane, in welcher das Getreide auf Steinen zerrieben und gebacken wurde, und einige Vorräthe lagen. Später, bei besserer Kunde vom Baue, sind diese nächsten Bedürfnisse des Wohnens und Wirthschaftsbetriebes unter ein einziges Dach gebracht worden. Der Plan erinnert sehr nahe an den o. Bd. II, S. 199 wiedergegebenen des gewöhnlichen esthnischen Gehöftes, welches auf altlithauischem Boden steht, und, wie es scheint, auf dem lithauischen Baue beruht. Der Plan der Fig. LV stimmt um so deutlicher mit dem der Fig. 69 auf S. 199 überein, weil Bezzenberger (S. 54) ausdrücklich einen in Fig. LV nicht gezeichneten Raum als Vorhaus, Vorflur, Raum vor dem Namas, Eingang des Namas, oder Raum vor

dem Eingang (je nach der Gegend prybutis, prynumangis, namangis, pryange) bezeichnet, der in Fig. 69 a als Vorhaus, das als Eingang zur Winterstube, zur alten námas, dient, angegeben ist. Stellung und Bauart dieses Vorhauses aber zeigt, dass es von dem polnischen Przyłap völlig verschieden ist. Die gesammte Anlage des lithauischen Hauses trägt keinerlei Charakterzüge des nordischen, und weist auf eine selbständige, von jedem Einflusse des südlichen altgriechischen Hauses unberührte Entstehung hin. Auch gehört weder námas noch maltùve nach Ahlquist den finnischen Sprachen an. Alles dies vereinigt sich gut mit der o. Bd. II, S. 142 im Einzelnen geschilderten, sehr fest abgeschlossenen geographischen Lage der Lithauer, und mit dem ausdrücklichen Bericht des Tacitus (S. 45), dass dieselben schon zu seiner Zeit Getreide und andere Früchte fleissiger anbauten, als die Germanen. Wie anzunehmen, waren sie also schon früher fest angesiedelt, als die noch unter Cäsar nomadisirenden suevischen Völker, die Beziehungen des skandinavischen Hausbaues mit dem griechischen aber entstanden später als die erste Siedelung der Lithauer, und umgingen deren geschützte, schwer zugängliche Ostgrenze.

Dagegen ist das Fortschreiten und sogar die reiche Entwickelung des Przyłap mit dem Vordringen der Nordslawen zur unteren Weichsel und in die südlichen Küstengebiete der Ostsee deutlich zu erkennen.

Es ist ausgeschlossen, für diese Bauweise an eine Uebertragung westgermanischer Ideen und Sitten nach dem Osten zu denken.

Die Lauben um die Märkte der deutschen Städte haben sich allerdings seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auf die neuen deutschen Stadtanlagen in den Slawenländern ausgebreitet. Auch der (o. Bd. III, S. 223) in Fig. XVII der Anlage *65* dargestellte, am fränkischen Hause nicht seltene Vorbau mit Dachstube ist im Osten bei der deutschen Kolonisation bekannt geworden. Aber zu dieser Zeit sassen die Slawen bereits seit einem halben Jahrtausend in festen Ansiedelungen bis zur Kieler Förde. Sie hatten bei ihrem Vordringen in diese Gegenden das deutsche Haus, im Osten das fränkische, im Westen das sächsische, überall noch in den einfachsten Formen vorgefunden, und waren jedenfalls mehr geneigt, heimathliche Sitten festzuhalten, als fremde anzunehmen. Thatsächlich ist auch bei keiner der ländlichen Bauweisen Deutschlands eine Vorhalle am Giebel bekannt, ebenso wenig der Brauch, diese Vorhalle zum Theil zu verschlagen und nur einen Rest derselben in Gestalt einer offenen Ecke als Vorhalle zu benutzen. Vor allem aber ist dem gedachten slawischen Hause nicht die Vorhalle allein, sondern die gesammte innere Einrichtung, wie

sie Fig. Lb und LIb nachweisen, eigenthümlich. Auch die Stubenstellung kommt bei keiner deutschen Bauweise vor, und unterscheidet diese, dem nordischen ostgermanischen Typus angehörigen slawischen Bauten deshalb charakteristisch von den westgermanischen.

Der slawische Gebrauch hat sich trotz der deutschen Kolonisation noch immer in einzelnen Beispielen erhalten, auch wenn die Gebäude nicht im Besitz von Slawen geblieben sind. Namentlich häufig sind diese Beispiele in Westpreussen. Sie sind ausführlich und mit vielen Zeichnungen besprochen in: Hacker, Nordische Typen bäuerlicher

Fig. LVI.

Wohnhäuser in der Gegend von Mewe (Marienwerder 1882). Er theilt Abbildungen aus den Dörfern Rauden, Liebenau, Sprauden und Thymau bei Mewe, und aus Altfelde bei Marienburg mit. Auch hat H. Lutsch (im Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrg. VIII, 1888, No. 11 und 12) solche Mittheilungen gemacht.

Weitere Ansichten geben Fig. LVI und LVII nach Photographien aus der Umgegend von Dirschau, die eine zeigt die vollständige Halle, die andre eine halb durch Mauern verschlossene.

Derselbe Typus findet sich indess nicht nur in Westpreussen und Pommern, sondern ist auch noch in Mecklenburg erhalten, wie dies

Fig. LVIII, die Photographie eines Hauses in Wustrow, zeigt, welches aus mehreren ähnlichen ausgewählt werden konnte. Die Vorhalle ist bei diesen Gebäuden allerdings nicht durch Säulen gestützt, sondern nur durch weit ausladende schräge Tragehölzer. Aber die Säulen sind, wie erwähnt, auch in Kujawien häufig weggefallen, und hier wie dort liegt das Vordach am Giebel, während das Innere des Hauses unter dem Vordache von der Giebelseite aus zugänglich ist. Dadurch sind diese Häuser bestimmt von den sonst in der Gegend herrschenden fränkischen unterschieden.

Fig. LVII.

Die besonders auffallende Erscheinung der Vorhalle bei den im übrigen völlig dem sächsischen Hause entsprechenden Wohngebäuden im hannövrischen Wendlande ist bereits (in Anlage *94*, o. Bd. III, S. 314 zu Fig. XXXVIIIa und b, S. 299, Bd. II, S. 485, Fig. 89) eingehend erörtert. Sie tritt am sächsischen Hause als einspringende Ecke auf, welche nur bei den Wenden vorkommt, und ebenso bestimmt das Vorschreiten der slawischen Sitte vom fernen Osten her bekundet, wie die Nothwendigkeit, diese Uebertragung und damit auch den heimischen Brauch der Vorhalle in Polen, mindestens schon in die karolingische Zeit zu setzen.

Fig. LVIII.

141.
Ulfsten

in Romsdal, $2^1/_2$ M. SW. Aalesund.

Ulfsten Thinglag, in der Vogtei Söndmöre des Amtes Romsdal, ziemlich offen gegen die See am Ulfsten Fjord gelegen, ist ein Dorf von 118,6 ha Fläche, welches 1875 der Verkoppelung unterworfen worden ist. Die Karte der Anlage ist der Verkoppelungsvermessung entnommen. Die durchgezogenen Grenzlinien bezeichnen den Besitzstand vor 1875, auf jedem Grundstück ist der Besitzer durch einen Buchstaben angegeben. Die gebrochenen Linien geben die durch die Verkoppelung hergestellte Besitzvertheilung an, und die neuen Grundstücke des Besitzers sind durch den Buchstaben desselben ausserhalb der Flurgrenzen angezeigt. Die meisten Buchstaben gehören auch der Originalkarte an, indess ist des Raumes wegen statt fb derselben b, statt ee d, statt il n, statt rs t, statt oj v und statt sl x gesetzt worden. Wahrscheinlich deuten diese Doppelbuchstaben Mitbesitzer an. Die Gehöfte haben bisher, mit Ausnahme von x, v und f, als zusammengedrängtes Haufendorf östlich der Kirche gelegen, und die Aecker waren in Gewannen völlig in Gemenglage vertheilt. Die Verkoppelung hat in sehr durchgreifender Weise, mit Ausnahme einiger Waldstücke, jeder Stelle nur einen geschlossenen, als Einzelhof zu bewirthschaftenden Plan gegeben. Die alte Gewanneintheilung ergiebt die Karte deutlich. Jedes Gewann ist besonders ausgeloost. Die Lage der Hufenantheile ist so regelmässig und die Ackerstreifen sind so lang, dass sie einer im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Regulirung aus kleineren Gewannen zuzuschreiben sein dürften. Der Strand zwischen der Landstrasse und dem Meere scheint früher Gemeinland gewesen zu sein, und erst nach und nach einer Auftheilung in je nach der Oertlichkeit theils regelmässige, theils unregelmässige Antheile unterlegen zu haben.

Im Südost stösst an die Ortschaft die Udmark Ulfsten an.

142.
Otterstorpa By

in Westergothland, $4^1/_2$ M. SSO. v. Skara.

Otterstorpa By gehört zur Pfarrei Hwalstadt in Vartofta Härad. Die Karte der Dorfschaft ist 1645 aufgenommen. Die Flur ist 1828 zu 446,17 Tonnen Land oder 220,23 ha gemessen worden, unter denen sich 98,26 Tonnen Wald befanden.

Das alte Register von 1646 giebt folgende Uebersicht, welche die Buchstaben der Güter erklärt:

Otterstorpa By 8 Hemman (Hufen).		Lc (Tonnen)	Loss (Fuder)
a Frugården frelse (Edelhof)	1		
Utsäde (Aussaat)		20	
Hö (Heu)			16
b Broogården Croneh. (Kronshemman)	1/4		
ligger under Orreholms Fryherrnskap (Baronie)			
Utsäde		3 2/3	
Hö			5
c Anders Mansonsgård	1		
Grashue Peder Bohnhus			
Utsäde		9 1/2	
Hö			10
d Lars Carsonsgård F. h.	1		
Utsäde		9 1/2	
Hö			10
e Sven Sunesonsg. Cr.	1		
Lyder under Orreholms Fryherrnskap			
Utsäde		7	
Hö			8
g Lillegården Cro. h.	1/4		
Lyder under Orreholms Fryherrnskap			
Utsäde		5	
Hö			5
h Skatt g. Cro. h.	1		
Orreholms Fryherrnskap			
Utsäde		9 1/5	
Hö			10
	6 1/2	69 4/5	64

Die Aufrechnung stimmt weder bei der Aussaat, noch bei den Hemman. Auch fehlt die Toftstelle f. Indess wird anzunehmen sein, dass 8 Hemman im Dorfe bestanden und der Hemman zu je 9 1/2 Tonnen Aussaat und 10 Fuder Heu an der Flur betheiligt war. Denn es stimmt die Fläche von 76 Tonnen (zu 49,36 ar) ziemlich genau mit der Flächenberechnung der vertheilten Ackerstücke einschliesslich der auffallend breiten Grenzraine. Das Heu wurde auf den ungefähr die gleiche Fläche umfassenden Wiesen von geringer Güte gemeinschaftlich gewonnen und nach der Kappe oder dem Haufen getheilt. Deutlich zu erkennen sind die durch Thorgatter geschlossenen Zäune, welche die Dorflage mit den Gehöften umziehen, und ausserhalb derselben die 3 Ackerschläge (Vongs) mit den anstossenden Hutungen

von einander trennen. Die Gewanne einzeln zu sondern, bleibt unthunlich, dass die Hufenantheile aber in keiner bestimmten wiederkehrenden Reihenfolge liegen, ist deutlich zu erkennen. Auch haben die Gehöfte keine regelmässige Lage gegen die durch den Dorfbering führende Strasse, die forta.

143.

Thorsjö

in Schonen, $2^1/_2$ W. Ystad.

Thorsjö liegt im Malmö Län, Wemmenhog Härad, in der Pfarrei Solberga. Die Ortschaft ist 1698 vermessen und auf der Karte als Torsiöe Byy oc Hofgård bezeichnet. Die Flur umfasst einschliesslich des Sees, welcher in neuerer Zeit abgelassen und als Schlossgarten angelegt worden ist, 1116 Tonnen Land oder 550,86 ha. Auf der Karte, welche der Anlage *143* zugehört, sind die Grundstücke des Schlossgutes mit T, und die der bäuerlichen Besitzer mit denselben Zahlen bezeichnet, welche sie auf der alten Karte führen.

Zu letzterer findet sich folgende Angabe:

Toft-No.	2 — 4	Jacob Jacobsen unbeschwert
=	6 — 1	6 Penninghemman
=	17 — 1	Cornetens Pfandhemman
=	20 — 4	
=	22 — 4	
=	5 — 4	Corporalens Pfandhemman
=	7 — 4	
=	21 — 4	
=	1 — 4	Ausserhalb des Kirchspiels nach Dybeck Gehörige (Utgesockne till Dybeck)
=	6 — 4	
=	23 — 4	
=	4 — 3	Insassen von Torsiöe Gårds
=	11 — 2	
=	12 — 3	
=	13 — 2	
=	14 — 3	
=	15 — 1	
=	16 — 3	

Die zweite Zahl bezeichnet augenscheinlich Hemman zu etwa 10 Tonnen Land. Unter den Toftnummern ist 6 doppelt genannt, dagegen fehlen 3, 8, 9, 10, 18 und 19. Ob die mit 24 und 25 auf der Karte bezeichneten Dorfgrundstücke mit Häusern besetzt waren, lässt sich nicht ersehen. Unter den Feldgrundstücken ist 24 gar nicht, und 25 nur sehr selten betheiligt.

Reihenfolge der Hufenantheile im Gewann nach den Dorftoften.

Dorftofte / Gewanne																															
							15	14	13	12	11	8	7	6	5	4	2	1	23	22	21	20	18	17							
1							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	15	23							
2						18	22	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
3			18	23	15	18	23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
4							23	14	13	12	11	6	7	8	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
5							13	14	23	12	11	6	7	8	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
								23	14	13	11	6	7																		
6						25	23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18	15	14				
7							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18	13	21	19			
8							23	14	15	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	20	17							
9					16	18	23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	25	15	23	16	15	2	15		
10							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	25	1							
11							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18	23	15				
12							21	2	22	21	25	7	2	11	6	4	5	1	8	7											
13				22	21	20	17	23	15	18	23	14	13	12	11	6	2	1	4	5											
14														7	8	5	4	1	2	21	22	20	17	23	15	18					
15			18	6	12	22	14	13	22	21	20	17	8	7	5	4	2	1													
					21	22	13	14	23	12	11	6	8	7	22	21	2	1													
16									13	12	2	7	22	1	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
										11	14	8	7	6	5	4															
17				17	20	23	13	14	23	12	11	6	7	8	7	21	5	1	2	21	22	17	20	18	15	23	14				
18							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
19								13	14	23	12	11	6	7	8	7	5	1	2	21	22	17	20	18	15	23					
20							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1													
21					18	15	25	15	14	23	12	11	6	7	8	4	5	1	2	21	22	17	20								
22					18	15	23	13	14	23	12	11	6	7	8	4	5	1	2	21	22	17	20								
23	13	14	22	6	11	12	5	18	15	23	12	11	6	7	20	4	5	1	2	21	22	7	20								
24							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	14	18						
																			22	21	20	17									
25							25	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17									
26						15	18	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23								
27							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
28								14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18						
29							23	14	13	12	6	11	8	7	5	4	2	1	22	21											
30						11	23	15	13	18	12	11	6	7	8	4	3	1	2	21	22	17	20								
31					4	5	18	23	17	20	23	15	6	7	8	1	5	1	2	21	22	18	15	23	17	20					
32							13	14	13	23	20	11	6	7	8	4	5	1	2	21	22	20	18	15	23	17					
33									15	18	14	12	11	9	3	4	5	1	2	21	22	17	23								
34							23	14	13	12	11	6	8	7	5	4	2	1	22	21	20	17	23	15	18	12					
35						15	23	13	14	23	12	11	6	7	8	4	5	1	2	21	22	17	20	18							

Sucht man den Besitzstand der genannten bäuerlichen Besitzungen im einzelnen auf und vergleicht, wie dies in der Uebersicht auf

S. 524 geschehen ist, die Reihenfolge der Besitzstücke in den auf der Karte bezeichneten 35 Gewannen mit der Lage der Tofte im Dorfe, so zeigt sich, dass mit wenigen zum Theil erklärlichen Ausnahmen die Reihe der Tofte im Dorfberinge für die Lage der Hufenantheile in den Gewannen massgebend gewesen ist.

Die Abweichungen beruhen vor allem darauf, dass die Toftstellen 3, 9, 10, 16 und 19 nicht zu den eigentlichen Haupttoften (Hovaethtomter) gehören. 16 liegt nahe beim Schlosse, 3, 9, 10 und 19 aber sind, wie die Karte zeigt, zwischen die anderen Tofte und die Forta nur eingeschoben. Sie haben zwar bei der Kartirung, aber noch nicht bei der Eintheilung der Flur bestanden, und sind wahrscheinlich sämmtlich gutsherrliche Anlagen, denn das wenige Land, das sie besitzen, befindet sich, wie bei 19 im Norden des Schlosses deutlich zu ersehen, ausserhalb der Gewanne, auf Grundstücken, die vom Dominiallande abgetreten sein dürften.

Andere Abweichungen sind darin begründet, dass auch von den bei der Eintheilung der Ackerflur bereits vorhandenen alten Dorftoften einige in der Zwischenzeit bis 1698 verlegt worden sind. So lässt sich entnehmen, dass die Haustoft 6 früher auf der Stelle der Tofte 9 und 15 belegen war, und ihre von der Karte angegebene Lage durch Theilung der Toft 5 erlangt hat. Ebenso ist wahrscheinlich 23 erst nach der Zeit der Flureintheilung aus der Nachbarschaft von 14 auf das Besitzstück 2 im Gewann No. 16 verlegt worden, denn zwischen 1 und 22 kommt ein Hufenantheil für 23 in keinem der Gewanne vor, immer nur neben 14 oder 15.

Erwerbungen und Umtausche einzelner Hufenantheile sind ersichtlich sehr selten vorgekommen.

Von den 35 Gewannen sind nur wenige, nämlich No. 12, 13, 15, 16 und 17 unregelmässig, und zwar anscheinend schon ursprünglich, vertheilt. In den 30 übrigen liegen die Hufenantheile fast ohne Ausnahme in dem mittlen Hauptkörper des Gewannes regelmässig nach der Dorfreihe, in den meisten aber finden sich auf beiden Seiten am Anfang und Ende der Reihe noch einige der Besitzer ausser der Reihe eingeschoben, welche die Uebersicht S. 524 erkennbar macht. Dies erweist, dass die Grösse der Hufenantheile nicht nach der Fläche des Gewannes berechnet, sondern nach einem andern Maassstabe zugemessen worden ist, und dieses Maass die wohl viel älteren Grenzen des Gewannes häufig nicht erschöpfte, so dass Raum für weitere Theilnehmer blieb, welche für ihren Besitz die Hüfnergenossenschaft wahrscheinlich durch Zins oder auf andre Weise entschädigt haben.

Die Anlage *145* wird näher darauf eingehen, dass in dieser Art der Feldeintheilung die von den Reebningsgesetzen geforderte Solskift gesehen werden darf.

144.
Vartofta

in Westergothland, 4½ M. S. v. Skara.

Die geschichtlichen Verhältnisse des alten Königsgutes Vartofta, des Hauptortes im Vartofta Härad, sind o. Bd. II, S. 503 besprochen. Die Anlage giebt die von P. v. Möller veröffentlichte Karte von 1645 wieder. Die Grundstücke der einzelnen Besitzungen sind auf derselben mit Buchstaben bezeichnet, welche durch die nachfolgende Tabelle erläutert werden. In dieser Uebersicht hat v. Möller den Zustand derselben nach Nachweisungen des Katasters aus den Jahren 1645, 1699, 1766 und 1845 verglichen. Sie zeigt die erhebliche Zunahme des Anbaues der Flur.

Kartenzeichen	Nachweis über die Besitzungen zu Vartofta.	1645		1690				1766				1845			
		Aussaat in Tonn.	Fuder Heu	Ackerfläche		Fuder Heu		Ackerfläche		Wiese und Oedland		Ackerfläche		Wiese und Oedland	
				Tonn.	Kapp.	Tonn.	Kapp.	Tonn.	Kapp.	Tonn.	Kapp.	Tonn.	Kapp.	Tonn.	Kapp.
a	Munkagård (Klostergut)	18	32	53	—	48	64	77	29	87	9	—	—	—	—
b	Abbotsgård (Abtsgut)	5½	18												
c	Ledsbacken (Ledshügel[1])	6½	14	8	20	4	12	10	5	11	5	18	9	32	14
d	Jon Andersons gård (1699 Bergsgården [Berggut] genannt)	9½	14	16	20	1	18	14	22	23	6	25	14	35	30
e	Hulegården (Thalgut)	6½	10	11	14	17	1	10	5	20	21	15	—	44	27
f	Krakegården (Krähengut)	6	10	7	16	9	6	10	5	18	14	15	25	41	5
g	Snickaregården (Tischlergut)	6½	14	10	29	10	16	15	8	27	24	24	27	43	28
h	Lissgården	7	8	12	3	18	4	15	8	30	5	22	6	48	19
i	Landsvägen (Strassengut)	5	12	10	—	8	12	10	5	17	10	14	8	47	16
k	Backsgården (Hügelgut)	5½	10	10	—	4	12	15	2	23	24	20	30	59	25
l	Bredgården (Breites Gut)	10	14	12	16	6	11	15	8	27	1	20	2	45	14
m	Vategården (Wassergut) (1699 Getegården [Ziegengut] genannt)	3½	10	5	22	8	10	10	5	19	9	13	12	52	20
n	Svennegården (Dienergut)	9	16	17	21	8	16	20	11	33	10	27	28	45	19
o	Norregården (Nordgut)	7½	12	18	2	10	20	20	11	32	20	28	19	42	6
p	Korsgården (Kreuz-, Kreuzweggut)	4	10	5	20	4	10	10	5	19	20	14	4	26	3

[1]) Mit Backfolk wurden früher die Kathenleute bezeichnet.

Der Boden von Vartofta ist mager, die Aecker sind nur zu 3 und 4 Korn Ertrag veranschlagt. Die Felder des Edelhofes lagen zum vierten Theile jährlich als Brache.

1 Tonne Land ist = 49,3641 ar und enthält 32 Kappen.

Die Güter e, l, n und o hatten 1699 je 2 Besitzer. Die Angaben für 1845 theilen das Ergebniss der nach dem Gesetz von 1827 vorgenommenen Verkoppelung mit. Bei derselben hatte der 1682 aus a und b gebildete Edelhof nur noch 48 Tonnen Anbauland im Besitz, welche zur Vertheilung an die übrigen Stellen gekommen sind.

145.

Solskift und Solfall, Hamarskift und Hammerwurf.

Die in allen wesentlichen Eigenthümlichkeiten bestehende Uebereinstimmung der alten Dorfanlagen Skandinaviens mit denen des deutschen Volkslandes ist o. Bd. I, S. 79 ff. bereits eingehend erörtert worden, und wird durch die Karten in Anlage *141, 142* und *143* bestätigt.

Zweifelhaft blieb indess, ob auch in Skandinavien die Lage der Hufenantheile im Gewann, wie in Deutschland, für jedes einzelne Gewann besonders ausgeloost worden ist, oder nach einer gleichen, für alle Gewanne derselben Flur geltenden, der sogenannten Solskift, oder dem Solfall, entsprechenden Reihenfolge angewiesen wurden, und welche Art der Anlage und des Messungsverfahrens danach unter der in einem Gegensatze zu Hamarskift gebrauchten Bezeichnung Solskift zu verstehen sei.

C. J. Schlyter sagt darüber in seinem Glossar zu Samling af Sweriges Gamla Lagar (Lund 1877, Vol. XIII des Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui, S. 584) zum Worte Solskipt:

»Solskipt oder Sonnentheilung nennt man die reguläre Anlegung eines Dorfes, bei der alle Tomte zusammen und jeder Tomt für sich regelmässige Vierecke bilden, so dass, wenn z. B. zwei Seiten sich von Nord nach Süd erstrecken, die andern von Ost nach West gehen (was jedoch nicht nothwendig ist, obwohl man dies aus dem Gesetzbuche vom Jahre 1736, Gebäudeabschn. 1, schliessen könnte[1]).

[1]) Dies Gesetz sagt § 1: eine neue Baustelle soll auch gelegt werden in richtiger Solskift, welche östlich und westlich, nördlich und südlich ist; und § 3: Ein jeder soll seinen Antheil bekommen, der eine nach dem anderen, wie sein Antheil liegt in Sonnentheilung und Himmelsrichtung.

Die Grösse der verschiedenen Tomte ergiebt die Grösse der verschiedenen Antheile der Nachbarn an dem umliegenden Besitze des Dorfes und ausserdem noch, in welcher Reihenfolge die verschiedenne Besitzer ihr Land auf dem Felde zugetheilt erhalten haben.

»Da die Tomte auf diese Art angelegt und eingetheilt sind, und diese Anlage gleichsam eine Karte über die Ländereien des Dorfes ergiebt, soll bei der Theilung von Aeckern und Wiesen u. s. w. diese Karte befolgt werden. Man soll den Acker nach der Tomt legen u. s. w., vergl. Mothir.« (Hier wird gesagt, die Toft ist die Mutter des Ackers [oder des Feldes]; Acker [oder das Feld] soll man nach der Toft legen).

»Es besteht also die Solskipt in einer solchen Anlage der Bytomte (Dorfstellen) nach einer gewissen Ordnung und Richtung zur Sonne (z. B. von Norden nach Süden) und nicht in der Vertheilung und Auslegung der Ländereien in Uebereinstimmung mit den Tomten, wie dies von älteren Verfassern und sogar von Kofud Ancher (im jütischen Gesetzbuch S. 347 und 348) unrichtig erklärt ist.«

Schlyter bezieht sich darüber auf eine längere Reihe von Gesetzstellen, welche näher in Betracht zu ziehen sein werden, erklärt aber später im Anhange zum Glossar S. 808:

»Das Wort Solskipt ist weder die ursprüngliche, noch irgend eine andere Vertheilung der Bodenantheile und noch weniger, wie Kolderup Rosenvinge (Samling of gamle danske love III, 501) meint, reebning im allgemeinen, sondern eine bestimmt geordnete Anlage und Eintheilung der Dorfstellen (bytomter) selbst. Dass diese Anlage ursprünglich von der ersten Gründung des Dorfes herstammen sollte, ist ein Gedanke, den man beim ersten Blick auf die Stellen, in denen das Wort Solskipt vorkommt, widerlegt finden dürfte. Jutska Lagen (I, 55) spricht allerdings von solskifte a by (Solskift in einem Dorfe), aber damit ist dasselbe gemeint, wie in den schwedischen Gesetzen. Nach diesen Gesetzen musste, wenn eine solche geordnete Anlage und Eintheilung der Bytomter geschehen sollte, erst erörtert werden, wieviel ein Jeder im Dorfe besass, und dann erst wurden die Grundstücke gemessen (repes), die im Dorfe liegen. Das war die eigentliche Solskift, wie die lateinische Uebersetzung, die bei Kolderup Rosenvinge hinzugefügt ist, sagt: per solarem distributionem, und die plattdeutsche: na der solschiffte. Dabei kann es geschehen, dass Jemandes rep unter eines anderen Mannes Gebäude (bygth, das Haus, das auf dem alten Grundstücke steht) fällt. Schliesslich wird gesagt: So wie die Grundstücke im Dorfe getheilt werden (d. h. ge-

mäss der anfangs erwähnten solskifte a by), so werden alle Aecker (die ganze Flur) getheilt. Also ist die Solskift im Dorf deutlich die Grundlage für die Eintheilung der Ländereien, und nicht diese Eintheilung selbst. Hiermit ist zu vergleichen Yngre Selandslagen II, 56: »So soll man das Land (olländä, in Skånelagen utlände) auf der Flur nach der Sonne (sol fallät) legen, wie das Hausgrundstück (toft) nach der Sonne (sol fallän) belegen ist.« Das Wort sol fallän bedeutet hier nicht eine Eintheilung, sondern nur eine Lage zur Sonne, nach der Himmelsrichtung. Diese Lage wird als eine Eigenschaft der Ländereien und den Tomten bei beiden einzeln genannt, in welcher Eigenschaft sie übereinstimmen sollen. Aber in dem Worte liegt durchaus nicht der Begriff einer solchen Uebereinstimmung zwischen den Ländereien und den Tomten. Obwohl dies klar ist, mag doch ausdrücklich bemerkt werden, dass, wenn z. B. gesagt würde, die Hofgrundstücke (tomter) sollten viereckig gemacht werden, und die Ackerantheile auch viereckig, wie die Grundstücke, das Wort viereckig doch nicht die Uebereinstimmung der Ackerantheile mit den Tomten bedeuten würde.«

Schlyter bezieht also die Solskift in keiner Weise auf die ursprüngliche Anlage der skandinavischen Dörfer, sondern beschränkt ihre Anwendung auf das Reebningsverfahren, über welches die Gesetze des 13. Jahrhunderts Bestimmungen geben. Er verwahrt sich auch dagegen, dass bei jedem Reebningsverfahren Solskift stattgefunden habe. Vielmehr sagt er nur, dass in gewissen Fällen, in denen eine geordnete Anlage und Eintheilung der Flur stattfinden sollte, dies bei Durchführung nach der gesetzlichen Solskift in folgender Weise stattgefunden habe. Es sei erst ermittelt worden, wieviel Jeder im Dorfe besass. (Dies kann nichts anderes bedeuten, als in welchem Verhältniss Jeder an der Flur berechtigt war, wie viel Hufen (Hemman) er in Ganzen oder Bruchtheilen besass.) Dann seien die Grundstücke, die im Dorfe, d. h. im Dorfberinge, lagen, Jedem nach seinem Anrechte zugemessen worden, und zwar nach der Sonnenlage und Himmelsrichtung. Diese Zutheilung der Bytomten, der Gehöftstellen, sei die eigentliche Solskift gewesen, und durch das Verhältniss und die Reihenfolge, welche sich dabei für die Tomten ergaben, sei gewissermassen eine Karte entstanden, nach deren Anhalt in Betreff der Antheilsverhältnisse und der Reihenfolge auch Aecker und Wiesen zur Theilung zu bringen gewesen seien.

Unter Tomt (früher topt, toft, tofft, tompt) versteht man nicht lediglich Baustellen oder Gehöfte innerhalb des durch einen

Zaun und einige Thorgatter (Gadeledder, Erich Seeländ. Ges. II, 53) abgeschlossenen Dorfberinges. Es konnten einzelne Gehöfte ausserhalb des Dorfberinges auf einem Feldgrundstücke belegen sein. Solche Tomten sind indess durch späteren Ausbau entstandene Ausnahmen, welche (o. Bd. I, S. 79) besondere Bestimmungen in den Reebningsgesetzen nöthig gemacht haben. Auch gab es kleine Tomtgrundstücke im Hufschlaglande, welche man zu irgend einer Zeit aus diesem oder aus der Almende ausgesondert hatte, weil sie sich ihrer Beschaffenheit nach zum gartenmässigen Anbau von Kohl, Kraut, Obst, Beeren, vielleicht auch Hanf, eigneten [1]). Sie wurden als Gaardhädetofte (A. Berntsen, Danmarks og Norges frugtbare Herlighed, III, 449), wie in Deutschland die Feldgärten, von den Toften im Dorfe unterschieden.

Schlyter spricht jedoch ausdrücklich nur von den Bytomten oder Hoväthtoften, den Haupttoften, also von den Gehöften, welche mit Haus, Hof und Garten im Dorfberinge lagen.

Wenn für diese alten Bytomten im Reebningsverfahren die neue Anlage und Eintheilung nöthig wurde, nimmt Schlyter an, dass nach Feststellung des Antheilsverhältnisses jedem Berechtigten sein Tomtgrundstück in einer Form zugewiesen wurde, nach welcher alle Tomten zusammen, und jedes Tomt für sich regelmässige Vierecke bildeten, und dass diese, wenn auch nicht genau nach Nord und Süd, doch gleichmässig nach den vier entgegengesetzten Himmelsrichtungen orientirt nebeneinander lagen. —

Für die nähere Untersuchung kommt es deshalb zunächst nicht darauf an, in wie weit sich nach der Lage der Toften eine angemessene Anordnung der Aecker und Wiesen durchführen liess, sondern wie weit das Bild des Dorfberinges, welches sich aus dieser Anordnung der Bautoften ergeben muss, mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Für die Beantwortung dieser Frage ist zur Zeit kein zugänglicheres und besseres Hülfsmittel vorhanden, als die schwedische Generalstabskarte (Topografiska Corpsens Karta öfver Sverige) im Maasstabe von 1 : 100000 des wahren Längenmaasses. Auf derselben sind, wie die ihr nach dem gleichen Maasstabe entnommenen

[1]) Diese Feld- oder Krautgärten lagen oft weit entfernt vom Dorf, wo sich feuchter Gartenboden gefunden hatte (z. B. Gewann 12 in Thorsjö, Anl. *143*, und die Gruppe auf dem Plane e in Ulfsten, Anl. *141*). Sie mussten ebenfalls umzäunt werden, weil sie von der gemeinen Hutung frei waren. Das Erich Seeländische Gesetz (II, 54) nennt auch Horhtoften, welche (Ebd. II, 68) nur halbe Friedensbrüchte haben, und auf welche (Ebd. I, c. 1) auch Häuser ausgebaut werden konnten. Sie werden (von hor, Flachs) als Flachstoften gedeutet. Aber Lein kann mit Nutzen erst das 8. oder 10. Jahr wieder auf demselben Lande stehen, eher könnte Hanf dauernd gebaut werden.

Abschnitte in Anlage *145* näher zeigen, die in jedem Dorfe bestehenden Gehöfte der Bauergüter nach ihrer Zahl und gegenseitigen Lage hinreichend deutlich durch Quadrate wiedergegeben. Diese 4 Kartenabschnitte sind zur bestimmteren Erläuterung ausgewählt. Auf II erscheinen die Bilder der beiden Dörfer Otterstorpa By und Vartofta (Anlage *142* und *144*) und auf IV das von Thorsjö (Anlage *143*). Sie gestatten die Art der Wiedergabe durch die Generalstabskarte zu vergleichen. Die weiteren Abschnitte I und III stellen Landschaften aus Upland im NO. und aus dem Bohuslän im SW. des alten volksmässig besiedelten Schwedens dar, durch welche die Gegenden von Vartofta in der Mitte und von Thorsjö im SO. des Landes die nöthige Ergänzung finden. Alle aber sind aus dem besonderen Grunde von Bedeutung, weil sich auf dem gesammten Festlande von Schweden keine gleich grossen Landabschnitte finden, auf welchen eine grössere Zahl einigermassen regelmässiger, an die Schlyter'sche Charakteristik der Solskift erinnernder Dorfanlagen verzeichnet ist, als auf ihnen.

Wenn man diese Kartenbilder im Einzelnen mustert, wird man leicht erkennen, dass den Schlyter'schen Voraussetzungen bei weitem am meisten die Dorflage von Tuna im Lagunda härad von Upland (Abschnitt I, SW.) entspricht.

Aus den Reebningsgesetzen des 13. Jahrhunderts ergiebt sich näher, dass die Haustoften einer Dorfanlage nicht allein von einem Hauptzaune umschlossen, sondern dass auch jedes Gehöft für sich (Jüt. Low I, 55, § 5 u. 6, III, 60, § 1; Westgötalagen Bygn. balk. I pr.) mit einem Zaune umgeben war, der wenigstens bei der Mehrzahl der Gehöfte an den Hauptzaun anschliessen konnte. Zwischen den Haustoften lag das Forta, dessen Bezeichnung Molbeck (Dansk. Dialectlexicon) von fure, Fahren (wie furt) ableitet. Das Forta war der Anger, der zum Fahren offen stand. Er blieb Gemeingut und durfte nach dem Erich Seeländ. (II, 53) und dem Jüt. Low (I, 51 und 56) nicht verengert werden, mindestens sollte er nicht unter 12 Klafter oder 72 Fuss breit sein. Ferner gehörten nach dem Jüt. Low I, 56 von altersher 4 Wege zu einem Dorfe, die zu dessen Forta führten (o. Bd. I, S. 64). Oluffsen sieht darin einen die Mitte des Dorfes durchschneidenden Kreuzweg.

Die Zeichnungsweise der Generalstabskarte lässt den Aussenzaun nicht erkennen. Für Tuna aber zeigt die nur über einige Läne erschienene grössere Karte (Rikets ekonomiska karteverk, 1860) im Maasstabe von 1 : 50 000, dass er mit der Aussenseite der Gehöfte zusammenfiel. Man darf annehmen, dass dies, je regelmässiger die

Gehöfte aneinander gereiht wurden, desto sicherer der Fall war, wie es auch für Deutschland in zahlreichen Beispielen bekannt ist (vgl. die Flurkarten in den Anlagen *6*, *7*, *8*, *12*, *13*, *19*). Hinreichend deutlich aber können auf der schwedischen Generalstabskarte das Forta und die von dessen Mitte her aus dem Dorfe herausführenden Wege erkannt werden.

Danach entspricht also Tuna in der That allen den Anforderungen, welche Schlyter auf Grund seiner Gesetzesauslegung an eine nach Solskift im Reebningsverfahren neu angelegte Dorfschaft stellt.

Wenn nun auch, wie o. Bd. I, S. 57 gezeigt ist, schon seit 1628 mit Hülfe der Landmesser des Staates eine erhebliche Anzahl Dörfer zur Verkoppelung gebracht wurde, und dabei viele Bauern zum Ausbau auf entfernte Feldlagen veranlasst worden sind, lässt sich doch sagen, dass diese Ausbauten auf so regelmässig angelegte Dörfer wie Tuna sehr wenig Einfluss üben konnten. Wo sich die Hausstellen in einer unregelmässigen Haufenform zusammendrängten, wurden, wie dies in Deutschland in hohem Grade der Fall ist, die Wirthschaftshöfe durch das steigende Bedürfniss an Gebäuderäumen und durch die Theilung der Hufen höchst beschränkt und schwer zugänglich. Wenn hier Ausbaue erfolgten, suchten die Nachbarn die Reststellen an sich zu ziehen. In so regelmässig geordneten Strassendörfern wie Tuna dagegen wurden die von den Abbauern verlassenen Hofstellen nicht abgebrochen, sondern durch Zinsleute besetzt, oder an kleine Ackerbesitzer verkauft. Dies lässt sich auch auf den Kartenbildern von Thorsjö in Anlage *143* und Anlage *145* IV erkennen. Denn der Ausbau ist hier sehr stark gewesen, es sind von den alten 17 Bauernstellen der Dorfreihe des Jahres 1698 nur noch 3 als grosse Besitzer im Dorfe erhalten, dennoch bestehen noch 15 der Gehöfte an alter Stelle, von denen also 12 in den Besitz kleinerer Wirthe gekommen sind.

Ueberblickt man unter diesen Gesichtspunkten die mitgetheilten Kartenabschnitte als die an regelmässigen Dörfern reichsten, so wird man sich leicht überzeugen, dass die Anzahl ähnlicher Dorfanlagen wie Tuna nur sehr gering gewesen sein kann[1]).

Es lässt sich auch aus guten Gründen annehmen, dass thatsächlich die Reebningsgesetzgebung, obwohl sie zum Theil bis in unser Jahrhundert in Geltung blieb, in Betreff der Umlegung der Dorftoften

[1]) Dazu besteht ein überraschender Gegensatz auf der Ostküste der Insel Öland. Hier liegen an einer 2 Kilometer vom Strande von Nord nach Süd führenden Hauptstrasse etwa 20 Tuna sehr ähnliche Dörfer. Indess kann dieser ausnahmsweisen Einzelheit für die Besiedelung Schwedens keine Bedeutung beigemessen werden. Es

also der Regulirung der Dorfberinge selbst, keine ausgedehnte Anwendung finden konnte. Die Gesetzgeber selbst betrachteten diese Vorschrift ersichtlich als eine ausnahmsweise und nur als Hülfsmittel im äussersten Fall. Ueberall waren von jeher die Ortsvorstände und die Geschworenen der Gemeinde die nächste Behörde, um entstandene Grenzstreitigkeiten zu untersuchen und beizulegen. In Deutschland ist dies den Feldgeschworenen stets geglückt, und keinerlei Reebningsgesetzgebung ergangen, obgleich o. Bd. I, S. 112 gezeigt ist, dass Feldregulirungen, welche dem Verfahren der Reebningsprozedur ganz nahe kamen, in der grössten Verbreitung durchgeführt worden sind. Genügten die Maassnahmen der Gemeindegenossen und ihres Vorstandes nicht, so sollte nach den nordischen Gesetzen (Jüt. Low I, 50, § 7; Erich Seel. II, 55; Rezess. Christ. III. v. 1558, Art. 28) das Gericht die Einigung zu erreichen suchen. Wenn aber ein Umlegungsverfahren unvermeidlich schien, sollte es möglichst auf einzelne Gewanne oder Feldlagen beschränkt bleiben. Die späteren Gesetze fordern, dass stets erst die sachkundigen Hardesmänner zur Entscheidung darüber zugezogen werden sollten, ob eine allgemeine Umlegung und neue Zutheilung stattfinden müsse. Nach dem Uplandsgesetz (Witherb. Balk. I, 3) soll Niemand Gewalt haben, durch Einführung einer neuen Theilung das Dorf niederzureissen, welches in richtiger Solskift liegt, ausser wenn alle Bodeneigenthümer wollen. Alles dieses zeigt die Scheu vor Toftumlegung. Eine solche Umgestaltung der Haustoften musste bis zu ihrem Abschlusse so grosse Schwierigkeiten und unvermeidliche Nachtheile und Schädigungen für alle Betheiligte mit sich bringen, dass sie sicher vermieden worden ist, wenn der Zweck des Reebningsverfahrens, wie in den bei weitem meisten Fällen möglich war, allein durch die Regulirung der Gewanne, ohne wesentliche Veränderungen an den Toften, erreichbar wurde.

Gleichwohl kann nicht in Abrede gestellt werden, dass nach der klaren Ausdrucksweise der dänischen und norwegischen wie der schwedischen Reebningsgesetze die Absicht der Gesetzgeber dahin ging, unter Umständen in dem Reebningsverfahren nach Solskift die Haustoften der Dörfer neu in Vierecken anzulegen und nach gleicher Himmelsrichtung nebeneinander zu reihen, sie auch um das Forta herum so zu ordnen, dass sie zwischen den Aeckern und dem

muss zu irgend einer Zeit ein besonderes Ereigniss auf diesem Landstriche eine allgemeine Zerstörung und als deren Folge einen gleichmässigen Neubau herbeigeführt haben. Die Küste soll früher erheblich niedriger gewesen sein. Vielleicht ging eine mächtige Sturmfluth oder ein wilder Kriegszug verwüstend über die an sich reiche Gegend.

Forta lagen, und das Forta zwischen ihnen eine fahrbare, von allen Toften zugängliche Strasse von hinreichender Breite bildete.

Dieser Dorfplan entspricht völlig dem in Norddeutschland wohlbekannten Strassendorfe, wie es Fig. 6, Bd. I, S. 53 geschildert ist. Auch in Deutschland erweist dasselbe sich nicht als die altgermanische Dorfform, sondern entstand erst als eine neue wirthschaftlichere Anlage, welche anscheinend nach dem Vorbilde der Slawen von den deutschen Grundherren bei der Kolonisation Obersachsens und der Altmark, und später bei der deutschen Einrichtung der ebenen Theile des slawischen Ostens angewendet wurde. Die dafür seit etwa 1150 bestimmenden Gründe sind o. Bd. II, S. 470 für Obersachsen und ebd. S. 488 für die Altmark eingehend erörtert, auch mehrere damals geschaffene Dorfformen durch die Karten in Anlage *129, 132, 133, 134, 135* und *139* verdeutlicht worden.

Es unterliegt deshalb die Vermuthung um so weniger einem Zweifel, dass, wo in Skandinavien derartige Strassendörfer vorkommen, sie nach den noch einige Zeit später fallenden Vorschriften über die Solskift zur Gründung oder neuen Anordnung gebracht wurden. —

In wiefern aber bei dem Mangel dieses äusseren Anzeichens gleichwohl auf Solskift zu schliessen ist, wird durch die Frage nach der Art und Weise der Anlage derjenigen Dörfer klarer, bei denen sich eine dem Strassendorfe entsprechend umgeänderte Form nicht findet.

Darüber sprechen sich die Reebningsgesetze an mehreren Stellen aus. Es wird gesagt, dass diese Dörfer i hambri ok i forni skipt liegen, also in Hammer- und aus alter Zeit stammender Theilung. Diese Hamarskift wird mehrmals ausdrücklich als die ältere, die Solskift als die neuere erklärt.

Uplandslagen von 1296 sagt (Schlyter III, S. 215, 339): Wollen Landbauer ihr Grundstück von neuem bauen oder liegt es i hambri ok forni skipt, so soll jeder seine Brache (Träte) besäen und dann die neue Theilung angehen. Westmannalagen, Bygn. balk. 1, pr. sagt ebenso: by ligger i hambri ok i forni skipt; Södermannslagen, Bygn. balk. II, 1 von 1327 (Schlyter IV, S. 295, 337) bestimmt: Theilen Zwei ihre Höfe, so wird der zum Beweise zugelassen, welcher Sonnentheilung verlangt, alle Hammertheilung soll abgeschafft sein und keinen Beweis haben.

Hamarskift bedeutet dem Anscheine nach die durch Hammerwurf bestimmte Theilung[1]). Der Hammerwurf als Entscheidung

[1]) Da Hamar auch saxum, Stein, Felsland, bedeutet, und die alten Dörfer besonders auf Felsland gelegen haben sollen, zieht Schlyter vor, den Ausdruck in den

über eine Grenze ist auch bei den Westgermanen allgemein bekannt. J. Grimm hat in den deutschen Rechtsalterthümern S. 55 ff. eine grosse Anzahl von Belegen zusammengestellt, und führt diesen Brauch auf die älteste Zeit und auf den Hammer Thors zurück. Erst nach und nach und mit dem Verschwinden des alten steinernen Streithammers ist dessen Wurf auch durch das Werfen mit anderen Gegenständen, wie Beil, Hufhammer, Pflugschaar, Sichel, Spiess, oder durch Pfeilschuss ersetzt worden. Der Sinn des Vorganges ist keinesweges nur ein mechanischer, sondern wesentlich ein religiöser. Der Wurf hängt nicht so sehr vom Werfenden, als vom Willen des Gottes ab. Es wurde die Handlung oft auf mancherlei Weise deshalb erschwert, um sie zufälliger, d. h. dem Willen der Gottheit zugänglicher zu gestalten. Der Werfende musste unter dem linken Bein hindurch werfen, oder ein Ohr anfassen, eine schwankende Stellung einnehmen, auf die Seite sehen, oder ähnl.

Der Ausfall des Wurfes hatte also die Bedeutung eines Looses, die für die Germanen, selbst noch lange Zeit über das Heidenthum hinaus, eine geheiligte war.

Wie der Hammerwurf aber bei der Anlage von Ortschaften praktisch angewendet worden ist, lässt sich durchaus nicht leicht ersehen.

Die Erklärung würde ziemlich einfach sein, wenn sich die Ausdrucksweise des Gesetzes i hambri ok i forni skipt auf zwei verschiedene Arten der Besiedelung beziehen liesse, also zu deuten wäre, Fluren, welche entweder nach dem Hammer oder in alter Theilung liegen.

Alle Anführungen, welche in den Urkunden die Anwendung des Hammerwurfes erkennen lassen, schliessen den Sinn einer Messung aus. Sie beziehen sich im wesentlichen nur auf das Recht, von einem öffentlichen oder im gemeinsamen Besitze einer Genossenschaft stehenden Grundstücke einen Theil als Privatbesitz zu erwerben. Der Hammerwurf, der immer nur eine geringe Entfernung erreichen kann, hat viel mehr die Absicht einer Einschränkung zu Gunsten anderer Besitzer, als die der Gewährung ausgedehnter Ansprüche. Er gehört also recht eigentlich der Erwerbung aus dem Eroberungslande oder aus der gemeinsamen Mark an, bei der es, wie o. Bd. II, S. 571

Gesetzen in dieser Bedeutung, nicht in der von malleus zu verstehen. Aber dieser Auffassung wird mit Recht von allen Auslegern widersprochen. Sie ist weder in Betreff der Lage der Dörfer richtig, noch lässt sie sich mit dem allgemeinen Auftreten des Hammerwurfes vereinen.

erörtert ist, darauf ankam, dass sich Nachbarn nicht in ihren Landnutzungen gegenseitig einengten, dass keiner zu weit griff. In diesem Sinne würde sich denken lassen, dass Hamarskift die Theilungsweise bedeute, nach welcher in Norwegen und Schweden die Finnengebiete (o. Bd. II, S. 597), nördlich des alten durch die Hundertschaften mit Dörfern gleichberechtigter Genossen besiedelten Volkslandes, von den vordringenden Kolonisten mit Einzelhöfen und Weilern besetzt wurden. Hier konnten die unregelmässigen Kämpe, durch welche sich die einzelnen Bauerhöfe nach Bedarf aus dem gemeinen Marklande vergrösserten, dem Brauche nach durch Hammerwurf begrenzt worden sein, und der Ausdruck üblich werden, dass der Ort im Hammer liege.

Die alten genossenschaftlichen Gewanndörfer des Volkslandes dagegen würden ebenso angemessen mit i forni skipt bezeichnet sein.

Aber diese Unterscheidung scheint nach den Gesetzen ausgeschlossen. Wenigstens standen sich nach der Auffassung des allerdings spätesten Södermannlandslagen nur die alte Hammertheilung und die neue Sonnentheilung gegenüber. Wenn dies auch nicht unbedingt den Schluss zulässt, dass alle alten oder unregelmässig liegenden Dörfer mit dem Hammer getheilt seien, so muss mit Hamarskift doch die von der Solskift verdrängte übliche und althergebrachte Flurtheilung bezeichnet worden sein.

Völlig unmöglich ist es nun, dass alle Dörfer Dänemarks und des südlichen Schwedens und Norwegens erst durch Reebningsprozeduren in Gewanndörfer umgestaltet worden seien. Denn die Reebningsgesetze selbst nehmen überall auf die Gemenglage in Hufentheilen, Anwänden, Gewannen und Schlägen Bezug, die nach den alten Anrechten wieder hergestellt werden sollen. Ebenso werden Flurzwang, Ueberfahrten, gemeinsame Hutung und Almendenutzung bei allen diesen Fluren vorausgesetzt, welche auf Einzelhöfen nicht bestehen, sondern nur den Gewanndörfern eigenthümlich sind. Die Theilungsart der alten Gewanndörfer muss also auch nach der Auffassung der Reebningsgesetze bereits unter den Begriff der Hamarskift, nicht erst unter den der Solskift gefallen sein.

Im Wesen des Hammerwurfes liegt es aber, dass der Hammer, wo er niederfällt, nur einen einzigen Punkt bezeichnet, über den die Grenze nicht hinausgehen soll. Dass für denselben Zweck mehrmals geworfen werden dürfe, widerspräche dem Sinn. Es kommt in keiner Stelle vor. Auch nach der lex Bajuvarior. XI, 6, 2 wird auf jeder Seite des Hauses nur einmal geworfen. Ausser dem äussersten Punkte der Grenze, zeigte der Fall des Hammers also nur die Richtung an,

nach welcher das zu erwerbende Grundstück sich ausdehnen sollte, die Grösse des Besitzstückes war dadurch nicht gegeben.

Die Hufen eines alten Gewanndorfes hatten nun der Idee nach unter einander ebenso gleich grosse Toften, wie ihr gesammtes zur Privatnutzung vertheiltes Areal genau nach gleicher Grösse, Güte und Entfernung zugemessen war. Andreas Sunesen sagt zum Schonenschen Gesetz IV, 1: Tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna lingua vulgariter bool appellant, et nos in latino sermone mansos possumus appellare, earum fundis (Bautoften) inter se, prediisque (Gutsarealen) inter se fundis ipsis adjacentibus, adaequandis. Ratione fundorum veluti digniorum, non adjacentium prediorum, que fundis velut membra capitibus obsecuntur, pensiones redduntur. Dies galt für das alte Volksland (o. Bd. I, S. 79) in Skandinavien, wie in Deutschland, allgemein als Regel, und keinesweges nur von den Dörfern, die durch Reebningsverfahren neu angelegt werden sollten.

Denkt man sich also näher in das Verfahren bei der Anlage der Ansiedelung, so konnte jeder Berechtigte durch Hammerwurf nur bestimmen, nach welcher Richtung und bis zu welchem äussersten Punkte seine Toft, von dem beabsichtigten Forta oder seinen schon abgegrenzten Nachbarn aus, liegen sollte. Nach dieser Breite, bis zu der der Hammer lag, musste entweder die Länge oder die der Toft zufallende Fläche für jeden Nachbar ungleich bestimmt werden. Wäre statt dessen eine für alle Toften gleich bestimmte Breite und Länge angenommen worden, so wäre für den Hammerwurf jedes Berechtigten nichts anderes übrig geblieben, als ungefähr die Richtung anzugeben, nach welcher die Toft liegen sollte.

Manche der deutschen wie der skandinavischen Dorflagen haben allerdings eine Form, welche durch eines dieser Verfahren gewonnen worden sein könnte. Aber die meisten liegen völlig unregelmässig, sowohl nach Form, wie nach Grösse. Der Zweifel lässt sich nicht abweisen, ob die Toften wirklich stets ebenso nach der gleichen, dem Hufenverhältniss an der Flur entsprechenden Fläche zugemessen worden seien, wie dies für die Aecker in den Gewannen überall ganz unbestreitbar der Fall gewesen ist. Sehr viele von den Dorfberingen der deutschen wie der skandinavischen Haufendörfer machen durchaus nicht den Eindruck verhältnissmässiger Toften.

Ihre Kartenbilder zeigen die Toften gleicher Güter oft sehr ungleich gross und sehr unregelmässig abgegrenzt. Es genügt ein Blick auf die Karte von Ulfsten, um zu erkennen, dass die für die einzelnen Bauergüter zugewiesenen Abfindungen in ihrer Grösse bei weitem weniger

verschieden sind, als die zugehörigen Hofstellen in dem östlich der Kirche belegenen alten Dorfberinge. Auch die genauen Berechnungen in den Anlagen *6* (Bd. III, S. 8), *7* (S. 14), *10* (S. 24), *11* (S. 29), *14* (S. 38) und *15* (S. 45) ergeben für den gleichen Hufenbesitz keineswegs bei allen Stellen auch gleiche Fläche des Gehöftes im Dorfe. Bestimmte Beweise für die ursprüngliche Ungleichheit sind indess schwer zu erbringen. Denn bei der meist unregelmässigen Form der Toftgrundstücke können früher gleich grosse Toften durch Einbau von Familienangehörigen ohne Veränderung des Ackerbesitzes, oder durch Abtretung eines Theiles des Hufschlaglandes unter Vorbehalt der ganzen Toft, ebenso durch Erwerb solchen Landes ohne Erweiterung der Toft, in der Grösse von dem Hufenverhältnisse weit abweichen.

In solchen unregelmässigen, dem Landbesitz nicht mehr entsprechenden Grössen der Toften, deren Unangemessenheit ungerecht schien, lässt sich auch der Grund für die Vorschrift der Reebningsgesetze sehen, die Toften vorweg nach dem Hufenanrecht an der Flur neu umzutheilen. Denn eine schwer auszugleichende Grenzverwirrung und Besitzverschiebung in der Ackerflur konnte allerdings im Laufe der Zeit eintreten, ein gewaltthätiger oder zerstörender Eingriff in die Verzäunungen der Toften dagegen, überhaupt eine Veränderung des alten Besitzstandes der Hofstellen gegen den Willen der Eigenthümer, ist innerhalb einer Bauerschaft beinahe als Unmöglichkeit zu beurtheilen (o. Bd. I, S. 17). Die Forderung aber, allen Besitz verhältnissmässig nach den bekannten Hufenanrechten zu theilen, vermochte in diesen Genossenschaften leicht genügenden Anklang zu finden (o. Bd. I, S. 117).

Völlig unmöglich wäre es also nicht, dass der Gedanke, auch die Toften müssten in ihrer Grösse dem Hufenverhältnisse entsprechen, erst später entstanden, und nicht selten in der ersten Anlage eine Ungleichheit der Toften gegenüber ihrem Landbesitz begründet worden sei. Es lässt sich denken, dass für die Dorflage ursprünglich andere Gesichtspunkte in Betracht gekommen sind, als das Verhältniss der Hufen. Der Dorfbering ist der älteste Theil der Ortschaft. Den Platz für seine Hütte besetzte der Siedler früher, ehe die Ackertheilung und die Auseinandersetzung über grössere oder geringere Flurantheile begann. Auch lag auf der überhaupt nur geringen Fläche der Toft weniger Werth, als auf der örtlichen Lage derselben. Die Zugänglichkeit zum Anger und zum Wasser für den Besitzer, wie für die Nachbarn, auch die Beschaffenheit, der trockene oder nasse, ebene oder abhängige, gute oder schlechte Boden forderten viel grössere Rücksicht, als etwas mehr oder weniger Ausdehnung des Hofraumes. Endlich

konnte ein Recht der ersten Besitznahme in Geltung bleiben. Streit aber war, wenn nicht durch Kampf, nur durch irgend eine orakelartige göttliche Weisung zu entscheiden.

Am natürlichsten und einfachsten erscheint allerdings auch für den ersten Beginn der Anlage eine gemeinsame Anordnung und ungefähre Ausgleichung der Toftstellen durch die Berechtigten, so dass über die Vertheilung an diese das Loos entscheiden konnte.

Es liesse sich indess auch an das Taciteische, mox inter se secundum dignationem partiuntur (Bd. I, S. 159), denken. Ein Princeps oder ein besonders angesehenes Familienhaupt, wenn es betheiligt war, durfte vielleicht zuerst nach seiner Wahl einen Theil übernehmen. Aber nach den (o. Bd. I, S. 154) näher erörterten Umständen der ersten Siedelung bestand unter den 12 bis 30 Gemeinfreien, welche von ihrem Gaue oder ihrer Hundertschaft einen Dorfplatz zur Ansiedelung überwiesen erhielten, schwerlich eine hinreichend genaue und streitfreie Rangordnung. Anzeichen sind dafür nirgend bekannt. Jedenfalls stand sich immer die Mehrzahl unter ihnen gleichberechtigt gegenüber. Die Entscheidung konnte also nur das Loos geben. Wie die Germanen loosten, sagt uns zwar Tacitus (Germ. 10) ausführlich und erwähnt dabei des Hammers so wenig, wie bei der Ackertheilung (Ebd. 26). Unmöglich wäre gleichwohl nicht gewesen, eine Ausloosung nach der Lage der geworfenen Hämmer zu bestimmen. Der weiteste Wurf konnte zuerst zur Wahl berechtigen, der nächstweite zur zweiten, u. s. f. Das Loosen durch eingeschnittene Marken oder Runen erscheint jedoch wesentlich bestimmter und streitfreier.

Wie man sich aber auch das anfängliche Verfahren denken will, und welcher Gebrauch immer bei der Loosung herrschte, der Hammer Thors ist dabei nicht nothwendig ausgeschlossen. Das Verfahren der Dorfanlage konnte durch denselben in jedem Falle zur Hamarskift gemacht werden, selbst wenn der Loosung nur eine durch den alten Thorsglauben geheiligte Symbolik zu Grunde gelegt wurde. Diese war leicht durch Spruch oder Zeichen zu erreichen. Für eine solche lediglich ceremonielle, aber in weiter Verbreitung bestehende Anwendung des Thorshammers sind ganz bestimmte Anhaltspunkte bekannt.

Fräulein M. Lehmann-Filhés hat in den Verhandlungen der Berliner Anthropol. Gesellsch. vom 16. Juni 1894 (S. 321) verschiedene Mittheilungen über den Thorshammer zusammengestellt. Darunter findet sich ein von Jón Arnason in seinen Volkssagen abgebildetes Zauberzeichen, welches Thorshammer genannt wurde, und ersichtlich kein anderes als das Hakenkreuz, die Svastica, ist. Darüber giebt

sie aus der Heimskringla eine Erzählung als Erklärung. »König Häkon Adalsteinsfóstri (der 960 starb) kam zu einem Opferschmaus nach Hladir in Norwegen, und wurde von den Bauern in den Hochsitz genöthigt. Als das erste volle Horn (full) eingeschenkt wurde, gab Jarl Sigurdur demselben seine Bestimmung und weihte es dem Odin, und trank aus dem Horn dem Könige zu. Der König nahm es entgegen und machte ein Kreuzeszeichen darüber. Da sprach Kárr von Gryting: Warum macht der König nun so? will er nicht opfern? Sigurdur Jarl antwortete: Der König macht es wie alle die, welche an ihre Macht und Stärke glauben und ihren Trank (full) dem Thor weihen, er machte ein Hammerzeichen darüber, bevor er trank! Da war es ruhig am Abend.« Sigurdur Vigfússon bemerkt dazu, dass das volle Horn geweiht wurde, und dass, wenn z. B. Thors full getrunken wurde, man ein Hammerzeichen über dem Horn machte. Das Hammerzeichen sähe man vielfach auf alten Bildern[1]). Wird dies Zeichen mit dem Finger über dem Trinkgefäss gemacht, so sieht es beinahe so aus, als würde eine Art von Kreuz gemacht, und damit verwirrte Jarl Sigurdur den Blick der Bauern. Die Anwendung einer solchen Zauberweihe durch das Hammerzeichen des Thor konnte für jede Art des Loosens über die Flurtheilung genügen, um der Theilung den Namen Hamarskift zu verschaffen. Unter einem solchen Zeichen war als Hamarskift auch eine freiere Behandlung der Toftbildung ausführbar, welche die mehr oder weniger unregelmässige, nach verschiedenen Richtungen vermischte Lage der Toften in den o. Bd. I, S. 47 zu Fig. 1 für das deutsche Volksland geschilderten Haufendörfern herstellte. Ebd. S. 100 ff. ist eingehend gezeigt worden, wie für die wenig planmässig abgegrenzten Hausstellen und Gärten der in ihrem ältesten Bestande erhaltenen deutschen Dörfer ein dem Einzelnen wenigstens die Richtung freistellendes Verfahren bei der ursprünglichen Anlage vorausgesetzt werden kann, für welches leider keine Ueberlieferung erhalten ist.

Stand ähnlich, wie für die Tofteintheilung, dem Einzelnen auch für seine Acker- und Wiesenantheile die Wahl der Richtung frei, so erklären sich daraus die unregelmässigen Lagen und Abgrenzungen der Hufen-

[1]) Damit dürfte auch allgemeiner die Bedeutung der allen Ariern bekannten Svastica erläutert werden. Sie lässt sich als das uralte heilige Zeichen des regen- und fruchtbringenden, segenverheissenden, ungefährlich die Wolken durchkreuzenden Blitzes denken, das dem Thor, dem als hülfreichen Wohlthäter differenzirten arischen Zeus, zukommt. (Vergl. o. Bd. III, S. 134, Anl. *28*, Fig. 64.) Die Inder bezeichneten damit auch ein Drehfeuerzeug, mit welchem die Opferfeuer angezündet werden mussten.

antheile in den einzelnen Gewannen trotz der gleichen Flächen dieser Antheile leichter, und ebenso die sehr ungleich verlaufenden Grenzen der verschiedenen Gewanne, welche für Maden in Anlage *15* im Einzelnen festgestellt und für die ältesten deutschen Feldeintheilungen charakteristisch sind, auch ebenso auf der Karte von Otterstorpa By (Anl. *142*) auftreten. —

Durch diese Beziehungen erhält die Form der alten Dörfer näheres Licht. Die Hamarskift musste eine gegenseitige Stellung der Toften geschaffen haben, für welche ebenso, wie für die Folge der Acker- und Wiesenantheile in den Gewannen, die Anwendung irgend einer Art des Loosens mit seinen Zufälligkeiten sicher vorauszusetzen ist.

Im Gegensatze dazu sollten bei der Solskift die neuen Hausstellen, und wie diese auch die neuen Acker- und Wiesenantheile, in übereinstimmender Reihenfolge und zwar nach der Sonne nebeneinander gelegt werden. Diese bestimmte Reihenfolge nach der Himmelsrichtung ist der eigentliche, in den Gesetzen hervorgehobene, schon im Namen ausgesprochene Unterschied der Solskift gegen die Hamarskift[1]). Es ist unbestritten, dass dabei die Lage der Toften nach der Sonne diese Reihenfolge bedingen soll.

Wie ist aber diese Reihenfolge nach der Sonne, nach der Himmelsrichtung, näher zu denken? Wessen Stelle soll die erste, wessen die zweite für die neue Flurtheilung sein?

---

[1]) Während des Druckes ist dem Verfasser durch gütige Vermittelung die Schrift des Herrn Johann Hjelmérus: Om Laga skifte (Lund 1889), bekannt geworden.

Dieselbe giebt eine sehr dankenswerthe Darstellung des gegenwärtig in Schweden geltenden Rechtes und Verfahrens bezüglich der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Es werden deshalb als Hauptaufgabe die einzelnen Vorschriften erörtert, welche das Gesetz über Laga skifte vom 4. Mai 1827 und seine zahlreichen Zusätze enthalten, eine Gesetzgebung, welche im wesentlichen den deutschen Landeskulturgesetzen über Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen, sowohl in Betreff der Grundsätze und der besonderen technischen und gerichtlichen Behörden, als der praktischen Durchführung entspricht.

Ueber die Vorgeschichte der Laga skifte und die Verhältnisse, in welche sie einzugreifen bestimmt war, erklärt Hjelmérus, dass in Hamarskift der älteste Zustand der schwedischen Landtheilung zu sehen sei, welcher nach den Reebningsgesetzen des 13. Jahrhunderts in Solskift umgewandelt werden konnte. Indess geschah dies nur auf bestimmte Anträge Betheiligter, so dass die alte Feldeintheilung nach Hamarskift durch alle Jahrhunderte bis auf die neuere Zeit fortbestanden hat. Da aber auch in Landslagen, dem Gesetzbuche Erichs III. von 1350, und in der Gesetzgebung König Kristoffers von 1442, ja noch in dem allgemeinen Gesetze von 1734 die Befugniss des Einzelnen, Solskift zu fordern, immer erneut und zum Theil erweitert wurde, sei Hamarskift mehr und mehr in die den Reebningsgesetzen entsprechende Solskift umgestaltet worden.

Darüber verfügt nun anscheinend das Erich Seeländ. Gesetz II, 55 ganz bestimmt. Denn es sagt, dass die neuen Toftstellen im

Das 1628 begründete Landmesserkorps war ursprünglich nur mit der Afvittring, d. h. mit der Aussonderung des dem Staate an den grossen Waldungen zustehenden Antheils (Vgl. o. Bd. II, S. 186) beauftragt, zu welchem Zwecke die Landmesser besonders die Rechte und den Bedarf der an dem Walde betheiligten Hemman festzustellen hatten. Eine Instruktion vom 16. Mai 1688 erlaubte ihnen zwar, in ihren Freistunden den Bauern bei Solskiften zu helfen. Erst durch die Instruktion vom 20. April 1725 aber wurden sie für Beamte erklärt, die auf Weisung des königlichen Befehlshabers und Prüfung des Ergebnisses durch das Hardesgericht amtliche Theilungen zwischen Einzelnen ausführen durften.

Das erste Verfahren, welches eine Neuerung gegen die Solskift herbeiführte, war nach Hjélmerus die Storskifte. Sie wird zuerst in einer Instruktion des Oberdirektors der Landmesser vom 1. März 1749 erwähnt, in welcher er letztere anweist, bei Theilungen die Bauern möglichst zur Einwilligung zu bewegen, dass der Grundbesitz eines jeden thunlichst auf eine Stelle zusammengelegt, oder wenigstens die kleinen Tegskiften (Gewanntheile) in so wenige Storskiften (grosse Theile) wie möglich verändert würden. Unter verschiedenen anderen späteren Bestimmungen erklärte eine Verordnung von 1783, dass die Theilnehmer den Theilungsplan und die Zahl der Theilungsstücke selbst bestimmen sollten.

Noch vor dem Schlusse des 18. Jahrhunderts gelang es dem Baron Maclean in Svaneholm, die sogenannte Enskifte durchzuführen, d. h. an Stelle der Gewanne jedes Bauergut völlig zu einem Einzelhofe zu arrondiren, auf welchen auch das Gehöft herausgebaut wurde. Dies Verfahren wurde durch die Verordnung vom 2. März 1803 für Schonen, durch Verordnung vom 25. Juli 1804 für Skaraborg und durch Verordnung vom 2. März 1807 für ganz Schweden anwendbar gemacht. Letztere Vorschrift unterschied zwischen dem kultivirbaren Boden (inrösningsjord), der der Theilung unterlag, und dem geringeren Boden (afrösningsjord), der von ihr ausgeschlossen werden konnte, und erleichterte durch feste Geldentschädigungsansätze den Abbau der Gehöfte.

Das Gesetz über Laga skifte vom 4. Mai 1827 hob indess alle älteren Bestimmungen ausser denen über die Absonderung der Kronforstantheile in den nördlichen Länen und über gewisse Abfindungen im Stora Kopparberglän auf, und sprach aus, dass unter Laga skifte die Aussonderung ungetheilter oder auch schon getheilter, aber vermengter Besitzungen in so grossem Zusammenhange zu verstehen sei, wie ihre Beschaffenheit und Lage ohne irgend eines Theilhabers Nachtheil es ermögliche. Es erklärte die als Lagaskifte ausgeführten und bestätigten Theilungen der Gemeinheiten und Zusammenlegungen der Ländereien für definitive, und legte das Verfahren in die Hände besonderer Verwaltungsbehörden.

Alle Gemarkungen, welche nicht durch die späteren Gesetze über Storskifte, Enskifte oder Lagaskifte umgestaltet worden sind, lagen also und liegen nach Hjelmérus noch gegenwärtig entweder in Solskift oder in Hamarskift. Er nimmt indess an, die Solskift sei so allgemein zur Ausführung gekommen, dass von der Hamarskift kaum noch Spuren aufzufinden seien.

Dies schliesst er aus seiner Auffassung der Hamarskift. Er verzichtet zwar völlig auf Vermuthungen darüber, wie die Durchführung der Hamarskift zu denken, und welche Bedeutung dabei dem Hamar zugekommen sei, sieht aber den Unterschied

Dorfe verloost werden sollen, und dass dieselbe Reihenfolge nach dem Laufe der Sonne für die Feldstücke im Kamp beizubehalten sei. Der

zwischen Hamarskift und Solskift mit Bestimmtheit darin, dass nach Hamarskift die einzelnen kultivirten Grundstücke der Gemarkung jährlich zu neuer Vertheilung gekommen wären, durch Solskift dagegen im Sinne der Reebningsgesetze den Antheilsberechtigten als festes Eigenthum überwiesen worden seien.

Darüber beruft er sich im allgemeinen auf Cäsar und Tacitus, und auch auf Laveleye, namentlich aber auf die Erörterungen G. Hanssens über die Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier. Als speziellere Bestätigung für Schweden führt er indess an, dass zur vorgedachten Landmesserinstruktion vom 20. April 1725 ein königlicher Erlass vom 10. September 1743 ergangen ist, welcher im § 14 sagt: „Um der Unbequemlichkeit abzuhelfen, welche dadurch verursacht wird, dass ein Theil der Bauern auf ihren inneren Landstücken (inegor) Jahresskiften (årsskiften) haben, erlaubt Se. Majestät, dass der, welcher eine feststehende Theilung verlangt, derselben auf die Art theilhaftig werden soll, welche die königliche Verordnung vom 30. August 1731 über den Anbau der ungetheilten Flur vorgeschrieben hat". Danach scheine sich also die jährliche Theilung in gewissen Landestheilen bis in das 18. Jahrhundert erhalten zu haben und in der Anschauungsweise der Bauern so befestigt gewesen zu sein, dass ihr durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen entgegengearbeitet werden musste. Es sage auch noch im laufenden Jahrhundert Ekman in seiner Beschreibung von Runö (Tawastehus 1847), er habe von der Bevölkerung auf dieser Insel erfahren, „dass jedes Gehöft mehrere Tegar (Antheile) habe, welche wiederkommen, nachdem die Tour herumgegangen ist". Da man wisse, dass diese Bevölkerung vor mehr als zwei Jahrhunderten dorthin aus Schweden eingewandert ist, werde wahrscheinlich, dass diese periodische Theilung ein Ueberrest der alten schwedischen Hamarskift sei.

Könnte man dieser Meinung beipflichten, so würde dadurch nicht allein das ältere schwedische, sondern auch das altgermanische und, im Sinne Roschers, das Agrarwesen vieler anderer Völker ein der näheren Untersuchung zugängliches Licht erhalten. Die Frage aber, ob in der That die von Hanssen, Roscher, Laveleye, Maine u. a. zusammengetragenen Nachrichten erweisen, dass der Ackerbau der Völker mit einer gewissen Nothwendigkeit als wechselnde Nutzung gemeinsamen Landes begonnen, und sich auf dieser Kulturstufe nach Umständen längere oder kürzere Zeitläufe hindurch erhalten habe, ist in weiterem Zusammenhange zu erörtern. Hier kann es sich nur darum handeln, welchen Beweis altherkömmlher wechelnder Ackernutzungen die für Schweden bekannten Thatsachen und Ueberlieferungen ergeben.

In dieser Beziehung wurde o. Bd. II, S. 528 gezeigt, dass in Norwegen wechselnd benutztes Ackerland noch in unserem Jahrhundert ziemlich häufig war, aber, soweit bekundet wird, auf der Theilung einzelner Bauerhöfe unter Miterben oder Parzellenerwerber beruhte. Dies wird in gleicher Weise auch in Schweden nicht selten vorgekommen sein, vermag aber keinen Beweis für die volksmässige Art der ersten Ansiedelungen zu geben. Ebenso wenig kann das Uebereinkommen, nach welchem sich um 1600 schwedische Einwanderer in das wenige nutzbare Land auf der kleinen Insel Runö theilten, bekunden, dass in Schweden auf allen Fluren, die nach Hamarskift getheilt waren, kein festes Grundeigenthum bestand.

Allerdings würde darin noch weniger der Gegenbeweis liegen. Dieser aber lässt sich in Betreff der Hamarskift mit Bestimmtheit führen. Er geht aus den Reebningsgesetzen deutlich hervor.

Sinn wird durch die Vorschrift Ebd. II, 54 noch deutlicher, dass bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit der Toftloose durch die grössere oder geringere Breite derselben zu bewirken sei.

An sich erscheint schon wenig glaublich, dass das Bedürfniss nach festem Eigenthum innerhalb der schwedischen Bauernschaften erst im 13. Jahrhundert begonnen haben sollte sich geltend zu machen, und in vielen Ortschaften erst so spät im 17. und 18. Jahrhundert, wie die Ausführung von Solskiften noch erwähnt wird, befriedigt worden wäre. Sucht man aber in den Reebningsgesetzen nach diesem Grunde für die Einführung der Solskift, so findet man ihn an keiner Stelle weder angeführt, noch angedeutet. Vielmehr ist als Grund der Solskift stets eine Verwirrung des Besitzstandes vorausgesetzt, also weitgreifende Verrückung der Antheils- oder Gewanngrenzen, anscheinend auch die eingetretene allzu grosse Zersplitterung der zu einer Besitzung gehörigen Parzellen, vor allem aber die behauptete Einbusse des den bestehenden Anrechten entsprechenden Besitzes. Nach dem Waldemar Seeländischen (III, 5), sowie nach dem Schonenschen Gesetze (IV, 11) konnte Jeder, der auch nur noch in jedem Vong (Feldschlage) 1 Acker besass (o. Bd. I, S. 110), die Herstellung seines richtigen Anrechtes nöthigenfalls unter Neutheilung der gesammten Feldmark fordern. Alle diese Fälle des Reebningsverfahrens oder der dafür vorgeschriebenen Solskift schliessen den Gedanken aus, dass bis dahin jährliche oder auch nur periodische Neutheilung des Hufenbesitzes stattgefunden habe. Denn bei solchen Neutheilungen hätte jährlich oder nach kurzer Frist eine immer wiederholte Neuordnung des Besitzes und der Grenzen nach den Anrechten eines jeden Betheiligten eintreten müssen. Nur wenn dies nicht geschah, wenn der Besitz nicht mehr wechselte, sondern bereits fest geworden war, konnte ein Gesetz über Neutheilung nöthig sein.

Auch wäre bei diesem Gegensatze von Hamarskift und Solskift, lediglich zum Uebergang des wechselnden Besitzes in festes Eigenthum, keinerlei weiteres Verfahren erforderlich gewesen. Es hätte nur der gesetzlichen Vorschrift bedurft, dass auf Antrag eines oder mehrerer Berechtigter die Neutheilungen aufhören sollten. Die höchst weitläufige und nicht ohne vielfache Verluste und Kosten denkbare Durchführung der Solskift mit Feststellung der Anrechte, und möglicherweise mit Umbau der Toften, jedenfalls aber unter Neumessung und Neutheilung der Feldflur, wäre überflüssig gewesen. Es konnte in diesem Falle auch eine solche, nur vom Gesetz geforderte Neutheilung keine grössere Zufriedenheit schaffen, als sie schon bis dahin jede jährliche oder periodische Theilung erreichen musste. Die Missstände, welche eine so eingreifende Massregel, wie die Solskift, zu rechtfertigen vermochten, konnten nur auf einem Besitzstande eingerissen sein, der seit langer Zeit den Uebergriffen rücksichtsloser und übermächtiger Mitbetheiligter ausgesetzt gewesen, und bereits der Kenntniss und Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Mittel zur Abhülfe verlustig geworden war, die bei jährlicher oder periodischer Neutheilung in steter Uebung geblieben wären.

Auch spezielle Bestimmungen der Reebningsgesetze erweisen aber, dass schon vor der Solskift fester Besitz bestand.

Ornum hätte anscheinend in einer Flur, welche wechselnd vertheilt wird, durch alte rechtsverjährte Okkupation zu festem Eigenthum erworben werden, und deshalb von der Theilung dauernd ausgeschlossen geblieben sein können. Stuf dagegen, d. h. ein Stück Antheilsland, welches von dem Hufenbesitzer an einen Dritten veräussert ist, aber noch zur Hufe gerechnet wird, so dass es für alle Leistungen vom Hüfner vertreten werden soll, liesse sich schon sehr schwer in einer Flur mit wechseln-

Indess behebt diese Bestimmung die Zweifel keineswegs. Sie ist nur dann anwendbar, wenn das Reebningsverfahren so weit ausgedehnt werden soll, dass die Toften im Dorfe neu angelegt werden. Dann nur ist es möglich, durch dieselbe Ausloosung den Toften im Dorfe die gleiche Reihenfolge nach der Sonnenlage zu geben, wie den ihnen zugehörigen Grundstücken in den Acker- und Wiesengewannen.

Wollte man dagegen die Reihenfolge der Toften im Dorfe nur

dem Besitze denken, denn es hätte auch dieses einem Dritten abgetretene Grundstück bei jedem Wechsel auf eine andere Stelle übergehen müssen. Das jütische Gesetz (I, 46, § 1, c. 19 und c. 55, § 1) sagt aber nun ausdrücklich: Wenn nicht mehr entschieden werden könne, aus welcher Hufe das Stuf stammte, dann solle es bei dem Reebningsverfahren nicht zur Theilung gezogen werden. Dieser Fall hätte unmöglich eintreten können, wenn das Hufenland und ebenso das Stufland nicht durch lange Zeit unverändert dieselbe Lage behalten hätten. Ferner wird davon gesprochen, dass der gestraft werden soll, der bei der Reebningstheilung sein altes Grundstück nicht hergeben will, sondern es weiter bebaut. Schon dies würde bei hergebrachter Gewohnheit des Wechsels kaum vorgekommen sein. Das Jüt. Low (I, 55, § 4 und 7—11) schreibt aber auch vor, dass, wenn Jemand, der ein Haus auf seinem Stücke gebaut hatte, den Grund nicht räumen will, er dazu durch die neue Reebningstheilung nicht gezwungen werden solle, sondern der, dem dieses bebaute Grundstück zugefallen wäre, sich dafür das beste Reepstück des Hausbesitzers aussuchen dürfe. Dies lässt keine andere Deutung zu, als dass vorher fester Besitz bestand, denn wenn die neue Reebning oder Solskift nicht unvorhergesehen eintrat, sondern von jeher jedem Betheiligten jährlich oder in kurzer Frist die Neutheilung bevorstand, würde er sicher nicht ein Haus auf dem ihm nur vorübergehend zugewiesenen Acker gebaut haben. Die Ausnahme wird offenbar nur gemacht, weil er den Wechsel nicht voraussehen oder erwarten konnte, und die Reebningstheilung deshalb als allzu grosse Härte erschienen wäre.

Die Reebningsgesetze unterscheiden aber auch Hamarskift und Solskift nicht nach wechselndem und festem Besitze, sondern sie geben den Unterschied zwischen beiden Skiften immer in gleicher Weise in hinreichend bestimmtem Sinne an. Bei Solskift sollen die Anrechte jeder Toft an der Flur ermittelt, für die Toften eine bestimmte Reihenfolge nach dem Laufe der Sonne oder der Himmelsrichtung festgestellt, und nach dieser Reihenfolge jeder Toft die Aecker und Wiesen und womöglich auch die Holzungen neu zugemessen werden. Während also bei dem blossen Uebergange von wechselndem in festen Besitz überhaupt keine Neutheilung erforderlich gewesen wäre, muss sich Solskift nach den Reebningsgesetzen daran erkennen lassen, dass sich die Hufenantheile in jedem Gewann, wie in Thorsjö, im wesentlichen in stets gleicher, der Lage der Tofte im Dorfe entsprechender Reihe folgen. Die Antheile unter Hamarskift oder forn Skift müssen dagegen in den Gewannen, wie dies in Ulfsten und Otterstorpa By der Fall ist, nach einer anderen Reihenfolge liegen, unter welcher sich nur das Ergebniss irgend welchen Verfahrens einer Ausloosung denken lässt.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass, ganz gleich, ob in Skandinavien ursprünglich nach der ersten festen Ansiedelung jährlich oder periodisch wechselnder Feldbesitz bestanden hat oder nicht, die hier zur Zeit der Reebningsgesetze unter Hamarskift und forn Skift verstandene Flureintheilung auf festem Besitz beruht haben muss.

für die Ackertheilung durch das Loos bestimmen, ohne die Tofte örtlich umzulegen, so ist klar, dass daraus das Gegentheil der im Gesetze selbst ausgesprochenen Absicht hervorgehen würde. Die Gewannantheile bekämen dann eine der Loosfolge entsprechende, also eine andre Lage als die der Tofte im Dorfe der Sonne nach.

Somit müsste man, wenn die Bestimmung des Erich Seeländischen Gesetzes als allgemein massgebend für die Durchführung der Solskift erachtet würde, damit zugleich anerkennen, dass die Solskift niemals ohne Umlegung der Toften habe stattfinden können. Man kehrte also nur zu der bereits hinreichend widerlegten Auffassung zurück, mit welcher die thatsächlich grosse Seltenheit regelmässig angelegter Dorfberinge, wie die immer wiederholte Erwähnung der Solskift in der Gesetzgebung, in den Akten der Landmesser und in den Urkunden der Ortschaften in unlösbarem Widerspruche steht.

Es ist nicht zweifelhaft, dass die Anordnung der Tofte zu einem regelmässigen Strassendorfe als ein kaum trügliches Anzeichen der Durchführung einer Solskift angesehen werden darf. Aber es ist weder in den Gesetzen ausgesprochen, noch stimmt es mit den thatsächlichen Verhältnissen und Erwähnungen überein, dass Solskift in jedem Falle eine Umlegung der Toften gefordert habe. Im Gegentheil ist die einfachste und natürlichste Erklärung des Gedankens, dass die Aecker in derselben Folge, wie nach dem Laufe der Sonne oder der Himmelsrichtung betrachtet die Toften im Dorfe liegen, zu theilen seien, die, dass dafür nicht erst eine neue Anlage und besondere Ausloosung vorgenommen werden, sondern der vorhandene Zustand, die bestehende Lage der Tofte entscheiden solle.

Schlyter nimmt seinerseits an, dass der durch die Solskift regulirte Dorfbering eine Art Karte ergeben habe, nach deren Vorbilde auch die Aecker und Wiesen hätten getheilt werden können, knüpft aber an dieses Vorbild, wie o. S. 528 zeigt, sehr unbestimmte Vorstellungen.

Erwägt man deshalb nach dem leider wenig anschaulichen Wortlaute der Gesetze näher, welchen Anhalt die Feldeintheilung an den Toften finden konnte, in wie fern die Toft die Mutter des Ackers wie der Wiesen zu werden vermochte[1]) (Erich Seeländ. Ges. II, 56, 57), so ist dieser Anhalt ein doppelter.

[1]) Noch das Gesetz von 1734 überträgt (in Bygg. Balk. I, 3) aus Uplandslagen (Bygg. Balk. VI, 1) und aus König Christoffers Gesetz von 1442 die Vorschrift: „Ein Jeder soll Ackerboden erhalten, der Eine nach dem Anderen in der Weise, wie sein Hof nach Solskifte und Windrichtung gelegen ist.“ Der von Herrn Dr. A. Hjelt freundlichst im Reichsarchive eingesehene Entwurf des Gesetzes enthält indess dazu keine nähere Begründung.

Aecker und Wiesen mussten nach denselben Hufenanrechten zugewiesen werden, wie die Toften. Wer 2 Hufen in der Flur besass, besass dem Rechte nach auch Toftraum für 2 Hufen, also doppelt so viel als der Besitzer nur 1 Hufe. In demselben Verhältniss hatte er auch Anspruch auf Acker und Wiese und selbstredend auch auf Wald, obwohl bei letzterem nicht allein die Fläche, sondern auch das darauf stehende Holz in Betracht kam. Wer nur für $^1/_2$ Hufe berechtigt war, hatte auch nur für $^1/_2$ Hufe eine Toft zu beanspruchen und empfing auch nur halb so viel Acker, Wiese und Holzung. Dies wurde, wie anzunehmen, dadurch nicht verändert, dass nicht selten ein Wirth die halben Feldländereien seiner Hufe veräusserte, aber vertragsweise die ganze Toft zurückbehielt. Es stand ihm dann zwar nur eine halbe Hufe Land, aber die Toft einer ganzen Hufe zu.

Der zweite Anhalt, den die Tofttheilung der Theilung der Aecker und Wiesen gewährte, lag in der Reihenfolge der Toften im Dorfe, welche nach der Lage der Gehöfte gegen die Sonne festzustellen war.

Es ist dafür an eine andere Feldeintheilung als nach Gewannen schlechterdings nicht zu denken. Einzelne Fluren grosser Güter mit ihren Hintersassen lagen allerdings in unregelmässigen Blöcken, wie Vartofta. Aber auf diese gutsherrlichen Besitzungen waren die Reebningsgesetze überhaupt nicht berechnet, und wenn man sie auf dieselben angewendet hätte, würden die willkürlichen Formen der Grundstücke auf ihnen nicht fortbestanden haben, sondern, wie die Vorschriften über die Reihenfolge der Zumessung bestimmt fordern, nothwendig in Gewanne umgestaltet worden sein.

Die Durchsicht der Flurkarten der mit Dörfern besiedelten südlichen Theile Schwedens und Norwegens hat mit Ausnahme weniger solcher, meist bekannter Herrengüter überall, so weit sie erfolgen konnte, die volksmässig germanische Siedelungssitte in Gewannen ergeben, welche nur mässig gross und unter die einzelnen die Flur besitzenden Hüfner in nebeneinander liegende Streifen getheilt sind. Für die skandinavische Halbinsel ist dies auch besonders erklärlich, denn die Feldlagen sind hier, wie o. Bd. I, S. 69 gezeigt wurde, meist von sehr wechselnder Beschaffenheit. Sie lassen aber auch in den besten, o. Bd. II, S. 509 erwähnten Lagen eine gleiche Würdigung und Behandlung auf weite Entfernungen hin nicht zu, weil bei dem rauhen und wechselnden Klima des Frühjahrs und Herbstes geringe Neigung des Bodens gegen Norden, offene Lage gegen die heftigere oder kältere Windrichtung, spät schwindende Schneelager, stockende Nässe oder mangelnde Feuchtigkeit sehr starke, empfind-

lich wirkende Unterschiede bedingen. Die volksmässige Siedelung vermochte deshalb noch weniger, wie in Deutschland, anders zu verfahren, als die Verschiedenheiten des Bodens durch kleine Landabschnitte, in deren jedem jeder Dorfgenosse betheiligt wurde, zur Ausgleichung zu bringen.

Dies belegen auch die in Anlage *141—143* mitgetheilten Karten.

Unter diesen Flurbildern zeigt sich indess ein wesentlicher Unterschied. Die einzelnen Gewanne lassen sich bei allen in ihren Abgrenzungen hinreichend erkennen, und die Besitzer der einzelnen Hufenantheile in denselben sind mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet. Vergleicht man also die Reihenfolge dieser Besitzer in den verschiedenen Gewannen derselben Flur, so ergiebt sie sich in dem sehr alterthümlichen Otterstorpa By (Anl. *142*) am meisten gestört. Der Besitzer des Gutes a hat ersichtlich eine erhebliche Zahl der Antheile anderer Stellen an sich gebracht. In den verschiedenen ziemlich unregelmässigen Gewannen lässt sich indess, auch wenn man für a andere Besitzer einführt, nirgend eine gleichmässige Folge der Eigenthümer erkennen. Es ist keine Frage, dass die einzelnen Gewanne, wie man sie auch gegeneinander abgrenzen will, jedes einer besonderen Ausloosung für die Reihenfolge der Hufenantheile unterlegen haben muss.

Die Karte von Ulfsten, Anlage *141*, zeigt, mit Ausnahme der Küstenstrecke, welche der gemeinsamen Nutzung und Gefahr wegen erst spät aufgetheilt sein dürfte, sehr regelmässige Gewanne. Die meisten erwecken die Vermuthung, dass sie in ihrer vorliegenden Form das Ergebniss einer oder mehrerer im Laufe der Zeit stattgefundenen Gewannregulirungen sind. Sie entsprechen völlig dem Ergebnisse der o. Bd. I, S. 112 eingehend besprochenen und mit zahlreichen Beispielen belegten, durch die Feldgeschworenen bewirkten Umwandlungen unregelmässiger, in Grenzverwirrung gerathener Gewanne im deutschen Volkslande. Ihre Vergleichung aber erweist, dass die Reihenfolge der Besitzer in keinem Gewanne mit der in dem benachbarten oder überhaupt in einem der andern übereinstimmt. Auch in Ulfsten muss also die Reihenfolge der Hufenantheile durch besondere Ausloosungen für jedes einzelne Gewann bestimmt worden sein.

Dagegen ergiebt die Karte von Thorsjö (Anlage *143*), dass hier in der grossen Zahl von 35 Gewannen nur bei sehr wenigen nennenswerthe Abweichungen von einer grundsätzlich gleichen Reihenfolge vorkommen. Diese Reihenfolge stimmt zwar nicht völlig mit der gegenwärtig bestehenden Lage der Tofften im Dorfe überein, weil einige wenig beäckerte Stellen später eingeschoben worden sind, und

zwei ältere sich auf andere Plätze umgebaut haben werden. Im übrigen aber muss die Lage der alten Hoväthtoften im Dorfe die gleiche Folge der Hufentheile in den Gewannen bestimmt haben.

Nachweisbar ist auch, dass diese Feldeintheilung keine ursprüngliche aus der ersten Zeit der festen Siedelung sein kann. Denn der grosse Besitz des Schlossgutes nimmt keinesweges nur solche Flächen ein, welche im Laufe der Zeit aus Hufen, oder aus einer angrenzenden Mark, oder aus der Almende des Dorfes erworben sein könnten, sondern es finden sich einzelne in die Gewanne des Hufschlaglandes selbst eingeschobene erhebliche Ackerstücke, die dem Schlossgute zugewiesen sind. Solche Schlossgrundstücke bestehen nicht in allen Gewannen, so dass sie sich nicht auf einen gleichberechtigten Antheil des Schlosses an jedem Gewanne beziehen lassen. Andrerseits ist ein solcher herrschaftlicher Ackerstreifen sogar zwischen die regelmässige Reihenfolge des Gewannes 6 so aufgenommen, dass die Reihe sich zu beiden Seiten fortsetzt, ohne dass ein Antheil in derselben fehlt. Dieser herrschaftliche Ackerstreifen kann hier also nicht durch Erwerb von Bauernbesitz entstanden sein. Es muss vielmehr unbestreitbar angenommen werden, dass die Lage der Grundstücke des Schlossgutes wie die der Ländereien der Bauerngüter auf derselben, gleichzeitig und im planmässigen Zusammenhange durchgeführten Feldtheilung beruht. Diese Neutheilung muss vor dem Jahre 1698, in welchem die Karte aufgenommen ist, stattgefunden haben. Sie kann aber auch nicht vor die Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts gesetzt werden. Mit einer früheren Zeit würde sich die Grösse und besondere Behandlung des Schlossgutes und überhaupt der Bestand eines solchen Gutes nicht vereinigen lassen. Nach allen Umständen ist also nicht anders anzunehmen, als dass diese Flureintheilung das Ergebniss einer der erst durch die Reebningsgesetze angeordneten Solskiften nachweist.

Allerdings folgt die festgestellte Reihenfolge im Dorfe nicht genau dem Laufe der Sonne, oder derselben Himmelsrichtung. Dies liesse sich aber überhaupt nur in dem äusserst seltenen Falle denken, dass die Toften des Dorfes in einer einzigen fortlaufenden Linie lägen. Auch in Tuna würde nichts anderes möglich sein, als entweder die Reihe immer von einer Seite der Strasse zur anderen überspringen zu lassen, oder die eine Seite der Strasse mit dem Laufe der Sonne zu zählen, die andere gegen ihn. Wo aber die Toften nicht in einer bestimmt gegebenen Strasse, sondern mehr haufenförmig nebeneinander liegen, konnte nothwendig immer nur eine ungefähr den Himmelsrichtungen entsprechende Folge für das Verfahren festgesetzt werden.

In Thorsjö, dessen Flurkarte deutlich erweist, dass hier ein solches regelmässiges Strassendorf mit viereckigen Toften nicht angelegt worden ist, geht die Folge, wie sie sich aus den Gewannen ergiebt, im Dorfberinge weder von Ost nach West, noch von Nord nach Süd, sie beginnt mit 1 auch weder am Anfange noch in der Mitte der durch grosse Lücken unterbrochenen Reihe der Gehöfte, sondern führt zuerst von Süd nach Nord, darauf auf der entgegengesetzten Seite des Forta von Nord nach Süd, und endlich wieder von Süd nach Nord zum Anfange zurück. Schon hier nicht, und um so weniger bei haufenförmig liegenden Dörfern (wie z. B. Ulfsten) konnte also eine Reihenfolge ohne eine gewisse Willkür gewonnen werden. Gleichwohl liess sich, wie in Thorsjö geschehen, eine Umlegung der Aecker und Wiesen nach der Sonnenlage der Toften im Dorfe durchführen, ohne dass eine Aenderung an den Toften erfolgte.

Dieses Vorkommen von Solskift ohne die Anlage eines regelmässigen Strassendorfes findet auch in den Angaben P. v. Möllers (a. a. O. S. 201) ein Zeugniss. Er sagt: Im Jahre 1772 wurde das im Rogslösa Kirchspiel in der Provinz Oestergothland gelegene Dorf Häsleby wieder neu getheilt (storskiftades), bestehend in Häslebytorp, einem Rusthålls-Gut (d. h. das einen Reiter stellen muss), benannt Storegården, und einem Kronengut, deren Stångefall, oder zugemessener Ackerumfang, sich zu einander wie 6 : 35 : 20 verhielten. In dem Protokoll liest man nun: »Häslebytorp hat bis jetzt die Solskifte begonnen, demnächst haben die grossen Aecker (Storbord?) des Rusthåll gelegen, dann die des Kronengutes, aber die kleinen Aecker (Småbord) des Rusthåll haben den Dorfbezirk (Byamål) geschlossen. Das Dorf ist wahrscheinlich auch früher in dieser Ordnung erbaut gewesen (in der Richtung von Nord nach Süd), aber nach der Feuersbrunst weiter auseinander gebaut worden, und solchergestalt bequem für Storskifte. Nach der jetzigen Bauart beginnt das Rusthåll (Storegården) das Byamål.« Es kommt auf die nach dem Protokoll auch dem Theilungs-Commissar nicht sicher bekannten früheren Zustände nicht an. Wohl aber wird hier die Solskift in einem Dorfe durchgeführt, ohne dass die Toften verändert werden, und diese liegen, wie der nachstehende Abschnitt der nach Norden orientirten Generalstabskarte zeigt, zwar ungefähr von Norden nach Süden, aber weder im Zusammenhange noch regelmässig, und der Commissar sieht darin sogar einen Vortheil für die Theilung der Aecker.

Nach allem dem steht ausser Zweifel, dass die von den Reebningsgesetzen geforderte Reihenfolge der Aecker nach der Sonnenlage oder

der Himmelsrichtung, in der die Toften im Dorfe nebeneinander liegen, eines Umbaus der Toften in eine regelmässige Strasse nicht bedurfte. Dadurch wird ebenso bestätigt, dass die von Schlyter als Solskift geforderte regelmässige Anlage viereckiger Bytomten, oder der Umbau der Toften in ein Strassendorf, wie Tuna, nicht nothwendig zur Solskift gehört, als, dass es richtig ist, den thatsächlichen Umständen die Auffassung zu entnehmen, dass die der Lage der Hoväthtoften im Dorfe entsprechende gleiche Reihenfolge der Hufenantheile in den Gewannen als der charakteristische Unterschied der neu angeordneten Solskift gegen die ältere herkömmliche Hamarskift zu gelten hat.

Dieses Ergebniss erklärt also genügend, dass Solskift nach dem Wortlaute und den bis in späte Zeit immer wiederholten Vorschriften der Reebningsgesetze ziemlich häufig vorgekommen sein muss, und dennoch die Zahl der Dörfer mit einer regelmässigen Toftstrasse eine sehr geringe geblieben ist. Ein Urtheil über die thatsächliche Verbreitung der Solskiftanlagen würde sich aus diesen Gründen nur durch eine Feststellung darüber gewinnen lassen, auf wie vielen Fluren die Hufenantheile nicht in jedem Gewanne verschieden liegen, sondern in allen oder der Mehrzahl der Gewanne der einzelnen Flur nach dem Beispiel von Thorsjö in der gleichen Reihenfolge neben einander gereiht sind. Diese Feststellung wird indess sehr unsicher bleiben müssen, weil, wie erwähnt, eine sehr grosse Zahl Karten über die im 17. und 18. Jahrhundert von den Landmessern verkoppelten Fluren nur den neuen, nicht den alten Besitzstand nachweist. —

Für die allgemeine Auffassung scheint es nun allerdings ein widerstrebender Gedanke, die vielen Anordnungen wegen der Solskift seien wesentlich nur in dem Sinne getroffen, dass in dem Reebningsverfahren an Stelle der bei der Hamarskift geltenden Einzelausloosung der Gewannantheile eine gewisse festgestellte Reihenfolge der Toften im Dorfberinge zu treten habe.

Diese gleiche Reihenfolge ist keineswegs für die Bodenvertheilung gerechter. Allerdings hat jeder Wirth durch sie überall nur mit denselben zwei Nachbarn zu thun, was für ihn von Vortheil sein kann, aber sie bringt immer denselben Besitzer an die Anwand und an die Wegeschäden, und auch die übrigen Berechtigten werden sich über den vermeintlichen geringeren Werth ihrer Gewannstücke gegenüber der gesetzlichen Reihenfolge schwerlich leichter beruhigen, als gegenüber dem für alle gleichen Loosfalle.

Indess lassen sich bei näherer Erwägung doch gewisse aufklärende Gesichtspunkte finden.

Zunächst dürfte in der literarischen Behandlung innerhalb der ausgedehnten Reebningsgesetzgebung der Anordnung des Solfalls meist zu grosses Gewicht beigelegt worden sein.

Die Reebningsgesetze enthalten für die Beseitigung der verschiedenen Schwierigkeiten, welche aus Grenzverwirrung und absichtlicher Grenzverletzung, aus Theilungs- und Parzellirungsvorgängen, sowie aus Eigenthums- und Belastungsstreitigkeiten entstehen konnten, eine so grosse Menge kasuistischer, offenbar aus häufigen Klagefällen hervorgegangener Einzelheiten, dass überhaupt schon die Frage, wann und wie eine Neumessung und Neutheilung der Flur stattzufinden habe, immer nur die Bedeutung eines besonderen äussersten und selten anzuwendenden Hülfsmittels, den alten richtigen Rechtszustand wieder herzustellen, gehabt haben kann. Um wieviel nebensächlicher wurde damit die Bestimmung, dass für eine neue Eintheilung, sei es aller, oder vielleicht auch nur einzelner Gewanne der Flur, statt des in alter Zeit üblichen Hammerwurfes, d. h. im wesentlichen statt eines Loosungsverfahrens, die Reihenfolge der Toften im Dorfe zu Grunde gelegt werden solle.

Da in allen Fällen entweder der alte, von der Hamarskift her bestimmte Besitzstand der Toften im Dorfe oder eine neu vorzunehmende Loosung die Grundlage für die neue Reihenfolge der Solskift blieb, darf man eigentlich nur fragen, weshalb die Gesetzgebung überhaupt irgend welchen Werth darauf legte, eine Bestimmung, dass die Felder nicht in üblicher Weise auszuloosen seien, zu treffen.

Dafür lassen sich allerdings Gründe denken, die in der Zeit dieser Gesetzgebung liegen.

Das Christenthum war zwar bereits in den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts ungefähr gleichzeitig, sowohl in Dänemark, wie in Schweden und Norwegen zur Herrschaft gelangt, aber das Volk hing noch in weiter Verbreitung an seinen alten Göttern, namentlich an Thor, dem Erd- und Wettergotte, der als gütiger Freund der Menschen Gewitter und Regen brachte, mit seinem Hammer die Frost- und Sturmriesen niederschlug und Acker und Früchte beschützte.[1]) In Schweden wurde der heidnische Götzendienst erst 1150 verboten, und auch noch später mehr umgestaltet als ausgerottet. Während der Entstehung der Reebningsgesetze aber im 12. und 13. Jahrhundert war in allen skandinavischen Reichen die Geistlichkeit höchst einflussreich und beherrschte namentlich die

---

[1]) Karl Simrock (Handbuch der deutschen Mythologie, Bonn 1878, S. 232) giebt ein ausführliches Bild der Volksanschauung über Thor.

Thor, der Donnergott, war ursprünglich der oberste Gott, der Zeus der Indogermanen, der erst später von Odin, seinem Vater, verdrängt wurde. Er stand dem Volke besonders menschlich nahe. Sollte in der ersten Zeit des Christenthums Jemand als Heide bezeichnet werden, so hiess es, er glaube an Thor. Er wird auch in der Edda Otli (= Ottila = Etzel = Grossvater) genannt. Seine Mutter Jördh ist die Erde, und Sif, seine Frau, eine Erdgöttin. Thors Hammer gilt für ein weihendes und heiligendes Geräth, das Brautpaare weihte, Leichen einsegnete, sei es sie zum Leben zu erwecken, oder ihnen die Wiedergeburt zu sichern. Der Hammerwurf bestimmte nach deutschem Recht das Eigenthum.

Thor ist den Menschen hold und freundlich. Die Blitze kehrt er gegen die Riesen, die Feinde der Götter und Menschen. Mit ihnen erschliesst er den Himmel, lässt den befruchtenden Gewitterregen niederströmen und segnet die Saaten. Er bereitet den harten Felsboden zu fruchtbarem Baugrunde um. Mit seinem Hammer spaltet er den Riesen das Haupt, d. h. er zermalmt und verwittert das unfruchtbare steinige Bergland, Thor ist immer im Kampf mit dem Bergriesen und immer auf der Ostfahrt gegen die kalten Winde, da die Gewitter von Westen kamen.

Er lohnt den menschlichen Fleiss beim Anbau, schützt den Acker gegen die verderblichen Winterstürme, gegen Frost und Kälte, und lässt sich herab, ein Gott der Bauern, ja der Knechte zu sein. In allen vier Elementen offenbart er seine schützende Macht; er schleudert seine Blitze nicht bloss gegen Winterwehen, auch die Dämonen der Gluthitze, die durch Wolkenbrüche zerstörend wirken, zerspaltet sein Strahl, den Gewittern selbst wehrt er die verderbliche Wirkung.

Er ist also Gott der Ehe, Gott des Eigenthums, des Anbaus, der Saaten und der Brücken, Gott der Kultur.

In Norwegen war Thor Landâs, d. h. Hauptgott, wie Freyr in Schweden, Odin in Dänemark, Niedersachsen und am fränkischen Niederrhein. Aber auch in Upsalas Tempel stand Thor nach Adam v. Bremen (IV, 26) noch um 1075 als höchster Gott in der Mitte, Wodan und Fricco nur zu beiden Seiten der Halle.

innere Verwaltung. Von ihr ging im wesentlichen die Abfassung der schriftlichen Gesetze aus, die zwar in der Hauptsache altes Gewohnheitsrecht formulirten, aber der Kirche feindliche oder anstössige Sitten und Anschauungen sehr sorgsam zu beseitigen suchten. Erzbischof Absalon von Schonen, Andreas Sunesen, Erzbischof Olaf von Upsala werden ausdrücklich als Bearbeiter genannt. Die dänischen Gesetze erwähnen nur Solskift und behandeln sie als dem Reebningsverfahren gleichbedeutend (Jüt. Low I, 55 und Erich Seel. II, 54). Die alten schwedischen aber streben ersichtlich, Hamarskift durch Solskift zu verdrängen. Es ist kaum zu bezweifeln, dass sich darin der Kampf gegen das unter der Weihe und dem Schutze Thors stehende Loos ausspricht. Wenn dem mit seinem Hufenlande Unzufriedenen beim Loosen der Wille Thors Beruhigung gewährte, entsprach der Anschluss an die Himmelsrichtung wenigstens manchem volksthümlichen Brauche und liess keinen Verdacht der Partheilichkeit zu. Vielleicht war auch bei der Berufung auf die Sonne an eine gewisse Weihe gedacht. Jedenfalls konnte man die Hoffnung hegen, durch anderes Verfahren und neue Benennung die heidnische Erinnerung allmählich zu verwischen. Forn Skift hat ausdrücklich den Nebensinn heidnische Theilung.

Indess lässt sich diese Erklärung noch mit einer anderen verknüpfen, welche wegen des Zusammenhanges der skandinavischen Geistlichkeit mit der norddeutschen nahe liegt.

Es ist schon erwähnt, dass die Art der Abgrenzung und des Aufbaus der neuen Toften, welche die Reebningsgesetze fordern, mit dem Strassendorfe übereinstimmt, und dass diese Dorfform auch in Deutschland nicht volksthümlich war, sondern erst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts, also nicht lange vor den skandinavischen Gesetzen, als zweckmässige Neuerung von den norddeutschen Grundherren angewendet wurde, als sie die meist kleinen Slawendörfer zu grossen Hufendörfern mit regelmässigen Gewannanlagen vereinigten und umgestalteten.

Trat nun auch, wie es scheint, in Skandinavien die Veranlassung, solche neue Dorfanlagen durchzuführen, nicht häufig ein, so zeigt sich derselbe Gedanke regelmässiger Gestaltung der Ortspläne doch darin, dass die grosse Mehrzahl der Stadtanlagen, welche in den nordischen Reichen in dieselbe Zeit, wie die Gründung deutscher Koloniestädte auf Slawenboden, fallen, nach demselben rostförmigen Plane ausgeführt wurde, wie letztere. Davon giebt die Generalstabskarte auf jedem ihrer Blätter Zeugniss.

Es erscheint aber auch in Norddeutschland schon um 1140 mit den ersten Ansiedelungen der holländischen Kolonisten in Sachsen, der Lausitz, der Mark Brandenburg, Schlesien und Polen der dem Solfall entsprechende Gebrauch, in flämischen Gewannfluren die Hufenantheile nicht im Einzelnen auszuloosen, sondern meist nach der Reihenfolge der Stellen im Dorfe neben einander zu legen. Bei der Darstellung der deutschen Kolonisation des Ostens wird näher zu zeigen sein, dass sich diese Sitte von den Marschhufen der Nordseeküste herschreibt (vgl. o. Bd. II, S. 33. Bd. III, S. 238). Die Thatsache dieser Neuerung, die sich vorzugsweise unter den Händen der Geistlichkeit einführte, kann schon der Zeit nach genügen, um an eine Uebertragung nach dem Norden zu denken. Es ergiebt sich indess auch weiter, dass gerade in Preussen, wo der deutsche Orden der Kolonisator war, und der hartnäckigste Kampf mit dem Heidenthum fortdauerte, nicht allein diese Reihenfolge nach der Lage der Stellen im Dorfe fast allgemein durchgeführt, sondern auch mit einer anffallenden Zerstückelung der Fluren in zahlreiche schmale und kleine Gewanne verbunden worden ist. Diese Art der Eintheilung begründet der ursprüngliche Zusammenhang mit den Marschhufen nicht mehr hinreichend, sondern möglicherweise wirkte auch für ihre Anwendung der Gegensatz gegen eine heidnische Loosungssitte mit.

Wie dem indess auch sei, ob der Kampf gegen das Heidenthum, oder die Kenntniss der in Norddeutschland als zweckmässig erachteten Dorfanlagen die Solskift herbeigeführt hat, die angegebenen Beweggründe können jedenfalls nur für den ersten Beginn der Reebningsgesetzgebung gelten. Mit der Zeit dürfte mit dem Bewusstsein eines gegen die Heiden gerichteten Bestrebens auch der alte eigentliche Begriff der Solskift verloren gegangen und im wesentlichen nur übrig geblieben sein, dass man unter Solskift im Gegensatz zu den seit dem 17. Jahrhundert beginnenden Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen, welche Einzelhöfe herstellten (vgl. Mesing Bd. I, S. 58, Ulfsten Anlage *143*), das herkömmliche Reebningsverfahren, die den Hufenanrechten entsprechende Gewannregulirung verstand.

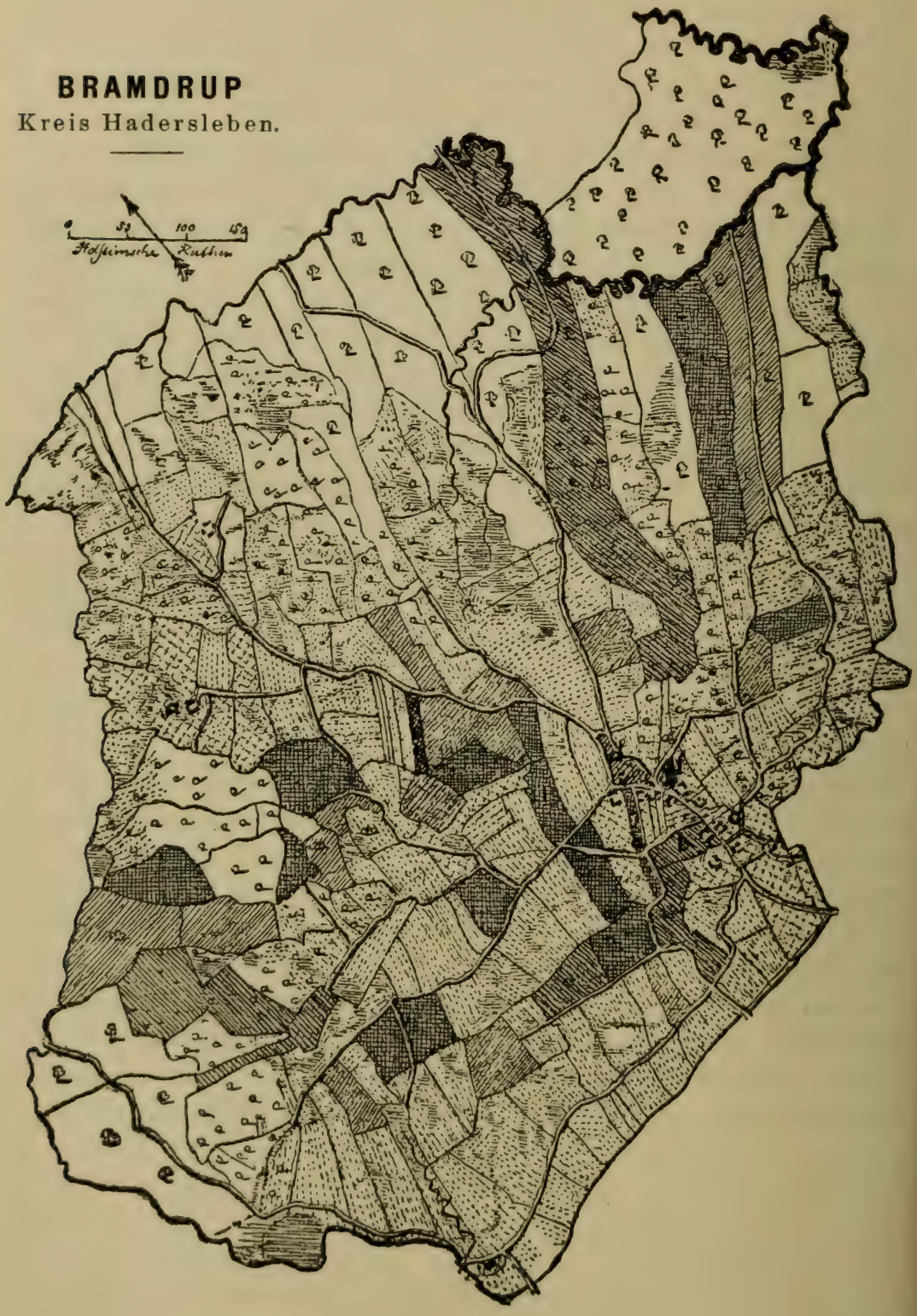
BRAMDRUP
Kreis Hadersleben.
0
50
100
150
Holsteinische Ruthen

146.

Bramdrup,

Kr. Hadersleben, 1 M. SW.

Bramdrup, im Kirchspiel Moltrup der alten Harde Hadersleben belegen, ist eine Flur von 1181 ha Fläche, welche 1793 durch Bruin verkoppelt worden ist. Die Anlage zeigt die verkleinerte Karte mit dem Ergebniss der Verkoppelung. Die Verhandlungen über letztere waren nicht aufzufinden.

Die Flur umfasste 3 Bondengüter, das seit lange ausserhalb des Dorfes gelegene Einzelgut Bramhale mit nur 1 Gehöfte bei a, und die beiden im Dorfe belegenen Güter b und c. Letzteres war indess nur zu $^2/_3$ Bondengut, $^1/_3$ des Gutes stand im Faesteverhältniss. Die Besitzstücke von b sind durch eine von links oben nach rechts unten laufende Schraffirung angegeben. Faestebauergüter bestanden um 1793, ausser dem gedachten $^1/_3$ von b, 13, anscheinend sämmtlich Einhüfner von gleicher Grösse. Von ihnen ist d mit seinem Besitz durch Schraffirung von rechts oben nach links unten hervorgehoben. e ist das durch hell quadrirte Schraffirung unterschiedene Gut des Kirchenlansken von der Grösse wie die Faestebauergüter. Anscheinend zu diesen Bauergütern gehörig sind 8 Inststellen und 3 Heuerhäuser in der Dorflage verzeichnet. Ausserdem aber bestanden 2 ganze und 6 halbe Landbolgüter, von denen auf der Karte f, eine ganze Landbole, durch dunkele Quadrirung kenntlich gemacht ist. Der Besitz von f umfasste nur die Stelle im Dorf und das Ackerstück in der Mitte der Flur von zusammen 2,8 ha. Die durch gebrochene Linien schraffirten Feldlagen sind Aecker und deuten in ihren Abgrenzungen noch die alten kleinen Gewanne an, welche bei der Verkoppelung möglichst je einem einzigen Besitzer zugewiesen worden sind.

147.

Königshufen.

Die urkundlichen Erwähnungen von Königshufen sind, wie die Abhandlung: Volkshufe und Königshufe in ihren Maassverhältnissen (Theil der Festgabe für Georg Hanssen, Tübingen 1889) näher erörtert, nur zufällig und wahrscheinlich zum geringen Theil erhalten. Die Anlage *115* (Bd. III, S. 379) über das 777 vergebene Hersfelder Zinsland bei Merseburg, und Anlage *123* (Ebd. S. 415) über die

Dörfer im Drauthale bei Pettau erweisen als Beispiele, wie grosse Landstrecken nach Königshufen vergabt worden sind, ohne dass ein anderes Zeugniss, als die charakteristische Art der Zumessung nach Maass und Form darüber vorhanden ist.

Ein Verzeichniss der bekannten Urkunden kann deshalb keine Vollständigkeit erzielen, und muss, je weiter die archivalischen Ermittelungen fortschreiten, immer wieder neue Ergänzungen finden. Indess wird das nachstehend aufgestellte genügen, ein Bild der weiten Verbreitung der Königshufen nach Zeit und Ort zu geben, und die leider sehr seltenen Bestimmungen über Grösse, Form oder Untertheilung zu vermerken, zugleich aber auf die an viele Stellen zerstreuten Erwähnungen im vorliegenden Werke hinzuweisen.

813 Capitul. Caroli Magn. (o. Bd. II, S. 556).

806 20 reg. mans. in Oberösterreich (Ebd. S. 380).

Um 860 10 r. m. Oedenburg in Ungarn (Ebd. S. 380).

893 Prüm, mansi ingenuales, quilibet habet CLX jurnales terrae, quos (mansos) appellamus vulgariter Kunihkgeshuve (Ebd. S. 557).

895 3 r. m. Reichenburg an der Save (Ebd. S. 383).

912 3 hob. r. Helmerichshausen im Grabfelde (Ebd. S. 558).

Um 912 4 r. m. schenkt die ecclesia Ratisponensis an Fulda (Ebd. S. 558).

937 1 h. r. in Nivunchiricha im Nahegau (Mon. Germ. Dipl. I, Otto I., No. 10).

942 8 m. r. in forasto Wasago (Ebd. No. 51).

945 6 r. m. inter Basenbahe et Richenbahe in forasto nostro Lutera, bei Kaiserslautern (Ebd. 71).

950(—961) XV r. h. XXV jugera arearum, quercini nemoris XIV hubas et XL jugera in Effeltern, Franken (o. Bd. II, S. 408, III, S. 418, Anl. *124*).

950 6 h. r. schenkt Otto I. an Graf Gerung in villa Wanaloha et Brechenheim (Obersachsen), quod vero in supradictis villis plenitudo nostre proprietatis sex regalium hoborum non invenitur, in proximo, quod est Nornestat, ex nostra proprietate omnino eidem restituetur (Mon. Germ. Dipl. I, Otto I., No. 125).

954 2 h. propr. nostr. schenkt Otto I. dem Kleriker Tietprecht in Zuric (Sörg), quae sunt regales, et si plenitudo agrorum in illis hobis non invenitur, ubicumque jaceat, quod nostrum est in proximo, impleatur (Ebd. No. 173).

970 50 r. m. zu Niedernhof im Salzburgischen (Ebd. No. 389).

978 10 r. m. in Zuchau bei Oschatz (o. Bd. II, S. 431).

978 30 r. m. in Grimmersleben an der Saale (Ebd. S. 437).

979 6 r. m. bei Wieselburg zwischen Erlaf und Ips (Ebd. S. 384).

980 6 r. m. bei oppidum Cobelenze am Rhein (Dronke, Tradit. Fuldens. No. 329).

985 15 m. r. in Rosswein bei Marburg in Steiermark (o. Bd. II, S. 398).

992 20 m. r. in Elsnig und Dommitzsch, Obersachsen (Ebd. S. 431, 438).

993 6 r. m. schenkt Otto III. in foresto nostro inter Keberesheim et Wieselenbahe im Nahegau (Stumpf, acta imper. No. 240).

993 12 m. r. in Oeglitsch bei Merseburg (o. Bd. II, S. 431).

993 3 m. r. in villa Gangesdal (Wenck, Hess. Landesgesch., Urkb. zu Bd. 3, p. 36).

993 6 Kh. in Holzhausen bei Erfurt (Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, S. 179).

995 6 r. m. in Indomerofeld an der Ips (o. Bd. II, S. 385).

996 30 h. r. Neuenhofen, Oberösterreich (Ebd. S. 385).

996 4 Kh., in Gohtizi und Uuissirobi im Burgward Suseli (Ebd. S. 439).

997 1 Kh. zu Lese in Wosthelmeshausen im Leinegau (Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, S. 278).

1002 6 m. r. schenkt Heinr. II. de predio nostri juris in villa Buochbach bei Simmern (Beyer, Mittelrhein. Urkb. I, No. 280).

1003 20 Kh. in Trobnitz, Liunbusize und Uvize bei Zerbst (Schultes, Director. I, 131).

1011 10 m. r. zwischen 3 bestimmten Grenzen zu messen bei Abbadorf an der Donau (Mon. Boica XI, S. 141).

1017(—1040) 5 r. m. et 1 juxta flumen Suechant bei Wien oder in Böhmen (o. Bd. II, S. 885).

1019 10 r. m. bei Absdorf in Oesterreich (Mon. Boica XI, S. 143).

1025 50 m. r. bei Frumenaha zwischen Donau und March (o. Bd. II, S. 385).

1028 4 r. m. bei Schkeuditz schenkt Konrad II. an Dirsico (Stumpf, acta imper. II, No. 40).

1029 3 r. m. scilicet erbitten die Ministerialen von Weissenburg vom Könige juxta justitiam suam beneficium suum (Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit 2, S. 720).

1031 3 m. r. in Vetowizi bei Eilenburg (o. Bd. II, S. 431).

1031 2 r. m. in Ouszarin, Obersachsen (Ebd. S. 431).

1035 50 Kh. zwischen Triesting und Piesting am Wienerwald (Ebd. S. 385).

1041 3 r. m. et 60 jugera in Gladousi bei Teuchern in Obersachsen (Ebd. S. 431).

1041 10 m. r. in Taucha bei Weissenfels (o. Bd. II, S. 431, III, S. 437, Anl. *133*).

1043 300 m. r. mit der Burg Brüggen an der Leine schenkt Heinr. III. an Gandersheim (Lenkfeld, antiquit. Gandersheimenses, p. 117).

1045 3 m. r. in villa Sutropei, sin autem in proximis locis, bei Meissen (o. Bd. II, S. 432).

1045 15 areas in longum prope Danubium extensas et retro has 30 r. m. contra Ungaricam plateam mensuratos, et ab adjacente villa Stillefride ejusdem contiguis terminis juxta Moraham areas 30 in longitudinem centumque r. m. retro predictas areas contra Ungaricam plateam respicientes (Ebd. S. 385).

1046 30 r. m. um Dreschendorf bei Cilli (Ebd. S. 399).

1048 30 r. m. bei Znaim (Ebd. S. 386).

1048 3 r. m. an der Suuarzha (Mon. Boica XI, S. 155).

1050 3 r. m. in Wiezzenregen in pago Champriche (Ebd. S. 157).

1054 6 r. m. im Nordgau, Oberfranken (Ebd. S. 408).

1058 10 K. m. zu Guzbretdorf in Kärnten (o. Bd. II, S. 386).

1064 20 r. m. schenkt Heinr. IV. an den Markgrafen von Istrien in pago Hystriae (Stumpf, act. imper. III, No. 519).

1066 24 Kh. in Gevansledi bei Weimar (Schultes, Directorium I, S. 179).

1068 6 r. m. zu Gebines, Geron und Vernes bei Teuchern, Weissenfels (Stumpf, act. imper. Bd. III, No. 315).

1068 2 r. m. in Löbtau bei Dresden (o. Bd. II, S. 439).

1071 8 m. r. in Görlitz (Ebd. S. 442, Bd. III, S. 430, Anl. *131*).

1097 2 m. r. zu Scorlup in Obersachsen (Ebd. II, S. 439).

1106 bei Bremen, mansi mensionem, que mensio in longitudine septingentas et viginti in latitudine 30 habet regales virgas cum rivulis terram interfluentibus, quos eis simili modo concedimus (Ebd. S. 34, 344, Bd. III, S. 86, Anl. *86*).

1106—1109 2 K. H. schenkt die Gemahlin Wieprechts v. Groitsch im Forste Bockwitz der Kapelle zu Pegau (Annal. Pegav. in Mon. Germ. Script. 16, p. 249).

1108 10 r. m. bei Glocknitz (o. Bd. II, S. 386).

1108 10 r. m. zu Loizmannsdorf in Steiermark (W. Karlin, Salbuch von Göttweig in Font. rer. Austriac. II, 8, p. 137).

1136 1 r. m. plenus in Steinbach bei Simmern (Mittelrhein. Urkb. I, No. 488).

1145 2 m. ad regalem mensuram ex rubeto, quod vocatur Kuniges Holz bei Paulinzelle (Stumpf, act. imper. III, No. 478).

1148 2 m. r. in Boos bei Sobernheim (Mittelrhein. Urkb. I, No. 552).

1211 silva ad nos jure, quod Kunincxhuven dicitur devolutas, in Hanckenbusch bei Kerpen (o. Bd. III, S. 246, Anl. *75*).

1221 das Kloster Andelach im Elsass erlaubt seinem Hospital, ut excolat de nemoribus sibi adjacentibus usque ad tres mansos, qui vulgo dicuntur Kunegeshuoben (Würdtwein, Nov. subs. dipl. XIII, p. 256).

1236 Hof Winternwick, bei Moers, licet eadem novalia ad quantitatem CXX jugerum, que vulgo r. m. dicitur, excrevissent (Lacomblet, Urkb. II, No. 212).

1248 Erzb. Konrad v. Köln bestätigt Münstermaifeld decimas novalium in Witerche (Ober-Wichterich) et quas alias habent, tam novatorum quam et jam novandorum, eingeschlossen die Decimae novalium, sive sint vel fuerint infra regalem mansum, qui vulgo dicitur Kuningeshuve, sive ultra, ad quamcunque quantitatem (Ebd. II, No. 336).

Was die Form, in welcher die Königshufen aufgemessen wurden, betrifft, so erweist der Gegensatz der Anlagen auf dem Hersfelder Zehntlande bei Merseburg zu denen, die sich auf dem Prümer Gebiete der Eifel vorfinden, dass sich schon in der ältesten Zeit, in der dieses königliche Maass entstanden ist, ein bestimmter Plan der Zutheilung damit nicht verknüpfte.

Auf dem Hersfelder Zehntlande wurden, wie o. Bd. II, S. 331 und Bd. III, S. 379 in Anlage *115* kartenmässig wiedergegeben und berechnet ist, die Königshufen als Güter zugetheilt, welche zwar nicht ganz regelmässige, aber doch im wesentlichen parallele Streifen von $2^1/_2$ bis 5 Kilometer Länge und entsprechend 200 bis 100 Meter Breite bildeten.

Das Bild der Königshufen auf der Eifel giebt dagegen die nachstehende Karte von Koxhausen mit angrenzenden Theilen von Herbstmühlen, Hütten und Berscheid wieder, welche vom Verfasser dem alten französischen Kataster von 1812 entnommen und bei Lamprecht (Bd. I, S. 358) veröffentlicht ist. Die Gemarkung von Koxhausen umfasst 2493,6 ha und zerfällt in die 7 Weiler Koxhausen, Herbstmühlen, Hütten, Berscheid, Leimbach, Dauvelshausen und Scheitenkorb von je 6 bis 22 Gehöften, von denen indess nur etwa 30 mit

10 ha und mehr Grundbesitz verbunden sind. Der Weiler Koxhausen von jetzt 382,33 ha ist auf der Karte durch eine gebrochene starke Linie abgegrenzt. Bei der Aufnahme der Karte 1818 bestanden darin an Besitzungen:

5 Bauern	a	mit	60,43 ha
	b	=	40,49 =
	c	=	93,71 =
	d	=	55,97 =
	e	=	60,34 =
6 Tagelöhner zus.		=	19,08 =
Die Gemeinde		=	3,18 =

Den Rest bildete grundherrliches Schiffelland, das auf der Karte wagerecht punktirt und mit kleinen Kreisen hervorgehoben ist. Der Besitz des Bauern a ist mit senkrecht und wagerecht gekreuzten Linien, der des Bauern d von rechts oben nach links unten, der des e von links oben nach rechts unten schraffirt. Aus dem im Westen an Koxhausen grenzenden Weiler Herbstmühlen ist der Besitz eines Bauernguts von 60,73 ha, soweit er auf der Karte erscheint, schräg von rechts nach links quadrirt, aus dem nördlich grenzenden Hütten der eines Bauernguts von 66,96 ha senkrecht, und in dem südlich belegenen Berscheid der eines Bauernguts von 88,81 ha wagerecht schraffirt.

Die Gesammtfläche der Gemarkung Koxhausen von 2493,6 ha berechnet sich zu 50 Hufen von je 47,7 ha anscheinend sehr zutreffend. Ueberweisungen von ganzen oder halben Hunderten Hufen waren üblich.

Nach der Art der Auftheilung dieser Fläche lässt sich kaum anders annehmen, als dass, wie im Hersfelder Zehntlande, ursprünglich den beschenkten Ingenuales Besitzungen von mehreren Königshufen zugewendet worden sind. Als diese in die Hände des Klosters übergingen, sind sie von diesem in den unregelmässigen Blöcken, welche die Zeichnung zeigt, im einzelnen vergeben worden. Welche Veränderungen auch im Laufe der Zeit in dieser Vertheilung eingetreten sein mögen, streitfrei konnte dieselbe nur aus der Hand eines die Gemarkung besitzenden Grundherrn hervorgehen. Diese Auffassung wird dadurch unterstützt, dass die zwischen den Aeckern und Wiesen der 7 Weiler liegenden 407,5 ha Weideflächen und 533,4 ha Wald- und Wildland nicht an die einzelnen Besitzungen vertheilt waren. Die aus dieser blockförmigen Parzellirung der alten Güter entstandenen kleinen Besitzungen lassen sich gegenwärtig, wie die oben angeführten Beispiele zeigen, nicht mehr auf Königshufen

KOXHAUSEN, Kr. Bittburg. 1818.

reduziren, nach den Angaben des Caesarius zum alten Prümer Urbar dürften sie aber anfänglich vom Kloster den Maassen von 1, $1^1/_2$ oder 2 mansi regales angepasst worden sein.

Die nächstälteste und näher bekannte Siedelung in Königshufen ist Effeltern (Anlage *124*). Sie erweist, dass im 9. Jahrhundert bereits sehr genau, auch morgenweise, nach Königshufen gemessen wurde, und dass man nach ihrem Maasse sowohl Waldhufen als Gewanne anlegte. Die Waldhufengestalt bestätigen 1045 die 130 im Marchfelde bei Stillfried, und 1071 die 8 zu Görlitz (Anl. *131*) bekundeten Königshufen. 1106 wurden nach dem Königsmaass die Marschhufen um Bremen in ganz regelmässigen Parallelstreifen zugetheilt, welche je nach der Oertlichkeit kurz oder bis zu $3^1/_3$ Kilometer lang sind (Anl. *86*).

Dass indess auch noch gleichzeitig in ganz unregelmässiger Form gemessene Königshufen angewiesen werden konnten, zeigt mit Bestimmtheit die, wie Koxhausen, dem französischen Kataster von 1812 entnommene und bei Lamprecht (I, S. 352) veröffentlichte Karte von Boos. Ueber duos mansos a colonis possessos in villa Boys spricht zuerst eine Schenkung an Disibodenberg von 1128 (Mittelrh. Urkb. I, No. 462). 1148 werden dieselben ausdrücklich als 2 mansi regales in Bohs bezeichnet (Ebd. I, No. 552). Die Grösse der Flur ist nach Abzug von 15,06 ha Wasser 99,85 ha. Der Mansus regalis war also mit 49,75 ha zugemessen. Die Grenzen sind durch steil ansteigende Berge und Gebirgsforsten bedingt. Die Parzellirung, welche schon 1128 begonnen hatte, hat sich im Laufe der Zeit bis zu 59 Besitzungen vermehrt, und die Theilung unter dieselben gab der Flur die nahezu gewannförmigen Feldlagen. Auf der Karte ist der Besitz einer Stelle von 9,27 ha schwarz hervorgehoben, der in 69 Parzellen zerfällt. Die nächstgrösste Stelle umfasst bei ebenfalls 69 Parzellen 8,69 ha, drei andre sind nur 7,41, 3,96 und 2,68 ha gross.

Die Karte in Anlage *75* (o. S. 247) über die um 1211 gedachten Königshufen bei Kerpen in Hankenbusch, deren Anzahl leider nicht urkundlich angegeben ist, erweist, dass 3 oder $3^1/_2$ dieser Hufen bis zur Gegenwart in der Form von Einzelhöfen bestehen geblieben sind.

Bezüglich der Untertheilungen der Königshufe ist o. Bd. II, S. 383 berechnet, dass sie in Apelern zu König Arnulfs Zeit in 120 jugera zu je 40 ar zerfiel. Diese Theilung in 120 jugera erscheint 1236 in der Urkunde über den Hof Winterwick in Moers wieder. in dieser wird erklärt, dass quantitas CXX jugerum vulgo regalis mansus dicitur. Auch in der Schenkung von 1041 in Gladousi

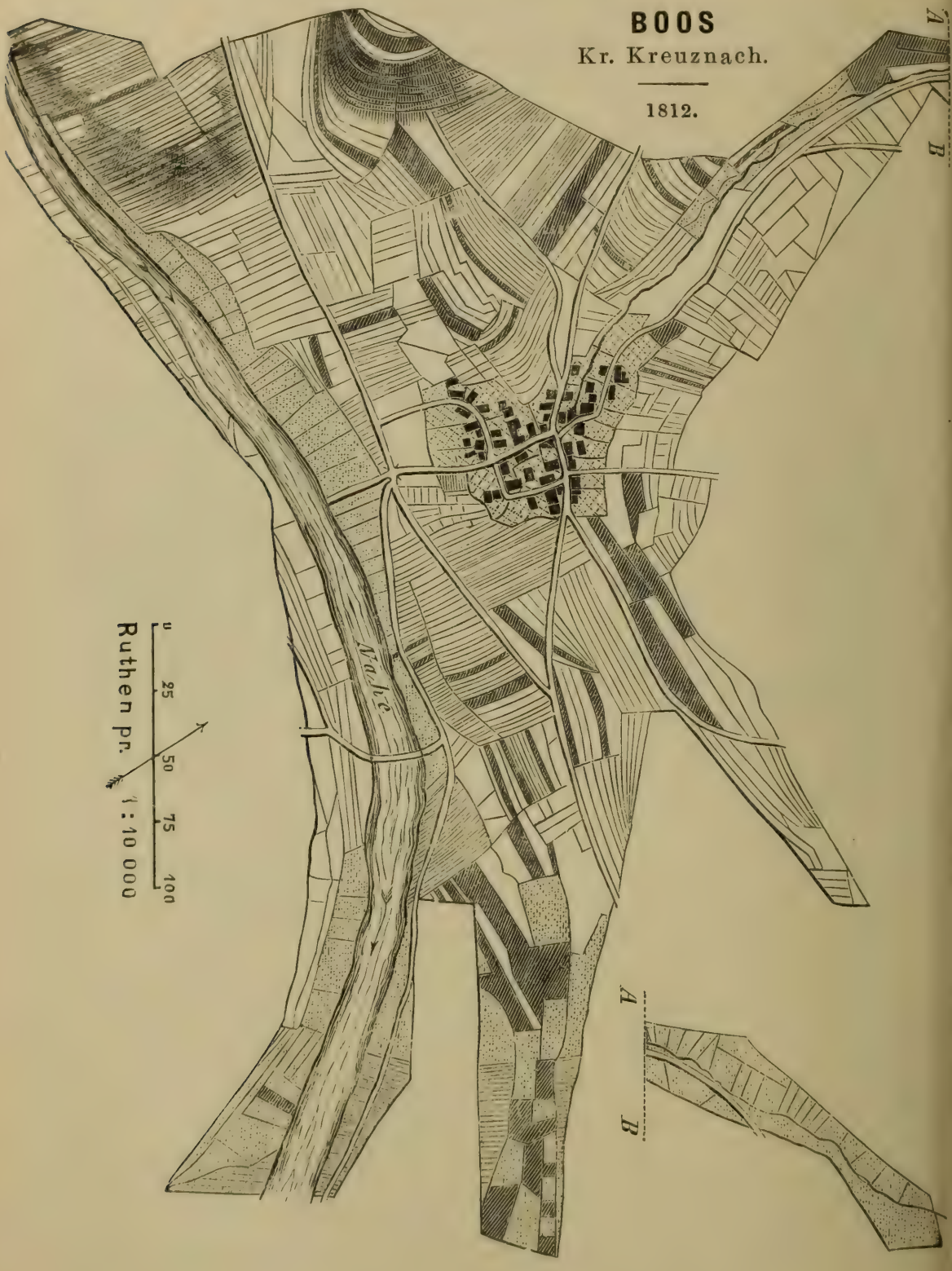
BOOS
Kr. Kreuznach.
1812.
A
B
Nahe
0 25 50 75 100
Ruthen pr.
1 : 10 000
A
B

(Bd. II, 431) scheinen 60 jugera $^1/_2$ Hufe zu bedeuten. Dagegen sagt der Abt Caesarius 1222, dass von den Prümer mansi ingenuales quilibet habet CLX jurnales terrae, quos appellamus vulgariter Kuninhkgeshuve.

Diese verschiedene Morgenberechnung beruht mit Sicherheit nicht darauf, dass die Grösse der Königshufe, abgesehen von kleinen Zugaben, an verschiedenen Orten verschieden gewesen sei. Nach den späteren Landmaassen zeigt sich sogar, dass auch die Berechnung des Caesarius mit der des Erzbischofs von Köln übereinstimmen kann. Denn der rheinische Morgen enthält 25,58 ar, der Kölnische aber 31,71 ar, 160 rheinische Morgen sind also 37,85 ha und 120 Kölnische 38,05 ha. Wenn das Maass für die jugera der Königshufen in beiden Gebieten ein Viertheil grösser als das gewöhnliche Landmaass gerechnet wird, waren also auch hier, wie überall, die Königshufen gleich gross.

Aber die verschiedene Rechnung weist darauf zurück, dass in keiner Urkunde andere königliche Landmaasse bekannt werden, als eine virga regalis und ein mansus oder hoba regalis. Ein jugerum regale kommt niemals vor, wäre auch überflüssig und bei der allgemeinen Anwendung überall örtlich verschiedener Morgenmaasse leicht verwirrend gewesen. Wenn also in den meisten Landschaften üblich gewesen sein dürfte, die Königshufe in 120 jugera zu theilen, so war keinesweges ausgeschlossen, dass für einzelne Gegenden oder Grundherrschaften ein kleineres Morgenmaass für diese Untertheilung in Anwendung kam.

148.
Ober-Losheim,

Kr. Merzig, 2 M. NO.

Zu dem gewöhnlich nur Losheim genannten Dorfe Ober-Losheim mit dem südlich davon nahe belegenen Ausbaue Erig gehört eine Gemarkung von 9144,1 Morgen rhl., unter denen 64,92 Morgen Hofräume und Hausgärten, 3124,74 Acker, 12,14 Gärten, 743,19 Wiesen, 881,77 Weiden, 4115,07 Holzungen, 5,70 Morgen Wasserstücke und 196,18 Morgen Wegeland sind.

Von diesen Ländereien waren 1868 3580 Morgen Gehöferschaftsbesitz, und zwar 2100 Lohhecken und 1480 sonstige Wald- und Weidegrundstücke. Dieses Gehöferschaftsland ist auf der vorliegenden verkleinerten Katasterkarte gekreuzt schwarz schraffirt. Die ver-

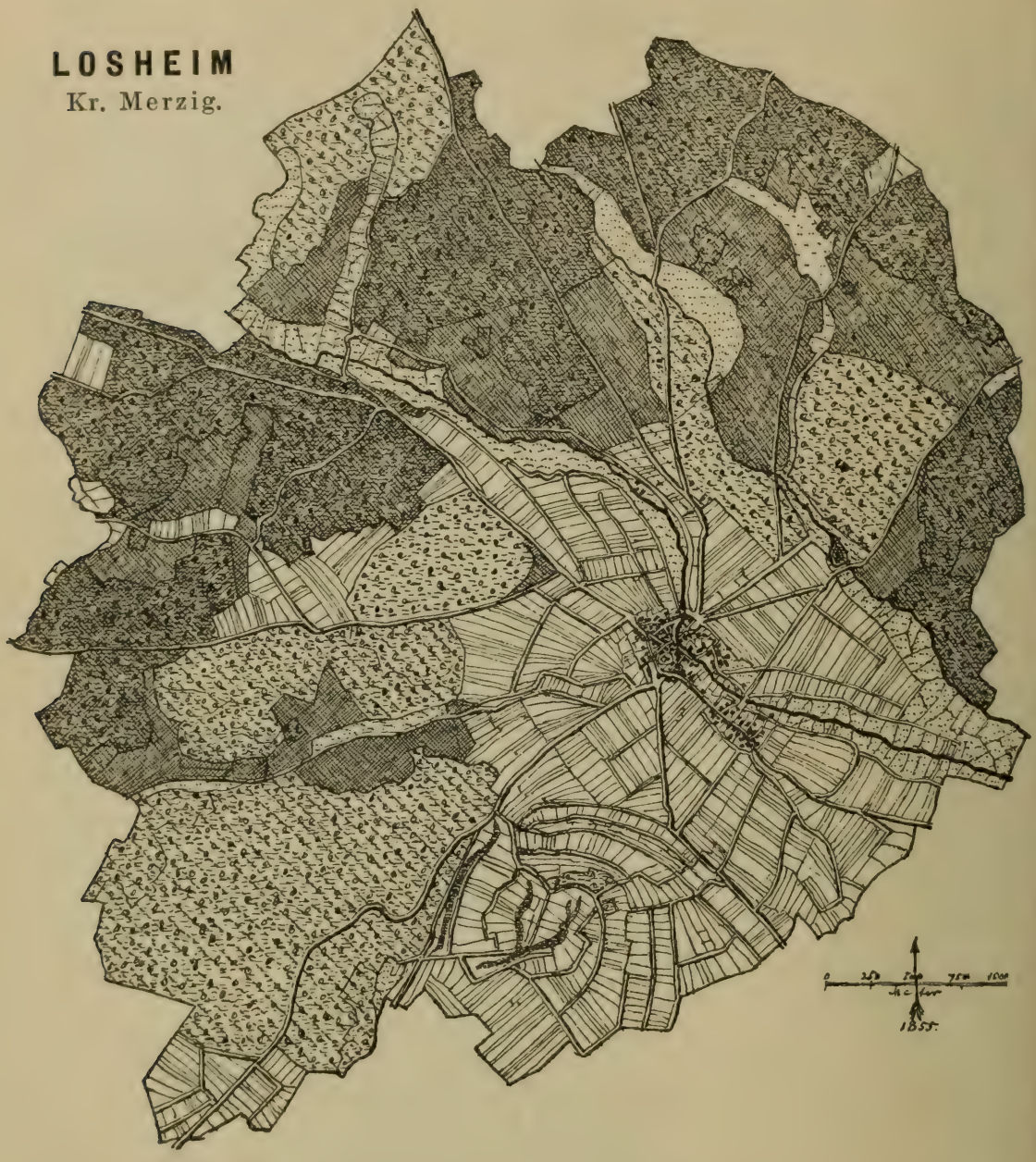

hältnissmässig ausgedehnten Wald- und Weideflächen, welche von NW. nach SO. mit gebrochenen Linien schraffirt sind, sind altes Almendeland, welches seit der französischen Besitznahme der Gemeinde als Eigenthum zugefallen ist.

Wie Lamprecht (Bd. I S. 520, 662, und Bd. II S. 107, 119) näher zeigt, sagt schon das dem 9. oder 10. Jahrhundert angehörige Urbar I von Mettlach unter N. 18 (Mittelrh. Urkb. Bd. II S. 338) über Losheim: unusquisque mansus servit et solvit de silva, ubi saginari possunt 900 porci, et hoc de ecclesia, de unaquaque hoba 100 porci; census: uncie 9 et 1 den. et ob. Auch bemerkt er weiter: invenimus

in Lohsma ecclesiam cum decimatione 11 villarum, de terra dominicali mansum 1, mansos serviles 16 et dimidium. An Lasten und Zinsen sind auf die dienende Hufe angegeben: für Februar: operatur 2 ebdomadas, 6 carr. de ligno, arat mensuram suam et croada facit 2 dies, et perficit ante finem Martii, claudit circa messem et prata; für Ostern: camsilem 1 lineum cubitorum 15 in longitudine, 2 et semis in latitudine aut 6 den., pullum 1, ova 12; für Mai: op. 14 dies, 5 d., 1 angaria; für Juni: edificare, preparare quod jubetur, 1 carrada de scindelis, messes mundare; für Juli: fenum et messes secare, parare, inducere; für August: aratura; für Herbst: 1 angaria; für Martini: 2 pullos, servit 2 hebdomadas; für Weihnacht: 1 carr. de ligno.

Im 2. Mettlacher Urbar aus dem 12. Jahrhundert heisst es dagegen unter No. 17: Lohsome sunt 23 mansi, ex illis 7 et 10 sunt, quorum unusquisque solvit: für Ostern: 6 d., pullum 1, ova 12; für Mai: 5 d., adducunt 5 carr. vini oder 3 den.; für October: adducunt 5 carrada vini oder 3 den.; für Martini: 2 pullos. Ausserdem angaria pro annona, und servitium sex septimanarum absque diebus in estate.

Im 12. Jahrhundert besitzt auch das Kloster St. Maximin zu Trier (nach dem Urb. im Mittelrh. Urkdb. II S. 428) 15 Hufen zu Losheim, von denen 14 jährlich 1 mod. siliginis et avenae, 3 gall., 15 ova und 16 ova zu leisten haben. Von denselben bestehen nach dem späteren Urbar von 1484 (auf der Trierer Stadtbibl., Lamprecht II S. 222) nur noch 3 ungetheilt, die übrigen sind in 4 Dreiviertel-, 6 Halbe-, 1 Dreiachtel-, 2 Viertel- und 1 Achtel-Hufe zersplittert.

Auch das Erzstift Trier hatte im 13. Jahrhundert in Losheim Besitz (Lamprecht II, S. 175).

Die gutsherrliche Herrschaft über die Losheimer Hufen steht also ausser Zweifel, und wird in den Weisthümern von 1302, 1465 und 1599 (bei Grimm VI, S. 453) wiederholt anerkannt. Auch fanden wenigstens in späterer Zeit die Verloosungen, nach v. Briesen, stets in Gegenwart hoher Obrigkeit und der Zinsherrn statt, und wurden in ein Bann- oder Erbschaftsbuch eingetragen.

Die näheren Verhältnisse der Gehöferschaft sind von Schwerz (Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in der Gebirgsgegend des Hunsrück, 1831, in Bd. 27 der Möglin'schen Annal. d. Landw.), ferner von v. Briesen (Urkundliche Geschichten des Kreises Merzig 1863, S. 249—258) und in Hanssen (Agrargesch. Abhandl. Bd. II, S. 22, 33 und 58 ff.) ausführlich dargestellt.

Ausser den danach o. Bd. II, S. 603, 608 und 614 gemachten Angaben sind noch folgende erheblich.

1655 wurde die Gehöferschaft wenigstens theilweis aufgelöst. Anscheinend ist dies nur in Betreff der Aecker, Wiesen und Feldgärten der Fall gewesen. Nach Beschluss der Gemeinde vom 17. November 1724 wurde das periodische Ausloosen wieder aufgenommen. Dieser im Erbschaftsbuche von Losheim eingetragene Beschluss sagt wörtlich:

»Weilen aber wegen ainer so langen Zeitt die Wiesen und Ackerländereyen von wegen Vielheit der Sterbfällen, auch sonsten durch vielfältige Heuratungen merklich verschmählert worden, dass kaum der Vornembste seine gütter (welche hin und wieder durch hin und wieder zu sich gebrachte Erbschaften gelegene gütter) wegen dass selbige so schmahl wären, dass die Besserungh oder s. v. die Bemüstung keinen nutzen mehr haben konnte, undt also wohl der Ackersmann ahn seiner Arbeit als Besserungh wie gesagt keinen Nutzen mehr haben konnte, undt alle Arbeit schier wegen Einpflanzungh der Früchten frustrierlich, auch sogar die Besserung undt ahngewandte Arbeit in der Wiesen umbsonst waren: so haben sie, Einwohner undt Erbgenahmen, einhelliglich samen undt sonderlich vor rathsam unnd gutt befunden, dass sie die Theilungh der Wiesen undt Ländereyen zusammen ziehen, andere Stöck (jedoch keinem Zinsherren zum Nachtheil) machen wollen undt sollen, damit Jeder sein von rechtswegen gebührendes und in possesione gehabtes oder habendes gutt zusammen ziehen und in Einen nutzbaren und gedeyhlichen Stock bringen möge, welche dann endtlich beschlossen und die Renovatio der gütter Theilung vor das Jahr 1724 vorzunehmen bestimmt, beredet und entschlossen worden undt zwoelff nach einander folgende Jahr continuiren solle.«

Die neue Theilung erfolgte 1724, 1725 und 1726 je in den Brachgewannen und ist bis 1830 in den Aeckern und Wiesen fortgesetzt worden.

Schwerz erwähnt, dass 1831 von den 40 berechtigten Pflugantheilen an dem Losheimer Gehöferschaftslande die Mehrzahl der Interessenten nur $^1/_4$ Pflug besass. 1868 war $^1/_4$ Pflug der Durchschnitt, und es bestanden 160 Interessenten, so dass sich durchschnittlich auf jeden 22,4 Morgen berechneten. Aecker, Wiesen und Feldgärten lagen in 12jährigem Turnus, ob die Lohhecken ebenfalls, ist nicht angegeben. Bei 22jährigem Umtriebe, einschliesslich der Zwischenfrucht, hätte Jeder jährlich nur 1 Morgen erhalten können, also bei 2 Jahr Zwischenfrucht 2 Morgen zu bebauen gehabt. Dieser Zwischenfruchtbau hat 1830 aufgehört.

Ueber die Theilungsweise in Losheim sagt v. Briesen: »Die Betheiligten ziehen Loose, welche die Reihenfolge bestimmen, in welcher die ihnen nach ihrem Theilnahmerecht (nach Pflug und Zoll bemessen) zustehenden Antheile in jeder Bonität des Distrikts zugewiesen werden. Jedes Loos ist auf 2 Pflüge oder 384 Zoll berechnet. Es sind also nur 20 Nummern zu ziehen; im übrigen ist die Reihenfolge der Hausnummern im Orte für die Vertheilung massgebend. Wenn also der Besitzer des Hauses No. 10 einen Antheil von $^1/_4$ Pflug besässe und No. 1 zöge, so würden seinem Loose die Besitzer der Häuser No. 11 und 12 u. s. w. hinzutreten, so lange bis deren Antheile das ganze Loos von 2 Pflügen oder 384 Zoll vollmachen.«

In den Lohhecken besteht 6jährige Schonung gegen Rindvieh. Im Uebrigen steht die Weide darin jedem Dorfbewohner frei.

149.
Saarhölzbach.

Kr. Merzig, 2 M. N.

Die Verhältnisse von Saarhölzbach sind o. Bd. II, S. 603 und 612 eingehend besprochen. Ueber die Aufhebung der 8 Gehöferschaften daselbst ist eine Schrift: »Die im Jahre 1864 ausgeführte Theilung und gleichzeitige Zusammenlegung resp. Zusammenhaltung der Gehöferschaftsländereien zu Saarhölzbach, Trier 1864« (vom Reg.-Rath Beck), erschienen; die derselben beigegebenen 2 Karten sind zu der vorliegenden vereinigt.

Die genossenschaftlichen dauernden Aecker sind auf der Karte mit A bezeichnet und umfassten 416 Morgen in 1916 Parzellen, an denen 98 Theilnehmer berechtigt waren. Die Grundstücke des grössten Besitzers von 23 Morgen in 70 Parzellen sind durch schräge Schraffirung hervorgehoben, die eines anderen Besitzers von $5^1/_2$ Morgen in 31 Parzellen schwarz, und die eines dritten von $2^1/_4$ Morgen in 22 Parzellen mit gekreuzten Linien angegeben. Eine eigentliche Verloosung der Aecker fand seit längerer Zeit nicht mehr statt, sondern nur eine 12jährige Revision der eingetretenen Besitzveränderungen, und danach nöthigenfalls ein Verrücken der Ackerstreifen innerhalb des einzelnen Gewannes.

B, C, D, E bezeichnen genossenschaftlichen, nach NO. noch bedeutend ausgedehnten Niederwald, von dessen 16 Jahresschlägen jährlich 1 Schlag zu Lohe und Waldhafernutzung unter die Erben vertheilt wurde. Die Loosung geschah mit nummerirten Kugeln in

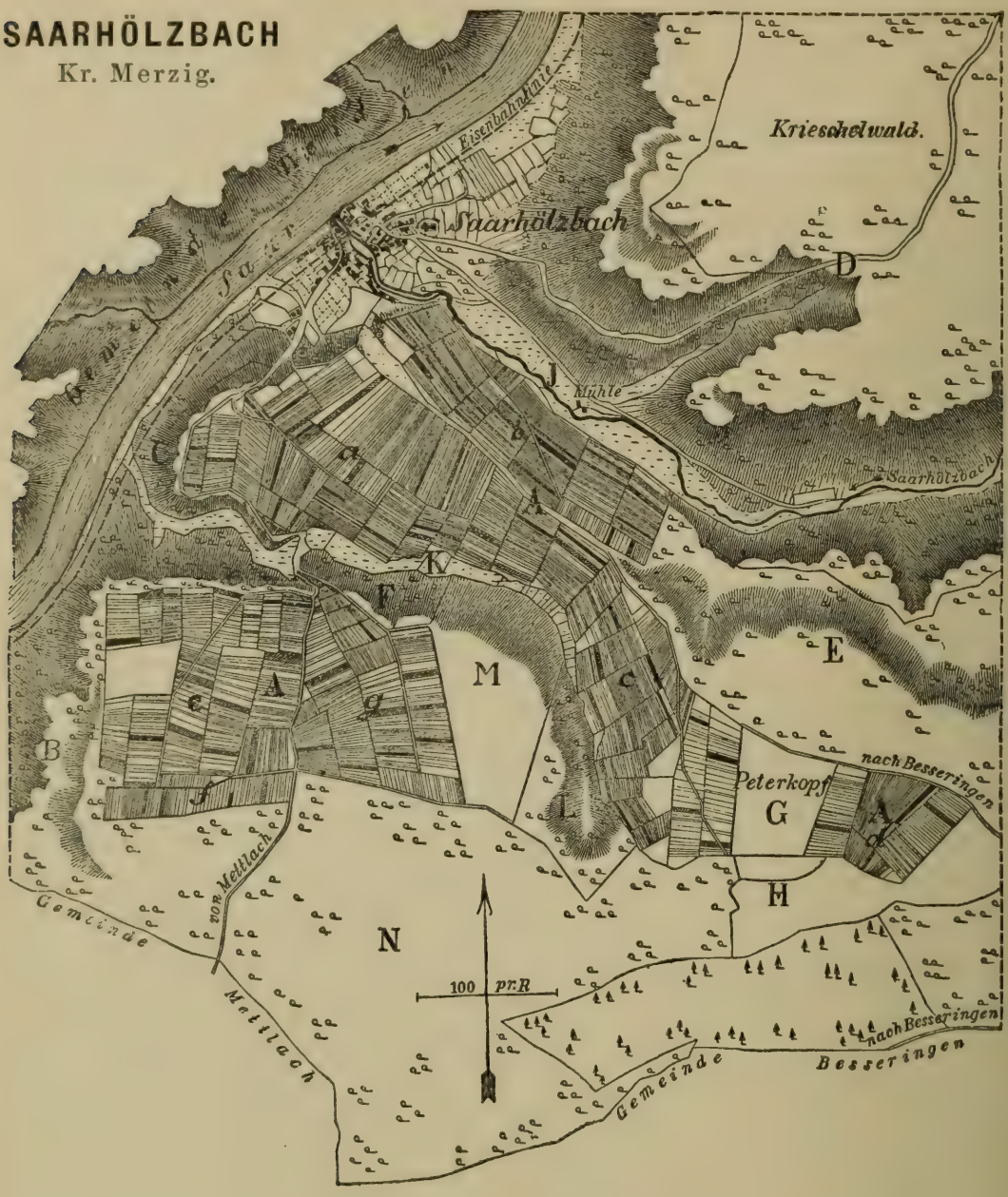

einem ledernen Sacke. Der Roggenzwischenbau in den Lohhecken hat seit 1850 aufgehört. In letzteren besteht allgemeine Weide, ohne dass sich die Zahl der eingetriebenen Schafe nach den Antheilsquoten bestimmt. In den gehauenen Schlägen gilt wegen des Nachwuchses mehrjährige Schonung. F, G und H sind Gemeindeländereien, J, K private Lohhecken und M bezeichnet 53 Morgen Acker in 170 Parzellen, endlich N den zusammenhängenden Niederwald des früheren Meiergutes, welches zur Parzellirung gekommen ist.

Die gesammte Flur umfasst 1319 ha. Davon aber sind 1087 ha Holzung, 38 Wiesen und nur 147 ha Acker.

Hanssen behandelt Saarhölzbach in den Agrarhistorischen Abhandlungen, Bd. II, S. 16, 35, 55.

150.
W. Petty's Landmessungen in Irland.

Die noch in den Survey-Karten der Gegenwart wiedergegebene alte Landeseintheilung Irlands in Townlands, Quarters und Tates ist o. Bd. I, S. 188 erwähnt, und die Erhaltung der ursprünglichen Abgrenzungen und Namen o. Bd. I, S. 617 im wesentlichen durch die Landmessungen Sir William Petty's, des 1628 geborenen und 1687 verstorbenen bekannten Statistikers und Physikers, erklärt worden.

Petty hat sich über diese Messungen mehrmals selbst ausgesprochen.

Er bemerkt in Cap. IX der Political Anatomy of Ireland (Second edition by a Fellow of the Royal Society, London 1719, S. 57), dass er seit 1641 in den drei Provinzen Leinster, Munster und Ulster die eingezogenen Ländereien der Papisten, sowie das von den Protestanten besessene Land zum Zwecke der Regulirung der Kontribution vermessen habe. (In Connaught hat er nicht gemessen, weil dies den Iren überlassen blieb.)

Ueber die Art seiner Messung sagt er in der History of the Down Survey (hggb. von Thomas Aistew Larcom in den Publikationen der Irischen Archäologischen Gesellschaft, Dublin 1851, S. 14), dass er Sorge getragen habe, in jeder Barony und Parish von den dazu geeignetsten Leuten genau die Abgrenzungen (bounds and meares) jeder Denomination festzustellen, und dass diese Grenzlinien mit Kette und Boussole (Chaine and Needle) gemessen worden seien. Ihre Länge hätte ungefähr 5mal den Umkreis der Erde betragen.

Nach derselben Schrift, S. 58, lieferte Petty am 22. Mai 1655 Karten von 59 Barony- und Parish-Gebieten mit 6 Feldbüchern und 4 Bezugsbüchern ab, und S. 27 wird ein Vertrag vom 11. December 1654 erwähnt, in welchem ihm weitere Aufnahmen unter Festsetzung des Honorars mit der ausdrücklichen Weisung aufgetragen wurden, Townlands, Plowlands und Cartrons aufzumessen.

Petty hat das Ergebniss der im Staatsauftrag ausgeführten Vermessungen in Kartenblättern abgeliefert, auf deren jedem in der Regel ein Kirchspiel enthalten ist. Ein Brand, welcher 1711 im alten Survey-General-Office zu Dublin ausbrach, zerstörte einen grossen

Theil dieser Karten, ein anderer wurde stark beschädigt. Das Gerettete wird jetzt als sogenannter Townland- oder Parish-Survey im Records-Office aufbewahrt. Von Privatarbeiten Petty's befinden sich Baronykarten in Paris, auch sind Grafschaftskarten und eine Karte des Königreichs in Kupfer gestochen worden.

Herrn Moritz Jaffé ist die in Anlage *150* in der Verkleinerung von 35 : 19 mitgetheilte Kopie eines der gut erhaltenen Blätter der im Records-Office vorhandenen Townland-Surveykarten Petty's zu verdanken. Sie gestattet eine etwas nähere Anschauung von der Art der Messung.

Das Blatt giebt das Bild des westlichen Theils der Parochie Magherisharkan in der Grafschaft Antrim in Ulster. Petty bemerkt in seiner Beschreibung dazu, dass das gesammte Land mit Ausnahme des kleinen Kirchenlandes (zwischen No. 64, 71 und 72) Eigenthum des Earl of Antrim sei. Die Karte lässt nirgends eine Lücke zwischen den einzelnen Abgrenzungen. Jeder dieser abgegrenzten Abschnitte ist entweder als Townland mit seinen Quarters, oder als Wood oder Bog bezeichnet. Bei diesen Wald- und Haidestücken ist meist die Zugehörigkeit zu einem Townland angegeben, bei mehreren aber fehlt diese Angabe. In jedem Kartenabschnitt ist ausser dem Namen die Beschaffenheit, wenn auch nur allgemein: Moor, Weide, Ackerland, eingeschrieben, genau aber das Flächenmaass nach Acres, □Ruthen und □Fuss. Da dies Maass nur auf einer Karte berechnet worden sein kann, muss man annehmen, dass dazu grössere Zeichnungen dienten, auf denen die Boussole-Stationen und die Winkel, sowie die Kettenlängen im Aufriss eingetragen waren. Das Original der vorliegenden Karte ist in dem immerhin kleinen Maasstab von 80 perches auf 1 Inch gezeichnet. Daneben finden sich auch Uebersichtsblätter über eine ganze Barony in der Grösse von 160 perches auf 1 Inch, welche nur die Grenzen und Namen der zugehörigen Townlands und die auf der Parishkarte eingetragenen Nummern enthalten.

Diese Petty'schen Surveykarten sind, wie Herr Jaffé bemerkt, in Bände getheilt, welche eine oder mehrere Grafschaften umfassen. Jeder Band ist durch eine lange, wie alle anderen Erläuterungen, anscheinend von Petty's Hand geschriebene Vorrede, und eine Aufzählung der in der betreffenden Grafschaft enthaltenen Baronien eingeleitet. Die Baronien folgen sich in dieser Reihenfolge. Für jede ist eine Beschreibung und eine Liste der papistischen Eigenthümer und und der konfiszirten Ländereien in derselben, sowie ein Index of the Parish-Names mit Angabe des Areals jeder Parish vorausgeschickt.

Dann folgen die Karten der Parochien, jede wieder von einer Beschreibung und einer ausführlichen Tabelle der in ihr belegenen konfiszirten Denominationen begleitet. Daraus ergiebt sich, dass die Messung über ganze Grafschaften im Zusammenhange erfolgte.

Das Honorar für die gesammte Arbeit betrug nach dem Vertrage von 1654 7 £ 5 sh. 4 pence für 1000 acres profitable land und im übrigen 3 £ für 1000 acres. Dies macht erklärlich, dass die Karten nur mit Feder und Dinte gezeichnet, und Wege, Gewässer und Bodenplastik sehr oberflächlich angedeutet sind.

Indess lässt sich die feste topographische Grundlage, welche durch diese Kartirungen gewonnen wurde, aus der Vergleichung mit den Karten des neusten Survey's deutlich erkennen. Obwohl die Verwischung der älteren Verhältnisse in keiner Landschaft der Insel weiter gegangen sein dürfte, als in dem industriellen nördlichen Theile Ulsters, führt doch die im Maasstabe von 53,33 perches auf den Inch, oder 6 Inch auf die statute mile, gezeichnete Karte des Ordnance Survey von Antrim County (sheet 26) unter unerheblich veränderter Orthographie sämmtliche 17 auf Petty's Karten genannte Townlands in gleicher Lage und so auf, dass sich ihre übereinstimmenden Abgrenzungen auffinden lassen. Das Townland Tyhorne ist in Tehorn und Fernagh von je 2 Quarters zerfallen, von Taughlate a Reene ist ein Quarter, Glebe, mit 55 stat. acr. abgezweigt. Dagegen sind die einzelnen Quarters von Ballinaccownely und Carrowbard nicht besonders genannt, und die Wood- und Bogflächen überall zu den Townlands geschlagen.

Die Flächenmessung lässt sich nicht genau kontroliren, weil die Petty'sche Karte von 1655 nach irish acres, die neue Surveykarte von 1832 nach statute acres berechnet ist. Der irish acre wird um ungefähr $^1/_5$ grösser als der statute acre angeschlagen. Danach wäre Petty's Gesammtfläche um etwa $^1/_{12}$ zu klein. Dies kann jedoch leicht, ausser in der Maassdifferenz, in der nach Osten auf der Karte nicht hinreichend genau angegebenen Grenze liegen. Die innere Eintheilung der verschiedenen Townlands in Kämpe und Blöcke stimmt in Formen und Grössen völlig mit der in den Anlagen *23—27* wiedergegebenen überein.

Da seit den Zeiten Sir John Davies einerseits immer grössere Flächen als Latifundien in dieselbe Hand fielen, andrerseits die allgemein verbreiteten Kleinpachten in geringen und wechselnd begrenzten Parzellen vergeben wurden, konnte die Surveykartirung keinen besseren Anhalt für die Landeseintheilung festhalten, als die, auch noch im

Volksmunde hinreichend bekannten, Townlands, Quarters und Tates und ihre altherkömmlichen, meist durch Wasserläufe, Mauern, Hecken und Wege sehr festen Abgrenzungen.

151.
Feldgemeinschaft.

Unter Feldgemeinschaft lässt sich nicht jeder gemeinschaftliche Besitz verstehen, der den antheilsberechtigten Genossen einer Flur an den Ländereien derselben zusteht, sondern sie tritt nur auf dem Lande solcher Fluren ein, welches dem einzelnen Genossen zum Anbau zugetheilt und von ihm bestellt worden ist, ohne dass er dadurch Eigenthum oder dauernden Besitz erhalten hat, vielmehr die zugewiesenen Grundstücke jährlich oder periodisch nach dem Loose oder nach bestimmter Reihenfolge oder Anwartschaft anderen Genossen zur Nutzung überlassen muss.

Fälle solcher Feldgemeinschaft sind o. Bd. I, S. 160, 477, 195, 208, 215; II 219, 602, 528; III 543 bei West- und Ostgermanen, bei Kelten und Slawen mehrfach erwähnt. Weitere Beispiele solcher Besitzwechsel hat W. Roscher in seiner Nationalökonomie des Ackerbaues (II, 46, 71, vgl. o. Bd. I, S. 25) unter kulturhistorischen Gesichtspunkten bei den verschiedensten Völkern gesammelt, die Verhältnisse derselben aber mehr allgemein, nicht in näherer Beziehung zur ersten Ansiedelung betrachtet. Das vorgeschichtliche Interesse an den Vorgängen liegt jedoch nicht allein in dem einzelnen charakteristischen Auftreten eines solchen wechselnden Besitzrechtes, sondern vorzugsweise in der Frage, ob zwischen dem an einer genossenschaftlich zu besiedelnden Flur, ehe sie noch zum Anbau vertheilt ist, stets nothwendigen Gemeinbesitz und der Zeit, in welcher die dem Einzelnen zugewiesenen Flurtheile in dauernden ausschliesslichen Besitz gelangen, in jedem Falle ein längerer oder kürzerer Zwischenzustand vorauszusetzen sei, in welchem das von dem Einzelnen bereits bearbeitete Ackerland gleichwohl periodisch wieder in andere Hand übergeht.

Eine Untersuchung der bekannten Beispiele nach dieser Richtung erhält dadurch für die Vorzeit Bedeutung, dass sich aus den Umständen ergeben muss, ob die Erscheinungen periodischen Besitzwechsels als Reste oder Erinnerungen an einen solchen ursprünglichen Durchgangszustand erachtet werden dürfen, und ob dieser dadurch

die Wahrscheinlichkeit einer gewissermassen allgemein menschlichen und nothwendig volksthümlichen Kulturstufe gewinnt.

In diesem Sinne ist jedoch nach den angegebenen ausführlich behandelten Vorgängen zu sagen, dass, vorbehaltlich der bei den Germanen gefundenen, die bei Kelten und Slawen ermittelten Beispiele periodischen Besitzwechsels sich als nicht mit der ersten Siedelung zusammenhängend festgestellt haben.

Auf dem keltischen Klanlande behielt nach dem älteren Rechte jedes Klanmitglied das ihm zugewiesene Land lebenslänglich. Nach seinem Tode wurde es einem seiner Söhne oder falls diese bereits ihre Abfindung erhalten hatten, einem Anderen ebenfalls lebenslänglich vergeben. Das spätere, wie es scheint, nicht lange nach der Abgrenzung der Townlands und Tates zur Geltung gekommene Recht aber war auf Erbrecht und Familienanwartschaften begründet und führte zu einer sehr weitgehenden Theilung des Bodens. Die Fälle des in Irland als runridge bekannten periodischen Besitzwechsels bestehen theils unter Parzellanten auf einzelnen Tates, theils auf Stadtfeldern, können also nicht in die Zeit der ersten Siedelung zurückreichen (o. Bd. I, S. 195, 208, 215, 620, Anl. 27).

Die slawische Hauskommunion bewirthschaftet ihr Land kommunistisch (o. Bd. II, S. 214). Ein Besitzwechsel hätte also nur zwischen Hauskommunionen vorkommen können, die das Land der ersten bereits theilen mussten. Solche Vorgänge würden schon nicht mehr zur ersten Siedelung gehören, sind aber auch weder bekannt, noch füglich denkbar. Denn nach der Trennung wird jede abgetheilte Hauskommunion ein neuer völlig selbständiger Kommunismus und die weiteren Theilungen jeder derselben würden sich mit Besitzwechsel zwischen den älteren nicht vereinigen lassen. Der Mir (o. Bd. II, S. 219) hat sich als eine späte grundherrliche Einrichtung erwiesen.

Diese slawischen Verhältnisse entscheiden zugleich über die indischen. (Vgl. den Artikel Feldgemeinschaft in Conrad's Handwörterbuch Bd. III, S. 370.)

In Indien bestehen in grosser Ausbreitung dem Mir ganz entsprechende Besitzwechsel. Dieser Wechsel und überhaupt die Landzutheilung liegt hier in der Hand der Zemindare. Indess ist für Indien die ältere volksthümliche Grundlage des Agrarwesens hinreichend bekannt. Laveleye (Ureigenthum, hgb. v. Bücher, Leipzig 1878, S. 69), Zimmer (Indisches Leben S. 171) und der mit indischen Kulturzuständen besonders vertraute Henry Sumner Maine (Village communities, London 1871, S. 122, 155) stimmen darin überein, dass,

wie schon aus dem Berichte des Nearchos, des Admirals Alexanders (Strabo XV, I, 60), hervorgeht, die Hauskommunion in derselben Weise wie bei den Südslawen die Form des Volksdaseins war. Sie ist auch noch hier und da bekannt. (Mountstuart Elphinstone, History of India 1866, S. 71, 263.)

Im Pendschab, wo die Zemindare nur selten sind, hat sich wenigstens das alte Kollektiveigenthum des Bodens noch zum grössten Theil erhalten können. Hier gelten jetzt alle Ackerbauer als Pächter der Gemeinde, die Abgaben, die sie ihr zahlen, als ein jährlicher Pachtzins. Sie haftet der Regierung gegenüber solidarisch für alle Auflagen, welche von dem Dorfe erhoben werden. Veräussert ein Dorfbewohner sein Land an Fremde, so wird der Erlös nach dem Verhältniss der Kollektivrechte vertheilt, wünschen aber die übrigen Dorfbewohner das Land zu behalten, so haben sie das Vorkaufsrecht vor dem Fremden zu dem von jenem gebotenen Preise. Hierin liegt eine Auflösung des Kommunismus, aber doch noch der Bestand des volksthümlichen Gemeinbesitzes.

Die Stellung und Macht der Zemindare dagegen, welche allerdings vielfach von älteren Fürstenfamilien abstammen, ist erst spät durch die Mohammedaner entstanden. Die Herrschaft der Muselmanen machte die Bauern zu Zeitpächtern des Fürsten. Die Pacht wurde aber nicht direkt an die Steuerbehörde, sondern an den Zemindar, den als Mittelsperson eingesetzten Agenten oder Generalpächter, der auch die Pachten zu ordnen hatte, bezahlt. Wenn er also das Land zur Neupacht vertheilte oder auch auslooste, so hat diese Einrichtung der fiskalischen Verwaltung mit der früheren Hauskommunion nichts mehr gemein.

In ähnlicher Weise lässt sich auch von den in Java bekannt gewordenen Neuvertheilungen des Anbaulandes erkennen, dass sie nicht aus dem volksthümlichen Gemeinbesitze hergeleitet sind. Javas Kultur ist von Indien übertragen. Wenn hier in den Bezirken, in welchen der Boden nicht als Privateigenthum gilt, das Land periodischen Ausloosungen seitens der Dorfgemeinde unterworfen wird, ist zwar unbestritten, dass die zum Dorfe gehörigen Ländereien als gemeinschaftlich betrachtet werden, und dass auch nach dem alten Gewohnheitsrechte jeder Nutzungsbefugnisse an dem bestimmten Grundstücke zu gewinnen vermag, welches er kultivirt hat und bebaut. Aber die Gemeinde, die Dessa, ist solidarisch verpflichtet, dem Fürsten, als dem Obereigenthümer, für Natural- und Geldzinsungen und für Frohnleistungen aufzukommen. Deshalb sucht sie

alle solche besonderen Kulturen thunlichst an sich zu bringen und zu verhindern, legt dagegen möglichst viele bewässerte Reisfelder an, welche nur durch ausgedehnte gemeinschaftliche Arbeiten bestellt werden können, und verloost diese Reisfelder an die Anbauer jährlich, oder in 2- oder 3jährigen Fristen. Dabei werden indess nur diejenigen Familien berücksichtigt, welche ein Paar Büffel oder Ochsen besitzen, damit die Leistung der Frohnden und der Zinsertrag gesichert sind. Die zur Gemeinde gehörigen gewöhnlichen Handarbeiter, welche keinerlei Zugthiere stellen können, waren bis auf die Versuche der holländischen Regierung, dies zu ändern, ausgeschlossen. Das ganze Verfahren wird von einem wohlorganisirten, durch Landantheile entschädigten und amtlich bestätigten Dorfvorstande geleitet. Die unmittelbare Verknüpfung mit der Haftung für die Lasten zeigt also, dass auch diese Landvertheilung ihrem Wesen nach eine grundherrliche oder fiskalische gegen Zins- und Dienstpflicht ist.

Von den bei anderen Völkern beobachteten Erscheinungen, die zu der Feldgemeinschaft gerechnet wurden, gehört ein Theil nur dem Gemeinbesitz, nicht den periodischen Vertheilungen desselben an. Insbesondere zeigen sehr viele der in Bezug genommenen Agrarverhältnisse lediglich den ursprünglichen Rechtszustand, wonach der Boden dem gesammten Volke oder kleineren Stammesabtheilungen desselben gemeinschaftlich gehört, von jedem Einzelnen aber stets durch Rodung oder Kultur ein dauerndes Nutzungsrecht erworben werden kann, welches so lange, als der Anbau fortbesteht, geachtet wird. Mit dem Aufhören der Bearbeitung fällt auch der Boden wieder der Gemeinschaft anheim.

Diesen Zustand ergaben alle Beobachtungen[1]) über Theile von Afrika und Polynesien mit Ausnahme von Tahiti, wo Privateigenthum anscheinend schon vor der Entdeckung bestand. Zweifelhaft bleibt indess häufig, ob diese Gemeinschaften dem gesammten Volke zugeschrieben werden können, oder nur einer höheren Adelsklasse, wie bei den Mikronesiern und den meisten Malaien[2]), oder ob sie in einer Art Obereigenthum des Königs untergehen, wie in Madagaskar[3]).

Ebenso gehört die der slawischen entsprechende Hausgenossenschaft der Osseten[4]) nicht den periodischen Theilungen, sondern dem Gemeinbesitz an. Die Sitte der Araber in Algerien aber, welche den Landbesitz der Familie ohne Unterschied gemeinsam bestellen und lediglich den Ertrag theilen[5]), ist nur eine der gemeinsamen Wirthschafts-

[1]) Laveleye S. 284. [2]) Ebd. 279. [3]) Ebd. 275. [4]) Ebd. 416. [5]) Ebd. 271.

führungen, welche vielfach aus der Verwaltung ungetheilten Erbes hervorgehen, und zu denen anscheinend alles zu rechnen ist, was von Hausgenossenschaften aus Frankreich[1]), Italien und Deutschland berichtet wird.

[1]) Ueber die Hauskommunionen in vielen Provinzen Frankreichs bezieht sich das Journal des économistes (Paris 1859, p. 49) auf die Berichte der Commentatoren der Coutumes, und giebt speziell für Nivernais, die Landschaft an der mittlen Loire zwischen Nevers und Orleans, an: Sélon l'ancien établissement du ménage du champ en ce pays de Nivernais plusieurs personnes doivent être assemblées en une famille pour démener un ménage, qui est fort laborieux et consiste en plusieurs fonctions en ce pays, qui de soi est de culture malaisée. Les uns servent pour labourer et pour toucher les boeufs, animaux tardifs, et communement il faut que les charrettes soient tirées par six boeufs, les autres pour mener les brébis et les moutons, les autres pour mener les vaches et les jeunes juments en champs, les autres pour conduire les porcs. Les familles ainsi composées de plusieurs personnes, qui toutes sont employées selon leur âge, sexe et moyens, sont régies par un seul, qui se nomme maître de la communauté, élu à cette charge par les autres, lequel commande à tous autres . . . . a pouvoir d'obliger ses parsonniers en choses mobiliaires qui concernent le fait de la communauté, et lui seul est nommé ès rôles des tailles et subsides; par ces arguments se peut connaître, que ces communautés sont vraies familles et colléges. — Legrand d'Aussy (Voyage en Auvergne 1788, I, p. 455—95) berichtet über den Zustand solcher Gemeinden in der Auvergne: les uns s'occupent de coutellerie, tandisque les autres se livrent au travail de terre. Tous travaillent en commun à la chose publique, logés et nourris ensemble etc. Le plus grand nombre des paysans couteliers habite en pleine campagne, ils s'y occupent des maisons isolées, où pour jouir d'une plus grande aisance, ils vivent en communauté ou en famille. Chaque maison a son jardin et sa propriété en terre ou en vignes. Quelques uns de ces co-associés font valoir l'héritage, et ils fournissent aussi ainsi à la petite république son blé et son boisson. Pendant ce temps les autres travaillent à la forge, les femmes filent etc. Diese Verhältnisse stehen der slawischen Hauskommunion sehr nahe. Es wäre möglich, dass sie sich nicht aus Erbgemeinschaft, sondern aus den Clanresten entwickelt hätten.

Merlin (Répertoire des Inscriptions) bemerkt unter Bouillon, der Landschaft nördlich von Sedan, mit Bezug auf den oben gedachten Bericht Caesar's (VI, 22): Cet usage parait avoir été dans le duché de Bouillon en ce que la plupart des habitants ont encore fort peu de terres en propre. Le prince possède dans son duché une assez grande étendue de terre, qui fait tout le circuit du duché. Ce terrain est appellé le ban l'évêque, parceque les évêques de Liége en sont joui pendant qu'ils detenaient le duché de Bouillon. Ce ban, quoique faisant partie de domaine, n'est point exploité ni affermé par le prince. Les commissaires-généraux de son conseil résidants à Bouillon, qui sont le gouverneur, le premier président et le procureur général de la cour souveraine, distribuent tous les ans aux habitants du chaque village une portion du ban l'évêque proportionnée à l'état de chaque famille. Cette distribution change tous les ans, l'année suivante on donne à chaque habitant une portion de terre autre que celle, qu'il avait l'année précédante. Ces distributions des terres sont appellées virées, à cause qu'elles changent et tournent. Il y a aussi des virées à bois ou distributions de bois à usage. Les habitants ne sont point propriétaires des terres et bois, qui leur sont ainsi distribués par virées, ils n'en ont que l'exploitation et l'usage pour le temps quelles leur sont données. Les terres, qui leur sont ainsi distribuées ne rapportent

Dass Eskimos und Finnen[1]) sich durch gemeinsame Wirthschaft mehrerer Familienglieder die Schwierigkeiten erleichtern, ihren Unterhalt zu erzielen, hat ebensowenig Bedeutung für die wirkliche Feldgemeinschaft. Aehnlich ist die Erscheinung zu beurtheilen, dass die Grundherren des nördlichen Italiens in der Regel vorziehen, statt mit einzelnen Parzellenpächtern zu verhandeln, grössere Pachtstücke von 10 bis 20 ha auf einmal und solidarisch an Pachtgenossenschaften zu verpachten, welche meist aus einigen als Hausgenossen zusammenlebenden, nahe verwandten Familien bestehen[2]).

In gleicher Weise lassen auch regelmässige periodische Neutheilungen keinen Bezug auf alten volksthümlichen Gemeinbesitz zu, wenn sie Verwaltungsmassregeln von Fürsten oder Grundherren zur Sicherung und Vereinfachung des Einganges der von ihnen aufgelegten Lasten sind.

Eine unbedingte Herrschaft des Fürsten, welche nach weltlichem wie religiösem Rechte alles Eigenthum der Unterthanen als dem Herrscher gehörig und zur Verfügung stehend betrachtet, ist die grundlegende Anschauung für den grössten Theil der von der europäischen Bildung wenig berührten mohammedanischen Reiche, insbesondere für Indien, Java, Sumatra, Malakka und für die ausgedehnten Länder der Fulbe in Afrika[3]). Dieser Grundsatz würde wahrscheinlich alle mohammedanischen Staaten fühlbar beherrschen, wenn ihre Entstehung nicht so jung und so vielfach unorganisch wäre, dass sie die älteren hergebrachten Verhältnisse theils durch Abkommen, theils wenigstens thatsächlich übernommen haben. Die Verknüpfung der jährlichen oder mehrjährigen Neutheilungen des Ackerbaulandes mit dem Steuerwesen solcher mohammedanischer Herrscher überwiegt, wie gezeigt, in Java und Indien.

Sie ist auch für Sardinien anzunehmen[4]). Denn die von Phöniziern und Griechen bevölkerte und von Tiberius mit Juden kolonisirte Insel wurde mehrmals von den Sarazenen erobert und stand von 850 bis 1007 dauernd unter ihrer Herrschaft, dann war sie bis 1296

pas deux années de suite après l'année pour laquelle elles ont été distribuées, on les laisse reposer seize ou dix-sept ans, et même quelquefois dix-huit. Ces terres manquent des engrais qui seraient necessaires pour les féconder. Sie gehören zu den o. Bd. II, S. 604 geschilderten Wildländereien, welche auf den Ardennen ebenso verbreitet sind, wie auf der Eifel, und die gesammte Sachlage als eine der Oertlichkeit entsprechende grundherrliche Landnutzung erklären.

[1]) Laveleye S. 417. [2]) Ebd. 414. [3]) Ebd. 51, 275, 277.

[4]) Fr. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, Königsberg 1835, I, 4, S 269.

zwischen Genua und Pisa streitig, wurde aber zumeist von pisanischen Richtern höchst tyrannisch verwaltet. Wenn unter diesen Umständen berichtet wird, dass von den Censoren, den Steuerbeamten und Aufschern über den Ackerbau und die Viehzucht, jährliche Neuvertheilungen der Dorfländereien vorgenommen wurden, ist nur auf fiskalischen, nicht auf volksthümlichen Ursprung dieses Verfahrens zu schliessen.

Eher könnte vielleicht in Spanien an volksthümliche Reste gegedacht werden. Hier soll in manchen Dörfern das Gemeindeland jährlich neu vertheilt werden[1]). Aber, selbst abgesehen von der hier besonders langen und eingreifenden Dauer der maurischen Herrschaft, bezieht sich die Nachricht nur auf das Gemeindeland.

Auch die bestimmteren Angaben über die Agrarverhältnisse im Reiche der Inkas erweisen die Neuvertheilung der Ländereien als eine fiskalische Verwaltungseinrichtung[2]). Aller Grund und Boden war in drei Theile geschieden, einen für die Sonne, einen für den Inka und einen für das Volk. Ueber das Volksland hatte der Inka ebenfalls das Eigenthumsrecht, die Unterthanen waren nur Nutzniesser. Die Vertheilung desselben fand jährlich, nach Abzug des für den Curaca, den adligen Häuptling des Bezirkes, bestimmten Landes, unter alle Familien statt, und zwar nicht für alle Theile des Reiches und für alle Familien gleichmässig, sondern je nach Bedürfniss. Zu dem Ende existirten über die Ländereien eines jeden Bezirkes sorgfältig ausgeführte Grundkataster in der Hauptstadt. Laveleye meint selbst, dass die ganze Eintheilung auf ein durch Eroberung hervorgerufenes Herrschaftsverhältniss hindeute.

Als wirklich ursprünglich volksthümliche, seit der festen Ansiedelung aufrecht erhaltene Neutheilungen des herkömmlichen Grundbesitzes wird sich auffassen lassen, dass bei den Joloffen auf der Küste von Gorée in Senegambien der Häuptling des Dorfes unter dem Beistande des Rathes der Alten die Auftheilung der zu bebauenden Aecker veranstaltet, indem er die Loose nach den Bedürfnissen jeder Familie bemisst[3]).

Dem entsprechend berichtet Sumner Maine a. a. O. S. 111, dass in den Zentralprovinzen Indiens bei der nichtarischen Urbevölkerung Beispiele von gelegentlicher Umlegung der gesammten Ackerflur von einem Theile des Dorflandes auf den anderen, sowie von periodischen Neutheilungen der Loose innerhalb des Mutterlandes vorkommen, und dass dies bei der arischen Bevölkerung zwar nicht mehr stattfindet,

[1]) Lavelye a. a. O. S. 289. [2]) Ebd. 308. [3]) Ebd. 273.

indess früher ebenfalls vorgekommen sein soll, und das Aufhören Gegenstand von Beschwerden sei.

Aehnlich geht der Besitzwechsel bei den Afghanen wahrscheinlich auf alte Zeit zurück. Nach Spiegel[1]) und Elphinstone[2]) zerfallen die Afghanen in drei Klane. Jedem Klan ist das volle Eigenthum des Bodens zuerkannt, und er vertheilt dasselbe ebenfalls als solches unter seine Khails oder Unterklane. In einigen dieser Khails, insbesondere bei den Jussufzais im Osten, wird nun das Land den einzelnen Genossen nicht dauernd zugewiesen, sondern es vollzieht sich, wie ausdrücklich angegeben wird in Folge freiwilliger Abmachungen, ein steter Wechsel der Güter. Alle 5 oder 10 Jahre, je nach der Gewohnheit, gehen die Grundstücke aus einer Hand in die andere über, und am Ende eines gewissen Zeitraumes hat jeder im Reihenwechsel die guten und schlechten Aecker besessen. Daher sollen Wanderungen ganzer Dörfer entstehen, in Folge deren das neu in Besitz genommene Gebiet unter die anziehenden Familien mittelst einer neuen Ausloosung vertheilt wird. Diese nennen die Afghanen bald pucha, bald purra. Da man nun überhaupt in den Afghanen manchen semitischen Zug zu erkennen meint, glaubt man auch in purra das hebräische pur, Loos, sehen zu dürfen. Mit den Nachrichten über diese Verfassung bei den östlichen Afghanen stimmt die Nachricht Jungs[3]) hinreichend überein, dass unter den afghanischen Stämmen westlich des Indus früher alle 90 Jahre eine neue Vertheilung des Bodens und selbst der Häuser vorgenommen worden sei, und dass diese »Wesch« genannte Sitte in etwas modifizirter Form noch in Bannu (südlich Peschaver) bestehe[4]).

---

[1]) Spiegel, Eranische Alterthumskunde I, S. 313.

[2]) Elphinstone, Kabul, übersetzt von Rühs, II, S. 18.

[3]) E. Jung, Das Pendschab, in der Zeitschr. der Berliner Gesellschaft für Erdkunde, Bd. XXVI, S. 35.

[4]) Während des Druckes ist von Herrn Tagányi, der am Königl. Ungarischen Landesarchive zu Budapest über die vorhandenen Urkunden, die Akten, Register und Ortsbeschreibungen der grossen Landeskonskription von 1715 und 1720 und über die späteren steuer- und agrarpolitischen Verordnungen verfügt, die dankenswerthe, an neuem Inhalte reiche Abhandlung: Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn (Ungarische Revue XV, 1895, S. 103) erschienen.

Der Verfasser hellt in grundlegender Weise die schwierige Frage nach den Agrarverhältnissen auf, welche in Ungarn vor der Zeit des Tripartitum und der durch die Konskription mehr und mehr festgestellten Sessionen oder Mansi der einzelnen Lehensbauern bestanden haben. Er zeigt, dass mit Ausnahme der deutschen Kolonien in ganz Ungarn Zustände herrschten, welche er allgemein als Feldgemeinschaft bezeichnet. Das verständlichste Bild giebt die Sachlage, wie sie in der Stadtflur Debreczin schon

Diese Nachrichten zusammengefasst, gestatten also zwar bei einzelnen Völkerschaften den Schluss, dass bei ihnen der Gebrauch periodischen Wechsels des Anbaulandes auf die Zustände und Rechtsanschauungen der ersten Ansiedelung zurückzubeziehen sei. Aber deren Anzahl ist an sich und gegenüber allen anderen sehr gering. Vielmehr schloss für die ganz überwiegende Masse der Völker die Art des volksthümlichen kommunistischen Familien- oder Stammes-

um 1571 in Statuten und Konskriptionen ausgesprochen wird (Vgl. Kolozsvári et Óváry, Corpus stat. Hung. Municipalium, Budapestini Edit. Acc. Sc. Hung. III): Zelgen, Aecker getrennt von Wiesen und Weiden, giebt es nicht (Separatim puri agri arabiles et per se pro sola duntaxat calcatura destinata et distincta prata prout alibi non dentur). Aber die Auftheilung der Aecker findet hier nicht jährlich, sondern jedes siebente Jahr statt, und dieser Cyklus hängt mit der Bearbeitung des Bodens zusammen, indem in das vertheilte Feld im ersten Jahre Mais, im zweiten Frühlings-, im dritten und vierten Herbstsaaten, im fünften und sechsten Jahre Gerste oder Hafer gesät werden, bis der Acker vollkommen erschöpft ist. Solche Felder lässt man dann 12—15 Jahre lang, oft sogar noch länger ruhen. Die Auftheilung geschieht durch das Loosziehen nach Häusern, doch in der Weise, dass zuerst die einzelnen Gassen durch ihre Vertrauensmänner loosen, und welche Gasse das erste Loos gezogen hat, erhält von der anderen in dem als Cyklus bezeichneten Theile der Gemarkung Aecker. Diese Felder heissen „dem Haus gebührende". Die Felder der 12 Pusten, welche zur Stadt gehörten, wurden gegen einen jährlichen Pachtschilling auf ähnliche Weise vertheilt. Die Stadt besass aber auch solche Felder, wo lange Zeit das Recht der ersten Besitznahme gültig war, was sich aus den beschränkenden Verordnungen ergiebt, mit welchen die Stadt die Benutzung zeitweise regelte. In einem Beschlusse von 1588 heisst es z. B.: „Niemand, der ackern will, soll mehr als ein Joch in Angriff nehmen dürfen . . ., ein anderes Joch Feld soll er nicht pflügen, bis er nicht mit dem ersten vollkommen fertig ist". Ein Statut von 1673 sagt: „wer ein Brachfeld nimmt oder ein Grasfeld einpflügen will, kann es bearbeiten, so viel er will, unterbricht er aber die Bearbeitung, so kann Jeder das Grundstück an sich nehmen, der früher dazu kommt". Bei der Zunahme der Bevölkerung aber sind auch diese Felder in eine 7jährige Vertheilung gerathen. Gelegentlich der Regelung des Urbariums im Jahre 1774 wurde die Gemarkung Debreczins zum erstenmal in Zelgen getheilt, doch ist bemerkenswerth, dass damals nur das „dem Haus gebührende" bleibend nach den einzelnen Hausgründen ausgeschieden wurde, während die Maisfelder, sowie die Gemarkung der 12 Pusten auch weiterhin gemeinschaftlich blieben, und von 7 zu 7 Jahren aufgetheilt wurden.

Diese verschiedenen Nutzungsweisen wurden auf zahlreichen Fluren vorgefunden, bedeuten aber schon eine ziemlich vorgeschrittene Entwickelung. Vom Komitate Pest sagt die Beschreibung von 1720, dass es hier zum grössten Theil zu den Hausgründen gehörige ständige Gebühren nicht giebt, sondern, dass dieselben von den Bewohnern jährlich oder in 2, 3 u. s. w. Jahren aufgetheilt werden. Von der Stadt Pest insbesondere heisst es: „ubi quis in campum invenit aptiorem et alicujus spei terram, libere erga vires suas excolit et inseminat", ähnlich bei Nagy-körös, Czegled und Kecskemet, „ubi quis cepit campum in agrum convertere" oder „agri sunt mutationi et variationi progenio et nutu cujusvis substrati". Von Kecskemet ist bekannt, dass es im Türkenkriege aus 23 Dörfern, deren Einwohner zusammenflohen, entstanden ist, die

lebens eine solche periodisch unter den Einzelnen wechselnde Bodenbenutzung zweifellos aus. Es findet auch in allen bekannten Fällen der Eintritt dieser Erscheinung im späteren Laufe der agrarischen Entwickelung, nachdem lange vorher Privateigenthum bestanden, seine bestimmte Erklärung in dem Interesse der Fürsten und ihrer Steuereinnehmer oder der Grundherren und Güterverwalter, durch die Art der Vertheilung die Einnahmen des Herrn zu regeln und zu sichern.

Strassen tragen noch jetzt die Namen der Dörfer, und die Flur umfasst deshalb 12 □Meilen Fläche. In gleicher Weise wird über viele Dörfer berichtet.

Dieser lange Bestand eines so primitiven halbnomadischen Agrarwesens könnte in den von der Türkenherrschaft verwüsteten Komitaten durch die Verhältnisse bedingt erscheinen, weil in der Tiefebene der Theiss und der Donau, welche diese Komitate einnehmen, je nach dem Jahrgange Trockenheit oder grosse Nässe und weite Ueberschwemmungen den Anbau gefährden und zur Weidewirthschaft drängen. Indess gleiche Zustände werden aus allen Theilen Ungarns angedeutet, einerseits aus solchen, in denen die Türken keinen nennenswerthen Einfluss übten, wie in den nördlichen Gebirgskomitaten und in Siebenbürgen, und andrerseits schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert, ehe die Türken erschienen. Namentlich ist von den Gebieten der Szekler bekundet, dass die Vertheilung des Landes auf 1 Jahr oder auf länger erfolge, aber niemals endgültig oder für immer. In der Szeklerstadt Felvincz in Aranyos wird noch um 1840 gerichtlich gegen die endgültige Vertheilung eingewendet, dass hier stets alle Felder und Wiesen ohne Anspruch auf erblichen Besitz zeitweilig benutzt worden sind.

Die Erwähnungen von Ausloosungen durch Pfeilwerfen oder Pfeilziehen (nyílvetés, nyílvonás), und von Pfeilland (nyílföld), welches in dieser Weise getheilt worden ist, sind weit verbreitet, und der Verfasser hat Angaben über periodischen Besitzwechsel im 15. Jahrhundert, noch vor der Schlacht bei Mohácz, aus den Komitaten Pressburg und Zala; im 14. aus Vas, Hont, Szathmár, Vesprém, Ung, Sáros, Krassó, Temes, Somogy, Liptó; im 13. nach dem Einfalle der Tataren aus Szepes, Esztergom, Zólyom, Bars, Nógrád, Gömör, und vor dem Tatareneinfall aus Nyitra, Mosony, Thúrócz und Sopron gefunden.

Schwer im Einzelnen festzustellen scheint, wie weit die politischen Zustände und Rechte diesen sporadisch und persönlich wechselnden Anbau bedingt, oder die Durchführung des dauernden Besitzes erschwert haben. Es frägt sich, welche Rechte die Könige am gesammten Grund und Boden in Anspruch genommen, und welche sie bei Verleihungen übertragen haben. Dass im Alterthum Slawen und Geten in Ungarn als Nomaden lebten, ist kein Zweifel. Aber dass die Arpaden noch keine sesshafte Bevölkerung vorgefunden haben sollten, wäre gegenüber den Nachrichten von ihren frühen Bemühungen um Ansiedelung der Petschenegen und Bulgaren und jedenfalls für das römische Pannonien sehr unwahrscheinlich.

Wie Tagányi selbst ausführt, wurden alle Verhältnisse lange von der Anschauung beherrscht, dass der Boden nichts, der Mensch alles bedeute, und auch dieser nicht als Individuum, sondern als kompakt geschlossene Körperschaft der von einem Ahn Abstammenden. Das Reich war das Gefolge des Königs und Herrn, die Könige sind von ihren Gespänen (Zupanen), den Comites, als ihrem Gesinde, umgeben, aus dem die Reichswürdenträger hervorgehen. Die Nation besteht aus Geschlechtern, aus den Nachkommen der Eroberer des Landes. In dem Verbande der auf Feldgenossenschaft

Jedenfalls widerlegt diese Sachlage den Gedanken, dass der periodische Besitzwechsel als eine allgemein menschliche Kultursitte bei jedem Volke vorauszusetzen sei.

Dieses Ergebniss wird auch für die bisher vorbehaltene Frage nach den Zuständen der Siedelung der Germanen von Bedeutung.

Es ist zwar (o. Bd. II, S. 599, 614) nachgewiesen, dass die periodischen Ausloosungen des Besitzes der Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier erst im 12. und 13. Jahrhundert auf grundherrlichem Boden entstanden sind, ebenso können die (o. Bd. II, S. 528 und

fussenden Gemeinden sind die verschiedensten gesellschaftlichen Klassen und Stände des Landes durcheinandergewürfelt, Magnaten, kirchliche Korporationen, ihre verschiedenen Würdenträger und Dienstleute, Ministeriale aller Art, Burgleute und Burgknechte gruppiren sich nach Dorfgemeinden, ihre Besitzungen mit einbegriffen, ohne individuelles Eigenthum zu kennen, und benutzen die Gemarkungen gemeinschaftlich. Noch Andreas II. und besonders Bela IV. waren bemüht, wenigstens der Krone eigene Besitzungen und Burggebiete auszuscheiden. In den Stiftungsurkunden und Schenkungsbriefen aber überlassen die Könige noch im 11. und 12. Jahrhundert nicht Güter, immer nur Knechte, welche meist namentlich angeführt sind. Dass diesen der Mitbesitz am Gemeindelande, der Pfeil, zukam, verstand sich von selbst. In einer solchen Urkunde von 1197 heisst es einmal hinter den Namen der dem Arader Kapitel überlassenen Leute: Unusquisque istorum sortem habet cum villanis, et si numerus ipsorum creverit, crescunt et sortes.

Wie sich aber auch auf dieser Grundlage die Grundbesitzverhältnisse gestaltet haben mögen, es kann nicht bezweifelt werden, dass in Ungarn sowohl wirkliche Feldgemeinschaft, als auch sporadischer und okkupatorischer Anbau durch die an der Flur Berechtigten von früher bis in sehr späte Zeit stattgefunden hat. Von den bekundeten Erscheinungen derselben lässt sich indess weder sagen, dass sie dem Mir entsprechen, noch dass sie der ursprünglich okkupatorischen Siedelung, wie sie in Demidowo (Anl. *102*) dargestellt ist, gleichstehen. Sie bilden ein lehrreiches, eigenartiges Beispiel von Zuständen, die auf ein Land mit geringer bedürfnissloser Bevölkerung und sehr extensivem Wirthschaftsbetrieb begründet sind.

Von den Verhältnissen der deutschen Einwanderer in Siebenbürgen und der Zips wird sich bei der Darstellung der deutschen Kolonisation des Ostens zeigen lassen, dass sie zwar einige durch die Umstände bedingte Besonderheiten an sich tragen, im wesentlichen aber völlig dem Agrarwesen der deutschen Heimath entsprechen, deren verhältnissmässig dichte und anspruchsvolle Volksmenge schon mit der festen Siedelung selbst auf viel intensiveren Betrieb angewiesen war. Aber selbst wenn sich bei den Kolonisten Spuren von weitergehenden periodischen Besitzwechseln, als in den deutschen Almenden (o. Bd. I, S. 473), zeigten, würde darin so wenig wie in den Gehöferschaften ein Beweis für einen ursprünglichen und volksthümlichen periodischen Wechsel des Anbaulandes der einzelnen Hüfner gesehen werden können, weil vor dem Uebergang der grundherrlichen Beunden in Zinsland um die Mitte des 12. Jahrhunderts im gesammten Rheinlande, wie überall in Deutschland, soweit die Erinnerung der ältesten Urkunden und der Lex Salica zurückreicht, sowohl auf den Einzelhöfen, wie auf dem Hufschlaglande der Gewannfluren, unbestritten fester, zur Hausstelle gehöriger Besitz bestand.

Bd. III, S. 543) aus Schweden und Norwegen erwähnten Fälle periodischen Besitzwechsels nicht in Verbindung mit der ältesten Besiedelung gesetzt werden. Auch die Vertheilung der Almendnutzungen in Schwaben (o. Bd. I, S. 473) zeigt durch ihren Gegensatz zum Hufschlaglande, dass dabei bestimmte Absichten in Betreff der Versorgung des Nachwuchses der Bevölkerung und der Ansetzung neuer Wirthe in Betracht kamen. Aber obwohl deshalb nicht angenommen werden darf, dass diese Besitzwechsel seit der ersten Siedelung fortbestehende Reste der alten volksthümlichen Wirthschaftsform seien, so liesse sich doch mit Grund eine Erinnerung oder ein Wiederaufleben dieser Sitte in ihnen sehen, sofern ein Zeugniss aus der Zeit der ältesten Siedelung den periodischen Wechsel des Anbaulandes bekundete.

Solche Zeugnisse sind nun in den bekannten, leider sehr kurzen Berichten des Caesar und Tacitus über die deutsche Kultur ihrer Zeit gesehen worden.

Caesar sagt (III, 1) von den Sueven: Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Ueber die Germanen im Allgemeinen bemerkt er (VI, 22): Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in anno singulis gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.

Tacitus beschreibt die Siedelung der Germanen (Germ. 16): ne pati quidem inter se junctas sedes, colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis. Cap. 26 aber sagt er: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant: et superest ager, nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent.

Dass sich Caesar's Nachrichten auf das zu seiner Zeit noch nomadische Leben der Sueven beziehen, welches Strabo (III, 1) ausdrücklich auch den Hermunduren und Longobarden zuschreibt, ist o. Bd. I, S. 131 gezeigt.

Tacitus muss den Widerspruch empfinden, der zwischen seinen Angaben besteht, welche beide von Germanen im allgemeinen handeln. Vielleicht sind sie deshalb so weit und systemlos auseinander gerückt. Er entnahm sie offenbar verschiedenen Berichterstattern, welche, beides

in der Hauptsache richtig, der eine von den Einzelhöfen am Unterrhein, der andre von den Dörfern am Mittelrhein sprachen. Nur bei letzteren könnte es sich um Besitzwechsel handeln.

Für die Beurtheilung bestehen nach Bd. I, S. 159 in den mit quos mox beginnenden Sätzen keine wesentlichen Bedenken. Waitz (Vf.-G. Bd. I, Anmerkung zu Abschn. 4, S. 132) hat darüber ausführlich und scharfsinnig gehandelt. Die in Besitz genommenen Aecker wurden unmittelbar nach der Würde oder dem Anspruche eines jeden Genossen eingetheilt. Die Ausdehnung der Flur erleichterte die Theilung. Jährlich bestellten sie andere Aecker, und es blieb genug Land übrig. Dies stimmt hinreichend mit der Gewanneintheilung und ihrem Betriebe sowohl bei Feldgraswirthschaft, als bei Felderwirthschaft überein. Schwierigkeit entsteht nur durch den Vordersatz: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, und zwar hauptsächlich durch den Ausdruck: in vices.

Diese Worte sind indess schon nach dem Text der besten Handschriften sehr zweifelhaft. Der Codex Vaticanus schreibt in uices, ein zweiter nur uices, der Neapolitanus vices, der Leidensis inuicẽ, der Perizonianus ĩnuicẽ. Die meisten Ausleger wählen: in vices.

Man könnte deshalb den Gedanken des Wechsels völlig beseitigen, indem man entweder »invices« als eine irrige Wiederholung von »universis« ansieht und deshalb völlig streicht, oder mit Waitz »vicis« schreibt. Aber in beiden Fällen ist nicht wohl einzusehen, inwiefern dann der Rest des Satzes »agri pro numero cultorum occupantur« erweitert wird. »Ab universis« ist unnöthig, wenn sie die cultores sein sollen, missverständlich und unklar, wenn universis sich auf andere bezieht. Es lässt sich dazu mit Rücksicht auf cap. 16 kaum »Germanis« ergänzen, eher im Hinblick auf Caesar's: gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, ein »coeuntibus« oder »conventis«. Da sich nun »ab universis vicis« nicht gleich »in universis vicis« auslegen lässt, würde auch »ab universis vicis« den Sinn einer grösseren zusammengekommenen Menge haben, von welcher die Ländereien den cultores zugewiesen werden.

Die Lesart »vices« dagegen lässt eine offenbare Lücke.

Hält man daher an »in vices« oder dem nahezu gleichbedeutenden »in vicem« fest, so bekommt der Satz durch die Zweckangabe bestimmteren Sinn. Indess »ab universis in vices« lässt sich nicht auf cultores beziehen, sondern es darf wieder nur »coeuntibus«, »vicanis« oder »gentilibus« ergänzt werden. Deshalb kann also der Wechsel nicht für das einzelne Ackerstück, sondern nur für die ganze von

den cultores in Besitz genommene Flur in Frage stehen, die noch nicht getheilt ist. Diese Auslegung ist auch u. a. von Leverkus (G. Hanssen I, 90) wesentlich wegen der vorausgesetzten Uebereinstimmung mit Caesar VI, 22 gefordert worden. Caesar aber spricht ausdrücklich von Nomaden, Tacitus von festen Ansiedlern. Auch deutet Tacitus auf einen solchen Wechsel der vici an keiner anderen Stelle hin. Schon mit den nächsten Sätzen und mit allem, was Tacitus von den festen Wohnsitzen, den Häusern und dem Ackerbau der Germanen erzählt, stände diese Sitte in ersichtlichem Widerspruche. Sie findet auch in keiner bekannten Thatsache oder Ueberlieferung eine Stütze. Dass Tochterdörfer drei Jahre lang, wenn sich inzwischen Unzuträglichkeiten ergaben, wieder eingezogen werden durften, spricht nicht für, sondern gegen den Wechsel. Es bliebe sehr auffallend, wenn in der Zeit bis zur lex Salica oder bis zu den späteren Volksgesetzen jede Erinnerung an dieses Rechtsverhältniss verloren gegangen sein sollte. Praktisch aber lässt sich schlechterdings nicht denken, dass Ariovists Sueven, welche sich, wie o. Bd. I, S. 420 gezeigt ist, sofort nach der Räumung der Pfalz und des Unterelsass durch die Aeduer auf nachhaltig bewirthschafteten Ackerfluren eingerichtet haben müssen, einen Wechsel dieser Fluren hätten durchführen können und wollen, welche je nach der Zahl der Hufen verschieden eingetheilt, und je nach der angewandten Mühe ungleich gut nutzbar gemacht waren.

Von einem Wechsel der einzelnen Ackerstücke in dem zugetheilten Besitze der cultores sagt Tacitus nichts. Deshalb wäre es durchaus begründet, nach einer anderen, weniger gezwungenen Auslegung seiner Worte zu suchen. Auf die anscheinend annehmbarste hat bereits Justus Moeser (Osnabr. Gesch. I, § 5, N.) hingewiesen. Tacitus musste wünschen, seine Darstellung nicht der Glaubwürdigkeit durch einen Widerspruch gegen die Kommentare des Caesar, die in Rom Jedermann bekannt waren, zu berauben, und konnte, im Mangel eigener Berichte, über den wirklichen Sachverhalt zweifelhaft sein. Darum vermochte er die Schwierigkeit am einfachsten zu umgehen, indem er den kurzen Satz über die erste Siedelung so fasste, dass man die Nachricht des Caesar darin wiederfinden konnte.

Aber es kann auf die zweifelvolle, und jedenfalls nach irgend einer Richtung missverständliche Ausdrucksweise des Tacitus überhaupt nur wenig ankommen. Wenn die Vermuthung als unzutreffend abgewiesen werden muss, dass ein periodischer Besitzwechsel innerhalb der einzelnen Ansiedelung, wie er sich bei den Gehöferschaften und bei den skandinavischen Almendbauern findet, bei jedem Volke

in unmittelbarem Zusammenhange mit der ersten festen Siedelung als ein gewissermassen naturgesetzlicher Kulturzustand durch kürzere oder längere Zeit vorauszusetzen sei, so steht nur in Frage, ob die hinreichend bekannten, dauernd erhaltenen Gewannfluren der Germanen mit einem solchen Besitzwechsel vereinbar waren. Es kann sich dabei allein um das Hufschlagland handeln, denn Wiesen, Weiden und Holzungen, überhaupt alles Almendeland, war seiner Natur nach gemeinschaftlich. Auch Regulirung bei Grenzverwirrung, oder Reebningsprozedur, und ebenso Neumessung bei dem Neubruch des lange dreesch liegenden Feldgras- oder Wildlandes fallen nicht unter diesen Begriff, denn sie sollen sämmtlich nur den alten Zustand wieder herstellen. Der periodische Besitzwechsel der Feldgemeinschaft hätte nicht anders als innerhalb der Antheile eines Gewannes und unter dem Gesichtspunkte erfolgen können, eine noch befriedigendere Ausgleichung, als die Gewanneintheilung und Ausloosung in jedem Falle gewährte, dadurch zu schaffen, dass jeder Hüfner im Laufe der Zeit einmal jeden Antheil zur Nutzung erhielt.

Aber dagegen spricht, dass dieser Turnus bei 20 bis 30 Hufen der langen Frist wegen für den Einzelnen nur wenig Werth haben konnte, und dass es psychologisch Jedem widerstrebt, die Früchte der eignen Arbeit zum Theil Andere geniessen zu lassen. Es konnte aber auch die Absicht dieser Ausgleichung nur dann wirklich erreicht werden, wenn, wie beim Solfall (o. Bd. III, S. 551), eine bestimmte bleibende Reihenfolge festgestellt worden wäre, nach der der Wechsel stattfinden sollte. Der Solfall für die Gewanne tritt indess erst im 13. Jahrhundert auf, und ein Wechsel in demselden ist unbekannt, ja sogar, wie es scheint, in den Gesetzen ausgeschlossen (o. Bd. III, S. 543). Die Gehöferschaften dagegen kennen nur eine bei jedem Wechsel völlig neue Ausloosung aller Antheile in jedem Gewann. Entsprechend zeigt sich auf allen älteren Gewannfluren, dass für jedes Gewann eine besondere Ausloosung stattgefunden hat. Dieses Verfahren deutet also keineswegs auf einen regelmässigen Turnus, sondern wäre für einen solchen unnöthig erschwerend gewesen. Es setzt vielmehr einen anderen Grundgedanken voraus.

Waitz (a. a. O., die altdeutsche Hufe 1854) hat nun auch ausführlich gezeigt, dass sich für einen anderen Besitzstand, als für ein dauerndes Privateigenthum am Lande des freien Hüfners weder in der lex Salica, noch in irgend einer älteren Urkunde Anhaltspunkte finden. Endlich liesse sich ebenso wenig die allgemeine Theilbarkeit der Besitzungen, wie sie die Volksgesetze und die Veräusserungen

einzelner Morgen in zahlreichen Urkunden erweisen, mit periodischem Besitzwechsel vereinigen. (Lex Salica LXXII, Rip. I, V, Burg. I, 44, Alam. I, t. 88, Baj. I, 1, XV, 2, Wisigoth. lib. V, 4, Saxon. t. XV, Angl. et Verin. t. XIII.)

Danach beantwortet sich also die Frage nach der Feldgemeinschaft im engeren Sinne nur dahin, dass zwar bei einigen Völkern nach der ersten festen Siedelung zunächst ein periodischer Nutzungswechsel der zugetheilten Grundstücke unter den Flurgenossen vorkommt, aber bei den Germanen so wenig, als bei den Kelten, Slawen und Indern ursprüngliche oder volksthümliche Sitte gewesen ist.

Nachträge und Berichtigungen zu Band III.

Seite 61 Zeile 4 v. o. Statt 1830 lies 1380.

= 65 = 18 v. o. Statt 177 lies 117.

= 97 = 18 v. o. Nach Oswald Heer (Urwelt der Schweiz, Zürich 1865) sind unter dem Lein der Pfahlbauten, Samen der Silene cretica, eines Unkrautes, gefunden worden, welches im Süden noch gegenwärtig unter dem Lein wächst, aber selbst im Klima unserer Zeit nicht nördlicher als in Creta und Griechenland vorkommt, weil es von kälteren Wintern getödtet wird.

= 90 = 10 v. o. und S. 117 Z. 7 v. u. Die Sitte, alte Grabhügel noch in später Zeit zur Beisetzung von Todten zu benutzen, bekundet Karls d. Gr. Capitulatio de partibus Saxoniae von 789 c. XXII: »Jubemus ut corpora Christianorum Saxonum ad coemeteria ecclesiae deferantur, et non ad tumulos paganorum«.

= 98 = 6. v. o. Vgl. die nach dem Druck erschienene Abhandl. die megalithischen Gräber (Steinkammergräber) Deutschlands v. Ed. Krause u. Otto Schötensack in Zeitschr. für Ethnologie, Berlin, 25. Jhrg., 1893, S. 105.

= 100 = 15 v. o. Tacitus (Agricola c. 11) schreibt den Siluren Abkunft von den Iberern in Spanien zu. Auch wird der Name Irlands, Hibernia oder Ibernia, von den Iberern hergeleitet.

= 106 = 6 v. u. In der Saga wird die finnische Urbevölkerung der dänischen Insel Lessöe an der jütischen Ostküste erwähnt. Geyer, Geschichte von Schweden I, 961. Vgl. G. Hanssen, Agr. Abh. I, S. 7.

= 126 = 10 v. u. Statt 22 lies 186, 225.

= 129 = 14 v. u. 1891 und 1892 sind noch andere Hausurnen in derselben Landschaft bekannt geworden. Eine durch H. v. Röder zu Hoym bei Aschersleben aufgedeckte steht den Wilslebener Urnen ganz nahe, ist jedoch um den unteren Rand des Daches mit 8 hinreichend

erkennbaren Pferdegestalten verziert, und über dem Firstbalken zieht sich, wie es scheint, ein zweiter hin, auf welchem 2 liegende Pferde, die Köpfe nach aussen gerichtet, angedeutet sind. (Zeitschrift für Ethnologie, Jahrg. 24, Berlin 1892, S. 253.) Eine zweite von H. Büthner zu Thal bei Aken gefundene Urne gleicht in der Form den Abbildungen 54—56, zeigt dabei aber ein breites, durch Kreide oder Kalk als Bemalung hergestelltes weisses Band unter dem Dachsims. (Ebd. Jahrg. 25, Berlin 1893, S. 125). Zwei andere Hausurnen sind in Wulferstedt, Kr. Oschersleben, gefunden. (Ebd. Jahrg. 25, 1893, S. 299.)

Seite 152 Zeile 7 v. o. Statt No. 9 lies No. 8.

" 163. H. Heinr. v. Ranke hat eine sehr sorgfältige und interessante Untersuchung über die Hochäcker in der Nähe von München bis zum Lech, namentlich aber längs der Römerstrasse zwischen Isar und Mangfall ausgeführt und in den Beiträgen zur Ethnologie und Urgeschichte Bayerns für 1893 mit 2 Tafeln und 13 Karten veröffentlicht. Er kommt dabei zu den Schlusssätzen: 1. das geometrische Bild des Hochäckerbaues lässt sich mit den agrarischen Zuständen, wie sie sich nach der Völkerwanderungszeit bei den eingewanderten Bajuwaren vorfinden (individuelles Eigenthum, Gemenglage der Felder in der Gemeinflur), in keiner Weise in Einklang bringen. 2. Ein auf gegenseitiger Rücksichtnahme beruhender Zusammenhang zwischen Hochäckern und den beiden sehr genau untersuchten Römerstrassensegmenten wurde zur Evidenz erwiesen. 3. Wenn, wie allgemein angenommen wird, die Römer die Erbauer der betreffenden Strassen sind, so können die Hochäcker nur entweder von den Römern selbst oder von einem Volke herrühren, das mit denselben in Frieden lebte. 4. Die von Hochäckern rings umgebene Villa bei Machtlfing führt zu der gleichen Schlussfolgerung. 5. Nach allem, was wir vom römischen Ackerbau wissen, stimmt derselbe mit dem Hochäckerbau durchaus nicht überein. Die regelmässigen Vierecke, in welche die römischen Agrimensoren Kolonial-Territorien aufzutheilen pflegten, werden an den Hochäckern vollständig vermisst. 6. Die Grabhügel, welche häufig in nächster Nähe, zuweilen selbst inmitten von Hochäckergebieten vorkommen, und dadurch den Eindruck erwecken, dass in ihnen die Grabstätten desselben Volkes zu suchen sind, welches

die Hochäcker einst bebaute, gehören nach Ausweis der darin gemachten Funde der vorrömischen Periode an, und reichen theilweise in eine Zeit zurück, welche mindestens 4 bis 5 Jahrhunderte, theilweise viel länger vor die römische Eroberung fällt. 7. Das Vorkommen von Hochäckern in der Birg bei Schäftlarn, einer eigenartigen Befestigung, deren Alter mit Sicherheit als bis in die Hallstadtzeit zurückreichend erkannt wurde, steht mit dem Ergebniss der Grabhügeluntersuchungen in vollem Einklange. 8. Nach alledem scheinen also als die Bebauer der Hochäcker nur die keltischen Vindelicier in Frage zu kommen, von denen wir wissen, dass sie Jahrhunderte lang vor der Eroberung des Landes durch die Römer hier sesshaft waren, und unter römischer Oberhoheit hier verblieben.

Diesen Ergebnissen ist in allem Thatsächlichen unbedingt beizustimmen, in Betreff der Schlussfolgerungen aber ist offenbar, dass für die Zeitbestimmung der Beweis mangelt. Vorhandene Grabhügel wurden von den Römern, wie von allen alten Völkern, beim Anbau als geheiligt ausgespart. Wenn sie nicht auf den Spuren der Ackerung angelegt sind, ist dieselbe also später entstanden, und das bestimmbare Alter des Grabes giebt keinen Anhalt für die Zeit des Anbaues. Ebenso wenig erweisen die Ackerungen innerhalb der Befestigungen der Birg und auf dem Stephansbühel, dass sie mit diesen alten Verschanzungen gleichalterig sind. Im Gegentheil, die Bilder der Hochäcker auf Karte XIII zeigen deutlich, dass diese Schanzen bereits unbenutzt und verfallen sein mussten, ehe ein Anbauer daran denken konnte, ihren ebenen Binnenraum unter den Pflug zu nehmen. Besteht also kein Grund, die Hochäcker vor das Erscheinen der Römer zu setzen, so vereinigen sich die Ergebnisse sehr gut mit denen der Anlage *35*. Kolonialland in Centurien zu assigniren, war in den Provinzen überhaupt nicht häufig (o. Bd. I, S. 515), und das Bruchland um München wäre dazu viel zu schlecht gewesen. Grosse Flächen solchen Bodens im Zusammenhange aufzupflügen, wie die Schleisheimer Hochäcker, dazu mussten ganz besondere Umstände drängen. Keine Genossenschaft vindelicischer Bauern hätte das unternehmen wollen, noch durchführen können. Diese ausserordentliche und wenig lohnende Arbeit musste in den Händen eines Mächtigeren liegen, der nur ein römischer Grosspächter sein konnte.

Wurde sie aber ausgeführt, dann ist sehr erklärlich, dass die vindelicischen Bauern sie im kleinen nachahmten. Dies dürften die kleinen zerbröckelten Beetlagen der Ranke'schen Karten bedeuten. Zugleich ist auffallend, dass diese Ackerungen vorzugsweise an die Nähe von Römerschanzen und Römerstrassen gebunden scheinen, also möglicherweise auch mit den Wachtmannschaften zusammenhingen. Allerdings sind alle verzeichneten Römerstrassen jünger, denn sie durchbrechen überall die Hochbeete, aber bewachte Verbindungen werden hier schon vor dem Ausbau der Strassen bestanden haben. Zu erinnern ist noch daran, dass auch das rhätische Plaumoratum nach Plinius (hist. nat. XVIII, 48, vgl. o. Bd. I, S. 273) erst non pridem inventum, also erst um die Zeit des Tiberius bekannt worden sein soll. Ohne ein ähnliches Instrument aber konnten die Hochäcker kaum entstehen.

Seite 172 Zeile 16 v. o. Vgl. Bd. I, S. 620.
" 184 " 21 v. u. Vgl. Inama, Deutsch. Wirthsch.-Gesch. I, S. 215.
" 211 " 4 v. o. Die Karte von Anger ist 1829 aufgenommen.
" 224 " 6 v. o. u. S. 292 Z. 12 v. o. Der dem Rhabanus Maurus zugeschriebene, um 820 entstandene Plan des Klosters St. Gallen ist in Otte, Geschichte der deutschen Baukunst S. 92, in einer vollständigen, hinreichend deutlichen Skizze veröffentlicht. In demselben stimmen nur die einfachen Häuser des Gärtners und des Federviehwärters mit dem ursprünglichen Plane des fränkischen Hauses (vgl. o. Bd. III, S. 292, Fig. XII) überein. Alle grösseren Baulichkeiten weichen ebenso von dem deutschen, wie von dem keltischen volksthümlichen Hause völlig ab, und sind anscheinend spanischen oder italienischen Klostermustern entnommen.
" 238 " 8 v. o. Statt Thwente lies Thrente.
" 243 " 19 v. u. Statt 55 lies SS; der Satz: »die Bedeutung Hufe könnte hier nur eine späte Maassbestimmung sein« soll in Klammern stehen.
" 265 " 5 v. u. Statt Bockwinkel lies Rockwinkel.
" 279 " 11 v. o. Die Karte ist bezeichnet: An accurate Survey and Measurement of the Island of Jersey by Will. Gardener, 1795, 4 Bl. ($^1/_{10400}$).
" 281 " 2 v. u. Vgl. Arthur Young, Bd. I, S. 619.
" 283 " 12 v. o. Vgl. Alfred de Foville, Enquête sur les conditions de l'habitation en France, les maisons-types, Paris 1894, XXXIX, Fig. 1 u. 2. Maisons types dans le pays Basque.
" 295 " 7 v. u. Vgl. Rich. Andrée, Die Südgrenze des sächsischen

Hauses im Braunschweigischen, Zeitschr. für Ethnologie, Berlin 1895, Jahrg. 1895, S. 25.

Seite 329 Zeile 3 v. u. Statt Thumsale lies Tunsula.

" 331 " 3 v. u. Statt Skorskifte lies Storskifte.

" 401 " 5 v. o. I m. a. bedeutet 1 Mark Agleier; IIII Sch. w. d. 4 Schilling Wiener Pfennig Münze.

" 401 " 20 v. o. Statt Frayd lies Traid. Vgl. Arnold v. Luschin, Orts- und Personennamen in Krain, Bd. X der Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 1879.

" 405 " 14 v. o. Statt Helwingus lies Helwicus.

" 411 " 2 v. o. Statt Rossgotschen lies Rossgoschen.

" 466 " 2 v. o. Statt Peter lies S. Petrie: »Illahun, Kahun und Gurob« u. »Kahun, Gurob und Howara« 1893.

" 529 " 2 v. u. Müllenhoff erklärt, dass das nordische Wort Toft, welches Haus und Hof bezeichnet, als Zunft, das Zukommende, der genossenschaftliche Antheil zu deuten ist.

Nachtrag zu Band I.

Seite 176, 186 und 618. Dem Vorstande des Ordnance Survey zu Dublin ist die Mittheilung zu verdanken, dass die Abgrenzungen der Townlands, Quarters und Tates, welche die Surveykarten enthalten, thatsächlich auf die alte Landeseintheilung des 16. Jahrhunderts zurückzuführen sind. Sie haben zwar manche Abänderung erlitten, alle mussten indess wegen der Gerichtsbarkeitsbezirke und der mit den Parishes verknüpften Gemeindeeintheilung durch Parlamentsacte festgestellt werden.

John Davies's Ausdruck Tate ist nur beschränkt gebräuchlich, namentlich in Fermanagh und Monaghan. In anderen Grafschaften kommen andere Unterabtheilungen vor, z. B. in Cavan finden sich 16 Polls auf die Baile, in Down und Donegal 12 Ballyboe oder Kuhland. Auch scheinen 12 Seisreachs (d. h. mit 6 Pferden zu pflügende Güter) auf die Baile gerechnet zu werden.

Baile, Baile-biataich oder Ballybetagh heisst eigentlich Stadt oder Stätte der Viktualienhändler, also Marktstätte, der ebenfalls Stätte besagende Ausdruck Townland, mit der allgemeineren Bedeutung Verzäunung, aber ist, wie Bd. I, S. 176 erwähnt, sehr schwankend geworden, so dass auch Quarters und Tates oder Ballyboes damit bezeichnet werden. Die Townlands in Monaghan sind jetzt durch-

schnittlich nur 172, in Fermanagh 184, Dublin 206, Cavan 233 stat. acres gross, entsprechen also meist nur 1 Tate. In Donegal, Kerry, Kings, Antrim, Mayo enthalten sie durchschnittlich etwa 410 acr., entsprechen also meist dem Quarter. Dagegen umfasst das grösste Townland Irlands, Sheskin in Mayo, 7012 acres. Die Vergrösserung der alten Bailes wird durch Hinzuziehung von früherem Sumpf- und Haideland erklärt. Die Townlands Cross, Crebilly und Coberty in Antrim wurden 1640 zu 120, 90 und 120 acres berechnet, während sie jetzt 1529, 800 und 946 acres messen, ohne dass das Kirchspiel Ballsclug, das aus ihnen besteht, andere Grenzen erhalten hat.

Ausser solchen politischen Grenzen giebt die Surveykarte keine Eigenthumsgrenzen an, sondern verzeichnet innerhalb der ersteren neben Gehöften, Wegen und Gewässern, nur Hecken, Mauern, Gräben und bleibende Ackerraine.

Autorenregister.

Adam von Bremen, II 21, 26, 154, III 553.
Aethicus, I 331, 383.
Aicill, I 181.
Ahlqvist, II 507, 697.
Akerman, III 102.
v. Alten, III 163.
Altfried, II 21.
v. Alupeke, Ditl., II 157.
Ammianus Marcellinus, I 196, 342, 400, 425, 435, 500, 514, II 98, 145.
Ancher, Pet. Kofod, I 79, III 528.
Andrée, Rich., III 593.
Annales St. Disibodi, II 440.
Annales Fuldenses, II 29, 162.
Annales Hildesheimens., II 440.
Annales Pegavienses, II 439.
Anonymus Belae regis notarius, II 161.
Anton, C. G., II 315, 548.
Apian, III 167.
Appian, I 133, 250.
d'Arbois de Jubainville, H., I, 187, 190.
Arends, Frd., II 3.
Arnason, Jón, III 539.
Arnold, W., I 43, 542, II 13, 643.
Arnoldi, II 157, 482.
Arnonis Indiculus, I 449.
Arundell, III 469.
Asinius Quadratus, I 397.
Aspelin, III 102.
Auer, Ant., II 392.
Aufschläger, K., III 165.
Aurelius, Victor, I 342, 397, 499, II 98.
Aus'm Werth, III 150.
Ausonius, I 400, 404, 539.
Bär, II 621.
Baersch, II 557.
Baile, I 618.
Balbus, I 292.
Baldricus, II 568.
Balwin, Th., I 620.
Bancalari, III 228, 406, 411, 510.
Barri, Giraldus de, I 181, 191.
Bartels, III 132.
Bastelaie, van, I 548.
Baumann, Fr. L., I 405, 410, 467.
Bavaria, I 406, 474.
Beatus Rhenanus, II 13.
Beck, II 602, III 569.
Beck, III 198.
Becker, I 249.
Beckmann, III 102.
Beda, II 13, 25, 99, 125, 297.
Belloi, Al., II 149.
Bender, II 637.
Bergh, van den, II 47.
Bernhardi, II 230.
Bernhardt, Aug., II 610, 620.
Berntsen, A., III 530.
Bertrand, III 102.
Beseler, G., II 506, 569.
Bessel, III 76.
Beyer, H., II 289, 469, III 559.
v. Bezold, III 298, 310.
Bezzenberger, A., II 198, III 516.
Bielenstein, A., II 143, 155.
Biedermann, H. J., II 392.
Biernatzky, II 74
Bielowsky, 236.
Binterim, II 568.
v. Bippen, W., II 344.
Blackstone, II 130.
Blom, II 528.
Blume, I 249, 284, II 545.
v. Bluntschli, I 129, 479.
Boczeck, A., II 233, 244, 262, 385, 398, 558.
Boecking, I 368, 502.
Boehmer, II 573, 620.
Böttcher, III 71, 371.
v. Bonstetten, III 95, 100.
v. Borchgrave, E., II 350, 447, III 265.
Boretius, I 577, 583 u. o.
Borrissavljevitsch, A., III 348.
Bouquet, I 411, 551.
Brachelli, I 122.
Brambach, III, 170.
Brand, II 198.
Brandi, K., III 316.

Brants, I 547.
Brawerus, II 558.
Brechs, G., II 115.
Bréquigny, II 553.
Breviarium rerum fiscalium, I 603, 605 ff.
v. Briesen, II 602, III 567.
Broch, II 528.
Brosch, F., III 414.
Brückmann, F. L., III 3.
Brückner, G., III 212.
Bruin, Georg, III 515.
Brunner, H., I 454, 559, 578, 621, II 13, 277, 284, 305, 541, 627 u. o.
Bruns, I 340.
Bruyn, III 58, 515.
Buck, II 564.
Bücher, III 575.
Büthner, III 591.
Bulliot, J. G., I 225, 620.
v. Bunsen, Th., I 176, II 113, 136 u. o.
Caesar, I 36, 132, 150, 223, 525, II 95, 97, 531, III 112, 120, 168, 585 u. o.
Cambrensis, I 181, 216.
Cambry, 227.
Cange, du, I 568, II 568.
Capitolinus, I 396, 408.
Carnevali, Guis., III 132.
Cassiodor, I 411, 510, II 154.
Castagnié, III 122.
Castrén, M. A., II 195, 207.
Cato, I 251, 355.
Cellarius, I 500.
Chalmers, G., II 140.
Chelius, II 549.
Christ, K., I 392, II 7.
Christiansen, III 311.
Cicero, I 262, 268, 336, 358, 395, 622, II 19.
Cincius, I 383.
Clanmacnois, I 193, III 123.
Clement, III 311.
Claudian, II 24, 27.
Claudius, Caesar, I 293.
Cluver, I 500.
v. Cohausen, Ad., III 152, 305, 410.
Coke, II 139.
Collin, H. S., I 78.
Columella, I 254, 279, 360, II 561.
Conrad, III 575.
Conrady, I 392, III 171.
Constantin Prophyrogenetus, II 159, 163.
Coppi, I 245.
Crabb, II 130.
Crith Gablach, I 214.
Cronhelm, II 355.
O'Curry, I 177, 182, 190.
Cranz, II 484.
Curtius, E., II 498, III 467, 499.
Dahl, Conr., III 197.
Dahl, III 495.
Dahlmann, I 617.
Dahn, F., III 150.
Davies, John, I 176, 182, 618, III 573.
Dawkins, III 95.
Debore, Ch., I 371, 548.
Decamps, G., I 547.
Desor, III 95.
Devillers, L., I 548.
Dexippus, I 402.
Dickson, I 227.
Dieffenbach, G., III 158.
Diem, J., III 165.
Dietherrus, D., II 446.
Dietrichson, L., III 495.
Diez, I 532.
Dio Cassius, I 133, 231, 249, 355, 391, II 20, 146, III 138 u. o.
Diodor, I 236, III 112.
Dionysius v. Halicarnass, I 235, 248, 256, 266, 332, 355.
Ditz, H., I 428.
Dörpfeld, III 499.
Domesdaybook, II 112, 131.
O'Donovan, I 278.
Dornkaat Koolmann, J., III 299.
Dronke, I 108, 591, II 47, 408, 558, III 13, 23, 420 u. o.
Duchesne, I 411.
Duehne, H., II 61.
Dümmler, II 383.
Duentzer, II, 598.
Dufferin, I 217, III 91.
Duncker, A., III 41.
Duntze, A., III 265.
Durand, II 468.
Duvivier, C., I 547.
Eberhard, III 23.
Eckhart, II 406.
Eelking, Fhr. v., II 354.
Ehmeck, R., II 344.
Ehrentraut, II 41.
Eichhorn, G. Fr., II 315, 624.
Einhard, I 514, II 26.
Ekman, III 543.
Ellis, D., II 130, 131, 136.
Elphinstone, M., III 576, 581.
Eltester, II 289.
Elton, II 122.
Emler, II 246.
Emminghaus, G., II 539.
Endlicher, II 160, 161.
Engelmann, II 223.
Engels, Fr., I 262.
Ennodius, I 615.
Erben, II 244, 393, 408.
Erbkam, III 304.
Erhard, H. A., I 141, II 85.
Erhardt, L., I 224.
v. Erlenbach, Ulr., II 440.
Esser, I 542, III 291.
Estrup, II 512.
Eumenius, I 341, 366, 399, 406, 499, 502.
Eutrop, I 499.
Eugippius, I 412.
Eunapius, I 551.
Ewers, Ph. G., II 223.
Falck, I 75, II 354, 510.
Falk, I 75.
Falke, II 27, III 23.

Fejer, II 556.
Fellow, H., III 465, 472.
Festus, I 249, 270.
Ficker, J., II 51.
Fink, III 167.
Fitzherbert, II 107.
Flaccus, Siculus, I 255, 303.
Flaccus, Verrius, I 235.
Focke, W. O., II 350, III 265.
Förstemann, E., II 43.
Folke, I 500.
Forchhammer, III 105.
Fordun, J., II 99.
Fose, III 148.
Fossati, Sp., II 546.
Foville, Alfr. de, III 593.
Fraas, I 464, II 610.
Fredegar, II 28, 405.
Freher, I 593.
Frei, I 219.
Frese, II 7.
Fribolin, III 150, 154.
Friedländer, II 41, 63, 321, III 268.
Fritsch, Ahasv., II 446.
Fröhner, III 113, 122.
Frohnhäuser, L., I 439.
Frommelt, III 341.
Frontin, I 268, 287, 297, 360, 396, 538.
Fuhlrott, C., III 95.
Furlanetto, III 142.
Gale, Th., II 99.
Galenus, III 473.
Gardener, W., III 594.
Gareis, III 41.
Gaupp, E., I 409, 528, 621.
Gellius, I 253, 319, 383.
Geographus Ravennensis, II 21, 29.
Georgi, J. G., II 195, 207.
Gesenius, C., I 117, II 315, 321.
Geyer, III 590.
Ghesgnière, I 551.
Gibbon, I 234.
Gierke, O., I 81, 130, II 342.
Giesebrecht, III 559.
Gilda, I 181.
Gildas, II 100.
Gladbach, III 221, 230.
Gneist, R., II 133.
v. Godenstedt, III 71.
Göriz, I 463.
Görz, I 574, II 289, III 250.
Gomme, G. L., I 208.
Graff, I 501, 622, II 551, III 299.
Granius Licinianus, III 137.
Gregor v. Tours, I 279, 503, 532, 535, 546, 556, II 23, 28, 294.
Greverus, III 164.
Grewingk, III 102.
Grimm, J., I 90, 110, 130, 283, 471, 575, II 74, 290, 311, 407, 533, 623, III 253, 535 u. o.
Grossmann, Fr., I 555, III 87.
Grünhagen, C., II 248, III 354, 358.
Gruffold ab Arthur, I 181.
Grupen, II 362, 482, III 13.
Guaguinius, Alex., II 192, 201.
Gudmundsson, Waltýr, III 491.
Guérard, B., II 313, 546.
Guizot, I 322.
Hacker, III 518.
Haeberlin, II 619.
Hänselmann, I 618.
Häusler, II 255, III 354.
Hajek, I 76.
Hajnik, Emr., II 555.
Haltaus, II 453.
Hamm, W., III 300.
v. Hammerstein-Loxten, I 92, 127, II 481, III 75.
Hansen, II 173.
Hansiz, II 378.
Hanssen, G., I 24, 64, 77, 109, 462, II 552, 576, 602, III 35, 543 u. o.
Hardinge, H., I 618.
Hartmann, Aug., III 163.
Hartmann, Fr. Ser., III 163.
Hartmann, Herm., II 72, 694.
Hartmann, Rob., I 243.
Harvavarsaga, II 509.
Hass, III 432.
Haun, II 361.
Hávamál, II 509.
v. Haxthausen, A., I 25, III 295, 511.
Hazelius, A., III 482.
Heer, Osw., III 590.
Heikel, A. O., II 195, 208, III 338.
Heinemann, II 424, 431.
Heinrich von Lettland, III 120.
Heinzel, II 695.
Heise, O., II 321, III 71, 74.
Helbig, Wolfg., I 237, 241, 248.
Helmold, II 422.
Henneberg, III 35.
Henning, R., I 46, II 175, III 212, 313, 467, 475, 497, 501.
Henzen, I 248.
Hero, Alexandrinus, I 286.
Herodot I, 373, II 498, III 109, 112, 116, 500.
Herrgott, II 572.
Herrig, I 617, II 506.
Hessels, J. E., I 576, II 123.
Hettner, E., I 621, III 151.
Heuzé, G., III 293.
Heyfelder, III 111.
Heyne, III 359.
Hjelmérus, Joh., III 541.
Hjelt, A., III 546.
Hieronymus, St., I 190, 230, 400, 409.
Hildebrand, H., III 131, 505.
Hilferding, II 239.
Hincmar v. Rheims, II 568.
Hinschius, P., II 630.
Hirschfeld, O., III 143.
Hirschfeld, G., III 469.
Historia miscella, I 412.
Hogan, I 176, 181.

Hojer, Magn., II 504.
Homeyer, I 84.
Horatius, I 253.
Hossmann, S., II 484.
Hube, II 263.
Hübbe, W. C., II 357, 361, III 61.
Hübner, E., I 390, 392, 401, III 122, 170.
Hugenberg, A., II 33, III 262.
Huschke, I 360.
Hulin, George, I 548, 555, 557, III 240.
Hultsch, F., I 286, II 545.
Hund, Grf., III 192.
Hundt, II 377.
Hunfalvi, P., II 159.
Hutton, Henry Dix., I 207.
Hygin, I 292, 294, 337.
Hyltén Cavallius G. O., III 482.
Jacobi, L., III 152.
Jacobi, Vict., I 25.
Jacobs, I 618.
Jaffé, M., I 619, 620, III 572.
Jaffé, Ph., II 7, 277, 376.
Jagić, Vatroslav, III 514.
Jagov, F., III 502.
Jahn, III 311.
Janauscheck, L., II 408.
Jannasch, R., III 503.
v. Jasmund, J., II 309.
Jecht, III 431.
Jefimenko, A., II 194.
Jiréček, II 244, III 347.
v. Inama-Sternegg, C. Th., I 108, 456, 481, 486, II 588, 634 u. o.
Johnston, I 182.
Jordanes (Jornandes), I 405, 412, 508, 514, II 145, 154, 264.
Josephus, I 326.
Irmino, II 313, 546.
Julian, I 400, 461.
Jung, E., III 581.
Juvenal, I 253.
Kämmel, O., II 374, 389.
Kandler, III 141.
Karlin, W., II 386, III 560.
Keinz, Fr., I 449.
Keller, I 243.
Kemble, II 98, 125.
Kenneberg, III 469.
Kern, I 587.
Keussler, II 223, 230, 266.
Keysler, III 101.
Keza, Sim. de. II 160.
Kiechel, Samuel, III 488.
Kiem, Mart., I 462, 479, 481.
Kihlmann, II 157.
Kindlinger, II 68, 71, 241, 316.
King, Gregory, II 140.
Klaproth, II 159.
v. Kleinmayer, Th., II 377, 382.
v. Klenze, I 448.
Klöntrup, A., II 71, 75.
v. Knonau, G. Meyer, I 462.
Knothe, H., II 240, 426.
Koblar, III 401.
Koch, II 484.
Köhler, II 240.
Kolberg, O., III 513.
Kolderup-Rosenvinge, I 63, III 528.
Kolozsvári, III 582.
Kopp, III 41.
Koskinnen, I 283, II 156, 176.
Kossinna, I 621, 622.
Kozroh, III 188, 191.
Kraus, Fr. S., II 216.
Krause, Ed., III 590.
Kraut, II 623.
Kreitmeyer, I 436.
Krek, II 392.
Kremer, II 619.
Kreyssig, II 463, 467, III 433.
Krones, II 389.
Kuchenbecker, III 41.
Kühn, Emil, I 538.
Kuentzel, Georg, II 543.
Kuestermann, O., II 331.
Kuhn, Ad., I 282.
Lachmann, C, I 249, 284, 292.
Lacomblet, I 560, II 48, 452, 553, III 246, 560.
Lactantius, I 342.
Lambert v. Hersfeld, I 39.
Lamey, I 454, II 15, 70, 619.
Lamprecht, K., I 27, 66, 504, 540, II 312, 315, 342, 533, 557, 611, III 247, 368, 373, 560, 566 u. o.
Lampridius, Aelius, I 398.
Landau, G., I 26, 74, 128, 137, 473, II 54, 73, 295, 434, III 197, 212, 295, 301, 376 u. o.
Landulf, II 147.
Langebek, J., I 75, 142, 617, II 157, 514, III 81.
v. Langwerth, E. J., I 125, II 363.
Lappenberg, I 182, II 351, 357, 361, 366, III 389.
Larcom, Thom. Aistew, III 571.
Lartet, III 96.
Lasius, O., III 306.
Laveleye, III 543, 575.
Laxdoelasaga, II 509.
v. Ledebur, II 28, 232, 332, III 41.
Legrand d'Aussy, III 578.
Lehmann-Filhés, M., III 493, 539.
Leibnitz, II 339, 423, III 299.
Lejeune, C., I 547.
Lenkfeld, III, 559.
Leontowitsch, II 239.
Leo, H., II 125, 620.
Lepsius, C. P., II 426, 442, 453, III, 437, 559.
Lepsius, R, III 465.
Lette, III 357.
Leverkus, I 477, II 65, 76, 81, III 587.

Libanius, I 400, 538.
Liber hymnorum, I 193.
Liljestrand, II 187.
Linde, III 430.
Lindenschmidt, III 95.
Lindmeier, III 266.
Lindner, Th., II 85, 87.
Lisch, III 131.
Livius, I 133, 236, 254, 262, 332, 355, 383, III 137.
Livländische Reimchronik, II 183.
Loch, James, I 211.
Lodtmann, II 71, 75.
v. Löw, I 130, II 69, 74 u. o.
Lubbock, III 117.
Ludewig, II 468.
Ludwig, J. A., II 635.
Lübben, II 74.
Lüdersen, I 117.
Lüntzel, III 19.
Lütgens, J. H., III 295.
v. Luschin, Arn., III 594.
Lutsch, III 223.
Lund, Troels, III 485, 498.
Lyell, III 95.
Lyson, II 98.
Maassen, II 630.
Mabillon, I 591, II 7.
Macculloch, II 108.
Madler, III 170.
Madvig, R., I 375.
Märcker, II 433, 457.
Magerstedt, I 464.
Mamertin, I 399, 405.
Mampe, II 621.
Mandelgreen, II 169, 172, III 482.
Marianus Scotus, I 39.
Marquardt, I 331, 347.
Martene, II 468.
Matlakowski, III 514.
Maurer, Conr., I 165, II 523.
v. Maurer, G. L., I 74, 130, 137, 315, II 584, 623.
Mauritius, II 264.
Mayer, A., III 182.
Mayer, J. T., II 548, 563.
Mayr, G., II 403.
Meichelbeck, I 449, 454, II 385, 553, III 182, 191 u. o.
Meier, L., II 183.
Meitzen, A., I 29, 46, 258, II 46, 552, 564, 676, III 108, 130, 212, 511 u. o.
Meldahl, III 483, 490.
Mell, A., III 397.
Meluzzi, III 132.
Menke, Th., I 500, 545, II 403, 410, 417, 421, III 76.
Merkel, J., I 577.
Merlin, III 578.
Mesdorf, J., III 505.
Meyer, A. G., III 295.
Meyer, Joh., I 461, II 593.
Meyer, Chr., II 523.
v. Miaskowsky, A., I 481, II 320.
Michel, III 166.
v. Middendorf, A., II 164, 166, 169, 191, 500, III 503.
Milkowicz, Wlad., III 397.
Miller, K., III 149.
Mithoff, II 61.
Möller, H., II 101.
v. Möller, P., I 69, II 504, III 526, 550.
Moeser, J., I 20, 73, 129, II 67, 84, III 280, 295, 587.
Molbeck, III 496.
Mommsen, Th., I 229, 247, 251, 256, 292, 312, 324, 328, 340, 395, 621, III 143 u. o.
Mone, III 180.
v. Monmouth, Galfried, I 181.
Mooren, II 568.
Morelli, I 321, III 141.
Morgan, I 231.
Much, R., II 146.
Müllenhoff, K., I 41, 131, 235, 243, 403, 617, II 11, 77, 103, 146, 156, 175, 368, 695, III 107 u. o.
Müller, C. O., I 235.
Müller, F., III 108.
Müllner, II 548.
v. Mülverstedt, II 469.
Muratori, I 412.
Murensia Acta, I 482.
Naeher, J., I 352, III 147, 219, 289.
Napoleon III., I 354.
Nasse, E., II 106, 124.
Nennius, I 181, II 100.
Nestor, I 161, II 151, 156, 181.
Neugart, II 550, III 194.
Neumayr, II 676.
Nicolaysen, III 482.
Niebuhr, I 355, II 64.
Niedner, F., II 635.
Niemann, II 549.
Nilsson, S., III 100.
Nissen, I 247, III 467.
Nithard, II 297, 309.
Noback, II 549.
Obernberg, V., III 183.
Ohlenschläger, III 166.
Ohnefalsch-Richter, III 468, 500.
Olufsen, O. C., I 20, 21, 23
Orosius, I 133.
Osmerod, II 98.
Otte, III 594.
Óváry, III 582.
Ovid, I 248.
Palacky, II 146, 244.
Palladius, I 227.
Pallas, P. S., II 195, 208, III 109.
Papen, III 1.
Papias, II 461, 561, 568.
Partsch, J., II 676.
Paulus, H. E. G., III 154.
Paulus, Jul., I 269, 371.
Paulus, Diaconus, II 102.
Peetz, H., I 449, III 212, 296.
Peez, III 296.

Peisker, Joh., II 247, 399, III 367, 415.
Perardus, II 562.
Perrot, III 469.
Pertz, I 603, II 568.
Petermann, II 355.
Petrie, G., I 191, III 123.
Petrie, S., III 466, 594.
Petty, W., I 619, III 571.
Peyrer, III 347.
Pez, B., II 377, 573.
Pflugk-Hartung, III 127.
Phileas, I 384.
Philippi, F., I 331, 332, II 58, 71, 694.
Piot, C., I 548.
Piper, II 71.
Plinius, I 227, 251, 273, 331, 401, 408, II 15, 156, 499, 696, III 112, 144, 237, 499, 593.
Plutarch, I 133, 248, 271.
Poesche, Th., II 680.
Polewoi, II 238.
Polybius, I 133, 237, 253.
Posidonius, I 222, 236.
Pratje, II 353, 366.
Preller, I 249.
v. Prenn, H., III 407.
Priscus, II 150.
Procop, I 40, 405, II 14, 29, 148, 264.
Ptolemaeus, I 188, 215, 403, 408, 501, II 10, 143, 149, 156.
Püllmann, H., II 266.
Pufendorf, II 362.
Pytheas, I 382, II 12, 16.
Queipo, II 542.
Rackelmann, H. J. C., II 447.
Raczinsky, II 252.
Radloff, II 180, III 101, 111, 116.
Racpsaet, I 551.
v. Ranke, Heinr., I 27, III 187, 591.
Rathgen, II 537.
Rau, R. H., I 273, 280.
Rauch, II 551, III 405.
Reiske, I 538.
Remusat, Abel, II 679.
Rethmeier, II 484.
Retzius, II 172.
Reventlow-Farve, Grf., III 296.
Reymann, III 76.
Reynier, I 227.
v. Richthofen, F., II 166, 678.
v. Richthofen, K., II 13, 21, 41, 44, 48, 501.
Ried, I 454, II 377, 383, 408, 410, 575.
Riedel, A. F., II 490, III 456.
Rieger, III 41.
Riezler, I 412, II 407, 409.
Rigsmal, II 522.
Roberts, I 182.
v. Roeder, III 590.
Roediger, M., I 617.
v. Roenne, III 357.
Roepell, II 263.
Rössler, II 444.
Röttger, II 192.
Roscher, W., I 25, III 574.
Ross, L., III 467.
Rossi, de, III 132.
Roth, C., III 182, 187, 191.
Rotter, III 197.
Rubino, I 248.
Rudolph v. Fulda, I 621. II 26, 408.
Rudorff, I 249, 284.
Rütimeyer, I 243.
Sachau, I 340.
Salvator, Erzherzog, III 473.
Salvian, I 375.
Samokwassow, II 239.
Sandhoff, II 60, 694.
Sarwey, D., I 621.
Saxo Grammaticus, II 20, 145.
Schaffarik, II 149, 151, 214, 233.
Scharf, II 361.
Schamel, II 452.
Schannat, II 26, III 13, 372.
Schenk v. Schweinsberg, III 41, 199.
Scherer, W., I 401.
Schiemann, P., II 239.
Schiller, II 74.
Schledehaus, II 71.
Schlegel, I 75.
Schlett, Jos., III 169.
Schlitte, B., II 109.
Schlyter, C. J., I 78, II 506, III 527.
Schmeller, I 74, III 299.
Schmid, Bernh., I 199, II 126, 127, 297.
Schmoller, G., I 219, II 542.
v. Schönberg, Bernh., II 432.
Schönberg, G., I 313.
Schöpflin, J. D., II 617, 620, III 179.
Schötensack, O., III 590.
Schöttgen, II 463, 467, III 433.
Schrader, II 74.
Schrank, Fr., III 169.
Schröder, R., I 501, 513, 560, 597, II 13, 279, 342 u. o.
Schubert, Fr. W., III 579.
v. Schubert, I 411.
Schuermann, A., I 371.
Schübeler, I, 69, II 523.
Schulten, I 621.
Schultes, II 467, III 420, 439, 559.
Schulz, A., II 636.
Schulze, E. O., II 427, 463, 467.
Schumacher, J. A., II 350, III 265.
Schwegler, I 248.
Schwenter, D., II 548.
Schwerz, II 74, 602, III 295, 567.
v. Schwind, E. Th., II 342, 639.
Seebohm, Fr., I 27, 176, 182, 192, 203, 219, 376, 618, 620, II 113, 122,

125, 130, 136, 137, III 85, 92, 319 u. o.
Seeck, I 390.
Seidensticker, I 127, III 75.
Senchus Mor, I 181, 214.
Sendtner, Otto, III 169.
Senkenberg, II 621.
Shirley, III 86, 88.
Sickel, II 377.
Sidenbladh, I 57, 69, 80, 617.
Sidonius Apollinaris, I 412, 501, 514, 529, II 24, 147.
Simon, G., II 238, 338.
Simrock, K., III 553.
Sinclaire, II 108.
Sjölin, J., II 185.
Skene, I 182, 194, 203.
Smith, R., II 98, 125.
Socrates, I 400, 503.
Soetbeer, II 543, 544, 550.
Sokolowski, II 192.
Sombart, W., I 252.
Sommer, F. J., II 315, 316.
Spangenberg, III 388.
Spartian, I 396.
Spiegel, II 679, III 581.
Spruner, K., I 38, 500, II 402.
Steenstrup, III 95, 105.
Stenzel, G. A., II 251, 263, III 355.
Steub, L., I 414, 449.
Stobbe, II 623.
Stockes, III 125.
Stokes, M., I 191.
Stooke, III 101.
Strabo, I 131, 186, 190, 228, 523, 618, II 21, 97, 156, 283, III 112, 126, 169, 585.
Strakerjan, II 549.
Stricker, III 311.
Stüve, C., I 114, II 84, 315, 321.
Stumpf, II 386, III 558.
Styffe, C. G., II 504.
Sudendorf, II 486.
Sueton, I 320, III 138.
Sugenheim, S., II 516.
Suhm, P. E., I 142, III 81.
Sullivan, I 177, 184, III 121.
Sumner Maine, Henry, I 181, 190, 201, II 270, III 575, 579.
Sundermann, Fr., II 46.
Sundt, Eilert, III 475.
Symmachus, I 400.
Tabula Peutingerana, I 399, 495, II 23.
Tacitus, I 120, 135, 159, 281, 326, 351, 379, 395, 403, 422, 496, 523, 582, II 12, 22, 27, 143, 174, 499, 531, III 41, 237, 287, 517, 585, 590.
Tätjenhorst, III 265.
Tagányi, III 581.
Tappeiner, Fr., I 414.
Taylor, I 554.
Theganus, II 287.
Thietmar, II 148, 422, 429, 435.
Thomsen, W., I 283, II 176.
Thorkelin, II 513.
Thorpe, II 125.
Tidemand, III 489.
Tigernach, I 181.
Tiro, I 409, II 100.
Tischler, O., III 131.
Tittmann, II 242, 453.
v. Tkalac, E. J., II 217.
Tomasoni, G., III 141.
Topinard, III 97.
Trebellius Pollio, I 398.
Treuer, I 114, III 393.
Troels Lund, III 485.
Trouillat, III 180.
Tschoppe u. Stenzel, II 236, 258, 386, 393, 401, 455, 508, III 355.
Tudichum, I 129, 130, 137, 141, 575, II 623.
Tusser, II 107.
Twelbeck, G. R., II 59, 72, 694.
Uhle, III 311.
Ulpian, I 336.
Varro, I 247, 275, 355.
Vellejus Paterculus, I 496, II 16.
Velschow, I 109.
Venantius Fortunatus, I 412, II 101, III 151.
Vezin, I 67.
Vigfússon, Sigurdur, III 493, 540.
Vinogradoff, II 694.
Virchow, R., III 97, 113, 132, 293, 296.
Virgil, I 275.
Visconti, Alex., III 132.
Vita St. Emmerami, II 25.
Vita Lebuini, II 298.
Vita St. Leodegaris, II 278.
Vitruv, I 248, 356.
Vogt, II 56.
Voigt, M., I 252, 289.
Vopiscus, I 398, 408.
Vos, I 548.
Wagner, II 549.
Waitz, G., I 25, 73, 130, 383, 509, 550, 576, II 26, 299, 320, 375, 543, 553, III 586 u. o.
Walch, II 610, III 299.
Waldeyer, III 97.
Walter, F., I 182.
Wappaeus, J. E., I 80, 142.
Warges, I 618.
Warnkönig, I 545.
v. Warnstedt, III 296.
Wartmann, I 454.
Wattenbach, W., I 29, 376, II 161.
Weber, M., I 260, 292, 311, 329, 339, III 143.
Weiland, L., II 26, 101.
Weiss, F., III 407.
Weinhold, K., II 506, 508, III 83, 95, 99.
Weitemeyer, A., III 23.
Wenck, II 232, 332, III 41, 558.
v. Wersebe, II 29, 362, 445, 489.

Werth, Ad., II 63.
Westphalen, I 80, II 355.
Wiedemann, Th., III 183.
Wigand, P., I 137, 108, II 85, 316, 490, 639, III 23.
Wilda, W. E., II 507, 508.
Wilman, R., III 369.
Windscheidt, B., I 569.
Winkler, II 678.
Wippermann, II 85, III 23.
Withney, W. D., 678.
Witukind, I 527, II 26, 422, 434.
Woeste, III 299.
Wolff, III 36.
Wormstall, II 19.
Worsae, III 105, 131.
Würdtwein, I 162, II 553, 564, III 560.
Wuk, Stefanovic, III 348.
Xenophon, I 373.
Young, Arth., I 219, 620, II 129, III 593.
Zahn, II 386, 399.
Zanoni, I 240, 241.
Zeuss, I 40, 383, 401, 402, 403, 446, 454, II 28, 100, 156, 159 u. o.
Zierl, Lorenz, III 169.
Zimmer, H., I 278, III 501, 575.
Zoepfl, III 101.
Zosimus, I 367, 400, 405, 499, 508, II 13, 98, 146.
Zumpt, A. W., I 368.

Namen- und Sachregister.

Abo, II 156.
Aboriginer Italiens, I 235.
Abpflügen, I 88, 105, 119, 460.
Absatz, I 7, 9.
Acht = Beunde, II 590.
Ackerinstrumente, I 273.
Actores I 363, II 629.
Adel, I 188, 228, 616, II 188, 224, 270, 271, 275, 456, 518, 522, 582, 636, 647.
Aduatuca, I 385.
Aeduer, I 387.
Aestii, II 141, 154.
Aethicus, I 383.
Aetius, I 404.
Afghanen, III 581.
Afvittring, III 542.
Afterlehne, engl., II 134.
Ager, romanus, Grenzen, Ertrag, I 251; continuus, I 308; occupatorius, I 330.
Agilolfinger, I 412, 430, 449.
Agrarverfassung, keltische, slawische, germanische, II 271.
Agrimensoren, Schriften, I 284; Instrumente, I 285; agri assignati, I 288, III 137; per extremitatem comprehensi, I 298; arcifinii, I 300.
Agrippa, I 385.
Agrippaer, II 498.
Ahenobarbus, I 135, 390.
Aire, I 188.
Alanen, I 404, 408, 505—8, II 146.
Alba, I 235.
Albrecht der Bär, II 450.
Alemannen, I 135, 397, 408, 413, 424, 466, 512, II 512, III 157, 178, Anl. *33*, *34*, *41—44*.
Alencon, I 508.
Alfred der Grosse, II 105.
Alisinensis civitas, I 392.
Aliso, I 387, 523, II 21.
Allobrogen, I 324.
Almende, I 151, 153, 162, 179, 476, 482, 491, 530, 571—573, 591, 595, 597, II 77, 96, 124, 514, 526, 527, 585, III 456, *139*. Ausbau auf d. A., grundherrl., II 585; Almenden der Alpen, I 476, 481—493; Almende, wechselnd vertheilt, I 477.
Almendbauern in Norwegen, II 526.
Alodium = Vorwerk, II 463.
Alpbriefe, I 476, 482.
Alpeinigung, III 201.
Alpstuhlungen, I 484.
Alpen, Strassen, I 410, 447, II 388.
Alpenbesiedelung, I 442, Anl. *28*, 445, *61*, 446, *28*, 480, II 389, III 394.
Alpenwirthschaft, I 480, 486.
Alpgenossenschaften, I 491.
Alpseybücher, I 492.
Altmark und Wendland, Bodenbeschaffenheit, II 475; Geschichte, II 477.
Altmark, Kolonisation, II 488, 492, III 456, Anl. *139*.
Altsachsen, Altsaxones, II 25, 80, 87.
Ambasia dominica, I 580.
Ambergau, I 380.
Ammeri, I 382.
Ammerland, II 23, 31, 81.
Ama = modius, II 591.
Andecena, I 458.
Anerbenrecht (Aasaedesret) in Norwegen, II 526.
Angeln, Engili, I 380, 382, 509, 546, 559, II 12, 14, 100.

Angelsächsische Ortsnamen in Flandern, I 551.
Anglisaxones, II 102.
Angers, Sachsenniederlassung, I 508.
Angrivaren, I 135, 382, 498, II 11, 23, 80.
Ansiedelung, erste feste, I 10, 12, 137.
Ansivaren, I 135, 385, 495, 497, 503, 558, II 21.
Anten, II 145, 149.
Antium, I 316.
Anwand, I 87, II 81.
Anwartschaft auf Almendenutzung, I 477.
Apotheka, I 356.
Aquitania, I 507, 521, 527.
Arataunon, I 353, Anl. *34*, 390, 425, III 157.
Aratrum = Hufe, I 74, 533.
Arausio (Orange), I 515, Anl. *31*.
Arbogast, I 504.
Archangel, II 181.
Ardennen, I 560, 575.
Arendal, I 41.
Arianer, I 513.
Arier, III 540, 680, 694.
Ariovist, I 384, 526.
Arıpennis, arepennis, I 278, 533, II 560.
Armalausen, I 391.
Armorica, I 508, 513.
Arpad, II 160.
Artois, Atrebaten, I 367, 511, 520, 525, 553, 555, Anl. *81*, *82*.
Arvenerland, I 511, 532.
Asdingen, II 146.
Assignatio agrorum, I 287; inter strigas et scamna, I 292; in praecisuris, I 295; inter rigores, I 293.
Assipitti, II 148.
Auarpoi, II 12.
Augusta Vindelicorum, I 408, Anl. *38*.
Aunus, Olonetz, II 154.
Ausstreckungsrecht in Friesland, II 31, III 238.
Auxiliartruppen, römische, I 330, 366.
Aventicum, I 408.
Avionen, II 11, 26.
Awaren, II 149.
Babylonien, II 180, 678.
Baden, Dampfbaden, II 212.
Baden-Baden, Civitas Aurelia Aquensis, I 391.
Bagauden, I 499.
Bailes in Irland, I 176, III 594.
Baimoi, I 408.
Bajuvarii, I 412.
Balsamer Land, Bellingen, Belxem, II 479, III 447, Anl. *135*.
Bamberg, II 153.
Bannforsten, I 488, 572, II 615.
Barbarus, qui legem Salicam vivit, I 579.
Bardengau, I 127, Anl. *21*.
Bardowiek, II 153.
Baronus ingenuus, I 579.
Barschalken, II 299.
Bastarnen, I 133, 330, 384, 386, II 144.
Bataven, I 135, 384, 386, 547.
Bauerschaft in Westfalen, II 63.
Bauernhof, römischer, III 147.
Bauernburgen, III 117.
Bauern, Leben, I 7, 9, II 311, 313, 475; Güterklassen, I 78; Gemeinden, II 531, 579, 645; Betrieb, I 59, 603, 609, II 308; in England, II 106; in Dänemark, II 515—517; in Norwegen, II 522; in Schweden, II 518; in Finnland, II 187; in Russland, II 219—225.
Bayern, I 407, 412; Besiedelung, I 429, 431, 441.
Bayeux, Sachsen, I 508.
Bayrischer Wald, Kolonisation, II 417, III 422, Anl. *127*.
Beamtenwesen des Frankenreiches, I 610, II 628.
Beduinen, I 11.
Beete, I 84.
Beisetzung von Todten, III 93, Anl. *28*, 99, 114, 128, 590, 592.
Belgae, I 385, II 97.
Beneficiati, I 365, 375.
Bergwerksrecht des Manor, II 139.
Berry, I 511, 532.
Besitzwechsel, I 17, III 201.
Betteinrichtungen bei Westgermanen und Kelten, Ostgermanen und im Orient, III 498.
Betuwe, I 498, 509, 560.
Beunden, II 581, 586, 590, 599, 612, III 31, 41.
Bevölkerungsangaben, I 134, 142, 149, 150, 222, 252, 381, 386, 420, II 173, 686.
Biarka am Mälarsee, II 518.
Bibracte, I 226, 354.
Bifänge, I 138, II 193.
Bisthumsgründungen, II 420, 427, 478, 521.
Blockförmige Flureintheilung, I 178, Anl. *23—27*, 437, *49—60*, 442, 443, *61*, II 282, *49—60*, 326, *110*, *111*, III 194—197, 371, 372, 394, *119*.
Bocland, Buchland, II 124.
Bodrizen, II 477.
Böhmen, II 150.
Bojer, I 387.
Bojocalus, I 497.
Bondengüter, III 557.
Boris Godunow, II 226.

Bourgogne, I 521, 532.
Bovatae, Oxgangs, II 129.
Brabant, I 544.
Breiten, I 90, s. Messung.
Bremberg, II 153.
Brennen, I 414, 444.
Brennerstrasse, I 447.
Brennkultur, I 69, 463, II 182, 607.
Bretagne, I 508, 513.
Brinksitzer, II 67.
Brisgavi, I 402.
Briten, II 126.
Britannien, II 97.
Brochterbeck, II 21, 55.
Bronzen im Altai, II 180.
Bruchländereien, III 161, Anl. *35*, 257, 415, *123*.
Brückenbau, II 539.
Brukterer, I 135, 382, 497, 504, 523, 559, II 12, 15, 21, 79.
Buccinobanten, I 397, 401.
Budinen, II 498.
Bürgervermögen, I 165.
Bulgaren, II 150, 159, 167.
Bunnarius, I 568, II 568.
Burgen, Burgbau, II 625.
Burgwälle, Gorodischtsche, II 237, 239.
Burgundi, I 405, 413, 507, 511, 536, II 146.
Burstal, Borstel, II 584.
Caeroesi, I 135, 385.
Caledonischer Wall, II 98.
Camuni, I 446.
Canche, I 509, 553.
Cannabae, III 157.
Canninefaten, Kemmenerland, I 500.
Capellatium, I 401.
Capitatio, caput, I 340.
Carausius, I 499, II 98.
Cardines, I 288.
Carrada, I 107.
Cartron, Carrow, I 175, s. Quarter.
Castra, I 370; Arataunon, III 157, Anl. *34*; Batava, I 408; Regina, I 408.
Cathair, III 121.
Cennen, I 391, 397.
Census, Censuales, I 336, 344.
Centenen, Centenar, I 468, 570, 577, 578.
Centralasien, Boden und Klima, I 138, II 165.
Centurieneintheilung, I 290, 306, 317, 351, 425, Anl. *34*, 515, *31*, III 137, 143, 157.
Ceorls, II 126.
Chabilei, I 383.
Chaloi, II 11.
Chalucones, I 383.
Chalusus, II 11, 14.
Cham, II 409, 417.
Chamaven, I 135, 385, 495, 501, 504, 523, 559, II 12.
Charudes, II 11.
Chasuaren, I 135, 380, 382, 390, II 12, 15, III 317.
Chatten, I 135, 384, 385, 396, 497, 503, 508, 512, 522, 559.
Chauben, II 11.
Chauken, I 135, 382, 386, 497, II 11, 23, 80.
Chazaren, II 160.
Cherusken, I 382, 495, II 12, 27.
Chesla, II 153.
Chlodwig, I 512, 556.
Chlogio, I 509.
Christenthum in Skandinavien, III 553.
Chrowaten, II 150.
Churrhätien, I 413.
Cimbern, I 133, 135, 385, 495, II 17.
Cincius Alimentus, I 384.
Civitates Peregrinorum, I 326, 335, 372.
Civitates der Slawen, II 233.
Clan, I 182, 185, 191, 198, 229, II 90, 271, III 575.
Cognationes, I 156.
Coiced, I 182.
Collegia für Getreideversorgung in Ostia, Antium, I 316.
Colonat, I 360, 521, 571.
Coloni liberi ecclesiastici, I 457, II 289.
Coloniae, römische, I 303, 369.
Commarcani, I 455, 460.
Communismus der Hauscommunion, II 215, 222, 230, 269.
Compascua im ager romanus, I 268.
Condrusi, I 135, 385, 549, 560.
Conductores, I 361.
Confiscationen der lex Salica, I 580, 590, II 301.
Connubium, I 231.
Consors, I 568.
Constantin, II 98.
Consules in Friesland, II 43.
Controversia de modo et loco, I 311.
Conviva regis, I 580.
Copyhold, II 108, 136, 139.
Cota in Finnland, II 200.
Corvada = Beunde, II 590.
Crofter, I 211.
Coutumes de Beaumont, I 587.
Cuda der Wolgafinnen, II 206, III 338.
Cultura = Beunde, II 590.
Cumal, I 189.
Curien, Curiales, I 257, 348, Curiatcomitien, I 264.
Curtes d. Grundherren, II 578.
Cymmerische Fluth, II 17.
Cyvar, Zusammenpflügen, I 210.
Dacen, I 387, 409.
Dachluken statt Fenster, III 499.
Dänen, I 40, 141, 514, II 104, 157.

Daliterni, I 383.
Dalmatien, II 219.
Decaniae, I 356, 360; slavorum, II 375.
Decumani limites, I 288.
Decumatenland, I 352, 391, 425, III 153.
Decurionen, I 335, 375, 530.
Dediticii, I 375.
Deiche, Seedeiche, II 6, 353.
Deichhufen, III 387.
Deichrecht, II 44.
Demer, I 512, 544.
Demesneland im Clan, I 183, 203.
Deutsche, Kulturzustand zu Caesars Zeit, I 153.
Deutscher Orden, II 157, 181, III 674.
Deutsche Tiefebene, II 1.
Dienste, Frohnpflicht, I 457, 606, II 317, 589, 595.
Dignatio, I 159.
Dinariatus homo, I 568.
Dienstpflicht, II 305.
Diocletian, I 340.
Dispargum, I 509.
Ditmarschen, II 20, 27, III 388.
Dolmen, Hünenbetten, II 16, III 97, Anl. *28*.
Domainenverwaltung, I 611, II 627.
Domesdaybook, II 87.
Domestici, II 628.
Dominicale, Dominium, Dominus, II 463.
Donau, II 145.
Dorf, tharpa = Bauerschaft, II 63.
Dorfformen, I 44, 56, 169, 437, 516, Anl. *66*, 519, 538, 556, II 118, 323, III 268.
Dorf, Tochterdörfer, Ausbauten, II 513, 525, 583.
Dorfverfassung, II 116, 243, 285.
Dorfweisungen, II 312.
Dorntze, Türniz, III 299.
Dreifelderwirthschaft, II 115, 221, 592, III 327.
Drewljane, II 151.
Drömel, II 41, III 270.
Druiden, I 228, 327.
Dulgibener, I 382, 495, II 12.
Duhleholz, II 15, III 385.
Duns, III 121.
Dzedzinen, II 215, 245, 259, 263, III 354, 358, 366, Anl. *106*, *107*.
Dyle, I 512, 544.
Ealdormen, II 127.
Earl, II 126.
Eburonen, I 135, 385, 386.
Echeat, II 139.
Echtwort, II 65, 77, 89.
Edelinge, II 43, 66, 297, 305, 534.
Egartenwirthschaft, I 463.
Egbert von England, II 104.
Egerland, II 407.
Ehrungen, Honorationes, II 253.
Eigengabe, Verbreitung, II 286.
Eigenthum, römisches, für Kirchen- und Königsgut, II 303.
Einquartirung, römische, I 526.
Einzelhöfe, keltische, in Irland, I 178, 197, 518, Anl. *23—27*; in England, II 119; in Gallien, I 224, 516, *66*, 539, 558; am Rhein und in Westfalen, 119, 49, 517, *67*, 521, 524, *69—73*, *89—92*, 537, 539, 562, *75*, II 39, 55, 77, III 236, *1*, *2*, 239; grundherrliche, I 436, III 373, *112*, *113*; in den Alpen, I 416, 441, 516; in Livland, II 183, *99*, III 331; in Russland (peczischczynja), II 265, 267.
Eiszeit, I 2, 5, 242, 446, II 501, 676, III 96, Anl. *28*.
Enclosure, II 107, 108.
Engern, II 24.
Engili, Angeln, I 134, 380, II 13.
England, Siedelung, II 88, 99, Anl. *66*a, III 313.
Enskifte, III 542.
Entails (Erbsubstitutionen) II 134.
Episcopalis audientia, II 349.
Erbexen, II 65, 69.
Erbkötter, II 62, 68, III 270.
Erblicher Besitz bei Kelten, I 199, 201.
Erbrecht, deutsches, I 455, 569, 589, II 526; Veränderungen, II 301, 303, 319.
Erbscholzen, II 641, III 358.
Erbzinsbauern, II 341, 638.
Eresburg, I 523.
Erfurt, II 153.
Ergastulum, I 356, 360.
Erocus, I 499.
Ersen, Aorsen, II 156.
Esnes, Knechte, II 126.
Esch, I 477, II 41, 73, 81, III 238, 269, 276, 279, Anl. *93*, 387.
Esthen, II 154.
Etrusker, I 236, 446.
Eudoses, II 11.
Euganei, I 446.
Euten, II 14.
Fagana, I 430, III 183, Anl. *48*.
Faestebauerngüter, III 537.
Feenkolonisation, II 33, III 238, 262, Anl. *85*.
Felderwirthschaft, I 69, 461, 464, II 592.
Feldgemeinschaft, I 118, II 528, III 574, 580, 589, Anl. *145*, *151*.

Feldgerichte, II 116.
Feldgeschwornen, I 89, 459, II 531.
Fine, Auffahrtsgeld, II 139.
Fene, I 189.
Fendistrict in England, II 137.
Feluwe, I 501.
Felsberg im Odenwald, I 399.
Feldgraswirthschaft, I 69, 179, 461, 463.
Finnen, I 38, 40, II 16; ugrische, II 159; altgothischer Wortschatz, II 176; Siedelung I 283, II 141, 145, 173, 185, 187, 194, III 335, Anl. *100*, *103*; Hausbau, III 507.
Finnengebiete, Boden, II 189.
Finnischer Meerbusen, II 179.
Fischerstämme, I 11.
Fiskus, I 469.
Fläminger, flämische Kolonisten, I 550, II 343, 443, Anl. *132*; Genossenschaften, II 446.
Flaith, Reiche, I 188.
Flandern, I 544; Ortsnamen, I 551.
Fluren, deutsche, Grösse, I 55, 152; Zusammenziehung, I 114, Anl. *18*; keltische, I 175, 187.
Flureintheilung, Erhaltung, I 16, 27, 169.
Flurkarten, I 25, 60, 175, III XXVI.
Flurmorgen, I 101.
Flurzwang, I 66, 71, 172, II 115, 591.
Folcland, II 124.
Forchheim, II 153.
Forma, römische Flurkarte, I 286, III 143, Anl. *31*.
Forstbeamte, II 617.
Forsten, I 130, 469, 471, 489; Betrieb, II 621; Bannforsten, II 615; Alpenforsten, I 487.
Forta (Anger), I 64.
Fosi, II 12.
Fossa, II 407.
Franken, I 404, 411, 494, II 19, 28; salische, ripuarische, I 495, 558; Siedelung, I 522, 555; Grenzen, I 550, 579.
Fraomar, I 402.
Freeholders, II 108, 136.
Freibürgschaft der villani, II 134.
Freie Heerbannpflichtige, I 72, 455; auf Zinshufen, II 85, 288; mit Eigen vermischt, II 287, 365.
Freie vor dem Walde, I 93, III 7, 19, 31, 71, Anl. *20*.
Freigericht, II 307, III 71.
Freizügigkeit, II 290.
Friesen, I 386, 496, 501; Laeti, I 502, II 1, 12, 14, 29; Siedelung, II 38, 40, Anl. *88*, 52, 296.
Friesland, Boden, II 1.
Friesonofeld, I 134, 380, II 10.
Frohndienste, I 457, 606, II 130, 138, 317, 589.
Frohnhöfe, II 588, III 197
Fundi, Familiengüter, I 259, 312.
Gaesati, I 383.
Gafolgyldan, II 128.
Gainurs, Gainnys, II 135.
Galindae, II 143.
Gallien, I 223—227, 324, 326, 505.
Gallier, I 222, 236, 278, II 91.
Gambrivier, I 498.
Gammen, II 169.
Gartenbau, I 585.
Gast = Geest, II 41.
Gasti, II 455.
Gaue, I 129, 152, II 71, III 75.
Gavael, Gavelkind, I 185, 205.
Geest, II 2, 17, 36.
Gehöferschaften, I 24, II 602, 613, III 563, 569, Anl. *149*, 578.
Gehöfte, I 47—54, III 422, Anl. *127*.
Geld, II 533, 540, 645, 646.
Gelduba Ubiorum, III 248, Anl. 77.
Gelonen, II 498.
Gelonos am Don, III 503.
Gemarkungsgrenzen, I 154, 478.
Gemeinden, I 13, 164, 490, II 531.
Gemeinbesitz, I 24, 118, 159, 160, 455, 477, 569, II 185, 193, 684, III 574, Anl. *151*.
Gemeinheitstheilungen, I 168.
Genealogie, I 430, 454.
Geneat, II 127.
Generalstabskarten, I 45, III XXV.
Genossenschaften, I 122, 355, II 359, 507, III 238.
Gentes, I 231, 262, 267.
Gepiden, II 146.
Geren, I 85, II 114.
Gerichtsbarkeit, II 116, 189, 206, 284, 306, 460, 640, 695, III 404, 440, 594.
Gerichtsverfassung, I 469, II 242, 284, 305, 306, 363.
Gerichtssprache in Obersachsen, II 242.
Germanen, I 35, 275, 283, 382, 385, II 10, 95, III 173, 584, 588.
Geschlechtsverbände, deutsche, II 300.
Gesetze, römische, I 305, 312, 327, 333, 334, 341, 355, 364, 373, 526, II 349, III 139; deutsche Volksgesetze, I 64, 143, 157, 281, 286, 412, 430, 454, 480,

527, 529, 534, 550, 560, 565, 570, 576, 581, 585, 620, II 74, 642, III 129, 319, 536; Capitularien, I 72, 455, 514, 577, 582, 596, 599, 603, 609; irische, I 181, 189, 199, 200, 211, 278; angelsächsische, I 124, 141, II 120, 126; nordische, I 64, 75, 79, 80, 617, II 509, 523, III 531, 545, Anl. *145.*
Gesinde in Esthland, II 184.
Gesith, Gesithkundmänner, II 120, 126.
Geten, I 409.
Getreidepreise, II 637, 646, 674.
Getreidegrosshandel, II 646, 674.
Gewanndörfer im german. Volkslande, I 20, 89, Anl. *5—17*, 158, 171, II 503, *141—143*, 521, 523, III 41, 246, *74*; im Keltenland, I 520, *75—82*, 555, 614, II 82, 88, 110, III 246, 250, 255, 368, *108*, *109*; in Livland, II 184, III 331, *99*; im russischen Mir, II 220, *97*, *105*; bei der deutschen Kolonisation, II 387, 400, *120*, 418, *127*, 452, 474, 484, *133—139.*
Gewannmessung, I 83—122; Regulirungen, III 179, 447; Reihenfolge, III 524, 552.
Gewende, I 86.
Gewichtswesen, II 542.
Giebelschmuck, Pferdeköpfe, Irmensäule, III 317.
Gilden zur Unterstützung, II 507.
Glebae adscriptio der römi-Kolonen, I 364.
Gletscher, Veränderungen, I 485, s. Eiszeit.
Görlitz, III 432.
Gogreven, II 306.
Gorod, II 237.
Gothen, I 447, 507, II 145.
Gothini, II 144.
Golthescytha, II 154.
Götter Skandinaviens, III 553.
Göttrik v. Dänemark, II 153.
Gottesfrieden, II 441.
Grafen, I 468, II 304; Ministerialgrafen, Freigrafen, II 307; Verfall, II 632.
Grase, Weidemaass, II 43.
Grenzbezeichnung, I 86—89, 286, 459.
Grenze zwischen West- und Ostgermanen, I 36.
Grenzstein inter Toutonos, I 392, 621, III 170, Anl. *36.*
Greutungen, II 145.
Griechen am Pontus und Don, II 497, 500, Anl. *140*, 543, III 503.
Groden, II 39.
Groma, I 285.
Groningen, II 30.
Grosswirthschaft, I 31, 32, 167, Anl. *35*, II 281, III 591.
Grundbesitz, I 25, 78, 253, 355, II 130, 140, 301, 319, 463, 588.
Grundherren, I 165, 348, 431, 456, 571, 616, II 120, 276, 283, 284, 393, 534, 569, 578, 646, III 31, 35, 293, 397, Anl. *121.*
Grundherrliche Anlagen, II 323, Anl. *108*, *109*, 326, *110*, *111*, 329, *4*, *114—117*, 469, 471, 503, 585, 613, III 297, *121*, 327, *112*, *113*, 526, *144.*
Grundherrliche Verwaltung, I 165, 436, II 304, 468, 530, 536, 578, 582, 615, 624, 644.
Gugerni, Guberni, I 385, 525, Anl. *67*, III 237.
Guntia (Günzburg), I 399.
Guttonen, I 382.
Gwely, I 186.
Hackwirthschaft, I 69.
Hadeln, II 26.
Hadrian, I 396.
Haered, Harden, I 142, III 81, Anl. *22.*
Hagendörfer, II 338, III 385, Anl. *117.*
Haingeréidewaldungen, I 474.
Haken, römischer, I 273.
Hakenpflug, slawischer, II 261.
Hakenhufen, Steuerhaken, II 184.
Halberben, III 270.
Hall, schwäbisch, I 406, s. Salz.
Hallein (Alauni), I 447.
Hamaland, I 495.
Hammerzeichen, Thors Hammer, III 535, 539, 553.
Hamarskift und Hammerwurf, I 460, III 527, Anl. *145.*
Hammerke, II 45.
Handel, I 7, II 179, 636, 645, 674.
Handwerk, I 8.
Hannibal, I 384.
Hardangerfiord, s. Haruden, I 41, II 12.
Hariobaudus, I 401.
Haruden, I 41, 135, 380, 382, 391, 401, II 12.
Hasbania, I 512, 544, 547, 560.
Hassagau, I 380.
Hassiae pagus Saxonicus, II 27.
Hatta = Beunde, II 590.
Hattuaren, I 385, 495, 525, Anl. *67*, 547, 558, III 237.

Haufendörfer, I 47, Anl. *5—17*, *37—45*, *47*, *48*, *68*, *74—83*.
Hausbau, romanisch, I 240, 243, 342, 399, II 95, 285, Anl. *94*, III 128, 354, 594, *32*; keltisch, I 184, 191, *28*, 225, II 91, III 280; sächsisch, II 91, 94, *65*, III 294, 311, 312, 594; rhätisch-alpin, I 449, *65*, III 224, 406, *122*; fränkisch, I 581, II 95, III 212, 219, 285, 406, *122*; nordisch, II, 500, *140*; III 464, 478, 482, 491; altgriechisch, III 465—470, *140*; grossrussisch, II 209, III 507: finnisch, II 195, 211, III 106; polnisch, III 512; wendisch, III 519; zu St. Gallen, III 594.
Hauscommunion der Slawen, II 215, 231, 263, 265, Anl. *104*, III 341, 347; der Osseten, III 577; in Frankreich, III 578.
Hausurnen der Sueven, II 91, 211, III 108, 128, 590; der Latiner, II 250, III 132.
Heddernheim, I 425.
Heerde, Höfe, II 42.
Heerbann, I 72, 142, II 86, 279, 633.
Heimath = Landgut, II 187.
Heien (Proprii), II 451.
Heimschnat, II 73.
Hellweg, I 50, Anl. *2*, 522, *83*, II 79, III 1, 257.
Helvetii, I 383, 387.
Hengist und Horsa, II 25, 100.
Heptarchie, II 103.
Heredia in Rom, I 250.
Herminonen, I 379, 382, 387, 495, 522, II 656.
Hermunduren, I 135, 383, 389, 407, 421, Anl. *39*, *40*, 466.
Hertha, II 13.
Heruler, II 18, 145.
Hercynisches Waldgebirge, II 422.
Hessen, II 296; Landtage, III 41.
Heu der Sennereien, II 509.
Heuerlinge, I 563, II 67.
Hirtenleben, I 144, 191, II 509, 678.
Hochäcker, I 358, Anl. *35*, III 161, 591.
Höhlenwohnungen, III 95, Anl. *28*, 464 *140*.
Hofflur = Beunde, II 590.
Hoha, Hakenpflug, socha, zoche, Stagutt, I 282.
Holländische Kolonisten, II 344, Anl. *86*, III 264, s. Fläminger.
Holtdinge, I 125, II 69, III 75.
Holzgrafen, I 125, II 69.
Hospites, I 526, II 289, 454, 459, III 251, 254.
Hügelgräber, III 111.
Hülfsgilden in Skandinavien, II 507.
Hütten der Slawen, II 144.
Hufen, I 21, 26, 73, 77, 81, 107, 155, 433, 457, 533, 605, II 282, Anl. *60*, 288, 303, 327; Waldhufen, Hagenhufen, II 329, *114—117*; Marschhufen, II 344, *86*, 359, *118*; fränkische, II 442, III 426, *130*; flämische, II 443, 448, III 433, *132*; H. in Westfalen, II 84; in England, II 110; in Schweden, Mantals, I 149, II 519; in Friesland, II 43, 47; in Finnland, II 187, III 329, *98*.
Hüfnergemeinde, I 153, 164, II 531.
Hufendörfer unter Supanen, III 398.
Hufenmaass, I 77, 107, 158, 163, II 85, 553, III 63; der hobae slovenicae, II 394, 399, s. Königshufe.
Hufenregulirung, I 79, 89, 111, III 65, 531, Anl. *145*, s. Reebningsverfahren.
Hufenzinsen, II 281, 313, III 13, 19, 23, 173, 174.
Hufschlagland, I 163.
Hunde, I 584.
Hundertschaften, I 140, 380, 381, 467, 524, 570, 577.
Hunne = Centenar, I 141, 467, 570.
Hunnen, I 404, 511, II 145.
Huntari, I 141, 467, II 274.
Huosi, I 430.
Husmaend in Norwegen, II 526.
Jäger- und Fischerleben, I 10, II 168.
Jagd, Jagdrechte, I 591, II 139, 527, 519, 623, III 71.
Jami, II 155.
Jard in Friesland, II 41.
Jarle, Skatkoninge, II 521.
Java, Agrarwesen, III 576.
Iberer, III 104.
Igylliones, II 143.
Ildhaus, III 478, s. Hausbau.
Illyrier, I 325, 415.
Imniscari, Ceremisi, II 154, 156.
Immunität, II 291, 577, 626.
Ina, II 104.
Indiction, I 346.
Indien, III 501, 575, 580.
Indogermanen, I 5, 235, 380, II 142, III 678.
Industrie, I 7, 8, II 645.
Ingrionen, I 390.
Ingvaeonen, I 382, 495, II 15, 18.

Inkareich, III 580.
Inquilini, I 363.
Insubri, I 383.
Intuergi, I 390.
Joloffen in Senegambien, III 580.
Irenarchen, II 284.
Irland, I 174, 193, 618, III 85, Anl. *23—27*, 99, *28*, 101, 121, 571, *150*, 575.
Irmin, Zeus, I 382, 495, III 656.
Island, II 506, III 491.
Isloi, I 500.
Istvaeonen, I 39, 384, 495, 522, 537, II 16, 21.
Italien, I 235, 245.
Italer, I 235, 415.
Itinerarien, I 332.
Juden, II 637.
Judices, I 529, II 580; privati, II 284.
Jugatio, Jugum, I 340.
Jugera, I 107, 250, 289, II 560, III 418.
Julian, I 393, 400, 401.
Jurte, II 171, 200, 203, 693, III 107, Anl. *28*.
Juthungen, I 135, 380, 402.
Juti, Euti, II 100.
Juvavum, I 408.
Kähne, I 584.
Kalenderverbesserung Caesars, I 331.
Kaninefaten, II 21.
Karantanische Mark, II 152, 374.
Karbones, II 143.
Kardines, I 287.
Karelien, II 154, 185, Anl. *100*, *101*.
Karitni, I 390.
Kartenkopirung, III XXVII.
Karten, topographische, I 28, 45, 175, 331, III XXV.
Kaschmir, Hausbau, III 502.
Katasterkarten, I 417, III XXX.
Katwalda, I 387.
Kaukasus, II 159.
Kelten, Verbreitung, I 19, 34, 222, 387, 441, II 16; Siedelung, Einzelhöfe, I 175, 197, Anl. *78*, 446, 522, 531, 562, II 77, 90, III 236; Haus, I 184, s. Hausbau; Leben, I 221, 231, s. Clan; hist. Quellen, I 180, 193, s. Gesetze.
Kempten, Vereinödungen, I 428, Anl. *46*, 462.
Kent, Einzelhöfe, II 101.
Kesselfang, I 281.
Kiew, II 161, 265.
Kimbroi, Kimbern, Cimbren, I 386, II 11.
Kindesaussetzung in Rom, I 259.
Kjökkenmöddings, III 104.
Kirche, I 375, 598, II 274, 369; Besitz, I 376, 457, 480, 605, II 277, 292, 301, 427.
Kirchendorf, Entstehung, II 60, III 273.
Kirchen, Stabkirchen, Gründung, I 599, II 59, III 495.
Kirchlinden, III 562, Anl. *73*.
Kirlant = Beunde, II 590.
Kleinwirthschaft, I 32, 519, II 581, 588, 647.
Kleinrussland, Einzelhöfe, II 264.
Klienten in Rom, I 263.
Klima Europas, I 3, II 164.
Klöster, I 196, II 342, 374, 468, 592, 631, 634, 643.
Knut, II 105.
Kobandoi, II 11.
Königshöfe der Karolinger, I 608, II 578.
Königshufen, II 85, 385, 410, 416, 554, III 71, 246, Anl. *75*, 266, 373, 379, *115*, 389, 395, 418, *124*, 432, *131*, 437, *133*, 557, *147*, 562, s. Hufen.
Königsland, I 469, 596, II 188, 377, 614.
Königsvolksland, II 124.
Königsschlösser, irische, III 121.
Königsthum, I 400, 404, 466, 469, 503, 579, II 273, 510, 535.
Kolonieanlagen, II 326, 461, 467, Anl. *130*, 580, III 369. 395, *120*, s. Hufen.
Kolonisation, deutsche, des Ostens, I 32, II 368, 647; Oesterreich, II 377, 385, III 387, 395, Anl. *120*, 400, 404; Oberfranken, II 410, III 418, *124—126*; Obersachsen, II 437—474, III 423—440, *129—134*, Wendland, II 484, III 448, *136—138*; Altmark, II 479—490, III 447, *135*, 456, *139*.
Koppel, II 73.
Kosaken, II 180, 499.
Kreditgeschäfte, II 637.
Krempermarsch, III 388.
Kreuzzüge, Einfluss, II 634.
Kroatien, II 152, 162, 219.
Kumanen (Uzen), II 161.
Kunde, Konde = Beunde, II 590.
Kuren, II 154.
Kurische Nehrung, II 155.
Kwänen, Quenen, I 40, II 154, 495.
Lacineae, I 293.
Ladiner, I 414, 447, 448.
Ladoga, II 155.
Laeti, I 330, 365, 399, 502, 506, 516, 521, 538.
Lagaskifte, III 541.
Lagemorgen, I 101, 419, III 35.
Lammasland, Herbstweide, III 319.

Landbolgüter, III 557, Anl. *146.*
Landeskulturgesetzgebung, I 10, II 120, 322.
Landesvermessungen, I 45, 57, 287, 331, 417, II 188, III XXXI, 542, 573.
Landleihe an Bauern, I 437, 533, II 121, 136, 282, Anl. *49—60*, 285, 323, 343, 377, 438, 456, III 191, *55—60.*
Landlords in Irland, I 204.
Land, Rückkaufsrecht, II 322, 519, 525.
Landvergabungen an Grundherren, II 120, 125, 224, 275, 277, 431, 436, 462; Rücknahme, II 276.
Landwehren, III 35.
Landwirthschaft, I 8, 32, 69, 145, 252, 276, II 191, 520, 527, III 657.
Lappen, I 40.
Laten, Lassen, Lazzen, II 297, 308, 451, III 13, 23, 31.
Latiner, I 235.
Lausitz, II 423.
Lauwers, Levabek, Laubach, II 21, 47.
Leasehold, II 139.
Lechen, II 151.
Lehne, Beneficien, II 133, 278, 279, 382, 460, 464, Anl. *128*, 515, 521.
Lentienses, I 400.
Lepontini, I 446.
Letten, II 143.
Liburni, I 446.
Lidi, I 457.
Ligeris, Lys, Leye, I 550.
Ligurer, I 235, 415, s. Pfahlbaue, I 241, 447.
Limes romanus, I 35, 39, 351, 389, 395, 405, 495, 503, 559, 621, III 170.
Limes sorabicus, I 37, II 153, 369.
Limitanei, I 365.
Limites, Limitation, I 293, 305.
Linearii, I 289.
Linonen, II 477.
Lipanen, II 477.
Lithauer, I 282, II 141, 157, III 516.
Liven, II 154.
Loh, II 73.
Lohhecken, II 607.
Lombardi, I 415, II 637.
Longobarden, Lancosargen, Lakkobardae, I 131, 382, 387, II 11, 12, 28, 148.
Loos, I 84, III 535, 552, Anl. *145.*
Lorch an der Enns, II 153.
Lugdunum, I 326.
Lugier, II 146.
Lupodunum, Ladenburg, I 391.
Lustrum, I 350, 376.
Lutiker, II 151.
Luxus, II 635, 647.
Lygii, I 405, 409.
Maarahvas, II 155.
Maasse, I 77, 175, II 81, 113, 317, 533, 543, 549, 552, 565; römische, II 559.
Machalum, I 582.
Macrianus, I 401.
Mährisches Reich, II 162.
Märkte, II 63, 537, 542, 640, III 594.
Magdeburg, II 153, 420, 428.
Magyaren, II 159—194, III 581, Anl. *151.*
Mallum, Malleute, I 570, II 69.
Mancipia, I 457, II 433, 438.
Manor, Manorgerichte, II 134, 138, 695.
Mansi, s. Hufen, slovenici, III 415.
Mantal, s. Hufen, I 149, II 187, 519.
Marbod, I 135, 387.
Marchebene, III 395, Anl. *120.*
Marinus, II 13.
Mark, Kölnische, II 542.
Marken, I 124, 151, 162, 173, 465, 470, 569, 573, 591, 597, II 45, 62, 67, 71, 96, 124, 187, 514, 619, III 75, 270, 273, 276, 535.
Markomannen, I 135, 385, 396, 407, III 106, Anl. *28.*
Marsberg, II 23.
Marschen, I 48, II 2, 8, 34, Anl. *86*, 37, 352, 360, 361, III 264, 385, *118*, 388, s. Hufen.
Marsen, I 495, 523, II 23, 79.
Masios, I 404.
Mattiacen, I 390.
Maurungania terra, II 148.
Mecklenburg, III 520.
Medem, I 597, II 586.
Meier, I 611, II 321, 579, 588, 629, 638, III 7, 19, s. Villicus.
Meierhöfe, III 183, Anl. *48*, 414, *122.*
Meissen, II 421, 435, III 423, Anl. *128.*
Mellobaudus, Merobaudus, s. Merowaeus, I 402.
Mempiscus, I 544.
Menapier, I 135, 385, 499, 522, 544, 550.
Merens, Merja, II 154, 156.
Merowaeus, Merowinger, I 402, 581, 601, II 627.
Merseburg, II 153, 331, III 379, Anl. *115.*
Messapier, I 235.
Messtischblätter, I 46, III XXVI.
Messungswesen, römisches, I 301; deutsches, I 83, 90, 96, 99, 107, 418, 459.

Messwerkzeuge, I 90, 285.
Metae, I 285.
Metator, I 326, 522, 528.
Milites agrarii, II 433, 436, 456, 464, 634.
Miltenberg, I 392, 406, Anl. *36.*
Ministerialadel, II 456, 458, 629, 635, s. Adel.
Minoflidi, II 287.
Mir, I 25, II 181, 219, Anl. *97*, 223, 229, III 321, 350, *105*, 575.
Mittelmeerbecken, I 1.
Modius, II 544.
Mohammedanische Grundherrschaft, III 579.
Montenegro, II 218.
Moorsiedelung, I 518, II 31, 40, III 238, Anl. *68*, 262, *85.*
Mordwinen, Mordwa, Mordens, II 154, 156.
Morgen, I 101, 107, 171, II 560, 563.
Morlaken, II 151.
Mühlen, Wassermühlen, I 584.
Münzwesen, II 317, 532, 540, 542, III 595.
Municipia, I 326.
Munkacz, II 162.
Muroma II 156.
Mutterrecht, I 231, 620.
Myrginge, II 26, 148.
Nachbarrechte, I 13, 14.
Naifs, II 135.
Namen der Höfe, I 522, II 64, 75, III 257, Anl. *83*, 276, *91*, s. Ortsnamen.
Nantiates, I 383.
Narbo, I 324, 511.
Navicularii, I 365.
Naumburg a. d. Saale, II 153.
Neme, I 188.
Nemetes, I 132, 384, 466.
Nerthus, I 382, II 13, 16.
Nervier, I 385.
Neubruch, I 69, 157, II 191, 571, 575, III 338, Anl. *102.*
Neuss, I 503.
Nictrenses, I 390.
Niemek, II 147.
Niort, I 535.
Nomaden, I 11, 132, 144, II 89, 193, III 111, 117, Anl. *28.*
Nordfriesen, II 15, 20.
Nordschwaben, II 28.
Nordslawen, II 151, 231, 233, 263.
Nord- u. Ostseebecken, I 2.
Nordseeküste, II 1, 3, 9, 353.
Noricum, I 404, 441.
Normalmaasse, II 545, 547, 555.
Normannen, I 514, II 105.
Norwegen, I 42, II 12, 18, 494, 521, III 475, Anl. *140.*
Novarii, I 390.
Novempopulana, I 507.
Nowgorod, II 158, 180, 655.
Nuithones, II 12.
Oberdeutschland, I 388, 408, 420, III 173, Anl. *37.*
Oberfranken, II 401, 411, Anl. *125*, *126*, 415, *124.*
Obersachsen, II 370, 419, 427, 430, 437, Anl. *128*, *129*, 464, 470, *133*, *134.*
Obotriten, II 153.
Obstgärten, I 584.
Obzschina, Mir, II 222.
Odelsret in Norwegen, II 526.
Oeland, Dorfformen, III 532.
Oelbau, I 357.
Oesterreich, II 374, 384, 386, Anl. *119*, *123*, 396, 399, 400, *120.*
Offas Dyke, II 104.
Olaf Trätelgja, I 41.
Olonetz, II 154.
Opfer bei den Finnen, II 207, 484, 510, III 338.
Open Fields, II 111.
Oppida, I 132.
Orientirung, priesterliche, I 384.
Ortsgeschichte, II 316, III XXXI.
Ortsnamen, I 43, 540, 553—555, Anl. *81*, *82*, II 123, 244, 389, 402, 512.
Osker, I 235.
Ossioi, II 143.
Ostarstoupha, II 407.
Ostensis ager, I 316.
Ostgermanen, I 40, 79, 148, 494, 506, 526, II 176, 494, III 527, Anl. *145*; alter Grenzzug, I 36.
Ostfalen, II 28.
Ostgothen, I 405, 413, 615, II 145.
Ovarkoupunga, II 459.
Pacht, I 179, 207, 338, 349, 350, 493, II 135, 289, 525, III 238, Anl. *68*, 239, 254, *80*, 321, *97*, 579.
Paemani, I 135, 385.
Pagi, I 129, 132, 150, 265, II 63, 531.
Palas, Pfahlgraben, I 401.
Pannonii, I 446.
Papenburg, II 32, Anl. *85.*
Para, Bar, I 468.
Parabaten, I 133.
Patrizier, Patrone, I 260.
Patrocinia, I 375.
Peculium des Servus, I 458.
Penninische Alpen, I 383, 445.
Peregrini, I 372.
Perm, Barmjan, II 158, 180.
Permen, II 154.
Pertica, I 285, 288, II 559.
Pest, II 164.
Peter der Grosse, II 228.
Petschenegen, II 158.
Pfahlbaue, I 237, 446, III 96, 100, 590.

Pfarreien, Widemuth, I 73, II 60, 303, III 273, Anl. *90*, 393, *118*.
Pferde, 593, I 566.
Pflug, I 88, 273, 282, III 161, Anl. *35*, 254, 591.
Pharadeinoi, II 11.
Phileas, I 383.
Phinnoi, II 154.
Phundusioi, II 11.
Pikten, Piktenmauer, II 98.
Plaumoratum, I 274, 282, III 594.
Plebejer, I 260.
Polaben, II 477.
Polarstämme, II 168.
Polder, II 39.
Polen, II 151, III 511, 513.
Polnisches Recht, jus polonicum, II 256, 263.
Polynesien, III 577.
Polypticon, II 313.
Pommern, III 512.
Posidonius, II 13.
Possessores, I 338, 375, II 281.
Postumus, I 393.
Praecarium, I 376.
Praedia unter Supanen, III 404.
Predial right, II 138.
Prefecti laetorum, I 367.
Preise, I 189, 566, 610, II 508. 541, 595, 638.
Priester, I 228, 231, 327, II 510.
Pripetsümpfe, II 141.
Probus, II 98.
Procuratores, I 362, 395, II 284.
Provinzialvertretungen, römische, I 327, 329.
Prozess, römischer, I 350.
Quaden, I 384, 386, 387, 408, 551, II 146, III 109, Anl. *28*.
Quarters = cartron, Carrow, I 177.
Quenen, I 40, II 154, 495.
Querpflügen, I 275, II 261.
Quiritarisches Eigenthum, I 293, 313.
Rachimburgii, I 579.
Radimitschen, II 151, 156.
Raine, I 86, I 459, II 471, III 519.
Randir, I 186.
Rasener, I 415.
Rath in Friesland, II 43.
Rauchhaus in Norwegen, III 478, 487.
Rauraci, I 391, 408.
Redanzslawen, II 402.
Reebningsverfahren, I 23, 63, 79, 89, 112, III 533, 547.
Regensburg, II 153.
Regis staplum, I 570.
Regulirungen der Gewanne, I 89, 112, 113, 427, Anl. *44*, s. Reebning.
Reichenhall, I 447.
Reichsfürstenstand, II 636.
Reihendörfer, I 50, Anl. *116*, *130*.
Reipus, I 580.
Relevium der villani, II 134.
Remi I 499.
Res mancipi (agri assignati), I 306.
Reudigni, II 12.
Rhätien, I 359, 441, 452, Anl. *65*.
Rhé, dänisch, I 514, 532.
Ridge, I 194, 208.
Rigores, Assignatio inter, I 313.
Rinder, I 583, 593, II 508.
Ripenses, I 365.
Ripuarische Franken, I 495, 497, 502, 505, 512, 559, 566, 571.
Rittergüter, II 133, 183, III 257, 421, Anl. *125*, *126*, 426, 456, *130*, s. Dominium.
Ritterorden, II 635.
Ritterstand, II 458, 634, 645, s. Adel.
Rodungen, I 157, II 191, Anl. *102*, 333, 540, 581.
Römische Bürger, Lasten, I 332.
Römische Villae, I 352, II 118, III 147, Anl. *32*, *33*, *34*, 153.
Rogaland, I 41.
Rom, I 234, 246, 248, 255, 276, 323.
Romanen, I 369, 447, 577, 579, II 274, 292, 536.
Romanische Höfe, I 449, Anl. *62—64*, 459, II 398, 451, III 208, 211.
Rudolstadt, II 419.
Rückkaufsrecht, II 322, 519, 526.
Rugii, I 41, 410, II 147.
Runddörfer, I 52, Anl *107*, *136–138*, II 259, 413, 485, III 354, 358, 448, 452—455.
Runoe, Insel, III 543.
Runrigssystem, I 195, 208, 215, 218, Anl. *27*, 620, III 91.
Rurik, II 180.
Russen, I 25, II 151, 157, 207, 219, 223, 238, III 265, 352, 507, 515.
Rusthålls, Gut, III 550.
Ruthenen, II 162.
Saalfeld, II 419.
Sabalingioi, II 11.
Sabaudia, Savoyen, I 508, 521, 529.
Sabiner, I 235.
Sachsen, I 388, 448, 500, 508, 527, 551, 544, II 1, 13, 25, 28, 99, 149, 296, 309, 397, 419, 438, 477.
Sachsenspiegel, I 64, 67, 76, II 453, 643.
Sacibaro, I 579.

Sadruga, III 341, s. Hauscommunion.
Saevo mons, II 494.
Sala, Hof, I 501.
Salgamum, I 327, 526.
Salische Franken, I 500, 509, 512, II 280, 294.
Salland, I 495, 500, II 590.
Saltus, I 289, 360; Burunitanus, I 361.
Salz, I 381, 406, 447.
Salzburg, I 447, II 374, 376.
Samo, II 150.
Sardinien, III 579.
Sarmaten, II 145.
Satrapen der Sachsen, II 297.
Saumur, Sachsen, I 508, 532, 535.
Sawolaxleute, II 154
Saxones, II 10.
Scamna, I 293.
Schafe, I 594; Schäfereien, III 21, 34.
Scharmann, II 71.
Schiffelland, II 605.
Schlagwirthschaft, I 69.
Schleswig, Harden, I 142.
Schulzen, III 257, 276; Erbscholzen, II 462, 640.
Schupposen, III 178.
Schweden, I 40, 69, 149, II 494, 503, 518, III 521, Anl. *142—144*, 526, 527, *145*.
Schweine, I 594, II 509.
Schweiz, I 413, 479.
Schwengelrecht, I 88.
Schwertbrüder, II 157, 180.
Sclabenen, II 145.
Scorunga, II 148.
Scoten, II 99.
Screuna, I 582.
Seduni, I 383.
Sedusen, I 380, II 11.
Seedeiche, II 37.
Seelenantheile, II 181.
Seeschifffahrt, II 17, 150.
Segni, I 135, 385.
Semgallen, II 155.
Semnonen, I 135, 387, 379, 404, 405, II 12.
Sendrecht der Mainslawen, II 407.
Senioren, II 279, 634.
Sennerei, I 481, II 508.
Sept = Clan, I 182.
Septimanien, I 513.
Sequaner, I 132, 384.
Serben, Serbi, Srb, II 148, 150, 162, 217, III 348, Anl. *104*.
Servi, I 457, 500, 606, II 135, 309, 454, 459, 695.
Servituten, I 167, 569.
Settlerwesen, I 14.
Seybücher, I 492.
Siculer, I 235.
Siebenbürgen, II 162.
Sigambren, I 135, 385, 495, 500, 523.
Sigebert v. Ripuarien, I 512.
Silberwährung, fränkische, II 541.
Silene cretica im Pfahlbau, III 590.
Silingen, II 147, 409, 507.
Silva carbonaria, I 503, 510, 544, 550.
Sincfala, I 501, II 15, 47.
Singulones, II 11.
Sjweren, II 151.
Skandinavien, I 39, II 83, 294, 494, 501, Anl. *141—144*, 504, 507, III 485, *140*, 521—552, *145*.
Skiren, I 365, II 146; Skiringssal I 41.
Sklaven, I 356, 363, II 149, 290, 512, 535.
Skog, II 501.
Slawen, I 37, 54, 127, 282, 416, II 13, 141, 181, 191, 213, 219, 231, 269, 368, 374, 386, 401, 419, 475, III 1, Anl. *3*, *4*, 75, *21*, 321, *97*, 338, *102*, 341, *104*, 350, *105*, 354, *106*, 358, *107*, 394, *119*, 397, *121*, 421, *125*, *126*, 423 *128—134*, 448, *136—138*, 511, *140*.
Slawonien, III 510.
Slenz, II 147.
Slowenen, II 148.
Slowenzen, II 152.
Smurden, II 223, 451, 474, III 437, Anl. *133*.
Socha, I 282.
Societates publicanorum, I 335.
Solfall, I 79, III 527, Anl. *145*, 555.
Solskift, I 79, II 186, III 527, Anl. *145*, 555.
Sondereigen, Sundern, I 125, 128, III 75, Anl. *21*.
Sordida munera, I 333, 373, 458.
Sors, Loos, Hufe, I 74, 533.
Spanien, III 580.
Spicario, I 582.
Sporoi, II 148.
Sprachvergleichung, I 5.
Staatsverwaltung, I 8, 479, II 275, 293, 532, 626.
Staatsland, I 333, 337, 355, II 186, 275, 526, s. Königsland.
Städte, I 8, 9, II 238, 434, 645, III 554.
Stände, II 43, 293, 511, 635, 673.
Stagutt, I 282.
Starosten, II 241.
Statesmen in Cumberland, II 110, 137.
Stavani, II 143.
Steinsetzungen, III 103, 116, Anl. *28*.
Stella, Visirkreuz, I 285.
Stellinga, II 309.
Stephan der Heilige, II 164.
Steuern, römische, I 332, 340.

Stipendium, I 336.
Stoni, I 446.
Storskifte, II 186, III 329, 542, Anl. *145*.
Strassendörfer, I 52, Anl. *129*, *134*, *135*, *139*, II 470, 488, III 534, *145*.
Strigae, I 293.
Suavi, Suapa, Schwaben, I 403, 405, 413, 428, Anl. *38*, *45*, *46*.
Suardones, I 382, II 12.
Subreguli, I 503.
Subseciva, I 286
Sudini, II 143.
Suebus, Fluss, II 11.
Sueonen, II 495.
Sueven, I 36, 131, 135, 150, 380, 384, 505; vanninische, I 387, 408, 507, 551, II 146.
Sulanes, II 144.
Summolucenna, I 391.
Suomar, I 400.
Suomilist, II 155.
Supane, zupa, II 215, 241, 375, 392, Anl. *121*, 426, 451, III 397.
Surbana, Schwurbach, II 411.
Survey, Ordnance survey, I 175, 188, 618, III 571, Anl. *150*, 594.
Susudata, I 522.
Svastica, III 134, 540.
Swatopluk, II 160.
Szekler, II 161, III 583.
Tabu, I 231, 620.
Tabula Peutingerana, I 332, 399, 495.
Taeog, I 189, 204.
Taifalen, II 146.
Talemänner, II 45.
Talunga familiarum, II 459.
Tanaist, Tanistrisystem, I 182, 205.
Tataren, II 157, 180.
Tates = Tyddyn, I 177, 185, 202, 618, II 90, III 85, Anl. *23—27*, 594.
Tauriner, I 135.
Taurisker, I 446.
Tawastleute, II 154.
Teisterbant, I 560.
Temenici, I 383.
Tempelbau, Templum, I 249, III 467, 490.
Tenkterer, I 135, 385, 390, 397, 495, 497, II 22, 95.
Terramare, I 237.
Tertia, I 521, 526, 528, 530, 536.
Testamentifactio, I 259.
Testamentum regis, I 568.
Teutonen, I 135, 380, 386, 392, 403, 621, II 12, III 170, Anl. *36*.
Theilbarkeit des Gutes, II 44, 45, 319, 322, III 588.
Theow, II 124.
Thiudoi, II 154.
Thor, III 535, 539, 553, Anl. *145*.
Thrente, I 501, III 238, Anl. *68*, 593.
Thüringer = Hermunduren, Thoringi, I 383, 407, 411, 509, 546, 559, II 28, 149, 296.
Thunginus, I 578.
Tironische Chronik, I 409.
Toft, III 529, Anl. *125*, 594.
Tournay, I 545, 550.
Townlands, I 175, 177, 618, III 85—87, Anl. *23—26*, 239, *70*, 242, *72*, 244, *73*, 270, 277, 571, *150*, 594.
Toxandrien, I 500, 546.
Trankstätten in der Marsch, II 37, 351, III 268, Anl. *87*.
Trapellum, II 556.
Tremissis, I 458.
Trevirer, Trier, I 370, 399.
Triboker, I 132, 384, 466.
Tribus, Tributcomitien, I 264, 308, 620.
Tributum, I 333.
Tricha ceds = Clane, I 177, 190.
Tridentini, I 446.
Triumpilini, I 446.
Tschechen, II 152.
Tscheremissen, II 154, 156.
Tschuwaschen, II 158.
Tubantes, I 385, 390, 405, 495, 501.
Tudingi, I 383.
Tundren, II 165.
Tungerer, I 384.
Turcilingi, I 405, II 147.
Turecum castrum, I 426, Anl. *43*.
Turnierwesen, II 635.
Turkestan, Ferghana, III 503.
Turoni, I 403.
Tuscer, Etruscer, I 446.
Tyddyn = Tate, I 185.
Tylangi, I 383.
Tyrol, I 410, 414, 431, 443, 453, 486, 489, II 374, 392, III 201, Anl. *61*, 236, *65*.
Ubier, I 132, 135, 385, 522, 525, Anl. *67*, 532, 560, 571, III 237.
Ueberfahrtsrechte, I 62, II 115, 532, 537.
Ueberschaar, excrescentia, II 256.
Uebervölkerung der Germanen, I 134.
Ulster Custom, I 207.
Umbilicus perticae, I 288.
Umbrer, I 235, 446.
Ungarn, II 152, 163, 194, 384, III 581, Anl. *151*.
Urbare, II 313, 393, III 398, Anl. *121*.
Usipeter, I 135, 385, 390, 495, II 95.
Usucapio, I 311.

Uzen, II 159.
Vagen, Fagana, I 430, Anl. *48*.
Vandalen, I 405, 408, 505, II 146.
Vandili, I 405, 494, II 146.
Vangiones, I 132, 384, 390, 419, Anl. *37*, 466, 522.
Vanninische Sueven, I 387, 408.
Varisten, I 135, 407.
Vasallenstaaten, römische, I 335.
Vasinabroncae, II 154.
Vectigal, I 337.
Veenkolonien, I 518, II 31, 262, Anl. *85*, III 238, *68*.
Veleda, II 22.
Vemgerichte, II 307.
Venedae, II 144.
Veneti, I 446.
Veragri, I 383.
Verhaue, I 435, 505.
Verkoppelungen, I 56, 61, 67, 448, Anl. *46*, 462, II 79, 107, 186, 517, 528, *150*, III 55, *16*, 61, *17*, 161.
Vermessungs-Register, I 60, III XXVI.
Verpflügen, I 88.
Ver sacrum, I 259.
Vertigern von Dumnonia, II 100.
Veteranen-Kolonien, I 329, 351, 515.
Vibilius, I 408.
Vici, I 132, III 585, Anl. *151*.
Vicini, I 289.
Vicinium, I 454, 455, 588.
Viehhaltung, I 263, 593, 605, 612, II 508.
Vierzahl der Kelten, I 229, Anl. *70*, *72*, *73*, *89*, *90*, II 83.
Villae, I 352, 356, 515, 583, III 147, Anl. *32*, 153, *33*, 157, *34*, 321.
Villani in England, II 134, 695.
Villicus, I 356, II 286, 317, 580, 629, 638, s. Meier.
Villikationsverträge, II 643.
Vindelicien, I 410, 441.
Virainoi, II 12.
Virga regalis, II 555, 559, Anl. *86*, *117*, s. Königshufen.
Virgatae, II 129.
Vith, St., I 542, 549.
Vöhden, II 74.
Völkerstrassen, II 142, 388, 401.
Völkerwanderung, I 408, 506, 559, 615, 616, 645, II 25, 569.
Vogtei, II 304, 306, 630, 631, s. Gerichtsbarkeit.
Volksland, I 43, 129, II 294, s. Königsland.
Vong, I 110.
Vorjard, II 81.
Vornoten, Furchengenossen, II 81.
Wachtthürme, III 121, Anl. *28*.
Wald, I 469, 480, 571, 591, II 168, 191, 326, 340, 465, 614, 619, 621, III 338, Anl, *102*, 371, 372, *111*, s. Hufen.
Waldemars II. Erdbuch, I 75, II 20.
Waldhufen, I 55, 416, II 81, 331, 337, 343, 442, III 2, Anl. *4*, 376, 383, *116*, 418, *124*, 432, *131*.
Waldus Vurgundia, I 407.
Walen, Romanen, I 413, 448, II 120, 145, III 319.
Wales, I 180, 199, 201, II 103.
Wallonen, I 551.
Wandeläcker, II 321.
Wanderungen der Vorzeit, I 5, 235, 241, II 677, 679, III 27, 103, Anl. *28*, 108; Finnen, II 154, 179, 677; Kelten, I 196, 387, II 97, 681; Germanen, I 379, 386, 495, II 10, 17, 494, 681; Slawen, II 141, 148, 213, 682, s. Völkerwanderung.
Waräger, II 155, 179, 499. III 505, Anl. *140*.
Ware, Markenrecht, II 89.
Warfen, II 37, III 385.
Warnen, Warenofeld, I 135, 380, 495, 510, 546, 551, II 12, 14, 100.
Wapel, II 20, 30.
Wasia, I 545, 550.
Wattenmeer, II 5.
Wege, I 54, 62, 305, 319, 460, 584, II 325, 537, III 370.
Weibergemeinschaft, I 231.
Weidewirthschaft, I 71, 138, 421, 481, II 507, III 32, 85, 201.
Weiler, I 417, 431, 440, 443, III 186, 187, 188, Anl. *49—52*, 191—193, 201, *61*, 423, *128*.
Weinbau, I 357, II 592, 597.
Weisthümer, I 475, 476, II 116, 314.
Weltkarte des Agrippa, I 331.
Wenden, II 144, 152, 477, 484, 491.
Wendland, II 475, 481, 484, 493, III 448, 452, 455, Anl. *135—138*, 520.
Wepsen, II 154, 156.
Werinogo, I 384, s. Warnen.
Wesermarschen, II 350.
Westfalen, I 49, 513, 522, 532, 562, II 28, 54, Anl. *89*, *90*, 56, 60, 75, 80, 86, 89, III 1, *1*, *2*, 236, *66*, 244, *73*, 257, *83*, 270, *89*, *90*, *91*, 279, *93*, 280, *94*.

Westgermanen, I 132, 379, 525, II 17.
Westgothen, I 459, 507, 511, 533, 536.
Westpreussen, III 518, Anl. *140.*
Wetterau, I 389, 402, 425, Anl. *34.*
Wjätitschen, II 151.
Wiborg, II 156.
Wildbann, I 473, 572, 592, II 615.
Wildland, Schiffelland, II 605, 607.
Wilhelm v. d. Normandie, II 105.
Wilstermarsch, III 388.
Wilzen, II 152.
Winidon, II 13.
Wirthschaftsbetrieb, I 66, 157, 179, 212, 227, 253, 276, 356, 459, 585, 605, 609, II 115, 200, 317, 469, 507, 523, 588.
Wische, II 476, 493.
Witan, II 127.
Withasii (Vičaz), II 241, 426, 451.
Wlachen, II 151.
Wodan, I 384, III 553, Anl. *145.*
Wodansberg, III 41.
Wolfsanger, II 27.
Worms, Borbetomagus, I 391.
Würdener, II 67.
Württemberg, I 463, 477.
Zäune, I 53, 71, 566, 583, III 531.
Zehnt, II 395, 428, 459, 473, 508, 521, III 174, Anl. *39,* 397, *121.*
Zelgen, I 462.
Ziegen, I 594, II 508.
Ziuvaren, I 135, 403.
Zoche, I 282.
Zölle, II 382, III 71, Anl. *20.*
Zülpich, I 512, 549.
Zusammenlegung, I 57, s. Verkoppelung.
Zusammenpflügen (cyvar), I 210, II 129.
Zweifelderwirthschaft, alte, I 464.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

BINDING SLIP. FEB 5 1917

454243

Ec.H
M5155si

Meitzen, August
Siedelung und agr
und Ostgermanen ... ur
Bd.3.

DATE.	NA
5 Jan 50	Spelt

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 16 04 11 001 5